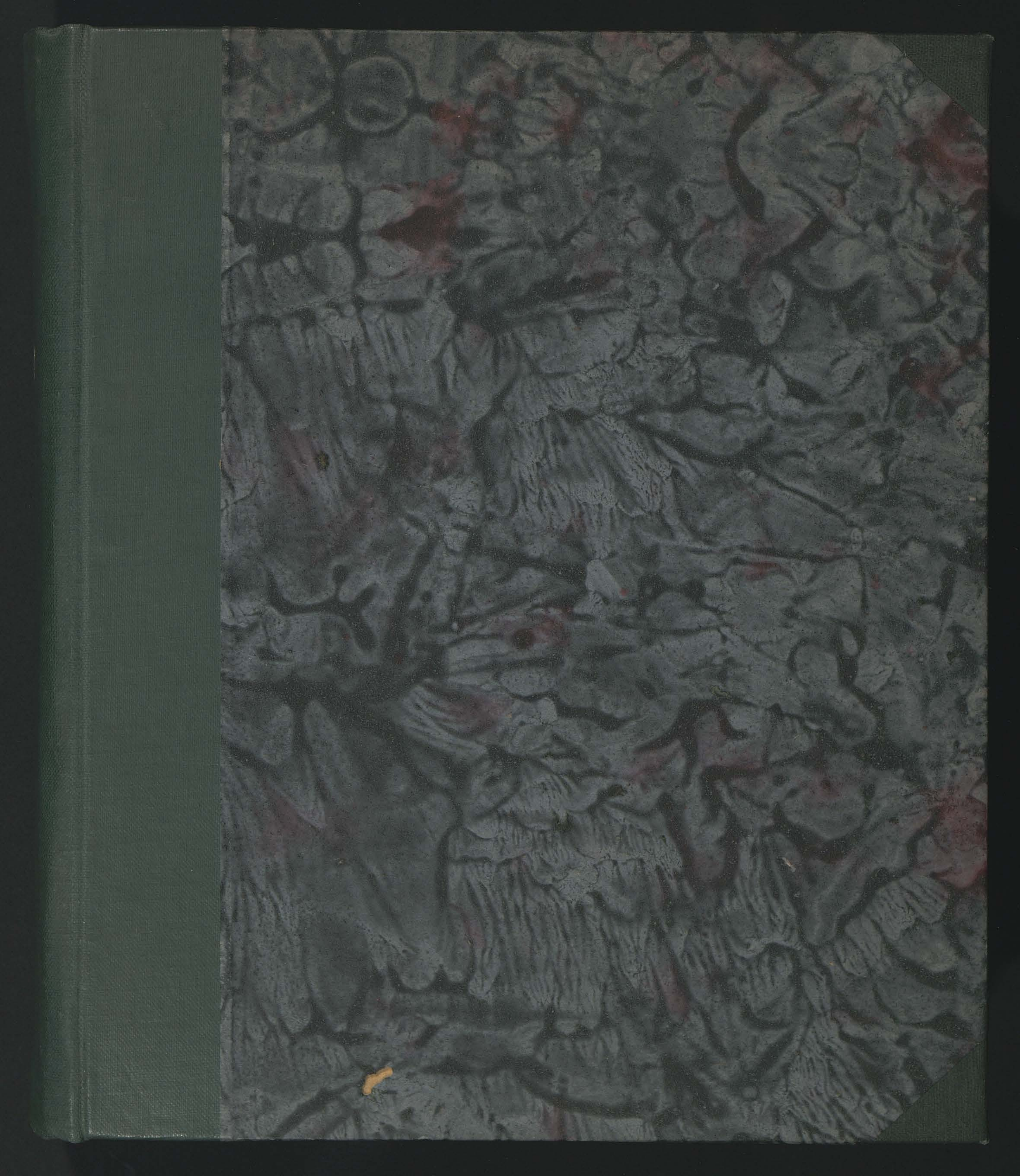
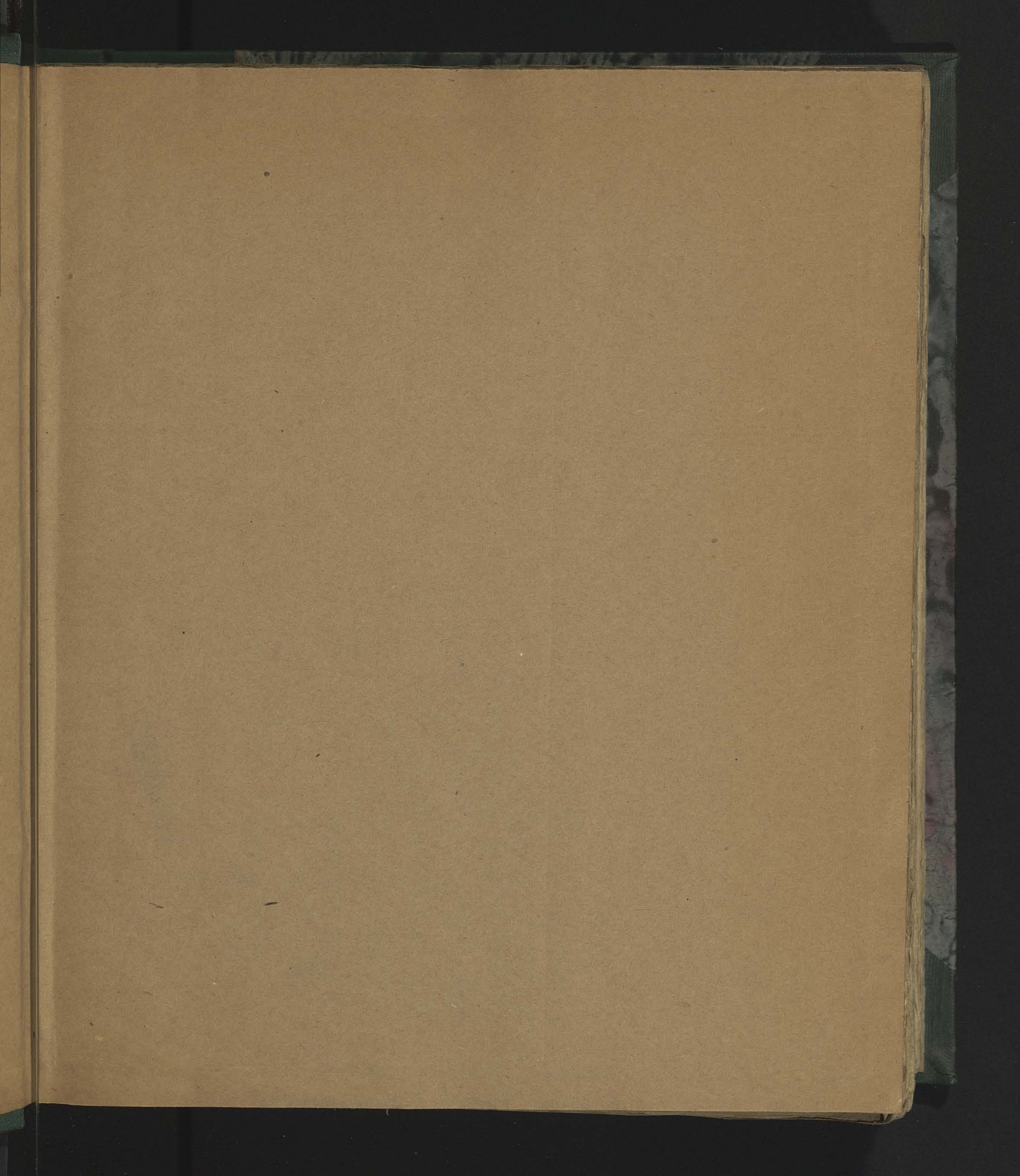
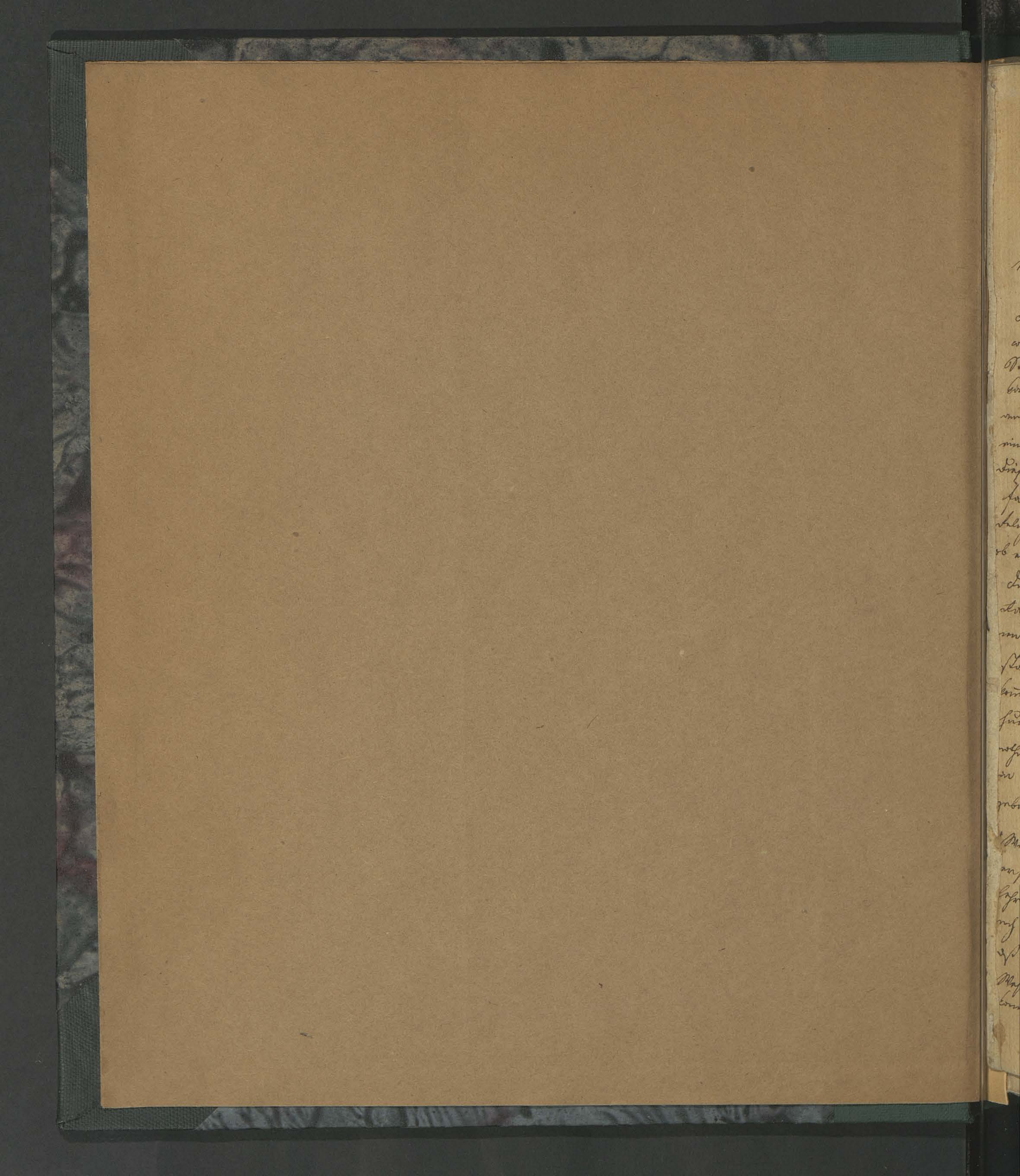


Oprawiono w r. 1943.

Na grzbiecie dawnej (papierowej) okładki widniał napis: „Theologia pastoral(is)".





Einleitung

§. 1.

Nothwendigkeit eines Religionslehrer= Standes.

Da in der Pastoraltheologie die Regeln aufgestellt werden, nach welchen der Seelenhirten= u. der geistliche Stand den erhabenen Zweck seines Amtes erreichen kann; so ist es nothwendig, bevor jene Regeln auseinander gesetzt werden können, über den geistlichen Stand einige vorläufige Notizen voraus zu schicken. Unter diese gehört die heut zu Tage so oft aufgeworfene, viel= fältig bejahte und verneinte Frage, ob denn ein Religionslehrer= Stand auch je nothwendig war, oder ob er es noch gegenwärtig ist?

Die Materialisten, Indifferentisten, zum Theil auch Rationalisten läugnen die Nothwendigkeit eines eige= nen Religionslehrerstandes und sagen, es sey ein Lehr= stand weder den ersten Menschen und ihren Nach= kommen nothwendig gewesen, u. wenn man zur Erzie= hung der ersten Menschen doch einige Lehrer für nothwendig erachtete, so falle diese Nothwendigkeit in der gegenwärtigen Zeit, als der Zeit der aus= gebildeten Vernunft, weg.

Wir aber vertheidigen, es seyen nicht bloß den ersten Menschen u. ihren Nachkommen eigene Religions= lehrer nothwendig gewesen, sondern diese Nothwendigkeit bestehe auch bis heut zu Tage: denn wenn es sich erweisen läßt, daß die Menschen ohne äußere Einwirkung vernünftiger Wesen auf dieselben ihre Bestimmung weder erreichen konnten, noch erreichen können, u. wenn diese nöthigen

auf die übrigen einwirkenden Wesen Religionslehrer heißen,
so folgt die Nothwendigkeit des Religionsstandes von selbst.
Nun aber läßt es sich erweisen, daß die Menschen ohne Ein-
wirkung moralischer Wesen von Außen weder erreichen
konnten noch können ergo - - - - - -
Sie konnten ihre Bestimmung nicht erreichen; denn die
Bestimmung des Menschen besteht in der Erkenntniß des
wahren Gottes in einer auf diese Wahrheit gegründeten
Tugend und in der Hoffnung der künftig jener Er-
kenntniß u. der Tugend korrespondirender Glückseligkeit.
Alle diese Begriffe aber sind von großem Umfange
und lassen mannigfaltige Erklärungen zu.
Anwege; Konnten sich die Menschen ohne andere Anwei-
sung diese Kenntnisse selbst verschaffen? Nein.
Die Menschen waren zwar im Stande vermöge ihrer
Naturanlagen des Religionssinnes, des Gewissens sich die
Idee des höchsten Wesens u. der Tugend zu bilden,
allein dieses konnte nur dann geschehen, wenn ihre
schlummernden geistigen Anlagen in ihnen geweckt u. gebildet
wurden. Zur Weckung und Bildung schlafender An-
lagen im Menschen u. die hier der Schöpfung steht
auch der Stufe der Thierwelt. Zur Weckung u. Bildung
der Anlagen ist die eigene Selbstthätigkeit unzu-
reichend, denn es wird eine Einwirkung von Außen
erfordert. Von Außen kann aber nur die Sinnen-
u. die moralische Welt einwirken, um die Selbst-
thätigkeit der Anlagen zu veranlassen. Bei dem
Einwirken der Sinnenwelt kann zwar der Mensch
nach dem Princip der Causalitaet, nach dem Gesetze
der Wirklichkeit u. der Zweckmäßigkeit der erschaffe-
nen Dinge auf die Idee eines Schöpfers u. zwar
eines höchst weisen Schöpfers kommen, allein diese
Einwirkung ist zu schwach, der Mensch könnte nur nach
sehr vielen Jahren u. auch dann nicht zu ganz richti-
gen u. vollständigen Kenntnissen von Gott u.
der Tugend gelangen.

dafür liefert uns die Geschichte des Heidenthums u. die
Erfahrung hinlängliche Beweise. Die Geschichte zeigt die grösten
Verirrungen in die die Repräsentanten der Welt
(die Philosoph.) sowohl in bezug der theoretischen u.
praktischen Religion verfallen sind. (argumentum histo-
ricum pro necessitate revelationis)

Die Erfahrung lehrt, daß so lange nur die Sinnenwelt
auf den Menschen einwirkt, sich bey ihm auch nur
der sinnliche Theil ausbildet, der Mensch sinkt fast zum
Thiere herab, dem er auch seine äussere Art zu
leben abborgt. Sollen auch die geistigen Anlagen
geweckt u. gebildet werden, so müssen moralische
Wesen auf ihn einwirken. Diese sind Gott, die seligen
Geister u. die Menschen. Diese wirkten auch richtig
nach den Zeugnissen der Geschichte auf die Menschen ein;
Gott im Paradiese auf den ersten Mensch, u. in
der Folge auf verschiedene Art, die Engel wirkten
auf Befehl Gottes auf die Menschen ein, und unter
den Menschen waren viele dazu berufen, Lehrer u.
Führer der übrigen zu seyn. Es waren also dem
Menschen in Zeiten der ungebildeten Welt Religions-
lehrer nothwendig.

Zweiter Theil der Frage.

Aber auch jetzt in der Zeit der aufgebildeten, durch
Denken erleuchteten Welt ist Religionslehrer nothwendig;
denn
a) wenn auch die Philosophie durch Licht der Offenbarung
erleuchtet im Erkennen des Wesen weit grössere
Fortschritte machte, als die Philosophie der Alten, wenn
sie auch die Irrthümer des Heidenthums vermeidet
u. die Lehren über Gott, Unsterblichkeit, Freyheit &c.
der Wahrheit gemäß darstellt, so ist sie keineswegs
an u. für sich genügend dem Menschen in jeder Hin-
sicht zureichende Aufschlüsse zu geben. Es bleiben
noch immer gewisse Fragen übrig, die nicht der Philosoph
wohl aber der Theolog beantworten kann (argu-
mentum de indigentia absoluta) v. g. de peccato originali, de remissione peccatorum.

b) Gesetzt die Philosophie sey hinreichend, um die Menschen zu ihrer Bestimmung zu leiten, so müßte sie doch das Eigenthum eines jeden Menschen werden, dieses könnte

1) entweder durch Selbstnachdenken u. Aufschwung zu jener Wahrheit –

2) durch geschehen, daß man das von Andern Gedachte u. Geschriebene benützte, ihre Bücher sich beischaffte um hieraus die Wahrheit zu schöpfen.

Jeder dieser Arten sich die nothwendigen Kenntnisse zu erwerben stehen verschiedene Hindernisse im Wege.

Was die erste Art betrifft. Wenn man bedenkt, wie mannigfaltig die Talente sind, u. daß es nur Wenige gebe, welche durch eigenes Nachdenken zur Kenntniß der Wahrheit kommen könnten, daß der größte Theil der Menschheit nicht im Stande ist, die sublimen Doktrinen der Philosophie zu fassen, daß die Menschen durch Geschäfte, Nahrungssorgen u. Zerstreuung gar zu sehr gehindert werden, sich mit der Philosophie abzugeben, daß viele in der That keine Zeit, viele andere keinen guten Willen dazu haben, wenn m. dieses bedenkt, so wird m. wohl einsehen, daß die äußeren Einwirkung von Religionslehrern auch noch nicht in der Zeit der gebildeten Welt überflüssig, sondern nothwendig sey.

Was die II Art anbelangt. Wollte m. die Leitung der Religionslehrer durch Bücher, d. h. solche, in denen alles, was zum Heile nothwendig ist, enthalten wäre, ersetzen, so stehen wieder viele Hindernisse; denn

α) einmal gibt es schon keinen so großen Vorrath von Büchern dogmatisch u. moral. Inhalts, welche allen Bedürfnissen eines jeden Einzelnen entsprechen. – gesetzt dieß, so müßten

β) diese Bücher sich in den Händen aller auch der gemeinsten befinden, u. von diesen auch gehörig benützt werden können.

Welche Schwierigkeiten aber stellen sich nicht der Verbreitg der Bücher entgegen, u. gesetzt es wären die Bücher genug verbreitet, können auch die Mschen alle lesen, sie verstehen, auf sich anwenden u. auch dieses noch zugestanden, so ist doch der Eindruck aufs Gemüth, welchen das Gelesene macht, viel geringer als beim mündlichen Vortrage, denn dieser wird d. Aktion u. Declamation unterstützt, welches nach dem Zeugnisse der Erfahrg viel zur Verstärkung des Eindruckes beiträgt.

c) Aber auch noch dieses zugestanden, gesetzt d. Menschen könnten sich sowohl d. eigenes Nachdenken, als auch d. Benützung (nothwendig Kenntnisse) religiöser Schriften die zur Erreichung ihrer Bestimmg nothwendigen Kenntn. verschaffen, so ist doch nebst dieser Kenntnissen ein höherer Beistand nemlich die Gnade Gottes nothwendig, diese ist aber an gewisse äußere Zeichen (Sakramente) gebunden, die nun diese äußeren Handlgen nach der Anordnung Gottes nicht von Allen, sondern nur von authorisirten Individuen vorgenommen werden dürfen, diese aber zugleich Religionslehrer s., so geht daraus hervor, daß die Mschen zur Erreichung ihrer Bestimmg der Religionslehrer nicht entbehren können.

X

§. 2.

Nothwendigkeit eines eigenen für sich bestehenden selbst besoldeten Religionslehrerstandes.

Wenn es auch erwiesen ist, daß d. Mschen zur Erreichg ihrer Bestimmg gewisser Religionslehrer nicht entbehren können, so ist damit noch keines wegs gesagt, daß diese Lehrer einen für sich bestehenden ganz eigenen Stand ausmachen müssen. Es könnte Jemand behaupten, das Amt eines Religionslehrers bedürfe nicht einen Mann, der sich ausschließend nur damit beschäftige, denn m. könne es mit

einen andern Amte verbunden, u. es könne dieses Jeder, der nur Lust u. Geschicklichkeit hat, ausüben. Dagegen sagen wir: Das Amt des Religionslehrers muß alle übrigen Ämter ausschließen, u. es müssen als Seelenhirten eigens gebildete u. besoldete Männer angestellt werden. Die Gründe dafür sind folgende:

a) Wenn es einmal erwiesen ist, daß die Menschen zur Realisirung ihrer Bestimmung einer Anleitung durch Andere bedürfen, so darf man es nicht mehr dem Zufalle überlassen, ob u. wie viele dazu Lust haben werden, sondern es muß für eine hinreichende Anzahl von Seelenhirten gesorgt, u. es müssen Menschen, die bloß dieses eigene Amt zu besorgen haben, eigens als Seelenhirten bestellt u. besoldet werden u. zwar von denjenigen, denen die Pflicht obliegt fürs Seelenheil aller zu sorgen, um so mehr, als

b) Nebst der Neigung zum Lehramte auch die gehörige Geschicklichkeit u. Tauglichkeit zu berücksichtigen kömmt. Und da muß m. gestehen, daß nicht jeder, der da will, zugleich ein tauglicher Seelenhirt seyn würde. Denn groß sind die Forderungen, die m. an einen geistlichen Vorsteher macht, er soll nehmlich

α) lehren u. zwar den jedesmaligen Bedürfnissen u. Fähigkeiten seines Auditoriums gemäß lehren.

β) er soll die liturgischen Functionen mit Anstand u. Erbauung halten.

Z.B. gegen Freigeister, gegen fremde feindselige Leute im Orte

γ) Er soll sich in allen Verhältnissen auf eine kluge u. zweckmäßige Art benehmen. Man fordert also einen verbal. Unterricht durch Lehren, einen symbolischen Unterricht durch Administrirung der Liturgie u. ein allseitig zweckmäßiges Verhalten. Diesen Forderungen wird aber nur jener entsprechen, der sich einzig u. allein dem Hirtenamte widmet, denn

α) was das Lehramt betrifft, je größer die Zahl der Lehrlinge, je mannigfaltiger sind.

Bedürfnisse, je erheiterner ihre Fähigkeiten, je höher ihre
Kultur ist, desto mehr Aufwand v. Zeit u. Kraft
wird v. Seite des Lehrers erfordert, daß er sich die
nöthigen Achtung erwerbe, u. in der Geistesbildung
höher stehe als das Volk, daß er die Bedürfnisse
der ihm Anvertrauten kenne u. sie zu befriedigen wisse.
Dieß alles zeigte sich gleich in den ersten Zeiten des
Christenthums; die christlichen Gemeinden vermehrten
sich täglich; auch Gelehrte nahmen (Origines, Tertullian) die Xtl. Religion an,
wollten aber mit derselben zugleich ihre Systeme
verbinden. Irrlehrer traten auf u. suchten die reine
Lehre Jesu zu entstellen. So wie jene belehrt, so
mußten diese d. gründliche Apologien widerlegt
werden; dieß fordert Kenntnisse, diese fordern
Vorbereitung, diese Anstrengung u. Zeitaufwand,
welchen ein Lehrer, der sich nicht ganz dem geistl.
Stande widmet, kaum zu machen im Stande seyn
wird; deswegen ist ein eigener für sich bestehender Religionsstand nothwendig.

β) Was die gottesd. Verrichtungen betrifft: diese
wenn sie erbauen sollen, müssen nach der Vorschrift
genau, mit Ehrfurcht u. Anstand verrichtet werden,
dieses können d. nur jene thun, die dem Dienste
der Kirche obliegen, welche über das was u. wie
es verrichtet w. soll, eigens belehrt werden.

γ) Was das [illegible] Verhalten betrifft: dieses muß mit
besonderer Klugheit verknüpft seyn, wenn der
Seelsorgszweck nicht leiden soll, ein solches Benehmen
aber wird nur jener haben, der über die seelsorgli-
chen Pflichten u. über die Art sich darin zu benehm-
men, ist belehrt worden, der ein Glied des geistl.
Standes ist.

c.) Die Folgen im entgegengesetzten Falle müßten äußerst
traurig seyn; es würden sicher sowohl in der Lehre
als auch in den äußeren Functionen die größte
Verwirrung entstehen, jeder würde seine Einge-
bungen als Gottes Wort ausgeben, u. sich eine Re-
ligion nach eigenem Dünkel bilden, es gienge damit

d) Der geistl. Stand muß ein besoldeter zugleich seyn; denn a) wer dem Altare dient, der soll vom Altare leben b) Ist dieses in d. h. Schrift gegründet, schon im A. B. wurden die Priester besoldet, so auch im N. T. [illegible] der Herr. c) Es würden sich sehr wenige zum geistl. Stande entschließen.

die Einheit der Lehre u. Liturgie der anschaulichen Erbauung verloren, selbst das Äussere der Lehre (Gewohnheitsbräuche etc.) müßte Veränderungen erleiden u. das Bewahren solcher Lehren wäre dem Hinter[illegible] gerade entgegen.

d) würden sich sehr wenige zum geistl. Stande entschließen, wenn sie nicht darin zugleich ihre Versorgung fänden.

Es ist somit erwiesen, daß die Religionslehrer einen eigenen Stand ausmachen, für diesen Stand gebildet u. in diesem besoldet werden müssen.

§. 3.

Gab es einen Religionslehrer-Stand schon im alten Bunde?

Wenn wir die Geschichte der Völker vor Xto durchblättern, so sehen wir, daß es weder bei den Juden noch bei den Heiden einen eigenen für sich bestehenden, eigens gebildeten u. angestellten in ununterbrochener Reihe fortlaufenden u. besoldeten Religionslehrerstand gab. Was die Juden anbetrifft, so müssen wir wohl gestehen, daß es unter ihnen niemals an Religionslehrern fehlte, zuerst trat Moses als solcher auf, später waren es die Propheten, welche den Menschen richtige Begriffe von Gott u. seinen Pflichten zu [illegible] beibrachten. Auch die Priester gaben sich zum Theil mit der Bildung des Volkes ab. Der König Josafat sandte auch einige Männer nach Judaea, um das Gesetz Jehovens zu erklären. Nach der babil. Gefangenschaft gab es eigene Schriftgelehrte, die in Tempeln u. Synagogen über den Inhalt der h. Bücher philosophirten; indeß finden wir doch keinen eigenen Religionslehrer-Stand

Zum geistl. Stande werden 4 Merkmahle erfordert; er muß
1) gebildet
2) angestellt
3) besoldet u.
4) in ununterbrochener Reihe fortlaufen.

wie wir sie oben als nothwendig beschrieben; denn
a) die Profeten obwohl Volkslehrer bildeten doch keine fortlaufende Reihe u. waren nicht besoldet
b) die Priester u. Leviten waren [f] mehr Aufseher u. Besorger des äußern Religions Cultus als Lehrer
c) Jene Männer die Josafat nach Juda aussandte, so wie die Schriftgelehrten nach der babil. Gefangenschaft waren für ihr Amt weder eigens gebildet noch besoldet. Es konnte somit unter den Juden jeder lehren, der Lust u. Geschicklichkeit dazu hatte, aber einen eigenen gebildeten fortwährend dauernden u. besoldeten Lehrstand finden wir unter ihnen nicht.

[f] zwar besoldet und bildeten eine ununterbrochene Reihe (vom Vater angefangen gab es sowohl bey den Leviten, als beim Dienst der Priester); aber sie waren keine Lehrer.

Was die Heiden anbetrifft, so müßte m. einen solchen Lehrstand entweder bei Philosophen o. bei den Priestern derselben suchen. Man findet ihn aber bei keinen von beiden; denn
a) die Philosophen schloßen ihren Wirkungskreis größtentheils in die Schranken der Schule ein, u. theilten ihre Grundsätze nur einer kleinen Zahl geweihter Schüler mit
b) die Priester aber boten alles auf, um den menschl. Geist in der Finsterniß zu erhalten u. befaßten sich bloß mit dem Ceremoniendienste u. mit den Opfern. Es gab somit in a. b. keine ununterbrochene Reihe v. Religionslehrer, welche gebildet v. Kirche o. Staat angestellt, besoldet worden wären.

§. 4.

Jesus ist der Stifter des eigenen Religionslehrerstandes.

Weil Jesus auf die Welt kam, um den gefallenen Menschen die Erreichung seiner Bestimmung wieder möglich zu machen u. weil hiezu ein eigener Lehrerstand nothwendig ist, so stiftete ihn der Heiland, u. zwar nach den 4 oben angegebenen Merkmalen.

Er erwählte sich nämlich nach dem Zeugnisse der h.
Schrift mehrere Männer, die er nach seinem Hin-
scheiden als die ersten Seelenhirten in der Kirche
anstellen wollte, diese bereitete er für ihr Amt
vor u. gab ihnen eine eigene Anleitung, wie sie sel-
bes handhaben sollen. Er bereitete sie vor
a) durch, daß sie immer in seiner Umgebung waren, seine
Reden hörten u. bemerkten, wie u. auf welche
Art er den Menschen seine Lehre vortrug, wie er
seine Grundsätze u. sich überhaupt gegen
verschiedene Menschen [gegen] benahm. Er gab ihnen (Vorschriften) eine eige-

[gegen Samaritern, Militäristen]

ne Anleitung zur Handhabung ihres Amtes u. sagte
zu ihnen: Sie sollen nur zu den verlorenen
Schafen Israels gehen, sie sollten, wenn sie in eine Stadt
kamen, sich erst erkundigen, wer ihrer Worte würdig sey u.
bei einem solchen sollen sie bleiben. Wenn ihr in ein
Haus eintrettet, sagte er ferner, so sprechet: der Frie-
de sey in diesem Hause. Wo ihr immer hinkomt,
dort lehret: das Himmelreich ist nahe. Was ihr im
Finstern gehört habet, das prediget öffentlich von
den Dächern. Der Jünger Xti soll im Predigen
nicht ängstlich seyn — dabitur vobis in illa hora,
quid dicatis & respondeatis.

Wenn sie auch in einer Stadt nicht angenommen werden, so fliehet in eine andere.

Damit sie in ihrem Leben der Lehre nicht wider-
sprächen, so nennt er sie lux mundi & sal terrae,
er ermahnt sie zur Klugheit u. Einfalt, befiehlt
ihnen, sie sollen den Kranken die Hände auflegen,
u. über sie bethen. Diese! lauter Verhaltungsregeln, wie sie
sich in ihrem Amte zu verhalten haben. Weil
sie aber ohne höhere Geisteskraft noch immer
zu schwach gebliben wären, das ihnen anvertraute
Werk der Gründung u. Ausbreitung der Kirche
zu vollenden, so versprach ihnen der Heiland den
Beistand des h. Geistes, dessen sie auch wirklich theil-
haftig wurden. Auf diese Art wurden die er-

den christl. Religionslehrer gebildet.

b) Sie wurden aber auch als solche angestellt. Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch – gehet in die ganze Welt etc.

c) Sie sollten von ihrem Amte zugleich ihren Lebensunterhalt anziehen u. dieß nach der Anordnung des Heilandes. Wenn ihr ausgehet, so sagte er, das Evangelium zu predigen, so nehmet keinen Reiserock, kein Geld, kein Silber. Dignus enim est operarius mercede sua. Sie sollten für ihr Lehren keine Belohnung annehmen, gratis accepistis, gratis date.

d) Endlich sollten sie sich auch Nachfolger wählen u. diese in ununterbrochener Reihe aufeinanderfolgen; dieß thaten die Apostel; sie setzten, nachdem sie zu Jerusalem, Ephesus etc. christl. Gemeinden gestiftet hatten, in denselben auch eigene Vorsteher ein, u. zwar solche, denen sie zuvor durch die Händeauflegung die Weihe ertheilt hatten. Diese ordinirten wieder Andere, u. so läuft ihre Reihe von den Aposteln bis auf unsere Zeit ununterbrochen fort. Auf solche Art wurde ein eigener Religionslehrerstand gebildet, d. h. es entstand eine fortlaufende Reihe von Männern, die nach erhaltener Bildung von der Kirche eigens dazu bestimmt waren, die Lehre Jesu selbst dem gemeinsten Manne vorzutragen, die Sakramente zu spenden u. überh. alle erlaubte u. taugliche Mittel für das Heil der Gläubigen Sorge zu tragen, dann aber auch von den Gläubigen ihren Lebensunterhalt fordern durften.

[weil die Erlösung für allen Menschen u. zwar zu allen Zeiten zu Theil werden sollte.]

Anmerkung. Diese Volkslehrer im N. T. heißen verschieden. In d. h. S. heißen sie ἐπίσκοποι – πρεσβύτεροι – διδάσκαλοι – ἡγούμενοι – ὑπηρέται Χριστοῦ – Seit dem II Jahrh. kommen die Namen: Kleriker, Seelsorger, Geistlicher, Priester, Lehrer, Prediger, Dominikus, Dechant, Pfarrer, Capellan, Cooperator vor. Der Ausdruck Klerikus bezeichnet nach Sayler einen Menschen, dessen Erbtheil Gott ist, u. der aber das Theil

bis andere Angelegenheit als wichtiger kennt, als seinen Mitmenschen auf das ihnen hinterlegte Erbe aufmerksam u. zur Besitznehmung desselben tauglich zu machen. Der h. Hyeronimus schreibt schön an Nepotian: propterea vocantur Clerici, vel quia de sorte sunt Domini, vel quia Dominus ipse est pars eorum i.e. pars Clericorum; qui autem Dominum partem habet, talem se exhibere debet, ut ipse possideat Dominum & a Domino possideatur, quodsi quispiam habuerit praeter Dominum, pars ejus non erit Deus.

Der Ausdruck Geistlicher bezeichnet den Menschen, der seine moral. Freiheit gegen die Anlockung der Sinnlichkeit behauptet, der nach der Vorschrift des Weltheilands, mit Geistesbildung sich beschäftigt, der nach dem Geiste lebt u. den Geist Anderer bildet.

Seelsorger (curatus) dieser Ausdruck zeigt das Objekt an, auf welches die gesamte Thätigkeit gerichtet seyn soll, auch macht er bemerkbar, daß der Seelsorger nicht moralisch indifferent sey, denn daß ihm das Wohl der ihm anvertrauten Seelen am Herzen liege.

Seelenhirt ist ein bildlich biblischer Ausdruck, sehr zweckmäßig, weil er nicht nur das Objekt, denn alle Theile der seelsorglichen Thätigkeit in sich faßt. Die Ausdrücke: Priester, Volkslehrer, Prediger, [illegible] ꝛc. sind weniger applicabel, weil sie theils zu allgemein theils zu einseitig sind, können aber doch zur Bezeichnung einzelner Ämter zweckmäßig angewendet werden. Die übrigen Ausdrücke: Pfarrer, Kaplan ꝛc. sind aus der Geschichte bekannt.

§. 5.

Bestimmung des christl. Seelenhirten

Da es sich nicht darum handelt zu erweisen, welche Bestimmung der Seelenhirt in einer natürl. Kirche hätte, denn wozu der Seelenhirt in der v. Jesu gestifteten apost. christ-kathol. Kirche bestimmt sey, so dürfen wir

um diese Bestimmung kennen zu lernen, nicht bei dem Begriffe
eines Vorsteheramts stehen bleiben, und daraus d. Abstra-
hiren s. Bestimmung herzuleiten, sondern wir müssen fragen:
Was hat der Stifter des Vorsteheramtes in s. Kirche,
was hat Christus s. Aposteln und ihren Nachfolgern für eine
Bestimmung angewiesen.
Wenn wir die h. Verkünder nachschlagen, so finden wir mehrere
Ausdrücke des Herrn, die andeuten, warum der
Heiland s. Jüngern erwählt habe, als Math. 18.7. lehret
und predigt und heilet die Kranken, erwecket die
Todten, treibt die Teufel aus – Math. 28. gehet und
lehret alle Völker und taufet sie im Nahmen etc. Joh. 20.
Wem ihr die Sünden vergeben werdet etc. dann Joh.
15. ego vos elegi et posui, ut eatis et fructum af-
feratis et fructus vester maneat etc. Wenn wir diese
Ausdrücke Christi, welche die Bestimmung der Apostel andeuten,
näher untersuchen, so finden wir, daß Christus seinen Jüngern
eine Hauptbestimmung gab, mit welcher dann auch mehrere
untergeordnete Bestimmungen in Verbindung stehen. Die
Hauptbestimmung dürften wir in den Worten finden, die
der Herr zu Petrus und Andreas, als er sie zu Aposteln
berief Math. 4. Luc. 5. sprach: exinde hoes capies
d. i. du wirst Menschen in mein Reich, meine Kirche
versammeln und auch in jenen Worten: die der Herr nach
der Bekehrung des Saulus zu dem frommen Ananias
sprach Act. 9. 15. Dieser ist mir ein Werk-
zeug, meinen Nahmen vor die Heiden und die Könige (vas electionis)
der Kinder Israels zu bringen d. i. ein Werkzeug
die Heiden und Juden zu Jesu zu führen, sie seiner
Kirche einzuverleiben.
Aus diesem ist ersichtlich, daß der Heiland die Aposteln
die Hauptbestimmung anwies, eine Kirche zu gründen,
alle Menschen in diese Kirche zu versammeln, und
in denselben den d. Jesu in der Kirche erworbenen

Genugthuung
(Erlösung) theilhaftig zu machen. Um aber in die Kirche ein-
treten u. der Erlösung theilhaftig werden zu können,
setzte der Heiland gewisse Bedingungen, deren Erfüllung
v. Seite der Apostel u. ihren Nachfolgern ihre untergeordnete
Leistung ausmacht. Der Heiland fordert nämlich von jedem
der ein Glied seiner Kirche werden will 1) den Glauben
2) die Taufe 3) als Glied der Kirche fordert er
v. ihm einen echten tugendhaften Lebenswandel. Man
wird also als die sekundäre Leistung der Apostel anse-
hen müssen: den Menschen zum Glauben, zur Taufe u.
zu einem wahrhaft tugendhaften Lebenswandel zu füh-
ren. Der Glaube setzt voraus die Kenntniß dessen, was
m. glauben soll, die Kenntniß aber wird d. den Unterricht
u. zwar den verbal- u. symbol. Unterricht bewirkt,
die Taufe wird nur den wirklich glaubenden, zu
glauben Versprechenden ertheilt. Der tugendhafte Le-
benswandel in der Kirche wird bewirkt, theils weil
die Menschen der Erbsünde wegen eine große Neigung
zum Bösen zeigen u. deswegen oft in Sünden
fallen, daß m. sie zur Buße u. Besserung führe, was
weiden d. den Unterricht, die Verwaltung der hl.
Sakramente besonders des Bußsakraments geschieht,
theils daß m. d. gute Beyspiele u. ein kluges
Betragen auf dieselben einwirkt u. sie im
Guten stärkt.

Daraus werden sich als Nebenleistungen der Apostel erge-
ben:

1) Lehren öffentlich und privat, d. Worte u. Symbole,
mündlich u. schriftlich.

2) Taufen, Sünden nachlassen überhaupt die Sakra-
mente administriren.

Nebenbestimmungen
Christus setzte 2 Bedingungen ein:
1) glauben
2) Taufe

[Die sekundären Leistungen sind:
1) der Unterricht, damit sie glauben.
2) die Administrierung der hl. Sakramente.
3) daß sie d. ihr kluges tugendhaftes Benehmen auf die Menschen einwirken.

Z.B. der Seelsorger soll Betrübte trösten, das gehört auch zu s. Leistung, weil trösten nichts anders ist, als fremde(?) d. Vorstellungen zu belehren, daß das zu befürchtende Uebel nicht so groß sey.
Ebenso ist das Lehren der geistl. Leistung, weil es Mittel zum Zwecke ist, nur nebenbei(?). D. ein tugendhaftes Benehmen als ein Muster vorzuleuchten.

(2)

3) dem Menschen durch ein tugendhaftes (Leben) kluges Benehmen als ein Muster vorleuchten. (Dieses alles lehrt die h. Schrift in mehreren Stellen. Erstens das Lehren: ite & docete omnes gentes — das Verwalten der h. Sakramente: baptizantes eos — quorum remiseritis peccata — sic nos existimet homo ut ministros Christi & dispensatores mysteriorum ejus. — Das beyspielvolle kluge Betragen: Estote prudentes sicut serpentes & simplices sicut columbae — Estis lux mundi &c. Nun wenn die Apostel für eine Bestimmung hatten, dieselbe müssen auch ihre Nachfolger haben, weil die Erlösung für alle Menschen aller Zeiten und aller Orten geleistet wurde und die Menschen nur durch die obgenannten Mittel derselben theilhaftig werden können. Es ist somit die Bestimmung der Apostel als die Bestimmung des ganzen Seelenhirtenstandes anzusehen und mit kurzen Worten ausgedrückt so lauten: 'Bereitung der Menschen in die wahre Kirche, um sie durch wahren Glauben und Tugend der Erlösung Christi theilhaftig zu machen.

§. 6.

Welche Mittel stehen dem geistl. Stande zu Gebothe, um diese Bestimmung zu erzwecken.

Wenn wir die angegebene Bestimmung des geistl. Standes ins Auge fassen, und bedenken, daß sowohl der Eintritt in die Kirche als auch Glaube und Tugend ein Akt der menschl. Freyheit sey, so werden wir einsehen, daß sich der Seelenhirtenstand nur solcher Mittel zur Erreichung seines Zweckes bedienen darf, welche sich mit der menschl. Freyheit vertragen. Er wird also weder auf eine pathologische noch physische noch mechanische Weise auf die Seinigen einwirken dürfen, weil der Glaube und die Tugend als solche Mittel hervorgebracht keinen Grund und Festigkeit hätten, folglich auch nicht hinreichend wären, um durch sie der Erlösung Theil nehmen zu können, er darf sich daher der Seelenheil nur moral. Mittel bedienen, um seinen Zweck zu erreichen. Diese Mittel sind:

d. h. solcher, welche die menschl. Freyheit unangetastet lassen.

a) den Unterricht, denn da die Menschen sowohl z. glauben als auch zur Tugend gewisse Sätze nothwendig haben, nehml. v. Gott seinen Absichten zu uns, der Erlösung, Heiligung, unseren Pflichten u. der besten Art ihrer Erfüllung etc. diese Kenntnisse aber nur d. Unterricht von andern erlangen können, so werden wir auch den Unterricht als ein zweckmässiges Mittel zur Erreichung des Hirtenamtszweckes ansehen müssen.

b) die Ausspendung der h. Sakramente; denn da der Mensch des von ihm stehenden Erlösers wegen nicht fähig ist, an der Erlösung Antheil zu nehmen, u. der ihm diese Erlösung nur d. die Sakramente zugewendet w. kann, so wd auch die Ausspendung der Sakramente gewiss ein Hauptmittel seyn zur Erreichung des Hirtenamtszweckes.

[u. den übrigen Leitungs-Funktionen, die dazu eingeführt sind, um auf d. Gefühl des Menschen einzuwirken, um ihn zu dem Erhabenen hinzuführen.

c) ein beyspielvolles kluges Betragen in allerley Lebensverhältnissen zugl. u. Seite des Seelsorgers; denn wenn sich der Seelsorger sowohl in seinem öffentlichen als Privatleben, in s. Umgange mit verschiedenen Menschen in verschiedenen Absichten u. mannigfaltigen Ereignissen des Lebens zweckmässig u. klug benimmt, so wd er durch die Sache der Religion u. Tugend sehr befördern.

§. 7.

Hauptpflichten des Seelsorgerstandes

Die so eben angegebenen (Pflichten) Mittel, d. welche d. geistliche Stand seinen Zweck erreichen kann, bestimmen zugleich die Hauptpflichten dieses Standes. denn wer zu eu gewissen Zwecke verpflichtet ist, u. er findet brauchbare u. zweckmässige Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, der wird es zugleich für s. Pflicht ansehen müssen, sich dieser Mittel zu bedienen. Nun haben wir als tauglichste u. zugleich als rechte Mittel den Hirtenamtszweck zu erreichen kennen gelernt, den Unterricht, die Ausspendung der h. Sakr. u. ein zweckmässiges Verhalten des Seelsorgers, folglich werden auch diese 3 Stücke Hauptpflichten des Seelsorgerstandes ausmachen. Da aber die Erfüllung dieser 3 Hauptpflichten oft mit

großen Schwierigkeiten verbunden ist, so nicht nur jeder, der das
will, sr Vorbildung sr Leistung als Vorlesezeit entsprechen,
kann sich vielmehr vieler Fehler in der Amtsführung schuldig
machen wird, so ist es auch nothwendig, daß jeder, der das
Seelsorgeramt übernehmen will, für dasselbe gehörig sich
vorbereite u. sich qualifizire; Es ergibt hieraus eine Noth„
wendigkeit resultieren, nämlich die der (vorzüglichen) (christlichen) Qua„
lifikation.

§. 8.

Wohlthätigkeit des geistl. Religionslehrerstandes.

Der Stand der Geistlichen ist sehr wohlthätig, weil er
nicht nur die Glückseligkeit Einzelner sondern des ganzen
Staates befördert. Er befördert das Glück Einzelner:

1) weil die religiös„sittlichen Grundsätze, die der geistl.
Stand verbreitet, [den Glauben u.] die Tugend befördern, diese aber auf
Erlangung der wahren Glückseligkeit den heilsamsten Ein„
fluß hat.

2) Weil die (von der Sündenvergebung, Genugthuung etc.) rel. sittlichen Grundsätze, die der geistliche
Stand verbreitet, den Menschen bei dem Bewußtseyn
sr Sündhaftigkeit beruhigen u. ihm die Furcht vor der
Ewigkeit benehmen.

3) Weil dieselben Grundsätze auch in den mannigfaltigen
Leiden u. Widerwärtigkeiten dieses Lebens den besten
Trost gewähren.

Das Wohl des Staates kann nur d. treuen Bürger„
gehorsam erhalten u. befördert werden; hiezu sd die
relig. Grundsätze, welche das geistliche Hirtenamt
verbreitet, viel wirksamer, als Zwang u. Strafe des
Staates; denn d. Religion geleitet erfüllt der Bürger
sr Pflichten auch dann, wenn er weder Belohnung
zu erwarten noch Strafe zu fürchten hat, weil er
seinen Regenten als Stellvertreter Gottes, sr Gesetze
als Gottesgesetze, u. den gzen Bürgerverein als Gottes
Gesellschaft betrachtet, dieß lehrt die Geschichte u. die.

[Randbemerkungen:]

[den Glauben u.]

So fördert dh. der geistl. Stand die Mäßigkeit, diese hat eu Einfluß auf die zeitl. Güter, weil dadurch die Gesundheit befördert wd. So auch, wenn er die Sparsamkeit predigt, weil dadurch der Wohlstand befördert wd.

Leiden dieses Lebens u. Kranke sd Hindernisse des zeitlichen Lebens.

d. das Hinweisen an ein anderes Leben, d. die Vorstellung der göttl. Vorsicht.

~~Einwendg.~~ Der Staat fordert bloß Legalität, der geistl. Std aber Moralität; also ist er nicht nothwendig?
aber der geistl. Std befördert d. die Moralität die Legalität, u. predigt auch Legalität aber er steigt höher nehml. zur Moralität.

Erfahrung bestättigt es.

Die Geschichte. So lange die Menschen noch Religion, wenn sie auch falsch war, hatten, so lange sie den Zorn der Gottheit fürchteten u. d. Opfer zu verschaffen suchten, so lange bestanden auch ihre Staaten. Als man aber anfing über die falschen Gottheiten zu lachen, ohne den wahren Gott u. Jesum den Gesandten zu kennen, da verbreiteten sich Laster u. die Revolutionen nahmen ihren Anfang; die Xten hingegen un-geachtet sie vernichtet, gedrückt, verfolgt u. getödtet wurden, empörten sich doch nicht, sie befolgten die Gesetze u. betheten für die Obrigkeiten, ja sie thaten noch mehr als das Gesetz befahl; man sagte von ihnen: obsequuntur legibus quae sanctae sunt & suo vitae genere leges superant, ita faciunt, quasi testis & spectator sit ipse Deus.

Auch die tägl. Erfahrung bestättigt dieses. Woher die vielen Übertrettungen des Strafgesetzes, woher so viele Verbrechen? Eine Hauptquelle davon ist die Unwissenheit u. Nichtbildung des relig. Sinnes. Man wird übrigens bei Verbrechern finden, daß unter ihnen die Anzahl derer, die ohne Unterricht aufgewachsen sind, u. die nachher die gottesdienstlichen Unterweisungen vernachlässigt haben, ungleich größer als derer, die sich hierin nichts zu Schulden kommen ließen. Man denke sich nur einmal eine gänzliche Vergessenheit der relig. Grundsätze unter den Menschen, man denke sich nur einmal auf einige Jahre allen Unterricht aus der Welt. Schulen u. Kirchen entfernt, alle Eindrücke v. Gott, Pflicht u. Gewissen aus dem Gedächtnisse des großen Haufens vertilgt, u. damit den Damm völlig niedergerissen, der bisher so manche Leidenschaft zurückhielt, welch ein grauenvoller Zustand würde eintretten, Bürger- u. Unterthanspflichten würden bloß Chimären u. aller Zwang des Staates vergebens seyn, die Befolgung ihrer Anwendungen in dem

halten zu erzielen, wenn der Vorgesetzte glaubt, daß ihr das Auge der Gerechtigkeit nicht verweisen werde.

Wo die Menschen die Religion haben, d. Vorgesetzten, Freundschaft, Hochmuth; Rebellion von der Regierung, Regenten werden vor das Tribunal des Volkes gezogen, das Prinzip der Volkssouveränität wird zur herrschenden Maxime u. die Folgen d. Mord etc. Ganz anders verhält es sich, wenn man sagt: der Regent sey Stellvertreter Gottes, er habe s. Gewalt von Gott etc. Dieses haben auch seit einiger Zeit die Regierungen anerkannt u. daher die Religion in Schutz genommen.

§. 9.

Die Ehrwürdigkeit des geistl. Standes.

Die Würde u. der absolute Werth dieses Standes, geht hervor:

a) Aus s. Zwecke. Die Menschen zum Glauben u. zur Tugend zu führen, d. h. die Verkündigung göttl. Wahrheiten, d. Verrichtung der h. Handlungen u. d. ein kluges Benehmen; Glauben u. Tugend s. aber die höchsten Güter der Menschen u. haben an absoluten Werth, also muß auch der Stand, der sie befördert, n. absoluten Werth haben.

[Christlichwerden der Religion, die Mittheilung der göttl. Gnade

b) Aus dem Umfange der Pflichten. Weil die Tugend unendlich ist, so ist es auch die Pflichten des geistl. Standes, denn es läßt sich kein Grad der Tugend denken, über den man nicht n. höheren Grad auffinden könnte; d. h. bleibt immer Etwas übrig, was der Geistliche zu verbessern hat u. zu vervollkommnen.

Hinsichtlich des Glaubens gibt es viele Geheimnisse, die er kennen muß, hinsichtl. der Tugend gibt es viele Abstuffungen, bis er sich zur Vollkommenheit gesteigert hat.

c) Aus der hohen Sendung. Alle jene, die Nachfolger der Apostel s., haben ihre Sendung von J. Chr. selbst. (Wie mich der Vater gesandt etc.) Wenn nun der geistl. Stand zur Veredlung der Menschenbestimmung so wichtig ist, so sollte er allgemein geachtet werden. Indessen lehrt die Erfahrung, daß vorzüglich in der jetzigen Zeit

nur sehr große Geringschätzung des geistl. Standes besteht; es gibt
zwar viele Gutgesinnte, die den Werth u. die Würde des
geistl. Standes noch erkennen, daß er aber vielen ein Dorn
im Auge ist, kann nicht geläugnet werden. Die Ur-
sachen dieser Geringschätzg sind folgende:

1, Nichtkenntniß des erhabenen Zweckes des geistl.
Standes u. der Verrichtungen desselben. Denn Manche
glauben, der Zweck des geistl. Standes bestehe in dem Stre-
ben, die Aufklärg des menschl. Geistes hintanzuhalten,
das Volk absichtlich in Unwissenheit u. Aberglauben zu
erhalten, gängeln zu können. Dieses aber ist falsch.
Denn in Hinsicht der Aufklärg muß m. die wahre
u. die falsche unterscheiden. Die wahre Aufklärg hindert
der Geistliche nie, u. wenn er der falschen, die in der
Vernichtung alles Wahren u. Heiligen besteht, entge-
genwirkt, so übet er bloß s. Pflicht. Was den Vor-
wurf des Aberglaubens betrifft, so wird er v. den geistl.
Std vielmehr unterdrückt als begünstiget; sieht m.
aber die h. Geheimnisse, die er vorträgt, für
Aberglauben an, so frägt es sich erst mit welchem
Rechte? Wenn der Priesterstand das Volk leite,
das ist wahr, aber zur Tugend, zur Treue u. zum
Gehorsam gegen den Landesfürsten, und dann wenn
dieses ein Fehler wäre.

Die wahre Aufklärung besteht darin, daß m. soll, dem Men-
schen in gewissen Gesetzen, daß m. in allen Lebensverhältnissen fromm,
tugendhaft leben soll. etc.

2. Geflissentliche Verkennung der Bestimmg des geistl.
Stds. Manche bilden sich nämlich ein, der Zweck der
Priester bestehe darin, um (mehr) reiche Müßiggänger
v. Menschen, die zu sonst nichts mehr taugen, u. welche
die Arbeit scheuen, zu versorgen u. sie von dem
Schweiße der arbeitenden Menschenklasse zu nähren.
Dieß ist grundfalsch, denn der Geistliche hat genug
zu arbeiten, für seine Bildg u. d. Wohl der ihm
Anvertrauten Tag u. Nacht zu sorgen; daß es in diesem
Stande, wie in jedem andern nicht lauter Genies gebe,
ist wahr, aber daß er nur lauter solche Glieder besitze,
die zu keinen andern Amte mehr taugen, ist erlogen, zu-
mal der geistl. Stand jederzeit aufgeklärte Köpfe auf-

zuweisen soll. daß er sich von dem Schweiße Anderer nähre,
ist auch wahr, indessen muß er auch wieder für Andere
arbeiten u. jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth.
3.) Manche erkennen wohl den Zweck des geistl. Standes
allein Religion u. Tugend sd ihnen schon gleichgültig gewor-
den, vielleicht verachten sie diese Güter, u. der Lasterhafte
wird dann geneigt, diese Verachtung auch auf die Ver-
kündiger derselben zu schieben. Indessen v. solchen Menschen
verachtet zu werden, ist wohl kl. Schande; für diese müssen
wir bethen, dß sich Gott ihrer erbarme u. sie erleuchte.
4.) Die geringe Dotation der Geistlichen. Der Grund, dß
wegen dieser Ursache dem Geistlichen die Achtg versagt
wird, liegt zum Theile in der Verkehrtheit des menschl. Ur-
theiles; man schätzt nicht immer das wahre Verdienst,
der Maßstab, nach welchem der Msch Andere beurtheilt,
ist oft sehr sonderbar u. meistens nur nach dem Äußern
gerichtet. Die geringe Dotation setzt Manchen außer Stand,
sich die Bildungsmittel zu verschaffen, u. im Äußern dem äst-
hetischen Geschmacke nachzukommen, ja der schlecht dotirte Geistliche
ist gezwungen von seinen Gemeindegliedern Wohlthaten anzu-
nehmen, durch geräth er in eine sein Ansehen untergra-
bende Abhängigkeit. Er getraut sich nicht freymüthig
die Wahrheit zu sprechen, ja er wird verleitet, selbe
zu verletzen u. das Heiligste um Geld feil zu biethen.
Auch dieses leidet das Ansehen des ganzen Standes.
5.) Die Vermischung der würdigen Glieder des geistl.
Stds mit den Unwürdigen. Ein Unwürdiger verdient
freylich keine Achtg; denn wer ferner, der täglich am
Altare steht, sich grobe Fehler zu Schulden kommen läßt,
was kann man von ihm halten? allein jeder Stand
ist gemischt; warum zeigt m. also nur so sehr auf den
Geistlichen? Deßwegen weil m. sie immer mit einem
Vergrößerungsglase betrachtet, dann wd jeder auch der
kleinste Fehler zu ein Verbrechen gesteigert, das Sonnen-
stäubchen auf dem Chorrocke wd zu ein Flecken ge-
macht u. das worin es Einer verfehlt, dem gzen Stde
aufgebürdet.

c.) Die Unbescheidenheit, zu der Unverschämtheit [Geschwätzigkeit] mancher Geistl. selbst, welche sich nicht entblöden, die Vergehen u. Fehler ihres Volks nicht allein vor Fremden sondern auch vor Laien zu entdecken.

§. 10.

Begriff der Pastoraltheologie.

Auf welche Art der Seelenhirt die oben genannten Mittel zur Erreichung s. Zweckes anwenden u. s. Pflichten am zweckmässigsten verrichten kann, ist der Gegenstand der Pastoraltheologie. Diese ist die Wissenschaft, welche lehrt, wie das geistl. Hirtenamt zweckmässig zu verwalten sey † u. wie der Geistliche s. Pflichten am zweckmässigsten erfüllen könne. Im object. Sinne ist sie das System der Pastoralregeln, im subject. Sinne die Kunst der Pastoralklugheit. Man unterscheidet die Pastoraltheologie von der Pastoralklugheit. Jene stellt die Regeln des Verhaltens auf, diese ist die Fertigkeit, die Regeln auf besondere Fälle anzuwenden; jene sagt Lehre (Erkennen der Regel) (Wissen,) diese Lehre Können. [darstellen] Die Pastoraltheologie ist eine Wissenschaft; denn sie ist a) der systematische Inbegriff der Pastoralregeln, wo aber ein System ist, da ist auch Wissenschaft. b) Die ganze Theologie ist eine Wissenschaft, also auch die Pastoral, weil sie auch zur Theologie gehört. Die Pastoral gehört auch zur Theologie, denn sie lehrt, wie man den Menschen zum Glauben u. zur Tugend anleiten soll, folgl. führt sie auch zu Gott.

c) Die Regeln für den Seelsorger werden aus einem obersten Prinzipe abgeleitet u. werden auch auf dasselbe zurückgeführt. Dieses Prinzip lautet: "Führe die Menschen zum Glauben u. zur Tugend nach der Anleitung Jesu." Dieses Prinzip auf diese Art ausgedrückt ist theils ein materielles theils ein formelles also ein gemischtes Prinzip. Ein materielles; denn es gibt den Zweck an, auf welchen die ganze Amtshandlung des Seelenhirten hinzielen soll, es zeigt also an, was der Seelenhirt zu

---

† u. weil das Hirtenamt nichts anders ist, als der Inbegriff der Pflichten

Als Ggs. zeigt die Pastoraltheologie, wie sie ein gewöhnlicher Seelsorger verrichten, so wird du ihr so behandeln, die Pastoralklugheit zeigt wieder auf den gewöhnlichen Fällen wie er zum Leichtesten könnt.

† oder zur (kurz) Erreichung ihrer Bestimmung

Thun hat, nehmlich: "Führer zur Tugend u. zum Glauben." – es ist formell, denn es bezeichnet zugleich die Art u. Weise, wie das sittliche Wirken eingerichtet seyn muß, damit es dem Zwecke entspreche u. zwar durch die Worte: "Nach der Anleitg. Xti." Wenn wir dieses Princip näher in die Augen fassen, so werden wir bemerken, daß es alle Eigenschaften an sich hat, welche gewöhnlich der Wissenschaft von ihrem obersten Princip gefordert werden. Denn es ist:

1) das höchste und kein andern Grundsatz abgeleitet
2) Es ist nothwendig u. absolut
3) Es ist a priori bestimmt nicht v. der Erfahrg abhängig.
4) adaequat, d. h. es soll alles dasjenige in sich aufnehmen, was in der Wissenschft behandelt wird.
5) deutlich u. anwendbar.
6) gemischt.

Nun könnte der letzte Theil "Nach der Anleitg Xti" eine Erklärung bedürfen. Man könnte nehmlich fragen, was heißt es: Nach der Anleitg Christi." Zur Antwort diene folgde Bemerkg: ✗

Nach der Anleitg Xti heißt:
1) das Beyspiel Xti nachahmen.

a) J. Xtus mußte als Gottes Sohn am besten wissen, wie die Menschen zum Glauben u. zur Tugend geführt werden können. Er predigte den Glauben u. suchte die Ungläubigen zu gewinnen; er lehrte aber auch eine reine, uneigennützige vollkommene u. religiöse Tugend. Das was J. Xtus uns von Glauben u. der Tugd zu befördern gelehrt hat, ist für jeden Menschen absolute Norm u. m. durch bey der sittl. Handlg nur mit Sicherheit seyn können, daß das Jesus gethan u. m. wird über die Tugend weg zu diesem Ziele nicht mehr im Zweifel seyn.

b) Jesus lehrte nicht nur durch sein Beyspiel, wie m. die Menschen zum Glauben u. zur Tugd führen könne, sondern er gab auch s. Aposteln eigene Vorschriften. Alles was Jesus s. Jüngern in gewissen Fällen zu thun befahl, ist auch in denselben Verhältnissen für jeden Menschen vorgeschrieben.

2) Nach den eigenen Vorschriften u. Anordngen Xti handeln.

c) Die Apostel standen unter der unmittelbaren Leitg Jesu u. nach dessen Tode wurde ihnen der h. Geist

zu Theil. Was sie unter dieser Auctorität lehrten, thaten, an-
ordneten u. vorschrieben, hat auch für ihre Nachfolger verbin-
dende Kraft u. wenn sich ein Seelenhirt bei s. Amtshandlg
nach Beyspiel d., wie auch jenes der Apostel brauchen kann, der
ist gesichert vor Fehltritten, er führet die Seinigen zum
Heile nach der Anleitg Xti.

d) Die Kirche steht auch unter der Leitg Xti u. es ist derselben
der Beistand des h. Geistes zugesagt, sie soll die Verwahrerinn
der h. Geheimnisse seyn u. hat das Recht anzuordnen, was
dem Heile der Gläubigen frommt. Wenn also die Kirche gewisse
Vorschriften an die Seelenhirten erläßt,[1] so werden diese,
wenn sie die kirchl. Vorschriften beobachten, auch die
Ihrigen zum Heile führen nach der Anleitg Xti.

[1] so thut sie dieses im Namen J. Xti; wenn also die Seelsorger etc

e) Da Xtus u. die Apostel keineswegs alle Fälle, die den
Seelenhirten vorkommen können, berücksichtigten, da dieß auch
für die Kirche unmöglich ist, wegen der stets neuen
Gestaltg der Dinge auf der Welt, da es also viele Fälle
geben kann, für welche ke positiven Vschriften bestehen,
so wird sich der Seelsorger in diesen Fällen nach dem Aus-
spruche s. Vft richten müssen. Aber auch selbst s. Vft
folgend führt er die Seinigen nach der Anleitg Jesu
zum Heile, wenn nemlich die Aussprüche der Vft im
Geiste Jesu, im Geiste des Xtenthums gemacht werden,
d. h. wenn die Verhaltgsmaßregeln, wie sie ihm die Vft
dictirt, sittlich gut sd u. keinen Vschriften des Heilan-
des, der Apostel u. der Kirche entgegenstehen. Welcher Seelen-
hirt bey s. Amtsführg das oberste Princip der Pastora-
l nach den oben genannten 5 Rücksicht beobachtet, u. dem
m. gewiß seyn, er entspreche als kathol. Seelen-
hirt s. Bestimmg vollkommen.

Wenn m. dieses Princip auf die Hptpflichten des geistl.
Stdes anwendet, so würden diese folgende Gestalt be-
kommen:

a) Bereite dich zum Seelenhirtenstde vor nach der
Anleitg Xti so wie es nemlich Xtus, die Apostel, die
Kirche u. die Vft gebiethet.

b) Unterweise die Menschen wie sie Xtus, die Apostel
unterrichtet haben u. wie es Kirche u. Vft gebiethet.

c) Verrichte die Erfüllung. Funktionen, die von Christo, den Aposteln u. der Kirche eingesetzt sind u. zwar wie die Vorschrift der Kirche u. Welt lautet.

d) Benehme dich in den verschiedenen Lebensverhältnissen, wie dir Christi u. der Apostel Beyspiel vorleuchten, u. wie es Christus, die Apostel u. Kirche angewendet, u. wie es, was solche Anordnungen fodern, die Klugheit vorschreibet.

§. 11.

Nothwendigkeit u. Nützlichkeit der Pastoraltheologie.

Die Nothwendigkeit der Pastoraltheologie geht aus dem Seelsorgezwecke hervor. Soll nähml. dieser erreicht werden, so muß das Amt selbst gehörig verwaltet werden; die zweckmäßigste Art aber dieses zu verwalten, bietet sich nicht v. selbst dar, vielmehr setzen die Schwierigkeiten dieses Amtes den Geistlichen in Gefahr sich auf eine verkehrte Weise zu benehmen, weil die Anleitung der Menschen zu ihrer Bestimmung eine große Kunst ist. (Est ars artium, regimen animarum) Ist aber auch die Art das Seelenamt zu verwalten, nicht in den andern Zweigen der theol. Wissenschaften enthalten, denn diese liefern nur die Materiale zur Belehrung, es würde somit der, der die Pastoral nicht gehörte u. vernünftige [illegible] würde die Art verstehen, seine erworbene Religionskenntniß andern fruchtbringend mitzutheilen, noch so deutlichen Begriff v. allen seinen Pflichten haben, er würde nicht die zweckmäßigste Art ihrer Erfüllung kennen, daher in der Praxis ohne Theorie viele Fehler begehen.

— die Form aber, wie diese Materialien nähml. die erworbenen Kenntniße aus der Kirchengesch. aus dem Kirchenrechte, Dogm. u. Moral für die Gläubigen fruchtbringend mitgetheilt werden können, lehrt die Pastoraltheologie.

Vor diesen bewahret ihn das Studium der Pastoraltheologie, indem sie den Candidaten aufs Feld der Praxis führet, ihm die schwierigsten Fälle vorlegt, die Verhaltungsregeln angibt, daher ihm so lange zur Seite steht, bis er selbst hinreichende Beobachtungen anstellen u. sich seine Handlungsmaximen abstrahiren kann. Daher ist die Pastoraltheologie nothwendig.

Sie ist auch nützlich, denn sie befördert das physische Wohlseyn des Seelsorgers;

a) durch die aufgestellten Handlungsmaximen erleichtert sie dem Seelsorger vielfältig das Amtsgeschäft, indem er so weite dann bey weitem nicht soviel Anstrengung nothwendig ist, als er gebraucht würde, wenn er ke. Absicht derselben hätte.

b) führt sie zu der reifen u. überlegten Handlungsweise, sie hält von übereilten Schritten zurück u. begründet hiedurch Ruhe, Zufriedenheit u. Glückseligkeit des Geistlichen f. s. ganzes Leben.

c) Setzt sie ihn in den Stand s. Amtsführung sowohl für eigenen Ruhe willen, als auch um sich vor fremdem Tadel zu sichern, unparteyisch zu prüfen. [

[weil er sagen kann, er habe das gethan, was die Pastoralth. vorschreibt, also kann er auch in s. Gewissen beruhigt seyn, daß er nicht schlecht gehandelt habe.

X

§. 12.

Quellen der Pastoraltheologie.

Die Quellen der P. Th. sind theils materielle theils formale. Zu den materiellen Quellen gehören alle Zweige der theor. Theologie, denn diese liefern das Materiale, das in der P. zu e. Systeme angereiht u. verarbeitet wird u. welches auch jeder Seelsorger benützen muß, um s. Zweck zu erreichen. Hieher gehört besonders dogm. Moral, Kirchenrecht, Liturgik (in weitern Sinne des Wortes) u. auch die Ast. (bei Trostgründen)

Zu den formellen Quellen gehört:

1) die h. Schrift besonders das N. T. u. in diesem wieder nebst den Evangelien die Briefe des h. Paulus an Tim. u. Tit.

2) die Schriften des christl. Alterthums; obschon die alten christl. Schriftsteller nichts weniger als e. system. Anleitung zum Seelsorgeramte enthalten, so geben sie doch einerseits Vorschriften über die Einrichtung der ersten Kirchen u. anderseits sehr brauchbare Vorschriften über die Eigenschaften, Pflichten u. Wandel eines geistl. Vorstehers. Hieher gehören:

a) die Briefe des h. Ignatius als Zeitgenossen der Apost.

b) Canones apostolor. & constitutiones apostolicae.
c) des h. Cyprian T. 23. 51 & 58. Brief u. das Buch de lapsis.
d) die Apologie Gregorii Nazianz.
e) Ambrosii 3 Bücher de offic. ministror. u. de sacerdotio.
f) Hieronymi Commentarius über die Sendschreiben an Tit. u. Tim. u. sein Schreiben an Rusticus u. Nepotian.
g) Chrysosthomi 6 Bücher de sacerdotio.
h) Augustini de doctr. christ. & de catechizandis rudibus.
i) Gregorii M. regulae pastorales.
k) Bernardi 5 Bücher de consideratione – de moribus & officio epscpor., de vita & moribus clericor., u. 22 Reden de conversione ad Clericos.

3) Conciliumbeschlüsse. Die Kirche hat in jeder in den Concilien viele Anweisung ertheilt, wie die Seelsorger ihr Amt zu verwalten u. sich bei ihrer Amtsführung zu benehmen haben. Ein vorzügliches Verdienst erwarb sich der Kirchenrath v. Trident u. die v. Carol. Borom. zu Mayland 1566–1588 gehaltene Diözesansynode, woraus die acta Eccl. Mediol. entstanden, welche Schriften wurden bis 1582 v. der kath. Geistlichkeit vorgestellt die acta Conciliorum Cleri gallicani & acta parochor. Parisiensium enthalten ihre Schriften u. Beschlüsse.

4) Bischöfliche Predigten u. Hirtenbriefe. Vorzüglich gilt dieses v. den Schriften Caroli Borom. seine monitiones ad Clericos & sacerdotes, sein appendix complectens novas institutiones de sacr. poenitentiae & de cura & de visitatione infirmor. u. seine orationes habitae in 6 conciliis provincialibus sind v. großer Wichtigkeit.

5) Die Schriften u. Erfahrung guter u. rechtschaffener Seelsorger, besonders Biographien berühmter Seelsorger.

8

§. 13.

Eintheilung der Pastoraltheologie.

Die Pastoraltheol. wird nach den 4 Hauptpflichten des Verwaltungsamtes in 4 Theile eingetheilt. Der I Theil stellt seine Erfordernisse auf, die an ein Seelsorger gemacht

werden, der das Seelsorgeramt übernehmen will. Auch also v. Seite des Seelsorgers die Bedingungen s., um sie Amt als Lehrer, Liturg als geistlicher Vorsteher seiner Gemeinde u. Beneficiat ~~u. moralischer Aufseher seiner Gemeinde~~ gehörig zu entsprechen. Diesen Theil wollen wir nennen: Theorie der seelsorgl. Qualification.

Der Zweite Theil entwickelt die Regeln, nach denen der Unterricht fürs Volk eingerichtet w. soll u. heißt Theorie des Unterrichtes. Nun gibt es Regeln, welche jeder Art v. Unterricht angepaßt w. können, u. auch Regeln, welche sich auf eine bestimmte Art Unterr. nicht beziehen. Wie der seelsorgl. Unterricht im Allgemeinen beschaffen seyn soll, lehrt die Didaktik. Für besondere Arten des Unterrichtes gibt es auch besondere Wissenschaften. Wenn der Unterricht öffentlich für Erwachsene ertheilt w. soll, so stellt die Regeln dafür die Homiletik auf. Ist der Unterricht zwar öffentlich, aber für die Kleinen, so lehrt die Regeln desselben die Katechetik. Soll der Unterricht privat einzelnen Personen ertheilt w. so entsteht aus der Zusammenstellung der Regeln desselben die Theorie des Privat=Unterrichtes.

Der III Theil enthält die Vorschriften, nach denen der Kath. Seelsorger die liturg. Functionen verrichten soll u. heißt Liturgik.

Der IV Theil beschäftigt sich mit jenen Regeln, nach denen der Seelsorger den Unterricht u. die liturg. Functionen abgerechnet in verschiedenen Lagen u. Verhältnissen sein Benehmen einrichten soll, u. heißt nach Powondra Pragmatologie (d. i. Theorie eines zweckmäßigen Verhaltens.)

Erster Theil der Pastoraltheologie.

Theorie der seelsorglichen Qualification.

§. 1.

Begriff der Qualification

Sich auf ein Amt qualifiziren heißt: sich alles dasjenige eigen zu machen, was nothwendig ist, um die Pflichten dieses Amtes gehörig zu erfüllen. Qualification wird demnach das Streben seyn, sich dasjenige anzueignen, was zur Erfüllung der Amtspflichten gefordert wird. Bei der seelsorgl. Qualification ist der Stand der geistl. Stand, das Amt, das Seelenhirtenamt, es wird also diese Qualification darin bestehen, daß sich der Seelenhirt, der es erst werden will, alles das eigen mache, wodurch er den erhabenen Pflichten seines Amtes genügend zu entsprechen im Stande ist.) Theorie der seelsorgl. Qualification ist die system. Auseinandersetzung der Forderungen, die an den vollkommenen Seelenhirten mit Recht gestellt werden können.

§. 2.

Nothwendigkeit der seelsorgl. Qualification

Diese geht daraus hervor, daß die gehörige Qualif. die Bedingung ist, ohne deren Erfüllung ein Seelsorger seiner Bestimmung nicht vollkommen entsprechen wird. Denn

1) der Seelsorger soll Licht verbreiten öffentlich u. privat. Wie soll aber dieß fruchtbringend u. statt haben, wenn er sich nicht zuvor durch Erwerbung v. Kenntnissen zum Predigen qualifizirt? Welche Lehren u. wie wird er sie vortragen, wenn er sie [illegible] nicht kennt? Und wie soll er zur Tugend aufmuntern können, wenn er selbst ein skandalösen Lebenswandel führt.

2) Er soll liturgische Actionen verrichten u. zwar so,

oft aus zum Heile der Gläubigen nothwendig ist. Wie aber dieses geschehen, wenn er die Funktionen u. die Art ihrer Verrichtung nicht kennt u. wenn ihn kein wahrer Amtseifer beseelt.

3) Er soll sich in jeder Beziehung zweckmäßig benehmen, um die Sittlichkeit zu befördern. Wie aber sein Benehmen beschaffen seyn, wenn er in sich den Beruf zum geistl. Stande fühlt, wenn er diesen gar vielleicht verwechselt. Dagegen müssen nothwendiger Weise jene Forderungen, die m. an den Seelsorger macht, nach gewissen Grundsätzen aufgestellt. Die Theorie der seelsorgl. Qualification muß den übrigen Pflichten vorausgeschickt werden, um Sache da auch hier das Beispiel Jesu u. der Apostel vorleuchtet. Jesus sandte seine Apostel nicht gleich nach ihrer Berufung in die Welt, sondern nachdem er sie hinreichend vorbereitet hatte u. weil sie Boten Gottes an die ganze Welt seyn sollten u. ihnen zu diesem Berufe noch manche Eigenschaften fehlten, so theilte er ihnen den h. Geist mit, damit dieser das mangelnde ersetze. Die Apostel befolgten das Beyspiel ihres Meisters, wählten sich Schüler, bereiteten sie zum geistl. Stande vor, u. erst nachdem sich diese hinreichend qualifizirt hatten, setzten sie diese den geistl. Gemeinden vor. Dieses pflanzte sich in der Kirche fort u. noch heut zu Tage nehmen die Bischöfe nach der Schrift des Apostels Niemanden auch die Hände voreilig aufzulegen, mit den Candidaten des Priesterstandes eine Prüfung vor, um sich v. ihrer Qualifikation zu überzeugen. Dieses macht nun an den Seelsorger höchst wichtige wohl zu beherzigende Forderungen.

§. 3.

Erstes Erforderniß der Qualification.

Dieses ist der Beruf zum geistl. Stande. Wer als wahrer Seelsorger allen seinen Pflichten Genüge leisten will, muß vor Allem andern den wahren Beruf zum geistl. Stande fühlen. Unter dem Berufe zu einem Stande versteht m. das Vorhandenseyn jener Fähigkeiten u. Eigenschaften, welche zur genauen Erfüllung

der Pflichten dieses Standes nothwendig ist, verbunden mit der ausdauernden Neigung zu den Geschäften desselben u. der reinen Absicht. Der Beruf zum geistl. Stande wird wohl auch nichts anders seyn, als das Vorhandenseyn solcher Fähigkeiten des Geistes, Eigenschaften des Herzens u. des Körpers, welche zur genauen Erfüllung des Hirtenamtes nothwendig ist, verbunden mit der ausdauernden Neigung zu den geistl. Geschäften u. einer reinen Absicht bei Erfüllung derselben. Man unterscheidet den innern u. äussern Beruf. Den innern Beruf machen die in der Definition angeführten Merkmale aus. Das Urtheil des Obern über die Tüchtigkeit u. Würdigkeit eines Subjektes zum geistlichen Stande wird insgesamt der äussere Beruf genannt. Bey den Seelenhirten soll nicht nur nach menschl. Urtheilen der innere u. äussere Beruf vorhanden seyn, denn jeder Seelenhirt soll wirklich v. Gott berufen werden. Dieses zeigt sich besonders dadurch, daß, wenn der Hirtenamts-Kandidat prüfend zu welchem Stande er berufen sey im Gebethe sich zu Gott wendet, daß ihm wie v. Himmel herab der Entschluß kömmt, er möge den geistl. Stand wählen, daß dieser Entschluß dann fest stehen bleibt, die Neigung zu diesem Stande mit jedem in Ehrfurcht zu Gott emporgeschickten Gebethe wächst, die Absicht für Gottes Ehre u. das Heil der Menschen zu leben immer deutlicher und Lust hervortritt u. auch der Eifer alles zur Erfüllung der Hirtenamtspflichten noch Mangelnde sich anzueignen, das Herz des Seelsorgs-Kandidaten belebt.

3.

Die Nothwendigkeit des wahren göttl. Berufes zum geistl. Stande geht daraus hervor,

a) die Apostel drängten sich nicht ins Priesterthum sondern wurden v. Jesu berufen.

b) Die Apostel beriefen auch wieder jene die sie zu ihren Nachfolgern bestimmten u. der h. Paulus sagt ausdrücklich: nemo sumit sibi honorem [illegible], sed qui vocatus est a Deo tanquam Aaron." (Heb. 4.5.)

c) die Canones der h. Kirche schreiben vor, daß nur würdige u. geprüfte Männer zum h. Dienste angenommen w. sollen

d) Ist der Schaden zu groß, wenn Jemand ohne wahren Beruf zu haben, in den geistl. Std eintritt; denn ein solcher handelt gegen sein eigenes Wohl aber auch gegen das Wohl der Gemeinde, zu der er gesendet wd. Gegen sein eigenes Wohl; denn ein solcher Geistliche wird mißvergnügt, nachlässig in Geschäften, hat lange Weile, sucht Zerstreuung, ergibt sich dem Müßiggange, der Trunkenheit u. andern Lastern u. ist in Gefahr sein Seelenheil zu verlieren. Er handelt gegen das Wohl der Gemeinde denn die Kinder werden nicht unterrichtet, die Functionen daher geschleudert, Laster geduldet, die d. das eigene böse Beyspiel begünstigt, so daß m. einen ausgearteten Priester die größte Strafe einer geistl. Gemeinde nennen kann. Daher soll m. bey der Wahl des Priesterstandes mit der größten Gewissenhaftigkeit u. genauesten Überlegung zu Werke gehen u. erforschen:

a) ob m. die zu diesem Stde erforderlichen Fähigkeiten des Geistes, Eigenschaften des Herzens u. Körpers besitze, auch den ernstlichen Willen habe sich alle zum geistl. Stande erforderlichen Kräfte zu erwerben.

b) ob m. eine richtige auf ~~gegründete~~ sittliche Ansicht gegründete u. dauerhafte Neigung u. zugleich Geschmack an den damit verbundenen Geschäften verspüre

Anmerkg. Sollte Jemand als Priester schon erkennen, er habe keinen Beruf, so beobachte er, was Augustin. sagt: Si non es vocatus, fac ut voceris. Er suche:

1) Wenn ihm Fähigkeiten u. Kräfte mangeln, sich dieselben d. Fleiß u. größere Anstrengung zu ersetzen u. zu erwerben.

2.) Sittliche Mängel tilge er d. Besserung, wozu ihm ohnehin viele Mittel zu Gebothe stehen als Gebeth, Lesen der h. Schrift, öftere Meditation, Zurückgezogenheit v. der Welt, öfteres Beichten, Exercitien.

3) Fehlt es ihm an Geschmack u. Körperkraft, so thue er was er kann u. hüthe sich vor allem, was ihm

schiedene Künste, besonders Affekten u. Leidenschaften.
4.) den Mangel an Neigung suche er d. Betrachtg. der Erha-
benheit seines Amtes u. d. Amtseifer zu heben.) Seine un-
reinen Absichten gebe er auf u. bekämpfe die sinnl. Nei-
gungen.

§. 4.

Zweites Erforderniß: Achtg. u. Liebe des geistl. zu sn. Stande.

Wer ein tüchtiger Geistlicher werden will, muß auch den
Stand, zu dem er berufen wurde, an sich u. andern
ehren, denn ohne Achtg. u. Liebe für s. Stand wird er:
1) sich auch k. Mühe geben, um sich für sein Amt
gehörig zu qualifiziren; er wird sich wenig um die
Fähigkeit kümmern, es wird ihm aber auch die beim geistl.
Stande so sehr geschätzte Exemplaritaet mangeln.
2.) Wird er s. Pflichten nicht mit wahrem Eifer ver-
richten, mehr ein Miethling, als ein treuer Hirt
seyn.
3) Wird er den geistl. Std nicht ehren u. gegen ungerechte
Vorwürfe vertheidigen, sondern ihn d. sein eigenes Leben
anstößig machen,) ihn verlästern, verläumden, u. den
bezüglich der übrigen Mängel desselben den Feinden
der Geistlichen Waffen in die Hände liefern. Daher
soll der Geistliche öfters sich fragen: "Wer bist du?"
u. besonders dieß bedenken, wenn er zum Laster
versucht wird, u. auch das Kleid, das er trägt,
soll ihn an s. Std u. dessen Ehrwürdigkeit erinnern.
'Laßt uns das Priesterthum an uns ehren, sagt
Massillon, wenn wir wollen, daß dasselbe uns ehre.'

§. 5.

Drittes Erforderniß: Gewisse körperl. Eigenschaften.

Weil der Eindruck, den das Äußere auf den Menschen
macht, immer groß ist u. weil seine. Menschen so sehr
nach dem Äußern urtheilen, so ist bey ein. Religions-
lehrer der äußere Körperbau keineswegs gleichgültig.

sondern es soll der Geistliche:

1) Einen wohlgebauten Körper besitzen, um sie Amtshandlungen mit Anstand verrichten zu können, wer einen wohlgebauten, schönen, gesunden u. festen Körper besitzt, der bekömmt v. Gott gleichsam ein Empfehlungsbrief u. kann schon deshalb sein Auditorium sehr leicht gewinnen. Verbindet er mit ein solchen Körper noch ein guten Geist, so wird er sich Anhänger für die gute Sache leichter verschaffen, sein Rath wird viel sicherer angenommen, als wenn ihm dieser äußere Vorzug mangelte.

2.) Einen festen Körper wegen der starken Anstrengungen des Geistes der sitzenden Lebensart, des Krankenbesuches u. anderer beschwerlichen Verrichtungen.

3) Gesunde Augen, um sie Studien fortzusetzen, die nützlichen Aufsätze verfertigen u. die heil. Heilmit des allerh. Sakrament des Altars gehörig verwalten zu können.

4) Eine starke Brust u. eine gesunde Lunge der öfteren Vorträge wegen, die er gewöhnlich an ein Orte v. größeren Umfang halten muss.

5) Ein reine Aussprache u. leichtes Gehör besonders beim Schulunterrichte u. Beichthören.

§: 6.

Viertes Erforderniß: besondere Geistesfähigkeiten.

Soll ein Seelsorger in jeder Hinsicht sein Berufe entsprechen, so darf es ihm an ein guten Talente, an Geistesfähigkeit nicht mangeln, ja es wäre zu wünschen, daß bey jedem Geistl. alle Anlagen hinreichend moralisch u. formell gebildet wären. Besonders ist ihm nothwendig:

a) Ein gebildetes Anschauungsvermögen um die äußeren Anlagen u. Objekte, die auf den Geist einfließen genau zu kennen u. zu übersehen.

b) Ein richtigen Verstand, gesunden Witz, ein feinen Scharfsinn u. eine geübte Urtheilskraft, um die mit

gelernen in der Praxis vorkommenden Fälle unter die
allgemeinen Pastoralregeln subsumiren zu können,
besonders aber um in jenen Fällen nicht unzweck-
mäßig vorzugehen, wo er sich keines Rathes erholen
kann z.B. im Beichtstuhle, beim Krankenversehen.

c) Ein gutes, getreues Gedächtniß; denn der dieses
nicht hat, der wird es im Wissenschaftlichen nicht weit
bringen, u. der Abgang desselben ist um so trauriger
als er in kurzer Zeit einen Vortrag memoriren,
unvorbereitet trösten, beweisen, widerlegen muß
u. auch das, was er auf der Kanzel o. bei andern
Gelegenheiten gesprochen, wiederholen muß.

d) Eine lebhafte, jedoch geregelte Phantasie, denn er
soll s. Gedanken bildlich darstellen, sie recht
anschaulich machen, um besser verstanden zu werden.
Er hüthe sich aber dieselbe ausschweifen zu lassen
u. mit unreinen Bildern anzufüllen.

X

§. 7.

Fünftes Erforderniß: Gehörige Kenntnisse u. zwar

a) Kenntnisse überhaupt. Der Seelsorger soll wissenschaftlich
gebildet seyn d. h. er soll sich systemat. Kenntnisse in
allen Fächern sowohl profanen als heiligen erwerben,
obgleich m. von ihm den höchsten Grad der Kenntnisse
in jedem Fache nicht fordern kann. Daß er sich aber
in jedem Fache eigene Kenntnisse sammle also ein allseitig
gebildeter Mann sey, dieß fordert sein Stand
u. das besondere Verhältniß zu s. Gemeinde. Sein Stand,
denn dieser ist ein gelehrter Std, es soll demnach
der Seelsorger kein unwissendes Mitglied desselben
seyn. Sein Verhältniß zur Gemeinde – denn er ist
Lehrer, Führer u. Rathgeber der Gemeinde, u. als
solcher muß er in der geistigen Bildung höher stehen
als das Volk; u. da in gegenwärtigen Zeiten
die geistige Kultur sehr gestiegen ist, da sich
allerlei Kenntnisse unter allen Klassen u. Ständen verbreitet
haben, so wird der Seelsorger nur d. höhere wissen-
schaftliche Bildung sich in gehörigen Verhältniße zu andern

erhalten müssen, um sich in der Welt die Achtung zu sichern.

§. 8.

b) Theologische Kenntnisse.

Insbesondere sollen dem Seelsorger die theol. Kenntnisse am Herzen liegen. Er soll sich durch Gelehrsamkeit in der Theologie auszeichnen, dafür sprechen positive und Vernunftgründe.

a) Positive und zwar die h. Schrift Malach. "labia sacerdotis custodient sapientiam & legem requirent ex ore ejus." — J. Christus der die ewige Weisheit selbst, diesen Vorzug sprach er auch jene nicht ab, die ihn als Erlöser nicht anerkannten, und dieser sprach zu d. Jüngern: "Ihr seid das Licht der Welt, darum ist die Weisheit überall verbreitet worden. Paulus ermahnt den Tim. eben ein Beyspiel zu seyn in der Lehre und Tit. eben ein Beyspiel zu seyn in verbo und conversatione: episcopum oportet esse doctorem."

2) Gelehrsamkeit fordern auch die h. Väter: Hieronim. ad Nepotian: Quamvis multo melius est, e duobus imperfectis rusticitatem sanctam habere, quam eloquentiam peccatricem, consummatum tamen sacerdotem requirit utrumque; nec minus scientia, quam caritate opus est, ut ad explendas divini officii partes idoneus reddatur. Greg. Tam doctrina, quam vita praelucere debet Ecclesiasticus; doctrina sine vita arrogantem facit, vita sine doctrina inutilem facit. Bernard: Ignorans utique ignoralitur ad multos ignorare facit ignorari.

b) Vernunftgründe und zwar: 1) die theol. Wissenschaften verschaffen dem Seelsorger eine gründliche Überzeugung v. der Wahrheit, die er vorzutragen hat, welche Überzeugung ihm zur würdigen Führung s. Amtes sehr nothwendig ist; denn ein Seelsorger, der es wagt, die erhabensten Wahrheiten der Religion ohne Überzeugung vorzutragen, ist ein schändlicher Heuchler, ein Betrüger des Volkes, ein Gräuel in den Augen Gottes.

ein Verwalter s. Amtes, welches er auch keineswegs mit Erfolg handhaben wird; denn s. Unterrichte mangelt Gründlichkeit, s. Vortrage Wärme, s. Leben Uebereinstimmung mit der Lehre u. somit ist es geschehen um die Früchte seiner Lehre.

2.) Die höhere theolog. Bildung setzt den Geistlichen erst in Stand allen an ihn gemachten Forderungen zu entsprechen; denn d. dieselben ist er mit den vorzutragenden Wahrheiten sowohl als mit der besten Art sie vorzutragen bekannt, er kennt die Gründe der Religion, aber auch die verschiedenen Einwürfe u. ihre Widerlegungsart. Durch kann er sich als ein wahrhaft tüchtigen Seelenhirten darstellen, u. Allen nützlich werden, Gelehrten, Zweiflern, Spöttern, Gleichgültigen, Irreligiösen ein zweckmäßigen Unterricht ertheilen, er kann am Krankenbette, Beichtstuhl u. allen Orten die Menschen für Religion u. Tugend gewinnen, allen Alles werden. Wer nicht vielseitige Kenntn. besitzt, wird auch bald erschöpfen, dasselbe wiederholen, mit den Einwendg der Gegner u. der Art ihre Trugschlüsse zu widerlegen, unbekannt bleiben.

3) Gelehrsamkeit in den theolog. Fächern ist ein Mittel sich die Achtg u. d. Vertrauen der Gemeinen zu verschaffen. Dieß geht schon aus dem Begriffe der Achtg u. Vertrauens hervor, u. wird bestättigt d. die Erfahrg.

Aus dem Begriffe; denn Achtg ist das Gefühl, welches aus dem Urtheile über den hohen Werth e. Menschen hervorgeht; den Werth e. Menschen aber hängt v. s. guten Eigenschaften u. Vorzügen ab, u. unter diese gehört bei Geistlichen Gelehrsamkeit überhpt u. besonders die theolog. Kenntn. Vertrauen ist die Erwartung, d. der Seelsorger die Gemeinen d. Religion u. Tugend zum ewigen Heile führen könne u. wolle, soll er dieses, so muß er erst in der Religion selbst Licht haben; denn wenn ein Blinder den Andern führet, so fallen beide in die Grube.

Geschichte u. Erfahrg. Zu allen Zeiten u. auch jetzt

weniger gebildete Geistliche ein Gegenstand hoher Verachtung, Verna-
läßigung besonders in den theolog. Fächern diente aller Zeit
u. auch itzt den Priestern zur Schande, den Ungläubigen
zum Spotte u. dem Erleuchteten Gemeinde Glieder zum
Ärgerniß.

§. 9.

Das Mittel dazu ist ein fortgesetztes Studium.

Es soll jeder Seelsorger fleißig dem Studium überhaupt
u. besonders in s. Berufswissenschaften obliegen. Dazu
verpflichten ihn, nebst den oben angeführten Gründen
noch folgende:

a) Päbste, Bischöfe u. weltliche Regierung haben den Geist-
lichen das fortgesetzte Studium zur Pflicht gemacht,
u. sie stets darauf bedacht gewesen, hiezu durch eigene
Ausarbeitungen, vorgelegte Fragen, durch Pastoral-
conferenzen, durch Concursprüfung sich die nöthige Ue-
berzeugung zu verschaffen, u. unsere Regierung hat festge-
setzt, daß das Zeugniß der abgelegten Pfarr-
concursprüfung nur auf 6 Jahre Giltigkeit habe.

b) Der fleißig dem Studium obliegende Geistliche
wird das Ansehen des Priesterthums u. die gute Sache
nicht wenig befördern. Denn ein solcher wird auch
mit der Zeit fortschreiten, er wird in Stand seyn,
seinen Unterricht nach den Zeitbedürfnissen ein-
zurichten, die falsche Ansicht der Zeit zu berichtigen
u. zu widerlegen u. dem Christenthum den Ruhm einer
für alle Menschen u. alle Zeiten gleich wichtigen gött-
lichen Anstalt zu sichern.

c) Der fleißig studierende Geistliche wird das Wohl
s. Gemeinde desto mehr befördern, indem er
auch die Resultate der neuen Forschungen u. Unter-
suchungen benützen u. die sich stets gleichbleibende
Wahrheit u. Lehre [illegible], jener Seite mehr beleuchten
u. gründlicher beweisen wird.

d) Wird er selbst fähig zu s. Amte immer tüchtiger
u. in der Verwaltung desselben eifriger gemacht.

vor dem Müßiggange u. auch unschicklichen Zerstreuungen u. andern daraus hervorgehenden Uebeln gesichert, sein Charakter gewinnt, der reinste Lebensgenuß ihm erhellt u. sein Umgang mit andern angenehm u. lehrreich seyn. Da m. überdieß nur d. Stelle Erweiterung u. Vervollkommnung in der Schule erlangten unvollkommenen Kenntnisse sich für sein Beruf immer fähiger macht, so ist dieß aber zu erweitern u. zu vervollständigen, manches auch nach der Lehre der Kath. u. der Kirche zu berichtigen.

c) Findet der wissenschaftlich gebildete u. sich fortbildung fleißig betreibende Priester auch auf der Welt ein besseres Fortkommen u. hat ebendaher vor dem minder Gebildeten den Vorzug.

Wenn es aber für die Geistlichen Pflicht ist, sich immer fort zu bilden, so frägt sichs:

1) aus welchen Fächern soll er sein Studium hernehmen? und
2) wie soll er dieß Studium selbst zweckmäßig einrichten?

§. 10.

1) Welche Fächer soll er studieren?

Die Lehre, die sich ein Geistlicher eigen machen soll, ist theils nothwendige, mit sein Berufe verbundene, den Hauptzweck fördernde Lehre, es sind bloß Hilfswissenschaften der Theologie, dienen dem Geistl. zur Zierde u. erhöhen sein Ansehen. Unter die nothwendigen Lehre gehört:

a) Lehre der h. Schrift b) der Dogmatik c) der Moral d) der Kirchengeschichte e) der h. Väter f) das Kirchenrecht g) der Erziehungskunde.

Unter die Hilfswissenschaften gehören:

a) Philosophie
b) Mathematik
c) Geschichte
d) Naturlehre
e) Klassiker
f) Muttersprache, Oekonomie, vaterländ. Gesetze
u. etwas v. der Medizin.

§. 11.

Nothwendige Kenntnisse.

Unter den für den Geistlichen nothwendigen Kenntnissen steht oben an:

1) Kenntniß der h. Schrift. Auf ein gründliches Studium derselben soll jeder Seelsorger viele Mühe verwenden, denn er bedarf derselben sowohl zur Begründung seiner theol. Theorie als auch zum prakt. Leben.

Zur Theorie: denn die h. Schrift ist das Buch, aus dem die Beweise für die Religionswahrheit hergenommen werden. Es muß also der Religionslehrer diese Quelle kennen u. auch zu benützen verstehen, umsomehr als die Feinde unserer Religion sich auch bei der ihren Irrthümern auf die h. Schrift berufen, ihre Worte verdrehen u. ihren Sinn verkehren. Es muß daher der Lehrer u. Vertheidiger der Religion den wahren Sinn der biblischen Stellen kennen, denselben erweisen, u. vertheidigen. Um den wahren Sinn festsetzen zu können, ist vorerst nothwendig Kenntniß der Sprachen, der h. Bücher, u. der mit dieser Sprache verbundenen Dialekte, Kenntniß der Alterthümer u. der religiösen u. politischen Verhältnisse der Menschen in den damaligen Zeiten, Kenntniß der Hermeneutik od. der Regeln, um den wahren Sinn der h. Schrift aufzufinden. Nach dem praktischen Zwecke, welchen der Religionslehrer vor sich hat, ist das Studium der h. Schrift nothwendig, theils um den Inhalt des Unterrichtes daraus zu schöpfen, folglich nur Wahrheit für den Glauben, Lehren für die Sitten u. heilsame Vorschriften für sein eigenes Benehmen daraus zu nehmen, theils um sich privat zu erbauen, damit er nahmentl. die schönen Stellen der Bibel lese, sich selbe merke u. auf sich anwende. Deßwegen sagt auch der h. Hieron.: „Divinas scripturas saepius lege, imo nunquam de manibus tuis deponatur sacra lectio, disce, quod doceas, sermo presbyteri scripturae lectione sit conditus.“

2) Kenntniß der Dogmatik, um aus eigener fester Ueber-

zeugt die Lehren der Religion nach ihrem Inhalte, Wahrheit
u. Einfluß selbst erkennen u. einzusehen, u. sie Andern auch
so darstellen zu können, denn in der Dogmatik werden
die Begriffe analysirt, genau unterschieden, die strengsten
Beweise aus der Schrift u. Tradition für die Dogmen
geführt u. zugleich ihr Einfluß auf das Herz der Menschen
gezeigt. Hat man systemat. Dogmatik studiert,
so wird man nicht leicht in Gefahr kommen, mehr od.,
weniger zu beweisen, als bewiesen werden soll,
u. wird nicht leicht ein Dogma übergehen, denn man
hat dabei die Gesammtheit der Dogmen vor Augen,
u. kann Alles leichter behandeln wegen dem Nexus
u. Einfluß mehrerer Dogmen auf einander.

3.) Stud. der Moral; denn die Religionslehrer
sollen die Menschen über die Pflichten genau u.
vollständig belehren, ihnen die Motive zu ihrer
Ausübung darlegen, sie auf die Hindernisse der
Tugend aufmerksam machen, die Mittel zur
Überwindung derselben an die Hand geben, u. die
gewöhnlichen Entschuldigungen u. Ausflüchte beantworten.
Dazu ist es nothwendig, daß ein System der Moral
gebildet u. gewisse Prinzipien aufgestellt werden, damit
aus denen alle einzelnen Pflichten abgeleitet werden
können.

4.) Stud. der Kirchengeschichte, in dieser kann man un-
terscheiden a) Geschichte der Verbreitung der christl.
Lehre b) Geschichte der Dogmen c) Geschichte wich-
tiger Irrlehren u. Streitsachen d) Geschichte der
äußeren Gottesverehrung.

a) Die Geschichte der Verbreitung der christl. Lehre
bildet u. befestigt die Überzeugung der Wahrh.,
Würde u. Wohlthätigkeit des Christenthums.
Von der Wahrheit, indem sie zeigt, daß J. Chr. wirklich
auf die Welt kam, wirklich seine Lehre vor-
trug u. wie sich diese bis jetzt erhalten hat. Auch
liefert sie die Beweise für die Authentie der

Bücher des N. T.
Von der Würde, indem sie uns das Christenthum nicht als eine menschl. Gestalt, sondern als Werk v. Gott hervorgegangen darstellt,
Von der Wohlthätigkeit, indem sie die großen Wirkungen, welche das Christenthum in einzelnen Menschen u. in ganzen Staaten hervorgebracht hat, schildert.

b) Als Geschichte der Dogmen erleichtert sie das Studium der Dogmatik selbst, denn die Geschichte geht von der ursprüngl. einfachen Gestalt des Christenthums aus, sie stellt die Begründung der Dogmen dar, u. zeigt wie man sie immer zu behandeln habe. Auch trennt sie die Lehre v. der Form, das Wesen v. der Einkleidung.

c) Als Geschichte verschiedener Personen u. Thatsachen wird sie eine Quelle der Menschenkenntniß, denn sie lehrt Menschen v. verschiedener Art, in verschiedenen Situationen kennen, beschreibt ihre Handlungsweise u. trägt zur Bildung des Charakters bei. Besonders zeigt sie dem Seelsorger das Häßliche des Lasters u. die Würde der Tugend in Beispielen an Personen seines eigenen Standes, sie läutert das Urtheil des Seelsorgers über den Geist der Religion seines Zeitalters durch Vergleichung mit den vorigen Zeitaltern, damit er sich v. dem uneingeschränkten Lob u. Tadel s. Zeitalters enthält; sie führt ihn auch zur Amtsklugheit, denn er sieht das Verhalten der Vorsteher in öffentlichen u. Privatlagen, bemerkt ihre Handlungen, erwägt die Quellen derselben, u. welche Mittel mit Erfolg angewendet worden.

d). Als Geschichte der äußern Gottesverehrung zeigt sie den Ursprung unserer Liturgie, weiset allgemein, wie die einzelnen Ceremonien entstanden sind, aus welchen Ursachen sie eingeführt wurden u. sichert uns gegen den Vorwurf, daß unsere Liturgie den Zeiten der

Unwissenheit u. des Aberglaube den Ursprung zu verdanken
habe.

5) Weil der h. Vater 1) um Dogmen zu beweisen 2) um
sie vom Verdacht der Neuerung in der Lehre zu
schützen 3) damit wir unseren Vorträgen Würde, Kraft,
u. Deutlichkeit verschaffen.

6) Weil das Kirchenrecht, um einerseits die Rechte
ihres Standes u. der ihm anvertrauten Gemeinde zu be-
haupten, andererseits um den auf ihr haftenden Verbind-
lichkeiten (zu bestreiten) nachzukommen, u. insbesondere,
um der positiv-kirchl. u. landesfürstlichen Vorschriften
nicht entgegen zu handeln.

7.) Weil der Erziehungskunde, theils um den Eltern die
zur Erziehung nothwendige Belehrung zu geben, theils um die
verschiedenen moralischen Gebrechen bei den Seinigen
beurtheilen u. heilen zu können.

§. 12.

Hilfswissenschaften.

Die übrigen Wissensch. sind [illegible] entw. bloße Hilfswissenschaften der
Theologen o., sie zieren den Seelsorger, unter diesen
besetzt den ersten Platz die Philosophie, überall freigl. m.
heutzutage noch gründen, ferner die Gegner der positiv.
Religion nehmen ihre Waffen von jeher aus der Philosophie
u. pflegten bey ihren Einwürfen nach philosophischer Manier,
u. da in neuerer Zeit die Philosophie gewaltige Einr.
störend in der Theologie machte, so darf sie dem
Seelenhirten nicht mangeln, besonders Logik, dann
Psychologie, da der Seelsorger als geistlicher Arzt
die Anlagen, Kräfte u. Wirkungsgesetze der Seelen
kennen muß. Jedoch kann auch das Studium der Philosophie
nachtheilig werden, wenn nicht der Geistliche unter-
sucht, das allgem. nothwendige, brauchbare, sittliche,
von dem Andern herauszunehmen u. zu bewahren, die Gefahr

aber sich mit dem Mysteriösen u. Zufälligen beschäftigt,
wenn er sich an einzelne Formeln bindet, u. darüber
das Eigenthümliche vernachlässigt, wenn er andere
Systeme unter diese philosophischen Formeln preßt u.
diesen so die Kritik benimmt, wenn er gegen das Alter-
thum losziehet, weil es nicht unter dieselben Formeln
erscheint, wenn er die an sich wichtige Idee: "Man
müsse den Geist der Zeit ins Auge fassen" so er-
greift, daß er nur in diesem Geiste redet u. lebt.
Den Priestern soll der philosophischen Theile anzuführen [?],
sowie zur höhern Sache dabei führen [?].

II.) Mathematik, denn daß sie gewöhnt m. sich bedächtlich
zu arbeiten, sie lehrt Schritt vor Schritt vorwärts
zu schreiten, & quod optimum est, sie beugt der aus-
schweifenden Phantasie vor.

III.) Weltgeschichte. Um über jedes Zeitalter ein
richtiges Urtheil fällen zu können, nur die Zeit
unbedingt zu loben u. zu tadeln.

IV.) Naturlehre u. Naturgeschichte, sie lehrt die Gottheit
gehörig würdigen, macht unseren Vortrag nicht nur
klar, sondern auch liebevoll u. anschaulich, [?]
bewahrt den Seelsorger, der weit den m. Geist
in die Wahrheit eindringt, vor viele Blößen [?]
er noch zu ersteigen u. wo oft er sich geirrt
hat.

V.) Kritik der Klassiker, denn diese tragen viel zur
Bildung des Stiles u. der Redekunst bey, nur muß der
Seelsorger ihre religiöse Meinungen nicht für die vol-
lkommensten halten, nicht in ihnen Keime des Christenthums
auffinden u. aus ihnen das Christenthum aufhellen u.
gar Dogmen beweisen wollen.

VI.) Kenntniß der Muttersprache, um rein u. richtig
zu sprechen, um den Umfang der ganzen Sprache zu
kennen u. so Gedanken klar, lichtvoll eigentlich begriff
u. feierlich ausdrücken zu können.

VII.) Oekonomie wenigstens praktische Kts der Feldwirth-
schaft, theils um sein eigenes Haus zu bestellen u. für
die Nachfolger nichts eingehen zu lassen, theils um

den übrigen guten Rath ertheilen zu können.

III.) Regeln der ethischen Gesetze, theils um selbst s. Pflichten als Staatsbürger zu erfüllen, theils um Andern ihre Verbindlichkeiten vorhalten, sie zur Erfüllung aufmuntern zu können.

IV.) Einige Regeln von der Medicin, um s. eigene Gesundheit zu erhalten, u. um in Nothfällen bis zur Ankunft des Arztes etwas zweckmäßiges anwenden zu können.

§. 13.

2.) Wie soll der Theolog sein Studium zweckmäßig einrichten?

Um das Studium recht fruchtbar zu machen, sind theils allgemeine theils specielle Regeln zu beobachten. Die allgem. sind folgende:

1) Er soll die Absicht haben zu studieren u. nicht bloß zu lesen, wer ein Buch bloß liest u. es schnell durchgeht, wie er Romane vielleicht gar in der Absicht, um sich die Zeit zu vertreiben, der wird es in wissenschaftlichen nicht weit bringen. Das Studium fordert Anstrengung des Geistes, eine statarische nicht cursorische Lectüre, wenn es fruchtbar seyn soll.

2) Er soll seinen Eifer mehr auf die Erwerbung nothwendiger als nützlicher Kenntnisse hinwenden. In den theolog. Wissenschaften soll es der Theolog allerdings zur Vollkommenheit bringen, in den übrigen Wissenschaften aber den höchsten Grad zu erreichen ist nicht möglich, denn theils fehlt es an Anlagen dazu, vielen an Kraft ihren Geist so anzustrengen, vielen an Zeit, Büchern u. andern äußern die Bildung befördernden Hilfsmitteln, u. zudem lehrt die Erfahrung, daß der Mensch in s. Wissen das an Intensität verliert, was er an Extensität gewinnt.

3) Er sehe das Studium nicht als Zweck, sondern als Mittel an, sich zu vervollkommnen, er übertreibe es daher nicht beim Studieren, vernachlässige nicht die Berufsgeschäfte u. gönne auch dem Geiste u. Körper die nöthige Ruhe u. Erholung.

Specielle Regeln.

1) Jenes Studium, welches der Theolog als Vorbereitung zu den in der Praxis vorkommenden Geschäften vornimmt,

u. welches sich nothwendiger Weise auf verschiedene Gegenstände beziehen
muß, jenes Studium insgesamt angemessen übernehmen ab.
1) der Theolog. nicht mehrere u., gar alle Gegenstände der Theologie
u. auch der übrigen Wissenschaften auf einmal sich eigen
zu machen, denn dadurch entsteht, statt gründliches Wissen, ein
Gegenstand verdunkelt den anderen, es entsteht eine Verwirr-
ung im Kopfe u. auf einen solchen wird mit Recht d. Sprich-
wort angewendet "Ex omnibus aliquid, ex toto nihil."
2) Er wähle sich der Theolog. ein u. den andern Gegenstand
zu seinem ernsten Studium u. suche sich dieses ganz eigen
zu machen; mit welchem Gegenstände er den Anfang machen u.
in welcher Ordnung er die Gegenstände studieren soll, darüber
läßt sich keine allgem. Regel aufstellen u. es muß der
Neigung eines Jeden überlassen werden.
3) Hat sich der Geistl. ein Gegenstand gewählt, so lege er den
Plan nicht gar zu weitläufig an, d. h. er wähle nicht
alle Werke, die über ein Fach handeln, zugleich lesen
u. memorieren, sondern er wähle sich einen Auctor, diesen
lege er sich zu Grunde u. studiere ihn vollkommen ein,
pro forma lese er andere Auctoren desselben Faches,
vergleiche, u. welchen sie mit seinen Auctoren übereinstim-
men, u. nicht, mache in seinem Auctor oder in eingelegtes
Papier die Anmerkg., daß er in ein anderen Auctor
in welchem u. wo etwas Anderes gelesen habe, schreibe
sich auch, was er Etwas in seinem Auctor nicht enthaltenes
Neues liest, dasselbe entw. in eine eigene dazu bestimmte
Adversaria u., in ein eigenes eingelegtes Papier auf
mit der Nota, zu welcher pagina es in seinem Auctor
gehört.
Wenn er auf diese Art ein Gegenstand durchgearbeitet hat,
d. Vergleichen, u. Prüfen des Wahren gefunden, u. theils
aus dem zu Grunde gelegten Auctor, theils aus seinen
Notaten den Gegenstand vollständig seinem Gedächtniße einge-
prägt hat, so gehe er auf ein anderen Gegenstand über,
verfahre auf dieselbe Weise u. er wird sicher im
gründlichen Wissen gute Fortschritte machen.

4.

§. 14.

Weise Benützung der Zeit.

Um aber soviel Zeit zu erübrigen, nicht allein die zuvorkommenden Berufsgeschäften nothwendige, sondern auch das freye Studium hinlänglich betreiben zu können, so muß der Seels. auch die Zeit weise benützen können.

In dieser Beziehung hat er folgende Grundsätze zu beobachten:

a) Er gehe mit der Zeit sehr sparsam um, lasse sie nicht unbenützt vorüberstreichen, verschwende sie nicht im Müssiggange, Herumvagiren, übermässigen Schlafe u. steten Zerstreuung.

b) Er setze sich eine gewisse Tagesordnung fest, u. halte sich genau selbst mit Unterdrückung mancher Unlust, (wenn auch nicht sklavisch) an dieselbe. Bey dieser Festsetzung der Tagesordnung nehme er auf Fest- u. Werktage Rücksicht, bestimme die Zeit zum Schlafengehen u. Aufstehen u. weise solchen Geschäften, welche als mehr ernst u. schwierig mehr Anstrengung fordern, solche Stunden an, in welchen unser Geist noch stärker [illegible] vormittägige Arbeiten sehr [illegible]

c) Bey der Beobachtung dieser Tagesordnung soll der Geistliche die nothwendigen u. schwierigen oft lästigen Geschäfte eher anticipiren, als verschieben, sonst kommt er in Verlegenheit sie gar nicht mehr verrichten zu können. Übrigens besteht in den geistl. Geschäften ihrer Wichtigkeit nach folgende Ordnung:
1) Functionen in der Seelsorge 2) die Vorbereitung dazu 3) das Studium jener Gegenstände, deren Kenntniß zur vollkommenen Erfüllung der Berufspflichten nothw. ist. 4) die Sorge für Oekonomie. 5) Was noch an Zeit übrig bleibt, wird verwendet zur erheiternden Lektüre, zum Studium nicht nothwendiger Fächer u. zu andern Ergezungen.

§. 15.

III Welt- u. Menschenkenntniß. Begriff u. Nothwendigkeit derselben.

Die Menschen kennen, heißt Wissenschaft haben v. allen menschlichen Zuständen u. Beschaffenheiten nach innen u.

äußern Umständen; dazu gehört a Kenntniß von der Beschaffenheit der Seele, b von der Beschaffenheit des Leibes c, der äußern Lage u. Verhältnissen.

Quoad a. So muß der Menschenkenner die allgemein u. wesentliche Natur der Seele, die Eigenschaften des Erkenntniß-, Gefühls- u. Begehrungsvermögens kennen, ferner auch die besonderen u. zufälligen Eigenschaften des Verstandes, Gemüthes u. Willens wissen. Von Seite des Verstandes muß er in Hinsicht der formellen Bildung Kenntniß haben, ob ein Mensch sehr talentirt o. blöde sey, ob seine Anlagen gebildet o. mehr o. weniger ungebildet seyen. In Hinsicht auf materielle Bildung, ob Jemand gelehrt o. ungelehrt, in welchem Fache er besondere Kenntnisse besitze u. in Bezug auf Religion, ob er darin wohl o. minder unterrichtet, ob er unwissend, ungläubig o. abergläubig sey.

Von Seite des Willens muß er wissen, ob ein Mensch gut o. böse sey nach den verschiedenen Abstuffungen u. Nuancen des Willens, als unvollkommen, schwach, lasterhaft, verstockt etc.

Von Seite des Gemüthes muß er kennen, ob ein Mensch heiter o. traurig, zart o. empfindend o. mehr roh u. gefühllos sey.

Quoad b. So berücksichtige er die Materie, ob er ganz o. verstümmelt sey. Form, ob er häßlich sey. die Kraft, ob er stark o. schwach; Alter, ob Knabe, Jüngling, Mann, Greis; den Zustand des Körpers, ob er gesund o. krank.

Quoad c. Was die äußern Verhältnisse betrifft, so unterscheidet man: 1 den Stand, ob Jemand vornehm, o. adelig sey o. gemein.

2.) das Amt, ob Jemand Kleriker o. Laye sey u. als Kleriker, ob er Weltpriester o. Religios sey, als Laye, ob er ein Soldat, Künstler, Kaufmann etc sey.

3) das Vermögen, ob Jemand reich o. arm sey.

4) das häusliche Verhältniß, ledig, verheurathet, verwittwet, ob er Vater, Sohn, Hausherr, Untergebener etc. sey.

Die Nothwendigkeit der Menschenkunde geht aus dem Zwecke des Hirtenamtes hervor, dieses ist kurz gezeigt.

religiös – moralische Veredlung des Menschengeschlechts,
um diesen Zweck zu erreichen, kann der Seelsorger nicht
physisch u. mechanisch, sondern nur geistig einwirken,
auf die Annehml. durch, daß er den Verstand der Menschen
aufklärt durch Beibringung v. Kenntnissen, daß er Gefühle er-
regt u. durch sie den Willen stimulirt den erkannten Lehren
stets gemäß zu handeln. Daher muß der Seelsorger nicht
nur diese Kräfte u. ihre Wirkungsgesetze kennen, sondern
er muß auch von allen jenen übrigen Wissenschaft haben,
die auf die Seele des Menschen Einfluß haben, welche
die 3 Seelenvermögen für sein Einwirken mehr empfäng-
lich machen, u. in denselben verschiedene Hindernisse er-
zeugen. Die Wissenschaft alles dessen, die aus dem
Begriffe hervorgeht, macht die Menschenkenntniß aus, also
ist sie auch zur Erreichung des Hirtenamtszweckes nöthig; daher
sagt auch der h. Chrysostomus: Non solum purum mundumque
oportet esse sacerdotem, ut qui tali ministerio dignus
habitus sit, sed inprimis prudentem & adeo multarum
rerum experientia instructum ornatumque, ac tantum,
ut saecularia mundanaque omnia noscat, ac norunt
illi, qui in media hominum turba versantur.

§. 16.

Art u. Weise diese Kenntnisse sich zu verschaffen.

Das Universalmittel sich Menschenkenntniß zu verschaffen ist genaue
Beobachtung anderer, als sich selbst. Um soll der Seelsorger
um andere beobachten zu können:

1) Niemanden von sich weg ausschließen, sondern mit
Menschen v. allen Ständen, v. jedem Geschlechte, Alter,
von verschiedener Denk- u. Handlungsweise, insoweit es sein
Zweck fordert, u. schicklich ist, umgehen u. zwar in der
Absicht, um sie zu beobachten.

2) Er soll verschiedene Ereignisse u. besondere Zufälle,
die in seiner Gemeinde v. Nachbarschaft vorkommen, wohl
berücksichtigen u. beobachten, denn wie der selbst Mensch
u. die Ereignisse der Zeit wirken auch auf uns ein,

wir besitzen ja ihm dieselben Anlagen wie Andere. Wer
daher sein eigenes Herz kennt, wird wahrscheinlich auch
consequent von sich auf Andere schließen.

Da aber nicht Jeder Beobachtgn machen kann, indem
Vielen der nöthige Scharfblick mangelt, so soll sich der
Seels. die Beobachtg u. Erfahrg älterer Seelsorger
mittheilen lassen, wo das nicht angeht, zu Büchern s.
Zuflucht nehmen, Psychologie, Anthropologie u. Physiolo-
gie studiren, d. Geschichte, Sittenschilderungen, Reisebe-
schreibgn, Biographien vorzüglich brauchen. Der Seels.
u. besonders das Lesen der h. Schrift sich diese Kenntn.
zu erwerben suchen. Die h. Schrift enthält charakte-
ristische Beschreibg ohne alle Beschönigg, stellt die Gesin-
nungs- u. Hdlgsweise der Mensch in verschiedenen Situationen,
wahr, natürlich u. unentstellt dar, u. ist daher das schönste
u. wichtigste Buch zur Mschkntß.

§. 17.

IV.) Die Gemeindekntß.

Begriff u. Nothwendigkt derselben.

Die Gemeindekntß ist v. Seite des Seels. die Kntß all.
dessen, was bey s. Gemeinde die Erreichg des Hirten-
amtszweckes befördern o. hindern kann als z. B. gute
religiöse Grundsätze, gute Erziehg, sanfte Gemüthsart,
Neigg zu besonderen Tugenden o. auch Unglaube, Aberg-
Heuchelg, verschiedene Laster &c. Der Seels. der Gemein-
dekntß hat, kennt die ihm anvertrauten nicht nur
ihrem Nahmen u. Stde nach, sondern er hat Wissenschft
von ihren Geistesfähigkeiten, ihren Begriffen u. Vorstel-
lgen über relig. moral. Wissenschaften, er kennt die
gangbarsten Irrthümer, Vorurtheile, ihre herrschenden
Neiggen, Sitten u. Gebräuche, Einrichtgen, herrschen-
den Fehler, Laster, böse Gewohnheiten, die Veranlass-
dazu selbst die häuslichen u. bürgerl. Verhältnisse, welche
so großen Einfluß auf die Sittlichkeit haben.

ihre Nothwendigkeit geht wieder aus dem Zwecke des Hirten-
amtes hervor. Denn soll der Seelenhirt die Tugend in der
gewissen Gemeinde befördern, so muß er vor allen andern
die Hindernisse derselben wegräumen und die Beförderungs-
mittel wohl benützen, nun gibt es in jeder Gemeinde
eigene Hindernisse und eigene Beförderungsmittel zur Tugend,
denn jede Gemeinde hat etwas charakteristisches an sich,
manche ist in Kultur vorgeschritten, manche noch mehr zurück,
in der Gemeinde herrschen diese Laster und Tugenden, in der
andern wieder andere. Hier gibt es Aberglauben, Vor-
urtheile, dort zuviel falsche Aufklärung; daher soll
der Seelenhirt seine Gemeinde kennen.

a) In Bezug auf den Unterricht der Materie nach
aus dem weiten Gebiethe der Religion und Moral solche
Wahrheiten herzuholen, die den unerkannten Be-
dürfnissen der Seinigen entsprechen, und sie der Form
nach so zu behandeln, wie sie auf Verstand und Herz der
Seinigen am meisten Eindruck machen, und besonders
bey Schilderungen der Seinigen ihr eigenes Bildchen
zu liefern, um sie zu bessern.

b) Um in die sonstigen Bedürfnissen die Art und
Weise zu kennen, wie man ihnen am besten beikommen,
durch welche Mittel man sie am leichtesten für das Gute
gewinnen könne.

§. 18.

Wie gelangt man zu dieser Kenntniß?

Um zu dieser Kenntniß zu gelangen, stehen dem Seels. 2 Wege
offen:

a) Eigene Beobachtung b) Benützung der Mittheilung Anderer.

Was die eigene Beobachtung anbelangt, so soll sich
seine Aufmerksamkeit aufs Betragen der Pfarrlinge nur
soweit erstrecken, als es die Gesetze des Umgangs
überhaupt und dem Zwecke seines Amtes entspricht, und weil
man bey Beobachtung auch urtheilt, so muß man in diesem
Urtheile stets Wahrheit mit Liebe, gerechte Gründlichkeit

mit Schonung üben seyn. Veranlassung geben ihm zur Be-
obachtg der Beichtstuhl, die Schule, die Kranken u. Haus-
besuche. Im Beichtstuhle offenbart sich in der Regel der Msch,
wie er ist, die Mittheilungen sind also wahr. In der Schule-
sch lernt er zwar unmittelbar die Kinder, mittelbar
aber auch die Eltern kennen. Beym Krankenbesuche
lernt er nebst den Kranken die übrige Familie, so
wie auch ihre häusliche Angelegenheit zu beobachten. Was
die Hausbesuche anbelangt, so unterscheidet m. absichtliche u.
gelegenheitliche. Die ersteren werden verworfen, die
letztere gebilligt. Verworfen die ersten deswegen,
weil die Msch, wenn sie beym Seels. die Absicht sie zu
beobachten u. kennen zu lernen, errathen, sich verstellen
u. ihre Wünsche, auch d. Zutrauen zu ihm verlieren.
Gebilligt werden die letztern, weil die Msch dabey
die Absicht des Seels. sie zu beobachten nicht ver-
muthen u. sich ihm darstellen, wie sie s. Gelegenht geben
dem Seelenhirten zu Hausbesuchen a) Geschäfte so andere
b) die gute Lebensart c) besondere Umstände (Gratuli-
ren gehen) d) förmliche Einladungen.
Dabey beobachte er folgende Regeln:
1) Vermeide er den äussersten Nothfall ausgenommen
das Eindringen in Häuser, wo m. ihn nicht gerne
sieht.
2) Auch wo er gerne gesehen wd, erscheine er nicht zu oft
u. stets zur rechten Zeit
3) Er zeige sich als ein frommer u. zugleich gottesfürch-
tiger Mann ohne Herrschsucht, Stolz u. ein gz uneigen-
nütziger Msch.
4) Was die Mittheilg anderer betrifft, so hat er 2
Abwege zu vermeiden, näml. daß er nicht die Mittheilg
geschwätziger Msch höre, d. h., daß er nicht eigene
Spione in der Gemeinde aufstelle, die ihm alles [illegible]
unverzüglich hinterbringen sollen, denn diese sd selten
zuverlässige Msch, sie missbrauchen d. Vertrauen des
Seels. u. setzen ihn oft in Gefahr sich zu beschimpfen u.
ungerecht zu werden.

Anmerkung. Es frägt sich, ob m. seine Bemerkungen auch notiren darf? Man räth es an, insofern das Gedächtniß schwach ist, u. doch mit Jahren abnimmt, aber es ist auch anderseits sehr gefährlich, es könnte geschehen, daher auch dem Beichtstuhle betreffen welche zu öffentl. [illegible] können. Es ist nicht einmal in der latein. Sprache anzurathen, es müßte höchstens mit Zeichen geschehen, deren Bedeutung der Verf. allein nur entziffert, aber äußere Data kann m. notiren, u. dieses geschieht mittelst der sogenannten Seelenbeschreibung. Dieses ist ein Buch, in welchem die Resultate der erlangten Gemeindekenntniß, insofern sie d. Äußere der Gemeinde betreffen, verzeichnet s. Sie gewährt großen Nutzen, denn wenn ein Buch einst erfolgt, so wie die erlangte Gemeindekenntniß vor Verluste gesichert, besteht sie aber schon bey der Pfarre, so ist es für jeden neuen Verf. ein vortreffliches Mittel s. Gemeinde wenigstens der äußeren Seite nach auf eine recht leichte Art kennen zu lernen. Dann setzt sie den jedesmahligen Verf. in den Stand, die Rubriken der jährlich einzusendenden Tabelle: Status animarum auf eine leichte u. sichere Art ausfüllen zu können.

Wie soll m. ein solches Buch verfassen? +

Besteht für die Art u. Weise, wie ein solches Buch zu verfertigen sey, eine eigene Vorschrift, so muß diese beobachtet werden. Im entgegengesetzten Falle soll m. es nach den jedesmahligen Bedürfnissen auf die nützlichste Art einzurichten suchen u. zwar:

Für ein jedes Dorf wird ein eigenes Buch verfaßt, m. läßt dann für jedes Haus ein eigenes Blatt. Man macht darin 3 Hauptrubriken, diese werden das erste Jahr ausgefüllt, jedes künftige Jahr bemerkt m. die im Laufe des verflossenen Jahres vorgefallenen Veränderungen in die Rubriken.

Werden Thatsachen u. nicht Urtheile u. zwar spezielle Thatsachen, die jeder lesen darf, verzeichnet, jedes Haus u. jede Seite hat ihr Summarium, zu Ende des Dorfes macht m. ein Summarium aller Häuser, dann ein Summarium der ganzen Dörfer, denn des Pfarrbezirkes, woraus sich dann von selbst die Seelenanzahl ergibt.

(Formular folgt dazu.)

§. 19.

V. Individualkenntniß.

Diese hat ein Pastor dann, wenn er die einzelnen Perso-
nen s. ganzen Curatie nach allen innern u. äußern
im §. 16. aufgestellten Momenten kennt, u. wenn ihm
bewußt ist, ob sie den Unterricht in Predigten, Christen-
lehren etc. fleißig besuchen, die h. Sakr. fleißig empfangen
o. nicht, ob sie dazu fähig sind o. nicht. Die Nothwendigkt dieser
Kenntniß geht wieder aus dem Hirtenamtszwecke hervor, denn
der Pastor befördert die Relig. nicht allein d. Unterricht
o. d. sein Einwirken auf diese Gemeinde im Allgem.
sond. s. Hilfe als Tröster, Rathgeber, Krankenfreund, Stell-
vertretter Gottes, wo durch noch sehr oft v. Einzelnen
in Anspruch genommen, will er auch hier s. Zweck er-
reichen, so ist ihm genaue Kenntniß der zu behandelnden Per-
sonen nothwendig. Die Mittel zu dieser K. dieselben, welche
bey der Erwerbg der Gemeindekenntniß angeführt wurden.

§. 20.

VI.) Pastoralklugheit. Begriff u. Nothwendigkt derselben.

Man unterscheidet eine 3fache Klugheit: Klugheit in genere,
christl. Klugheit u. Pastoralklugheit. Klugheit in genere
ist die Fertigkeit, sich in Allgem. u. besondern vorkommen-
den Fällen, sich der tauglichsten Mittel zum Erreichg
des Zweckes zu bedienen. Bey dieser Klugheit wo die
Sittlichkt des Zweckes u. der Mittel nicht berücksichtiget,
geschieht aber dieses, berücksichtiget m. die Güte u. Richtigkt
des Zweckes, die Rechtlichkt u. Vernunftmäßigkt der Mittel,
so gibt es wieder eine Klugheit des Fleisches[Γ] u. Klugheit
des Geistes o. christl. Klugheit. Die erstere beabsichtiget
nur irrdische Zwecke u. bedient sich hiezu aller nur
tauglichen Mittel u. auch unrechtmäßigen. Die letztere
will nur moral. gute Zwecke d. rechtmäßige Mittel
erreichen. Es ist demnach die Klugheit des Geistes die
Fertigkt in allen u. besondern vorkommenden Fällen, die taug-
lichsten, zweckmäßigsten Mittel zum Erreichg des Hirten-
amtszweckes zu bedienen. Da dieser Zweck moralisch
gut ist, u. die Mittel nicht nur tauglich, sondern rechtmäßig.

Bsp. Judith d. Tödtg des Ho-
lofernes, um das Judenvolk
vom Joche zu befreyen.

Γ Bsp. Ein Räuber, der Einem
nachstellt, u. dann auch ein
Zweiten mit den übrigen auch
[illegible] fällt.

nöthig seyn sollen, ergiebt daraus hervor, daß die Pastoralklugheit
eine Species der Weisheit. Klugheit ist.) Hätte also Jemand
bey s. Handlungen einen andern als den genannten guten
Zweck, u. er würde keine tauglichen u. die rechtmäßigen
Mittel anwenden, so würde er auch nicht die wahre Klugheit
besitzen.

Ihre Nothwendigkeit erhellet aus folgendem:

a) Jesus u. die Apostel stellen dch Worte u. Thaten gleiche
Forderungen an ihre Nachfolger; der h. Paulus fordert be-
sonders von s. Nachfolgern Klugheit. Klugheit lehrt auch das
Benehmen des Heilandes Chr. als ihn das Volk zum Könige
machen wollte; als m. ihn wegen dem Zinsgroschen fragte,
als si die Ehebrecherinn vor ihn stellten. Paul bezeugte sich
ebenso in s. Rede im Areopag u. s. Betragen vor Felix u.
Agrippa.

„sie sollen klug seyn wie die Schlangen"

b) Man erwartet u. fordert v. ein Geistlich. ein kluges
Betragen, indem er dch mehrere Jahre eine höhere Bildung
genossen hat, u. ihm durch s. Anstellung zum Seelenhirten u. Führer
des Volkes auf dem Wege zum Heile bestimmt ist.

c) Mangel an Klugheit hindert die Erreichung des guten
Endzweckes, u. schadet nicht nur dem persönl. Ansehen des
Geistl. dann auch dem ganzen Stande u. somit auch dem ganzen
Amte; denn m. schließt sehr häufig von ein Falschen auf
alle.

d) Der Mangel der Pastoralklugheit läßt sich nicht
ersetzen weder dch die Regeln der Pastoraltheologie,
noch dch die Rathschläge anderer Persf. Nicht dch er-
stere, weil diese nur allgemein sd, u. bey der großen
Verschiedenheit der zu behandelnden Subjekte, ihrer
Lage, der Zeit, Ortsumständen etc. auf alle möglichen
Fälle nicht angewendet werden können; nicht dch Rath-
schläge anderer Personen, weil der Geistliche
oft, ebenso im Beichtstuhle u. Krankenbette, in
Lagen kommt, wo er ohne Verzug handeln muß,
ohne sich erst bey andern Rathes erholen zu können.

Seelen = Beschreibung

des zum Pfarren N. gehörigen Dorfes N.

Gasse, Haus Nro., Name des Hauseigenthümers und des Hauses	Nahmen	Bewohner des Hauses unterabgetheilt nach: Religion: Catholisch: Communicant	Nichtcommunicant	Gefirmt	Nichtgefirmt	Protestant	Jüdisch	Geschlecht: Männlich	Weiblich	Stand: Verehelicht	Verwittwet	Ledig	Alter: Über 18 Jahren	Unter 18 Jahren: von 15–18 Jahren	von 12–15 Jahren	von 6–12 Jahren	Unter 6 Jahren: Geimpft	Nichtgeimpft	Geblattert	Anmerkungen
Littauer(?) Gasse Nro. 164. Franz Römer(?) Grafschaft(?) v. Lilon(?) Meierhof(?) Wirthschaft(?)	Carl Buchwald(?) Wirthschafter	1	.	1	.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	Wurde im Jahre 1830 d. 15 Octbr zum Gassenaufseher u. 20 April 831 zum Armenvater ernannt
	Ludmilla dessen Eheweib	1	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	
	Johann Buchwald(?) Sohn	1	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	Hat wegen besonderer Verwendung bey Feuersbrünsten ein Lobes-Decret erhalten.
	Clara Tochter	1	.	1	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	
	Franz Pretzer(?) [illegible]	1	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	
	Suma	5	.	5	.	.	.	3	2	2	.	3	5	.	.	.	.	.	.	

§. 21.

Mittel zu ihrer Erlangung

Diese sind theils entferntere, theils nähere; je mehr sich der Seels. zu der klugen Führung des Amtes in Zeiten vorbereitet, u. ihn bey jedem vorkommenden Akte zu dem klugen Benehmen anleitet. Die entfernteren Mittel sind gewisse Theile u. ganze Theile der Psychologie, Anthropologie, Gemeindekenntniß, Individuenkenntniß u. Theile der Pastoral. Je genauer der Seels. die Menschen u. ihre Wirkungsgesetze kennt, je mehr Einsicht er hat, welchen Einfluß diese Kräfte auf die Seele, Neigung u. Kleine etc. ausüben, je größer seine Gemeinde- u. Individuenkenntniß ist, je mehr er sich die Regeln der Pastoral, die bewährten Klugheitsregeln sind, eigen gemacht hat, desto zweckmäßiger wird er in seiner Geschäftsführung von sich gehen u. gewiß sein Amt verwalten.

Die näheren Mittel sind: α) Geistesgegenwart. Wenn damit der Geistliche wisse, welches Mittel er in bestimmten Fällen zu gebrauchen habe, so muß er Geistesgegenwart besitzen; er muß ein festes Selbstbewußtseyn haben, ruhig u. gesetzt seyn, daß er frey denken kann u. nicht geistesverwirrt werde. Damit er Geistesgegenwart bewahre, so muß er:

a) Er voraus über kritische Lagen nachdenken u. überlegen, wie er sich darinnen am zweckmäßigsten benehmen werde, so verliert er nicht so leicht die Fassung.

b) Er muß sein Gemüth frey von allen Leidenschaften zu erhalten suchen, u. Herr seiner Affekte seyn. Besonders schädlich sind Eigenliebe, Ehrgeiz, Zorn, Habsucht, Menschenfurcht; besonders muß der, der ein heftiges Temperament hat, auf seiner Hut seyn.

c) Er muß seinen Geist zu Gott erheben, der Geistliche soll auch ein Mann des Gebethes seyn, wozu ihm die sogenannten Stoßgebethe, treue Dienste leisten können.

β) Schnelle richtige Urtheilskraft erworben durch eigene Übung u. durch Benützung fremder Erfahrungen. Damit der Geistliche wisse, wie er sich in jeder Lage zu benehmen habe, so ist für ihn ein Überblick der ganzen Lagen sehr nothwendig. Deshalb soll er sich fleißig üben, alle seine Amtsgeschäfte mit größter Aufmerksamkeit verrichten, u. dann noch dieselben prüfen u. die begangenen Fehler

bemerken, bessern. Dabey soll er aufmerksame Erfahrung benutzen, u. untersuchen, wie erfahrene u. geschickte Seels. sich in mannigfaltigen Lebensverhältnissen benehmen.

d) Ein unumschränkter Antreiben, denn wo Eifer ist, da ist auch Liebe, ohne Liebe kein Eifer u. die Liebe ist erfinderisch. Wer nun Gott liebt, der wird auch nachdenken, wie er denselben verehren könne. (Siehe die Erforderniss quoad intellectum.)

VII. Erforderniss. Exemplaritaet des Wandels, Begriff u. Nothwendigkeit.

Die Exemplaritaet fordert, daß der Seels. das Böse meide u. das Gute thue geheim u. öffentlich, in aller Wahrheit, ohne Verstellung u. Heucheley. Zuerst soll er das Böse meiden, aber nicht bloß in die Augen fallenden Ausschweifungen, sondern auch Alles, was den Schein des Bösen hat, ja Alles, was an sich erlaubt ist, aber für den Seels. als minder decent angesehen wird, insofern es sich zu s. Pflichten nicht verhält. Sind aber die Meinungen des Volkes unrichtig d. h. würde er sich Accomodation an dieselben s. Pflichten verletzen, so darf er sich in solchen Fällen nicht nach den Meinungen des Volkes richten. Oft ist das Volk sehr schwankend in seinen Meinungen, aber muß der Seels. nach Grundsätzen handeln, Gott fürchten, recht thun, u. keinen Menschen scheuen.

Man soll aber auch Gutes thun, sich durch gesetzten Tugenden auszeichnen u. zwar nicht bloß im geheim, sondern auch öffentlich das gute Beyspiel geben u. dieß in aller Wahrheit ohne Lügen u. Verstellung etc. Der Seels. erscheine äußerlich nicht anders, als er innerlich ist, er sey aber innerlich allzeit so, wie er seyn soll, fromm, tadellos, tugendhaft. Man vermeide aber alles Scheinheilige, sonderbare Decorum d. h. den steifen feyerlichen Gang, eine pathetische Aussprache, ein frömmelndes Geberdenspiel, kurz jede Affektation, jedes äußere Betragen, das der innern Beschaffenheit nicht entspricht, das sich v. dem Gesetze u. Standesmäßigen auf auffallende Weise entfernt. Die Nothwendigkeit der Exemplaritaet geht aus folgenden Gründen hervor:

a) Jes. u. die Apostel haben die Pflicht des guten Be-

Spiele nachdrücklich eingeschärft. Jesus sagt: Ihr seyd das
Licht d. Welt d. Salz d. Erde, lasset euer Licht leuchten. H. Paul. sagt:
Suchet ein gutes Gewissen zu bewahren vor Gott u. Mensch."
Von ein Bischoffe fordert er: oportet (sine crimine esse)
eppum, n. superbum, iracundum, vinolentum, percusso-
rem, turpis lucri cupidum, sed hospitalem, benignum,
sobrium, justum, sanctum, continentem, ut potens sit in
doctrina exhortari eos, qui contradicunt arguere."
ad Tim. & ad Tit. Darauf dringen auch alle Conci-
lien; so will das Conc. v. Trid haben, es soll das Leben
des Geistl. das Buch seyn, in dem die Glaubigen d. Lehre
wiederfinden. > Greg. Mag. sagt: Ipsi praedicatores vivendo
illuminent, quae loquendo spargere nituntur, nam loquendi
auctoritas perit, quando vox opere n. adjuvatur.

b) Die Lobredner, Tadler u. strenge Beurtheiler des
Volkes, dieses erwartet v. s. Geistl. ein strengen,
tugendhaften Lebenswandel u. zwar nicht ohne Grund; denn
der Geistl. ist Lehrer der Tugend, als solcher hat er schon
d. strenge Pflicht tugendhaft zu seyn, als einer, der
bloß Lehrer ist, schon sagt Greg. Naziaz: hic est naturalis
ordo, purgari prius deinde purgare, lux fieri &
postea alios illuminare, ad Deum appropinquare,
& deinde alios ad Deum ducere, sanctificari & postea
sanctificare alios." Denn bietet der geistl. Beruf
mehrere Mittel zur Tugend an > Gb. Einsamkeit, öfteres
Nachdenken über das, was den Mensch zu frommen u.
guten Gesinnungen ermuntern soll, Lesen, Betrachten
der h. Schrift, Brevier, die h. Messe, Verwaltung der h.
Sacramente < Weil dieses Alles die Leute wissen, so be-
trachten sie auch den Geistl. sehr, u. beurtheilen ihn sehr
strenge die Frommen, um sich zu erbauen, die La-
sterhaften, um sich zu entschuldigen.

c) Ist Exempel ist vielseitig der Andacht beför-
derlich. Wer ein exemplarischen Lebenswandel führet,
der wird mit einer gewissen Freymüthigkeit Jedem die Tugend
anzeigen können, er wird von Lastern, wie sie
immer heißen mögen, warnen, ohne fürchten zu müssen,
daß m. ihm sein eigenes Leben zum Vorwurfe machen werde. >

das glühende Herz für Tugend u. Religion wird auch bey s. Vorträge das rechte Wort treffen lassen, er wird v. Herzen zu Herzen reden; sein eigener Lebenswandel wird s. Lehre noch mehr veranschaulichen, u. jeden Zweifel, als ob er etwas unmögliches fordere, entfernen, endlich werden auch die liturgischen Funktionen v. ein solchen Priester verrichtet, erbauen, u. wird sich gewiß seiner Laity überlassen, ihm die höchste Zuneigg u. Vertrauen schenken, u. so wird er ein Werkzeug seyn, in allen Schichten des Lebens die Sache der Religion u. Tugend zu befördern.

Ganz das Entgegengesetzte findet Statt, wenn ein Geistlicher Skandal gibt, ein solcher darf nicht über alle Sünden predigen, wie er einer fürchten muß, man werde ihm das medice cura te ipsum vorwerfen, er wird somit an s. Amte schon zum Verräther, selbst ohne ausgemachte Gefährdg weiß er das Sittlichkeitsgefühl nicht bey den Seinigen zu erregen, er dient Allen in der Gemeinde zum Anstoß, ist vielleicht gar ein Verführer der Unschuld, er beladet sich mit Schimpf u. Schande u. macht sich so zur wirksamen Führg s. Amtes untauglich. Wie es schon aus dem Begriffe hervorgeht, so fordert die Exemplaritaet, daß der Geistliche ein strengen Lebenswandel führe u. in allen Tugenden ein Muster darstelle. Nichts desto weniger gibt es doch eigene Tugenden, welche die Exemplaritaet besonders charakterisiren, u. insbes. von jedem Geistl. gefordert w. Diese Tugenden sind:

a) Strenge Beobachtg des kirchlich vorgeschriebenen Coelibats
b) Sanftmuth
c) Demuth, Liebe zu Gott u. den Mensch
d) Decenz in der Kleidg u.
e) weise Theilnahme an gesellschaftlichen Vergnügen

§. 23.

Genaue Beobachtg des Coelibates.

In der Pastoraltheologie wird bereits vorausbestimmt, was der Coelibat an u. für sich ist, auch ist hier nicht der Ort zu erörtern, ob der Coelibat bestehen soll o. nicht, da

[...]liches ist die Sache der Kirchenvorsteher u. gehört in die Kirchen-
politik. In der Pastoraltheologie handelt es sich bloß darum, jene
Gründe anzuführen, warum jeder Geistl. verbunden ist, den ihm
vorgeschriebenen Coelibat genau zu beobachten. Diese Gründe
sind folgende:

a) Kirche u. Staat haben aus sehr wichtigen Gründen den
Coelibat eingeführt, u. es jedem, der die höheren Weihen
empfangen will, zur Pflicht gemacht, denselben genau zu beobachten.
Da es nun Pflicht ist, sowohl die Kirchl. Satzungen als auch
die landesfürstl. Verordnungen zu halten, so muß auch dasselbe in
Hinsicht des Coelibats gelten, um so mehr als

b) Einem jeden v. Jugend auf diese Einrichtung in der kath.
Kirche bekannt ist, u. er frühzeitig genug in der Theologie
damit bekannt wird, folglich sich Niemand d. Unwissenheit
in dieser Hinsicht entschuldigen kann.

c) Das Hirtenamtsgeschäft wird d. genaue Beobachtung des
Coelibats vielfältig befördert, denn wer denselben
genau beobachtet, erlangt sich die Achtung u. das Vertrauen
der Seinigen im höchsten Grade. Die Achtung, denn es ist ein
Dogma der kath. Kirche, daß der ehelose Std vor dem ver-
ehelichten den Vorzug habe, dieses Dogma ist dem Volke
nicht unbekannt, es hält diejenigen, die den ehelosen Std
ungeschwächt bewahren, schon für mehr vollkommen, deshalb
erscheint schon der Geistl. von der gewöhnlichen Classe der
Mschn ausgenommen, gleichsam als ein höheres Wesen, u. diese
Achtg wird um so mehr gesteigert, als sich die Mschen
wohl bewußt sd, welche Forderung der Geschlechtstrieb
macht, wie schwer die Kämpfe mit denselben u. wie leicht
Sündenfälle in der Art möglich sd.

Das Vertrauen, weil näml. die Gläubigen bemerken, daß
der Geistl. schon auf so hohe Stufe der Vollkommenheit ge-
stiegen ist, so hegen sie mit Recht das Vertrauen, er
werde die Absicht u. den guten Willen haben, auch sie
auf dem guten Wege der christl. Vollkommenheit fortzu-
führen.

b) der Geistl. selbst erfüllt dann seine übrigen Berufspflichten mit desto mehr Liebe u. Genauigkeit, denn weil sein Herz nicht zwischen Gott u. der Welt getheilt ist, quia curat, quae sunt Dei, non quae sunt mulieris, unternimmt er jedes Seelen-geschäft mit Freude u. Eifer, u. betreibt es Gottesehre u. Menschenwohl, er predigt das Gotteswort mit Eifer u. Salbung, er lehrt, ermahnt etc. wo sich nur immer Gelegenheit darbiethet, als ein wahrer Priester zieht er die wahren Kleider der Kirche an, tritt als Stellvertreter Christi an den Altar, opfert das unschuldige Lamm, dem in der Unschuld er nachzufolgen sich so sehr bemüht, opfert mit reinen Händen u. fleckenlosem Herzen, fleht für sich u. vor-züglich für den noch unschuldigen Theil seiner Gemeinde aufs neue, um die Gnade der Keuschheit u. [illegible] Gottes, sein Gebeth werde nicht ohne Erfüllung bleiben.

c) Wer den Coelibat nicht hält, der befleckt sein Gewissen mit vielen Sünden u. bringt sich die folgenden der Vorzucht Urtheil über sich selbst; er belästigt sich mit Sünden, denn:

1) Er befindet sich beständig in der Ungnade Gottes, kann somit nichts Gutes thun, er verwaltet die h. Ge-heimnisse mit beflecktem Herzen, steht täglich sa-crilegisch am Altare, u. isst u. trinkt sich selbst das Verderben, dort sündigt er gegen Gott, aber auch

2) gegen sich selbst, denn er beobachtet nicht einmal jene Keuschheit, zu der er als Mensch verbunden ist, geschweige jene, zu der er sich als Priester verpflichten soll.

3) Er sündigt gegen den Nächsten, dem er nicht nur zur Sünde Gelegenheit gibt, wenn ihn gegen verführt, wobey be-sonders zu bemerken ist, daß die v. einem Geistl. verführten Personen sehr schwer zur Buße u. Besserung zu bringen sind.

4) Er versündigt sich an seiner Kirche, weil er durch seine Un-enthaltsamkeit Ärgerniß gibt, so arbeitet er selbst ihren Zwecken entgegen u. befördert statt der Tugend das Laster.

5.

b) die Menschen haben vor ihm keine Achtung u. kein Zutrauen, vielmehr
hegen sie Mißtrauen, er wird sich aus Anhänglichkeit an gewisse
Personen den schwierigen Geschäften der Seelsorge nicht mit
Freude unterziehen, u. er wird die bey der Beicht u.
andern Gelegenheiten anvertrauten Geheimnisse gern offenbaren
u. deswegen entziehen sie sich gern seiner Leitung.

c) Solche Geistliche werden, wie es die Erfahrung bestättigt,
sehr lau in ihrem Amte, von ihrer Leidenschaft geblendet,
u. von Gott verlassen, können sie nicht einmal die rechte
Art ein Geschäft zu verrichten, ihr Eifer wird nicht
angefachten; deswegen wird nur das gethan, was um
nicht u. sn Obern u. Strafe zu verfallen, gethan w.
muß; u. es wird aber auch oft so verrichtet, daß es statt
zur Erbauung nur zum Ärgernisse gereicht. An innerer
Heiligung, der Vervollkommung, Gebeth, Meditation wird gar nicht
gedacht, u. darunter leidet das Amt selbst.

5) Er versündigt sich am ganzen Stande selbst, denn er
setzt den ganzen Stand dem Hohne u. dem Gespötte aus
u. vermehrt seine Feinde.

Was die Folgen anbetrifft, so zerstört ein solcher
Geistlicher sein zeitl. Glück u. hat keine Hoffnung auf die
ewige Seligkeit.

Sein zeitl. Glück, denn er setzt sich um der Gemüths-
ruhe, verliert sein Ansehen u. Ehre, wird verachtet
u. verspottet, muß oft um s. Sünden zuzudecken, sehr
große Geldauslagen machen, oft das Joch der weiblichen
Tyranney ertragen, wird bey Beförderung zurückgesetzt
u. oft hart bestraft.

Keine Hoffnung für die Zukunft, denn Unzucht ist eine
Quelle vieler Sünden, u. was das schlimmste ist, ein
solcher Geistl. ist äußerst schwer zur wahren Buße u.
Besserung zu bewegen.

§. 24.

Mittel um die geistl. Keuschheit zu bewahren.

Die Mittel, um den Cölibat genau zu halten, können
hier keine andern seyn, als welche die Ascese zur Erhaltung
der Keuschheit in genere angibt. Sie werden in 2

Klassen eingetheilt: 1) solche, die den Anreitzungen des Geschlechtstriebes vorbeugen 2) solche, die bey schon vorhandenen Versuchungen angewendet werden sollen.

Zu der I Art sind:

1) Halte dein Herz von den Gefühlen der sinnl. Liebe rein, so daß du nächst Gott alle Menschen mit gleicher Liebe umfassest u. nicht einer gewissen Person des andern Geschlechtes den Vorzug einräumest aus sinnl. Rücksicht.

2) Bewahre fleißig deine Sinne besonders die Augen.

3) Meide soweit es sich mit den Amtspflichten u. guten Lebensart verträgt, den Umgang mit Frauenzimmern.

4) Gewöhne dich an eine ununterbrochene Beschäftigung u. meide den Müßiggang. Sey mäßig u. hüte dich vor hitzigen Getränken, bethe fleißig um die Gabe der Keuschheit. Non enim continentes, nisi Deus dederit, unterlasse nie u. nimmer die [illegible].

5) Züchtige u. mortificiere deinen Leib.

Bey vorkommenden Versuchungen lassen sich beyläufig folgende Mittel angeben:

I Ist die Versuchung innerlich, so suche den Geist zu zerstreuen, denke an ernste Dinge, besonders an die ultima hora, seufze zu Gott, blicke ein Crucifix an, verlasse wo möglich den Ort u. wenn es sogar seyn kann, beschäftige dich mit irgend einer Arbeit.

Bey äußern Mitteln meide die Gelegenheit, es darf in dieser Hinsicht der Mensch auf seine Stärke gar nicht pochen, er soll sich vielmehr gar nichts zutrauen u. in der Flucht sein Heil suchen. Könnte er der Gelegenheit nicht ausweichen so denke er an seinen Stand, an seine Würde, an den Altar, an die schrecklichen Folgen der Unzucht, dabey vertraue er fest auf den Beystand Gottes u. erflehe ihn d. fromme Seufzer.

§. 25.

Sanftmuth. Begriff u. Nothwendigkeit.

Die Sanftmuth ist bey dem Geistl. nicht eine solche Weichheit des Herzens, die Alles in allem gerade läßt, auch Mis-

bräuche duldet u. Unordnungen u. unzeitige Sitten geruhet, denn
sie ist seine Gemüthseigenschaft, vermöge der er sich gegen Jedermann
auch seine Beleidigern milde benimmt u. nicht im Zorne gegen
ihn aufwallet.
Eine zu große Weichheit u. mildernde Schwäche soll bey einem
Geistl. nicht Statt finden, denn der so weichherzige Seels.
handelt:
1) gegen sein Amt, die Gesetze zu handhaben u. Mißbräuche
abzustellen.
2) Verliert er das Ansehen seiner Gemeinde u. wird zum
Spielballen muthwilliger Mensch.
3) Er kann sich nicht Beyspiel Jesu berufen, auch der so
sanfte Heiland duldete keine Mißbräuche u. schwieg nicht
zu jedem Unrechte, das m. ihm anthat. Jesu sein Leiden gab [?]
er zeigte Beyspiele der Sanftmuth u. Geduld, aber er schwieg
nicht zu Allem. Die wahre Sanftmuth hingegen entspricht
dem Beyspiele Jesu, der Apostel u. aller frommen Kirchen-
vorsteher, sie ist eine wahrhaft apostol. Tugend, eine
Zierde des Geistlichen u. sie bringt auch großen Vortheil
für sein Amt. Jesus war die Sanftmuth selbst lieb-
reich, freundlich, herablassend gegen alle, er beschwichtigte
Niemanden auch nicht seine Verräther, er litt u. schwieg
so lange als die Ehre Gottes zuließ. Er sprach daher mit
Recht von sich: Discite a me, quia humilis sum &
mitis corde. Er ließ nicht Feuer herabfallen über
die Stadt, die ihn nicht aufnehmen u. gab seinen Jüngern
die Regel, daß sie überall, wo sie hinkommen, den Frie-
den grüßen [?] sagen, wo m. sie aber nicht aufnimmt, da
sollen sie den Staub abschütteln u. in eine andere Stadt
fliehen. So thaten es die Apostel, so alle frommen
Kirchenvorsteher, unter denen auch als seltenes Bey-
spiel Franciscus Salesius hervorragt. Seine Sanft-
muth, Geduld, Leutseligkeit, bewirkten oft, was seine
Gespräche u. seine Predigten nicht bewirken konnten.
Sanftmuth bringt auch Vortheile für's Amt, denn sie schont [?]
dem Seels. die Nüchternheit, das reife Überlegen

u. die Geistesgegenwart, sie entzündet nicht fremde Leiden-
schaften, sondern beruhigt sie vielmehr u. gewinnt dem Vorst.
die Herzen der Seinigen, da hingegen die Heftigkeit, das
aufbrausende Wesen dem Geistl. die Geistesgegenwart be-
nimmt, ihn zu Fehltritten verleitet, den Zorn Anderer
reizt u. ihren Muth entzündet u. alle Mschen ihm abgeneigt
u. gehässig macht; dieses liegt in der Sache selbst
u. es bestättigt es die Erfahrung. Deswegen sagt schon
der Apostel: „insta opportune & importune, argue, ob-
secra, increpa, Ggs in omni patientia & doctrina. Der h.
Gregor sagt: regat disciplina &c.!
Besonders ist Sanftmuth nothwendig, wenn m. es mit Kin-
dern u. Sündern zu thun hat.

§. 26.

Demuth. Begriff u. Nothwendigkt.

Die wahre Demuth eines Geistl. besteht nicht in jener
Art v. Kriecherey, vermöge der derselbe nicht etwa
in Geschäften seines Amtes, sondern in zeitl. Dingen
einen Diener abgeben u. jeden auch den ungereimtesten
Wunsch der Mschen aufs pünktlichste erfüllen will.
Sie besteht aber auch nicht in jener charlatanischen Manier,
vermöge welcher der Geistl. sich selbst unter alle
übrige erniedrigt, s. Verdienste als gar nichts dar-
stellt, beständig auf s. Schwächen sich beruft, Andern
hingegen, die doch notorisch weit unter ihm stehen, ins
Angesicht lobt, sie hoch erhebt u. bestimmt, welche Aus-
zeichng sie von ihm verdienen, was nicht Demuth, sondern
Heucheley ist.

Die wahre Demuth besteht aber auch nicht in albernen Geberden,
nicht im affektirten Kopfhängen, nicht in nur unförmlichen
Schnitte der Kleidg, so wie auch nicht im Schmutze, sondern
sie besteht in jenem gemäßigten Urtheile über sich selbst,
vermöge dem seine guten Eigenschaften nicht zu hoch angeschlagen
u. sie dem Geber alles Guten zuschreibt. Der wahrhaft
demüthige wird daher:

a) gegen jedermann freundlich u. dienstfertig seyn,
ohne sich wegzuwerfen.

b) Er soll freundlich u. höflich seyn ohne Schmeichelei.
c) Er soll sich auf's Äußere nichts einbilden, aber dasselbe
auch nicht ganz vernachlässigen.
d) ferner die Vollkommenheiten Anderer erkennen u. schätzen.
e) Niemanden wegen Mängeln verachten.
f) Seine eigenen Unvollkommenheiten zu verbessern suchen.
Die wahre Demuth ziemt sich für jeden Geistl. Xtus
lehrt diese Tugend mit Wort u. That: discite a me etc.
beati pauperes spiritu etc. ipse se exinanivit formam
servi accipiens."

2) Hat der Geistl. keine Ursache stolz zu seyn, denn wenn er
auch ein Amt angetreten, das an u. für sich eine gewisse
Würdigkeit hat, so vergesse er doch nicht, daß ihn der Herr
allein ohne persönliche Würde zu besitzen zu dem Geschäft
mit besondern Auszeichnungen beauftrage u. verbindet er mit
seiner Würde auch persönlichen Werth, so bedenke er, daß er
das Gute Gott zuzuschreiben, u. daß ihm auch datus stimulus
Satanae, qui eum colaphizat, daß er auch immer zu bereuen
u. zu bessern haben wird.

3) Demuth ist die schönste Zierde eines jeden Hochgestellten,
also auch des Geistl.

4) Wird sie ihm bey seinem Amte viel Vortheil leisten, denn
so wie der Stolz zurückstößt u. verachtet, daß man sich von
dem Stolzen zurückzieht, so zieht die Demuth an. Gerne
hören die Menschen Gottesworte von den Lippen des Geistl.
gerne suchen sie Trost u. Belehrung bey ihm, gerne wohnen
sie seinen Functionen bey, wenn er das Bild der De-
muth, das Xtus aufstellte, an sich trägt.

§. 27.

Liebe. Ihre Nothwendigkeit.

Die Liebe ist der Grund aller Tugend, deswegen for-
dert man von einem Geistl. Liebe zu Gott u. J. Xto u. zwar
feurige, alles übertreffende Liebe, denn
a) der Geistl. soll mehr als andere Menschen die Gründe
kennen, warum wir Gott lieben sollen, er soll einen
höhern Begriff von der Vollkommenheit Gottes u. dem

schönen Verhältniß zwischen Gott u. uns haben, er soll lebhaften fühlen, was Gott durch J. Xtum für die Menschheit gethan hat (cum adhuc inimici essemus, dilexit nos & misit filium suum propitiatorem pro peccatis).

b) Ist der Geistl. ohne sein vorhergehendes Verdienst zu er solcher Würde erhoben worden, u. hat besondere Wohlthaten empfangen, er ist auserwählt, ein Bewahrer des Gesetzes, Führer des Volkes, Stellvertretter Xti, Mittler zwischen Gott u. Menschen zu seyn u. das Werkzeug, durch welches Gott dem Menschen seine Gnaden spendet, er ist ein ausgezeichneter Diener des Wortes [Divini] Gottes, er steht täglich am Altare um Gott die Bedürfnisse des Volkes vorzutragen, um sie zu segnen u. des Volkes Vergehen die Barmherzigkeit Gottes anzuflehen, ihm ist es erlaubt, täglich Gott in seinen Händen zu tragen, sich innigst mit ihm zu vereinigen im allerh. Sakramente des Altares. Er obgleich selbst Sünder hat die Vollmacht im Namen Xti von Sünden loszusprechen, u. den Sündern das Brod des Lebens zu brechen. Wie undankbar, wie sehr so hoher Vorzüge uneingedenk müßte der Priester gegen Gott seyn, den Gott u. Xtum nicht zu lieben. Könige u. Fürsten rechnen es sich zur Ehre Söhne der Kirche seyn zu seyn, u. der Priester sollte die Ehre nicht achten, ein Vorsteher derselben zu seyn?

c) Alle wahren Diener der Kirche u. des Herrn entbrannten von hoher Liebe zu Gott u. J. Xto, Petrus wiederholt 3mal, daß er den Heiland liebe. Paulus glaubt, daß ihn nichts von der Liebe Jesu trennen könne, gerne haben die Heiligen Haus u. Hof verlassen, um Gott zu dienen, denn sie wußten, daß Gott kennen, lieben, ihm dienen, regieren heißt; gerne haben sie Hitze, Blöße, Wunde, Kerker, Schläge, ja den Tod selbst gelitten, um ihre Liebe zu Gott zu beweisen.

d) Dafür sprechen auch die seeligen Folgen, die aus der inbrünstigen Liebe zu Gott hervorgehen, der Apostel nennt die Liebe das Band der Vollkommenheit, weil

so wie in einem Centralpunkte alle übrigen Tugenden vereinigt. Aus dieser Liebe gehen für den Geistl. folgende Tugenden hervor:

1) Wer Gott u. den Heiland liebt, der wird auch Gott gerne, für ihn Alles thun, ihm wird die Ehre Gottes über Alles gehen.

2) Wer Gott u. J. Xtum liebt, der wd mit ihnen auch gerne Umgang haben, er wd sich freuen, wenn es ihm gestattet ist, in stiller Einsamkeit vor dem Heiligthume ihm den Kummer seiner Seele vorzutragen, u. bey ihm Hilfe u. Trost u. Labung zu suchen, er wd nicht nachlässig seyn, die Conciliarbeschlüsse, die Ordinariatsverordnungen, die Verfassungen ihn aufzumuntern u. zu unterhalten die Resolutionen öfter u. die.

3) Ein solcher wd auch Xsti Kirche lieben, ihre Aussprüche in Glaubens u. Sittenlehren als untrügliche Wahrheit annehmen, ihren Anordnungen Gehorsam leisten, ferne vom Stolz der Sektirer, welche die Spaltung, Zwietracht u. Partheygeist den Leib Xsti zerreißen.

4. Das Feuer der Liebe Gottes wd auch seine Liebe zum Nächsten entzünden. Auch er wird in die Fußstapfen seines Heilandes treten u. thätiges Interesse an dem Wohle der Mschht nehmen, für sie Alles thun, auch das Leben hinzugeben bereit seyn.

5) Es wd ihm bey der Führung des Amtes nicht an der nöthigen Sanftmuth fehlen, Geduld u. Standhaftigkeit wd seine, Uneigennützigkeit seine Schritte begleiten, einfach, gerade, bieder wird er unter den Seinigen wandeln, u. je höher er gestellt ist, desto mehr wd er sich demüthigen.

6) Endlich wird er seiner selbst nicht vergessen u. um desto mehr für Gott u. Mschen wirken zu können, an seiner eigenen Bildung eifrig fortarbeiten, sich beständig in der Selbstverläugnung üben, um ganz Herr seiner Neigungen u. des Willens zu bleiben.

Er wd auch auf's Äußere den Anstand seine Aufmerksamkeit verwenden, um sich auch durch die Achtg. seiner Gemeinde zu erwerben.

§. 28.

Anstand in der Kleidg.

Dem Äußern nach fordert die Exempl. eine decente Klei-
dg. Der nähml. der Schöne dem Äußern auch unsere Neigg
u. Grundsätze, also auch auf unser Inneres schließen, so darf
dem Seelsorger die Wahl der Kleider nicht gleichgiltig seyn;
denn auch dadurch kann er sich Würde u. sein Amte schaden.
folgende Stücke sind hier zu beobachten: Erstens schreiben die
Diözesangesetze etwas vor, oder nicht; schreiben sie etwas
vor, so halte er genau der Seelsorger. Denn dieß fordert der
dem Obern schuldige Gehorsam; u. hat aber auch den Grund,
nicht zu übersehen. Der sich nicht fügt der schämt sich seiner
der geistl. Kleidg oder er hat etwas Böses im Sinne,
u. will es aus Furcht vor Strafe in der geistl. Kleidg
nicht ausüben. In unserer Diözese schreiben die Gesetze
vor: a) dunkle Kleider b) schwarze Kollare mit
ungestückten Streifen c) Hüte zur Kopfbedeckg. bey
geistl. Funktionen ist der Talar vorgeschrieben, an dem
die eingestickten geistlichen Doppelte Ärmel, Doctores u.
Consistorialräthe auch noch einen Kragen u. Canonici auch
noch Ordenszeichen tragen können.

Jedem aber, was bey der Kleidg dem freyen Ermessen
anheimgestellt ist, halte m. sich an die Grundsätze der
Moral ~~u.~~ vernünftige Sittlichkeit, Gesundheit u. Anstd.
Was den Rest betrifft, so gelten folgende Regeln:

1) Man kleide sich weder nach einer alten noch nach der
neuesten Mode; ersteres zeugt von Nachlässigkeit, dieses von der
Eitelkeit, das Modesüchtige schickt sich nicht für den
Priester, gibt Anlaß zu üblen Urtheilen, nähml. ob er
der Geistl. nicht mit seiner alten Religion auch so leicht
wechsle, oder ob er nicht gewissen Personen zu gefallen
suche.

2) Die Kleidg des Seelsorgers sey stets reinlich u. in gehö-
riger Ordg. Unordng u. Schmutz läßt oft auch Unordnung
der Seele, Geitz, Afterdemuth etc. schließen, macht
den Geistl. verächtlich u. Alles, was er thut, ekelhaft.

3) Diese Reinlichkeit soll nicht ausarten in weibische Putzsucht;
das geistl. gefälliges Äußere soll nur dazu beitragen, die
Religion zu empfehlen u. Ehrfurcht für ihre Diener einzuflößen.

§. 29.

Weise Theilnahme an gesellschaftl. Vergnügungen.

Der Religionslehrer bedarf so gut, wie andere Menschen einer
Erhohlung, nachdem er sich in seinem Berufe abgemüht hat. Es ist
ihm daher eine weise Theilnahme an gesellschaftl. Vggen
ebenfalls erlaubt. Jedoch muß er sich in gewissen Gränzen
zu erhalten suchen u. vor allen andern Müßiggang be-
wahren, damit er nicht durch sein Beyspiel das Volk in seinem
sinnl. Wohlleben bestärke, welches so häufig der Ge-
sundheit, dem Erwerbfleiße ja auch der Tugend u. Religion
geschadet hat; "Sobrii estote, nolite conformari huic saeculo!"
damit er nicht die Zeit u. Liebe zu seinen Berufsgeschäften
verliere, auch nicht der Gemeinde anstößig u. zu ärgernden
Fehltritten verleitet werde. Eben deßwegen muß
der Seels.:

I) sehr vorsichtig in der Wahl der Vgg seyn, demnach
nur solche wählen a) welche nicht unsittlich an sich u. der
eigenen Tugend gefährlich sind, welche ferner b) weder gegen
allgem. Kirchengesetze noch d. Diözesanvorschriften unter-
sagt sind, auch c) der Gemeinde nicht anstößig, von der
öffentl. Meinung gebilligt, dem Wohlstande nicht ent-
gegen sind.

Unbedenklich kann der Seels. Theil nehmen an den Ver-
gnügungen, welche einige Handarbeit z.B. drechseln, schnitzeln,
Bücherbinden, graben, Bienenbewahren, Blumenziehen
etc. dann einige körperl. Bewegungen: Spazieren, ein
modestes reiten, fahren, eine erheiternde Lektüre,
Gespräche meistens mit Collegen, Sammlg v. Naturalien,
Pflanzen, Steinen, Schmetterlingen; einige Künste:
Mahlen, Zeichnen, Musik, Bildhauerey, Vergolden etc.
gewähren.

Mit größter Vorsicht kann er Theil nehmen an jenen
Vergnügungen, welche das Spiel, besonders das Kartenspiel,
Theater, Jagd, Kegel u. Fischfang gewährt. Gar nicht

dürfen Theil nehmen an verbotenen Vergnügungen, die nach Consistorialverordnung Nro 21. v. 19 April 1835 folgende sind:

1) Besuch der Schank u. Wirthshäuser, wenn es nicht auf der Reise o. in Berufsgeschäften geschieht.

2) Kostspielige Tafeln u. förmliche Trinkgelage entw. in geistl. Häusern veranstalten o. ihnen beywohnen.

3) Hazardspiele & andere Spiele, die mit einer gewissen Hinneigung zu denselben u. mit Pflichtverletzung verbunden sind.

4) Tanzen sowohl in öffentl. als an geheimen Orten.

5) Pachtungen verschiedener Gefälle, Handel mit allerley Waaren.

6) Speciatim Pachtung von Jagdrevier

7) das Ausüben der Medicin

8) das Herumfahren mit Frauenzimmern zu Vergnügen

9) das Tabakrauchen.

II.) Man nehme an den Vergnügungen nur denen Theil, wo das Berufsgeschäft gewidmet ist, u. das nur in der Absicht, um sich zur Vollbringung d. Amtsgeschäfte desto tüchtiger zu machen.

III.) Man sey mäßig, auch im Genusse der erlaubten u. unschuldigsten Vergnügen.

§. 30.

VIII.) Erforderniß. Gebeths. Nothwendigkeit.

Der Geistl. soll mit größtem Eifer dem Gebethe obliegen, weil Mann des Gebethes seyn aus folgenden Gründen:

a) Uns lehrt d. Wort u. That bethen, u. ermuntert vorzüglich s. Schüler vor s. Leiden zum Gebethe auf (vigil) diess thaten auch d. Apostel, sie bethteten u. fasteten, bis zur Ankft des h. Geistes (u. verharrten im Gebethe u. Brotbrechen einstimmig mit den ersten Christen). Paulus sagt ad Tim. II. 1.3. daß er seiner bey Tag u. Nacht im Gebethe eingedenk sey u. ermahnt ihn diese Ermahnungen) I Tim: 4.7. ineptas & aniles

fabulas devita, exerce te ipsum autem ad pietatem, nam pietas ad omnia utilis est, promissionem habens vitae, quae nunc est & futurae." Die Schüler der Apostel folgten dem Beyspiele ihrer Meister, und ermahnten auch ihre Nachfolger dazu, so den h. Hieron. "Sacerdoti semper pro populo orandum est", "oportet semper orare & non deficere" sagt der h. Gregor und der h. Martin ließ vom Gebethe weder im Leben noch im Tode ab. Deßhalb machte auch die Kirche das Gebeth der Priester zur Pflicht und hat für sie eine eigene täglich zu verrichtende Andachtsübung vorgeschrieben. Deßwegen dringen alle Vorsteher in ihren Hirtenbriefen so sehr aufs Gebeth und zwar mit Recht. Denn b) das Gebeth ist eine Nothwendigkeit(?) für jeden Christen und es trägt zur Beförderung der Tugend sehr viel bey; es soll also der Seelsorger die Übung dieser Pflicht und die Anwendung dieses Tugendmittels nach Möglichkeit befördern und dazu durch sein Beyspiel ermuntern.

c) Der Seelsorger hängt in seiner Wirksamkeit so sehr von der Gnade Gottes ab; ohne Gottesunterstützung(?) würde ihm bey so manchen Gelegenheiten das mangeln, was er seinem zu behandelnden Verhältnisse vorzutragen hat. Er würde aber auch nicht das rechte treffende und bewegende Wort wählen, und somit seinen Zweck nicht erreichen. Da die Gnade Gottes ein unverdientes Geschenk ist, so muß der Geistl. fleißig darum bitten und durch [illegible] suchen, weil "neque qui plantat, est aliquid, neque qui rigat, sed qui incrementum dat, Deus." Die Frucht seiner Arbeit hängt von Gott ab, will er aber sein Bemühen gesegnet sehen, so muß er den Herrn der Gnade bitten, damit er die Herzen der Menschen öffne und sie zum fruchtbringenden Erdreiche vorbereite, insbesondere daß er sich jener erbarme welche noch in der Unschuld des Herzens [illegible] des Lasters nicht kennen, d. h. welche verblendet durch die Sünde der Verstocktheit und der Unbußfertigkeit sich [illegible] und sich dem seelsorglichen Einwirken entziehen.

e) Ohne anhaltendes Gebeth wird er nicht [illegible] seiner heiligen Würde bleiben, den Cölibat nicht halten, und überhaupt

keinen ärgerlichen Lebenswandel führen. So wie er Alles
in dem vermag, der uns stärkt, nach Pauli Ausspruch,
"ich vermag in ihm Gott Alles." Ihr Lebenswandel gestattet
die h. Theresia zu sagen, ist es dem Satan leicht wie den
in sein Netz zu ziehen, u. ins Verderben zu stürzen.
4) Ihre Gebethe od. der Breviers nicht den Geist wahrer
Religiösität haben, u. folglich auch diesen Geist andern
nicht einflößen, u. in ihnen erwecken können.
5) Endlich werden Geistliche ohne Gebeth, wie es die Erfahrung
bestättigt, gewöhnlich ganz weltlich u. fleischlich gesinnt,
sd. muthlos bei führung ihrer Geschäfte, weil sie nicht die
gewünschten Früchte sehen, fühlen sich unglücklich im geistl.
Stand weil sie ihre Dunkelheit nicht nach Lust führen
können u. werden am Ende dem ganzen Stand der Kirche
dem Glbn abhold.
Daher für den Geistl. folgende Regeln:
1) Er vernachlässige nicht das Gebeth, welches seinem
Ermessen überlassen ist.
2) Er verrichte jenes, welches ihm die Kirche vorschreibt
sowie sie es vorschreibt.
3) Er weise dem Gebeth eine bestimmte Zeit an, wo er
nicht gestört wird, u. suche, wenn dieses doch geschehe,
d. Unterlassene sobald als möglich nachzuhohlen, u. seine
verrichte er:
a) Jene Gebethe, welche jedem Xt alle Tage zu verrich-
ten obliegt; als: Morgengebeth, wenn die Glocke ge-
läutet wird, Tischgebeth . . .
b) Insbesondere aber das Brevier. In bezug dessen
ist ... schon in der Moral erwiesen worden, was
auch die ... Fragen gelöset . Hier nur die
Anmerkungen:
1) Das Brevieren ist immer eine große Bürde, zumal besonders
wenn es mit gewissen Schwierigkeiten verbunden ist, u. wenn
es Mühe, Anstrengung kostet, um es auszuüben. Dies
ist der Fall beim Brevier, u. muß die Gedanken
im Zaume halten, um die Aufmerksamkeit nicht zu ver-
lieren.

2) Alle frommen u. eifrigen Seelenhirten haben das Brevier gebethet, m. soll in ihre Fußstapfen treten.

3) Die Breviarandacht gewährt auch entschiedenen Nutzen in Bezug auf den Unterricht erlangten. Durch sehr viel Materiale d. h. die Psalmen, h. Geschichte, Bibelstellen u. Väterstellen; sie nährt ferner bey dem Geistl. sehr den Geist der Frömmigkeit u. facht zum Eifer an, wo eine ent-gegengesetzte falsche Lauigkeit eintritt.

4) Dann lehrt d. Erfahrung, daß jene, welche kein Brevier bethen, sonst auch nichts o. nicht viel bethen; endlich ist diese Andacht ein Hilfsmittel ad reprimendas sollicitationes stimuli carnalis."

5) Er verrichte sie bey ein ungläubigen Kranken, Noth-gebetheln, u. seufze zu Gott besonders in großen Nöthen, wenn er sich in gewissen Fällen nicht eigen glücklich zu rathen weiß, o. wenn ein Geschäft minder glücklich von Statten geht, o. wenn er eine Unlust zu gewissen Geschäften fühlt, o. wenn ihn irgend Gefahr droht (wenn er bis Gelegtheiten nicht meiden kann.)

Anmerkung. Daß m. um den Geist der Andacht in sich zu nähren, öfters Meditationen anstellen, fleißig der Lesung ascetischer Bücher obliegen, u. oft eine genaue Gewissenserforschung vornehmen müsse, lehrt die Ascese, daher auch der Geistl. diese genannten Stücke nicht vernachlässigen darf.

§. 31.

IX. [illegible]: Amtseifer, Begriff u. Nothwendigkeit.

Der Amtseifer ist das redliche u. wirksame Streben des Seels. das geistige Wohl der ihm Anvertrauten zu fördern. Dieses Streben äußert sich d. h. willige u. genaue Erfüllung der Berufspflichten, d. h. willige – ; ohne den eifrige Seels. nicht verdrießlich, nicht mürrisch, nicht aufschiebend ist; die Genauigkeit fordert, daß m. Alles zur rechten Zeit u. auf die rechte, vorgeschriebene Weise verrichte, ohne Etwas wegzulassen,

abzukürzen u. leichtfertig zu behandeln. Es gibt einen wahren u.
falschen Amtseifer. – Der erste unterscheidet sich v. zweyten
in folgendem: a) der wahrhaft eifrige Seels. thut alles
aus reiner Absicht, um s. Liebe zu Gott u. den Msch zu be-
weisen, um Gott zu verherrlichen u. das Heil der Msch
zu bewirken. Der im falschen Sinne Eifrige thut es
aus unreiner Absicht, um s. Eigennutz u. Ehrgeitz zu be-
friedigen.

b) Der im wahren Sinne Eifrige Seels. bleibt innerhalb
der Gränzen s. Berufes u. eifert nur da, wo es das
Heil der ihm Anvertrauten fordert; der im falschen
Sinne Eifrige mischt sich auch in fremdartige weltliche
Angelegenheiten.

c) Der im wahren S. eifrige Seels. wählt auch zur
Erreichg s. Absicht moralische Mittel, er sucht d. Lehre
u. Beyspiel zu wirken; der vom falschen Eifer Beseelte
bedient sich auch unerlaubter Mittel, Gewalt, List,
Betrug, Schmeicheleyn, Verführg, Drohung etc. zur
Erreichg seiner Zwecke.

d) Der im wahren Sinne Eifrige besitzt auch die
nöthige Klugheit, Geduld u. Sanftmuth; der im falschen
Sinne nicht; er übereilt sich sehr oft u. arbeitet
so s. Zwecke entgegen.

Nothwendigkeit des wahren Amtseifers:

Dieser Eifer darf dem Seels. nicht mangeln, denn

a) Er ist das Mittel sich die Achtg u. d. Vertrauen s. Ge-
meinde zu erwerben, wer eifrig im Amte ist, zeichnet sich
d. eine moralische gute Eigenschaft aus, u. verdient Achtg, da
bemerken es die Leute, daß dem Seels. den guten Willen
habe, sie zur Seligkeit zu führen, sie sehen sich in ihren
Erwartungen nicht getäuscht, u. haben deßhalb Vertrauen
zu ihm.

b) Einen wahren Amtseifer fordert der Beruf des
Seels. u. das Wohl der Gemeinde; denn der Seels.
ist der Hirt u. Wächter in s. Gemeinde, er darf
daher keinen müßigen Zuschauer abgeben, er muß

jede Gelegenheit als Mittel benützen, um das Gute zu befördern, das Böse zu verhindern. Nun aber sind die günstigen Umstände, die erwünschten Augenblicke etwas Gutes zu stiften, Böses zu verhindern, von der Art, daß sie schnell erscheinen, und eben so schnell wieder verschwinden; wer dieselben nützen will, muß immer bereit seyn zu handeln, er muß die günstigen Veranlassungen zu seinem Einwirken schnell bemerken, was zu thun ist, genau überlegen, demnach die Maßregeln ergreifen, und sie durchführen.

Dem wahren Amtseifer ist entgegen [illegible] und ein ungeregelter Eifer im Studieren.

§. 32.

X) Erforderniß: Achtung u Vertrauen, Liebe bey der Gemeinde. Nothwendigkeit derselben.

Wenn der Seelsorger die Achtung, Liebe u Vertrauen der Gemeinde besitzt, so gewinnt dadurch sowohl die Gemeinde als auch er selbst. Die Gemeinde — denn schätzen u lieben die Leute den Seelsorger, so wenden sie sich an ihn auch suchen, über verschiedene angelegten Fragen, so Unterricht gelehrig annehmen u befolgen. Der Geistliche — denn er wird mit mehr Freymüthigkeit u Nachdruck über verschiedene Gegenstände sprechen, muthiger die Hindernisse bekämpfen u es wird ihn trösten, wenn ihn auch Einige verachten u verläumden, daß doch die Mehrzahl ihn achtet u liebt.

§. 33.

Mittel dazu.

Die Mittel, durch welche sich der Seelsorger die Achtung, d. Vertrauen u die Liebe der Seinigen erwerben kann, sind dreyerley Art: a) unerlaubte b) einseitige c) wahren Mittel. Die der ersten u 2ten Art werden verworfen, die letzten gebilligt.

Unerlaubte Mittel sind: eine feige Nachgiebigkeit bey unstatthaften Forderungen, ein sündhaftes Schweigen bey

Verletzung des göttl. Gesetzes, eine völlige Theilnahme an den Lastern der Menschen.

Einseitige Mittel sind: Anzeige des Geistes ohne jene des Herzens, u. nur einzelne Tugendäusserungen, wo die wahre, das ganze Leben durchdringende gute Gesinnung mangelt.

Wahre Mittel sind: Gelehrsamkeit überhaupt u. in den theolog. Fächern insbesondere, Pastoralklugheit, ein evangelischer Lebenswandel, besonders Beobachtung des Coelibats, Sanftmuth, Demuth, wahrer Amtseifer etc.

Wahre Mittel sind die Liebe zu erwerben, u. erzeigt der Seelsorger auch wahre Liebe, diese äussert sich:

a) durch thätige Theilnahme an den Schicksalen der Menschen, freut sich Jemand in der Gemeinde, so freue sich der Seelsorger mit ihm, ist Jemand traurig, so traure der Seelsorger mit ihm, suche den Leiden abzuhelfen, ertheile u. gebe Rath oder tröste wenigstens den Leidenden.

b) durch ein gerades, offenes aber zugleich sanftes Benehmen, welches der Seelsorger auch gegen jene beobachten soll, die sich gegen ihn unhöflich, undankbar u. gar feindselig benommen haben u. welche bes. er Zurechtweisung bedürfen.

c) durch Beförderung der Eintracht in der Gemeinde, diese durch Vermeidung aller Streitigkeiten, insofern diess ohne Pflichtverletzung geschehen kann, u. den oft der Eigennutz Veranlassung zu solchen Ausbrüchen gibt, also:

d) durch edle Uneigennützigkeit, die es zu erkennen gibt, dass es dem Seelsorger nicht um zeitl. Vortheil, sondern nur um das geistl. Wohl, um das ewige Heil seiner Pfarrkinder zu thun sey.

Anmerkung. Wie kann ein Seelsorger erfahren, ob die Leute ihn achten u. lieben? Das Fragen Einzelner aus der Gemeinde ist a) unzuverlässig! b) sehr demüthigend, weil der geistl. vor s. Gemeindegliedern als gleichsam vor ihrem Richter stünde. c) Es kann dieß der Tugend, aber auch der Amtsverwaltung sehr schaden. Denn das Lob schmeichelt der Eigenliebe, der Tadel [illegible] u. hindert ihn, solche Menschen ferner mit Liebe u. [illegible] [illegible]

zu behandeln. Das beste Mittel sie zu entfernen, ist aber das Bestreben das Zutrauen der Menschen gegen den Seels. u. das eigene unpartheiische Urtheil über sich selbst

6.

§. 34.

Äußere Erfordernisse u. zwar das Eilfte: Das Residiren des Seels. bey seiner Gemeinde, Begriff u. Nothwendigkeit.

Das Residiren des Seels. bey seiner Gemeinde ist nicht so zu nehmen, daß es genug sey, wenn der Seels. nur innerhalb der Gränzen des Pfarrbezirkes ein Haus od. eine Wohnung besitzt, wenn er sich auch in derselben nicht aufhält, außer höchstens an Sonn- u. Festtagen, sondern das Residiren fordert, daß der Curat in der Regel immer bey seiner Kirche verbleibe, u. in seiner Wohnung sich finden lasse. Die Nothwendigkeit der Residenz geht daraus hervor, weil der Seels. jeden Augenblick bereitet seyn soll, den geistl. Bedürfnissen der Seinigen zu Hilfe zu kommen. Da aber diese Bedürfnisse sehr verschiedenartig sind, oft wider alles Vermuthen zum Vorschein kommen, u. sehr schnelle Abhilfe fordern, so muß sich auch der Seels. leicht finden lassen, also residiren. Deswegen ist auch sowohl durch die Canones als auch durch die polit. Verordnungen den Curaten das Residiren zur Pflicht gemacht. Es soll aber der Seels. a) seine Gemeinde nicht verlassen, nicht außerhalb seines Pfarrbezirkes herumreisen, nicht seine Wohnung nur als Absteigquartier an Sonn- u. Festtagen, nicht seine Pfarre betrachten. b) Er soll in seinem Hause seine eigenen be- u. anständigen Zimmer bewohnen, nicht in der Gesindstube seine Wohnung aufschlagen, u. daselbst mit den Gemein- Dienstboten verkehren. c) Er soll jedermann, der seine Hilfe verlangt, zu sich den Zutritt gestatten, kann aber bey fremden od. unbekannten Personen die Vorsicht gebrauchen, daß sich Jemand in der Nähe aufhält, den er leicht herbeyrufen kann.

§. 35.

XII. Erforderniß. Erforschung der [illegible]nisse der Seinigen Nothwendigkeit dieser.

Zur vollkommenen Erreichung des Hirtenamtzweckes ist es

nicht genug, daß der Seels. die Gemeinde nur im Allgem. kennt,
also daß er Wissenschaft hat, welche Beförderungsmittel u. Hinder-
nisse des Glaubens, der Tugend zu einer gewissen Zeit angetroffen
d, sondern er muß immer auf der Hut seyn, immer beobach-
ten u. erforschen, ob sich nicht mit der Zeit ein neues beson-
deres Bedürfniß offenbaret, u. welche Mittel an diesem
Bedürfnisse wieder abhelfen können. Denn da die Zeit
verschiedene Ereignisse mit sich bringt, welche störend u. beför-
dernd auf den Glauben u. die Tugend einwirken, so muß der
Seels. diese Ereignisse sowohl als auch die daraus hervor-
gehenden Bedürfnisse der Gemeinde beobachten, um sie heraus
zu erforschen.

(Ende der I Abschnitt der seelsorgl. Qualificat.)

II Hauptstück der Pastoraltheologie.

Theorie des Unterrichtes.

I Hauptstück

vom

Unterrichte im Allgem.

§. 1.

Begriff u. Eintheilung des Unterrichtes.

Unterrichten im genere heißt: Jemandem Etwas beybringen.
Dieß geschieht entw. per vivam vocem v. durch Zeichen; daher
die Haupteintheilung in verbal- u. symbol-Unterricht. Da
aber die Anleitung zum Symbol-Unterricht ein eigener
Haupttheil der Pastoralth. ausmacht, so ist hier nur die
Rede vom verbal-Unterrichte. Dieser ist wieder ein
profaner v. religiöser Unterricht, je nachdem sein Gegenstd
ein profaner v. die Religion ist. Der religiöse ist wieder
nach Verschiedenheit der Relig., ein heidnischer, jüd. christ-
licher u. respective christkathol. Unterricht. Der christkath.
[illegible] sich wieder entw. über die Elemente der
Relig., v. er setzt die [illegible] Lehre voraus, u. ver-
breitet sich über das ganze Christenthum. Ferner wird

meistens den Lehren enthält, u. die Anleitung dazu ist in der Katechetik. Diese ist für Erwachsene berechnet, u. von diesen wird hier die Rede seyn.

§. 2.

Nothwendigkeit des Verbalunterrichtes überhaupt.

Es könnte jemand behaupten zur Erreichung des obersten Hirtenamtszweckes sey der Unterricht gar nicht nothwendig; denn der Seels. könne s. Zweck auch ohne Unterricht bloß d. Ausspendung der h. Sakramente, d. Verrichtung der liturg. Functionen u. d. ein kluges Benehmen u. [illegible] Verhalten erreichen. Wir sagen aber, der Unterricht sey ein nothwendiges Mittel zur Erreichung des Hirtenamtszweckes: a) Schon Jesus hat s. Jüngern das Lehren zur Pflicht gemacht u. sie nicht bloß ausgesendet, um die h. Sakramente auszuspenden u. andere Functionen zu verrichten.

b) Die Apostel verlangten v. ihren Schülern, daß sie überall das Lehramt pflegen sollten ad Tim. I. 4.12. "opus fac Evangelistae" er will ferner, man soll nur Priester, die sich mit Lehren abgibt, [illegible] würdig halten. c) Spricht dafür die Kirchen-Praxis, welche will, daß diejenigen, die zu Priestern geweiht werden, nicht bloß in Meßlesen u. in Verrichtung anderer Gebräuche unterrichtet, sondern auch in Stand gesetzt sollen, das Wort Gottes zu predigen.

d) Es gibt Bedürfnisse beim Volke, die weder d. Ausspendung der h. Sakramente noch d. andere Gebräuche, sondern lediglich d. oft wiederholten Unterricht gehörig befriedigt werden können.

e) Selbst jenen Bedürfnissen, zu deren Befriedigung die h. Sakramente u. die übrigen Functionen eingesetzt sind, wird nur dann vollkommen Genüge geleistet, wenn die Administration der sakramentalischen u. liturgischen Function mit stetem Volksunterrichte verbunden wird; denn soll die d. ein Sakrament zu ertheilende Gnade in seinem Subjekte wirksam seyn, so erfordert die Seite dieses Subjektes eine gewisse Disposition von der Art, die nur d. Unterricht hervorgebracht werden kann; dann wirken die übrigen Functionen, wie es die Erfahrung [illegible]

bey weitem nicht so auf den Menschen ein, wie sie einwirken sollten
wenn nicht wie sie verkündenden u. auch ihre Wirksamkeit
durch fasslichen Unterricht ihnen vorgeht u. begreiflich wird.

§. 3.

Verpflichtung eines jeden Geistl. beson. des Pfarrers zum Verbal-Unterrichte.

Da es Pflicht der Gläubigen ist den verbal-Unterricht
der Religionslehren anzuhören, so kann wohl Niemand daran
zweifeln, daß es auch Pflicht eines jeden Geistl. sey, diesen
Unterricht zu ertheilen, um so mehr, als ihm d. die Er-
kraft der Priesterweihe die Gnade Gottes nicht allein
zur Ausspendung der h. Sakramente u. anderer heil.
Funktionen, sondern auch zum Lehren ertheilt wird.
Besonders ist das Lehren eine Pflicht für den Pfarrer; denn 1) spricht dafür das eigentl.
Beyspiel Jesu, der Apostel, der Bischöfe u. Priester
der ersten Kirche.
2) Ist diese Pflicht gegründet d. positive Vorschriften der Kirche. Trid. sess. 5. c. 2. sess. 24. c. 4.
3) das Einkommen erhält derselbe wegen der Pfründe, um auch zu lehren.
4) der Pfarrer sichert sich dadurch die Liebe u. Achtg. s. Gemeinde.
5) Nur der eigene Seels. kann s. Unterricht der Fassungskraft u. den Bedürfnissen
der Gemeinde gemäß einrichten, in der gewissen Ordng.
die Wahrheiten behandeln, u. wird auch von dem Volke,
das an s. Vortrag gewöhnt ist, leichter verstanden.
Nur einige Fälle machen eine Ausnahme z. B. Alter,
Krankheit, eine dringende Noth, der einer höhern
Macht schuldige Gehorsam, u. wenn der offenbare Vortheil
der Kirche o. des Staates, die Abwesenheit des eigenen
Seels. auf eine Zeitlang erheischen. In solchen Fällen
muß für ein taugliches Stellvertreter gesorgt
werden.

§. 4.

Zweck des religiösen Unterrichts.

Welchen Zweck die Volkslehrer d. den Unterricht errei-
chen sollen, geht deutlich aus den Worten des Heilandes

hervor, indem er zu den Aposteln sprach: ite & docete omnes gentes; docete eos servare omnia, quaecunque dixero vobis." Das Beobachten alles dessen, was der Heiland gelehrt hat, ist also der Hauptzweck des relig. Unterrichtes. Das was Jesus lehrte, bezieht sich zum Theil auf den Glauben, zum Theil auf die Sitten, da aber der Heiland nicht sagte, das Wissen der Lehre sey hinreichend, da er vielmehr jenen selig preiset, der das Wort Gottes beobachtet, so wird auch der Religionslehrer erkennen müssen, daß er seinen Zweck-Endzweck verfehlen werde, wenn er die Menschen bloß zum Erkennen der von Jesu geoffenbarten Wahrheit führen wollte, sondern daß er sie zur Beobachtung stimmen folglich bewirken müsse, daß die Menschen unbezweifelt für wahr halten, was Jesus offenbarte, u. sich auch bemühen, ihrem Glauben gemäß auch das Leben einzurichten. Daraus ist ersichtlich, daß der Zweck des Unterrichtes derselbe wie bey der ganzen Amtsführung sey, was auch so seyn muß, indem der Unterricht einen Haupttheil der ganzen Amtsführung ausmacht.

§. 5.

Es frägt sich, wie der Religionslehrer seinen Unterricht zur Erreichung dieses Zweckes einrichten soll.

Anwendung des obersten Prinzips auf den Unterricht.

Im Allgemeinen: der Religionslehrer wird den Zweck des Unterrichtes auf dieselbe Art erreichen müssen, wie jeder Andere, der einen Unterricht ertheilt. Wie man aber bey jedem Unterrichte einen gewissen Zweck erreicht, geht aus dem Wesen des Unterrichtes hervor. Unterrichten nämlich heißt: durch Worte gewisse Lehren u. Vorstellungen Einem Subjekte mittheilen. Das Vermögen im Menschen, das die Vorstellungen bildet u. Kenntnisse auffasset, ist der Verstand, man wirkt daher bey jedem Unterrichte auf den Verstand ein. Der Zweck des Unterrichtes entscheidet, ob man bloß beim Verstande stehen bleibt, u. ob man auf andere Seelenkräfte auch noch einwirkt. Ist der Zweck des Unterrichtes bloßes Einsehen, Verstehen, Wissen, so bleibt man bey der Bildung des Verstandes stehen; soll

aber der Unterricht zugleich einen praktischen Zweck, bei dem
Verstandene in die That übergehen, so muß er auch noch
auf den Willen u. weil dieser ohne Gefühl nicht be-
wegt werden kann, auch aufs Gefühl einwirken.
Dieses Alles wird auch der Religionslehrer beobachten,
also auf Vstd, Gefühl u. Willen einwirken müssen.
Wie wird nun diese Einwirkg beschaffen seyn
müssen u. da der Religionslehrer den Glben u. Tugd
zu befördern hat, was für ein Material wird er
zu s. Unterrichte wählen, u. woher wird er dasselbe
nehmen? Welche Eigenschaften wird s. Unterricht über-
hpt haben müssen? Alle diese Fragen werden im
obersten Grundsatze der Pastoral ihre Lösung
finden.

§. 6.

Anwendg des obersten Grundsatzes der Pastoral
auf den Unterricht.

Da dem Verf. vermöge des obersten Grdsatzes der
Pastoral angewiesen ist, die Mschen nach der Anleitg
Xti zum Glben u. zur Tugdführen, so wird er auch den
Zweck des Unterrichtes nach dies. Anleitg zu errei-
chen trachten müssen, u. man kann als oberste Regl
des Unterrichts so festsetzen können: Unterrichte
das Volk, so wie es Jesus, die Apostel, die Kirche
u. deine eigene Vft vorschreiben." Wie hat
Jesus die Mschen unterrichtet? Wenn wir die
Art des Heilandes zu unterrichten ins Auge
fassen, so bemerken wir in derselben folgende
wesentliche Stücke a) Der Heiland wirkte auf
den Vstd der Mschen dadurch, daß er ihnen von dem, was
sie zu glauben u. zu thun hatten, Begriffe beybrachte,
u. sie von der Nothwendigkt des Glbens u. der Tugd
überzeugte.
b) Er wirkte auf d. Gefühl ein
dadurch, daß er die Msch auf Gott (den moralischen Gesetz-
geber) den dieser hat Achtg bey den Mschen) aufmerk-
sam gemacht, seine Vollkomenheiten auseinandergesetzt,
aber ihn auch die Güter u. Übel vorgehalten hat, die sie

d. Beobachtg u. Nichtbeobachtg s. Lehre für Zeit u. Ewigkt
zu erwarten u. zu fürchten haben.

b) Er wirkte auf den Willen d. Mschn dadh, daß wenn eine Pflicht aufgestellt wurde, er sogleich dem Hörer irgend ein Objekt, irgend ein Gut od. Uebel zur Wahl vorlegte, welches zugleich geeignet war, ein Gefühl für d. zu erfüllende Pflicht zu erregen, so daß sich der Wille d. das Gefühl bewegt zur Erfüllg d. vorgelegten Pflicht entschloß (e.g. Luc. 6. 38.)
Es blieb aber der Heiland bey der Einwirkg auf die 3 Hptvermögen des Mschn im Allgem. noch nicht stehen, sondern er gieng noch weiter, er suchte, wenn auf die 3 Hptvermögen der Einwirkg gewisse Hindernisse im Wege standen, diese zu entfernen. Desswegen widerlegte er: a) die Irrthümer u. Einwürfe s. d. Vorurtheile, Zweifel u. arbeitete dem Aberglauben entgegen, weil alles dieses dem richtigen Erkennen entgegenwirkt.

b) Er tröstete die Betrübten, suchte ihr Gemüth zu beruhigen, c) weil, wenn das Gemüth von gewissen Leiden ergriffen ist, andere Vorstellgen dasselbe nicht leicht erregen; folglich auch nicht d. das Gefühl hinreichend auf den Willen einwirken;

c) Er hält daher, welche ungescheut den Lastern fröhnten, Strafreden, weil die Laster das größte Hinderniß sind, um den Willen fürs Gute zu stimmen.

Weil es aber bey m. Unterrichte, um m. gewissen Zweck zu erreichen, viel darauf ankömmt, was m. für m. Gegenstd wählt, u. wie m. ihn behandelt, so ließ auch der Heiland bey s. Unterrichte keines von beyden außer Acht. Er dient somit auch zum Beyspiele sowohl in Bezug auf die Materie, als auch die Form des Unterrichtes. Was die Materie anbetrifft, so trug er Dogmen u. moralische Vorschriften vor, setzte dieselben oft mit den biblischen Geschichten in Verbindg u. wies häufig auf die Natur hin, um s. Lehre mehr Anschaulichkt u. Behaltbarkt zu verschaffen.

Der innern Form nach zeichnen sich s. Vorträge aus:

a) d. Erbaulichkt, der Heiland regte besonders religiöse moral. Gefühle an, u. wirkte d. selbe auf den Willen.

b) d. Simplicitaet, seine Vorträge erscheinen in einer einfachen leicht behaltbaren Gestalt.

c) d. Freymüthigkt verbunden mit weiser Schonung. d) d. Herzlichkt, Lbe u. Energie.

e) d. Angemessenheit der Zeitumstände in Allgem. u. in besonderen Fällen.

f) d. Anwendbarkt aufs prakt. Leben.

g) d. Interesse u. Reitz der Neuheit.

Der äussern Form nach ist in diesen Vorträgen eine ausgezeichnete Popularität.

Dieselbe Art die Msch zu unterrichten, wie sie uns der Heiland zeigt, beobachteten die Apostel auch, auf dieselbe giengen auch die h. Väter zu Werke, u. es ist der Wunsch der Kirche, daß sich ihre Diener noch immer nach diesem Beyspiele richten, folglich ihren Unterricht dem Unterrichte Xsti, der Apostel, u. der h. Väter ähnlichen sollen. Damit stimmt auch unsere Vft überein, umsomehr als es uns bekannt ist, welche herrliche Früchte Jesus, die Apostel u. die h. Väter hervorgebracht haben. Es wd somit der Religionslehrer auf die 3 Hptvermögen der Mschen einwirken, u. sowohl in Bzg der Materie als auch der Form s. Unterrichts jene Eigenschaften verschaffen müssen, die er an dem aufgestellten Beyspiele findet.

Die Einwirkg auf den Verstd geschieht d. Belehrg u. Überzgg; die Einwirkg auf das Gefühl d. Rührg u. die Einwirkg auf den Willen d. Bewegg desselben; da es schlechterdings unmöglich ist, den Hptzweck des Unterr. zu erreichen, wenn m. nicht auf die oben beschriebene Weise auf das Hptvermögen der Msch einwirket, u. da es geschehen kann, daß m. die Einwirkg auf ein Vermögen von der Einwirkg auf die andere trennt, so kann m. auch alle 3 Arten der genannten Einwirkg

als Zwecke u. zwar als untergeordnete, aber zur Erreichg des Hptzweckes als absolut nothwendige Zwecke betrachten, (Es s. somit als untergeordnete, aber als absolut nothwendige Zwecke anzusehen: a) Belehrg des Verstandes

b) Rührg des Gemüthes

c) Bewegg des Willens.

Nebst diesen 3 absolut nothwendigen Zwecken des Unterr. gibt es auch noch 3 hypothetisch nothwendige nemlich: a) die Zweifel u. Einwürfe zu heben, die Irrthümer zu widerlegen &c.

b) Zweck die Betrübten zu trösten

c) die Lasterhaften zurechtzuweisen, u. zu strafen.

Diese s. hypothetisch nothwendig, weil der oberste Unterrichtzweck nicht ohne Berücksichtig dieser 3 Zwecke erreicht werden kann, u. weil m. dieselben nur dann berücksichtigt, wenn v. Seite der zu unterrichtenden Subjekte in Bezug auf Verstand, Gemüth u. Willen gewisse Hindernisse vorhanden s., die das [illegible] Einwirken hemmen u. unfruchtbar machen.)

Aus dem Gesagten ist ersichtlich, daß ein Religionslehrer, der sein Volk nach der Anleitg Xti unterrichten will, folgende Regeln zu beobachten hat; nemlich der Unterr. muß den angeführten Zwecken überall angemessen seyn. In dieser Regel liegt eine doppelte Leitung, eine negative u. positive. Die negative lautet, man berücksichtige nicht ein Zweck so, daß die Erreichg der andern dadurch gehindert werde. Die positive Leitung ist folgende: man habe bey jedem Theile des Unterr. den einen od. andern Zweck besonders vor Augen, so daß im gzn Unterrichte aller Zwecke erreicht werden. Hier ist wichtig, daß sich der Lehrer jedesmal noch vor Ertheilg des Unterr. des besonders zu berücksichtigenden Zweckes genau u. deutlich bewußt werde.

§. 7.

Eintheilg der Theorie des Volksunterrichtes.

Die Theorie des Volksunterrichtes zerfällt in 3 Theile: zu welchen der Unterr. im Allgem. betrachtet wird

u. denn öffentlich, o. privat ertheilt wird. Werden gewisse Regeln ertheilt, wie der Unterr. im Allgem. beschaffen seyn soll, welche über die Art, wie der Religionslehrer bey jedem Unterrichte auf Verstand, Gefühl, u. Willen s. Zuhörer einwirkt, welche Materiale er hiezu gebrauchen, u. welche Eigenschaften er s. Unterr. der Form nach verschaffen soll, so entsteht aus der systemat. Zusammenstellg dieser Regeln die Didaktik, die Regeln für den öffentl. Unterricht lehrt die Homiletik u. die Art u. Weise, wie der Privatunterricht zu ertheilen sey, wird in der Theorie des Privatunterrichtes er-theilt. (für Erwachsene bloß)

(: Didaktik – Homiletik – u. Privatunterricht:)

Didaktik

I. Hauptstück

Einwirkg des Religionslehrers auf die 3 Hptvermögen des Menschen.

I. Abschnitt.

Einwirkg auf den Verstand d. Belehrg u. Überzeugg.

§. 1.

Von der Belehrung.

Belehrg ist die Hervorbringg der klaren, richtigen, deutlichen u. bestimmten Erkenntniß der religiösen moral. Wahrheiten. Eine Erkenntniß ist richtig, wenn die Vorstellg, welche sich das erkennende Subjekt von der Wahrheit macht, gerade jene Merkmahle umfaßt, die der Wahrheit zukommen. Sie ist klar, wenn das erkennende Subjekt die gebildete Vorstellg von jeder andern unterscheiden kann, deutlich, wenn es sich nicht nur der Vorstellg im Ganzen, sondern auch der einzelnen Merkmalen bewußt ist, u. sie ange-

den kann; bestimmt, wenn die Merkmahle mit besonderer Genauigkeit angegeben s[ind].

Die Nothwendigkeit der Belehrung ergibt sich aus dem obersten Zwecke des Pastoralunterrichtes. denn sollen die Menschen d[ur]ch den Unterricht zum Glauben u[nd] Tug[end] geführt werden, so ists nothwendig, daß sie zuerst jene Wahrheiten erkennen, die sie glauben u[nd] befolgen sollen. Dieses Erkennen der Wahrheiten aber w[ird] d[ur]ch Belehrung hervorgebracht, also:

Um die Menschen zweckmässig zu belehren, stehen dem Religionslehrer 2 Mittel zum Gebothe:

a) die Erklärung des beyzubringenden Begriffes
b) die Versinnlichung desselben.

§. 2.

Begriff, Nothwendigkeit u[nd] Eigenschaften der Erklärung.

Eine Erklärung ist die Angabe u[nd] Auseinandersetzung der Merkmahle, die dem Wesen eines Dinges u[nd] der Wahrheit zukommen. Man unterscheidet der Materie nach Wort- u[nd] Sach-Erklärung; der Form nach Erläuterung u[nd] Erklärung schlechtweg, wenn nur einige Merkmahle zum Behufe der Unterscheidung herausgehoben werden. Definitionen, wenn vorzüglich 2 Merkmahle: das genus proximum u[nd] differentia specifica also ein gemeinsames u[nd] unterscheidendes Merkmahl angegeben werden. Beschreibung, wenn viele Merkmahle angegeben werden, damit das Erklärte desto leichter unterschieden werde. Oft besteht aber die ganze Erklärung in einer bloßen Umschreibung. Das heißt im Ausdrucke des Sinnes d[ur]ch einige andere deutlichere im Contexte fortlaufende Worte; oft begnügt m[an] sich auch mit den sogenannten Synonimen. Daß m[an] erklären soll, kann kein Zweifel unterliegen, denn es fehlen nicht alle Zuhörer von allen religiös. moral. Wahrheiten richtige, klare, deutliche u[nd] bestimmte Begriffe, oft hört m[an] hingegen gar keine, bald wieder dunkle, oft u[nd] mangelhafte Vorstellungen; das falsche u[nd] Irrige, weniger Sichere berichtiget, das undeutliche klar u[nd] deutlich gemacht, das mangelhafte ergänzt werden, was aber alles ohne Erklärung nicht geschehen kann. Frägt es sich, welche Art der Erklärung m[an] wählen soll, so sehe m[an] auf den

den Zweck des Unterrichts u. auf die Beschaffenheit der Zuhörer.
Ist der Zweck mehr instruktiv, so gebraucht m. die Erläuterung
u. weitläufige Umschreibung; dasselbe ist auch zu thun, wenn
die Zuhörer in ihrem Erkennen noch sehr schwach sind u. wenig
Übung im Auffassen haben. Ist der Zweck mehr bewegend
u. die Zuhörer schon mehr gebildet, so bedient m. sich gewöhnlich
der Umschreibung, Definition &c.

Wie soll erklärt werden? Es soll nicht zu viel u. auch
nicht zu wenig erklärt werden; durch erstere würde man
ermüden, durch letztere dunkel werden, man richte sich
daher nach dem Zweck des Unterrichts, nach der Schwierigkeit
der Vorstellung selbst u. nach der Fassungskraft der Zuhörer.
Ist der Zweck mehr Belehrung u. der Zuhörer schwach, so er-
kläre m. weitläufig; ist der Zweck mehr Belehrung u. die Zu-
hörer gebildet, so erkläre m. weniger; sind die Vorstellungen schon
klar nach ihren Eigenschaften, so muß m. dieselben deutlicher
erklären, manche Vorstellungen bedürfen keiner Erklärung,
bey einigen wäre sie sogar schädlich.

Eigenschaften der Erklärungen.

negative

Die Erklärungen sollen: a) nicht tautologisch seyn, d. h. es sollen
die angegebenen Merkmahle nicht zusammenfallen mit
dem zu erklärenden Begriff od. Gegenstande, u. das soll der
zu erklärende nicht in der Erklärung selbst wiederholt
vorkommen.

positive

b) die Erklärung soll wahr u. richtig
seyn, d. h. es sollen keine andern Merkmale angegeben
werden als welche wirklich dem Gegenstande zukommen.

c) ausführlich, es müssen viele
Merkmale angegeben w. Wie viele aber, das bestimmt die
besondere Absicht, weshalb m. erklärt.

d) adaequat od. gehörig bestimmt d. h.
man gebe nicht mehr u. auch in manchen Fällen
nicht weniger Merkmale an, als im Begriffe liegen,
nothwendig ist, damit das zu belehrende Subjekt die ge-
hörigen Vorstellungen sich bilden könne.

e) klar u. deutlich d. h. es müssen die
Merkmahle so angegeben werden, daß sich die Zuhörer ihrer bewußt
werden u. den Begriff od. Gegenstand von jedem andern unter-

scheiden können. Man gebe ihre sinnliche, recht hervorstechende
Merkmale an, u. hebe bey verwandten Begriffen besonders
die Unterscheidungsmerkmahle heraus.

b. Sey nicht zu lang u. nicht zu kurz: ist sie zu lang, so werden
die Zuhörer verwirrt, ist sie kurz, so wird sie unverständig.

Der Ausdruck bey der Erklärung sey verständlich,
nicht scientifisch, der Styl einfach, weder zu trocken,
noch zu lebhaft; man spreche also nicht mit der Präcision
eines Logikers, u. enthalte sich der Fragen (denn diese
veranlassen oft selbst einen Erklärung) u. aller Anregungen
der Affekte.

§. 3.

Erfordernisse von Seite des Lehrers, der erklären will.

a. Dieser muß selbst von dem zu erklärenden Gegenstande
u. richtigen, deutlichen u. vollständigen Begriff haben.

b. Er muß wissen, an welche Vorkenntnisse er das zu
Erklärende anzuknüpfen habe, denn es gewinnt eine
Lehre viel an Klarheit, wenn sie mit einer andern
schon bekannten in Verbindung gesetzt u. an dieselbe angeknüpft wird; deswegen muß der Religionslehrer die
Vorkenntnisse der Kinder genau berücksichtigen, u.
bey ihrer weder zuviel noch zu wenig voraussetzen.
Nicht zuviel, weil er selbst unverständlich wird,
nicht zu wenig, weil er durch Überdruß u. einen
Eckel am Unterrichte verursachen wird.

§. 4.

Zweites Mittel: Versinnlichung der Begriffe. Begriff u.
Nothwendigkeit derselben.

Versinnlichung ist die Zusammenstellung u. Verbindung des beyzubringenden Begriffes mit einer andern Vorstellung,
also einer Anschauung, u. zwar äußeren u. inneren Anschauung. Die Versinnlichungsmittel sind entw. directe
u. indirecte, je nachdem die andere Vorstellung mit
dem beyzubringenden Begriffe entw. übereinstimmt,
oder ihm entgegengesetzt ist. Das indirecte Versinnlichungsmittel
nennt m. auch den Contrast. Die directen Versinnlichungsmittel werden wieder in 2 Arten abgetheilt.

zwischen die inneren Vorstellg und den bezeichnenden Begriffe, die innere u. (nothwendige) äußere (zufällige) Merkmale gemein hat.
Für ersten Anbetrachte unterscheiden wir: 1) Specifikation u. Vereinzelung u. Individualisirung. 2) Beschreibg, Gemälde, Schilderungen etc. 3) Beyspiele.
Für zweyten Anbetrachte unterscheiden wir: a) Bilder (Metaphern) Gleichnisse, Allegorien, Antropomorphismen, Fygen, b) Parabeln u. Fabeln.

Schema.

I. Direkte Versinnlichgsart
- A. Die inneren Merkmal gem.
  - a) Specifikation (Vereinzelung, Individualisirung)
  - b) Beschreibungen
  - c) Beyspiele
- B. Die äusseren Merkmal gem.
  - a) Bilder
  - b) Parabeln u. Fabeln.

Nothwendigkt der Versinnlichg. Diese geht aus dem Zwecke der Belehrg hervor, denn m. soll den Mschen von übersinnl. Wahrheiten klare u. deutliche Begriffe beybringen. Nun aber ist a) die Sinnlichkt die erste Anlage im Mschen, welche in Thätigkt übergeht, u. die innewohnende Thätigkt geschieht so, daß die Sinnlichkt leicht alles dem Verstde zuführt, was sie nimmt wahrnimmt; wenn also übers. Wahrheiten in sinnlichen Formen erscheinen, so werden sie desto leichter aufgefaßt, u. der Begriff leichter gebildet.
b) Weil der Msch mit den Sinnen wahrnimt, davon glaubt er überzeugt zu seyn u. gibt nicht leicht dem Zweifel Raum, deßhalb machen auch die übers. Wahrheiten, sinnlich dargestellt, einen tiefen Eindruck auf den Mschen u. prägen sich leicht dem Gedächtnisse ein.
c) Weil die Sinnlichkt in fortwährender Thätigkt ist, so erneuern sich auch leicht jene Dinge, die wir mit den Sinnen wahrgenommen haben, aber deswegen werden auch die versinnlichten Belehrung wach.

heiten leicht wegredruckt u. ebenso im Gedächtniße behalten.
Es gehen nun Jesus, die Apostel, die h. Väter mit ihrem Beyspiele voran, die bey ihrem Unterrichte die sinnl. Natur des Menschen viel in Anspruch nehmen.

Die Versinnlichungsmittel im Einzelnen.

A, Directe Versinnlichungsart.

Die direkte Versinnlichung im engsten Anbetrachte, wo der beyzubringende Begriff mit der niedern Vorstellung ein inneres Merkmahl gemein hat, besteht darin, daß m. die Gattungsbegriffe in ihre untergeordnete Arten, das Ganze in s. Theile auflöse, das Abstrakte in einzelnen Fällen concret darstelle. Im ersten Falle heißt das Versinnlichungsmittel Specifikation, im zweyten Falle Beschreibung, im dritten Beyspiel.

a) Unter Specification versteht m. die Auflösung der Gattung in ihre Arten, das Allgem. in das Besondere u. eines Begriffes der mehreren Dingen eigen ist, in diese Dinge selbst. Steigt m. bey dieser Auflösung bis zur niedersten Art u. auch bis zu den Individuen herab, so heißt sie auch Vereinzelung. Individualisirung (im Psalme: benedicite omnia opera Domino). Man soll sich dieses Versinnlichungsmittels bedienen, so oft allgem. Begriffe gebildet werden. Der Verstand bearbeitet nehml. die gesammelten Anschauungen u. bildet d. Vergleichung, Absonderungen u. Verbindung des Gemeinschaftlichen eine Menge neuer Vorstellungen, welche nur mittels Anschauung auf einzelne Objekte bezogen werden können. Er setzt die Vergleichung zwischen Begriffen fort, u. erzeugt d. Verbindung des gemeinschaftlichen derselben, einige Begriffe höherer Art, denen darin nicht mehr Anschauung, sondern Begriffe zu Grunde liegen. Diese Operationen setzt der Verstand so lange fort, bis er auf ein Allgemeines kommt, das sich nicht mehr unterordnen läßt, u. hieraus entstehen Gattung u. Geschlechter. Z.B. ich sehe ein Menschen, der sich bemüht, zu andern wohlzuthun, ein andern, der nicht beleidigt u. sanft ist — nun fragt der Wld, was ist das Streben zu einem guten Werke: = Tugend.

§. 4.

c.) Beschreibung. Begriff, Eintheilung u. Regeln beym Gebrauche.

Beschreiben überhaupt heißt: die Theile eines physischen u. moralischen Ganzen angeben. Werden die Theile so angegeben wie sie sich der Phantasie darstellen u. wie sie z. B. der Anschauung auf den Menschen Eindruck machen, so heißt die Beschreibung ein Gemählde; werden aber die Theile so angegeben, wie sie einander unterstützen u. wie sie sich dem Verstande erkenntlich machen, so heißt die Beschreibung eine Schilderung. Große Gemählde heißen Hypotyposen. Beschreibung großer Tugenden u. Laster Epopöen. Schilderung der Eigenschaften einzelner Menschen Portraite, Schilderung der innern Beschaffenheit des Menschen heißen Charakterschilderung. Man hat sich dieses Mittels deshalb zu bedienen, weil das Ganze aus seinen Theilen hervorgeht u. weil man es nicht anders deutlich machen kann, als durch die Aneinandersetzung der Theile selbst. Die Beschreibungen können vorzüglich dazu dienen um den Zuhörern einen bestimmten Begriff bald von gewissen Gemüthszuständen, bald von gewissen Charakteren, bald von einzelnen Tugenden u. Lastern bald von den Folgen der Handlungen zu geben.

Regeln beim Gebrauche a) Man beschreibe an Objekten nach ihren Eigenthümlichkeiten, insbesondere gebe man einzelne Züge, so wie sie die Erfahrung liefert, um, ohne jedoch ins Kleinliche zu fallen, man wähle also die bedeutendsten, stärksten u. auffallendsten Züge.

b) Man lasse die Theile so aufeinander folgen, wie sie bey der wirkl. Anschauung Eindruck machen, u. wie sie einander unterstützen.

c) Man vermeide alle Übertreibung u. leere Deklamationen, weil bey Übertreibung die Wahrheit immer leidet.

§. 5.

Beyspiele, Begriff, Eintheilg. Regeln.

Unter einem Beyspiele versteht m. die Darstellung einer concreten Thatsache, welche eine Wahrheit veranschaulichen, begründen u. auch den Willen zur Nachahmung bestimmen. Die Beyspiele unterscheidet m.

7.

1) Nach dem Zwecke, da gibt es veranschaulichende, beweisende u. bewegende Beyspiele, obgleich oft mittelst eines Beyspiels alle diese 3 Zwecke verbunden werden.

2.) Nach ihren Quellen, da gibt es heilige u. profane, beyde sd wieder wahre u. erdichtet.

3.) Nach der Art, wie wir zu ihrer Kenntniß gelangen, da gibt es Beyspiele, die auf eigener Erfahrung u. die auf fremder Erfahrung beruhen.

4) Nach der Art ihrer Behandlg gibt es Beyspiele, welche in einzelnen Thatsachen, die ergriffen werden u. auf ihr bestehen, u. in einer ganzen Reihe von Thats.

Man soll ihrer deshalb bedienen, weil sie das Abstrakte concret in besonderen Fällen darstellen u. weil die abstrakte Vorstellung ohne den concreten nicht einmal gebildet w. kann.

Insbesondere soll m. sich bedienen a) der h. Beyspiele; denn diese beruhen auf Wahrheit, werden v. der h. Schrift u. Kirche vorgebracht, denn sd sie von Personen genommen, welche der Ruf der Heiligkeit begleitet, ihr ist ihr Eindruck um so besser, sie werden genommen aus dem A. u. N. T. u. aus der Geschichte der Heiligen.

b) Profane Beyspiele kann m. auch gebrauchen, denn auch Jesus gebrauchte sie; ferner steht alles unter der Leitg Gottes, es ereignet sich alles vermöge sr weisen Absicht, jedes profane Beyspiel kann daher eine religiöse Seite haben, denn besitzen profane Beyspiele auch den Reiz der Neuheit u. es spricht für ihre Aufnahme das Beyspiel großer Redner. Außerordentliche

Beyspiele kann man gebrauchen, daher heißt das Beyspiel sehr u. großen Redner, nur müssen sie nicht gar zu häufig vorkommen.

c) Beyspiele aus Erfahrung, welche die Zuhörer selbst gemacht u. von Andern, zu denen als daß die Zuhörer gelangten werden angeführt bey Gemüthszuständen, die m. den Zuhörern ins Gedächtniß zurückruft u. bey Streitanlagen

§. 6.

Eigenschaften der Beyspiele in genere.

1) Die Beyspiele müssen schon bekannt seyn i.e. nicht die Fassungskraft des Volkes überschreiten u. doch leicht sinnlich gemacht w. können, denn dürfen sie nicht zuviel voraussetzen u. müssen, wenn sie unbekannt sd, erklärt werden.

2. Sie müssen für die beyzubringende Wahrheit passend u. doch sehr ähnlich seyn.

3) Der Würde des Kanzelvortrags nicht entgegen also nicht trivial seyn.

4) Sollen sie bessern, wenn sie aus der Erfahrung genommen sd, Niemanden beleidigen u. ihm Schamröthe verursachen.

§. 7.

B) Zweyte Art der directen Versinnlichung.

Diese besteht darin, daß der beyzubringende Begriff u. die niedere Vorstellung ein äußeres d. h. ein zufäll. liegt nicht im Begriffe liegende Merkmal gemein haben. Dieses äußere Merkmal wird von einem sinnlichen d. h. die äußere Anschauung erkennbaren Gegenstd hergenommen u. entw. mittelst eines od. einiger Ausdrücke vorgebracht u. in eine ganze Geschichte eingekleidet, d. h. das erstere entstehen Bildern, d. h. das zweyte Parabeln u. Fabeln.

§. 8.

Von den Bildern.

Ein Bild ist ein sinnl. Gegenstd, von dem m. eine klare Vorstellung hat, d. den m. sich aber auch einen andern

über

durch klar u. anschaulich machen kann, der Ähnlichkeit wegen, welche beyde Objekte haben. Diese Ähnlichkeit besteht in einem äußern Merkmale u. zwar in einem solchen, daß beide Begriffe mit einander darin übereinkommen, dieses äußere Merkmal heißt das medium comparationis. Z.B. der Schlaf ist ein Bild des Todes, das Merkmahl, in welchem beyde Vorstellungen übereinkommen, ist Ruhe.

Man soll Bilder gebrauchen, denn sie durch selben wird das Über-sinnliche versinnlicht, das Geistige verkörpert, das Ab-wesende vergegenwärtigt, Verstand u. Phantasie werden ange-regt, der Vortrag erhält Kraft u. Leben u. prägt sich um so mehr dem Gedächtniße ein; [illegible] bediene m. sich der Bilder, halte aber das gehörige Maaß.

§. 9.

Regeln beim Gebrauche der Bilder.

1) Das Bild soll von bekannten Gegenständen hergenommen seyn, denn etwas unbekanntes kann m. sich ein zweytes Unbekanntes nicht veranschaulichen. Ihre soll auch die Ähnlichkeit auffallend u. leicht zu finden seyn; es darf von den Zuhörern nicht gar zu großer Scharf-sinn zur Entdeckung der Ähnlichkeit erfordert werden.

2.) Die Bilder sollen dem Charakter religiöser Gegenstände zusagen, also würdevoll seyn, es soll nichts vorkommen, was nach dem guten Geschmacke unedel, ekelhaft, lächer-lich ist, überhaupt das feine Gefühl auf irgend eine Weise beleidigt, die Erbauung stört, u. auch unreine Ideen erweckt. Kommt in der h. Schrift etwas ähnliches vor, so wird es dadurch abgestreift, daß es in der h. Schrift steht u. wenn m. so ein Bild gebraucht, so setze m. die Ursache bey, warum der h. Geschichtschreiber ein so grelles Bild gewählt hat. Z.B. das Schwein wälzt sich nach der Schwemme wieder in seinem Koth.

3.) Das Bild soll ausgemalt seyn, aber es darf nicht mehr ausgemalt werden, als zur Erklärung der Sache nach Beschaffenheit des Auditoriums nöthig ist, die gedrängte Darstellungsart paßt nur für Menschen von feinerem

Z.B. ein Bild vom Schutzengelfeste in der Predigt: Ihr send seyd wie die Kleinen, u. nimmt das Bild davon:
1) die Kleinen sind unbekümmert, so soll auch der Mensch seyn.
2) das Kind ist aufrichtig, eben so soll es der Mensch seyn etc.

So auch das Bild des Hirten vom Haus[illegible] hergenommen:
1) der Hirte steht zeitlich auf, eben so soll der Bauer zeitlich [illegible] vom Bauernfelde aufstehen.
2) der Hirte bethet um Segen
3) der Hirte geht freudig an sein Geschäft, eben so soll der Xst etc.

Geschmacke u. schärferem Blicke, dem Gemeinen müssen die Hauptzüge vollständig ausgemalt werden, weil er sonst dem schwachen Bilde falsche Züge unterschiebt. Nur beschreibe m. wenn m. von alltäglichen Handlungen die Bilder nimmt, die Sache nicht nach den kleinsten Umständen, um nicht lächerlich zu werden.

4) Man sey in der Wahl u. im Gebrauche der Bilder mannigfaltig, u. gebe ihnen den Reiz der Neuheit, um die Aufmerksamkeit zu reitzen u. den Eindruck zu stärken.

Damit dem Katechisierlehrer immer viele Bilder zu Gebote stehen, so studiere er: a) die ganze belebte u. leblose Natur. – Xto, dem Heilande diente die ganze Natur zum Unterrichte, er brauchte z. B. das Wetterleuchten, um die Ankunft des Messias zu schildern, er nahm seine ~~Liebe~~ Bilder vom Ackerfelde – Körnern, Bäumen vom Weinstocke auch von den Gebräuchen u. Handlungen der Menschen etc.

Sturms – Betrachtungen über die Natur.
Von [illegible], v. Sanders

b) Er studiere die Erscheinungen des gesellschaftl. Lebens, die Sitten u. Gebräuche der Menschen ihre verschiedenen Hand" u. Kunstwerke etc.

c) Er lese die h. Schrift u. die h. Väter u. unter diesen besonders Chrysosthomus – Gregor. M. auch Franc. Sales. Augustinus.

Der Geist des Franc. Sales. herausgegeben v. dem [illegible] [illegible].

Es werden die Bilder ihrer äußern Form nach unterschieden m. vorzüglich die Metaphern, das Gleichniß, Allegorie, Anthropomorphismen u. Fabeln.

Metaphern.

Die Metafer ist ein Bild, wo mittelst eines Ausdruckes das (Unbekannte d. h. das Unbekannte) Übersinnliche ~~[illegible]~~, ohne die Ähnlichkeit hervorzuheben, daher sie auch ein abgekürztes Gleichniß heißt, wobey der eigentl. Begriff nicht genannt wird.

Z. B. die Zeit zerstört alles; so kann ich sagen: der Zahn der Zeit zerstört alles. So auch Xtus: Ich bin das Licht der Welt. "Ihr seyd das Salz der Erde" der Wechsel des Zeltes.

Gleichniß.

Das Gleichniß ist ein Bild, in welchem mittelst eines ganzen Satzes, die Ähnlichkeitspunkte der Dinge herausgehoben werden, es ist eine in einen ganzen Satze aufgelöste Metafer, mit Heraushebung der Ähnlichkeitspunkte. Das Gleichniß unterscheidet sich von der Vergleichung dadurch, daß im Gleichnisse das Bild, in der Vergleichung aber der zu versinnlichende Gegenstand [illegible].

Z. B. Sowie das Licht die Finsterniß auf der Erde verscheuchet, so verscheuchet die Lehre Xti den [illegible] der Menschen.
So wie ein Sturm alles zerstört, ebenso zerstört die Zeit alles. (das ist Gleichniß)
Der Gott [illegible] den Menschen ebenso, wie ein Wechsel (das ist eine Vergleichung) u. ein gleich[illegible]

als Hypothese erscheint.

ad typ.: der Vorhof gleicht der Nacht vor der Geburt.

Allegorie.

Ist eine fortgesetzte Metapher in einer ganzen Reihe von Vorstellungen z.B. Psalm 1. „beatus vir, qui non abiit in consilio impiorum & in via peccatorum non stetit & in cathedra pestilentiae non sedit" ep. Jud. I. 12. peccatores sunt nubes sine aqua, quae a ventis circumferuntur, arbores autumnales, infructuosae, bis mortuae eradicatae, fluctus feri maris dispumantes &c. sidera errantia.

Anthropomorphismen sensu latiori.

Sind solche Vorstellg., worin m. Etwas, was von der menschl. Natur genommen ist, auf Gott überträgt, es sind Vorstellungsarten, in welchen die Beschaffenheit u. Wirksamkeit der göttl. Natur unter den Gestalten der menschl. Natur vorgestellt wird z.B. Hand, Augen Gottes &c. Sie unterscheiden sich von Anthropopathismen, doch ist bey Anthropomorphismen Eigenschaften des Körpers, bey Anthropopathismen Eigenschaften der Seele auf Gott übertragen werden z.B. Zorn Gottes. [r] Es gibt sehr viele: gewisse u. subtile. Bei jenen werden das Wandeln u. Handeln (der menschl. Natur) u. mit diese edle u. lobenswerthe auf Gott übertragen u. zwar schrankenlos im höchsten Grade der Vollkommenh. z.B.

Die Groben sollen nur selten u. nie ohne Erklärung gebraucht werden, sonst bringt m. den Zuhörern einen falschen Begriff bey, u. gibt Anlass zu Lästerungen u. zu einer niedrigen Vorstellung Gottes. Wenn sie auch in der h. S. des A. T. vorkommen, so geschieht dieses nur der Rohheit u. Sinnlichkeit dieses Zeitalters wegen.

die Hand Gottes züchtigt, er schirmet Gott mit seinen Händen unsere (in Psalm), die Hand Gottes segnet.

[r] Liebe Gottes, Barmherzigkeit Gottes.

z. B. Allwissenheit, Güte Gottes &c.

Die feineren Anthropopathismen kann der Volks-Lehrer immer u. zwar unbedingt gebrauchen.

Typen.

Sind gewisse Vorfälle u. Gebräuche im A. T. die sich auf künftige Dinge besonders das Reich u. die Person des Messias im N. T. beziehen z.B. das Opfer Isaaks ist das Vorbild der Liebe Gottes, agnus paschalis, die Schlange in der Wüste, Melchisedek, Manna, Jonas &c. Man kann sich ihrer bedienen, denn es werden von Jesu u. den Aposteln gewisse Fälle des A. T. als

Item: sicut Moses exaltavit serpentem in deserto, ita exaltari oportet &c
"Non dabitur aliud signum, quam illud Jonae prophetae"

Vorbildern dessen, was im N. T. geschah, angeführt Z.B. Jonas. Ferner dienen Typen zur Versinnlichung abstrakter übersinnlicher Wahrheiten, indem dergl. Vorfälle u. Gebräuche dem Volke ohnehin schon bekannt sind, u. doch sehr leicht erklärt werden können; denn dienen solche Typen als Mittel, so ist der Unterricht leichter behaltbar wird, weil das übersinnliche unbekannte an das bekannte angereiht wird. Man bediene sich aber nur jener Typen, welche im N. T. vorkommen, u. welche sich auf die allgemeine Auktorität der h. Väter gründen u. erkläre zuerst den Gebrauch im A. T. welcher als Typus gebraucht wird.

Es kömmt auf den jedesmahligen Zweck der Predigt an, welchen Bildern m. sich zu bedienen hat, ist der Zweck mehr pathetisch, bewegend (weil m. hier wenig Zeit hat zu lehren) dann bediene m. sich der Metapher, ist er mehr belehrend, dann der Gleichnisse, Allegorien u. Typen.

Anmerkung. Einige Neuere wollen annehmen, m. solle das A. T. hierin accommodatitie typisch behandeln, um vorzüglich moralische Wahrheiten daraus zu erläutern, als Z.B. Abraham zieht aus sein Vaterlande, das Volk Israel zieht aus Egypten, so sollen wir ausziehen aus dem Lande der Finsterniss des alten Adams u. eingehen in die neuen Menschen. Die Israeliten hatten in ihrem Auszuge viele Schwierigkeiten u. Plagen zu bestehen, so hat auch der Sünder in der Dienstbarkeit des Satans ein hartes Loos; der Pharao wollte Israel nicht entlassen, so will auch der höllische Feind nicht den Sünder aus seinen Banden lassen, die Israeliten hatten im gelobten Lande viele Kämpfe zu bestehen, so hat auch der Sünder nach seiner Bekehrung noch viel zu kämpfen. Man könnte wohl das A. T. jedoch selten u. mit grösster Vorsicht auf diese Weise benutzen, jedoch ist eine solche Behandlung von der Erklärung desselben wohl zu unterscheiden.

§. 10.

Parabeln u. Fabeln.

Unter der Parabel versteht m. eine fingirte Erzählung, in welcher die äussern Merkmahle der Wahrheit, wie in wirklichen Thatsachen sichtbar ausgedrückt werden. Sie unterscheidet sich daher eine fingirte Erzählung von den historischen Beyspielen u. daß die Geschichte von der Allegorie u. dem Gleichnisse (e. g. von dem ungerechten Haushälter) (die 10 Jungfrauen). Man soll sich der Parabeln bedienen, denn a) sie kommen häufig in der h. Sch. des A. u. N. T. vor. b) sie machen gewisse Wahrheiten, Handlungen, Meynungen, überhaupt, Lehren sehr anschaulich. c) sie fördern ein freyes u. unpartheyisches Urtheil, weil sie u. stellen die Wahrheiten verhüllt vor, um ihren Eindruck zu verstärken. d) die Parabeln wecken die Aufmerksamkeit u. machen die vorgetragenen Lehren sehr behaltlich. Was die Eigenschaften der Parabel betrifft, daß sie wahrscheinlich (einfach simpel) dabey edel, populär, anmuthsvoll nach Wortgebr. kurz u. zugleich lehrreich seyn soll, dieses findet m. an Xti Parabeln im höchsten Grade.

Die Fabel.

unterscheidet sich von der Parabel nur dadurch, daß in derselben statt Menschen nur Thiere u. gar leblose Gegenstände mit Beibehaltung ihres Charakters als redend u. handelnd eingeführt werden. Man kann sich auch dieser bedienen, denn sie haben viel Ähnlichkeit mit den Parabeln, bringen in den Unterricht viel Kürze, entsprechen der Fassungskraft der gemeinen Leute u. kommen auch in der h. Sch. vor, jedoch bediene m. sich ihrer selten u. nie in einem feyerlichen Vortrage.

II Indirekte Versinnlichungsart.

§. 11.

Vom Kontraste.

Der Kontrast besteht in der Zusammenstellung des zu versinnlichenden Begriffes mit einer ungleichen o. entgegengesetzten Vorstellung. Es ist hiemit nicht ausgemacht, ob die ungleiche o. entgegengesetzte Vorstellung contradictorisch entgegengesetzt sey o. auch das Contrarium ausdrücke, es kann aber beim

Die Parabel unterscheidet sich von historischen Beyspielen dadurch, daß die Parabel fingirt ist, die histor. Beyspiele müssen wahr seyn.

Wenn Xtus den Jüngern die Klugheit anempfehlen will, so erzählt er ihnen die Parabel v. ungerechten Haushälter.
a) Xtus bediente sich ihrer sehr häufig

c) (David u. Nathan vom Lamm
Christus ad Simonem Pharisaeum. Die Parabel von dem unter die Räuber gefallenen Reisenden nach Jericho, wo gefragt wird, wer der Nächste sey?

Nicodemus vom Kirchen Bilderstürmer in Olmütz.

u. Lebhaftigkeit, wodurch dem Gedächtnisse tief eingeprägt die Lehren, die daraus gezogen werden, u. wecken die Aufmerksamkeit sehr.

contradictorisch bedeutet, daß die zustehenden Merkmahle nicht vorhanden seyn z. B. reich u. nicht reich.
Conträr, weil die zustehenden Merkmahle gz. entgegengesetzt werden. z. B. reich u. arm. Keuschheit u. Wollust.

Kontrastes bequeme Statt finden.

Die Zweckmäßigkeit dieses Versinnlichungsmittels geht schon aus dem alten Spruche hervor: Contraria juxta se posita, clarius illucescunt. Besonders leistet der Kontrast Nutzen: a) um die einzelnen Tugenden u. Untugenden bes. Laster zu versinnlichen, weil es oft sehr schwer ist einzelne Tugenden zu versinnlichen.

b) um solche geistige Begriffe zu erklären, wo denen negative Merkmale angegeben werden muß e.g. Charitas est patiens, non invidet, non indignatur &c.

c) Um den Werth u. Unwerth, Nutzen u. Schaden einer Sache zu schildern.

d) Um falsche u. zweydeutige Vorstellungen zu berichtigen. e) Wenn die Begriffe vom Gegentheile populärer sind als von der Sache selbst.

Regeln beim Gebrauche.

1) Der (Contrast) Gegensatz soll bekannter u. klärer seyn, als der zu versinnlichende Begriff, er soll

2) den Gründen des Gegentheils entsprechen, also nicht auf lächerliche Dinge führen, dann auch nicht zu weit gehen, das heißt überspannt seyn.

3) Es muß der Kontrast erklärt werden, d.h. es müssen die Merkmale (des Gegensatzes) der gegenüberstehenden Wahrheit mit denen des Begriffes verglichen werden.

4) Man soll die Gegensätze nicht gern zu sehr häufen.

Zweyte Hauptgebrauch [?] d. Überzeugung.

§. 12.

Begriff u. Nothwendigkeit der Überzeugung

Unter Überzeugung versteht m. das Fürwahrhalten aus Gründen. Gründe sind solche Sätze, aus denen der Mensch sich gedrungen fühlt, die Wahrheit eines Urtheils anzuerkennen; u. Sätze, d. welche der Mensch sich gedrungen fühlt, etwas für wahr zu halten. (diese Sätze) werden entw. aus dem innern Bewußtseyn od. aus Autorität geschöpft. Das innere Bewußtseyn erstreckt sich wieder theils auf die innere Einrichtung unserer geistigen Natur, als auf die Prinzipien derselben, u. auf alles

---

a z.B. die Tugend der Bescheidenheit d. die Unbescheidenheit charakterisieren.

c) z.B. man würde die Wohlthat eines ruhigen Gewissens schildern, so braucht m. den Contrast u. schildere ein unruhiges Gewissen.

d) bey Mißdeutungen [?], wenn sich falsche Vorstellungen vorfinden: z.B. wenn d. gem. Volk meint, daß m. schon bloß eine Seele aus dem Fegfeuer erlösen könne; so zeige der Kat. der Ablaß bestehe nicht in den falschen Vorstellungen, sondern.

Welches was der Lehrer aus dem Zwecke beweisen soll (d. Belehrung)

Nun von Überzeugung.

[weil unsere Pflicht nöthigen, irgend eine Sache fürwahrzuhalten.
Z.B. die Seele des Menschen [illegible] unsterblich seyn, d. soll bewiesen werden,
1) der Mensch ist ein geistiges Wesen, die geistigen Wesen sollen sich einander unterstützen, also
der Mensch ist ein geistiges Wesen, also soll er [illegible] unsterblich seyn.

Das Fürwahrhalten ist die Annahme dessen, was m. für [illegible] halten muß.

was er dh. die Selbstthätigkeit der natürlichen Anlagen also a priori erkannt hat, theils auf anderen auf dem Wege der Erfahrung also a posteriori den Menschen gewordenen Kenntnisse u. Grundsätze. daher liefert das Bewußtseyn eine doppelte Klasse von Gründen nehml. solche, die auf den Prinzipien der Vernunft beruhen u. solche, die sich auf Erfahrung stützen. die ersteren heißen Vernunft- die letzteren Erfahrungsgründe, so wie m. anderseits jene Gründe, die von einer Autorität hergenommen sind, Autoritätsgründe nennt.

z. B. die ganze Erde ist rund, also muß eine Ursache des Rundseyns vorausgegangen seyn.

Das Fürwahrhalten, welches durch Gründe aus dem eigenen Bewußtseyn des Menschen entsteht, seyen es nun Vernunftgründe o) Erfahrungsgründe heißt Wissen (scientia stricte), Wissen (scientia latiori) heißt von einer Sache, die m. schon kennt, Bewußtseyn haben. Das Fürwahrhalten, welches durch Autoritätsgründe bewirkt wird, heißt glauben, es muß aber dieser Glauben wieder vom Glauben als Akt des Verstandes unterschieden werden, denn hier ist der Glaube eine Handlung des Verstandes, indem dieser die Gründe prüft u. dann etwas als wahr annimmt, dort ist die Bereitwilligkeit des Willens das zu üben, der Glaube als Tugend, was der Verstand als wahr anerkannt. Wenn es für ein Urtheil Gründe, aber auch Gegengründe gibt, welche die ersteren unzureichend machen, so heißt dieses Fürwahrhalten Meinen. (Sind die ersteren schwächer als) die Gegengründe läugnet man u. m. bestimmt sich doch durch die eigentlichen Gründe zur Annahme eines Urtheiles (zum Fürwahrhalten), so heißt dieses: Ueberredung.

Bey den Autoritätsbeweisen kommt es darauf an:
1) ob sich der Mensch die nöthige Kenntniß verschaffen konnte u. 2) ob er die Wahrheit sagen wollte.

Die göttl. Autorität ist wieder doppelt: menschliche u. göttliche.
Man unterscheidet daher 4 fache Gründe:
1) Vernunft-, Erfahrungs-, Autoritäts-Gründe u. zwar göttl. u. menschliche.

Man unterscheidet nun glauben als Akt des Willens, wornach m. etwas als wahr annimmt, was m. schon anerkannt hat; u. Glauben als Akt des Verstandes,

Glauben ist d. Annehmen eines Urtheils aus Autoritätsgründen.

Ueberreden ist d. Wenn ein Mensch d. Gründe überzeugt wird, daß Dieses gerade aberglaube sey, es kommt aber darauf an, u. glaubt, daß er sich in seiner Sache so etwas wünschte, so überredet er sich.

Nothwendigkeit der Ueberzeugung.

a) Jesus u. die Apostel suchten die Menschen von ihrer Lehre zu überzeugen, den Gläubigen suchte Christus seine Lehre die Gründe von
α) weil er die Lehre des himmlischen Vaters
β) weil er die Wahrheit war,
bezeugt,
γ) weil diese Lehre die Menschen selig u. gut macht.

Der Apostel Paulus will, daß wir alles prüfen, also die Gründe untersuchen u. nur das Gute (Glauben) behalten, er verlangt ferner, ut rationabile obsequium sit.

rationabile u. der h. Petrus sagt 1 Petr. 3.15. parati semper (estote) ad satisfactionem omni poscenti vos rationem de ea, quae in vobis est, spe."

b) Der Mensch ist ein vernünftiges Wesen, als solches kann er nichts ohne hinreichenden Grund annehmen, er darf sich daher mit einem bloß blinden Glauben nicht begnügen, u. muß ihm überall Gründe vortragen, u. dieses um so mehr bey den wichtigsten Angelegenheiten seines Lebens, wo es sich um die Pflicht u. Religion handelt.

c) Der Zweck des Pastoralunterrichtes (Volks) fordert Ueberzeugung: denn sollen die Menschen wahrhaft gläubig u. tugendhaft seyn, so müssen bey ihnen dauerhafte Entschlüsse hervorgebracht werden, solche Entschlüsse aber, welche ihre Wirksamkeit im ganzen Leben äußern sollen, setzen Ueberzeugung voraus, denn sind sie nur eine Folge dunkler Gefühle, so vergehen sie ebenso schnell wie das Gefühl, folglich würden sie ihre Wirksamkeit verlieren.

d) Sprechen dafür die Folgen; Mangel an Ueberzeugung hatten Unglaube, Irreligiosität zur Folge, die Leute der Christen konnten leicht von der Pflicht abführen, zu verschiedenen Zweifeln selbst über die theoretischen Wahrheiten, die dieser Pflicht zu Grunde liegt, Anlaß geben, u. so den praktischen als theoret. Unglauben hervorbringen (daher soll der Seels. überzeugen)

Frage. Welche Art der Ueberzeugung der Seelsorger anwenden müsse, um bey den Seinigen ein gegründetes Fürwahrhalten zu bewerkstelligen? Dieses wird der Unterschied, welcher zwischen den einzelnen Ueberzeugungsarten in Bezug auf ihre Stärke u. Wichtigkeit zukömmt, einsehen lassen.

§. 12.

Unterschied zwischen den Ueberzeugungsarten in Bezug ihrer Wichtigkeit u. Stärke.

Soll m. entscheiden, welche von den Ueberzeugungsarten vor der andern mehr Gewicht u. Stärke habe, so kön

es unmöglich seyn beyzupflichten, die behaupten, daß das Wissen
seiner Natur nach vor dem Glauben den Vorzug habe, vielmehr
müssen wir behaupten, daß das Glauben dem Wissen ganz
gleich komme, ja in nur gewissen Bezug noch höher stehe;
der Glaube kommt dem Wissen gleich; denn dieselbe Pflicht,
die mich nöthigt, ein Urtheil als wahr anzunehmen,
weil es mit jenen Grundsätzen übereinstimmt, dieselbe
Pflicht nöthigt mich, auch jenes Urtheil für wahr anzu-
nehmen, für welches ich hinreichende Autorität habe. Es
ist der Unterschied zwischen Glauben und Wissen nur dieser,
daß beim letzteren der Mensch einen Satz auch für einen
bewußtseyn nimt, und dergegen ein aufgestelltes Urtheil
hält, beim ersteren hat dieses ein anderes Wesen
gethan, und wenn ich für dieses Wesen nun anderweitige
Zeugnisse über seine Geschicklichkeit und Wahrheitsliebe habe,
so hat es für mich dieselbe Autorität, wie die eigene
Pflicht. Ja der Glaube steht über dem Wissen in dem
Falle, wenn bewiesen werden kann, daß jenes Wesen,
von dem die Autorität hergenommen ist, die absolute
Wahrheit, ganz untrüglich ist und nichts anderes als Wahrheit
verkündigen kann, denn dann steht eine solche Auto-
rität viel höher, als die subjektive, menschlichen
Irrthümern und Vorurtheilen unterworfene Pflicht.
Wenn wir nun diese Begriffe auf die Religion
übertragen, so werden wir folgende Stuffenreihe
in der Überzeugung wahrnehmen:

Die erste 1) Stuffe hat der Glaube, der sich auf die göttl.
Autorität gründet, was diese Autorität lehrt, ist abso-
lute Wahrheit, was sie befiehlt, ist absolute Pflicht.

Den zweyten 2) Platz nimt [1] das Wissen ein, welches aus
Pflichtgründen hervorgebracht wird, auch dieses Wissen, wenn
es auf theoretische Lehren sich bezieht, begründet die Wahrheit
und Pflicht, auf praktische Wahrheiten bezogen, absolute
Nothwendigkeit ein.

Den dritten 3) Platz nimt das Wissen ein, welches
auf Erfahrungsgründen beruht; dieses gründet sich nur
auf Gesetze der Erfahrung und auf Erfindung, schließt
also keine Allgemeinheit und Nothwendigkeit ein, es kann

[1] der philosophische Glaube oder das Wissen

aus der Erfahrung nicht beweisen, was m. glauben u. thun soll. Den letzten 4. Platz nimmt der Glbe ein, der auf menschl. Autorität beruht, denn dieser kann zunächst auf das, was zu glauben u. zu thun ist, kei absolute Nothwendigkt herbeyführen. Hieraus ist ersichtlich, daß der Religionslehrer, um s. Zweck zu erreichen, besonders den Glben, der sich auf göttl. Autorität gründet, befördern, aber auch das auf Vernunftgründe gestützte Wissen nicht vernachlässigen soll, so wie es auch in gewissen Fällen erlaubt ist, sich auf Erfahrung u. menschl. Autorität zu berufen, niemals soll er aber bei den Übrigen ein bloßes Meinen zu bewirken u. sie zwar für eine Sache, der aber doch wichtige Gründe entgegen st., zu überreden suchen.

§. 13.

Auf welche Art geschieht das Überzeugen.

Da das Überzeugen ein Fürwahrhalten aus Gründen ist, so ist das Erste, was der Religionslehrer, wenn er überzeugen will, zu thun hat, daß er die Gründe aus den schon genannten Quellen hernehme, u. sie für die Wahrheit anführe. Wenn m. diese Gründe näher betrachtet, so findet m. unter denselben einen großen Unterschied; einige Gründe sd nemlich Erkenntnißgründe der Wahrheit d. h. sie nöthigen gewissermaßen unsern Vstd, etwas als wahr anzunehmen, andere sd aber nicht Erkenntnißgründe der Wahrheit, verleihen der Wahrheit, die m. schon erkannt hat, mehr Gewicht u. verstärken den Eindruck derselben. Die ersten heißen Beweisgründe, die letztern Bestättigungsgründe (Zeugnisse).

z. B. wenn ich die histor. Thatsache beweisen wollte: Jesus ist am Kreuze gestorben. Beweis: Die h. Evangelisten berichten es (das ist ein Erkenntnißgrund). Um aber die Wahrheit noch mehr zu erhärten, führe ich an, daß ein heidnischer Philos. Dionysius berichtet: daß die Sonne verfinstert wurde u. daß er ausrief: ein Gott stirbt, die Welt untergehe (das ist ein Bestättigungsgrund, der frühere ein Beweisgrund.)

§. 14.

Von dem Gebrauche der Beweisgründe u. von den Beweisen.

Eine Wahrheit beweisen heißt: durch den Erkenntnißgrund derselben die Überzeugung davon zu Wege bringen; um dieses zu bewerkstelligen, muß m. mit folgendem zu Werke gehen:

a) Man muß den Beweisgrund anführen.

a) Der Religionslehrer muß die Gründe aufsuchen, welche für die Annahme einer Wahrheit sprechen.

b) Der nicht immer aus der bloßen Anführung des Beweis-

gründet die Wahrheit einer Sache ins Auge fällt, so ist oft nothwendig, das Verhältniß der Gründe zu der vorgehaltenen Wahrheit zu prüfen, u. den innern Zusammenhang beyder zu zeigen u. m. muß die Beweisstelle herausheben z. B. die Buße ist nothwendig, Beweis: Christus sagt: quorum remiseritis etc. (die Mittelidee der Beweisstelle)

Weil m. ohne selbe nicht die Nachlassung der Sünden erhalten kann; denn Christ. sagt: Denen ihr die Sünden nachlassen etc. Nun der Christ. hat an seiner Stelle die Priester gesetzt, welche die Gewalt haben, Sünden nachzulassen; willst du also Nachlassung der Sünden erlangen, so mußt du beichten (Beweiskraft der Schluß ist die Beweisform)

c) Es muß ein förmlicher Schluß gebildet d. h. die Wahrheit eines Urtheils muß aus den Gründen als Prämissen deducirt werden. (die Beweisform)

d) Wenn mehrere Beweise für eine Wahrheit geführt werden, so muß m. sie auch gehörig ordnen u. wiederholen, damit sie die Zuhörer leichter fassen u. besser im Gedächtnisse behalten.

§. 15.

Wie der Religionslehrer diese allgem. Grundsätze anwenden muß.

Um den Zweck der gründlichen Überzeugung zu erreichen, werden dem Religionslehrer folgende Regeln, welche ihn a) über die Wahl der Beweise b) über die Beweisstelle c) über die Beweisführung selbst u. die Form der Beweise d) endlich über die Form mehrerer Beweise geben, lehren.

§. 16.

Von der Wahl der Beweise im Allgem. göttliche Autoritäts Beweise.

Der christl. Religionslehrer soll besonders jene Beweise wählen, die sich auf göttl. Autorität gründen. Diese beziehen sich auf die Offenbarung u. zwar auf die Offenbarung nach den Lehrbegriffen der kath. Kirche gemäß; hieher gehört also: a) die Offenbarung des A. T.
b) die Offenbarung im N. T. u. zwar alles was Jesus gelehret u. gethan hat, als die Lehre Jesu in Verbindung bezug auf Glaubens u. Sittenvorschriften u. auch sein Beyspiel mit Sittenlehren. Da aber die Offenbarung nach dem Lehrbegriffe der kath. Kirche theils in der h. Schrift, theils in der Tradition besteht, so muß sich der Religionslehrer um göttl. Autoritätsbeweise anzuführen, theils auf die Aussprüche der h. Schrift, theils auf die Tradition u. seine Aussprüche auf übereinstimmende Zeugnisse der h. Väter, auf allgem. Conciliumbeschlüsse, auf die stete Praxis der Kirche etc. berufen müssen.

Warum der Theol. die religiös u. moral. Wahrheiten vorzüglich
d. Gründe von der göttl. Auctorität hergenommen beweisen soll,
geht daraus hervor: a) Jesus selbst, obwohl die Wahrheit u. als
Gottessohn die höchste Auctorität, beruft sich doch noch, wo die
Menschen seine Auctorität nicht anerkennen wollten, auf andere
dem Begriffe der Juden nach höhere Auctoritaet, so sagt er:
Joh. 8. 54. "Wenn ich mich selbst ehre, so ist meine Ehre nichts;
aber mein Vater ist, der mich ehret, von dem ihr saget,
daß er euer Gott ist" "mea doctrina non est mea, sed pa-
tris." Auch auf Moses u. die übrigen Propheten, sowie
auf andere Stellen des A. T. der h. Schrift beruft er
sich, welche die Juden für göttlich hielten.

"Si Moisi credideritis, etiam mihi crederetis." Scrutamini scripturas etc.

b) Auch die Apostel berufen sich auf göttl.
Auctorität bey ihren Lehren u. citierten häufige Stellen
aus der h. Schrift des A. T. Vom h. Paulus lesen wir, er
habe d. 3 Wochen den Thessalonicens. die h. Schrift erklärt.
Petrus sagt v. Chr.: Ihm geben alle Propheten Zeugniß,
u. der h. Matth. beruft sich unzählige Male auf den A. T.

c) Dasselbe thun auch die h. Väter, wie schon
bey ihren häufigen Schriftcitaten.

d) Auch die Kirche beruft sich auf die h.
Schrift aber auch auf die Tradition u. h. Väter, u. richtet
darnach ihre Praxis ein.

e) Der Religionslehrer ist nicht nur Verkündiger
der Religionswahrheiten, wie sie die Vft erkennt, sondern u. besond.
wie sie die Offenbarung bekannt macht, er muß daher die Offen-
barung d. Gründe, von dem Ursprung derselben hergenommen,
beweisen insbesondere also etc.

f) Viele Wahrheiten der Offenbarung gibt,
welche als über unserer Vft d. Vftgründe gar nicht bewie-
sen werden können, sondern nur d. positive Gründe aus der Offenbarung.

g) Endlich haben die Gründe der Offenbarung
die größte Auctorität, verursachen eine Überzeugung, die
über allen Zweifel erhaben ist, zeigen sich wegen ihrer Popu-
+ laritaet u. Einfachheit auch dem Gedächtniße ein, u. brin-
gen den gehörten Unterricht ins Bewußtseyn zurück.
Jedoch hat er auch bei der Wahl dieser Beweise gewisse
Regeln zu beobachten: a) Was die Schriftbeweise

+ Vgl. das Morgengebeth: "Liebe Gott über alles u. den Nächsten wie dich selbst," was auch ein Kind fassen kann.

anbelangt, so wähle man: 1) ächte nicht kritisch zweifelhafte Stellen. 2) beweisende d. h. solche, worin der zu beweisende Satz dem buchstäblichen Sinne nach enthalten ist, ohne den Text abzuändern, zu verstümmeln, ihm Gewalt anzuthun oder ihn mystisch erklären zu wollen.

3.) solche, welche kurz, deutlich u. bestimmt sind, d. i. solche, aus denen m. den Beweis durch kurze Folgerungen führen kann.

4) Es sollen Stellen nicht gehäuft, Kapitel u. Verse nicht allzeit sondern nur bey sehr wichtigen Fällen angeführt werden, wo man Widerspruch finden könnte 5). wenn

bekannte Stellen d. h. solche, welche ohne Anwendung der hermeneutischen Regeln v. den Zuhörern leicht gefasst werden.

Localität in der Gemeinde herrscht hinsichtlich der Kenntniß, so citirt m. Vers u. Kapitel, wo aber d. Gegentheil herrscht von der Kenntniß.

6.) Was den Traditionsbeweis betrifft, dieser wird in der Regel nicht vollständig geführt d. h. m. führet nicht alle Stellen an, die sich bey den h. Vätern für eine Lehre finden, dieses geschieht nur ausnahmsweise beym Kirchenhistoriker, wenn es besondere Bedürfnisse nothwendig machen; im öffentl. Unterr. braucht m. sich nur im Allgem. auf die Lehre, den Glauben u. Zeugniß der Kirche, auf d. übereinstimmende Zeugniß der h. Väter u. citirt nur einige Stellen aus denselben. Diese Citation einiger Stellen ist besonders da wichtig, wenn eine Lehre vorzüglich aus der Tradition zu beweisen ist, u. wenn der Religionslehrer Widerspruch findet.

Die Eigenschaften der zu citirenden Väterstellen sind dieselben, wie bey den Bibelstellen, nur setze bey den Citaten etwas über das Alter, Ansehen, Gelehrsamkeit u. Heiligkeit des Vaters, den m. citirt bey, um den Eindruck zu vergrößern.

Anmerkg. Ist d. Beyspiel Jesu für Sittenvorschriften einem so gültigen Beweis beyfügen wie seine Aussage, ist bekannt.

§. 17.

Vernunftbeweise.

Die sd Sätze, welche sich auf die Natur des mensch. Geistes gründen, u. Sätze, welche die Wahrheit eines Urtheils, aus dessen Uebereinstimmung mit den Principien der Vft darthun. Man unterscheidet Principien der theoret. u. Principien der prakt. Vft. Die der theoret. sd wieder Sätze entw. logisch (formale) u. metaphysisch (materiale). Zu den logischen gehört:

Es können jenem Satze die nie zutreffende u. nicht widersprechende Merkmale beygelegt werden.

1 Man soll nichts widersprechendes denn nur übereinstimmendes sehen (so lautet d. Pr. theseos) z.B. die Lüge macht den Menschen glücklich, aber die Lüge ist eine Sünde; also etc.

2) Von 2 contradictorisch entgegengesetzten Aussagen kann nur [illegible] nur eine Geltung zukommen.

3) Setze nichts ohne hinreichenden Grund (so lautet d. Pr. synthes.)

a) Selbst Xtus machte ein förml. Vftschluß z.B. Matth. 12. Entweder treibt der Teufel d. Beelzebub, o. d. den Finger Gottes aus. D. Beelzebub kann es sie nicht austreiben, weil ein Teufel gegen den andern nicht sehen möchte, quod absurdum est; also treibe ich sie d. den Finger Gottes aus.

1) das Princip der Setzung (positionis theseos) auch d. Princip der Identität u. des Widerspruchs genannt.

2) das Princip der Entgegensetzung (oppositionis antitheseos) auch d. Princip exclusi tertii inter duo contradictoria genannt.

3) das Princip der Verknüpfung (conjunctionis syntheseos) auch d. Princip (rationis sufficientis) genannt.

Unter den metaphysischen Princip., von denen der Religionslehrer [illegible] Gebrauch machen können, gehören vorzüglich folgende: Jede Wirkung muß ihre Ursache haben, in der Welt gibts keinen Zufall, wo nur Etwas bedingtes ist, muß es auch ein Absolutes geben.

Principien der prakt. Vft aber sind: Handle der Vft, deinem Gewissen gemäß, strebe dich zu vervollkommnen, achte deine Vft an dir u. an Andern etc.

Wenn ein auf diese Principien sich stützender Satz angeführt wird, um d. denselben die Wahrheit od. Rechte zu erkennen, so heißt er ein Vftbeweis. Der Religionslehrer soll sich des Vftbeweises bedienen, denn: a) auch Jesus u. die Apostel bedienten sich ihrer z.B. Niemand kann 2 Herren dienen, quod non vis tibi fieri. Die Apostel machten förmliche Vftschlüsse e.g. d. Hebr. Wenn d. Priesterthum geändert wird, so muß auch d. Gesetz geändert werden, nun aber ist d. Xtu das Priesterthum geändert worden, ergo. b) Entsprechen diese Beweise auch dem Geiste des Xtenthums, denn viele Offenbarungswahrheiten lassen sich d. die Vft zugleich erkennen u. beweisen. Manche Lehren des Xtenthums z.B. von einigen Pflichten haben ihren Grund bloß in der Vft (z.B. Militärpflichten)

c) Wenn m. bey christl. Lehren nebst den Gründen aus der Offenbarung auch Vftgründe anführt, also die Harmonie der Offenbarungswahrheiten mit den Principien u. Forderungen unserer Vft darthut, so gewinnen diese Wahrheiten viel an Achtung u. Beyfall besonders bei jenen, die auf die Aussprüche der Vft so viel Gewicht legen.

Es soll aber der Religionslehrer die Vftgründe nicht gz vernachlässigen, der auch wieder nicht bloß Vftbeweise allein führen, u. d. die Offenbarung das, was die Vft aussagt, bestätigen lassen; vielmehr soll er beyde harmonisch verbinden u. auf diese Art jedem Zweifel, der sich gegen eine Lehre erheben könnte, den Weg zu versperren.

§. 18.

~~Erfindungs- u. Erfahrungsbeweise.~~

Erfahrungsbeweise d. Sätze, die sich auf Erfahrung gründen. Die Erfahrung ist aber der Inbegriff dessen, was man wahrgenommen hat. F Man unterscheidet eine unmittelb. u. mittelb. innere u. äußere Erfahrung. Sie ist unmittelbar, wenn sie von dem zu unterrichtenden Subjekte selbst gemacht w. ist, mittelbar, wenn sie von Andern gemacht ist. u. dem Subjekt zur Kenntniß gelangt. ~~Innere~~ Erfahrung, Empfindg wd sie genannt, wenn sie d. den innern Sinn, äußere Erfahrung o. Erfahrung schlechthin, wenn sie d. den äußern Sinn gemacht w. ist. Der Religionslehrer soll sich der Erfahrungsbeweise bedienen; denn a) Jesus gebrauchte auch solche Beweise, u. wollte, man solle mit den Lehren versuch die Probe machen, u. m. werde sehen, daß sie von Gott sey.

b) Jeder Mensch macht Erfahrung u. ist von dem, was er erfahren hat, innigst überzeugt.

c) Es gründen sich viele Irrthümer, Vorurtheile auf falsche Erfahrung, diese müssen durch eine wahre Erfahrung widerlegt werden, sonst wd m. weder d. Offenbarung noch d. Vernunftgründe Etwas ausrichten.

Jedoch schließen die aus der Erfahrung geschöpften Beweise keine Allgemeinheit u. Nothwendigkeit ein, sie können also da, wo es sich um eine absolute Nothwendigkeit handelt, nicht gebraucht werden, sondern bloß: 1) Wo es sich um die Möglichkeit u. Wirklichkeit einer Sache u. um eine bloße Allgemeinheit handelt, von der es, wenigstens im gemeinen Leben Er Ausnahme gibt z.B. daß Trunkenbolde ihre Gesundheit zerstören.

2) Wenn es sich darum handelt, die Wirkungen der Sache, gewisse Gemüthszustände, die Folgen der Tugend u. des Lasters zu schildern.

3) Wenn Verstd. u. Wille der Zuhörer gegen eine Wahrheit eingenommen ist — also bey Widerlegungen.

Die Erfahrungen, auf die m. sich als Beweis beruft, müssen: a) wahr u. unbezweifelt seyn,) die falschen zeigen Widersprüche u. bringen die entgegengesetzte Wirkg hervor.

§.

F entw. d. den äußern o. innern Sinn.

b) Ist die Erfahrung für den Menschen immer eine große Quelle der Gewißheit.

z.B. Es würde der Grundsatz in der Gemeinde herrschen, daß der Diebstahl bey der Herrschaft unbestrafte Sünde sey. (oder wenn der Wille eingenommen wäre) e.g. wenn die Arbeit schlecht bezahlt würde, so daß die Leute nicht mehr arbeiten wollten, u. der Diebst. würde von der Arbeitsstelle gerechtfertigt, so muß er sich auf die Erfahrung berufen, daß die Arbeitsstelle dennoch belohnt wd.

γ) Die Erfahrung muß allgemein seyn d. h. nur solche, welche mehrere Menschen gemacht haben.

β) Müssen bekannt also solche seyn, welche die Zuhörer selbst gemacht haben, u. doch leicht machen können, ohne viel Scharfsinn u. Beobachtungsgeist zu haben. γ)

Auch mittelbare Erfahrungen also Thatsachen kann m. in den Fällen, in welchen die unmittelb. Erfahrungen in Anwendung kamen, gebrauchen. Jedoch muß d. eine Erfahrung wahr u. beweisend seyn. Das erste hängt davon ab, wie eine Erfahrung auf uns gekommen ist, das 2te wie u. unter welchen Umständen m. diese Erfahrung gemacht hat.

§. 19

Von der Wahl der Beweise in specie.

In specie richtet sich die Wahl der Beweisgründe 1) nach den Wahrheiten, die m. zu beweisen u. 2) nach den Menschen, die man zu überzeugen hat.

1.) Nach den Wahrheiten. Lehren der materiellen Offenbarung lassen nur Beweisgründe aus der Offenbarung zu, Lehren der formellen Offenbarung können nebst den Gründen aus der Offenbarung auch d. Vftgründe unterstützt werden. Für Wahrheiten, die allgemein u. absolut nothwendig s., können nur Beweisgründe aus der Offenbarung u. Vft, keineswegs Gründe aus der Erfahrung angeführt werden, Wahrheiten, die nur a priori eingesehen werden können, nehmen auch keine andern Beweisgründe an, als die a priori s.

Im Gegentheil können Wahrheiten, zu deren Ktß man nur a posteriori gelangt, auch nur solche Gründe erwiesen werden, daher m. die Erfindung "Erfahrung", so wie auch geschichtl. Wahrheiten nur d. Darleg. Beweise darthun kann.

Manche Wahrheiten bedürfen keines Beweises, das solche, von denen die Zuhörer schon eine feste gründliche Überzeugung haben, bei denen m. also nicht zu fürchten hat, daß Zweifel od. Einwürfe dagegen schon machten seyen, noch daß die Zuhörer leicht mit denselben bekannt werden dürften. Wo der letzte Fall eintritt, u. wo die Überzeugung noch nicht gz gründlich ist, vielleicht nur auf schwachem u. dunklem Bewußtseyn der stärkeren Gründe beruht, dort müssen die Beweisgründe angeführt werden. (Manche Wahrheiten lassen keinen Beweis zu u. dieß s. die logischen u. demonstrablen Wahrheiten, die auf d. unmittelb. Thatsache des Bewußtseyns beruhen.

Bl. ich habe bezeugt, gewissentl.

Nach den Zuhörern richtet m. sich, indem m. die subjective Beschaffenheit der zu unterweisenden Subjekte berücksichtigt, u. nach dieser ihre Beweisgründe wählt, welche am meisten Eindruck machen, also bey gemeinen Leuten Empfindungs„ Erfahrungs„ u. Autoritätsbeweise, bey Gebildeten aber auch Vft„ beweise anwendet.

§. 20.

Beweiskraft.

Unter dieser versteht m. die Stärke des Zusammenhangs zwischen den Beweisgründen u. dem zu beweisenden Satze, od. auch die Stärke des Fürwahrhaltens, das d. die Gründe erzeugt wird. In dieser Hinsicht bewirken die Beweise entw. eine apodiktische Gewißheit od. bloße Wahrscheinlichkeit. Die erstere wird bewirkt d. die göttl. Autoritätsbeweise, u. d. die sogenannten dogmatischen Schlußreihen. Beweise d. solche, die aus den Begriffen geführt werden. Die Wahrscheinlichkeit wird erzeugt d. die Beweise der Induction u. Analogie; d. Induction, wenn m. v. mehreren einzelnen Arten auf die ganze Gattung schließt. D. Analogie, wenn m. von mehreren Verhältnissen, die 2 Dinge gemein haben, schließt, daß sie auch in den übrigen uns unbekannten Verhältnissen miteinander gleichkommen. Zb. der Mond ist ein Planet, die Erde ist auch ein Planet, der Mond ist rund, die Erde ist auch rund etc.; nun ist aber die Erde bewohnt, also ist auch der Mond bewohnt.

Zb. das Laster moral. Verderben herrscht in dem Kinde, es herrscht im Jünglinge, im Manne, im Greise; also es herrscht in allen Menschen (Beweis ab inductione)

Regeln in Hinsicht der Beweiskraft.

a) Der Beweisführer stelle sich nicht zufrieden, für eine Wahrheit bloß Ein Beweisgrund gefunden u. angegeben zu haben, sondern er hebe auch die Beweiskraft heraus, suche also die Identität der These u. des Beweisgrundes darzuthun, was besonders bey Citaten der h. Schrift u. der h. Väter nothwendig ist, wenn die citirte Stelle nicht augenscheinlich den zu beweisenden Satz enthält, od. auch, wenn m. nur d. eine gewisse Schlußfolge die Wahrheit der These aus ihren Gründen erkennen kann.

b) Er suche in Dingen, die entschieden zum Glauben u. zur Tugend gehören, bey denen also in Rücksicht ihrer Wahrheit, in objectiver Hinsicht nicht im geringsten Zweifel ist, bey den Zuhörern auch apodiktische Gewißheit hervorzubringen, daß auch subjektiv aller Zweifel schwinde.

c) Er sucht d. Beweise ab analogia & inductione die vorgetragene Wahrheit noch mehr zu begründen, u. ihren Eindruck zu verstärken.

§. 21.

Von der Beweisführung.

Die Beweisführung ist eine Rede, in der d. Schlußsätze die Wahrheit eines Urtheils aus den Beweisgründen abgeleitet od. Erwachsen nun d. die Schlußsätze die Wahrheit des aufgestellten Satzes geradezu hervorgeht, aus der Unmöglichkeit des Gegentheils gefolgert od., ist dann die Beweisführung direct od. indirect (apagogisch) u. je nachdem in der Beweisführung nur Ein Schluß od. mehrere vorkommen, ist sie einfach od. zusammengesetzt, bey welcher letztern man wieder progressiv synthetisch od. regressiv analytisch vorgehen kann.

Bl. Die Rede ist [illegible], weil die Sache hier nicht [illegible] belehrt od. (indirect)

Wer [illegible], der braucht Beweis.

Regeln bei der Beweisführung.

Da in der Beweisführung die Wahrheit eines Urtheils d. die Wahrheit anderer vorausgeschickter Urtheile dargethan wird, so sieht jeder ein, daß 1) die Sätze, Prämissen, aus welchen man den Schluß zieht, wahr an sich seyn, aber auch von den Zuhörern für wahr gehalten werden müssen. [a) Sind diese Sätze an sich falsch, u. auch nicht von den Zuhörern als solche anerkannt, so kann m. sie auch nicht mehr als Prämissen gebrauchen; b) Diese Sätze an sich falsch, werden aber v. den Zuhörern für wahr gehalten; so kann m. sie insofern als Prämisse benützen, in wiefern mit dem Irrthume auch gewöhnlich etwas Wahres in Verbindung steht, aus d. m. ein Argument baut, in wiefern m. einen solchen falschen Satz als ein suppositum u. concessum betrachtet, u. aus demselb. ein Schluß abgeleitet wird. Eine solche Beweisführung heißt argumentatio κατ' ἄνθρωπον. Die Prämissen aber mit solchen Argumenten [illegible] in Verb. gebracht werden, u. der Lehrer sich wohl hüten, die Sache so darzustellen, als wenn er den Irrthum selbst auch für wahr hielte.

[Hier können 4 Fälle in Hinsicht der Prämissen vorkommen, nähml. a)

b) Ein schönes Beyspiel von einer argumentatio κατ' ἄνθρωπον gibt der Heiland in der Parabel von dem unnützen Knechte, der sein Talent in die Erde vergrub, u. der dem Heiland sagte, er wisse, daß er ein strenger Herr sei, u. der ernte, wo er nicht gesäet hat, u. der Heiland ihm antwortete: „ex ore tuo judico te nequam"

c) Sind die Beweisgründe an sich wahr, werden aber von den Zuhörern nicht als solche anerkannt, so muß m. dieselben zuerst beweisen, u. dann erst als Prämisse gebrauchen.

d) Sind sie wahr an sich, u. auch als solche anerkannt, so darf m. auch keinen Anstand nehmen, sie als Prämisse voranzuschicken. Wenn die Beweisführung aus anerkannten wahren Sätzen besteht, so heißt sie probatio κατ' ἀλήθειαν.

2) Damit der Bezug zwischen den Beweisgründen od. Prämissen u. dem zu beweisenden Satze den Zuhörern klar u. deutlich vor den Augen schwebe, so müssen aus wahren Sätzen auch richtige Folgerungen gezogen u. somit alle Fehler im Schließen vermieden werden, als da s.: petitio principii, e.g. wenn m. etwas als ausgemacht voraussetzt, was erst bewiesen werden muß; mutatio argumenti, wenn m. etwas anderes, mehr od. weniger beweist, als bewiesen werden soll, circulus, wenn m. den zu beweisenden Satz als Grund für sich selbst einführt; saltus, wenn m. ohne Consequenz von einem Satze zum andern übergeht.

Gott ist gerecht, also werden wir [illegible] die Menschen richten, hier fehlt der Beweis, daß Gott gerecht ist.

3) Was die äußere Form der Schlüsse anbelangt, so ist es zwar wahr, daß auch im Allgemeinen von dem Schluß des Syllogismus gemacht wird, aber m. darf sich nicht etwa im öffentlichen Unterrichte an die schulgerechte Form der Syllogismen binden u. die Prämisse so herauszuschreiben, wie es in der wissenschaftl. Abhandlung geschieht, denn der Zweck des Religionsvortrags ist nicht eine bloße Untersuchung anzustellen; m. will auch Gefühle erregen, u. fromme Entschlüsse hervorbringen; öfter kann manche Prämisse wegbleiben, in der Ordnung der Prämissen eine Änderung statt finden; u. sowohl Prämissen als Conclusionen können zwar auch eine leichte, populäre Art dargestellt, aber mehr angenehm u. ausführlich ausgedrückt, daß zweckdienliche Mittel versinnlicht, u. das Andenken auch zugleich für Verstand u. Herz eindringlich gemacht werden.

also daß Major, Minor & Conclusio

§. 22.

Anordnung u. Wiederholung mehrerer Beweise.

Wenn für eine Wahrheit mehrere Beweise angeführt werden, so ist es nothwendig, damit die Zuhörer in einer längeren Vorlesung die Beweise gehörig auffassen u. behalten, daß m. dieselben auch gehörig anordnet, d. h. die einzelnen Beweise gehörig von einander trennt, u. sie in eine gewisse Reihenfolge nacheinander anführt, als auch dann zweckmäßig wiederholt. (argumentatio)

Wie m. diese Beweise anordnet, welche m. vorausschicken, welche m. folgen lassen soll, darüber läßt sich keine allgem. Regel aufstellen, dieses muß d. die Klugheit des Religionslehrers, d. die Beschaffenheit der Zuhörer, je nach wie auch noch d. äußeren Umstände entschieden werden. Gewöhnlich setzt m.:

der Religionslehrer soll in s. Beweise eine gewisse Gradation be-
obachten, also die stärksten, die eingreifendsten Beweise bis
gegen das Ende aufbehalten.

Für den öffentl. Unterricht hat diese Regel den Grund für sich: weil
viele Menschen zumal auf dem Lande zu spät zur Predigt erschei-
nen, die gegenwärtigen Zuhörer aber nicht gleich Anfangs ihre volle
Aufmerksamkeit dem Prediger schenken, ihr zu fürchten ist, daß
die Hauptbeweise zuerst vorgebracht gar nicht beachtet werden, in-
dessen fällt oft bey d. Gemeinde der Grund zwar hinweg, sie
ist gehörig versammelt, u. hört auch gleich Anfangs aufmerksam
zu; ja nicht selten ist nach einer kurzen Vorbereitung Anfangs
die Aufmerksamkeit am gespanntesten, wo also die wichtigsten Be-
weise den stärksten Eindruck machen. Dagegen auch andere
erwähnen, m. soll das umgekehrte Schluß also eine Degradation
der Beweise befolgen, was nach ihrer Meinung besonders bey
Wiederhohlung zu beobachten ist, indem die Zuhörer bey nicht
abnehmender Aufmerksamkeit die stärkern Beweise, wenn sie erst
nachfolgen sollten, nicht beachten u. folglich ihren Irrthum nicht
würden fahren lassen; das beste w. seyn, es berücksichtige
der Seelsorger immer die Beschaffenheit s. Zuhörer, u. ordne
nach den Bedürfnissen s. Beweise, er beurtheile aber auch
die Schwäche u. Stärke eines Beweises nicht nach dessen
objektiver Beschaffenheit, sondern nach der Beschaffenheit der Zuhörer
u. halte jene Beweise für kräftigere, die auf s. Zuhörer
nach ihrer Subjektivität den größten Eindruck machen,
denn bei Manchen wird ein Erfahrungsbeweis, ein Beyspiel
ja ein Sprichwort viel mehr Gewicht haben, als Schrift- u.
Offenbarungsbeweise, bey andern wird dieß umgekehrt seyn.

Wenn mehrere Beweise angeführt werden, so soll der Reli-
gionslehrer gegen d. Ende des Unterr. auch die Beweise kurz
wiederholen, um den Total-Eindruck zu vergrößern,
die Übersicht u. d. Verhalten des Ganzen zu erleichtern.

§. 23.

Von den Bestättigungsgründen überh. (Confirmatio)

Diese s. Sätze, die nicht die Erkenntnißquellen der Wahrheit s.,
sondern dieselb. nur mehr erläutern. Sie erzeugen keine all-
gemeine u. absolute Nothwendigkeit, können aber nicht alle, sondern
nur einige Subjekte zur Annahme der Wahrheit bewegen.
Sie bestehen in dem Aussagen glaubwürdiger u. in den

dergleichen wahrscheinlich würdiger Menschen, die ersteren können bey theoret. u. prakt. die 2ten nur bey prakt. Lehren angewendet werden.

Man kann sich der Bestättigungsgründe bedienen, denn:

a) sie vertreten oft die Stelle der Beweisgründe, weil das Volk oft diese nicht fassend sich mit jenen begnügt.

b) Sie vermehren die subjective Ueberzeugung, indem sie den Zuhörern den Zweifel benehmen, daß wenn der Lehrer in sie aus sagen (?) noch er selbst in sie aufgefaßt (?) sich geirrt habe.

c) Lenken sie die Aufmerksamkeit der Zuhörer auf einen zu beweisenden Satz hin u. hindern ein voreiliges Urtheil, als ob dieser Satz schlechterdings nicht bewiesen w. könnte, u. noch von Niemand als anerkannt worden wäre.

Gebrauch der Bestättigungsgründe.

Der Gebrauch, den man v. Bestättigungsgründen macht, ist doppelt: Entw. will m. ihr (?) beweisen, insofern sich etwas durch Zeugniß (?) beweisen läßt, also m. will statt eines Beweisgrundes ein Bestättigungsgrund anführen o.) einen schon bewiesenen Satz nur noch mehr erhärten. Im ersten Falle muß m. alles beobachten, was bey den Beweisgründen in Hinsicht der Beweisführung &c. ist angeführt worden. Will m. Bestättigungsgründe der Wahrheit bloß ein stärkeres Gewicht verschaffen, so wird dieser Grund, Spruch, Beyspiel bloß angeführt, ohne damit immer eine ganze (?) Beweisform anzunehmen.

§. 24.

Von den Bestättigungsgründen in specie. (α Aussprüche glaubwürdiger Männer.

Diese Declam. (?) gemeinsame Aussprüche mehrer v. aller Menschen u. mehr Urtheile (einzelner Menschen). Jene die ersten nützlichen (?) Sittensprüche, Sentenzen &c.; u. die 2ten Denksprüche, Sprichwörter sind kurze, übliche, manche Wahrheiten anschaulich darstellende, die Ueberzeugung vieler Menschen aussprechende Sätze. Man soll sich ihrer bedienen, denn:

a) sie kommen im A. u. N. T. vor; vorzüglich (?) [illegible] "[illegible]"

b) sie können den Gebrauch historischer Beweise u. der reinen Vernunftbeweise (?) sehr erleichtern, wenn nicht gz. überflüssig machen, denn Sprichwörter sind Resultate vielfältiger Erfahrungen, oft auch auf ein Ausspruch der Vft (?) gegründet. Z. B. Jeder Mensch hat seine Launen (?).

e.g. Jung gewohnt, alt gethan. Der Apfel fällt nicht weit vom Baume.

Im A. T. kommt vor: Wer Armen gibt, wird nie verarmen (?).

Hoffahrt kommt vor dem Falle.

3) Ein gutes Gewissen ist ein sanftes Ruhekissen.

verständlich dar e.g.
Ein gutes Kind gehorcht geschwind.
Eine treue Hand geht durchs ganze Land
Ein jeder kehre vor seiner Thür
Der Kluge gibt nach.

1) Ein Mahl ist kein Mahl
Eine Hand wäscht die andere.
Jugend hat keine Tugend.
Wer zum Kreuzer geboren ist, kömmt nicht zum Groschen.
2) Rede [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]. Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß.
Wie der Schelm ist, so denkt er von Andern. Traue schaue wem!
Hat der Teufel die Kirche gebaut, soll er auch das Kalb [illegible]
[illegible] von denen Sprichwörtern [illegible] hier schon überzeugt [illegible].

Sprichwörter v. [illegible].
(sehr gut zu gebrauchen)
Ein gutes [illegible]

[illegible] nicht aber, was sagen soll

bey Moralschriften kann zur Bestättigung des Beyspiels [illegible] angeführt werden.

c) Sie haben wegen ihrer Anschaulichkeit, wegen der [illegible] bewirken durch leichte Darstellung sehr viel Überzeugungskraft, u. stellen die Wahrheit sehr
d) Durch ihren Gebrauch wird das Volk angeleitet über ihren Sinn zu reflektieren. z.B. heute roth, morgen todt. — Wer dem Andern eine Grube gräbt, fällt selbst hinein. Ehrlich währt am längsten.

Regeln beym Gebrauche.

1) Man gebrauche nicht falsche u. solche Sprichwörter, welche mit der Würde religiöser Belehrung sich nicht vertragen, u. gar zur Unsittlichkeit führen; solche Sprichwörter können nur als Ausflüchte des Lasters dargestellt u. müssen dann widerlegt u. berichtigt werden. z.B. Gegenwärtiges geht vor Gottesdienst. Wer andern [illegible] lebt [illegible] mit [illegible]. Vergeben aber nicht vergessen.
2) Man wähle bekannte, dann solche Sprichwörter, welche die Wahrheit auf die anschaulichste, faßlichste u. zugleich edelste Weise ausdrücken, u. bediene sich
3) besonders der biblischen Sprichwörter.
4) Nie lasse man sich in den Sinn kommen, ein Sprichwort selbst zum Thema eines Vortrages zu machen; weil die Wahrheit [illegible] den Sprichwörtern gehören auch zu den bestättigenden Gründen, welche auf der Auktorität einzelner Menschen beruhen; als die h. Stellen aus dem diöcesan Katechismus, aus Kirchenvätern, u. Kirchenlehrern, Aussprüche der Kirchenschriftsteller aller Jahrhunderte, auch Sprüche profaner Schriftsteller der alten u. neuen Zeit, bey welchen letztern aber zu bemerken ist, daß man ihre Nahmen verschweigen u. sie nicht gar zu oft anführen soll. [illegible] das Beyspiel des Apostel Paulus beruft sich auf die Dichter der Heiden u. citirt im Titus den Dichter der Kretenser. Hieher gehört endlich auch das Zeugniß des Religionslehrers selbst, aber erst dann, wenn er schon viele Erfahrungen gemacht u. durch Alter u. Verdienste, das Zutrauen der Gemeinde sich erworben hat. Er bestättige aber durch seine Erfahrung nur Wahrheiten, u. Erfahrungssätze u. lasse es nicht beygehen, sich etwa gar auf seine Tugend zu berufen.

§. 25.

(β) Von den Beyspielen [illegible] Wahrheiten

Was die gölte. Auctoritätsbeweise aus Aussprüchen der Offenbarung in Bezug auf theoret. u. prakt. Lehren beruhen, so werden auch die [illegible]. Auctoritätsbeweise [illegible] aus Aussprüche

alle von Beyspielen der Menschen hergenommen. Jene können bey theoret. u. prakt. diese nur bey prakt. Wahrheiten angewendet werden; jedoch können diese Beyspiele auch beym vollkommenen Beweis, ob etwas Pflicht sey o. nicht, nur kann sie ihn nur zur Bestättigung, daß es was möglich o. wirklich ist, gebrauchen; daher soll m. sie nicht gar zu vielfältig u. nicht ohne andere Gründe anwenden, um [einzig allein] die Menschen nicht an blinde Nachahmung andrer zu gewöhnen.

X

§. 26.

Erfordernisse v. Seite des Lehrers, der überzeugen will.

Wenn der Lehrer andere von der Wahrheit überzeugen will, 1) so muß er zuerst selbst v. derselb. überzeugt seyn, u. auch s. Überzeugung zu erkennen geben. Selbst überzeugt seyn heißt, er kennt die Gründe der Wahrheit aufsuchen u. sie für wahr halten, lichtvollen Beweisführung s. Zuhörern darstellen; zu erkennen geben nur nicht in den Verdacht zu fallen, er sey nicht überzeugt, daher o. seiner Satz lasse sich nicht beweisen, oder vermuthe er gewisse Ungewißheit, das gewisse Suchen der Wahrheit u. alle Zweifel verjagenden Anstrengungen [illegible] daß dieser o. jener Lehrer schwer zu beweisen sey, daß alle bisher angeführten Beweise zu schwach seyen. Er spreche vielmehr als ein Mann, der seiner Sache gewiß ist, mit Muth u. Festigkeit u. gebrauche nicht immer, besonders wenn er beweisen will, [illegible] ausgenommen der Anfänger, daß früher gewisse Wahrheiten noch nicht bewiesen worden.

: diese Lehre geht aus folgenden Gründen hervor.

Bisher die directe Beweis[illegible] nun indirekte.

§. 27.

Erster hypothetischer Zweck. Widerlegung, Begriff u. Nothwendigkeit.

Unter der Widerlegung versteht m. die Entkräftigung der Gründe, welche für irgend eine Behauptg vorgebracht werden, u. den Beweis, daß die für eine Behauptg vorgebrachten Gründe mit der Wahrheit in Widerspruche stehen. Die Widerlegung ist nothwendig, denn: a) schon Christus, die Apostel u. die h. Väter giengen oft widerlegend zu Werke, sowie die Kirche, wie zu sehen ist aus ihren Conciliarschlüssen: b) dieses fordert auch der Zweck der Überzeugung, denn wenn v. Seite des Verstandes der Zuhörer gewisse Hindernisse eintretten, wenn verschiedene Irrthümer

vorgefaßte Meinungen etc. dieselben erfüllen, so wird die Wahrheit so lange keinen Eingang finden, bis diese Hindernisse gehoben sind, also der Verstand gereinigt ist. Nun kömmt es darauf an, wie man sie darlegen und wie man bey Widerlegung selbst zweckmäßig verfahren soll.

Wenn wir die Hindernisse, welche von Seite des Objects der Überzeugung entgegenstehen, näher betrachten, so finden wir, daß sie sich entweder auf die ganze Religion oder auf einen Theil derselb. auf eine gewisse Classe von Religionswahrheiten beziehen. Auf die ganze Religion beziehen sich die Zweifel und Einwürfe, auf einen Theil der Religion beziehen sich die dogmatischen und moralischen Irrthümer. Diese Irrthümer sind wieder von der Art, daß sie entw. die Überzeugung in Bezug auf Glauben und Sitte aufheben, vernichten oder zwar eine Überzeugung aber nur auf falschen Vorstellungen beruhend zulassen.

Die dogmatischen Irrthümer, welche die Überzeugung in Bezug des Glaubens ganz vernichten, vereinigen sich im Unglauben, jene aber, welche eine falsche Überzeugung zulassen, in der Ketzerey und im Aberglauben. Die moral. Irrthümer, welche die Überzeugung von dem strengen Pflichtgebothe überhaupt vernichten, sind gewisse Vorurtheile und Ausflüchte, jene, welche eine falsche Überzeugung zulassen, sind so zahlreich, als es die Moralvorschriften selbst sind.

Diese Bemerkungen werden den Religionslehrern die Gegenstände der Widerlegung kennen lernen, und zwar muß er als Gegenst. der Widerlegung ansehen: a) Zweifel und Einwürfe in Bezug auf die ganze Religion. Zweifel und Einwürfe sind Gründe für die entgegengesetzte Behauptung, oder fürs Gegentheil; ihr Unterschied besteht darin, daß Zweifel in uns selbst entstehen, Einwürfe aber von andern gemacht werden, ferner daß Zweifel die Überzeugung nur wankend machen, Einwürfe aber dieselbe erschüttern. Zweifel, die nur auf dunklen Vorstellungen beruhen, heißen Scrupeln. b) dogmat. Irrthümer, und zwar jene, die sich im Unglauben und jene, die sich in der Ketzerey und im Aberglauben vereinigen. Ein Irrthum ist ein falsches, von gewissem Gesichtspuncte für wahr angenommenes Urtheil. Aberglaube ist ein Fürwahrhalten ohne Gründe der Vernunft und Offenbarung und ein auf dieses grundlose Fürwahrhalten gebautes grundloses Vertrauen. c) Moralische Irrthümer und zwar jene gewisse Vorurtheile und Ausflüchte, welche die Überzeugung von der strengen Verpflichtung vernichten, und jene, die in Bezug des Sittengesetzes gänzlich

Man könnte freylich auch den Indifferentismus anführen, weil aber der Indiff. nicht so sehr ein Act des Verstandes ist, als des Willens, so gehört er dort, wo von der Bildung des Willens die Rede seyn wird.

Unter einem Irrthum versteht man ein falsches, von gewissen Gesichtspuncten als wahr angenommenes Urtheil; wenn sich ein solches Urtheil auf dogmat. Wahrheiten bezieht, so nennt man es einen dogmat. Irrthum, bezieht es sich aber auf moral. Wahrheiten, also einen moral. Irrthum; ferner sind die Irrthümer verschieden: entw. heben sie die Überzeugung ganz auf oder nur zum Theil; die dogmat. Irrthümer, welche die Überzeugung ganz aufheben, vereinigen sich im Unglauben, jene, welche nur zum Theile, im Abergl. und Ketzerey etc.

einzelner Moralschriften vorhanden ist. Ein Vernunftschluß ist ein eben untersuchung der angeblichen u. wirklichen Gründe für wahr angenommenes Urtheil, u. ein Irrthum, der aus einem schiefen Vernunftschluß bewirkten Schein hervorgeht.

§. 28.

Pflicht, die Zweifel u. Einwürfe zu heben.

Diese Pflicht liegt schon: a) in der Pflicht zu überzeugen; denn soll der Volksl. überzeugen, so muß er auch die Hindernisse der Überzeugung wegräumen. b) Die Pflicht geht aus dem obersten Unterrichtszwecke hervor, denn wenn eine feste dauerhafte Überzeugung für Tugend u. Glauben sehr vortheilhaft ist, so ist Zweifel u. Einwürfe sehr nachtheilig; im Zustande des Zweifels soll man nicht handeln, es entsteht wenigstens Unthätigkeit im Zweifel.

Welche Zweifel soll m. lösen: 1) Nur solche Zweifel u. Einwürfe sind zu widerlegen, die entw. schon entstanden sind, u. von denen m. doch vermuthen darf, daß sie in den Zuhörern leicht noch entstehen, u. daß die Zuhörer mit ihnen bekannt werden dürften, denn es wäre ein höchst Unverstand u. Lieblosigkeit wenn m. Menschen mit Einwürfen bekannt machte, die ihnen bisher fremd geblieben wären. Unverstand, weil m. hiedurch genöthigt die Zweifel, die Menschen zu überzeugen, entgegen arbeitet, u. Zweifel veranlassen würde, welche bey dem ihnen eigenthümlichen Reize u. mal stärker wirken können, als die Wahrheiten machen, u. nicht leicht gehoben werden können. — Lieblosigkeit, weil die Ruhe u. Überzeugung u. Menschheit [illegible] das größte Gut der Menschheit ist, welches m. durch Zweifel u. Einwürfe hindert, u. dem Menschen raubt. Man kann vermuthen, daß die Zuhörer mit jenen Zweifel u. Einwürfen bekannt werden, welchen Unwissenheit zu Grunde liegt, u. welche aus dem Hange mit anderen Denkenden hervorgehen.

2) Es können solche Zweifel u. Einwürfe zu heben, die dem Glauben u. der Tugend nachtheilig sind, also die nicht auf bloßer Speculation beruhen. Vorzüglich hat m. bey der Widerlegung auf folgende Art: a) Wenn m. bloß vermuthet, daß solche Zweifel entstehen dürften, so widerlege m. dieselben auf indirekte Weise, indem m. die bezweifelten u. angefochtenen Wahrheit, ihrem ächten Sinne nach u. mit ihren Gründen bestimmt u. einleuchtend vorträgt, gleich bey der Darstellung des Begriffes u. bey der Ausführung der Beweise auf die [illegible] Lehre u. Pflicht sich entgegenstellenden

Als Gegenstände der Widerlegung werden dem Volksl. übrigens:

1) Zweifel u. Einwürfe
2) Dogmat. Irrthümer u. zwar jene, welche die Überzeugung entw. ganz aufheben u. zum Theil u. sich dann in Unglauben, Aberglauben u. Anfechtung vereinigen.
3) Moralische Irrthümer u. zwar jene, welche die Überzeugung entw. ganz u. zum Theil aufheben, Ausschlüsse u. [illegible] wozu die Sünden, Fehler u. irrige Ansichten gehören.

Hier unterscheidet m. den öffentl. und Privat-Unterr. Im Privatunterr. muß jeder Zweifel u. Einwurf directe widerlegt w. Im öffentl. Unterr. unterscheidet m. ob Zweifel u. Einwürfe entw. schon entstanden sind, von denen m. vermuthen darf, daß sie in den Zuhörern entstehen dürften:
a)

Zweifel u. Einwürfe Rücksicht nimt, u. diese nicht als wirklich vorgebracht, sondern als bloß möglich in den Mund eines anwesenden Menschen legt; e.g. Einwürfe aber feind sagen.

b) Auch auf eine indirekte Weise, wenn Zweifel u. Einwürfe schon da sind, u. wenn m. gewiß ist, daß die Zuhörer mit ihnen bekannt werden, dabey wird nun der Zweifel u. Einwurf, wie er gemacht wird, vorgelegt u. dann gezeigt, daß er entw. m. falsch sey, oder m. auch weiß, daß er doch den in der Frage stehenden Satz nicht umstoßen kann. z.B. die Leute bleiben aus der Kirche und ihr Grund ist: Gott ist überall – der Grund ist wahr an sich, hat aber der Wahrheit nichts an. Dabey aber nehme m. insbes. Rücksicht auf die Quelle, aus welcher Zweifel u. Einwürfe hervorgehen. Die Zweifel u. Einwürfe Gründe sind gegen ..., so haben sie dieselben Quellen, wie die Wahrheit selbst nehml. Offenbarung, Vft, Erfahrung, menschl. Autorität. Z. Hinsicht der Offenbarung sagt es, d. h. Schrift macht davon gar k. Erwähnung, von dieser u. jener Lehre. Antwort: vielleicht gehört sie nicht zz u. gesetzt auch dieß, so hat es nichts zu bedeuten, indem der Zweck der h. Schriftsteller nicht gewesen ist, ein vollständiges Lehrsystem zu schreiben, was in der h. Schrift fehlt, das ersetzt der Glaube, die Lehrsätze der Kirche.

Wenn es heißt: daß in der h. Schrift zz entgegengesetzte Stellen vorkommen, so muß m. diese ihrem Sinn nach genau untersuchen, u. m. wird sehen, daß zwischen ihnen kein Gegenbeweis geführt werden könne (z.B. du sollst dem Nächsten nicht übel nachreden, davon steht in der h. Schrift: du sollst nicht dem Nächsten Ehre abschneiden, u. du wirst Rechenschaft geben von jedem unnützen Worte u. du sollst kein falsches Zeugniß geben.)

Ferner braucht m. sich auch die Vft, dieß ist aber selten der Fall, u. wenn es geschieht, so liegt meistens ein falscher, unrichtiger Begriff zu Grunde, denselben muß m. berichtigen (z.B. sollst demüthig seyn. Einwurf, bei zu Vorsteher, hat falschen Begriff von Demuth – die auch imponiren kann.

Auch Erfahrung braucht m. sich, da heißt: dieses u. jenes habe ich nicht erfahren, der u. jener hat gerade das Gegtheil erfahren: – Antwort: im 1ten Falle macht d. Tochter welches eine gewisse Erfahrung gemacht haben will, aufmerksam

Zur öffentl. Unterricht werden Zweifel u. Einwürfe, die nur Einzelnen bekannt sind, indirect, so sie aber vielen u. allen bekannt, direct widerlegt.

Z.B. die h. Schrift sagt kein Wort davon, daß die Nothlüge nicht erlaubt sey u. daß m. s. Sünden beichten soll den Priestern.

So z.B. verordnet die Kirche: Man soll am Freytage kein Fleisch essen; gegen diese Vorschrift hat die h. Schrift eine zz entgegengesetzte Stelle: e.g. Gegen das Fasten. Nicht was in den Mund eingeht, verunreinigt den Menschen – allein der Sinn.

es habe dieses od. jenes nach Verstehen wirklich entstehen, allein von
längerer Zeit vielleicht schon in der Jugend, itzt habe es bereits
darauf vergessen; es sey wirklich dieses od. jenes in ihm vorgegangen,
allein es sey sich dessen aus Mangel der Bildung des innern Sinnes
nicht bewußt geworden, habe es nicht erkannt, nicht wahrge-
nommen. Bey seinen Erfahrungen hätte m. zu berichten, ob diese
vorgeblichen Erfahrungen auch wahr seyen u. gesetzt, man dürfte
an der Wahrheit nicht zweifeln, ob das Individuum, so die Erfahrung
gemacht haben soll, auch die nöthige Fähigkeit, Bildung, u. feinen
Beobachtungsgeist besessen, ob es sich nicht getäuscht habe, u.
gesetzt, dieses alles wäre wahr, so sey die Erfahrung dennoch
nur einseitig individuell u. beweise gar nichts.

z. B. die Tugend macht den Menschen ruhig

Endlich beruft m. sich auf menschl. Authorität u. zwar auf die
Aussprüche u. Beyspiele der Menschen. Was die Aussprüche be-
trifft, so beobachtet m. zuerst, ob dieses od. jenes, was die
Menschen sagen, (wahr sey, ob es) von ihnen auch ernstlich gemeint sey; gesetzt es wäre
so, so hat die menschl. Autorität kein besonderes Gewicht; auch
geschickte Menschen ~~irren~~, u. sei es oft in allem andern wahr,
was in der Religion unterrichtet, daher muß in Hsicht die Au-
torität v. solchen Menschen stets der Vorgesetzten [illegible]
cedere. Beruft m. sich auf die (bösen) Beyspiele der Menschen[1], so entsteht
die Frage; ist es denn wirklich so u. gesetzt es wäre wahr,
so muß m. untersuchen, ob es nicht aus Unwissenheit od. Über-
eilung geschehen sey; gesetzt aber, dieses ist nicht gewesen,
so ist es ein wahres Scandal, m. zeigt, daß auch Vorgesetzte
fehlen können, daß aber ihre Beyspiele keine Norm für
die Handlungen Anderer seyn.

z. B. Beicht u. öftere Kommunion stärkt den Menschen in der Tugend.

[1] der Vorgesetzten u. insbesondere der Geistlichen,

§. 29.

Widerlegung dogmatischer Irrthümer u. zwar jener, die sich im Unglauben vereinigen, als da sind: Atheismus, Rationalismus, Materialismus, Judaismus, Paganismus, Pantheismus.

Unter Unglauben, der im Gegenst. der Widerlegung seyn kann,
versteht m. den Mangel an Überzeugung v. Religionswahrheiten,
welche d. Christent. [illegible] geoffenb. [illegible]
Glauben [illegible] eine Operation der Vernunft, [illegible] des Willens
ist, so auch d. Nichtglauben. [illegible] der Unglaube nur v.
Seite des Verstand., in wiefern er d. Christent. göttl. geoffenbart,

betrachtet. Der praktische Unglaube ist mit der Lasterhaftigkeit identisch u. muß auf andere Art entfernt werden. Der theoret. Unglaube bezieht sich entw. auf jede Religion überhpt, u auch die christliche insbesondere, od. er bezieht sich nur auf einzelne Glaubenslehren. In beyden Fällen soll er vom Religionslehrer bekämpft u entfernt werden aus folgenden Gründen: a). Jesus u die Apostel u die h. Väter dringen überall auf den Glauben u arbeiten aus ganzen Kräften dem Unglauben entgegen, den sie auch überall als das größte Übel darstellen.

b) So lange die falschen Gründe, auf die sich der Unglaube stützt, nicht entfernt sind, wird m. auch mit den wahren Gründen der Religion keinen Eingang finden.

c) Dieser Unglaube ist äußerst schädlich in s. Folgen u gewöhnlich die Quelle der gänzlichen moral. Verwilderung u Verstocktheit des Gemüthes. Jedoch muß der Religionslehrer nicht jedes Gerücht v. Unglauben u. jede Äußerung v. Zweifels als Zeichen seiner Widerlegung ansehen; denn den eigentlichen Unglauben wohl ins Auge fassen, trachten soll er im öffentl. u Privatunterrichte entgegen zu arbeiten. Im öffentlichen, wenn solche den Glauben untergrabende Grundsätze schon sich ziemlich stark in der Gemeinde verbreitet haben, u ihre Gefahr so groß ist, daß noch viele Menschen dürften angesteckt werden. Im Privatunterrichte, wenn bei einzelnen Zuhörern solche Grundsätze angetroffen werden, besonders ist dieß der Fall am

Krankenbette, weil sich solche Menschen dem öffentl. Unterrichte u der Kirche entziehen, ihnen m. sie nicht früher zu Gesichte bekommt; u zwar direkt müssen den Unglauben hier widerlegen.

Regeln bey der Entfernung selbst:

1.) Die Entfernung des Unglaubens geschieht direkt o. indirekt.
Indirekt geht m. vor sich a) wenn m. die Gründe entwickelt, auf welchen die Wahrheit der Relig. überhpt u des Christenthums insbes. beruht, diese Gründe so ins Licht setzt, daß sie überzeugen müssen. b) Wenn m. es als unerläßliche Pflicht darstellt, alles zu glauben, was Gott geoffenbaret hat, u zeigt, daß ohne Glauben kein Heil zu hoffen ist.

c) Wenn m. falls der Unglaube auf einzelne Glaubenswahrheiten sich beziehen sollte, auch die Gründe für diese Wahrheit auseinander setzt, u sowohl d. Offenbarung als Vftgründe davon zu überzeugen sucht.

Diese Art der Entfernung ist dann anzuwenden, wenn der Unglaube noch nicht stark verbreitet u nur bey einem, dem andern Individuum zu finden wäre.

Direkt geht m. zu Werke, indem m. die Gründe, welche die Ungläubigen vorbringen, selbst untersucht u zeigt, daß sie ausgemachten Lehren der Offenbarung u. der Vft widersprechen.

unter. Diese Gründe s[ind] falsch an sich, der Schluß aber richtig, o[der] aber s[ind] die Gründe wahr u[nd] es ist ein Schluß gemacht, beides muß gehörig dargethan werden.

Diese Art zu entfernen wird dann angewendet, wenn der Ungla[ube] in der Gemeinde überhand nimmt, schon viele angesteckt hat, u[nd] das indirecte Verfahren nicht mehr hinreicht.

2) der Religionslehrer suche die Zweifler zu unterrichten, und welche die dem Unterricht zu Grunde liegenden Grundsätze geschätzt werden, um dieselb. zu ersetzen.

Etwa schlechte ausgeschweifte Lehrer verdorbener Menschen.

§. 30.

Widerlegung dogmatischer Irrthümer, die sich in Ketzereyen vereinigen. Diese soll er auch widerlegen; denn

a) Jesus will, daß s[eine] Lehre rein gelehrt u[nd] erhalten werde, u[nd] ertheilte den Aposteln, damit sie s[eine] Lehre rein verkünden, den h. Geist u[nd] versprach ein dauerndes Unterstützen s[einer] Kirche s[ich] zu bey... bis an das Ende der Welt. Er warnt schon zu s[einer] Zeit gegen die falschen Propheten, welche das Volk d[urch] Lügen betrügen.

b) den Aposteln lag nicht so sehr am Herzen als die Lehre Jesu, rein zu erhalten, u[nd] sie warnten vielfältig vor Irrlehrern, welche d[as] Volk verderben, u[nd] suchten d[urch] Schriften u[nd] Worte ihren Irrthümern entgegenzuwirken (e. g. Joan. gegen die Gnostiker das Evangelium)

s[ie] such[ten] gegen die Pharisäer (libellus repudii) u[nd] Sadducäer.

c) Widerlegungen der Ketzereyen finden sich auch vielfältig in den Schriften der h. Väter.

d) Da die Kirche als die Bewahrerinn der reinen Lehre, unmöglich in jeder Gemeinde über die Reinheit der Lehre wachen kann, so vertraut sie dieses Geschäft ihren Dienern an u[nd] erwartet, daß diese die reine Lehre predigen u[nd] den unreinen Unrath von der Gemeinde stets entfernen, um [illegible]

d) die Praxis der Kirche, die sich jederzeit gegen solche Irrlehren erhob u[nd] sie verdammte.

e) Ein einziger unreiner Unrath die ganze Masse einer Gemeinde verderben, sie in Irrthümer führen, u[nd] der Gefahr aussetzt, ihr ewiges Heil zu verlieren.

Was die Frage betrifft, welche Irrthümer zu widerlegen sind, so muß man im Allgem. behaupten, alle Irrthümer, sie mögen eine formelle o[der] materielle Ketzerey betreffen, sind zu widerlegen, jedoch, damit m[an] d[urch] eine solche Widerlegung nicht mehr schade, als nütze, so muß m[an] bey solchen Irrthümern untersuchen, ob sie in der Gemeinde bekannt sind, o[der] nicht; ob die Gemeindeglieder auf leichte Art zu denen Aufschluß kommen dürften;

Sind dergl. Irrthümer in der Gemeinde gänzlich unbekannt, und ist keine gegründete Vermuthung vorhanden, daß die Gemeinde zu deren Kenntniß gelangen; so wäre eine Widerlegung derselb. nicht am rechten Orte; denn dadurch würde Manches von dem ehemals rechtgläubigen Volke in seinem Glauben gestärkt u. erbaut, es könnte aber Manchem zu verschiedenen Zweifeln Veranlassung geben, u. lüstern werden, die Personen u. Schriften zu kennen, an deren Widerlegung der Religionslehrer sich so sehr abmüdet, ja es könnte der Verdacht entstehen, man traue sich bey dieser Sache selbst nicht ganz, sonst würde m. nicht so sehr für dieselbe eifern; auch könnte der Geist der Intoleranz gegen Andere geweckt u. genährt werden.

Sind aber dergl. Irrthümer in der Gemeinde schon bekannt, vielleicht von Einigen schon adoptirt worden, od. es ist gegründete Vermuthung vorhanden, daß die Gemeindeglieder zu ihrer Kenntniß gelangen werden, da muß eine Widerlegung vorgenommen werden, u. zwar zuerst geht m. indirekt zu Werke, indem m. die kathol. Wahrheit hell u. klar auseinandersetzt, [d. h. man hält eine Predigt über Unterscheidungslehren.] dieses geschieht so lange, als nur Einer od. der andere Mensch in der Gemeinde diese Grundsätze kennt, u. ihnen beypflichtet. Sollten sich diese Grundsätze allgemein in der Gemeinde verbreiten, vielleicht die Gemeinde mit Ketzerey schon gemischt seyn, u. wäre beständige Gefahr der Verführung vorhanden, so muß eine direkte Widerlegung der Irrthümer Statt haben, dieses geschieht, wenn die Widerlegung der Irrthümer, u. welche sich der Ungläub. [illegible]

§. 31.

Widerlegung abergläubischer Meinungen u. Vorurtheile.

Auch diese sind ein Gegenstand der Widerlegung; denn

a) verlangt unser Heiland sowie auch die Apostel u. h. Väter nur vernünftigen Glauben (rationabile sit obsequium nostrum) sagt der Apostel. [besonders aber, weil die abergläubischen Meinungen an sehr nachtheiligen Einfluß auf die Sittlichkeit haben, indem er unsern Glauben auf die götte &c.] ~~Er soll unsern Glaub~~ auch die göttl. Verehrung schwächt, sehr oft die Liebe des Nächsten verletzt, u. zu allerhand Sünden die Quelle ist.

Jedoch soll der Katech. bei der Widerlegung desselben sehr vorsichtig zu Werke gehen, d. h. er soll nicht hastiger Weise alles, was nur nach Aberglauben riecht, von den Seinigen entfernen wollen; denn dadurch würde er nicht nach dem Beyspiele Jesu handeln, welcher auch gewissen Meinungen seiner Jünger schonte; ferner könnte er dem wahren

Kindern u. der Jugend seines Volkes schaden, weil so manche aber-
gläubische Meinungen als eine Stütze des Glaubens u. der Tugend
betrachtet werden können. Auch schlösse, sein Ansehen würde er
schaden, indem er s. Volke gleichsam als ein feindseliges Wesen
erscheine, welches seine von Jugend auf gewohnte Andachts-
weise zerstört. Also es ferner schon an u. für sich schwer ist,
eingewurzelte Gewohnheiten u. Vorurtheile auf einmal u.
schnell zu entfernen, so muß der Religionslehrer bey Ent-
fernung des Aberglaubens nur langsam zu Werke gehen.

Was hat m. zu berichtigen?

Nur jene Vorstellungen, welche wirklich abergläubisch sind, u. welche
zugleich der Sittlichkeit im Wege stehen. Man prüfe also,
ob sie von Nutzen; ob der Zuhörer sie für wahr hält,
sich auch gerade verbessern lassen u. ob diese gründ-
widersprechend seyen, u. nicht. Man dergl. Vorstellungen der
Sittlichkeit nicht schaden, so lasse m. sie unberührt, denn
sie werden mit der Zeit selbst verschallen.

Wann hat m. zu berichtigen?

Erst dann, nachdem der Lehrer die Liebe u. das Zu-
trauen der Seinigen erworben hat, wenn die Zuhörer
gehörig vorbereitet u. für dergl. Wahrheiten empfäng-
lich sind, also diese Lehre fassen können, wenn das
auf ihre anderweitige Überzeugung u. Tugend ein nach-
theiligen Einfluß äussern, jedoch darf m. nicht nach-
zusehen, denn m. muß die Gläubigen nicht müssig
als ihrer gegründeten Ansicht beybringen, vorbereiten,
Erweiterung ihres Horizonts arbeiten, um durch der Wahr-
heit zu leichtern Eingang zu verschaffen. Da dieses Geschäft
aber nicht so schnell von sich geht, so darf der Lehrer
sich von Übereilung hüthen, u. nur allmählig zu
Werke gehen.

Wie hat m. zu berichtigen?

Größtentheils geht m. indirekt zu Werke, u. weiset
die direkte Widerlegung nur dann, wenn die
abergläubischen Meinungen herrschend in der Gemeinde ver-
breitet waren, u. in sehr nachtheiligen Einfluß auf
die Tugend äussern würden, dabey zeigt m. ihre Lügen
bereits aus der h. Schrift, und den Kirchenvätern dem

9.

Würde m. z. B. den Leuten die Meinung allsogleich benehmen, daß gewisse Gebethe zu gewissen Heiligen e. g. h. Anton. verrichtet, den Dieb auffindig machen: so könnte m. leicht dem Volke den Glauben an die Fürbitte der Heiligen rauben.

unseren Grundsätzen, daß s. ein Irrthum den ausgemachten Wahrheiten der Offenbarung u. Vft widerspricht, u. die Tugend ein sehr nachtheiligen Einfluß habe. Diese Widerlegung aber muß geschehen in ein Tone, welcher zu erkennen gibt, daß nur herzliche Theilnahme am Glücke des Volkes den Lehrer bestimme, diese Widerlegung vorzunehmen.

§. 32.

Allgemeine bey der Widerlegung dogmatischer Irrthümer zu beobachtende Regeln.

Wenn m. solche Irrthümer widerlegt, so thue m. nicht, als die Zuhörer zu einer vollständigen Kß des Irrthums u. s. Gründe, als welche sie schon besitzen od. erlangen dürften, führen könnte. Es wäre demnach unklug, sie mit allen Schriften der Gegner bekannt zu machen.

Ferner bey der Widerlegung stütze m. sich auf gemeinschaftliche od. zuvor erwiesene Prinzipien, führe m. echte Gründe an, u. zeige insbs. den schädlichen Einfluß des Irrthums sowohl auf Wahrheit als der Sittlichkeit der Menschen.[1] Zur Bestättigung können auch die Aussprüche ausgezeichneter Männer angeführt werden. Man hüthe sich aber dem Gegner auf eine unziemende Art zu begegnen, ihn dem Gelächter, Gespötte bloß zu stellen, seiner selbst zu spotten, ihn zu schmähen od. zu verdammen. Man hüthe sich ferner die Meinungen des Gegners als Bosheit des Herzens darzustellen, u. die Irrenden zugleich als Lasterhafte vor der Gemeinde zu brandmarken, dann hüthe m. sich vor der Consequenzmacherey; m. kann u. soll zwar auch den apagogischen Beweis führen (wo m. aus der Unmöglichkeit des Gegentheils argumentiren) u. zeigen, daß aus den behaupteten irrigen Sätzen Folgerungen gezogen werden können, welche sichern, ausgemachten Wahrheiten entgegen, also absurd sind, u. welche der Gegner selbst nicht billigt, aber es wäre ein Fehler, die Sache so darzustellen, als ob der Gegner auch diese Folgerungen billigte.[2] Manchmal wird es vortheilhaft seyn, die Quellen anzugeben, aus welchen dergl. Irrthümer geflossen sind.

§. 33.

Erfordernisse u. Pflicht des Lehrers, der widerlegen will.

Von Seite des Lehrers wird erfordert eine genaue, deutliche u. gründliche Kß der Wahrheit sowohl als des Irrthums

[1] S. von dem wohlthätigen Einfluß der kathol. Wahrheit auf die Sittlichkeit der Menschen in practischer Hinsicht.

[2] S. den 2. Band von Mosers Widerlegungs-Predigten.

Wer sich ohne gehörige Abs. von dieser Geschäft zeigt, bestärkt den Irrenden in s. Irrthume, erregt bey den Gläubigen Zweifel u. verliert d. Zutrauen. Dann erfordert, Überzeugung von dem schädlichen Einfluß des Irrthums auf Glben u. Tugend.

Von Seite s. Willens wird gefordert: ein reines Motiv, Liebe zur Wahrheit, Verherrlichung Gottes, Seelenheil — also nicht um belohnt u. belobt zu werden, oder s. Galle Luft zu machen, die Menschen zu beschämen; sondern Bescheidenheit, Sanftmuth u. Liebe zu den Irrenden.

§. 34.

Widerlegung moralischer Irrthümer.

Diese s. von der Art, daß sie entw. die Überzeugung von der strengen Verpflichtg, d. Sittengesetz zu beobachten, aufheben, od. daß sie in Bezug einzelner Sittenvorschriften eine falsche Überzeugung hervorbringen. Zu den Irrthümern ersterer Art gehören gewisse Vorurtheile u. Entschuldigungen, als da s.:

a) das Vorurtheil, das von Sittengesetze geforderte sey unmöglich, der Msch müßte ein Engel seyn, wenn er Alles genau beobachten wollte, was die Religionslehrer vorschreiben. dieses Vorurtheil erzeugt bey den Mschen theils Muthlosigkeit, theils Leichtsinn u. dsorgen sagen sie sich von der Beobachtg des Moralgesetzes los.

b) die Vorurtheile, daß wenn einige mit dem Gesetze übereinstimmende Handlgen ausgeübt werden, diese schon hinreichend seyen. Diese Vorurtheile bewirken eine gewisse Laxitaet des Gewissens, vermöge welcher der Msch geneigt ist, die Zahl der Pflichten zu vermindern, sich v. gewissen Pflichten loszumachen, od. die Forderungen einzelner Pflichten einzuschränken.

c) das Vorurtheil, die Ausübg der Tugd sey mit sehr großen u. vielen Schwierigkeiten verbunden, m. müsse auf manche Vortheile Verzicht leisten, u. habe oft bedeutenden Schaden. dieses Vorurtheil erzeugt wieder eine gewisse Furcht, die den Mschen von der Erfüllg s. Pflichten abhält.

d) das Vorurtheil (von den Erfüllgen der Pflichten) welches die Handlgen anderer Mschen zum Maßstabe der Seinigen macht, u. beim Anblicke böser Beyspiele s. eigenen bösen Handlgen entschuldigt;

e) Endlich die Vorurtheile, denen ein irriger Begriff in Bezug auf die Befriedigg der Naturtriebe, dann in Bezug

der Schändlichkeit u. Schädlichkeit ei. moral. Handlg zu Grunde liegt. Vorurthle dieser Art leisten den einzelnen Leidenschaften entschiedenen Vorschub u. stärken die Sinnlichkeit immer mehr, daß der Religionslehrer dergl. Vorurtheile widerlegen soll, ist unbezweifelt, indem sie unmittelbar ins moral. Leben eingreifen, die Quelle vieler Pflichtvernachlässigungen u. vieler Übertrettgen der gebothe G., u. indem Jesus u. die Apostel wieder mit ihrem Beyspiele vorleuchten.

Wie sollen diese Vorurtheile widerlegt werden?

Dieses hängt wieder v. der Entscheidung ab, ob sie in der gemeinde allgemein herrschend s., od. nur bey Einzelnen angetroffen werden. Tritte der letztere Fall ein, so wäre es nützlich im öffentl. Unterrichte davon eine Erwähnung zu machen.[1] Sollte aber solches Vorurtheil stark verbreitet seyn, so muß sie der Religionslehrer auch öffentlich angreifen u. widerlegen können.[2]

Regeln bey dieser Widerlegung.

Am zweckmässigsten wird der Religionslehrer hier thun, wenn er

1) die Überzeugung von der Verbindlichkeit des Sittengesetzes gerade in der Hinsicht, in welcher ein solches Vorurtheil ihm entgegensteht, durch kräftige Gründe feststellt.

2) Wenn er d. Vorurtheil als ein Hinderniß betrachtet u. dasselbe löset.

3) Wenn er den nachtheiligen Einfluß solcher Vorurtheile auf Tugend darstellt.

Insbesondere wird er:

I.) das Vorurthl, welches bey den Meisten Muthlosigkeit u. Leichtsinn erzeugt, entfernen, wenn er a) keine düsterere Moral vorträgt, die Tugend nicht in einige außerordentliche Handlgen, sondern in d. eifrige, immerwährende thätige Bestreben setzt, dem Pflichtgebote aus Liebe zu Gott gemäß zu leisten.

b) Wenn er die Mittel angibt, durch die man sich die Erfüllung der Pflichten erleichtern kann.

c) Wenn er in den Meisten d. Bewußtseyn der moral. Kraft zu erhalten, u. d. Vertrauen auf den göttl. Beystand zu stärken sucht.

II.) die Vorurtheile, welche Laxität des Gewissens erzeugen, können entfernt werden, u. zwar a) diejenigen, welche die Zahl der Pflichten vermindern, als die [illegible]

[1] Wenn in Beichtstühlen u. beim Krankenbette, so sie zu widerlegen.

[2] u. zwar entweder indirekt, indem er die strenge Verpflichtung des Sittengesetzes u. jeder Heiligkeit nachweist; dann aber auch direkt.

zu thun genug; ich bethe, gehe in die Kirche, ich stehle nicht, ich schlage Niemanden todt" etc. a) Doch dieß ein verdammter Wahn, die h. Schrift: verlangt den allgemeinen Gehorsam; der absichtlich ein Geboth übertritt, der sey des ganzen Gesetzes schuldig " qui solverit unum de mandatis istis minimis, minimus vocabitur in regno coelorum etc. Darum es liegt im Begriffe, der Tugend, daß man alle Gebothe erfülle, ferner, die unterlassenen Pflichten so ebenso wichtig, als die welche erfüllt werden.

b) Diejenigen, welche sich Menschen von der Erfüllung gewisser Pflichten loszählen, als der Sünd: "dieses, jenes kann ich nicht thun, es verträgt sich nicht mit meinem Stande, Amte und Gewerbe" werden entkräftet, daß man zeigt die Pflichten eines Christen vertragen sich mit jedem Stande, wie es die Lebensgeschichte der Heiligen vielfältig bestättigt, nicht die Pflicht an sich, sondern die Sinnlichkeit ist Schuld, wenn gewisse Pflichten vernachlässiget werden.

c) die Vorurtheile, welche die Forderungen einzelner Pflichten einschränken, als der S.: "Man wird dem alles so genau rechnen; Gott nimmt es auch nicht so genau, er ist ja barmherzig, ich bin noch so jung, soll ich denn gar keine Freude genießen, ich leide ohnehin schon genug, was fordert man denn noch" etc. Diese werden widerlegt, daß man zeigt α) Gott ist wohl barmherzig, er vergibt gern reumüthigen Sündern, aber auch gerecht und heilig, deswegen muß er es mit uns sehr strenge nehmen.

β) Der Mensch kann wohl in der Jugend Freuden genießen, aber sie dürfen nicht in der Übertretung der göttl. Gebote bestehen, ferner das ganze Leben des Menschen soll Gott geweiht seyn, sowie er es in der Taufe versprochen hat, dann wer da glaubt, in der Jugend austoben zu müssen, der legt den Grund zu vielen üblen Gewohnheiten, die er im Alter nicht mehr wird ablegen können, und gesetzt er würde sich bessern, so wird er nicht mehr zu jener Vollkommenheit gelangen, die er erreicht hätte, wenn er von Kindheit an der Tugend treu geblieben wäre.

γ) Der Mensch, der viel leidet, und dabey streng tugendhaft ist, kann dadurch seine Sünden abbüssen, sich Verdienste für den Himmel erwerben [wenn er diese Leiden geduldig erträgt aus Liebe zu Gott und wenn er sein Gewissen reiniget.] begeht er aber im Leiden noch Sünden, so bringt er sich selbst um die Früchte seines Leidens und wird dereinst Gott strenge Rechenschaft geben müssen.

III.) die Vorurtheile, welche Frucht von Nachlässigkeit bey der Jugend erzeugen, als da sind: ich muss für mich u. meine Familie sorgen, meine Kinder versorgen, was soll die Welt sagen, wenn ich dies thue, u. lebt man heimlich, ich werde nicht wegen [illegible] gerade der Geistlichkeit meine Gesundheit verlieren, etc. werden auf folgende Art entfernt: a) Man mache sich über die Übeln u. Verlusten welche mit der Tugendübung verbunden seyn sollen, keine übertriebenen Vorstellungen, was nur zu oft geschieht.
b) die gefürchteten Übel u. Verluste treffen nicht immer ein.
c) gesetzt auch sie würden eintretten, so ist der doch verpflichtet, ohne Rücksicht auf die widrigen Folgen so Christen treu zu bleiben, thut er dieses, so hat er für den Verlust hinfälliger Güter einen reichen Ersatz ewiger Güter zu hoffen, thut er es nicht, so wird er den Besitz zeitlicher Güter d. den Verlust der ewigen büssen müssen (Quid prodest homini, si totum mundum lucretur) etc.

IV.) das Vorurtheil, welches von bösen Beyspielen hergenommen wird, wird [illegible] zeigt, diese andern, welche Ärgerniss geben, seyen grosse Sünder u. werden v. Gott der bösen Beyspiele wegen zur strengen Rechenschaft gezogen werden; denn diese Menschen seyen schon ([illegible]) unglücklich geworden, u. haben auch andere unglücklich gemacht. Endlich der Geistl. ist es [illegible], mitten unter bösen Beyspielen auf dem Pfade der Tugend fortzuwandeln, u. wird sich nicht d. böse Beyspiele entschuldigen können. "Das ist ein wahrer Gottesdienst, sagt der h. Jacob, sich von dieser Welt unbefleckt zu bewahren."

V.) die Vorurtheile, welche auf irrige Vorstellungen über Befriedigung der Naturtriebe, über die Schändlichkeit u. Schädlichkeit der Handlungen beruhen, als da sind: ich bin ja nur dem Naturtriebe gefolgt, warum würde mir dieser Trieb gegeben, ich bin zu dieser Handlung verführt worden, ich habe Niemanden dadurch geschadet etc. werden dadurch widerlegt, dass m. [illegible] solchen Menschen zeigt:
a) dass sie sich nie zur völligen Verblendung bestimmen u. dass nur die liebgewonnene Sünde, die aufgeregte Leidenschaft eine solche Sprache führen kann, dass

b) so lange sie in diesem Zustande verharren, werden sie am Anfange der Besserung die Beste seyn können, vielmehr
c) daß sie in Gefahr kommen, von der Leidenschaft immer mehr unterjocht zu werden, und ihr übriges Heil zu verlieren.

X

§. 35.

Widerlegung moral. Irrthümer, die in einzelnen falschen Begriffen und Überzeugungen bestehen.

Sollte in Bezug einzelner Moralvorschriften Irrthümer sich vorfinden, so sind sie, wenn sie mehr in der Gemeinde verbreitet, also auch mehr allgemein sind, auch öffentlich zu widerlegen und zwar auf dieselbe Art wie die moral. Irrthümer der ersten Classe widerlegt werden sollen; kommen sie mehr bey Einzelnen vor, so wird ihre Widerlegung im Privatunterricht zweckmäßiger seyn (etwa im Beichtstuhle).

II. Abschnitt. bleibt ganz weg bis zum III Absch.

Bearbeitung des Gefühlvermögens durch Rührung.

X

§. 36.

Begriff und Nothwendigkeit derselben.

Jemanden in moral. Dingen rühren heißt durch Vorstellungen seine Gefühle (an)regen. Unter einem Gefühle versteht man den durch Vorstellungen hervorgebrachten, innern, angenehmen oder unangenehmen Zustand der Seele. Die Nothwendigkeit der Rührung geht daraus hervor:

Dem Gefühle liegen Vorstellungen, der Empfindung sinnliche Eindrücke zu Grunde und darin besteht der Unterschied zwischen Gefühl und Empfindung.

1) Beispiel auch hier des Heilands.
2) Soll der oberste Unterrichtszweck erreicht werden, der Apostel etc. etc., so müssen die Zuhörer soweit gebracht werden, daß sie sich zur Ausübung dessen, was sie als wahr und pflichtmäßig erkannt haben, entschließen d. h. ihr Wille muß bewegt werden. Dazu sind die bloßen Vorstellungen vom Gesetze, der Pflicht, den Glaubens- und Sittenlehren nicht hinreichend, nicht einmal die Verpflichtungsgründe sind im Stande auf den Willen aller Menschen Eindruck zu machen, daß sich diese zum Handeln entschließen würden; will man dieses bewerkstelligen, so muß man zuerst das Herz der Menschen für das Gute

gewinnen c) Gefühle anregen, damit die begeisternde Lust od. das angeregte Gefühl den Willen zum Handeln bewege.

3.) Der Unterr. soll Tugend u. Religion befördern. Die Tugend aber besteht ~~aber~~ nicht bloß in ~~seinen~~ äußern Handlungen, sondern auch in guten Gesinnungen, es gibt nicht nur pflichtmäßige Worte u. Handlungen, sondern auch Gedanken u. tugendhafte Gefühle.[F] Einige Gefühle machen selbst wichtige Pflichten aus z.B. Liebe, Dankbarkeit, auch sind wieder andere an sich unmoralisch (z.B. Neid, Haß, Schadenfreude)

[F] So sind z.B. die Gefühle des Vertrauens, Dankbarkeit, Hochachtg, Verehrung sind tugendhafte Gefühle.

4.) der Unterricht steht in Verbindung mit dem öffentlichen (den kirchlichen Funktionen) Gottesdienste.) So wie nun dieser nach s. Zwecke die Menschen erbauen d.h. besonders die religiös-moral. Gefühle anregen soll, so soll auch der Unterricht zu diesem Zwecke beytragen.

5) Besonders in der gegenwärtigen Zeit soll m. auch Gefühle hineinbilden, wo der Egoismus u. die Sinnlichkeit dem Willen zur Ausübung des Sittengesetzes furchtbare Hindernisse in Weg legen, u. die Menschen meistens wissen, was sie glauben u. thun sollen, es aber dennoch unterlassen.

§. 37.

Wie werden die Gefühle angeregt?

Die allgemeinste Regel ist, die Gefühle müssen so angeregt werden, wie sie entstehen. Wie entstehen sie? auf folgende Art: In der menschl. Natur liegen gewisse Triebe d.i. beständige Gründe gewisser Begehrungen, welche Triebe sich auf verschiedene Objekte beziehen z.B. ein Trieb nach Wahrheit, ein Trieb nach Leben, Ehre etc. Diese Triebe äußern sich theils v. selbst u. ziehen den Menschen zu dem Objekte hin, auf welches sie gerichtet sind, od. es wird ein Objekt vorgestellt, u. der Trieb tritt bey dieser Vorstellung in (Wirksamkeit Begehren). Jenachdem nun das vorgestellte Objekt mit dem Triebe übereinstimmt, zu s. Befriedigung geeignet ist od. nicht, entsteht im Menschen ein angenehmer od. unangenehmer Zustand, welchen m. Gefühl nennt. Da m. aber nach dem gewöhnl. Sprachgebrauche das Objekt, welches mit dem Triebe übereinstimmt, ein Gut u. welches ihm widerspricht, ein Übel nennt, so geht daraus hervor, daß durch die Vorstellung irgend eines Gutes od. Übels das Gefühl erregt werde.

§. 38.

Was gibt es für Güter u. Übel?

Wenn wir auf diese Frage eine genügende Antwort ertheilen sollen, so müssen wir zuvor die Haupttriebe

unserer Natur wohl ins Auge fassen, u. denen nachzustreben, was
mit derselb. übereinstimmt, u. ihrem wiederspricht. Die Hgttriebe
unserer Natur liegen theils in der geistigen, thls in der
sinnl. Natur des Menschen. In der geistigen Natur liegt der Trieb
nach Wahrht u. nach Sittlichkt; in der sinnl. Natur liegen viele
Triebe nach Glückseligkt, Ehre etc. Aus diesen ist ersichtlich, dß
die Güter u. Übel, die dem Menschen vorgestellt w. können,
auch doppelter Art sd, nehml. geistige, überirrdische u. sinnliche,
irrdische Güter u. Übel (physische). Welche sd die geistigen
Güter u. Übel? Geistige Güter sd alle jene Objekte, welche
unsere Triebe nach Wahrht u. Tugd befriedigen, so wie wir
Alles, was diesen Trieben entgegen ist, geistige Übel nennen
müssen. Da nehmen wir folgende Güter:

a) Was den Wahrheitstrieb betrifft, dieser Trieb sucht die
Existenz u. d. Wesen alles dessen, was ist, zu erforschen.
Vermöge dieses Triebes will der Mensch volle Überzeugung
haben, woher die gz Welt u. er selbst gekommen, wozu er
auf diese Welt gesetzt sey, u. wie er s. Bestimmung errei-
chen könne. Die Vft beantwortet wohl zum Theil diese
Fragen. Da aber immer die menschl. Vft ein beschränk-
tes, Irrthümern unterworfenes Vermögen bleibt, so ist
dß ihre Aussprüche der Trieb nach Wahrht keineswegs
zufrieden gestellt. Er will in jeder Hinsicht absolute
Gewißheit u. auch Aufschlüsse über solche Dinge haben,
welche die Vft zu beantworten nicht im Stde ist, da findet
nun der Mensch in Gott die absolute Wahrht, die jeden Irrthum
ausschließt, u. erkennt eben deswegen in Gott sein höchstes Gut.
Ist aber einmal die Quelle der Wahrht entdeckt, dann ist für
ihn Alles ein großes Gut, was aus dieser Quelle fließt; denn
alles dieses befriedigt den Trieb nach Wahrht auf die sicherste
Art; daher sd als große Güter anzusehen sd:

a) die Offenbarg als ein Akt Gottes betrachtet, b) die Offenbarg
als der Inbegriff der geoffenbarten Lehren u. der geoffen-
barten Religion. c) die einzelnen Offenbargslehren, u.
alle theoret. Religionswahrheiten. aber auch dasjenige ist für uns
ein Gut, was zur Erkntß der Wahrht die Bedingg ist, u. zur
Erhaltg derselb. beyträgt, folglich ist auch als ein Gut zu
betrachten: unsere Vft, die auch manche Wahrht erkennt, [die h. Schrift, Tradition, Kirche

theils d. sich selbst, theils wegen einer höheren Auktorität, die Kirche welche die geoffenbarten Wahrheiten in ihrer Reinheit erhält. Alle diese Güter nennt m. religiöse Güter.

b) Was den Trieb nach Sittlichkeit betrifft, so ist auch dieser in seinen Forderungen absolut u. steigert dieselben bis zu einem Ideale. Dieses findet er aber nie in dem beschränkten Wesen; es ist also dem Menschen auch in dieser Beziehung Gott das höchste Gut, weil der Trieb nach Tugend nur in Gott seine vollkommene Befriedigung findet. Nebstdem aber ist noch alles ein Gut, was dem Ideale ähnlich ist, u. was von demselb. u. unter der Auktorität von der Kirche u. von der Vft geboten wd. Hierher gehören also alle Tugenden, sie mögen was immer für einen Nahmen haben, aber auch alle Neigungen zur Tugend, u. alle Beförderungsmittel derselben sd. als ein Gut zu betrachten; also die Vft, Freyheit, die einzelnen Tugendmittel, die moral. Folgen der Handlungen. Sie heißen moralische Güter.

Das Gegentheil von allen diesen Gütern macht das geistige Übel aus. Dahin gehört also: a) In Bezug auf den Wahrheitstrieb, keine u. eine falsche Religion haben, Abgötterey, Aberglauben, Ketzerey, Unkenntniß Gottes, Mangel an der wahren Kirche.

b) In Bezug auf den Sittlichkeitstrieb alle Laster, Verlust der Gnade Gottes, Zerstörung der Vft, u. Freyheit, Nichtkenntniß, u. Nichtgebrauch der Tugendmittel etc.

Welche sd irrdische, sinnliche Güter u. Übel? —
Diese sd sehr zahlreich, weil sie nach unseren Glückseligkeitstriebe übertragt, u. den einzelnen Trieben insbes. entsprechen u. ihre Befriedigung verhindern.

§. 39.

Unterschied unter diesen Gütern u. Übeln in Bezug auf ihre Wichtigkeit.

Wenn wir die Wichtigkeit der obengenannten Güter berücksichtigen, so ist unter ihnen wieder ein bedeutender Unterschied:

I.) Das allerwichtigste Gut für uns ist jenes, welches alle unsere Triebe aufs vollkommenste befriedigt, u. gar nichts mehr zu wünschen übrig läßt. Dieses Gut ist Gott selbst. In ihm finden wir alle Vollkommenheiten sowohl zum

Erkennen (Glauben) als zum Antrieb im höchsten Grade vereinigt,
er ist die Quelle aller für uns vorhandenen Güter, und wird sich
einst der frommen Seele als Belohnung ihrer Tugend zum rein-
sten Genuße dargeben.

II.) Sehr wichtig sind für uns jene Güter, die unmittelbar mit
der Erreichung unserer completen Bestimmung zusammenhängen,
also jene Güter, welche die uns a) Gott zur Erreichung unserer
Bestimmung wieder tauglich machten und

b) jene, welche deren Besitz die Mensch
selbst dem Ziele immer näher bringt.

Zu den Gütern I Classe gehören: unsere Erlösung, und alles,
was mit derselb. in Verbindung steht, also die Voranstalten
dazu; die Menschwerdung des Sohnes Gottes, die ganze Offenbarung,
die Bewahrung der Offenbarung in der Kirche; ferner materielle
und formelle Offenbarungswahrheiten, unsere Heiligung und was
damit verbunden ist, also die Gnade Gottes, und was solche
bewirkt wird, die Gnadenmittel, besonders: Taufe, Buße,
Eucharistie, denn die Unsterblichkeit der Seele, als wodurch unsere
Vereinigung mit Gott und die vollkommene Erreichung unserer
Bestimmung erst verwirklicht wird.

c) Güter, deren Besitz den Menschen
zu Bestimmung immer näher bringt: Liebe Gottes, und alles dessen,
was er zu unserem Heile gethan hat, also ein fester, leben-
diger Glaube und alle Arten von Tugenden. Sehr wichtig
ist auch für uns die Bedingungen zum Glauben, und zur
Tugend, also Verst., Vernunft und Gewissen.

III.) Wohl wichtig aber nicht im Grade der oben genannten,
sind jene Güter, die Mittel der Tugend der Glaubens-
förderung sind: der Vortrag der christl. Lehre, der Gottes-
dienst, Ceremonien, und die übrigen ascetischen Mittel.

IV.) Minder wichtig sind für uns die Güter, die sich auf
unsere sinnl. Natur beziehen und selbst unter diesen
herrscht noch ein großer Unterschied.

Ein doppeltes Verhältniß in Bezug der Größe tritt auch bey den
verschiedenen Übeln ein. Das allergrößte Übel ist Gott
absichtlich verstoßen, von ihm für immer getrennt werden,
an seinem Genuße keinen Theil haben.

Sehr groß ist das Übel, an der Erlösung, an der Heiligung
keinen Antheil zu nehmen, bloß von der Offenbarung
zu haben, keine, nicht die wahre Religion zu besitzen.

Laster zu begehen, dann Mangel an Wissen u. Freyheit.
Nicht so groß sind die Uebel, welche aus der Vernachlässigung der
Anwendung jener Mittel hervorgehen, die zur Beförderung der
Tugend dienen. Bey allen moralischen Gütern u. Uebeln ist
aber zu merken, daß sie insoweit sie von der Freyheit des
Menschen abhängen, auch größer o. geringer seyn können, was
nach den Regeln der Imputation zu bestimmen ist. Am un-
wichtigsten sind die zeitlichen Uebel, die auch strenge genommen
u. auf einige Theil bezogen gar nicht den Nahmen Uebel
tragen sollten.
Die Art, wie es für Güter u. Uebel gibt, u. wie sie sich von
einander unterscheiden, gibt dem Religionslehrer zugleich
den Fingerzeig, welche Gefühle er, wird erregen müssen.

§. 40.

Welche Gefühle entsprechen den vorgestellten Gütern u.?

Im Allgem. kann m. auch diese Frage antworten: die
Vorstelly religiöser Güter bringt religiöse, die Vorstelly
moralischer bringt moralische, u. die Vorstelly sinnlicher
Güter bringt sinnliche Gefühle hervor.
Man kann aber diese Güter wieder in doppelter Beziehung
betrachten, entw. für sich bestehend – objektiv o. subjek-
tiv – insoweit der Msch durch s. freye Thätigkeit dieselben
erlangen u. zu s. Eigenthum machen kann.
Betrachtet m. diese Güter für sich bestehend, so entsteht
bey Vorstelly aller dieser Güter das Gefühl des Wohl-
gefallens, welches bey sinnl. Gütern in Freude, Liebe,
Lust, Wonne, Entzücken übergeht. Bey übersinnl. Gütern
aber verbindet sich dieses Wohlgefallen theils mit
Achtung, Hochachtg, Ehrfurcht, Nacheiferung, Liebe auch
mit Bewunderung, Verwunderung, Staunen u. Erstaunen.
Diese Gefühle moral. Güter übersinnl. sind u. m. kann
sie religiöse u. moral. Gefühle zugleich nennen, je nachdem
sie d. Vorstellgen religiöser u. moral. Güter hervorge-
bracht werden. Sie können aber auch in Verhältnisse der
Wichtigkeit jener Güter gesteigert u. wenn mit m. Gefühlen
noch mehr Güter verbunden sind, od. auch dunkel. hervorgehen,
desto mehr gesteigert werden.

Z. B. Die Vorstelly von der Hölle erregt Furcht (objectiv) sage ich nun, daß N. N. sich in der Hölle befinde, so erregt es d. Gefühl der Furcht, daß sich dieser ewig unglücklich befindet.

Es entstehen diese Gefühle aber nicht bloß bey der Vorstellung eines übersinnlichen Gutes an sich, denn sie gehen sogar so weit; auch auf ihre Eigenthümer, auf ihre Besitzer über. Nun die Urquelle aller Güter, das höchste Gut selbst, der Inbegriff aller Vollkommenheiten ist Gott. Es werden daher diese Gefühle bey der Vorstellung Gottes im höchsten Grade rege, u. bekommen verbunden mit allen Gefühlen, die d. Vorstellung religiöser Güter entstehen, den Nahmen religiöser Gefühle. Aber auch der Mensch kann sich diese Güter schon eigen gemacht haben, u. sich wenigstens bestreben, dieselben sich eigen zu machen. Die Vorstellung dieser Güter als Eigenthum eines Menschen ebenso mit der Vorstellung eines darnach strebenden Menschen erzeugt die moral. Gefühle.

§. 41.

Religiöse Gefühle.

Die erste Wahrheit, die uns die Religion vorstellt, u. aus welcher viele religiösen Gefühle angeregt werden, ist die Lehre v. Gott. Wenn wir uns nun Gott als unser höchstes Gut u. allen seinen Vollkommenheiten vorstellen, so entsteht das Gefühl des innigsten Wohlgefallens der Freude an Gott, welche Freude sich auf dem höchsten Grad gesteigert, Entzücken, Seligkeit, Gottseligkeit heißt. Dann entstehen einerseits die Gefühle der Achtung, Hochachtung u. Ehrfurcht, u. weil es Gott allein gebührt, Anbetung; die Gefühle der Verwunderung u. Bewunderung, des Staunens u. Erstaunens; andrerseits d. Gefühl der Demuth u. der gänzlichen Abhängigkeit, ferner d. Gefühl der Nacheiferung, Gott ähnlich zu werden, das Gefühl der Sehnsucht nach Vereinigung mit ihm. Weil aber die Vorstellung des höchsten Wesens diese Gefühle nicht so der Reihe nach vollbringt, sondern einen Zustand bewirkt, in welchem sich diese Gefühle gleichsam verschmelzen u. in ein Gefühl auflösen, so gibt es auch ein Gefühl, welches als das höchste zu betrachten ist, nehml. d. Gefühl der Liebe zu Gott.

Aber auch bei der Vorstellung einzelner Vollkommenheiten Gottes entstehen gewisse Gefühle, nehmlich:

a) Die Vorstellung der göttl. Güte, die uns sehr viele geistige u. leibliche Wohlthaten erweisen, erzeugt d. Gefühl der Dankbarkeit, die Vorstellung

b) der Güte u. Barmherzigkeit d. Gefühl der Liebe u. des

Vertrauens.

c) die Vorstellung der Allmacht verbunden mit der Güte; das Gefühl der Zuversicht

d) die Vorstellung der Heiligkeit u. Gerechtigkeit, die Gefühle der Furcht, Gott zu beleidigen, Abscheu vor dem Bösen, Liebe zum Guten.

e) die Vorstellung, daß Gott Erhalter u. Regierer der ganzen Welt sey, erzeugt das Gefühl der Zufriedenheit in jeder Lage des Lebens, das Gefühl des Vertrauens u. der gänzlichen Ergebenheit in göttl. Willen.

f) die Vorstellung der Allwissenheit u. Güte Gottes erzeugt beim Gebethe das Gefühl der Andacht.

Alle diese Gefühle entstehen, es mag dieses v. jenes göttl. We-sen in ihrer ganzen Wesenheit v. in ihren einzelnen Vollkommenheiten vorgestellt werden. Weil aber auch alles, was Gott zu unserem Heile gethan hat, göttl. Auktorität hat, entstehen diese Gefühle bey der Vorstellung aller religiösen Güter besonders jener, die sich auf unsere Erlösung, Heiligung u. ewige Seligkeit beziehen, u. zeigen sich wohl im vorzüglichsten Maßstabe bey jenen relig. Gütern, die unseren Glauben u. Tugend als Mittel befördern.

§. 31.

Moralische Gefühle.

Die Vorstellungen eines moralischen Gutes oder einer Tugend u. was damit in Verbindung steht, bringt die moral. Gefühle hervor. Sie entstehen, wenn es ein Gut an u. für sich bestehend gedacht wird, die Gefühle, wie solche oben d) beschrieben worden, nehml. der Achtung, Ehrfurcht; dieselben Gefühle erwachen auch, aber wieder im höchsten Grade bey der Vorstellung der Urquellen dieser Güter bei dem Ideale der Sittlichkeit aber auch bey der Vorstellung des moral. Gesetzgebers nehml. der menschl. Gst. u. eines andern Menschen. Ja es entstehen diese Gefühle im geringeren Grade bey der Vorstellung eines jeden Menschen, welcher sich durch s. Thätigkeit diese Güter schon zum Eigenthume gemacht hat. Dann aber gibt es noch gewisse moral. Gefühle, die entstehen, wo

sich die Selbstthätigkeit des Menschen zur Erlangung solch erhöhter, des moral. Guten äussert. Wird also entw. für den [illegible] u. seine Würde ein Gut vorgestellt u. der Mensch bestrebt sich dasselbe zu s. Eigenthum zu machen, so entsteht hieraus d. Gefühl der Achtung s. selbst, der Würde des Menschen der Zufriedenheit u. Freude über sich selbst.

§. 32.

Welche Gefühle entsprechen den Vorstellungen der Uebel?

Wenn ein Uebel an u. für sich vorgestellt wird, so entsteht hieraus d. Gefühl der Unlust, Traurigkeit, Betrübniß, u. im verstärkten Grade d. Gefühl des Abscheues u. Verabscheuung. Finden wir ein solches Uebel bey einem Menschen, so untersuchen wir weiter: ob er es sich d. seine Schuld zugezogen hat od. nicht? Hat er es verschuldet, so entsteht d. Gefühl der Mißachtung, der Geringschätzung, des Unwillens, der Entrüstung. Erinnern wir uns dabey an die Schwäche der menschl. Natur, so entsteht d. Gefühl des Erbarmens. Erinnern wir uns, daß wir selbst d. Verführg. böses Beyspiel etc. zu ein solchen Uebel beygetragen, so entsteht d. Gefühl der Wehmuth. Ist der Mensch an dem Uebel, d. ihn trifft, nicht Schuld, so entsteht d. Gefühl des Mitleides, des Erbarmens.

Trifft uns selbst ein Uebel u. wir erkennen dabey unsere Verschulden, so entsteht d. Gefühl der Reue, [illegible] Schuld, Unzufriedenheit mit sich selbst, Furcht vor der Strafe des Gewissens; dann d. Gefühl der Traurigkeit, Betrübniß, Bangigkeit, Furcht vor der Zukunft u. des Schreckens, der Zerknirschung.

§. 33.

Art u. Weise, die Gefühle rege zu machen.

Da wir die Art u. Weise kennen, wie die Gefühle entstehen, so wird es auch nicht schwer seyn, zu bestimmen, wie sie erzeugt w. sollen. Man muß nehml. d. Gute u. Uebel, wodurch die Gefühle rege gemacht werden, dem Menschen vorstellen. Aber nicht jede Vorstellungsart eines Gutes od. Uebels wird geeignet seyn, ein Gefühl zu erzeugen. Eine oberflächliche Vorstellung würde die Menschen

die Güter u. Übel nicht recht erkennen lassen, folgl. auch
ein Gefühlen keine Rührung erzeugen. Soll diese wirklich
erfolgen, so müssen die Zuhörer ein Gut für ein Gut,
u. ein Übel für ein Übel ansehen, u. erkennen. Es
sei erstens erweisen, aber auch von dem zweyten ge-
troffen w. können. daraus geht die Hauptregel der Pasto-
ral in Hinsicht der Rührung hervor, nehml. das Gut u. das
Übel, welches man im Gefühle erregen will, muß den Zu-
hörern recht deutlich u. lebhaft vorgestellt, u. die Errei-
chung u. Verlust des Gutes, das Eintreten des Übels muß
augenscheinlich gezeigt werden. Diese Regel besteht aus 2
Theilen a) lebhafte Vorstellung

b) Antheil der Erweckung u. der Nichterweckung

Wie hat m. dieses zu veranstalten?

I.) Um diese Vorstellungen sehr deutlich u. lebhaft herzu-
stellen, so w. m. das Gut u. Übel, welches vorzustellen ist
gehörig beschreiben müssen u. zwar: a) negativ, d. h. das
abstracte auch den simpl. Wesen zu wenig hindeutet, welche
so enthalte m. sich allen abstracten, trockenen Vor-
stellungsarten,

b) positiv, man
beschreibe d. Gut u. Übel in concreto lebhaft u. an-
schaulich, daß es die Zuhörer gleichsam vor sich sehen, u.
desto mehr zur Begierde u. Verabscheuung erregt
werden, dazu wähle m. Beyspiele, Gleichnisse, Verglei-
chungen von jenen Gütern, welche die Zuhörer schon
kennen u. die ihnen theuer sind, weil

c) Man zerlege, weil
jedes Gut u. Übel als ein moral. Ganzes betrachtet
w. kann, dessen Theile genau aneinander sind, u. mache
auf die einzelnen Theile desselb. aufmerksam.

d) Man beobachte eine
gewisse Steigerung d. h. m. lasse in der Beschreibg
der minder wichtigen Theile des Gutes u. Übels vor-
hergehen, u. die mehr wichtigen nachfolgen, weil das
das Gefühl gesteigert wird.

e) Man zeige, welche
andern Güter u. Übel mit den vorgestellten in Verbdg
stehen u. daraus hervorgehen; jedoch

S. suche m. sich von Übertreibg in Darstellg eines Gutes o. Übels, um nicht falsche Vorstellgen zu veranlassen.
Insbes. will m. religiöse Gefühle erregen, so lasse m. nicht der Beschreibg des relig. Gutes o. Übels die Güte Gottes bemerken, u. gebrauche hiebei die Figur der Apostrophe an Gott. Zur Erregg moral. Gefühle mache m. eine anschauliche Schilderg eines Lasters o. einer Tugend; zur Erregg sinnl. Gefühle gebrauche m. die Figur der Hypotyposis.

II.) Was die Erreichg o. Nichterreichg eines Gutes betrifft, so wähle m. hiezu a) die Figur der Interrogation u. Allocutionis; indem m. sich gerade an die Zuhörer wendet, u. theils an ihr Gefühl o. Begehrgsvermögen appellirt.
b) Man setze d. den Kontrast des Gewinn o. Verlust eines Gutes ins hellere Licht.

§. 34.

Welche Gefühle sd vorzüglich anzuregen?

Um diese Frage zu entscheiden, muß m. zuerst berücksichtigen, warum Gefühle angeregt werden; dieser kann beim Unterr. kein anderer seyn, als um die Menschen zum Glauben u. zur Tugend zu führen. Daraus ist ersichtlich, daß nur solche Gefühle angeregt werden dürfen, die den Glauben u. die Tugend befördern. Es wäre daher a) unverantwortlich, wenn der Religionslehrer Gefühle erregen wollte, die mit der Tugend in Widerspruch stehen z.B. Neid, Zorn, Rache etc. — negativ

b) aber auch unter jenen Gefühlen, die der Tugend nicht entgegen sd, u. die nach Umständen alle angeregt w. können, wird der Religionslehrer eine gewisse Auswahl, ein gewisses Verhältniß beobachten müssen. — positiv

Denn nicht alle Gefühle stehen in gleichem Einfluß auf die Sittlichkt; Einige stehen mit der Moralität unmittelbar in Verbdg, u. sd selbst Tugenden z.B. die religiösen Gefühle (Andacht, Ehrfurcht etc.); u. werden größte Beförderungsmittel der Tugend; andere u. werden den Menschen mehr für äußere [illegible] der Tugend hinderlich, wie z.B. die moral. u. sympathetischen Gefühle. (e.g. der Stände, Freundschaftsgefühl, Zufriedenheit, Mitfreude, Mitleid.)

Da nun der Zweck der Anführung ist, die Zuhörer besonders für die höheren Güter also für die religiösen u. moral. zu gewinnen, so müssen auch jene Gefühle, die diesen Gütern entsprechen, besonders angeregt werden, deshalb nehmen unter den Gefühlen jene den ersten Platz ein, die aus der Vorstellg religiöser u. moral. Güter hervorgehen, den zweyten jene moralischen Gefühle, welche aus der Vorstellg des Strebens um die Pflicht zu erfüllen, hervorgehen, den dritten die sympathetischen, den vierten endlich die sinnl. Gefühle ein.
Bey den letzten ist wohl zu merken, daß sie nur durch den moral. Zweck um die Tugend zu befördern, keineswegs aber um eine müssige Rührung hervorzubringen, angeregt w. sollen.

§. 35.

In welcher Stärke sollen die Gefühle angeregt werden?

Da die relig. u. moral. Gefühle die Menschen unmittelbar für religiöse u. moral. Güter gewinnen, und die wohl nicht leicht Jemand abgeneigt für diese Güter eingenommen ist, folglich der Religionslehrer den Willen der Menschen [illegible] stärken müssen, damit er sich fest entschließt, sich diese Güter zum Eigenthum zu machen; so sieht m. wohl ein, daß in der Erregung relig. u. moral. Gefühle nicht leicht eine Uibertreibg Statt finden könne; (diese Gefühle sollen, weil sie nur durch richtige Vorstellgen also nicht durch übertriebene Beschreibgen einzelner Güter [illegible], stark angeregt u. hoch gespannt werden, damit sie den Willen bewegen.
Bey sympathetischen u. sinnl. Gefühlen könnte eine Uibertreibg Statt finden, so zwar, daß sich die Zuhörer ohne Uiberzeugg dem Drange ihrer Gefühle folgend zum Guten entschließen müßten. Eine so starke Anregg der sympathischen u. sinnl. Gefühle ist nur dann erlaubt, wenn es sich darum handelt, die Zuhörer zu erschüttern, sie augenblicklich aus ihrem Unglauben u. Lasterhaftigkeit abzuschrecken, u. wenn eine Handlg alsogleich unternommen, eine Sünde vermieden w. sollte, da suche m. d. Vorstellg zeitlicher Güter u. Uibel d. sinnl. Gefühle in hohen Grade rege zu machen. In andern Fällen wäre aber eine zu große Steigerung der sinnl. Gefühle der Tugend nachtheilig.

Man soll welche nicht [illegible] Doch der [illegible] nur [illegible] Gefühl zum [illegible] [illegible]

denn die Tugend ist d. Werk des gzen Lebens; sie setzt also feste u. dauer-
hafte Entschließungen voraus, wie zu gewaltsame Erregg der Sinnl.
-Gefühle hätte weder dauerhafte noch feste Entschließg zu folge.
Nicht feste, denn diese heftigen Gefühle rauben dem Geiste
die Besonnenheit u. überwältigen die Frt. Nicht dauerhafte,
weil solche Gefühle wieder nachlassen; ferner lehrt die Erfahrg,
daß m. bey solchen Überraschungen gewöhnlich eine augenblickliche
Rührg selbst für Tugend hält.

§. 36.

Erfordernisse v. Seite des Lehrers, welcher Gefühle erregen will.

Dieser muß von dem Gefühle, das er erregen will in Andern, durch-
drungen seyn, u. es auch besonders im öffentl. Unterrichte d. Decla-
mationen u. Action zu erkennen geben. Um sich in diesen Zustand
des Gefühles zu versetzen, so bedenke er:

a) die Wichtigkt u. Nothwendigkt, die Herzen der
Kinder für die geistigen Güter zu gewinnen, u. ihnen auch
v. den andern geistige Gut ..., diese lebhaft vorzustellen.

b) Er verbinde mit s. Nachdenken über relig. moral-
ische Güter die Lesung eines Stückes aus der h. Schrift, der
Lebensw. v. irgend eines andern religiösen Buches.

c) Er erhebe s. Geist vor der Ertheilg des Unterr. zu
Gott u. bitte um jene Gaben, die ihm zum wirksamen Vor-
trage nothwendig s.

Cautelen für den Lehrer:

1) Er halte ein u. dasselbe Gefühl nicht gar zu lange an.
2) Er übergehe aber auch nicht zu schnell aus ein Gefühle
in andere. Was den Vortrag betrifft, so werde er nicht
zu weich u. weine nicht selbst über das, was er. vorträgt,
denn poltern, lästern u. schreye er nicht bey Erregg un-
angenehmer Gefühle (z. B. Abscheu).

Wenn aber er vom Gefühle übermannt wird, so halte er etwas inne u. sammle sich, dann fahre er fort in ein mäßigern Tone weiter zu reden.

§. 37.

Dritter hypothetischer Zweck.

Kräftg der Erhaltn, Begriff u. Nothwendigkt.

Dieser setzt, den Leidenden d. gewisse Vorstellgen Erleichterg
verschaffen d. h. die Ideen d. gegenwärtigen v. zukünftigen
Übels d. darstellgen gewisser Ideen z. modifizieren ...

den Zuhörern, ist es in ihren herrschenden unangenehmen Gefühl, wenn nicht zu heben, doch gemildert werden. Es gibt Leiden doppelter Art: nehmlich solche, die aus dem Bewußtseyn der Schuld, u. Sündhaftigkeit hervorgehen u. die Gemüther beunruhigen, u. dann solche, die von außen kommen, also Drangsale, u. Widerwärtigkeiten des Lebens, die das Gemüth betrüben; zur ersten meint er immer, diese äußern Leiden.

Daß der Religionslehrer die Leidenden trösten solle, dafür sprechen folgende Gründe: a) Jesus kam in die Welt, um die Leidenden zu trösten u. er erfüllte diesen Zweck im höchsten Grade (venite ad me, qui laboratis & onerati estis)

– hat zu Gunsten der Leidenden viele Wunder gewirkt

b) Alle Menschen gehören mehr o. weniger wenigstens in gewissen Zeitpunkten auch zur Klasse der Leidenden, alle bedürfen daher einer Beruhigung, eines Trostes. Wenn auch nicht allen Leidenden die Wahrheiten, welche sie trösten können, unbekannt sind, so ist sich dennoch der Mensch im Zustande des Leidens derselben nicht recht bewußt, u. er weiß sie nicht recht auf seinen Zustand anzuwenden, es ist dennoch Wohlthat für ihn, wenn es ein anderer thut. Und wer sollte es mehr thun, als der Geistliche, dem die sittliche Sorge der Seinigen anvertraut ist. Dieser wird sich der Leidenden aufmerksam annehmen müssen, weil

c) die Leiden oft ein Hinderniß, oft ein Mittel der Tugend sind. Ein Hinderniß, denn sie rauben dem Menschen die zur Erfüllung seiner Pflichten nothwendige Geistesgegenwart, Nüchternheit, u. Besonnenheit, u. sind vielfältig Versuchungen zu manchen Sünden nehml: zur Unzufriedenheit mit der Fügung Gottes, zum Murren u. Fluchen, zum Neide an den anderen Glücklichen, zum Ergreifen unerlaubter Mittel um sich aus diesem Zustande herauszureißen, oft zur Verzweiflung u. Selbstmorde.

Die Leiden sind Mittel der Tugend, denn sie wecken den Sünder aus seinem Sündenschlafe, führen ihn zur Erkenntniß, Reue u. Besserung u. geben auch Gelegenheit zur Übung besonderer Pflichten u. Tugenden, als des Vertrauens, der Geduld, Demuth, Sanftmuth, Leutseligkeit, Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Die Hindernisse der Tugend aber sollen entfernt, die Mittel hingegen herbeygeschafft werden, was zu thun vorzüglich dem Religionslehrer obliegt.

Regeln bey der Wahl u. Gebrauche der Trostgründe:

a) Was die Wahl betrifft, so muß der Seelsorger 1) nicht falsche u. unächte Trostgründe; solche, die mit der Wahrheit u. Tugend unvereinbar, [illegible] lich Tröster mehr schaden, weil sie nur gewissen [illegible] brauchen, u. bösen Neigungen Nahrung geben. 2) Man wähle nicht bloß aus der Welt Trostgründe, sondern auch religiöse, denn weil sie Lehren der Religion u. müssen jede Gelegenheit benützen, die geeignet ist, die Religion den Menschen wünschenswerth u. theuer zu machen, auch sind die religiösen Gründe zum Trösten tröstlicher, wirksamer u. zahlreicher. 3) Man wähle solche, welche der Beschaffenheit der Zuhörer, ihrer Cultur u. moralischen Zustande, dann der Art des Leidens, den Umständen der Zeit u. des Ortes entsprechen.

b) Was den Gebrauch betrifft, so ermuntere m. zur gelassenen Ertragung der Leiden, zur Ergebung u. überh. zur Ausübung jener Pflichten, zu welchen Leiden Gelegenheit geben.

Was die äußere Form betrifft, so vermeide m. alles Heftige u. Polternde.

z. B. Wenn ein Seelsorger einem Andern schon Verwundeten die Sakramente ertheilt u. bemerkt, daß er eine feindselige Gesinnung gegen den Beschädiger hat u. er würde ihn trösten dadurch daß er ihm sagt, er werde itzt so hergestellt seyn, bis er gesund wird, könne er sich an ihm rächen.

Religiöse Trostgründe werden hergenommen aus der Allmacht, Allweisheit u. Güte, Vorsehung Gottes, aus dem Beyspiele des leidenden Heilandes, der Vergeltung mit ewigen Freuden.

Weltl. Trostgründe sind: es könnte nicht anders seyn, m. kann diesem Übel nicht entgehen etc.

b) Eine Gemeinde ist z. B. Wetterschaden getroffen u. der Seelsorger predigt Trost: so werde er sie in jener über die Vergänglichkeit der zeitl. Güter belehren u. zu ewigen z. glauben u. Tugend führen u. in spec. i. e. jene, die der Schaden getroffen hat, zur Geduld anleiten, die andern aber zur Hilfeleistung.

III. Abschnitt.

Bearbeitung des Willens durch Bewegung.

§. 38.

Begriff u. Nothwendigkeit derselben.

Den Willen bewegen heißt, die Sache so schildern, daß sich die Zuhörer wirklich zur Ausübung dessen, worüber sie belehrt, u. von dessen prakt. Nothwendigkeit sie überzeugt worden, entschließen, u. es heißt den festen Entschluß hervorbringen, nach dem, was man als wahr u. pflichtmäßig erkannt hat, Gesinnungs- u. Handlungsweise einrichten.

Die Nothwendigkeit geht hervor, weil a) Jesus, die Apostel etc. sich nicht damit begnügten die Menschen bloß zu belehren u. zu überzeugen, sondern darauf drangen, daß die vorgetragene Lehre auch beobachtet werde (non omnis, qui dicit Domine etc.)

b) Weil nach dem Zeugnisse der Erfahrung, wie es auch die Natur der Sache bestättiget, die Erkenntniß u. Überzeugung von der Sache, die Ausübung derselben nicht unmittelbar zur Folge hat (quod nolo, illud facio. "video meliora proboque, deteriora sequor.")

§. 39.

Die Mittel, den Willen zu bewegen, od. Motive.

Schon aus dem Gesagten ist klar, daß die bloße Belehrung u. Überzeugung zur Bewegung des Willens nicht hinreichend seyn, denn daß zur Belehrung u. Überzeugung, wenn der Wille bewegt w. soll, noch etwas hinzukommen soll, u. dieß Etwas besteht darin, daß nebst dem Verstande noch ein zweites Erkenntnißvermögen in Thätigkeit gesetzt werde, nämlich das Gefühlsvermögen, damit gleichsam 2 Vermögen harmonisch auf d. 3te, nämlich den Willen einwirken. Die Anregung des Gefühls wie schon bekannt, geschieht d. gewisse Vorstellungen, u. diese Vorstellungen sammt dem durch hervorgebrachten Gefühle machen die Motive aus. Motive sind also solche Vorstellungen, die in der Seele d. Gefühl rege machen u. d. dasselbe den Willen bewegen, daß er sich zur Ausübung dessen, was wahr u. pflichtmäßig ist, entschließe. Es gibt auch Vorstellungen die bloß d. d. Erkenntnißvermögen auf den Willen bezogen werden, u. man nennt sie die Verpflichtungsgründe; diese sind von den Motiven darin unterschieden, daß sie d. den Verstand; die Motive d. d. Gefühle auf den Willen bezogen werden. [Jene sagen uns, daß man soll – diese aber, warum man soll?

[wenn die Autorität des Gesetzgebers (welcher nähml. Gott u. die Kirche ist) gehörig ins Licht gesetzt wird, so geht der Verpflichtungsgrund ins Motiv über u. d. bewegt den Willen gewaltig, es steht in d. heil. Schrift.

§. 40.

Woher sollen die Vorstellungen genommen werden, die durch Gefühle auf den Willen wirken?

Dieses erhellet aus folgenden Betrachtungen:
Der Grund, warum d. d. Gefühle auf den Willen eingewirkt w. soll, ist Beobachtung des Sittengesetzes, dieses sagt in genere uns "du sollst". Die erste Frage, welche bey diesem "du sollst" entsteht, ist, warum soll ich? Auf diese Frage kann man keine andere Antwort geben, als, daß man d. verpflichtete Subjekt auf die Ursache, den Grund des Gesetzes u. auf die Wirkung desselben aufmerksam mache. Der Grund des Gesetzes ist im Gesetzgeber zu suchen; die Wirkungen des Gesetzes sd. die folgen (Früchte), welche wir d. Beobachtung u. Nichtbeobachtung desselben für unsere geistige u. sinnliche Natur gewinnen, also jene Güter u. Übel, wie sie unserem Ver-halten entsprechen. Es steht uns ein zweifacher Weg offen, zu einer Handlung zu bewegen, oder davon abzuschrecken: a) Hinweisung auf den Gesetzgeber, der uns d. Gesetz s. Willens verkündete.

b) Hinweisung auf die Güter u. Übel, die aus der Beobachtung u. Nicht-beobachtung des Gesetzes hervorgehen.
Dadurch entstehen wirkliche Motive u. zwar 2 Klassen von Motiven; wirkliche Motive, denn ein Gesetzgeber hat für jeden, der dem Gesetze untersteht, eine gewisse Autorität; schon diese anerkannte Autorität nöthigt uns, eine gewisse Achtung von demselben ab, u. wir beobachten ein Gesetz aus Achtung vor dem Gesetzgeber. Diese Achtung wird um so höher gesteigert, u. tritt mit noch andern Gefühlen in Verbindung, wenn der Gesetzgeber viele Vollkommenheiten vereinigt. Insbesondere entsteht das Gefühl der Liebe, wenn es uns bewußt ist, daß er durch seine Gesetze nur unser Bestes bezweckt; Vorstellungen u. Gefühle aber machen zusammen Motive aus; also entstehen auf die oben angegebene Weise wirksame Motive.
Es entstehen 2 Klassen von Motiven, je nachdem die Vorstellungen von dem Gesetzgeber od. von den Folgen der Handlungen genommen werden; dieses führt uns auf die Eintheilung der Motive.

§. 41.

Eintheilung der Motive.

Nach dem oben Gesagten werden die Motive hergenommen theils v. dem Gesetzgeber, theils von den Folgen der Handlungen; die vom Gesetzgeber hergenommenen beruhen aber auf der Autorität desselben, daher die Haupteintheilung der Motive in Autoritätsmotive u. in Motive von den Folgen der Handlungen genommen.
Der moral. Gesetzgeber ist Gott in gewisser Hinsicht, auch unsere Vft u. bey äußern Handlungen auch irgend ein anderer Mensch; daher gibt es Motive hergenommen von der göttl. Autorität, Motive von der Autorität der Vft u. Motive der menschl. Autorität. Die von den Folgen der Handlungen hergenommenen Motive bestehen wieder in der Vorstellung jener Güter u. Übel, welche sich auf die Befriedigung u. Nichtbefriedigung unserer Triebe stützen u. zwar der Triebe nach Wahrheit, Sittlichkeit, Glückseligkeit u. dieser wieder im zukünftigen u. diesem Leben.

§. 42.

Eigenschaften der Motive im Allgemeinen.

Wenn wir die Motive näher ins Auge fassen, so finden wir unter ihnen einen Unterschied in Bezug auf die Freiheit der Handlung welche sich dieselbe erzeugt wird. Das Motiv ist der

subjective Grund (so zu sagen die Quelle einer Handlg.), je nachdem dieser Grund selbst rein, lauter, o. unrein ist, so ist es auch die daraus hervorgehende Handlg.; in dieser Hinsicht unterscheiden wir gz reine, nicht gz reine u. minder reine Motive.

1) Ein Motiv ist gz rein, wenn es hergenommen wird v. der Vorstellg der absoluten Nothwendigkeit dessen, was unsere geistigen Triebe befriedigt, u. was durch d. Sittengesetz vorgeschrieben wird, ohne daß m. auf den Glückseligkeitstrieb Rücksicht nimmt; welche also d. Gute nur um des Guten willen ausüben lehrt, denn die geist. Triebe absolut befriedigt werden wollen, u. da auch d. Sittengesetz ihre absoluten Befriedigungen vorschreibt, so muß die Vorstellg von dieser Nothwendigkeit hergenommen auch ein reines Motiv erzeugen.

2.) Ein Motiv ist nicht gz rein, wenn es hergenommen wird, von der Befriedigg u. Nichtbefriedigg des Glückseligkeitstriebes, welche aber d. Beobachtg o. Nichtbeobachtg des Sittengesetzes bedingt wird, als da ist, die ewige Freude, ewigen Verdammniß, Strafe im Fegefeuer, Gewissensruhe, Gewissensbisse, Zerstörg der Welt, Ewigkeit etc. Dieses Motiv ist nicht gz rein, weil der Glückseligkeitstrieb keine absolute, sondern nur hypothetische Forderungen machen kann, wenn nehml. seine Forderungen den Forderungen der höheren Triebe nicht entgegen sind. Es ist dieses Motiv nicht gz unrein, weil es nicht von der unbedingten Befriedigg des rohen Glückseligkeitstriebes, welchen man auf dieser Welt haben kann, hergenommen ist.

3.) Minder rein sind die Motive, die bloß von der Erreichg o. Nichterreichg sinnl. Güter hergenommen werden,[1] denen also bloß die Gefühle der sinnl. Lust o. Unlust zu Grunde liegen.

[1] ohne daß m. sich dieser Güter d. die Beobachtg des Sittengesetzes derselb. würdig machen müßte.

Sie werden aber nur in Rücksichtigg der idealischen Tugend so genannt, denn menschl. Tugend d. solche Motive hervorgebracht, wird zwar keinen großen moralischen Werth haben, aber doch auch keine Sünde seyn (Hl. wegen Lob Almosen geben)

§. 43.

Welche unter den oben genannten Motiven sind ganz rein, welche nicht gz rein u. welche minder rein?

Nach dem aufgestellten Begriffe werden die obengenannten Motive folgender Weise aufeinander folgen:

ganz reine Motive sd: a) die Motive von der göttl. Auktorität genomen, inwiefern sie Gott als den moralisch Gesetzgeber, dessen Aussprüche sie sd absolute Nothwendigkt haben, voraussetzen; dahin gehören die Vorstellgen von Gott als dem höchst vollkomenen Wesen, welchem die Gefühle der Achtg, Ehrfurcht, Anbethg, Freude, Liebe, kurz alle jene Gefühle entsprechen die sich dh die Vorstellg Gottes im Allgem. bilden; nur jene Gefühle ausgenomen, welche bei Vorstellgen Gottes als Executors des Gesetzes entstehen, u welche sich in die Furcht vor Strafe u in der Hoffnung einer Belohnung vereinigen; da aber die Liebe gleichsam der Keim aller übrigen Tugenden ist, u dieselben in sich vereinigt, so ist auch die Liebe zu Gott das reinste u höchste aller Motive.

b) Da unsere Vft auch die Sittengesetze auch bekannt macht, u in ihren Forderungen absolut ist, so dürfen auch die Motive von der Auktorität der Vft hergenomen, als reine Motive zu betrachten seyn. (Nur die Gefühle der Hoffg u Furcht sd wieder ausgeschlossen)

c) Bei äußern Handlgen sd die Motive, die sich auf die Auktorität des Gesetzgebers gründen, also Achtg, Ehrfurcht etc. auch reine Motive.

d) Unter den Motiven von den Folgen hergenomen, sd jene, als reine zu betrachten, welches ein religiös-, moralisches gut -, übel zur Erlangg vorstellen.

Nicht gz reine Motive: zu diesen gehören: a) die Vorstellgen von der strafenden u belohnenden Gerechtigkt Gottes b) die Vorstellg von den Belohnungen u Strafen in der Ewigkt selbst. c) die Vorstellg von der Erhaltg u Zerstörg der Vft, Furcht, der Gewissensruhe, Zufriedenht etc. Alle diese Vorstellgen erzeugen die Gefühle der Furcht u Hoffnung, welche, weil ihnen nicht sinnliche Güter -, Übel zu Grunde liegen, u sie einer sh Tugend bedingt sd, als nicht gz reine Motive betrachtet w. können.

Minder reine Motive: Hierher gehören alle Vorstellgen von sinnl. Gütern u Übeln, dh welche die Gefühle der Lust u Unlust erzeugt werden.

§. 44.

Von den einzelnen Motiven insbes.

Göttliche Auktoritäts(Beweis) Motive, diese zeigen sich: der Glaube aller glauben (richtet sich nach dem Lehrbegriffe der kath. Kirche) was Gott geoffenbaret hat, weil Gott selbst, der

Der Unterschied zwischen der Überzeugg u Bewegg besteht darin: Wenn m. bloß überzeugend zu Werke geht, so hebt m. die Beweiskraft heraus (z. B. bey der Feindesliebe, weil es Gott befiehlt, der selbst seine Feinde liebte); will ich aber Motive anregen, so hebt ich nicht die Beweiskraft heraus, sondern berufe mich auf die Auktorität des Gesetzgebers (so z. B. bey der Feindesliebe; weil es also Gott befiehlt, so darf m. es nicht thun etc.

die ewige Wahrheit, Weisheit u. Güte ist, die uns etwas geoffenbaret
hat, — d. h. man soll alles thun, was Gott durch seine Geoffenbarte u. durch die
natürlichen Sittengesetze zu thun gebiethet, weil es Gott befiehlt,
weil dieß sein Wille, sein Geboth ist, der Religionslehrer soll insbes.
von diesen Motiven Gebrauch machen, denn a) Jesus, die Apostel,
trugen ihre Lehren als Gottes Lehren, ihre Gebote als Gottesgebote
vor; sie beriefen sich also überall auf die Auktorität Gottes, um
ihren Aussprüchen mehr Kraft u. Eindringlichkeit zu verschaffen.

2) Gott ist sowohl für
unsern Glauben als für die Tugend die höchste Auktorität, durch Anführung
dieser entstehen die stärksten Motive, die bey dem Christen um
so wirksamer seyn müssen, da er sich bey der Ehre zum Glauben
u. zur Beobachtung alles dessen, was Gott geoffenbaret hat,
verpflichtet hat.

3) diese Motive sind für
den größten Theil der Menschen weit faßlicher, als die von der
Vft hergenommenen, indem sie den Gesetzgeber als ein für sich
bestehendes Wesen darstellen, u. uns das Muster der Pflicht-
erfüllung mit unsern Augen in dem Beyspiele Jesu sehen lassen.

4) Endlich sd diese Motive
sd gz rein, u. bringen eine nicht durch Eigennutz getrübte Tugend
hervor.

§. 45.

Motive der Vftauktorität.

Vftauktoritätsmotive, diese sagen uns: d. h. man soll alles dasjenige
thun, was deine Vft als wahr u. nothwendig annehmen muß,
u. zwar deswegen, weil sich die Vft genöthigt sieht, es für
wahr zu halten, u. zur Ausübung vorzuschreiben.
Man darf sich dieser Motive bedienen, denn: a) unsere Vft
u. was damit in Verbdg steht, Herz u. Gewissen, sd große Gaben
Gottes, sd die Bedingungen zur moralischen Handlg, die Vft
ist der Interpret des ewigen Göttl. Sittengesetzes, u. ihre
Forderungen sd absolut; deswegen muß jeder dieses Geschenk
an sich achten u. bereit seyn, die Vorschriften der Vft zu
beobachten.

b) die Zuhörer haben
ebenfalls diese Vft u. die Stimme des Gewissens, läßt sich bey
ihnen häufig hören, deswegen sd sie auch für dieses Motiv
empfänglich.

c) Auch diese Motive
sd gz rein, u. lehren das Gute nur des Gewissens willen ausüben.

§. 46.

Menschliche Auktoritätsmotive.

Diese liegen darin, eine Handlung zu setzen; oder zu unterlassen, weil sie ein menschl. Gesetzgeber geboten od. verbothen hat; auch diese können gebraucht werden, aber nicht da, wo es sich um die Hervorbringung einer innerlich guten Handlung, aus guter Gesinnung handelt, denn die innere Moralität der Handlung kann durch kein menschl. Gesetz, also durch kein menschl. Gesetzgeber hervorgebracht werden. Bey bloßen äußeren Handlungen aber kann die bloße Auktorität des menschl. Gesetzgebers als Motiv gebraucht werden, und wenn die aus diesem Motive hervorgehende Handlung mit dem Gesetze übereinstimmt, so wird sie ihrer Quelle wegen nicht unrein, sondern rein seyn.

§. 47.

Motive von den Folgen der Handlungen.

Diese liegen darin, was wir durch unsere Handlungen erreichen, gewinnen od. verlieren können. Nach Verschiedenheit der Triebe können wir durch eine Handlung erlangen: a) religiöse Güter, nähml. wir kommen in Besitz eines göttl. Lohnes od. wir werden würdige Glieder im Reiche Gottes, im Reiche Xti, wir verbinden uns mit Gott und unserem Heilande, wir entsprechen unserer Bestimmung als Erlöste, und haben in den einzelnen religiösen Gütern eine reichhaltige Quelle, aus welcher auch viele andere besonders moralische hervorgehen z.B. ich glaube an Xtus in der Eucharistie, er wendet sich die Kraft bringen, um seine Gnade u. Erlösung ihn anflehen, sich mit ihm vereinigen etc.

b) Moralische Güter, nähml. Tugenden, wie sie nur immer unser Sittlichkeitstrieb fordert, Gesetz u. auch solche Güter, die unser Tugendstreben vielfältig befördern, so daß wir uns immer unserer ewigen Bestimmung nähern, Gott ähnlich werden, sein wahres Ebenbild an uns tragen, Jesu Xto nachfolgen, einer eigenen inneren Würde, moralischen Werthes haben.

c) Güter, welche sich zwar auf den Glückseligkeitstrieb beziehen, welche aber durch moralisch gute Handlungen bedingt werden, als da sind: die ewige Freude, ewiges Leben, u. alles was damit in Verbindung steht, dann auch diese Welt, Ruhe des Gewissens, Zufriedenheit mit sich selbst etc. Endlich

d) Güter, die nicht durch die Moralität bedingt sind, deren also der Unmoralische theilhaftig w. kann, u. diese sind: die Güter dieser Welt, wie sie das irdische

Glück des handelnden Subjekts selbst o. das Lasten Anderer o. d. Wohl des Ganzen betreffen.
Wir können uns aber auch d. unsere Handlungen, die den obengenannten Gütern entgegengesetzte Übel zuziehen, u. zwar gerade in jenem Verhältnisse, wie es von den Gütern angegeben wurde; sowie die Vorstellungen der Güter den Willen bewegt, so wird es auch jene von den Übeln thun.

Man soll sich dieser Motive bedienen u. zwar a) jener, die in der Vorstellung religiöser Güter u. in der Erzeugung derselben gefühle bestehen. Denn der Trieb nach religiösen Wahrheiten liegt in unsern Gefühlen, u. fordert seine Befriedigung. Man kann daher den Menschen d. Darstellung dieser Güter u. Übel zu wichtigen Entschließungen bringen, u. deswegen soll man es auch. Übereinstimmend mit diesem Triebe in uns o. anderen Subjekten, so wird eine gehörige Vorstellung religiöser Güter o. Übel gerade denselben entsprechen, d. Begehren des vorgestellten Gutes o. d. Verabscheuen des Übels bewirken, u. so d. Subjekt zu einer Handlung vermögen, d. welches dasselbe seinem mächtigsten Triebe Genüge leisten kann. Ferner gehört die Vorstellung v. den relig. Gütern zu den reinen Motiven. —

b) Auch den Motiven, die in der Vorstellung moralischer Güter u. in der Erzeugung derselben gefühle entstehen, soll sich der Religionslehrer bedienen, u. zwar aus denselben Gründen, welche oben angeführt wurden.

c) Wenn auch die Vorstellungen von den Folgen unserer Handlung, in wiefern sie den Glückseligkeitstrieb betreffen, nicht mehr zu den gz reinen Motiven zu rechnen sind, so darf sich der Relig. dieser Motive bedienen u. zwar a) jener, welche von den Vorstellungen der d. die Beobachtung o. Nichtbeobachtung des Sittengesetzes bedingten Güter o. schlimmen Folgen der Handlungen hergenommen sind, o. der nicht gz reinen Motive, weil 1) Jesus, der Heiland selbst, auf solche Folgen der Handlungen hinwies, u. d. Verheißung des ewigen Lebens, d. Androhung der ewigen Strafe die Menschen zur Beobachtung seiner Gebothe zu bewegen suchte.

2) Weil diese Motive unmittelbar die Aufmerksamkeit der Menschen auf die zu gewinnenden o. zu verlierenden relig. moralischen Güter hinwenden, den Willen des moral. Gesetzgebers sowie die Kraft des göttl. Gesetzes zum Bewußtseyn bringen, ohne die ganz

[illegible] einen Motive theils voraussetzen theils erregen.

3) Weil schon nach der Einrichtg unserer Natur die Befriedigg u. Nichtbefriedigg der geistigen Triebe auch zum Theile die Befriedigg des Glückseligkeitstriebes nach sich zieht, so kann m. es dem Mschen nicht verargen, wenn er [illegible] höheren Triebe genüge leistet, um den unmittelbaren Folgen dieser Genugleistg, nehml. einer Glückseligkeit theilhaftig zu werden.

β) aber auch jener Motive darf sich der Religionslehrer bedienen, welche bloß von zeitlichen Gütern u. Übeln hergenommen werden u. die man der Kürze wegen sinnliche Motive nennen kann, denn 1.) Jesus verspricht zeitliche Belohnungen u. droht zeitliche Strafen 2.) der Msch ist ein [illegible] sinnl. Wesen, als solches kann er den Einfluß der Sinnlichkeit auf die Leitung seines Willens nicht gz aufheben.

3.) Tugend u. zeitliche Glückseligkeit sd einander nicht immer entgegengesetzt, sie können in gehörigen Verhältnisse recht gut neben einander stehen.

4) Selbst unter den sinnl. Motiven [illegible] einige mehr reine, z. B. jene, die auf Sympathie beruhen, wenn gezeigt wird, welchen Einfluß eine Handlg auf d. Wohl anderer, auf eine ganze Gemeinde, ganzes Land, [illegible] auf d. gz. menschl. Geschlecht hat.

5.) Sie machen für die reinen Motive erst empfänglich. Weil nehml. bey manchen Mschen die Sinnlichkeit äußerst thätig u. ihr [illegible] allein herrschend ist, so muß m. um zu höheren [illegible] zu erwecken, daß sie Anspruch nehmen. [illegible] Vorstellg sinnlicher Güter u. Übel [illegible] solcher, welche leicht eintreffen können, die nahe liegen, unmittelbar mit der Handlg verbunden sd, dann solche, die gz sicher u. gewiß eintreffen, endlich solche, die sehr groß an sich u. für die [illegible] sehr wichtig sd, u. mit denen wieder andere Güter u. Übel in Verbdg stehen. Die Darstellg solcher Güter u. Übel wirkt auf die Sinnlichkeit sehr stark ein u. deshalb entschließt sich so Mancher zur Tugend.

Dieß ist der Fall besonders bey rohen, leidenschaftl. Mschen, u. bei starken Antreibungen der Sünde.

6.) Erweitern die sinnl. Motive [illegible] nöthige Neigungen, welche die geistigen Triebe verdrängen,

[Marginal note: [illegible] / dürfen wir nicht mehr, [illegible] / die nicht [illegible]]

u. sind somit auch Mittel der Tugend.
Jedoch darf d. der Gebrauch sinnlicher Motive den Gebrauch reiner Motive nicht verdrängt werden. Der Relig. bedenke immer, daß er die Seinigen zur reinen Tugd, zur Vollkommenht führen soll, diese setzt aber ein reines Motiv voraus, deswegen dürfen die sinnlichen Motive nicht die ersten u. einzigen s. Wenn es sich aber darum handelt, ein augenblicklichen Entschluß hervorzubringen, eine Sünde zu meiden, od. Tugd auszuüben, dort werden sinnl. Motive am rechten Platze seyn. Handelt es sich mehr um d. Fortschreiten in der Tugd u. die Bildg des Tugendsinnes, dort müssen mehr die reinen Motive angewendet werden.

§. 48.

Regeln beym Gebrauche der Motive.

1.) Der Religionslehrer glaube ja nicht, sehr zweckmäßig verrichtet zu haben wenn er für eine Moralvorschrift eine od. die andern Motive aufgefunden u. angeführt, sondern er muß, um den Eindruck zu verstärken, mehrere Motive verbinden oder zu den Auktoritätsmotiven auch jene von den Folgen nehmen, wobey aber freylich nicht nothwendig ist, daß alle Folgen aufgezählet u. alle zu erreichenden Güter u. zu befürchtenden Übel dargestellt werden, ja da diese Folgen sehr zahlreich seyn können, so dürfte es manchmal besonders für ein öffentlichen Vortrag hinreichend seyn, eine Klasse von Folgen herauszuheben, um auseinanderzusetzen, u. diese gehörig

2.) An die Spitze aller Motive setze er immer die Liebe zu Gott, u. lasse dann die übrigen Motive in der Abstuffungen ihrer Reinheit folgen.

3.) Er suche bey der Darstellg der Motive von den Folgen die zu erreichenden Güter besonders d. die entgegengesetzten Übeln zu veranschaulichen.

4.) Er hebe nach Möglichkeit unter den sinnl. Motiven besonders jene heraus, die etwas reiner s., zeige nehml. welchen Einfluß eine Änderg auf d. Wohl. anderer od. des Ganzen hat.

Was die Ordng in den Motiven betrifft, so läßt sich k. allgemeine Regel aufstellen, die Beschaffenheit der Zuhörer

oder der zu erreichende Zweck muß bestimmen, ob m. von den ganz reinen Motiven zu den sinnlichen herab, o. aber von diesen zu jenen aufsteigen soll. Der Religionslehrer wird oft d. Letztere thun müssen, ein öffentl. Vortrag. schließt m. gewöhnlich mit einem Hinweisung auf die Belohnung jenseits.

§. 49.

Von dem Gebrauche der Beyspiele als Beweggründe.

Man soll sich der Beyspiele bedienen, um den Willen zu bewegen, denn a) Beyspiele zeigen die Möglichkeit das gute zu üben, sowie auch in die Sünden zu fallen. Die ersten stärken sie d. Gefühl unserer moral. Kraft, und heben den Muth nach Tugend zu streben. Die zweiten, wenn m. zeigt, wie David u. Petrus fiel, ermuntern sie zur stillen u. strengen Wachsamkeit.

b) Beyspiele regen die reinen Motive an, indem sie das Sittengesetz zum Bewußtseyn bringen, o. wenigstens dieses schärfen. c) Die Beyspiele wirken zugleich als sinnliche Motive, indem sie die angenehmen Folgen guter Handlgen u. die unangenehmen Folgen böser Handlgen lebhaft vor die Augen stellen. Durch das erste erzeugen sie das sympathetische Gefühl, u. reitzen zur Nachahmung, d. das zweite erhöhen sie den Abscheu des Bösen u. schrecken davon ab.

d) Beyspiele wirken auch als Hilfsmittel der Tugend, indem sie zum Wissen u. auch zur Selbsterkenntniß führen.

Allgemeine Regeln bey ihrem Gebrauche.

1.) Da die richtigen Beyspiele, welche die Zuhörer in ihrer Lage nachahmen können, die wirksamsten s., so muß m. unter den mannigfaltigen Beyspielen diejenigen wählen, welche mehr gewöhnlich s., u. mit der Beschaffenheit u. den Umständen der Zuhörer mehr übereinstimmen. Bey den außerordentlichen mit der Beschaffenheit u. den Umständen der Zuhörer minder übereinstimmenden muß gezeigt werden, wie selbe von den Zuhörern auch auf ihre Verhältnisse bezogen werden können.

z.B. Wenn m. predigen möchte, wie die Einsiedler Haus u. Hof verlassen u. sich in die Einsamkeit zurückgezogen haben, o. wie die Martyrer für die Religion gestorben s., o. wie die h. Theresia viele Klöster gestiftet hat, so werden sie dieß nicht nachahmen können.

2.) Wenn die Absicht d. Beyspiele zur reinen Sittlichkeit angeleitet werden sollen, so muß m. an den Beyspielen nicht bloß die äußere Handlung, sondern auch die innere Gesinnung betrachten lassen, u. d. vorausgeschickte, beygefügte o. nachfolgende Erklärung dieselben zu einem (vielfältigen Vortheil) richtigen Urtheil über ihren sittlichen Werth führen.

besondere Regeln, u. zwar, wenn m. zum Guten ermuntern will

Da wähle m. Beyspiele a) von solchen Personen, welche die Zuhörer besonders hochachten, u. lieben z.B. von den Orts- Kirch- Namen u. Landespatronen, (der seligst. Jungfrau Maria) b) Man stelle diese Personen nicht so vor, als wenn sie nur aus besondern Einfluß der göttl. Gnade standen, sondern zeige, daß sie Menschen waren, wie wir, daß sie in der Tugendübg Schwierigkeiten fanden, wie wir, daß sie aber alles dieses überwunden haben, d. h. die Gnade Gottes u. ihre Beharrlichkeit; darin besteht das Lob des Heiligen, daß er thätig mit der Gnade Gottes mitwirkte.

c) Man zeige d. Nachahmungswürdige in ihren Beyspielen, u. wie es die Zuhörer in ihrer Lage üben können.

Nota. Sollte m. in Beyspiele an d. d. andern Geboten, u. m. Mangel vorkommen, so hat m. diese jederzeit zu entschuldigen (z.B. h. Theresia entfernte sich v. ihren Eltern)

besondere Regeln, wenn m. vom Bösen abschrecken will:

a) Man muß alles entfernen, was d. moralische Gefühl der Zuhörer irre führen, u. sie zur Nachahmg des Bösen reitzen könnte, also wähle m. nicht Beyspiele der Art, daß die bloße Vorstellg der Objecte schon die böse Lust anreizt (z.B. die heiml. Entführung beschreiben, wie sie mit offenem Busen etc. der Josef nachging) etc.

b) Man wähle nicht Beyspiele von Personen, die bey den Zuhörern eine gewisse Authorität haben, z.B. Beyspiele von geistlichen u. weltlichen Vorgesetzten.

c) Man soll nicht ausnehmen die angenehmen Folgen des Lasters, denn diese vielmehr verdecken, sondern die unangenehmen Folgen desselben als überwiegend darstellen. Vielmehr schreibe man:

d) Zugleich i.e. anschaulich die traurigen Folgen des Lasters.) Man lasse dasselbe also in s. ganzen Häßlichkeit auftreten, u. ist es nicht entschuldigt etc. kann u. erzeuge in den Zuhörern die Furcht, daß sie in ähnlichen Lagen vielleicht auch so gehandelt hätten, wie es das Beyspiel darthut. Übrigens leite m. ab, wie nothwendig es sey, wachsam zu seyn über sich u. äußere Umstände; hüthe sich aber bey der Beschreibg vor aller Übertreibung.

§. 50.

11.

Dritter hypothetischer Zweck: Von der Bestrafung u. Zurechtweisung der Lasterhaften.

Lasterhafte bestrafen u. zurechtweisen heißt: durch eindringliche Vorstellungen zur wahren Sinnesänderung u. zur wahren Buße zu führen. Der Zweck der seelsorgl. Zurechtweisung muß immer seyn, Sinnesänderung, Besserung. Die Hilfsmittel hiezu Eindringliche Vorstellungen, die auf Verstand u. Gefühle stark einwirken.

Die Nothwendigkeit der Zurechtweisung geht hervor:

1) Jesus ist auf die Welt gekommen, um die Sünder zur Besserung zu führen, u. wendete, um diesen Zweck zu erreichen, auch Zurechtweisung an. Schon sein Vorläufer Johannes so wie auch seine Schüler übten dasselbe, daher soll ein jeder Seels. als ein wahrer Schüler Jesu u. der Apostel die Zurechtweisung anwenden.

2.) Die Laster sind große Hindernisse der Tugend, u. so lange diese nicht entfernt sind, wird ein Willen kaum ein ernster Entschluß zur Tugend vorhanden seyn; da nun dem Seels. obliegt, die Tugend zu befördern, so muß er auch die Laster zu entfernen suchen.

Jedoch muß er nicht außerwesentliche, gleichgültige Handlungen oder auch körperliche Fehler, seltsame Moden u. andere Lebensgewohnheiten als Gegst. der Zurechtweisung ansehen, auch darf er hier nicht jedem Gerüchte, welches sich über ein vorgefallenes Laster u. gegebenen Scandal verbreitet, Glauben beymessen, auch nicht wirkliche moralische Gebrechen, welche aber der Religionslehrer selbst von seiner Ehre, Vermögen &c. angegriffen wd., der Zurechtweisung unterziehen; sondern den Gegst. der seelsorgl. Zurechtweisung machen aus, moralische Gebrechen gröberen Art, die gewiß d., u. d. welche nicht zunächst den Seels. angegriffen wd.

Regeln bey der Zurechtweisung.

Weil der Zweck dieser wahre Besserung ist, u. weil wenn den Lasterhaften nur Anfang der Besserung die Reue seyn kann, wenn die Lasterhaften in ihren Leidenschaften nicht erschüttert, nicht heftig angegriffen wd., so ist's nothwendig (a) die Lasterhaften zu erschüttern, also d. Gefühle um sie aus ihrem Sündenschlafe aufzuwecken. Dieses geschieht eigentlich d. die Gnade Gottes. Jedoch

bedient sich die Gnade hiezu verschiedener Mittel, bald schickt sie erfreuliche,
bald schmerzliche Ereignisse die Menschen zu wecken. Kommen also bey den
Lasterhaften dergl. Ereignisse vor, so muß sie der Religionslehrer
als ein Mittel betrachten, um durch die Besserung derselb. zu bewir-
ken. Würde also den Lasterhaften ein Glück zu Theil, so mache
er sie auch desselben aufmerksam, u. legt ihnen die Fragen vor, wie
sie sich dessen benommen haben, ob sie so ein Glück verdienen,
was sie Gott für ein Dank erweisen etc. Bey traurigen Er-
eignissen bemerke er, daß sie selbst daran Schuld sind, daß sie noch
größere Strafen verdienen, daß sie Gott noch danken sollen etc.
Treffen bey den Lasterhaften keine solche Ereignisse ein, dann
muß der Religionslehrer das Werk der Erschütterung vornehmen,
Er geht am zweckmäßigsten zu Werke, wenn er die Laster-
haften auf die Güter aufmerksam macht, die sie schon besitzen,
genossen, u. nicht läugnen können, wenn er diese Güter als
Beweise der unendlichen Güte Gottes beschreibt, u. dann ihr
Betragen dagegen hält, u. sie ihre gränzenlose Undankbarkeit
gegen Gott bemerken läßt.

Damit sie v. diese Undankbarkeit u. Unwürdigkeit etc. einse-
hen, so muß man b) das Laster nach gehörig beschreiben,
u. es ihnen zur Einsicht führen, jedoch bey Beschreibung alle
Übertreibung vermeiden.

Ist der Lasterhafte schon erschüttert c) so führt er sie zur Reue dadurch, daß er das
schädliche, schändliche u. verwerfliche des Lasters darstellt,
seine Quellen aufdeckt, die daraus hervorgehenden traurigen
Folgen gemeinschaftlich beschreibt, hiebey alle Ausflüchte u.
Entschuldigungen hebt, und

d) gibt er ihnen die Mittel an die Hand,
wie sie künftighin bey allen innern u. äußern Veranlas-
sungen dem Laster werden widerstreben können.

Erfordernisse v. Seite des Lehrers.

1.) Frey seyn v. solchen Vergehungen, die er strafen will,
sonst benimmt er selbst den Worten die Kraft.
2.) Eine reine Intention, nehml. die Verirrten zur Besserung
führen, nicht aber um sie zu beschämen, o. zu kränken.
3.) Ein ruhiges Gemüth, um nicht in Leidenschaftlichkeit aus-
zuarten.

II. Hauptstück

Von den zum religiösen Volksunterrichte tauglichen Materialien.

§. 51.

Allgemeine Angabe derselben.

Welche Materialien von dem Religionslehrer zum Unterr. gewählt w. sollen, geht schon aus dem obersten Grundsatze der Pastoral-Theologie hervor. Dieser sagt uns, d. Volk so zu unterrichten, wie es Jesus that, also wird auch dasselbe Material, welches Jesus gebrauchte, noch bis jetzt als Material des Volksunterr. anzusehen seyn. Jesus aber wählte zu seinen Materialien dogmatische u. moral. Wahrheiten, setzte sie oft mit einer Geschichte in Verbindung, u. wies häufig auf die Natur hin, um jenen Wahrheiten mehr Kraft u. Wirksamkeit zu verschaffen auf den sinnl. Volk. Dieses soll der Lehrer bey s. Unterrichte beobachten, folglich dogmatische u. moral. Wahrheiten, biblische Geschichte u. Naturbetrachtungen als d. Materiale s. Unterr. annehmen.

Wenn m. aber den Hauptzweck des Unterr. berücksichtigt, so erheischt dieser bey den oben angegebenen Motiven noch einige besondere Bestimmungen. Der Hauptzweck des Unterr. ist: Beobachtung dessen, was Jesus gelehret hat, also Glauben u. Tugend. Erste Frage: kann m. aus dem großen Gebiethe der theoret. u. practis. Religionswahrheiten, um diesen Zweck zu erreichen, alle wie sie in d. systematischen Abhandlg vorkommen, zum Vortrage fürs Volk wählen, oder muß m. eine gewisse Auswahl treffen? Zweite Frage: aus welchen Quellen sollen diese Wahrheiten geschöpft werden? Dritte, in welcher Form sind die gewählten einzelnen Wahrheiten dem Volke vorzutragen? Alle diese Fragen werden im Verlaufe dieses Hauptstückes beantwortet.

A.)

§. 52.

Erste Frage: soll m. alles dem Volke vortragen, was sich im Glaubens- u. Sittensystem vorfindet?

In Rücksichtigung des obersten Unterrichtszweckes müssen wir dieses verneinen. Wenn dieser Zweck (Glaube u. Tugend) erreicht w. soll, so ist es zwar wahr, daß die Wahrheiten, die Gott geoffenbaret

hat, vorgetragen w. müssen. Da es aber zum Glauben u. Tugend nothwendig ist, daß die Menschen von dem, was sie glauben u. thun sollen, Licht haben, da ferner eine Wahrheit, die zwar in Bezug in d. Gebieth der Religion gehört, aber auf Glauben u. Tugend keinen Einfluß hat, eine leere unfruchtbare Licht wäre u. da es in dem weiten Gebiethe der Theologie viele solche Wahrheiten gibt, die für's Volk theils nicht faßlich, theils nicht anwendbar sind, folglich Glaub. u. Tugend dasselbe nicht befördern, so muß der Religionslehrer nicht alle nur mögliche Religionswahrheiten aufgreifen u. den Seinigen vortragen, sondern seinen Vortrag auf jene Wahrheiten einschränken, die für d. Volk faßlich u. für die Bedürfnisse desselb. anwendbar sind. Daher kann m. als den obersten Grundsatz des zu wählenden Materials ansehen: das Materiale des Volksunterrichtes sind die relig. moralischen Wahrheiten, inwiefern sie für d. Volk faßlich u. anwendbar sind. Wenn m. diesen Grundsatz in s. Theile auflöset, so erhellet, daß der Religionslehrer vortragen solle a) Wahrheiten

relig. Wahrheiten, b) moralische

Wahrheiten, c) diejenigen Wahrheiten, welche für's Volk faßlich u. anwendbar sind.

Aus diesem Grundsatze lassen sich negative u. positive Folgerungen ableiten.

§. 53.

I.) Negative Folgerung in Bezug des ersten Punktes

In dieser Hinsicht soll der Religionslehrer nicht vortragen das was mit der Wahrheit a) in Widerspruche steht b) was keine ausgemachte Wahrheit ist.

quoad I a) Dieses nicht vortragen; denn so etwas ist schon an sich gegen den Zweck des Unterrichtes, u. gegen die Würdigkeit der Religion; der Zweck des Unterr. ist Förderung des Glaubens u. Tug. d. Verbreitung der Unwahrheit würde diesen in Grunde geschadet. Die Religion ist im Geiste der ewigen Wahrheit gegründet, also selbst Wahrheit. Würde m. Etwas gegen die Wahrheit sprechen, so würde es so gleich auch gegen die Religion seyn; denn es dem Glauben an relig. Wahrheiten gefährlich; denn die Zuhörer könnten ersehen, daß etwas vorgetragenes falsch ist, u. würden vielmehr den ganzen Vortrag des Priesters für Fabeln halten. Endlich Jesus u. die Apostel lehrten Wahrheit, schon im A. T. droht der Prophet Ezechiel jenen mit der Straf

gereichten Zetteln, die Lügenwerke für Gotteswerke u. Träumereien
für göttl. Offenbarung ausgaben. Jesus gab selbst seinen Feinden d.
Zeugniß, daß er die Wahrheit lehre u. er selbst sagt: "ideo veni,
ut testimonium perhibeam veritati. Paul ermahnt s. Jünger
nicht Lügen dem Volke vorzutragen (ineptas & aniles fabulas
devita)

1.) Anmerkg. Versteht es sich, daß m. Etwas vortragen soll, an dessen
Wahrheit m. selbst zweifelt, so frage m. ob so war, daß m. der Sache
kein gar zu großes Gewicht u. Wucht [?] beylege. Dieses wd gewöhnlich
nur bey Thatsachen der Fall seyn, die ... m. sich mit den
Worten aus z.B. man liest, es heißt in e. Heiligen, m. sagt,
die Legende berichtet uns, u. benütze eine solche Erzählg zu
moral. Anwendgen.

b) Man soll aber auch nicht vortragen, was keine ausge-
machte Wahrheit ist z.B. ob die 6 Tage der Schöpfungsgeschichte
unseren Tagen gleiche o. längere Zeiträume waren; wie sich
die Erbsünde in alle Menschen fortgepflanzt, ob die Prädestination
absolut o. hypothetisch sey, welche Strafen wir im Fegefeuer o.
leiden müssen etc. Denn der Unterricht über solche Dinge ist
rücksichtlich der Erreichg des obersten Unterrichtszweckes nicht
nur überflüssig, sondern auch nachtheilig. — überflüssig, weil
es für unsere Welt hinreichend ist, wenn es nur das als wahr
annimmt, u. gründlich versteht, was Gott geoffenbaret hat, u. was
immer von Allen u. überall als wahr gelehrt u. angenommen ist,
u. das zum Heile nothwendige ist schon längst ausgemacht; Nach-
theilig: weil dadurch fast immer mehr Zweifel gegen die Wahrheit
veranlaßt als gehoben u. getilgt [?], welche die Religion für ein
Gezänke halten, in ihren Vorurtheilen bestärkt werden, weil
die Liebe dabey leidet, Argwohn, Sekten, Verfolgungsgeist,
dadurch genährt wird; "fliehe dich, sagte Paul ad Tit. thörichte
Fragen vorzutragen, weil sie, wie bekannt ist, Zänkereyen [?]
verursachen, die dem Diener des Herrn nicht (anstehen."

2.) Anmerkg: Was die fromme Meinung der Kirche: de
immaculata Conceptione M.V. betrifft, so bleibe m. dabey stehen,
was entschieden wurde, nehml. m. sage, daß dieses eine fromme
Meinung der Kirche sey, verdamme nicht diejenigen, welche anders
denken u. benütze diese fromme Meinung zu moralischen
Anwendungen.

§. 54.

II.) Man soll relig. moral. Wahrheiten vortragen.

In Rücksicht des 2. Artikels: daß m. nehml. relig. moral. Wahrheiten vortragen soll, gelten die negativen Folgerungen nehml.: es soll nicht vorgetragen werden fremdartige Dinge, d. i. solche, die weder Glauben noch Tugend zum Gegenstande noch irgend darauf eine Beziehung haben, noch sich mit denselb. in Verbindung bringen lassen. Denn die Aufnahme fremdartiger Dinge in den Unterricht ist:

a) gegen die Bestimmung des Religionslehrers, dem es obliegt, die Seinigen zum ewigen Leben zu führen, welches er aber ob dem Vortrag weltlicher, zeitlicher Dinge, die nicht zur Religion gehören, keineswegs wird bewerkstelligen können.

b) Ist es gegen die Erwartung u. Wünsche des christl. Volkes, denn d. Volk, welches sich die ganze Woche mit dem Irdischen beschäftigt, will am Sonntage etwas über d. Ewige, Himmlische hören.

c) Die Folgen davon d. höchst nachtheilig, denn die Wahrheiten der Religion werden allmählig in Vergessenheit gerathen, die Religionsvorträge u. mit diesen der äussern Cultus werden dem Volke verleidet, u. da mit diesen d. Mittel auf die moral. Cultur des Volkes zu wirken weggenommen ist, so werden dem Unglauben u. der Sittenlosigkeit die Thore geöffnet. Der Lehrer selbst aber muß sein Ansehen verlieren. Deswegen ermahnte der h. Paulus den Timot. daß er Reden über weltliche, eitle Dinge vermeiden soll.

Nota. Bisweilen ereignet sich der Fall, daß m. über profane Dinge d. Volk belehren muß; tritt dieser Fall ein, so mache m. solche profane Gegenstände nicht zum Hauptthema, sondern benütze dieselben bloß im Vortrage, verbinde sie mit religiösen Dingen u. unterstütze sie mit relig. Gründen.

§. 55.

III.) In Rücksicht des III Artikels gelten folgende negative Forderungen: a) Der Seels. trage nicht vor Spitzfindige nur die philosophischen Forscher interessirende Wahrheiten; denn dieses ist zwecklos u. nutzlos, weil der Unterricht nicht aufgefaßt wird, dann dem Zuhörer nachtheilig, weil Unwille angeregt u. Mißvergnügen gegen d. nicht Verstandene erzeugt wird.

b) Nicht bloß theoretische, spekulative Fragen, die

Glauben u. Tugend keinen Einfluß haben, u. deren Frucht bloßes Wissen ist. Dieses widerspricht dem Zwecke des Unterr., der nur soviel zu lehren befiehlt, als die Zuhörer zu ihrer sittl. Vervollkommnung bedürfen, deshalb sagt Paul. ad Tim. I. 1.4. "ich habe dich gebethen, daß du Etlichen einschärfest, daß sie keine andere Lehre vorbringen, noch sich mit Fabeln u. endlosen Geschlechtsregistern abgeben sollen, die vielmehr Streitigkeiten veranlassen als göttliche Erbauung."

§. 56.

B.) Positive Folgerungen aus dem oben aufgestellten Grundsatze:
Diese betreffen theils die Quellen, theils d. Objekt des christl. Unterr. Was die Quellen anbetrifft, so entsteht die Frage: aus welchen Quellen sollen die Wahrheiten geschöpft werden?

Die Quelle, aus welcher die relig. u. moral. Wahrheiten geschöpft werden können, ist doppelt: Offenbarung u. Vft u. zwar die christl. Offenbarung nach dem Glauben u. Lehre der kathol. Kirche. Da nun sowohl Vft als Offenbarung Gaben Gottes sd., so müssen auch beide verbunden u. berücksichtigt werden. Da wir aber Lehrer in der positiven u. nicht natürlichen Kirche u. zwar in der christkathol. Kirche sd., so ist auch von uns die positive Quellen vorzüglich zu berücksichtigen. Daher gilt hier als Grundsatz: Der Inhalt des Pastoralunterrichtes s. aller relig. u. moral. Wahrheiten, die nach dem Glauben der kathol. Kirche J. Xtus geoffenbaret hat.

Dieser Grundsatz enthält wieder 3 Theile: a) der Katech. soll lehren, was Jesus gelehrt hat, d. i. er soll d. Christenthum predigen. b) Er soll alles lehren, was Jesus gelehrt hat. c) Er soll es so lehren, wie es die kathol. Kirche vorschreibt.

Was den ersten Thl betrifft, so soll der Religionslehrer das Christenthum predigen. Darunter versteht m. in genere den Inbegriff aller jener Lehren, die ihrem Wesen nach mit der Lehre Jesu übereinstimmen (auch aus dem A. T.) Wenn es sich aber um die Bestimmung dessen handelt, was eigentlich eine christliche Lehre sey, so unterscheidet m. Christenthum im weitern u. engern Sinne. Im weitern Sinne ist nebst denen in den Offenbarungsurkund. des A. u. N. T. enthaltenen theoret. u. praktischen Wahrheiten alles Christenthum, was unter der Lehre Jesu u. der Apostel zu Grunde liegt; wenn es auch eine Vftwahrheit ist, was durch seine Lehren erleichtert u. bestättigt wird; ferner was sich auf natürliche u. ungezwungene Art aus derselb. ableiten läßt, was als Erklärung, Beweis u. Anwendung ihrer allgemeinen gültigen Grundsätze betrachtet w. kann. Im engern Sinne ist nur

[und deutlich in der Offenbarung (h. Schrift) u. in der Tradition steht, u. d.

Xstenthum nur das, was entw. (wie der Lehre Jesu eigenthümliche,) u. zwar den Xst angehörige aber zugleich eine auf die göttl. Auktorität Jesu gestützte Wahrheit ist. ([illegible])

Der Religionslehrer soll d. Xstenthum predigen, denn

a) Jesus will nur durchaus als der Einzige Lehrer angesehen werden, er wollte nicht, daß sich s. Schüler Rabbi nennen, indem sie nur Einen Meister an ihm selbst hätten.

b) Jesus erkannt nur jene für s. Schüler, die bey s. Lehre bleiben, er wünschte sie in dem feyerlichen Gebethe zu Gott, daß sie ihn als d. göttl. Lehrer angenommen haben: "Si manseritis in sermone meo, vere discipuli eritis."

c) Für d. solchen Lehrer erkannten ihn auch die gutgesinnten Juden z. B. Nikodemus, vorzüglich aber s. Jünger. Petrus sprach: "Herr, wohin sollen wir gehen? du hast ja Worte des ewigen Lebens." Ebenso eiferte Paulus gegen jene, die nicht bey der gesunden Lehre Jesu bleiben wollten, daß auch Xtus der Grundstein sey, u. keiner d. andern legen könne; Nun sind wir Nachfolger u. Schüler Jesu, also müssen auch wir ihn als den einzigen Lehrer anerkennen u. s. Lehren vortragen.

Was den II Theil betrifft, so fordert dieser von dem Religionslehrer, daß er die materiellen Offenbarungswahrheiten nicht übergehen u. auch die formellen als Offenbarungswahrheiten u. nicht bloß als Vernunftwahrheiten darstelle, d. h. bey dem Vortrage dieser Wahrheiten darf der von der Auktorität Jesu als göttlichen Lehrer hergenommene Grund nicht übergangen, sondern muß mit Vernunftgründen verbunden werden, die materiellen Offenbarungswahrheiten sollen nicht übergangen werden, weil sonst die Gläubigen nur einen unvollständigen Begriff von der Lehre Jesu erhalten; daß sie d. vollständigen Begriff v. d. Lehre Jesu u. der Lehre erhalten sollen, geht daraus hervor: a) Es fordert die Lehrerschaft dessen Amt; denn er ist ein Schüler Jesu, ein Nachfolger der Apostel, nun sagte v. Jesus zu den Aposteln: sie sollen in die ganze Welt gehen, d. Evangelium predigen, u. die Menschen alles d. halten lehren, was er ihnen befohlen hat." Würde demnach ein Rel. nicht die ganze Lehre Jesu vortragen, so wäre er kein wahrer Schüler Xsti, kein wahrer Nachfolger der Apostel u. gebe offenbar zu erkennen, daß er sich der Lehre Jesu schäme, wo hingegen der Apostel sagt: "ich schäme mich des Evangeliums nicht, denn es ist Kraft Gottes, zum ewigen Heile für Jeden, der da glaubt."

b) d. Volk wünscht auch die vollständige Lehre Jesu zu hören, also auch über solche Wahrheiten belehrt zu werden,

zu denen Rth die Menschen u. sicherer höherer Dazwischenkunft nicht gekommen wären, die doch die wichtigsten Bedürfnisse der Menschen befriedigen, als die Lehre: über d. vorherrschende Verderben unserer Natur, über die Mittel zur Sündenvergebung.

Aber auch die Sittenvorschriften müssen auf die Authorität Christi gegründet werden, u. auch so vorgetragen weil diese Autorität die Ueberzeugung v. diesen Wahrheiten, bey den minder gebildeten als den größten Theil des Volkes erst begründet, bey den mehr gebildeten, selbst Denkenden erhöht u. über alle Zweifel erhebt, weil diese Authorität für jene Wahrheiten mehr Ansehen u. somit mehr Kraft u. Wirksamkeit auf den Willen aller Menschen verschafft, so daß sie in Collisionsfällen nicht nach den Forderungen der Sinnlichkeit, sondern nach den Forderungen des Moralgesetzes handeln: denn es u. wie die Erfahrung bestättigt, macht die Stimme des Sittengesetzes bloß an der Hand des Christenthums geleitet ihre Forderungen geltend.

Was den III Pkt betrifft, daß nehml. der Religionslehrer so lehren soll, wie es die Kirche vorstellt, so sprechen dafür folgende Gründe: a) hat sich der Religionslehrer dazu verpflichtet bey der Übernahme seines Amtes.

b) Er handelt v. nicht unvernünftig, denn denn:

1) die kathol. Kirche hat als positive Gesellschaft das Recht die innerhalb ihrer Gränze sich befindenden relig. u. sittlichen Begriffe festzusetzen, u. diejenigen, die sich ihren Aussprüchen nicht fügen wollen, v. der Gesellschaft auszuschließen.

2.) Es ist zur Erhaltung u. Schützung der reinen Lehre Jesu gegen die Angriffe des Aber- u. Unglaubens nothwendig, daß die Kirche von ihrem Rechte Gebrauch mache.

3.) Wenn sie dieses verlangt, so trägt sie nicht aus ihrem Ohre als Bewahrerin der Lehre Jesu, denn ihre Bestimmungen s. nicht neue, willkührliche, bloß menschliche Lehrsätze, sondern nur bestimmte u. nothwendige Erklärungen der hl. Urkunden, u. gewisser in der Bibel u. Tradition enthaltener Wahrheiten.

§. 57.

Von dem Gebrauche der Vft in dem christl. Volksunterrichte.

Wenn es auch erwiesen ist, daß die Lehre Jesu die Grundlage des christl. Volksunterr. ausmacht, so folgt doch daraus nicht, daß m. die Vft gänzlich vernachläßigen müsste, es soll der Religionslehrer auch v. der Vft Gebrauch machen: denn

a) die Vft ist eine Gabe Gottes, die m. weise brauchen soll.

b) Jesus u. die Apostel haben auch v. der Vft Gebrauch gemacht, sie haben ganze Schlüsse bilden lassen, sie beziehen sich in ihren Reden auf Grundsätze, welche der Menschenverstand als allgemein gültig anerkennt, ja sowohl der Heiland als auch die Apostel machen in ihrem Unterrichte förmliche Vftschlüsse, u. wenn auch Paulus ad Coloss. sagt: "videte, ne quis vos decipiat per philosophiam et vanam fallaciam", so warnt er nur vor dem Gebrauche einer falschen Philosophie.

c) Die Lehre Jesu macht den Gebrauch der Vft nothwendig; denn

1) soll die Vft erkennen die Bedürfniß, Nothwendigkeit, Möglichkeit einer Offenbarung, u. die Wahrheit d. h. daß J. Christus der Sohn Gottes.

2.) Jesus u. die Apostel haben kein eigentliches System der Glaubens- u. Sittenlehre geliefert, sondern die allgemein stets gültigen Grundsätze mit möglichster Berücksichtigung der Bedürfnisse, Lagen u. Schwächen der Zeitgenossen vorgetragen, also manches vorausgesetzt, was schon bekannt war, manches weggelassen, manches vorgetragen, was bloß für die damaligen Zeiten u. Bedürfnisse nothwendig war; Wir müssen die Mängel ersetzen, das temporaere ausscheiden, u. die allgemeinen Grundsätze auf unsere Zeiten u. Bedürfnisse anwenden, u. vorzüglich die innige Harmonie, welche bey der Offenbarung u. Vft Statt findet, zeigen; dieses letztere ist besonders in unseren Tagen wichtig, wo man so viel Gewicht auf die Aussprüche der Vft legt. Kann m. nun zeigen, daß die Lehre Jesu mit den Aussprüchen der Vft nicht im Widerspruche, sondern in Einklang stehe, so wird die Achtung für die Lehre Jesu befördert, doch wird zugleich dem Rationalismus u. dem Unglauben, der gegenwärtig so sehr überhand nimmt, kräftig entgegengearbeitet, u. der Gefahr, den positiven Glauben zu verlieren, vorgebeugt, u. wenn doch Jemand der Gefahr unterliegen sollte, so wird doch viel gewonnen, daß er nicht v. allen relig. Wahrheiten entblößt dasteht, allen Glauben verliert, Atheist wird. Das ganze oben angeführte aber ist ein Geschäft der Vft, also soll m. von der Vft Gebrauch machen.

Aber unsere Vft darf nicht die Offenbarung ausschließen, wir dürfen nicht ?? rationalistische Vorträge halten, sondern beyde Quellen: Offenbarung u. Vft müssen mit einander verbunden werden. Bey dem Gebrauche der Vftquellen muß die Offenbar. u. bey dieser jene benützt werden. Der Lehrer darf demnach nur solche Sätze aus dem Gebiete der Philosophie für s. Vorträge auswählen, welche dem Geiste des Christenthums zusagen, u. er muß bey ihrer Behandlung auch nach dem Geiste der christl. Offenbarung zu Werke gehen, also wenn sich dergleichen Wahrheiten auch in der positiven Quelle finden, sie so anführen, wie sie in dieser ausgedrückt.

…d, wenn sie aber in dieser mangeln, dieselben (die der Offenbarung)
gemäß auszudeuten. Dagegen soll der Lehrer bey Behandlung der Offenbarungswahr-
heiten sich Alles dazu benützen, daß er das Mangelnde ersetzen, das Wesentliche
v. dem unwesentlichen temporären u. localen absondern, die relig. u.
moral. Principien nach den Bedürfnissen seiner Zuhörer entwickle,
u. anwende, daß er ferner die innige Vereinigung beyder darstelle,
u. so der Lehre dero mehr Achtung, Kraft u. Fruchtbarkeit verschaffe.

§. 58.

C.) Positive Folgerung in Bezug auf das Objekt des Unterrichtes.
Da entsteht die Frage: Welche sind die vorzutragenden Wahrheiten
im Einzelnen?

Aus dem vorhergesagten ist schon klar, daß der Religionslehrer im Ein-
zelnen zum Vortrage wählen soll, dogmatische, moral. Wahrheiten,
biblische Geschichte, u. die damit in Verbindung stehende Kirchengeschichte,
endlich Naturbetrachtungen. Diese Wahrheiten müssen v. ihm in Verbin-
dung mit einander vorgetragen werden, d. h. die Moralvorschriften
müssen auf Dogmen gebaut u. aus diesen müssen wieder praktische
Folgerungen gezogen werden, so wie auch die biblische u. Kirchen-Geschichte
u. die Naturbetrachtungen im Vortrage nur auf relig. u. moral.
Zwecke bezogen w. müssen. Der Grund hievon liegt darin:
weil Dogmatik u. Moral in ihrer Verbindung sich wechselweise unter-
stützen, ~~weil die Glaubenslehren auf das praktische Leben nicht bezogen,
nicht viel fruchtbringend sind~~, weil die Sittenlehren aus ihrer
Verbindung mit Dogmen gerissen, ihre Kraft u. Wirksamkeit verlieren, u.
beyde waren auch im scientifischen Unterrichte bis zum J. 1634
verbunden.

§. 59.

Nothwendigkeit des Vortrages der theoret. Religionswahrheiten.

Die Nothwendigkeit des Vortrages der dogmatischen Wahrheiten geht,
d. Beyspiel dem abgerechnet, auch schon daraus hervor, weil so ein
Vortrag mit der Erreichung des obersten Unterrichtszweckes innigst
zusammenhängt, welches wieder durch einleuchtend wird, daß durch den Vortrag
dieser Wahrheiten jeder der 6 abgeleiteten Zwecke befördert
wird u. zwar: 1.) Der Zweck der Belehrung u. Überzeugung;
denn soll das Volk wissen, u. sich überzeugen v. dem, was es zu
glauben u. zu hoffen hat, so müssen die Glaubenswahrheiten vorge-
tragen werden; aber auch die Belehrung u. Überzeugung von den
Pflichten setzt den Vortrag jener Wahrheiten voraus. Denn
viele Pflichten beruhen auf positiven Offenbarungslehren, u.
kann sie nur d. den Vortrag dieser Lehren deutlich u. an-
schaulich machen, u. davon überzeugen. Alle Moralvorschriften
[illegible] müssen, wenn m. ihre Verpflichtung darthun will, als

Gebote Gottes dargestellt werden, zu der Vortrag theoretischer Wahrheiten. Auch setzt der Vortrag theoret. Wahrheiten voraus.

2.) der Zweck der Bewegung des Willens; denn die theoret. Wahrheiten geben dem Willen die stärksten Motive, wenn nehml. die Sittenvorschriften mit den Glaubenslehren in Bezug gesetzt werden, so bekömmt d. Sittengesetz Autorität, die Idee v. dem Vollkommenen wird bezum Ideal gesteigert, es bildet sich ein Verhältniß, aus dem denn die stärksten Gefühle der Liebe, Dankbarkeit, Ehrfurcht etc. hervorgehen.

3.) der Zweck der Rührung; die Dogmen sind vorzüglich dazu geeignet, religiöse Gefühle anzuregen.

> 3) besonders sollen relig. u. moral. Gefühle angeregt werden, weil sie 1) schon an sich Tugenden sind u. 2) am stärksten auf den Willen einwirken können; dies kann aber nur d. Vortrag dogmat. Wahrheiten geschehen.

> Bl. Das Gebeth sey unnütz, weil Gott unveränderlich ist — So muß ich erklären.

4.) der Zweck der Widerlegung; denn gewisse Wahrheiten der Moral werden aus dogmatischen Gründen bezweifelt, die Lösung der Zweifel setzt Ausl. der Dogmen voraus; Irrthümer in theoret. Hinsicht bringen auch immer schädliche Wirkungen in practischer Hinsicht hervor. Weil nun der Lehrer diese Hindernisse entfernen muß, so muß er die theoret. Wahrheiten in ihrem wahren Sinne vortragen.

5.) der Zweck der Tröstung; denn der Einfluß der theoret. Wahrheiten ist sehr wohlthätig, sowohl auf die Ruhe unseres Herzens bey Bewußtseyn unserer Schwäche u. Gebrechlichkeit, als auch bey widrigen Schicksalen des Lebens. (s. die Lehre v. der göttl. Vorsehg.)

> (Lehre v. Bußsakramente)

6.) der Zweck der Besserung u. Heiligung; denn da zeigen sich die Dogmen sehr kräftig, in Hinsicht der Heiligung u. Besserg.

Nun entsteht die Frage, was soll aus dem Vortrage der Dogmatik vorgetragen werden?

Aus dem Gebiethe der Dogmatik sind vorzutragen die Glaubenswahrheiten ihrem Wesen nach übergehend.[1] Daher gehören aber nicht die Subtilitäten der Dogmatiker, die gewöhnlichen Definitionen, kritische Erläuterungen, Distinctionen, die gelehrte Widerlegung, der Umfang der Beweise, wie sie in einem Systeme der Dogmatik vorkommen, u. welche zur Förderung der Sittlichkeit weder mittelbar noch unmittelbar etwas beytragen. Jedoch bestimmen die besondern relig. u. moral. Bedürfnisse der Gemeinde, welche Glaubenslehren öfter, welche seltener vorzutragen sind.

> [1] sowohl die dogmatik necessitate medii als auch praecepti; jedoch müssen sie so vorgetragen werden, wie sie für die Zuhörer faßlich u. anwendbar sind.

Es ist nothwendig, daß alle Dogmen vorgetragen werden; denn 1) die Dogmen stehen untereinander im innigsten Zusammenhange, eine theoret. Wahrheit verbreitet Licht über die andern, so daß mit dem Aufgeben einer einzigen mehrere od. d. ganze Gebäude zusammenstürzen würde.

> Bl. Theile die Lehre v. der Erbsünde, so fällt die Erlösg.

2.) Alle Dogmen stehen mit moral. Wahrheiten in Verbdg; denn alle sind der Art, daß aus ihnen praktische Wahrheiten gezogen u. viele moral. Folgerungen gemacht w. können. Damit dieses geschehe, so wird v. Seite des Lehrers erfordert, daß er das Wesentliche v. dem unwesentlichen zu unterscheiden wisse, daß er den Zusammenhang der ganzen Lehre gehörig einsehe, u. sich mit dem praktischen Gesichtspunkte der Wahrheiten bekannt mache.

Wenn auch einige Dogmen den Einfluß auf die Sittlichkeit zu haben scheinen wie z. B. das Dogma de processionibus div. so haben sie doch diesen Einfluß, daß man das Dogma gläubig annehmen muß u. dieß ist eine schon Tugd.

§. 60.

Art u. Weise der Behandlg (Forts.)

Was die Art der Behandlg betrifft, so muß zuerst der Begriff der Dogmen richtig d. i. den Grundsätzen der kath. Kirche gemäß angegeben werden, einerseits abgesondert v. allen gelehrten Vorstellgs.arten u. Erklärgsweisen, anderseits v. der rationellen u. bildlichen dem Zeitalter[?] u. der Apostel eigenen Einkleidung.

2.) Um den Begriff zu versinnlichen, 3.) das Dogma zu erläutern, u. auch zu beweisen, so muß es mit der bibl. Geschichte in Verbdg gebracht werden; denn dieß ist das charakteristische, auszeichnende Merkmal der Wahrheiten, daß es jeder Lehre mit geschichtlichen Thatsachen Licht, durch historische Authoritäten verstärkt, durch faktische Darstellgen Anschaulichkeit u. der gemeinen Fassgs Kraft mehr bringt.

4 3.) Müssen die Glaubenswahrheiten praktisch d. i. immer in Beziehg u. öfters Anwendg auf den Glauben, die Tugend auf die Seligkeit angegeben werden, der Beschaffenheit der Zuhörer u. der Zeitbedürfnisse entsprechend.

Dieses geschieht auf folgende Weise: a) aus besonderen Glaubenswahrheiten sollen benützt werden, um andere vorzügliche moral. Wahrheiten zu beweisen, dem Aberglauben entgegen zu wirken, praktische Vorurtheile, die gewöhnlichen Ausflüchte u. Entschuldigungen zu heben. b.) Um sie als Motive zur Tugd überhaupt u. zu einzelnen Tugenden nicht bloß, aber auch als Motive zur Besserg zu gebrauchen. c) Um sie als Mittel anzuwenden, relig. u. moral. Gefühle anzuregen, die irreligiösen u. unsittlichen zu schwächen, u. auch als Mittel zur Beruhigg bei unverschuldeten moralischen Schwächen in Leiden u. im Tode.

Man muß die dogmatischen Wahrheiten praktisch behandeln, weil auch jede noch so gründliche Kenntniß der Glaubenslehren keinen großen Werth hätte, wenn sie nicht zur Förderung der Sittlichkeit des Unterrichtes[?] nichts[?] zur relig. moral. Veredlg der Menschen 8 übrige beytragen würde; ferner, weil doch die Relig.

auch dem Verächter alles Positiven, der diese als eine sterile Spekulation ansieht, interessant u. ehrwürdig gemacht wird; denn weil es dadurch dem Vorurtheile entgegenarbeitet, als sey der Verstand selbst die Hauptsache der Religion, endlich weil Jesus die Apostel etc. uns auch in dieser Hinsicht mit ihrem Beyspiele vorangegangen sind.

§. 61.

Die Geheimnißlehren.

Geheimnißlehren sind solche Offenbarungswahrheiten, die über unsere Vft erhaben sind u. wovon man den innern Zusammenhang derselben nicht einsieht.

Diese Lehren sind ebenfalls in den Unterricht aufzunehmen, denn

1) sie sind wahre, dem Christenthume eigenthümliche u. sehr fundamentale Dogmen.

2.) So manche Menschen haben von denselb. sich u. die irrige u. praktisch schädliche Vorstellungen.

3.) Es haben diese Wahrheiten bey aller ihrer Unbegreiflichkeit eine Seite, von welcher sie gefaßt werden können, u. von welcher sie praktische Anwendung leiden. Wir müssen zwar gestehen, daß diese Lehren von einer Seite dunkel sind, aber wir müssen uns überzeugen, daß sie von der andern Seite hell sind z.B. es ist unbegreiflich, wie 2 Naturen in Einer Person bey Christus waren, aber das begreifen wir recht wohl, was er für uns als Gott u. was er als Mensch für uns that — so die Gegenwart Christi in Eucharistia — begreifen wir nicht, wohl aber die unendlichen Vortheile u. Gnaden, die aus ihrem Genusse für uns entstehen.

Aber wenn wir auch diese Lehren nie einsehen können, so soll es uns doch nicht hindern, sie als wahr anzunehmen, denn:

α) unser Verstand ist begränzt, wie das beschränkte Wesen; Gott aber ist unendlich. Was Wunder, wenn wir das Unendliche nicht alles fassen können.

β) Es gibt so viele Dunkelheiten u. unerklärbare Geheim. in der Natur, sollte es auch nicht Geheimnisse in der Gottheit geben.

γ) Es ist Tugend, Gottes Wort als wahr anzunehmen, wenn man auch Manches nicht einsehen kann, denn darin besteht unser Glaube, Christus selbst preiset diejenigen selig, welche glauben u. doch nicht gesehen haben.

δ) Unser jetziges Leben ist nur eine Vorbereitung für's Ewige; hier sehen wir nur wie in einem Spiegel, dort von Angesicht zu Angesicht, was wir hier unvollkommen erkennen, wird uns dort im reinsten Lichte hervorscheinen.

ε) Es sind die Geheimnißlehren der Grund vieler auch Glaubenslehren, sowie auch vieler Sittenlehren, schon die helle Seite hat sicher ihren Einfluß auf die Sittlichkeit, aber auch die dunkle, denn wir lernen uns demüthigen vor Gott u. über uns in

selben an Gottes Wahrhaftigkeit. Was bey ihrer Behandlg die Materie betrifft, so sage m. einfach, was nach den Aussprüchen der Offenbarg u. den Bestimmgen der Kirche die Christenh dieser Geheimnisse lehret, bei der Erklärg des „Wie" lasse m. sich nie ein.

Was die Form betrifft, so stelle m. a) die Geheimnißlehren einfach also weder auf eine zu mysteriöse u. der Vft widersprechende, noch auch auf eine förmlich rationalistische Art dar; die Erste führt zum Unglau, die Zweite raubt den Geheimnißlehren ihre Eigenthümlichkeit u. untergräbt d. positive Christenthum.

b.) Will m. dergleichen Wahrheiten d. Bilder dc. veranschaulichen, so muß m. bey ihrer Wahl vorsichtig u. behutsam seyn; die Beschreibgen der Bibel sind allen andern vorzuziehen; die beste Art diese Lehren klarer zu machen, ist daß m. ihre Verbdg mit andern faßlicheren u. klareren Lehren darzustellen sucht.

c) Der Beweis für solche Wahrheiten wird nur aus der positiven Quelle hergenommen. Die Vft weiset blos d. Bedürfniß einer solchen Lehre nach u. zieht aus derselb. practische Folgerungen.

Sollte irgend ein Zuhörer sich die Mühe nehmen wollen, ein o. d. andere Geheimniß der Religion begreifen zu wollen, so wd der Religionslehrer wohl daran thun im Privatunterr. diesem Zuhörer die Unmöglichkeit begreiflich zu machen, so ein Geheimniß zu ergründen; u. wd es vor gefährlichen Nachgrübeln warnen. Im öffentl. Vortrag. dürfte eine allgemeine Warnung in Bezug dieses Nachgrübelns nicht am rechten Orte seyn, weil doch erst so manche Seelen auf die Geheimnisse aufmerksam gemacht, u. eben dadurch zu einem gefährlichen Nachgrübeln gebracht w. könnten.

Was die äußere Form betrifft, so gebrauche m. einen der Würde der Sache angemessenen etwas erhabenen Styl, hüte sich aber vor allen polemischen Ausfällen u. nehme bey der Erklärg u. Ausführg auch auf die etwa vorhandenen Zweifel u. Irrthümer Rücksicht.

§. 62.

Unterscheidgslehren.

Zu dem Vortrage dieser Lehren verpflichtet den kathol. Relig.

a) sein Amt, denn er ist Lehrer der kathol. Kirche, folglich muß er auch Alles vortragen, was diese zu glauben vorschreibt.

b) Der Nexus der Katholiken u. Protestanten, v. welchen letztere die ersten leicht verketzert, verhöhnt, u.

auch zur Apostasie verführt w. könnten, sondern muß sie der Religionslehrer d. h. sie Unterricht befestigen u. auch jene Lehren vortragen, die am meisten angegriffen werden.

In Hinsicht der Materie sollen nicht vorgetragen werden, alle Erörterungen der Dogmen, welche die Irrlehrer u. verschiedene Ketzer nothwendig gemacht haben, denn deren gibt es zu viele, sie sind zu subtil u. ohne prakt. Nutzen. Es sind demnach als zum Vortrage nothwendigen Lehren zu rechnen: α) die Lehre v. der Nothwendigkeit des Glaubens an die ganze Lehre Jesu Christi;

β) jene Lehren, die nicht bloß Erörterung der Dogmen sondern, sondern wirkliche Glaubensartikel sind.

γ) Jene, welche das Fundament abgeben von gewissen Pflichten kathol. Christen.

δ) Jene, die sonst wichtigen Handlungen u. v. Protestanten gewöhnlich gelästert werden.

Was die Form anbetrifft, so bringt er mit Rücksichtnehmung auf die etwa vorhandenen falschen Vorstellungen der Zuhörer richtige Begriffe v. der kathol. Lehre bey, zeigt also deutlich, was die Kirche über diesen o. jenen Artikel festgesetzt hat, dann wählt er treffliche Beweise aus der Offenbarung, h. Schrift u. Tradition, u. faßt sie sich kurz u. bündig, dann richtet er seine Hauptargumente auf die praktische Anwendung, zeigt nun die wohlthätigen Einfluß die kathol. Lehre auf die Besserung u. Beruhigung der Menschen hat, u. benimmt ihnen das Vorurtheil als ob schon die mündliche Bekenntniß dieser o. jener Lehre zur Tugend hinreichend sey; hiebey enthalte er sich aller heftigen polemisirenden u. schimpflichen Ausfälle auf fremde Religionsverwandte.

§. 63.

Wichtigkeit u. Werth des moral. Unterrichtes.

Die Nothwendigkeit, auch Sittenvorschriften in dem Pastoralunterrichte aufzunehmen, geht daraus hervor, weil 1) Jesus u. die Apostel moral. Vorträge gehalten haben. 2) Ohne Vortrag dieser Wahrheiten läßt sich der oberste Unterrichtszweck nicht erreichen; denn um sittlich zu handeln, muß er:

a) wissen, was der Wille Gottes ist, was das Sittengesetz vorschreibt, demnach was Tugend u. Pflicht überhaupt u. was es in diesen o. jenen Verhältnissen des Lebens erheischt.

b) Daß welche Motive ... zur Erfüllung der Pflichten am kräftigsten gestimmt werden, u.

c) Wie man die erschwerten Hindernisse der Tugend beseitigen könne.
Da aber die Menschen in dieser Hinsicht oft unwissend sind, z. ermangelnd an-
deutliche zu oft unrichtige Begriffe v. ihren Pflichten haben, da sie
nicht immer die Motive kennen, aus welchen ihre Handlungen hervorgehen
sollen, auch jene Mittel kennen, durch welche die Hindernisse der
Tugend beseitigt werden, so müssen sie v. Religionslehrern zur Er-
kenntniß alles dessen geführt werden.

12

Was den Gegenstand desselb. betrifft, so gilt hier als Canon: Der Reli-
gionslehrer trage vor, nicht bloß die philosophische, sondern vorzüglich
die christliche, eine faßliche nicht nur allgemeine sondern specielle
eine nicht zu laxe und eine nicht zu strenge Moral vor. (1 Canon)

a) Vorzüglich die christliche — es sollen zwar die Sittenvor-
schriften wie sie die Weltweisheit gibt, nicht übergangen u. ausgeschlossen werden,
indem sie mit den christlichen im Wesentlichen übereinstimmen, u.
manche Vorschriften, die in der Offenbarung namentlich u. ausdrück-
lich nicht enthalten sind, ersetzen, gleichwohl sondern die christlichen
Sittenlehren zum Inhalte des Unterrichtes gewählt werden, d. h. es müssen
auch die der Sittenlehre eigenthümliche Vorschriften vorgetragen
werden, die übrigen aber nach ihrem Geiste behandelt, also in ihrem
Ursprunge dargestellt, mit Dogmen in Bezug gesetzt, aus Bibel,
Tradition u. Beyspiel selbst gegründet u. daraus die Motive zur
Pflichterfüllung u. die Mittel zur Überwindung der Hindernisse
hergenommen werden. Dieses fordert schon das Amt des christl.
Religionslehrers, dann die Erwartung des Volkes, die innere Vor-
trefflichkeit u. der daraus hervorgehende Vorzug der christl.
Moral vor der Weltmoral. Denn jene hat eine mehr An-
schaulichkeit, die stärksten Motive u. die besten Mittel zur Tugend.

b.) Aber auch eine faßliche Moral, er soll aber aus dem
Gebiethe der christl. Moral nur jenes zum Gegenstande des Unterrichts
wählen, was für das Volk übersehbar u. für die jedesmaligen
Zuhörern insbes. faßlich u. anwendbar ist, also der Religionslehrer
soll nicht tiefliegende, philosophische Erläuterungen einer Lehre
u. einer Tugend, auch nicht solche Untersuchungen, die auf die ersten
Principien zurückgehen, zum Gegenstande s. Vorträge machen, denn
für diese sind die meisten unserer Zuhörer nicht empfänglich.

c) Nicht allein eine allgemeine sondern eine specielle
Moral, der Religionslehrer soll aber nicht allein die juridischen,
sondern auch die ethischen, nicht allein die negativen sondern u. die
positiven, nicht allein die innern, sondern u. die äußern, nicht
allein die allgemeinen sondern u. die speciellen d. h. in den beson-
dern Verhältnissen der Zuhörer gegründeten Pflichten behandeln.

die allgemeinen Grundsätze der Moral aber in solcher Weise aufstellen, wie sie die Bedürfnisse des Auditoriums fordern, jedoch muß er bey dem Bestreben eine recht specielle Moral vorzutragen auf die Würde sehen, um nicht klein lächerlich, läppisch u. trivial zu werden. Er muß ihn hiebey ein richtiges Gefühl des Schicklichen leiten, u. die Vorsicht muß auch in der Behandlung eines Materials zu sagen im Ausdrucke sichtbar werden.

d) Nicht eine zu laxe u. nicht zu rigoröse Moral. Zu laxe wäre die Moral, wenn sie Glaubenslehren die Zahl der Pflichten vermindern, wenn er einige Klassen der Menschen von der Pflichterfüllung lossprechen, wenn er die Forderungen einzelner Pflichten mildern würde. Eine solche Moral soll er nicht vortragen, denn dadurch würde er die moralische Trägheit unter den Seinigen befördern, dann d. Zutrauen der Gewissenhaften unter dem Volke verlieren, u. auf ihn würde die Drohung Ezechiels passen: "Wehe denen, die sich ihren Gemeindemitgliedern Pol-ster unter die Arme, d. Kopfkissen unter d. Haupt legen, u. d. ihre Tröstungen die Leute betrügen, u. unter dem Scheine, als wollten sie dieselben beleben, sie wahrhaft ins Verderben stür-zen." Aber auch nicht zu rigorös, was sie wäre, wenn sie es gerade in den oben beschriebenen 3 Fällen zu strenge nehmen würden, weil dieses selbst der Heiland nicht billigte u. den Pharisäern bewies daß sie dem Volke Lasten aufbürden, die sie selbst nicht mit den Fingern heben, dann weil die Folgerungen solcher Übertreibung äußerst traurig sind, denn die Tugend erscheint als eine Chimäre, die er nicht erreichen kann, ihr entsteht in dieser Weise theils Leichtsinn theils Kleinmuth.

Z.B. die evangelischen Räthe als strenge Pflichten dar-stellen z.B. den Eheleuten die strenge Enthaltsamkeit vorschreiben; u. die Unter-haltungen aller strenge ver-dammen.

§. 64.

Behandlung derselben.

Was diese betrifft, so muß a) jede moralische Vorschrift bestimmt angegeben, gehörig erklärt, u. veranschaulicht werden. Die Erklärung wird aber nicht in einer strengen Definition, sondern in einer Be-schreibung bestehen, in denen die Merkmale der Tugend u. des Lasters genau bestimmt u. vollständig enthalten sind. Eine Ausnahme davon machen gewisse Laster z.B. Unkeuschheit, wobey er nur Winke angeben darf. Die Veranschaulichung geschieht d. bekannte Dar-stellungen, d. Anführung v. Gleichnissen, Parabeln, Beyspielen, d. schönste Beyspiel gibt uns Jesus selbst u. nach ihm die seligste Jungfrau.

b.) Muß die physische Möglichkeit u. die moralische Nothwendigkeit einer Pflicht dargestellt u. die Beweggründe müssen angeführt werden.

c) Muß er die Zuhörer zur Ausübung ihrer

Pflichten ermuntern durch Motive.

d) Man muß die allgemeinen u. besondern Hilfsmittel, wodurch die Pflichterfüllung erleichtert u. die entgegenstehenden Hindernisse u. Schwierigkeiten gehoben werden, angeben.

e) Endlich müssen die gewöhnlichen Einwendungen, Ausflüchte u. Entschuldigungen beantwortet u. gehoben werden.

Was die äussere Form betrifft, so sey die Sprache verständig u. rein, während der Vortrag ernst männlich, alles zeige an heiligen Ernst u. eine sanfte Rührung.

[illegible]

§. 65.

Gebrauch der biblischen Geschichte im Volksunterrichte.

Die biblische Geschichte soll in den Volksunterr. aufgenommen werden, denn sie steht in innigstem Bezug mit relig. u. sittlichen Zwecken.

Mit religiösen; denn durch die Behandlg der Geschichte kann den Glauben stärken, die bibl. Geschichte ist die Grundlage unserer hl. Religion, diese Lehren sind auf sie gebaut, können daher aus derselb. abgeleitet, anschaulich gemacht, erläutert u. erwiesen werden. Insbes. setzt die bibl. Geschichte die Weisheit Gottes ins helle Licht.

Mit moralischen, denn sie befördert d. treffliche Charakterschilderungen bei den Menschen die Selbstkenntniß, sie ermuntert d. die vielen Beyspiele zum Guten, warnt aber auch vor dem Bösen.

Jedoch wenn auch die bibl. Geschichte Gegenstd des Pastoralunterrichts ist, so taugt doch nicht alles, was m. in der h. Schrift findet, fürs Volk, sondern nur das, was mit relig. u. moralischen Zwecken in Bezug steht; Es ist ihr kein unmittelbarer sondern nur ein mittelbarer u. mehr fragmentarischer Gebrauch v. ihr zu machen.

Was zuerst die Wahl der Gegstde betrifft, so nehme m. aus derselben zum Vortrage:

1.) solche Begebenheiten, welche die Eigenschaften Gottes besonders seine Güte u. Weisheit ins helle Licht setzen, denn diese steht mit relig. Zwecken in Bezug.

2.) die Geschichte Jesu, denn auch diese ist sowohl in religiöser als in moral. Hinsicht wichtig.

3.) Beyspiele von guten u. bösen Handlungen der Menschen.

4.) die Geschichte der frommen Altväter aus dem A. T. denn die Beyspiele derselben sind für den gemeinen Mann um so fasslicher u. anziehender, als diese Altväter selbst in denselben Verhältnissen, wie er selbst, sich befanden. Jedoch hüthe m. sich, die im A. T. zum Theile erwähnten Männer über alle Einschränkungen

als Muster der Tugend anzupreisen, um nicht irrige Vorstellungen v. Christo u. Gott zu veranlassen, sondern er lobe sie nur v. der Seite, v. welcher sie gelobt zu werden verdienen.
Auch sind nicht in den Unterricht aufzunehmen Dinge, die bloß auf die hebräische Staatsverfassung Bezug haben, also mehr profan sind, auch nicht Dinge, die nur die Neugierde befriedigen, u. nur für Alterthumsforscher interessant sind.
In Hinsicht der inneren Form gelten 2 Hauptregeln nehml. man soll
1.) erzählen u. 2.) anwenden.
Was die Erzählung betrifft, so erzähle m. a) vollständig; vollständig erzählt, d. h. m. die Zuhörer mit allem dem, was zur deutlichen Einsicht der Geschichte nothwendig ist, insbes. mit den Maximen der handelnden Personen gehörig mit der Quellen ihrer guten u. bösen Thaten bekannt mache, ohne jedoch dadurch die Wahrheit zu verletzen, u. in der Erzählung selbst weitschweifig zu werden. b) deutlich u. lebendig; so daß die Zuhörer glauben, Alles mit eigenen Augen zu sehen. Man spreche also in der gegenwärtigen Zeit, u. führe die Personen redend ein. c) kurz u. in gehöriger Ordnung, endlich d) biblisch; damit es die Deutlichkeit zulässt, so halte m. sich soviel als möglich an die Ausdrücke der Bibel halte.
Was die Anwendung betrifft, so mache m. dieselbe auf religiöse Zwecke, um Religionswahrheiten zu erläutern, bestättigen etc. auch moralische, um die Zuhörer zur Selbstkenntniß zu führen, christl. Gesinnungen zu erwecken, zu vermehren u. zu warnen, sie zeigen daß Beyspiel gut u. böse ist.
Was die äußere Form betrifft, so sey der Ausdruck einfach, der Vortrag nicht pathetisch.

§. 66.

Aufnahme der Kirchengeschichte in den Volksunterricht.

Auch diese steht in Verbdg mit relig. u. ethischen Zwecken, sie stärkt den Glauben an die Wahrheiten der christl. Religion, an die Aufrechthaltung der christl. Kirche. Das Christenthum erscheint uns als eine die ganze Geschichte des menschl. Geschlechtes umfassende Anstalt, welche weder die rohe Gewalt noch die Verirrungen ihrer eigenen Bekenner zu erschüttern vermochten. Sie liefert sehr nützliche Beyspiele, liturgische Notizen, endlich verschafft sie dem Unterrichte Interesse, u. den Reiz der Neuheit.
Was die Materie der Kirchengeschichte betrifft, so erzähle m. aus derselb. die schnelle Verbreitung des Christenthums, u. die Verfolgungen

derselben, die mannigfaltige Verfolgung der Christen, ~~für~~ [wegen] den Stande, u. die Standhaftigkeit der ersten Christen, die strenge Kirchenzucht der damaligen Zeiten, die Beyspiele der Heiligen u. die Einrichtung des damaligen Gottesdienstes. Man weise nach, wie die christlichen Ceremonien aus dem Alterthume entstanden sind.

Die Form ist dieselbe, wie bey den bibl. Geschichten, nur erzähle man etwas weitläufiger, weil diese Geschichten etwas unbekannter sind, als die biblischen Geschichten u. suche in den Anwendungen besonders Hochachtung v. der kathol. Kirche zu erzeugen.

§. 67.

Naturbetrachtungen.

Auch diese sind ein Gegenstand des Pastoralunterrichtes; denn

a) Gott offenbarte sich in der Natur. Nur versteht nicht jeder, sich selbst überlassen, diese Sprache Gottes ohne Leitung von Andern. Schon der Psalmist sagt: „Coeli narrant gloriam Dei, & opera manuum ejus annuntiat firmamentum, quam admirabile est nomen tuum in universa terra."

b) Sie stehen in Verb. mit relig. u. moralischen Zwecken, denn sie führen zur Erkennt. der Eigenschaften Gottes, besonders seiner Allmacht, Weisheit u. Güte, zur Erkennt. seiner Weltregierung, dann verstärken sie die Glaubwürdigkeit der Offenbarung; durch den Parallelismus, den man zwischen der sinnlichen Natur u. Offenbarung bemerkt, sie regen auch relig. Gefühle der Dankbarkeit, der Liebe, des Vertrauens etc. an, dann verdrängen sie auch den Aberglauben, indem man durch sie mit den natürlichen Ursachen gewisser Erscheinungen bekannt wird, die man sonst übernatürlichen Kräften zugeschrieben hätte. Mit moralischen Zwecken, denn sie führen zur Erk. der Vergänglichkeit u. Eitelkeit alles Irdischen u. zur Erk. der Pflichten gegen den Schöpfer, u. gegen die unvernünftigen Geschöpfe.

c) Die Naturbetrachtungen geben dem Unterrichte ein gewisses Interesse u. können sowohl die Aufmerksamkeit als d. Nachdenken der Zuhörer auf eine angenehme Weise unterhalten.

d) Werden wir auch in der h. Schrift des A. u. N. B. endlich auf Betrachtungen der Natur geführt, u. zur Bewunderung aufgemuntert.

Es gilt aber auch hier die Anmerkung, daß sich nur ein mehr mittelbarer u. fragmentarischer Gebrauch von ihnen zu machen sey. Daher dürfen sie α) den Vortrag christl. Lehren u. Pflichten keineswegs verdrängen.

b.) sich nur auf solche Gegstd. beschränken, die den Zuhörern bekannt sd., u. doch leicht bekannt gemacht w. können.

γ) sie dürfen sich nicht in physikalische Abhandlgen u. ökonomische Beschreibungen verlieren.

δ) muß er auch die Zuhörer ermuntern u. anleiten, selbst dergl. Betrachtgen anzustellen.

Die Behandlg derselben ist physikotheologisch d. h. man wendet sie an nur aus denselben gewisse Wahrheiten der Religion zu erläutern, nur dann die Gefühle der Dankbarkeit etc. zu erwecken, den Aberglauben entgegen zu arbeiten, zu gewissen Tugenden zu ermuntern, u. nur die Christen gegen Gefahr u. ungünstige Geschichte u. den Wachst. irrdischer Dinge recht einleuchtend zu machen, überzeugt aber nur die Hochschätzg für d. Christenthum zu erregen.

III. Hauptstück

Allgemeine Eigenschaften des Unterrichts

§. 68.

Erörterung derselben.

Wenn m. die Forderungen, welche in den 2 vorhergehenden Hptstücken an den Religionslehrer gestellt wurden mit einander verbindet, als die Art u. Weise, wie der Lehrer auf Verstand, Gefühl u. Willen einwirken, u. d. Materiale, welches er dazu gebrauchen soll, [illegible], dabey sich ein bestimmtes Auditorium denkt, auch die Zeit berücksichtigt, innerhalb welcher der Unterrichtszweck erreicht werden soll, so wird m. einsehen, daß aus diesen Rücksichten der Unterricht einen eigenthümlichen u. aus der oben angeführten Materien noch eine bloße Auswahl getroffen, so wie auch der gewählte Lehrstoff in eine gewissen Form ord. angewendet w. müssen. Daraus ergeben sich gewisse Eigenschaften, die jedem Unterricht vom Religionsunterrichte zukommen u. welche sowohl in Bezug der Materien, als auch der Form gewisse Bestimmgen verschaffen. Es sd. dieselben Eigenschaften, welche uns Schule in ihr Untern. zeigt u. die oben (§. 4) angeführt wurden.

Sie werden aber aus den uns schon bekannten Grundsätzen auf folgende Weise deducirt:

1.) Der Religionslehrer soll die Seinigen zum Glauben u. zur Tugend führen, d. h. Belehrg u. Überzeugg u. soll zum Ge-

91

gerade der Belehrung u. Überzeugung würdigen Wahrheiten. Daraus
resultirt für den Religionslehrer die nothwendige Forderung,
daß er auch frey u. ungescheut die Wahrheit spreche, dabey aber
eine gewisse Schonung beobachte, um ~~durch~~ d. Verkündigung der
Wahrheit Niemanden in s. Vorurtheilen hinderlich zu werden. Hier
die nothwendige Eigenschaft des Unterrichtes, welche Freymüthigkeit
verbunden mit weiser Schonung heißt.

2.) Der Religionslehrer soll den obersten Unterrichtszweck
zu erreichen suchen d. h. den Vortrag religiöser u. moral. Wahrheiten
einrichten, daß s. Volk faßlich sey. Hier die Forderungen an den
Lehrer, aus dem großen Gebiethe der Religion u. Moral nur jene Wahr-
heiten zu wählen, die die Fassungskraft der Zuhörer nicht übersteigen,
d. gewählten Materialien so zu bilden, zu ordnen u. auszudrücken, wie
u. die Zuhörer am leichtesten verstehen, fassen u. behalten können;
aus dieser geht die Nothwendigkeit der Eigenschaften hervor, wie
Popularität, Simplicität, u. Planmäßigkeit genannt werden.

3.) Der Religionslehrer soll relig. u. moral. Wahrheiten vortragen,
einrichten, daß sie für die Zuhörer auf ihre Verhältnisse u. Bedürfnisse
anwendbar sey, hier die Nothwendigkeit, daß der Lehrer immer die Lagen,
Verhältnisse u. Bedürfnisse der Seinigen berücksichtige u. beherzi-
ge, daß er, weil d. Zeit u. Ortsverhältnisse u. andere Umstände
oft besondere Bedürfnisse entstehen, auch auf die Rücksicht
nehmen, daß er endlich, weil sich die Menschen ihrer Bedürfnisse
nicht immer deutlich bewußt sind, ihnen diese Bedürfnisse
zum klaren Bewußtseyn bringe u. wenn die Zuhörer zwar ihre
Bedürfnisse, aber nicht alle jene Wahrheiten kennen, durch welche
diese Bedürfnisse befriedigt werden, daß er die ihnen unbekannten
Wahrheiten zum Vortrage wähle, die bekannten aber in einem
neuen Lichte vor ihnen erscheinen lasse. Hier die Eigenschaften
des Unterrichtes, vermöge welcher derselbe in genere, anwendbar in
specie dem Zeit-, Orts- u. anderen Umständen entsprechend,
interessant u. neu seyn soll.

4.) Der Religionslehrer soll nicht auf den Verstand, sondern auch auf
Gefühle u. den Willen einwirken, u. dazu im Vortrage die
relig. u. moralischen Wahrheiten benützen. Hier muß er diese
Wahrheiten so behandeln, daß wirkliche Gefühle entstehen, u. weil
die religiösen die stärksten u. reinsten Gefühle gewähren, daß
diese besonders angeregt werden; u. den Willen zum festen
Entschluß, Gottes Gebote zu beobachten, bringen. Hier die
Eigenschaft des Unterrichtes: Erbaulichkeit, Herzlichkeit verbunden

[illegible] hervorgehoben werden
[illegible]

mit Kraft u. Energie; -, die (Vollendung). Da diese Eigenschaften jedem
Art d. Unterrichts zukommen, so muß jeder Religionslehrer genau die
Forderungen wissen u. kennen, welche an denselb. im Einzelnen
gemacht werden. Es s. folgende:

§. 69.

I Eigenschaft des Unterrichts: Freymüthigkeit verbunden mit weiser Schonung.

Die Freymüthigkeit ist jene Eigenschaft, vermöge welcher der Lehrer
die relig. u. moral. Wahrheiten mit der gewissen Freyheit ohne Furcht
gedrückt zu werden, nach den jedesmaligen Bedürfnissen so [illegible]-
[illegible] vorträgt; Es fordert also diese Eigenschaft, daß der Religi-
onslehrer jedermann wessen Standes, Alters u. Geschlechtes er sey,
im öffentl. u. Privatunterrichte die Wahrheiten, die seine Re-
ligion verkündigt, verkündige, dabey aber eine weise Schonung
beobachte, d. h. er muß die Wahrheiten so vortragen, daß er nicht
Wahrheit u. Tugend verschleiere, nicht zu bösen führe. Die Nothwendigkt
der Tugendsterben einer Menschen hindere, also nicht seine Lehre der
beyden dieser Eigenschaften geht aus dem Beyspiele des Heilandes hervor;
Nebstdem aber gibt es für beyde Gründe, u. zwar:

a) für die Freymüthigkeit spricht der Zweck des Unterrichts; denn soll dieser erreicht werden, so müssen gerade jene Wahr-
heiten gewählt u. so vorgetragen werden, wie sie den Bedürfnisse der
Zuhörer entsprechen. Dann fordert die Freymüthigkeit d. Amt
des Religionslehrers. Dieser ist nehmlich dazu bestimmt, die Gebote Gottes,
der Kirche u. mitunter auch der weltlichen Obrigkt zu handhaben.
Würde er sich scheuen überall die Wahrheit zu sagen, so wäre er ein
Verräther an seinem Amte, er würde Forthinnen in Glbn u.
Sittenverderben, u. Ungehorsam gegen die weltliche Obrigkt befördern.

b.) Die Nothwendigkt der weisen Schonung geht daraus hervor,
weil der Unterricht Glauben u. Tugend befördern, nicht aber d. Entgegen-
gesetzte lehren, auch nicht die Gemüther gegen Glbn u. Tugend einnehmen
soll.

Die Freymüthigkeit zeigt sich besonders in der Materie, die weise
Schonung in der Form des Unterrichtes. Destwegen soll der Religions-
lehrer in Bezug auf Materie alle Glbns- u. Sittenlehren vortra-
gen, jene unter den Lehren, die ihm bedürftig s. zu unterscheiden
zu machen, also auch, Laster u. Vornehmen zu sagen, was Religion u.
Tugend von ihnen verheißen.

In Hinsicht der innern Form soll der Religionslehrer nicht mit dem,
was gegen Glbn u. Tugend ist, diejenigen bekannt machen, die davon
noch nichts wissen, er soll ihnen ihre nicht Zweifel, Einwürfe, vlern,

fremd Zuhörer bekannt machen, die ihnen fremd sind, u. fremd bleiben
können, denn in der Beschreibung gewisser Laster soll er nur Winke
geben, ferner (besonders im öffentl. Unterrichte) die Sünden nicht
haarklein u. genau so beschreiben, wie sich die Gemeinde im Allgem.
u. auch nur bei gleich notorisch derselb. schuldig gemacht hat, wodurch
der Jugend nachtheilige Prostitution der ganzen Gemeinde u. auch
einiger Einzelnen verursacht würde. Was die äussere Form betrifft,
so meide er jeden Ausdruck, welcher das zarte besonders das Scham-
gefühl beleidigen könnte, u. spreche über die nothwendigen Wahr-
heiten nicht in einem leichtsinnigen, sie herabsetzenden, sondern ehr-
furchtsvollen herzlichen Tone.

§. 70.

II Eigenschaft: Popularität.

Die Popularität ist jene Eigenschaft des Unterrichts, vermöge welcher
derselbe zu der Fassungskraft der zahlreichen Zuhörer insbes.
derjenigen, die nicht wissenschaftlich gebildet sind, angemessen ist. Der
Begriff der Popularität ist sehr relativ, weil die Fassungskraft
der Zuhörer sehr verschieden ist; denn anders ist das Auditorium
auf dem Lande, anders in grösseren Städten, anders auf Univer-
sitäten, anders am Hofe etc. Das Gemeinmerkmal der Popularität
aber ist immer, dass er dem Volke angemessen seyn soll.

Die Nothwendigkeit dieser Eigenschaft geht aus dem Zwecke hervor,
den Geist aufzuklären. Denn damit dieser Zweck erreicht
werde, so muss der Unterricht v. allen gehörig aufgefasst
werden d. h. es müssen im Kopfe der Zuhörer wesentl. Vorstellungen
sich bilden, die der Unterrichtende erzeugen wollte. Damit dieses
geschehe, müssen schon die Vorstellungen der Fassungskraft der Zuhörer,
die nach Verschiedenheit ihrer natürl. Anlagen Vorkenntnisse etc.
auch verschieden ist, angemessen seyn. Aber auch die Zeichen, wodurch
diese Vorstellungen der Fassungskraft der Zuhörer nahe gelegt werden,
müssen verständlich seyn, so dass sich die Zuhörer beym Vernehmen
der Zeichen die Vorstellungen selbst bilden können. Ist der Unterricht
der Fassungskraft nicht angemessen d. h. sind die Vorstellungen u. auch
die Zeichen derselb. von der Art, dass sie die receptive Capazi-
tät des Geistes übersteigen, so werden sie entw. gar keine od. ganz
andere Vorstellungen in den Zuhörern bilden, als welche der
Lehrer intendirte u. so wird der Zweck des Unterr. vereitelt.

Bey der Wahl der Materie sey der Religionslehrer
vorsichtig u. berücksichtige immer die Fassungskraft der Seinigen.

Innere Form. – Bey der Ausführung suche er die Unbekannten an die bekannten Wahrheiten anzuknüpfen, d. allgemeine, abstrakte, Concret darzustellen u. d. Beyspiele geschickt zu versinnlichen; Äußere Form – auch in der Sprache werde er populär. In dieser Hinsicht gilt die Regel: der Lehrer gebrauche nur solche Ausdrücke, die dem Volke bekannt sind, u. in demselben Sinne, in welchem sie v. dem Volke gebraucht werden. Also

1) Er gebrauche nur bekannte Ausdrücke, daher vermeide er:

a) alle aus fremden Sprachen abgeleitete Worte, wenn sie auch in der Conversation üblich wären; die fremde Worte, die schon d. Bürgerrecht erhalten, gebrauche er nur selten.

b) Er vermeide ferner die der Sprache zwar eigenthümliche, aber veraltete Wörter u. auch Provinzialismen, der Lehrer soll sich einer reinen Sprache bedienen, denn nur solche fordert die Würde der Religionswahrheiten u. die Erwartung des Volkes.

c) Alle strengen wissenschaftlichen Ausdrücke sowie auch die zierlichen.

naruživost

d) die abstrakten Ausdrücke. Weil er aber diese nicht ganz entbehren kann, so gilt dabey die Regel: er muß solche Ausdrücke erklären.

e) schwülstige Ausdrücke d. h. solche, wenn er sich mehr Worte bedient, als doch weniger hinreichend gewesen sind.

f) Mystische u. solche biblische Ausdrücke, die schwer verständlich sind, wenn sie nicht etwa gerade nur geheimnißvolle der Religion ausdrücken; übrigens aber sind die biblischen Ausdrücke welche bekannt sind, u. sich doch leicht erklären lassen, besonders zu empfehlen, denn die biblische Sprache ist sehr einfach u. kräftig, weswegen sie auch der Religionslehrer nachahmen soll.

2.) Er bediene sich der Lehrer der Ausdrücke in dem Sinne, wie sie vom Volke gebraucht werden, also nicht unbestimmte, bey denen sich d. Volk nichts denken kann, u. die nur vielfältigen Sinn zulassen.

Was den Styl betrifft, so gilt die Hauptregel: er vermeide in der Verbindung der Sätze alles, was d. Begreiflichkeit des Sinnes erschwert. Also: a) man wähle nicht zu lange Sätze, u. nur zu langen Perioden.

b) Man lasse nicht Wörter aus, die zwar leicht supplirt werden können, deren Mangel jedoch d. Auffassen des Sinnes erschwert.

c) Man häufe nicht gewisse Wörter als genitiven, Pronomen, verba, participia.

d) Man häufe nicht die Zwischensätze, denn d. Hörer werden die Perioden zu lang.

e) Man trenne nicht gar zu weit d. Zeitwort v. Nominativ, die trennbaren Partikel, weil sie dem Sinne erst Vollendung geben, vom Zeitworte, d. Pronomen v. s. Hptworte.

f) Man setze statt der Wörter, die zu schnell ausgesprochen u. v. dem Volke leicht überhört werden, d. Hptwort, welches den Sinn klar u. bestimmt ausdrückt; dieß gilt besonders v. den verkürzenden Partikeln hiebey, hiemit, darum etc.

g) Man löse die Hptwörter in Zeitwörter auf, denn was die substantiva todt lassen, d. stellen die verba lebendig in die Zeit dar.

h) Statt der halbvergangenen Zeit gebrauche m. die vergangene, denn die imperfecta s. oft kurz, u. werden v. Volke nicht leicht wahrgenommen theils s. sie des seltenen Gebrauches wegen minder verständlich. Die irregulären Imperfecta gebrauche m. besonders im Conjunktiv äußerst selten.

i) In Hinsicht der Figuren gebrauche m. vorzüglich die Figur der Anrede, indem m. sich gerade an die Zuhörer wendet, u. sie mit Du v. Ihr anredet.

§. 71.

III Eigenschaft: Simplicitaet

Diese ist jene Eigenschaft des geistl. Unterrichtes, vermöge welcher derselbe ein einfaches, leicht übersehbares, im Gedächtnisse der Zuhörer haftendes Ganzes bildet. Es fordert also diese Eigenschaft, daß der Vortrag ein abgerundetes Ganzes darstelle, u. wie ein Bild den Augen der Zuhörer vorschwebe, so daß sie d. Ganze leicht übersehen können. Die Nothwendigkeit dieser Eigenschaft geht daraus hervor, weil der Unterricht die Menschen über das belehren soll, was sie in allerley Verhältnissen zu thun haben, um wahrhaft tugendhaft zu seyn. Sie müssen daher nicht bloß den Unterricht auffassen, sondern auch im Gedächtnisse behalten, u. zur Zeit einer sich darbietenden Gelegenheit ihr Leben darnach einrichten. Wer den Unterricht zwar auffaßt, aber gleich wieder vergißt, wird wenig v. gar keinen Nutzen aus dessen Anhörung ziehen.

Man wähle daher, was die Materie betrifft, keine zu reichhaltigen Materien, die eine sehr große Menge v. Ideen in sich fassen, u. daher nicht gehörig entwickelt, noch v. den Zuhörern aufgefaßt w. können; sondern mehr specielle Theile der Glaubens- u. Sittenlehren. Man hüte sich aber, um nicht

[illegible]

in den entgegengesetzten Fehler zu fallen, u. sich nur gar zu wenig an-passenden Stoff zu wählen, damit der Vortrag nicht wieder gar zu arm an Materie sey u. nur Gerippe gleiche. Was die innere Form belangt, so wird gefordert a) daß die Gegenstände des Vortrags deutlich u. bestimmt angegeben werden b) müssen alle gegenwärtigen u. zwar abwärts, jedoch überflüssige Gedanken entfernt, alle Ab-dern, weil sie zerstreuen, u. die Übersicht des Ganzen erschweren, müssen vermieden werden, u. es dürfen nur solche Ideen aufgenommen werden, als im Thema selbst liegen u. nothwendig sind, um den Gegenstand zu erklären, zu bestättigen.

c) Die beybehaltenen Ideen müssen mit Vermeidung aller Sprünge logischrichtig geordnet, u. mit dem Gegenstande in Verbindung gebracht werden. Ist der Vortrag lang, so wiederhole man bey jedem Theile u. zu Ende der Theile die vorzüglichsten Gedanken. Was die äussere Form betrifft, so fordert der Unterricht eine Sprache, die von allem gesuchten Schmucke u. falschen Zierde frey, die Ideen nur mit solchen Worten bezeichnet, als zu ihrem vollständigen Sinne, kraftvollen Ausdrucke nöthig sind, u. sich durch Einfachheit in dem Periodenbau auszeichnen.

§. 72.

IV) Eigenschaft: Planmäßigkeit.

Unter Planmäßigkeit versteht man jene Eigenschaft des Unterrichts, vermöge welcher die Gegenstände desselben, wenn sie für gewisse längere Zeiträume u. auch für ein Jahr bestimmt werden. Diese Eigenschaft ist nicht absolut nothwendig, indem man die Religionswahrheiten auch faßlich vortragen kann, ohne daß man dabey eine gewisse Planmäßigkeit beobachtet. Jedoch ist dieses letztere sehr nützlich, u. zwar:

1) fürs Volk, denn dieses, wenn es ununterbrochen Unterricht in der Ordnung anhört, wird dieselben leichter auffassen u. behalten, indem bey dem planmäßigen Unterrichte immer das Unbekannte an das Bekannte angereiht, folglich das Vorhergehende über das Nachfolgende ein gewisses Licht verbreitet wird.

2.) für den Religionslehrer; denn dieser verschafft sich α) die Überzeugung, daß er keine von den nothwendigen u. nützlichen Wahrheiten übergangen habe. β) Er wird nicht in unnütze Wiederholungen verfallen. γ) Nicht leicht mit der Wahl des Thema in Verlegenheit kommen. δ) Endlich seine Vorträge schon im Voraus ausarbeiten, u. sich in denselben kurz fassen können, weil er bey seinen Zuhörern das schon früher Vorgetragene.

schon als bekannt voraussetzen kann, folgl. nur darauf anspielen, u. es kurz wiederholen darf.
Jedoch findet dieser Nutzen nur dann Statt, wenn immer derselbe Lehrer den Vortrag hält, od. wenn sich mehrere Lehrer über den Plan verständigen, u. wenn die Zuhörer immer im Ganzen genommen alle immer dieselben sind. Es muß aber bey der Planmäßigkeit des Unterrichtes die Ordnung der Materialien nicht genau so gewählt werden, wie sie in systematischen Werken vorkömmt, sondern m. richtet sich nach den Bedürfnissen der Zuhörer, nach den Zeiten, Festen etc.

§. 73.

V.) Eigenschaft: Anwendbarkeit (practicabilitas)

Die Anwendbarkeit ist jene Eigenschaft des Unterr. vermöge welcher derselbe so eingerichtet wird, daß die Zuhörer v. demselben in ihrem alltäglichen Leben einen unmittelbaren Gebrauch machen können. Die Nothwendigkeit dieser Eigenschaft geht: a) schon aus dem Zwecke des Unterrichts hervor, (denn nicht bloß ein Wissen soll erzeugt werden, sondern d. Wissen soll in die That übergehen;) die Frucht des Unterr. muß sich in ein verändertes Denk- u. Handlungsweise zeigen. Ohne muß derselbe so beschaffen seyn, daß es den Zuhörern leicht könnt, denselben auf ihre Verhältnisse u. Lebens[illegible] hervorgehenden religiösen u. moral. Bedürfnisse zu beziehen, nach denselb. ihre Denk- u. Handlungsweise einzurichten, zu verbessern u. zu veredeln. b.) Es wird auch Jeder einen solchen Unterricht, v. dem er Gebrauch machen kann, mit Aufmerksamkeit u. Theilnahme anhören.

Um dem Unterrichte diese Eigenschaft zu verschaffen, soll der Lehrer der Materie nach nur solche Wahrheiten wählen, die [illegible] selbst u. Sätze betreffen lassen, besonders aber auf den Gebrauch sorgen müssen, in Hinsicht der Form den Unterricht anwendbar zu machen. Er soll ihn also auch die nach den verschiedenen Zeit- u. Ortsumstände, nach den äußern Lagen u. Verhältnissen u. Bedürfnisse der Zuhörer beziehen, u. zeigen, wie genau sie in ihren Verhältnissen v. dem Unterrichte Gebrauch machen können; dabey begnüge er sich nicht mit zu allgemeinen u. oberflächlichen Applicationen, d.i. einer solchen, welche auch v. vielen anderen Lehren gemacht u. auf alle Klassen der Menschen bezogen w. könnten, sondern er hebe v. einer vorgetragenen Lehre besonders jene Punkte heraus, welche diese Lehre fast nur allein gewährt u. beziehe sie selbst unter. auf eine besondere Klasse v. Menschen, auf besondere Verhältnisse u. er zeige die Nutzanwendungen für mehrere Verhältnisse aber so, daß sie nach einander brauchbar werden, folgl. Keiner v. den Zuhörern leer ausgeht.

Erfordernisse v. Seite des Lehrers:

Diese sind: 1) Er muß Acht haben v. den Verhältnissen, Lagen u.

genauer berücksichtiget werden

Umständen, in welchen sich die Seinigen befinden, u. v. ihren daraus hervorgehenden allgemeinen u. besondern Verhältnissen

2.) Er muß auch Acht haben v. den Wechseln, wer u. v. welcher Seite dargestellt diese Bedürfnisse befriedigen können.

§. 74.

VI.) Eigenschaft: Angemessenheit an Zeit, Ort u. andere Umstände.

Da ein Religionslehrer keineswegs s. Zweck beym Unterrichte erreichen würde, wenn er nur immer die allgem. Bedürfnisse der Seinigen, wie sie jedes Auditorium hat, berücksichtigen u. auch diese den Unterricht anwenden möchte u. da oft besondere Bedürfnisse entstehen, welche v. Seite des Religionslehrers ein eigenes Einwirken erheischen, so muß derselbe diese besondern Bedürfnisse der Seinigen auch kennen, u. sie im Unterr. berücksichtigen müssen. Diese besondern Bedürfnisse haben wieder verschiedene Quellen. Als Hauptquellen können angesehen werden: Umstände der Zeit, des Ortes u. anderer Vorfälle; daher auch der Unterricht diesen Umständen angemessen seyn muß, u. zwar:

§. 75.

I.) Der Unterricht soll zeitgemäß seyn.

Diese Eigenschaft fordert, daß der Unterricht bey den Zuhörern für ihre besondern Bedürfnisse, wie sie entw. durch ein gewisses Zeitalter, od. durch eine gewisse Jahreszeit hervorgebracht werden, berechnet sey. Es ist nehml. jedes Zeitalter u. jede Jahreszeit eine Quelle besonderer Bedürfnisse bey den Menschen; jedes Zeitalter — denn wenn auch die Zeit im Grunde noch immer dieselbe ist, wie sie der Schöpfer hervorgebracht hat, u. wenn auch der Mensch im Grunde noch immer derselbe ist, so hat doch jedes Zeitalter etwas charakteristisches, seine Vorzüge u. seine Mängel. Der beständige Wechsel der Dinge, das geistige Streben der Menschen, große Ereignisse, wichtige Erfindungen, Kriege, allgemeine Noth- u. Landplagen etc. bringen auch ein Wechsel in den Grundsätzen, Neigung u. Bestrebungen der Menschen hervor. Ein Zeitalter herrschen solche Grundsätze; ein Zeitalter wieder andere; in gewissen Perioden setzt m. sich dieß zum Ziele s. Bestrebungen, in andern Perioden strebt m. nach ein andern Ziele; einmahl blühen diese Tugenden, herrschen diese Laster, ein andermahl bemerkt m. wieder andere Tugenden, u. andere Laster; kurz jedes Jahrhundert ja fast jedes Jahrzehend charakterisirt sich durch etwas eigenthümliches, es hat s. Zeitgeist. Unter diesen versteht m. die zu gewissen Zeiten überwiegenden u. überall sichtbaren Neigungen zu gewissen Grundsätzen, Bestrebungen u. Werken. Eben weil diese Neigung überwiegend u. allgemein sichtbar ist, u. weil unsere Zuhörer auch in der gewissen Zeit leben, so können sie diese vorherrschenden Neigungen

leicht bemerken, die geänderten Grundsätze derselben u. auch ihr Streben
nach dunkler Werken hinrichten, nach welchen sie ds Streben aller, der
meisten Menschen gerichtet sehen. Daraus entstehen bey denselben so manche
besondere Bedürfnisse, die ein Unterr. mit eigener Berücksichtigung ver-
dienen. Aber auch die verschiedenen Jahreszeiten erzeugen eigene Bedür-
fnisse; denn schon ds natürliche Jahr bringt mit sn Wechsel in die Lebens-
art u. Beschäftigungen der Menschen zumal am Lande, eine gewisse Veränderung,
die so manches Bedürfniß begründen; aber auch ds Kirchenjahr erzeugt
besondere Bedürfnisse, denn da die Kirche auch ds Jahr in gewisse
Abschnitte abgetheilt u. für besondere Abschnitte besondere Schriften vor-
geschrieben hat, da für die auf ds ganze Jahr vertheilten Kirch. Feste,
nach dem Wunsche u. der Anordg der Kirche auch auf eine eigene
Weise gefeyert werden sollen, so läßt sich wohl ein, daß auch zu den verschie-
denen Jahreszeiten bey unsern Zuhörern besondere wohl zu berücksich-
tigende Bedürfnisse entstehen können. Daraus geht ds Resultat
hervor, daß der Religionslehrer: a) den Zeitgeist im Allgem.
b) die Jahreszeit insbes. zu berück-
sichtigen habe, wenn er sn Unterricht zeitgemäß einrichten will.

§. 76.

Berücksichtigung des Zeitgeistes im Allgemeinen.

Der Katech. soll bey sm Unterr. den Zeitgeist berücksichtigen; denn
1) Christus u. die Apostel nahmen auf die Grundsätze, Mängel
u. Laster, die in Folge dieser Grundsätze unter den Menschen herrschten,
Rücksicht, u. lehrten darnach.
2.) fordert diese Berücksichtigung die Bestimmung des Religionslehrers.
Denn er hat es mit dem itzigen Zeitalter zu thun, die gegen-
wärtig lebenden Menschen sind, die er zu brauchbaren Christen bilden
soll. Will er dieser Bestimmung entsprechen, so muß er sowohl die
in den Menschen liegenden Hindernisse u. Beförderungsmittel der Tugend
(Grundsätze, Neigungen, Leidenschaften) als auch die äußern Ursachen
u. Veranlassungen derselb. kennen. Die Hindernisse der Tugend
müssen entfernt, die Mittel benützt, die Quelle zu Sünde
verstopft, die zum Guten aber erhalten u. befördert werden.
Hier soll der Katech. in Berücksichtigung des Zeitgeistes seinen
Unterricht folgender Maßen einrichten
a) Er muß den Zeitgeist kennen, also sowohl v. den
Vorzügen als v. den Gebrechen desselb. Wissenschaft haben, u. über
den Einfluß desselb. ein gediegenes Urtheil fällen.
b) Er muß ds Vortheilhafte desselb. für den Glaub.
u. die Tugend erfassen, es anpreisen u. zu erhalten suchen; aber
auch die Gebrechen desselb. aufdecken, davor warnen u. ein

gesunden Widerstand wecken

verderblichen Zeitgeiste aus allen Kräften entgegenarbeiten. Um dieses zu bewerkstelligen, so darf er sich nicht scheuen, über die Gebrechen der Zeit zu reden, den Irrthümern, sie mögen auf Glaubens- od. Sittenlehren sich beziehen, sich entgegen zu stemmen; denn sein Amt verpflichtet ihn dazu, gerade jene Materien zum Vortrage zu wählen, die dem verdorbenen Zeitgeiste am meisten entgegen sind. Bey der Ausführung aber, solche Schilderungen anzubringen, wie sie gerade der gemachten Erfahrung am meisten entsprechen, u. den schädlichen Einfluß der falschen Zeitgrundsätze auf Glauben u. Sitten ins helle Licht zu setzen sowie auch die Quellen der herrschenden Verirrungen aufzudecken. Jedoch erfolle c) der Lehrer nicht in andere Extreme, klage, schimpfe u. lästere nicht immer über den schlimmen Zeitgeist, u. halte nicht immer statt erbaulicher nur Strafreden, denn dadurch würde er sich nur herabsetzen u. verhaßt machen. Vielmehr soll der Seels. weder fürs Alte noch fürs Neue eingenommen, leidenschaftlich seyn, sowohl dieses als jenes hat sein Gutes u. Böses; Er soll zw. d. Gute des Alterthums schätzen u. brauchen, aber auch d. Gute unserer Zeit nicht verkennen.

d) Der Seels. soll sich dem Zeitgeiste accommodiren, aber nicht in dem, was der Zeitgeist etwa gegen Glauben u. Tugend mit sich bringt, so daß der Lehrer dem Zeitgeiste huldigend an Glauben u. Tugend zum Verräther werden müßte, sondern in solchen Dingen, welche den Glauben u. die Tugend befördern, od. die indifferent sd., z. B. Dinge, die den ästhetischen Geschmack betreffen.

§. 77.

Berücksichtigung des itzigen Zeitgeistes in specie.

Da wir im 19. Jahrhdte leben u. dieses, wie alle früheren auch sn Zeitgeist hat, folglich auch sn Einfluß auf die gegenwärtig lebenden Menschen äußert, so muß der Religionslehrer auch den Geist der gegenwärtigen Zeit kennen, u. ihn berücksichtigen, wenn er sn Zweck erreichen will. Was diesen gegenwärtigen Zeitgeist betrifft, so hat er sowie jener der früheren Jahrhdte seine Lichtseite, aber auch seine Schattenseite, u. zwar in scientifischer, religiöser, moral. ästhetischer u. politischer Hinsicht.

§. 78.

Vorzüge, Lichtseite des itzigen Zeitgeistes.

I.) In scientifischer Hinsicht bemerkt m. überhaupt ein Streben nach Aufklärung, jedoch mehr in Bezug auf profane Gegstde, als auf Relgion, besonders werden jene Wissenschaften kultivirt, welche die materielle Kultur, die zeitl. Wohlfahrt der Menschen

befördern, als Oekonomie, Mechanik etc. Dieses Streben äußert sich in ma-
terieller Hinsicht durch eine große Wißbegierde, in formeller durch gewissen
Forschungs- und Untersuchungsgeist. Die Ursachen der Wißbegierde liegen:

a) in den verbesserten Unterrichtsanstalten, die sich seit
M. Theresia und Kaiser Joseph ausserordentlich vermehrt haben.

b) In dem größern Wohlstande der Menschen durch Abschaffung
der Leibeigenschaft und Robot, durch ökonomische Gesellschaften besonders durch
die Grundgabe u. Zinsgeld wurde der Wohlstand der Menschen sehr geho-
ben, so daß es auch dem gemeinen Manne möglich ward, seine Kinder gut un-
terrichten zu lassen.

c) In dem größeren Verkehre der Menschen, welcher durch die
letzten Kriege, durch die immer größere Ausbreitung des Handels, durch
Anlegung v. Straßen, Eisenbahnen, durch die Organisirung des Postwesens,
Einführung der Dampfschiffahrt ausserordentlich befördert wurden,
und noch immer mehr zunimmt.

d) In der Erfindung der Buchdruckerkunst und der großen
Preßfreyheit, die in manchen Ländern statt fand.

Als Ursache des Forschungs- und Prüfungsgeistes ist vorzüglich der zweck-
mäßige Schulunterricht zu halten; m. hat nämlich seit der Kantischen
Philosophie die Einrichtung des menschl. Geistes und s. Bildungsanlagen kennen
gelernt, deßwegen hörte m. auf, bloß d. Gedächtniß zu bilden,
und bildete auch den Verstand. Man suchte v. allen Erscheinungen
sowohl der physischen als geistigen Welt die Ursachen zu finden,
es wurden und werden v. den Academien Preisfragen aufge-
worfen, und ihre zweckmäßigen Lösungen erhalten oft bedeu-
tende Belohnungen, die einzelnen Lehranstalten sind miteinander
mehr in Verbdg getreten, und senden ihren Mitgliedern wechselweise
Ehrendiplome zu; In den untern Unterrichtsanstalten hat m. für eine
bessere Ausbildung der Lehrer, sowie auch für zweckmäßigere Me-
thoden gesorgt. Auf diese Art wd der menschl. Geist gleich v. Jugend
auf zu ein gewissen Nachdenken und Forschen angeleitet, und erhält
bey s. allmähligen Ausbildung darum vielen Vorschub.

II.) In religiöser Hinsicht erkennen die Regierungen die Nothwendigkeit
der Religion mehr als je, und gewähren derselb. auch ihren Schutz, be-
sonders hat seit der französischen Revolution die kathol. Religion
ein großen Aufschwung genommen, und die Kirche, an deren Ver-
nichtg m. eine Zeitlang arbeitete, ist begierig aus ihrer Knecht-
[illegible], sowie sie noch itzt in vielen Ländern [illegible], nur ihre
Freyheit zu erhalten, und die verlornen wieder zu erlangen.
[illegible] dem wirklich [illegible] gegen [illegible] Väter, nämlich m. erkennt
die Authorität des Pabstes wieder an, und fügt sich, wenn auch nicht überall
doch größtentheils s. Anordgen, es wurden v. mehreren Höfen mit Rom
Concordate abgeschlossen, lange Zeit vacant gebliebene Bisthümer wurden

wieder besetzt, neue Bischofsitze gegründet, die Katholiken in England emancipirt, man führt wieder die religiösen Orden ein, u. vertraut ihnen den Jugendunterricht an z.B. die Jesuiten, barmherzige Schwestern, es werden neue kathol. Kirchen gebaut, verfallene hergestellt, die Missionen auch in America machen außerordentl. Fortschritte, man sorgt auch für eine zweckmäßige Bildung des Klerus in Schulen u. Seminarien, eine große Menge Schriften vertheidigen die kathol. Religion gegen ihre Feinde, die Erbauungs- u. Gebetsbücher vermehren sich Tag zu Tag.

III.) In moral. Hinsicht ist besonders mehr Verfeinerung der Sitten eingetreten, u. die Rohheiten der früheren Jahrhunderte verschwunden, diese Verfeinerungen zeigt sich besonders in der Behandlung der Mitmenschen, die Untergebenen werden milder behandelt von den Vorgesetzten, es herrscht mehr Milde u. Leutseligkeit zwischen Herrschaften u. Dienstbothen, zwischen Vornehmen u. Geringen mehr Höflichkeit, Verträglichkeit u. Sanftmuth; die peinlichen Strafen, Tortur u. grausame Todesstrafen wurden abgeschafft. Besonders ist seit den Zeiten, wo sich die kritischen Schulen der Menschenrechte mehr ins Licht traten, eine gewisse Sympathie für die leidende Menschheit erwacht. Diese beurkundet sich durch allerhand wohlthätige Anstalten z.B. durch Hospitäler, Invalidenhäuser, Blinden- u. Taubstummeninstitute. Um für die Kranken zeitweiligen Unglücklichen obrigkeitliche Unterstützung gewähren zu können, bildeten sich verschiedene menschenfreundliche Vereine z.B. die Feuer- u. Schifferrettungen?, die Sparkassen für Dienstbothen, auch arbeitet man dem alten Laster, dem die Menschheit so sehr entehrenden Sklavenhandel entgegen.

IV.) In ästhetischer Hinsicht hat man itzt vorzüglich Geschmack an dem mehr Einfachen, welches sich sowohl in verschiedenen Moden, in Zimmereinrichtungen, bey Tafeln u. in der ganzen Lebensart zeigt. Dadurch wird sowohl der Familienwohlstand, als auch die Mäßigkeit befördert. Auch hält die gegenwärtig viel auf den äußern Anstand, der wieder auf Sittlichkeit wohlthätig zurückwirkt, er verhindert nähml. den groben Ausbruch der Laster, u. bringt unter den Menschen eine heilsame Zurückhaltung sowohl in Worten als Werken hervor. Dann äußert sich der ästhetische Geschmack besonders bey Gebäuden, die allgemein in die Augen fallen. So verschönert man die Städte, Dörfer, Straßen etc. u. hält vielmehr auf Reinlichkeit, als es früher der Fall war.

V.) In politischer Hinsicht gibt sich ein großes Streben kund, die Differenzen in der Politik mehr mit der Feder als mit dem Schwerte auszugleichen?, was für die Menschheit sehr wohlthätig ist.

§. 79.

Gebrechen, Schattenseite des itzigen Zeitgeistes

A.) In scientifischer Hinsicht bemerkt man in Bezug auf die materielle Bildung eine Vorliebe für neue höchst gewagte u. schädliche Grundsätze z.B. daß man in jeder Religion selig werden könne; jeder Mensch sey sein eigener Gesetzgeber ...

die Presse soll ja frey seyn, der Mensch sey nur ein verfeinertes Thier, er habe gar keine, od. keine unsterbl. Seele etc. Daß solche Grundsätze fürs praktische Leben äußerst gefährlich s., u. den Indifferentismus, Rationalismus, Ungehorsam, verfeinerten Sinnengenuß, Selbstsucht etc. erzeugen, liegt am Tage.

In Bezug auf formelle Bildg. hat m. neben einem Forschungsgeiste doch Oberflächlichkeit, Mangel an Gründlichkeit, u. bedachtsamer Prüfg. aus Quellen daran zu rügen: die ungeregelte Wißbegier verbunden mit Scheu vor Anstrengg., Unterhaltgssucht, dann die Romanenlektüre u. d. Lesen vieler belletristischen Schriften, dann doch a. d. Übersetzungen zu sehr angeregt, u. es entsteht eine Abneigg gg. jedes ernste Studium; die Folge dieser Oberflächlichkeit aber ist Vernachlässigg der Autorität sowohl der geistlichen als weltlichen, weil m. schon alles zu wissen glaubt, weil m. schon meint ein Gelehrter zu seyn, so nimmt m. nichts mehr auf Autorität an.

B.) In religiöser Hinsicht muß m. als Gebrechen unserer Zeit, vorzüglich erkennen: Indifferentismus, Unglaube, Zweifelsucht u. besonders in Städten Vernachlässigg des äußern Religionscultus. Die Quellen davon s.:

a) Unwissenht u. Mangel an gehörigem Unterricht, Man macht wohl in den profanen Wissenschaften Fortschritte, bleibt aber in der Religion zurück.

b) Ein gewisser Freyheitssinn im Denken, der alles verwirft, was nicht alsogleich dem Verstande einleuchtend ist, m. will alles mit eigenen Augen sehen u. begreifen.

c) Verführerische Schriften, die sich in der neuen Zeit fast ins Unendliche vermehren.

d) Böse Beyspiele, die m. allenthalben hat, besonders bey Vorgesetzten. e) die genügte Sinnlichkeit, m. will d. Leben genießen, so viel es nur möglich ist, weil nun die Religion so manchen Genuß untersagt, so sucht m. sich dieselb. als der zeitl. Glückseligkeit entgegen vom Halse zu schaffen.

f) Endlich die gemischten Ehen, diese haben entw. zum Fundament beider Eheleute nur, od. nicht. Ist d. Erstere der Fall, so glaubt die Mensch, es könne, um glücklich zu werden, gar nicht auf die Religion an, m. könne es in jeder Religion seyn; sucht nicht zu ändern, so geht leicht ein Theil seine Religion auf, um nur dem andern gefällig zu werden, u. s. Zufriedenheit zu erlangen; in beyden Fällen ist Indifferentismus u. Zweifelsucht die Folge.

C.) In moral. Hinsicht hat m. gegenwärtig zu tadeln:

a) Einen besondern Leichtsinn hervorgegangen aus den losen Grundsätzen u. andern Theilen, u. aus der i. Jugend auf eingepflanzten Genußsucht, zum Theil trägt auch der Müßiggang zum Leichtsinn bey.

b) Eine gewisse Ungebundenheit u. Ungehorsam, der sich besonders der niedern Volksclasse bemächtigt hat. Die Quelle davon ist zu suchen in den verderblichen Grundsätzen der Freyheit u. Gleichheit.

c) Zerstreuungs- Vergnügungs- u. Unterhaltungslust.

d) Hang zum Scheine, zur Pracht u. Titeln, u. zu allem dem, was neu u. auffallend ist u. damit steht in Verb. die Modesucht u. der übertriebene Luxus. Die Quellen davon sind der verkehrte Sinn der Menschen, der alles nur nach dem Äusseren beurtheilt, dann der Egoismus, in dem viele v. andern nicht übertroffen werden, nicht hinter ihnen zurückstehen; endlich der industriöse Geist unserer Tage; ob die Industrie wo zwar den Wohlstand des Staates gehoben, aber auf die häuslichen Verhältnisse hat sie nur sehr nachtheil. Einfluss.

e) Selbstsucht u. Eigennutz u. ihre Mißgunst, Neid, Wucher, Betrüg. Die Quellen davon sind wieder die gereizte Sinnlichkeit u. materialistische Grundsätze.

f) Ein raffinirter Sinnengenuß, die Folge davon ist Unzucht, ein schwer unheil. Übel, Kindermord; ferner Weichlichkeit, Mangel an Energie, ein ausgeartetes, entnervtes Menschengeschlecht, Ungeduld, Mattigkeit u. Abgespanntheit der Nerven besonders im Alter, u. endlich der Selbstmord.

g) Mangel an Aufrichtigkeit, Gewissenhaftigkeit u. Berufstreue, es herrscht mehr Weltklugheit als eigentliche Treue.

D.) In ästhetischer Hinsicht. In dieser Hinsicht ist der Geschmack mehr gebildet u. einfach, aber vielmehr dem Wechsel unterworfen, neue Moden, neue Erzeugnisse bringen einen neuen Geschmack zum Vorschein.

E.) In politischer Hinsicht finden itzt vorzüglich die Grundsätze der Freyheit u. Gleichheit, nicht allein unter Staaten, sondern auch unter den einzelnen Unterthanen verbreitet. Das Prinzip der Volkssouveränität findet immer mehr Eingang; daher eine große Parthey der Liberalen, Unzufriedenen gegen die Regierung, revolutionäre Umtriebe, Verschwörungen etc.

§. 80.

Praktische Regeln für den Religionslehrer in Berücksichtigung des itzigen Zeitgeistes.

Wenn der Religionslehrer die Grundsätze u. Gebrechen, wie sie jetzt gang u. gebe sind, im Auge hält, so werden sie ihm den Fingerzeig geben, was er in seinem Unterrichte zu berücksichtigen habe, u. wie er dabey zweckmäßig zu Werke gehen könne. Es wird also gegenwärtig der Religionslehrer in Bezug auf diese Materien vorzüglich reden müssen über die kirchl. u. weltl. Authorität, über die Pflicht beyden zu gehorsamen, über die Untrüglichkeit der Kirche, über Kirchengebote, über Gottheit Jesu, Genugthuung, die 4 letzten Dinge, über Selbstverläugnung, Keuschheit, Mäßigkeit, [illegible], Heiligkeit des Eides, Unauflöslichkeit der Ehe etc.

Insbes. soll er in dogmatischer Hinsicht die Begriffe genau v. einander unterscheiden, nicht Nebensachen u. unentschiedene Meinungen als Gottes Wort vortragen, u. das Wesentliche v. dem Unwesentlichen genau absondern.

Was die Form betrifft, so soll er nebst dem exegetischrichtigen Beweisen auch aus der Vernunft geschöpfte u. die philosophische Untersuchung scheuende Beweise anführen, u. überall die Übereinstimmung der christl. Relig.

mit den Schwierigkeiten zeigen, auch soll er bey jeder positiven Lehre das praktische Moment herausheben.

In moralischer Hinsicht soll er überhaupt eine nüchterne Moral vortragen, nicht zu rigorös u. nicht zu lax vorgehen.

Was den ästhetischen Geschmack betrifft, so soll er durch ein gefälliges Äußeres seines Vortrags nämlich durch eine gute Prosa, zierliche Eintheilung u. Sprache, seinen Belehrungen leichtern Eingang zu verschaffen suchen.

§. 81.

Berücksichtigung der verschiedenen Jahreszeiten.

Weil, wie schon erwiesen wurde, sowohl die natürliche als auch die Kirchenjahrs-zeiten mit ihren Zeiten u. Festen ein Einfluß auf die Bedürfnisse der Menschen hat, so muß der Religionslehrer diesen Einfluß auch berücksichtigen u. daher in Bezug auf die Materie solche Gegenstände zum Vortrage wählen, die gerade auf dieselben Bedürfnisse der Übrigen Bezug haben, dann aber auch in Bezug der Form sie so vorstellen, wie sie diesen Bedürfnissen abhelfen; damit alle Klassen v. Menschen zu jeder Zeit auf ihre Pflichten aufmerksam gemacht, u. zu deren treuen Erfüllung ermuntert werden.

§. 82.

II.) Der Unterricht soll den Ortsumständen angemessen seyn.

Daß der Religionslehrer auch gewisse Ortsumstände berücksichtigen soll, geht daraus hervor, weil in diesen Umständen oft der Grund zu besonderen Bedürfnissen liegt, dann verschiedene Zeitgeiste, der seine Richtung von den Residenzen aus auf Hptst. „Provinzial“ dann kleine Städte, endlich auch auf die Dörfer u. die Hütten des gemeinsten Mannes ausdehnt, kommen bey einer Gemeinde noch besondere Umstände vor, die auch besondere Bedürfnisse erzeugen. So oft ist schon die Lage des Ortes, dann die Beschäftigungen der Bewohner, ihr Verkehr mit anderen Menschen, selbst ihre Nachbarschaft, ihre politische Existenz, endlich d. Einwirken früherer u. geistiger Vorsteher, für den Glauben u. die Tugend v. besonderer Wichtigkeit, wodurch der Religionslehrer od. seine Gemeinde dieser Umstände wegen eigene gewartet, mehr gebildet, u. verwildert zu gewissen Tugenden u. zu gewissen Lastern mehr geneigt seyn. Die Berücksichtigung dieser Umstände od. ihre Kenntniß lehren, welche Gegenstände er zum Vortrage wählen, u. wie er bey dieser Behandlung vorgehen soll, um d. Wohl der Seinen zu fördern.

§. 83.

III.) Der Unterricht soll angemessen seyn besond. äußeren Umständen u. Vorfällen.

Weil in der Regel alles dem Wechsel unterworfen ist, so wie auch die Schicksale einzelner Menschen beim auch ganzer Gemeinden nicht immer dieselben, so treten oft ganz besondere Umstände ein, zu welche die ganze Gemeinde in u. einen eigenen Zustand versetzen, u. bey derselben manche eigene gewisse Bedürfnisse erzeugen. Solche Umstände u. Vorfälle sind theils kirchliche z. B. Einweihung der Kirche, eines Kreuzes, außerordentliche Jubelfeyer, Fastenzeit etc. theils politische, z. B. Tod des Regenten, Siegesfeyer etc. dann

auch natürliche z. B. Hagelschlag, Wetterschaden, Feuer; u. sie beziehen sich entw. auf ein ganzes Land, auf eine ganze Gemeinde, o. auch auf einzelne Personen in der Gemeinde, u. sind wieder entw. geistliche u. weltliche z. B. Primizfeyer, Ankunft o. Abschied eines Pfarrers, Einsegnung am Jubeltage, Taufe eines erwachsenen Juden etc. Die Gründe, daß der Religionslehrer diese äußeren Vorfälle berücksichtigen soll, sind folgende:

a) Jesus u. die Apostel benützten auch solche Vorfälle z. B. Erwähnung zu dem beym Einsturz des Thurmes zu Siloa, die Belehrungen beim Anblicke des Tempels der Geldwechsler etc.

b) Sie versetzen die Menschen in eine gewisse Gemüthsstimmung, welche sie für gewisse Gefühle besonders fähig machen, ja man einigen besondern Ereignissen erwarten es sogar die Menschen, daß der Vortrag des Predigers werde darauf Bezug haben.

c) Solche Ereignisse geben dem Religionslehrer Veranlassung, manche Zweifel zu heben, gewöhnlichen schädlichen Sitten entgegen zu arbeiten, u. die Zuhörer zu besonderen Pflichten zu ermuntern. Indessen darf man nicht glauben, daß man in jeder Predigt auf solche Vorfälle Rücksicht nehmen müsse, denn manche Vorfälle sind zu gering u. zu gewöhnlich, als daß er sie berücksichtigen könnte; wenn man es aber thut, so muß die Applikation des Unterrichtes ganz [illegible] u. passend seyn.

§. 84.

VII.) Eigenschaft des Unterrichtes: Interesse.

Der Unterricht ist interessant, wenn er zur Befriedigung der wichtigsten Geistes- u. Lebensbedürfnisse der Zuhörer als Menschen u. Christen betrachtet, geeignet ist. Diese Eigenschaft unterscheidet sich von der Anwendbarkeit darin, daß diese schon gewisse den Zuhörern bekannte Bedürfnisse berücksichtiget, jene aber, die ihnen unbekannte Bedürfnisse erregt, zum Bewußtseyn bringt, die Nothwendigkeit des Unterrichtes fühlbar macht, dann aber auch zeigt, wie das angeregte Bedürfniß zu befriedigen sey. Die Nothwendigkeit dieser Eigenschaft geht schon daraus, weil 1) die Menschen ein Unterricht, der auf ihre entw. schon lange bekannten o. doch zum Bewußtseyn gebrachten Bedürfnisse keinen Bezug hat, nicht mit Lust u. Aufmerksamkeit anhören, u. mit der Zeit dessen Anhörung ganz vernachlässigen würden.

2.) Um so mehr ist, in der gegenwärtigen Zeit nothwendig, den Unterricht interessant zu machen, weil gegenwärtig viele Menschen besonders in den Städten den Religionsunterricht vernachlässigen, weil man sie durch äußere Gewalt zur Anhörung nicht zwingen darf, u. das Beyspiel der Vorgesetzten, wenn sie auch noch beym Unterrichte erscheinen, nicht hinreichend ist. Für gewisse Menschen hat man zwar Zwangsmittel z. B. für die Jugend von 12 – 18 Jahren, u. für die Beamten, die dem öffentl. Gottesdienst gegenwärtig seyn sollen; aber solche Mittel anwenden zu müssen, ist schon immer sehr traurig, daher muß man die Menschen durch den innern Gehalt der Predigt anzuziehen suchen.

Um den Unterricht recht interessant zu machen, wird erfordert:

a) Der Inhalt des Unterr. muß von Gegenständen handeln, über welche die Zuhörer schon lange Belehrung gewünscht haben. Wenn sie das Bedürfniß für den Unterricht fühlen, so werden sie auch gerne diesen Unterr. anhören

da sich aber die Menschen nicht ihrer Bedürfnisse immer genau, oft nur dunkel, oft gar nicht bewußt sind, so wird

b) der Religionslehrer sein Vortrag Interesse verschaffen, wenn er bey der Ausführung des gewählten Stoffes bey den Seinigen irgend ein Bedürfniß erregt, d.h. wenn er sie aufmerksam macht, daß dieses u. jenes zu wissen für sie nothwendig u. wichtig sey, daß sie gewiß schon lange nach einer Lehre über gewisse Stellen gestrebt haben, u. mit andern Worten: wenn der Lehrer die Wißbegierde der Seinigen reizt. Dieses Reizen der Wißbegierde geschieht durch gestellte Fragen, ob sie in dieser u. jener Lehre schon hinreichende Einsicht u. Überzeugung haben, durch aufgeworfene Zweifel u. scheinbare Widersprüche, durch Vergegenwärtigung gewisser Situationen in welche die Menschen leicht kommen können u. in welchen ihnen dann die abzuhandelnde Wahrheit willkommen seyn muß.

c) Die abzuhandelnde Wahrheit muß aber dann auch so dargestellt werden, daß sie das angeregte Bedürfniß befriedigt, daß sie die Wißbegierde der gereizten Zuhörer nicht leer ausgehen läßt. Hierbey ist es aber, wenn man ein gebildetes Auditorium hat, nicht nothwendig, alles bis aufs geringste zu erschöpfen, sondern man kann den Zuhörern etwas zum eigenen Nachdenken überlassen, um ihren Geist zur Thätigkeit zu wecken; aber beym gemeinen Volke muß die Anwendung genau geschehen.

d) Alles muß dann auf die Zuhörer bezogen werden, daß diese es einsehen, daß alles was sie hören, nur um ihretwillen u. zu ihnen gesagt sey. Allgemeine u. beziehungslose Declamationen u. Untersuchungen werden ohne Theilnahme angehört.

Von Seite des Religionslehrers wird erfordert, daß er sich selbst für den Vortrag interessire, daß er die Nothwendigkeit fühle, dieses u. jenes Wahrheiten dem Volke vorzutragen. Dieses geschieht wenn er am leichtesten einsehen ... wenn er alles das, was auf sein Geist u. sein Herz am stärksten Eindruck macht, beobachten darüber nachdenken u. dann gerade eine solche Materie zum Vortrag wählen wird, welche mit seiner Stimmung übereinstimmt. Dazu gehört stete Beobachtung alles dessen, was im gesellschaftl. Leben vorkömmt, überdieß mit beständigen Reflexionen über seinen eigenen innern Zustand.

§. 85.

VIII Eigenschaft: Reitz der Neuheit.

Der Unterricht hat den Reitz der Neuheit, wenn in demselb. etwas den Zuhörern nach ihrer individuellen Beschaffenheit noch ganz unbekanntes behandelt wird, u. wenn in demselb. zwar bekannte Lehren aber in einem noch nie bemerkten Bezug, in einem neuen Gewande erscheinen, d.h. wenn sie auf noch ungehörte Prämissen gebaut, u. wenn aus denselb. bis zu der Zeit noch unbekannte Folgerungen gezogen werden. Aus diesem ist ersichtlich, daß ein Unterr. sowohl der Materie als Form nach neu seyn kann. Die Nothwendigkeit dieser Eigenschaft geht daraus hervor, weil besonders in der gegenwärtigen Zeit viele Menschen schon gut unterrichtet sind,

u. dieße ihre religiösen als moral. Bedürfnisse schon kennen, als auch die Wahrheiten, welche dieselb. befriedigen. Will nun der Religionslehrer, daß dessen ungeachtet seine Vorträge mit Lust u. Aufmerksamkeit angehört werden, so muß er ihnen selbst einen gewissen Reitz der Neuheit verschaffen.

Denn bey diesen werden die Zuhörer entw. neue Wahrheiten kennen lernen, folgl. ihre Bedürfnisse auf eine neue Art befriediget sehen, od. sie werden zwar alle Wahrheiten hören, aber wenn sie in e. neuer Form erscheinen, doch an der Anhörung derselben Interesse finden, das ewige Einerley erschlafft die Aufmerksamkeit der Zuhörer, u. benimmt ihnen Lust den Vortrag anzuhören, dann erwirbt sich auch der Religionslehrer durch d. Streben neu zu seyn, die Achtung u. d. Vertrauen des Volkes, u. die größte eines Redners zeigt sich vorzüglich darin, daß er immer neu bleibt.

Die Erfordernisse dieser Eigenschaft sind: a) quoad materiam, m. wechsle mit dem Stoffe u. bringe in den Unterricht mehr Mannigfaltigkeit. Um aber mannigfaltig zu seyn, so wähle m. keine zu allgem. Themata, sondern kleine Theile der Glaubens- u. Sittenlehre, die noch gar nicht od. wenig bekannt sind. b) der innern Form nach kann m. auch in der Behandlg. e. bekannten Gegenstandes neu seyn, wenn m. die Wahrheit durch neue Beyspiele, Gleichnisse u. Beweggründe unterstützt, neue Folgerungen aus derselb. zieht, neue Beweggründe zu ihrer Befolgung anführet, neue Anwendungen macht etc.

c) In Hinsicht der äußern Form gilt die Regel: m. strebe nach Mannigfaltigkeit in grammatischen Ausdrücken, in den Wendungen u. Formen der Rede; in den Stellungen des Hauptsatzes, u. s. Theile, in den Ermunterungen zur Aufmerksamkeit, in Eingängen, Übergängen u. Schlüssen. d) Man hüthe sich aber durch d. Streben immer neu zu seyn, die Regeln der Popularität u. Simplicität od. auch d. Interesse des Vortrages außer Acht zu lassen, denn der Reitz der Neuheit soll nur dazu dienen, um unsere Interessen zu befördern. Es könnte aber ein Stoff zwar neu aber nichts weniger als interessant seyn, deswegen suche der Religionslehrer beyde Eigenschaften mit einander zu vereinigen, vernachläßige nie die Bedürfnisse der Menschen, u. suche dem Unterr. besonders dann den Reitz der Neuheit zu verschaffen, wenn die Bedürfnisse gewöhnlich u. alltäglich sind.

§. 86.

IX Erbaulichkeit.

Erbauen ist ein biblischer, bildlicher Ausdruck. Nach dem Sprachgebrauche der hl. Schrift wird die Kirche od. christl. Gemeinde als ein Haus od. Tempel Gottes dargestellt, an welchem die Kirchenvorsteher bauen. So heißt es ad Ephes: 2-20 „non estis hospites & advenae, sed estis cives Sanctorum & domestici Dei superaedificati super fundamentum Apostolorum & prophetarum ipso summo angulari lapide Xto Jesu". Jesus wird hier der Eckstein genannt, weil er zuerst die Kirche gegründet hat, die Apostel sind Grundsteine, weil sie dieselb. zuerst verbreiteten. Im Br. ad Cor. heißt der Apostel: er habe als weiser

Baumeister bey den Kündern den Grund zum christl. Gebäude gelegt, indem
er den Kündern die rudimenta der christl. Lehre beybrachte, andere
Lehrer setzten dann den v. ihm angefangenen Unterricht fort. Erbau-
en heißt also nach dem Sinne der hl. Schrift, unterrichten u. zwar unter.
in den Anfangsgründen u. den übrigen Wahrheiten der Religion in der
Absicht, damit der Unterrichtete zu jener Tugend gelangen möchte, welche
Jesus mit Wort u. That gelehret hat, u. damit sie zu einem Hause, Tempel
Gottes Jesu Xti u. des hl. Geistes würden. Erbaulich ist demnach der
Unterricht, welcher sich über die Wahrheiten des Christenthums verbreitet,
u. den Entschluß diesen Wahrheiten gemäß zu leben in den Menschen hervor-
bringt, belebt u. dauernd wirksam macht. Soll ein Entschluß als
Act. des Willens hervorgebracht werden, so muß zuerst das Gefühl ange-
regt werden, u. da die relig. Gefühle die reinsten u. stärksten Motive
des Willens sind, so müssen, um den Unterr. erbaulich zu machen, besond.
die relig. Gefühle angeregt werden.
Erbaulichkeit ist also jene Eigenschaft des Pastoralunterrichts, wegen welcher
die Wahrheiten des Christenthums so behandelt werden, daß hierdurch die religiösen
u. moralischen Gefühle angeregt, u. das Streben nach Tugend u. Gottähnlichkeit
in dem Menschen hervorgebracht, belebt u. dauernd wirksam gemacht wd.

Ihre Nothwendigkeit braucht nicht erst erwiesen zu werden, weil sie so im
Grundsatze des obersten Unterrichtszweckes enthalten ist, daß man diese keinem
Zwecke entsprechen sollen, so nothwendig diese Eigenschaften haben muß. Die
Erfordernisse zu dieser Eigenschaft sind folgende: Der Inhalt der Vor-
träge müssen christl. Wahrheiten ausmachen. Es darf sich also der Lehrer
nicht über fremdartige Gegenstände verbreiten, die nicht in das Gebiet der Religion
gehören; denn diese Gegenstde sind zu sinnlich als daß sie das Gemüth der Hörer
zum übersinnlichen erheben w. könnte. Was die innere Form betrifft,
so sorge man: a) für richtige u. klare Begriffe; u. eine gründliche Über-
zeugg, ohne in die Trockenheit eines Logikers u. philosophische Deductionen
sich einzulassen; Nur nach vorausgegangener Überzeugg u. deutlicher Belehrung
werden die Gefühle richtig u. dauernd u. kräftig seyn. Man soll aber auch
nicht alles streng philosophisch behandeln, die übertriebene Precision u.
die philosophische Darstellungsart vermindert das Gefühl, welches Anschau-
Leichtigkeit u. Lebendigkeit erfordert.

b) Aber bloß auf den Verstand einzuwirken, wäre nicht
hinreichend; denn es müssen auch Gefühle u. zwar vorzüglich religiöse u.
moral. angeregt werden. Was die äußere Form betrifft, so muß sich der
Vortrag durch eine edle Popularität auszeichnen, folgl. müssen alle jene
Wörter, welche gegen die Popularität sind, u. unter diesen besonders die
trivialen, pöbelhaften Ausdrücke u. welche unsittliche Nebenideen
u. unreine Gefühle erzeugen, vermieden werden.

§. 87.

X. Eigenschaft: Herzlichkeit verbunden mit Kraft u. Energie.

Herzlichkeit ist jene Eigenschaft des Vortr. vermöge welcher derselbe so erthellt wird, daß er v. Seite des Religionslehrers ein gefühlvolles Herz u. eine große Theilnahme am vorzutragenden Gegenstande beurkundet. Es soll aber d. Gefühle des Lehrers nicht ausarten, er soll nicht gar zu weich werden, sondern es muß mit den Gefühlen auch Kraft u. Energie verbunden werden, d. h. es muß der Lehrer in seine gefühlvollen Ausdrücke eine gewisse Art legen, daß sie bis ins Innerste eingehen u. erschüttern. Beides zusammen macht die Salbung des Vortr. aus. Die Nothwendigkeit dieser Eigenschaft geht aus dem Zwecke den Willen zu bewegen, hervor; denn soll dieser Zweck erreicht werden, so müssen in den Zuhörern Gefühle angeregt werden. Es wird aber der Religionslehrer dieses nicht leicht zu Stande bringen, wenn er nicht selbst v. Gefühlen durchdrungen ist, u. es auch äußerlich d. Mienen, Geberden, Deklamationen u. Actionen zu erkennen gibt. Nur die Sprache, die v. Herzen kömmt, dringt wieder zum Herzen. Die Mittel zu dieser Eigenschaft betreffen nicht so sehr die Materien u. Form des Vortr. sondern vielmehr den Religionslehrer selbst. Dieser muß zuerst die Gefühle in sich rege machen d. Mittel, wie sie schon oben in der Theorie von der Gefühlserregung vorgeführt worden, u. muß seine Rührung auch äußerlich zu erkennen geben. **Finis.**

II. Abtheilung

Homiletik

Vorläufige Begriffe u. Notizen.

§. 1.

Begriff einer Homilie u. einer Predigt

Die Didaktik stellt jene Regeln auf, welche einem jeden amtl. Pastoralunterrichte, er mag öffentlich o. privat ertheilt werden, zukommen. Für den öffentl. Unterricht sind noch in Bezug d. Form besondere Regeln nothwendig. Wenn der Unterricht öffentlich ertheilt wird, so erhält er eigene Namen nämlich: Homilie, Predigt. Das Wort Homilie wird d. Etymologie nach hergeleitet v. dem griech. ὁμιλεω conversor, verba facio, u. bedeutet ein Vortrag, der einer versammelten Menge Volkes gehalten wird; dieses ist eine Homilie im weitern Sinne des Wortes, u. ist in diesem Sinne mit dem Worte: Predigt, identisch. Denn auch eine Predigt im weitern Sinne ist nichts anders, als ein öffentl. Unterricht, welcher Erwachsenen zur Vervollkommnung ihrer relig. moral. Kultur in akroamatischer Form ertheilt wird. Man kann sich aber bey solchen Vorträgen entw. an die Aussprüche der hl. Schrift, an die vorgeschriebenen apostolischen u. evangelischen Perikopen halten, ohne [illegible] auf Einheit der Rücksicht. Im ersten Falle heißt der Vortrag: Homilie, im

2ten Predigt, begriffen im engen Sinne des Wortes. Die Predigt unterscheidet sich v. der Katechese, die auch ein öffentl. Unterricht ist 1) in Hinsicht des Inhalts: Erwachsene, Kinder 2) in Hinsicht der Form: acroamatisch u. erotematisch. Die akroamatische Lehrmethode hat bey dem öffentl. Vortragen in Predigten vor der erotemat. den Vorzug. Die letztere ist zweckwidrig, weil sonst der Vortrag einen sehr langsamen Gang nehmen würde, weil der Prediger hiebey weniger auf den Willen wirken könnte; weil denn ob die öffentlichen Antworten die Würde des Vortrages verletzt, vielleicht mancher Mensch beschämt würde, u. so die Menschen am Ende sich fürchten müßten, in die Kirche zu kommen.

3) In Hinsicht des Zweckes. bey der Katechese ist der Zweck: das Fundament zum Glauben, u. zur Tugend zu legen. Dieser Zweck wird erreicht größtentheils d. Belehrung u. Überzeugung. In der Predigt aber sollen die schon in der Jugend erlangten Kenntnisse erweitert, die Überzeugung davon noch mehr begründet, aber auch der Wille zu e. unermüdeten Ausübung des Gehörten bewegt werden.

§. 2.

Nothwendigkeit der Predigten für alle Menschen.

Die Nothwendigkeit des Anhörens der Predigten für alle Menschen geht aus den allgemeinen Bedürfnissen der Menschen hervor; denn Niemand wird behaupten können, sie Kenntnisse in Bezug auf Religion u. Moral seyen v. der Art, daß sie keine Erweiterung bedürften, ferner auch Niemand glauben können, es zu e. solchen moral. Vollkommenheit gebracht zu haben, daß sein Wille keine Aufmunterung zum Guten nöthig hätte. Man wendet zwar gegen die Nothwendigkeit der Predigten ein, daß sie gegenwärtig nicht mehr so groß seyen, weil 1) Katechesen u. der Jugendunterricht hinreichen, weil 2) viele Menschen dem Studium sich widmen, also schon e. erweiterten Religionsunterr. genießen u. weil 3) ohnehin noch bey besonderen Vorfällen der Privatunterr. ertheilt wd. Jedoch wird m. ungeachtet dieser Einwürfe die Nothwendigk. des Predigtunterr. anerkennen müssen; denn:

1) Was den Jugendunterr. betrifft, so macht dieser den öffentl. Unterricht in Predigten keineswegs überflüssig; denn da er sich sowohl bey der Materie zum Jugendunterr. als auch bey der Behandlung desselb. stets nach den Bedürfnissen der Kleinen sich richten muß, so kann derselb. nie so umfassenden Unterricht, der jede Erweiterung der relig. u. moral. Kenntnisse ausschließen möchte, nicht ertheilt werden. Manches wd im Jugendunterr. nur berührt u. die weitere Entwicklung auf spätere Jahre verschoben, aber auch d. Vorgetragene wd nicht immer gehörig aufgefaßt, u. d. Aufgefaßte mit der Zeit wd vergessen. Es muß daher in späteren Jahren in dem Unterrichte der Erwachsenen d. Verschobene nachgetragen, d. nicht Aufgefaßte v. Vergessene ins Gedächtnis zurückgerufen, d. vielleicht irrig Aufgefaßte berichtigt werden. Endlich lehrt die Erfahrung, daß die Kinder manche Wahrheiten bloß auf die Auctorität des Lehrers annehmen, u. die Anwendung bloß auf ihre Lage nur auf den Kreis der Kinder machen. Es muß daher in den Erwachsenen ~~nicht~~ die Wahrheit tiefer begründet, vor allem aber die Anwendung auf die Lage der Erwachsenen gezeigt werden.

2.) Was den Einwurf betrifft, daß studierte Männer schon e. erweiterten Religionsunterricht genossen haben, so läßt sich dagegen erwidern: Es ist noch nicht genug.

nen, daß die studirende Jugend nur zweckmäßigen, vollkommenen Religionsunterr. erhal-
allein ob die auf Veranlassung dieses Unterr. erlangten Wißen auch bey Jeden vom ganz
vollständig u. begründet sey, ist eine weitere Frage. 2) Niemand kann sagen, seine religi-
u. moral. Wissen seyen ganz vollkommen, der Geist vermehrt muß in der christl. Erkenntniß
immer zu wachsen. 3) Kommt dazu die Schwäche des
Gedächtnisses. Man vergißt ohne Wiederholung gar vieles in spätern Jahren, was m. früher
erlernt hat. Unter kirchlichen Umständen entwickeln sich neue Zweifel, Bedenklichkeiten,
Aufschlüsse, welche gehoben w. müssen, wenn dergl. gebildete Menschen nicht allen Glau-
verlieren sollen. 4) Ja selbst mit der vollkommensten
Kenntniß ist es nicht abgethan. Der Mensch muß auch a) handeln, den wahren Glau-
ben darin in sich bilden. Es sollen ihn Religion u. Tugend zur Herzensangelegenheit u. zum
Gegenstande seiner innigsten Wünsche werden. Dazu aber gehört eine beständige Auf-
munterung von innen u. a. Außer also auch d. Predigten, selbst Lehrer, Könige,
Fürsten, Bischöfe u. die gelehrtesten Theologen haben Unterricht nöthig.
3.) Was den Privatunterr. betrifft, so kann die Zweckmäßigkeit desselben nicht ge-
läugnet werden, aber es sey a) nicht jene Lehrer vorhanden, um allen Menschen ei-
nen hinreichenden Privatunterr. ertheilen zu können. b) Auch ist dieses nicht nothwendig, indem es auch gemein-
schaftliche Bedürfnisse gibt, denen d. den öffentl. Unterr. abgeholfen w. kann. Viel-
mehr hat 3) der öffentl. Unterricht so besondere Vorzüge, denn der Vortrag gewin-
nen d. den Ort, wo er abgehalten wird, nehml. d. d. Haus Gottes, wo Alles die M.
durch erfüllt er vereint das Wort Gottes, gewinnt somit an Erhabenheit u. Feierlichkeit
die Menge der versammelten gläubigen Volkes begeistert den Prediger u. d.
wechselseitige Beyspiel der Menschen wirkt zur gemeinschaftlichen Erbauung. Der öffentl.
Unterricht soll dennoch nicht beseitigt, wohl aber d. den Privatunterr. unter-
stützt werden. Für die Nützlichkeit des Unterr. d. Predigten spricht sprechen die
Erfahrung. Seitdem aber hat diese Art des Unterr. angenommen
die Apostel sie so häufig gehalten, es besteht dieser Unterr. von den
Zeiten der Apostel her u. ist noch nicht abgeschafft worden, was in entgegenge-
setzten Falle gewiß geschehen würde. Schon so manche Menschen d. d. die öffentl.
Predigten belehrt, gerührt, für Tugend u. Religion wiedergewonnen werden. Manch-
mal der Anfang einer Predigt entzündet sich ein neu gekommenes Licht
in dem Herzen des Hörenden. Ihre Vorurtheile schwinden wie die Nebel v. dem
Glanze der Sonne, der Feuerfunken der Liebe zu Gott u. des Nächsten wird
zur hellen Flamme angefacht, die Sünder bekehren sich, die Schwachen werden
gestärkt u. also zur gewissern Vollkommenheit gebracht.

§. 3.

Ursachen, warum die Anhörung der Predigt gewöhnl. besond. in Städten ver-
nachläßigt wird.

Diese Ursachen kommen theils v. Seite des Volkes, theils v. Seite des Predigers
zum Vorschein.

I.) Von Seite des Volkes liegen diese Ursachen: 1) in Vorurtheil, da gibt es gewiße
Vorurtheile nehml.: ich habe es schon in der Schule gelernt, ich weiß schon, was
der Prediger sagen wird. Darauf läßt sich es erwidern; was aber die Nothwendig-
keit des Schulunterr. gesagt wurde. Ein anderes Vorurtheil ist: die Kirche sey
bloß um, die Messe zu hören. Darauf antworten wir: die Kirche

schreibt vor, die ganze Messe zu hören. Zu der ganzen Messe gehört auch die
Predigt, denn im Alterthume wurde nach dem abgelesenen Evangelio eine
Homilie abgehalten. Dieser Gebrauch soll nach der Vorschrift des Trid. Conc.
beybehalten, u. wo er nicht mehr ist, eingeführt werden. Die polit. Ver-
ordnungen selbst schreiben vor, daß auch die Privatmessen auf dem Lande nie
zur Vernachlässigung des öffentl. Unterr. Veranlassung geben etc.
Ein anderes Vorurtheil ist in dem Sprichworte enthalten: Herrendienst
geht vor Gottesdienst, darauf läßt sich erwiedern: Deo magis oportet
obedire, quam hominibus. Noch ein Vorurtheil besteht darin, daß man glaubt,
der Sonntag sey nur zur Unterhaltung bestimmt – allein dieß wider-
spricht der Absicht der Einsetzung der Sonn u. Feyertage u. der ganzen
Anordnung des Gottesdienstes.

2.) Von Seite des Willens. Von der Vernachlässigung des
Unterrichtes schuld: Stolz, Eitelkeit, übermäßige Sorgen für das zeit-
liche, die Unterhaltungssucht, endlich die völlige Verdorbenheit des menschl.
Willens; über die Äußerungen (des Stolzes u. der Eitelkeit) ist etwas,
was der Prediger sagt, kann ich auch sagen, ich weiß dieß schon lange,
–, kann es doch in ein Buche lesen. Dagegen ist zu bemerken, daß die-
jenigen, welche sich mit den sogenannten Kenntnissen brüsten, gewöhnl.
solche Menschen sind, welche ganz ins Irrdische versunken, ihrer wenigen
Religionskenntnisse nicht gedenken, u. an der Lektüre religiöser Bücher
wenig Vergnügen finden. Wer aus Gott ist, hört Gottes Wort; ihm
ist jeder Prediger ein Abgesandter Gottes, ein Bothe des Herrn,
für den die Worte gelten: "Wer euch verachtet, der verachtet
mich;" die Versäumniß der Predigten als Aufklärung anzusehen.
Die übermäßige Sorge für das Zeitliche pflegt sich gewöhnlich zu
äußern: Was hat man von der Anhörung der Predigt, bringt es
keinen Brod ins Haus? Dagegen ist zu erwiedern, der Mensch ist
verpflichtet mehr für die Seele, als für seinen Leib zu sorgen, u. die
Erfahrung beweiset, daß diejenigen welche fleißig das Wort Gottes an-
hören, in ihrem Häuslichen nicht viel versäumen, u. die Zeit
auf eine andere Art vielfältig einbringen. Die Unterhaltungs-
sucht ist bey vielen die Ursache, daß sie sich in der Kirche eben-
so wie im Theater belustigen, an schönen Tiraden, Floskeln,
Phrasen, an der lieblichen Stimme des Declamators, an seinen
abgemessenen Leibesbewegungen ergötzen wollen; diese verlas-
sen die Kirche, wenn sie so etwas entweder gar nicht –, oder nicht
im gewünschten Grade antreffen. Darauf ist zu erwiedern:
nicht unterhalten, sondern erbauen an göttl. Wahrheiten, ein

ernstes Nachdenken über d. Leben, Liebe zu Gott, Festigkeit im Glauben u. der Tugend sollen unsere Predigten bewirken.

Um diesen Zweck zu erreichen, darf der Prediger die Regeln der Declamation u. Aktion nicht verschmähen. Die völlige Vernachlässigung des Vortrags bringt manche Menschen soweit, daß sie jede Gelegenheit fliehen, die Stimme des Lehrenden in der Kirche zu hören, u. für ihre Sittlichkeit unersetzliche Aufmunterung zur Buße u. Besserung verlieren. Dieß zu vermeiden, soll er für sie beten, damit sie die zuvorkommende Gnade Gottes rühre u. geneigt mache, d. Wort der Wahrheit zu hören.

Von Seite des Religionslehrers kommen hier vorzüglich 2 Gründe in Betrachtung nehml. 1.) daß sie ihre Vorträge nicht nach den Regeln der Homiletik ausarbeiten, u. abhalten, vorzüglich aber sie

2.) ein sittenloser, häufig tadelhafter Lebenswandel, welcher der Religionslehrer so häufig d. wieder zerstört, was er d. seine Worte aufzubauen bemüht war, ja ihnen den Grundpunkt der Kraft benimmt. „Prodit se enim, sagt Quintilian, quamvis custodiatur simulatio, nec unquam fuit tanta loquendi facultas, ut non titubet & haereat, quoties ab animo verba dissentiunt. Bonos nunquam honestus sermo, nunquam rerum optimarum inventio deficiet."

§. 4.

Ursachen des Nichtfruchtens der Predigten u. Mittel, sie fruchtbar zu machen.

Die Ursachen des Nichtfruchtens der Predigten liegen nebst den angeführten Defekten v. Seite des Religionslehrers theils die Schwachheit der Menschen, u. längeren Vortrag mit Aufmerksamkeit anzuhören, aufzufassen, u. zu behalten, theils die üble Gewohnheit d. Gehörte stets auf Andere zu deuten, u. nicht auf sich selbst anzuwenden.

Die Mittel, sie Predigten fruchtbar zu machen, s.:

1.) Der Religionslehrer bemühe sich, s. Vorträge nach den Regeln der Didaktik u. Homiletik auszuarbeiten, genau zu memoriren, u. sie mit Eifer u. Wärme vorzutragen.

2.) Er führe ein untadelhaften Lebenswandel, suche s. Worte d. sein Beyspiel zu unterstützen.

3.) Er belehre die Menschen über den Zweck, die Nothwendigkeit zugleich über die Art, d. Wort Gottes anzuhören, wenn sie daraus Früchte für d. ewige Leben erlangen sollen.

4.) Er bitte fleißig Gott, daß er ihn selbst erleuchte u. sr. Worte segne, u. daß die gratiam praevenientem d. Herz der Zuhörer öffne, rühre u. bey ihnen Früchte aus dem Gehörten hervorbringe.

5.) Er habe Geduld, lasse den Muth nicht sinken, wenn sich auch nicht die Früchte augenblicklich zeigen. Oft ist zwar der Nutzen einer Predigt alsogleich aber unsichtbar wirksam, oft zeigt er sich nach Jahren, vielleicht in der kommenden Generation.

§. 5.

Begriff, Nothwendigkeit u. Nutzen der Homiletik.

Die Homiletik ist die Wissenschaft, welche lehrt, wie der religiös moralische Unterricht erwachsenen Christen zweckmäßig zu ertheilen sey, d. i. wie Predigten zweckmäßig abzufassen u. zu halten seyen.

Für die Nothwendigkeit der Homiletik spricht die Vft, Geschichte u. Erfahrung.

Die Vft; denn die Praxis ohne gründliche Theorie ist immer eine sehr mißliche Sache, und. ist der Prediger ein mehr talentirter, od. ein schwacher, mittelmäßiger Kopf. Der Erste wird sich die Regeln, nach denen er arbeiten soll, zwar selbst bilden, allein auch d. Genie muß geleitet, gebildet u. vor Ausschweifungen geschützt werden, sonst liebt es d. überladene, gekünstelte, schillernde. Die letztern werden nicht im Stde seyn, sich selbst bestimmte Regeln zu bilden. Deswegen sagt schon Quinctilian: „illis quidem gratulamur, sine labore, sine disciplina disertis; verum illi persuasione sua utantur, qui nobis, ut sint oratores, satis putant nasci; nostro labori dent veniam, qui nil credimus esse perfectum, nisi ubi natura cura juvetur."

Geschichte u. Erfahrung aber zeigen die traurigen Verirrungen, denen die Religionslehrer ohne Theorie ausgesetzt waren.

Nutzen der Homiletik.

Dieser geht daraus hervor: 1.) Sie zeigt den Candidaten die Forderungen, die m. billig an ein Predigt macht, u. stellt ihnen gleichsam ein Ideal eines guten Predigers vor. Auf diese Art kann er dann eigene u. fremde Arbeiten beurtheilen, Fehler u. Vorzüge bemerken, die Fehler verbessern, sich nach guten Mustern bilden u. seine

Pedanterie für Vorzüge halten. Denn es wird den Anfänger auch die nöthige Vorsicht u. Bescheidenheit eingeflößt.

2.) Sie macht mit den Mitteln bekannt, um diesen Forderungen entsprechen zu können, doch erleichtert sie dem Candidaten auch wichtiges u. schwieriges Amtsgeschäft; u. ermuntert ihn, sich für Alles gehörig vorzubereiten.

§. 6.

Eintheilung der Homiletik.

Die Homiletik zerfällt in 2 Theile, in den allgem. u. speziellen Theil. Im allgem. Theile werden die Regeln aufgestellt, nach welchen jeder öffentl. Unterricht eingerichtet werden muß. Es wird daher in der allgem. Homiletik die Rede:

1.) Von der Einrichtung des Vortrages, seinen Bestandtheilen nach.

2.) Von dem eigenen Ausdrucke oder der Eigenschaft der Worte u. Redensarten.

3.) Von dem äußern Vortrage, also von der Declamation u. Action.

Aus welchem allen das Resultat hervorgeht, daß sich der Prediger zu nun jedem Vortrage auch gehörig vorbereiten muß.

Im speziellen Theile wird von besondern Arten der Predigten gesprochen.

Allgemeine Homiletik

1. Hauptstück

Von den Bestandtheilen einer Predigt

§. 7.

Aufzählung dieser Theile.

Man unterscheidet in einer Predigt: Haupttheile u. Nebentheile.

schrieb war, einige Messe zu hören. Zu der ganzen Messe gehört aber auch die Predigt, denn im Alterthume wurde nach dem abgelesenen Ev. Die Haupttheile, welche m. auch wesentliche u. nothwendige nennen kann, können nur einmahl in der Predigt vor. Die Nebentheile heißen auch unwesentliche, nicht nothwdge, u. können öfter vorkommen. Zu den Hptthlen einer Predigt gehören 1) der einleitende Theil, Eingang exordium sensu latiori 2) die Abhandlg 3) der Schluß o. Epilog. Zu den Nebentheilen gehören partielle Eingänge, Übergänge, partielle Schlüsse. Unterabtheilgen: Aufmunterg zur Aufmerksamkt, Gebethe.

§. 8.

Von den Hptthlen einer Predigt: Eingang.

Der Eingang sensu latiori ist jener Theil einer Predigt, in welchem m. die Zuhörer auf den abzuhandelnden Ggstd vorbereitet, u. sie damit bekannt macht. Der Eingg zerfällt wieder in 3 Theile nehml. 1) in den Eingg o. das exordium sensu strictiori o. die Gedanken, durch welche m. die Zuhörer auf den abzuhandelnden Ggstd hinführt 2) die Propositio o. die ausdrückliche Ankündigg dessen, was m. in der Folge der Rede abhandeln will o. den Ausdruck des Thema d.h. des leitenden Hptgedankens, Hptbegriffes. 3) die Partition o. die ausdrückliche Ankündigg, daß er den abzuhandelnden Ggstd abgetheilt habe. Diese 3 Hptthle müssen nicht immer gerade allzeit vorhanden seyn, u. in derselb. Ordng, wie sie genannt sind, nacheinander folgen. Jenachdem diese Theile vorhanden sind, o. nicht so nennt m. den Eingg sensu latiori vollstdg o. unvollstdg.

§. 9.

Nothwdgkt u. Ordnung dieser Theile.

Diese Theile des Einganges haben ihren Nutzen, jedoch sind sie nicht alle zugleich u. absolut nothwdg. Das Exordium ist insofern nothwdg, als eine gewisse Vorbereitg auf den abzuhandelnden Ggstd sehr natürlich, jedem willkommen u. zur Erreichung des Zweckes sehr dienlich ist, weil es nehml. das Auditorium auf den Punkt hinstellt, wo es das Ganze übersehen u. fassen kann. Wenn aber das Auditorium auf den abzuhandelnden Ggstd vielleicht schon vorbereitet wäre, so kann das Exordium auch füglich wegbleiben.[r] Die Propositio, weil sie der Einigungspkt des Mannigfaltigen in der Predigt ist, dient dazu, daß die Zuhörer die nachfolgde Abhandlg desto leichter verstehen u. dann im Gedächtnisse behalten. Sie kann aber auch weggelassen werden, wenn sich die vorzutragenden Wahrheiten nicht leicht auf den Hptsatz bringen lassen; obwohl dieser Fall nur selten eintreten wird, weil die abzuhandelnden Wahrheiten in einer, wenn nicht innern, doch wenigstens in der äußern Verbindg untereinanderstehen, welche ausgedrückt, den Hptsatz bildet. b) Wenn es den Zuhörern aus den Umständen ohnehin bekannt ist, wovon der Prediger handeln wird, c) wenn zu befürchten ist, daß die ausdrückliche Anzeige des Thema das Volk beleidigen würde.

Die Partition ist nützlich, weil sie das Behalten des Ganzen erleichtert, u. dem Eckel im Anhören vorbeugt. Sie kann weggelassen werden wenn die Abhandlg ohnehin kurz ist; dann wenn die Partition zu viele u. zu ungleiche Theile in sich begreifen müßte.

Was die Ordng dieser Theile betrifft, so geht gewöhnlich das Exordium

[r] wenn beym Vortrage der sogenannten Paränesen (kürzere Ermahnungen) statt findet.

voraus; dann folgt die Proposition u. endlich die Partition. Dieß Ordg kann auch geän-
dert werden, nehml. d. Exordium kann vorgesetzt werden od. nicht. Die Proposition
allein o. auch die Proposition u. Partition zugleich. Die Proposition kann
auch vor dem Exordio stehen u. mit der Partition zusammenfallen. Die Partition
folgt gewöhnlich unmittelbar dem Hauptsatze, sie kann auch v. ihm entfernt,
u. mit ihm zusammenfallen.

§. 10.

Von dem Exordio sensu strictiori. Der Inhalt desselben.

Was der Inhalt des Exordii seyn soll, erkennt m. aus dem Zwecke des-
selben; der Zweck des Exordiums ist die Zuhörer 1) gelehrig 2) aufmerksam
3) wohlwollend zu machen.

1) Um die Zuhörer gelehrig d. i. bereitwillig zu machen, um den weiteren Unter-
richt anzuhören, so muß m. a) den Zweck, den m. in der Abhandlg befördern
verfolgen will, berücksichtigen, u. im Exordio sich an andern Zweck vorstellen.
Es können im Exordio dann auch vorkommen Erläuterungen u. Überzeugungs-
gründe, Widerlegungen, Motive, Trostgründe etc. je nachdem m. in der Ab-
handlg selbst den gewählten Gegstd aus diesem o. jenem Gesichtspunkte
betrachtet, diesen o. jenen der 6 abgeleiteten Zwecke besonders
Will m. etwa den Zweck zu überzeugen o. zu bewegen zum Hptzwecke in der
Abhandlg macht, so können im Exordio Erklärungen, welche zur näheren Ein-
sicht des Thema nöthig sind, auch Widerlegungen etc. vorkommen. Wenn m. sie
vorausgeschickt werden, die selbst dann, wenn m. in der Abhandlg belehrend
zu Werke geht, können im Exordio gewisse allgem. zur Einsicht des Thema
nöthige Erläuterungen, die aber in der Abhandlg selbst nicht Platz haben, an-
gebracht werden.
b) In den sogenannten [illegible]
Predigten, welche an ein Leitbuch angewiesen werden, ist in solchen
Exordiums die Darstellg des [illegible]. Ableitg des Hptsatzes aus dem
Leitbuche, dem Texte der Perikope, dem Katechismus etc.

3) Verwandte Ideen, angrenzende o. entgegengesetzte Sätze, wie
Ursachen u. Wirkgen, Beyspiele, Gegensätze, Parallelstellen, welche gleichsam
die Brücke bauen, um auf den Hptsatz zu kommen, u. so auf diesen vor-
bereiten.

2) Wenn m. den Zweck, die Zuhörer aufmerksam zu machen, er-
reichen will, so spricht m. im Exordio
a) von der Veranlassg zu dieser Predigt
b) von der Nothwendigkt, Wichtigkt u. Nutzen des Gegstds,
c) von dem neuen, schweren, ge- worden, d. i. der Neuheit.
d) von den entgegenstehenden Vorurtheilen, Zweifel u. Einwürfen wider dem Hptsatz.
e) wenn m. mehrere sich problematisch

3.) Wenn m. den Zweck verfolgt, die Zuhörer wohlwollend zu machen,
so ist der Inhalt des Exordiums gewöhnlich eine Äußerung des Predi-
gers, daß er zu schwach u. kein so ausgezeichneter Redner sey, um vor so ehr-
würdiger Versammlg zu sprechen; ferner die Äußerg, daß m. nur d.
Wohl der Zuhörer beabsichtige, endlich auch ein mäßiges Lob der Zuhörer.
Nur darf dieses Lob nicht ironisch o. schmeichelhaft seyn.

von diesem Zwecke od. seltenern Gebrauch zu machen seyn, denn diese genannten Mittel, d. Wohlwollen des Auditoriums zu erwerben, leicht z. Demuthsversicherg. da jeder Prediger leicht so etwas vorbringt, da die Wahrheiten, die er vorträgt, ohnehin v. der Art s., daß sie d. Wohl der Zuhörer beabsichtigen u. da andere Mittel zu diesem Zwecke wirksamer s., nehml. der Ruf eines rechtschaffenen Mannes, die Lehrart des Predigers selbst u. d. bescheidene Benehmen des Predigers auf der Kanzel. Man hat sich daher d. obige Formel d. Wohlwollen der Zuhörer nur dann zu erwerben, wenn m. a) als Anfänger d. erste Mahl vor d. Gemeinde auftritt, od. sonst einmal vor sehr angesehenen Männern zu predigen hat.

b) Wenn m. über einen Gegenstand reden soll, der den Verdacht der Erzielg eigener Vortheile auf uns werfen könnte. Selbst in einem solchen Falle soll es geschehen auf eine den Umständen angemessene u. unserer Würde nicht entgegengesetzte Art. Stets zu vermeiden s. jede Affektationen von Bescheidenheit, ungerechte Entschuldigungen u. förmliche Schmeicheleyen.

§. 11.

Eigenschaften des Exordiums.

1) Das Exordium soll mit der Abhandlg in einem genauen u. natürlichen Bezug stehen; ohne ihr jedoch vorzugreifen. In einem genauen, d. h. es sey das Exordium nicht zu allgemein, d. i. so beschaffen, daß m. es für sehr viele Predigten gebrauchen könnte, sondern es muß eigends u. insbesondere nach den Umständen u. nach den abzuhandelnden Wahrheiten eingerichtet werden. In einem natürlichen, d. h. es soll nicht zu weit hergeholt, u. nicht gesucht seyn; es wäre zu weit hergeholt, wenn m. um auf sein Thema zu kommen eine zu lange Reihe v. Mittelideen verfolgen müßte, so daß m. sich unterwegs leicht verirren würde, u. sich vielleicht gar lächerlich machte. Es wäre gesucht, wenn m. die Ähnlichkeit mit dem Thema mehr auf ein Spiel des Witzes als auf wirklicher Harmonie der Gedanken bauen möchte; jedoch soll das Exordium der Abhandlg nicht vorgreifen, d. h. es soll generisch seyn d. h. nichts in sich enthalten, was ein wesentlicher Theil der Abhandlg selbst ausmacht; folglich was erst nachher erscheinen wird, wo dieser wiederhohlt werden müßte.

2.) Es soll proportionirt kurz seyn, d. h. es nichts in sich enthalten, was zur Vorbereitg auf den Gegenstand nicht gehört. Ein zu weitläufiger Eingang missfällt, weil er d. Zuhörer ermüdet, u. zerstreut, die Predigt selbst verunstaltet.

3.) d. Exordium soll angenehm, mäßig lebhaft, interessant, u. neu seyn. Angenehm, es sey aber nicht unangenehm, unter wegen seiner Länge u. ihrer Trivialität. Mäßig lebhaft, es sey aber nicht ganz zu matt u. nicht gar zu lebhaft. Das erste nicht, weil m. die Aufmerksamkeit wecken soll, d. gar zu lebhafte aber entspricht nicht der Stimmung des Volkes, denn die Versammlg ist im Anfange nur noch eine ungeordnete Masse u. m. kann von derselben nur eine allgem. unbestimmte Aufmerksamkeit erwarten, anstatt d. mehr. lebendigere Umstände eine Antheilnahme, die der Prediger berücksichtigen u. daher sein Exordium nur lebhaft einrichten soll. Interessant u. neu, d. h. es sey das Exordium nicht

Analysirt etc. in sich der öftern Gebrauch.

Regeln bey der Ausarbeitung.

Man arbeite d. Exordium zuletzt u. wenigstens erst dann aus, nachdem der vollständige Plan zur Predigt entworfen ist, u. arbeite es aber mit der größten Sorgfalt aus, weil die Hörer, wenn es gut ausfällt, Lust bekommen, die Predigt anzuhören.

§. 12.

Von der Proposition. Eigenschaften derselben.

Sie soll 1) complet u. adaequat seyn d.h. sie enthalte nicht mehr u. nicht weniger, als in der Abhandlung vorkömt, sie soll nicht unvollkommen u. [illegible] seyn. Nicht adaequat sind gewöhnlich jene Propositionen, welche mit den Partikeln von u. über anfangen.

2.) Sie soll deutlich, kurz u. einfach seyn, deutlich d.i. so abgefaßt, daß Jedermann verstehe, wovon der Prediger handeln werde. Man meide also alle exegetischen, philosophischen, abstrakten, technische, bildliche, orientalische, veralteten, witzige u. gezwungene Ausdrücke, Antithesen u. bediene sich gemein üblicher, jedoch nicht gemeiner Ausdrücke. Kurz d.h. sie soll nur den Vortheil in sich fassen, u. dieses nur mit so vielen Worten ausdrücken, als zur Verständigkeit nothwendig ist. Man vermeide also alle überflüssigen, bloß zur Zierde dienenden Wörter. Einfach, ohne [illegible] in Ausdrücke, aller rednerischen Figuren überhaupt – alles gesuchte u. Geschmückte vermeiden soll.

3.) Die Proposition soll interessant, neu u. nicht nach einerley Formular abgefaßt seyn.

§. 13.

Partition. Wie kann m. sich die Auffindung der Theile erleichtern?

Um ein Gegst. gehörig einzutheilen, so berücksichtige m. 1.) den Hauptsatz selbst. Ist dieser richtig gestellt, so darf m. denselb. oft nur betrachten u. m. wird die Hauptheile oft schon in ihm ausgedrückt sehen.

2.) Oft liegt im Hauptsatze eine untergeordnete Idee, welche m. dann in einem ganzen Theile der Predigt abhandeln kann.

3.) Sollten im Hauptsatze selbst die Theile nicht sichtbar seyn, so betrachtet m. den Hauptsatz als ein Urtheil, u. sieht, ob nicht d. Subjekt u. Prädikt u. irgend eine Bestimmung des Subjektes u. Prädiktes eine Theilung zulasse. D. ganze läßt sich dann in so Theile, die jedes in ihrer Art, ein zusammengesetzter Satz in so Merkmale auflösen. Wenn kein Satz theilbar scheinen sollte, so untersuche m. ob der Hauptsatz nicht eine Frage in sich enthalte – entw. explicite u. implicite, welches letztere fast bey allen Hauptsätzen, welche mit den Partikeln von u. über ausgedrückt werden, der Fall seyn wird. Findet m. im Hauptsatze eine Frage, so beantwortet m. sich dieselbe, behandelt dann die Antwort als den Hauptsatz u. verfährt nach den obigen Regeln.

5) Endlich sucht m. zu den Haupttheilen die einzelnen Beweise u. Motive u. [illegible] der Hauptsatz mehr eine theoret. u. praktische Wahrheit ist, u. als eine [illegible] sey, u. m. bezieht den Hauptsatz auf die verschiedenen Rücksichten u. theilt sie nach denselben ein.

Anmerkung. Man macht den Vorschlag, eine Wahrheit im I Theile theoretisch u. im II praktisch zu behandeln. Ganz zu verwerfen ist dieser Vorschlag nicht, u. diese Methode könnte zur Abwechslung dienen, nur muß

in sich nicht versetzen, die Anwendung gerade nach allen 6 Formen [illegible], weil diese viel langweiliges u. gezwungenes hat. Indessen wo diese Methode einzig u. allein u. immer beobachtet, ist ihre Einförmigkeit mißfällig oder sehr ist es zweckmäßig, die Thema, namentlich glaubensgeschichtlichen od. Wahrheiten so zu behandeln, daß ihre Beziehung auf die Willensbestimmung gleich sichtbar werde.

§. 14.

Eigenschaften der Partition.

Wenn wir d. Verhältniß der Partition zur Proposition berücksichtigen, so soll die Partition natürlich u. ungezwungen seyn, darum auch concret u. adäquat. In dieser Hinsicht stehen die Proposition u. Partition in [illegible] Verhältniß der Theile zu einander. Wenn wir d. Verhältniß der Theile zu einander betrachten, so soll die Partition logisch richtig, symmetrisch, gleichmäßig seyn u. die Theile sollen gehörig geordnet werden; logisch richtig d. h. die Theile sollen einander ausschließen, sie müssen zwar im Ganzen aber nicht ein Theil in dem andern enthalten seyn, sondern selbst der Sache nach v. einander sich unterscheiden; symmetrisch v. gleichmäßig lang d. i. es soll kein gar zu großer Abstand hinsichtlich der Länge zwischen dem u. dem andern Theile stattfinden; gehörig geordnet d. i. jene Glieder, welche ihrer Natur v. Beschaffenheit nach vorangehen sollen, auch vorangestellt werden. Man sehe daher, wenn nicht ein Leitfaden die Ordng bestimmt, auf die Beschaffenheit des [illegible], auf die logischen Gesetze, auf den Sprachgebrauch u. s. eigene Art zu denken.

Was den Ausdruck anbetrifft, so soll der Styl deutlich, die einzelnen Theile kurz bestimmt, nicht nach einerley Formularen ausgedrückt, dann auch nicht zu sehr gehäuft werden.

§. 15.

II Haupttheil einer Predigt: Abhandlung.

Die Abhandlg ist der 2te wesentliche Theil einer Predigt, in welchem d. proponirte Thema dem jedesmaligen Zwecke gemäß ausgeführt wird. Nach Verschiedenheit dieses Zweckes können in der Abhandlg vorkommen: Erklärungen, Beweise, Motive, Widerlegg der Zweifel u. Einwürfe, Warnungen, Trostgründe etc. Je nachdem man mehrere Theile unterschieden hat, od. nicht, ist die Abhandlung einfach od. zusammengesetzt. In jedem Theile kann man dann unterscheiden, den partiellen Eingang, Auseinandersetzungen, Wiederholg des Gesagten od. den partiellen Schluß u. den Übergang zu dem andern Theile od. zum Schluße.

§. 16.

III. Haupttheil: Epilog.

Ein zweckmäßig abgefaßter Epilog trägt viel dazu bey, den Eindruck des Vortrages zu beleben, zu stärken, u. dauerhaft zu machen; denn der Epilog ist der Theil der Predigt, in welchem d. Gesagte noch einmal dem Verstande u. Willen vorgehalten wird, damit d. Ganze mehr behalten u. in Ausübung gebracht werde.

der Epilog ist entw. mehr ein gemeiner, o. ein besonderer. Ist er ein gemeiner, so ist der Inhalt dessel. eine Lehre, eine Prüfung des bisherigen Lebens, eine Widerlegung der entgegengesetzten Lehre, eine Aufmunterung sich nach dem Gehörten zu richten, eine Aufforderung, dieses o. jenes zu thun, eine Warnung, Trost, Verheißung etc. Bey besonderen Epilogen findet eine Recapitulation Statt, aber nur der Hauptgedanken der ganzen Predigt. Dieß darf aber nicht auf eine tabellarische Weise geschehen, sondern die Wiederholung muß kraftvoll u. lebhaft seyn. Man darf aber auch dabey nicht ängstlich zu Werke gehen, sondern m. sey auf Abwechslung u. Mannigfaltigkeit bedacht, je nachdem es d. Thema, die Bedürfnisse der Zuhörer u. d. eigene lebendige Gefühl des theilnehmenden Predigers erfordert.

Den Beschluß des Schlußes macht m. bald mit e. allgem. passenden Wunsche od. e. Wunsche, eine Verheißung für die Zuhörer o. mit e. gebräuchlichen Schriftsteller etc. niemals aber mit e. Verdammungsurtheile.

Regeln u. Vorsicht des Schlußes:

1) Es darf im Schluße nichts enthalten seyn, was eigentl. in die Abhandlung gehört. Man nimmt ihn auch die in der Abhandlung nicht brauchbaren [illegible] Gedanken.

2.) Man kann zu ihm auch eine leichte unbemerkte Weise, doch kann m. auch, wenn dieses nicht angehen sollte, abbrechen.

3.) Man vermeide alle Weitschweifigkeit im Schluße.

§. 17.

Nebentheile einer Predigt.

Zu diesen rechnet m.
1) den partiellen Eingang
2) die Unterabtheilungen
3) die Wiederholungen,
4) die Übergänge,
5 die Ermunterungen zur Aufmerksamkeit
6) die Gebete.

1.) Der partielle Eingang. Findet statt im Anfange der einzelnen Theile der Abhandlung, seltener im Epilog. Es sey dieser Eingang nicht zu lang, u. gleichsam eine Einleitung zu d. ganzen Predigt u. der in den speciellen Theile abzuhandelnde Gegenstand werde nicht so förmlich u. genau, als der Gegenst. der ganzen Predigt in der Proposition angekündigt.

2.) Die Unterabtheilungen finden statt in der Abhandlung, manchmal auch im Exordio, niemals im Epilog. Man mache Unterabtheilungen nur da, wo sie sich ohne sichtbaren Zwang u. ohne gesuchte Künsteley anbringen lassen; jedoch vervielfältige m. solche nicht, weil sonst der Zweck der Abtheilung verloren geht, u. d. Ganze mehr die Form einer gelehrten Abhandlung gewinnt.

Unterabtheilungen s. wenn m. die einzelnen Gegenstände der Abhandlung o. im Epilog wieder in gewisse Theile eintheilt.

3.) Wiederholungen o. theilweise Beschlüsse finden überall statt auch im im längern Epilog.

4.) Übergänge

Unter ein Übergang überhaupt versteht m. den Ausdruck v. Gedanken, welche die Verbindung des folgenden mit dem Vorhergehenden anzeigen; sensu strictiori versteht m. unter dem Übergang den Ausdruck von Gedanken, durch welche der Redner zu erkennen gibt, o. ausdrücklich erklärt, daß ein Theil geendigt sey, u. der nachfolgende beginne. Die Übergänge der I Gattg finden überall Statt, die der II Art besonders von Exordien, Propositionen, vom I Theile der Predigt zum andern, u. vom letzten Theile der Abhandlg zum Schluß.

1.) Die Übergänge sensu latiori sollen leicht, natürlich u. ungezwungen, ferner kurz endlich mannigfaltig u. nicht einförmig seyn. Was die Übergänge sensu strictiori betrifft, so sollen sie nicht geschehen durch Nennen auch nicht durch leere Worte, sondern durch schickliche Verbindungen.

2.) Sollen solche Übergänge auch fühlbar seyn d. h. es seye ausdrücklich, wovon m. handeln u. den eingetheilten Theil m. beginnen werde. Wenn der Übergang gebildet wird durch Fragen o. Vorstellungen, so heißt er ein Realer, wenn m. bloß sagt, daß m. den ein Theil geendet habe, u. zum andern übergehen werde, so heißt er ein Verbaler. Jener hat immer v. diesen u. dieser wieder v. ein uneigentlichen Übergang den Vorzug.

5.) Unter Aufmunterungen zur Aufmerksamkeit versteht m. eigene Formeln, durch welche m. um Aufmerksamkeit bittet. Manchmal wird eine solche Aufmunterung o. Bitte durch Gründe unterstützt, welche hergenommen sind v. der Wichtigkeit, Schwierigkeit einer Lehre, o. auch v. leicht möglichen Mißverständnissen. Für den Gebrauch solcher Formeln spricht selbst der hl. Schrift, wo der Heiland selbst sagt: audite vos & intelligite; qui habetis aures. Die allgemein gewöhnlichsten dergl. Aufmunterungen finden statt gewöhnlich am Ende des Eingangs, dann auch während der Abhandlg, wenn eine Störung veranlaßt w. würde o. wenn der Gegenstand sehr wichtig ist. Diese Aufmunterungen sollen mannigfaltig seyn, stets dem Gegenstande o. Umständen entsprechen, dann nicht ärmlich u. nicht kriechend abgefaßt seyn.

6.) Die Gebete bey den Predigten werden an Gott o. an Heilige gerichtet. Man darf sich ihrer bedienen, denn sie wecken die Aufmerksamkeit, u. regen zugleich die Gefühle an. Nur soll dieses nicht in jeder Predigt auch wenn der Inhalt o. die Umstände alltäglich u. ungewöhnlich sind, ist nicht gar zu oft in derselb. Predigt geschehen, weil jede Einförmigkeit mißfällt. Man bedient sich derselb. gewöhnlich am Ende des Eingangs o. zu Ende des Epilogs, dann u. wann auch in der Abhandlg selbst äußerst selten o. gar nicht darf m. die Predigt mit ein Gebethe anfangen. Der Inhalt dieser Gebethe nach dem Eingange ist gewöhnlich eine Bitte, daß Gott dem Prediger Kraft verleihe u. d. zu segnende segnen wolle. Am Schluße d. dessen Inhalt gefaßte gute Vorsätze u. Bitte um die göttl. Gnade, diese Vorsätze zu erfüllen. Allzeit muß der Inhalt des Gebetes dem Gegenstande

der Predigt selbst angemessen seyn; d. Gebeth soll sich daher d. Kürze, Lebendigk. u. Würde auszeichnen, u. besonders den Geist der hl. Schrift athmen.

§. 18.

Ob diese Form im Predigen nothwendiger Weise beyzubehalten sey?

Um auf diese Frage eine Antwort zu geben, müssen wir wohl bedenken, ob sey zwar was ist der Erfolg einer Predigt nicht v. den besonderen Fortschritte derselb. v. von der Form abhänge. Unterdessen ist die angezeigte Methode beybehaltens zu anempfehlen; denn

1) sie ist nicht willkührlich, sondern der Natur der Sache entsprechend.

2.) die Erfahrung lehrt, daß Prediger auch nach vielen Jahren immer gerne nach derselb. Methode gepredigt, u. die Zuhörer gerne die so eingerichteten Predigten angehört haben.

3.) Eine gar zu ausgedehnte Freyheit in diesem Stücke könnte den Prediger insbes. den Anfänger auf manche auffallende Ungereimtheiten führen u. zu einem regellosen Schwärmen leiten.

4.) Gibt endlich selbst die beschriebene Methode eine große Mannigfaltigk.

Wollte m. aber doch Etwas modifiziren, so gelten folgende Regeln: 1.) der Prediger sehe wohl, ob dergl. Änderungen nicht den d. die gewöhnl. Methode beruhigten Gemüthern Eintrag machen, die Mißbilligung der geistlichen Obern, das Mißfallen der Gemeinde u. manche Unannehmlichkeiten für ihn zur Folge haben dürften. 2.) Bey der Weise, od. andern Form muß der Zweck der Predigt selbst die Gemüthsverfassung des Predigers u. s. Auditoriums, es müssen auch die Umstände der Zeit u. des Ortes berücksichtigt werden.

II. Hauptstück

Von dem äußeren Ausdrucke u. von dem Style in Predigten.

§. 19.

Wichtigkeit des Ausdruckes in Predigten.

Es ist auf den Ausdruck in Predigten viel gelegen, denn es ist gewiß unterliegen, daß je besser der Ausdruck gewählt u. gestellt wird, desto leichter wird sich die zu bewirkende Vorstellung in den Zuhörern bilden, ihre d. Seele leichter ansprechen, d. Verstand erhellt, d. Gefühle angeregt, der Wille bewegt, u. der ganze Unterricht für d. Gedächtniß behaltbar gemacht wird; schon sagt schon Augustinus: "Veniebant in animum meum cum verbis, quae diligebam, simul et res, quas negligebam; neque enim ea dirimere poteram, et dum cor aperirem ad excipiendum, quam diserte diceret, (Ambrosius) pariter intrabat et quam vere diceret." Aber mit der Entwickl. der allgem. Gesetze der Sprache u. des Styles zu beschäftigen liegt außer dem Gebiethe der Homiletik, welche hinreichende Kenntnisse bey den angehenden Predigern voraussetzt. Die Homiletik kann bloß auf d. Eigenthüml. des Styles, beym Kanzelvortrage hinweisen; den Styl kann m. aber wieder in doppelter Hinsicht betrachten, nehml.

1) In Hinsicht einzelner Wörter u. Redensarten, dann
2) In Hinsicht der Verbindung derselb. in Perioden u. Sätzen.

§. 20.

Von den Eigenschaften der einzelnen Wörter u. Redensarten.

Diese Eigenschaften sind: 1) grammatische,
2) logische,
3) aesthetische u. 4.) rhetorische.

Zu den grammatischen Eigenschaften gehören Reinheit u. Richtigkeit des Ausdruckes. Jene besteht in dem Gebrauche solcher Wörter, die der Sprache eigen u. nicht aus fremden Sprachen entlehnt sind; diese in einer der Analogie der Sprache gemässen Bildung, Ableitung u. Verbindung der Wörter. Dagegen sind die Fehler der Wortforschung u. Wortfügung.

2.) Die logischen Eigenschaften sind: a) Wahrheit u. Bestimmtheit hat, wenn der Ausdruck wirklich die Bedeutung hat, die er, um den Sinn des Redners zu bezeichnen, haben soll, also gerade dieselben u. keine andern Vorstellungen hervorbringt, als welche der Sprechende ausdrücken will. Dagegen sind alle zu allgemeinen, veralteten, ganz neuen, streng wissenschaftlichen u. philosophischen Ausdrücke.

b) Klarheit u. Deutlichkeit, wenn der Ausdruck bey den Zuhörern eine helle, richtige, unzweideutige Vorstellung hervorbringt.

3.) Die aesthetischen Eigenschaften bestehen in Anmuth u. Schönheit, indem der Redner im Allgemeinen wohlklingende Ausdrücke anwendet, u. alle zu gemeine u. zu oft vorkommende, u. eine schwere Aussprache verursachende Wörter u. Constructionen vermeidet, wobey aber nichts gesuchtes u. affektirtes Statt finden darf. Vorzüglich hüthe man sich zu wiederholen, derselb. Consonanten, Vokalen, Sylben, häufe nicht zu viele lange, kurze, einsylbige Wörter, nur durch Mannigfaltigkeit u. schönen Wechsel wird der Styl anmuthig. Kommen zuviel mehrsylbige Wörter vor, so wird der Styl schleppend, u. zu viel einsylbige machen den Styl hart.

4.) Die rhetorischen Eigenschaften des Styles sind: a) Anständigkeit u. Würde, denn da der Religionslehrer von den heiligsten u. ehrwürdigsten Dingen redet, so fordert man billig, dass er sich aller unedlen, niedrigen, trivialen, ekelhaften, lächerlichen, spielenden, romantischen, wie auch solcher Wörter u. Redensarten enthalte, welche durch Zweydeutigkeit u. Missbrauch, Anspielung, anstössige Nebenideen erregen, obwohl auf der andern Seite auch der falsche Schmuck des gezierten Ausdruckes der Bombast mit der Würde des Religionslehrers streitet.

b.) Einfachheit u. Präcision, indem man nicht mehr Wörter gebraucht, als nöthig ist, um s. Gedanken bestimmt, richtig, deutlich u. nachdrucksvoll auszudrücken; dagegen sind zu vermeiden alle die Kraft der Rede keineswegs verstärkenden Wiederhohlungen der nehmlichen Wörter, alle Tautologien, alle müssigen Synonimen u. Beywörter u. alle ermüdende Weitschweifigkeit, welches gar wohl geschehen kann ohne in den entgegengesetzten Fehler der Dunkelheit u. Unverständigkeit zu verfallen.

c) Lebhaftigkeit ist vorzüglich nothwendig um die Rührung u. die Bewegung in dem Gemüthe hervorzubringen. Diese Lebhaftigkeit wird am leichtesten bewirkt durch die uneigentlichen, also bildlichen u. figürlichen Ausdrücke, nur dürfen diese nicht übermässig u. zur Unzeit angebracht werden, sie müssen leicht, verständlich, dem Gegenstande u. der Würde des Religionslehrers [illegible] entsprechend seyn.

§. 21.

Von Tropen u. Figuren

Tropus ist ein Ausdruck, der sich v. der eigentl. Bedeutung entfernt, um den Gedanken noch deutlicher u. lebhafter vorzutragen, als es dessen eigener Ausdruck thut. Hieher gehören: Metapher, Metonymie, Synekdoche, Ironie. Die Figur ist eine gewisse Stellung des Gedankens, welche v. der gewöhnl. Art abweicht, um die Rede lebhaft u. rührend zu machen, u. die Gemüths-

Auffassung des Ganzen erfordern. Daher unterscheidet Figuren:

I.) Für d. Schöne
II.) Für d. Große u. Erhabene, u.
III.) Für d. Komische u. zwar A) zur Veranschaulichung
B.) Zur Deutlichkeit u.
C.) Zur Vergegenwärtigung.

I.) Figuren für d. Schöne.

A.) Zur Veranschaulichung u. zwar a) für die Einbildungskraft unterscheidet: 1) d. emphatische Beywort, 2) die Exergasie 3) Distribution 4) die Vergleichung 5) d. Antitheton u. die Antithesen 6.) Antanaklasis.

1.) D. emphatische Beywort ist ein Epitheton, welches vorzüglich anschaulich macht, den Ausdruck verstärkt, obwohl es zur richtigen Auffassung nicht nothwendig ist. z.B. die schwarze Nacht, der neugeborene leidende auferstandene Heiland.

2.) die Exergasie, auch Cumulus genannt, verbindet mehrere Prädicate mit dem Subjectsbegriffe blos deshalb um dieses von mehreren Seiten darzustellen z.B. Wenn der Prophet sagen will, bekehret euch, so spricht er: lavamini, mundi estote, subvenite oppresso, defendite viduam, scindite corda vestra & non vestimenta vestra.

3.) die distribution fügt zu den Theilvorstellungen vorzüglich anschauliche Prädikate hinzu, so daß das ganze in s. Theile aufgelöst u. diese wieder ... z.B. die Menschen sind mit ihrem Stande unzufrieden, so läßt m. sie auch; Reiche, Arme, schw., Niedere, Gelehrte u. Ungelehrte.

4.) die Vergleichung ist die Zusammenstellung einer Vorstellung mit e. andern ihr ähnlichen u. m. kann hier unterscheiden: die Vergleichung d. Gleichnis u. die Parabel. die Parabel ist eine Vergleichung zwischen 2. Subjecten nach allen Merkmalen, die zur Sache gehören z.B. Wenn m. darstellen will, wie sich Gott wohlthätig beweiset gegen Gerechte u. Sündern.

5.) d. Antitheton u. die Antithesen d. i. die Zusammenstellung einer Vorstellung mit e. andern ihr unähnlichen. Im Antitheton wird bey der Ähnlichkeit auch die Verschiedenheit zugleich bemerkt, z.B. Cor. wie sie bey uns ungekannt als die Ungekannten u. dennoch gekannte, als die Sterbenden u. dennoch lebende, als die Traurigen u. allzeit fröhliche, als die Armen u. dennoch reiche etc. bey der Antithesen werden 2 einander entgegengesetzte Vorstellungen ohne alle Ähnlichkeit vereinigt z.B. Cor. „nos infirmi, vos aut. fortes, vos nobiles nos aut. ignobiles maledicimur & benedicimus, persecutionem patimur & sustinemus etc.

6.) die Antanaklasis findet statt, wenn die Worte gleichlauten, aber e. verschiedenen Sinn haben z.B. wie der Heiland sagt: lasset die Todten ihre Todten begraben“ wir sollen als Gerechte auch gerecht seyn.

b.) Für den Verstand gehören:

1.) die oratorische Frage
2.) die Concession,
3.) die Correction,

4.) Zweifel u. Praeoccupation
5.) Praeterition
6.) Die Aufforderung.

1.) Die oratorische Frage will die Selbstthätigkeit der Zuhörer anregen u. auf Vorstellungen hinlenken, deren Wahrheit der Redner fühlt. Wenn sie verstärkt ist, d. h. wenn mehrere Fragen desselben Inhalts nach einander gestellt werden, so heißt sie Epimone zb.

2.) Die Concession räumt ein Einwurf gz u. zum Theil ein, um die Wahrheit desto einleuchtender darzuthun zb. Läugnen will, daß er bereits sich selbst zu vernichtigen. Nein, wir bekennen vielmehr, daß dieser viele Schwierigkeiten habe, aber ist er deswegen in der Demuth losgesprochen.

3.) Die Correction berichtigt das, was er selbst gesagt hat, u. gibt gewöhnlich noch eine stärkere Vorstellung hinzu. zb. Es kommt die Stunde, ja sie ist schon da.

4.) Zweifel u. Praeoccupation beantworten eigene u. fremde Zweifel zb. Quid dicam vobis, laudo vos, in hoc non laudo u, was wollen wir thun, wollen wir noch länger in der Sünde verharren? Soll die Gnade Gottes noch länger überflüssig seyn, das sey ferne v. uns. Diese Figur ist besonders wichtig bey Übergängen u. fällt oft mit der Figur der Interrogation zusammen.

5.) Die Praeterition erklärt sich jetzt über eine Sache nicht verbreiten zu wollen. Man bedient sich dieser Figur bey Gegenständen v. großem Umfange. Die Form derselb. ist, ich will nicht sagen, ich will die Erwähnung über-gehen. Dazu gehört auch die Figur der Rejection, deren Form gewöhnlich ist: Hinweg v. uns, es sey ferne v. uns.

6.) Die Aufforderung ermuntert die Zuhörer zur eigenen Prüfung u. Entscheidung zb. Ich habe die Klagen, die ich gegen euch führe, u. ist rechtfertigt nicht, urtheilt nicht, redet, antwortet etc. zb. die Klage der Rede von dem beleidigten Gottes gegen die Eltern.

c.) Für das Gemüth gehören:

1.) Die Anrede an sich selbst zb. Benedic anima mea Domino u. ich armer unglückseliger Sünder!
2.) Der Wunsch: o möchte doch! o wollte Gott! etc. Massillon! O komm herab Tochter des Himmels, gewünschter Friede komm herab!
3.) Betheurung zb. wahrlich wahrl. sage ich euch, wahrhaftig, gewiß.
4.) Schwüre; diese darf aber nur äußerst selten vorkommen zb. vor Angesichte des Höchsten, der hier im Allerheil. thront, vor G. etc., vor dem Himmel u. der Erde behaupte ich etc.

B.) Zum Anschauen.

Hieher gehören a) für die Einbildungskraft 1) die Metapher
2) die Allegorie,
3) Prosopopoeie.

Diese stellt das Leblose als lebend u. handelnd, das Unsichtbare, über-menschliche als sichtbar u. menschlich dar zb. der ganze Erdkreis ist in

Verwunderung gemacht. Jerusalem verdoppelte ihre Thränen, der Jordan wurde bestürzt etc.

b) für den Verstand gehören:

1) die Parabel 2) die Fabel 3.) Metonymie u. 4.) die Periphrasis.

3.) die Metonymie bezeichnet Begriffe, Gedanken, die in Verhältnisse der Relation zu ihnen stehen. Dahin gehören Grund u. Folge, Ursache u. Wirkung, d. Vorhergehende, nachfolgende, der Ort u. d. was an dem Orte ist etc. z.B. die Himmel frohlocken dem Erlöser entgegen, die eifrigen Glaubensboten überzogen die Meere.

4.) die Periphrasis beschreibt ein Begriff statt ihn zu nennen.

c) für d. Gefühl gehört:

die Sermocination, der höchste Grad der Prosopopeja, sie führet bloße Geister o. Wesen der Geisterwelt als redend ein. z.B. Coeli enarrant gloriam Dei, dies diei eructat verbum & nox nocti indicat scientiam."

C.) Zur Vergegenwärtigung dient die Figur der Apostrophe, sie redet die Abwesenden an.

II.) Für das Erhabene.

A.) Zur Veranschaulichung.

a) für die Einbildungskraft gehören:

1.) die Litotes 2.) die Hyperbole 3.) die Hysterosis.

1.) die Litotes scheint weniger u. ein Subjekt zu bezeichnen, als eigentlich gesagt w. soll, u. gerade durch gesagt wird z.B. Christus der Menschensohn.

2.) die Hyperbole sagt mehr als gesagt w. soll z.B. ein Land, wo Milch u. Honig fließt.

3.) die Hysterosis verwechselt die Zeiten setzt also das einfache für das vielfache u. umgekehrt z.B. Was ist der Mensch? etc.

b.) für den Verstand:

1.) Klimax u. Antiklimax. 2.) Epizeuxis. 3.) Anaphora, Epiphora, Symploke.

1.) Climax ist eine Steigerung v. den niedern zu d. höhern Vorstellungen, v. d. v. den wenig wichtigen zu den mehr wichtigen z.B. der Held od. gewiss lapis ab hominibus reprobatus, a Deo aut. electus & conglorificatus.

Anticlimax läßt die schwächern Vorstellungen auf die stärkern folgen.

2.) Epizeuxis, Conduplicatio wiederholt in demselb. Satze ein o. mehrere Wörter z.B. Jerusalem, Jerusalem. Absalon, Absalon.

3.) Anaphora repetitio fängt mehrere aufeinanderfolgende Sätze mit denselb. Wörtern an z.B. Psalm 150. laudate Dominum in sanctis ejus; laudate eum in firmamento etc.

Epiphora – conversio schließt mehrere Sätze mit denselb. Worten o. Gliedern z.B. wie Paul. sagt: Hebraei sunt et ego Israelitae, sunt et ego ministri Dei, sunt plus ego.

Symploke o. Complexio vereinigt die beyden Figuren z.B. canticum 3 puerorum.

als Gegensatz gehören dazu Epanalepsis u. anadiplosis.

Die Epanalepsis hat statt, wenn dasselbe Wort am Anfange u. Ende eines Satzes steht z.B. ihr seyd selbst: Gott straft die Eltern, daß die Kinder u. vernachlässigt doch die Erziehung der Kinder, obwohl ihr dieses seyd.

Anadyplosis, wenn m. den Schluß der vorhergehenden Periode im Anfange der nachfolgenden wiederholt z.B. Es ist kein Gericht, daß das Gericht Gottes strenge seyn wird; ja ein strenges Gericht wird Gott über alle Sünder halten etc.

c.) Für das Gefühl

Hierher gehören Ellipsis u. Abgebrochenheit 2.) Aposiopesis u. Verschweigung. 3.) Asyndeton u. Polysyndeton 4.) der Ausruf der Verwunderung.

1.) Die Ellipsis läßt dem Ergreifen im Gefühle gewisse Nebenvorstellungen selbst ergänzen. Abgebrochenheit heißt die Ellipsis, wenn sie durch mehrere Sätze hindurch geführt wird. Interruption, wenn m. plötzlich abbricht, u. den Sinn nicht ganz vollendet, der erst nach Einschaltung einiger Worte vollendet gegeben wird z.B. Es kommt sicher die Strafe über die Sünder, über diese Strafe — hört es Sünder u. zittert, diese Strafe wird zu spät seyn.

3.) Das Asyndeton läßt die Bindewörter weg, weil das Gefühl eilt, das Polysyndeton häuft die Bindewörter, um bey den Gefühlen zu verweilen.

4.) Exclamatio u. Ausruf der Verwunderung, deren Form gewöhnlich ach, o! ist.

B.) Zum Verstande.

Dient der Tropus der Synecdoche. Sie bezeichnet das Höhere bey statt des Niedern, u. umgekehrt, also setzt sie das Ganze für die Theile, die Gattung statt der Art, um das Gefühl für das große u. Erhabene anzuregen, sie gibt auch eine gewisse für eine ungewisse Zahl an z.B. Predigt das Evangel. allen Creaturen.

C.) Für die Anschauung dient die bey. der Apostrofe.

III.) Figuren für das Komische.

1.) Hierher gehört die Mimesis u. Nachspottung, bey welcher die Wörter des Feindes entw. genau wiedergegeben u. mit dem Beysatze, so sagt dieser u. jener, angeführt werden.

2.) Der Sarcasmus u. eine Verspottung der Sterbenden u. Todten.

3.) Die komische Apostrofe.

Von diesen Figuren ist fast gar kein Gebrauch zu machen, u. sie kommen nur meistens vor im Munde der Gottlosen.

§. 22.

Eigenschaften des Styls in Bezug der Stellung u. Wahl der Perioden u. Wörter.

Die Eigenschaften des Styls in dieser Hinsicht sind folgende: 1) Der Styl seyn rein u. richtig. 2) deutlich. die Deutlichkeit fordert, daß kein nothwendiges Wort fehle, daß jedes Wort so gestellt werde, wie es der Genius der Sprache fordert u. daß die Perioden nicht gar zu lange u. verkünstelt seyn.

Eine Periode ist eine Rede, welche aus mehreren aneinander gehaltenen Sätzen besteht, welche aber erst nach Vollendung des letzten Satzes einen vollständigen Sinn geben. Man hüte sich bey Constructionen der Perioden vor aller Übertreibung. Man berücksichtige die Fassungskraft des Auditoriums u. sein eigenes Organ. Jedoch sollen immer einfache, kurze Sätze mit zusammengesetzten Perioden abwechseln, die letztern aber seltener, die erstern mehr vorkommen. Man hüte sich aber vor mythologischem Anstrich u. Sylbenzählerey.

3.) Der Styl soll wohlklingend seyn d.i. den Gesetzen des Rhythmus u. des numerus oratorius entsprechend. Der Rhythmus besteht in einer richtigen Mischung langer u. kurzer Sylben, welche an sich Wohlgefallen erregt u. das Auffassen des Einzelnen begünstigt. Der numerus oratorius ist ein gewisses Ebenmaß zwischen den einzelnen Gliedern eines Satzes zu einem ganzen Satze, die in einer näheren Beziehung mit einander stehen, besonders die einander entgegengesetzt sind. Dieser numerus oratorius fordert gewisse Absätze in einzelnen Sätzen, dann auch, daß die Wörter, welche den Satz schließen, eine angemessene Länge u. Betonung haben.

4.) Der Styl soll angemessen seyn a) dem Gegenstande. Ist der Gegenstand historisch, so ist der Styl einfach; ist der Gegenstand dogmatisch, so ist der Styl mehr erhaben; ist der Gegenstand mehr moralisch, so ist der Styl mehr ernst.

b.) der Absicht, dem besondern Zweck des Predigers; will er belehren, so ist der Styl leicht faßlich, will er mehr überzeugen, so ist der Styl mehr stark, will er bewegen, so ist er lebhaft, nachdrücklich kurz.

c.) der Individualität des Predigers. Die mehr o. weniger ausgebildete Individualität des Predigers veranlaßt ebenfalls Eigenthümlichkeiten des Styls, welche zweckmäßig seyn können, aber gerade nur für diese Individualität. d.) dem Auditorium. In dieser Hinsicht unterscheidet man einen niedern, mittleren u. höheren Styl. Der niedere verlangt eine mehr vollständige u. populäre Auseinandersetzung, einen kürzeren Periodenbau, weniger Kraft u. Erhabenheit als Anschaulichkeit; der höhere fordert mehr Zusammendrängen der Gedanken in Sätze u. rhythmische Perioden, mehr Schmuck, Pathos u. glänzende Kraft; die mittlere Schreibart hält die Mitte zwischen beyden. Der Zweck der Predigten u. die Fassungskraft des Auditoriums muß entscheiden, in welcher Art er Gebrauch machen soll.

Anmerkg. Fremde kann er nur höchst selten u. nur bekannte gebrauchen.

e.) der Zeit u. dem Orte. Die Kanzelsprache muß sich d. Würde auszeichnen, u. da er mit der Zeit sein Auditorium auf eine höhere Stufe der Bildung bringt, so muß sie auch zu verschiedenen Zeiten verschieden seyn.

Anmerkg. Das lateinische Citiren der Texte ist gegen die Popularität u. hiemit wegzulassen.

§. 23.

Hilfsmittel zu einer guten Schreibart.

Als das beste Mittel dazu zu gelangen, wird anempfohlen: m. lese, höre, schreibe. Ml. lese optima & plurima opera attentissime, m. höre dabey

laut u. deutlich, u. schreibe viel; denn wie Cicero sagt: caput vero est plurimum scribere, scribere est optimus dicendi magister."
Um aber beim Schreiben zu der gewissen Fertigkeit zu gelangen, muß sich damit vereinigen die Aufmerksamkeit auf die Grundsätze der Kritik.
Anmerkg. Daß man es im Auditorium gehörig erlerne oder, ob davon kann man sich am besten überzeugen durch Abfragen der Predigten in Wiederholungsstunden u. auch bey Schülern der II Classe in der Schule, in Privatunterredungen. Doch dieses nur selten u. mit gewisser Klugheit geschehen.

III. Hauptstück

Von dem äussern Vortrage, Declamation u. Action.

§. 24.

Die Wichtigkeit des äussern Vortrags.

Daß der äussere Vortrag sehr wichtig sey, dieses beweist die Erfahrung u. das Beyspiel der Alten. Die Erfahrung lehrt, daß mittelmäßig gearbeitete Predigten gut vorgetragen, mit weit größerem Effect machen, als selbst Muster homiletischer Arbeiten, die aber schlecht vorgetragen werden. Die Alten verwendeten sehr viele Mühe auf den äussern Vortrag, u. räumten auch diesem, bey der Rede den ersten Platz ein. "Demosthenes interrogatus, quid esset toto dicendi genere primum, pronunciationi palmam dedit, eique secundum et tertium locum assignavit." Daher läßt sich der Werth der Regeln über den äussern Vortrag nicht verkennen.
Man wendet zwar gegen die Nothwendigkeit dieser Regeln ein, daß die Natur schon das Meiste leiste, daß wenn die Predigt nur gearbeitet ist, sich Declamation u. Action selbst ergeben. Dagegen ist aber zu bemerken: 1.) Declamation u. Action sind aber so wichtig ja noch wichtiger als der Styl. Gibt man über diesen Regeln, warum nicht auch über jene. 2.) Es ist wahr, die Natur leistet viel, aber sie leistet nicht alles, sie muß wie in andern Dingen auch hier durch Kunst unterstützt werden, auch in dem Tone u. in der Bewegung der Glieder verfehlet, schwächt u. übertreibt die Natur selbst bey den besten Rednern so manches. Es entstehen so manche Lücken gleichsam Auswüchse, die der Prediger als Künstler wegschneiden muß. 3.) Wollten wir auch dieses noch zugeben, so sind Erziehung, sitzende Lebensart u. andere Umstände oft Ursache, daß sich junge Männer eine mindere reine Aussprache, unschickliche Bewegungen des Leibes angewöhnen, Unarten, welche abgeschafft werden müssen.
Die Bestandtheile des äussern Vortrages sind: Declamation u. Action. Declamation ist die Mittheilung der Gedanken u. Gefühle durch Sprache u. Stimme. Action (Gesticulation) ist der Ausdruck der Gedanken u. Gefühle durch Mienen u. Geberden. Mienen sind die willkührl. Bewegungen des Angesichts. Wenn sie in unschickliche Bewegungen ausarten, so heißen sie Grimassen. Geberden sind die willkührl. Bewegungen des ganzen Leibes sowohl als auch einzelner Glieder.

§. 25.

Wesentliche Eigenschaften einer guten Deklamation.

Die Deklamation soll 1.) rein u. richtig, deutlich u. angenehm seyn.

Was die Reinheit u. Richtigkeit anbetrifft, so spreche m. solche u. jene Buchstaben u. Sylben aus, als sich in une Worte nach der reinen Mundart bilden. Man spreche sie ferner aus mit der ihr angemessenen Länge o. Kürze, u. dennoch eigenen Laute.

Was die Deutlichkeit u. Annehmlichkeit betrifft, so mache m. alle Worte, Sylben u. Buchstaben hörbar, besonders wenn sich solche leicht verwirren, u. sich zusammenstossen u. Übelklang verursachen würden. Man vermeide dann die Fehler der Natur u. Gewohnheit, als das: d. Lesen durch die Nase, d. Reden mit vollen Backen, Lispeln, Stottern, schnarren, d. starke Aussprechen des Buchstaben S, d. hastige, stossweise, u. ungleiche Sprechen, das Heiterschreyen etc.

2.) Die Stimme soll nicht nur der allgem. Natur des Redners, sondern auch der individuellen Beschaffenheit des Redners angemessen also natürlich seyn. Dieser Natürlichkeit ist entgegen alles Affektirte; die Stimme soll daher nicht seyn singend, weinerend, heulend, weich, ungestüm, polternd, zitternd; sie soll sie auch der Individualität des Predigers entsprechen, also so seyn wie die Natur Stimme einem jeden gegeben ist.

3.) Die Deklamation soll Temperatur, Rythmus u. Modulation haben. Unter Temperatur versteht m. die volle Stärke o. Schwäche der Stimme. Die Extreme sind hier: eine gar zu leise Stimme u. d. Geschrey. Es gilt hier die Regel: m. spreche weder zu leise noch zu stark. Predigen leise, so wird er nicht allgem. verstanden u. braucht gerathetischer Stellen die Kraft. D. Geschrey ist gegen den Wohlstand 2) schadet es der Gesundheit des Predigers 3) benimmt es der Rede den Reiz des Wechsels 4) Es macht die Predigt unverständlich u. sogar lästig.

Man entschuldigt zwar d. Geschrey damit, weil gewöhnl. in der Kirche eine gewisse Unruhe ist, folgl. m. sich überschreyen müsse. Hier ist aber d. beste Mittel, den Ton zu mässigen, u. gar eine Zeitlang stille zu halten.

Damit m. nicht zu leise spreche, muss m. d. Kirchengebäude bemessen u. stark u. zwar so sprechen, dass m. sich selbst hört, denn muss sie die Stimme Metall haben d. h. alle rauhen Nebentöne entfernen, dann muss m. auch auf der Kanzel die gehörige Stelle nehmen, so dass sich von der die Stimme oben hängt nach unten bricht.

Die Stärke richtet sich die Temperatur nach den Theilen der Rede, nach dem Inhalte derselb. nach dem Auditorium u. dem Kirchengebäude.

Im Eingange spricht m. mit gemässigter Stimme, die Proposition u. Partition werde mit etwas gestärkter Stimme vorgetragen. In der Abhandlung sieht m. auf den Inhalt der Rede u. auf die Stimmung des Predigers. Erklärungen, Erzählungen fordern eine sanfte, gemässigte Stimme, Beweise eine feste, Beweggründe eine starke, nachdrucksvolle Stimme. Ist die Stimmung mehr traurig, so ist die Stimme mehr leise, ist die Stimmung freudig, so ist die Stimme stärker. Wenn der Schluss der Predigt mehr belehrend wiederholend ist, so geht m. mehr sanft; wenn feuriger Gefühle angeregt.

sehr verständlich vor. Was d. Auditorium u. d. Kirchengebäude betrifft, so gilt die
Hauptregel: In ein kleinen Kirchengebäude vor ein kleinen Auditorium soll m.
nicht zu stark, u. in ein großen Kirchengebäude vor ein großen Auditorium nicht
zu schwach sprechen.

Der Rythmus o. d. Zeitmaß ist der harmonische mehr o. weniger rasche o. langsame
Gang in Bewegung des Tones u. der Stimme. Hier gilt wieder die Hauptregel: m. spreche
weder zu schnell noch zu langsam. Die gewöhnliche Ursache des gar zu schnellen Spre-
chens s.: Angewöhnung in der Conversation, ein rasches Temperament, auch
die Furcht stecken zu bleiben. Dieses zu schnelle Sprechen ist einmal gegen die
Würde des Vortrags, schadet dem Prediger u. fördert nicht den Zweck des
Unterrichtes, denn ist auch keine Action möglich. Der größte Theil der Zuhörer
kann dem Prediger in Gedanken nicht folgen. Die gewöhnlichen Ursachen des allzu
langsamen Vortrages s.: Langsamkeit in allen übrigen, Mangel an Vorbereitung
o. Schwäche des Gedächtnisses. D. gar zu langsame Sprechen ist sehr ermüdend
für die Zuhörer, u. benimmt dem Vortrage alles Interesse.

Wie schnell u. langsam m. reden soll, bestimmt der Inhalt der Predigt, die
Beschaffenheit des Auditoriums u. d. Kirchengebäude. Bey Gegenständen, welche
Nachdenken erfordern, welche groß u. erhaben s., muß m. langsam sprechen.
Bey Erzählungen rascher, in ein traurigen Stimmung langsamer u. in ein
freudigen schneller. Bey minder gebildeten Zuhörern langsamer, bey gebildeten
schneller. In ein großen Kirchengebäude vor ein großen Auditorium lang-
samer, als in ein kleinen Kirchengebäude u. vor ein kleinen Auditorium.

Modulation. Man versteht darunter das harmonische Steigen u. Fallen
mit der Stimme. Dagegen ist die Monotonie, wenn der Redner immer in ein u.
demselb. Hauptton ohne merkliche Veränderung fortspricht. Die Harmonie, wenn
der Redner immer die natürliche Tonfolge beobachtet, das Steigen, wenn m.
immer auf die natürl. Weise mit dem Ton fällt. Wie hoch m. steigen u.
wie tief m. fallen soll, läßt sich im Allgem. nicht bestimmen, höchstens könnte
m. als Regel angeben, so hoch zu steigen, daß die Stimme nicht überschnappt
u. so tief zu fallen, wie m. allgemein verstehen od. Im speciellen richtet
u. sich nach dem Inhalt. Ist der Gegst. groß u. erhaben, freudig, so ist auch
der Ton hoch ~~erhaben~~. Ist der Gegst. niedrig, alltäglich, erregend, traurig,
so fällt m. auch mit der Stimme. Bey Fragen muß m. unterscheiden, ob
dieselbe mit ein Fragworte anfangen o. nicht. Ist d. Erste der Fall, so erhebt
m. die Stimme sogleich beym Anfang der Frage. Ist kein Fragwort vor-
handen, so erhebt m. die Stimme erst am Ende.

4.) Bey der Declamation müssen beobachtet werden gewisse Pausen
u. der Accent. Pausen s. d. gänzliche Aufhören mit der Stimme. Sie die-
nen dazu, daß der Prediger am rechten Orte Athem schöpfe, daß den Zu-
hören d. Anhören erleichtert werde u. daß der Vortrag an Kraft, Deut-
lichkeit u. Energie gewinne. Die Pausen s. große u. geringere. Die
größten Pausen kommen vor zwischen dem Eingang u. der Abhandlung, zwischen
den einzelnen Theilen der Predigt. Große Pausen werden gemacht vor

einen sehr wichtigen Gedanken, besonders nach den Wörtern: aber, denn, jedoch, wenn nun,
wenn m. von ein Gefühl in ein anderes ungleichartiges Charakter v. freudigen zu
traurigen Gefühlen übergeht; dann findet noch größere Pause statt, am Schluße
der einzelnen Theile in der Abhandlg. Kleinere Pausen finden in allen Sätzen u.
Perioden statt.

Unter Accent versteht m. eine Erhebg u. Verstärkg der Stimme; der Accent
ist entw. ein grammatischer, od. ein rhetorischer. Der grammatische Accent fällt
auf eine Sylbe des Wortes u. zwar im Deutschen auf die Stammsylbe, dann auf
die Sylbe, welche die Endung bezeichnet, od. auch jene, welche Verneinun-
gen ausdrücken. Der rhetorische, declamatorische Accent fällt auf jenes
Wort, welches den Hptbgff in sich enthält, od. auf d., wovon am meisten die
Deutlichkeit od. der Nachdruck abhängt ohne Unterschied der Redetheile. Beson-
ders fällt dieser Accent auf die nachfolgenden Ausdrücke z. B. [illegible]
niemals, Unsterbliches, Ewiges etc. Der Accent soll im Verhältniß zum ganzen
nicht zu stark seyn, er soll auch nicht gehäuft werden. Nur dann, wenn
jedes Wort von vorzüglicher Bedeutg ist, hat eine [?] emphatische
Deklamation statt.

§. 26.

Bedinggen Hülfsmittel einer guten Deklamation.

Die Bedinggen einer guten Deklamation beziehen sich theils auf den Geist
theils auf den Körper. Von Seite des Geistes wird gefordert: ein durch-
dringender Verstand, eine lebhafte Phantasie, ein gefühlvolles Herz u. ein
feiner Geschmack.

Von Seite des Körpers wird erfordert überhpt ein fester Körper Charakter(?)
eine starke Brust u. ein langer Athem; dann ein gutes Sprachorgan,
u. eine helle, volltönige, biegsame, liebliche u. starke Stimme.

Die Mittel, die Stimme zu bilden, s. folgde: 1.) Wenn m. i. moral.
Hinsicht Sünden der Unzucht meidet. 2.) In physischer Hinsicht
den Genuß zu kalter Speisen, dann hitzige u. allzukalte Getränke
meidet. Positiv tragen bey der Genuß erfrischender Getränke, be-
wegen, Übgen im Sprechen u. Singen. Nur muß m. auch hier
d. gehörige Maß halten, sehr schädlich ist es, viel zu sprechen od. zu
singen, wenn eine Veränderg der Stimme vor sich geht.

Die Hülfsmittel zu einer guten Declamation s.: 1.) d. Studium
der Elocution gebildeter Männer in gesellschaftlichen Gesprächen.
2.) d. Anhören der
Prediger, welche den Ruf guter Deklamationen haben.
3.) d. Benützen des
Unterrichtes, den gute Deklamatoren ertheilen.

§. 27.

Action: Bgff u. Nothwendigkt derselben.

Unter Action versteht m. den Ausdruck der Gedanken u. Empfindgen, d. h.
Mienen u. Gebärden. Bey den Gebärden unterscheidet m. eine Action

…er engeren Sinne u. die Gestikulation. Die Aktion im engern Sinne begreift
sich die Stellung, Haltung des gan[zen] Körpers u. einzelner Gliedmassen. Die Gestiku-
lation bezieht sich auf die Bewegung der Arme u. Hände. Das Mienenspiel auf
die willkührlichen Bewegungen des Gesichtes, besonders der Augen u. des Mundes.

Die Aktion muss mit der Deklamation verbunden werden, denn 1.) vermöge
der engen Verbindung der Seele mit dem Körper bildet sich der Geist der Seele auch
im Körper besonders im Gesichte ab. Es wird aber ein Prediger sein Auditorium
kaum überzeugen, daß er sich für die Wahrheit, welche er vorträgt, interessire,
wenn er nicht mit der Deklamation die Aktion verbindet.

2.) Ist die Aktion ein kräftiges Hilfsmittel, um den Zweck
des Vortrages zu erreichen, denn sie regt die Aufmerksamkeit an, macht das
Gesagte recht verständlich, belebt, stärkt den Eindruck des Vorgetragenen,
daher sagt Quintilian: "gestus ei multum pro sermone est."

§. 28.

Beschaffenheit der Aktion im Allgemeinen.

Im Allgem. soll die Aktion seyn 1.) wahr u. richtig, also nicht falsch u. unrichtig,
sie muss den Sinn der Rede u. d., was der Prediger ausdrücken will, an ihren
eigenen Bewegungen dem Auge der Zuhörer zeigen.

2.) Die Aktion sey natürlich u. unbefangen,
also nicht affektirt, gekünstelt, obgleich sie das ein natürl. nicht übertreiben
darf.

3.) Die Aktion sey angenehm, also nicht
sehr, nicht steif, nicht einförmig o. mechanisch.

4.) sie sey wohlanständig, also nicht allgemein
u. unedel, nicht zu grob sinnlich gemein trivial, niedrig.

5.) sie sey bescheiden, also auf der einen Seite
nicht kindisch, furchtsam, auf der andern nicht dreist stolz, selbstzufrieden,
zuversichtlich.

6.) sie sey heilig, also nicht leichtsinnig ohne
Interesse, kaltsinnig nicht schmeichelnd nicht affektirt + demüthig.

7.) sie entspreche dem Alter u. Temperamente
des Predigers, dem Inhalte u. den Theilen der Rede, endlich

8.) soll die Aktion die Worte begleiten, selten
vorangehen, niemals nachfolgen.

§. 29.

Besondere Vorschriften für die Aktion sensu strictiori.

Der Körper muss eine gerade Stellung haben u. in der Mitte der Kanzel
vor dem [illegible] stehen. Die Bewegungen des Körpers seyen mässig,
ein wenig vorwärts u. rückwärts, dann auch rechts o. links. Die
Haltung u. Bewegung des Kopfes muss gleichfalls gerade u. ungezwungen
seyn, u. bloss zu sanften, gemässigten Bewegungen vorwärts, rückwärts
aufwärts u. seitwärts die übrigen Geberden begleiten.

§. 30.

Von der Gesticulation.

Diese bezieht sich auf die Lage der Arme u. Hände u. auf die Bewegungen derselb. Was die Lage der Arme u. Hände betrifft, so ruhen sie in der Regel auf der [illegible] in einer ziemlich geraden Richtg. am Leibe. Man soll dabey meiden das Steife, wenn die Arme unbewegl. dicht am Leibe liegen u. bloß die Hände agiren. Was m. d. Winkeln betrifft, dann soll m. den Armen eine gewölbte Richtg geben, im Ellbogen-, Handgelenke u. den Fingern. Die Bewegungen mit den Armen u. Händen sollen der Natur der Sache entsprechen u. geschmackvoll seyn. Man meide dabey besonders d. heftige als zb. d. Herumfuchteln der Hände, d. Schleudern derselb. d. Klatschen u. Aufschlagen; ferner meide m. d. Einförmige u. suche in allen s. Bewegg. einige gewisse Mannigfaltigkeit zu bringen.

Die Mittel zu dieser Mannigfaltigkeit s.: 1.) Man beobachte die Dispositionen der Finger. Die Hauptdisposition der Finger ist: sie soll[en] nicht gerade ausgestreckt, auch [nicht] einwärts gebogen, sondern einwärts u. zwar so gebogen werden, d. der Zeige- u. Mittelfinger etwas mehr ausgestreckt, die andern etwas mehr einwärts gebogen s. Eine andere Disposition der Finger ist auch diese, wo alle übrigen Finger sich dem Daumen nähern, od. ihn auch berühren, eine III Disposition ist die sogenannte herzählende, wo die linke Hand geschlossen ist, u. nur der Daumen ausgestreckt wird, dann wird mit d. ausgestreckten Zeigefinger der rechten Hand der Daumen u. die nach u. nach gestreckten Finger der linken Hand berührt. Von dieser Disposition wird größtentheils nur im Katech. Unterr. Gebrauch gemacht. Noch eine andere Disposition ist die sogenannte ästhetische, wo der Zeigefinger mehr ausgestreckt, der Mittel- u. Ringfinger mit einander verbunden werden, u. der kleine Finger mehr eingebogen wird. Eine gz. eigene Disposition findet beym Schwure statt. 2.) Man beobachte die Lage, in welcher sich die Fläche der Hand (richtet) befindet, u. suche auch diese Lage mannigfaltig hervorzubringen. Die Fläche der Hand ist einmal gegen die Brust gekehrt, dann vertikal aufwärts gerichtet, gehoben vorwärts o. rückwärts, dann gz. v. der Brust abgekehrt, endlich nicht gz horizontal, langsam emporgehoben.

3.) Man versuche eine gewisse Mannigfaltigkeit in der Stellg. beyder Hände; da gibt es folgende Abtheilgn:
- a) wo sich die Spitzen der Finger bloß berühren,
- b) werden beyde Hände aneinander gelegt,
- c) oder sie in einander greifend,
- d) ringend,
- e) auf der Brust gekreuzt, gefaltet u. in einander geschlossen.

Mit den Händen wird auch berührt andere Theile des Körpers, vorzüglich die Brust, selten die Stirne.

4.) Man agiere nicht immer in einer u. derselb. Region, denn es gibt 3 Regionen, in welchen sich die Hände bewegen, die unterste mittlere höchste, die so von den Hüften, die mittlere von der Brust, die höhere bis zu den Augen. Über d. Auge zumal aber über dem Kopf soll d. Bewegung nie statt finden.

5.) Man agiere nicht immer mit einer sondern oft mit beyden Händen, die rechte Hand fängt die Action an u. d. agiren, mit der rechten Hand ist vorherrschend, auch hat die rechte Hand bey wichtigen Stellen immer den Vorzug; jedoch darf die linke Hand nicht vernachlässigt werden u. sie ist vom Vorzug, wenn die Personen, die m. anredet, o. die Gegenst., von denen m. spricht, sich auf der linken Seite befinden, dann bey Gegensätzen.

6.) Um Mannigfaltigkeit hervorzubringen, kann m. auch nachahmen u. zwar allerley Gesten u. Bewegungen, wenn sie sich nur mit Würde u. Anstand nachahmen lassen; jedoch soll m. hierin nicht zu weit gehen, d. h. bey unbedeutenden u. unedlen Gegenständen soll m. sich jeder malerischen Action ent- halten, auch sonst mit einer mehr allgem. Darstellung sich begnügen.

7.) Endlich kann m. in der Action auch nachzeigen u. zwar ein Gegenstand Ort, übersinnl. Akt, worauf m. mit Anstand hinweisen kann; jedoch muss die Anzeige richtig u. mit Würde geschehen.

Fehlerhafte Actionen sind d. Anfangen der Action mit der linken Hand, d. Deuten mit dem Zeigefinger, d. Ballen der Faust, d. Ausspreitzen der Finger, d. feste aneinanderlegen derselb. d. rückwärts Biegen, d. horizontal Emporheben der flachen Hand, d. Aufheben der Hände über d. Auge hoch hinaus, d. tiefe Herabsinken der Hände unter der Kanzel, d. Anhalten an das Kanzelgitter, d. aneinanderlegen der Hände vor der Brust, d. Stemmen in die Seite, d. Verschränken mit den Händen, so dass sie aus dem Gesichte kommen, o. d. Verstecken hinter dem Rücken, d. Unterbrechen der schon begonnenen Action o. d. zu oftmalige Wie- derholen derselb. Action.

§. 31.

Im speciel richtet sich die Action nach der Materie u. [illegible] des Redners.

Materie: 1.) bey Erzählungen findet nur eine mäßige Action statt, außer wenn der Redner einen Andern vorgeführt o. die Erzählung ist sehr lebhaft, wo m. Vieles nachahmen o. anzeigen kann.

2.) Ermahnungen werden mit wenig Action begleitet. Gleichnisse u. Vergleichungen werden gewöhnl. mit beyden Händen ausgedrückt.

3.) Beweise haben eine mäßige Action, welche verstärkt wird, wenn m. die Beweiskraft hervorhebt.

4.) Motive haben eine lebhafte Action, welche jz mit dem Gefühle des Predigers übereinstimmen muß. Die einzelnen Gefühle fordern auch wieder eine eigene Action u. zwar d. Gefühle der Liebe beyde Hände auf der Brust zusammengelegt, d. Gefühle der Freude, des Wohlgefallens, der Hoffn. Sehnsucht beyde Hände ausgestreckt u. den Blick erhoben; bey der Ergebung wird noch d. Haupt

Kopf geneigt, das Gefühl der Achtung, Hochachtung, Ehrfurcht mit Hebung der rechten
Hand und eine kleine Verneigung; Anbetung faltung der Hände und eine tiefe
Verneigung; Staunen und Erstaunen die Handfläche vertikal aufwärts
erhoben; das Gefühl des Eifers und Bereitwilligkeit Ausstreckung der Hände gegen
das Auditorium, und ein kleiner Schritt vorwärts, das Gefühl der Scham
die Handfläche abgewendet und das Gesicht verdeckt. Freude über sich
selbst, Zufriedenheit, die rechte Hand auf das Herz gelegt. Achtung und Würde
die Fläche der Hand abwärts gekehrt. Schon die Hände ruhen, die
Augen niedergeschlagen. Traurigkeit die Hände gefaltet und, die Hände
niedergeschlagen. Betrübniß das Haupt etwas auf die rechte Seite geneigt.
bey der Arm und der Blick dabey zu Gott erhoben. Bey der größten Be-
trübniß werden die Hände ringend. Mitleid Erbarmen die rechte
Hand etwas erhoben und das Haupt dazu etwas geneigt. Wehmuth die gefal-
teten Hände an die Brust gedrückt, die Ellbogen nach vorne gekehrt,
und die Augen niedergeschlagen. Furcht und Schrecken die Fläche der Hand
vorwärts aufwärts, und ein Schritt zurück. Verachtung eine Bewegung mit der
Hand, deren Fläche nicht ganz horizontal ist, Abwendung des Kopfes nach
dieser Seite, und ein finstern Blick. Das Gefühl der Lust überhaupt Aus-
streckung der Hände, Verlust eine mit der Fläche der Hand gemachte
abstoßende Bewegung und ein Rücktritt. Gebete, welche Vorstellungen erfor-
dern, werden ausgedrückt durch eine Bewegung der Hand dem Kopfe zu. Ist
der Gebete mehr für das Gefühl, so legt man eine oder beyde Hände auf die
Brust.

Der inneren Form nach ist zu bemerken: 1.) der Satz, den man vor-
trägt, ist entw. bedingnißweise ausgesprochen oder nicht. Ist das Erste, so w.
die rechte Hand mit der zur Brust gekehrten Fläche etwas erhoben und
dann geht eine andere Bewegung vor. Ist er nicht bedingnißweise aus-
gedrückt, so ist er entw. ein assertorisch fragend, bey der Frage
wird die rechte Hand oder auch beyde etwas in die Höhe gehoben, wenn
bey Fragen Scheu zu geschehen hat, wenn auch Gefühle angeregt werden.

3.) Der assertorische Satz
drückt eine Einzelheit oder Mehrheit oder Allgemeinheit aus. Die Einzelheit wird
mit einer Hand, die Mehrheit mit beyden Händen begleitet, bey
der Allgemeinheit gehen beyde Hände auseinander.

4.) Der Satz ist positiv oder nega-
tiv. Die Negation wird durch eine gerade Bewegung mit der Hand, die
Fläche wird zur Brust gekehrt, ausgedrückt.

5.) Der positive Satz ist entweder
eine Bekräftigung, Bestätigung, Erhörung, eine Andeutung, Eröffnung.
Bestätigungen werden mit einem kleinen Schlage mit der zur Erde gekehrten
Fläche der Hand gemacht. Eröffnungen zeigt man an, durch Bewegungen
mit der nicht ganz horizontalen Fläche der Hände. Der Satz kann ge-
biethend oder auch drohend. Das gebiethende wird durch eine starke Bekräftigung
mit einem Schlage der Hand, die Fläche nach unten gekehrt, angezeigt
bey Drohungen nimmt die angegebene Hand eine [illegible]

in den Zugeständnissen wird eine Beugung wie bey der Bestättigung aber in der höheren Region gemacht.

Der äußern Form nach: Hierher gehören die Theile der Predigt. Die Anrede an das Auditorium ist ohne Action sowie auch die erste von den ersten 2 Perioden. Hernach richtet er sich nach dem Inhalte. Die Proposition und Partition sind auch ohne Action, so auch gewöhnlich(?) Eingänge und Übergänge, wenn diese besonders nicht lebhaft sind. Gebethe werden in der Regel ohne Action aber mit gefalteten Händen hergesagt.

§. 32.

Von der Miene des Predigers.

Die Miene des Predigers soll jederzeit natürlich, dem abzuhandelnden Gegenstande angemessen seyn, und den Antheil des Predigers an seinem Vortrage ausdrücken. Die herrschende Miene des Predigers ist Ernst, jedoch gemildert durch Heiterkeit des Gemüthes und das gewisse milde Wesen des Predigers. Der finstere Ernst gehört nicht auf die Kanzel außer bey dem Ausdrucke des Unwillens(?) und der Verachtung(?). Ein II Hauptzug in der Miene des Predigers ist ein gewisses Wohlwollen gegen das Auditorium obwohl mit Bescheidenheit. Unter den Mienen im Einzelnen kommt besonders das Auge, und bey diesem wieder die Richtung(?), Öffnung und der Blick desselben in Betrachtung. Was die Richtung anbetrifft, so richtet er seine Blicke dahin, wo sich die Gegenstände, von denen gesprochen wird, befinden und nach unserer Meinung befinden mögen. In der Regel bewegt sich das Auge jedoch ganz mäßig auf dem Auditorium. Was die Öffnung des Auges betrifft, so öffnet er dasselbe gewöhnlich beym Ausdrucke der Freude, Liebe, Gebetes, mehr wird es geöffnet beym Ausdrucke der Furcht und Verwunderung, es schließt sich mehr bey der Traurigkeit und dem Scham. Der Blick ist sanft beym Ausdrucke der Freude, lebhaft beym Ausdrucke der Hoffnung, drohend beym Zorn, finster beym Haß und Abscheu und schielend beym Neide.

Fehler in den Mienen sind: das Nasenrümpfen, Aufsperren des Mundes, besonders bey der Pause, das Hervorstrecken der unteren Lippe, das völlige Zuschließen des Auges, das völlige Öffnen desselb. das Anstarren, eben so wie das witzige(?) Gaffen, das zärtliche Blicke werfen, Blinzeln, Augenbrauenaufstrecken etc. Thue(?) die Regel: der Prediger thue in der Augensprache eher zu wenig als zu viel.

§. 33.

Bedingungen und Hilfsmittel der Action.

Die Bedingungen werden theils von dem Prediger gestellt, theils von äußeren Dingen. Von Seite des Predigers wird gefordert: Ausdruck(?), Phantasie, Gefühl, Geschmack und ein gewisses Selbstvertrauen. In Hinsicht seines Körpers wird gefordert: ein unverdorbener(?) Wuchs, wenigstens ein solcher,

der nichts wiederliches, lächerliches u. komisches an sich hat, dann Deutlichkeit u. Lungenkraft des Körpers u. ein angenehmes ausdrucksvolles Gesicht.

Äußere Bedingungen sind: die Beschaffenheit der Kanzel u. der Kleidung des Predigers. Die Kanzel soll passend also d. Prediger nicht gar zu hoch ragen. Er reiche nicht hoch über die Schultern hinauf. Der Deckel sey hoch u. breit. Was die Kleidung anbetrifft, so sey sie decent.

Hülfsmittel der Aktion sind: Man beobachte die Deklamationen gebildeter Männer u. ihr gesellschaftlichen Charakter u. Gespräche. Man höre solche Prediger, die sich d. Anmuth u. Grazie auszeichnen, m. benütze den mündlichen Unterr. ausgezeichneter Redner, m. habe dann eine stete Aufmerksamkeit auf sein Äußeres, bemühe sich demselb. ein gutes Ansehen zu geben u. vermeide alle Grimassen.

§. 34.

Gehört die Beredsamkeit auf die Kanzel?

Jeder, der die m. den 2. vorhergehenden §§stücken angeführten Regeln betrachtet, wird sehen, daß die Regeln etwas anders als eine Anleitung zur Beredsamkeit od. Eloquenz, u. zwar einer solchen, wodurch sich die Griechen u. Römer so sehr ausgezeichnet haben. Die ganze Anleitung zur Beredsamkeit wäre zwecklos, wenn m. auf der Kanzel kein Gebrauch davon machen dürfte. Ehe die Frage, ob die Beredsamkeit auf die Kanzel gehört?

Um diese Frage zu beantworten, so muß m. die geistliche Beredsamkeit v. der weltlichen od. profanen unterscheiden, u. aus dem Unterschiede, der zwischen beiden statt findet, so wird m. auf d. Resultat kommen, daß die profane nicht, wohl aber die geistl. auf die Kanzel gehört. Zwischen beyden bemerkt m. folgende Unterschiede:

1.) In Hinsicht des Objekts; da bey der profanen Beredsamk. ist auch der Gegenstand profan, nämlich Staats- u. Gemeinde-Angelegenheiten, öffentliche u. privat Interessen, bey der geistl. Beredsamk. ist der Gegenstand heilig, nämlich Vorschriften für den Glauben u. die Sitten.

2.) In Hinsicht des Zweckes. Die profane hat den Zweck Entschlüsse hervorzubringen, die augenblicklich in die That übergehen, die aber vielleicht später ihrem Urheber Reue verursachen. Die geistliche Beredsamkeit hat den Zweck nicht augenblickliche sondern permanente Entschließungen hervorzubringen, deren Früchte in der inneren moral. Vervollkommnung bestehen.

3.) In Hinsicht der Mittel, um den Zweck zu erreichen, u. die profane sucht sie zu überreden, u. gebraucht daher als Mittel Erhitzung der Phantasie, Aufregung der Leidenschaften, Zorn, Trugschlüsse, dann u. blühenden Styl, verschiedene Figuren, wodurch blos die Ohren kitzelnde Wor[te] u. Lebhaftigkeit in Deklamationen u. Aktionen. Die geistl. Beredsamk. sucht zu überzeugen, u. zwar d. Gründe, welche unumstößlich sind, sie enthält sich aller Anregung der Leidenschaften, weil d. ein gebildeten Styl nicht gefallen kann

der Wahrheit leichtern Eingang verschaffen u. ist wichtig in Deklamation u. Aktion. Daß diese Beredsamkeit auf die Kanzel gehört, geht daraus hervor, weil: a) in den Reden des Heilandes selbst u. in den Schriften der Apostel viele Beyspiele dieser Beredsamkeit vorkommen, weil b) die hl. Väter diesen Mustern der geistl. Beredsamkeit so redlich gefolget, daß sie die Kunst zu reden den Griechen u. Römern abgelernt haben, u. weil m. c) nicht einsieht, warum m. diese äußeren Reize, die doch keineswegs unmoralisch d., verschmähen sollte, wenn m. durch die Wahrheit mit größtem Eft u. Wirksamkeit verschaffen kann.

Es wird aber der größte geistl. Redner kaum den Zweck des Redens erreichen, wenn er nicht schon durch sein Erscheinen auf der Kanzel auf sein Auditorium einen vortheilhaften Eindruck macht, und wenn er nicht auch während des Vortrags die Aufmerksamkeit zu spannen u. zu erhalten weiß. Ehe w. diesen beyden Stücken noch in specie gehandelt w. muß u. zwar:

§. 35.

Von dem Aufsteigen des Predigers auf die Kanzel.

Der Prediger erscheine in einer reinen Gestalt gleichweit entfernt v. Schmutz u. Eitelkeit, auf der Kanzel, er gehe zeitlich auf dieselbe, u. zwar langsam mit gesenkten Augen, mit Ernst u. Würde. Muß er auf sein Wege vor dem Hochaltar vorüber gehen, so macht er eine Genuflexion, kömt er auf die Kanzel, so thut er zuförderst dasselbe dem Sanctissimum, legt d. Evangelienbuch u. die übrigen Sachen bey Seite, kniet nieder, bethet mit gefaltenen Händen u. niedergeschlagenen Augen, dann steht er auf u. begrüßt sein Volk mittelst des christlichen: "gelobt sey Jesus Xtus" u. mit einer Verbeugung, welche aber weder stolz noch hochmüthig u. kriechend seyn darf, bezeichnet er sich mit dem Zeichen des hl. Kreuzes, legt hierauf, indem die Hände auf der Parapette ruhen, den Text in einem sanften u. gemäßigten Tone, dann folgt die Anrufung des hl. Geistes, dann küßt er die Perikopen der Episteln u. des Evangeliums, hält dabey d. Buch mit beyden Händen, läßt es nicht sinken, um d. Auditorium anzusehen, u. küßt am Ende d. Buch. Nun folgt eine gewisse Pause, während dieser sieht er sich ohne zu gaffen d. Auditorium an, u. beginnt dann ohne Wiederholg des Textes den Vortrag.

<u>Anmerkung.</u> Sollte der Diöcesan-Bischof als Bischof anwesend seyn, so geht m. vor dem Auftritte auf die Kanzel zu ihm, macht eine Verbeugung, kniet vor ihm nieder u. spricht: benedicite reverendissime pater! Nach erhaltenem Segen gibt der Bischof dem Prediger, der die Stola zusammengelegt auf dem Arm mitgebracht hat, dieselbe um den Hals, u. so betritt dann dieser die Kanzel. Vor dem Exordium wird dann der Bischof angesprochen: Hochw. Hl. Erzbischof (Bischof) u. am Ende erhält der Prediger seinen Segen

§. 36.

Von der Weckung u. Festhaltung der Aufmerksamkeit.

Um die Aufmerksamkeit des Auditor. zu wecken u. festzuhalten, so wirke der Prediger

1.) Negativ u. suche entfernt, was sie zu stören sucht, alles zu entfernen, was die Aufmerksamkeit der Zuhörer stören könnte u. also das Zuspätkommen der Menschen, d. Zuschlagen mit den Thüren, d. Geschrey kleiner Kinder, d. Stimmen der musikalischen Instrumente, d. Vertheilen der Noten, d. Anzünden der Kerzen auf dem Altar, d. Communiciren, d. Läuten derselb. d. Treten unachtsamer Küster etc. d. tauglichste Mittel solchen Ruhestörungen abzuhelfen, ist Belehrung von der Kanzel herab u. im Privatunterrichte.

2.) Der Prediger erhält Aufmerksamkeit durch die Beschaffenheit seines Vortrags nehml. durch die Wahl u. Behandlung seines Stoffes durch eine zweckmässige Deklamation u. Aktion.

3.) Er ermuntern, wenn eine Störung vor sich gegangen wäre, die Menschen gerade zur Aufmerksamkeit. Sehr untaugliche Mittel sind: d. beständige [illegible], dann d. Bitten, die Menschen, sie mögen doch aufmerksam seyn, es gehe bald zu Ende, endlich d. Einmischen von Scherzen u. lächerlichen Erzählungen.

Specielle Homiletik.

§. 37.

Eintheilung der Predigten.

Man kann die Predigten eintheilen nach innern u. äussern Momenten. Zu den innern Momenten gehört der Zweck, die Materie, die äussere Form u. die Dauer. Zu den äussern Momenten gehört die Zeit (Tag, Stunde) u. d. Auditorium. Eine u. dieselbe Predig kann nach allen diesen Momenten beurtheilt werden.

I. Hauptstück

Verschiedenheit der Predigten nach innern Momenten.

I. Abschnitt

§. 38.

Verschiedenheit der Predigt nach dem Zwecke.

Es gibt es belehrende, überzeugende, bewegende u. rührende, wiederlegende, Straf- u. Trostpredigten. Es können auch mehrere Zwecke zugleich in einer Predigt berücksichtigt werden.

§. 39. Generelle Regeln bey belehrenden Predigten.

Bey diesen sucht m. im Exordio die Aufmerksamkeit durch Darstellung der Nothwendigkeit einer solchen Belehrung zu wecken. Im Innhalt des Epilog.

kann seyn, Gründe für die Wahrheit des erklärten Satzes u. auch Motive u. auch Widerlegung der entgegengesetzten Sätze. Der Styl u. die Pronunciation sd. leicht fließend.

§. 40.

Bey den überzeugenden Predigten.

Ist vor Allem nöthig, daß der Prediger mit sich einig sey, wovon er s. Zuhörer überzeugen will. Diese Wahrheit wd. dann im Exordio erklärt u. die Nothwendigkeit einer festen Überzeugung dargethan. Den Eintheilungsgrund geben die Theile des zu beweisenden Satzes, u. die Arten der Beweise, Autorität „Schrift" u. Erfahrungsbeweise, u. auch die Väter sind u. desselb. Beweise. Der Epilog macht m. die Anwendung d. h. m. sucht zu bewegen, zu widerlegen, zu strafen u. zu trösten. Styl u. Pronunciation sd. etwas stärker.

§. 41.

Bey den rührenden u. bewegenden Predigten machen den Inhalt des Exordium aus: Erklärungen u. Beweise u. auch andere Motive, welche in der Abhandlung nicht vorkommen. Die Proposition kann hier manchmal verschwiegen werden, soll aber immer deutlich kurz abgefaßt seyn. Der Epilog ist gewöhnlich mehr ein allgem. Styl u. Pronunciationen sd. erhaben.

§. 42.

Die widerlegenden Predigten.

Kommen sonst gz. mit den übrigen überein. Im Exordio wd. dennoch der wahre Satz entgegengesetzt u. bewiesen, u. es wd. nur der falsche Satz entgegengesetzt. Den Inhalt des Epilog macht es aus, was in der Abhandlung nicht berücksichtigt wurde.

§. 43.

Strafpredigten

Sd. solche öffentl. Vorträge für Erwachsene, welche ggn. in der Gemeinde herrschende u. außerordentlich Ärgerniß gebende Laster in der Absicht gerichtet werden, um die Sünder zu bessern. Sie dürfen aber nur in der eigenen Gemeinde u. zwar nachdem m. sich das Vertrauen u. die Liebe der Seinigen erworben, dann (der eigenen Gemeinde) auch nur selten u. gelegenheitlich gehalten werden. Nur bey der eigenen Gemeinde, also soll m. nicht als Gastprediger Strafpredigten halten, weil sonst das Ehrgefühl einer Gemeinde beleidigt, ihr guter Ruf herabgesetzt, u. der Verdacht erregt wd., daß der eigene Seelsorger den Fremden unterrichtet habe. Wenn m. sich das Vertrauen u. die Liebe erworben hat, deßwegen weil m. sich v. dem, den m. liebt, eher etwas bitteres sagen läßt, als v. einem Andern. Selten — weil sonst die Strafpredigt an Wirksamkeit verliert; denn Strafpredigten sd. schon immer das letzte pädagogische Mittel.

Den Inhalt dieser Predigten machen aus moralische Gebrechen gröberer Art, welche in der Gemeinde herrschen, meist öffentliche u. notorisch.

sey, u. d. h. welche der Predig. nicht zunächst angegriffen wd., also herrschend in der Gemeinde sey, d. sich Viele aus der Gemeinde ihrer schuldig gemacht haben.
Einzelne Laster sollen privat u. nicht von der Kanzel zurechtgewiesen werden,
öffentlich notorisch, weil sonst solche Gebrechen kein Ärgerniß geben, die auch
nur in Geheim geübt w. können.
In Rücksicht der innern Form muß m. nur den Zweck der Besserung zu errei-
chen, vor allen andern die Gemeinde erschüttern u. zur Erkenntniß ihres Gebre-
chens führen; daher muß m. d. herrschende Laster beschreiben; jedoch mit
aller Klugheit, um nicht in Personalanzüglichkeiten zu verfallen; dann führt
m. sie zur Reue, hebt dabey alle Ausflüchte u. Entschuldigungen, weiset
auf die Quellen hin, u. gibt die Mittel zur Besserung an. Was die äu-
ßere Form betrifft, so sollen sich dergleichen Vorträge besonders durch Kürze
auszeichnen, daher gewöhnlich zwischen dem Eingange u. der Abhandlung keine
Pause gemacht, u. die Proposition verschwiegen wd., auch kann sich der Pre-
diger d. Wohlwollen des Auditoriums durch die Äußerung erwerben, daß
er nur dessen Wohl beabsichtige. Der Vortrag sey nicht kalt u. trocken
sondern lebhaft, auch die Declamation u. Aktion soll dem Eifer ent-
sprechen, aber auch die Liebe u. Sanftmuth. d. Mitleid u. die Weh-
muth des Predigers ausdrücken.

Kautelen dabey: 1.) Der Lehrer vermeide solche Aus-
drücke, welche die Bestrafung auf alle Anwesenden ausdehnen, u.
Niemanden in Ausnahme lassen. 2.) Er vermeide alle Schimpfwörter,
vielmehr soll die Strafe ernst u. kraftvoll, aber auch edel der Würde
der Sache u. des Ortes angemessen seyn.
3.) Besonders hüthe er sich vor Personal-
anzüglichen, diese finden dann statt, wenn er m. ein Laster straft, dessen
sich notorisch nur ein o. der andere Mensch in der Gemeinde schuldig
gemacht hat, o. wenn er bey der Beschreibung des Lasters die Personen
zugleich nennt, o. doch solche Umstände anführt, daß die Anwesenden
leicht ersehen können, wen die Schilderung angehe. Vor dieser hat m.
sich besonders zu verwahren, denn: 1.) ist d. gleichsam eine bürger-
liche Strafe zu deren Verhängung m. nicht berechtigt ist.
2.) die Folgen d. sind traurig;
es wird nichts gewonnen, u. viel geschadet. Der Getroffene wird nicht
gebessert, sondern vielmehr erbittert u. verhärtet, der Predig. verliert
die Liebe u. Achtung der Besseren in der Gemeinde u. muß aller-
hand Übel v. den Freunden des Getroffenen ertragen; die
übrigen Zuhörer reden andern nach, statt d. Gesagte auf sich anzu-
wenden. Besonders s. Personalanzüglichkeiten auf obrigkeitliche Personen
gefährlich, denn dadurch untergräbt m. d. so nothwendige Ansehen derselben
u. gibt Anlaß zur Insubordination u. zieht sich allerhand Verdruß.

zu:) das beste Mittel ist die reine Absicht, denn kann m. nebst den Tugenden des Lasters, wie sie an Gemeindegliedern vorkommen, noch andern entgehen die an ihnen nicht, wohl aber an andern Lasterhaften gefunden werden.

§. 44.

Trostpredigten.

Sie sind 2facher Art: entw. betreffen sie die Linderung der Leiden, wie sie bey jedem Auditorium vorkommen od. sie betreffen die Linderung eines besondern Leidens, in welches die Gemeinde d. einen Unglücksfall gesetzt wurde. Die Trostpredigten der I Art kommen überein mit den bewegenden u. es ist daher nichts weiter zu bemerken. Die II welche von besonderer Wichtigkeit sind, bedürfen noch einiger Regeln:

Man soll an den nächsten Sonn= u. Feyertagen nach ein auffallenden traurigen die Gemeinde betreffenden Ereigniss eine Predigt halten in der Absicht, um sie zu trösten. Für diese Abhaltung spricht: 1.) die Pflicht der Nächstenliebe: Erweint nicht so? 2.) Erwartung der Trost auch unserer Zuhörer 3.) Endlich erfordert es d. Amt des Religionslehrers, weil sich die Zuhörer nach ein solchen Vorfalle in einer äusserst günstigen Stimmung befinden, die m. benützen muss.

Regeln dabey:

1.) Negativ. Man hüthe sich, d. Geschehene als eine gerechte Strafe vorzustellen u. auf die armen Niedergebeugten als auf Bösewichte loszukommen, denn vielleicht nicht alle, welche d. solche Vorfälle getroffen wurden, haben zugleich eine solche Strafe verschuldet.

2.) positiv. Man veranlasse bey den Zuhörern eine Erforschung des Gewissens u. muntere sie auf, diesen Vorfall zu ihrer Besserung im Allgem. zu benützen.

Gleich im Exodio zeige m. seine Theilnahme u. schließe sich an die Gefühle der Zuhörer an, ehe diese d. eine pathetische Schilderung noch höher zu spannen. In der Abhandlung tröste m. diejenigen, welche gelitten haben, warne sie v. ungerechten Klagen über die gött. Vorsehung, ermuntere sie zur Geduld. Anwendung des betrübten Falles, belehre die Leidenden wie sie ihr Ungemach ertragen sollen u. ermahne dann die Wohlhabenden zur Unterstützung der Leidenden. Alle Zuhörer aber erinnere m. an die Vergänglichkeit der zeitl. Dinge u. vergegenwärtige ihnen die Wichtigkeit der bessern u. ewig dauernden Güter.

II. Abschnitt

Verschiedenheit der Predigten nach der Materie, da gibt es: Dogmatische, moralische, historische u. liturgische Predigten.

§. 45. Dogmatische Predigten.

Das Dogma kann entw. erklärt o. bewiesen o. gegen Andersdenkende

v.

unterschieden werden, die Anwendung aus der dogmatischen Wahrheit geschieht nun entw. wir andere Lehre u. moralische Vorschrift daraus zu deduciren, auch zu erheitern(?), zu bewegen, zu trösten, zu strafen. Man kann u. diesen Predigten nach Verschiedenheit der Theile selbst mehrere brauchbare Gesetze(?) [illegible] zu Werke; so wie es zweckmäßig seyn nach jeder einzelnen Erklärung gleich die Anwendung zu machen.

§. 46.

Moralische Predigten.

Da kann m. moralische Vorschriften erklären, beweisen, erheben(?), zu ihrer Ausübung ermuntern, die Hindernisse wegräumen, die Aufschiebenden(?) [illegible] dagegen fehlenden zurechtweisen, die Proposition soll nicht in befehlenden Ton abgefaßt seyn, u. unter den möglichen Gründen soll jener der Ausführung des gehörten zuletzt folgen, d. h. m. soll am Ende der Predigt zur Ausübung ermuntern.

§. 47.

Historische Predigten.

Da erzählt m. entw. analytisch od. synthetisch. Analitisch d. h. man geht die Thatsachen chronologisch durch u. fügt allzeit eine Applikation bey, die Eintheilung geben die Personen od. Zeittheile; synthetisch d. h. es werden gewisse Hauptwahrheiten herausgehoben u. durch die Geschichte beleuchtet.

§. 48.

Liturgische Predigten.

Diese sd. solche, welche die kirchl. Gebräuche zu ihrem Gegstde haben. Warum sollen solche Predigten gehalten werden? 1. Erfordert dieß die Kirche, denn diese will, daß den Menschen der Sinn u. die Gebräuche der hl. Sakramente u. per analogiam die übrigen Ceremonien erklärt werden, so sagt d. Conc. Trid. sess. 24. ut fidelis populus ad suscipienda sacramenta majori cum reverentia atque animi devotione accedat, praecipit sacro sancta synodus Epis obs, ut n. solum (cum haec per se ipsos erunt administranda), prius illorum vim & usum pro suscipientium captu explicent, sed & idem a singulis parochis pie prudenterque, & in lingua vernacula, si opus erit & commode fieri poterit, curent servari. Zum Theil sprechen auch schon die in Schriften(?) enthaltenen Erklärungen des Wortes(?) [illegible]. Wenn auch d. Conc. hier nur v. den Sakramenten spricht, so können wir doch per analogiam schließen, daß es der Wille der Kirche sey, es sollen alle Gebräuche erklärt werden.

2.) fordert dieß der Zweck der Liturgie, dieser ist Belehrung u. Erbauung etc. Soll dieser erreicht werden so muß der Sinn der Gebräuche bekannt seyn; u. da er nicht immer v. selbst in

die Augen fällt, so muß er erklärt werden u. dieß um so mehr, weil die Nicht-
kenntniß der hl. Gebräuche Ursache ist, daß manche Menschen entweder gar zu großen
Werth auf dieselben legen, ihre Wirksamkeit überschätzen, andere dagegen dieselben
lästern u. vernachlässigen.

3.) Werden dergleiche Predigten die Aufmerksamkeit des
Auditoriums, da sie leicht befaßlich u. sehr interessant, u. selbst wo sie nicht
noch häufig gehalten werden, den Reiz der Neuheit für sich.

Welche hl. Gebräuche sollen erklärt werden?

1.) Jene, an welchen die Gläubigen selbst Theil nehmen, u. welche sie [illegible].
2.) Solche, welche in Gegenwart unserer Gläubigen geleistet werden.
Dabey geht m. sowohl dogmatisch als moralisch zu Werke. Dogmatisch
erklärt m. denen die Theile der hl. Ceremonie u. gibt dann den
Ursprung eines Ritus u. seine göttl. u. menschl. Einsetzung an; ferner er-
klärt m. den Sinn derselb. ihre Absicht u. Wirksamkeit. Was den
Sinn derselb. anbetrifft, so ist er doppelt: der buchstäbliche, welcher
in den Worten liegt u. von der Stiftung des hl. Gebrauches hauptsächlich
[illegible] dann der mystische, welcher der Lehrer der Erbauung wegen
unterlegt; der Lehrer soll aber v. beyden Gebrauch machen. Bey
der Darlegung des mystischen Sinnes muß er sich aber in Acht nehmen,
daß er nichts ungereimtes, nichts unsinniges als Bedeutung des Ritus angebe.
Es muß nähml. eine Ähnlichkeit zwischen dem Ritus u. dem mystischen
Sinne vorhanden seyn. Moralisch geht m. zu Werke, wenn m.
zeigt: a) die Pflicht an den Gebräuchen Theil zu nehmen
b) die Art wie m. sich dazu vorzubereiten habe,
c) welche Gesinnungen u. Entschließungen m. während der Theil-
nahme in sich zu erwecken.
d) Welche Früchte m. d. diese Theilnahme hervorbringen soll.
Hiebey werden besonders jene berücksichtigt, welche entw. solche Gebräuche
lästern u. vernachlässigen od. zu viel Werth darauf legen.
Was die äußere Form betrifft, so soll der Unterricht womöglich
mit der Funktion selbst verbunden werden u. ihr vorangehen, das Erste
wär wohl nicht immer ausführbar seyn, wohl aber das letzte. Von
Seite des Lehrers wird erfordert, daß er selbst den Sinn der hl.
Ceremonie kenne.

III. Abschnitt.

§. 49. Verschiedenheit der Predigten nach der äußern Form.

Man kann die Predigten unterscheiden, jenachdem sie auf ein Fundament gebaut,
an ein Leitfaden geknüpft werden u. nicht. Wenn die Predigten kein Fun-
dament haben, an gar kein Leitfaden geknüpft werden, so heißen sie freye
Predigten, daher gehören jene kurzen Vorträge, die m. Paranesen

nennt. Wird aber eine Predigt an einen Leitfaden geknüpft, so heißt sie eine nicht freye Predigt. Unter einem Leitfaden versteht man den Ausdruck v. Gedanken welche der Prediger voranschickt u. aus welchen er die Gedanken seiner Predigt deducirt.

§. 50.

Von den nicht freyen Predigten u. solchen, die an einen Leitfaden angeknüpft werden.

Man bedient sich eines Leitfadens deswegen, damit die Zuhörer die Predigten desto leichter auffassen, von der vorgetragenen Wahrheit sich desto leichter überzeugen, sie im Gedächtnisse behalten u. sich auch später erinnern. Deswegen soll ein solcher Leitfaden auch dem Volke bekannt seyn, und sie gründen sich schon u. eine gewisse Autorität haben. Als Leitfaden gebraucht man gewöhnlich die hl. Schrift, daraus besonders die epistolischen u. evangelischen Perikopen, dann den Diözesan-Katechismus, endlich die kirchl. Gebethe u. Gesänge. Daher gibt es dann biblische, katech. u. liturgische Predigten.

§. 51.

Von den biblischen Predigten.

Diese sind solche, deren Inhalt an ein Hauptstück aus der hl. Schrift angeknüpft wird. Die Hauptstücke sind größere u. kleinere; die größeren nennt man Perikopen, die kleinern Texte. Die Perikopen unterscheiden sich v. den Texten auch, daß jene vor der Predigt gelesen, diese aber nur dem Gedächtnisse hergesagt werden. Die Perikopen werden gewöhnlich nur bey solchen Predigten gebraucht, welche in unmittelbarem Bezug mit dem hl. Meßopfer stehen, obgleich sie auch anderen Predigten beygesetzt werden können. Texte kann man bey allen Predigten gebrauchen. Liest man eine Perikope, so wählt man auch einen Text u. Vorspruch, aber nicht umgekehrt.

§. 52.

Ist es nothwendig, unseren Predigten an dergl. Hauptstücke der hl. Schrift anzuknüpfen?

Absolut nothwendig ist es gerade nicht, denn es kann ein Vortrag ganz im Geiste des Christenthums abgefaßt seyn, ohne daß er sich gerade an eine bestimmte Stelle der hl. Schrift anreiht, auch wissen wir nicht, daß Jesus u. die Apostel immer u. allzeit ihre Vorträge an dergl. Hauptstücke der hl. Schrift angeknüpft hätten. Indessen ist dieses doch sehr nützlich, denn: 1.) Da die Schrift bey den Menschen in einem sehr hohen Ansehen steht, so gewinnt alles, was aus derselb. abgeleitet u. an die Aussprüche derselb. angereiht wird, an Würde u. Wichtigkeit. 2.) Die Menschen können die Perikopen zu Hause vorläufig lesen, darüber nachdenken u. sich zur Anhörung vorbereiten. 3.) Sie werden sich das Vorgetragene leichter merken u. es mittelst des Leitfadens zu Hause wiederholen können.

4.) Gelangen sie dadurch eher zu einer größeren Kenntniß der hl. Schrift
5.) Spricht dafür der Gebrauch der Kirche.

§. 53.

Sollen die gegenwärtig bestehenden Perikopen noch länger beibehalten werden, oder andere an ihre Stelle gesetzt werden?

Diese Frage wird nicht von allen auf einerley Weise entschieden. Einige sagen, es wäre zu wünschen, daß die Wahl aller Perikopen immer dem freyen Ermessen des Predigers überlassen werde. Andere meinen wieder, es wäre zu wünschen, daß an die Stelle der jetzt bestehenden Perikopen andere gesetzt werden mögen, wenn sie auch dann von Jahr zu Jahr wiederholt w. müßten. Noch andere meinen, es wäre zu wünschen, daß eine größere Sammlung von Perikopen veranstaltet würde, so daß auf jeden Sonntag u. Feyertag mehrere Perikopen fielen, wo es dann dem freyen Ermessen des Predigers zukäme eine u. die andere für Vorträge herauszuheben. Für jede Behauptung werden auch gewisse Gründe angeführt. Die Ersten sagen: Wenn die Wahl der Perikope dem Ermessen des Predigers nicht überlassen ist, so kann es nicht geschehen, daß d. Thema jedesmal der Stimmung des Predigers, der Beschaffenheit des Auditoriums, der Zeit- u. Ortsumständen gemäß gewählt u. behandelt werde.

Dagegen läßt sich bemerken: 1.) Das Thema soll zwar den genannten Beziehungen gemäß gewählt u. behandelt werden; aber es ist nicht nothwendig, daß es gerade in der Perikope liege, denn m. kann es ja an leichtem Übergang mit derselb. in Bezug setzen. 2.) Die Wahl der Perikopen ist nicht so leicht, wie m. sich es denkt. Es macht gewiß viel größere Schwierigkeiten zu ein gewählten Thema erst die Perikope suchen zu müssen, als das Thema mit einer schon vorhandenen Perikope zu verbinden. 3.) Es wird kaum jeder eine gute Wahl der Perikopen treffen. 4.) Ging gewiß einer u. mehrere jener Vortheile, welche bestehende Perikopen haben, verloren; denn da niemand wüßte, welche Stellen der hl. Schrift der Prediger an diesem u. jenem Tage verlesen werde, so könnte auch Niemand diese Perikope lesen u. sich zur Anhörung der Predigt vorbereiten u. weil solche einzeln gewählte Stellen dem Volke nicht bekannt wären, so würden sie auch nicht gern (?) [illegible] als Leitfaden zu dienen, um die Wiederholung des Unterrichtes zu Hause den Zuhörern zu erleichtern.

Die Zweiten führen für ihre Meinung folgende Gründe an: Die gegenwärtig bestehenden Perikopen seyen oft aus dem Contexte gerissen, sie seyen gar zu kurz (?), theils u. unfruchtbar so, daß m. nur [illegible] Thema kaum kann, sie sey zu einförmig, so daß es nicht leicht möglich ist, alle Glaubens- u. Sittenlehren jährlich vorzutragen, sie sind nicht planmäßig geordnet, ohne m. auch nicht die ganze Lehre Jesu planmäßig behandeln kann. Dagegen läßt sich bemerken: 1.) Die bestehenden Perikopen sind v. den Kirchenvorstehern vorgeschrieben, sie sind eine apostolische (?)

Einrichtung u. es steht nicht in der Macht eines Einzelnen, dieselb. abzuändern. Wer dieses wagte, der würde ein grobes Subordinationsfehler begehen u. dem Volke Ärgerniß geben. Es kömmt einzig u. allein den Kirchenvorstehern der Bischöfen zu, die Vortheile u. Nachtheile zu beurtheilen, welche aus einer Änderung in diesen Perikopen hervorgehen sollte. Wir können aber doch wünschen, daß sie es bald thun dürften. In unseren Tagen, wo Alles v. Reformationseifer sowohl in der bürgerl. als kirchl. Welt ergriffen ist, dürfte es am wenigsten gerathen seyn, die herkömmlichen Perikopen abzuschaffen u. sie es um so weniger, da unsere d. h. Unglauben an Alles sich charakterisirende Zeiten jenen Zeiten nicht ähnlich sind, welchen unsere bestehenden Perikopen ihr Daseyn verdanken.

Die Einsicht v. den Kundigen Lesen, an denen m. sich stößt, so gerade den gegenwärtigen Zeiten entsprechend.

2) Was die Einwendungen betrifft, so macht die bestehende Einrichtung die Auffindung u. Behandlung eines zweckmäßigen Themas gar nicht gleich schwer ein schwierig, dies läßt sich ebendeß daraus entnehmen, daß m. sogl. diese Perikopen so zu treiben v. [illegible]. Diese Schwierigkeiten lassen sich überwinden, wie d. Tagtheil so vieler Redner beweist. Wer theologische u. archäologische eine reiche Meditationsgabe, philosophischen Beobachtungsgeist einen Witz u. Scharfsinn besitzt, dabey sich fleißig übt, der wird aus jeder Perikope auf ein beliebiges v. wenigstens ähnliches Thema kommen. Sollte er aber hie u. da besonders bey Casualreden aus der vorgeschriebenen Perikope ein zweckmäßiges Thema nicht ableiten können, so ist es in solchen Fällen erlaubt, an beliebigen Text zu wählen u. diesen anstatt der Perikope zu brauchen. Die Kirchenvorsteher nehmen dieß nicht übel, nur darf es nicht zu oft u. nicht gewöhnlich geschehen; die Geschicklichkeit des Predigers zeigt sich darin, daß er jedes Thema mit dem vorgeschriebenen Text in Verbindung bringt. Was das anbetrifft, daß einige Perikopen aus dem Contexte gerissen sind, so läßt sich dieser im Exordio, wo m. den Zusammenhang zeigt, herstellen.

Daß die Perikopen zu einförmig seyen, so wisse man, daß dieses nicht der Fall sey, indem wir Sonn- u. Festtägige, Epistolische u. evangelische Perikopen haben, welche aber gleichmäßig benützt w. sollen, dann gewährt diese Einförmigkeit Nutzen dem Volke, weil sie so dem Volke mehr bekannt werden, u. so mit ein. der Schriftlehren an diese sich leicht anschließen lassen, der Prediger, indem diese d. h. d. öftern Wiederholen gedrungen werden, tiefer in den Sinn der H. Schrift einzudringen, u. somit auch Gelegenheit haben, auf verschiedene neue u. zweckmäßige Themata zu kommen.

Daß sie nicht planmäßig geordnet sind, so muß m. wohl gestehen, daß sie nicht so geordnet sind, wie ein System der Dogmatik u. Moral, aber sie sind geordnet nach der Zeit, u. m. kann auf dieselbe Art im Kleinen zu seinem Vortrage [illegible] gen.

Die Patronen der III Meinung, welche sagen, es wäre zu wünschen, daß die Kirchenvorsteher Sammlungen jährlich v. einander verschiedenen Perikopen veranstalten sollen, mit welchen m. dann in einer bestimmten Reihe von Jahren gehörig abwechseln könnte, v. daß in der herbeygewünschte Sammlung

mehr Mannigfaltigkeit kämen. Andere führen als Gründe an, daß wenn die nehml. Peri-
kopen jedes Jahr wiederkämen, der Prediger die Lust zum Predigen verliere, das
Volk das Interesse an den Predigten, u. diesen Vorschlag aber widerspräche die
Nachtheile der freyen Wahl der Perikopen als auch die Einförmigkeit der einmal
bestimmten u. jährlich wiederkehrenden Perikopen gehoben werden.

Antwort. Obgleich es nicht wahr ist, daß bey den jährlich wiederkehrenden Perikopen
der Prediger die Lust zum Predigen, d. Volk die Lust Predigten zu hören,
verliert, indem m. in der Erfahrung hinreichende Beyspiele vom Gegentheil nach-
weisen kann, so ist doch die Zweckmäßigkeit einer solchen Mannigfaltigkeit nicht zu
verkennen, die Ausführung dieses Vorschlages muß aber den kirchl. Obrigkeiten über-
lassen werden.

§. 54.

Von dem Gebrauche der bibl. Denkstücke im Allgemeinen.

Es läßt sich nun bemerken, daß die Texte o. die Perikopen nicht als bloßes Motto
voranstehen, sondern daß d. Thema ordentlich aus denselb. entwickelt w. solle. Die
Ableitung geschieht so: Es wird im Exordio der Text o. Perikope gehörig erklärt u.
aus dieser Erklärung mittelst eines leichten Übergangs gezeigt, daß d. Thema in
dem Texte o. Perikope liege u. wie damit verwandt sey. In der Erklärung wird
entw. der buchstäbliche d. h. jener Sinn angegeben, den der hl. Schriftsteller
beabsichtigte o. der mit den Worten verbunden ist o. m. kömmt auch, wo es
sich um bloße Erbauung handelt, von dem mystischen u. moral. Sinne, jedoch
von dem letzteren nicht ohne Cautione Gebrauch machen d. h. m. kann auch
den Sinn angeben, welchen die Worte enthalten, wenn sie auf Religion u.
Moral bezogen werden, o. wenn ihnen religiöse u. moralische Vorstellungen unterlegt
werden. Dafür spricht der Zweck der Erbauung u. d. Beyspiel der Kirchenväter.
Eine solche Erklärung soll aber 1.) richtig seyn, ~~[illegible]~~ darum muß m. jenen Sinn angeben,
der von der Kirche bestimmt ist o. der schon von alters als der einzig wahre an-
erkannt wird.
2.) gründlich, aber hiebey auch faßlich seyn d. h. man
kann auf die Glaubensanalogie d. divinum Depositum Eclae, auf den Contexte
die Umstände, consilium orationis, Parallelstellen hinweisen, jedoch muß m.
sich hiebey nach Fähigkeiten u. Vorkenntnissen des Auditoriums richten u. aller
streng wissenschaftlichen, philosophischen u. rabbinischen Erklärungen vermei-
den.
3.) kurz m. bediene sich deshalb häufig der Paraphrase
d. h. anderer deutlicher Worte, ohne den Lauf der Rede zu unterbrechen.

§. 55.

Vom Texte.

Die Wahl des Textes ist zum Theil bestimmt, zum Theil dem Ermessen u. dem
Urtheile des Predigers überlassen, je nachdem die Perikopen vorgeschrieben
sind o. nicht. An Sonn- u. Festtagen soll der Text aus einer Perikope genom-
men werden, bey übrigen Predigten ist die Wahl frey. In diesem Falle
wird es am zweckmäßigsten seyn, wenn m. den Zweck der Predigt zu bestimmen
u. dann einen schicklichen Text wählen. Der Text soll 1.) die abzuhandelnde
Wahrheit wörtlich u. deutlich enthalten u. die Verbindung des Textes mit
dem Hauptsatze muß leicht begreiflich gemacht w. können 2.) Er soll wo
möglich den Nutzen der Predigt erhöhen
3.) Nach Möglichkeit
mit der jetzigen Denkungs- u. Vorstellungsart übereinstimmen.
4.) Nicht aus dem
Contexte gerissen werden.

5.) Weder zu kurz noch zu lang seyn.
6.) Sucht m. bekannte u. solche, die öfters falsch verstanden o. gemißbraucht werden, häufiger zu wählen, als unbekannte, obschon diese zuweilen sehr nützlich seyn können.

§. 56.

Gebrauch der Perikopen.

Der Gebrauch der Perikopen ist doppelt: synthetisch u. analytisch. Einen synthet. Gebrauch macht m. wenn m. von der Perikope nur d. Thema höchstens auch die Haupttheile der Predigt entwickelt u. dieselbe nach der freyen, logischen Ordnung durchführt unter. mit, auch ferner Berücksichtigung der Perikope d. h. m. kommt bey der freyen Durchführung des Themas auch die übrigen in der Perikope enthaltenen Gedanken unter. gar nicht zurück o. nur gelegentlich darauf. Letzteres ist jedoch zweckmäßiger. Man macht an analyt. Gebrauch, wenn nicht nur d. Thema, sondern auch die zur Ausführung desselb. dienenden Gedanken aus der Perikope gezogen, u. dann unter. in derselb. Ordnung, welche in der Perikope statt hat, o. in an freyen Ordnung dargestellt werden. Macht m. an synthet. Gebrauch einer Perikope, so heißt der Vortrag Predigt sensu strictiori. Macht m. an analytischen Gebrauch, so heißt der Vortrag Homilie.

§. 57.

Predigten sensu strictiori.

Dabey gelten die gewöhnlichen Regeln. Hier nur folgende Anmerkungen:
1.) Man soll auch aus einer minder fruchtbaren Perikope mehrere verschiedene (bloß d. Thema aus der Perikope abgeleitet, sondern auch der ganze Vortrag u. brauchbare Themata ziehen können.
2.) Aber es soll nicht bloß d. Thema aus der Perikope abgeleitet, sondern auch der ganze Vortrag mit derselb. in Verbindung gesetzt werden d. h. es ist zu wünschen, daß der Prediger nicht nur allein d. Thema; sondern auch andere (Perikopen) Gedanken zu Erklärungen, Beweisen, Motiven aus der Perikope herausnehme u. dieselbe auf jede mögliche Art benütze. Um aus der Perikope mehrere u. verschiedenartige Themata abzuleiten, kann m. folgende Mittel anwenden: 1.) Man betrachte die Perikope als ein Ganzes u. sehe nach, ob nicht vielleicht schon in dieser ein Satz vorhanden ist, welcher die übrigen in der Perikope enthaltenen Gedanken in sich schließt o. ob m. nicht die Gedanken der Perikope leicht auf an Hauptsatz zurückführen könne. In beyden Fällen wird ein solcher Hauptsatz ein zweckmäßiges Thema seyn.
2.) Kann m. an solchen Satz gefunden hat, so kann m. Alles, was mit demselb. in innerer o. äußerer Verbindung steht, brauchen u. zum Thema machen. In einer inneren Verbindung stehen die Merkmale des Hauptgedankens verwandte Materien als da sind: Gattungen u. Arten, das Ganze u. seine Theile das Allgemeine u. Besondere d. Abstracte u. Concrete d. Größere u. Geringere, d. Gegentheil ferner die Correlata, Grund u. Folge, Ursachen u. Wirkungen, Mittel u. Zweck, Vorhergehende u. Nachfolgende etc. In äußerer Verbindung steht mit dem Hauptsatze das, was

zu gleicher Zeit u. am nähml. Orte geschah.) Auch kann m. untersuchen,
aus welchem Gesichtspkte der Hptgedanke in der Perikope betrachtet wd,
u. m. kann damit denslb. von anderen Seite betrachten u. diesen
gemäß den Hptsatz stellen.
3.) Auf dieselbe Art können auch die Verse
betrachtet werden. 4.) Würde m. Fassungskraft noch kein
Thema entwickeln können, so richtet m. seine Aufmerksamkeit auf die einzel-
nen Ausdrücke u. Worten u. benütze diese als Erkenntnißquellen des Thema.

§. 58.

Eigentliche Homilien.

Eine Homilie ist eine Predigt, in welcher nicht bloß d. Thema sondern auch die zur Aus-
führg desselben dienenden Ideen aus der Perikope gezogen, u. dann entw. in
der Ordnung der Perikope o. in einer freyen Ordnung dargestellt werden.
Man unterscheidet eine analytische o. niedere u. synthetische o. höhere Homilien.
bey dieser wird die Perikope o. ein größeres Stück derselben in mehrere
Theile abgetheilt. Jeder Theil wd dann in der Ordg, die in der Perikope be-
steht, erklärt u. der Erklärg alsogleich eine Anwendg beygesetzt, ohne hiebey
die Einheit der Materie in der Anwendg zu berücksichtigen, bey der synthetisch
analytischen Homilien wd in der zu behandelnden Perikope ein leitender
Hptbegriff aufgesucht u. dieser dann nach den Winken durchgeführt, welche die ein-
zelnen Verse der Perikope geben. Hiebey kann die Ordg, welche in der
Perikope herrscht, berücksichtigt o. auch außer Acht gelassen werden. Jedoch
muß bey denselben eine Einheit in der Anwendg herrschen. Wird die
ganze Perikope behandelt, so heißt die Homilie eine totale. Wird nur
ein Stück der Perikope ausgewählt, so heißt sie eine partielle.

§. 59.

Gebrauch der Homilien.

In Hinsicht der Frage, ob auch Homilie zu halten sey, antworten wir:
Es haben Lehrer sowohl Predigten als Homilien ihren Werth. Für den
Gebrauch der Homilien spricht a) d. Alterthum, die hl. Väter
hielten vielfältig Homilien b) Weil die Homilie immer die biblische
Perikope berücksichtigt, so gewährt sie dem Volke gewöhnl. jene Vortheile,
welche aus dem Gebrauche der bibl. Bruchstücke als Leitfaden her-
vorgehen. c) Bringen die Homilien mehr Man-
nigfaltigkeit in die Predigtform.
Unter die besonderen Arten der Homilien haben den Vorzug die
synthetisch-analytischen, denn diese vereinigen die Vorzüge
der Predigten sowohl als der Homilie. Nur ist es, wenn m. sich
strenge an die Ordg der Perikopen halten will, nicht so leicht zu ver-
fassen. Von den rein analytischen glaubt man, daß sie sehr passend
sd für ein minder gebildetes u. gemischtes Auditorium. Für ein

minder gebildetes wegen der Einfachheit der Anlagen u. dem v. dieser abhängenden Faßlichkeit des Vortrages. Für ein sehr gemischtes wegen der Mannigfaltigkeit der Wahrheiten, die da behandelt w. können. Für beyde wegen verständiger Belebung der Aufmerksamkeit.

Man wendet zwar gegen diese Homilien ein: 1.) Es die Popularität nicht v. der analytischen o. synthet. Form abhange; auch eine Predigt sensu strictiori kann sehr populär u. eine Homilie sehr unpopulär seyn. 2.) Weil hier keine Einheit der Materie Statt findet, so entspreche eine rein analytische Homilie nicht dem Geschmacke der Zeit. 3.) Weil dabey sehr viel vorgetragen wird, so könne kein Punkt gründlich u. zugleich vollständig ausgeführt werden u. somit der Verstand nicht überzeugt, das Herz nicht gerührt werden, auch sey m. genöthigt von einer Gemüthsstimmung in die andere zu rasch zu übergehen. 4.) Es sey Trockenheit u. Einförmigkeit fast unvermeidlich u. der ganze Unterricht verliert das Interesse.

Diese Einwendungen sollen aber Niemanden abhalten, solche Homilien zu arbeiten, vielmehr sollen sie zur Aufmunterung dienen, solche Vorträge mit der größten Genauigkeit zu arbeiten.

In Bezug auf die Leichtigkeit folgen die Predigten u. Homilien in folgender Ordnung auf einander: Am leichtesten ist eine rein analytische Homilie. dann folgt eine Predigt ohne Rücksichtigung auf die Perikope; dann eine Predigt mit Rücksichtigung der Perikope, welcher auch eine Homilie in strenger Ordnung gleich kommt. Am schwersten sind die synthetisch-analyt. Homilien.

Regeln besonders für rein analytische Homilien: 1.) Was die Abtheilg der Verse betrifft, so binde sich m. nicht an die festgesetzte Abtheilg in Versen, wenn durch die Vollständigkeit des Sinnes gehindert wird, ferner wenn die Verse eine poetische Expression nicht leicht zulassen, o. bey den höheren Homilien zu dem gewählten Thema nicht passen, so bleibt m. sie ganz hinweg, höchstens erklärt m. sie in einer analytischen Homilie, wenn sie einer Erklärung bedürfen. 2.) Was die Erklärung anbetrifft, so soll sie dieselben Eigenschaften haben, wie sie schon oben angegeben wurden. 3.) Die Anwendungen werden gemacht auf dogmatische o. moral. Wahrheiten u. zwar nach allen 6 obgedachten Zwecken, je nachdem sich ein Vers gerade für diese o. jene Wahrheit nach ein. gewissen Zwecke anwenden läßt. Die Anwendungen sollen nicht ganz zu gemein, sondern vielmehr eine mannigfaltig ungezwungen abgeleitet nicht einförmig ausgedrückt u. concentrisch seyn d. h. die eine Anwendung sey nicht zu kurz, die andere nicht gar zu lange. Der Styl dabey ist feyerlich kräftig u. herzlich.

Specielle Regeln besonders für rein analytische Homilien.

1.) Auch diese Homilien haben einen Text, obwohl es nicht nothwendig ist, einer solchen Homilie einen solchen Text vorzusetzen. Rücksichtigt m. nur einen Theil der Perikope, so wird dieser als Text vorgesetzt. Rücksichtig

nen die ganze Predigt, so wählt m. zum Texte jenen Theil derselben, der allen übrigen Theilen gleichsam zum Fundament dient. Könnte m. aber keinen solchen Theil finden, so mache m. gleich den 1 Theil der Predigt zum Texte u. lasse diesen gg vorg.

2.) Im Exordio zeigt m. den Zusammenhang der Predigt mit dem Vorhergehenden u. die Veranlassung zu dieser Lehre, Umstände der Zeit, des Ortes, der Personen, die Absicht des Christen, was die ~~Predigt~~ charakteristisches hat, warum sie gerade an diesem Tage vorgelesen werde etc.

3.) Die Ankündigung des Thema soll nicht einförmig seyn.

4.) In der Abhandlung soll m. dafür sorgen, daß der Geist der einen Abwendung von dem der andern nicht gar zu verschieden sey u. vermeiden, daß nicht ihre entgegengesetzte Gemüthsstimmungen angeregt werden, u. wähle von einem Punkte zum andern schickliche Übergänge.

5.) Im Epilog wird d. Ganze kurz u. nachdrücklich wiederholt u. angefügt ein Wunsch, eine Bitte, d. Gehörte zu beobachten, eine neue Lehre bey etc.

§. 60.

Katechetische Predigten.

Diese heißen, welche an dem ~~die~~ Diöcesan-Katechismus als Leitfaden angereiht werden. Für d. Abhalten dieser Predigt sprechen: 1.) Der Katechismus ist schon an u. für sich geeignet zu solchen Leitfaden abzugeben. 2.) erwächst die Forderung desselb. zum Leitfaden des Unterrichtes gerathen dürfen, denn d. Volk kennt das Religionsbuch immer genauer kennen u. verstehen, was gewiß sehr zweckmäßig ist, indem der Schulunterricht nicht zureicht. Der Prediger kann die erklärten Stellen des Katechism. auch als Confirmationsmittel in seinen andern Predigten gebrauchen, u. die heil. Schrift. Vorschriften in Zusammenhang vortragen. 3.) sprechen für die Christenlehr-Predigten positive Gesetze u. zwar kirchliche u. politische. d. Conc. Trid. Sess. 24. iidem (Epi) d. saltem dominicis & aliis festivis diebus pueros in singulis parochiis fidei rudimenta & obedientiam erga Deum & parentes, diligenter ab iis, ad quos spectabit, doceri curabunt, & si opus sit, per censuras ecclesiasticas compellant. Nach unsern polit. Gesetzen sollen die Unterrichtslehren in jeder Pfarrkirche an allen Sonntagen vor dem nachmittägigen Gottesdienste abgehalten werden.

Allgemeine Regeln bey diesen Predigten.

1.) Der vorschwebende Zweck in diesen Katechesen ist: die erwachsene Jugend u. d. Volk in Absicht auf Religions-Kenntniß weiter zu führen.

2.) Was die Materie betrifft, so soll in den Pfarrkirchen diejenige vorgetragen werden nach unsern Gesetzen, was in dieser Woche in der II Schulklasse vorgetragen wurde. Da es aber nicht immer möglich ist, d. Vorschriften auf d. genaueste zu beobachten, so suche m. die Materie nach einer zweckmäßigen Ordnung zu behandeln. Man weiche aber allzeit dabey nicht von dem Katechismus ab, u. gehe weder weitschweifig noch zu oberflächlich zu Werke.

3.) Die äußere Form ist ein Mittelding zwischen der erotemat. u. akroamatischen Form.

Besondere Regeln: 1.) Man suche dem Exordium, welches hier gewöhnlich kurz u. eine Wiederholung der früheren Christenlehre ist, durch Beobachtung der Umstände eine gewisse Mannigfaltigkeit zu verschaffen. Eben deswegen kann man dann u. wann gleich im Anfange mittelst Fragen auf den Zusammenhang dieser Christenlehre mit der vorhergehenden aufmerksam machen.

2.) Man erklärt dann stückweise den Gegenstand u. fragt das Erklärte allsogleich ab. Beym Fragen beobachte man folgendes: a) Man frage nur diejenigen, welche gesetzlich hiebey erscheinen sollen, also die Jugend von 12 bis 18 Jahren inclusive, man frage also nicht Kinder der I Classe, Verheurathete u. alte Personen.

b.) Man corrigire nicht bloß die falschen unrichtigen Antworten, sondern sage selbst die richtigen.

c) Man wiederhole laut die minder deutlich ausgesprochenen Antworten.

d.) Man sehe darauf, daß die Gefragten sowol die Sache selbst verstehen u. dann die Worte des Katechismus gebrauchen.

3.) Man beschließt das Ganze mit der herzlichen Ermahnung zur Befolgung des Gesagten.

Der Styl dabey sey einfach, jedoch nicht trocken, kalt u. langweilig; eine mäßige Action kann u. soll auch dabey statt finden. Die Wichtigkeit dieser Predigten fordert es, daß sich auch die Katecheten gehörig vorbereiten, ferner sollen sie Sorge tragen, daß die Jugend dazu auch gehörig erscheine, sie sollen aber auch durch ihre Vorträge, durch ein kluges sanftes Benehmen das Volk anzuziehen suchen. Was den Ort der Abhaltung betrifft, so ist der schicklichste Ort für dieselbe die Kanzel; denn von da aus vernehmen es Alle, der Prediger übersieht sein ganzes Auditorium u. ist vor einem groben trivialen Wesen gesichert. In größeren Landpfarreyen, wo mehrere Filialen sind, u. wo die Leute von entlegenen Dörfern durch die weite Entfernung ihres Ortes od. durch schlechte Beschaffenheit der Wege an dem Besuche des sonntägigen Katechismus gehindert sind, sind Excursionen auf solche Dörfer üblich, so daß die Christenlehren von einem Theile in der Kirche, von dem andern aber auch im Dorfe gehalten werden. Da ist der Ort zu denselben entweder eine daselbst sich befindliche Kirche od. Capelle od. auch ein profanes geräumiges Haus. Oft geschieht die Abhaltung in Bräuhäusern. Ist der Ort profan, so beobachte man besonders Anstand u. Würde, enthalte sich aller Scherze u. wenigstens vor der Christenlehre aller profanen Gespräche.

Wenn es sich darum handelt, was in solchen Katechesen der Inhalt seyn soll, so muß man unterscheiden: ob sie das ganze Jahr hindurch gehalten werden od. nicht. Geschieht das Erste, so gelten hier dieselben Regeln, welche so eben angegeben wurden. Werden sie aber nur einige Wochen gehalten, z.B. nur im Sommer, so wählt man ein Hauptthema, an welches man dann seine weiteren Belehrungen anreiht.

§. 61.

Liturgische Predigten.

Nebst der hl. Schrift u. dem Diözesan-Katechismus können auch zum Leitfaden dienen: Kirchengebräuche, Gesänge, Texte aus Liturgien

vorkommenden Psalmen etc.

Regeln bey der Ausarbeitung derselben.

Was ich bey Predigten über die hl. Gebräuche vorzüglich habe, ist schon bemerkt. Die zu Grunde gelegten Gebethe u. Hymnen aber, werden besonders wie eine bibl. Perikope bey der Abfassung eigentlicher Homilien. Man erklärt sie nähml. stückweise u. zieht daraus Folgerungen sowohl für den Glauben als für die Sitten, auch hier kann wie bey Homilien eine mannigfache Behandlungsart statt finden.

§. 62.

Von den kurzen Predigten (solche, die in die Leitfaden eingereiht werden).

Diese s. gewöhnlich kürzere Vorträge, die man auch Sermonen nennt. Ein Sermo nach ist ein solcher Religionsvortrag, der außer dem öffentl. Gottesdienste bey verschiedenen Gelegenheiten ohne Leitfaden u. in einer minder künstlichen Form an d. ganze Volk u. an einzelne Gemeindeglieder gehalten wird. Sie haben also zwar die Sermonen die Haupttheile jeder Predigt: Eingang, Abhandlung, Schluß, jedoch werden diese nicht d. eigene Formen u. Farben unterschieden, die Proposition u. Partition wird gewöhnlich verschwiegen. Sermonen werden, die wenn d. Volk außer dem öffentl. Gottesdienste versammelt ist, entw. auf Befehl der Vorgesetzten u. aus Gewohnheit u. wegen besonderen Umständen gehalten, entw. wie z. B. bey der Ausspendung der hl. Sakramente, dann bey andern außerordentlichen Handlungen u. kirchlich. Funktionen z. B. Benediktionen, Prozessionen, [illegible] Protestanten etc. Wenn solche Anreden bey kirchlich. Funktionen gehalten werden, scheinen sie einen [illegible] Theil derselb. auszumachen, werden also vor, während u. nach der Funktion [illegible] Absatz u. an dem nähml. Orte der Funktion gehalten.

Inhalt derselben.

Ihr Inhalt besteht entw. in einzelnen Gegenständen u. in mehreren von einander verschiedenen Lehren, Erinnerungen, Mahnungen, Warnungen. Wenn sie bey kirchlich. Funktionen gehalten, so soll der Inhalt entsprechen der Veranlassung der hl. Funktion, den Bedürfnissen der Umstehenden u. Zuhörenden. Er soll Niemanden anstößig u. lästig seyn, insbes. soll m. bey kirchlich. Funktionen dieselben erklären, zweckmäßige Anwendungen beyfügen, gute Gedanken u. Gefühle anregen, mit welcher m. eine solche Funktion begangen werden soll, die Form, m. sucht dabey besondere Gefühle anzuregen u. v. [illegible] Die äußere Form, der Styl, Deklamation u. Action richtet sich nach dem Inhalte u. nach den Umständen, d. i. [illegible] u. [illegible], herzlich, u. [illegible].

§. 63.

Anrede bey der Zurichtung eines Missethäters.

Der Redner hat m. sich vor 2 Abwegen zu hüten: 1.) daß m. denselben nicht gar zu sehr [illegible] u. die Zuhörer zur Lieblosigkeit [illegible] zu [illegible] falschen Werth über ihren moral. Werth verleite. 2.) daß m. ihn nicht fast ganz entschuldige, ferner von d. [illegible] Lebensweg u. v. [illegible] [illegible] viel Aufhebens mache, damit den Abscheu vor dem Laster schwäche u. den Leichtsinnigen

Aufschub der Busse bis auf das Todtenbett befördern. Man nimmt vielmehr v. der Abscheulichkeit des Verbrechens, das ihm diese Strafe zugezogen hat, Veranlassung, die Abscheulichkeit der Sünde überhaupt u. insbes. die geheimen ersten Schritte zum Laster, die schnellen Fortschritte in demselben, die Macht einer herrschenden Leidenschaft, die Folgen einer vernachlässigten Erziehung, d. Gleichgültigkeit gegen Religion, verführende Beyspiele u. Gesellschaft des Leichtsinns u. des Müssiggangs darzustellen. Man bestättige dieses alles durch das Beyspiel des Hingerichteten, wie es das bekannt gemachte Urtheil ausspricht u. ermuntere die Anwesenden zur Ablegung aller pflichtwidrigen Gesinnungen, weil diese vielleicht manchen auch ihnen zu ähnlichen Verbrechen verleiten würden, wenn sie in die Lage des Unglücklichen kämen.

II. Hauptstück.

Verschiedenheit der Predigten nach äussern Momenten.

§. 64.

Aufzählung der Predigten.

Zu den äusseren Momenten, nach welchen die Predigten eingetheilt werden, gehören: die Zeit u. dann wieder Tag u. Stunde, dann das Auditorium.

Nach Verschiedenheit der Zeit u. zwar des Tages gibt es: gewöhnliche, ordentliche Predigten näml. solche, welche zu u. bestimmten Zeiten des Jahres wiederkehrender Zeit gehalten werden; dann ausserordentliche, Gelegenheits u. Casual-Predigten, welche bey gewissen Gelegenheiten, wo das Gemüth der Anwesenden durch eine ausserordentliche Begebenheit in eine heilsame Bewegung gesetzt würde, gehalten werden. Man nennt sie ausserordentl. Predigten, weil man die Ankunft solcher Begebenheiten nicht mit Gewissheit voraussehen kann. Zu den gewöhnlichen Predigten gehören die Sonntags- u. Festpredigten, dann die Fastenpredigten; die Gelegenheitspredigten sind sehr verschieden, besonders kommen aber hier die Primiz- die Antritts- u. Abschiedsreden mit Predigten in Betrachtung.

In Hinsicht der Stunden unterscheidet man: vormittägige u. nachmittägige Predigten. Zu den vormittägigen gehören die Früh- u. Hochamt Predigten. Hier ist nur zu merken, dass es keineswegs gestattet ist, in einem Hochamte bloß eine Homilie zu halten. Zu den nachmittägigen gehören die Katechetischen, die Armenseelenstifte, hie u. da auch die Fastenpredigten.

Nach dem Auditorium gibt es verschiedene Predigten: Hof- Stadt- Land Predigten, Predigten für Soldaten, Gymnasial- Akademiker etc.

§. 65.

Ordentliche, gewöhnliche Predigten u. zwar:

Weil über die Sonntagspredigten nichts mehr zu erinnern ist, Festpredigten. Man unterscheidet: natürliche, politische, religiöse u. kirchl. Feste. Zu den natürlichen gehören der Anfang u. Schluss eines Jahres, politisch ist z.B. das Geburtsfest des Kaisers, die kirchl. Feste sind eingeführt zur Erinnerung an gewisse Religionsgeheimnisse v. Begebenheiten unseres Herrn u. Heilandes. Man nennt sie in der Kirchensprache auch festa Sabaoth. 2) Sind sie eingeführt zur Erinnerung an die heiligste Jungfrau Maria u. der übrigen Heiligen.

§. 66.

Predigten in festis Sabaoth.

Auf die Ausarbeitung dieser Predigten soll der Prediger sehr viel Mühe verwenden, weil 1.) insgemein an solchen Festtagen mehrere Zuhörer in der Predigt erscheinen u. zwar in einer solchen Gemüthsstimmung, die sie für religiöse Eindrücke besonders empfänglich macht.

2.) Weil diese Tage vorzüglich geeignet sind, gewisse Wahrheiten des Christenthums näher zu betrachten, u. ihre praktische Anwendung zu zeigen.

Regeln bey der Abfassung solcher Predigten.

1.) Man hat in Bezug auf d. Thema soviel als möglich die historische Begebenheit, welche zur Einführung des Festes Veranlassung gab (seine Vorträge zu gründe zu legen u., selbst zum Thema zu machen) eine mit ihr genau harmonirende Betrachtung anzustellen; denn dieß ist der Wille der Kirche, der Zweck des Festes u. die Erwartung des Volkes.

2.) Um die Einförmigkeit zu vermeiden, soll m. nicht bey der Begebenheit des Tages stehen bleiben, sondern sie mit der ganzen Religionsgeschichte in Verbindung setzen, auf die Ursachen u. Folgen derselben Bedacht nehmen u. ohne ins Allegorische o. Mystische zu verfallen, auch geringfügige Umstände benützen, u. daraus den Festen zusagende Themata abzuleiten.

3.) Hauptsächlich soll m. die praktischen Seiten darstellen, ihren Einfluß auf d. Wohl der Menschen ins Licht setzen u. sie zur Erfüllung der göttl. Absichten bemühen.

4.) Soll m. die an solchen Tagen gewöhnlichen Ergötzungen nicht geradezu verdammen, sondern vielmehr vor unerlaubten Vergnügungen u. vor Unmäßigkeit im Genuße derselben warnen.

Die Rücksicht auf die innere Form ist der Zweck immer zu rühren u. zu bewegen. Der Ton muß sehr lebhaft, bewegend, aber nicht kalt u. trocken seyn.

Predigten an Festen der Heiligen.

§. 67.

Da Beyspiele immer mehr Kräfte zur Willensbewegung haben u. den Nachahmungstrieb reizen, so kann m. Reden über die Heiligen keineswegs als unnütz erklären, jedoch hat m. bey der Benützung der Lebensgeschichte eines Heiligen folgende Regeln zu beobachten:

1.) Man macht v. der Lebensgeschichte eines Heiligen entw. einen analytischen o. synthetisch analytischen Gebrauch. Man stellt nähml. den Heiligen entw. vermöge seines ganzen Charakters o. doch der vorzüglichsten Begebenheiten seines Lebens mit eingestreuten moral. Bemerkungen dar, o., man wählt bloß eine besondere Tugend, beleuchtet sie d. die Lebensgeschichte u. macht sie für die Zuhörer praktisch. Wenn m. von ein Heiligen wenig weiß, so macht m. wenigstens im Exordio u. im Schluße von ihm Erwähnung. Man

in seiner Lebensgeschichte zweifelhaft ist, erzählt man bloß, ohne es zu bestreiten od. zu vertheidigen. 2.) Man rühme nur ächte Tugenden, nicht sonderbare Einfälle u. sey bey ihrer Darstellung vorsichtig.

3.) Man zeige bey den Vorzügen immer, wie sie die Zuhörer in ihrer Lage nachahmen können.

4.) Man lobe den Heiligen nicht auf eine übertriebene Art, indem man ihn über alle Heiligen erhebt od. wohl gar Gott an die Seite stellt.

§. 68.

Fasten u. Passions-Predigten.

Predigten, welche in der Fastenzeit über eigens gewählte Materien od. bibl. Perikopen gehalten werden, heißen Fastenpredigten. Ist der Stoff derselben die Leidensgeschichte, so ist die Betrachtung eine Passionspredigt. Es ist nicht gerade nothwendig, in der Fastenzeit immer Passionspredigten zu halten, sie können auch andere Materien zum Gegenstande haben, besonders aber soll man doch Passionspredigten halten; denn die Geschichte des Leidens u. des Todes des Heilandes ist so rührend, fruchtbar u. lehrreich, daß man sich von Passionspredigten außerordentlich große Wirkungen versprechen kann, wenn sie nur gehörig eingerichtet werden.

Daher sey der Prediger in Hinsicht des Inhaltes darauf bedacht, daß er: 1.) entw. die Geschichte selbst gehörig erläutert u. anwendet, oder 2.) den erhabenen u. untadelhaften Charakter Jesu besonders im Leiden darstellt, od. daß er

3.) die Charaktere einzelner Personen zu entwickeln u. für die Zuhörer lehrreich zu machen suche. Auch ist es, um jährliche Wiederholungen zu vermeiden, zweckdienlich, die ganze Geschichte unter einige Hauptgesichtspunkte zu betrachten u. dieses nach den besondern Theilen derselben u. so eine Reihe von Vorträgen durchzuführen.

Cautelen bey diesem Verfahren.

Man hüte sich in Rücksicht der Behandlung kleinlich zu werden. Man soll nicht einzelne Umstände gar zu sehr beachten u. darauf zuviel Gewicht legen, obwohl man auch aus kleinen Bruchstücken fruchtbare u. rührende Themate ableiten kann. In Rücksicht der Geschichte soll man nichts dichten, also nichts dazusetzen, was nicht gewiß ist; dann hüte man sich auch in jeden einzelnen Leiden unseres Herrn die Büßung einer besondern Sünde zu sehen.

In Rücksicht der innern Form hat man immer den Zweck zu rühren u. zu einem neuen Leben zu bewegen. Jedoch soll man nicht darauf ausgehen, durch zu sinnliche Schilderungen der Schmerzen u. Wunden auf die Erregung schwärmerischer Gefühle u. einer bloß mitleidigen, der wahren Erbauung oft nachtheiligen Rührung hinzuwirken.

Was die äußere Form betrifft, so wählt man mit großem Nutzen gewisse Bruchstücke od. Perikopen aus der Leidensgeschichte; [illegible]

die ganze Fastenzeit hindurch über einen Text zu predigen u. das Thema selbst mit den Texten aus der Leidensgeschichte in keiner Verbindung zu setzen. Um so mehr muß bey Passionspredigten der Text aus der Leidensgeschichte genommen werden.

§. 69.

Casual-Predigten.

Casualpredigten können entw. kurze Anreden u. auch wesentliche Predigten seyn. Die Pflicht öffentl. Religionsvorträge, welche bey besonders merkwürdigen Vorfällen u. Veranlassungen gehalten werden, auch an Sonntag fallen. Sie können deßhalb auch neben des Predigers, weil ihm die Zuhörer dabey mit besonderer Aufmerksamkeit, mit einer seltenen Erhebung des Gemüthes u. mit besonderer Empfänglichkeit für das Gute entgegenkommen.

Wie sollen diese Predigten eingerichtet werden?

1.) Was die Materie betrifft, so muß das Thema mit der besonderen Gelegenheit in der genauen u. natürlichen Verbindung stehen.

2.) Bey der Ausführung des Thema hat sich der Prediger besonders zu hüten, daß er nichts beymische, was die Erbauung stören könnte als der P. ganz specielle Umstände einzelner Personen, Schmeicheleien, unverwährende Auseinandersetzung d. privat Verhältnissen etc. er soll vielmehr die Sache so behandeln, daß die Zuhörer die Application auf den Vorfall selbst machen.

3.) Wenn eine Gelegenheit eine einzelne Person betrifft, so soll nicht die ganze Rede u. selbst das Thema diese Person berücksichtigen, denn die Rede muß an das ganze Auditorium gerichtet seyn, wobey m. bey schicklichen Gelegenheiten die Einzelnen berücksichtigen kann.

4.) Die Verbindung des Thema mit der Gelegenheit wird in Eingang gezeigt, welcher hier besonders lebhaft seyn kann, sowie überhaupt solche Predigten viel Leben, Kraft u. Feyer haben sollen.

§. 70.

Primizpredigten, Antritts- u. Abschiedsreden eines Pfarrers.

Was die Primizpredigten betrifft, so ist es nicht schicklich, wenn gar zu junge u. erst neugeweihte Priester solche Predigten halten. Bey Abfassung derselben ist viel Vorsicht nothwendig, weil m. sich leicht vergehen kann, indem m. zu oft v. den Vorzügen u. der Vorrechten des geistl. Standes spricht, immer fort den Primizianten anredet, auch was er nicht vergessen soll, unschickliche u. gewöhnliche Vorfälle aus s. Leben erzählt u. ihn unmäßig lobt. Das Thema muß aber auch hier gemein nützlich seyn, u. sich nicht ausschließlich an den Primizianten beziehen. Sprechen aber mit größter Vorsicht v. der Würde d. geistl. Standes. Man darf auch v. den Primizianten selbst etwas aus s. Lebensgeschichte erzählen, aber es sey wahr, schicklich u. nicht gegen die Würde des Kanzelvortrags.

Man darf auch den Primizianten anreden, aber die Anrede sey kurz u. nicht schulmäßig abgefaßt. Man darf ihn auch loben, aber nur mäßig, d. Lob bestehe meistens darin, daß er ein braver Priester seyn werde.

Was den Antritt des Pfarrers sr. Amtes betrifft, so hält gewöhnlich ein Pfarrer der Dechant, od. auch ein anderer Priester, manchmal der Pfarrer selbst eine Installationsrede entw. von der Kanzel herab od. von dem Altare. Dabey ist zu beobachten: 1.) die Anreden sollen eine religiöse Form haben, es soll eine passende Religionswahrheit zum Thema gewählt werden. 2.) Man soll in dergl. Reden nicht gar zuviel v. den Vorzügen des neu angekommenen, v. sn. überaus großen Eifer u., auch sr. strengen Sprache. 3.) Eben so wenig fordere m. gleich Anfgs v. den Pfarrkindern einen Grad des Gehorsams, des Vertrauens u. der Liebe, welcher nur die Folge des genauen Ktß ist.

Bey Abschiede benütze m. diese Gelegenheit über die menschl. Schicksale über die Veränderungen dieses Lebens zweckmäßige Betrachtungen anzustellen. Ferner dazu um den Pfarrkindern noch einige allgem. Lehren ans Herz zu legen, insbes. sie zur Standhaftigkeit in guten Vorsätzen zu ermuntern, dann um ihnen sr. Liebe u. Dankbarkeit zu bezeigen. Man hüte sich jedoch viel v. sm. Schmerze, daß m. die Gemeinde verlassen müsse, zu sprechen, hüte sich sr. Arbeiten u. Verdienste der Reihe nach herzuzählen, viel zu klagen über den Vorgesetzten, Verfolger der Pfarre, Verkleinerungen des Zehents, wie es auch in der Ordnung ist, daß nur eigentliche Seels. also nicht Cooperatoren v. der Gemeinde Abschiedsreden halten.

§. 71.

Predigten für Landleute.

1.) In Hinsicht der Materie wähle m. solche Themata, welche den Landmann überhpt. u., insbes. unsern Zuhörern zu sagen, die also für ihr Bedürfniss berechnet sd.

2.) Bey der Ausführg des Stoffes müssen Deutlichkeit u. Popularität im hohen Grade vorhanden seyn, daher m. die Erklärungen u. Erläuterungen sehr concret u. sinnlich machen, u. auf die schon vorhandenen Ktse der Zuhörer bauen muß. Beyspiele u. Gleichnisse sd. aus dem Leben der Landleute zu nehmen.

3.) In Ansehg der Sprache u. des Vortrages wird eine allgem. Verständigkt erfordert, ohne jedoch ins Niedrige u. Triviale zu fallen. Der Ton sey kraftvoll u. nachdrücklich aber auch vertraut u. herzlich.

§. 72.

Predigten für Soldaten.

Bey diesen Predigten muß die Wahl der Materie auch wieder der besondern Eigenschaften dieser Art v. Zuhörern, der mit ihrem Stande verbundenen Pflichten, dann unter ihnen gewöhnlichen Lastern u. Vorurtheilen zusagen.

Zu den Eigenschaften der Soldaten gehören überhaupt Muth, Festigkeit u. Entschlossenheit, ein gewisses rasches Wesen, dann ein manchmal überschrittenes Ehrgefühl, bey Gemeinen auch Hang zur Gemeinheit. Die Pflichten eines Soldaten sind strenger u. pünktlicher Gehorsam gegen die Vorgesetzten (Subordinat.) mit dem Solde zufrieden zu seyn. In Friedenszeiten überall die Ordnung zu handhaben, im Kriege das Vaterland zu vertheidigen, den wehrlosen Bürger zu schonen, dann auch Geduld zu haben mit den Beschwerden des Militärstandes. Die gewöhnlichen Laster sind: Spiel u. der den Vorgesetzten, Desertion, Trunkenheit besonders Wohllust ... u. die Diebstähle in Kriegszeiten manchmal Gemeinheit. Die Vorurtheile sind: dem Soldaten sey die Ehre nicht so wichtig, er könne sich ihr, weil er nicht ... dürfe, entschädigen, Diebstahl sey keine Sünde, wenn er nur heimlich bleibt.

Die Ausführung sey so beschaffen, daß er Gleichnisse, Beyspiele, Motive aus dem Kriegsstande entnehme. Zu den besonderen Motiven, die hier anzuwenden sind, gehört das Gefühl der Ehre, die Vaterlandsliebe hinweisend auf das Beyspiel des Regiments in früheren Zeiten vorzüglich aber sollen gewisse besondere Umstände u. Vorfälle zur Bildung edler Gefühle u. Hervorbringung guter Gesinnungen benützt werden.

Der Styl sey zwar populär, jedoch nicht ohne rednerischen Schmuck zugleich rührend u. effektvoll, jedoch nicht so rührend, daß er auch Soldaten zum Weinen bringen wollte, ohne sey er zugleich männlich. Was die äußere Form betrifft, so taugen lange Predigten nicht für Soldaten, auch ist die kunstlose o. homiletische Predigtform ihnen am angemessensten. Standpredigten fordern besonders hier viele Klugheit u. Mäßigung.

Erfordernisse an einen Feldcaplan sind: 1.) Gründliche Kenntniß der Dogmatik. 2.) Kanzelberedsamkeit Von Seite des Körpers eine starke Organisation. 3.) Ein besonderer Eifer.

§. 73.

Predigten für Gymnasialisten.

Weil diese Klasse von Zuhörern sowohl in Hinsicht ihrer Bedürfnisse als Fähigkeiten sehr von einander verschieden sind, so wäre zu wünschen, daß die ganzen Gymnasial-Schüler in 2 Theile abgetheilt u. für jede Abtheilung ein besonderer Unterricht gehalten würde. Da jedoch nach der bestehenden Einrichtung für alle Gymnasial-Schüler nur ein Vortrag gehalten wird, so muß der Katechet in diesen allen so Zuhörern nützlich zu werden trachten, daher er:

1.) In Hinsicht der Materie solche Themata zum Vortrage wählen, welche Allen nützlich sind, die aber nicht eine besondere Wiederholung dessen bezwecken, was die Schüler schon in der Schule gelernt haben, denn der Katechet muß im öffentl. Unterrichte die Jugend weiter führen, als es in der Schule geschehen kann u. daher solche Materien wählen, welche in der Schule gar nicht o. nur oberflächig behandelt werden.

2.) Sollen sie in Rücksicht der innern Form nicht den Zweck verfehlen, nur zu belehren, denn Rührung des Herzens u. Bewegung des Willens muß hier sie der Hauptzweck seyn.

3.) Soll er nach Verschiedenheit der Bedürfnisse in den obern u. untern Klassen auch verschiedene Anwendungen machen.

4.) In der äußern Form nach soll sich der Katechet zuvor an sogenannten, jedoch dabey gebildeten schönen Diktion bedienen, als sich d. Wohlredenheit anzueignen. Auch wird er vorzüglich auf die Schüler der obern Klassen zweckmäßig einwirken.

§. 74.

Predigten für Akademiker.

Diese Klasse v. Zuhörern hat schon viele wissenschaftliche Bildung, kommt mehr in Berührung mit Menschen v. verschiedenen Grundsätzen, wird eher leicht mit dem Zeitgeiste bekannt u. auch v. demselb. angesteckt. Daher muß der Religionslehrer der für Akademiker predigt: 1) solche Themata wählen, welche dem Zeitgeiste entsprechen, u. sowohl in dogmat. als moral. Rücksicht jene Wahrheiten öfter u. in verschiedener Beziehung behandeln, welche v. dem Zeitgeist am meisten angegriffen werden. 2.) Soll der Religionslehrer nicht glauben, seinen Zweck erreicht zu haben wenn er nur Moralreligion predigt, sondern ihm liegt es ob, die Offenbarung in Schutz zu nehmen, u. den positiven Glauben zu befördern. 3.) Besonders ist es für ihn Aufgabe, die Pflichten gegen Gott ins helle Licht zu setzen u. die relig. Gefühle anzuregen. 4.) Was die äußern Form betrifft, so kann er sich eines höhern Styls bedienen u. soll seinen Vortrag d. den Gebrauch passender Gleichnisse, Allegorien, rednerische Figuren anziehend machen.

§. 75.

Einrichtung der Predigten vor einem sehr gemischten Auditorium.

Im Grunde ist jedes Auditorium in Rücksicht seiner Fähigkeit, Stände u. Bedürfnisse gemischt. Bey manchen aber gilt dieß vorzügl. wenn nähml. bey gewissen Veranlassungen Menschen aus allen Ständen zusammenströmen, um eine solche Predigt anzuhören. Bey solchen Predigten muß m. auf eine eigene Art zu Werke gehen, um s. Zweck zu erreichen, u. von allen andern nicht eine besondere Menschenklasse v. Augen haben, denn geschieht dieses, so geht die andere Klasse leer aus. Berücksichtigt m. die mehr gebildeten so werden die minder gebildeten wenig verstehen, nimmt m. wieder mehr auf diese Rücksicht, so bekommen jene lange Weile. Daher muß der Prediger: 1.) den Willen haben, allen nützlich zu werden.

2.) Er muß bey s. Auditorium die verschiedenen Grade der Aufklärung kennen lernen.

3.) In der Regel doch mehr auf die minder gebildeten Rücksicht nehmen, denn diese machen die Mehrzahl aus, u. von der Zeit verfaßte

gehaltenen Predigt wo sich auch der Gebildetste erbauen können.

Wahl der Materien. Man wähle kein solches Thema, welches ein ausschließendes Bedürfniß für eine gewisse Klasse v. Menschen wäre, und von denen die Andern wenigstens nicht eine Seite finden, v. der sie Gebrauch machen könnten. Fordert es die Nothwendigkeit bey einer gewissen Versammlung gewisse Menschen zu berücksichtigen, so geschehe dieses nur in einem Theile der Predigt, welches leicht wird statt finden können, wenn er mehrere Gegenstände unter einen Gesichtspunkt bringt und diesen zum Thema macht.

Die innere Form ist bey Predigten die Hauptsache, und der Prediger wird am leichtesten seinen Zweck erreichen, wenn er den Gegenstand mannigfaltig darzustellen weiß, er gebrauche daher Beschreibungen für Gemeine, für Gebildete Definitionen, Erzählungen, Beispiele, Schriftbeweise, Motive etc. aller Art.

Äußere Form, da zeichne sich die Sprache durch edle Popularität aus.

§. 76.

Resultate für den Prediger aus den 2 Theilen der Homiletik

Das Hauptresultat der aufgezählten Regeln ist, daß sich der Prediger zu einem so wichtigen und schwierigen Amtsgeschäfte auch gewissenhaft vorbereiten soll. Diese Gewissenhaftigkeit fordert, daß er die Vorbereitung nicht bis auf den letzten Tag u. Stunde verschiebe, sehr zeitlich beginne und eine vollständige Vorbereitung vornehme. Zu einer vollständigen Vorbereitung gehören: Meditiren, Disponiren, Concipiren, und Memoriren. Wenn eines od. das andere dieser Stücke wegbleiben, so ist die Vorbereitung mangelhaft.

§. 77.

Von der vollständigen Vorbereitung. Meditation.

Meditiren heißt angestrengt nachdenken, sich ernstlich besinnen. Hier heißt es ein angestrengtes Nachdenken über den Gegenstand der Predigt und dessen Ausführung. Die Nothwendigkeit der Meditation erhellt daraus, weil derjenige, der wenig über einen Gegenstand zu sprechen, hier vorher über denselben meditirt zu haben, nicht im Stande seyn wird, denselben die gehörige Vollständigkeit, Bestimmtheit, Gründlichkeit und Ordnung zu verschaffen. Die Meditation bezieht sich auf 2 Gegst. Klarheit erhal.

1.) auf die Wahl
2.) auf die Ausführung eines Gegenstandes.

Die Wahl. Der Prediger hat, um ein richtiges Thema zu wählen, folgendes zu berücksichtigen:

a) Er sehe, wenn die Predigt nicht vorgeschrieben ist, auf den Leitfaden, an welchen der Vortragende angewiesen seyn soll, und betrachte, welche Materien in diesem Leitfaden behandelt werden, und auf welche er auf die ungezwungenste Weise kommen kann.

b.) Er berücksichtige die Beschaffenheit und Bedürfnisse des Auditoriums.

c) Nehme Rücksicht auf die äußeren Umstände der Zeit, des Ortes, die Veranlassung zum Vortrage etc.

d) Auf seine eigene Individualität, und zwar betrachte er hier den Umfang seiner Kräfte, ob er auch im Stande seyn werde, über einen Gegenstand etwas zweckmäßiges zu sagen, besonders wenn die Zeit zur Vorbereitung

kurz ist. β.) Seine eigene Disposition u. Gemüthsstimmung, ob er auch geneigt sey gerade jetzt über einen Gegenstand zu sprechen, wobey jedoch zu bemerken kömmt, daß die eigene Disposition, wenn sie mit Bedürfnissen des Auditoriums in Collision geräth, diesen immer nachgesetzt werden muß. γ.) Sein Verhältniß zum Auditorium, ob er nehmlich ordentlich u. Gastprediger sey. Letzterer, weil ihm in der Regel die Gemeindekenntniß mangelt, muß sich mehr im Allgemeinen halten.

Unter Berücksichtigung aller dieser Gesetze fängt nun die Meditation über das Thema an. Dabey versetzt m. sich mittelst der Einbildungskraft auf die Kanzel, stellt sich das Auditorium recht lebhaft vor u. denkt nach, was m. in diesem nützliches sagen könnte. Nun wird er bald entw. auf ein schickliches Thema kommen u. der Geist wird [?] mit trocken seyn. Wäre das letzte der Fall, so verliere m. nicht gleich den Muth, sondern setze das Nachdenken noch angestrengter als vorher fort. Sollte m. doch nicht auf ein zweckmäßiges Thema verfallen, so nimmt m. zu äußeren Hilfsmitteln, Bücher [?] besser, in welchen die vorgeschriebenen Perikopen erklärt werden, sie Zuflucht. Sollte m. auch hierin kein Thema entdecken, so nimmt m. irgend ein Predigtbuch zur Hand, darin liest m. eine Predigt ganz langsam, bleibt öfters im Lesen stehen, besonders wenn die Denkkraft mehr angeregt wird u. sucht, ob m. nicht aus dieser Predigt ein Thema ableiten könnte. Würde dieses noch nicht gelingen, so wählt m. das in der gelesenen Predigt behandelte Thema, macht sich eine Skizze darüber u. bearbeitet diese. Wollte es auch hier noch nicht gehen, dann erst behandelt m. das Thema u. die Ausführung, wie sie in dem Predigtbuche vorkommt. Dieses aber geschehe nur im äußersten Nothfalle u. höchstens nur dann, wenn m. vor sehr schönen Thema [?] predigen müßte u. dabey zu sich selbst zu wenig Vertrauen hätte.

Niemals halte m. sich sklavisch an ein Buch. Wer aus Nothwendigkeit [?] aus blosser Bequemlichkeitsliebe u. Leichtsinn das Selbstarbeiten der Predigten vernachläßigt u. sich ganz auf Predigten Anderer verläßt, der wird sie weder als Prediger als Prediger [illegible] entsprechen, denn die Predigten werden nicht nach den besondern Bedürfnissen (Anderer) des Auditoriums, nicht nach Zeit- u. Ortsumständen eingerichtet seyn; ihm selbst wird es an Herzlichkeit, sie vortragen an Verständlichkeit mangeln, weil seine Art zu denken vielleicht von jener des imitirten Predigers verschieden ist. Das Memoriren fremder Predigten ist ungemein schwer. Der Prediger wird dadurch im [illegible] ängstlich u. furchtsam, vernachläßigt die Bildung aller seiner Geisteskräfte u. wird es als Prediger niemals zur Vollkommenheit bringen. Eher würde m. wenn schon fremde Arbeiten benützt werden müssen, lieber anstatt ausgearbeiteten Predigten – Entwürfe. Diese sind sehr zweckmäßig zu benützen für jene, welche eine recht lebhafte Phantasie besitzen u. die Sprache ganz in ihrer Gewalt haben. Solchen wird es leicht, das magere Gerippe des Entwurfes zu bekleiden u. sich von Abschweifung v. dem Thema zu bewahren.

§. 78.

Meditation über die Ausführung.

Hat m. das Thema in materieller Hinsicht aufgefaßt, dann denkt m. über die Ausführung desselben. Hier gilt nun zuerst 1.) als negative Regel: Man fange ja die Meditation über die Ausführung des Thema nicht mit dem Lesen einer Predigt an, denn dabey geschieht es gewöhnlich, daß der Prediger

erst sonst nichts mehr einfällt, als was er gelesen hat, davon. 2.) Positiv man fasse das materiale gewählten Thema fest in die Augen, u. bestimme den besondern Zweck, den m. in der Ausführung verfolgen will, ob man nemlich überzeugend, tröstend etc. zu Werke gehen will. 3.) Nun erst wird das Thema formale u. die Proposition ausgedrückt. 4.) Dann wird man sich einig, ob m. diese Proposition nach einem Leitfaden u. ohne Leitfaden in ein u. mehreren Theilen abhandeln will u. benütze, um sich die Eintheilung zu erleichtern, die bey der Partition gegebenen Regeln. 5.) Nun denke m. über die Materiale nach, welche zur Erreichung des besondern Zweckes dienen können, als wie m. den Gegenstand erklären, welche Gleichnisse, u. Wahrscheinlichkeiten m. anbringen, welche Motive m. wählen wird. Um diese Materiale zu sammeln, so erinnert m. sich, was m. selbst über diesen Gegenstand gedacht, gelesen u. erfahren habe. Sollte einem bey dieser Meditation nicht viel einfallen, so erhole m. sich Rathes aus Büchern, in welchen über dieses Thema etwas vorkömmt, schlägt also in der Moral, Dogmatik u. andern Büchern nach u. zieht das für sein Thema u. seinen besondern Zweck Passende heraus. Dabey müssen aber die Gedanken, die ihm selbst beyfallen u. die einer gefunden hat, schnell notiren, was besonders dann nothwendig ist, wenn m. ein Anfänger im Predigen ist u. Störungen zu fürchten hat. Es ist aber nicht nothwendig, alsogleich auf eine systematische u. logische Ordnung Rücksicht zu nehmen. Zweckmäßig wird es seyn: jeden Hauptgedanken notirt zu Papier zu bringen, u. zwischen den einzelnen Hauptpunkten einen kleinen Raum zu lassen. Jedoch soll m. nicht bloß die Hauptgedanken sondern auch die übrigen zur Ausführung dienenden Gedanken schöne Bilder, Bibeltexte, Gleichnisse, Väterstellen, die Verbindung des Hauptgedankens mit dem Thema, wenn auch nur kurz u. nur mit Andeutungen notiren, um dann bey der Ausarbeitung die Aufmerksamkeit ganz auf die Diction hinwenden zu können. Auch kann m. die Hauptgedanken für eine Predigt schnell nacheinander notiren, u. dann erst das aufsuchen, was bey jedem einzelnen Gedanken zur Ausführung dienen wird, u. es dazusetzen. Endlich kann m. das Materiale für das Exordium entw. gleich aufzeichnen u. auch nachdem die übrigen Gedanken für die Predigt notirt sind, sammeln.

Hülfsmittel zur Erleichterung der Meditation.

Man unterscheidet entferntere u. nähere Hilfsmittel. Zu den entferntern gehören: 1.) Eine wohlgeordnete mit fleißigen Excerpiren verbundene Lektür besonders systematische Werke der Dogmatik u. Moral

2.) Vollständige Kenntniß über Art der Zuhörer, ihrer Bedürfnisse etc.

Nähere Hilfsmittel sd.: 1.) Man wähle solche Materien, die für den Prediger u. Zuhörer ein practisches Interesse sd.

2.) Man wähle den Gegenstand zur Predigt zeitlich u. beschäftige sich damit in Gedanken noch vor der eigentl. Meditation einige Tage, wenn es nemlich die Zeit zuläßt.

3.) Man fange dann eigentlich zu meditiren, entw. wenn m. in einer heitern Gemüthsstimmung sich befindet, zu einer Zeit u. an einem Orte, wo m. nicht gleich gestört wird. Die Heiterkeit des Gemüthes.

hängt es v. unserem eigenen Wohle u. dem Wohle jener, mit welchen wir in näherer Verbindung stehen, nebst v. dem einen Freunde, der uns Gott ist. Die Zeit, da gibt es gewisse Augenblicke, wo der Geist besonders fruchtbar ist, diese treffen gewöhnlich in den Morgen- u. Abendstunden ein u. d. wohl zu benutzen.

In Hinsicht des Ortes soll der freye Himmel, Garten, Wäldchen, Thal sehr zweckmäßig seyn. Jedoch muß m. an jedem Orte gehörig meditiren können.

§. 79.

Disposition.

Wenn m. die Gedanken, die in der Predigt bearbeitet w. sollen, zu Papier gebracht hat, dann schreitet m. zur Disposition derselb. Diese besteht in der richtigen Stellung u. Verbindung des Aufgefundenen u. aufgemerkten Materials. Die Disposition ist nothwendig; denn: 1.) Ordnung ist die Seele des Unterrichtes, wenn m. auch über sein Thema viel treffliche u. schöne gute Gedanken hätte, so [illegible] dieses kaum weg in der lichten Ordnung, daß m. sie v. d. Auditorium bringen könnte. Es muß gar oft in der Stellung der Hauptgedanken u. der Verbindung derselben sowie auch in dem, was vorhergehen u. nachfolgen soll, eine Änderung vorgenommen werden. Dieses geschieht d. die Disposition.

2.) Erleichtert besonders die Deutlichkeit des Vortrags ungemein, verschafft somit auch seine Wirksamkeit u. macht d. Ganze sammt s. Theilen behaltlich.

Die Disposition bezieht sich 1.) auf die Anordnung der Theile einer Predigt
2.) auf die Anordnung der einzelnen Theile in den Gedanken.

1.) Was die Anordnung der Theile betrifft, so sd die Regeln schon bey der Invention angegeben worden. Wenn m. nehmlich nach ein Leitfaden zu Werke geht, so behält m. auch die Ordnung desselben in den Theilen bey. Arbeitet m. die Predigt frey aus, so muß die Ordnung der Theile nach einer gesunden Logik gemacht werden. Eher auch d. Vorausgesetzte, was der Natur u. Gewohnheit nach vorausgesetzt wd.

2.) In Bezug der einzelnen Gedanken in den Theilen sd fast dieselben Regeln zu beobachten. Man richtet aber sein Augenmerk auf die einzeln aufgezeichneten Gedanken u. erforscht, welchen Platz m. früher u. welchen später zu setzen habe. Wenn nicht ein Leitfaden die Ordnung der einzelnen Sätze bestimmt, so werden die logischen Gesetze, die Wichtigkeit des Gegenstandes u. die Beschaffenheit des Auditoriums dem Prediger wichtige Winke geben, welche Gedanken er voranschicken u. welche er folgen lassen soll. Dabey wd es gut zu machen seyn: jeden Hauptgedanken nach der Ordnung mit 1 Nummer zu bezeichnen, damit m. beym Concipiren leicht die nächst folgenden Gedanken bemerken u. darauf den Übergang machen könne. Jedoch lege m. bey der Disposition s. Plan nicht gar zu weitläufig an, d. h. m. nehme in die Predigt nicht gar zu viele Gedanken auf, so daß m. sie in der gewissen Zeit nicht gehörig entwickeln könnte, hätte m. also auch bey der Meditation viel Materiale gesammelt, so läßt m. d., was nicht unumgänglich nothwendig ist, hinweg, mache anstatt mehreren weniger o. nur 1 Theil u. behandelt d. übriggebliebene Materiale bey e. andern Gelegenheit.

17.

§. 80.

Concipiren heißt, den gewählten Gegenstand sammt allen seinen Theilen wörtlich und so zu Papier bringen, wie derselbe dann von der Kanzel herab vorzutragen ist. Das Concipiren der Predigten ist Anfängern ganz nothwendig, aber auch geübten Predigern besonders anzuempfehlen, dafür sprechen:

1.) die Vortheile, die es dem Gegenstande
2.) die Vortheile, die sich der Prediger selbst verschafft
3.) das Beyspiel berühmter Prediger.

1.) Durch das Concipiren gewinnt der abzuhandelnde Gegenstand an Bestimmtheit, Präcision, Deutlichkeit und richtige Anwendung. Wer nur nach dem Entwurfe predigt, der läßt so manches Schöne bey den Erklärungen, Beweisen, Widerlegungen übergehen, manches minder Passende vorbringen, selten das, was er sagen will, bündig und deutlich zugleich und wohl an einander gereiht vortragen. Auch der Ausdruck wird durch das Concipiren gewinnen an Deutlichkeit, Richtigkeit und Schönheit.

2.) Das sorgfältige Concipiren ist sehr nützlich für den Prediger, denn: a) es gewährt ihm die beste Vorbereitung auf den ganz freien Vortrag, wobey er nur meditirt und disponirt, der Prediger erwirbt sich an Ausdrücken und Wendungen, wo hingegen derjenige, der das Concipiren unterläßt, sehr leicht ein gedankenleerer, langweiliger Schwätzer und ermüdender Wiederholer tausendmal gesagter Dinge wird. b) Erleichtert ihm das Concipiren sein ganzes Geschäft auf der Kanzel; denn es kostet auffallend mehr Anstrengung des Geistes auf der Kanzel in dem vielleicht unhaltbaren Augenblicke für die Gedanken und ihre Ordnung, für den Ausdruck, für Deklamation und Aktion sorgen zu müssen, als seine Aufmerksamkeit einzig und allein auf den äußern Vortrag zu richten. Ferner entfernt es die Verlegenheit, die gewiß groß seyn muß, wenn der Prediger sich bewußt ist, daß er nicht einmal recht wisse, was er in diesem Augenblicke vor der ansehnlichen Versammlung vielleicht auch vorbringen werde, wenn er sich bewußt ist, daß sein Geist vielleicht zerstreut, unfruchtbar sey, daß er leicht in Stocken gerathen, sich oft wiederholen, etwas Falsches, Unsinniges, Unzusammenhängendes vorbringen könne, und selbst durch seine Nachlässigkeit an allem dem Schuld sey. Diese Verlegenheit fällt weg, wenn er concipirt, denn da kann er die zum Concipiren fruchtbaren Augenblicke wählen, und geht dann ruhiger auf die Kanzel (qui sine labore ascendit –); endlich sichert es den Prediger vor aller Selbstgenügsamkeit, allem grundlosen Beyfalle und stolzem Eigendünkel.

III Grund liegt in dem Beyspiel berühmter Prediger, welche auch im c.) der späten Alter das Concipiren nicht unterlassen haben.

Regeln beym Concipiren.

1.) Wenn er anfangen will zu concipiren, so soll er die Skizze vor Augen haben, ohne sich aber sklavisch an dieselbe zu binden. Besonders richte er ...

seine Aufmerksamkeit auf den jedesmal zu bearbeitenden Theil hin.

2.) Den Hauptgesichtspunkt, besonders Zweck, den sich die gegenwärtige Predigt setzen soll, darf man nie aus den Augen gelassen werden, damit alle Gedanken auf d. Thema hinzielen u. damit in Verbindung kommen.

3.) Ist es zweckmäßig auch in derselb. Sprache zu denken, in der m. schreibt.

4.) Darf m. d. Concipiren nicht leicht unterbrechen, u. wenn die Nothwendigkeit einer Unterbrechung eintritt, soll m. nicht bis zum Schluße d. Abtheilung eilen, sondern die Arbeit in der Mitte, gerade in d. genauzusammenhängenden Gedankenreihe unterbrechen, u. wenn m. dann wieder die Arbeit fortsetzen will, so lese m. d. Vorhergehende u. es wird wieder die frühere Ideenreihe eintreten.

5.) Endlich arbeite m. schnell, setze nicht nach Worten, sondern wähle die, welche sich m. selbst darbiethen; merke sich am Rande ein Zeichen, daß der Ausdruck nicht gelungen sey, lese erst den Aufsatz nach einiger Zeit wieder durch, reinige ihn v. Fehlern u. feile daran so lange nur Zeit ist, ohne es jedoch zu übertreiben.

Hülfsmittel dazu sind: 1.) Man beginne zeitlich, jedoch nicht früher, bis m. über den Gegenstand gehörig meditirt u. die Disposition entworfen hat, die Elaboration. 2.) Man versetze sich in eine gehörige Gemüthsstimmung durch d. Fassen d. reinen Intention, durch Gebeth, Betrachtung etc. u. benütze die vortheilhafte Stimmung, in der m. sich befindet. 3.) Man wähle eine günstige Zeit, nehml. eine solche, wo m. nicht leicht Störungen zu fürchten hat.

§. 81.

Memoriren.

Es entsteht hier die Frage, ob es besser sey, die Predigt aus dem Concepte herabzulesen, od. aus dem Gedächtnisse herzusagen. Wir entscheiden uns für d. Letztere u. zwar aus folgenden Gründen: 1.) Spricht dafür d. Beyspiel der Apostel, Kirchenväter u. die ganze Praxis der Kirche bis auf unsere Zeiten, wo aus dem Gedächtnisse perorirt wurde. 2.) Machen Predigten, die aus dem Gedächtnisse perorirt werden, einen viel größeren Eindruck auf d. Volk, als solche, die m. aus dem Concepte liest u. zwar deswegen, weil bey dem Hersagen aus dem Gedächtnisse es d. Ansehen hat, es komme erst alles unmittelbar aus dem Geiste u. Herzen des Redenden u. weil dann der Vortrag d. die Sprache der Augen, Mienen, Geberden unterstützt w. kann. 3.) Gewährt es sehr großen Nutzen dem Prediger, indem es sein Gedächtniß stärkt u. ihm einen großen Vorrath v. Gedanken verschafft, welche er bey andern Gelegenheiten im Beichtstuhl, Krankenbett etc. vortheilhaft benützen kann. Endlich 4.) ist dieses auch der Erwartung des Volkes, welches gegen d. Herablesen eingenommen ist u. zu dem aus dem Papier lesenden Prediger kein Zutrauen hat. Eine Ausnahme macht nur ein Prediger, welcher einer Sprache nicht mächtig wäre u. dann die Perikope.

Regeln beym Memoriren.

1.) Man memorire zuerst den Umriß einer Predigt im Ganzen
2.) dann die Ausführung im Allgem. Endlich
3.) erst die einzelnen Worte u. Redensarten. Beym Memoriren der Ideen in der Ausführung wähle m. sich ein Stück des ganzen Aufsatzes gewöhnlich ein

angeführten Hauptgedanken u. suche sich vor Allem die Ideenreihe zu merken, ohne sich sklavisch an die Worte zu binden. Hernach geht m. auch an die Hauptgedanken über, bis m. die Ideenfolge des ganzen Aufsatzes inne hat u. dabey sucht m. sich vorzüglich den Schluß, Übergang u. Anfang von einem jeden Hauptgedanken zum andern zu merken. Wenn m. dann die einzelnen Worte u. Ausdrücke memoriren will, so liest m. ein Stück nach dem andern laut u. langsam durch, u. so prägen sich auch die einzelnen Ausdrücke dem Gedächtniße ein. Bey Bibelstellen, wo d. wörtliche Memoriren oft sehr wichtig ist, merke m. sich besonders d. Subjekt u. Prädikat.

Hülfsmittel zum leichten Memoriren u. zwar:

Vorbereitende: 1.) die Predigt soll ein Produkt des eigenen Geistes des Predigers seyn, also nicht ein abgeschriebenes Stück. Seine eigenen Arbeiten memorirt m. am leichtesten. Dabey wird logische Richtigkeit u. Simplicität das Aufsetzen d. Memoriren sehr erleichtern.

2.) Man schreibe die Predigt gehörig ab, halbbrüchig, u. doch so, daß am Rande ein großer Raum frey ist, leserlich u. mit mittelmäßig großen Buchstaben. 3.) Man unterstreiche die wichtigeren Theile v. einzelne Ausdrücke mit Tinte v. mit einem rothen Bleistifte. Besonders unterstreiche m. ein Anfangswort v. d., was den Sinn der Periode ausmacht, einige Nahmen, dann notire m. auf den leeren Seite u. am Rande den Inhalt, die Theile sowie auch die Hauptgedanken.

Nähere Hülfsmittel. Wenn m. memoriren will, so wähle m. einen schicklichen Ort u. eine günstige Zeit, jedoch soll m. nicht spät in der Nacht hinein memoriren, besonders nicht am letzten Abende vor der Predigt, ferner suche m. sich in eine heitere, ruhige Stimmung zu versetzen u. entferne zerstreuende Gedanken. Dann stelle m. sich lebhaft den Ort vor, wo m. predigen soll, sowie auch die Zuhörer, lese d. Ganze nach den obigen Regeln laut durch u. so wird m. sich dasselbe dem Gedächtniße einprägen.

Anmerkg. Man darf es nicht wagen, die Predigt zu bald aus dem Gedächtniße herzusagen, denn leicht wird m. furchtsam u. stottert. Erst nachdem m. glaubt, dieselbe inne zu haben, versuche m. es sie laut vorzutragen, u. dann notirt m. sich insbes. solche Stellen, wo m. bey dieser Probe stecken geblieben ist.

§. 82.

Vorsichten, um auf der Kanzel nicht stecken zu bleiben.

Dahin gehören 1.) Man überdenke scharf den Entwurf u. die Ideenreihe bevor m. die Kanzel betritt.

2.) Verliere m. nicht d. nöthige Zutrauen zu sich selbst u. stärke sich durch d. Vertrauen auf den Beistand Gottes.

3.) Wenn m. auf der Kanzel steht, so mache m. sich mit den übrigen besonderen Gegenständen bekannt, um nicht zerstreut zu werden.

4.) Man habe beym Recitiren nicht fremde Gedanken, recitire nicht etwa gedankenlos, sondern mit Besonnenheit u. so daß m. immer die ganze Ideenreihe eines ganzen Abschnittes vor Augen habe.

5.) Wenn ein Geräusch entsteht, so wende m. einen bescheidenen Blick dahin, um es selbst wahrzunehmen.

6.) Möchte d. Gedächtniß dennoch ..., so suche m. sich auf d. Folgende zu besinnen u. bemühe sich von allen andern Geistesgewandt zu behalten, um mit einiger Veränderung d. Gesagte zu wiederholen u. d. Folgende auf dem Begriffe beysetzen zu können. Versagt d. Gedächtniß dennoch, so gehe m. zur nächsten Untereintheilung u. sollte auch hier d. Gedächtniß noch versagen, so nehme m. ruhig d. Concept zur Hand; denn nicht d. Steckenbleiben als vielmehr die Furcht des Predigers macht die Zuhörer ängstlich. Vorzüglich fleiß verwende m. auf die erste Predigt u. d. Exordium.

§. 83.

Mangelhaftigkeit der Vorbereitung.

Mangelhaft ist die Vorbereitung, wenn ein o. mehrere erforderliche Stücke fehlen. Wenn m. bloß längere Zeit meditirt, ohne zu disponiren u. concipiren, so fehlt d. Extemporiren; wenn m. nur wenig meditirt, so fehlt d. Recollection. Diese Vorbereitung ist äußerst schädlich, denn die Quelle davon ist gewöhnlich Müssiggang, Leichtsinn, Unwissenheit; der Inhalt des Vortrages gewöhnlich ein verworrenes, ein leeres mit Gemeinplätzen u. Kanzelphrasen überladenes Gewäsche. Die Folgen s. der Vortrag ist weder gründlich, noch erbaulich noch geordnet, die Zuhörer werden nicht erbaut, u. verlieren alle Lust zuzuhören. Gar nicht vorbereitet auf die Kanzel gehen kann nie entschuldigt werden. Das Extemporiren läßt sich entschuldigen in der äußersten Nothdurft. In diesem Falle wähle m. sehr weitläufige u. gut durchdachte Materien, mache einen kurzen Umriß der Predigt im Gedanken, beginne den Vortrag mit Muth, vertrauen auf Gott, die gute Sache u. seine durch Fleiß erworbene Geschicklichkeit.

Davon ist zu unterscheiden der freye Vortrag nehml. ein solcher, wo m. gehörig meditirt u. disponirt aber nicht concipirt u. memorirt hat. Es gehört noch zur Vollkommenheit eines Predigers, daß m. einen solchen Vortrag halten könne, jedoch geschehe dieses nur dann, nachdem der Prediger Erfahrung seine Predigten fleißig concipirt u. einen großen Vorrath v. Ideen, Wendungen u. Ausdrücken, eine gewisse Fertigkeit im Vortrage sich erworben, also zum freyen Vortrage sich gehörig vorbereitet hat. Bey der Übung gehe m. stuffenweise zu Werke, überlasse Anfangs nur eine Erklärung, Beweis, Anwendung etc. dem freyen Vortrage, aber allezeit mache m. eine Skizze u. arbeite, wo nur möglich d. Exordium, um den Fluß der Rede vorzubereiten u. den Epilog aus, um nicht schnell abbrechen o. gar lange suchen zu müssen.

Gebrauch soll m. v. dieser Fertigkeit machen, wenn d. Gedächtniß sehr abnimmt, dann wenn dringende Umstände eintretten, welche dem Prediger wenig Zeit zur Vorbereitung überlassen. Die III Art mangelhafter Vorbereitung ist, wo m. meditirt, disponirt, concipirt, aber nicht memorirt. Sie hat gewöhnlich zur Ursache Trägheit u. Bequemlichkeitsliebe u. der Prediger geräth dabey in Gefahr stecken zu bleiben, sie ist daher am wenigsten anzurathen.

§. 84.

Hülfsmittel zur Vervollkommnung im Predigtamte.

Wer als Prediger auf eine Stufe der Vollkommenheit gelangen will, muß besitzen:

1.) Einen gesunden u. gereiften Menschenverstand mit dem felsenfesten Glauben u. dem tiefen Gefühle für die Wahrheit des Christenthums. Den gereiften Verstand zu der zweckmäßigen Wahl der Materien. Die eigene Überzeugung hinsichtlich der Wahrheit, Göttlichkeit u. Wohlthat des Christenthums gibt Kraft u. Muth beym Vortrage, u. die Ehrfurcht, die m. davon hat, läßt mit Würde davon sprechen.

2.) Ein in Unschuld erhaltenes, fleckenloses, od. durch Buße gereinigtes Herz: der Prediger muß d. Leben in Gott kennen u. die Süßigkeit desselben erfahren haben, wenn er sich auch jene Betrübnisse u. Bitter[keiten], die ihm die Sünde etwa verursachten, erinnern soll, damit er sie zweckmäßig darstelle.

3.) Großen Eifer für alles Heilige, Verbreitung der Wahrheit, Ehre Gottes u. d. Heil der Menschen.

4.) Umfassende Kenntnisse sowohl der Wahrheit, die er vorzutragen, als auch der Menschen, die er zu unterrichten hat.

Äußere Hülfsmittel sind: 1.) fleißiges u. gegründetes Studium der didaktischen u. homilet. Regeln 2.) damit muß verbunden werden d. Anhören u. d. Lesen der Predigten. Das Anhören, da soll m. gute u. schlechte Kanzelredner, jedoch die letztern nur selten u. mit großer Vorsicht anhören, sie beurtheilen, sich d. aneignen, was an sich vollkommen u. der eigenen Individualität entsprechend ist. Er wendet m. die Aufmerksamkeit hin auf d. Thema, auf den besondern Zweck, auf die Art der Ausführung, die Motive, Gründe etc. dann auf den Ausdruck, Styl, Declamation, Action. Beurtheilen muß m. d. Prediger nach dem in der Homiletik aufgestellten Ideal, nicht aber nach s. Ton u. Würde. Jedoch beurtheile m. den Prediger nicht nach der einzigen v. ihm gehörten Predigt, sondern nach mehreren. Man hüte sich vor d. übertriebenen Kritik, tadle nicht zuviel, tadle nicht ohne Grund, endlich berücksichtige m. immer die Individualität des Predi[gers], sein Auditorium u. d. Kirchengebäude.

Da m. aber nicht allzeit Gelegenheit hat, Predigten anzuhören, so ist es zweckmäßig sie zu lesen, u. zwar im Anfange, um sich Materien für s. eigenen Vortrag zu sammeln, um sich zum Nachdenken zu führen, od. manche Gedanken mit od. ohne Veränderung zu gebrauchen u. um die mannigfaltige Darstellungsweise kennen zu lernen. In spätern Jahren soll m. lesen, um s. Urtheile zu schärfen, s. Geschmack zu üben, u. v. Abwegen zB. Einförmigkeit etc. sich zu verwahren. Jedoch lese m. Predigten aus verschiedenen Zeiten, nicht bloß neue, sondern auch alte, vorzüglich Predigten der hl. Väter u. unter diesen besonders Chrysostom. Gregor. Augustin. Ambrosius etc. Man lese Predigten verschiedener Nationen besonders der Franzosen u. Italiener u. endlich nur solche, die als Muster empfohlen w. können.

Beym Lesen suche m. sich zuerst über d. Eigenthümliche eines Predigers,

über die Beschaffenheit seines Auditor. über die Umstände der Zeit u. Orts genaue Kenntniß zu verschaffen, dann lese er die Predigt langsam, wende seine Aufmerksamkeit auf die Entwicklg des Thema, Proposition, Ausführung nach dem besondern Zwecke u. auf den Styl; bemerke dabey Vorzüge u. Mängel u. notire sich vortheilhafte Stellen in seinem Materienbuche an. Sehr bildend ist es, die Arbeiten mehrer ausgezeichneter Redner über denselb. Gegenstd zu vergleichen. Jedoch soll er sich nicht bloß auf die Lektüre der Predigten beschränken, sondern er lese auch noch andere Werke besonders die hl. Schrift, die Werke der hl. Väter, die Leben der Heiligen überhaupt Schriften, welche das Gefühl des Wahren u. Schönen in uns erregen, den Geschmack verfeinern u. eine gute Schreibart lehren.

3.) Das beste Mittel zur Vollkommenht sind eigene praktische Übungen, die Regel ohne Ausführung ist eine unfruchtbare Theorie, die Praxis ohne Theorie gibt eine bloße Handwerksgeschicklichkeit, daher müssen beide verbunden werden.

4.) Endlich trägt sehr viel bey ein guter Freund, welcher den Prediger auf manche Übelstände, sie mögen sich auf was immer beziehen, aufmerksam macht.

Finis

III Abtheilung

Theorie des Privatunterrichtes.

Von dem Privatunterr. im Allgemeinen.

§. 1.

Begriff u. Zweck des Privatunterrichtes.

Der Privatunterr. ist jene Art des Unterr., der einzelnen Gemeindegliedern nach ihren besondern relig. u. moral. Bedürfnissen ertheilt wd. Der Zweck des Privatunterr. ist Befriedigung d. relig. u. moral. Bedürfnisse einzelner Menschen. Weil nehml. die Menschen in Hinsicht der Beschaffenht ihres Erkenntniß-, Gefühls- u. Begehrungsvermögens sehr verschieden sind, u. jeder einzelne von Seite dieser Vermögen bald verschiedene Vortheile, bald verschiedene Hindernisse für s. relig. moral. Veredlg erfahren muß, weil ferner die Menschen d. ihre äußern Zustände u. Lebensverhältnisse in solche Lagen kommen, wo ihnen viele u. wichtige Pflichten zu erfüllen obliegen, so entstehen aus der Verschiedenh. der Geistesvermögen, dann der äußern Zust. u. Verhältnisse so manche besondere Bedürfnisse der Einzelnen, zu deren Befriedigg d. Privatunterr. angewandt wd.

§. 2.

Nothwendigkt des Privatunterr.

Diese geht aus folgenden Gründen hervor: 1.) Jes. u. d. Apostel ertheilten einzelnen Menschen Unterricht. 2.) Der öffentl. Unterr. ist nicht hinreichend, um alle rel. moral. Bedürfnisse der Anwesenden zu befriedigen; denn es können u. wollen nicht alle den öffentl. Unterr.

brauchen, bemerkt er auch Ausdrücke bey den Eltern, die also individuelle u. speciell und bey dem gewissen u. sonst bey den andern Dienstboten [illegible] Solche Ausdrücke kann der Vorst. im öffentl. Unterr. ohne Zweifel, [illegible] u. anstößig zu werden nicht berücksichtigen, er muß ihnen ihre der Privatunterr. widmen.

3.) Es kann der Vorst. im Privatunterr. diese Vorschriften [illegible]; weil er sich hier [illegible] nach den Schülern, [illegible] individuell [illegible] überzeugen kann und es [illegible] habe, u. weil die Hindernisse dem Unterr. noch im Wege stehen.

4.) Hat der Vorsteher [illegible] Mühe u. Liebe sich das Vertrauen u. Liebe der Gemeinde zu erwerben.

§. 3.

Allgem. beym Privatunterr. zu beobachtende Vorschriften.

Der Vorst. muß, um dieses Geschäft mit Nutzen zu vollziehen: 1.) sich [illegible] und bey den Dienstboten ihrer Kinder Zutrauen [illegible], zu [illegible] gelangt er [illegible], d. Weltheil von Andern u. d. die Aussagen der zu besorgenden Dienstboten selbst.

2.) Es muß der Vorst. den wahren Unterricht besitzen. [illegible] daß der Vorst. u. seine [illegible] habe.

b) Daß derselbe sich Weisheit und auch solche Gesinde unterrichte, die in die [illegible] der Vorsorge [illegible] und zur [illegible] behandeln, die sich [illegible] u. wenden sich an Vorst. [illegible], wenn er auch fremden Pfarrkindern Privatunterr. ertheilen wollte, er darf zwar [illegible] geschehen, aber nur in solchen Fällen: Wenn es nämlich die Noth erfordert, u. am [illegible] Pfarrort selbst [illegible] Stelle [illegible]; jedoch darf in diesen letztern Fällen nur solches [illegible] nicht ohne Vorwissen des eigenen Pfarrers geschehen.

c) Aber auch bey [illegible] soll sich der Vorst. nicht gewaltsam aufdringen, d. h. er soll nicht sich Lehren u. Ermahnungen an solche Dienstboten [illegible], die [illegible] nicht den Willen haben, dieselben anzuhören u. anzunehmen, ja sie wohl gar verachten; denn würde er bey Ertheilung dieses Unterr. Gewalt brauchen, so würde er sich von der Seele entfernen, u. auch fruchtlos sich Mühe anwenden, weil, solange das Herz des Menschen mit Verachtung gegen den Unterr. angefüllet ist, dieser auch keine Früchte tragen kann. Der Heiland gab sie zuerst die Vorschrift, sie sollen die Heiligen nicht den Hunden, die Perlen nicht den Schweinen vorwerfen [illegible], als die Juden [illegible] der Heiden. Der Vorst. ist [illegible] habende Gewohnheit, denn wenn er von [illegible] Dienstboten selbst [illegible] gefordert, u. für den [illegible], [illegible] zulassen. Um aber solchen Dienstboten, die [illegible] beyzukommen, so muß der Vorst. nicht nur jede [illegible] sich darbiethende Gelegenheit zu ihrem Besserung sorgfältig benutzen, sondern er muß mit Vorsicht u. Vorsicht auch selbst solche Gelegenheiten herbeyzuführen trachten,

[illegible]

im Nothfalle sich gerade und direkt an den Hilfsbedürftigen wenden, und sich sein [illegible] [illegible], sich äußern, die wahre Absicht ihn […] die [illegible] [illegible] [illegible] fähig zu machen suchen. Sollte sich ein Individ. hartnäckig weigern, den seelsorgl. Beystand anzunehmen, so lasse sich der Seels. nicht gleich abschrecken, sondern er mache mehrere Versuche, nur an seiner Vermittlung zu gebieten, [illegible], wenn es geschehen kann, auch andere Seels. zu Hilfe zu nehmen, [illegible] wenn Alles fehlschlagen sollte, eifrig zu Gott um Erleuchtung für den solchen [illegible].

3) fordert der wahre Amtseifer besondere Rücksicht bey diesem Geschäfte. Um desto zu [illegible] zu gehen, so nehme der Seels. Rücksicht auf die Beschaffenheit der zu behandelnden Individuen auf sich selbst, auf Zeit, Ort und andere Umstände. Auf die Beschaffenheit der zu behandelnden Individuen und zwar nach allen innern und äußern Momenten; hier [illegible] es, was für eine Empfänglichkeit für die Wahrheit bey [illegible] [illegible] [illegible], welche Heilmittel sie [illegible] [illegible] und wie sich die äußern Verhältnisse [illegible] [illegible] lassen. Auf sich selbst, und zwar auf sich selbst ob derselb. nicht unter der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] gelegt oder, auf [illegible] [illegible]; [illegible] auch [illegible] [illegible] [illegible], um nicht an derselben andere Umstände weil sich nicht Alles zu jeder Zeit, an jedem Orte, und unter allen Umständen gleich zweckmäßig bewirken läßt.

4) Der Seels. [illegible] besonders der [illegible], [illegible] und [illegible] und des bescheidenen, freundschaftlichen Betragens.

§. 4.

Materie des Privatunterrichts im Allgemeinen.

Die Materialen des Privatunterrichts nehmen uns aller [illegible] und [illegible]. Wahrheiten nach der [illegible] der [illegible]; [illegible] derselben bei gewisse Individuen [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible]. [illegible] und zwar [illegible] diese Wahrheiten nach allen 6 [illegible] die Bedürfnisse der zu behandelnden Individuen, was [illegible] aus dem [illegible] Vorrathe der [illegible] [illegible] Wahrheiten [illegible], und nach welchem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] soll. Wo kein Bedürfniß die [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] auch [illegible], [illegible] aber immer als [illegible] zu betrachten ist: [illegible] bey den zu behandelnden Individuen gewisse Heilmittel [illegible] [illegible] derselben zu [illegible], und die [illegible] der [illegible] die Heilmittel zu heben.

§. 5.

Form des Privatunterrichts im Allgem.

Über die Form des Privatunterr. läßt sich keine allgem. Regel aufstellen; hier geht es immer so, wie es die [illegible] der Menschen erheischen. Man [illegible] sich immer [illegible] für die [illegible] verständlichen Sprache und [illegible]

Z. B. [illegible] [illegible] [illegible] Ungläubigen zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], ob [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] mit Ungläubigen [illegible] [illegible].

vermischen bald die acroamat. bald die erotem. Lehrmethode.

§. 6.

Eintheilung der Theorie des Privatunterrichtes.

Den Eintheilungsgrund der Theorie des Privatunt. geben die Quellen, aus welchen die vol. ver. Bedürfn. der Menschen im Einzelnen hervorgehen. Diese Quellen liegen entw. in dem innern od. äussern Zustande der Menschen; daher wird der Privatunt. in 2 Abschnitte zerfallen, im I Abschn. werden die Regeln aufgestellt, wie der Seelsorger den Einzelnen nach der verschiedenen Beschaffenheit ihres innern Zustandes, des Verstandes, Gefühles u. Willens einzurichten hat, im II Abschnitte werden die Unterrichtsmethoden für jene angegeben, welche nach ihren äussern Verhältnissen einer besondern Einwirkung v. Seite des Seels. benöthigen; solche sind besonders: die Kranken u. Sterbenden, die Hingerichteten od. zum Tode verurtheilten Missethäter, die in Uneinigkeit Lebenden u. die im Begriffe stehen, einen Stand zu erwählen.

I Hauptstück.

Unterricht für Einzelne nach Verschiedenheit ihres innern Zustandes.

I Abschnitt.

Unterricht der Einzelnen nach Verschiedenheit der Geistesanlagen u. der Verstandesbildung.

§. 7.

Allgem. Angabe der Beschaffenheit des Verstandes u. der daraus hervorgehenden Bedürfn.

In Hinsicht des Verstandes sollen alle Menschen über die relig. u. moral. Wahrheiten gehörig aufgeklärt u. davon gründlich überzeugt seyn. Inwiefern die Aufklärung u. Überzeugung bey Einzelnen mehr od. weniger gehindert ist od. inwiefern beym Einzelnen gewisse Verstandesgebrechen od. Hindernisse der Wahrheit vorkommen, entstehen auch verschiedene Bedürfn. Man unterscheidet in folgender Hinsicht: Einige sind sehr talentirt, andere sind es weniger od. gar blöde; noch andere sind des Verstandes einige Zeit od. nur zeitweilig beraubt. In materieller Hinsicht sind Einige im Glauben schlecht unterrichtet, andere sind mehr unwissend; bey verschiedenen Hindernisse im Begr. Diese sind:

1.) Indifferentismus,
2.) Scepticismus,
3.) dogmat. Irrthümer als Ungläubigkeit, Schwärmerey, Aberglaube
4.) Moral. Irrthümer.

Diese Hindernisse bleiben entw. im Innern der Einzelnen verschlossen u. verborgen, und diese Menschen der Wahrheit bey Sorgfalt geben, od. sie äussern sich auch in ihren Reden u. Gesprächen, auf e. gute Art aber d. die Willen, die kathol. Wahrheit anzunehmen u. zu bekennen, Widerspruch u. zwar auf eine schlaue Art d. Proselitenmacherey, Religionsspötterey [illegible].

Jede dieser aufgezählten Classen bedarf auch u. eigener Behandlung v. Seite des Seelsorgers.

§. 8.

Behandlg gut talentirter u. gelehrter Mschen.

Bey diesen suche d. Vorst. 1.) zu erforschen, ob ihre intel. moral. Cultur auch dem Grade ihrer anderweitigen Bildg entspreche; sollte er bey denselb. u. ihrer Selbst überzeugg Mängel entdecken, so suche er

2.) dieselb. abzuhalten, indem er bey ihrem Umgang, od bey sonstigen Veranlassgen d. Gebrauch auf seine geistige Superiorität, wo bey ihrem gewisse Mängel vorhanden s., u. indem er d. Aufwerfg gewisser Fragen u. d. eine Äusserg über d. ward er u. diese Schwäche u. den Dünkel gebessert hat, die Aufmerksamkeit derselb. auf jene Stelle hinlenkt, wo es mangelt.

3.) Bleibe der Vorst. immer mehr bey d. Lehren u. abstracten Sätzen stehen, u. lasse d. Zuhörer die Anwendg auf s. Schüler selbst machen.

4.) Lasse er sich, wenn ihm etwa Einwürfe gemacht werden, nicht von Eifer gleich so hinreissen, daß er widerredet; wenn er vorher die Ansichten des Gelehrten, inwiefern sie mit d. Wahrheit übereinstimmen u. zeige nur den etwaigen Irrthum; endlich

5.) Suche er sehr vorzüglich dazu zu bringen, daß sie die Religion auch äusserlich bekennen, u. wenn dieselbe etwa angegriffen wird, vertheidigen.

§. 9.

Behandlg der Blöd- u. Tollsinnigen.

Blödsinnige s. Mschen, denen es an d. Gabe des Verstdes mangelt, wobey aber sehr viele Abstuffgen vorkommen. Der Vorst. solle: 1.) ihnen en Privatunterr. ertheilen, weil solche Mschen des Unterr. bedürftig, für den öffentl. Unterr. aber nicht empfänglich sd. bedürftig, weil sie oft große Neiggen zum Bösen haben; für den öffentl. Unterr. nicht empfänglich, weil ihre Verstdskräfte zu schwach sd., vorgetragene Lehren auffassen können. Ein vollständiger Unterr. od woll diesen Mschen nicht ertheilt werden, sdn beibringe ihnen der Vorst. in Bezg auf Materie nur d. wichtigsten Wahrheiten, welche ihren bösen Neiggen entgegen sd. In Christlich d. Form werde ihrem Alter deutlich, anschaulich u. praktisch, also er erkläre alles genau, versinnliche es d. Gleichnisse, Beyspiele u. Bilder, suche auch, damit d. Unterr. im Gedächtnisse hafte, die wichtigsten Lehren in kurze Sprüche einzukleiden u. zeige die Anwendg im praktischen Leben. 2.) Der Vorst. sorge dafür, daß sie von den Kindern auf der Gasse nicht verspottet, v. ihren Angehörigen liebevoll behandelt u. zur Arbeit gewöhnt werden.

Um mit Tollsinnigen d. h. mit solchen, welche gänzlich des Verstgebrauchs beraubt sd., ein Wort zu ihrer Belehrg sprechen zu können, so muss m. ihre hellen Augenblicke benützen, hiebey aber immer noch die Vorsicht gebrauchen, daß m. in einiger Entfernung von diesen Leuten stehe u. sie gestattet so möglich in Gegenwart anderer Personen vornehme.

Anmerkg. Die Christliche der Taubstummen ist es am besten, diese in ein Institut zu bringen, wenn dieß nicht angeht, so lernt m. v. ihnen u. ihren Verwandten die Zeichen, d. welche sie sich verständig machen, u. m. braucht jene Zeichen wie sie in Taubstummen-Instituten gebraucht werden; können sie lesen, so gibt m. ihnen gute Bücher in die Hände.

§. 10.

Behandlg der im Christenthume wohl Unterrichteten.

Diese s. Glieder der Gemeinde, welche wissen, was Religion anbetrifft, was sie zu glben, zu thun u. zu lassen haben, welche fleißig die Predigten anhören, den Katechism. verstehen u. wissen, u. auch andere Bücher lesen. Der Seels. preise ihr Wissen u. ermahne sie, daß sie in ihrem Erkennen immer fortschreiten, dann Gott danken, sich demüthigen, Andere nicht verachten, u. ihre Kntße gut anwenden. Also fortschreiten, weil Niemand den höchsten Grad des Wissens erreicht, folgl. immer Fortschritte möglich s.; Gott danken, denn nur Gott machte es möglich, daß sie sich diese Kntße erwerben, sich vervollkommen konnten; sich demüthigen, denn sind aber ihre Kntße s. sie vor der Sünde nicht gesichert. Die Verantwortg ist bey ihnen dann desto größer, weil sie den Willen des Herrn kennen; Andere nicht verachten, weil es vielleicht nicht ihre Schuld ist, daß sie nicht so viele Kntße haben, indem Gott Einem 5, dem Andern nur 2 Talente gleicht; ihre Kntße gut anwenden; denn nicht das bloße Wissen, sondern der gute Gebrauch desselben verschafft erst ein Werth; nicht diejenigen, die das Gesetz bloß kennen, sondern die es erfüllen, werden gerechtfertigt. Dann soll der Seels. solche Menschen auch mit einer gewissen Auszeichnung behandeln.

daß er ihnen gewisse Ämter in der Gemeinde überläßt z.B. Kirchendiener, Gerichtsältester etc.

§. 11.

Behandlg der Unwissenden.

Unwissende s. solche, welche in Bezg der Religionswahrheiten entw. gar keine, od. bloß mangelhafte Kntße haben. Nach dem Grade der Unwissenh. zerfallen sie in 2 Hauptklassen:

1.) solche, die nicht einmal wissen, was das necessitate medii zu glben u. zu wissen ist.

2.) Solche, die die Wahrheiten der necessitate medii zwar kennen, aber hinsichtl. anderer Lehren nicht hinreichend unterrichtet s.

Dem Seels. sollen die Unwissenden vor allem besonders am Herzen liegen u. er soll fleißig für ihren Unterr. sorgen. Es ist aber diese Unwissenh. entw. bey Kdrn, welche die Schule nicht besuchen, od. bey Erwachsenen. Wenn Kdr die Schule nicht besuchen, so geschieht es entw. deswegen, daß dem Besuche derselben Hindernisse entgegenstehen, od. daß sie im häuslichen Unterr. genießen. Bey den Ersteren suche der Seels. die Hindernisse soviel möglich zu entfernen. Wenn der Schulbesuch durchaus nicht möglich, so ertheile er denselben Privatunterricht; beym Unterr. hebe er a.) die wichtigsten Religionslehren heraus,
b.) nach der zweckmäßigsten Katechet. Methode bey, bringe ihnen diese
c.) das schon Vorgetragene, damit es die Kdr. im Gedächtnisse wiederhole behalten,
d.) mache die Anwendg auch auf das prakt. Leben der Kdr. u. erhalte dichten
e.) dazu, daß sie fleißig in Kirchengottesdiensten, Predigten, Christenlehren etc. erscheinen.

Solche aus Seels. Ältern, die im häuslichen Unterr. genießen, beybringen wollen, so gehe er jz nach den Regeln der Katechetik zu Werke, die Religion nur mit Hinweglassg dessen, was sich in der Katechetik auf den Unterricht bezieht.

Wenn sich bey Erwachsenen eine starke Unwissht in den wichtigsten Religionslehren vorfinden sollte, so suche der Seels. auch diese zu unterrichten; wobey aber viel Klugheit nothwendig ist; er sehe ihn bey solchen voraus, ob sie

mehr einfache, ungebildete Menschen, o) ob sie die Worte der sogenannten mehr Gebildeten nachsprechen. Den Letztern wird der Seels. anzurathen die Nothwendigkeit des Religionsunterr. darthun u. sie durch freundschaftliche Einladung zu dessen u. durch kluge Wahl der Unterrichtsstunden zum Besuch bereitwillig machen können. Bey den Ersten, die schon mehr delikat sind, dürfte es gerathen seyn, ihnen den Unterricht in dieser Art anzutragen, daß man sagt: man wolle ihnen die Religion erklären, woran sie sich jetzt nicht genau erinnern können, ins Gedächtniß zurückrufen, damit sie sich durch relig. Bildung ebenso wie durch ihre übrige Bildung auszeichnen.

Als Materie dieses Unterr. sind die wichtigsten Wahrheiten der Religion zu betrachten. die Form wird in der Beybringung richtiger Begriffe, der Beweise u. der Anwendung bestehen, wobey aber nicht nothwendig ist, daß man sich genau an die Worte des Katechism. hält, wenn man nur den Inhalt der Lehren gut versteht u. genau inne hat. Übrigens wird der Vortrag größtentheils akroamatisch seyn müssen.

Bezieht sich die Unwissenheit nicht auf die wichtigsten Lehren, sondern auch andere de necessitate praecepti, so wird man wohl nicht im Stande seyn, jedem Unwissenden diese Art von eigenem Privatunterr. zu ertheilen; denn solcher gibt es in jeder Gemeinde Viele, man benütze daher gewisse sich darbiethende Gelegenheiten recht zweckmäßig u. erkläre die Wahrh. in den Predigten auf, wo sie unwissend [illegible] sie aber den öffentl. Unterr. mit desto größerem Fleiße beyzuwohnen.

§. 12.

Behandlung der Indifferentisten.

Hier ist nur die Rede von jenem Indifferentism. der sich auf die theor. Wahrheiten bezieht; inwiefern derselbe ein Hinderniß des Glaubens bildet, dem prakt. Indifferentism. liegt gewöhnlich ein verdorbener Wille zu Grunde; daher sie Meynung auf gg. andere Grundsätzen braucht, wie die des theoret. Sollte sich diese bey einzelnen Individuen zeigen, so vergesse der Seels. nie sich dieselben in Hinsicht des Willens zur Behandlung überschaffen, diese Gelegenheit, um den theoret. Indiff. zu entfernen. Er führe also die Beweise an, welche die Schändlichkeit des Indifferentism. darthun, dabey nehme er Rücksicht auf die Quelle, diese kann seyn: ein einziger Begriff über die Bestimmung des Menschen, einige Grundsätze in Hinsicht des modernen Philanthropismus, falsche Auffassung des Gebotes der Liebe, ein phlegmat. u. melancholisches Temperament, u. auch Menschenfurcht u. Menschengefälligkeit. die falschen Begriffe müssen berichtigt, die übel verstandenen Bibelstellen genau erklärt, besonders müssen Phlegmatiker u. Melancholiker aufgemuntert werden, gegen ihr Temperament zu kämpfen u. dasselbe zu beherrschen; die Indifferentisten aus Menschenfurcht u. Menschengefälligkeit müssen angeleitet werden, daß sie sich in Bezug der Religion über alle menschl. Rücksichten hinwegsetzen, daß sie Gott mehr als den Menschen fürchten, ihm mehr als den Menschen zu gefallen trachten sollen; widrigenfalls sie ihn nicht als den gerechten Richter erkennen werden u. sie ihn erfahren werden.

§. 13.

Behandlung der Zweifler u. solcher, die mit Einwendungen gegen die Religion bekannt werden.

Unter Zweiflern versteht man hier diejenigen, die es mit der Wahrheit u. ihrem Heile aufrichtig meinen, die theils durch eigenes Nachgrübeln, theils durch andere mit verschiedenen Zweifeln u. Einwürfen bekannt werden, welche sie sich nicht selbst lösen können, ohne daß sie dabey

[illegible] Gleichgültigkeit, die Menschen welche [illegible]

in Unglauben oder Irrthum verfallen. Geschieht dieses letztere, so müssen sie wie Un- oder Irrgläubige behandelt werden. Bey den Zweiflern der I Art, muß wieder Rücksicht genommen werden, ob sich ihre Zweifel auf den Glauben oder auf ihre Sitten beziehen; die letzteren sind die sogenannten Scrupulanten und fordern eine eigene Behandlung. Bey den Ersteren wird alles gewonnen seyn, wenn sie sich dem Beichtvater redlich entdecken. Kömmt ihr Zweifel zur Beicht, daß wie oder daß anderer Inhalt mit Zweifeln erfüllet ist, so suche er ihnen auf eine ungezwungene Art beyzukommen, und mache ihnen durch ein freundschaftl. liebevolles Entgegenkommen Muth ihr Herz zu eröffnen. Ein freundschaftliches Gespräch über Gegenstände der Religion oft auch eine liebevolle Äußerung, man merke daß er etwas auf dem Herzen habe, wird zu diesem Zwecke viel beytragen. Hat der Inhalt seine Zweifel und Einwürfe vorgebracht, so höre der Beichtv. gerne und [illegible] diese, und beweise gründlich die angefochtene Wahrheit; Ueberdieß suche er die Quellen zu erforschen, ist diese eigenes Nachgrübeln u. Seite des Inhalts, so warne er davor und zeige, welche nachtheilige Folgen ein solches Nachgrübeln für Geist und Herz nach sich ziehen könne. Ist Lektüre oder der Umgang mit andern die Quelle der Zweifel oder Einwürfe, so warne der Beichtv. vor der solchen Lektüre, erschüttere dem Inhalte andere Bücher, und suche ihn v. dem Umgange mit Menschen, die ihn mit Einwürfen gegen die Wahrheit bekannt machen, wo möglich zurückzuhalten. Wäre diese Entfernung nicht möglich, so belehre er ihn solchen Menschen, welche Einwürfe gar nicht zu beachten, wenn sie aber gemacht werden, sein Herz zu Gott zu erheben, und um den wahren Glauben zu bitten, und bleibe doch ein Einwurf haften bleiben, denselben allsogleich dem Beichtv. zu entdecken.

§. 14.

Behandlung der Ungläubigen.)

Unter Ungläubigen versteht man hier solche, welche aus theor. Gründen entw. das ganze Christenthum oder doch einzelne Wahrheiten desselb. verwerfen, die sich also ein eigenes System des Glaubens gebildet haben, welches ihre Ueberzeugung v. der christl. Wahrheit vernichtet. Der Beichtv. wird es wohl selten mit Ungläubigen zu thun haben, die katholisch und andern Religionsgesellschaften angehören, sondern großentheils mit solchen, die sich noch Christen, Katholiken nennen.

In Bezug solcher Menschen muß der Beichtv. 1.) billig denken d. h. voraussetzen, daß auch redliche Menschen irren können; er darf daher nicht entscheiden, wieviel Schulden dem Irrthum das Herz trage, doch wird er geneigt, aus solchen Geschöpfen sich desto lieber zu unterziehen. „Illi saeviant in vos, sagt der hl. Augustin. in Bezug auf die Manichäer; qui nesciunt, quanto labore verum inveniatur et quam difficile caveantur errores; illi in vos saeviant, qui nesciunt, quanta difficultate sanetur oculus interioris hominis, ut possit intueri summum bonum."

(2) Es bemühe sich der Beichtv. sehr klug, er dränge sich also solchen Menschen nicht auf, am allerwenigsten an unschicklichen, öffentl. Orten, wenn er wenn es, bis es fordert, sich solchen Menschen zu nähern oder bis sie selbst kommen, bis ihre Wunden u. Anzeigen den heilsamen. Beystand verlangen. aber auch dann wenn sie selbst den Beichtv. aufsuchen, um Religionssachen zu sprechen anfangen und ihre Zweifel vorbringen, muß er wohl unterscheiden, ob sie aus reiner Absicht thun, nehml. um doch einmal zur Erkenntniß der Wahrheit zu gelangen und ihr Herz zu beruhigen, oder bloß darum, um den Geistl. auf die Probe zu stellen, in die Enge zu treiben, oder gar für ihre Meinungen einzunehmen, und im I Falle lasse er sich diese bewanderten Männer, und benehme sich äußerst sanft und liebreich, daß Vorwürfe, Wahrheitszwange, Verdammungsurtheile nicht er sich nur verhaßt und die gute Sache verdächtig; und durch sanftes Betragen wird der Beichtv. die Achtung und das Vertrauen des Irrenden gewinnen;

u. ihn geneigt machen die vorgelegten Gründe mit Ruhe zu überlegen u. u. bessern sich zu überzeugen.

Die Behandlung selbst.

Bey Behandlg ist die I Regel für den Kathol. daß er solche Menschen gelassen anhöre, niemal in
ihren Meinungen vorzugreifen. daß m. sich ihre Ansichten erklär u. Bedenklichkeit, dann und
kennen zu lernen ihr System, welches sie befolgen, die Fundamente, auf welche sie es
bauen, die Grundsätze, von denen sie ausgehen. dabey nehme

2.) der Kathol. Rücksicht auf die Stufe des Fremden, ob er ein unge-
1 ungebildeter o. gelehrter Msch ist, dann auf die Art des Irrthums u. auf die Quelle
desselben. Auf die Stufe des Fremden; ist dieser mehr ungebildet u. vielleicht aus Mangel an bestimmter
durch Lehren in den Irrthum verfallen, dürfte ad der Kathol. eher sich in eine weitläufige
Polemik einzulassen als u. gründliche liebreiche Belehrung zu Rathe bringen; schwerer ist
dieß bey gelehrten Männern; denn bey diesen ist d. größte Hinderniß Stolz auf ihre
Kntdr: bey solchen beurtheile der Kathol. wenn er sie ruhig angehört hat, ob er auch ihre
Gelehrsamkeit gewachsen seye od. nicht. Glbt er auch ihre Einwendungen nicht gründlich be-
antworten zu können, so thut er am klügsten, wenn er gleich gesteht, daß er eine genügen-
de Antwort nicht geben könne, mit der bescheidenen Entschuldigg, daß seine
seitigen unterbrochenen Berufsgeschäfte es nicht gestattet haben, ihm so viel
des Glbens zu forschen, die neueren Schriften der Religionsgegner u. ihre Widerlegungen
zu lesen; er verweise dabey auf andere Männer u. apologetische Bücher; gebe aber
zugleich s. eigene Ueberzeugg zu erkennen, u. hebe wenigstens etwas minder wichtiges
d. Z. an bey o. am Schluß heraus o. etwas minder genügendes. Glbt aber d. Kath.
die nöthige Geistesstärke zu besitzen, so suche er vor allem andern, ihr System zu er-
schüttern u. bey ihnen den Gedanken rege zu machen, es möge doch mit ihren Funda-
mentalgrundsätzen nicht gz richtig seye; dann widerlege der Kathol. die einzelnen
Irrthümer, beweise die entgegengesetzten Wahrheiten, theile ihnen allenfalls apolo-
getische Bücher mit u. bespreche sich mit ihnen über d. Gelesene.

2 Bey dieser Widerlegg nehme er Rücksicht auf die Art des Irrthums selbst; sind solche
Menschen gegen d. Xstenthum im Ganzen eingenommen, so muß m. ihnen die Beweise für
die Wahrheit u. Göttlichkeit des Xstenthums auseinandersetzen; beziehen sich ihre Irr-
thümer auf einzelne Dogmen, so zeige m. ihnen d. Bedürfniß des Glaubens für
diese Lehren, beweise ihre Wahrheit u. ihren wohlthätigen Einfluß auf
die sittl. Veredlg des Menschen. Beziehen sich diese Irrthümer auf Aberglauben o. unwesentli-
che Meinungen, so zeige m. daß die Kirche hierin nichts o. nur dieses o. jenes entschieden
habe, daß m. also dieß o. jene Meinung haben könne, daß zwar d. Wahrscheinliche durch
o. jenes sey, daß m. aber Andern in der Beziehg nichts aufdringen wolle; dann nehme
3 der Kathol. Rücksicht auf die Quelle des Irrthums, die er am leichtesten entdecken
wird, wenn er sich die Lebensgeschichte ab solchen Menschen erzählen läßt. Diese Quelle kann
liegen im Herzen, wenn einer zur Melancholie geneigt ist u. traurige Umstände über
ihn kamen; im Verstande, u. zwar hier meistens in Unwissenheit, solche Menschen haben vielleicht
nicht einmal in der Jugend gz richtige u. deutliche Begriffe in der Religionslehre erhalten,
u. in der spätern Zeit den Religionsunterricht vernachlässigt, u. in den profanen Wissenschaften
aber sich ausgebildet, so entsteht ein Mißverhältniß zwischen dem Religiösen u. Moral. u.
ihren anderweitigen Wissen, welche Zweifel u. Unglauben herbeyführten; auch kann die
Quelle liegen in m. gewissen Geistesschwäche, so daß sich diese Menschen an d. Verbotenen stoßen,
was andere geschworen haben, gewöhnten; im Willen liegt die Quelle des Unglaubens u.
zwar in Stolz auf ihre Geistesfähigkeiten u. erworbenen Kntdr, dann in d. Eitelkeit,

daß der Irrthum etwas Neues producirt zu haben, vor Andern ausgezeichnet zu erscheinen,
endlich in der herrschenden Liebe zum Besten.

Wenn der Grund im Dünkel liegt, so muß der Seelsorger die Irrthümer, welche aus Unwissenheit
entstanden sind, dieser müssen gründlich belehrt werden; liegt der Grund mehr in der gewissen
Geistesschwäche, so muß man zeigen, daß der ächte Mann selbst denken und glauben müsse, daß
er nicht alles auf das Wort von Andern annehmen solle; berufen sich solche Menschen vorzüglich
auf eine menschl. Auctorität (sey es auf das lebendige Wort, oder auf ein Buch), so muß
man untersuchen, ob diese Männer, auf die sie sich berufen, auch solche Tugenden haben
in christlicher und moral. Hinsicht; dann müssen man den Ausdruck dieser [illegible] den
Ansehen solcher ~~[illegible]~~ Männer zu entkräften suchen, dabey auf andere Auctori-
täten aufmerksam machen, die der dem Irrthume entgegengesetzten beyfallen. Liegt der
Grund mehr in einem gewissen Stolze, so zeige man, wie schwach die Menschen in ihrem Erkennen
seyen, wie leicht sie in Irrthum verfallen können und wie sie auf Geheimnisse der göttlichen
Welt [illegible], bey denen so manche Geheimnisse obwalten. Wollen dergl. Menschen
mit ihren Einwürfen glänzen, so citire man ein Buch, wo solche Einwürfe schon vor-
kommen und gelöstet sind, und man mache noch größere Einwendungen, wie sie selbst. Liegt
der Grund in der herrschsten Liebe zum Besten, so muß man solche Menschen zum Besten
und Besserung zu führen trachten.

Der Erfolg dieser Behandlung wird seyn: entw. können solche Menschen zur Erkenntniß der Wahrheit,
dann muß dieses Individuum bey dem redlichsten Überzeugung zu erhalten, hierauf
geht man, alle aufstoßenden Zweifel alsogleich zu entdecken. Sollte der Erfolg aber
nicht gelungen seyn, so demüthige sich der Seels. vor Gott, bitte um Erleuchtung für
sich und diesen Menschen, flehe zu Gott, daß er ihm andere Männer senden möge, die
ihn zu überzeugen, gehe den Irrenden selbst aber beobachte man
genau die Pflichten der christl. Nächstenliebe.

§. 15.

Behandlung der Irrgläubigen u. Ketzer.

Es wird hierzu selten der Fall ereignen, daß ein Irrgläubiger (Protestant) u. ein kathol. Seels.
[illegible] wegen selbst, ihn die Absicht zu haben, in den Schoß der kath. Kirche aufge-
nommen zu werden. Würde es doch geschehen wie z. B. wenn ein Pastor den Seels. zu Rathe
[illegible] auffordert, u. wenn man ihm ein Art zum Unterr. überl. in einer kathol. Religion
überlassen wollte; so gehe hier der Seels. mit großter Vorsicht zu Werke. Diese fordert
daß der Religionslehrer sich größter Klugheit: Lehrer und Verkündiger der Wahrheit zu seyn, nicht
[illegible] und daß ihm anvertraute Kleinod der Religion zu beschützen, diese zu befördern
verlange; ihm [illegible]: 1.) Alles, was von seiner Seite Indifferentismus gegen die
kathol. Wahrheit begründen könnte.

2.) Suche er für jeden Fall ein solches Individuum in den
Irrthum zur Erkenntniß der Wahrheit zu führen; daß [illegible]
3.) die Irrthümer auf, und zeige deren schädlichen Einfluß
auf die Sittlichkeit.
4.) Lehre er die Vorzüge der kath. Religion [illegible].

Insbesond. [illegible] auf die Absicht, warum man ihn den Unterr. [illegible].

Wäre die Absicht löblich u. zwar zeigte sie sich, nur um zwischen den Kathol. u. Protestanten gemeinschaftlichen Lehren Aufschluss zu erhalten, so kann er diesen ihm bereitwilligst geben; zugleich aber ist die Bemerkung hinzuzufügen, das Subjekt brauche in andern Hinsicht auch wichtigen Aufschlüsse, ob es dies auch nicht annehmen wolle. Wäre die Absicht, die Unterscheidungslehren zwischen Kathol. u. Prot. näher zu kennen, so gebe der Kath. Seels. die Unterschiede zwar an, vertheidige aber die kathol. Grundsätze u. zeige die Nichtigkeit der akathol. Übrigens sehe er, ob das Subjekt ein gelehrtes ist o. mehr ungebildet. [illegible] Gelehrten [illegible] u. [illegible] zu [illegible] so [illegible] mit zu [illegible]. Wollte der Seels. bevor er sich erklärt, erst Auskunft erhalten, ob er die u. genügende Antwort werde ertheilen können o. nicht. Wäre das Subjekt mehr ungebildet, so [illegible] der kath. Lehre [illegible] zu [illegible], so [illegible] der [illegible] zuerst [illegible] allgem. Wahrheiten, bemerke aber dabey, daß er ihm noch viele andere [illegible] Wahrheiten mittheilen könnte, wenn er sich zuerst entscheiden wollte, die kathol. Religion anzunehmen. Gelänge es dem Seels. abzumerken, daß [illegible], zur kath. Religion zurückzukehren, so mache ihm der Seels. u. das Subjekt aufmunternd u. [illegible] u. menschl. Rücksichten zu entfernen. Würde das Subjekt sich nicht zum [illegible] für diesen [illegible]. Würde der Seels. angegangen, ein [illegible] Protest. in der protest. Religion Unterricht zu ertheilen, oder ihn einem [illegible] zu [illegible], nicht übernehmen; [illegible] müsste er in diesen Fällen dem [illegible] sich m. [illegible] Protestanten, [illegible] v. dem kathol. Seels. u. Unterr. [illegible], Seels. zur Apostasie zu verleiten, so [illegible] sich [illegible] nicht [illegible], [illegible] weise sie zurück.

§. 16.

Behandlung der Abergläubischen.

Unter Aberglauben versteht man den Glauben an u. [illegible] Wirkung der Dinge, welche auf [illegible] Gründen beruht. Man unterscheidet religiösen u. [illegible] Aberglauben, u. bey dem letztern werden: Magie, Astrologie, Theurgie, Nekromantie, Chiromantie, Kabbalistik, Alchymie, u. die [illegible]. Der Seels. [illegible] nicht gleich über jede [illegible], die ihm abergläubisch zu seyn scheint, den Stab, sondern untersuche zuerst die [illegible], so suche er [illegible] besonders wenn es in das Gebiet der Religion gehört, zu entfernen u. zwar wirke er: 1.) auf den [illegible] durch Aufklärung ein. Er zeige, daß diese Meinung [illegible] gewissen [illegible] Menschen der Offenbarung, [illegible] u. [illegible] widersprechen, [illegible] sie [illegible] nach [illegible]; folglich [illegible] Meinung unvernünftig sey.
2.) Wirke er auf das Sittlichkeitsgefühl ein, u. [illegible]

Meinungen u. Werke dem Sittlichkeitsgefühl widersprechen, unmoral. Handlgn u. Neigungen erzeugen u. nähren, daß durch die Stimmung zu Gott u. die wahre Nächstenliebe leide, die ganze Besserg aber u. Vervollkomng vernachlässigt werde.

3.) Auch er die Quelle des Aberglaubens zu entdecken u. zu verstopfen; die Quelle liegt gewöhnlich in Unwissenheit, in Vorurtheilen, in der ausschweifenden Phantasie, die Begierde nach Reichthum, Fleischeslust etc. Diejenigen, welche bey ein guten Herzen bloß aus Unwissenheit, Dummheit, Vorurtheile, abergläubische Meinungen hegen u. solche Mittel anwenden, diese bedürfen der sanften Belehrg. Der Seels. mache sie über die Ursachen der Erscheinungen in der Hexen u. Geisterwelt, worüber sie [illegible] Lage [illegible], [illegible], u. benütze hiezu allerhand Geschichten aus dem gewöhnl. Leben, wo sich Täuschg u. Betrug unwidersprechlich gezeigt haben. Ohne aber die Möglichkeit der Einwirkg der Geister auf die Sinnenwelt u. gewisse Ahndungen zu läugnen; wo aber irgend eine Bosheit zu Grunde liegt, dort muß eine ernstliche Zurechtweisg vorgenommen werden.

4.) Überlasse der Seels. um den Aberglauben entgegenzuwirken, zweckmäßige Bücher unter die Leute [illegible].

§. 17.

Behandlg der mit moral. Irrthümern erfüllten Individuen.

Da die moral. Irrthümer sie mögen sich auf die strenge Verpflichtg des Sittengesetzes überhpt u. auf einzelne Pflichten beziehen, immer unmittelbar auf die Tugend schädlich wirken; so wird der Seels. gewissenhaft bey dem Lehrvortrg u. Besserungsgeschäfte diese Irrthümer berücksichtigen u. widerlegen müssen. Die Quelle derselb. ist sehr häufig in Unwissenheit, in der Gewalt einzelner Leidenschaften, in bösen Beyspielen u. im Umgange mit Andern zu suchen. Nach der Verschiedenht der Quelle ist auch die Behandlg verschieden.

§. 18.

Behandlg der Irrenden als Proselytenmacher.

Proselytenmacher nennt man solche Menschen, die für ihre Grundsätze auch Andere zu gewinnen u. ihnen diese Gedanken einzupflanzen sich bestreben. Zeigt sich dieses Streben bey einem Irrenden, der nicht der akathol. Sekte angehört, so suche ihn der Seels. von seinem Vorhaben abzubringen, durch Vorstellg u. freundschaftliche Ermahng, indem er ihm: 1.) unter die Augen die Lieblosigkeit vor die Wahrheit ist, vermindert, sie der Gefahr aussetzt ihr ewiges Heil zu verlieren u. ihre Zufriedenheit u. Gewissensruhe zerstört. Gegen sich selbst aber sich eine strenge Verantwortlichkeit in der Ewigkeit aufbürdet, u. auch in zeitlicher Hinsicht als Religionsstörer sich manche Unannehmlichkeiten u. Strafe zuziehen kann (siehe Strafgesetzb. I Thl. §. 107. 108. 109.)

2.) Sollten diese Vorstellungen nichts fruchten, so werden sie dem Individuum vor Zeugen wiederholt u. die Drohg beygefügt, im Wiederholgsfalle bey der polit. Behörde die Anzeige machen.

3.) Wäre auch dieses umsonst, dann macht er wirklich die Anzeige. – Wäre der Proselytenmacher ein Akatholik, so muß der Seels. dieses Bestreben als eine Religionswidrige Handlg betrachten,

u. sie beurtheilen nach den Vorschriften des Toleranzpatentes einrichten.

§. 19.

Behandlung der Freunde der Religionsspötter.

Der Absicht dieser hat der Seels. den Versuch sich ihnen entgegenzudringen, welche Fragen vorgebracht u. ihren alten Nutzen seyn würde; denn es ist ihnen nicht um die Sache der Wahrheit zu thun, sondern sie wollen nur glänzen mit ihrem Witze u. den Geistl. u. die Relig. lächerlich machen. Bringen sie aber ihre Spötterey in der Gesellschaft vor andern vor, so muß er Sorge tragen, daß andere die Überzeugung des Geistl. von der Wahrheit dennoch Schaden leide, und des anderen Theils muß er sorgen, daß er dem Spötter auch gehörig begegne.

1.) Was die eigene Überzeugung anbetrifft, so muß der Seels. schon in Ansehung der Wahrheit der christl. Relig. überzeugt seyn, auch sich bereitwillig fühlen, sie selbst öffentlich ohne Scheu zu bekennen. Kömt aber der Seels. in Gesellschaft mit Religionsspöttern zusammen, soll er ohne ängstlich zu werden, die Regeln der feinen Lebensart genau beobachten, sich selbst u. seine Zunge besonders bewahren, damit er den Religionsspöttern keinen Anlaß gebe, irgend einen Ausdruck aufzugreifen, ihn lächerlich zu machen, von da auf die ganze Relig. zu übergehen u. darüber zu spotten. Fängt aber der Spötter den Discurs von selbst an, so darf sich der Seels. durch seine Spöttereyen nicht verwirren u. nicht erbittern lassen, muß schweigen aber nachgeben u. nicht in seine Sprache einstimmen, sondern er erwecke in diesem Augenblicke in sich die Gefühle des Christen, wende sich in seinem Geiste zu Gott u. flehe, daß er

2.) Dem Spötter auch gehörig begegne. Hier gilt zuerst die negative Regel, daß er sich mit solchen Menschen in kein Disput einlassen soll; weil er in so kurzer Zeit u. vor so gemischten Menschen auf seine Einwürfe nicht befriedigend antworten könnte, u. weil, könnte er auch dieses, dennoch der Spötter doch nicht zu einer bessern Überzeugung gebracht würde, diese muß erst von Zeit u. Umständen abgewartet werden, denn solche Menschen kommen gewöhnlich erst zur Besinnung, wenn widrige Schicksale, Krankheiten u. die Gefahren des Todes eintritt; hier nehme der Seels. Rücksicht auf seine eigene Ehre u. auf die Ehre des Spötters. Fühlt er sich nicht im Stande, dem Spötter treffend zu antworten, so schweige der Seels. ganz u. lasse ihn seine Unartigkeit fühlen. Besitzt aber der Seels. gründliche dogmat. Wissenschaft, Übung im Denken, Leichtigkeit im Ausdrucke, Scharfsinn, Sanftmuth, Kaltblütigkeit besonders aber Witz, dann lasse er sich mit dem Spötter ein, aber nicht um ihn zu disputiren od. ihn zu überweisen, sondern nur ihn abzuweisen u. zu beschämen; dabey nehme er Rücksicht, ob der Spötter Witz hat od. nicht. Ist er ein Schwätzer, ein Nachbether der Worte anderer, so weise er ihn ab; hat er aber Witz, so untersuche er, ob er ein gutes od. böses Herz damit verbinde; im ersten Falle sage er nur, daß was sie aussprechen, sey nicht sein Ernst, es sey ihm nicht so um das Herz; hat er aber ein böses Herz, so suche er ihn zu beschämen u. lächerlich zu machen, ohne ihn jedoch zu compromittiren, besonders wenn ein solcher Spötter von hohem Range ist.

3.) Die Überzeugung der Anwesenden soll der Seels. dadurch sicher stellen, wenn er sich klug benimmt, also wenn er auf die Gründe des Spötters

Zweifel beantwortet, gelegenheitlich gute Bemerkungen macht, passende Sprüche, Sentenzen,
Geschichte anbringt, Bücher citirt, schriftlich selbst an diesen u. jenen aus der Ge-
sellschaft wendet, der ein Verächter der Religion ist od. scheint; scherzt wie er unserer hl.
Religion begegnet, aber dieses soll ihn nicht irre machen, wie wissen, wie wir denen so,
auch diese bekommen dann mehr Muth, sich für die Religion zu erklären, sie aufhören
sich der Zweifler zu schämen, oft nehmen sie es dann selbst mit dem Spötter auf, sie
kommen vielleicht in die Wohnung des Priesters, sich sie Rath zu erbitten, die angeschaff-
ten Bücher auszuleihen u. ihm will. die geheimsten (Falten) Angelegenheiten ihres Herzens
aufzudecken.

§. 20.

Behandlung der Fremden als Apostaten von der kath. Religion.

Da eine Apostasie zum Judenth. od. Heidenthum od. zum Mohamedanism. zwar möglich, aber wenigstens in unsern Ländern sehr unwahrscheinlich u. verboten ist, so kann hier die Rede sehr nur v. solchen Apostaten, die von der kath. Relig. zu der akathol. Secte übergehen wollen. In Bezug solcher Apostaten gilt für den Seels. die Hauptregel: er soll Alles, was in s. Kräften steht, aufbiethen, um eine solche Apostasie zu verhindern. Er darf sich aber dabey nur solcher Mittel bedienen, die s. Stande angemessen sind; nämlich Unterricht, sein Beyspiel u. d. Gebeth.

I Unterricht.

Die Hauptsache des Unterr. schreibt d. Gesetz. Vorerst vor: daß solchen Menschen ein 6 wöchentlicher Unterr. od. in eigenem Pfarre od. nach Beschaffenheit der Umstände od. an wo der Dechant ernennt, od. einem von der Behörde zu der Gemeinde gesendeten Priester ertheilt werde. Dieser Unterr. ist sehr zweckmäßig u. bringt Vortheile für den Religionslehrer u. für den Zögling. Für den Religionslehrer; denn dieser erhält dadurch Gelegenheit, sich in Eifer, in der Wertschätzung s. Religion mehr zu zu üben, u. d. Vorurtheile, als wären wir Katholiken u. besond. wir kath. Priester intolerant, zu beseitigen. Für den Zögling; denn diese od. in die wichtigsten Lebensangelegenheit der Unterr. ertheilt wird, u. daß d. Einwirken des Seels. zur Besonnenheit gebracht [illegible] Entschluß zur Apostasie [illegible] auszuführen, od. falls er doch apostasiren sollte, in der Folge [illegible] an diesen Unterr. zur kathol. Kirche zurückkehren.
Ist jemand beym diesem Unterr. zweckmäßig zu Werke gehen, so kann sich d. der Seels. [illegible] der Wunsch eines Glaubenswechsels gleichgültig [illegible] ist, jedoch [illegible] er nicht [illegible] Hinderniß zu setzen; [illegible] 2.) d. Alter desselben [illegible] überzeugen [illegible] der Zögling [illegible] Lebensjahr schon vollendet habe od. nicht. Hätte dieser d. 18te noch nicht vollendet [illegible] zurückgelegt, so ist er mit s. Ansuchen [illegible] Entlassung zurückzuweisen. d. Gesetz gestattet nicht, daß ihre Geburt nach d. kath. Religion angehören, vor dem vollendeten 18. Jahre zum Akatholicism. zu übertreten. (Hätte d. Zögling d. 18. Jahr schon überschritten, so erforsche d. Religionslehrer [illegible] 3.) in einer freundschaftl. Unterredung die Beweggründe, welche den Entschluß zu diesem Schritte Veranlassung geben. Die Beweggründe liegen im Verstande als: Unwissenheit, Zweifel, Irrthümer, [illegible] Religionsindifferentismus; im Willen als: unordentliche Neigungen, [illegible] Streben nach zeitl. Vortheilen, [illegible] Leidenschaften [illegible] zwischen

2.) Nach der neueren Entscheidung Sr. Majestät hat sich der Zögling an das Ordinariat zu wenden, u. dort wird mit ihm ein Protokoll aufgenommen. Ist er noch nicht 18 J. alt, so wird er nicht gemeldet, weil er noch den Gesetzen nach unmündig ist. Hätte aber das 18 J. vorüber, so erforsche etc.

zwischen Eltern u. Kindern, Gatten, Verwandten, Dienstbothen etc. bey solchen Umständen Mißhandlungen u. Mißvergnügtheit die Scheinursachen zum Übertritte bilden.

4.) Hat der Religionslehrer die Ursachen zu diesem Schritte kennen gelernt, so nehme er sogleich davon Veranlassung dem Individuum Gegenvorstellungen zu machen. Nach Verschiedenheit der Umstände trachte er:

a.) das Individuum in rel. Beziehung gehörig aufzuklären, belehren, überzeugen desselben, [illegible] weiters den Indifferentismus u. [illegible] nach den speciellen Bedürfnissen desselben.

b.) Zeige er nun selbst, wenn die Ursache des Übertrittes im Zeitlichen liegt, daß Gott die Menschen für den Himmel erschaffen, u. J. Christus dieselben für den Himmel erlöst habe, daß es also schändlich sey für einen Christen, wenn er zeitlicher Vortheile wegen sein ewiges Heil aufs Spiel zu setzen [illegible]. Er [illegible] der Mensch habe [illegible], daß er nach dieser Lehre u. die Sinnlichkeit desselben unterworfen sey; [illegible] zum Menschen handle [illegible], der sich gleich dem Thiere v. der Sinnlichkeit beherrschen läßt, u. derselben selbst gegen die Aussprüche des Geistes [illegible]. Ferner [illegible] sey erst noch die Frage, ob die gehofften zeitl. Vortheile auch wirklich eintreffen werden o. nicht, wobey er sich, wenn das letztere geschieht, äußerst unglücklich fühlen würde; endlich sollte er auch diese Vortheile erlangen, so werde er dieselben nicht mit Ruhe u. Zufriedenheit genießen, das Gewissen werde ihm beständig Vorwürfe machen.

c.) Sollten Mißhandlungen o. Mißvergnügtheit der Grund zum Übertritte seyn, so bemerke der Relig. [illegible] Christus der Herr [illegible] die Heil. Schrift: fürchtet auch nicht vor denen [illegible], denn für Gott u. das ewige Heil soll der Christ bereit seyn, alles Ungemach selbst den Tod zu leiden, so thaten es die Heiligen; endlich die gefürchteten Übel werden nicht eintreten u. nicht so groß seyn; u. wenn sie auch eintreten sollten, so ist der Lohn in der Ewigkeit um so größer, wenn man ungeachtet aller Verfolgungen Gott treu geblieben ist. In Hinsicht der Mißvergnügtheit bemerke der Relig.: die Heil. Schrift sage: man soll um seinetwillen Vater u. Mutter verlassen. Wenn dich dein Auge, deine Hand ärgert etc. Er [illegible] man muß Gott mehr gehorchen, als Menschen u. wenn diese auch die nächsten Anverwandten selbst Eltern wären; denn diese Menschen werden ihm das Glück nicht erhalten, das er von ihnen erwartet u. [illegible], so werden sie nicht ewig leben, u. ihn durch die [illegible] für das Unglück schadlos halten, was ihn in der Ewigkeit treffen wird.

5.) Wird das Individuum erinnert aus diesen Gründen seinen Entschluss aufzugeben u. bey der kath. Religion zu verharren. Wollte das Individuum diesen Vorstellungen kein Gehör geben u. bey seinem Entschlusse bleiben, dann erkläre der Religionslehrer #

6.) daß derselbe nun allen gefährlichen, verführerischen Umgang mit Protestanten, insofern er nicht [illegible] in derselben [illegible] ist, aufgeben, den kathol. Gottesdienst, die Predigten, Christenlehren etc. sehr fleißig besuchen, den Besuch des Bethauses vermeiden u. sich nur 6 wöchentlichen Unterr. unterziehen müsse.

7.) Wollte das Individuum dem Unterr. sich nicht unterziehen, u. verlangte es das Zeugniß, so erkläre der Relig. daß er dieses, bevor der Unterr. nicht ertheilt ist, auch nicht ausstellen könne, u. daß er, falls das Individuum gegen die allerh. Vorschriften das Bethaus besuchen sollte, die Sache höheren Orts anzeigen werde. Zeigt sich das Individuum zum Unterr. bereitwillig, so bestimme der Religionslehrer

8.) die Tage u. Stunden, wann es zu erscheinen habe.

Wie soll dieser Unterricht beschaffen seyn?

In Bezug der Materie soll ausführlich gehandelt werden, daß es für alle Christen eine unerläßliche u. unter dem Verluste des ewigen Heiles verbindende Pflicht sey, die katholische Lehre sammt allen ihren Glaubensartikeln, sie mögen fundamental o. nicht fundamental [illegible] seyn u. nach allen Unterschieden gläubig anzunehmen u. darnach zu leben. Warum [illegible] diese Pflicht?

Bei [illegible] höchsten Entschließung Sr. Majestät v. 6. May 840 [illegible] in [illegible] an die Landesstellen [illegible] erhält nun der Relig. v. dem [illegible] o. der Landesstelle die Weisung vom [illegible] in den 6 wöchentl. Unterricht aufzunehmen, so erklären der Relig. [illegible] allen etc.

darstellen, weil dadurch die Aufmerksamkeit des Individuums von dem Zeitlichen, Irdischen u. Vergänglichen abgelenkt u. mehr dem Ewigen, Unvergänglichen zugekehrt, weil ferner auch dem Indifferentismus u. dem Unterschiede zwischen Fundamental- u. nicht Fundamental-Artikeln entgegengewirkt u. d. Subjekt gelehrig gemacht wird.

2.) Soll ihm ein vollständiges Syst. von dem der Katholiken u. Protestanten gemeinschaftlichen Glauben u. der daraus hervorgehenden Sittenlehren beygebracht werden dürfen, weil, da die Unterscheidungslehren mit den übrigen gemeinschaftlichen Lehren in so genauer Verbindung stehen, weil ihr die verlangte Überzeugung v. d. Wahrheit der gemeinschaftlichen Lehren auch die Überzeugung v. d. Wahrheit der Unterscheidungslehren verbürgend wd; weil ferner der Lehrling hiedurch auf d. gefährliche seines Schrittes aufmerksam gemacht wd, indem er einsehen lernt, daß der Protestantismus aus dem Katholicism. hervorgegangen, einige Lehren desselb. beybehalten, andere verworfen habe, daß also die reine u. vollständige Lehrfassung nur in der Kathol. Kirche, im Protestantismus aber nur noch ein Stückwerk hievon vorhanden sey, u. daß im Katholicismus Alles auf festen sicheren Gründen beruhe, im Protestantismus aber Alles der Einsicht des Individuums überlassen u. somit unsicher u. schwankend sey.

3.) Sind die Unterscheidungslehren zu behandeln, u. zwar entw. an den ihnen gebührenden Stellen, od. aber insbes. für sich im Zusammenhange.

In Bezug auf die innere Form. In dieser Hinsicht muß a) der Syst. d. kathol. Glaub. setzes rein u. richtig, mit Hinsicht auf die [illegible] falschen Vorstellungen, die sich hie u. da die Menschen bilden, gegeben werden. b.) Müssen diese Wahrheiten bewiesen werden, wobey wieder zu bemerken ist, daß man sich der Schriftbeweise zugleich aus den protocanonischen Büchern, der Traditionsbeweise aber nach dem Bedürfniß, nachdem die Tradition als Erkenntnißquelle des Glaubens dargethan ist; endlich, auch wo es sich thun läßt, auch Vernunftbeweise [illegible]. Endlich [illegible] prakt. Anwendung eines Glaubenssatzes gezeigt, u. c.) Muß vorzüglich die bekanntesten Zweifel u. Einwürfe mit Berücksichtigung der Lehre zu Unterrichtenden [illegible] d.) Müssen auch die [illegible] Vorstellungen widerlegt werden.

In Bezug der äußern Form wird gewöhnlich ein zusammenhängender akroamatischer Vortrag nothwendig seyn, nur hie u. da stellen in Fragen an den Zögling besonders dort, wo es sich darum handelt, einzusehen, daß die kathol. Lehre die wahre sey. Die oft geringere Fassungskraft solcher Menschen fordert auch, daß m. langsam zu Werke gehe.

Erfordernisse v. Seite des Lehrers.

Von diesem wird erfordert, daß er: 1.) nicht schon in vorhinein d. Unterr. für unnütz u. erfolglos erkläre, 2.) daß er sich zur Ertheilung desselben immer gehörig vorbereite. 3.) daß er bey Ertheilung desselben [illegible] wohl [illegible] was für ein Subjekt er zu thun habe. Ist der Apostat ein Gelehrter so wird es vielleicht nur nothwendig seyn, auf s. Einwürfe nur gründlich zu antworten, ist er mehr ungebildet, so muß eine zweckmäßige Belehrung vorgenommen werden, dabey theils d. Augenmerk des Verkl. immer auf die Quelle der Apostasie gerichtet, u. an Stelle die Lehren immer in Gegensatz zu diesen Quellen [illegible]. Um diesen Unterr. recht faßlich u. behaltbar zu machen, so wird es bey ungebildeten Individuen auch nicht unzweckmäßig seyn, sich eines Leitfadens z.B. des Katechismus zu bedienen.

II Mittel. Das Beyspiel des Seelsorgers.

Wie viel Beyspiel u. auferbauliches Betragen eines Seels. zur Bekehrung der Andersdenkenden überhaupt sehr viel beyträgt, so wird ein beyspielvoller Lebenswandel desselben auch bey diesem Geschäfte auf das zum Übertritt geneigte Individuum einen sehr vortheilhaften Eindruck machen, eher beobachte der Seels. ein solches Betragen gleich der Anmeldung eines Akatholiken u. die ganze Zeit des Unterr. befleiße sich eher der Sanftmuth u. Gelassenheit, hüthe sich vor allem rauhen Anfahren, Drohen, Schmähen, Schelten etc. damit der Fremde sich überzeuge, daß nicht Eigennutz, sonst eine andere Absicht, sondern nur die Liebe zur Wahrheit u. die Sorgfalt für das Heil der Menschen den Lehrer bey dem Unterrichte leite; dann fordert das exemplarische Verhalten, daß der Seels. alles, was zum Zwecke des Unterr. nicht nothwendig, den Aufenthalt aber äußerst beschwerlich u. lästig werden, folgl. im besten Betragen ähnlich sehr, vermeide bes. bey Bestimmung der Unterrichtsstunden.

III Mittel. Das Gebeth.

Dieses soll der Seels. in allen Fällen, wo es sich um wichtige, schwere Entschließungen handelt, anwenden, eher soll er auch bey diesem Unterr. nicht unterlassen, jedesmal denselben mit Gebeth anzufangen u. zu beschließen, dann soll er auch bey seiner Privatandacht bes. bey der hl. Messe eines solchen Convertiten eingedenk seyn.

Das Resultat der seelsorgl. Bemühung wird seyn: Entweder kömmt der Aufenthalt zur Erkenntniß der Wahrheit u. gibt s. Entschluß zur Übertretung kund, od. nicht. Erkennt derselbe, daß er durch seinen Übertritt zum Katholicismus sehr selig werde, u. entschließt er sich deshalb bey der kathol. Kirche getreu zu verharren, so ermuntere der Seels. in solchem Falle, daß er Gott, der sich seiner erbarmte, s. Verstand erleuchtet u. sein Herz gerührt hat, den schuldigen Dank sage. Dann, daß er alle noch übrigen Zweifel u. Bedenklichkeiten entdecke, damit auch diese gelöset werden; endlich daß er nach erlangter Gewißheit in Bezug auf seine relig. Überzeugung auch sein künftiges Leben nach dieser Überzeugung einzurichten sich bestrebe, u. eher vor allem andern die hl. Sakramente der Buße u. des Altars öffentlich empfange.

Wenn derselbe bey s. Entschluße bleibt, so soll ihm der Seels. noch folgende Lehren in einem pathetischen Tone noch mittheilen: 1.) Er soll diesen Schritt ja nicht aus Leichtsinn o. zeitlicher Vortheile, sondern allein „quid animi prodest hoc" etc.

2.) Er soll, wenn ihm mit der Zeit neue Zweifel aufsteigen sollten, u. er den schon gemachten Schritt bereute, der Stimme seines Gewissens Folge leisten, u. von neuem die Wahrheit suchen, der Seels. wolle ihm, wenn er Bedarf Vertrauen zu demselben hat, immer behülflich seyn.

3.) Er soll immerfort fleißig bethen, den kathol. Gottesdienst immer fleißig besuchen, nicht die evangel. Kirche u. Zusammenkünfte besuchen, u. den Umgang mit Bösen fliehen.

4.) Soll er die landesfürstl. Religionsgesetze genau beobachten.

Hat auch diese Anrede nichts gefruchtet, so schreibt m. ihm das Zeugniß, auf dessen Vorweisung er v. der polit. Obrigkeit den Meldungszettel erhält, u. mit diesem wird er unter die Zahl der Akatholiken aufgenommen oder [illegible] des Unterr. od. er noch [illegible] als Katholik angesehen u. in solchen Fällen [illegible] vom kathol. Seels. behandelt.

d. Ende gestempelt [illegible] mit [illegible] Stempel d. 30 Kr.

§. 21.

Behandlung der Fremden als Proselyten zur kath. Religion.

Wenn sich ein Fremder als Proselit zur kath. Religion bey dem Dechant anmeldet, so bezeige ihm dieser zwar einerseits alle Freundlichkeit bey der Ertheilung seines Vorhabens, hüte sich aber [illegible] vor übereilten Schritten d. h. er nehme den Proseliten nicht ohne eine vorausgeschickte Prüfung u. ohne vorausgegangenen Unterr. in die Kirche auf; denn die Erfahrung spricht gegen solche Proseliten, indem sie schon oft die ihnen geschenkte Zutrauen getäuscht u. aus unedlen, niedrigen Absichten diesen Schritt gethan haben. Eine Ausnahme [illegible]

A § 21. — Nachtrag — 141

Ist der Proselit ein Protestant u. über 18 J. alt, so wendet sich der Dechant an das Ordinariat u. bittet a um Erlaubniß, den Pros. in die kath. Kirche aufnehmen zu dürfen, u. sucht auch die Gewalt an, b um selbst den Pros. ab haeresi formali et ab aliis casibus reservatis zu absolviren. Ist dieß geschehen, so instruire er [illegible] vi confessionis. Wäre der Prosel. noch nicht volle 18 J. alt, so fügt der Dechant dem Gesuche an das Ordinariat noch die Bitte bey, den bevorstehenden Übertritt d. Prosel. zur kathol. Religion, falls es nothwendig wäre, der Landesstelle anzuzeigen (Helfert Gesetzkunde § 264). 774

Ist aber der Pros. ein Jud über 18 J. alt, so wendet sich der Dechant a bittlich an das Ordinariat, ob wolle ihm selbst zur Taufe des Judenproselyten erwirken. Selbst [illegible] u. zwar [illegible] in Gesuch anzuführender Gründe. Wäre der Judenproselyt noch nicht 18 J. alt, so wendet sich, wenn wichtige Gründe vorhanden, der Dechant ebenfalls an das Ordinariat mit der Bitte, es möge zum Behufe der Taufe d. Judenpros. die Dispens vom Alter u. die Erlaubniß zur Taufe selbst höchsten Orts erwirken. Nach zurückgelegtem 14 Jahr kann nemlich bei einem Juden aus wichtigen Gründen die Landesstelle [illegible] übergehen, falls aber nicht [illegible] die höchste Bewilligung hierüber eingeholt werden (Helf. Gesetzkunde pag 147).

b. Nach erhaltener Dispens u. Erlaubniß zeigt der Dechant den bevorstehenden Übertritt dem Ordinariate an.

P. F

[illegible] dann nimmt er den [illegible] in Unterr. [illegible] der Kirche zu Absichten [illegible] damit, daß er dem Proseliten die Absicht, warum er katholisch werden will, [illegible] Augen stellt, dann nehme er Rücksicht, ob d. Proselit ein Protestant, [illegible] Jude ist; ist er Protestant, so ordne er [illegible] Durchsicht die Materie des Unterr. [illegible] u. der [illegible] Glaube u. Sittenlehre nach der Lehre der kath. Kirche beygebracht.

II Mittel. d. Beyspiel des Vorstehers.

Wie ein kluges u. musterhaftes Betragen eines Vorst. zur Erreichung des [illegible] un-
sehr viel beyträgt, so wird ein beyspielvolles Benehmen desselben auch bey diesem Geschäfte auf
d. zur Bekehrung geneigte Individuum einen sehr vortheilhaften Eindruck machen, aber be-
trachte der Vorst. ein solches Betragen gleich der Annahme eines Abtrünnigen u. [illegible]
die [illegible] Zeit des Unterr. befleiße sich daher der Sanftmuth u. Gelassenheit, hüte sich
vor allem rauhen Anfahren, Drohen, Schmähen, Poltern etc. damit [illegible]

[illegible]

u. der polit. Obrigkeit d. Religionswechsel [illegible] mit diesem [illegible] dort an-
nehmen die Liste der Katholiken aufgenommen oder während der Zeit des Unterr. [illegible]
er noch allenthalben als Katholik angesehen u. [illegible] klos von
den kathol. Vorst. behandelt.

d. mit gestempelt [illegible] u. Stempel v. 30 kr.

§. 21.

Behandlung der Fremden als Proselyten zur kath. Religion.

Wenn sich ein Fremder als Proselit zur kath. Religion bey dem Seels. anmeldet, so bezeige ihm dieser zwar einerseits alle Freundlichkeit bey der Eröffnung seines Vorhabens, hüthe sich aber dabey vor übereilten Schritten d. h. er nehme den Proseliten nicht ohne eine vorausgeschickte Prüfung u. ohne vorausgegangenen Unterr. in die Kirche auf; denn die Erfahrung spricht gegen solche Proseliten, indem sie schon oft das ihnen geschenkte Zutrauen getäuscht u. aus unedlen, niedrigen Absichten diesen Schritt gethan haben. Eine Ausnahme findet nur bey solchen statt, die dem Religionslehrer als ordentliche u. rechtschaffene Leute bekannt sind.

Daher soll der Seels. um in diesem Falle zweckmässig zu Werke zu gehen, vor allem Andern:

1.) zu erforschen suchen, warum eigentlich das Individuum diesen Schritt thun wolle, was ihn zu diesem Entschlusse Veranlassung gegeben habe, welche Absicht ihn hiebey leite u. der Seels. muss darauf bedacht seyn, daß der Proselit nur aus Überzeugung von der Wahrheit der kath. Lehre, nur in dieser Absicht, um so die Ruhe seines Gewissens zu erlangen u. sein ewiges Heil zu sichern, seine Religion ändern wolle.

Unreine Absichten sind: a.) um einer verschuldeten von Seite der weltl. Behörde zu verhängenden Strafe zu entgehen; diese muss der Seels. belehren, daß sie der Übertritt zur kath. Religion von der verschuldeten Strafe nicht freymache, wohl aber bey gedultiger Übernahme ihr Gewissen beruhigen u. ihnen eine frohe Aussicht in die Ewigkeit eröffnen werde.

b.) Um irgend Jemanden von ihrer Confession mit dem sie zerfallen sind, Trotz zu biethen. Dieß ist bes. bey Jenen zu vermuthen, welche über ihre Glaubensbrüder schmähen u. mit einem gewissen Ungestüm die neue Lehre annehmen wollen. Man zeige ihnen, daß m. nicht d. Leidenschaften, sondern die Aufrichtigkeit, die [?] Sorge für sein ewiges Heil sich bey einem so wichtigen Schritte leiten lassen soll. Paulus der Apostel liebte auch seine [?] Glaubensgenossen [?] ego anathema esse etc. c.) Um zeitl. Vortheile zu erlangen, u. einer Leidenschaft zu fröhnen. Hier muss m. zu bedenken geben, daß m. in einer so wichtigen Angelegenheit alle [illegible] vermeiden soll, daß die d. den Übertritt zu hoffenden Vortheile ungewiß u. sehr gering sind, daß sich der Proselit bey getäuschten Hoffnungen als Katholik sehr unglücklich fühlen würde; denn muss m. Allen diesen eine längere Bedenkzeit geben, u. sie genau unterrichten.

2.) Was für ein Lebenswandel der Proselit in moral. u. [?] Hinsicht bisher geführt, wie er sich den Lebensunterhalt erworben hat, u. wie er sich fernerhin sein Brod zu verdienen gedenke, damit der Proselit nicht aus Liebe zum Laster u. aus Mangel des Unterhaltes von dem kathol. Glauben wieder abfalle.

Diese Rücksicht aber müssen besonders bey den Judenproseliten berücksichtiget werden, weil es für [?] Juden, denn von Jugend auf von den Vorzügen ihres Volkes erzählt, der Haß gegen Jesu u. s. Nachfolger so sehr eingezeugt wurde, nicht so leicht ist, aus reiner Absicht Katholik zu werden, weil ferner Vorstellung dieses Volkes sehr eigen ist, u. weil [?] solche Leute nicht eine bestimmte Lebensart ergreifen, sie leicht in Müssigg. u. allerley Ausschweifungen, jüdischen Handel u. Wucher verfallen u. so der kath. Religion wenig Ehre machen.

Die Mittel, um zu dieser Absicht zu gelangen sind: ein kluges Ausfragen des Proseliten selbst, Nachfragen bey anderen Menschen u. die eigene Beobachtung des Seels.

3.) Hat sich m. der Wahrheit u. festigt so Entschlusses u. von der [?] s. Absichten [?] überzeugt, dann nimmt m. den Proseliten in Unterr. Bey diesem Unterr. macht m. den Anfang damit, daß m. dem Proseliten die Absicht, warum er katholisch w. solle, genau vor die Augen stellt, dann nehme m. Rücksicht, ob d. Proselit ein Protestant, o. ein Jude ist; ist er Protestant, so werde er durch Hinsicht der Materie des Unterr. ihm ein vollständiger Inbegriff der [?] Glaubens- u. Sittenlehre nach der Ordnung d. kath. Kirche beygebracht,

nicht so mit der größten Kraft die Unterscheidungslehren zu behandeln. Was die Form anbetrifft, so hat m. hiebey erst bey allen Glaubenslehren den richtigen Begriff aufzustellen, die Wahrheit gründlich zu beweisen, die entgegenstehenden Zweifel zu heben u. den prakt. Einfluß der Lehre zu zeigen; dieses Alles muß geschehen in Rücksicht zu den Irrthümern, denen der Proselit ergeben war; hiebey richtet m. sich nach den besondern Einsichten u. Anlagen des Proseliten, allzeit aber geht m. mit der größten Sanftmuth, Schonung u. Milde zu Werke, enthält sich aller Ausfälle auf die Glaubensverwandten des Proseliten u. läßt nur so die Liebe zur Wahrheit hervorleuchten.

Ist der Proselit ein Jude, so muß der Seels. weil der Jude als Jude immer etwas eigenes hat, auch: 1.) bey s. Erklärungen, Beweisen, Motiven auf diesen National-Charakter Rücksicht nehmen; bey den Erklärungen auf die vielfältigen Verdrehungen der Schriftstellen von den Talmudisten, die Beweise muß m. vorzüglich v. den Weissagungen hernehmen u. gebrauchen, weil der Jude mehr sinnlich ist, auch sinnliche Motive.

2.) Eine eben so genaue Rücksicht ist zu nehmen auf die Bildung u. Grundsätze desjenigen den m. vor sich hat. Ein gemeiner Jude ist vielleicht mehr unwissend, abergläubisch, hält aber noch fest an den Offenbarungen Gottes, die gelehrten Juden sind größtentheils Rationalisten.

Im Allgem. besteht der vorzüglichste des Unterr. darin: es muß d. Christenthum als eine fortgesetzte u. vollendete Geschichte der Offenbarungen Gottes dargestellt werden, wie sich Gott schon im Paradiese u. später d. die Propheten offenbarte, so offenbarte er sich endlich d. s. Sohn. Dieß wird bewiesen aus d. Schriften des A. B. wo so viele Hindeutungen auf den Messias geschehen; dieser ist wirklich J. Chr., als welcher sich hinlänglich legitimirt durch Aussagen, d. s. Thaten, d. s. Lebenswandel u. d. s. Lehre, von dieser Lehre enthüllt m. dann dem Proseliten ein vollständiges Inbegriff sowohl von den Glaubens- als Sittenlehre, stellt hier wieder zuerst den richtigen Begriff auf, liefert den Beweis u. macht dann die prakt. Anwendung. Hiebey hat m. dieses besonders zu beobachten, daß m. den Juden-Proseliten bekannt machen muß mit den verschiedenen Sekten der Christl. Relig. u. ihrem Verhältnisse zur kath. Kirche. Man zeigt ihm, daß nur bey der kath. Kirche die vollständige Lehre Jesu rein u. unverfälscht erhalten werde, u. warum sich diese Sekten von der Lehre d. Kirche ausschieden; ferner muß m. auch die Vorurtheile der Juden zu heben suchen z. B. von d. Nothwendigkeit der Ceremonial-Gesetze, anderer jüdischen Gebräuche, endlich muß m. auch die gewöhnl. Zweifel u. Bedenklichkeiten zu entfernen suchen, indem m. den Proselit ermuntert, sie offenherzig anzugeben. Übrigens richtet m. sich jz nach der Beschaffenheit der Person.

Was die Zeit des Unterr. anbetrifft, so ist darüber Nichts vorgeschrieben. Der Seels. richte sich ihr nach den Bedürfnissen des Proseliten u. bringe ihm eine gründliche Kenntniß der kath. Relig. bey.

Aufnahme des Proseliten in die Kirche.

Hat sich der Seels. überzeugt, daß d. Proselit den Unterr. gehörig aufgefaßt u. aus reiner Absicht Katholik werden will, so trachte er die Aufnahme desselben in die Kirche vor. Diese Vorbereitung besteht darin, daß sich: 1.) der Seels. die nöthige Erlaubniß zur Aufnahme verschaffe u. zwar v. dem Ordinariate u. in gewissen Fällen auch v. der Landesstellen; Er wende sich ihr an sein Ordinariat mit der Bitte, den Proseliten (Juden, Protestanten) in den Schooß der Kirche aufnehmen dürfen. Ist der Convertit ein Protestant, so muß im Gesuche zugleich die Bitte gestellt werden, um die Erlaubniß, ihn ab haeresi formali & casibus reservatis zu absolviren, u. damit ist die Sache von

der Proselit das 18. Jahr schon überschritten hat, abgethan. Ist der Proselit ein Akatholik unter
18 J. o, auch ein Jude von was immer für ein Alter, so muß von Seite des Ordina-
riates als auch v. Seite der Landesstelle die Erlaubniß zur Aufnahme desselb. in die
kath. Kirche gegeben werden, ihre liegt dem Seels. ob, in einem solchen Falle 2 Gesuche zu
verfassen, Eines an d. Ordinariat, u. d. Andere an die Landesstelle. Im Gesuche
an d. Ordinariat werden wieder 2 Bitten gestellt: Eine, um die Erlaubniß zur Aufnahme
des Proseliten, die Andere um Beifügung des beygelegten Gesuches an die Landes-
stelle. In dem Gesuche an die Landesstelle werden die Gründe des Uibertrittes ange-
führt u. der Wunsch des Proseliten, seiner Uiberzeugung von der Religion folgen zu
dürfen, ausgesprochen. Wäre ein Jude wohl auch über 18 J. alt, so müssten in dem
Gesuche die Gründe, welche v. Seite der Landesstelle eine Ausnahme wünschenswerth
machen, genau entwickelt werden. (Siehe Helferts Geschäftsstyl pag. 147.)

2.) Ist der Seels. den Akath. Proseliten zur Beichte, welche großentheils
sein ganzes Leben umfassen muß, vorbereitet u. hat er ihn auch mit dem Sinne des
Glaubensbekenntnisses, sowie mit der Art u. Weise der Ablegung desselb. bekannt macht,
den Judenproseliten aber zum Empfange der Taufe vorbereitet.
Ist Alles in Ordnung gebracht, so geschieht die Aufnahme in die Kirche u. zwar bey ein Protestanten d.
Ablegung des kath. Glaubensbekenntnißes (vide Rituale formulam profitendi fidem cathol.) beym Juden d. die
Taufe desselben.
Die Ablegung des Glaubensbekenntnißes geschieht in der Regel in der Kirche während der hl. Messe, es kann aber
auch, wenn sich der Proselit es öffentlich abzulegen scheuen sollte, in der Wohnung des Seels. vor
sich gehen; dabey finden folgende Feyerlichkeiten statt. Nachdem der Proselit am Tage zuvor seine
Beichte abgelegt u. die Absolution erhalten hat, so erscheint er am Tage selbst mit 2 Zeugen
in der Kirche o. im Pfarrhause, in der Kirche kniet er mit den Zeugen auf einem unweit
des Altars angebrachten Betstuhle nieder, u. der Priester, welcher ihm d. Glaubensbekenntniß ab-
nehmen will, fängt an die Messe zu lesen. Nach dem Evangelio setzt sich der Priester
auf ein Sitz nieder cooperto capite, der Convertit aber erscheint mit einer brennenden
Kerze an den Altar, kniet auf die Altarstufe nieder u. liest entw. die vorgeschriebene
Formel o. er antwortet auf die gestellten Fragen, dann entfernt er sich u. kömmt
nach der Communion des Priesters wieder zum Altar u. empfängt d. Sanctissimum.
Will der Priester hiebey eine Anrede machen, was am füglichsten nach der hl. Messe
geschehen kann, so ermahne er den Proseliten zum Danke gegen Gott, zur Standhaftigkeit
im Glauben u. zu einem hl. Lebenswandel; die Anwesenden aber bitte, den Proseliten
zu lieben u. ihm d. ein gutes Beyspiel zu erbauen.
Im Pfarrhause kniet er nur mit der Kerze in der Hand nieder u. legt in Gegenwart
des Seels. u. der Zeugen d. Glaubensbekenntniß ab. Nach Vollzug dieser Handlung trägt der
Seels. den vollzogenen Akt in d. eigens zu führende Religionsveränderungsbuch
ein, macht die Anzeige davon an d. Ordinariat, hat aber dann immer auf den
Convertiten ein wachsames Auge, damit dieser nicht wieder abfalle.
Ist der Proselit ein Jude, so verrichtet der Seels. die hl. Handlung u. reicht dem Proseliten
während der hl. Messe auch d. Sanctissimum. Man vermeide dabey Alles der guten Sache
so nachtheilige Gepränge u. Aufsehen, Wenn m. danke Gott im Stillen u. bitte
Ihn, daß er den Bekehrten stärken wolle. M. schärfe diesem vorzüglich die
einzuräumen, [illegible] also daß, da der Convertit standhaft in seinem Glauben
verharre; also nicht wieder abfalle, daß er auch seinen Glauben äußerlich an den Tag lege,
also dem kath. Gottesdienste beywohne, die kath. Gebräuche mitmache, die hl.
Sacramente empfange; [illegible] dann sorge der Religionslehrer auch wo es nöthig ist, für
den zeitl. Unterhalt des Convertiten, die geschehene Handlung zu [illegible] anbefehlen

in die Schematik eingetragen.

II. Abschnitt.

Behandlung der einzelnen Gemeindegliedern nach ihrer Gemüths-beschaffenheit.

§. 22.

Allgem. Angabe der verschiedenen Gemüthsbeschaffenheit u. der daraus hervorgehen. Bedürfnisse.

Die Thätigkeit des Gefühlsvermögens sollen bey allen Menschen besond. die religi. u. moral. dann auch die sympathetischen Gefühle geweckt u. thätig seyn u. an heil. Sinn beurkunden. Nach Verschiedenheit des Gemüthszustandes im Verhältnisse zu diesem normalmäßigen Zustande unterscheidet man solche, die sich wirklich in diesem Zustande befinden, dann andere, bey welchen bes. die religi. u. moral. Gefühle überwiegend sind, hieher gehören: die Fanatiker, Mystiker, Pietisten u. Kreuzelnden, ferner solche, bey welchen gar keine Gefühle od. die schwachen nicht in gehöriger Thätigkeit anzutreffen sind, ferner solche, bey denen die entgegengesetzten Gefühle vorkommen, als da sind: Mißtrauen, Zweifelsucht, verstandlicher Unglauben, Haß u. Verachtg Gottes, knechtische Furcht vor Gott, ein irdischer Sinn; endlich solche, bey denen die Gefühle d. verschiedenen Leiden in Traurigkeit versetzt, weil gar nicht od. nur schwer in den obigen normalmäßigen Zustand gelangen kann. Jede dieser Klassen erheischt eine eigene Behandlg von Seite des Seels.

§. 23.

Behandlg der Gefühlvollen.

Unter diesen versteht man solche Menschen, bey welchen die Gefühle für Glaub u. Tugend vorherrschend sind, und richtiger Leitung brauchen, welche schon den wahren heil. Sinn haben. Diese muß der Seelsorger jedenfalls zu erhalten u. zu befördern trachten, ohne dergl. Menschen belohnen. Sie sollen weder durch zeitl. Güter u. Freuden, wenn sie nämlich derselben theilhaftig sind, noch d. verschiedenen Leiden, die etwa eintreten könnten, sich in ihrem Streben nach den heil. Gütern hindern lassen, sie sollen übrigens andere Menschen nicht verachten, u. wo sie nur immer können, bes. durch ihr Beyspiel auch bey andern den heil. Sinn hervorzurufen suchen.

§. 24.

Behandlg derjen. bey welchen die religi. u. moral. Gefühle überwiegend sind.

Hieher gehören: I. die Fanatiker.

Dieß sind Menschen, die aus übertriebenem Eifer ihre Religionsansichten zu verfechten u. auszubreiten in sich tragen, u. die sich durch diesen Eifer zum Gebrauche v. allerhand auch unmoral. u. unzweckmäßigen Mittel hinreißen lassen. Sollte der Seels. unter den Seinigen solche Menschen antreffen, so stelle er ihnen: 1.) die Schädlichkeit ihres Benehmens vor, zeige ihnen, daß es wohl Pflicht sey, für die Relig. zu eifern, aber daß sich dieser Eifer in gewissen Grenzen halten u. bes. mit Klugheit verbunden seyn muß. 2.) daß durch den Fanatismus der wahren Relig. sehr viel geschadet werde, indem durch die Ungläubigen u. die Bekenner derselben abgeschreckt werden, sie vielleicht gar verachten, indem man sich zu ihrer Ausbreitung solcher Mittel bedient. 3.) Man soll nur den Fehler, den Irrthum, Leidenschaft[illegible] die Person[illegible]; dabey sehe der Seels. auch die Quelle des Fana-

dismus, geht derselbe aus Unwissenheit o. auch aus der unrichtigen Liebe u. aus dem Streben hervor, die Wahrheit zu verbreiten, so belehre m. d. Verhältniß über die richtigen Begriffe des Glaubenseifers. Wäre die Quelle derselben, Anmaßung u. Andern bes. von Andersglaubenden, so suche der Seels. ein solches Verhältniß u. die Gemeinschaft dieser wo möglich zu entfernen o., er wirke auf die Andersdenkenden ein, damit solche Anmaßungen aufhören. Wäre die Quelle bloßer Gleichgültigkeit o., gar Laster, so muß das Schändliche der solchen Gesinnungs- u. Handlungsweise dargethan u. gezeigt werden, daß es ein grosser Frevel sey, zur Befriedigung eigener Leidenschaften die Religion als Deckmantel zu gebrauchen.

§. 25.

II. Die Mystiker.

Diejenigen Menschen, die in sich Zeichen der besondern Verbindung mit Gott, der besondern u. außerordentl. Gnade Gottes entdeckt zu haben, vorgeben u. in Folge dessen sich oft den Gefühlen überlassen, um diese Gnade zu genießen o. ihren Einfluß zu befördern. Es gibt nun wahren u. falschen Mysticism. Der wahre besteht darin, daß die Zeichen der außerordentlichen Gnade Gottes untrüglich u. sicher sind, also nicht auf Selbsttäuschung u. Betrug beruhen, wo das letztere statt findet, dort ist der falsche Mysticismus vorhanden.

Der Seels. suche bey nun etwa vorkommenden Fällen dieser Art, vor Allem andern:

1.) sich klar zu werden, ob der wahre o. falsche Mysticismus vorhanden sey. Er stelle daher eine Untersuchung an: a) über die Zeichen selbst, die vorgegeben werden, u. erforsche, ob diese Zeichen auch wirklich vorhanden sind o. nicht.

b.) ob sie, wenn sie vorhanden wären, wirklich Gott zum Urheber haben können, also wahre Wunder sind, o. ob sie sich nicht aus einer Natursache erklären lassen, o. wohl gar aus einer andern Quelle, aus der körperl. Krankheit, Schwärmerey, Einbildung, Ehrsucht etc. herzuleiten sind. Dabey nehme er

2.) Rücksicht auf den Zweck, warum d. Verhältniß vorgibt, daß er dieser Gnaden theilhaftig würde, ob er auch Gottes würdig sey, u. auch die relig. u. moral. Beschaffenheit des Verhältnisses selbst, ob dasselbe in dieser Beziehung keine Blöße gebe, o. schon früher gegeben habe, um dieses Alles zu erforschen, stelle der Seels.

3.) Selbstbeobachtungen an, u. ziehe auch Ärzte u. andere erfahrene u. einsichtsvolle Männer zu Rathe.

Könnte m. die Erscheinung auf bes. Weise erklären, u. wäre m. nach der genauen Beschaffenheit der Umstände wirklich genöthigt ein Wunder anzunehmen, dann kann wohl der Seels. nichts Anderes thun, als die Sache auf sich beruhen lassen u. abzuwarten, ob sich das Ganze nicht mit der Zeit aufklären werde.

Hätte der Seels. nach vorgenommener Erforschung nun die Meinung, es sey kein wahrer Mysticismus vorhanden, hier aber d. Gegentheil beweisen zu können, so nehme er selbst mit dem Verhältniß eine strenge Prüfung vor, u. suche besonders zu erforschen, ob hier nicht Selbsttäuschung o. Betrug obwalte. Er suche daher d. Verhältniß zur Erkenntniß zu bringen, daß er ihm vorstelle, Gott wirke nur aus den heiligsten Absichten Wunder; der Mensch, bey dem Gott dieses thut, müsse sehr heilig leben, u. könne sich sehr leicht täuschen, daß m. glaubt, ein Gedanke, eine Erscheinung käme von Gott u. doch ist sie nur die Folge einer Einbildung. Ferner es sey großer Vermessenheit zu behaupten, Gott stehe mit dem Menschen in Verbindung, wo dieses doch nicht wahr ist. Bei solchem Mensch mache sich anderer Gnaden unwürdig, er könne v. Gott verlassen werden, er berufe Gott d. aufhören, daß er meint, Gott selbst die Ehre etc.

das Resultat wird seyn: entw. entdeckt er solche Mensch. s. Täusch. u. gesteht s. Betrug ein, od. nicht. Bekennt u. gesteht er aber ein, so wird er gewarnt, sich in Zukunft nicht dergl. zu wagen u. widrigenfalls werden sich allsogleich [illegible] Bekennt u. gesteht er nicht seine s. Verirrungen nicht, so wird er der ärztlichen Behandlung unterworfen u. von [illegible] Menschen immer beobachtet, wie er sich dabey benimmt. Kömmt er dann auf den Grund seines Zustandes, so wird er nach Umständen belehrt o. auch zurechtgewiesen.

Dasselbe geschieht auch, wenn er bey der I Beobachtung o. Prüfung zu falschem Mysticismus entdeckt hat. Man legt dem Mystiker die Beweise s. Täusch. o. Betruges [illegible] vor, bringt vorzüglich beym Betruge eine derbe Zurechtweisung an, u. droht, wenn er fortwährend auf s. Aussage bestehen sollte, mit der Anzeige an die polit. Obrigk. Dann u. wann wird Entfernung von dem Orte, wo der Betrug vorgefallen ist, erfolgen, doch sehr zweckmässig seyn.

§. 26.

III. Die Pietisten.

Diese s. Menschen, welche der Andacht u. den äußern Andachtsübungen besonders ergeben s. Es gibt nun einen wahren u. falschen Pietismus. Der wahre, der eigentlich Frömmigkeit (pietas) heißt, braucht auf die richtigen Absicht u. ist ebenso mit der reinen Absicht u. aller geistl. Pflichterfüllung [illegible]. Wenn ein o. d. andere dieser Merkmale fehlt, so entsteht der falsche Pietismus, Frömmelerey. D. Geschäft des Verst. in Hinsicht dieser Classe v. Menschen wird: 1) darin bestehen, zu untersuchen, ob bey denselben wahre Frömmigkeit o. nur Frömmeley vorhanden sey, was aber nicht so leicht ist, weil m. sich besonders in Hinsicht der Absicht dieser Menschen leicht täuschen kann; [illegible] sich der Verst. vor Übereilung in s. Urtheile, [illegible] beobachte solche Menschen genau, u. erforsche d. [illegible] Aussagen ihrer selbst o. anderer [illegible] wahren Zustand. Hat er sich überzeugt, daß bey Einzelnen wirklich wahre Frömmigkeit vorhanden sey, so suche er sie bey derselben zu erhalten, ermuntere sie auch, daß sie ihre [illegible] Pflichten, häusliche Geschäfte etc. nicht vernachlässigen, daß sie sich auch vor [illegible] Fehltritten enthalten, u. andere Menschen, die der Andacht nicht so sehr ergeben s., nicht verachten o. verdammen.

Würde sich aber bey Einzelnen bloße Frömmeley zeigen, so nehme der Verst. Rücksicht auf die Quelle aus welcher dieselbe hervorgeht. Wäre die Quelle in [illegible], dann belehre er solche [illegible] über d. Wesen der Religion, [illegible] ihre Andachtsübungen nicht, [illegible] zeige vielmehr deren Unzulänglichkeit u. mache bemerkbar, daß solche Übungen der Pflichten anderer Pflichten nicht entschuldigen, daß sie, wenn nicht wahre Besserung eintritt, die gemachte Sündenschuld nicht [illegible], daß sie von Gott [illegible] Werth haben, wenn nicht mit [illegible] [illegible] [illegible]. Wäre die Quelle der Frömmeley [illegible] [illegible] von Arbeit, so zeige m. die Nothwendigkeit der nützlichen Beschäftigung u. mache d. [illegible] aufmerksam, daß er sich schwer versündige, wenn er s. [illegible] nicht verwendet, um sich den nöthigen Unterhalt zu verschaffen, u. daß er am Ende anderen Menschen zur Last fallen werde. Folgte die Quelle in [illegible] Willen, in niedrigem Eigennutz, Ehrsucht, in anderen Leidenschaften [illegible], dann bemühe der Verst. die nöthige Zurechtweisung an u. [illegible] gebrauche zur Belehrung solcher Menschen dieselben Motive, wie sie bey verschiedenen [illegible] angewendet werden müssen.

§. 27.

IV. Die Scrupulanten.

Diese gewissensängstige[n] Menschen, die vom Gefühle beherrscht, das Pflichtgebot bis auf die kleinsten Dinge ausdehnen, niemals mit Zuversicht über die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen urtheilen, folgl. u. beständigen Zweifeln umhergetrieben in Furcht u. Angst schweben. Diese Menschen sind als geistig Kranke zu betrachten, deren Heilung nicht leicht zu bewerkstelligen ist. Ihrer muß sich der Seels. annehmen mit Sanftmuth, um ihr Vertrauen zu gewinnen, mit Geduld, um sie doch mit der Zeit zurecht zu bringen, mit der gewissen Festigkeit, um sie im Gehorsam zu üben u. sie anzuleiten, daß sie ihr Urtheil nach jenem des Seels. conformiren. Mit diesen Eigenschaften ausgerüstet nimmt der Seels. die Behandlung derselben vor. Hiebey muß er: 1.) sie geduldig anhören, u. ihre Scrupel ganz vorbringen lassen. 2.) Um ihr Vertrauen [illegible] zu stärken, wird es nicht unzweckmäßig seyn, ihnen noch einige Fragen zu stellen über Sünden, deren sie sich nicht angeklagt haben. 3.) Suche der Seels. wo möglich durch kluges Ausfragen die Quelle ihrer Ängstlichkeit zu entdecken. Diese liegt manchmal im Körper u. zwar in einem sehr zarten Körperbau, in schwachen Nerven, in einem [illegible] langsam fließenden Blute, Unordentlichkeit des Magens, in einem [illegible] in einem melancholischen Temperamente, auch im Geiste u. zwar in Unwissenheit, in einem vorhergegangenen unmoralischen Lebenswandel, oft auch in Eigensinn u. Rechthaberey, in der völligen Verkehrtheit des Willens; endlich in äußeren Umständen, in der Einsamkeit, im Umgang, in der Lektür. 4. Hat sich der Seels. diese Einsicht verschafft, dann fange er an, das Zutrauen zu befestigen, seine Zweifel zu heben, u. zeige [illegible] Schwankende u. Fehlerhafte seines Urtheils. Dieses alles muß geschehen mit einer gewissen Festigkeit, die sich der Wahrheit u. der guten Sache bewußt ist. 5.) Scheint es ihnen ihr Benehmen für die Zukunft vor u. fordere sie auf, sie [illegible] Worten getreu Gehorsam zu leisten. Bey den Schritten über ihr Ehrliches Benehmen muß die Quelle der Ängstlichkeit [illegible] immer berücksichtigt werden. Liegt diese im Körper, so muß der Arzt [illegible]; liegt sie in der Unwissenheit, so wird die Belehrung nothwendig seyn, [illegible], die in unmoralischen Lebenswandel geführt haben, müssen gebessert werden. Liegt der Grund im Eigensinn, u. in der völligen Verkehrtheit des Willens, so muß er sie zurechtweisen u. ihren Willen zu bessern suchen. Tragen äußere Umstände: Umgang, Lektür, sinnliche Betrachtungen zur Ängstlichkeit bey, so müssen diese Umstände geändert werden. Dann rathe er ihnen auch an, das Vergangene zu vergessen, sich statt auch den Körper nach nützlich zu beschäftigen u. fleißig Umgang zu pflegen. Sich bey [illegible] entstehenden traurigen Gedanken alsogleich zu zerstreuen, [illegible] auch mit [illegible] Zweifel, so weise er auch da hin, was er das erstemal gesagt hat. 6.) Widersetzen solche Menschen ihren Vertrauen u. ein größeren Gehorsam, u. fordere er [illegible] Man stelle ihnen [illegible] vor, daß er sie sicher nicht zum Verderben, [illegible] zum Heile führen wolle, daß sie also sehr unrecht handeln, wenn sie ihren Einbildungen mehr Gehör geben, als den Worten des Seels. u. daß sie sich durch ihre Ängstlichkeit so mancher Pflichtverletzungen schuldig machen. 7.) Bey diesen Belehrungen bleibe der Seels. auch stehen, wenn sie in der Zukunft wieder mit ihren Zweifeln erscheinen. Insbesondere richte er sich bey der Behandlung nach den Objecten der Ängstlichkeit. Oft besteht diese in früher abgelegten Beichten, daher erforsche der Seels. ob das Urtheil [illegible] wirklich eine ungültige Beicht abgelegt habe oder nicht, wäre das Erstere der Fall, so müßte er ihnen erst gestatten, eine Generalbeicht abzulegen. Wären die Beichten aber gültig gewesen, so bemerke er denselben, [illegible] Ängstlichkeit zeige, daß er gewiß das Zweifeln genau erforschte.

gut gebeichtet u. Reue verziehen habe, daß es noch immer die Sünde bereuen u. [illegible] in dergleichen-
artige Lüste ausschließen könne, eine Generalbeicht gestatte m. nur solchen Individuen, etwa
gar nicht o. nur ein einziges Mal u. unter dem im Dunkeln gegebenen Versprechen, daß sich
künftig ganz nach den Vorschriften des Seels. richten werde. Andere sind ängstlich wegen früher
begangenen Sünden, diese müssen angeleitet werden, sich genau zu prüfen, ob sie auch ihr
Leben wirklich gebessert haben, dann auch sagen, daß sie auf die Barmherzigkeit Gottes u. die Ver-
dienste J. Chri vertrauen, ferner daß sie an die verübten Sünden besonders wenn diese mehr
mit der Sinnlichkeit in Bezug stehen nicht mehr denken sollen, weil dergl. Gedanken nur neue
Versuchungen herbeyführen. Andere beklagen sich über Schwachheit [illegible], diesen zeigt m.
ihre Ängstlichkeit schon sey ein Beweis, daß ihnen die Tugend am Herzen liege, die Heiligkeit
sey ein Ideal, dem wir hier zwar nachstreben müssen, das wir aber nicht vollkommen
erreichen, Rückfälle in die Sünde sollen den Menschen nicht muthlos aber desto wachsa-
mer u. thätiger machen. Andere klagen über ihre Motive, die beruhigt m. zwar,
daß zur Tugend auch eine reine Absicht gehöre, macht aber aufmerksam, daß ihre Ängst-
lichkeit ein Beweis sey, daß sie sündhafte Motive bey ihren Handlungen verabscheuen,
die ganz reine Tugend sey ein Ideal, dem m. nachstreben soll. Manche beunruhigen
sich wegen zukünftiger Pflichten z.B. Vormünder, Eltern, da zeigt m. es sey heilsamer
ein [illegible] Mißtrauen als zuviel Vertrauen auf sich selbst zu setzen; jedoch dürfen
sie beym Bewußtseyn ihrer moral. Kraft u. der Gewißheit des göttl. Beystandes nicht
kleinmüthig werden. Andere sind trostlos wegen Mangel an relig. Gefühlen bey der
Andacht, diesen zeigt m. daß Andacht bestehe nicht bloß in Gefühlen, sondern m. muß
auch denken u. handeln. Die Stärke der Gefühle sey nicht in unserer Gewalt. Die
Andacht sey deswegen vor Gott noch nicht verwerflich, wenn sie auch nicht immer
mit dem größten Grade der Gefühle verbunden ist. Dabey erforsche der Seels. die
Ursachen, warum keine Gefühle entstehen sind.

Cautelen für den Seels.

Diese nehme die Skrupulanten, wenn sie zu ihm Vertrauen zeigen, bereitwillig
in die Behandlung, verhalte sie aber, wenn sie schon früher v. einem Seels. u. zwar
gz zweckmäßig geleitet w. sind, bey diesem in der Behandlung zu verharren. Wäre aber
ihre Leitung unzweckmäßig gewesen, dann wende er alle Mühe an, um sie zu heilen.
Personen aber, die aus Wankelmuth des Willens, aus sinnl. Anhänglichkeit zu ei-
[illegible] Behandlung [illegible], weise er, sobald er ihre Absicht erkannt hat, mit
allem Ernste von sich zurück.

§. 28.

Behandlung gefühlloser Menschen.

Dieß sind solche, welche als mehr roh von Gemüthe nicht leicht in den Zustand der Rührung versetzt werden
können, ihre bey der Vorstellung sowohl übersinnl. Güter u. Übel als auch sinnlicher mehr
unthätig bleiben. Bey solchen Menschen wird d. Geschicklichkeit des Seels. darin bestehen, die in
ihrem schlummernden Geiste nach Wahrheit, Tugend u. Glückseligkeit zu wecken, als ästhetische
Schilderungen der verschiedenen Güter und Übeln - - - - - - - - - - - - - -
die Begierde nach dem Ersteren u. die Furcht vor den letzteren hervorzubringen. Sollte bey ihnen
d. Gefühl nur in einer gewissen Art thätig seyn, z.B. es wirken die sinnl. Gefühle in einer
gewissen Beziehung gewaltig, so stelle ihnen der Seels. die Nichtigkeit u. Vergänglichkeit der sinnl.
Güter u. Übel vor, u. hebe die Wichtigkeit der übersinnl. besonders heraus; d. Geschick-
wird bey diesen Individuen für jeden Fall in Anwendung kommen, es mag die Gefühl-
losigkeit aus Unwissenheit, aus dem Temperamente, aus der vernachlässigten völligen

Abstumpfung des Gefühles [illegible].

§. 29.

Behandlung der Menschen, bey welchen der obenangeführten Gebrechen entgegengesetzte vorkommen, als da sind: I. Mißtrauen gegen Gott.

Das Mißtrauen gegen Gott äussert sich in doppelter Beziehung: 1.) in Hinsicht der zeitlichen
2.) in Hinsicht der ewigen ~~Güter~~.

1.) Die in zeitlicher Hinsicht gegen Gott Mißtrauischen suche man zu heilen durch die Vorstellung von Gottes Allmacht, Allwissenheit, besonders der Güte Gottes, zeige ihnen dieselbe lebhaft in Beyspielen und erinnere sie an ihre eigene Erfahrung, die ihnen gewiß unzählige Wohlthaten Gottes er- halten und sie zugleich überzeugen wird, daß sie der Herr schon von so vielen Übeln bewahrt, und in Zuständen des Leidens ihnen seine Hilfe erwiesen habe; ferner muß man sie zum Gebethe ermuntern, besonders zu Stoßgebetlein bey entstehenden [illegible], und auch sie dazu anhalten, daß sie auch fleißig ihre eigenen Arbeiten unternehmen und sich vor dem Müßiggang hüten, damit sie Gott nicht versuchen. Wäre nun die lange Zeit bitter erhaltene Erfahrung die Quelle dieser Gemüthsstimmung, so muß man solche Menschen trösten und sie mit Rath und That unterstützen.

II. Die in Beziehung ihres ewigen Heiles mißtrauisch sind, denen muß man die unendliche Barmherzigkeit Gottes vorstellen, sie auf die [illegible] aufmerksam machen, ihnen die Wirkungen des Bußsakramentes auseinandersetzen, und ihnen anrathen, sie möchten bey [illegible] öfters ihre Zuflucht nehmen und dasselbe eifrig [illegible]. Die Quelle dieser Gemüthsstimmung ist theils Unwissenheit, indem sie sich Gott mehr als den strengen Richter und nicht als den barmherzigen Vater, u. gern als einen Tyrannen vorstellen, theils ein vorhergegangener unmoral. Lebenswandel, oft auch Aberglaube, erzeugt durch Lektüre u. Anhören von Geschichten, [illegible] viele Menschen unbarmherzig verstoßen hat, u. auch die Erfahrung, daß sie in Sünden gefallen sind, [illegible] Gott [illegible] bereits [illegible] haben. Liegt die Quelle in irrigen Begriffen, so müssen [illegible] Menschen [illegible] haben u. nicht. Im ersten Falle mache man ihnen die [illegible] Vorstellungen, im zweiten führe man sie zur Beichte; wäre Aberglaube die Quelle, so benimmt man ihnen denselben und entfernt die Veranlassungen dazu. Im Falle, daß sie wegen der gemachten Erfahrung gegen Gott mißtrauisch wären, so erforsche man, ob sie wahrhaft [illegible] gebetet, u. auch die nöthigen Mittel angewendet haben und [illegible] die [illegible] beyde in Anwendung zu bringen.

§. 30.

II. Verzweiflung.

Die Verzweiflung, d.i. der gänzliche Mangel an Hoffnung begreift wieder wie das Mißtrauen auch das zeitl. u. geistige Leben. Endet die Verzweiflung in Rücksicht des zeitlichen Lebens nur, so ist sie gewöhnlich eine Quelle zum Selbstmorde. Der Seels. muß also seine Arbeit aufbieten, um diesen Gemüthszustand bey den Seinigen zu heilen. Daher: 1.) das Vertrauen auf Gottes Güte
2.) das Vertrauen auf die Menschheit in ihnen zu erwecken suchen.
3.) Selbst werkthätige (Liebe) Hilfe leisten, [illegible] auch bey Andern durch seine Fürsprache für einen solchen Unglücklichen Hilfe suchen.
4.) Sie besonders zum Gebete
5.) Zu einer nützlichen Beschäftigung anhalten; ihnen [illegible] auch Arbeit verschaffen.
6.) Sie nicht der Einsamkeit überlassen, [illegible] sie mehr in Umgang mit Menschen [illegible].
8.) Endlich auch vertraute Menschen aufstellen, damit sie über einen solchen stets die Aufsicht führen.

Die speciellere Behandlung richtet sich nach der Quelle. Die Quelle kann liegen in einer Melancholie.

Temperamente, u. dann wenn sie ein Melancholisches behandelt. Wenn die Quelle liegt in einzelnen übertriebenen Ansichten der Christen, dann müssen sie zur Buße u. Selbstzucht angeleitet werden; ferner kann die Quelle liegen in langwieriger Krankheit, Kränkungen, Schicksalen etc. dann suche man sie nach Möglichkeit zu unterstützen, auch kann die Quelle seyn eine bittere Erfahrung der Lieblosigkeit anderer Menschen, in diesem Falle suche man es auszugleichen, die man solchen Menschen liebvoll behandelt haben, u. auch auf andere einzuwirken, daß sie ihnen wieder Liebe erzeigen.

Bey der Verzweiflung in Hinsicht des geistigen Lebens ist gewöhnlich die Folge Unbußfertigkeit. Bei solchen Menschen suche der Seels. durch Darstellung von Beyspielen, wie Gott [illegible] Sündern verziehen hat, sie von der unendlichen Barmherzigkeit Gottes zu überzeugen; schreibe ihnen das Gebet u. bes. die Betrachtung des Leidens Christi vor, zu welcher er bey jeder Anwendung von einem [illegible] Hilfe suchen soll.

Die Quellen sind hier wie bey dem Mißtrauen, nur kömmt hier noch als Quelle dazu: irrige Begriffe über die Größe u. Menge ihrer begangenen Sünden u. die Furcht, sie werden das nicht mehr gut machen können, was sie verschuldet haben. Im I. Falle werden sie belehrt, im zweiten wird ihnen gezeigt, daß sie doch noch so Manches gut machen können durch ihre Reue, Gebeth, durch gute Beyspiele, Restitution etc. u. was über ihre Kräfte steht, das ersetzen bey der vollkommenen Erlösung die Verdienste J. Christi.

§. 31.

III. Vermessentliches Vertrauen.

Auch dieses äußert sich in Hinsicht des phis. u. geistigen Lebens. Menschen, die in erster Hinsicht ein solches Vertrauen hegen, erwarten alles von der Hilfe Gottes, ohne daß sie zur Erreichung eines Gutes o. zur Abwendung eines Übels ihre eigenen Kräfte gebrauchen wollen. Diesen muß [illegible] vorstellen, Gott sey zwar immer bereit, uns zu helfen; jedoch darf der Mensch seine [illegible] Kräfte u. die natürl. Mittel, um dieses zu erreichen, nicht vernachlässigen. Gott habe ja dem Menschen deswegen die Kräfte gegeben u. alle natürl. Mittel zu unserem Gebrauche; [illegible] Kräfte also Gott versuchen, gleichsam ihn nöthigen Wunder zu wirken, wenn man [illegible] von ihm erwartet, ohne selbst auch selbstthätig zu seyn. Die gewöhnliche Quelle dieser Gemüthsstimmung ist Bequemlichkeitsliebe o. auch irrige Begriffe über die ganze Weltordnung. Im I. Falle verhält man solche Menschen zu einer angemessenen Thätigkeit, im II. werden sie belehrt über den Zusammenhang aller Dinge in dieser Welt u. über den Zweck, warum Gott Wunder wirkt u. warum nicht.

In Hinsicht des geistig. Lebens zeigt sich das vermessentliche Vertrauen dadurch, daß man glaubt, man könne ungestört der Sünde fröhnen, Gott werde [illegible] Buße zu [illegible] aller begangenen Sünden verzeihen u. auch dadurch, daß man bloß durch die Gnade Gottes ohne eigene Mitwirkung von Sünden bewahrt u. zum Theile gestärkt werde. Die Folge von der I. Art dieser Vermessenheit ist: Verschiebung der Buße auf weitere Tage hinaus, die Folge der II. Art gewöhnlich Sündenfälle bey jeder vorkommenden Gelegenheit o. Versuchung. Will der Seels. vermessentlich Gottes [illegible] in letzterer Beziehung heilen, so muß er denselben die Bedingungen, unter welchen Gott die Sünden verzeiht, vorhalten, die Grenzen der göttl. Langmuth u. Barmherzigkeit bestimmen, dabey auch die Quellen dieser Gemüthsstimmung berücksichtigen. Liegt die Quelle in irrigen Begriffen über Gottes Barmherzigkeit o., in irrigen Begriffen über die Schuld u. Strafe der Sünde o. über das Wesen der Bekehrung, so müssen solche Menschen darüber belehrt werden. Liegt die Quelle in Leichtsinn o. in der herrschenden Liebe zu gewissen Sünden, so muß man [illegible] Leidenschaften bekämpfen. Liegt die Quelle in einigen guten Werken, durch welche manche Menschen ihr Lebensende [illegible] die Schuld ihrer Sünden tilgen zu können glauben, so belehre man sie über die Bedingungen der guten Werke, über deren Verdienstlichkeit, u. mache ihnen begreiflich, daß sie Gott für diese guten Werke vielleicht schon auf der Welt belohne u. daß für die Ewigkeit nur ihre Sündenschuld

stehen bleibe.

Vermessentliches Hoffen (Satz II) wird, wo die Nothwendigkeit der Mitwirkung des Menschen mit der Gnade Gottes gezeigt u. dargethan, daß das Vertrauen auf Gottes Beistand mit einem gänzlichen Mißtrauen zu sich selbst u. mit Anwendung aller übrigen Mittel, um die Sünde zu meiden, verbunden seyn müsse, weil es sonst dieses Vertrauen eine Versuchung Gottes. Übrigens richte sich der Verf. wieder nach der Quelle dieser Praesumtion, ob er belehren, wo derselben Unwissenheit zu Grunde liegt; er weise zurecht u. bessere wo Leichtsinn od. eine herrschende Leidenschaft als Quelle erscheint.

§. 32.

IV.) Haß u. Verachtung Gottes.

Diese Gemüthsstimmung wird wohl nicht leicht vorkommen, höchstens äußerst unwissende, ungläubige, od. vom Laster schon ganz entartete Menschen könnten so tief herabsinken. Der Verf. wende die der Quelle entsprechenden Mittel an. Die Unwissenden müssen über Gottes unendliche Vollkommenheit belehrt, also auch zum eifrigen Besuche der Predigten, zu Betrachtungen über Gottes Eigenschaften, zur frommen Lektüre verhalten werden; die Ungläubigen überzeugt, die vom Laster verdorbenen gebessert werden. Mit der Lebensbesserung wird auch diese Gemüthsstimmung verschwinden.

§. 33.

V.) Knechtische Furcht vor Gott. (timor servilis)

Wo diese Gemüthsart vorkömmt, da suche der Verf. die Ursachen derselben zu entdecken u. behandle das Subjekt nach denselben. Die Quelle kann liegen im Körper, in einem sehr zarten, leicht zu erschütternden Nervensystem. In diesem Falle muß der Arzt vorerst einwirken. Die Quelle kann aber auch in irrigen Begriffen von Gottes Heiligkeit u. Gerechtigkeit, von dem Gerichte u. den Höllenstrafen liegen. Diese irrigen Begriffe müssen berichtigt werden. Auch kann ein geführter unmoral. Lebenswandel die Quelle der Furcht seyn. In diesem Falle muß er die Menschen zur wahren Buße führen u. durch die Vorstellung der unendlichen Erbarmungen Gottes in ihnen das Gefühl der Hoffnung zu erregen suchen.

§. 34.

VI.) Irdischer Sinn.

Diese Gemüthsstimmung wird auch wieder nach der Verschiedenheit ihrer Quelle behandelt. Geht sie aus Unkenntniß od. Unglauben hervor, so wird der Verf. den Grund der Belehrung u. Überzeugung verfolgen müssen. Größtentheils aber liegt die Quelle zu derselben in einzelnen bösen Neigungen u. Leidenschaften. In diesem Falle muß erst die Neigung bekämpft u. die Leidenschaft gestillt werden u. es wird dabey auch die Heilung des irdischen Sinnes vor sich gehen.

§. 35.

Behandlung der Leidenden im Allgemeinen.

Zwecke des Trostgeschäftes.

Bey der Tröstung der Leidenden hat der Verf. folgende Zwecke zu erreichen: 1. ~~daß~~ Leiden u. dadurch verursachte Gefühle ist durch Vorstellungen so zu beruhigen, daß der Mensch im Stande ist, allen ihm obliegenden Pflichten nachzukommen. 2.) Die Leidenden selbst zu belehren, welche Pflichten ihnen gerade in ihrem Zustande zu erfüllen obliegen, vor welchen Fehlern sie sich zu wahren sollen. 3.) Manche

Leidende so sehr moral. Lebenswandel wegen zurechtzuweisen u. zu bessern.

§. 36.

Allgemeine Vorschriften für den Seels. beim Trostgeschäfte.

Um diesen Zweck zu erreichen muß der Seels. vor allem andern: 1.) sich d. Zutrauen des Leidenden zu gewinnen suchen. Dieses geschieht, d. er [illegible] in Blick u. Worten sich aufrichtiges Mitgefühl d. deutlich jedoch ohne Empfindeley u. Affektation erweisende Äußerungen, daß er die Größe seines Unglückes zu fassen im Stande, von der herzlichsten Theilnahme für u. von dem aufrichtigen Wunsche ihm zu helfen beseelt sey. Kann er mit Wahrheit den Leidenden versichern, daß er dieses od. ähnliche Leiden selbst erfahren habe, so wird er um so geneigter seyn, sich an ihn anzuschließen. Man richtet sich hier ganz nach s. unmittelb. od. mittelbaren Erfahrungen.

2.) Darf der Seels. mit s. Trostgründen, Belehrungen u. Zurechtweisungen nicht zuvoreilig seyn, also nicht gleich im ersten Augenblicke des Schmerzes alle Trostgründe anbringen u. d. ganze Trostgeschäft abthun wollen.

3.) Er zeige die möglichste Geduld u. Beharrlichkeit u. lasse sichs nicht verdrießen, oft wiederholte Klagen wiederholt anzuhören, seine [illegible], schon mehrmals gehobenen Zweifel u. Einwendungen noch einmal zu widerlegen, u. neue Trostgründe, wenn die vorigen nicht haften wollen, zu erfinden.

4.) Überall soll er die vorzüglichsten Trostgründe anbringen, die hergenommen werden aus der ganzen der göttl. Weltreg., aus dem Beyspiele Christi, u. aus der Vergeltung in der Ewigkeit.

5.) Muß er sich sowohl in Bezug der Materie als Form der Trostgründe u. Belehrung [illegible] nach der individuellen Beschaffenheit des zu behandelnden Subjektes richten.

§. 37.

Besondere Vorschriften in Hinsicht der Tröstung.

D. eigentliche Trostgeschäft wird am besten bewerkstelligt, wenn der Seels. 1.) beym Ausbruche des Schmerzes, bey der ersten Heftigkeit sein Mitleiden u. s. Mitgefühle zu erkennen gibt, dabey aber im Augenblicke gänzlich schweigen, über dasselbe nachdenken u. auch davon sprechen; vor allen andern aber kurze Sprüchlein anbringen müssen, als die d. Sch. nach dem Tode eines Kindes: Herr, s. Gottes Wille, was Gott thut, ist wohl gethan. Bey Gott ist gut seyn. Jesus ist sein Antheil geworden. Die Eltern werden ihn bald wieder sehen. Ein unschuldiges Leben, ein hohes Alter. &c. Beym Absterben der Anverwandten z. B. [illegible] in der Leiche der [illegible]: [illegible] der größten Schatz unsrl. seine Unschuld mit sich genommen. Wer weiß, was noch aus dem Kinde geworden wäre. Bey einem jähen Tode: wir alle s. in Gottes Hand. Darum ist gesetzt einmal zu sterben. Wie aber kommen zum Gericht, Zeit u. Stunde weiß er nicht. Alles muß den Weg des Fleisches wandeln. Früher od. später, aber sicher nicht der Tod &c. Beim Verlust des Vermögens, Freundes, Lieblings &c. Gott hat es gegeben, Gott hat es genommen, sein Name sey gelobt. Der Herr hat die Haare unsers Hauptes gezählet, er hat es zugelassen. Vertraue auf Gott in jeder Noth, er lebt ja noch der alte Gott. Gottes Liebe, Gnade u. Treu ist mit jedem Morgen neu. Die Hand des Herrn ist nicht abgekürzt, er kann Alles wieder geben &c. Wer [illegible] unschuldig sie erst [illegible] hat d. Neid, Mißgunst u. s. dergl. Besser Unrecht leiden, als Unrecht thun. Christus [illegible] ein Beyspiel. Selig die um d. Gerechtigkeit willen Verfolgung leiden. Wer im Kleinen treu gewesen, d. wird über Vieles gesetzt werden. Bey Leiden überhaupt: Wer Gott vertraut, der

liebt er. Wo die Noth am größten, ist Gott am nächsten. Wer auf Gott vertraut, wird nicht zu Schanden werden. Auch Jesus hat gelitten, viel gelitten, unschuldig gelitten. Denen die Gott lieben, gereichen alle Dinge zum Besten. Wie in Schwermuth seyn, oder in Kummer [?] warten; oder es kann der Trost auch durch Erzählen besonderer Ereignisse, wo sich die göttl. Vorsehung augenscheinlich zeigte.

2.) So lange der Schmerz wüthet, muß der Trost den Leidenden zu zerstreuen suchen. Als Mittel zur Zerstreuung werden nicht angerathen lärmende Zerstreuungen z.B. Bälle, Redouten, lärmende Musik, lustige Theater, die Sittenzwang etc. denn diese bringen nur die entgegengesetzte Wirkung hervor. Als zweckmäßige Mittel werden angerathen: a) Äußere Dinge wie z.B. Vergnügungen [?] besonders in Gesellschaft [?] u. Sommer; dann Reisen des beständigen Wechsels wegen, Lektür besonders Reisebeschreibungen vorzüglich im Winter, Musik, wenn sie nicht lärmend, gar zu traurig ist; Schauspiele wenn es keine Trauerspiele u. die Possen sind, Betrachtungen u. Kunstwerke, wenn m. sie haben kann. — b.) Gespräche über Materien, worüber der Leidende früher gesprochen hat. c) Eine zweckmäßige Geschäftigkeit, wodurch er sich u. anderen nützlich wird, besonders in s. Berufe. Diese Mittel werden die Wirkung hervorbringen, daß sie den Leidenden zwar nicht augenblicklich gänzlich heilen, aber doch seine Erleichterung verschaffen, die Heftigkeit s. Empfindungen in etwas mäßigen u. ihn zur Annahme der Trostgründe vorbereiten werden, besonders wenn m. alles so zu veranstalten weiß, daß er unsere Absicht dabey keineswegs vermuthet.

3.) Hat die Stimmung nachgelassen, dann ist es Zeit, die Vorstellungen, die sich der Leidende von s. Zustande macht, herabzustimmen u. zu berichtigen. Herabzustimmen, dadurch zeige der Trost, daß d. Übel, welches den Leidenden getroffen hat, kein eigentliches Übel u. kein so wichtiges Übel sey, d. eigentl. größte Übel sey die Sünde, diese mache hier zeitlich u. ewig unglücklich. D. eigentl. größte Gut des Menschen sey der wahre Glaube, die Ansicht des Gewissens, die Gnade Gottes, die Hoffnung der ewigen Seligkeit. Der Verlust dieser Güter sey wahrer Verlust, aller Erdengüter: Ehre, Ansehen, Reichthum, Gesundheit etc. seyen nur Scheingüter u. ihr Werth hänge von dem Gebrauche ab; sie seyen zur Seligkeit nicht absolut nothwendig; ihr Verlust sey also nur ein Scheinverlust. Hier kann m. den Leidenden aufmerksam machen, daß es eine Zeit gegeben habe, wo er diese Güter nicht, wenigstens nicht in diesem Grade wie jetzt besessen hat, ohne sich deshalb unglücklich gefühlt zu haben. Es sey demnach zweckmäßiger Gott für den bisher verliehenen Genuß zu danken, als über den Verlust sich gar zu sehr zu betrüben. Berichtigen, manchmal stellen sich die Menschen bey dem ersten Anfalle des Leidens d. Übel größer vor, als es wirklich ist. Der Trost mache sie darauf aufmerksam u. sage: daß d. Übel nicht so groß ist, wie sie es sich vorstellen, u. wenn es auch so groß wäre, so sey dennoch nicht alles verloren, sie hätten noch andere Güter u. Mittel in der Hand, ein zufriedenes Leben zu führen.

4.) Endlich muß m. die traurige Vorstellung ganz hinwegzuräumen u. zu vernichten suchen. Dieses geschieht: a) Negativ nicht durch, daß m. behauptet, der Leidende leide gar nicht mehr, nur sehr wenig; denn so eine Behauptung würde ihn mehr erzürnen als aufrichten, sondern

b.) Positiv durch, daß m. dem Übel solche Nahmen beylegt, welche ihm d. Abschreckende benehmen u. es vielmehr als etwas Angenehmes erscheinen lassen. Dieß geschieht mittelst bildlicher Ausdrücke, Gleichnisse etc. die von angenehmen Dingen entlehnt sind.

c) daß m. d. ganze Leiden als eine weise Zulassung Gottes darstellt, der die heiligsten Absichten zu Grunde liegen, nehml. Gott läßt oft solche Leiden den Menschen die Unbeständigkeit u. Vergänglichkeit alles Irdischen erkennen u. muntert ihn auf, mehr nach

nach den ewigen Gütern zu streben; so er sieht daß Leiden die Menschen zur Einkehr u. bestärkt in ihnen den wahren Tugendsinn; denn erstlich gibt er ihnen Gelegenheit für begangene Sünden genug zu thun u. sich Verdienste für die Ewigkeit zu erwerben u. werden auch meistens die Leiden, wenn sie aus Liebe zu Gott alles Ungemach mit Geduld ertragen haben, vielfältig entschädigen; ferner bedient sich Gott eines Leidens als Mittels, um den Leidenden vor anderen zeitlichen u. moral. Übeln zu bewahren, ihnen vorzubeugen u., um denselben anderer Güter theilhaftig zu machen.

§. 38.

Besondere Vorschriften für die Belehrung.

Die Absicht der Belehrung muß das Hauptaugenmerk des Seels. dahin gerichtet seyn: 1.) daß sich der Leidende ganz in den Willen Gottes ergibt u. sein Leiden mit Geduld erträgt, dann auch alle Sünden meidet, welche diesen 2 Zwecken entgegen ist. Es stelle ihm daher der Seels. vor:

a.) die weisen Absichten Gottes bey verschiedenen Leiden.

b.) Mache er ihn aufmerksam, daß viele Leiden unvermeidlich sind u. ihren Grund in der Beschränktheit unserer Natur, in bürgerl. Verhältnissen u. in der Anordnung der ganzen Welt haben; wer wollte sich übermässig über das betrüben, dem er nicht entgehen kann.

c.) Bemerke der Seels. dem Leidenden, wenn dieß der Fall ist, habe sein Leiden nicht verschuldet, schon dieses Bewußtseyn könne ihm den größten Trost gewähren; denn es ist ein großer Unterschied zwischen den Leiden des Gerechten u. eines Bösewichtes, der Gerechte habe beständig den Himmel in seiner Brust, er kann mit voller Zuversicht auf den Beystand Gottes vertrauen, der uns nicht über unsere Kräfte versuchen läßt, auch auf den Beystand anderer Menschen u. habe die frohe Aussicht auf die ewige Belohnung; er soll daher sein Leiden als einen Kreuz betrachten u. sich ein Beyspiel der Geduld nehmen, da Jesus der Unschuldigste auch so viel gelitten u. schönes Beyspiel der Geduld hinterlassen hat.

d.) Geduld macht immer die Leiden weniger u. leichter erträglich, Ungeduld vermehrt den Schmerz.

e.) Andere Menschen haben dieselben vielleicht noch größere Übel erfahren, u. doch standhaft gelitten.

f.) Sie selbst haben schon so manche bittere Erfahrung gemacht u. dabey Muth u. Geduld bewiesen, dasselbe mögen sie auch gegenwärtig beweisen.

g.) Dabey hebe der Seels. gewisse Vorurtheile, wenn sie zu vorkommen, z. B. daß alle unglückliche Vorfälle als göttl. Strafen anzusehen seyen, daß es nothwendig, nützlich ja anständig sey, sich übermässig zu betrüben u., ängstlich einer Neigung sich dem Schmerz ganz hinzugeben. Solchen zeige er: sie sollen nicht affektiren, dieses sey gegen die Vorsicht, gegen das Christenthum, er soll in jeder Lage des Lebens auf Gott vertrauen u. nicht alle Hoffnung aufgeben. „Nolite contristari sicut ceteri, qui spem non habent"

2.) Belehre der Seels. die Leidenden, welche unverantwortlichen Pflichten ihnen in ihrem Zustande zu erfüllen obliegen u. welche Sünden sie meiden sollen.

3.) Gebe er ihnen die Mittel an die Hand, wie sie den Schmerz bekämpfen, ihren Zustand verbessern u. ihre Pflichten erfüllen können.

§. 39.

Besondere Vorschriften für die Tröstung u. Zurechtweisung des Leidenden.

Manche Leidende haben das Unglück, daß ihnen begegnet ist, selbst verschuldet entw. durch leichtsinnige Unachtsamkeit, o. auch durch ein unmoral. Lebenswandel. Solchen bezeige der Seels. sein Theilnehmen

sucht sie nach u. nach zur Erkenntniß ihrer eigenen Schuld zu bringen u. vermacht sie, die Leiden um so geduldiger zu ertragen, da sie sich dieselben durch ihre eigene Schuld zugezogen haben. Die Leichtsinnigen u. Unachtsamen werden zur Vorsicht ermuntert, damit ihnen nicht ein noch größeres Übel widerfahre. Die Unmoralischen aber müssen zur Erkenntniß ihrer Sünden gebracht u. zur Buße bewogen werden. Man zeigt ihnen daher, daß Gott durch diese Leiden sie zur Buße rufe, sie sollen sich daher aufrichtig bekehren u. Gott danken, daß er sie auf diese Art zu ihrem Heile führe, sie sollen von nun an den Werth eines guten Gewissens über alle irdischen Güter u. Freuden schätzen u. ihre Leidenschaften um so mehr bekämpfen, da sie nun aus Erfahrung wissen, welch' traurige Folgen diese nach sich ziehen.

§. 40.

Behandlung einzelner Klassen von Leidenden nach Verschiedenheit der Quellen ihrer Leiden.
Die Quellen der verschiedenen Leiden sind theils in dem Menschen selbst in d. fehlerhaften Zustande des Geistes u. Körperorganismus zu suchen, theils liegen diese Quellen außer dem Menschen. In ersterer Beziehung unterscheidet m. Leidende in der Einbildung, Schwermüthige u. Melancholische, Angefochtene, Selbstmörder u. Sterbende. In zweiter Beziehung sind die Leidenden sehr verschieden.

§. 41.

Leidende in der Einbildung.
Zu dieser Klasse der Leidenden gehören: 1.) die durch völlig schimärische u. d. Phantasie allein erzeugte Übel gequält werden. Der Grund liegt also in der gereizten übel geleiteten Phantasie. Die Hauptsache bey ihrer Behandlung ist, daß m. den Geist stärke, die Phantasie aber schwäche, jedoch nur nach u. nach mit möglichster Schonung ihrer Schwachheit u. ohne daß m. Verachtung o. Spott zeigt; daher suche m. sie mit ernsten Dingen zu beschäftigen u. sehe, ob sich nicht aus ihren Urtheilen u. von ihnen als wahr angenommenen Sätzen Etwas zur Hinwegräumung der irrigen Vorstellung, die sie ängstigt, herausbringen lasse.

2.) Andere betrüben sich durch die Vorstellung, daß sie vielleicht nicht unter die Zahl der von Gott zur Seligkeit Auserwählten, sondern unter die Klasse der zu Verwerfenden gehören. Diesen zeige man die Falschheit dieser dogmat. Lehre von der Gnadenwahl u. Vorherbestimmung richtig u. deutlich vor, u. suche bey denselb. besonders das Gefühl des Vertrauens rege zu machen. „Non vult Deus mortem peccatoris" &c. Die Kirche hat die Lehre de absoluta reprobatione verworfen.

3.) Manche betrüben sich über ganz unschuldige u. gleichgültige Dinge, welche sie ihre Ehre befleckt zu haben glauben. Man überzeuge sie, daß was Unwissende u. Thoren als was entehrend u. schimpflich halten können, daß so etwas den Verständigsten u. Klügsten widerfahre, daß m. selbst etwas ähnliches widerfahren habe o. in ihrer Stelle in gleichem Falle seyn würde, u. daß sich der Vernünftige bey solchen Ereignissen über das Urtheil der Welt hinaussetzen müsse.

4.) Unter die Leidenden in der Einbildung gehören auch viele Eheleute. Hier muß m. besonders nach den Quellen forschen. Eine Hauptquelle liegt darin, daß solche Personen ganz irrige Begriffe über den Ehestand haben. In diesen Fällen muß m. besonders ihr Urtheil berichtigen, daß sie ihre überspannten Erwartungen herabstimmen u. nicht unbillige Forderungen an einander machen, sondern gegenseitig ihre Schwächen tragen müssen. Man zeige ihnen, daß es in jeder Verbindung, sie möge so wie sie wolle, etwas Alltägliches, Gewöhnliches, Lästiges gebe. Am gefährlichsten ist für solche der Gedanke, daß sie in einer andern Ehe glücklicher gew. wären, diesen Gedanken sollen sie alsogleich entfernen u. bedenken, daß Alles unter der Leitung Gottes stehe u.

gesetzt.) Man vermeide sorgfältig Eheleute gegen einander billig u. nachgiebig zu seyn in allen Dingen, die nicht gegen das Gewissen sind, u. sage ihnen, daß ein Gatte sich nach der Bildung, Erziehung, Gewohnheit des Andern sich richten müsse.

5.) Noch andere betrüben sich wegen zukünftigen Übeln, die ihnen ihre Phantasie vormahlt. Der Seels. bemerke ihnen, daß es nicht gewiß sey, daß diese Übel auch eintretten können, es könne zwar dieß od. jenes geschehen, aber Niemand kann es mit Gewißheit voraussehen. Dann würden die gefürchteten Übel auch wirklich eintreffen, so schadet die Furcht vor denselben oft mehr als die Übel selbst, wenigstens werden durch diese übermäßige Furcht u. Traurigkeit noch vermehrt.

§. 42.

Schwermüthige od. Melancholische Behandlung.

Schwermüthige sind solche Menschen, die sich auf eine für [illegible] für traurige Vorstellungen besonders empfänglich sind. Um solche zu heilen, so hat der Seels. folgende Regeln zu beobachten: 1.) Er soll sich ihrer in Gemeinschaft mit dem Arzte u. der Angehörigen besonders annehmen. Annehmen der Seelsorger, weil solche Menschen viel leider fast jede menschliche Gesellschaft fliehen u. in beständiger Furcht u. Unruhe dahinleben, sich über Nichts recht freuen können, ihres Lebens überdrüssig werden, oft zur Verzweiflung u. zum Selbstmorde geneigt erscheinen. In Gemeinschaft mit dem Arzte, weil der Grund dieses Übels sehr oft im Körper liegt u. weil das Übel allezeit wechselseitig auf den Körper einwirkt. Mit den Angehörigen, weil auch diese durch ihr Benehmen das Übel erzeugen, od. die Heilung des Seelenkranken hindern wie auch befördern können. Wenn man solche Personen behandelt, so soll man sich bemühen vor allem Andern die nöthige Kenntniß der Beschaffenheit der Person, dann Kenntniß des Übels u. auch seiner Quelle sich zu verschaffen. Die Quelle desselben liegt entw. in dem Körper u. da tretten dieselben Umstände ein bey [illegible] ein. Es liegt die Quelle auch in der Seele u. zwar in falschen Religionsbegriffen, in einem beleidigten u. einem verwahrlosten Gewissen, in heftigen Leidenschaften, Anfechtungen, mißlungenen Wünschen, [illegible] etc. dann auch in äußeren traurigen Umständen, erlittenen Unglücksfällen, Verlust des Vermögens, geliebter Angehörigen etc. Nebst dem sind auch noch andere Eigenschaften nothwendig, nehml. Liebe u. Sanftmuth, um das Zutrauen des Leidenden zu gewinnen, was nicht so leicht ist, weil die Melancholischen fast ohnehin mißtrauisch u. argwöhnisch sind. Der Seels. sey sehr freundlich gegen den Leidenden, soll Theilnahme, Güte u. Mittleid u. suche ihm durch die sichtbare Anhänglichkeit an ihn od. seine Familie, durch Überbringung angenehmer Nachrichten, durch Erfüllung seiner Lieblingswünsche Freude zu machen. Ferner ist nothwendig: Geduld, u. eine standhafte Gleichmüthigkeit, weil nur allmählig mit vieler Mühe u. klugen Vorbereitung ihre Heilung geschehen kann; endlich auch eine gewisse Heiterkeit der Seele.

§. 43. Fortsetzung.

Um nun dem Leidenden Erleichterung zu verschaffen, sucht man durch die allgem. Mittel, nehml. durch Naturgenuß, eine gut gewählte Musik u. Schauspiele, durch [illegible] Gesellschaft besonders eine angemessene Beschäftigung die Seele des Leidenden zu zerstreuen. Was die Zerstreuung anbetrifft, so ist hier die Anmerkung zu machen, daß diese Menschen entw. gern nicht od. nur von ihren Leiden reden. Geschieht das Erstere, so sucht man sie auf eine liebreiche Art durch an sie gestellte Fragen über dieses od. jenes, durch Gespräche in ihrem [illegible] über Gegenstände die sie sehr interessiren, zum Sprechen zu bringen. Reden aber solche Menschen gern u. viel von ihren Leiden, so suche man das Gespräch auf andere Gegenstände zu leiten weil sonst die Vorstellung von ihren Leiden immer lebhafter wird, ferner [illegible] ihn

Vorstellungen zu berichtigen u. zu verbessern. Ohne ihnen gerade zu widersprechen, ohne ihnen Vorwürfe zu machen o[der] zu spotten, aber auch ohne ihnen zu schmeicheln u. hierin ihre Vorstellungsart u. Gemüthsstimmung gut zu heißen bezeigt m[an] ihnen Antheil u. Theilnahme, m[an] beugt freylich vor u. was kann, wo ihr Übel noch zu heilen ist, greift m[an] ihre falschen Ideen u. Grundsätze freymüthig an, u. belehrt sie nach Bedürfniß, so besonders bey der relig. Melancholie d[urch] Beiziehung der Authorität guter Priester leistet. M[an] warnt sie auch vor allen romantischen u. abgeschmackten Ideen, vor Lesung ihrer Anschauungen, empfiehlt ihnen ein ruhiges u. gelassenes Betragen u. benützt zu allen Zeiten die heitern Augenblicke ihres Trübsinnes, wobey aber d[as] gar zu viele Reden zu vermeiden ist.

Die specielle Behandlung richtet sich nach den Quellen des Übels. Liegt der Grund im Körper, so muß der Arzt d[as] Meiste thun; liegt der Grund in irrigen Begriffen, so müssen diese berichtigt werden; liegt der Grund in einem beleidigten u. wider verwundeten Gewissen, so muß m[an] solche Menschen noch zur Buße führen; liegt der Grund in ihren Leidenschaften, so zeigt m[an] daß es für einen weisen Menschen Pflicht sey, s[eine] Leidenschaften zu bekämpfen u. zu beherrschen, u. gibt zugleich die Mittel an, wie dieß geschehen kann. Liegt der Grund in besondern Unglücksfällen, so müssen diese Leidenden wie die übrigen getröstet werden. Ihren Hausgenossen u. Anverwandten muß m[an] Nachgiebigkeit u. Schonung u. die möglichste Geduld empfehlen.

§. 43.

Angefochtene.

Angefochtene s[ind] solche Menschen, die über schwere Versuchungen u. böse Gedanken klagen, dadurch an ihrem Herz zu gewissen Sünden in sich tragen, diesen stellt m[an] vor: 1.) Es sey unmöglich von jeder Versuchg befreyt zu bleiben, es müßte sonst die ganze Natur des Menschen u. die Ordnung der Dinge umgekehrt werden. 2.) Man zeigt uns den Unterschied der Sünde der Schuldlosigkeit solcher Anfechtungen u. Gedanken, wenn sie nicht freywillig herbeygeführt u. unterhalten werden. 3.) Man belehrt sie, wozu diese Versuchungen dienen sollen. Hat nehml. der Mensch einige Male in der Versuchg gesiegt, so kömt er zum Bewußtseyn s[einer] moral. Kräfte u. wird zu neuem Kämpfen ermuntert. Ist er aber gefallen, so erkennt er die Nothwendigkeit einer noch größeren Wachsamkeit an. Es dienen ihm diese Versuchgen nur zur Übung der Tugend. 4.) Man tröstet sie mit der Versicherung, daß man doch jeden Reiz zum Bösen d[urch] den Beystand Gottes unterstützt überwinden könne. „omnia possum in eo, qui me confortat," etc. Deus autem fidelis est etc.: 5.) M[an] sagt ihnen, daß sie d[urch] beständige Furcht ihren Geist in Unruhe u. Verwirrung setzen, u. sich zur Pflichterfüllung unaufgelegt machen, weil d[urch] die Furcht gleichsam d[as] Gleichgewicht der Kräfte aufgehoben wird. 6.) Räth m[an] ihnen an, bey jedem Versuch ohne d[en] langen Kampf sich zu ermüden, sich alsogleich zu beschäftigen, zu zerstreuen, u. zu beten, den Ort der Versuchg zu verändern, vorzüglich an Gott, die letzten Dinge etc. zu gedenken.

Bey andern Seelsorgern trachtet m[an] bey bösen Gedanken u. Versuchgen gegen den Glauben die Quelle zu erforschen; ob nicht eine vielleicht noch nicht gebeichtete Sünde d[as] Herz des Leidenden beschwere. Ist dieß der Fall, so muß er zuerst beichten, dann soll der Leidende diese Gedanken gar nicht achten u. sie nicht fürchten, weil sie schuldlos s[ind]; endlich bey Versuchgen die Sprüche anwenden: „Gehe hinweg von mir Satan." Gebet des hl. David, erbarme dich meiner. Herr wie auf dich glaube, hoffe dich liebe ich. unterstütze meinen Glauben.

§. 44.

Selbstmörder.

Hier kann nur die Rede von jenen seyn, die den Selbstmord versucht haben, aber durch fremde Umstände daran gehindert w. sd. Wenn der Seels. solche Menschen behandeln will, so muß er sich wieder die nothwendige Ktß der That nach allen innern u. äußern Momenten u. dann Ktß der Quelle des Übels zu verschaffen suchen. Die Quelle des Selbstmordes liegt manchmal in körperl. Leiden, vorzüglich aber in der Seele u. zwar in Wahnsinn, wenn Ungläubigkeit [?], religiöse Schwärmerey, in einzelnen Verbrechen o. in der durch wiederholte Sündigung u. das darauf folgende Verwüsten [?] des Gewissens, in der Furcht vor Strafen, in Schamgefühle, in der völligen Verzweiflung, in heftigen Leidenschaften, unbefriedigtem Ehrgeitze, unbefriedigter Liebe, falschem Ehrgefühle, dann auch in äußern Umständen, erlittenen o. gefürchteten Unglücksfällen, Nahrungssorgen, Schulden etc. Nebst dieser Ktß wird auch erfordert sehr viel Liebe u. Sanftmuth um d. Vertrauen solcher Menschen zu gewinnen u. dann auf dauernde Gedeih [?].

Bey den Selbstmördern ist darauf zu sehen daß sie: 1.) von der gegenwärtigen Gemüthsverfassung [?] u. 2.) nicht mehr in dieselbe zurückfallen.

Zur I anbetreffend muß man sich zuerst trachten, also sie zerstreuen. Die trauerigen Vorstellungen beruhigen u. entfernen, dann belehrt u. bessert m. solche Menschen, belehrt sie vorzüglich über d. Schändliche u. Thörichte des Selbstmordes. Dieser ist schändlich, denn d. Leben ist die einzige Bedingung, um sich mit Erden Würdigkeit [?] für die Ewigkeit zu erwerben, solche Menschen handeln aber ungehorsam u. undankbar gegen Gott, weil nicht sie sondern Gott der Urheber ihres Lebens ist, sie handeln grausam gegen sich selbst, weil sie sich der Seligkeit berauben, [illegible] zu thun, aber auch lieblos gegen ihre Anverwandten, denen sie so großen Jammer verursachen, lieblos gegen andere Menschen, denen sie ein so böses Beyspiel geben. Sie handeln als Sklaven ihrer Sinnlichkeit, weil sie sich von Lüsten beherrschen lassen u. ihre Vernunftgründe nicht achten. Der Selbstmord ist thöricht, weil sie ihr Ziel doch nicht erreichen, sie wollen nehml. glücklich seyn o. sich v. ein Unglücke befreyen, aber sie gehen gerade dem größten Unglücke nehml. der ewigen Verdammniß entgegen.

Die künftige Behandlung richtet sich nach der Quellen des Übels. Liegt der Grund in Körper, so muß d. Arzt d. Seinige thun; liegt der Grund in der Irreligiosität, so muß m. solchen Mensch belehrt werden, liegt er in einzelnen Verbrechen o. in der durch wiederholten Sündigung o. in heftigen Leidenschaften, so muß m. ihn solchen zur Buße u. Besserung führen; liegt der Grund in äußern unglückl. Umständen, so suche der Seels. dieselbe zu heben, u. ihn zu unterstützen.

Um dem vorzubeugen, daß solche Menschen nicht wieder in d. vorigen Zustand zurückfallen, so entferne m. sie der Einsamkeit, verhindere Zerstreuung [?] u. ermahne die Angehörigen, daß sie diesen Menschen schonend behandeln u. über ihn wachen, u. auch der Seels. selbst muß ein wachsames Auge auf ihn haben.

§. 45.

Die Besessenen.

Dieß sd Menschen, die v. bösen Geist in sich herumzutragen u. v. ihm auf verschiedene Weise geplagt zu werden, vorgeben. Um solche zu behandeln, so suche der Seels. vor allem anderen ins Klare zu kommen, ob hier Wahrheit, Betrug, v. Selbsttäuschung, o. Leiden [?] obwaltet. Herrscht sich also in der Gemeinde d. Gerücht aus, daß ein Mensch vom Teufel besessen sey, so äußere der Seels.

wird besonders Veranlassung darbieten, denn er nehme die Aufsicht in Augenschein u. beobachte die Symptome, ob die sich der böse Geist kund gibt. Oft s. solche Symptome ähnl. d. man auf Selbsttäuschung schließen kann; dergl. s. gewisse körperl. Erscheinungen nahml. Convulsionen, wo die Gemeinschaft der Seele mit dem Körper aufgehoben zu seyn scheint, man weiß zwar daß die Seele d. Prinzip der Bewegung des Körpers ist, aber weil diese ganz unwillk. geschehen, so hält er ein anderes böses Wesen für den Urheber derselben. Auch die Phantasie gibt zur Selbsttäuschung Veranlassung. Man bildet sich ein, von einem fremden Geiste besessen zu seyn, weil d. Prinzip der Individualität u. Identität nahml. d. Bewußtseyn, er sey nie selbstständiges, er anderes erscheinend u. vorherrschend auf dieses Wesen geschwächt ist. Dieß fand besonders bey solchen Leuten Statt, die in der Jugend in einer strengen Zucht waren u. nie an eigenen Willen hatten; denn bey solchen, die fleischlichen Ausschweifungen ergeben s., u. glaub., dieß sey ihren Freund in ein anderes böses Wesen.

Vor allem muß der Arzt hier einwirken; liegt der Grund mehr im Körper, so d. ist die Behandl. des Arztes, d. Übel mehr u. mehr geschwächt, u. er wird ihm dann desto leichter d. eingewurzelte seine Meinung begreiflich machen können. Liegt der Grund in der Einbildung: dann ist es schon schwerer, er muß sich dann bemühen dieser, seine Einbildungskraft eine bessere Richtung zu geben.

Manchmal stellen sich nun die Leute so als wären sie besessen. Man beobachtet auch hier, bespricht sich mit einem solchen Menschen u. gibt Acht, ob er sich nicht widerspricht, auf jeden Fall muß auch der Arzt herbeygerufen werden, u. es müssen ebenfalls Personen da seyn, welche beobachten, ob die Vorschriften des Arztes genau erfüllt werden. Geschieht d. Letztere nicht, so weist er ein solchen Menschen zurecht, legt ihm die Data, welche s. Betrug beweisen, offen vor die Augen, u. droht ihm, falls er länger d. s. Besessenheit die Menschen bethören wollte, mit der Anzeige an die weltliche Obrigkeit. Wenn er aber die ganze Sache nicht erklären könnte, u. wenn in der Selbsttäuschung noch ein Betrug ein heimlich. Grund fände, so macht er die Anzeige ans Consistorium, weil u. aus eigener Willkühr darf der Seels. den Exorcismus aber nie bloß schon nicht aussprechen.

§. 46.

Behandlung der Leidenden nach den äußeren Quellen ihrer Leiden.

In dieser Beziehung gibt es: I.) Unzufriedenen überhaupt; vor allem anderen muß der Seels. hier untersuchen, worin ~~II.)~~ der Grund einer solchen Unzufriedenheit liegt, er kann nähml. liegen: 1.) in Schuld, insofern dergl. Menschen mangelhafte o. unrichtige Begriffe haben von dem Zwecke des Weltalls, von der Abs. dieses Lebens mit dem zukünftigen u. von dem menschl. Geiste. Der Seels. belehre demnach diese Menschen, unsere Welt sey der Schauplatz, auf dem Gott d. Menschen hinlängl. Gelegenh. darbiethet, ihr Streben nach Weisheit u. Tugend an den Tag zu legen u. sich einen demselben entsprechenden Wirkungskreis würdig zu machen, dieser werde aber Jedem erst in der anderen Welt zu Theil; er zeige ferner der Seels. daß zu diesem Zwecke alles auf der Erde weise eingerichtet sey; er. zeige ferner daß gegen den höchst weisen u. gütigen Schöpfer u. Regent des Weltalls nicht murren dürfe ferner d. menschl. Glück sey nicht so sehr außer dem Menschen als in dem Menschen zu suchen, er suche sein Glück nicht in Reichthum, Macht, Ehre u. irdischen Genüsse sondern in Weisheit u. Tugend, u. er wird es leichter finden.

2.) Der Grund kann auch liegen im Herzen, wodurch man unzufrieden. Menschen ihre Wünsche übertreiben u. auf böse Dinge hinrichten. Der Verf. belehre sie, der Mensch soll in s. Wünschen bescheiden seyn, er soll statt sein Wunsch beschäftigen, er soll nicht gar zuviel u. wenn er wünscht nicht mit Ungestüm fodern, um so weniger dürfen s. Wünsche auf etwas unerlaubtes, unsittliches hinausgehen.

II. Unzufriedene mit ihrem Stande.

Auch hier ist die Quelle zu erforschen, aus der die Unzufriedenheit hervorgeht. Diese Quelle ist, weil jemand glaubt, in s. Stde nicht leben zu können u. weil er keine Neigung zu diesem Stde in sich fühlt, u. weil er in eine gewisse Verbdg mit Menschen ds dieses Stand gekommen ist, endlich weil er glaubt, nicht die nöthigen Eigenschaften zu besitzen u. für mehr geschaffen zu seyn, als er ist.

Glaubt jemand in s. Stande nicht leben zu können, so gilt das oben gesagte: er soll seine Wünsche nicht übertreiben. Wäre bey einem Individuum keine Neigung zu s. Stde vorhanden, so erforsche der Verf. ob die Abneigung bloss vorübergehd u. dauerhaft sey; ist die Abneigung vorübergehd, so darf ihr nicht Folge geleistet werden, wie es überhaupt nicht zu rathen ist, öfter den andern Stand zu wählen, weil die schönsten Jahre der Wirksamkeit hiedurch verloren gehen. Ist die Abneigung gegen den Std dauerhaft, u. kann das Individuum den andern Std noch wählen, so geschehe es, sollte die Wahl eines andern Stds aber nicht mehr anzurathen u. nicht mehr möglich seyn, dann suche der Verf. den solchen Menschen zu beruhigen. Er sehe s. traurige Lage als eine Schickg Gottes an, u. trage sie geduldig, um so mehr, als es unnütz ist, über etwas zu klagen, was er nicht mehr ändern kann. Ferner jeder Stand habe s. angenehme u. unangenehme Seite, auch dieser Std habe s. Vortheile, mit dem andern Std seyen wieder andere Schwierigkeiten verbunden, die er ebenfalls ertragen müsste; ferner ds Gewohnheit werde alles erträglich also auch dieser Std, u. diess um so mehr, wenn er sich bemühen wird, die mit demselben verbundenen Pflichten mit allem Eifer zu erfüllen u. es in ihrer Ausübg zur Fertigkeit zu bringen. Sollte sich aber auch durch die Abneigung nicht ändern, so erweise das Individuum ds genaue Pflichterfüllg unter diesen Umstdn eine um so grössere Tugend u. habe deshalb auch eine um so gegründetere Hoffg einer ewigen Belohnung.

Manche s. unzufrieden mit ihrem Stande wegen der Verbdg gewisser Menschen. Hier leite der Verf. den Unzufriedenen an, zu erforschen, was ihn in dieser Verbdg so unzufrieden mache, (was ihn eigentlich beleidige u. verursache u. ob er nicht selbst dazu Veranlassg gebe u. gegeben habe. Hat jemand selbst auch was immer für eine Art Veranlassg gegeben so sehe er seine traurige Lage als Strafe s. Vergehen an, trage sie im Geiste der Busse, suche sich zu bessern, was sich verbessern lässt, lege die alten Fehler ab, sey klüger, vorsichtig in s. Umgange, im Reden, in s. ganzen Thun u. Lassen. Glaubt aber der Mensch selbst keine Veranlassg gegeben zu haben, so wende er sich: a) zu Gott der um alles weiss u. die Schicksale der Menschen leitet, klage ihm mit Demuth u. Vertrauen seine Bedrängnisse, bitte um Abhilfe, u. sehe seine Lage als eine Prüfg an, die ihm Gott zuschickt, u. suche aus derselben den möglichsten Vortheil zu ziehen, nemlich seine Unzufriedenheit mehr in sich als in Verbdg mit andern zu suchen, dann die Tugenden, wozu ihm seine Lage Gelegenheit darbietet, sorgfältig zu üben, als da sind: Strenge gegen sich selbst besonders in der Erfüllg s. Standes- u. Berufspflichten, aber s. Geduld, Nachsicht, Sanftmuth, liebevolle Beurtheilg Anderer, Verträglichkeit, Friedfertigkeit, Feindesliebe. b.) Er bedenke,

daß die Fehler Anderer auch in Absicht mit ihm stehender Personen, an denen er aber keinen Theil genommen habe, ihm nicht zugerechnet werden können. c.) Bedenke er, daß Zeit u. Umstände wieder alles Erwartete wieder ändern. Sollte aber diese Lage sich zeitlebens nicht ändern, so muß ein solcher Mensch angeleitet werden, sein ganzes Leben als Vorbereitung zum Tode anzusehen, u. sich mit der Hoffnung zu trösten, daß ihn Gott jenseits aller seiner Leiden hinlänglich vergelten werde.

Andere sind deßhalb unzufrieden mit ihrem Stande, weil sie glauben, nicht die nöthigen Eigenschaften zu demselben zu besitzen; da bleibt wohl nichts Anderes übrig, als daß sie sich durch Fleiß diese Eigenschaften anzueignen suchen. Noch Andere glauben, daß sie auf einem höheren Posten stehen sollten, wo sie einen ganz andern u. größeren Wirkungskreis hätten; solchen bemerke der Seelsorger: wer ein höheres Amt wünscht, der muß auch die nöthigen Talente, Kenntnisse u. Fertigkeiten besitzen u. hiebey eine gute Absicht haben. Nun täuschen sich aber oft die Menschen über ihre Talente, Kenntnisse u. Fertigkeiten u. haben nicht immer reine Absichten. Man mache sie darauf aufmerksam, daß sie sich zuvor die nöthigen Eigenschaften erwerben u. ihre Absicht reinigen müssen. Würden aber dergl. Menschen sich nicht täuschen u. hätten bey ihren Wünschen die beste Absicht, so möchten sie bedenken, daß Gottes Vorsicht die Welt leite u. daß sie einem Jeden seine Stelle hier anweise; ferner da jedes Amt wichtig u. wirksam ist, so sey es gleichgültig, ob man in einem kleinern, engern od. größern Kreise wirke, wenn man nur treu in seinem Berufe ist, u. seine Stelle ganz ausfülle. Dieß sey aber bey einem kleinern Amte leichter möglich, als bey einem größeren; endlich je mehr man Einfluß hat, desto größer sey auch die Gefahr, Manches Böse zu stiften, desto größer auch die Verantwortung.

III. Unzufriedene, welche klagen wegen Arbeiten, die sie in der besten Absicht unternommen haben, die aber vergebens sind.

Vor Allem muß man hier untersuchen, ob denn eine solche Arbeit wirklich einen guten Zweck gehabt habe; denn war der Zweck böse, so soll man sich darüber freuen, daß die Arbeit ohne Wirkung geblieben ist; ferner ob der Unzufriedene auch mit der gehörigen Klugheit zu Werke gegangen sey, ob er die nöthige Kenntniß von der Sache u. den Umständen u. auch die nöthige Fertigkeit besessen habe; wenn Eins od. das Andere mangelte, so ist es kein Wunder vergebens eine Arbeit unternommen zu haben; war aber die Arbeit an sich gut, u. hat man es auch an der Klugheit nicht fehlen lassen u. scheint dieselbe dennoch vergebens zu seyn, so ermuntere der Seelsorger die Unzufriedenen, in ihrem Eifer fortzufahren; denn selten sey eine Arbeit ganz fruchtlos, oft seyen die beabsichtigten Früchte nur immer klein, unsichtbar u. entfernt. Geschähe es, die Arbeit wäre vergebens, d. h. die beabsichtigte Wirkung sey nicht erfolgt, so tröste ihn denn doch das Bewußtseyn, seine Pflicht gethan zu haben, u. im Falle eines Schadens, bey nachtheiligen Folgen außer Schuld zu seyn, es doch wenigstens gewagt zu haben, auf welchem Wege Nichts auszurichten sey; der allzeit sichere Nutzen jeder gemeinnützigen Arbeit sey die Übung der Kräfte, Stärkung im Guten, Belohnung in der Ewigkeit.

IV. Andere klagen über den Verlust ihrer Ämter u. Würden.

Man mache solche Leute aufmerksam auf die Vortheile, welche aus einer solchen Änderung hervorgehen, nämlich: er kann die Hinfälligkeit aller irdischen mehr kennen, wird demnach um so eifriger nach den unvergänglichen Gütern streben; sie geben ihm auch die Muße, die er jetzt genießt, mehr Gelegenheit als er unter den Zerstreuungen des öffentlichen Lebens gehabt hat; ferner er lernt sein Bewußtseyn seinem eigenen Werthe

o) Unwerthes, wenn er im Amte steht, wo gerechte des Amtes wegen, er mag übrigens di-
verligen Werth haben o. nicht, nun ists anders, man werde ihn jetzt sr. Persönlichkeit wegen
achten; ferner er entgehe nun mancherley Sorgen, großer Verantwortlichkeit, dem
Neide &c.

V.) Einige beklagen sich über ihre körperl. Schwäche.

Man sehe, ob diese Schwäche vorübergehend o. bleibend ist, vorübergehend ist sie gewöhnlich bey
Kindbetterinnen u. diese ermuntert man zur Geduld, indem man ihnen die Hoffn. gibt, daß
sie sich nach kurzer Zeit wieder erholen u. die verlornen Kräfte wieder erlangen werden,
man warnt sie dann, wenn sie früher zu schwere Arbeiten gemacht waren o. ein unru-
higes Gewerbe treiben, vor gar zu frühen u. großer Anstrengg. Bleibend ist
die Schwäche gewöhnlich im höhern Alter, diese mache m. aufmerksam, daß es so in
der Natur der Dinge liege, nach vollendeter Arbeit folgt die Ruhe, sie mög-
nun Andern ihre Arb. an ihre Stelle treten lassen, sie mögen nun
ihres Zieles gedenken, sich von dem Zeitlichen immer mehr u. mehr losschälen, sich die
Ewigkeit vorbereiten, Gott für die empfangenen Wohlthaten danken, ihre Fehler
bessern u. gut machen, sich von den Fehlern des Alters hüten, ihre frühern
Tugenden desselben üben. Oft tritt auch die Schwäche schon in der Jugend ein u. dann
ist sie entw. verschuldet als Folge früherer Ausschweifg. o. unverschuldet als Folge
einer von Natur aus schwächlichen Leibesbeschaffenheit. Im ersten Falle ermahnt m.
zur Buße, zur Geduld u. warnt vor Kleinmuth, im letzten Falle mache m.
den Leidenden aufmerksam, daß es so der Wille Gottes gewesen sey, daß sie dem-
doch Etwas thun können, Gott verlange nicht mehr, als was m. zu leisten vermöge,
ferner daß ihn die körperl. Schwäche vor mancher Thorheiten der Welt, vor
manchen Sünden bewahre, ihn vielleicht zu geistigen Arbeiten desto geschickter
mache u. daß m. auch oft das Beyspiel der Geduld viel nützen könne.

VI.) Andere beklagen sich über den Verlust zeitlicher Güter.

In diesem Falle bedenke m. zuerst die Größe dieses Verlustes; wenn sich der Leidende
den Verlust größer vorstellt, als er wirklich ist, so mache ihn der Seels. darauf auf-
merksam, dann zeige er ihm, daß m. sein Glück niemals in dem bloßen Besitze äuße-
rer Güter suchen solle, indem dieselben nur einen relativen Werth haben, kein ab-
solutes Eigenthum sd., u. ihr Besitz mit mancherley Kummer u. Gefahr für den
Glauben u. die Tugend verbunden sey; ferner weise der Seels. auf die Absichten hin,
aus welchen Gott den solchen Verlust zulässt, nämlich um die Menschen die Vergänglichkeit
irdischer Güter handgreiflich zu zeigen u. sie von der allzugroßen Anhänglichkeit
an dieselben zu heilen, um sie zur Selbstprüfung über die bisher beobachtete Art,
sich zeitl. Güter zu erwerben u. von denselb. Gebrauch zu machen, zu leiten,
u. sie zur Mäßigkeit, Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Genügsamkeit u. andern Tugenden
zu ermuntern; endlich mache m. die Leidenden aufmerksam, daß Gott mächtig ist
ihnen ihr voriges Vermögen u. noch mehr wieder zu geben; m. ermuntert sie deshalb
auf die Hilfe Gottes zu vertrauen u. diese o. jene erlaubten Mittel zur Er-
werbg. des Eigenthums u. Vermögens anzuwenden.

VII.) Andere beklagen sich über den Tod geliebter Personen.

Da mache m. den Leidenden aufmerksam, daß sein Todesfall auch seine Vortheile
habe. Der Geliebte sey nun befreit von so vielen Plagen u. Mühseligkeiten dieses Leben[s]

von Krankheit, Unglücksfällen u. Schwächen etc. er habe nun sein Ziel erreicht, stehe wenigstens nahe daran, es zu erreichen, mit Gott ewig vereint zu seyn. Ferner der Leidende sehe jetzt manches besser ein, als früher z.B. daß es von dem Gesetze des Todes keine Ausnahme gebe, daß auch er sterben, folglich sich jeder Mensch zum glücklichen Wiedersehen sich vorbereiten müsse; jetzt erst erkenne er vielleicht die Fehler in sein bisheriges Leben zu Verstorbenen, diese soll er nun verbessern. Ferner es sey ja der Wille Gottes gewesen, der Christ soll sich dem Willen Gottes in Allem unterwerfen, er soll bereit seyn zu leben u. zu sterben, wie es Gott will. Hat der Leidende dann noch andere nahe Verwandte, so kann ihm der Trost durch [illegible] machen.

Wenn Eltern betrübt sind wegen dem Verluste ihrer Kinder, so stelle der Trost. den Tod mancher solcher Kinder als eine Wohlthat für dieselben dar, indem es so frühe u. so leicht den Gefahren dieser Welt entgegen, u. zur ewigen Ruhe gelangt sey. Die Eltern mache er aufmerksam, ihre Kinder seyen nur von Gott ihnen geliehene Schätze gewesen, für deren bisherigen Besitz sie Gott danken sollen, Gott habe sie vor manchem Kummer, den ihnen diese Kinder vielleicht in späteren Jahren verursacht hätten, bewahrt, ferner, wenn dieß der Fall ist, sie hätten noch andere Kinder, deren christl. Erziehung sie sich nun recht angelegen seyn lassen sollen.

Wenn Kinder ihre Eltern verloren haben, so stelle man ihnen vor, daß sie an Gott einen Vater im Himmel haben, der noch lebt, u. auch immer für sie sorgen wird; ferner, daß sie sich jetzt um so mehr bemühen sollen, das Nöthige zu erlernen, sich gut aufzuführen, indem sie sich nun nur auf Gott u. ihre eigene Verwendung verlassen können.

VIII.) Andere beklagen sich darüber, daß sie von gewissen Leuten gehaßt u. verfolgt werden. Hier wird vorausgesetzt, daß diese Menschen einen ordentl. Lebenswandel führen, daß sie also so Etwas nicht verdient haben. Der Trost. sehe, ob sich der Leidende vielleicht es sich nur so einbildet, daß er gehaßt werde, od. ob es denn wirklich geschehe. Geschieht es wirklich so zeigt man. 1.) daß man auch den Unwillen böser Menschen nicht zu scheuen habe, wenn man vielmehr das gute Zeugniß seines Gewissens, auch den Beifall guter Menschen, u. besonders auf den Beyfall Gottes.

2.) Der Haß böser Menschen gereiche oft zum Lobe.

3.) Die besten Menschen auf Erden wurden verkannt u. verfolgt, der Heiland selbst hatte kein besseres Schicksal.

4.) Haß u. Verfolgung gereichen auch oft zum Nutzen, man lernt dadurch seine Fehler, auf welche die Feinde aufmerksam machen, kennen u. verbessern; ferner hat man Gelegenheit, sich in der Demuth, Geduld zu üben; endlich hat man eine größere Belohnung jenseits zu gewärtigen.

5.) Über kurz od. lang werde auch dieser Haß aufhören, u. sie [illegible] wieder erkannt werden.

IX.) Manche beklagen sich über den Verzug der göttl. Hilfe besond. beim Gebethe. Diesen stelle man vor, wenn Gott unsere Gebethe nicht erhört, so geschieht dieß, weil wir nicht bitten, um was u. nicht so bethen, wie wir bethen sollen. Wir bitten sehr häufig um Dinge, die für unser Seelenheil nicht ersprießlich sind, meistens um zeitl. Güter nicht um Weisheit u. Tugend, wir bethen nicht mit wahrer Demuth, mit reinem Herzen, mit Andacht, Vertrauen, Ergebung in den göttl. Willen u. in rechtem Sinne. Wenn wir aber bethen, wie wir sollen, u. Gott scheint unsere Gebethe nicht zu erhören, so will er oft den Verzug seiner Hilfe uns unsere Tugend prüfen, uns zur Erkenntniß unserer Nichtigkeit u. seiner Macht führen, u. uns dann seine Hilfe in um desto größerem Grade zukommen lassen.

III. Abschnitt.

Behandlung der Einzelnen nach Beschaffenheit ihrer Willensbeschaffenheit.

§. 47.

Allgemeine Angabe der Willensbeschaffenheit.

In Hinsicht des Willens sollen alle Menschen aus reinen Motiven nicht nur alle ihre allgem. Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst u. gegen ihre Mitmenschen, sondern auch die speciellen Pflichten ihres Stds, auch bei jederzeit u. auf das genaueste erfüllen u., kurz gesagt, ein echt christlich tugendhaften Lebenswandel führen. Inzwischen sind die Menschen diesen Forderungen gg. u., zum Theil u., gar nicht nachkommen, unterscheiden: vollkommen tugendhafte Menschen, unvollkommen Tugendhafte, zu denen auch die äußerlich Ehrbaren gehören u. endlich die Sünder, die sich wieder in verschiedene Klassen eintheilen lassen.

§. 48.

Behandlung der Tugendhaften.

Der Seelsorger sehe zuerst, ob der Mensch, den er für tugendhaft hält, es auch wirklich ist. Wenn sie es wirklich sind, so suche er dieselben in der Tugend immer mehr zu befestigen u. weiter zu führen. Er leite sie demnach an: 1.) sich genau selbst zu prüfen, das Gute darin zu bewahren, u. darin fortzuschreiten, die Mängel hingegen zu verbessern, u. damit sie sich hierin nicht selbst täuschen, muß er auch für die Erweiterung ihrer Selbst Sorge tragen. 2.) Er warne sie vor Undank gegen Gott, vor gewissem Selbstvertrauen u. vor Verachtung der Schwächern; endlich 3.) beweise er solchen Menschen Hochachtung, Freundschaft, hüthe sich aber vor übertriebenen Lobeserhebungen u. Vertraulichkeiten.

§. 49.

Behandlung der Unvollkommenen u. äußerlich Ehrbaren.

Unvollkommene sind solche, deren Gehorsam gegen das Gesetz Gottes nicht allgemein, nicht stark u. nicht rein genug ist. Diese belehre der Seelsorger 1.) über das Wesen der Tugend, zeige ihnen also, daß der Gehorsam allgemein, rein u. stark seyn müsse. 2.) Er leite sie zur Selbstprüfung an, daß sie ihren Lebenswandel nach dem Ideale der Tugend beurtheilen sollen. 3.) Er gebe ihnen die Mittel zu ihrer Vervollkommnung an, u. ermuntere sie zum Gebrauche derselben durch die Hinweisung auf das Beyspiel Gottes u. der seligen Folgen.

Zu den Unvollkommenen gehören auch die äußerlich Ehrbaren d. h. solche Leute, die mit den äußern gesetzlichen Satzungen zufrieden sind u. das Innere u. die gute Gesinnung sich nicht viel kümmern, u. auch das Äussere nur aus Convenienz, wegen eines gewissen Umstandes, aus Furcht vor Strafe, nicht aus Liebe zu Gott thun. Diesen mache der Seelsorger 1.) den Unterschied zwischen gesetzmäßigen u. sittlich-guten Handlungen begreiflich, daß nehml. jede äußere Handlung mit der guten Gesinnung in Verbindung stehe u. durch diese belebt werden müsse. 2.) Zeige er ihnen, daß die wahre Tugend als ein vollkommener u. allgem. Gehorsam gegen das Gesetz sich äußere, u. 3.) benütze er die Gelegenheiten wo das Herz der Bekehrung mehr offen steht, um bey ihnen den Entschluß zu beleben, äußerlich u. innerlich mit der Tugend übereinzustimmen.

§. 50.

Behandlung der Sünder im Allgem.

In Hinsicht der Sünder gilt für die Seelsorger die Hauptregel: Er soll alle Sünder für Gott

u. gewinnen u. die einmal gewonnenen in der Tugend zu erhalten suchen. Diese Regel zerfällt in 2 Haupttheile: A.) der Seelsorger soll zeigen, die sich d. ihre Sünden von Gott getrennt leben, d. Buße zu Gott zurückzuführen, od. die noch nicht bekehrten Sünder zu bekehren u. zu bessern trachten.

B.) Er soll die schon bekehrten bey der Tugend zu erhalten suchen also dieselben vor dem Rückfalle bewahren.

§. 51.

A.) Bekehrung der Sünder.

Obwohl es oft sehr schwer ist, Menschen die der Sünde ergeben, vielleicht schon lasterhaft sind, zur wahren Sinnesänderung u. Besserung zu führen, so lasse doch der Seelsorger den Muth nicht sinken, trachte er suche auf jede mögliche Weise auf die Sünder einzuwirken, bethe auch eifrig für dieselben, damit Gott d. s. Gnade sie aus ihrer Verirrung herausreiße. Um aber das Werk der Bekehrung u. Besserung glücklich zu vollbringen, so gehe er mit größter Klugheit zu Werke, diese fordert, daß er vor Allem andern Rücksicht nehme, ob sich der Sünder für die Behandlung von Seite des Seelsorgers geneigt zeigt od. nicht, u. dann, ob derselbe schon erschüttert, in s. Herzen bewegt ist od. nicht, od. ob nicht wenigstens gewisse Veranlassungen sind, die m. zu s. Erschütterung benützen könnte. 1.) Ist der Sünder geneigt sich dem Einwirken des Seelsorgers zu überlassen, erscheint er vielleicht selbst vor ihm in gewissen Angelegenheiten, so benütze der Seelsorger diese Gelegenheit, um den Sünder, der noch unerschüttert ist, zu erschüttern, wäre er schon bewegt in s. Herzen, so führe ihn der Seelsorger weiter zur wahren Bekehrung.

2.) Wäre d. Sünder nicht geneigt, sich dem Einwirken des Seelsorgers zu überlassen, so nehme dieser wieder auf zweyerley Rücksicht, ob sich nehml. der Sünder gewöhnlich im Taumel s. Leidenschaft od. unglücklichen Gemüths die Folgen s. Sünden sich befinde, od. nicht. Im ersten Falle verschiebe er sein Einwirken, bis dieser Taumel vorübergegangen ist, od. die unglücklichen Folgen der Sünden eintretten. Glaubt der Seelsorger die günstige Zeit abgewartet zu haben, so suche er auf eine kluge Art eine Gelegenheit zu finden, um diesem Menschen beyzukommen; od. er benütze die sich von selbst darbiethende Gelegenheit, da absichtliche Citieren eines Sünders in den Pfarrhof od. selten von guten Folgen seyn. Weiß der Seelsorger geschickt mit diesem Menschen zusammenzuführen, wenn er ihn zufällig begegnet, od. ihm zu Gefallen irgend ein Gang unternimmt, um mit ihm unter 4 Augen sprechen zu können, od. wenn er ihm eine Gefälligkeit, eine Wohlthat erwiesen hat, dann kann er sich von s. Bemühen ein besseren Erfolg versprechen. 3.) Könnt nun der Seelsorger mit diesem Sünder sprechen, so handelt es sich wieder darum, ihn zu erschüttern, wenn er es noch nicht wäre, im letzten Falle ihn weiter zur Bekehrung zu führen.

4.) Um sich in diesem Falle keine Hindernisse in den Weg zu legen, so berücksichtige der Seelsorger wiederum: a) d. Temperament des Sünders, bey aufbrausenden u. unzufriedlichen Menschen muß m. zuvor Sanftmuth, Geduld u. Einigung sich ein guten Ansehen verschaffen u. s. Gemüth zur Anhörung der ihm nöthigen Lehren, Warnungen u. Rathschläge vorbereiten. b.) Auch darf die äußere Achtung, die m. dem schon ihrem Stande nach schuldig ist, nie verletzt werden; hier muß, um den Beleidigungen auszuweichen, der Vortrag wohl überdacht u. die Einkleidung der Wahrheit klug ausgesonnen seyn, als Beyspiel dienen Nathan vor David, Paulus vor Felix etc.

c) auch d. Alter muß berücksichtiget werden, u. in dieser Beziehung behandle der Seelsorger nach der Vorschrift des Apostels I Tim. 5,1.2. „alte Männer wie Väter, jüngere wie Brüder, ältere Frauen wie Mütter, jüngere wie Schwestern."

Die Folge dieser Einwirkung od. seyn entw. zeigt sich der Sünder erschüttert u. verspricht den Worten des Seelsorgers Folge zu leisten, sich zu bekehren, od. er ist nicht erschüttert, u. will von

einer Bekehrg nichts hören. Im I Falle wird er zur Bekehrg geführt, im II suche der Seel. die Halsstarrigkt desselben d. neue Vorstellgen zu brechen.

Die Bekehrg selbst besteht in folgenden Momenten: 1.) Wenn der Sünder einsieht, daß er wirklich ein lasterhafter Msch ist, wenn er sich erschüttert zeigt u. Besserg verspricht, dann führe m. ihn zur vollständigen Selbsterkenntniß. Dazu gehört die Absch aller Sünden, welche gebothe er nehml. übertretten hat, die Absch der Sünde derselben, gattg, Zahl, Umstände, Absch der Quelle, Ursprung der Sünden, Lieblingsneigg, endlich der Folgen. Damit der Sünder zu dieser Absch gelange, so veranlasse der Seels. eine genaue Gewissenserforschg, helfe dem Sünder genau die Sünden vor, frage u. helfe auf jede mögliche Weise nach. 2.) Wenn bey dem Sünder die hinreichende Absch seiner Sünden erschienen ist, dann führt m. ihn zur Reue u. zwar nicht nur zur unvollkommenen, sondern zur vollk. Reue, die alle nothwendigen Eigenschaften an sich trägt. Um d. Gefühl der Reue zu wecken, müssen im Allgem. die Motive, warum die Sünde zu meiden ist, angeführt werden. Man fange besonders bey rohen Menschen bey den sinnl. Motiven an, beschreibe also praktisch, was für üble Folgen ihre Sünden schon wirklich nach sich gezogen haben, u. wie unglücklich sich der Msch hätte machen können. Man setze ihm also auch die möglichen Folgen für Zeit u. Ewigkt auseinander. Hierauf gehe m. auf die reinen Motive über, zeige also den Einfluß der Sünden auf den Wohlfahrts- u. Sittlichkeitstrieb u. schreite mit den Auktoritätsmotiven von Gott u. der Kirche fort. Insbes. berücksichtige m. die Beschaffenheit des Sünders u. leite aus derselben die Motive zu s. Bekehrg u. Besserg ab.

3.) Mit der wahren Reue ist dann auch der Besserungsvorsatz verbunden. Dieser bezieht sich auf folgende Gegenstände: der Sünder muß sich entschließen: a) die begangenen Sünden nicht mehr zu begehen, u. sich in den entgegengesetzten Tugenden zu üben.

b.) die sündhafte Gesinnung in sich zu vertilgen, die gute Gesinnung in s. Herzen einzupflanzen. c.) die Gelegenheit zur Sünde zu meiden, die Mittel zur Tugend aber zu ergreifen u. zu gebrauchen. Endlich

d.) die Folgen der Sünden wieder gutzumachen, also die nöthige u. mögliche Restitution zu leisten. Um einen solchen festen Vorsatz bey dem Sünder hervorzubringen, muß sich der Seels. nicht mit ungegründeter Hoffnung belehren, was er jetzt zu thun hat, sondern er muß ihm auch Muth machen, diesen Vorsatz auszuführen, dadurch daß er ihm die Mittel an die Hand gibt, wie er jetzt s. Pflichten erfüllen wird erkennen können, zugleich ihm die seligen Folgen der wahren Bekehrg klar machen, u. auf den Beistand Gottes hinweisen.

4.) Dann wird der Sünder dazu ermahnt, s. Sünden zu bekennen als d. Mittel der Buße zu empfangen endlich

5.) Ihm auch angeschrieben wird, welche Genugthuung er wird leisten müssen. Da aber diese 2 letzten Stücke in die Theorie von dem Sakr. der Buße gehören, so wird auch dort davon ausführlicher die Rede seyn.

Würde sich ein Sünder bey den Vorstellungen des Seels. weder gerührt noch zur Bekehrg bereitwillig zeigen, so suche der Seels. s. Vorurtheile durch zu brechen, daß er ihm vorstelle, er befinde sich in einem Zustande der gänzlichen Verblendung, seine Leidenschaften haben die Absch so betäubt, daß er gar nicht die Stimme der Vernunft u. des Gewissens höre; ferner er handle äußerst grausam gegen sich selbst, indem er d. längeres Verharren in der Sünde sich zeitlich u. ewig unglücklich mache; denn er handle äußerst undankbar gegen Gott, indem ihn dieser auf so mannigfaltige Weise zu sich ruft, u. ihm besonders jetzt d. den Seels. seine Gnaden anbiethen läßt, er solle diese Gnade nicht zurückstoßen, vielleicht würde sie ihm Gott in der Zukunft nicht mehr schenken, vielleicht ihn plötzlich von der Welt abrufen; endlich sein Wohlgefallen an der Sünde werde nicht immer fortdauern, die Sünde selbst werde ihn verlassen, u. er würde sich dann vielmehr unglücklich fühlen, die Sünde nicht fortsetzen zu können, als wenn er dieselbe schon früher

Man zeigt die Schändlichkeit u. Schädlichkeit der Sünde bey allen möglichen Arten von Sünden.

verlassen u. Buße gewirkt hätte.
Dabey nehme der Seels. Rücksicht auf die Quelle, aus der diese Ruchlosigkeit hervorgeht. Die Quelle kann liegen in der Unwissenheit, in Vorurtheilen, im Unglauben, in materialistischen Grundsätzen, in e. laxen Gewissen, in e. moral. Stumpfsinne o. gänzlicher Gefühllosigkeit, im Mißtrauen o. vermessentl. Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit, in Leichtsinn, Scheu vor Anstrengung bey der Bekehrg, im Stolze, in e. bösen Gewohnheit, u. in der vorherrschenden Liebe zu gewissen Lastern. Die Unwissenheit kann sich beziehen entw. auf Wichtigkeit der Gebote Gottes selbst u. der Heiligkeit derselben o. auf die Größe der begangenen Sünden. In diesen Fällen müßte eine gehörige Belehrg eintretten. Vorurtheile müssen gehoben u. deren Nichtigkeit gezeigt werden. Wenn Unglauben o. materialistische Grundsätze, daß der Mensch gar keine o. keine unsterbl. Seele habe, der Ruchlosigkeit zu Grunde liegen, so müssen die Beweise für die Unsterblichkeit der Seele aus der Philosophie u. Offenbarg angeführt werden. Wäre die Quelle ein laxes Gewissen, so entferne er die falschen Vorstellgen, aus welchen die Laxität entsteht. Würde moral. Stumpfsinn o. gänzliche Gefühllosigkeit der Ruchlosigkeit zu Grunde liegen, so suche er die moral. Gefühle rege(?) zu werden, indem er die Abscheulichkeit u. Schändlichkeit des Lasters, dann aber auch die Vortrefflichkeit, Heiligkeit u. Gemüthsruhe(?) der Tugend zeigt. Wäre Mißtrauen o. vermessentliches Vertrauen der Grund, so behandle er den Sünder nach diesen Quellen. Würde er die Anstrengung bey der Bekehrg scheuen, so mache er ihm Muth dadurch(?), daß er zeigt, je länger der Mensch in der Sünde verharrt, desto schwieriger ist die Bekehrg, u. werde(?) es Mühe kosten, der Sünde zu entsagen, indessen der Mensch müsse sich Gewalt anthun, um das Himmelreich zu erlangen (d. Himmelr. leidet Gewalt – d. Weg ist schmal u. steil – [illegible] führt ein.) Gott werde ihm beystehen, ein heil. Friede werde in sein Herz einkehren, er werde sich später einst erfreuen, u. dankbar auf die Stunde erinnern, wo er zu Gott zurückgekehrt ist, im Gegentheile jenen Augenblick verwünschen, in dem er der rufenden Stimme Gottes kein Gehör gegeben habe, und werde er in e. schweren Lage(?), auf dem Sterbebette nichts als(?) wünschen für Gott gethan zu haben. Sollte endlich die Quelle im Stolze, Leichtsinne, andern Leidenschaften o. in e. bösen Gewohnheit liegen, so bringe er die allgem. Vorstellgen über die Gefahr an, in der ihr zeitliches u. ewiges Heil schwebt, u. suche den Sünder zuerst in Bezug auf d. in ihm vorherrschende u. liebgewonnene Laster zu heilen.
Sollten alle diese Vorstellgen umsonst seyn, so gebe der Seels. noch nicht alle Hoffng auf, denn er warte eine gelegenere Zeit ab, bis etwa die traurigen Folgen der Handlgen über ihn hereinbrechen, harte Schläge, Krankheiten o. die Todesgefahr ihn zur Besinnung bringen u. sey desselben fleißig im Gebete eingedenk. Will er sich nach der Zeit demselben wiedernähern, so beobachte er gz die obigen Regeln.

§. 52.

B.) Behandlg der Sünder nach ihrer Bekehrg. [Seine Sorge, daß die Sünden nicht rückfällig werden.]

Die Bekehrg des Sünders besteht in dem festen Entschluße die Sünde zu meiden u. zu Gott zurückzukehren. Diese Bekehrg geht in dem Augenblicke vor sich, wo die Gnade Gottes den Verstand u. Willen des Sünders mächtig ergreift(?) u. er sich zur Besserg entschließt. Ist dieser Entschluß geschehen, so soll er den Sünder dabey erhalten u. dafür sorgen, daß dieser Entschluß in Ausführg gebracht werde. Es soll aber weder die böse Gesinnung zurückkehren, noch die Sünde in der äußern That wiederholt, sondern vielmehr die entgegengesetzten Tugenden ausgeübt werden. Um nun diese bey dem Sünder zu bewerkstelligen, muß d. Hauptaugenmerk des Seels. dahin gerichtet seyn,

daß der Sünder nicht rückfällig werde.

§. 53.

Methode, um den Sünder vor dem Rückfalle zu bewahren.

Will der Beichtv. einen Sünder vor dem Rückfalle bewahren, so muß er vor Allem wissen:

1.) Welche Sünde es ist, bey welcher Sünde er mit der Heilung den Anfang machen soll,

u. 2.) welche Mittel er zu diesem Zwecke anzuwenden müsse.

Ad 1. Um sich die Absicht zu verschaffen, wo er mit der Heilung beginnen soll, so hat er vor den ganzen moral. Zustand des Sünders in die Augen zu fassen u. berücksichtige: a.) die Sünde, welche vielen andern Sünden zu Grunde liegt u. ihre Quelle ist. b.) die Sünde, die als die Lieblingssünde des Menschen erscheint, zu der er eine besondere Neigung zeigt. c.) den Fall, daß ein Sünder mehrere Sünden begangen hatte, jene, die in Hinsicht ihrer Größe u. Schuld schwerer ist als die übrigen. d.) bey blos läßlichen Sünden jene, welche am meisten Ärgerniß gibt u. die leicht zu größeren Sünden disponirt. Ob eine in diese Kathegorie gehörige Sünde vorhanden u. welche als eine solche anzusehen ist, dieses muß der Beichtv. nach kluger Erforschung des Poenitenten u. nach den Grundsätzen der Psychologie u. Anthropologie beurtheilen. Hat er nun die gewisse oben beschriebene Sünde herausgefunden, so muß sein Hauptaugenmerk gegen diese Sünde gerichtet seyn, damit in Bezug dieser kein Rückfall statt habe, obwohl er auch vor die übrigen Sünden warnen muß, indem die Erfahrung lehrt, daß Sünder, wenn sie nur eine gewisse Sünde bekämpften, gegen die übrigen aber gleichgültig waren, doch des ungeachtet auch zum Rückfalle in die gewisse bekämpfte Sünde gebracht wurden. Es muß nun bey dem Sünder der wesentl. Vorsatz erweckt werden, alle Sünden überhaupt, die gewisse Sünde aber besonders zu meiden. Sollten bey einem Sünder 2 oder mehrere Sünden vorkommen, die ihrer Natur nach gleich in die obigen Kathegorien gehören, so muß derselbe angeleitet werden, den Vorsatz zu erwecken, alle Sünden zu meiden, das Hauptaugenmerk aber immer gegen eine gewisse Sünde zu richten, so daß zuerst diese aufhört, u. daß er dann zur Bekämpfung einer andern schreite, wo dann stufenweise seine Besserung vor sich gehen wird. Die Vorstellungen, um den Entschluß für die Besserung der gewissen Sünde zu erwecken, werden [illegible] von der Schändlichkeit u. Schädlichkeit dieser Sünde hergenommen.

Ad 2. In Hinsicht der Mittel, die vor dem Rückfalle bewahren, kann der Beichtv. theils allgemeine theils specielle Mittel anwenden. Beyde Classen der Mittel bezwecken die Heilung von den begangenen Sünden u. die Übung in den entgegengesetzten Tugenden.

§. 54.

Allgemeine Mittel gegen den Rückfall.

I.) Gebeth.

Da wir ohne Gnade Gottes nichts etwas zu denken noch Gutes zu thun vermögen, also auch ohne Gott die Lebensbesserung nicht bewerkstelligen können, so ist es wohl das erste, was ein Sünder nach der Bekehrung zu thun hat, daß er sich in eifrigem Gebethe zu Gott wendet, u. ihn um die Gnade zur Besserung des Lebens u. zur Ausübung des Guten anflehe. Das Bittgebeth an Gott den Geber alles Guten gerichtet, wird für alle Sünder ohne Ausnahme ein sehr wirksames Besserungsmittel seyn. Auch das Lobgebeth kann besonders bey Sündern, die oft den Namen Gottes entheiligten, zweckmäßig angewendet werden; so wie das Dankgebeth besonders denen zu empfehlen ist, wo der Sünder glücklich eine Versuchung überwunden hat oder einer Strafe entgangen ist. Vom großen Vortheile ist es auch bey der Besserung, wenn sich ein Sünder einen besondern Patron wählet, die sel. Jungfrau Maria, den hl. Schutzengel, etc., Namenspatron etc. u. wenn er zu Ehren desselben besondere Gebete

verrichtet, vorzüglich wenn er sich selbst zu Schutze zu der Zeit empfiehlt, wo er zur Sünde könnte versucht werden. Auch die Fürbitte für andere, besonders für seine Nächsten, welche die Mitschuldigen der Sünde sind, oder denen er zur Sünde Veranlassung gegeben hat, wird als ein zweckmäßiges Besserungsmittel anempfohlen; endlich werden auch mit großem Vortheil angewendet Stoßgebetlein, kurze Wünsche und fromme Seufzer.

Ferner schreibe der Verf. den Pönitenten 1.) in Hinsicht der Materie des Gebetes vor, das Bittgebeth, wobey aber zu bemerken ist, daß der Sünder, besonders der ungebildete die Sünde, von welcher ihn Gott bewahren möge, ausdrücklich nennen soll. Es verbinde aber der Verf. mit dem Bittgebete nach Umständen auch die übrigen Arten des Gebetes, wie sie oben angegeben wurden.

2.) In Hinsicht der Form des Gebetes, schreibe er verschiedene Gebetsformeln des Vater unser, Glauben, der göttl. Tugenden, Litaneyen, das Te Deum laudamus, das Miserere, Bußpsalmen etc. und verschiedene fromme Seufzer vor: Jesu du Sohn Davids erbarme dich meiner. Herr erhöre mich. O Jesu sey mir gnädig: Heil. Kreuz Christi bewahre mich. O du Lamm Gottes erbarme dich meiner. Heil. Gott, h. starker Gott, h. unsterbl. Gott stehe mir bey. Gelobt sey J. Christus. Heil. Dreyfaltigkeit ein einiger Gott erbarme dich meiner. Herr ich glaube, hoffe, liebe dich. Jesu du weißt es, daß ich dich liebe. Stärke mich Herr in deiner Liebe! O Liebe die über alles geht! O Herr! du willst nicht den Tod des Sünders etc. erhalte mein schwaches Fleisch ... mein Herz schon. Wer auf Gott vertraut, wird nicht zu Schanden werden. Widerstreben, alle Sünden etc. Um aber bey Bußgebete die Zerstreuungen vorzubeugen, so ist es sehr zweckmäßig, wenn die Gebetsformeln vermischt angewendet werden, daß in Bz. nach einem Pater noster und Ave wieder ein Seufzer eingeschaltet und das Ehre sey dem Vater, dem Sohne etc.

3.) In Hinsicht der Zeit schreibe der Verf. vor, wann und wie lange der Pönit. gewisse Gebete verrichten soll. In Bezug auf das Wann ist es sehr zweckmäßig früh Morgens Bittgebete um Bewahrung vor der Sünde zu verrichten, besonders Gebete zum h. Geiste, dann am Abend vor dem Schlafengehen, endlich während des Tages besonders wenn der Sünder bemerkt hat, es dürfte eine Veranlassung zur Sünde eintretten und wenn er dazu wirklich versucht wird. Wie lange das Gebet als ein Besserungsmittel anzuwenden sey, muß nach der Beschaffenheit und der Natur der Sünde entschieden werden. Ist die Sünde eine sehr schwere Sünde, so muß auch das Gebet länger anhalten, wie auch der Fall ist, wenn der Sünder einen besondern Hang zu einer Sünde beurkundet, welche sehr tiefe Wurzeln gefaßt hat, und wenn sie Umstände von der Art sind, daß er leicht nach einiger Zeit wieder in dieselbe zurückfallen könnte wie Bz. ein Gelegenheitssünder.

4.) In Hinsicht des Ortes schreibe der Verf. vor wo das Gebet verrichtet werden soll, in oder außer der Kirche, vor einem Crucifix, Bilde, bey einer Procession, Wallfahrt etc.

5.) In Hinsicht der Art, wie es verrichtet werden soll, ob kniend oder stehend, ob Kreuzzeichen dabey gemacht werden sollen oder nicht, ob sich der Sünder öfter mit dem Kreuze bezeichnen, ein Crucifix, ein Bildniß, Medaillen küssen, sich mit Weihwasser besprengen, ob er es bloß in Gedanken oder auch äußerlich verrichten soll oder nicht.

II.) Meditation.

Diese ist ein vortreffliches Besserungsmittel für jene, die Meditationen anzustellen im Stande sind. Der Verf. richte sich daher nach der Bildung des Pönitenten und schreibe als Gegenstand der Meditation solche Wahrheiten vor, die ihrer Natur nach am meisten geeignet sind, den Sünder von der neuen Begehung der Sünden zu bewahren. Meditation über die Eigenschaften Gottes, das Leiden Christi besonders die 4 letzten Dinge. Hieher gehören auch Betrachtungen über die Schändlichkeit und Schädlichkeit der Sünde, wobey aber die Vorsicht anzuwenden ist, daß bey Sündern, die ihre Quelle in der Fleischeslust haben, vorzüglich bey Unzuchtssündern der Gegenstand derselben nicht zur Betrachtung gewählt werden darf; denn diese Sünden sind von der Art, daß die bloße Vorstellung davon auch schon wieder aufs Neue

./.

den bösen Trieb nachgiebt. Ihnen sollen die Sünden der Verdammten [illegible] solche Sünden gegen sich vorkommen u. ihren Geist mit Meditationen über andere Gegenstände beschäftigen. Wenn eine Sünde in diesen Geistesübungen mehr unbehilflich, so gebe ihm der Verf. die nöthige Anleitung, wie (wann u. wo) er dieselben anzustellen habe. Zweckmässig ist es auch noch den Meditationen ein gewisses Gebeth zur Verrichtung vorzuschreiben.

III.) Fromme Lektür.

Weil aber nicht alle Menschen im Stande sind, Meditationen vorzunehmen u. weil die Betrachtung gewisser Wahrheiten für dieselben sehr nothwendig ist, so muss bey solchen die fromme Lektür die Meditationen ersetzen. Der Verf. beachte daher die Bildung des Pönitenten u. schreibe ihm nach derselben genau die fromme Lesung vor d. h. er bestimme genau, was der Pönitent lesen soll, in welchem Buche es zu finden ist, wie lange dieses geschehen u. welche anderen Andachtsübungen er dabey verrichten soll. Daß er dabey nur solche Bücher, die der Pönitent schon besitzt od. sich doch leicht verschaffen kann, berücksichtigen müsse, bedarf wohl keiner Erinnerung.

IV.) Öftere Theilnahme am öffentl. Gottesdienste u. andern öffentl. Andachten.

Die öftere Theilnahme am öffentl. Gottesdienste besonders an der hl. Messe ist ein sehr zweckmässiges Besserungsmittel, darum schreibe der Verf. dieses Mittel vor, wobey er aber zu berücksichtigen hat, daß er diese Theilnahme nicht in der Art anordne, wie der Pönitent ohnehin verpflichtet ist, dem Gottesdienste beyzuwohnen, sondern der Pönitent muss dann am Gottesdienste Theil nehmen wenn er nicht strenge dazu verpflichtet ist z. B. an Werktagen, an Sonntagen statt 1 – 2 Messe zu hören, die Kreuzwegandacht verrichten od. bey andern Funktionen erscheinen, ferner muss der Verf. auch nach den übrigen Umständen des Pönitenten Rücksicht nehmen ob er diese auch erlauben, wenn er obengenannte Bußmittel anzuwenden.

V.) Öfterer Empfang der hl. Sakramente der Buße u. Altars.

Von diesem Mittel kann man sich bey allen Pönitenten sehr gute Früchte versprechen; besonders nothwendig ist es für sehr schwache Menschen, die leicht in die Sünde zurückfallen u. für Anfänger in der Besserung also für solche, die sich erst bekehrt haben. Nach Umständen schreibe daher der Verf. dem Pönitenten entw. eine Generalbeicht, od. das öftere Beichten u. Communiciren vor u. verhalte nebstdem die Gewohnheitssünder dazu, daß sie falls sie das Unglück hätten, in ihre alten Sünden zurückzufallen, alsogleich die hl. Beicht verrichten sollen, wenn es ihnen gerade auch nicht wäre auferlegt worden.

VI.) Erneuerung des Besserungsvorsatzes.

Ein Hauptmittel ist für jeden Sünder die öftere Erneuerung des Besserungsvorsatzes. Darum schreibe der Verf. dieses Mittel öfter vor u. zwar: 1.) belehre er den Pönitenten, wie er den Vorsatz erneuern soll. Am zweckmässigsten geschieht dies durch kurze Stoßgebethlein als z. B. nein, nicht mehr sündigen, Gott nicht mehr beleidigen. Lieber sterben als sündigen — nur keine Todsünde mehr — ich will nicht mehr stolz seyn, [illegible] nicht mehr unkeusch, [illegible] keusch etc. 2.) bestimme der Verf. die Zeit, wenn der Vorsatz zu erneuern ist. Im allgem. nahmentlich bey Morgen- u. Abendgebeth, wo der Sünder zugleich um Bewahrung vor der Sünde bittet, öfter im Tage z. B. wenn die Glocke geläutet wird, wenn die Uhr schlägt, wenn der Sünder vor einem Kreuze, einem Bilde, einer Kirche vorübergeht, wenn er in die Kirche eintritt, beym Asperges me, wenn er vor dem Sakramente betet, wenn es zum Kranken getragen wird, wenn man die Sterbeglocke läutet, wenn er einen Leichenzug ansieht od. demselben beywohnt, wenn irgend Jemand ein schweres Unglück trifft, wenn er ein Geschäft [illegible] unternimmt, die mit Gefahr verbunden ist, beym heftigen Sturm, Blitz u. Ungewitter, beym Anblicke des schönen blauen od. gestirnten Himmels etc. Insbesondere erneuere er den Vorsatz, wenn er in gewissen Gelegenheiten zur Sünde nicht ausweichen kann, wenn bey ihm selbst eine Versuchung entsteht.

VII.) Wachsamkeit über innere u. äussere Veranlassungen zur Sünde.

Wenn auch ein Sünder von dem besten Willen beseelt ist, die Sünden zu meiden, so bleibt in ihm doch immer die Neigung zum Bösen übrig, welche durch innere u. äussere Veranlassungen gereizt ihn leicht zum Rückfalle bringen kann; daher muss der Sünder unverwandt auf sich selbst u. auf alle Veranlassungen zur Sünde ein wachsames Auge haben. Damit er dieses nicht vernachlässige, so ermuntere ihn der Beichtv. 1.) dadurch, dass er ihm die Nothwendigkeit der Wachsamkeit darthut, 2.) schreibe er ihm vor, dass er oft besonders Morgens um die Erleuchtung des h. Geistes bitte. 3.) deute er ihm nach Beschaffenheit der begangenen Sünden zum Beispiele an, auf die seine Wachsamkeit besonders hingerichtet seyn muss; nehml. auf seine innern Sinne, auf seine Grundsätze, Phantasie, Temperament, auf die äussern Sinne, auf die Begierde des Fleisches, auf die üblen Beyspiele, auf die Gelegenheit zur Sünde etc. 4.) Besonders ermuntere er ihn, seine Wachsamkeit zu verdoppeln, wenn er wider Vermuthen in eine Gelegenheit zur Sünde kommen, der Gelegenheit nicht ausweichen könnte, od. wenn die Sünde verborgen, in dem Mantel der Tugend erscheinen sollte, od. wenn ihm selbst gewisse Entschuldigungen in den Sinn kommen z. B. die Sünde sey ja nicht so gross, der Mensch sey schwach. Andere machen es auch so, Gott werde es nicht so genau nehmen etc. etc.

VIII.) Mortifikation.

Diese ist deswegen nothwendig, weil der Sünder ungeachtet aller guten Vorsätze u. bey der grössten Wachsamkeit [illegible] nicht allen Versuchungen u. jeder Gefahr zum Rückfalle entgehen kann; damit nicht von einer Gelegenheit zur Sünde unvorbereitet betroffen u. allsogleich überrascht u. von der Versuchung allsogleich hingerissen werde, so muss er sich fleissig in der Abtödtung sowohl der innern als der äussern Sinne üben. Der Beichtv. schreibe ihm genau vor, welche ~~Sünden~~ Sinne der Sünder am meisten abzutödten habe, nehml. jenen, der am meisten zur Begehung der Sünde beygetragen hat u. am leichtesten den Rückfall herbeyführen könnte; dann belehre er den Sünder über die Art u. Weise, wie er seine Sinne abtödten kann, übertreibe es aber mit solchen geistlichen Übungen nicht u. nehme immer zugleich auf innere u. äussere Zustände des Sünders Rücksicht.

IX.) Gänzliches Misstrauen zu sich selbst neben mit einem vollkommenen Vertrauen zu Gott.

Weil wir immer mit Furcht u. Zittern an unserem Seelenheile arbeiten sollen, u. weil wir ohne Gott nichts vermögen, mit seiner Hilfe aber alle feindl. Geschosse abwehren können, so ist es für ein Sünder unumgänglich nothwendig, dass er mit einem gehörigen Misstrauen zu sich selbst erfüllt sey, also nicht presumiere, nicht auf sich vertraue. Er soll sich nicht leichtsinnig in die Gefahr zur Sünde begeben, glaubend er sey bekehrt u. schon hinreichend in der Tugend gestärkt, denn er soll immer seine Schwäche erkennen, sich nicht zutrauen, aber auch jeder Veranlassung zur Sünde sorgfältig ausweichen. Mit dieser seiner Gemüthsgesinnung soll neben seyn ein vollkommenes Vertrauen zu Gott d. h. der Sünder muss sein Heil ganz in die Hände Gottes legen u. zuversichtlich erwarten, der Herr werde ihn, wenn er alles, was in seinen Kräften stand, angewendet hat, nicht fallen lassen. Gott werde ihm bey vorkommenden Versuchungen u. Gelegenheiten zur Sünde, denen er nicht ausweichen kann, soviel Kraft verleihen, dass er wird Widerstand leisten können. Deswegen belehre der Beichtv. den Sünder über die Nothwendigkeit des Misstrauens zu sich selbst u. mache ihm bemerkbar, dass gerade Jene in die Sünde zurückfielen, die sich auf ihre Kraft zu sehr verlassen u., auch schon in der Tugend gestanden. Dann leite der Beichtv. den Sünder an, wie er das Vertrauen zu Gott in sich erwecken, u. wie er zugleich sein Heil Gott anheimstellen soll, nehmlich durch das Vertrauen erhaltende Gebet, durch öftere Betrachtung der Allmacht, Güte u. Gnade Gottes im Vergleich mit seiner Unvermögenheit, durch [illegible] Stossgebetlein bey erwachten Versuchungen u. bey Gelegenheiten zur Sünde.

X.) Der Kampf bey Versuchungen.

Bey jedem Sünder, vorzüglich bey solchen, wo eine Sünde schon tiefer eingewurzelt ist, kann es geschehen, daß über ihn auch nach der wahren Bekehrung verschiedene Versuchungen hereinbrechen werden. Bey diesen ist es eine Hauptsache, daß der Sünder nicht sogleich der Gewohnheit, Strafe und der Versuchung nachgebe, sondern er muß kämpfen mit derselben und ihre verschiedenen Mittel anwenden, um sie zu besiegen. Deßwegen ermuthige der Beichtvater den Sünder: 1) zum Kampfe durch die Vorstellungen, daß uns Gott nicht über unsere Kräfte versuchen läßt, daß er uns dabey seine Gnade ertheilt, daß der Mensch, wenn er mehrmal davon den Sieg getragen hat, so wird die Kraft gestärkt und ihm für die Zukunft der Sieg erleichtert werde, daß wer diesen Kampf scheue, sehr leicht in die Sünde zurückfalle und nicht zur wahren Besserung gelange.

2.) gebe er dem Sünder die Mittel an, durch welche er den Versuchungen wird widerstehen können: er soll nämlich, wenn eine Versuchung bey ihm aus inneren Ursachen, aus der Begierde des Fleisches, aus einer unreinen Phantasie, aus dem Andenken an die Genüsse der Sünde, aus dem Reize des Lebens, durch Gewohnheit des Lasters entsteht: a) negativ sich nicht erst in weitläufige Untersuchungen, was denn für eine Versuchung sey, einlassen, [illegible] sich in ein Gespräch mit dem Feinde einlassen, sondern ihr die „ich sehe nun [illegible] Satan“ entgegensetzen; sondern

b.) positiv vor allem andern seinen Geist zu zerstreuen suchen und auf andere Gegenstände hinlenken. Diese Zerstreuung geschieht durch zweckmässige Beschäftigung des Geistes und des Körpers. Zur Beschäftigung des Geistes gehört vor allem Gebeth zu Gott und zu den Heiligen in eigenen Formeln oder durch kurze Seufzer, öffentlich oder im geheim ausgedrückt. Dann die Erinnerung (meditatio) an verschiedene wichtige Wahrheiten, an die göttl. Eigenschaften, an das Leiden Christi, an die 4 letzten Dinge, an die Krankheiten, an den Spital, das Grab, den Friedhof, die Verwesung etc. Ferner das Denken an verschiedene auch profane Gegenstände, die Erinnerung an die unschuldigen Jugendjahre, an freudenreiche oder traurige Ereignisse, die den Sünder selbst erfahren oder die andere getroffen haben, ferner das Denken an die Zukunft, was in vor sich habe, wer im Dienste oder seine Geschäfte brauchen werde; endlich auch äussere Dinge der Anblick eines Crucifixes, des Bildes, Himmels etc. Arbeiten mit fremden Händen, dann Veränderung des Ortes, eine zweckmässige Gesellschaft, wenn es geschehen kann, und äussere Mortificationen zur Zerstreuung viel beytragen. Besonders zweckmässig sind auch körperl. Beschäftigungen vorzüglich solche, bey welchen der Geist etwas mehr in Anspruch genommen wird.

c.) Entsteht die Versuchung mehr aus äusseren Ursachen durch die Sinne des Körpers, durch eine Gelegenheit zur Sünde, so gilt bey Versuchungen, die den Sinnen mehr angenehm, schmeichelnd und anlockend sind, als Hauptmittel: suche dein Heil in der Flucht, wenn es möglich ist. Wäre dieses unmöglich, so gelten als Mittel: die Zuflucht zu Gott und die Bezähmung der Sinne des Körpers. Der von Aussen versuchte Sünder muß seinen Geist zu Gott und den Heiligen erheben, seine Stimme zu Gott erneuern, durch Stoßgebete um Hilfe bitten, seine Wachsamkeit verdoppeln, und den Besserungsvorsatz erneuern. Dabey muß er die Sinne des Körpers bezähmen, also seine Augen abwenden von dem ihn versuchenden Gegenstande und auf einen andern besonders heil. Gegenstand hinwenden, seinen Tastsinn vorzüglich die Hände und den Mund wohl bewahren.

d.) Bey jenen Versuchungen, die den Sinnen nicht schmeicheln, sondern den Sinnen vielmehr Unannehmlichkeiten verursachen, soll der Sünder nicht nur dieselben standhaft ertragen, sondern auch oftmals zur Marter gehen d. h. er soll den Gegenstand der Versuchung nicht nur weichen, sondern sich mit demselben beschäftigen, um sich in der Tugend zu üben z. B. bey Versuchungen zur Ungeduld, Zorn

Kindersucht zur Sinnlichkeit, Wollust etc. jedoch geschehe dieß nicht, so lange die Leidenschaft noch in großer Stärke vorhanden ist, sondern erst dann wenn sie durch eine Zeitlang glücklich bekämpft worden. Auch unternehme der Sünder den Kampf zur rechten Versuchung nicht ohne Vorbereitung; sondern er erwecke zuerst den guten Vorsatz und flehe um den Beistand Gottes, damit er nicht von der Versuchung überwunden werde. Käme er bey diesem Kampfe doch in Gefahr, so wende er die oben sub lit. c) angeführten Mittel zum Widerstande an.)
Diese Bemerkungen werden dem Beichtv. das Regulativ in die Hände geben, nach dem er bey der Besserung der Sünder, um sie im Kampfe gegen Versuchungen zu stärken, zu verfahren hat.

XI.) Öftere Gewissenserforschung.

Diese ist nicht allein zum Fortschreiten in der Tugend, sondern besonders zur Besserung des Lebenswandels; denn groß ist die Schwäche der menschl. Natur, häufig und stark sind die Versuchungen. Soll nun ein Sünder sich wirklich vor den Rückfällen verwahren, so muß er öfters prüfen, ob er seinem Vorsatze zur Besserung seines Lebens treu geblieben sey, ob er bey einer Versuchung nicht einige Schwäche gezeigt habe, oder aus Übereilung, Schwäche nicht gar schon rückfällig geworden sey. Daher schreibe: 1.) der Beichtv. auch diese Gewissenserforschung vor und bestimme hiezu jeden Tag die Abendandacht; auch lasse er dieselbe bey Sündern, die bey ihrem Temperamente und anderen Umständen leicht rückfällig werden können, durch längere Zeit fortsetzen. 2.) Wenn der Gewohnheitssünder bey dieser Erforschung nicht erst lange zu überlegen, ob sie wirklich in eine Versuchung eingewilligt haben oder nicht. 3.) Verhalte er den Sünder, wenn er alle Versuchungen glücklich überwunden hat, zum Danke gegen Gott und zur neuen Erweckung des Vertrauens. Sollte er einer Versuchung unterlegen seyn, so möge er alsogleich seinen Fall bereuen, den Vorsatz machen, künftig noch mehr wachsam zu seyn, sich selbst gewisse Bußübungen auferlegen, Gott nochmals um seinen Beistand bitten, und mit neuen Kräften den Kampf beginnen.

§. 55.

Specielle Mittel gegen den Rückfall.

Bey der großen Verschiedenheit der Sünder, der Sünden, ihrer Quellen und anderer Umstände, wird der Beichtv. bloß durch Anwendung allgemeiner Mittel keineswegs ein Vorsorger, jeden Einzelnen vor dem Rückfalle zu bewahren; sondern er wird nach der individuellen Lage des Pönitenten auch specielle Mittel zu seiner Besserung anwenden müssen. Um nun diese Mittel zweckmäßig appliciren zu können, so muß der Beichtv. Rücksicht nehmen:

I.) auf die Natur der Sünde
II.) auf die Quelle derselben
III.) auf die Art, wie der Pönitent der Sünde ergeben ist.
IV. Auf die Individualität des Sünders.

§. 56.

Specielle Mittel in Berücksichtigung der Natur der Sünde.

In dieser Beziehung muß der Beichtv. unterscheiden: ob die von dem Pönitenten begangene Sünde eine Nachlässigkeits- (Unwissenheits- Übereilungs-) oder Schwachheits- oder Bosheits-Sünde, eine Begehungs- oder Unterlassungs- eine innere oder äußere, eine eigene oder fremde Sünde sey. Bey Nachlässigkeitssünden können als besondere Ursachen angesehen werden: Unwissenheit, dann auch Unachtsamkeit oder Übereilung. Für unwissende Sünder ist das Hauptmittel Belehrung, der Beichtv. verschreibe ihnen deshalb den Unterricht nach ihren Bedürfnissen und verhalte sie dazu, daß sie durch fleißiges Anhören des Wortes Gottes, durch Lektüre, durch Umgang mit recht unterrichteten sich die nöthigen Kenntnisse zu erwerben trachten.
Für Menschen, die aus Unachtsamkeit oder Übereilung sündigen, ist die Hauptsache, daß sie bey vorkommenden Fällen auf das Gesetz aufmerksam werden; daher schreibe ihnen der Beichtv. vor:

1.) gleich beim Morgengebete überlegen, in welche Gelegenheiten sie den Tag hindurch kommen können, dann den Vorsatz zu machen, die Gelegenheiten auszuweichen, doch bey denselben auf sich Acht zu haben; sie sollen zum hl. Geiste zu beten, damit dieser sie erleuchte u. aufmerksam mache.

2.) Sollen sie sich solche Uebungen zur Regel machen, die Affekte nicht zu handeln. Damit aber dieß geschehe, so sollen sie auch äussere Erinnerungsmittel anwenden, wie z. B. Heiligenbild, auch ein Crucifix, Schnur etc. u. auch die Erinnerung von einem andern Menschen.

3.) am Abende sollen sie eine Gewissenserforschung vornehmen etc.

Bey Schwachheitssündern werden größtentheils die allgemeinen Besserungsmittel: Gebet, Wachsamkeit, Mißtrauen zu sich selbst, Vertrauen zu Gott, u. der Empfang der hl. Sakramente etc. in Anwendung kommen. Uebrigens richtet er sich nach dem Gegenstande der Sünde, in welche sie aus Schwäche gefallen sind, u. schreibt nach Beschaffenheit derselben verschiedene Mittel vor.

Bey Bosheitssündern werden nebst der genauen Darstellung der Schändlichkeit u. Schädlichkeit ihres Benehmens fast dieselben Mittel angewendet werden können, wie bey Schwachheitssündern. Nur wird der Beichtvater weil das Herz dieser Menschen schon verdorben ist, sie auch strenger zur Anwendung der Besserungsmittel verhalten, u. weil ihrer Besserung große Schwierigkeiten entgegenstehen, diese Mittel auf längere Zeit zum Gebrauche vorstellen. Uebrigens richtet er sich bey der Behandlung nach den begangenen Sünden u. deren Quellen.

Auch bey Gewohnheitssündern richten sich die speziellen Besserungsmittel nach der Sünde selbst, die begangen wurde.

Dasselbe wird auch Statt finden bey Unterlassungssündern. Nur kann hier bey gewissen Sünden als ein spezielles Besserungsmittel angewendet werden, daß der Sünder nach der Lossprechung gerade jene äussern Werke, die er vernachläßigte, das heißt versäumt, so öfter ausübe z. B. beym Gebete, Gottesdienste, Beicht etc.

Bey innern Sünden können dieselben Mittel in Anwendung, wie sie oben bey einem Verbrechen angegeben wurden.

Bey äussern Sünden, weil diese größtentheils auch auf andere in phys. u. moral. Hinsicht einen schädlichen Einfluß ausüben, wird als Hauptmittel die Wiedergutmachung des Schadens seyn. Hier erforsche 1.) der Beichtvater ob die begangene Sünde nicht andern Schaden verursachte, in relig. u. moral. Hinsicht z. B. Beibringung falscher Grundsätze, z. B. Ärgerniß u. Verführung; in physischer Hinsicht z. B. Verletzung ihres Leibes, ihrer Gesundheit, ihrer Ehre, ihres zeitl. Vermögens.

2.) Wie groß dieser Schaden sey besonders in physischer Hinsicht, wobey es aber der Beichtvater sehr genau zu nehmen hat, nur dann, wenn es nicht möglich wäre, den Schaden genau zu bestimmen, mag er sich mit der Wahrscheinlichkeit begnügen. 3.) Mache er dem Sünder die Wiedergutmachung des zugefügten Schadens zur Pflicht 4.) Zeige er ihm die Art u. Weise, wie er dieß nach seinen Verhältnissen am zweckmässigsten wird leisten können.

Bey eigenen Sünden richten sich die speziellen Mittel wieder nach der Art der begangenen Sünden selbst. Bey fremden Sünden muß wieder die Restitution vorgeschrieben werden, wobey der Beichtvater nach den in der Moral aufgestellten Grundsätzen sich zu richten hat.

§. 57.

Specielle Mittel mit Rücksicht auf die Quellen der Sünde.

Wenn auch der Beichtvater in Rücksicht der Natur der Sünde schon manche specielle Mittel zur Heilung der Sünde vorzuschreiben im Stande ist, so wird er doch in vielen Fällen mit diesen noch nicht abgethan seyn, denn da manche Sünden wieder in andern ihren Grund haben, so muß der Beichtvater erst die Quelle zu entdecken u. diese durch specielle

mittel zu ersetzen suchen juxta illud: tolle causam & cessabit effectus.

Die Hauptquelle aller Sünden ist die durch die Erbsünde herbeygeführte moral. Verderbth. der menschl. Natur. Vermöge dieser Verderbenheit trägt der Mensch in sich eine gewisse Geneigtheit zum Bösen die böse Begierde genannt, dann wird er auch oft von der Welt u. von dem Teufel zum Bösen verleitet. Die böse Lust od. Begierde äussert sich auf eine dreyfache Weise: als Begierde des Fleisches, als Begierde der Augen u. als Stolz des Lebens. Die Begierde des Fleisches ist der Grund zu jenen Sünden, die sich am meisten auf die Befriedigung der Sinnlichkeit beziehen, hieher gehören besonders: Unkeuschheit, Unmässigkeit, Trägheit u. die übrigen Sünden gegen sich selbst. Aus der Begierde der Augen gehen hervor die Sünden, die sich auf das Haben u. Besitzen beziehen besonders Geiz u. Neid u. alle Verletzungen der Nächstenliebe. Aus dem Stolze des Lebens, der mit dem Zorne gewöhnlich verbunden ist, entstehen viele Verletzungen der Pflichten gegen Gott besonders des Gebetes u. viele Verletzungen der Nächstenliebe.

Da nun die böse Begierde in jedem Menschen [illegible] ist, bey verschiedenen Verhältnissen auf verschiedene Art wirkt, also bald diese bald jene Hauptklasse von Sünden erzeugt, so muss auch der Beichtv. wenn er in Sünden nach den Quellen der Sünden gründliche Besserungsmittel vorschreiben will, sich Acht [illegible]: 1.) auf welches Objekt die Begierde am meisten hingerichtet ist od. zu welcher Hauptsünde der Mensch am meisten inklinirt, und 2.) durch welche Veranlassungen die Begierde so gereizt wurde, dass sie in Sünden ausartete.

Ad 1. Was das Objekt anbetrifft, so darf der Beichtv. die Sünde selbst nur betrachten u. diese od. ihre Umstände, in welcher Art die böse Begierde in den Sünden vorherrschte.

Ad 2. Die Veranlassungen zum Ausbruch der bösen Begierde liegen theils in dem Menschen selbst, u. zwar im Verstande nämlich im Muthwillen desselben (petulantia intellectus) in Unwissenheit, Vorurtheilen, falschen Grundsätzen in Leichtsinn, in der ungezähmten Phantasie, im übereilten Gefühle, Temperamente, in den äusseren Sinnen des Körpers besonders im Gesichte, Gehör, im Zustande des Körpers, Gesundheit od. Krankheit; theils in äusseren Umständen im Umgange mit Menschen, in der Lektüre, im Stande u. anderen Lebensverhältnissen; oft kömmt auch die Veranlassung von der verdorbenen Welt bes. [illegible] u. vom Satane. Um nun diess zu erkennen, welche Veranlassungen zur Sünde bey dem Pönitenten geschehen, so erforsche der Beichtv. denselben selbst, u. frage ihn um diese Veranlassungen. Hat er diese entdeckt, dann schreite er nach Verschiedenheit derselben auch verschiedene Mittel vor u. zwar:

Bey Ausgelassenheit u. Muthwillen des Verstandes, Übung in der Demuth u. Gebet, Betrachtung der Schwäche des menschl. Geistes u. der unendlichen Erhabenheit Gottes, Betrachtungen über die Verirrungen des menschl. Geistes, Lektüre nützl. Bücher, nützliche Beschäftigung des Körpers u. Geistes.

Unwissende müssen belehrt, Vorurtheile entfernt, falsche Grundsätze widerlegt werden, wobey geschichtl. u. Auktoritätsbeweise sehr gut thun, dabey muss der Beichtv. die Sünder anhalten, im Falle ihm solche falschen Grundsätze wieder in den Sinn kommen, sich der wahren Gründe u. der Auktoritäten [illegible] zu erinnern.

Der leichtsinnige Sünder muss sehr oft den guten Vorsatz erneuern [illegible] u. oft eine Gewissenserforschung vornehmen.

Bey einer ausschweifenden Phantasie muss Zerstreuung u. ernste Beschäftigung, die Lektüre ernster Gegenstände, der Lebensgeschichte Jesu, der Heiligen besonders der h. Martyrer, geschrieben werden. [illegible] die Vergänglichkeit alles Irdischen, an die ultima hora [illegible]

die äußern Sinne des Körpers müssen behütet u. abgehärtet werden u. zwar die Augen durch Hinwegwenden reizender Gegenstände, Statuen, Bilder, durch den Anblick ernster heiliger trauriger Gegenstände; die Ohren durch [illegible], durch Vermeidung jener Orte, wo zur Anregung der Sinnlichkeit gesprochen, gesungen o. musizirt wird, durch Entfernung von diesen Orten, wenn eine Störung entsteht, u. wenn dies nicht möglich wäre, durch Veranstaltung eines Gespräches, selbst eines heiteren Zirkels, um die Aufmerksamkeit im Ganzen zu fesseln.
Auch wird das öftere Anhören religiöser Gespräche u. Gesänge, des Wortes Gottes, der Klagen betrübter u. leidender Menschen viel zur Abstumpfung des Gehöres in Bezug sündhafter Gegenstände beytragen. Den Gaumen durch Fasten, durch absichtlichen Abbruch an der Quantität u. Veränderung der Qualität der Speisen u. Getränke, besonders durch Versagung der Lieblingsgenüsse, dann durch den Genuß solcher Nahrungsmittel, die dem Gaumen mehr unangenehm sind. Den Tastsinn u. hier besonders den Mund u. die Hände durch öfteres Küssen eines Crucifixes o. Bildes, durch Falten der Hände zum Gebete, durch anhaltendes Knien beym Gebete; durch Hinstrecken auf das Angesicht, durch eine harte Lagerstätte, durch Verkürzung des Schlafes, durch ein Cingulum zur flagellation etc.
Bey äußern Umständen als Veranlassungen zur Sünde kömmt es darauf an, ob eine Veränderung in denselben vorgenommen werden kann o. nicht. Kann eine Veränderung vor sich gehen wie z.B. beym Umgang, Lektüre etc. so werde diese vorgeschrieben; wäre die Veränderung möglich z.B. in [illegible] Stande etc. so müssen theils allgemeine theils nach andern Rücksichten zu wählende specielle Mittel vorgeschrieben werden.

Insbesondere specielle Mittel für die Hauptsünden:

I.) Stolz.

Gegen Stolz, Eigendünkel, Hochmuth, Übermuth, Aufgeblasenheit wird angewendet der öftere Vorsatz, dann öfteres Wiederholen der bibl. Sprüche: wer sich selbst [illegible] etc. Bey Gott gilt kein Ansehen der Person — vor Gott sind wir alle gleich; dann soll der Stolze selbst seinen Untergebenen gewisse Dienste erweisen, die ihm gebührenden Dienste nicht so streng fordern; zweckmäßig ist auch das Gebet, die Betrachtung des Beyspieles Christi etc. Gegen Eigensinn u. die Rechthaberey absichtliches Fallenlassen der eigenen Meinung u. öffentl. Aussagen anderer [illegible]. Bey der Ruhmsucht das nicht Reden von seinen Geschichten u. Werken, sondern das öffentl. Lob anderer, bey der Eitelkeit u. Hoffart der Spruch: Gott sieht nicht auf das Äußere, sondern auf das Herz des Menschen, dann absichtliches Vermeiden des Putzes, nicht Anlegen gewisser Gewänder, Vermeidung des Anblickes im Spiegel, dann der Besuch der Leidenden u. Kranken, Besuch des Friedhofes, Begleitung der Leichen, Anblick eines Todtengerippes; der Herrschsüchtige möge öfters das Bibelwort zu Herzen nehmen: „wer der Erste sucht, der Knecht sei“ u. möge selbst Mittel werden, um Andere auch zu höheren Ehrenposten zu erheben.

II.) Zorn.

Der Zornige ist so zu behandeln wie ein Übertretungssünder, besonders wenn er dem Jähzorne ergeben ist. Wer aus Zorn mit Andern in Feindschaft gerathen ist, muß sich versöhnen, der Beleidiger muß Abbitte leisten, der Beleidigte sich versöhnlich zeigen, daß er sie ihm nicht nachtrage, ihn grüße, ihm Gefälligkeiten erweise, auch für ihn bethe.
Der mit Haß u. Rachsucht Erfüllte muß sich immer das Beyspiel Christi gegenwärtig halten, beim Anblicke des Kreuzes immer den guten Vorsatz erneuern u. fleißig für seine Feinde bethen. Wer aus Zorn den Nächsten an seiner Ehre beschädigte, muß die nöthige Erstattung

leisten.

III.) Unkeuschheit

Die Unkeuschheit muss besonders durch folgende Mittel geheilt werden: Lebendiges Andenken an Gottes Gegenwart, Heiligkeit u. Gerechtigkeit, öfteres Betrachten des Leidens Xsti u. der letzten Dinge, Anblick der Abscheulichkeit des Fleisches, Besuch bey Kranken u. Leidenden; Fasten u. Abtödtung des Körpers, Vermeidung gewisser Speisen, welche den Geschlechtstrieb mehr reizen sowie hitziger Getränke, der Genuss von kühlenden Getränken, häufiges Gebeth, öfteres Anrufung der seligsten Jungfrau, des h. Aloysius, Stanislaus u. anderer Patronen, öfteres Beichten u. Communiciren, dann Meidung der Gelegenheit u. aller Veranlassung zur Sünde werden als Mittel zur Unkeuschheit angewendet. Besondere Rücksichten walten ein für Ehebrecher u. Onanisten. Der Ehebrecher muss verhalten werden, auch eine Zeitlang die Leistung der ehel. Pflicht von dem andern Ehetheile nicht zu begehren. Hätte sich ein Ehebrecher mit einer Person aus der Verwandtschaft des andern Ehetheils versündigt, also eine Blutschande begangen, so verliert er ohnehin das Recht die Leistung der ehel. Pflicht zu begehren. Wenn ihm der Beichtv. vermöge seiner erhaltenen Vollmacht dieses Recht zurückstellen kann, so wird es nicht unzweckmässig seyn, ihn auf eine Zeit zur Enthaltsamkeit zu verhalten. Onanisten, die am Tage diese abscheuliche Sünde begehen, muss besonders Arbeit mit Wachen vorgeschrieben werden. Für solche, die sich bey der Nacht selbst beflecken, werden als Mittel dienen: eifriges Gebeth am Abende, Verlassung des Bettes bey vorkommenden Versuchungen, Meditation dabey, nicht Verweilen im Bette Morgens nach dem Erwachen, auch schlagen die Ärzte vor ein karges Abendmahl, ein Trunk kalten Wassers vor dem Schlafengehen, eine harte Lagerstätte, eine mehr erhöhte Kopfunterlage u. das Vermeiden des Liegens auf dem Rücken.

IV.) Unmäßigkeit, Völlerey, Trunkenheit.

Trinker besonders Brantweintrinker sind sehr schwer zu heilen. Meiden der Gelegenheit ist für solche ein Hauptmittel; ihr verhalte der Beichtv. die Trinker zu Hause zu bleiben u. die Schenkhäuser nicht zu besuchen. Ist das Trinken schon zur Gewohnheit geworden, so soll derselbe sich nach u. nach an der Quantität der hitzigen Getränke Abbruch thun u. ihre Qualität ändern, dagegen aber andere Getränke, welche die Neigung zum Trunke schwächen, geniessen. In dieser Hinsicht empfehlen die Ärzte Essig u. Citronensäure mit Wasser vermischt, auch eine schwache Limonade.

V.) Trägheit.

Der Träge macht sich sowohl in Hinsicht s. geistl. als geistigen Lebens vieler Unterlassungssünden schuldig; weswegen bey demselben ebensolche Mittel angewendet w. müssen, wie sie oben bey den Unterlassungssünden angegeben wurden.

VI.) Geiz.

Der Geizige muss verhalten werden zum Almosengeben, das ihm in einer gewissen Quantität u. für eine bestimmte Zeit vorgeschrieben w. kann; auch muss er die Seinigen besser halten in Kost, Kleidung, Lohn. Hätte er aus Habsucht jemand eine Ungerechtigkeit begangen, so muss er die nöthige Restitution leisten.

Neid u. Schadenfreude.

Der Neidische u. Schadenfrohe muss für denjenigen bethen, den er beneidete, über dessen Unglück er sich gefreut hat. Der Letztere auch noch trachten zur Milderung des Unglückes beytragen.

§. 58.

Specielle Mittel mit Rücksicht auf die Art, wie der Zustand der Sünde ergeben ist:

In dieser Beziehung unterscheidet man: 1.) Sünder, die eine schwere Sünde nur einmal begangen haben.

2.) Sünder, die eine schwere Sünde öfter wiederholten, ohne daß sie als Lasterhafte bezeichnet w. können.

3.) Lasterhafte u. ihre ärgsten: a) in der moral. Schlummer sich befindlichen Sünder.

b.) Heuchler

c.) in der moral. Sicherheit, unbewußt lebenden gewissenlos sich befindlichen Sünder

d.) Verhärtete u. verstockte

e.) Religiös- u.

f.) Gewohnheitssünder.

Jenen, die nur einmal eine schwere Sünde begangen haben, gebe der Beicht. besonders zu bedenken, daß sie d. diese Sünde ihre Unschuld verloren haben, sie sollen sich öfters erinnern an d. weiße Kleid der Unschuld, d. sie bey der Taufe an sich nahmen; dann an d. bey der Taufe gemachte Versprechen, endlich noch bedenken, daß sie d. d. Sünde, wenn sie dieselbe öfters begehen sollten, noch in viele andere Sünden fallen würden. Sollte bey ein. andern Sünder dieser Art d. Vorurtheil obwalten, daß, nachdem einmal die Unschuld verloren ist, m. keine Ursache mehr habe, sich von Sünden zurückzuhalten, so entferne der Beicht. dieses Vorurtheil durch, daß er zeigt, es könne der Verlust der Unschuld wieder d. Buße ersetzt werden.

Hat sich ein Sünder öfters an schweren Sünden schuldig gemacht, so gebe ihm d. Beicht. zu bedenken, daß er eine große Sündenschuld schon auf sich geladen habe, weil er in der Sünde fortschreiten würde, wenn er dieselbe nicht augenblicklich entsagen wollte, weil jede neue Begehung derselben d. Herz von neuem stärke, wie er zu lasterhaft werden u. wie es d. [illegible] mit s. Besserung schwerer halten würde. In Bezug der übrigen vorzuschreibenden Mittel richte sich der Beicht. nach d. Natur u. Quellen der Sünde.

Bey Lasterhaften d. h. solchen, bey denen ein überwiegender Hang zum Bösen ohne [illegible] ist, sehe der Beicht. darauf, wie sie nach ihrer Verschiedenheit dem Laster ergeben sind.

Erscheinen dieselben als in der moral. Schlummer sich befindliche Sünder, so erforsche er, welche Umstände noch auf dieselben am meisten Eindruck machen, ihr Gefühl zur Besserung [illegible] u. d. Gewissen nicht schlafen lassen, dann welche Hindernisse obwalten, daß sie dem Rufe des Gewissens nicht folgen; denn in der Sünde schwerer zur Einsicht kommen, auf den Sünder Eindruck machenden Umstände, muß d. Beicht. darauf bedacht seyn, daß dieselben nicht entfernt werden, denn dieselben öfters sein Gewissen zur Besserung anregen. Die Hindernisse der Besserung aber muß für deren Entfernung gesorgt werden. [illegible] muß d. Beicht. an solchen Sündern die Nothwendigkeit an Besserung darthun, u. ihnen [illegible] machen, gegen die Sünde zu kämpfen; übrigens richte er sich nach d. Natur u. den Quellen der Sünde.

Sind die Lasterhaften Heuchler, so erforsche der Beicht. ob sie vorsätzliche, unvorsätzliche Heuchler sind. Am schwersten sind die vorsätzlichen Heuchler zurechtzubringen, der Beicht. lasse sie so ziemlich fühlen, daß er sie durchdringe, er zeige ihnen, wenn der Betrug zu augenscheinlich ist, nach dem Beyspiele Jesu Math. 23. die Larve ab, lege ihnen die Beweise ihrer Heucheley aus ihrem Leben vor u. zeige ihnen [illegible] die Früchte des [illegible] [illegible]

… Heuchler, weil solche Menschen ihr Ziel doch nicht erreichen, denn ihre Leidenschaften brechen hervor,
… sie werden meistens als Heuchler erkannt, d. verachtungswürdig, weil sie sich nicht scheuen, selbst
… Heilige der Religion zu mißbrauchen. Unverschämtere Heuchler macht er d. gründliche
… gefährliche [illegible] begreiflich, d. gründlich, weil sie nicht einsehen, worin d. Wesen
der Tugend bestehe, nicht wissen, daß Gott nicht bloß auf die äußerl. Handlungen, sondern auf d.
Herz sieht. d. gefährlichste, weil sie sich mit dem äußern zufrieden stellen u. nicht auf Bildung
des innern Menschen sehen. Man hüte sich, den einfältigen aber redlich denkenden Christen
mit dem niedrigen Heuchler zu verwechseln.
Lasterhafte die sich in d. moral. Absicht befinden, ihr Gewissen einschläfern u. Bekehrung der
Besserung immer aufschieben, gebe der Beichtv. besonders die Hinfälligkeit d. menschl. Lebens zu
bedenken, er möge dieselben öfter erwägen, ob sie versichert, daß ihnen Gott noch Zeit zur
Besserung gönnen werde, wie schnell der Tod komme sie dieser Gnade berauben, denn die Besserung
im hohen Alter u. auf dem Sterbebette sey immer sehr zweifelhaft; endlich wenn sie sich
auch bessern sollten, so haben sie schon sehr viel Zeit verloren, in der sie sich Verdienste für
die Ewigkeit hätten sammeln können. Berufen sich solche Sünder auf die Begnadigung, welche
dem Schächer am Kreuze zu Theil wurde, so bemerke d. Beichtv. daß dieses auch nur
d. einzige sey, von welchem wir diese Begnadigung wissen. Man hüte sich aber der späteren
Bekehrung aber wieder allen Werth abzusprechen u. Gott als gegen solche Sünder als un-
barmherzig darzustellen. Dabey sehe der Beichtv. auf die Quelle ihrer eingebildeten
Sicherheit, ist diese ein unverständiges Vertrauen auf Gott, so behandle er den Sünder nach
diesem, ist die Quelle vorherrschende Liebe zum Laster, so bekämpfe d. Beichtv. dieselbe u.
schreibe zweckmäßige Besserungsmittel vor; unter welchen bey dieser Classe von Sündern
öfteres Beichten u. Communiciren von großem Nutzen seyn wird.
Wenn ein verheirateter, gefallener Sünder sinnl. belastet ist, so wird sich d. Beichtv. beym Vorschreiben
heilsamer Mittel gz nach d. Natur u. Quellen s. Sünden richten müssen.
Bey Gelegenheitssündern ist d. Hauptmittel zur Besserung: meide die nächste Gelegenheit, falls
dieses unmöglich wäre, mache aus der nächsten Gelegenheit eine entfernte. Ohne muß auch

1.) diese Mittel der Beichtv. dem Pönitenten vorschreiben, dabey aber nicht bey den
allgem. Ausdrücken, wie sie oben angeführt wurden, stehen bleiben, sondern nach d. Umständen des
Sünders u. nach der Natur der Sünde gz genau angeben, was d. Sünder nun zu thun u. zu
lassen habe, u. wie er dies in s. Lage bewerkstelligen könne.

2.) Verspricht ein solcher Sünder, er wolle, obgleich er d. Gelegh. [illegible], die
Sünde nicht mehr begehen, so glaube d. Beichtv. s. Worten nicht, denn es sei Menschen kaum d.
[illegible] nur [illegible] besondere Gnade Gottes gestärkt halten, die aber Gott jenen, die auf ihre [illegible]
[illegible] verachten, kaum ertheilen wird; [illegible] zeige d. Beichtv. zeige aus andern
Umständen gz. daß d. Sünder dieses schon öfters versprochen u. s. Wort nicht gehalten habe, wie
schwach s. Menschen sey u. daß es sich auch d. Liebe zum Laster stütze.

3.) Sagt der Sünder, er könne die Gelegh. nicht verlassen, so erforsche der Beichtv.
die Ursache dieser Aussage. Ist die Ursache gegründet d. h. würde d. Sünder [illegible]
d. Gelegh. [illegible] verlassen, so erhalte ihn der Beichtv. dazu, aus d. nahen eine entfernte
zu machen. Wäre die Ursache nicht ……… gegründet, aber [illegible] zeitl. wegen
… [illegible] zu [illegible] so bleibe d. Beichtv. bey s. Vorschrift stehen u. mache dem
Sünder die Vorstellungen, daß er aus andern Zeitl. Rücksichten gz. u. [illegible], u.
Lebensgefahr wegen gewiß die Gelegh. vermeiden würde,
ganze Welt zu gewinnen etc. daß er schon ein Mensch unter d. Menschen entstanden wäre, daß es nicht nützte, die
… sich am besten von diesem Verdachte [illegible] reinigen wird, wenn er die Gelegh. aufhebt;

ist noch kein Verdacht, so werden auch diese Zweifel durch d. Belehrung nicht erst entstehen. Er würde es ihm erst am Todtenbette [illegible], daß er so leichtsinnig gehandelt u. nicht mehr für sein Seelenheil gethan habe.

Bey Gewohnheitssündern aber nebst den allgem. Mitteln als da sind: eifriges Gebet, gute Werke, Übung der Geduld etc. die speciellen Mittel nach der Natur u. Quelle der Gewohnheitssünde u. nach den individuellen Umständen des Poenitenten gewählt werden müssen. Der Beichtv. belehre ihn genau darüber, wie er seine Gewohnheit unterbrechen u. durch welche Mittel er der Sünde wiederstehen könne. Auch deute ihm der Beichtv. an, was er zu thun hat, wenn ihn ja die böse Gewohnheit wieder mit sich fortreißen sollte, nämlich er solle sich alsogleich selbst Buße wieder auferlegen u. wieder die hl. Sakramente der Buße u. Altars empfangen.

F
IV. Endlich muß der Beichtv. nur für die Sünder passende Besserungsmittel zu wählen, Rücksicht nehmen auf die Individualität desselben, also auch Rücksicht den Bildungszustand, sein Geschlecht, sein Temperament, des Alters, des körperl. Zustandes, des Standes u. der übrigen Umstände [illegible] auch vor[illegible] Besserungsmittel vorschreiben.

§. 59.

Resultate des seelsorgl. Einwirkens auf die Sünder.

Diese als sogen. entw. beobachten sie genau die vom Beichtv. erhaltenen Vorschriften u. meiden die Sünde, od. geschieht dieß nicht. Im I Falle müssen sie ermuntert werden, in ihrem Streben zu verharren, jene Mittel, durch die sie die Sünde glücklich überwunden haben, ernstlich fortzugebrauchen u. die Tugenden, die ihren früher begangenen Sünden entgegenstehen, fleißig auszuüben, um auf diese Art zu einer größeren moral. Vollkommenheit zu gelangen. Wäre ein Sünder zu seinen früher begangenen Sünden zurückgekehrt also rückfällig geworden, so erheischt dieser Zustand eine eigene Behandlung von Seite des Beichtv.

§. 60.

Behandlung der rückfälligen Sünder.

Bey einem rückfälligen Sünder muß der Beichtv. vor allem andern untersuchen, ob ein materieller od. formeller Rückfall statt gefunden hat. Dieses ersieht er aus der sich offenbarenden Gesinnung u. auch d. Betragen des Poenitenten, wie sich dieser nach der frühern Einwirkung des Beichtv. benommen habe, ob er alle Mühe aufbot, um die Sünde zu meiden, ob er die vorgeschriebenen Mittel gehörig anwendete, ob er bey der Wiederhohlung der Sünde aufrichtige Reue hatte, nicht Reue heuchelte od. ob dieß nicht geschehen ist. Hat sich der Beichtv. überzeugt, daß ein materieller Rückfall statt gefunden hat, so erforsche er die Ursachen dieses Rückfalles; hier wird er vorzüglich 2 Hauptursachen entdecken. Der Sünder wurde rückfällig entw. aus menschl. Schwäche od. aus Mangel an aufrichtiger Besserung. Ist die I Ursache schuld, so muß der Beichtv. 1.) weil solche Sünder über ihren Rückfall oft sehr betrübt u. muthlos werden, sie trösten u. ermuntern, mit sich selbst Geduld zu haben.
2.) muß er ihnen zu einem längeren Muth machen, durch die Hinweisung auf die Gnade Gottes, auf d. Beystand, auf die Bußzeit früher [?] Besserung u. auf ihre eigene Freiheit.
3.) aus den Umständen ihres Rückfalles neue Mittel zu ihrer Besserung hernehmen.

Ist Mangel an wahrer Besserung der Grund des Rückfalles, so suche der Beichtv. zuerst eine wahre Besserung zu bewirken, indem er den Sünder aufmerksam macht, daß der Mensch ohne wahre Herzensbesserung, ohne festen Entschluß nicht lange der Sünde zu widerstehen vermag, wie er es seit seinem Rückfall beweiset, indem er ferner den Sünder zurechtweiset, warum er nicht längern Widerstand geleistet, u. die Sünde zu meiden habe, da er doch sieht, wenn der ernste Wille schon [illegible] zu thun können, wie es die unterbrochene Begehung der Sünde darthut, indem dann der Beichtv. besonders jene Motive u. Mittel einschärft, die den Sünder eine Zeitlang von der Sünde zurückgehalten hat, u. endlich noch andere Mittel an-

Wie lange sich ein Rückfälliger von der Sünde enthalten müsse um als wahrhaft gebessert [illegible] zu [illegible], [illegible] Beichtstuhl.

schreibt, die der Sünder vor ferneren Rückfällen bewahren können.
Den ferneren rückfälligen Sündern soll der Seelsorger vor die Augen hinstellen

1.) Die Schändlichkeit des Rückfalls.
2.) Die Gefahr ihr ewiges Heil zu verlieren.
3.) Die Nothwendigkeit sich alsogleich zu bessern.
4.) Gebe er die Mittel an [gegen den ferneren Rückfall] und ermuntere zu deren Gebrauch.

§. 61.

Äußere Form der Beicht- und Seelsorgsgeschäfte.

In Hinsicht dieser Form muß sich der Seelsorger eine gewisse [illegible], die einiges Mitgefühl und eifrige Sorgfalt für das Heil der Menschen ausdrückt, anzueignen wissen.
Insbesondere soll die Zurechtweisung, wenn es der Seelsorger mit einem Sünder außer dem Beichtstuhle zu thun hat, ungekränkelt oder in der Form eines freundschaftlichen [illegible], freymüthigen und liebreichen Gespräches. Sie soll also freundschaftlich seyn, denn [illegible] die Menschen [illegible]; fühlt man sie an, so reden sie gar nichts, oder verschärfen und gehen mit Verlust [illegible], kurz, denn spricht er zuviel, so lenkt er von der Hauptsache ab, die Sünder [illegible] sich an zu entschuldigen und oder übermüthig, freymüthig; denn dieß liegt in [illegible] eines Seelsorgers als solcher muß er Allen offen seyn, was er gehört [illegible], [illegible] hat, was Gott und Tugend von ihnen fordern; liebreich, ganz nach dem Beyspiele Jesu Math. 10. und der Vorschrift des Apostels ad Galat. 6, 1. [illegible], die vom Geiste beseelt sind, in sanftem Zurechtweisen sollen im Geiste der Sanftmuth, nicht erbitternd [illegible] und macht den Seelsorger gehässig und verächtlich.
Von Seite des Seelsorgers der Andere zurechtweisen will, wird erfordert: 1.) daß er von einem Fehler, den er Andern vorhält, selbst frey sey. 2.) daß er die Achtung, das Vertrauen, Liebe derjenigen, die er zurechtweisen will, besitze 3.) daß er mit der größten Klugheit zu Werke gehe.

II.) Hauptstück.

Unterricht für Einzelne nach Verschiedenheit ihres äußern Zustandes.

§. 62.

Übersicht des Ganzen.

Nachdem äußern Zustande [illegible] besonders die Kranken und Sterbenden, dann die [illegible], zum Tode verurtheilten Missethäter, ferner die in Uneinigkeit und Feindschaft lebenden; [illegible], die im Ehestande stehen [illegible] zu [illegible], des seelsorglichen [illegible] bedürftig; [illegible] diesen Verhältnissen haben diese Menschen verschiedene Pflichten zu erfüllen, wozu sie von dem Seelsorger angeleitet werden sollen.

I.) Abschnitt.

Krankenbesuch.

§. 63.

Pflicht des Seelsorgers zum Krankenbesuche.

Der Seelsorger soll sich den Krankenbesuch besonders angelegen seyn lassen. Diese Pflicht gründet sich: 1.) auf das Beyspiel Jesu und auf die deutlichen Aussprüche der hl. Schrift. Der Heiland erbarmte sich der Kranken, ging in ihr Haus, heilte sie, suchte sie zu bessern und stellt den Besuch der Kranken als ein Liebeswerk vor, das er beym jüngsten Gerichte besonders berücksichtigen wird. Der Apostel Jakob sagt ausdrücklich: infirmatur quis

lationem & cum lugentibus ambula, non te pigeat visitare infirmum, ex his enim in dilectione firmaberis." Schon in diese Eccl. steht: non desis plorantibus in conso- Wenn dieß in jedem Menschen [?] ..., um wievielmehr der Seels.

2.) Ist diese Pflicht gegründet in den Vorschriften u. der Praxis der Kirche.

3.) In der Natur des geistl. Amtes. Vermöge dessen hat der Seels. die hohe Bestimmung bey jedem Pfarrkind. gelegenheitl. der Geistes u. Herzens Bedürfnisse der ihm Anvertrauten zu ... zu lehren, zu bessern, zu trösten, wo es nur immer möglich u. nöthig ist. Nun aber bedürfen die Kranken im physischen Leiden u. [?] des Trostes, aber auch als unwissende u. unmoralische häufig des Unterr. der Ermahnung, Aufmunterungen u. Zurechtweisungen bedürfen, also soll ihnen der Seels. sie [?] nicht entziehen.

4.) Der Kranken ist für die Seelsorge [?]. Hier wirken besonders ... auf ihr Körperl. Zustand versetzt sie in ein eigenes Gefühl, welches sie für den Vortrag relig. u. moral. Wahrheiten sehr geeignet macht.

5.) Ist der Krankenbesuch ein sehr zweckmäßiges Mittel sich Gemeindekenntniß zu verschaffen, das Vertrauen u. die Liebe der Gemeindeglieder zu gewinnen.

Man wendet zwar gegen diese Pflicht ein: der Besuch des Seels. schade dem körperl. u. geistigen Wohle des Kranken, dem körperl. weil der Kranke glaubt, ihn sterben zu müssen [?] wenn der Geistliche bey ihm erscheint, dem geistigen, weil sich der Kranke einbildet, er sey schon ..., wenn nur der geistl. Personalität gegenwärtig ist, die h. Sakramente spendet, die Communion darreicht etc. Das diese Vorurtheil aus einer moral. gefährlichen Sicherheit erzeugt u. genährt. Allein diese Einwürfe sind ohne Grund, denn wenn er glaubt, daß er sterben muß, sobald der Geistliche ins Zimmer tritt, so ist dieß ein klarer Beweis [?], daß er den Seels. erst in der äußersten Todesgefahr rufe, was für jeden ... ist dem Körperl. Wohle des Kranken nicht nur nicht nachtheilig sondern sehr nützlich, weil der Zuspruch des geistl. das Gemüth des Kranken aufgeheitert, ... u. durch die Hoffnung der Allerh. der seligste Friede sein Herzen wiedergegeben wird, was unstreitig die Genesung befördert, ja das hl. Sakrament der letzten Ölung wirkt auch unmittelbar auf die Genesung des Kranken ein, wenn es zu seinem Heile ist: oratio fidei salvabit infirmum & alleviabit eum Dominus. Jenes Vorurtheil, welches die falsche moral. Sicherheit erzeugt, wird dadurch vorgebeugt, daß man die Menschen öfters belehrt über die Wirksamkeit der hl. Sakramente, die nöthige Vorbereitung dazu u. den würdigen Empfang derselben; dann darüber daß die Art des Todes ungewiß, daß die Bekehrung auf dem Sterbebette oft sehr zweifelhaft, ein christl. bußfertiges Leben die beste Vorbereitung zum Tode sey.

§. 64.

Resultate aus dieser Verpflichtung für den Seels.

Diese Verpflichtung verhält den Seels. dazu, daß er sich diese Pflicht unter keinem Vorwand entziehe, daß er sich mit der größten Bereitwilligkeit, alsogleich wenn er gerufen wird, ja auch ungerufen zum Kranken verfüge, denn mit ihm besuchen nicht gar zu säumen sey. Dieser Canon zerfällt in folgende Bestandtheile: 1.) Es soll sich der Seels. unter keinem Vorwande dem Krankenbesuche entziehen, die gewöhnl. Vorwände sind: er sey nicht Vorsteher, es sey die Pflicht eines Andern, er habe keine Zeit u., sey durch Geschäfte verhindert, es könne leicht die eigene Gesundheit, das eigene Leben in Gefahr kommen. Dagegen aber läßt sich bemerken: die Entschuldigung: er sey nicht Vorsteher

kann nur da gelten, wo eine strenge Wohnung eingeführt ist, u. er nicht namentlich verlangt, wo der Mesner bey Hause sich hält, wodurch er eine öfter. auch anderweitige Funktionen gehindert, u. der Fall gerade nicht dringend ist. Der II Vorwand gilt gar nichts, weil es kaum ein Geschäft gibt, d. wichtiger wäre, als eine Krankenversehg u. weil sich andere Geschäfte verschieben lassen. Ebenso ist auch der III Vorwand bei einem gesetzl. u. d. Leben kaum in Rücksicht, unstatthaft, denn wir wissen, der gute Hirt gibt auch sein Leben für s. Schafe, es gilt d. Rücksichten, wo es d. Heil unsterblicher Seelen gilt. Es entsteht zwar manchmal ein Collisionsfall, aber in diesem ist die gewisse Pflicht der wahrscheinlichen immer vorzuziehen, d. h. wenn s. Gesundh. u. s. Leben erhalten würde, d. h. wenn aber d. Kranken versehe, ist es gewiß, übrigens setzen sich andere Menschen z.B. Ärzte in derselben Gefahr, u. Vorsichtsmaßregeln, um die Gesundh. nicht zu verlieren, kann auch der Geistliche anwenden. In geistlicher Hinsicht wird als solche anempfohlen: man soll die Krankh. nicht fürchten u. sich nicht davor ekeln. In physischer Hinsicht wird empfohlen: an s. gewöhnl. Lebensart beym Ausbruche gefährlicher Krankheiten nicht viel zu ändern, des Morgens weder zu schwächen noch zu übersetzen, übrigens mehr saure Speisen zu genießen, mit Mäßigkeit Wein, auch Wasser mit Essig zu trinken. Man gehe in solchen Fällen nicht so leicht nüchtern zum Kranken, wasche die Hände mit Essig, bevor man sich zum Kranken verfügt, kaue Wachholderbeeren od. sonst etwas bitteres u. vermeide wo möglich den Schweiß. Ferner ist d. Zimmer des Kranken nicht gereinigt, so lasse m. die Luft im Zimmer reinigen d. h. d. Öffnen der Thüre u. Fenster, d. h. den Aufguß von Essig od. Salmiakgeist auf eine glühende Platte, u. gehe erst nach einer Weile in d. Zimmer, schlucke nicht den Speichel hinunter, esse u. trinke nicht im Zimmer des Kranken. Man stelle od. setze sich so zum Kranken, daß m. d. Athem desselben nicht unmittelbar einathmet, setze sich auf ein Sohrsessel, mit Stroh durchflochtenen Stuhl, berühre d. Kranken nicht ohne Noth, u. lasse sich ihn nicht länger aufhalten, als es nothwendig ist. Verläßt m. dann den Kranken, so suche m. in Schweiß zu kommen, wechsle zu Hause die Wäsche, spült den Mund mit Wasser u. Essig aus, wäscht Hände u. Gesicht, u. nimmt nicht alsogleich Speisen od. Trank zu sich. Wollte m. eine Alteration verspüren, so nehme m. alsogleich zum Schwitzen ein, würde m. dieser Vorsichten ungeachtet doch krank, so ergebe m. sich gänzlich in den Willen Gottes.

2.) Der Seels. soll sich jederzeit ohne alles Säumen mit d. größten Bereitwilligkeit zum Kranken verfügen, weil besonders in dringenden Fällen auch nur Augenblicke von besonderer Wichtigkeit seyn, u. weil in jedem Falle, wo d. die Säumseligkeit u. Nachlässigkeit des Geistl. der Kranke stirbt, der Geistliche selbst eine schwere Sünde auch eine schwere Verantwortung sich zuzieht, weil Unbereitwilligkeit, ein unfreundliches Wesen des Seels. d. Zutrauen der Frommen raubt, die Lauen gleichgültigen u. erbittert. aber in ihrem Indifferentismus noch mehr bestärkt.

3.) Der Seels. erscheine alsobald sobald er gerufen wird. Damit er aber gerufen werde, ist nicht sein Sache, der Sache der Bekannten u. Verwandten des Kranken. Damit aber in dieser Beziehung nicht gesäumt werde, so ermahne d. Seels. die Angehörigen des Kranken u. belehre sie über ihre Pflicht ihn zu rufen, weil der seelsorgl. Beistand dem Kranken so sehr nothwendig ist u. der Empfang der hl. Sakramente für jeden Christen in gefährlichen Krankheit mit d. wichtigsten Vortheilen verbunden. d. Conc.

praeservative

Lateranense verhängt die Strafe der Excommunication über jene Ärzte, welche bey e. bedeutender Krankheit unterlassen, ihre Patienten [illegible], sie zu ermahnen, daß sie die hl. Sakramente empfangen sollen. Ein Hofd. v. 12 febr. 1819 ist vorgeschrieben: die Ärzte sollen bey allen Kranken, sogleich als sie Gefahr merken, wegen Empfang der hl. Sakramente eine ernstliche Erinnerung machen u. bey jenen, die mit einem anhaltenden Fieber behaftet sind, wenigstens mit der 3. Visite. Wenn es nun Kirchen- u. Staatsgesetze den Ärzten zur Pflicht machen, an den Empfang der Sterbsakramente zu erinnern, um so vielmehr muß diese Pflicht den Angehörigen des Kranken obliegen u. ferner belehre der Seels. die Angehörigen, daß sie ihn zur rechten Zeit d. h. so lange der Kranke noch volles Bewußtseyn hat, u. nicht schon ganz erschöpft u. dem Tode nahe ist, rufen; denn ruft m. d. Geistl. erst dann, wo der Kranke das Bewußtseyn schon verloren hat, so kann ihm d. Allerheil. nicht mehr gereicht, keine guten Ermahnungen u. Zusprüche ertheilt werden. Ruft m. d. Seels. erst dann, wo der Kranke schon agonisirt, so bildet sich d. schädliche Vorurtheil, daß die Ankunft des Geistl. allzeit den Tod sey. Endlich belehre u. ermahne der Seels. die Seinigen ferner daß sie in der Regel gleich früh nach der hl. Messe die Anzeige des Versehganges machen, weil da der Geistliche noch bey Hause ist, die Krankh. aber am Morgen gewöhnlich eine Erleichterung verspüren. In dringenden Fällen aber wo z. B. die Krankh. sehr gähe u. wider alles Erwarten bedenklich geworden ist, u. die Gefahr des Todes augenblicklich eintritt, sollen die Angehörigen ohne alle Rücksicht auf Zeit u. andere Umstände rufen.

4.) Oft soll der Seels. auch ungerufen bey dem Kranken erscheinen. Es ereignen sich nehml. Fälle, wo sich besonders in Städten u. bey Reichen vor einigen Dienstboten [illegible], die Kranken auf die Gefahr aufmerksam zu machen, den Geistl. zu rufen, u. daß m. diesen mehr um den Gesundh. der Leute zu entgehen verwünden ihm den Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet u. daß m. erst dann den Geistl. erst ruft, wenn der Kranke schon alles Bewußtseyn verloren hat, in Ohnmacht da liegt u. dem Tode nahe ist, ferner geschieht es auch, daß es fromme u. gute Menschen sehr freut, wenn sie der Geistl. auch ohne gerufen zu werden, aus eigenem Antriebe in der Krankh. heimsucht; endlich weil das bürgerl. Gesetz vorschreibt, daß der kath. Seels. die in seiner Curatie sich befindlichen Akatholiken, wenn sie gefährlich krank sind, auch ohne gerufen zu werden, einmal besuche, so hat der Seels. nicht nur die eigenen Pflichten, sondern sowohl die frommen Kranken, als auch die Akatholiken aus eigenem Antriebe zu besuchen, wie er auch verbunden ist, jenen gefährlich Kranken, die ihn absichtlich u. nicht absichtlich nicht rufen lassen, seine Dienste auf eine weder zudringliche noch furchtsame Art anzubieten, ohne sich d. die Kälte der ersten Aufnahme sogleich abschrecken zu lassen.

5.) Der Seels. soll mit s. Besuchen nicht zu sparsam seyn weil es mit seiner Sendung nicht allzeit abgethan ist, denn m. muß nicht bloß die hl. Sakramente ausspenden sondern auch vielfältig belehren, ermuntern, trösten, stärken. Wie oft m. d. Kranken besuchen soll, dieß hängt nebst der freyen Zeit des Geistlichen auch von den Umständen, von den Bedürfnissen u. der Empfänglichkeit des Kranken ab. Gar zu häufige Besuche überhäuft u. [illegible] bey ...

Personen u. bey jungen Personen des andern Geschlechts u. zu lange Besuche können nicht gebilligt werden. Auch ist bey der Wahl der Stunden beim Besuche auf den Zustand des Kranken eine kluge Rücksicht zu nehmen.

§. 65.

Zwecke des Krankenbesuches.

Die Zwecke des Krankenbesuches gehen aus den Bedürfnissen des Kranken u. seiner Angehörigen hervor u. beziehen sich auf die Seele, den Körper, u. die äußerliche Lage sowohl des Kranken, der Angehörigen u. Umstehenden überhaupt aller Menschen.

Bey dem Kranken selbst hat m. die Zwecke: zu trösten, zu belehren, zu bessern u. zur höhern moral. Vollkommenheit zu führen; dann wenn die Krankheit bedenklich ist, u. außerdem wenn es der Kranke wünscht, ihm die hl. Sakramente auszuspenden u. ihn zu einem vorseligen christl. Tode vorzubereiten. Alle diese Zwecke beziehen sich auf die Seele.

Was den Körper anbetrifft, so hat der Seels. den Zweck: die Wiederherstellung der Gesundheit d. Rath u. That zu befördern, ohne aber den eigentlichen Arzt abzugeben; in Hinsicht der äußern Lage den Zweck: die mißliche, dürftige Lage des Kranken zu erleichtern.

Was die Angehörigen anbetrifft, so muß m. auch diese oft trösten, besonders wenn die Krankheit gefährlich ist, dann hat m. auch den Zweck zu belehren, nemlich daß sie schuldig s., dem Kranken zu helfen, ärztliche Hilfe zu suchen, dem Kranken willig zu dienen, mit ihm Geduld zu haben etc. Dann muß m. sie auch zur standhaften Erfüllung ihrer besondern Pflichten gegen den Kranken ermuthigen, besonders wenn die Krankheit anhaltend, langwierig ist, wenn sich der Kranke dabey mürrisch benimmt, wenn es ihnen Geld u. Mühe kostet, die häuslichen Arbeiten vernachlässigt werden, die ganze Nächte nicht schlafen, mitunter lieblos u. mürrisch s., endlich hat m. den Zweck die Angehörigen sie zu bessern. Denn am Krankenlager entstehen oft sehr heilsame Gedanken, die der Seels. nähren u. befördern soll. Besonders berücksichtigt m. die Angehörigen u. Umstehenden dann, wenn der Kranke bewußtlos da liegt.

§. 66.

Forderungen an den Seels. um diesen Zwecken zu entsprechen.

Von Seite des Seels. der Kranke zweckmässig besuchen will, wird erfordert:

1.) daß er sich die zu diesem Geschäfte nothwendigen Eigenschaften aneigne.

2.) daß er sich zum Krankenbesuche auch gehörig vorbereite.

Ad 1. Die für den Seels. als Krankenfreund nothwendigen Eigenschaften s. folgende: a) ein ausdauernder, unerschöpflicher Eifer, der bey Krankh., die Gefahr scheut, zwischen Personen u. Personen keinen besondern Unterschied macht, den Geringen wie den Vornehmen, den Armen wie den Reichen gleich gerne dient, auch die Gesellschaft nicht berücksichtigt u. von den zartesten Pflichtgefühle stets angeregt u. belebt wird.

b.) Eine ausnehmende Klugheit u. Vorsicht, die wo möglich jeden Schaden verhütet u. abwehrt, den der Krankenbesuch für den Seels. selbst, für den Kranken u. dessen Angehörige zu Folge haben könnte z.B. daß er nicht angesteckt wird, daß er den guten Ruf u. das Vertrauen nicht verliere, daß er die Gemüth des Kranken d. unschickliche Wahl zum Besuche, d. heftige Bewegung in der Seele des

Kranken nicht verhindern.

c.) Die wahre christl. Liebe, die nur Gott, d. Heil des Kranken u. dessen Angehörige vor Augen hat, also nicht eigennützig, sondern gütig, freundlich, geduldig, mild, sanft u. schonend ist.

d.) Freiheit im Betragen besonders wenn er es mit Hohen und höhern Ständen zu thun hat, jedoch allezeit mit u. gewisser Festigkeit, Ehrerbiethigkeit, bescheidener Würde u. Sanftmüthigkeit, um auch die nöthigen Erinnerungen anzubringen u. die Forderungen der Religion geltend zu machen.

e.) Schamhaftigkeit, besonders wenn er es mit weibl. Kranken zu thun hat.

A. 2. Was die Vorbereitung zum Krankenbesuche anbetrifft, so soll sich d. Seels. eine gründliche Kenntniß über jene Wahrheiten verschaffen, die er dem Kranken vorzutragen hat, als auch über die Art, wie er dieselben am zweckmässigsten vortragen könne. Insbesondere aber bey kritischen Fällen nachsinnen, wie er gewisse Kranke zu behandeln müsse.

§. 67.

Die Art der Krankenbehandlung im Allgemeinen.

Die Art der Krankenbehandlung besteht im Allgem. darin, daß sich der Seels. nähere Kenntniß verschaffe von dem Kranken sowohl nach den innern u. äußern Momenten, dann von der Beschaffenheit, Größe u. Gefahr der Krankheit, dann von dem, ob der Kranke allsogleich mit den Sterbsakramenten versehen werden wolle, oder nur einen vorläufigen Besuch wünschet. Daher von großer Wichtigkeit die Frage: wie ist krank ist er gefährlich krank? Ist er schon vorbereitet u. will gleich versehen werden oder o. nicht? Ist der Kranke vorbereitet u. will er allsogleich mit den hl. Sakramenten versehen werden, so nimmt er gleich d. Sctissimum mit sich u. richtet sich auf dem Wege u. beym Eintritte in d. Zimmer des Kranken ganz nach dem vorgeschriebenen Ritus. Würde der Kranke nur einen gelegenheitlichen Besuch wünschen, o. würde sich der Seels. aus eigenem Antriebe zu ihm verfügen, so sage er, wenn er d. Zimmer des Kranken betritt: Der Friede dem Hause, er grüße mit vieler Freundlichkeit d. Kranken u. seine Angehörigen, spreche dann von den Umständen der Krankheit, u. komme nach u. nach auf die weisen Absichten, weßhalb Gott Krankheiten sendet, nämlich damit wir den Werth der Gesundheit besser einsehen u. diese besser benützen, damit wir uns der Nichtigkeit irdischer Dinge, von d. Eitelkeit d. Welt u. der Hinfälligkeit alles Zeitlichen überzeugen, damit wir uns genauer kennen lernen, unser Herz reinigen, uns wahrhaft zu Gott bekehren, damit wir Geduld, Ergebung in d. göttl. Willen u. andere Tugenden ausüben, damit wir in d. christl. Vollkommenheit weiter schreiten, uns Verdienste für die Ewigkeit erwerben, für begangene Sünden abbüßen, damit wir dann den Glauben u. ein reines Gewissen um so sicherer unversehrt bewahren.

Ist nun die Krankheit nicht gefährlich, so bleibt er bey diesem stehen, tröstet den Kranken, ermuntert ihn zur Geduld u. Ergebung in d. Willen Gottes u. zur Übung jener Tugenden zu welchen die Krankheit Gelegenheit darbiethet. Ist hingegen die Krankheit gefährlich, so sehe der Seels. darauf, ob der Kranke diese Gefahr kenne, u. bereit sey, seine geistl. u. zeitlichen Angelegenheiten in Ordnung zu bringen, sich mit den hl. Sakramenten versehen zu lassen u. sich zum Tode vorzubereiten o. nicht. Kennt der Kranke die Gefahr

u. hat er s. irdischen Angelegenheiten schon in Ordnung gebracht, so ist er wenigstens geneigt, es zu thun, u. auch die hl. Sakramente zu empfangen so lobe der Seels. diesen Entschluß u. bringe ihn auch in Ausführung, ohne jedoch dem Kranken den Gedanken an den Tod beständig vorhalten zu müssen. Kennt der Kranke die Gefahr nicht u. macht er auch keine Dispositionen für den Fall des Todes, so darf ihm der Seels. nicht das Leben geradezu absprechen, er darf ihn aber auch nicht absichtlich von allen Todesgedanken ablenken, sondern er muß ihm jedoch mit aller Schonung die Bedenklichkeit seines Zustandes darstellen. Nicht geradezu das Leben absprechen, weil dieses meistens den Patienten in phys. u. moral. Hinsicht nachtheilig ist u. den Seels. verhaßt macht. – Nicht absichtlich von allen Todesgedanken ablenken, weil sich sonst der Kranke, was doch sehr wichtig ist, für den Tod gar nicht vorbereitet, die Empfangung der hl. Sakramente vernachlässigt, nur auf s. weltlichen Geschäfte bedacht ist, u. in Hofnung bald wieder gesund zu werden dahinstirbt. Die Bedenklichkeit s. Zustandes ihm darstellen, d. h. der Seels. soll zeigen, daß es die äußerste Vorsicht dieser Lage fordert, s. geistl. u. irdischen Angelegenheiten in Ordnung zu bringen, also den letzten Willen zu erklären, s. weltlichen Geschäfte zu übergeben, die hl. Sakramente zu empfangen, u. wenn es sonst möglich ist, den Angehörigen gute Ermahnungen, Belehrungen u. den letzten Segen zu ertheilen u. dann mit allem Vertrauen auf Gott, dem nichts unmöglich ist, der auch Kranke wieder gesund machen kann u. will, Ergebung in des göttl. Willen abzuwarten, was der Herr gewiß zum besseren Besten des Kranken über ihn beschließen werde.

1 2 3

Das Resultat dieses Einwirkens ist sogar: 1.) der Kranke gibt den Worten des Seels. nach, er will sich versehen lassen, oder 2.) er nimmt Ausflüchte u. will es ganze verschieben, oder 3.) er will schon vom Versehen, Testament machen u. Sterben nichts hören.

Ad 1. Ist der Kranke bereitwillig zum Versehen, so geschehe dieses.

Ad 2. Nimmt er Ausflüchte, so werden diese vom Seels. widerlegt. Solche Ausflüchte sind: a.) es sey noch Zeit, bis es gefährlich wird. Antw. Das weiß man nicht. Jeden Augenblick kann man sterben – der Herr kömmt plötzlich an – man soll nicht auf Morgen verschieben was man heut noch thun kann – jeder Augenblick sey ein Geschenk, man sey dafür verantwortlich u. soll ihn wohl benützen.

b.) Der Arzt werde es schon sagen. Antw. Der Arzt, wenn dieß der Fall ist, habe es schon gesagt – der Kranke müsse auch das Wort des geistl. Berathschlagung [illegible]

c.) Man sey nicht vorbereitet. Antw. Man werde schon nachhelfen – wenn es sey nicht gerade so dringend, der Kranke könne die hl. Handlg Abends od. Morgens vor- nüchtern.

d.) Es werde zuviel Aufsehen machen, die Leute werden glauben, man müsse sterben. Antw. die Leute sollen es wissen, daß der Kranke ein wahrer Christ sey, daß er auch die Religions-pflichten erfülle – das Versehen diene der Gemeinde zur Erbauung – fromme Menschen werden für den Kranken mehr beten – u. die Leute wissen ohnehin, daß wir sterbliche Menschen sind.

e.) Sollte der Kranke d. Versehen hinausschieben, ohne nur besondern Grund anzuführen, so suche der Seels. die Ursache zu entdecken. Oft liegt der Grund im Unglauben, Zweifel, im Mangel des Vertrauens zu diesem Geistlichen. Solche Menschen muß der Seels. über die Einsetzg der hl. Sakramente, über die Wohlthaten Gottes, über die Wirkung d. hl. Sakr. belehren, ihre Zweifel entfernen, u. ihnen mit freundlich sagen: daß es ganz in ihrer Freyheit steht, dieses,

zum Geiste. zu dem sie mehr Zutrauen haben, zu rufen.

Ad 3. Sollte aber der Kranke seine irdischen u. geistl. Sachen nicht in Ordnung bringen, also die hl. Sakramente nicht empfangen, nicht seine Sünde erkennen, sie Feinden nicht verzeihen, die nöthige u. mögliche Restitution nicht leisten wollen, so muß in solchen Fällen die ausdrückliche Anzeige des wahrscheinlichen u. gewiß nahen Todes geschehen. Dieß kann auch bey solchen Personen statt finden, die in ihrem Leben u. in der itzigen Krankheit viel u. lange gelitten haben, u. den Tod aufrichtig wünschen.

Würden auch diese Vorstellungen fruchtlos seyn, so entferne sich der Seels. auf eine Zeit, komme aber besonders wenn die Krankheit sehr gefährlich ist, bald wieder. u. er ersuche einen andern Seels. u. auch andere Personen, mit dem Kranken ein Versuch zu machen. Würde auch dieß noch nichts nützen, dann verhalte ihn der Seels. aber vor Zeugen noch einmal sein Willen zu erklären u. nur erst dann, wenn alle Versuche scheitern, überlasse er ihn sein Schicksale.

Was die Ausspendung der hl. Sakramente betrifft, so ist darüber das Nöthige in der Liturgik angedeutet worden. Hier gilt nur in Bezug auf d. S. der Buße nur die Anmerkung, weil sich der Seels. oft vor der Beicht des Kranken über so manche das Gewissen u. die äußere Lage des Kranken betreffende Gegenstände nicht leicht Licht verschaffen kann, so vergesse er nicht bey der Beicht dasselbe zu erforschen:

1.) ob der Kranke sie Krankheit sein verschuldet hat.
2.) Wie er sich in dieser Krankheit benommen
3.) ob er das Testament schon gemacht, den angehörigen, gute Lehren u. den Segen ertheilt, u. die Willens Lage habe u. nicht, u.
4.) Wie er allenfalls in Ansehung des Sterbens u. des Todes selbst gesinnt sey.

Nach Verschiedenheit der Aussage des Kranken ist auch die Behandlung verschieden seyn:

Ad 1. Gebt der Kranke sie Krankheit nicht verschuldet zu haben, wäre sie also die Folge der körperl. Organisation, eines sogenannten Zufalles u. besser der Schickung Gottes, die Folge der eifrigen Erfüllung seiner Berufspflichten, heldenmüthige Leistung gewisser Liebesdienste so hat ihn der Seels. zu trösten; dem die Krankheit als eine weise Anordnung u. Schickung Gottes zu sein Heile vorzustellen, ferner ihn zur Geduld, Ergebung in den götte. Willen, zum Vertrauen auf Gott u. zu andern Pflichten zu ermuntern. Wäre die Krankheit verschuldet, also eine Folge der Unvorsichtigkeit, ungezähmter Leidenschaften, eines sündhaften Lebens, dann bezeige der Seels. dem Kranken sie Theilnahme u. flöße ihm Muth ein führe ihn dann allmählig auf die Ursachen dieser Krankheit zurück, u. lasse ihn erkennen daß er sich selbst sie unordentliche ausschweifendes Leben diese Krankheit zugezogen habe, u. somit aus eigener bitterer Erfahrung wisse, daß die Sünde den Menschen nicht glücklich mache, daß ihre Freuden oft vorübergeh, ihre Folgen schrecklich seyn. Dann ermuntere ihn der Seels. seine traurige Lage als ein wohlthätigen Ruf der götte. Vorsehung zur Besserung u. als die kräftigste Warnung vor ähnlichen künftigen Vergehen anzusehen u. zu benützen, nicht bloß über sein Leiden, als vielmehr über die Ursache desselben betrübt zu seyn u. bey ein ungeheuchelten Reue" u. Lebensänderung ob d. Sünden von Gott Gnade zu hoffen. Endlich ermahnt ihn der Seels. nun so geduldiger das selbst gemachte Leiden zu ertragen.

Ad II In Hinsicht des Betragens des Kranken erforsche der Seels. ob er den Ermahnungen des Arztes Folge leistet, sie Vorschriften beobachte, die von ihm angeordneten Mittel zu Wiederherstellung gebrauche, ferner ob der Kranke geduldig, gelassen u. aber im Leiden ungeduldig, gegen seine Wärter, Wärterin u. sonstige Angehörige boshaft, zornig, eigensinnig

u. mürrisch sich betragen; wobey er aber immer den jedesmaligen Zustand des Kranken recht vor Augen haben muß, um nicht jeden Seufzer, jede Klage für ein Zeichen der Ungeduld anzusehen. Ist nun der Kranke gelassen, willig u. geduldig, so belobe er dieses Betragen u. suche ihn in demselben zu erhalten. Ist der Kranke hingegen ungehorsam, eigensinnig, mürrisch, boshaft, ungeduldig; so muß der Seels. mit kluger Berücksichtigung der Umstände; 1.) die Angehörigen zur Geduld u. Nachsicht mit dem Kranken ermahnen; dabey auch 2.) diese fehlerhafte Gemüthsstimmung des Kranken zu heben suchen, indem er ihm vorstellt, daß er sich feindselig gegen sich selbst handle, sich Wiedergenesung unmöglich mache u. doch verzögere, daß er auch den moral. Werth der Krankheit verliere. Die Besserung u. sittl. Vervollkommung nicht [illegible] könne, sich u. seine Angehörigen u. Wärter betrübe, ihnen die Lust ihn zu bedienen benehme u. sich der Gefahr von allen verlassen zu werden aussetze. 3.) Muß der Seels. nach Abschaffung der Quellen, aus welchen so ein Betragen hervorgeht, den Kranken entw. trösten u. belehren u. zurechtweisen. Liegt nehml. der Grund dieses Betragens in über großen Leiden, so muß er den Kranken trösten, liegt der Grund in [illegible] Leichtsinn, so muß er den Kranken durch sanfte Vorstellungen zur Geduld, die Angehörigen [illegible] zur gemeinen, [illegible] der Kranken ermahnen, liegt der Grund in [illegible], so muß er ihn auf die Schwachen u. auf die Nothwendigkeit, sich den Anordnungen des Arztes u. der Angehörigen u. Einsichten jenen des Arztes zu unterordnen, aufmerksam machen, liegt der Grund endlich in einem bösen Gewissen, so muß er den Kranken zu bessern suchen.

III.) In Hinsicht des letzten Willens erforsche der Seels. ob der Kranke dieses schon erklärt hat o. nicht. Ist es bereits geschehen, so billige er den Seels. [illegible]; ist es noch nicht geschehen, so erinnere der Seels. den Kranken daran, zeitlich ein Testament zu machen, weil es ihm selbst nicht gleichgültig seyn kann, wie sein Vermögen nach seinem Tode verwendet werde, u. weil aus Mangel an solchen letztwilligen Anordnungen oft Streitigkeiten unter den nächsten Anverwandten entstehen, die zu allerley Sünden Veranlassung geben. Zeitlich soll der Kranke sein Testament machen nehml. so lange er noch den völligen freyen Gebrauch seiner Geistes besitzt, weil sonst das Testament ungültig ist, u. weil der Kranke alsdann die letzten Augenblicke seines Lebens ungestört einzig u. allein der Sorge für sein Seelenheil weihen soll. Diese Erinnerung soll mit größter Vorsicht u. Klugheit geschehen, damit sie nicht den Kranken zu sehr erschüttere u. dann nachtheilig auf seine Wiedergenesung einwirke. Die Klugheit fordert von Seite des Seels. bey diesem ganzen Geschäfte: 1.) daß er nur in der Regel im Allgem. an die Pflichten der Gerechtigkeit, Billigkeit u. Liebe u. an die hierüber erlassenen allerh. bürgerlichen Vorschriften erinnere (diese finden sich im bürgerl. Gesetzb. II Th. 9 Hauptstück)

2.) daß sich der Seels. nur da tiefer einlasse, wo es die Amtspflicht fordert, um nehml. einige Legate zu berichtigen, ein offenbar zu besorgendes Unrecht zu verhüthen, gewisse Pflichten einzuschärfen, dann wo er selbst von dem Kranken um Rath gefragt wird. Hiebey vermeide der Seels. alles, was Verdacht erregen u. ihm von irgend einer Seite üble Nachreden o. Vorwürfe von Partheilichkeit o. eigennützigen Absichten zuziehen könnte. Wolle der Kranke kein Testament machen, so suche der Seels. die Ursachen dessen zu erforschen, die gewöhnlich die Verlegenheit überhaupt, Furcht vor Streitigkeiten, Anhänglichkeit an die Güter, Hoffnung der Genesung etc. Nach Beschaffenheit dieser Quellen mache der Seels.

z. B. Wenn Jemand einen Stiftung machen wollte, so daß die Leute verkürzt wären u. unbesorgt blieben. Wenn die Frau dem Manne Vorstellungen machen würde, ihre Leute bloß zu versorgen nicht aber die noch der 1 Ehe noch der verstorbenen Frau (Unrecht) Wo es sich um Pflichten handelt (Pflicht.)

Testam.

zu Gemüthsstellungen(?) u. suche auf diese Art den Kranken zum Testamentmachen zu bewegen.

Anmerkung. Wenn auch der Satz, ob Weltgeistl. ein Testament schreiben dürfen, noch immer nicht entschieden ist, so ist es für jeden Fall klug, kein Testament zu schreiben, am allerwenigsten da, wo im Testamente viele Legate vorkommen u. einige Menschen sich in ihrer Erwartung getäuscht sehen könnten. Der Seels. übernehme ohnehin dieses Geschäft nur im Falle der höchsten Noth, vielleicht nur bey anderen Geistlichen, wobey er aber immer auch verpflichtet bleiben wird, sich darüber mit Rechtsgelehrten zu besprechen.

IV.) Wie der Kranke in Hinsicht des Sterbens u. des Todes gesinnt sey, wird der Seels. aus dessen eigenen Aussagen kennen lernen. Diese werden den Seels. unterrichten, ob der Kranke den Tod sehr fürchte, u. ob er ihn wünsche u. ob er gleichgültig dabey sey u. aber bereitwillig zu leben u. zu sterben wie es Gott haben will. Die letzte Stimmung ist die vernunftmäßige u. sollte bey jedem Kranken vorhanden seyn; deswegen suche der Seels. diese christl. Stimmung bey Kranken hervorzubringen, wo sie nicht schon ist u. auch die Kranken, bey welchen er sich vorfindet, darin zu erhalten. Sie findet gewöhnlich statt bey solchen Menschen, die rechtschaffen u. christlich gelebt, Freud u. Leiden ertragen, vielleicht auch schon ihre Angehörigen, Freunde, Verwandte, Liebe(?) durch den Tod verloren haben. Die Welt hat für solche Menschen wenig Reiz mehr; sie wissen daß sie durch den Tod nur gewinnen, also sehen sie auch mit christl. Bereitwilligkeit ihm entgegen, eingedenk des Simeonischen Spruches: nunc dimittis servum tuum in pace etc. Sie rufen mit dem Apostel: Jesu dir leb ich, Jesu dir sterb ich, dein bin ich todt u. lebendig.

Wo diese Gefaßtheitsstimmung(?) nicht schon ist, muß der Seels. die Quellen der vorhandenen widrigen Gemüthsstimmung erforschen. Die Ursachen, daß manche Menschen vor dem Tode eine übermäßige Furcht haben, sind: 1 die natürliche Liebe zum Leben, 2 irrige Religionsbegriffe, 3 ängstliche Vorstellungen vom Sterben u. von der Verwesung, ein unruhiges 4 Gewissen, 5 große Anhänglichkeit an zeitliche Güter, 6 Sorge für die zu Hinterlassenden.

1.) Die natürliche Liebe zum Leben findet statt bey den meisten auch alten Leuten, vorzüglich aber bey jungen Menschen, die einer guten Anstellung u. Versorgung entgegensehen. Der Seels. zeige, daß dieses Leben zwar seine Freuden aber auch seine unvermeidlichen Leiden habe, daß der Mensch durch den Tod von diesen Leiden befreit werde, daß er durch den Tod zur Ruhe gelange, in das wahre Vaterland zurückkehre, zu Jesu seinem Heilande heimgehe, daß der Mensch nicht ganz sterbe, daß das geistige Leben, das Leben in Gott fortdauere, daß nur eine Veränderung mit der äußern Hülle vor sich geh., daß m. durch den Tod eigentlich nichts verliere, wohl aber sehr viel gewinnen könne nach den Worten des Apostels: „Christus ist mein Leben, sterben mein Gewinn."

2.) Irrige Religionsbegriffe von Gott, von der Vergebung(?), von den Verdiensten(?) für die Ewigkeit, von den Strafen der(?) Bekehrung entferne m. u. zeige, daß Gott ein Gott der Liebe sey, der(?) uns bis in den Tod geliebt hat, uns bey sich haben will, daß nur an dem Glauben u. der Rechtschaffenheit des Lebens Alles gelegen sey, daß die hl. Kirche aller Verstorbenen in jeder hl. Messe gedenke, daß gewöhnliche(?) Stiftungen nicht gefordert werden, ihm(?) freywillige Gaben seyen, daß m. selbst für diese(?) Person, wo sie sterben sollte, eine Messe lesen werde etc.

3.) Bey ängstlichen Vorstellungen vom Sterben u. von der Verwesung bemerke der Seels. der Tod sey nicht bey allen Menschen mit so schrecklichen Symptomen verbunden, oft sterben die Menschen sehr ruhig, sie schlafen nur ein, da aber, wo heftige Beängstigungen stattfinden, Convulsionen(?), Zuckungen eintreten, befinden sich die Sterbenden meistens in einer Art von Betäubung,

u. wissen nicht viel von den Erschütterungen, Krämpfen der menschl. Maschine, auch dauern sie ehevor nicht lange. Ferner was die Vernunft anbetrifft, so sagt der Verf. der Körper müsse freilich verwesen, eine Speise der Würmer werden, aber er hat ja kein Gefühl, er werde d. Gottes Kraft wieder herrlicher auferstehen, u. zwar unverweslich, glänzend, u. kraftvoll.

4) Eine andere Ursache der Furcht ist ein unruhiges Gewissen. Man zeige, daß wenn der Kranke wahrhaft Buße thut, er nicht nöthig habe, vor dem Tode so sehr zu zittern. Gott ist ja barmherzig, er will, daß auch der Sünder lebe, wir alle seyen Sünder, Gott erbarme sich unser wie der gute Vater seiner Kdr., Jesus Christus sey für alle gestorben, habe auch dem Schächer am Kreuze noch Gnade zugesagt, er möge demnach auf Gottes Barmherzigkeit u. die Verdienste J. Xsti vertrauen; jedoch da jeder Mensch ein Sünder ist, u. da er oft sich seiner eigenen Schuld nicht ganz bewußt, u. d. Gericht Gottes strenge ist, so wird er wohl auch die Furcht vor dem Tode nicht ganz verbannen können, allein sie soll nicht übermäßig seyn, d. Vertrauen zu Gott nicht ausschließen.

5 Eine andere Ursache ist die Anhänglichkeit an zeitl. Güter. Man zeige, daß alle Güter so groß u. schön sie auch s., dennoch vergänglich seyen, daß nur allein die geistl. Güter ewig bleiben; würden die Menschen auch noch so lange leben, so müssen sie dennoch alles Zeitliche verlassen – je länger sie dieselben genießen, desto schwerer kommt sie die Trennung an – der Xst soll sein Gemüth auf höhere Dinge richten – er soll sich hier nur als Fremdling betrachten u. dem himml. Vaterlande zueilen – mit dem Besitze irdischer Güter sey auch viel Leiden, Kummer, Verdruß, Furcht etc. verbunden.

6 Anhänglichkeit an die Hinterlassenen. Der Verf. sagt: Gott lebe immer, u. werde auch für die Hinterlassenen Sorge tragen – er sey der Vater der Armen, der Witwen u. Waisen, er selbst werde nachkommen – [illegible] einander unter den Seligen nach ihrem christlichen gläubigen u. frommen Wandel in der ewigen Seligkeit wieder sehen.

Andere Menschen wünschen den Tod. Der Verf. sucht auch hier die Quelle dieses Wunsches zu entdecken u. richtet darnach seine Vorstellungen ein, nehml. 1.) Geht dieser Wunsch aus reiner Liebe zu Jesu, mit der Sehnsucht hervor ewig mit ihm vereint zu seyn, so ist er christlich u. kann nicht gemißbilligt werden, jedoch muß sich auch mit ihm die Ergebung in den göttl. Willen vereinen. 2.) Geht dieser Wunsch aus übergroßen Leiden hervor, die nur mit dem Tode endigen können, so kann dieser Wunsch als die Bitte eines frommen Kranken auch nicht gemißbilligt werden, wenn nur die Ergebung in den göttl. Willen damit verbunden, u. in diese Bitte eingeschlossen wird. 3.) Geht aber dieser Wunsch aus Überdruß des Lebens hervor, weil man keine Freude mehr genießen kann, u. weil man hier viel leiden muß, also aus Ungeduld, so ist er nicht christlich u. muß entfernt werden; denn der Xst soll bereit seyn, wenn es Gott will, beständig u. sehr viel zu leiden. „aut pati aut mori" war der Wahlspruch der hl. Theresia. „Pati non mori" der Wahlspruch der hl. Magdalena von Pazzi.

Einige sind ganz gleichgültig gegen den Tod, sie glauben durch selben nichts zu gewinnen u. nichts zu verlieren. Der Grund hievon liegt im Leichtsinn, in der Unkenntniß wie wichtig dieses Leben sey u. in welcher Verbindung es mit dem anderen stehe, im Unglauben an ein anderes ewiges Leben, im Stolze, im vermessentl. Vertrauen auf Gott, im völligen Stumpfsinn u. der moral. Rohheit. Man entferne diese Ursachen u. zeige, der Gedanke an den Tod, an d. Hintretten vor den allwissenden, höchst heiligen u. gerechten Richter sey zu ernst, als daß sich damit scherzen ließe; ferner dieses Leben stehe in der innigsten Verbindung mit dem künftigen, hier sey die Zeit der Aussaat, dort die Ernte, hier des Kampfes dort der Belohnung, man könne viel gewinnen, wenn m. dieses Leben gehörig braucht, man könne viel verlieren, wenn m. es unbenützt verschwinden läßt od. gar es mit Lastern angefüllt hat, ferner was immer menschl. Witz od. menschl. Leidenschaften gegen die Unsterblichkeit der Seele vorbringen, sey irrige Täuschung, die Seele wird leben u. ferner wird sie wirken, ferner dieses Leben sey für keinen Menschen ganz freudenleer, die völlige Ausgleichung zwischen Verdienst u. Belohnung werde erst jenseits statt haben. Ist der Kranke roh, so muß m. trachten, ihn aus der Gefühllosigkeit herauszuheben, also ihn zum Bewußtsein s. Sündhaftigkeit zu führen, wenn m. auch etwa vorkommendes vermessentl. Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit zu entfernen habe.

§. 68.

Äussere Form des Unterrichtes für Kranke.

Was die äussere Form der Krankenbehandlung anbetrifft, so soll der Seels. da die Kranken gewöhnlich sehr schwach u. reizbar sind, alles ihm vorzutragende kurz, bündig, faßlich u. in einem sanften gemüthlichen u. theilnehmenden Tone des Freundes ihm vortragen. Sehr unzweckmässig s. demnach lange Reden, völlige Deklamationen am Sterbebette, dann ein zu starker, schreyender Ton; zweckmässig dagegen kurze Anreden, die ganz den Geist der hl. Schrift athmen, freundschaftliche Gespräche u. Unterredungen, Erzählungen besonders die Beyspiele von Tugendhaften, Leidenden ... aus der bibl. u. profanen Geschichte, dann kurze Betrachtungen, Gebethe besonders, wenn sie kurz, kraftvoll u. den Umständen angemessen sind, dann die Lesung guter Bücher besonders der hl. Schrift, des Lebens der Heiligen, der Krankenbücher, wobey aber jeder Mechanismus entfernt bleiben muß. Was die Gebethe betrifft, so braucht m. entweder schon bekannte od. man verfaßt selbst eigene, wenn es möglich ist, so mag der Kranke d. Gebeth nachsprechen. Was die Lesung anbetrifft, so ist diese bey langwierigen Kranken sehr zweckmässig, da m. aber nicht allzeit selbst vorlesen kann, so ermahnt m. die Angehörigen, daß diese es thun sollen, gibt ihnen demnach gute Bücher u. zeigt ihnen, was u. wie sie lesen sollen. Krankenbücher braucht der Seels. bloss um der Trockenheit seines Geistes vorzubeugen, auch unnütze Reden zu verfallen u. dem oft unangenehmen Anblicke des Kranken zu

Krankenbücher.

entgehen; man wählt dabey ein passendes Buch u. Auszüge aus demselben, seine eigenen Gedanken u. Empfindungen nach der Empfänglichkeit u. den Bedürfnissen des Kranken an.

Trostbuch vom Glatz, Müller, Schmidt, Sailer.

Specielle Vorschriften über die Behandlung einzelner Kranken.

I.) Nach ihrer persönlichen Beschaffenheit u. zwar mit Rücksicht auf den Geist.

§. 69.

Unwissende Kranke.

Unwissende Kranke muß m. unterrichten, wie es ihr Bedürfniß fordert; dabey nehme m. Rücksicht auf die Krankheit, ob sie gefährlich ist o. nicht. Man trägt ihnen d. vor, was ihnen in dieser Lage zu wissen nothwendig ist, u. weil sie unwissend s., nicht viel auf einmal u. wiederholt fleißig d. Gesagte. In Hinsicht der Form gebrauche m. sehr deutliche, einfache, sinnliche u. klare Begriffe, mache dann die Anwendung u. entferne die Vorurtheile, die aus der Unwissenheit entstehen. In Hinsicht der äußern Form, wenn solche Personen sprechen können, sind zweckmäßig die Katechet. Form angewendet. Nebst dem Unterrichte zeigt m. solchen Kranken: 1.) daß sie sehr gefehlt haben, indem sie früher den Unterr. versäumten, sie sollen ihrem Gott danken, daß er ihnen jetzt noch Zeit u. Gelegenheit verschafft. 2.) M. ermuntert sie diesen Fehler beym Erfolge der Wiedergenesung zu verbessern, die Predigten u. Katechesen fleißig zu besuchen, gute Bücher zu lesen. 3.) M. führt sie zur Erkenntniß u. Verabscheuung ihrer Sünden, die aus ihrer Unwissenheit entstanden ist.

§. 70.

Ungläubige u. Religionsspötter.

Bey solchen läßt m. sich früher erkundigen, ob m. einen Besuch machen dürfe. Wird dieses verweigert, so geht m. wenigstens hin, u. äußert sich vorzüglich mit Geduld, Liebe u. Sanftmuth etc. Bey der Ankunft ist es am besten, wenn m. von den Umständen der Krankheit spricht u. seine Theilnahme dadurch zeigt, daß m. sich äußert, m. wolle dem Kranken, soviel es in unserer Macht steht, Hilfe u. Linderung gewähren. Ist die Krankheit nicht gefährlich, so bleibt m. dabey stehen, u. m. kann d. einige Besuche theils die Gesinnung des Kranken zu gewinnen, theils die Denkungsart, den Charakter desselben kennen zu lernen suchen. Dann gibt m. der Unterredung eine religiöse Wendung u. stellt die Krankheit als eine Fügung Gottes dar, läßt ihn zugleich die Religion als die treueste u. wahrste Freundinn des Menschen erscheinen, die ihn nicht verläßt auch dann nicht, wenn sich alle Menschen von demselben zurückziehen, u. wenn schon alles irdische Gut verloren zu seyn scheinen. Äußert sich so ein Mensch, er bedürfe des Trostes der Religion nicht, so erinnert m. ihn an die Gebrechlichkeit der menschl. Natur, an die [illegible], deren sich auch der [illegible] macht, den Tod u. Bedürfniß der Sündenvergebung in ihm zu erregen u. sein Gemüth für die Religion empfänglich zu machen. Das Resultat od. seyn: entw. sehen solche Menschen den Geistl. gar nicht an, sprechen nicht mit ihm, o. sie leisten ihm Folge. Im I Falle bleibe der Geistl. sanft, nachgiebig, u. bezeige sein innigstes Mitleid; also er werde nicht auch heftig u. böse, er bitte den Kranken, d. Ernsthaftigkeit u. die Wichtigkeit des Schrittes in die Ewigkeit wohl zu beherzigen, nicht so

freundschaftl. gegen sich u. gegen sein ewiges Heil zu sorgen, die wohlthätig warnende Hilfe nicht
zu verschmähen, die ihr Gott jetzt vielleicht zum letzten Male zu ihr Seelenheil u. auch die redliche
Liebe des Mannes nicht zu verkennen, der seine Pflicht hier erfüllet, hier in dieser so wichtigen
Absicht beizutragen u. so lange bey ihm auszuhalten, als noch einige Hoffnung
zur Rettung übrig bleibt. Im II Falle, wenn sich der Patient gerühret u. erschüttert
zeigt, trachtet er ihn mit möglichster Wärme zur bessern Ueberzeugung von den
unzugänglichsten u. nöthigsten Pflichten des Christenthums zu bringen, immer aber
muß die Besserung des Willens & Gesinnungen wesentl. bleiben, wobey wohl zu
beachten ist, ob es ihm mit seiner Besserung auch ernst sey, denn oft heucheln
solche Kranken Besserung wegen den Bitten der Verwandten u. wegen dem Zu
reden des Seels. Ist der Kranke arm u. befangen, so kann er ihn durch thätige
Liebeserweisungen geneigt machen, die Wahrheit aus dem Munde des Wohlthäters
desto lieber anzunehmen.

§. 71.

Fremde Religionsverwandte.

In Ansehung dieser kommt es darauf an, ob der Kranke selbst den Willen habe,
zur kath. Religion zurückzutreten u. darum den Seels. rufen lasse oder nicht. Im I
Falle hat der Seels. so viel es in der kurzen Zeit geschehen kann, die Aufrichtigkeit
des Entschlusses des Kranken zu prüfen, ihm d. Wesentliche der kath. Glaubenslehre
beyzubringen u. ihm vor 2 Zeugen d. Glaubensbekenntniß abzunehmen. Für den II
Fall ist erwähnt: ob der kath. Seels. von selbst auch ihre Kranken zu reden, dergl.
Kranken[illegible] besuchen u. ihnen s. Beistand anbiethen solle. D. Erste, worauf der
Seels. in einem solchen Falle zu sehen hat, ist: ob sich der Kranke so will bedienen u.
zur kath. Kirche zurücktretten wollen, wozu ihn der Seels. auch aufmuntern u. die
Vorzüge der kathol. Religion anpreisen soll, wobey er die Fürbitte für die Verstorbe-
nen als besonders tröstlich hervorzuheben hat. Würde er von dem Kranken eine
abschlägige Antwort erhalten, so soll er nicht zudringlich werden, u. sich nach fruchtlo-
sen Versuchen ohneweiters entfernen. Würde der Kranke den Beistand des kath.
Seels. wünschen, ohne aber die Absicht zu haben zur kathol. Religion zurückzutretten,
also nur um von ihm getröstet zu werden, so richte sich der Seels. nach jenen
Regeln, die schon oben in Trostgeschäften für solche Menschen angegeben wurden. Insbesondere
bemühe der Seels. bey ihm d. Wunsch hervor, in derjenigen Religion zu leben u. zu
sterben, welche als die wahre zur ewigen Glückseligkeit nothwendig ist.

Anmerkg. Da zuweilen fremde Religionsverwandte von ihren Hausleuten für
Katholiken gehalten werden, weil sie dieselben dem kathol. Gottesdienste beywohnen sehen
u. verlangen den Seels. zu dem Kranken berufen, so muß dieser, wenn er in
solchen Fall vermuthet, nicht eher die hl. Sakramente darreichen, bis er seiner
Sache gewiß ist.

§. 72.

Rücksicht auf d. Gemüth.

Nicht alle Kranke s. einerley Gemüthsstimmung; manche s. sehr betrübt, andere mehr

ruhig. Bey den Letztern erforsche man, ob der Betrübniß die Vorstellg der moral. Unwürdigkt vor Gott od andere Ursachen zu Grunde liegen u behandle sie nach diesen. Die Ursachen seiner gewissen Ruhe muß der Krankenbesucher z. B. Leichtsinn, Zweifel, Unkenntniß seines eigenen Seelenzustandes, Rohheit, Vermessenheit, Vertrauen auf Gottes Barmherzigkt etc. Jede solche fehlerhaften Stimmung muß d. zweckmässige Vorstellgen verbessert werden.

§. 73.

Rücksicht auf den Willen des Kranken.

I.) Tugendhafte Kranke.

Diese sucht m. bey ihren guten Gesinnungen, aber auch bey ihrer Demuth zu erhalten, stellt ihnen die Vortheile der Krankht vor, ermuntert sie zur Geduld u Ergebg in den göttl. Willen u tröstet sie mit der Hoffng der ewigen Freude. Sehr häufig geben solche Kranke selbst dem Seels. Stoff zur Unterredung.

II.) Kranke, deren moral. Güte ungewiß ist.

Diese belehrt m. über d. Wesen der Tugend, ermahnt sie sich zu prüfen, ob sie auch darnach gelebt haben od nicht; wenn nicht, so zeigt m. ihnen die enge Verbdg des gegenwärtigen Lebens mit dem zukünftigen u belehrt sie, wie sich der Chst zu einem seligen Tode vorbereiten müsse.

III.) Unmoralische Kranke.

Diese sd entw. hartnäckige, verstockte od gewöhnliche Sünder. Die Verstockten behandelt m. wie die Ungläubigen, m. sucht sie theils zu erschüttern u zur Bekehrg zu bringen. Dabey ist aber die Vorsicht zu gebrauchen, daß m. ihnen nicht gleich anfangs ihre besondern Fehler vorwerfen soll, denn dadurch werden sie erbittert; würden sie dem Seels. kein Gehör geben, so biethe m. Alles auf, um sie zu bessern. Fügen sie sich den Vorstellgen des Seels. so bringe er sie: 1.) zur Erkenntniß u Reue. 2.) Wenn er sich überzeugt hat, daß sie wahrhaft von Reue ergriffen ist, so beruhige er sie d. die Tröstg der Religion. 3.) Er sehe, daß sie ihren Entschluß auch in Erfüllg setzen, daß die früheren Sündengenossen entfernt werden, die Angehörigen aber Alles vermeiden, was ein Rückfall verursachen könnte. Endlich 4.) ermuntere er sie zur Geduld u Ergebg in den Willen Gottes.

Auch gewöhnliche Sünder werden d. d. Ermahnen des Seels. zur Reue über ihre Sünden zur Busse u Besserg gebracht u zur Geduld ermuntert.

§. 74.

Rücksicht auf den Stand des Kranken.

Hausväter u Hausmütter werden ermuntert: 1.) zur Selbstprüfg, ob sie allen ihren Pflichten in jeder Hinsicht nachgekommen sd. 2.) daß sie Vorkehrungen für den Fall des Todes treffen, daß sie ihren letzten Willen erklären, ihren Kindern Vormünder bestellen, ihnen gute Ermahnungen u den Segen ertheilen. 3.) daß sie die Sorge für sie Gott überlassen u 4.) sich mit dem glücklichen Wiedersehen trösten sollen.

Kranken aus vornehmen Stände sage er mit bescheidener Freymüthigkeit, was Tugend und Religion von ihnen fordern, er veranlasse dabey eine zweckmässige Erforschung des Gewissens und zeige ihnen, daß sie mehr zu verantworten haben als andere. Sollten sie auf ihren Stand stolz seyn, so thue er ihnen dar, daß vor Gott kein Ansehen der Person gilt.

Vorgesetzte erinnert er an die Pflichten gegen ihre Untergebene, Untergebene an die Pflichten gegen ihre Vorgesetzten.

§. 75.

Rücksicht auf das Alter.

Bey unmündigen Kindern tröstet er die Eltern. Haben die Kinder schon den Vernunftgebrauch, so trägt er ihnen das Hauptsächlichste vor, führt sie zur Erkenntniß der Jugendsünden, zur Reue, zum Gehorsame gegen ihre Eltern, zum Gebrauche der Arzneymittel, zur Bereitwilligkeit zu leben oder zu sterben.

Jungen Leuten stellt er vor 1.) die heilsamen Absichten Gottes bey Zulassung der Krankheiten.
2.) die Hinfälligkeit des Lebens und der Gesundheit.
3.) Prüft er sie über die Jugendfehler.
4.) Erweckt er ihnen gute Vorsätze und ermuntert sie
5.) zur Ergebung in den göttl. Willen.

Alten Personen kann er vorstellen, daß sie: 1.) mehr an den Tod denken sollen als andere, aber keine Ursache haben, denselben zu fürchten.
2.) Ermuntert er sie zur Dankbarkeit für die genossenen Gaben Gottes
3.) Zum Nachdenken über ihr vollbrachtes Leben
4.) Zur Reue über ihre begangenen Sünden und
5.) zu einem erbaulichen Verhalten gegen Jüngere.

§. 76.

Rücksicht auf das Geschlecht.

In Rücksicht auf das Geschlecht beobachte der Seelsorger die grösste Behutsamkeit, wenn er es mit Personen des weibl. Geschlechts zu thun hat und sey auf seiner Huth, daß er nicht durch zu viele Besuche, durch voreilige Bekanntschaften, durch unzeitiges Mitleid, seine eigene Tugend oder wenigstens den guten Ruf verliere.

§. 77.

Rücksicht auf die äussern Glücksumstände des Kranken.

Wohlhabende und reiche Kranke erinnert er 1.) daß sie auf dem Krankenlager vielmehr Bequemlichkeit und Erleichterungsmittel haben als arme Menschen.
2.) daß sie weit ruhiger als diese ihre Angehörigen verlassen können.
3.) Schildert er ihnen die mit dem Reichthum verbundenen Gefahren zu sündigen
4.) Prüft er sie über die mit der Erwerbung und dem Gebrauche des Reichthums und über die gewöhnlichen Fehler der Reichen, und ermuntert sie
5.) zur Ausübung der Liebeswerke.

den Armen gibt man zu bedenken, daß sie viel leichter als die Reichen allem Irdischen entsagen u. die Auflösung erwarten können, denn belehrt man sie den Tod als den Befreyer von allem ihrem Elende anzusehen. Ist die Armuth unverschuldet, so bringt man die Lehren von der Fürsorge Gottes u. ihren guten Folgen an, im Gegentheile tritt die erforderliche Zurechtweisung ein. Man prüfe sie ferner über die Mittel sich von der Armuth zu befreyen, u. stelle ihnen vor, daß ein gutes Gewissen u. die Hoffnung des ewigen Lebens der größte Reichthum sey, den auch ein Armer in der Todesstunde besitzen kann; endlich gewähre man ihnen auch leibliche Unterstützung.

Anmerkung: Es ereignet sich oft, daß unbekannte reisende Personen erkranken. Bey diesen muß sich der Seels. auch erkundigen um ihren Nahmen, Geburtsort, Alter, Stand etc. um im Falle des Todes das Ganze in das Sterberegister eintragen zu können.

§. 78.

II.) Krankenbehandlung nach der Beschaffenheit der Krankheit.

1.) Langwierige Kranke.

Wenn Menschen lange Zeit krank sind, so muß sie der Seelsorger auch öfter besuchen, sie in ihren Leiden trösten, nach Bedürfniß belehren, und besonders zur Geduld, Ergebung in den göttl. Willen u. zum standhaften Ausharren bis ans Ende ermuntern, indem er sie aufmerksam macht: 1.) auf die hl. u. liebreichen Absichten, aus welchen Gott langwierige Krankheiten über uns sendet, nämlich damit der Mensch seine Stand- fehlte im Leben u. in der Jugend an den Tag lege; ferner damit er seinen bösen Neigungen ganz absterbe, damit er hier auf Erden schon die zeitl. Strafen für seine Sünden dulde, damit er sich Verdienste für die Ewigkeit erwerbe, damit er sich für die Ewigkeit gehörig vorbereite; endlich damit er auch Andere durch das Beyspiel seiner Gelassenheit, Demuth, Unterwerfung u. des Vertrauens erbaue.

2.) darauf aufmerksam machen, daß uns Gott nicht über unsere Kräfte prüfen lasse d. h. daß er uns nicht größere Leiden auflege, als die wir mit seiner Gnade ertragen können; der Kranke selbst habe schon durch so lange Zeit den Beystand Gottes an sich erfahren u. er könne versichert seyn, daß ihn Gott auch künftighin nicht verlassen werde.

3.) darauf, daß auch langwierige Krankheiten im Vergleiche mit der Ewigkeit nur von kurzer Dauer u. um so leichter zu ertragen seyen, da sie uns eine unaussprechlich große Seligkeit verschaffen werden. Man weise dabey hin auf das Beyspiel Job, Theresia etc.

Sollten solche Personen darüber klagen, daß sie ihren Angehörigen zur Last fallen u. deshalb lieber sterben möchten, so sehe der Seels. ob sich diese Menschen es nur so einbilden, oder ob es sich wirklich so verhalte. Im I Falle mache man sie auf ihre eigene Selbsttäuschung, auf die Freundlichkeit, Dienstfertigkeit der Angehörigen, Liebe etc. aufmerksam u. ermahne sie, daß sie durch solchen Argwohn die Ihrigen nicht kränken sollen.

Im II Falle tröstet er sie u. sucht die Gesinnung der Angehörigen zu [illegible]. Er zeigt nehml. daß sie mit dem Kranken Geduld haben, diesen besonders wenn es die Eltern angeht, ihre Dankbarkeit bezeigen, für ihn alles thun, ihm gerne dienen, ihm die Leiden d. Freundlichkeit erleichtern u. Liebe auch Gott u. ein christl. guter Mensch [illegible], dann nur können sie ihrem Zwecke [illegible] seyn u. er sicher Belohnung hier u. jenseits entgegensehen. Daß er diese Zusprüche u. Tröstungen bey den öftern Besuchen jedesmal in veränderter Gestalt vorbringen solle, versteht sich v. selbst.

§. 79.

II.) Krankheiten von sehr kurzer Dauer, jähe, tödliche Zufälle

Ist die Krankheit von kurzer Dauer o. ist ein jäher tödlicher Zufall eingetretten, so muß der Seels. vor Allem andern die Geistesgegenwart nicht verlieren u. darauf sehen, daß er die kurze Zeit, die wenigen Augenblicke nach Möglichkeit benütze, also nur d. Wichtigste in kurzen Sätzen vortrage, die hl. Sakramente ausspende u. die nöthigen Gesinnungen u. Gefühle in dem Kranken zu wecken suche. Dann muß der Seels. die Anwesenden auf die Vergänglichkeit alles Irdischen, auf die Ungewißheit der Todesstunde aufmerksam machen u. sie zum Gebethe, zur steten Wachsamkeit u. bußfertigen Gesinnungen ermuntern. Ist der Kranke bewußtlos, so wartet er ein wenig, bis er zu sich kömmt; dauert es zu lange, so hinterläßt der Seels. den Befehl, bey erfolgter Besinnung ihn alsogleich rufen zu lassen.

Rührt die Todesgefahr v. einer Beschädigung o. Verwundung von Andern her, so bewege man den Kranken vor Allem andern zur aufrichtigen Verzeihung u. Versöhnung(?), ob sie selbst die veranlassende Ursache waren o. nicht. Tritt der I Fall ein, daß einer [illegible] d. [illegible]stücke, Raufhändel o. im Zweikampfe verwundet worden, so weiset man sie zurecht, u. schildert vorzüglich den letztern gleich Anfangs d. Thorheit, Abscheulichkeit u. Strafwürdigkeit ihres Verhaltens. Es ist Thorheit, weil nur Geschicklichkeit, die dem verruchtesten Bösewicht sich eben so leicht u. noch leichter werden kann, als der Rechtschaffene o. ein bloßer Zufall über Recht o. Unrecht entscheiden soll. Abscheulich, denn er setzt sein eigenes u. d. Leben des Nächsten o. beides zugleich in Gefahr, er handelt gegen den Gott schuldigen Gehorsam, gegen die christl. Selbst u. Nächstenliebe, beweiset einen außerordentlichen Leichtsinn, ein falsches Ehrgefühl, eine prädominirende Sinnlichkeit u. völlige Verwilderung des Geistes u. Herzens. Strafwürdig, weil der Zweikampf durch kirchl. u. bürgerliche Gesetze verbothen ist. Ist der Kranke zum Sprechen unfähig, so wirkt er dahin, daß er sich d. Zeichen verständig macht.

§. 80.

Verhalten des Seels. bey einer vorzunehmenden Operation.

Wenn eine gefährliche u. schmerzhafte chirurgische Operation vorgenommen werden muß, so ist der Kranke entw. dazu geneigt o. nicht. Im I Falle rühmt er seine Entschlossenheit u. sucht ihn darin zu befestigen. Im II Falle zeigt er, es sey Pflicht sein Leben zu erhalten, nun ist es in diesem Falle sehr wahrscheinlich, daß in Folge einer solchen Operation o. Amputation d. Leben werde erhalten werden, wo es hingegen sicher ist, daß der Kranke ohne diese Operation sterben muß; also soll er sich dieser aus Liebe zu Gott u. aus Liebe zum Leben u. [illegible] unterziehen. Wäre der Erfolg einer solchen Operation zweifelhaft, so kann er wohl nicht so strenge verlangen, daß sich der Kranke derselben

unterziehe, wohl aber wenn es wenigstens wahrscheinlich ist. Dann zeige die Hebam. die Schmerzen dabey seyen nicht so groß u. dauern wenigstens nicht so lange, als sie sich es vorstelle; andere Weiber haben sich auch schon derley Operationen unterzogen, seyen alle überstanden, seyen gesund geworden. Gott werde auch ihr beystehen, sie könne die Gesundheit wieder erlangen.

Da bey der Operation der Hebamme(?) Zuspruch entbehrlich ist, manchmal auch der Beystand die Gebärende(?) der Hebam. verbietet, so stelle sie sich nur auf ausdrückl. Verlangen der Kranken ein. Ist dieselbe glücklich vollendet, so ermahne sie die Kranke zum Danke gegen Gott u. zur guten Anwendung des neugeschenkten Lebens; im widrigen Falle zur Geduld u. Ergebung in den göttl. Willen u. zum Ausharren bis ans Ende.

§. 81.

Seelsorglicher Beystand in schweren Kindesnöthen.

In diesen Fällen ermuntere die Hebam. selbe sie: 1) zum Vertrauen auf die Hilfe Gottes, zur muthvollen Ertragung der Schmerzen aus Liebe zu ihrem Kinde u. entferne seine womöglich die Furcht vor dem Tode.

2.) Wäre ihr Tod unvermeidlich, so erwecke sie bey derselben die Sehnsucht nach dem ewigen Leben.

3.) Wäre eine Mutter darüber betrübt, daß ihr Kind die h. Taufe nicht erlangen werde, so sage sie daß dies noch ungewiß sey, u. falls es gewiß ist, u. auch wenn ein Kind todt zur Welt gekommen wäre, so tröste sie die Mutter damit, daß sie, wenn dieses wahr ist, ohne ihre Schuld sey, daß wir mit Gott über seine weise Vorsehung nicht rechten dürfen, sondern alles seiner Güte überlassen müssen; sie soll nun um so mehr für ihr eigenes u. für das Heil ihrer übrigen Kinder besorgt seyn, so soll sich eher beruhigen u. nicht daß zur größten Betrübniß ihrer Angehörigen ihre Wiedergenesung verhindern.

4.) Soll in solchen Fällen die Hebam. die Gesetze der Sittsamkeit u. Schamhaftigkeit auf das genaueste beobachten.

§. 82.

Kennzeichen der Sterbenden.

Ob der Kranke dem Tode nahe sey, also sehr bald sterben werde, kann die Hebam. aus gewissen Symptomen beurtheilen. Solche sind: derley Kranke kennen nicht mehr bekannte Leute u. Personen, sind gleichgültig gegen werthe Personen, klagen über Dunkelheit beim Tage, fühlen nur gewisse Unruhe u. keine Schmerzen, zupfen an der Bettdecke, die Schläfe sind eingefallen, die Augen ziehen sich zurück, es bildet sich ein Wasser um dieselben, es ist weiße Streifen zwischen den Wangen u. der Nase, diese wird spitzig; die Lippen sinken, die Zunge wird hin u. her geworfen, das Athemholen ist schwer, der Hauch kalt, der Schleim kocht in dem Halse, die Hände u. Füße werden kalt, die Nägel schwarz u. blau, der Puls geht ganz unregelmäßig.

Wenn sie derley Symptome bemerkt, so soll der Sterbende nicht beunruhigt werden, wenn ob die Anverwandten viele Weiber überhaupt, insbesondere aber sie unangemessen, sie hindere, sie übrigens, dann auch der Arzt u. die Anverwandten warm diese jammern u. wehklagen, ferners nicht beunruhigt werden durch gewisse Anstalten, welche den Tod ankündigen, als das ist: das Hinwegräumen der Medicinflaschen, das Hervorsuchen der Sterbewäsche, der Sterbekerze etc.

Nach der Austheilung der hl. Sakramente reicht man dem Sterbenden d. Crucifix, besprengt ihn mit Weihwasser, betet die gewöhnl. Gebete, wie bes. recomendationem animae.

× Dann sucht man fromme Gesinnungen zu erwecken des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe, des Dankes, der Reue, der Ergebung in den göttl. Willen, der Sehnsucht nach der Ewigkeit. Dieß geschieht nicht d. förmliche Anreden, sondern d. kurze, deutliche, ihm schon bekannte, u. seiner Lage angemessene Sprüche, welche in sanften, gemässigten Tone u. mit Zwischenräumen u. Intervallen vorgetragen werden.

Ist der Kranke gar nicht mehr bey sich, so spricht man ein Gebeth über ihn, segnet ihn ein, kniet dann nieder u. betet mit den Angehörigen. Da ist es nun wichtig, daß man in dieses Gebeth Gedanken mischt, welche die Anwesenden erbauen, dergl. sind: Jeder muß sterben vielleicht bald u. unvermuthet — d. Leben ist kurz, auch wenn es viele Jahre dauert — die Lebenstage vergehen schnell wie der Rauch so auch alles, was in der Welt ist; Reichthum, Ehre, Ansehen. Nur Gott bleibt ewig u. der Geist, der zu Gott zurückkehrt, hänge also dein Herz nicht an d. Irdische, denke an den Tod, bereite dich vor d. Glauben, geduldiges Leiden, d. gute Werke — den hohen Werth derselben erkennt man erst am Todtenbette — wohl dem, der sterben gelernt hat, so lange er lebte — glücklich jener, der sich an Gott hielt, seine Gebote beobachtete, die Unschuld bewahrte, seine Lüste bekämpfte, etc. — Laßt uns daher so leben, daß wir zu jeder Stunde sterben können u. selig werden.

Scheint der Kranke schon verschieden, so untersuche man, ob er wirklich schon ganz todt sey. Ist dieß der Fall, so bethe man über ihn ein Gebeth mit den Anwesenden.

§. 83.

Verhalten des Seels. gegen die Hinterlassenen.

Was die Hinterlassenen anbetrifft, so hat der Seels. die Pflicht: 1.) nachdem der erste heftige Schmerz vorüber ist, zu trösten.

2.) Muß er sie auf die besondern Pflichten gegen den Verblichenen aufmerksam machen also auf die Pflicht

a) sein Testament, b) seine sonstigen Pflichten zu erfüllen, ferner auf die Pflicht sich der

c.) ihn zu loben u. besonders auf dem Sterbebette erhaltenen Lehren u. besonders gehörten Ermahnungen zu erinnern u. sie zu Herzen zu nehmen, ferner auf die Pflicht,

d) die Fehler, deren man sich gegen den Verstorbenen schuldig gemacht hat, zu bereuen, wo möglich zu verbessern, d. was man von ihm empfangen hat, gut anzuwenden,

e) seine Tugendbeyspiele zu folgen, diese oder jene gute Eigenschaft sich anzueignen, seine Fehltritte desselben zur heilsamen Warnung seyn zu lassen, zu ersetzen u. zu verbessern, was er versäumt, gefehlt u. vernachlässigt hat; endlich auch die Pflicht,

f) für d. Heil seiner Seele Almosen zu spenden, sie allzeit im Gebete, besonders bey der hl. Messe am Jahrestage des Verstorbenen zu gedenken.

3.) Der Seels. soll diese Menschen zum eifrigen Streben nach Tugend, zum klugen u. weiser Benützung der Zeit u. des Lebens, zur genauen Erfüllung ihrer Standespflichten, zur steten Wachsamkeit, zur christl. Geduld im Leiden u. allen guten Handlungen ermuntern; denn nur dann werden ihre Gebethe Gott wohlgefällig u. den Verstorbenen nützlich seyn, nur dann können sie Hoffnung haben, mit dem Verstorbenen jenseits in der ewigen Seligkeit vereint zu leben.

§. 84.

Behandlg der Wiedergenesenden.

Damit das heilsame Werk der Krankht nähml. die Besserg u. moral. Vervollkomng ver-
wirklicht werde, so muß der Seels. auch die Wiedergenesenden besuchen u. auf sie einwirken.
Denn da oft d. Gedächtniß d. Mschen während einer Krankht so geschwächt ist, daß er bey
seiner Wiedergenesg gar nicht weiß, was mit ihm während der Krankht vorgegangen ist, so müssen
die nöthigen Belehrgn u. Ermahnungen itzt wiederholt werden, u. dieß um so mehr, weil
d. Wiedergenesende im Gefühle der Freude über die wiedererlangte Gesundht u.
des Gott schuldigen Dankes für relig. Gefühle u. Ermahnungen besonders empfänglich
ist, u. weil sie bekl., wenn da nicht zweckmäßig eingewirkt wird, beym Erwachen
der alten Leidenschaften leicht wieder in die alten Sünden zurückfallen. Daher muß
der Seels. die Wiedergenesenden 1.) zur Selbstprüfung anleiten, ob nähml. die
Absichten, weßhalb Gott Krankheiten sendet, an ihnen verwirklicht sind; wenn dieß
nicht geschehen wäre, so mögen sie über ihre Krankht nachdenken, besonders aber beherzi-
gen, welches Schicksal ihnen in der andern Welt zu Theil gew. wäre, wenn sie itzt hätten
sterben müssen.

2.) Ermuntere sie der Seels. zum Danke gegen Gott,
der sich gegen sie so gütig u. langmüthig bewiesen hat, u. leite sie an, daß sie diesen Dank
nicht nur mit Worten auszudrücken, sondern besonders dadurch beweisen sollen, daß sie alle
ihre übrigen Lebenstage Gott weihen, also ihm dienen, seine Gebote beobachten,
daß sie die in der Krankht gemachten guten Vorsätze ausführen, die gemachte
Versprechen halten, ihre wiedererlangten Kräfte wieder zum Guten anwenden u.
die Ursachen zu neuen Krankheiten u. zu einem Rückfalle in die alte Krankht
vermeiden sollen. Daß man sich solcher Mschen, deren Bekehrg erst auf dem Kranken-
lager u. wahrscheinlich bloß aus Furcht vor dem Tode u. der Ewigkt geschah,
also immer sehr zweifelhaft u. unvollständig ist, bezügl. ihrer gänzlichen Besserg annehmen,
wo aber dieß nicht geschehen kann zB. bey Durchreisenden, es sich zur Pflicht machen
müsse, sie der Leitg des andern Seels. zu überlassen, ist schon einleuchtend.

a

b

c

d

d.

O ganz

II. Abschnitt.

Behandlg der Gefangenen u. zum Tode Verurtheilten.

§. 85.

Übersicht des Seels. zur relig. Bearbeitg der Gefangenen.

Zur relig. Bearbeitg der Gefangenen erhebt den Seels.: 1.) die Rücksicht auf
d. Bedürfniß u. die Empfänglichkt dieser Klasse von Mschen; denn auch die
Gefangenen gehören in die Klasse der Leidenden, der unwissenden u. unmoral.
Mschen, sie bedürfen demnach des Trostes, der Belehrg u. Zurechtweisg.
Des Trostes, damit sie jenen Grad der Gemüthsruhe erlangen, welcher sie
des Nachdenkens über sich selbst u. der weitern Belehrg fähig macht, der
Belehrg, damit sie die besonders ihnen in diesem Zustande obliegenden Pflichten

1)

des aufrichtigen Lehrstuhls, des Schulmeisters etc. erfüllen — der Zuchthäusler, daß sie in sich gehen, wahre Buße wirken u. ihr Leben bessern. Da nun der Geistl. der höhere Tröster u. moral. Freund der Menschen überhaupt ist, so darf er seinen Beistand den Gefangenen um so weniger entziehen, als sie durch die Einsamkeit, durch die Vorwürfe des Gewissens u. durch äußere Elend des Strafvergl. Beistandes besonders empfänglich sind.

2) 2) Die Rücksicht auf das Wohl des Staates, denn das Wohl des Staates fordert, daß alle jene, welche den Frieden stören u. Feinde der Sicherheit der Person u. des Eigenthums sind, erkannt, daß sie dann zum warnenden Beyspiel für Andere u. zur Aufrechthaltung der Gesetze nach Schuld bestraft u. für die Zukunft, wenn sie wieder in Freiheit gelassen werden sollen, unschädlich gemacht werden. Da nun ein Verbrecher oft mit Andern in Verb. gestanden, so ist es nicht hinreichend, daß bloß der Eine entdeckt u. eingezogen werde, sondern es fordert es die Sicherheit des Staates, daß auch mit den Andern dasselbe geschehe. Zu diesem Ziel aber kann man am leichtesten durch die Anzeige des Gefangenen selbst gelangen, wozu er auch hiezu verhalten werden muß. Damit der Verbrecher nach Schuld bestraft werde, muß er auch seine Schuld aufrichtig bekennen u. damit er für die Zukunft unschädlich sey, muß er seine bösen Grundsätze abgelegt u. bessere angenommen haben, oder er muß gebessert worden seyn. Zu allem diesem wesentl. zur Entdeckung der Mitschuldigen, zur Aufrichtigkeit im Geständniß u. zur Besserung kann der Gefangene sicherer durch moral. als durch äußere Zwangsmittel gebracht werden. Hier ist ihm auch der Beistand des Geistl., dem dergl. moral. Mittel zu Gebote stehen, oder des Seelsorgers nothwendig.

Lo do Nauki rząd. wasp.

Dieß erkannte auch die Staatsgesetzgebung u. hat mit Verordnung v. 6 Juny 1811 anbefohlen: daß den Criminalarrestanten wenigstens eine Stunde in der Woche ein ordentlicher Religionsunterr. ertheilt werde. Dieser gemeinschaftl. Religionsunterr. ist zu ertheilen an allen Sonn- u. Festtagen, wenn die Criminalarreste ihren eigenen Geistl. haben; an Wochentagen ist er zu ertheilen, wo die ordentl. Geistl. v. derselben Dienst besorgen. Dabey haben zu erscheinen alle diejenigen, welche schon abgeurtheilt sind, von Inquisiten aber nur jene, die hiezu von dem Criminal-Gerichtsvorsteher einverständlich mit den Inquirenten die ausdrückliche Erlaubniß erhalten haben. Es ist sowohl des Anstandes als sonstiger Bedürfnisse wegen nothwendig, daß die Arrestanten nach Unterschied des Geschlechtes auch zu verschiedenen Stunden den Unterricht erhalten; u. dieß gilt auch bey der großen Menge Arrestanten einerley Geschlechts hinsichtlich der nach der Zahl der Zimmer gemachten Abtheilungen. Da in diesem letzteren Falle dem Geistl. eine so oftmalige Wiederhol. des Unterr. an demselben Tage nicht zugemuthet werden kann, so darf der Unterricht auch an den verschiedenen Tagen der Woche ertheilt werden. Jede Abtheilung muß wenigstens wöchentlich eine Erbauungsstunde erhalten. Zur Winterszeit, wo bey den Gefangenen weniger Arbeit ist, kann der Unterricht auch unter der Woche zu wiederholten Malen jedoch mit Einverständniß des Vorstehers der verschiedenen Abtheilungen ertheilt werden. Einzeln v. privatim u. zwar ganz allein darf der Geistl. nur mit den bereits abgeurtheilten u. zur Strafe angetretenen Verbrechern sprechen, u. zwar nur

mit Vorwissen des Vorstehers der Arrestanstalt zu einer Zeit, wo die Hausordnung nicht gestört wird u. an an einem eigens dazu bestimmten Orte. Mit den einzelnen Arrestanten darf der Geistl. nicht allein, sondern nach erhaltener Erlaubniß des Criminalrichters u. nur in Gegenwart eines Criminalbeamten, dem die Sprache, in der die Unterredung geführt werden soll, verständlich ist, sich besprechen.

§. 56.

Zweckmäßiges Verhalten dabey.

Will der Geistl. sein Amt verwalten, so soll er sich: 1) eine [illegible] möglichst genaue [illegible] zu verschaffen suchen einmal der mannigfaltigen Criminalverbrechen, um [illegible] deutlich erklären, ihre moral. Bösartigkeit darstellen, die darauf gelegten Strafen [illegible] weisen u. dieselben abnehmen zu können, sodann [illegible] der einzelnen Individuen u. der Veranlassung hiezu, der Umstände darum, u. ihrer jetzigen Gesinnungsart, um zu wissen, in welcher Stärke der [illegible] Arrestant der Belehrung u. [illegible] am meisten bedürfe u. auf welche Art er ihm am leichtesten bey[illegible] kommen könne. Die erlaubten Mittel eine solche [illegible] sich zu verschaffen, sind: [illegible] jeden einzelnen Gefangenen, [illegible] Aussprachen [illegible] zu [illegible] Gespräche mit der [illegible] selbst, [illegible] die Auskünfte, welche dem Geistl. [illegible] in die Acten des Criminalgerichts Einsicht zu erhalten, die [illegible] über [illegible] Anderer, dann jedes Anhören der Arrestanten u. die Liebe dieser Menschen zu erwerben trachten.

2.) Soll sich der Geistl. [illegible] Geschenke an Geld, [illegible], auch nicht [illegible] eine besondere [illegible], sondern [illegible] herzliche Theilnahme an dem Schicksale der Gefangenen, [illegible] geduldiges Anhören ihrer Klagen, [illegible] eine sanfte u. schonende Behandlung derselben, [illegible] Vorsorge für ihre Angehörigen, endlich [illegible] die Erklärung, man könne nur [illegible], um ihnen die möglichste Erleichterung in ihrem Elende zu verschaffen, die besten [illegible] in Bezug auf ihr [illegible] Heil zu [illegible], deshalb muß auch der Geistl. jeden Verdacht des Einverständnisses mit den Arrestanten [illegible] Obrigkeit zu entfernen suchen.

3.) Wird noch gefordert von dem Geistl. eine Klugheit, ausharrender Eifer bey aller Selbstverläugnung.

Die Behandlung selbst.

Was nun die Behandlung selbst anbetrifft, so hat er hier 3 Zwecke: er soll belehren, trösten u. bessern.

Die Gefangenen [illegible] trösten aber nur insofern, als es nöthig ist, sie für die Belehrung des Geistl. empfänglich zu machen. Diese Trösten [illegible] am zweckmäßigsten [illegible], wenn er ihnen die [illegible] der Gefangenschaft als [illegible] wohlthätig darstellt; er zeige daher, sie werden [illegible] die Gefangenschaft von manchen Lastern, die sie im [illegible] der Freiheit begangen hätten, abgehalten, ihre Schuldtaten [illegible] nicht gewußt, sie haben Gelegenheit, ihre begangenen Verbrechen u. [illegible]

1) a

b

2)

3)

a) Trösten

genieß ihr Vergnügen Gewissensruhe zu erkennen, Lust zu wirken, d. bisherigen Unrecht wieder möglichst gut machen, d. Übernahme der verdienten Strafe dem Gesetz genugthuung zu leisten u. so ihre Seele v. den ewigen Unträgen zu bewahren. M. zeige ihnen, wie traurig der Zustand derjenigen Verbrecher ist, die noch nicht entdeckt sind, aber auch deshalb in ihrem bösen Lebenswandel beharren u. so vielleicht ewig zu Grunde gehen werden.

b) Belehren

Man belehrt sie: 1.) sie sollen sich in ihr Schicksal fügen u. ihre Leiden, die Beschwerden des Arrests, die auferlegte Strafe geduldig ertragen, indem sie d. eigene Schuld dieselbe sich zugezogen haben. M. erinnert sie auch derjenigen Menschen, die sie angegeben, festgenommen, od. wie für sie ungünstiges Zeugniß abgelegt, die Obrigkeit, die sie verurtheilt hat, u. über welche dergl. Menschen gewöhnlich klagen, nicht zu zürnen u. macht ihnen begreiflich, daß alle diese Menschen nur ihre Pflicht gethan haben, daß die Obrigkeiten die Stelle Gottes vertreten u. die bürgerl. Ordnung u. Sicherheit zu erhalten suchen.

2.) Sie sollen ihre Verbrechen aufrichtig bekennen, u. auch ihre Mitschuldigen entdecken, denn es ist Pflicht überhaupt u. besonders wenn m. von der Obrigkeit befragt wird, die Wahrheit zu reden — nicht Wahrheit ~~reden~~ andere Lügner bey ihnen die Fortdauer der bösen Gesinnung beurkunden, d. Leugnen werden sie ihren Zweck nicht erreichen, aber sich selbst nur unglücklich machen, denn Gott den allwissenden u. ewigen Richter werden sie nicht entgehen können, aber auch die weltl. Obrigkeit werden sie nicht lange täuschen können; denn sie werden nur so länger (desto) verhaftet (unwissend) u. nur härter (strenger) bestraft werden. Was die Anzeige der Mitschuldigen betrifft, so belehrt m. sie sollen diese nicht aus Haß od. Rachgierde, sondern nur in der Absicht angeben, damit ihren ferneren Übelthaten Einhalt gethan, die öffentliche Ruhe nicht gestört u. Unschuldige nicht in Verdacht gezogen werden. [illegible] ist rechtlich, weil der [illegible] nicht thun soll [illegible] entscheiden über d. [illegible] der Obrigkeit, Gerechtigkeit der Gesetze in den Mund legen od. seine Entweichung befördern.

3.) Man belehrt sie, sie sollen die Zucht u. Ordnung im Gefängniße beobachten, u. die Zeit ihrer Gefangenschaft zweckmäßig benützen, also nicht etwa die Zeit damit zubringen, daß sie einander ihre Lebensgeschichten erzählen, wo noch diese od. jene mit neuen Listen u. mit den Mitteln selbe auszuführen bekannt werden od. daß sie nur davon denken, wie sie aus dem Gefängniße entweichen u. die Obrigkeit hintergehen können; sondern sie sollen nach dem Antrieb des ihnen ertheilten Unterrichtes über ihre Bestimmung u. ihre Pflichten, über die Abscheulichkeit u. Verderblichkeit ihrer Sünden, über die Mittel ein gebessertes Leben zu führen nachdenken, sie sollen auch in ein gutes Buch, wo ihnen dieß zu haben gestattet ist, lesen u. dann eifrig zu Gott bethen.

c. Bessern

Man soll sie auch bessern. Sie müssen zur Erkenntniß ihrer Verbrechen kommen, zur wahren Reue u. zum Besserungsvorsatze gebracht u. angeleitet werden, nicht nur vor jedem Rückfalle sich zu hüthen, sondern auch d. Begangene wieder nach Möglichkeit gut zu machen. Hiebey müssen ihre gewöhnlichen Ausflüchte u. Entschuldigungen gehoben u. die Hindernisse der wahren Besserung, die Zerstreutheit in der Unwissenheit u. Irreligiosität solcher Menschen beseitigt werden.

die entschuldigen sich gewöhnlich mit der Erziehung, Temperamente, der Verführung u. andern traurigen Umständen. Was die Erziehung betrifft, so muß der Seels. solche Menschen auf das von Natur gegebene Gefühl, die natürl. Einsichten des Rechts u. Unrechts aufmerksam machen, u. ihnen zeigen, daß sie schon durch ihre Vernunft die Unrechtmäßigkeit u. Schändlichkeit dieses u. jenes Verbrechens hätten einsehen können.

2.) soll er ihnen zu Gemüthe führen, daß sie wenn sie auch einen nicht vollständigen Unterricht erhalten haben in der Religion, daß sie doch wenigstens die 10 Gebote Gottes u. das christl. Grundgebot: Gott über alles u. den Nächsten wie sich selbst zu lieben, können gelernt haben.

3.) daß bey den öftern öffentlichen Katechesen, bey ihrem Besuch der obengedachten Schulen eine totale Unwissenheit selbst der Hauptgesetze bey ihnen nicht zu vermuthen sey, daß die Quelle ihrer Verbrechen demnach nicht sowohl in der absoluten Unwissenheit, als in ihren bösen Neigungen, in ihrem Zorne, ihrer Habsucht, Hang zur Trunkenheit, Fleischeslust etc., zu suchen seye. Was das Temperament betrifft, so muß er sie aufmerksam machen, daß sie bey allen wechselseitig auf sie einwirkenden Umständen dennoch die Kraft gehabt haben, Gutes u. Böses zu thun, daß Gott uns jeden, der ihn fürchtet u. ihn darum bittet, mit seiner Gnade beystehe, u. daß er uns nicht über unsere Kräfte versuchen lasse. Um aber die Quelle ihrer Verbrechen ganz zu verstopfen, muß er ihnen einen ihren Fähigkeiten in Bezug auf Materie u. Form ganz entsprechenden Unterricht in der Glaubens- u. Sittenlehre ertheilen, wobey die katechet. Methode mit Nutzen angewendet werden kann.

Das Resultat der Gefangenschaft ist: daß entw. jemand für völlig schuldlos erklärt, od. daß wegen Mangel an hinlänglichen Beweisen die Untersuchung aufgehoben, od. daß er zur Strafe angehalten wird u. endlich zum Tode verurtheilt wird. Wird jemand für schuldlos erklärt, so muß er ihn trösten, im Vertrauen auf Gott stärken u. zur Standhaftigkeit im Guten ermuntern. Wird die Untersuchung aufgehoben, so müssen die nöthigen Ermahnungen u. Zurechtweisungen eintretten, wobey wohl zu bemerken ist, daß sich ein solcher doch nicht für schuldlos halte, u. sich zu verbessern trachte, wozu er in seinem Gewissen verpflichtet ist, wenn ihn auch die Obrigkeit dazu nicht anhalten sollte. Derjenigen, welcher nach überstandener Strafe od. auch manchmal ohne Strafe in Freiheit gesetzt wird, gibt er solche Ermahnungen, die auch ihr künftiges Leben im wohlthätigen Einfluß haben; nämlich: sie sollen das gegebene Ärgerniß u. den Schaden soviel als möglich gut machen, sie sollen sich vor Rückfällen hüthen, ihren [illegible] Neigungen [illegible], den Reizen zum Bösen widerstehen, böse Gesellschaften fliehen, Müssiggang, Trunkenheit etc. meiden, sie [illegible] der gemachten guten Vorsätze u. der im Gefängnisse erhaltenen Lehren öfter erinnern.

Werden solche Menschen zur lebenslänglichen [illegible] od. zum lebenslänglichen Kerker verurtheilt, so tröstet er sie, ermahnt sie zur Geduld, u. zeigt ihnen wie sie durch männl. gesetztes Fortschreiten in der Besserung ihr trauriges Schicksal für sich heilsam machen können. Zu diesem Zwecke ermahnt er sie öfter das Gebeth besonders früh u. abend zu bethen, u. bringt ihnen vorzügliche Gebethsformeln bey, in welchen sie um Vergebung ihrer Sünden, um Geduld bitten, u. alle ihre Schmerzen Gott aufopfern. [illegible] ermuntert er sie, daß sie sich besonders um Beschaffung ihrer Erlösung [illegible] u. in welchem sie sich gebessert haben.

d hüthen

§. 87.

Behandlung der zum Tode verurtheilten Missethäter.

Die Vorbereitung dieser Menschen gehört zwar unter die seltenern Geschäfte eines Seels. erfordert aber sehr viel Klugheit. Man hat diese Unglücklichen theils als in hohem Grade ängstliche, theils als Unwissende u. Unmoralische, theils als Sterbende anzusehen.

1) Nach diesem ist ein solcher Unglücklicher zuerst zu trösten, weil ihn gemeiniglich bey der Ankündigung des Todesurtheils Schrecken, Angst u. Unwille überfällt. Schrecken, weil der Tod ungeahndet über ihn kömmt – Angst, weil er unvermeidlich ist – Unwille, weil er glaubt, ihn nicht verschuldet zu haben. Jedoch soll dieser Trost nur mäßig seyn, er darf nur die Ungestüme u. Aufbrausende seiner Empfindungen heben, u. eine gewisse Ruhe, u. stille Fassung bewirken, die von der Bereitwilligkeit zeigt, die Strafe im Geiste der Busse u. des Gehorsams auf sich zu nehmen. Es würde also ein Seels. sowohl gegen den Missethäter als gegen den Staat pflichtwidrig handeln, wenn er jenen zur gleichgültigen, hochmüthigen Ertragung seiner Leiden aufforderte, alle Furcht in ihm zu unterdrücken u. statt bey seinem Todesgange einen reuigen Verbrecher an dem die Zeichen der Reue sichtbar sind, darzustellen, einen Stoiker, Unmensch oder gar einen Märtyrer im Triumphe aufführen würde.

a) Man stelle ihm deshalb den Tod als eine große Wohlthat dar, die ihn der Gefahr entzieht, nach Mahr in die Verbrechen u. wohl gar noch in grössere Versuchungen zu fallen; ferner weil ihn der Tod zur Erkenntniß seiner Sünden u. zur Besserung führt, indem er ihm Gelegenheit verschafft, einiger Massen seine Sünden abzubüssen u. das gegebene Ärgerniss wieder gut zu machen, dann zeigt man ihm: daß er weit besser daran sey, als jene, die bey ihren Verbrechen unentdeckt u. unbestraft bleiben u. dann in ihren Sünden dahinsterben. Insbesondere hat man solchen Unglücklichen über den nahen schmerzhaften u. schmählichen Tod durch gute Vorstellungen einigen Trost beyzubringen. Über den nahen Tod, darf gebrauche der Seels. die Vorstellungen: jedem Menschen sey der Tod nahe – niemand wisse die Stunde seines Todes – auch rechtschaffene Menschen haben oft nur kurze Zeit gelebt u. seyen plötzlich von hier abgerufen worden. Über den schmerzhaften Tod die Vorstellungen: itzt seyen bey so grausamen Todesarten, u. wenn auch der Tod Schmerzen verursache, so dauern diese nicht lange – viele Krankheiten seyen ebenfalls außerordentlich schmerzhaft, auch anhaltend – Jesus obgleich der unschuldigste hat auch einen sehr schmerzhaften Tod gelitten u. Gott stärke in jedem Schmerz Gnade. Über den schmählichen Tod die Vorstellungen: sie hatten einen solchen Tod verdient, also mögen sie ihn mit Geduld ertragen – wenn sie bußfertig sind, werde ihnen doch die Gnade Gottes nicht entzogen – auch Jesus sey des schmählichsten Todes gestorben – fromme Menschen nehmen Antheil an diesem traurigen Ende, bemitleiden sie u. beten für sie.

2.) ### Belehrung u. Unterricht des Missethäters.

Die Unwissenheit in den wesentlichen Lehren u. Pflichten des Christenthums, die man nur zu oft bey solchen Missethätern antrifft, macht es nothwendig, ihnen auch einen Unterricht zu ertheilen, der ihrem gegenwärtigen Zustande entspricht. Man trage also aus den Glaubenslehren jene Wahrheiten vor, die von dem Missethäter begriffen werden, u. welche ihm jetzt für die Vorbereitung zum Tode sehr nothwendig ist, also die Lehre von Gott, von der Erlösung des Menschen, von der Gnade des Herrn, von den hl. Sacramenten der Buße u. des Altars; sodann jene moral. Vorschriften, die ihren Verbrechen entgegen sind, wobey man auch auf ihre praktischen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen hat.

3.) Als Unmoralische muß man solche Menschen auch zu bessern suchen; ohne den Missethäter

zur Erkenntniß seiner Schuld u. zur wahren Reue führen, dabey ihn anleiten, daß er nicht nur das Verbrechen, um dessentwillen er zum Tode verurtheilt wurde, sondern sein ganzes sündliches Leben erkenne, u. nicht die Sünde der daraus hervorgegangenen traurigen Folgen wegen, sondern wegen ihrer selbst bereue u. verabscheue. Um nun den Missethäter zur Erkenntniß seiner Schuld zu bringen, macht er ihn nach den Daten seines Lebens aufmerksam auf die Regungen seines Gewissens, die er Anfangs u. manchmal wohl noch öfter bey Verübung dieser unmoralischen That empfunden hat, dann auch die Hilfsmittel u. Gelegenheiten, die ihm zu Gebote standen sich vor dem Bösen zu bewahren u. davon wieder los zu werden. Nur da er weder auf die Stimme des Gewissens gehorcht, noch die Hilfsmittel zum Guten benützt habe, so sey es unausbleiblich, daß er an seinem dermaligen Zustande selbst Schuld sey. Damit er ihn dahin bringt, so macht er ihn zuletzt auf die Folgen aufmerksam, die das Verbrechen für ihn selbst u. für Andere nach sich zogen; für ihn, da schildert er den Unterschied zwischen seinem u. seinem dermaligen Zustande, er erinnert ihn, wie zufrieden, ruhig u. fröhlich er in den unverdorbenen Jugendjahren gewesen sey, welcher er [illegible] geliebt wurde; dagegen wie düster u. ungeruhig nun seine Seele ausschaue, welche Schande er sich zugezogen, welchem Elende er sich Preis gegeben habe. Der allereinzige Grund dieser innern Unruhe bey ihm, dieser Schande vor der Welt, dieses Elendes, des Todes sey daß er den Weg der Tugend verlassen u. einen [illegible] betretten habe. Für Andere, da macht er den Missethäter aufmerksam auf den Unheil, das er in der Welt angerichtet, daß er die [illegible] ihrer Habseligkeiten, ihres Lebens beraubt, viele Kinder zu Waisen gemacht, Andere zum Laster verleitet, viele [illegible] u. Dreyzehn [illegible] geschadet habe. Mit der Vorstellung von den Folgen geht er dann in den [illegible] von der Heiligkeit der göttl. Gebote u. der Gerechtigkeit Gottes, von dem Vergeltungszustande nach dem Tode. Man geht also von den sinnlichen Themen, anschaulichen Gebräuchen u. solchen, die schon oft sorgfältig [illegible] ung. [illegible] zu den reinen Motiven über; nur hüte er sich von den Lehrmeinungen, Drohungen, ungünstigen Urtheilen über ihre Verbrechen zu verleiten, damit nicht blos [illegible] Gesinnungen zu [illegible]. Erst wenn sich wahre Reue zeigt, so soll er ihm die Verheißungen des Evangeliums u. der [illegible] der göttl. Barmherzigkeit vorzuhalten.

Was die Form des Unterr. betrifft, so soll die ganze Behandlung des Missethäters nicht in kunstreichen Predigten od. langen zusammenhängenden Reden, sondern in erbaulichen Gesprächen, in denen geistige Lehr u. Betrachtg. bestehen, wobey fleißiges Gebet als eine für ihn zweckmäßige Beschäftigung anzurathen ist.

Verhalten gegen Katholiken, Religionsspötter u. unbußfertige Missethäter.

Fremden Religionsverwandten gibt er die freundschaftliche Absicht seines Besuches zu erkennen, u. erforscht von ihnen, ob sie nicht etwa zur Kathol. Religion zurücktreten wollten. Wünschen sie katholisch zu werden, so bringt er ihnen im Kurzen die nöthigen Unterricht bey u. nimmt ihnen das Glaubensbekenntniß ab, wo nicht, so entfernt er sich von ihnen. Religionsspöttern zeigt er den größten Ernst, der sich die Menschheit überhaupt u. vorzüglich in ihrer jetzigen Lage u. früheren ihrem zu Gemüthe, daß sie keineswegs in dieser traurigen Umstände gekommen wären, wenn sie sich des Trostes u. [illegible].

Leber hatten leiten lassen. Hat m. es mit einem unbußfertigen Sünder zu thun, der allen geistl. Zuspruch hartnäckig von sich weist, so versucht m. d. möglichste, um ihn doch auf bessere Gesinnungen zu bringen. Er schildert ihm seine Ruchlosigkeit, seine Unwissenheit, zeigt ihm seine moral. Verwilderung. Zweifelt er an der Gnade Gottes, o. wird blos verstellt, um sich d. Obrigkeit zur Mildrung ihres Urtheils od. doch zum Aufschub der Vollziehung zu bewegen: im I Falle muß m. ihn d. Wahrheit unterrichten, u. ihn d. d. Vorstellung des Gerichts u. der ewigen Strafe zu erschüttern suchen. Im II Falle sucht m. ihm Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes einzuflößen, im letzten Falle zeigt m. ihm, daß er seine Absicht keineswegs erreichen u. nur sich selbst schade. Wenn jede Ermahnung fruchtlos ist, so entfernt m. sich auf eine Zeit, kömmt dann wieder, versucht auch, was etwa ein anderer geistlicher Freund anzuwenden etc. bewirken könnte.

Anmerkung: Wenn von der Obrigkeit die Angehörigen u. Freunde des Missethäters zu ihm gelassen, so weiset m. ihn an, wenn diese verschuldet, sie ihnen abbitte zu leisten, u. tröstet dann auch diese. Sind sie aber mit ihm gleichen Gelichters, so soll ihnen der Geistl. eine nachdrückliche Ermahnung geben, die unter solchen Umständen gewöhnlich sehr wirksam ist. Auch verhindere er, daß dem Missethäter nicht d. d. Schaulust u. Mitleid bezeigen der Seinigen weicher gemacht werde.

Vorbereitung des Missethäters zum Tode.

Um ihn zum Tode vorzubereiten, so wird ihm zuerst d. [illegible][1.)], welches gewöhnlich sein ganzes Leben umfassen muß, abgenommen. Der Geistl. ertheilt ihm die nöthige Anleitung zur Gewissenserforschung, geht ihm dabey selbst an die Hand, aber er sehe vorzüglich auf Reue u. Sinnesänderung.

2.) Ankündigung des Hinrichtungstages.

Wird ihm d. hl. Abendmahl gereicht.

3.) Man ermuntere ihn, die etwa nöthigen geheimen Restitutionen zu leisten u. treffe dazu die erforderlichen Anstalten.

4.) M. wache bey ihm Unmäßigkeit im Essen u. Trinken.

5.) M. mache darauf bedacht, daß er d. Schlaf der Nächte gehörig stärke, um die zu dem Tode benöthigte erforderliche Kräfte zu erhalten.

Begleitung des Missethäters auf den Richtplatz u. dessen Behandlung selbst.

An dem Tage selbst wird ein solcher Mensch die Hinrichtung angekündigt, nicht d. den Geistlichen, sondern d. eine Gerichtsperson. Auf dem Wege zur Gerichtsstätte meide m. alles, was der Form solcher Strafexempel Abbruch thut, m. lasse ihn den Missethäter als einen armen, tief erschütterten Sünder auftreten, ermahne ihn sich in Mienen u. Gebärden ehrbarlich zu benehmen, u. s. ganze Aufmerksamkeit auf den Zuspruch u. d. Gebeth des Geistl. zu richten. Der Inhalt desselben muß s. Zustande angemessen seyn, u. man muß diese d. kurze u. kräftig vorgetragene Gedanken zur herzl. Reue, zur Ergebung in den göttl. Willen, zum geduldigen Übernehmen der verdienten Strafe, zum Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit u. d. Verdienste Jesu Christi, zur Sehnsucht nach dem ewigen Leben etc. ermuntern.

Auf dem Richtplatze stellt m. noch die Frage an ihn: ob er bereit sey, aus Liebe zu Gott zur Genugthuung für s. Verbrechen u. d. gegebene Ärgerniß den Tod geduldig zu leiden, ob er allen, die zum Theil daran Ursache s., vom Herzen verzeihe, denn

bemerkt ob er nicht noch etwas auf sein Gewissen habe, was ihn beunruhige. Wäre dieß der Fall, so kann er hier noch einmal beichten, u. ob er schon die Lossprechung erhielt; dann fährt der Seels. mit seinem Zuspruche fort wie bey einem Sterbenden, bis die Oehlung vollzogen ist. dann betet er mit den Anwesenden für den Kranken u. hält allenfalls eine Anrede.
Sehr selten ist der Fall, daß Jemand begnadigt wird. Da er nun dieses vorher nicht weiß u. nicht wissen soll, so soll auch der Seels. diesen Umstand nicht berühren. Ereignet es sich dann, so verrichte der Seels. ein kurzes Dankgebeth u. überlasse den Begnadigten der Behandlung des Wundarztes, alsdann behandelt er ihn so wie einen Wiedergenesenen.

III. Abschnitt.

Verhalten des Seels. bei dem Aussöhnungsgeschäfte.

§. 88.

Tauglichkeit des Seels. zu diesem Geschäfte.

Die Aussöhnung ist die wechselseitige Erklärte u. wechselseitig angenommene Versöhnung. Die Versöhnung besteht aber in der Ablegung der früheren gehegten feindseligen Gesinnung. Daß es ein wichtiges Geschäft des Seels. sey, die Aussöhnung zwischen feindselig gesinnten Menschen zu bewirken, geht: 1.) schon daraus hervor, weil der Seels. die moral. Kultur der Seinigen befördern u. alle Hindernisse derselben nach Möglichkeit zu entfernen trachten soll. Die Uneinigkeit der mit einander in Streit gerathenen Personen aber ist ein großes Hinderniß der moral. Kultur; sie ist nehml. der Liebe, dem Grundgesetze des Christenthums entgegengesetzt, führet zu lieblosen Urtheilen, Ehrabschneidungen, Verläumdungen, schadenfrohem Unwillen u. Beschädigungen, richtet viel Unheil an in einzelnen Familien u. gibt großes Ärgerniß. 2.) Ist der Seels. vielleicht am geeignetsten in diesem Geschäfte mit Frucht zu arbeiten, indem er Gelegenheit hat, sich durch seine Rechtschaffenheit, seinen Amtseifer, seine Lehre, u. sein sonstiges liebreiches Benehmen die Achtung u. das Vertrauen der Menschen zu erwerben; ferner weil ihm die religiösen Beweggründe, die in solchen Fällen besonders wohlthätig einwirken, vorzüglich zu Gebote stehen u. weil er dem Verdachte der Partheilichkeit weniger ausgesetzt ist als irgend ein anderer Mensch.

§. 89.

Erfordernisse von Seite des Seels. zu diesem Geschäfte.

Diese sind: 1.) viel Menschenkenntniß, damit er auf eine leichte Art die in Streit gerathenen Personen zur Versöhnung bewege.

2.) Viel Klugheit, welche fordert, daß sich der Seels. auch hier nicht aufdringe d. h. auch dort den Vermittler machen wolle, wo man ihn nicht will, daß er sich nicht mit der Beilegung aller auch unbedeutender Streitigkeiten befasse, daß er sie nicht in der ersten Hitze der Leidenschaft zu vereinen suche, endlich sich keine nachtheiligen Ansichten erlaube. Durch Unklugheit würde er die Streitenden nur noch mehr in Erbitterung bringen u. von ihnen vielleicht gar selbst in den Streit verwickelt werden.

3.) Unpartheilichkeit, damit er nicht das Vertrauen dieser Menschen verliere, sich dem einen streitenden Theil zum Feinde mache, o. gar selbst Parthey nehme.
Der Seels. darf sich demnach weder durch die Vorzüge des Einen o. anderen Theiles, weder durch einseitige Erklärung des Einen Theiles, dessen Freunde u. Anhang, noch durch die einzuschlagenden äußern Lockungen, durch Mienen u. Geberden selbst Schranken

noch ist der Vorzug, daß ein Theil von dem andern gemißt, wird machen lassen, denn er muß frey von jedem Vorurtheile die schönen Beweise u. Thatsachen von beiden Seiten anhören, u. was er, was jeder Theil selbst eingesteht, u. wofür er unwiderlegliche Beweise schöpft, für gewiß annehmen u. erklären.

4.) Sanftmuth u. Geduld, damit seine Heftigkeit die Würde seines Amtes nicht leide, u. die Aussöhnung mehr gehindert als befördert werde.

5.) Eine gewisse von Beleidigung u. Unanständigkeit freystehende Autorität u. die Gabe eine überzeugende zum Herzen dringenden Sprache.

§. 90.

Verhaltungsregeln für den Seels. bei der Aussöhnung selbst.

Dieses Verhalten wird durch folgenden Canon festgesetzt: Er soll der Seels. zuerst jeden Theil insbes. vornehmen, dann wann beide Theile gehörig vorbereitet sind, eine baldige Zusammenkunft beider Theile veranstalten. Erstens jeden Theil insbes. nicht deshalb, um alsogleich ein Decisiv Urtheil fällen zu können, sondern um beide Theile zur Aussöhnung vorzubereiten, denn da die Wärme u. Abneigung ihrer Widersacher von der Leidenschaft wieder geblendet, u. ihren Äußerungen unrichtige u. für die Ehre u. Gesinnungen des Seels. nachtheilige sind, so wird der Seels. durch die besondere Erzählung eines jeden der streitigen Partheien leicht zur Absicht der streitigen Gegenstände u. der streitenden Personen gelangen u. mit jedem Theile weit vertraulicher sprechen, als auf eine diese Art mit mehr Wirksamkeit handeln können. 2.) Eine baldige Zusammenkunft beider Theile, weil es nicht zur völligen Aussöhnung nicht hinreichend ist, daß die Streitenden die gegen einander gehegte feindselige Gesinnung ablegen, sondern erfordert wird, daß sie sich auch gegeneinander wechselseitig erklären, u. die gegenseitige Erklärung annehmen, so müssen beide Theile zusammenkommen. Dieß ist aber von ihnen ohne Vermittlung des Seels. nicht so leicht zu erwarten, weil sie theils ein falsches Ehrgefühl, theils Schüchternheit von jeder Annäherung zurückhält u. weil auch dann die feindselige Gesinnung wieder sehr leicht hervorbrechen könnte, deshalb muß ihre Zusammenkunft durch den Seels. veranstaltet werden. Dieß muß bald geschehen, damit nicht durch die Länge der Zeit die schon bewirkten guten Eindrücke wieder verlöschen u. gegen die neuen feindseligen [illegible] Vorfälle u. Einwürfe entstehen. Auch kann diese Vorbereitung auf jeden einzelnen Theiles, wenn es nöthig seyn sollte, wiederholt werden.

Wenn jeder Theil für sich vor den Seels. erscheint, so wird dieser ihn: 1.) freundlich empfangen, ihm seine gute Absicht, die entzweiten Gemüther aus Liebe zu Gott u. ihnen zu vereinigen, u. so ihre Ruhe, Zufriedenheit u. ihr ewiges Heil zu fördern, zu erkennen geben u. ihn auffordern, die Ursachen u. den Verlauf des ganzen Streites recht offen u. aufrichtig zu erzählen.

2.) Der Seels. hört den Erzählenden ruhig u. gelassen an, ohne ihn zu unterbrechen, zu tadeln, oder ihm Vorwürfe zu machen.

3.) Er stellt nach vollendeter Erzählung die nöthigen Fragen, um sich von der Sache selbst, von der Denkart u. dem Charakter beider Theile einen möglichst genauen Begriff zu verschaffen. Diese Fragen betreffen solche Umstände, die von dem Erzählenden entw. ganz übergangen, oder nicht bestimmt u. deutlich genug erzählt wurden, insbesondere die Veranlassung zum Streite, dann die Erwiderung der erlittenen Beleidigungen, dann die Äußerungen, Gesinnungen u. die Klagen des andern Theiles.

4.) Der Seels. gehe nun da[illegible]

ganze Bruch, während er die relig. u. moral. Gesichtspkte, mit denen er die ggf Streitigkt
betrachtet, unverrückt im Auge behält, als sich in die Beurtheilung der rechtl. Verhältnisse,
welche nicht ganz klar u offen d, nicht einläßt u zeigt unter der Voraussetzung, daß er nichts
als Wahrheit gehört habe, mit aller Unpartheilichkt, wo der Anwesende Recht habe u wo
Unrecht, u wo dem Gegner wenigstens zu entschuldigen sey. Im I Falle verspricht er zugleich,
den andern Theil zurechtzuweisen, im II macht er den Anwesenden aufmerksam, wo er
Unrecht hat, u zeigt mit aller Sanftmuth, welche Genugthuung er nun zu leisten, welchen
Weg zur Aussöhnung er nun einzuschlagen habe im III Falle, welche Nachgiebigkt er für
Forderungen er an dem Gegentheil beobachten soll.

5.) Fast in jedem Falle muß er zugleich
auf die der Feindseligkt zu Grunde liegenden Neigg hinweisen u zur ernstlichen Bekämpfg
derselb. ermuntern, wenn die Beweggründe der Aehnlichkt den Anwesenden ans Herz
legen u mit Schonung auf den wahren Sinn des Gebotes der Feindesliebe ergeben.
Auf dieselbe Art geht er auch mit dem II Theile, wenn er bey dem Seelsorger erscheint,
vor.

Sind nun beide Theile für sich hinlänglich vorbereitet, so soll die Zusammenkunft beider Theile veranstaltet
werden. Der Seelsorger bestimmt ihnen die Zeit, wann sie beide bey ihm zu erscheinen haben; dabey
zeigt er ihnen noch einmal die gute Absicht u die Beweggründe, warum sie sich aussöhnen
sollen, u läßt sie dann, ohne daß ein Theil den andern unterbrechen darf u mit Ruhe,
klar, anzüglich ohne sich gegeneinander erklären, hört ihre beiderseitigen Klagen u
Entschuldigungen aufmerksam an, nimmt sie stückweise vor u sagt darüber nach der strengsten
Wahrheit u Gerechtigkeit Ablieb sd. Meinung. Bey diesem Geschäfte ist es oft nicht zu vermeiden,
daß nicht die Partheien einander mit Vorwürfen begegnen u in Zanken gerathen,
man muß ihnen auch in diesem Stücke einige Freiheit lassen; denn diese Art Gemüths-
erleichterung, die sie sich selbst verschaffen, wird zu ihrer Befriedigung viel beytragen, sie werden, wenn sie
einmal ihrem Herzen Luft gemacht haben, nachgiebiger u lenksamer; dürften
sie aber nicht frey von der Brust reden u will man eine schnellere Aussöhnung
erzielen, so mag zwar eine scheinbare Aussöhnung zu Stande kommen, aber sie
wird selten aufrichtig u von langer Dauer seyn, u der im Herzen zurückgebliebene
Widerwille wird bei erster Gelegenheit nur desto stärker hervorbrechen. Gesetzt auch, daß ihre wechselseitigen Vorwürfe
zu weit gingen, in Beleidigungen ausbrechen, so erschrecke er nicht darüber, er suche nur
sogleich wieder den Streit d. Güte u Gelassenheit zu dämpfen, u sie in die Schranken
der Ordnung zurückzuweisen. Hat er aber jedem Theile Zeit u Freiheit genug zum
Reden gestattet hat, u wenn jeder Pkt hinlänglich abgehandelt ist, dann muß er auf
endlich dem Wortwechsel ein Ende machen, u sie bewegen, daß sie sich nun mit
einander aussöhnen u die Feindschaft gegen einander aufgeben. Der Beleidiger
muß Abbitte leisten u den Schaden ersetzen, der Beleidigte aber ihm vom Herzen
vergeben. Daß Resultat dieser Einwirkg wird seyn entw. wollen sie sich aussöhnen o. nicht.
Im I Falle äußert der Seelsr. sein Beifall darüber, ermahnt sie, sie mögen einander
nun treulich ihre rechtl. Vereinigg die Hände reichen u warnt sie nachdrücklich vor
Rückfall u Nichterfüllg ihres Versprechens, dann ertheilt er ihnen die nöthige Anweisg
zur Ausführg ihres guten Vorsatzes u bittet ihnen liebreich auf jeden Fall seine
Hilfe u Vermittlung an; endlich warnt er sie vor Streitigkeiten in der Zukft.
Damit diese nicht wieder zum Vorschein kommen, sollen sie: 1.) über sich wachen,
jede Erinnerung an d. Vergang. vermeiden, u sich aller Reden und der Sünde schlagen.

die die wenigen lieblosen Gesinnungen u. anderer Einflüsse nicht mehr erwecken könnte.

2.) Sie sollen allen Veranlassungen zu neuen Zwistigkeiten ausweichen, sorgfältig [illegible] gegen die Gebräuche geben u. ihre Empfindlichkeit mäßigen. Tritt Druck u. Schwäche ein, so sollen sie sich des gemachten Versprechens erinnern, ihre eigenen Schwachheiten wohl beherzigen, dagegen die guten Seiten ihres ehemaligen Gegners immer mehr kennen u. schätzen lernen, das Unverantwortliche des Scheidens u. den hohen Werth der Nächstenliebe wohl bedenken.

3.) Sie sollen jede Gelegenheit zu wechselseitigen Dienstleistungen u. Gefälligkeiten wohl benützen u. dadurch ihrer Liebe mehr Nahrung geben, sie sollen solche Gelegenheiten gegeneinander veranlassen.

Sind hingegen alle Vorstellungen, um sie zur Aussöhnung zu bewegen, fruchtlos, so entläßt er sie mit der zwar fruchtlosen aber doch [illegible] Ermahnung, daß sie diesen Zustand der Feindschaft aufheben sollen u. verschiebt ihre Aussöhnung auf einen andern günstigeren Zeitpunkt.

Würde der Seels. bemerken, daß es zwischen ihnen etwa gar zu gerichtlichen Händeln zu entscheiden kommen dürfte, so ist es unumgänglich seine Pflicht, die uneinigen Partheien auf eine bescheidene Weise davon abzuhalten, u. wenn ihm dieß nicht gelingt, ihnen die bey Prozessen zu beobachtenden Pflichten der Gerechtigkeit u. Liebe einzuschärfen. Um sie davon abzuhalten, so räth er ihnen an, sie sollen sich gütlich vergleichen, weil Prozesse dem Geiste des Christenthums entgegen sind, nach welchem man bereit seyn soll, auch Unrecht zu leiden; weil ferner Prozesse häufige Gelegenheit zur Verletzung der Nächstenliebe darbiethen, weil sie mit vielen Unbequemlichkeiten, mit dem Verluste der Gemüthsruhe, der Zeit u. des Vermögens verbunden sind. Kömmt es aber doch zum Prozesse, so ermahnt er die Partheien, sie sollen: a.) den Prozeß weder aus Streitsucht noch Rechthaberey noch aus Haß, um andere zu kränken, od. ihnen zu schaden, noch aus Eigennutz u. Habsucht anfangen u. fortsetzen, sondern sie sollen dabey bloß die Behauptung ihres wohlgegründeten Rechtes sich zur Absicht machen. b.) sie sollen den Prozeß so ungehindert [illegible] laufen lassen mit Beseitigung aller Anzüglichkeiten, Beschimpfungen, u. Mißhandlungen u. die rechtl. Entscheidung von der Obrigkeit abwarten. c.) Sie sollen diese Entscheidung nie durch unrechtmäßige Mittel u. Bestechungen, falsche Anklagen, od. Verletzung der Wahrheit, od. wohl gar durch einen Meineid zu ihrem Vortheile zu gewinnen suchen; endlich

d.) den verlierenden Gegentheil aber mit Gewissenhaftigkeit u. möglichst liebreicher Schonung behandeln.

§. 91.

Benehmen des Seels. bey Ehestreitigkeiten.

Sehr viel Klugheit ist bey der Aussöhnung streitiger Ehegatten nothwendig, u. außer [illegible] der früher aufgestellten Grundsätze auch mehrere andere Maxime zu beobachten. Im Allgem. muß sich es der Seels. zur Regel machen: 1.) daß er sich nicht bey jedem Ehezwiste u. der Ehe zum Schiedsrichter aufwirft. 2.) daß er nie dem klagenden Theile ganz Recht gibt u. allemal, soweit es sich der Wahrheit gemäß thun läßt, den andern Theil entschuldigen, denn gewöhnlich tragen beide Theile die Schuld, u. wenn die des Gegentheils von dem klagenden in der ersten Aufwallung des Gemüthes gewöhnlich übertrieben, die eigene aber mehr od. weniger verringert. Dann thut diese Entschuldigung selbst dem Herzen des klagenden Theiles wohl u. erhält die Liebe, wohingegen ein entgegengesetztes Verfahren jedes Fünkchen von Liebe, das vielleicht noch tief im Herzen verborgen liegt, erstickt, nur Haß erzeugt, u. zu unbesonnenen Schritten verleitet. 3.) Um nicht das Übel noch ärger zu machen, soll der Seels. das voreilige Citiren des beklagten Theiles u. gegenseitige

abhören, unwiderstehen Absicht den klagenden Theil d. Trostgründe u. gute Rathschläge
zu beruhigen u. von ferneren Klagen abzuhalten suchen. Wenn Eheleute besonders Weiber
dem Seels. Klagen vorbringen, so dürfe vielleicht nur Folgen eines schnell vorübergehenden Un-
willens, einer Betrübniß, welche schon d. bloße Mittheilung schmilderte?, Folge ihrer
Geschwätzigkeit, die man nicht gar viel beachten darf, auf der andern Seite ist es
eine d. empfindlichsten Kränkungen für Eheleute, von ihrem eigenen Gatten geklagt,
u. vor Andern beschämt zu werden. 4.) Der Seels. warte demnach eine
schickliche Gelegenheit ab, wo er auf eine mehr verdeckte Weise den Geklagten die nöthigen
Vorstellungen wird machen können.

Sollten aber die Klagen nicht aufhören, u. der Seels. genöthigt seyn, die Aussöhnung d.
seine Vermittlung zu versuchen, so muß er auf beide Theile, d. Geklagten sowohl als den Klagenden
einwirken, u. ihnen zeigen, 1.) daß nach dem Zwecke der Ehe die genaueste Vereinigung
zwischen ihnen statt finden soll. 2.) Man erinnert sie an die Pflichten, die sie als Eheleute
übernommen haben. 3.) Man macht bemerkbar, daß solche Streitigkeiten den
nachtheiligsten Einfluß auf ihr Leben u. ihre Tugend, auf die Gemüthsruhe, Gesundheit,
den guten Ruf, ihre Haushaltung, auf die Erziehung der Kinder u. die öffentliche Sittlichkeit
der Gemeinde habe. 4.) Auch kann die Erinnerung an die erste glücklichere Zeit
des Ehestandes, dann die Erwähnung derjenigen guten Eigenschaften des Ehegatten, die den
andern noch am werthesten sind, viel bewirken. Für die Zukunft, damit die Streitigkeiten
nicht erneuert werden, ertheilt man ihnen die Vorschrift, allen Gelegenheiten zu Streitigkeiten
nach Möglichkeit auszuweichen, alle Neigungen zum Zanken u. Zürnen zu unter-
drücken, nachtheiligen Aufhetzern u. Zuträgern kein Gehör zu geben, bey Bemerkung
der Gebrechen des andern Theils an ihre eigenen Fehler zu denken, mit einander
Geduld zu haben, einander besonders in Gegenwart der Kinder u. des Gesindes keine
Vorwürfe zu machen, u. ferneren Klagen gegen einander zu vermeiden. In Hinsicht
muß Rücksicht genommen werden auf die Quelle u. auf den Grund der Klage. Was die Quelle anbe-
trifft, so unterscheidet man entferntere u. nähere Quellen: Zu den entfernteren Quellen
gehören einige Begriffe über den ganzen Ehestand, über die Pflichten desselben, gewisse Vorurtheile,
böse Neigungen, Gewohnheiten etc. In dieser Hinsicht müssen die Eheleute über den Zweck, die
Pflichten in der Ehe belehrt, zur Ablegung ihrer Vorurtheile u. bösen Neigungen u. zu einer
[illegible] gewissenhaftig[illegible] angeleitet werden.

Die näheren Quellen liegen theils in körperl. theils in moral. Gebrechen. Was die körperl. Gebrechen
anbetrifft, so gehören hieher: natürliche Fehler, eine gewisse Schwäche des Körpers, Impotenz,
Krankheiten u. andere Umstände.

1.) Beklagt man sich über natürliche Fehler, so kann der Seels. antworten: waren die Fehler
schon vor Schließung der Ehe vorhanden, so waren sie ja dem unzufriedenen Theile bekannt, warum
hat er die Ehe geschlossen? M. zeigt ihm, er sey selbst Schuld an s. Unzufriedenheit. Ist aber
so etwas erst nach Schließung der Ehe entstanden, so sollte der unzufriedene Theil vielmehr
d. Theilnahme sein Leiden erleichtern, als ihn deshalb kränken. M. macht ihn daher
aufmerksam, daß ungeachtet dieser körperl. Gebrechen der Ehegatte s. Pflichten vollkommen
erfüllt u. die Mängel des Körpers d. Vorzüge des Herzens u. Geistes hinlänglich ersetzt.

2.) Beklagt man sich, daß wegen körperl. Schwäche die Geschäfte des Hauses zurückbleiben,
so antworte der Seels. die Schwäche seye entweder schon vor der Ehe bekannt gewesen; so [illegible]
[illegible], oder sey diese Schwäche nur momentan, die Folge einer
[illegible] Anstrengung v. Krankheit, dann es sey schon von Wichtigkeit, wenn ein Gatte nur
[illegible] u. die nöthigen Anordnungen im Hause macht.

3.) Auf den Vorwurf der Impotenz antwortet der Verf. Wenn die Impotenz die Ehe ungiltig macht, so kann im höchsten Nothfalle der Klagende hierauf aufmerksam gemacht werden; wenn aber so lange nicht eine offenbare Gefahr der Unenthaltsamkeit eintritt, empfiehlt er ihnen beysammen zu wohnen, weil doch die Kinderzeugung nicht der einzige Zweck der Ehe ist und die andern Zwecke vielleicht erreicht werden können; er weiset auch hin auf die Beyspiele mancher Gatten, die sich in ähnlicher Lage befinden. Macht hingegen die Impotenz die Ehe nicht ungiltig, so belehrt er den klagenden Theil hierüber, und tröstet ihn, indem man auf so viele Menschen, die im ehelosen Stande leben und auf die Leiden, welche Kinder den Eltern oft schon in der Jugend, oft im spätern Alter verursachen, hinweist. Dann warnt er ihn vor den Sünden der Unzucht und belehrt den Gegentheil, daß er durch besondere Zuvorkommenheit, liebevolle Zuneigung und geistige Vorzüge die Liebe des [illegible] Theiles zu erlangen trachten soll.

4.) Wenn eine anstekende Krankheit den ehelichen Genuß hindert, so empfiehlt er wenigstens eine Absonderung im Hause selbst. Würde eine andere Krankheit, wie [illegible] Schwäche den ehelichen Genuß nicht erlauben, so ermahnt er den klagenden Theil zur Geduld und tröstet ihn hinsichtlich des Gebrauches des ehel. Rechtes, indem [illegible] der eheliche Genuß auch [illegible] für gesunde Eheleute ist.

Bei moral. Gebrechen der Gatten der Ursache der Uneinigkeit, so sucht der Verf. besonders auf den klagenden Theil einzuwirken und stellet ihm der klagenden Frau vor, die tauglichsten Mittel, den Mann für das Gute zu gewinnen, seyen Ertragung der Ausbrüche des Zornes, Schmähungen, Vorwürfe, ja nicht einmal bitter zur unrechten Zeit, weil, wenn sich der Betrunkene noch im Taumel der Leidenschaft befindet, dann ein wenig Worte gesprochen und zur gehörigen Zeit angebracht Liebe nicht Ermahnungen, freundschaftliche Zurechtweisungen zuweilen innigstes Mitleid und rührende Thränen, und gefälligste [illegible] allerley Art. Wenn der Mann klagt, so sagt er ihm, er soll Nachsicht haben mit der Frau, er seye das Haupt der Familie, er soll zuerst vergeben, soll Correctionsmittel nur mit Mäßigung und Umsicht selten anwenden, Mißhandlungen sich nie zu Schulden [illegible] erlauben. Beiden Eheleuten zusammen wird vorgestellt, jeder habe seine Fehler, sie haben also einander nichts vorzuwerfen, der Gatte soll die Schwächen des Andern mit Geduld tragen, [illegible] dazu Eheleute [illegible], welche [illegible] innigste mit ein[illegible] Unfrieden und [illegible] Wasser [illegible] das Übel.

Im speciellen kann die Ursache seyn: ein übles Benehmen. Dem Manne, der sich gegen seine Frau übel benimmt, die Frau sey nicht seine Magd, [illegible] seine Gehilfinn, seine Freundinn, was er ihr Schlechtes thut, das thut er sich selbst an. Bey gemeinschaftlichen Angelegenheiten z. B. was die [illegible], die Gesundh., Haushaltung, Wirthschaft etc. betrifft, soll er auch ihre Meinung hören, hat er für seine Meinung triftigere Gründe, so soll er sie mit Ernst und Gelassenheit vortragen; ferner er sey das Haupt der Familie, der stärkere Theil, er soll deshalb mit dem Schwächeren Nachsicht haben, dann es sey seine Pflicht, für den Unterhalt der Frau und der Familie zu sorgen. Wenn sich das Weib gegen den Mann übel benimmt, so sagt er ihr, sie soll dem Manne unterthan seyn, sie soll sich gegen ihn gefällig beweisen, auch mit seinen Schwächen Nachsicht haben, nicht aber ihn unfreundlich und grob behandeln, ihn vor andern Menschen beschämen, ihn gar beherrschen wollen; denn durch Gelassenheit, Bitten und liebreiche Vorstellungen werde sie mehr als durch Halsstärrigkeit, Trotz, Zänkereyen und Vorwürfe über ihren Mann vermögen.

Eine andere Ursache zu Streitigkeiten ist Laune, diese ist entw. vorübergehend o. bleibend. Im 1 Falle belehrt m. d. Weib, wenn es klagt, es soll den Mann in solchem Zustande nicht zum Zorne reizen, jede Veranlassung zum Verdruße entfernen, die Ursache seines Mißvergnügens langsam u. leise abfragen, dabey heiter seyn, den Mann trösten, ihm angenehme Sachen erzählen, d. Unangenehme verschweigen u. ihn auf d. beste bedienen. Wenn die Weiber mißlaunisch s. besonders wegen gewissen Geschäften, so ist es am besten ihnen aus dem Wege zu gehen. Ist aber schon jemand gewohnt launisch zu seyn, ist seine bald munter bald traurig, bin ich m. weiß, warum? so bringe m. 1.) zu solchen zur Selbst[erkenntnis], daß er launisch als un-beständig in seinem Betragen sey.

2.) M. zeige ihm die traurigen Folgen seiner üblen Gemüthsverfassung nehml. wieviele trübe Stunden er sich u. seiner Familie verursacht, wie er statt sein Leiden geduldig zu ertragen, dasselbe noch vermehrt.

3.) Er soll jede neue Anwandlung der Laune unterdrücken, wenigstens sie den andern Theil nicht empfinden lassen. Den andern Theil belehrt m. er soll alles entfernen, was den Ehegatten in böse Laune bringt, diesen Zustand aber selbst mit Sanftmuth ertragen.

Eine andere Ursache zu Streitigkeiten in der Ehe ist Untreue. Kömt d. schuldige Theil selbst um Rath zu bitten, so muß ihm d. Seels. die Größe seines Verbrechens vorhalten, ihn zur Besserung führen u. ihm die Verhaltungsregeln für die Zukunft angeben. Unklug aber wäre es, dem andern Theile etwas davon zu sagen. Kömt es aber d. den unschuldigen Theil wirklich zur Klage, so wirkt m. auf beide Theile ein u. zwar zeige m. dem schuldigen, daß er d. im Angesichte der Kirche gemachte Versprechen nicht gehalten, gegen den andern Th. ungerecht gehandelt, d. Sakrament entheiligt habe, kurz er habe seinen Kindern u. Hausgenossen ein böses Beyspiel, der Gemeinde Ärgerniß gegeben, er habe d. häusliche Glück zerstört, die hl. Schrift sage ausdrücklich, daß Ehebrecher d. Himmelreich nicht erben werden, die erste Kirche sey mit solchen Sündern sehr strenge umgegangen etc. Man ermahnt ihn dann zur Besserung, er soll eine solche Person so möglich aus dem Hause entfernen, wenn sie außer dem Hause ist, sie nicht besuchen, überhpt alle Gemeinschaft mit ihr aufheben, dann belehrt m. eine Person, daß sie sich besonders nachgiebig, freundlich, zuvorkommend gegen den andern Gatten zu benehmen habe. Den klagenden Th. ermahnt m.

1.) zur Versöhnlichkeit, weil diese unsere hl. Relig. fordert, weil es unstreit. großen Vortheil bringt, der andere Theil werde hiedurch gebessert, vor Ausfällen bewahrt, zu einer desto eifrigeren Pflichterfüllung ermuntert, d. Ärgerniß werde nicht so groß seyn, die Sache wird besser vergessen werden.

2.) Ermahnt m. diesen Theil sich zu prüfen, ob er nicht selbst zur Untreue Veranlassung gegeben habe, der Mann nehml. d. Mangel an Bildung, ein rohes Betragen, Trunkenheit, eine längere Abwesenheit – die Frau d. Unreinlichkeit, ein gewissen Trübsinn, eine auffallende Herrschsucht, Eifersucht, Verweigerung der ehelichen Pflicht.

3.) M. ermahnt zu einem schonenden Betragen, dieser Th. soll dem andern keine Vorwürfe machen, sondern sich nur so gefälliger gegen ihn beweisen; denn so wird er seinen vorigen Posten über sein Herz erhalten.

Die Eifersucht als Quelle zur Uneinigkeit. Hier muß 1.) untersucht werden, ob die Eifersucht gz. ungegründet o. nur scheinbar gegründet sey. Ist sie gz. ungegründet, so zeige m. dem eifersüchtigen Gatten, der Verdacht sey ohne Grund /.

er handle gegen die Liebe, die Folgen eines solchen Argwohns seyen sehr traurig, indem er Hass, Zwist u. d. Familie herabsetzt, d. häusliche Glück zerstört, den andern Gatten zur Untreue verleitet. Für die Zukunft wird ihm anempfohlen, dass er sich vor Zeiten zu hüten soll, jeder einen Anwandlung der Eifersucht zu widerstehen, böse Gedanken sich aus dem Kopfe schlagen, o. eine geheime Untersuchung anstellen soll. Ist die Eifersucht scheinbar gegründet, so zeigt er, dass der Schein trüge, es sey unbillig einem Ehe-partner Fehler zärtlich anzudichten, dann ermahnt er auch, dass der eifersüchtige Gatte die sonstigen guten Eigenschaften u. Vorzüge des andern Theils trachten u. erwägen soll. Dem geklagten Theil hingegen weiset er an, jeder Veranlassung zum Argwohn auszuweichen, demnach alle Heimlichkeiten, den Umgang mit Personen des andern Geschlechts, besonders Gespräche u. Scherzreden zu meiden, gegen den klagenden Theil stets offen zu handeln, ihm alle Liebe u. Dienstfertigkeit zu beweisen, übrigens aber d. Schwäche mit Geduld zu tragen.

§. 92.

Rücksicht auf den Zweck der Klage.

Der Zweck der Klage bey Eheleuten kann seyn entw. dass der schuldige Theil gehörig zurechtgewiesen u. zur Pflicht so fortan geführet werde, o. es verlangen die Klagenden die Scheidung vom Tisch u. Bette, o. eine gänzliche Ungültigkeits-Erklärung ihrer Ehe. Im I. Falle hat der Seelsorger nichts anders zu thun, als auf beide Theile zweckmässig einzuwirken, sie Theile zu trösten, u. auch sie nach Umständen der Quelle ihrer Uneinigkeit zurechtzuweisen; was in mehrmaligen Zusammenkünften geschehen kann.

Würden die uneinigen Eheleute eine Scheidung vom Tisch u. Bett verlangen, so soll der Seelsorger nicht voreilig in die Scheidung einwilligen, sondern weil es in s. Gewalt steht, Alles aufbiethen, um d. Zusammenleben dieser Eheleute zu bewerkstelligen; daher suche er sich vor Allem andern Licht zu verschaffen, aus welchen Motiven die Scheidung verlangt wird. Nach Verschiedenheit dieser Motive wird auch seine Einwirkung verschieden seyn; u. zwar: wenn sie sich gleich d. erste Mahl durch die Gegenvorstellungen des Seelsorgers nicht vereinigen lassen; so hat er ihnen zu 3 verschiedenen Malen nach §. 104. u. 107 des allgem. bürg. Gesetzb. die nöthigen Vorstellungen zu machen, d. h. sie an d. feyerliche Versprechen, welches sie bey der Trauung gemacht haben, zu erinnern u. ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung ans Herz zu legen, also ihnen zeigen, dass sie sich selbst nur Schande zuziehen, der Gemeinde Ärgerniss geben, dass sie so des wechselseitigen Zustandes beraubt leicht in Unsittlichkeit verfallen können, dass d. Hauswesen in Unordnung gerathe, die Erziehung der Kinder vernachlässigt werde; dann suche der Seelsorger nach Möglichkeit die Ursachen solcher Zwistigkeiten zu entfernen.

Den 18. März am Feste des Direktors Nachmittags um 4 Uhr. (Eduard.)

Wenn alle Vorstellungen fruchtlos sind, so stelle er ihnen ein Zeugniss aus, dass diese Gatten der 3maligen Vorstellungen ungeachtet bey dem Verlangen sich zu scheiden verharren, [illegible] nur der Eine Gatte die Scheidung, so wird nur diesem d. Zeugniss eingehändigt. Auf dieses vorgewiesene Zeugniss wird dann ihre Scheidung von der polit. Obrigkeit vorgenommen. Der Seelsorger aber ermahne solche Eheleute, besonders wenn sie entlassen, sie sollen einander nicht hassen, vielmehr die Pflichten der christl. Nächstenliebe gegen einander beobachten, sie sollen für ihre Kinder gehörig sorgen, d. h. in ehrbarem christl. Lebenswandel d. Ärgerniss wieder gut machen, die alten Fehler ablegen u. so sich den Weg zur Wiedervereinigung bahnen.

verlangen Eheleute die Ungiltigkeitserklärung ihrer Ehe, so untersuche der Seels. ob in dem vorliegenden Falle ein hinreichender Grund zur Ungiltigkeitserklärung der Ehe vorhanden ist, dann ob er das Recht hat, die Ehe ungiltig erklären zu lassen u. ob er dieses Recht nicht bereits verloren habe, indem er entw. ausdrücklich od. stillschweigend d. Pflegung des ehel. Beischlafes darauf verzichtete. Ist kein hinreichender Grund vorhanden, so soll den Eheleuten dieß auch bekannt gegeben. Ist aber ein hinreichender Grund da, u. hat der Ehegatte noch das Recht, die Ehe ungiltig erklären zu lassen, so suche der Seels. wenn es möglich ist, daß die Ehe bestehe, den gekränkten Gatten zur Verzeihung zu bewegen, er mache ihn aufmerksam auf die gesetzlichen Schwierigkeiten bey Scheidung der Ehe, stellen auf die daraus entstehenden üblen Folgen, er gebe ähnliche [illegible] der Gemeinde, unvermeidliche Streitigkeiten unter den Verwandten, [illegible] der unvermeidlichen Gatten der Schuld u. vielem Elende [illegible], u. setze [illegible] Schwierigkeiten gründen sich auf den §. 95 u. 96 des allg. bürg. Gesetzb.) Ist es aber wahrscheinlich, daß die Ehe als ungiltig erklärt werde, [illegible] wie die Ungiltigkeitserklärung anzusuchen sey, so belehre er den Gatten [illegible] Ehe ungiltig erklärt wird, ist schwer zu bestimmen. Gewöhnlich sey [illegible] der Fall, wenn der Umstand, der die Ehe ungiltig macht, in der Gemeinde bekannt ist, ferner wenn diese Eheleute den Beyschlaf mit einander noch gar nicht gepflogen, wenigstens kein Kind bisher erzeugt, geboren haben, denn [illegible] eine unglückliche Ehe zu befürchten wäre. In diesem Falle ermahne er die Eheleute, daß sie die Pflichten der Liebe beobachten u. [illegible] Manchmal hat ein [illegible] der [illegible] zu lassen. In einem solchen Falle suche der Seels. auf diesen Gekränkten einzuwirken, stelle ihm die traurigen Folgen einer solchen Ungiltigkeitserklärung vor, u. weise zugleich auf den Willen der Ehegatten, mit einander [illegible] können. [illegible] die Ehegatten, daß sie sich [illegible] geworden seyn, [illegible] Nothfalle belehre er auch die Ehegatten [illegible].

Wenn der gekränkte Theil d. Recht, die Giltigkeit der Ehe zu bestreiten, verloren hat, so zeige er ihm, alle Mühe sey fruchtlos, die Ehe bleibe gültig, die Eheleute, wollen sie auch geschieden werden, dürfen nicht heurathen. Würden sie dennoch darauf bestehen, so dürfen sie nicht die eheliche Pflicht leisten u. können sich eine Strafe zuziehen. (Siehe Strafgesetzb. §. 252)

IV. Abschnitt

Behandlung derjenigen, die einen Stand wählen wollen.

§. 53.

Belehrungen bey der Wahl eines gewissen Berufes überh.

In dieser Beziehung soll der Seels. 1) auf die Wichtigkeit der Standeswahl aufmerksam machen u. zur Reinigung des Gewissens sowie auch zum eifrigen Gebete ermuntern.

2) Er gebe den Grundsatz an, nach dem er bey der Standeswahl vorzugehen hat, nähml. er soll jenen Std wählen, in dem er nach s. persönlichen Eigenschaften u. den äußern Umständen so [illegible] u. [illegible] zu leisten vermag ./.

realisiren kann. Diesen Wunsch genau ermuntern der Seels. 3.) Leichtsinn, die Flüchtigen, Wechsler u. Schwärmenden einzelnen Std. u. die hiezu erforderlichen Eigenschaften wohl zu erwägen; dagegen seine persönl. Eigenschaften u. äußern Umstände zu halten u. darnach den Stand zu wählen.

4.) Sollte es sich dabey zeigen, daß das Individuum für diesen o. jenen Stand ganz unfähig sey, so muß er ihm widerrathen, diesen Stand anzutretten. Ist es aber für mehrere Std. gleich fähig, so muß die Wahl ihm selbst überlassen, dabey aber reifliche Rücksicht auf den Rath der Eltern, Vorgesetzten u. persönliche Tüchtigkeit für irgend ein Std. genommen werden. Sollten die äußern Umstände ungünstig seyn während die persönliche Tüchtigkeit für irgend ein Std. vorhanden ist, so suche er aus eigenen Mitteln o. durch Fürsprache bey Andern solche Individuen zu unterstützen.

5.) Ist der Std. gewählt, so warne er vor Wankelmuth u. ermuntere, in dem nach reiflichen Ansichten gewählten Std. zu beharren. Die Eltern warne er, ihren Kindern bey der Standeswahl Zwang anzulegen.

§. 54.

Belehrung der Ehelustigen.

Was die Neigung zum Ehestande anbetrifft, so hüte sich der Seels. sorgfältig vor dem Ehestiften o. dem sogenannten Kuppeln; denn die Erfahrung lehrt, daß er sich hiedurch manchfaltigen Unannehmlichkeiten u. üblen Nachreden aussetzt, besonders wenn der Erfolg der guten Absicht nicht entspricht. Wird aber der Seels. hierüber ob u. welche Person Jemand heurathen soll, zu Rathe gezogen, so belehre er den Fragenden: 2

1) 1.) über die Bedingungen, die erfüllt seyn müssen, wenn Jemand in den Ehestand tretten will, nehml.: er muß von Seite des Körpers hinlänglich stark u. zugleich gesund seyn. Von Seite der Moral: erstens, in der Religion u. ihren Grundsätzen wohl unterrichtet u. tugendhaft seyn. Der Mann muß überdieß auch eine Familie ernähren können, also sein Amt, sein Handwerk, sein Lebensunterhalt haben.

2) 2.) Ueber die Absicht, die ihn hiebey leiten soll, nehml. Gott u. sein Geschöpf zu verherrlichen, nicht bloß Kinder zu zeugen, sondern sie auch christlich zu erziehen, sich selbst u. geistl. u. leibl. christlich wechselseitigen Beistand zu leisten.

3, 3.) Ueber die Wahl des Gatten. Ihn warne er vor übereilten Schritten, er soll bey der Wahl des Gatten nehml. nicht so sehr auf Reichthum u. Schönheit, die so vergänglich sind, als vielmehr auf eine Uebereinstimmung des Geistes u. Herzens, auf den angebohrnen Std., auf Tugend u. Frömmigkeit u. auch eine gewisse Altersgleichheit sehen. Ferner ermahne er ihn, gegen den andern Theil aufrichtig zu seyn, ihm etwaige Mängel u. Umstände, die dann zu besondern Streitigkeiten Veranlassung geben, gewissenhaft zu entdecken; endlich auf das, was kirchl. u. Staatsgesetze in Bezug der einzugehenden Ehe vorschreiben.

4) Haben aber 2 Personen schon eine Wahl getroffen, u. melden sich bey dem Seels. als Brautleute, so hat er ihnen nach Verordnung v. 16 Jänner 1807 den besondern Unterricht zu ertheilen. Hinsichtlich dieses Unterr. ist im Allgem. zu bemerken, daß er bey der Kürze der Zeit u. der besondern Beschäftig. der Brautleute nicht zu weitläufig, allzeit aber der besondern Beschaffenheit der Brautleute, ihrer Cultur, ihrem Alter, besondern Umständen u. Verhältnissen entsprechend seyn soll.

Das Materiale dieses Unterrichts besteht in folgendem: 1.) Der Seels. belehre die Braut-
leute über den Zweck der Ehe.
2.) Über die Pflichten der Ehe-
leute als Gatten, Eltern, Dienstherrschaften, daß sie als Gatten miteinander einig
leben, einander lieben, in geistl. u. leibl. Nöthen einander unterstützen, unge-
mach u. Unangenehmes gemeinschaftlich tragen, einander nicht verlassen, die
eheliche Treue bewahren u. die Gesetze der ehelichen Keuschheit beobachten sollen,
daß der Mann in specie seine Gattin ehren, ihre Schwächen ertragen, für den
Unterhalt der Familie sorgen — die Gattin aber dem Manne gehorchen, gegen ihn
Nachgiebigkeit beweisen, sanft, gefällig, fleißig, wirthschaftlich, häuslich seyn soll,
daß die Eltern für die geistigen u. leibl. Bedürfnisse ihrer Kinder, also für ihre
Gesundheit, ihren künftigen Unterhalt u. für ihre sittliche Veredlung durch Unterricht
u. gute Beyspiele Sorge tragen etc. daß die Dienstherren ihren Dienstbothen gesunde
Kost u. einen angemessenen Lohn reichen, ihre Gesundheit schonen, sie zum Unterrichte u. zur
Theilnahme an den Übungen der Andacht anhalten, von bösen Gesellschaften, nächtlichen
Schwärmereyen, heimlichem Umgange mit Personen des andern Geschlechts abhalten u. in
Allem mit gutem Beyspiele ihnen vorleuchten sollen. 3.) Über die Beschwerden
des Ehestands u. die Mittel sie zu ertragen.
4.) Über die sacramentalische
Eigenschaft der Ehe.
5.) Über die Art, wie sie sich
im Brautstande durch einen tugendhaften Wandel, durch ein [illegible] Beicht ablegen, durch
häufiges Gebeth, durch den Empfang der hl. Sacramente zur Ehe vorbereiten, wie sie sich
bey der Schließung derselben selbst benehmen, u. was sie nach der Zeit thun sollen,
daß sie nämlich besonders am Jahrestage der geschlossenen Ehe ihr Gewissen prüfen, u.
ihre guten Vorsätze erneuern sollen. Hierbey verdient noch Aufmerksamkeit besonders
[illegible], was von der Kanzel nicht vorgetragen werden darf.

Was die Form dieses Unterrichts anbetrifft, so kleide man diesen Unterr. in die
Form eines freundschaftl. Gespräches, väterlicher, brüderl. Ermahnungen, mache
denselben leicht u. behaltbar, man gebe den Brautleuten auch gute Bücher in
die Hände, u. beobachte allzeit einen gewissen Ernst, beleidige nicht im geringsten
die Schamhaftigkeit.

Sollte ein Theil der Brautleute einer akathol. Religion zugethan seyn, so suche der
Seels. durch alle ihm zu Gebote stehende moral. Mittel zu verhindern, daß eine solche
gemischte Ehe geschlossen werde; denn die Kirche verbietet solche Ehen, u. zwar
aus sehr weisen Gründen, indem 1. in einer gemischten Ehe gewisse Zwecke
nicht erreicht werden können, indem 2.) der kath. Theil sein ewiges
Heil der Gefahr aussetzt,
3.) das Heil des akathol. Ehegatten u.
4.) auch das der Kinder in Gefahr kömmt.

Ad 1. Es können gewisse Zwecke, insbesondere der Zweck der relig. Kinderzieh.
des wechselseitigen Beistandes in geistigen Dingen nicht nur nicht gefördert,
sondern vielmehr gehindert werden. Denn was die relig. Kinderziehung anbetrifft
nach den kathol. Grundsätzen ist nur Eine Religion die wahre u. seligmach.
nämlich die katholische, wer kann also dem kath. Ehegatten es zugeben
daß die Hälfte seiner Kinder in einer seiner Überzeugung nach falschen Religion
erzogen werde. Willigt er dazu ein, so beweist er durch Gleichgültigkeit
gegen die Religion u. hört auf katholisch zu seyn. Er versündigt sich selbst schwer

ihre an dieser Ehe, weil er sie der Gefahr aussetzt, ihr ew. Heil zu verlieren.
Was den wechselseitigen Trost in geistigen Leiden betrifft, so sollen die Ehegatten
einander nicht nur im Leibl. sondern auch in geistigen Leiden unterstützen, sich
einander wechselseitig belehren u. erbauen, dieses aber wird nicht möglich seyn,
indem sie über relig. Grundsätze nicht einmal sprechen können, ohne in den
Verdacht der Intoleranz, der Proselitenmacherey, der Verführung zum Abfalle
zu gerathen, u. indem sie hinsichtlich der Mittel zur Erbauung so sehr von ein-
ander abweichen. Dieser Mangel an Übereinstimmung in einer so wesentlichen Sache
kann nur nachtheiligen Einfluß auf ihre eheliche Liebe, eheliche Eintracht
u. den Hausfrieden hervorbringen.

Ad 2. D. Heil des kath. Ehegatten wird der Gefahr ausgesetzt; denn ungeachtet (?) der
den Glaub. des Weibes, lacht über sie, wenn sie zur Beicht gehen will, macht ihr
Einwürfe, die sie nicht beantworten kann, beschuldiget sie des Aberglaubens u.
der Dummheit. Dadurch wird leicht ihre Überzeugung schwankend gemacht, sie wird lau
im Gebrauche der Heilmittel u. der kräftigen Verwahrungsmittel gegen den Abfall
vom Glaub., sie denkt am Ende, an der Religion sey nicht gar so viel gelegen, der
ehel. Eintracht sey es zuträglich, sich hinsichtl. des Glaubens mit dem Gatten
übereinzustimmen u. so geräth sie in Gefahr ihren Glaub. zu verlieren.

Ad 3. Selbst d. Heil des akath. Ehegatten kommt in Gefahr, denn dieser
ist entw. ein Indifferentist o., hält noch auf s. Glaub. Im letzteren
Falle kann er bey den Ermahnungen o., wenigstens bey dem Beyspiele seiner
Gattinn sehr leicht aus einem materiellen ein formaler Ketzer werden.

Ad 4. D. Heil der Kinder kommt in Gefahr. Diese sehen, wie verschiedener Meinung rücksichtl. Religion
ihre Eltern sind u. fühlen sich versucht, den Glaub. für eine bloße Meinung zu halten.
Vielleicht bespricht sich der Vater mit den kathol. Kindern auch über seine Grundsätze,
stellt der ihrigen (?), die Kinder schwanken (?) sich u. werden zum Protestantismus geneigt;
vielleicht stirbt die kathol. Mutter o. auch d. Vater, die Kinder kommen zu protestantischen
Verwandten u. müssen vielleicht ihre Erziehung mit dem Abfalle vom Glaub. bezah-
len. Aus diesen Gründen suche der kath. Seels. den kathol. Brauttheil von
der Eingehung einer gemischten Ehe abzuhalten u. mache ihm den geistlichen Schaden,
der aus einer solchen Ehe für ihn erwachsen könnte, recht begreiflich.
Sollten diese Vorstellungen fruchtlos seyn, so erinnere der Seels. 1.) an die Gewis-
senspflicht, alle Kinder katholisch zu erziehen. 2.) daß diese
Brautleute ihm vom Ordinariate eine Dispens beybringen.
Zur größeren Sicherheit wird es auch gerathen seyn, sich d. Versprechen der Brautleute,
alle Kinder katholisch erziehen zu wollen, schriftlich geben zu lassen, wenn sie es
ohnehin gutwillig thun wollen. Würden sie aber d. schriftl. Einwilligung dazugeben,
so lasse sich der Seels. dieses Versprechen mündlich aber vor Zeugen geben, u. trage
es dann mit den Namen der Zeugen in ein eigenes Protokoll ein. Willigen
die Brautleute in die Erziehung aller Kinder in der kathol. Religion ein, u. wollen
sie auch um Dispens einkommen, so ertheile der Seels. dem kathol. Brauttheile
nebst dem allgem. noch einen besondern Religionsunterricht, wobei er [illegible]
[illegible], daß er gegen den anders denkenden Gatten die Pflichten der
christl. Duldung u. Liebe beobachte, und ihm wenigstens d. Licht s. guten
Werke leuchten lasse, übrigens die Obliegenheiten des Ehestandes gewissenhaft
erfülle, u. in s. Glaub. aber standhaft verharre, alle Gelegenheit zum Abfalle
[meide].

begünstigt werde, demnach protestant. Bücher nicht lese, auch die Mitgliedern der Protestanten nicht achte, die ihn des Glaubens wegen beweisen [illegible] gedultig [illegible] Verwandten [illegible], die Mittel, um in Glauben standhaft verharren zu können, [illegible] also an die Untrüglichkeit der Kirche öfter denke, die Predigten fleißig anhöre, gute kathol. Bücher lese, die Übungen der Religion u. den öffentl. Gottesdienst nicht vernachlässige, die hl. Sakramente oft empfange u. um Beharrlichkeit zu Gott [illegible] in Beharrlichkeit u. Stärkung im Glauben bethe; deshalb ist nach der allerh. Verordnung v. 16. Februar 1808 d. Examen der Brautleute in diesem Falle sehr genau vorzunehmen u. der kathol. Brauttheil noch vor Einsegnung der Ehe in den Grundsätzen der kathol. Glaubenslehre fest zu unterrichten. M. muß demnach auch in diesem Falle die Unterscheidungslehren [illegible] herausheben, u. den Brauttheil mit den gewöhnlichen Einwürfen der Protestanten bekannt machen. Den kathol. Bräutigam hat m. [illegible] zu ermahnen, daß er sich überall [illegible] u. sich nicht d. Schmeicheleien u. Lockungen des Weibes zum Abfall vom Glauben verführen lasse.

Wollte der akathol. Bräutigam in die Erziehung aller Kinder in der kath. Religion nicht einwilligen, so soll der Pfarr. nicht thun, weil er eine solche Ehe zu binden [illegible], also auch nicht [illegible] die Trauung vornehmen, sondern den Brautleuten erklären, er könne, weil es ihm d. Kirchengesetz verbiethet, so lange die Trauung nicht vornehmen, bis sie ihm von dem Bischofe die Dispens bringen. Würde diese wirklich erfolgen, dann dürfte der Pfarr. die Trauung nicht länger verweigern, indem der Bischof vielleicht noch einen erhaltenen Fakultät die Dispens ertheilt hat.

III.) Theil der Pastoral-Theologie.

Lythurgik.

Vorläufige Notizen.

§. 1.

Verbindung mit dem Vorhergehenden.

Der kath. Pfarr. ist nicht nur dazu bestimmt, die Gemeinde durch d. Lehren zum Heile zu führen, sondern in d. Kirche hat Christus auch die Verrichtung liturg. Funktionen, er ist nicht blos Lehrer, sondern auch Priester u. hat d. d. Sakramentengebräuche zur Erbauung u. zum Heile der Gläubigen zu verrichten. So wie wir nun bisher die Pflichten kennen gelernt haben, die dem Seelsorger als Lehrer obliegen, so wollen wir nun jene Pflichten etwas näher betrachten, die er als Priester bey d. Verrichtung liturg. Funktionen zu erfüllen hat.

Lythurgik von Franz Xaver Schmid. Ein gutes Werk in 3 Bänden – erschienen nach mehreren Aufsätzen.

§. 2.

Begriff u. Eintheilung der Lythurgie.

d. Wort: Lythurgie ist der Etymologie nach von λαος u. εργον abgeleitet, u. bedeutet im Allgem. jeden dem Staate geleisteten Dienst, jede im Dienste [illegible] geleistete Verrichtung, jede ihr geleistete Arbeit. Da nun der Begriff des hl. [illegible] im Grunde auch ein Dienst, nehml. ein Gottesdienst u. zwar im höchsten Worte, im Staate Gottes ist, so möchte dieß Veranlassung gegeben haben [illegible]

d. hl. Meßopfer Liturgie zu nennen u. es erhielt bis heutzutage unter der Liturgie im engeren Sinne des Wortes: die Art, d. hl. Meßopfer zu feyern. Wir nehmen aber dieses Wort in n. weiteren Bedeutung u. verstehen darunter die Gesamtheit aller äußeren hl. Religionsgebräuche. Es gibt nehml. verschiedene Zeichen, d. welche wir unsere innere Religion äußerlich darstellen u. d. welche wir die Gott ehrende Gesinnung auch andern anregen u. nähren. Diese äußern Zeichen sd. entw. bestimmte o. unbestimmte Zeichen, je nachdem sie immer (der) hiedurch die Religion darstellet, als deren vorgeschrieben sd. o. vom Menschen bloß zufällig gebraucht werden. D. Gb. ist d. Kreuzzeichen ein bestimmtes, d. Seufzen, d. Erheben der Hände ein unbestimmtes Zeichen. Ferner sd. diese Zeichen entw. individuelle o. sociale, je nachdem sich ihrer bloß ein Individuum oder eine ganze Gesellschaft (Kommunität) bedient. Jedes bestimmte sociale Zeichen zur äußern Darstellung der Religion heißt Ceremonie im weiteren Sinne des Wortes. Es können aber mehrere solche bestimmte u. sociale Zeichen (Ceremonien) zu ein u. demselben religiösen Akte gehören, wie hl. dieses bey d. Messe, Taufe etc. wirklich der Fall ist. Die Gesamtheit der Ceremonien, die miteinander zu ein u. demselben Religionsakte gehören, heißt Ritus. Die Gesamtheit des ganzen Ritus o. der Inbegriff aller Ceremonien bey allen relig. Akten die der Priester vornimmt, heißt Liturgie im weiteren Sinne des Wortes u. zwar christkathol. wenn sie die Ceremonien, wie sie die christkath. Kirche vorschreibt, umfaßt. Zuweilen die Verwaltung der äußern Religionsgebräuche unter die Amtshandlungen eines Priesters gehören, nennt man sie auch liturgische Funktionen u. den mit diesen Funktionen beschäftigten Priester heißt Liturg. Die Liturgie wird in die Pontifikal- u. Presbyteral-Liturgie eingetheilt, je nachdem ihr Minister ein Bischof, Prälat (Pontifex) o. ein anderer Priester (presbyter) ist.

§ 3.

Begriff u. Eintheilung der Liturgik.

Unter der Liturgik versteht man die systematische Anweisung, die Liturgie ihrem Zwecke gemäß anzuordnen u. zu verrichten. Die Liturgik steht zur Liturgie in demselb. Verhältnisse, wie die Homiletik zur Homilie, die Katechetik zur Katechese. Sie wird in die höhere u. niedere Liturgik eingetheilt; die höhere umfaßt jene Regeln, welche sich auf d. Anordnen, d. Einführen neuer liturg. Gebräuche, auf d. Aufheben schon bestehender u. auf d. Vorschreiben, wie diese Gebräuche verrichtet werden müssen, um den Willen ihres Urhebers zu entsprechen, beziehen; es dient somit die höhere Liturgik den Kirchenvorstehern zur Norm, wo sie in der Liturgie neue Anordnungen zu treffen haben. Der Priester respective der Pfarrer hat nur wenige Funktionen anzuordnen, wohl aber liegt ihm ob, die bestehenden hl. Gebräuche zu verrichten, wie es die Kirchenvorsteher vorgeschrieben haben. Die Regeln, wie man die bestehende Liturgie nach denen darüber erlassenen Vorschriften zweckmäßig verrichten kann, ist der Gegenstand der niederen Liturgik, von der eigentlich nur die Rede hier seyn wird. Es werden also hier in dieser Abhandlung nicht jene Vorschriften citirt u. erklärt, welche über die Verwaltung der Liturgie in Missalen, Agenden u.

./.

Breviarium etc. ebenso, auch wird in der Lythurgik nicht die Geschichte der hl. Gebräuche, der Ursprung einzelner Handlungen, ihre Bedeutung auseinandergesetzt, sondern die Lythurgik beruft sich nur auf die schon bestehenden Vorschriften u. zeigt, wie m. die Praxis einrichten müsse, um diesen Vorschriften zu entsprechen.

Die neuere Lythurgik wird wieder eingetheilt in die generelle u. specielle Lythurgik. Die allgem. Lythurgik stellt jene Grundsätze auf, nach denen d. ganze Äußere d. Gottesd., um den bestehenden Vorschriften derselben zu entsprechen, eingerichtet w. muß; die specielle enthält die Grundsätze, nach denen die einzelnen Theile der Lythurgie: d. Gottesdienst, die hl. Sakramente, die Sakramentalien etc. verwaltet werden müssen.

Allgemeine Lythurgik.

§. 4.

Übersicht des Ganzen.

Die allgem. Liturgik gibt die Grundsätze an, wie der gesammte äußere Religionscultus zu verwalten sey, um den bestehenden Vorschriften zu entsprechen. Bevor aber diese d. Liturgie des betreffenden Grundsätze auseinandergesetzt w. können, ist es nothwendig, einige Bemerkungen über den Ursprung, d. Bedürfniß, den Zweck u. die Beschaffenheit der bestehenden Lythurgie vorauszuschicken, aus welchen die Haltbarkeit der Liturgen als Resultate folgen werden.

§. 5.

Ursprung der Liturgie.

Der Ursprung der Liturgie ist in der göttl. Offenbarung zu suchen. Gott selbst war es, der Moses die Einrichtung in der Stiftshütte lehrte u. wie ihm auch d. genaueste Ceremonien verordnete, die bey der Verrichtung der verschiedenen Opfer beobachtet w. sollen, wie man auch d. ganze Buch Leviticus als ein Codex liturgischer Vorschriften zu betrachten ist. Diese von Gott gegebene Liturgie wurde nach Erbauung des Tempels aus der Stiftshütte in den Tempel übertragen, durch verschiedene Revolutionen hie u. da verletzt, mitunter auch entstellt, u. nahm mit der Zerstörung Jerusalems u. des Tempels, mit dem Aufhören des A. B. ihr Ende.

An ihre Stelle trat die Liturgie des N. B. welche wieder größten Theils ihren Ursprung in der göttl. Offenbarung hat. Christus selbst verband sichtbare Zeichen mit u. theilte damit ein Theil der göttl. Gnaden (die Sakramente), er schrieb d. Vaterunser als Norm unserm Gebete vor, segnete d. Brod, die Fische, die Kinder, seine Jünger etc. fiel beym Gebete auf sein Antlitz nieder, verrichtete mit seinen Jüngern nach dem letzten Abendmahle einen Dankgesang, übertrug aber seinen Aposteln u. ihren Nachfolgern kraft der ihnen ertheilten Gewalt zur Gründung u. Leitung der Kirche so viele u. solche liturg. Anordnungen zu treffen, wie viele u. welche nach den jedesmaligen Zeitumständen zum Heile der Gläubigen nothwendig seyn werden. Desswegen treffen auch die Apostel liturgische Anordnungen, solche z. B. d. Katechumenat für die Neu-Gläubigen, (Hebr. V. Act. IX) die feyerliche Aufforderung von dem Glauben an Xto zu glauben (Act. 8.) die Liebesmahle bey der Feyer des hl. Abendmahls (I Cor. 11.) die nach der Taufe gefallenen Sünder (I Cor. 5.) die Bußstufen die Gebethe bey der Spendung des

u. der letzten Ölung (Jac. 5.) die Lesung der hl. Schrift, die Presbyter (act. 21. Kor. 14.) die Verrichtung von Gebeten, Fürbitten u. Danksagungen für alle Menschen besonders für Könige u. obrigkeitl. Personen (I Tim. 2.), die Feyer des ersten Wochentages der Juden zum Sonntage (act. 16.),

Übrigens darf uns diese Armuth an Ceremonien nicht befremden. Die Kirche befand sich damals auf der ersten Stuffe ihrer Entwicklung; es mußte daher zuerst an die Festhaltung des wesentlich Nothwendigen gedacht werden, ehe man sich bekümmern konnte, einer Menge von zufälligen Zeichen u. liturgischen Charakter zu verleihen. Dabey mochte der Eifer der Kirchenvorsteher sowohl als der Gläubigen ein mannigfaltiges bestimmtes Ceremoniell. Dieses bildete sich unter den Nachfolgern der Apostel aus. Schon in den Apostelfolgern entstand allmählig einiger Ritus bey der Verwaltung der hl. Sakramente besonders des Altarssakramentes, jedoch blieb man noch immer arm an Ceremonien. Als aber die Kirche den Frieden nach außen erlangte, erhielt zwar bald der Ritus bey der Administrirung der hl. Sakramente eine alle Willkühr ausschließende Festigkeit, auch vermehrte sich das übrige Ceremoniell in jeder Hinsicht, aber dasselbe war noch nicht geregelt damals von der Willkühr beim öffentl. Gottesdienste überlassen, jedoch fing man schon bereits auf Gleichheit des Kultus in einzelnen Provinzen zu sehen u. daher nach dem Ende des ersten christl. Jahrtausends nahm die gesammte kathol. Kirche mit wenigen Ausnahmen das Ceremoniell der röm. Kirche fast in jeder Hinsicht an. Die Idee, daß eine Kirche, welche nur Einen Glauben, Einen Gott u. Vater hat, auch nur Eine Gottesverehrung haben soll, verschaffte dem röm. Ritus die Aufnahme fast im ganzen Occidente. Heut zu Tage ist noch immer der röm. Kultus mit wenigen Ausnahmen der Kultus der ganzen kathol. Kirche.

§. 6.

Bedürfniß der Liturgie.

Das Bedürfniß der Liturgie geht: 1.) aus der Beschaffenheit unserer Natur
2.) aus der Nothwendigkeit der göttl. Gnadenhülfe [hervor]

Ad 1. Was die Beschaffenheit unserer Natur anbetrifft, so fühlt a) jeder Mensch einen Drang in sich, seine Gedanken, Gesinnungen u. Gefühle auch äußerlich durch Zeichen darzustellen; dieses gilt auch von relig. Gesinnungen u. Gefühlen. Nun aber könnte so mancher Mensch diesem seinem Drange auf eine minder zweckmäßige Weise entsprechen, also seine Gesinnungen u. Gefühle auf u. unzweckmäßige, nicht erbauliche, vielleicht gar sündhafte Weise ausdrücken, daher ist es Bedürfniß, daß die Kirchenvorsteher die Art u. Weise festsetzen, wie man seine innere Religiosität zweckmäßig, moralisch u. zugleich für Andere erbaulich ausdrücken soll.

b.) Vermöge des innigen Zusammenhanges der geistigen u. sinnl. Natur im Menschen findet auch ein wechselseitiger Einfluß statt; die sinnl. Natur wirkt auf die geistige u. diese wieder auf jene ein. Soll die geistige Natur in ihrem Streben nicht gehindert, sondern unterstützt werden, so muß die sinnl. Natur ihr nicht nur keine Hindernisse in Weg legen, sondern ihr fördern können; sonst hört bey der höheren Natur jedes fortschreitende Wirken auf. Dieses gilt auch von der innern Religiosität. Wenn diese nicht durch äußere Zeichen, Übungen unterstützt wird, so kann sie nicht lange bestehen; dieses bestätigt der hl. Augustin, indem er spricht: Sine externis ceremoniis impossibile est servare religionem. Auch zeigt die tägliche Erfahrung, daß gleichgültig gegen

gen der äußern Religionskultur Gleichgültigkeit gegen die innere Religion nach sich ziehe; daher ist es nothwendig, daß äußere Zeichen bestehen, durch welche die innere Religiosität immer wieder angeregt u. belebt wird. c) Nicht allein der Geist, sondern auch der Körper ist zum Dienste Gottes bestimmt, es muß daher die Art vorgeschrieben seyn, wie der Körper Gott seinen Dienst zweckmäßig erweisen könne.

Ad. 2.) Was die Nothwendigkeit der göttl. Gnade betrifft, so ist es allgemein bekannt, daß kein Mensch dieser Gnade zum ewigen Heile entbehren könne, die Ertheilung der Gnade aber ist nach der Anordnung Christi an gewisse äußere Zeichen gebunden, diese Zeichen sind ein Gegenstand der Liturgie, also ist auch die Liturgie nothwendig.

§. 7.

Zweck der Liturgie.

Aus dem erwiesenen Bedürfniß der Liturgie läßt sich zugleich der Zweck derselben entnehmen. Im Allgem. muß sie als ihren Zweck erkennen: religiös-moralische Veredlung des Menschen, Beförderung des Glaubens u. der Tugend; denn der ganze äußere Cultus ist ein Mittel zur Erhaltung u. Belebung der innern Religion, zur Hervorbringung fester Entschließungen für die Tugend, zur Erreichung der Gnade Gottes, daß diese genannten Dinge aber gerade die religiös-moral. Veredlung des Menschen bewerkstelligen [?] etc. Insbesondere lassen sich folgende Zwecke der Liturgie aufstellen:

1.) äußere Darstellung der innern Religion.
2.) Anregung, Stärkung u. Belebung der innern Religion.
3.) Wechselseitige Erbauung der Menschen.
4.) Die Erreichung der göttl. Gnade.

§. 8.

Eigenschaften der Liturgie mit Berücksichtigung dieser Zwecke.

In Berücksichtigung der Zwecke, die sich die Liturgie vorgesetzt [?] haben soll, haben nun die Stifter [?] unserer hl. Religion u. unter [illegible] Autorität die Kirchenvorsteher von den Aposteln angefangen bis auf die jetzige Zeit eine Liturgie mit folgenden Eigenschaften gegeben:

1) Eine bestimmte, alle Willkühr ausschließende Liturgie. Weil nämlich durch die Liturgie die innere Religion äußerlich dargestellt werden soll u. zwar auf eine zweckmäßige, der Erhabenheit des Gegenstandes angemessene Weise, so überließen es die Kirchenvorsteher nicht der Willkühr eines jeden Einzelnen, wie er seine innern Gesinnungen u. Gefühle auch äußerlich darstellen wolle, sondern dem Geist der innern Religiosität [illegible] erfassend, das erhabene Beispiel J. Christi u. der Apostel, so wie auch ihre mündlich mitgetheilten Vorschriften u. getroffenen Einrichtungen vor Augen habend, ferner die verschiedenen Lagen, in welchen sich die Menschen zur äußern Darstellung der innern Religion gedrungen fühlen sollten berücksichtigend, schrieben die Kirchenvorsteher gewisse äußere Gebräuche vor, bestimmten dabey genau die Art u. Weise, wie eine Ceremonie u. ein Ritus in der Praxis geübt w. solle, u. benahmen somit jedem einzelnen Individuum, als auch selbst dem mit der Liturgie beschäftigten Minister jede Willkühr in den Verrichtungen so [illegible] u. leiten daß ihre [illegible] liturg. Vorschriften die Priester u. das Volk zu einem u. demselben Zwecke vereinl. zu einer gleichen u. zweckmäßigen Verehrung Gottes. Daher [illegible] bey den verschiedenen Ceremonien der hl. Messe, bey der Ausspendung der hl. Sakramente u. andern Verrichtungen, dann auch den vielen Rubriken, die in den Missalen, Agenden, Brevieren etc. sich vorfinden.

2.) Weil durch die Liturgie die innere Relig. werden angeregt, belebt u. gestärkt werden soll, so ist unsere Liturgie zwar sinnlich, hat aber dabey eine schöne, wichtige u. nicht zu weit hergeholte Bedeutung. Das Wesen der innern Relig. besteht wesentl. im Glauben u. in dem Streben auch dem Glauben gemäß zu leben. Der Glaube setzt Erkentniß der Wahrheit u. Überzeugung von derselben, d. Bestreben dem Glauben gemäß zu leben, einen festen, dauerhaften, auf Überzeugung gegründeten Entschluß voraus. Soll nun die innere Relig. durch äußere Gebräuche angeregt u. belebt werden, so müssen diese Gebräuche nicht allein in die Sinne fallen, sinnlich seyn, sondern auch von der Art, daß sie sowohl religiöse als auch moral. Wahrheiten sinnlich darstellen, daß sich somit die Menschen bey dem Anblick dieser Zeichen an gewisse Wahrheiten erinnern, sie in Gedächtniß zurückrufen u. den Entschluß fassen können, auch den erkannten Wahrheiten gemäß zu leben. Dieses ist unsere Liturgie a.) sinnlich d. h. sie enthält äußere, in die Sinne fallende Zeichen u. nimmt durch die Sinne auch die Phantasie in Anspruch; sie ist also nicht zu trocken, einfach, kalt, abstrakt, so daß der Mensch bey ihrer Verrichtung weder im Äußern noch im Innern beschäftigt wäre, es wird vielmehr durch dieselbe auf alle Sinne, besonders aber auf das Auge u. das Ohr eingewirkt.

b.) Sie hat aber auch ihre Bedeutung d. h. die äußern Ceremonien symbolisiren verschiedene Wahrheiten u. der Mensch wird bey ihrem Anblicke zum Nachdenken über diese Wahrheiten veranlaßt. Dieß geht aus der Betrachtung einzelner Gebräuche hervor. Auch wir können lernen, daß durch die hl. Gebräuche α) dogmatische
β.) moralische
γ.) historische Wahrheiten dargestellt werden.

Ad α.) Dogmat. Wahrheiten. Die Lehre von Einem Gott wird symbolisirt durch Eine Kirche für Alle, dieselben Sakramente, denselben Gottesdienst — die Dreyeinigkeit durch ein Bild, durch d. Kreuzmachen, durch den Segen der Bischöffe u. Prälaten, durch d. 3malige Incensiren, durch d. Kyrie eleison u. durch den Triangel in Ostern — die Eigenschaften Gottes u. zwar dessen unendliche Majestät durch die Verzierungen in den Kirchen, durch den Hochaltar, durch goldene u. silberne Gefäße, durch die schönen Kirchenparamente, durch die Consecration der Kirche, Ciborii, Meßgefäße, Kelche, durch die Kirchenkleider — die Ewigkeit Gottes durch d. ewige Licht vor dem Sanctissimum — seine Heiligkeit u. Gerechtigkeit durch ein Bild oder Statue, vorstellend den Sturz Luzifers durch den Erzengel Michael, durch die Wage in den Händen des Erzengels, durch ein Gemählde des jüngsten Gerichts — seine Barmherzigkeit durch ein Bild von dem verlornen Sohne, durch d. Absolutionszeichen des Priesters — die Lehre von der Menschwerdung Christi durch ein Gemälde darstellend die Erscheinung des Engels bei Maria u. den hl. Geist, wie er in Strahlen auf die sel. Jungfrau niedersenkt — die Genugthuung Christi durch Kreuzstatuen u. Kreuzbilder, d. Kreuzzeichen, durch die Form mancher Kirchen, durch d. Kreuz auf den Thurmspitzen, auf der Brust der Bischöffe u. Prälaten, durch d. Kreuzmachen bey allen Sakramenten u. Sakramentalien. — daß Jesus der größte Lehrer war durch die Osterkerze, daß durch ihn allen Heil kömmt, durch d. Kreuzzeichen bey allen hl. Sakramenten u. Segnungen, durch die Eintauchung der Osterkerze in den Taufbrunnen — die 3fache Geburt Christi, nehml. die I von Ewigkeit, die II in der Zeit von Maria, die III in unsern Herzen durch seine Gnade wird angedeutet durch die 3 Messen am Weihnachtsfeste — die Lehre von unserer Heiligung durch die Ceremonien des Täuflings mit

Messen, u. den hl. Geist, der oft in der Kuppel einer Kirche, oft über dem Schalldeckel
schwebt, u. den Taufstein selbst. – Das Gebet bey der Heiligung der Wässer im Schutz wird u.
d. Händeauflegen bey den hl. Sakramenten u. Segnungen – Daß er uns erleuchtet u. d.
Licht in der Kirche überhaupt, u. d. Licht, welches dem Täuflinge, der Wöchnerinn, dem
Sterbenden gereicht wird, insbesondere – Daß er uns stärket, u. die Salbungen mit dem
hl. Öhl – die göttl. Segnung u. Weihung – u. den Segen über die Feldfrüchte,
u. den Wettersegen, u. jenen, den er einem Kirchenbau ertheilt,
u. die Prozessionen am Markustage u. in den Bittagen – Die Lehre von den
Engeln, u. Statuen derselben, mit welchen ihre Flügel die Bereitwilligkeit an-
deuten, den Willen Gottes zu erfüllen, ihre knieende Stellung die Anbethung – die
Lehre von den Schutzengeln, u. ein Gemälde vorstellend, wie ein Engel den
jungen Tobias an der Hand führet – Die Lehre von der Gemeinschaft der
Heiligen, u. die Statuen u. Bilder der Heiligen auf den Altären u. den
Kirchenwänden, – unsere Verehrung derselben wird angedeutet, u. d. Nieder-
knien vor denselben, u. Küssen der Bilder u. Reliquien, u. d. Anräucherung
der letzteren auf den Altären, u. die Portatilien, Verzierungen u. Bekrän-
zung gegen ihre Statuen u. Bilder. – Die Lehre von den hl. Sakramenten u.
zwar bey der Taufe, d. Wasser bedeutet u. bewirket die Reinigung der Seele
von der Sünde, d. Anhauchen des Priesters bedeutet, daß ihm nun ein
neuer Geist, der Geist der Liebe u. Gnade mitgetheilt werde – d. Salben
auf der Brust zeigt die Stärke des Glaubens im Herzen an, daß der Mensch
allen Versuchungen gegen den Glauben wird widerstehen können, – die Salbung auf
den Schultern symbolisirt die Standhaftigkeit in der Ertragung der Beschwerden,
die mit einem frommen Leben verbunden sind – die Salbung auf dem Scheitel, die
Einweihung des ganzen Menschen zur Ehre Gottes – das Salz, welches dem Täuflinge
in den Mund gelegt wird, bedeutet die Weisheit, in der er wandeln
soll, – die Einführung in die Kirche mit der Stola bedeutet die Aufnahme
in die kathol. Kirche, d. weiße Kleid, d. Kleid der Unschuld – d.
Firmung ist der kleine Backenstreich eine Erinnerung an die Leiden u. Verfolgungen,
die der Mensch oft des Glaubens wegen auszustehen hat – d. Altarssakrament erinnert
uns als Opfer an d. blutige Opfer, d. Jesus am Kreuze dargebracht hat –
die abgesonderten Gestalten zeigen die Absonderung seines Blutes vom Leibe, –
d. vielmalige Kreuzzeichen bey der Messe erinnert an d. Kreuz Christi –
d. Brechen der Hostie, an die Zerstörung des Leibes Christi – als Sakrament zeigt
es, weil es so reinlich u. wohl in dem Tabernakel verwahrt, zur Anbethung
ausgesetzt u. damit der Segen über das Volk gegeben wird, die Gegenwart
die wahre u. wirkliche Gegenwart Christi an – als Speise symbolisirt es die Stärkung,
die der Seele u. Leibe durch dieses Sakrament wirklich zu Theil wird. Bey der letzten
Ölung bedeutet die Salbung der 5 Sinne, die Stärkung des Leibes, die
Heilung der Krankheit, wenn es dem Menschen zum Seelenheile frommt,
aber auch die Heilung der Seele oder die Nachlassung jener Sünden, deren
sich der Mensch durch seine 5 Sinne schuldig gemacht hat. Priesterweih-

die Tonsur bed., das Ausscheiden v. Weltlichen Geschäften zum Dienste Gottes –
die Ceremonien bei den 4 niedern Weihen zeigen an, daß der geistl. Stand
steht habe gewisse Geschäfte zu verrichten u. mit s. Händen gewisse Dinge zu
berühren. Dasselbe gilt auch von den Ceremonien der höhern Weihen, sie deuten
u. geben d. Last u. die Würde aller geistl. Geschäfte zum Heile der Gläubigen ver-
deutlich u. genau zu verrichten. Ehe. Die Zusammenleg. der Hände der Braut-
leute simbolisiert die innige Vereinig. die zwischen ihnen statt finden soll – die um
die Hände derselben geschlungene Stola zeigt d. Band an, d. sie in Angesicht der
gen Kirche zu schließen erlebet(?). Die letzten Dinge u. gem. d. ewigen(?) Leben
wird angezeigt d. die sogenannte Engelmesse beim Begräbnisse der Kinder u. auch
Erwachsenen in weißer Farbe – den Erwachsenen d. Begräbnis(?) d. die Trauermesse
in schwarzer Farbe.

ad β.) Moralische Wahrheiten. Unsere Bestimm. d. hohe Kirchgebäude, d. Gewölbe,
die hohe Kuppel, die Thurmspitze zeigen an, daß alle unsere Werke nach Oben
zu gerichtet seyn soll. daß wir uns mit reinem Herzen Gott nähern sollen, d. ähnlich(?)
d. Weihwasser, womit wir uns beim Eingange in die Kirche besprengen,
daß wir nur stuffenweise zu ihm gelangen, dieß zeigen die Stuffen, auf denen man zum
Altar schreitet – daß wir Gott die höchste Verehr. u. Anbet. schuldig sind, d. d. Niederknien,
Händefalten, Kreuzzeichen d. d. Anrühren der Brust(?). d. d. Glockenzeichen bey der
Wandlung, Agnus Dei, Segen, beim Versehgange etc. – daß wir mit Vertrauen
beten sollen, zeigt die Ausstreck. der Arme des betenden Priesters – im Namen
Jesu, dieß zeigt die Clausel bei den Gebethen: per Dominum n. J. Ch. etc. –
mit Demuth, dieß beweist d. Niederknien, d. Niederfallen aufs Angesicht bey
denen, die höhern Weihen erhalten u. auch der übrigen Priester am Charfrei-
tage u. Samstag(?) – ferner d. Ausziehen der Schuhe des fungierenden
Priesters am Charfreytage – Unser Gebeth soll zu Gott emporsteigen, Gott
wohlgefällig seyn, dieß zeigt der aufsteigende angenehme Weihrauchduft
u. die in den Lüften verhallenden Töne der Orgel u. der sanften Kirchen-
musik. – wir sollen uns oft an Gott erinnern u. zu ihm bitten, dieß d. Läuten
Morgens, Abends u. Mittags – wir sollen an allen Orten Gott vor Augen haben
u. die Sünde meiden, daran erinnern uns die in Feldern, Ortschaften, an
den Straßen aufgestellten Kreuze, Bildern(?), Martersäulen, die Kreuze(?)
in ... Häusern, in Schiffen, ... etc. – wir sollen uns besonders
zur Zeit der Versuch. an Gott erinnern, dieß ... ... d.
Tragen d. Rosenkränze, u. geweihten Medaillen, d. Scapuliers – wir sollen
die Gaben Gottes dankbar u. mäßig genießen, dieß zeigen uns die Segnungen(?)
gewisser eßbarer Dinge z.B. Brod, Fleisch, Wein, Eier etc. am Oster-
tage ausgesprochen werden. – Wir sollen d. Wort Gottes fleißig hören u.
simbolisiert d. die Engelchen, die gewöhnlich mit Posaunen ob der Kanzel ange-
bracht sind, auch d. besondere Aufschriften ob der Kanzel, o. Vorstellungen
aus der Lebensgeschichte Jesu – wir sollen alle Menschen lieben, die Freunde
u. Armen insbesondere, dieß zeigt die Fußwaschung am grünen Donners-
tage, der gemeinschaftliche Tisch des Herrn, die Kommunion(?) bei der hl.
Messe, die Opferstöcke u. Opfergänge für die Armen – wir sollen

186

den Frieden verheißen, dieß zeigt d. pax vobis, pax domini sit etc. — wir sollen
mit der Herzensreinigkeit auch Werke in der Tugend üben, dieß zeigt die Mischung des
Wassers mit dem hl. Öhle — wir sollen uns zum Empfang der göttl. Gnade gehörig
vorbereiten, dieß zeigt die Adventzeit, die als eine Bußzeit uns aufmuntert,
unser Herz zu reinigen, die Fastenzeit, vorzüglich d. Aschermittwoch die Asche
mahnt u. den Sterbenden auch als [illegible] damit sie sich an den Tod u.
die Verwesung erinnern u. in sich kehren. Es versuchte die Fastenzeit auch
jeden Tag eigene Predigten vorgeschrieben, damit wir d. Anhörung sich derselben
und zur Buße ermuntern, es hat jeder Tag seine eigene Messe, in welcher
wesentlich die Pflicht zu fasten u. Buße zu wirken, in Gedächtnis zurück-
gerufen wird. Zur Erinnerung wird den übrigen Commemorationen die vom
Kreuze vorangeschickt, es werden auch die Bilder auf den Altären, vorzüglich
d. auf dem Hochaltare mit einem Vorhange überzogen u. gewöhnlich ein Kreuzbild
aufgemalt, zum Zeichen, daß d. Kreuz in der Fastenzeit besonders verehrt werde.
— am Passionssonntage werden alle Kreuze verhüllet, damit sie uns einige Zeit
den Augen der Menschen entzogen, am Charfreitage bey der Enthüllung eine
desto größeren Eindruck machen — es wird in der Fastzeit in missis de
tempore die blaue Farbe angewendet zum Zeichen der Trauer — es
wird domini ca palmarum, feria III, IV, & VI hebdomadae die Passion
gelesen, dabey alle Lichter ausgelöscht, da die höchste Trauer andeutet,
u. uns zugleich aufmuntert, fleißig über d. Leiden Xsti Betrachtungen anzustellen —
Wir sollen uns über die Freiheit, die [illegible] öffentl. [illegible] zu [illegible]
freuen, dieß Freiheit u. Freude zeigen die Fahnen an, die bey Processionen
[illegible] werden. — wir sollen uns über freudenreiche Ereignisse in der
[illegible] freuen, über traurige trauern, dieß zeigt die weiße Farbe in
festis Sabbath, die blaue u. schwarze Farbe zu andern Zeiten, die rothe
Farbe in festis martyrum bedeutet ihr vergossenes Blut — daß wir den
[illegible] die ewige Ruhe u. d. ewige Licht wünschen sollen, wird dargestellt
[illegible] die in der Kirche aufgestellte Tumba, daß die Lichter bey ein Leichen
[illegible], daß die in der Kirche angezündeten [illegible].

III). Historische Ursachen. die Adventzeit erinnert uns in mystischer
[illegible] an die Zeit vor der Ankunft Jesu, wo noch nicht d. Licht Jesu leuchtete,
wo aber schon Johannes predigte, u. die Menschen auf die Ankunft des Erlösers
vorbereitete; deswegen in der Adventzeit die Evangelien von Johannes. d.
Weihnachtsfest erinnert an die Geburt — der Gottesdienst in d. Nacht an die
[illegible] — die Erscheinung der Heiden — d.
[illegible]. die Charwoche stellt uns besonders d. Leiden Xsti vor. [illegible]
bei den Trauermetten die gelben Kerzen nacheinander bis auf die weiße
alle ausgelöscht werden, so bedeutet es, wie die Apostel u. Jünger Jesu [illegible]
bey seinem Leiden alle nacheinander verlassen haben — die eine brennende
Kerze wird hinter den Altar getragen, weil Jesus, der d. durch die Kerze
symbolisiert wird, sich auch auf einige Zeit aus den Augen der Menschen entfernte
die Kerze wird dann zurückgebracht u. auf den Triangel aufgestellt, zum

Zeichen, daß Jesus wieder von Todten auferstanden sey. — Was das Geräusch nach Endigung
der Trauermette betrift, so sind die liturgischen Deuter nicht einig; die wahrscheinlichste
Meinung dürfte seyn seyn, daß, weil diese Metten bis in die Nacht gehalten
wurden, m. dem Küster aufmerksam machte, er solle Lichter bringen; zu-
gleich bedeutet es mystisch das Erdbeben beim Tode Christi oder ein Zeichen, daß
nun der Gottesdienst beendigt sey u. das Volk sich nun entfernen könne. — Am
grünen Donnerstage werden alle Altäre ihres Schmuckes, zu zeigen ihre Bedeckung
beraubt, das Hochw. wird nun dem Tabernakel in die Sakristey o. an ein anderes
Ort getragen u. der Tabernakel leer stehend offen gelassen, dieß zeigt den
Abschied Christi von der Welt an, dann die tiefe Trauer, welche die Kirche
dabey fühlet; endlich weil der Altar mystisch Christum den Herrn selbst
vorstellet, so zeigt das Abräumen der Altäre die Wahrheit an, daß Christus seiner Kleider
ist beraubt worden, die unter das Loos getheilt wurden, deswegen betet auch
der Chor dabey: Diviserunt sibi vestimenta mea & super vestem meam
miserunt sortem. — Daß der Priester mit ausgebreiteten Büschel diesen Altar
bestreicht, zeigt die Reinigung an, welche mit dem Altare vorgenommen werden
soll. — Das Geläute beim Gloria mit allen ~~Laute~~ Glocken zeigt, daß nun
die ~~Trauer~~ Freude der Kirche aufhöre u. die tiefste Trauer eintrete, welches
auch die Klappern, Ratschen etc. wahrscheinlich wd. — Die Ceremonien am
Charfreitage sind größtentheils alle mit der Verehrung des Kreuzes beschäftiget.
— Die Sitte, ein hl. Grab mit der Vorstellung des im Grabe liegenden
Erlösers u. mit ausgesetztem hochw. Gute zu errichten, herrscht bloß allein
in den Deutschen Ländern, das röm. Missale u. Pontificale kennt sie
nicht; sie erinnert an die Wahrheit, daß Christus bloß dem Leibe nach gestorben,
doch unverletzt lebt, u. zugleich als lebendiger Gott im hl. Grabe angebethet
wurde. — Weil mit dem Tode Christi das Licht der Welt erloschen war, u.
es bis zur Auferstehung gleichsam neu angezündet wurde, so wird zum Symbole
dieser Wahrheit am Charsamstage das neu gemachte Feuer geweiht, es werden
davon 3 auf einem Stabe sich befindenden Kerzen unter dem Gesange: lumen Christi
Deo gratias angezündet, zur dankbaren Erinnerung, daß uns Jesus das Ge-
heimniß der Dreieinigkeit offenbaret. — Es wird dann unter dem Gesange
[illegible] von einer dieser 3 Kerzen die Osterkerze angezündet, zum Zeichen,
daß Jesus der größte Lehrer u. ein göttl. Prophet war. — Es werden in die
Osterkerze 5 grana oder Weihrauchkörner in der Form als Kreuzes befestiget,
diese bedeuten die 5 Wunden Christi. — auch wird die Auferstehungsfigur mit dem
Siegesfähnchen zur Erinnerung an die Auferstehung auf den Altar gestellet. —
Das Fest von [illegible]: Oremus, flectamus genua, levate mit den darauf
folgenden Gebeten bedeutet, wir sollen eine Ursache haben Gott für die Erlösung
[illegible] dankbar zu seyn u. daß wir wünschen sollen, es möge diese Erlösung
allen Menschen zum ewigen Heile Früchte tragen. — Die Hinwegnahme der Oster-
figur u. der Osterkerze erinnert an die Himmelfahrt Christi. — Die
Bilder u. Feste der Heiligen erinnern an ihre Tugenden u. ihre Lebens-
geschichte.

c.) diese Bedeutg ist bestimt d. h. es ist der Antheil der hl. Gebräuche veranlaßt, sich etwas bestimtes zu denken, u. kann nicht eine Ceremonie auf immer für [illegible] Sinn unterscheiden, [illegible] es ist deshalb immer nur eine gewisse Wahrheit entw. buchstäblich, mystisch symbolisirt.

d.) diese Bedeutg ist auch richtig d. h. sie stimt [illegible] mit unserm echten Glaubensgehalt überein u es ist durch die äußern Gebräuche nichts Falsches symbolisirt.

e.) diese Bedeutg ist nicht zu weit hergeholt d. h. es herrscht zwischen dem Zeichen u dem Bezeichneten doch eine gewisse Ähnlichkeit, u. kann leicht auf das verfallen, was es heißt; aber auch diese kann es nur gründliche Erklärg dem Volke leicht begreiflich gemacht werden können.

3.) Weil es die Liturgie die vorschriftige Erbauung der Menschen beabsichtigt, so können die relig. Gebräuche angeregt werden, so ist dieselbe erheben an sich, feierlich, [illegible] dem guten Geschmacke gemäß entsprechend u zeichnet sich durch Anstand, Würde u Ein-fachheit aus. Es ist alles entfernt, was das Gemüth der Menschen niederdrücken könnte, alles, was unedel, gemein, läppisch u anstößig wäre. Dieses geht aus jenen Arbeiten hervor, welche die Anordg irgend einer Function, die Gebete u Gesänge betreffen, das Benehmen des Liturgen, die Beschaffenheit der Altäre, der hl. Gefäße, der Kleidg des Ministrans etc. betreffen.

4.) Weil es die Liturgie die Gläubigen der göttl. Gnade theilhaftig werden, u die Zeichen, welche oben mit der Form die Gnade wirklich verschieden, von [illegible] gerade so erhalten, wie sie Christus [illegible] hat a) [illegible] die Menschen für die [illegible] andere Zeichen u. Ceremonien [illegible] worden. Diese [illegible] wesentl. Zeichen, die [illegible] bey der Ausspendg der hl. Sakramente [illegible], als auch für andere [illegible] angeordnet [illegible] der Kirche, [illegible] vermindert werden u [illegible] die Diözese hat in dieser Hinsicht etwas eigenes. [nicht wesentlichen.]

§. 9.

Resultate für die Gesetze für das Verhalten des Liturgen u zwar:

I.) Verpflichtg des Geistl. die Liturgie zu administriren.

Daß der Geistl. die Liturgie administriren soll, geht schon aus dem Begriffe der Liturgie hervor; denn, wenn es [illegible] erwiesen ist, daß die innere Religion sich äußerlich u zwar auf eine zweckmäßige, erbauliche Weise dargestellt werde, wenn die innere Relig. durch die äußern Zeichen wieder angeregt u belebt werden soll, wenn dem Menschen die göttl. Gnade nothwendig ist, so muß es wohl der Geistl. als seine Pflicht ansehen, die äußern Religionsgebräuche auch zu verrichten; denn gerade er kennt die Schriften der Kirche, wie er die innere Relig. zweckmäßig darstellen könne u ist bereit im Stande, die Menschen zu ein Cultus zu führen, wie er der Majestät Gottes am besten entspricht, gerade der Geistliche wird es mit Würde u Andachtsvoller Verrichtg der hl. Gebräuche am kräftigsten auf die Gemüther einwirken u die innere Relig. anregen u beleben u gerade er u nur er allein ist es, der das Talent der Ministranten sowohl zur Ausspendg der hl. Sakramente als auch der übrigen Functionen befähigt u berechtigt.

§. 10.

II.) Verpflichtg des Geistl. die Liturgie so zu verrichten, wie sie vorgeschrieben ist.

Die Vpflichtg des Geistl. die Liturgie so zu verrichten,

gründet sich auf die Eigenschaft der Liturgie, daß sie bestimmt u. nicht der Willkühr des Einzelnen überlassen ist. Denn wenn einmal die Kirchenobern ihren Willen in Bezug der Liturgie kund gemacht, also eine gewisse Norm bey der Verrichtung der hl. Gebräuche vorgeschrieben haben, so hat der Sacerdos secundum ordinem nichts anderes zu thun, als die gegebenen Vorschriften zu beobachten. Dieß fordert: a.) der dem Vorgesetzten schuldige u. angelobte Gehorsam.

b.) haben die Vorsteher der Kirche in Hinsicht der hl. Gebräuche nicht willkührlich u. dem Zwecke gar nicht entsprechende Vorschriften erlassen, sondern diese Vorschriften sind auch bestehende Ach… der Religion u. der Natur des Menschen gegründet, folglich zweckmäßig, wenn sie nur ohne vorgefaßte Meinung, ohne Vorliebe für den Protestantismus u. ohne Abneigung gegen den Katholicismus betrachtet werden.

c.) Durch Beobachtung der in Bezug auf liturg. Funktionen erlassenen Vorschriften entsteht eine gewisse Gleichförmigkeit in dem äußern Cultus, diese Gleichförmigkeit ist sehr nützlich, weil die Menschen den Unterschied zwischen wesentl. u. minder wesentl. Dingen nicht so genau kennen, folglich bei Änderungen in den letztern auch auf Änderungen in den erstern schließen, u. so ihr Seelenheil bedroht glauben könnten.

d.) Nichtbeobachtung der bestehenden Vorschriften setzt den Liturgen der Gefahr aus, auch in wesentl. Dingen etwas zu übersehen oder abzuändern, wobey wirklich ein Zweifel entstehen möchte, ob die Gnade Gottes ertheilt werde, od. nicht.

†e.) Endlich würde mancher Liturg, der nach seinem Gutdünken die Liturgie ändern u. abhalten möchte, anstatt der schönen Erbauung der Liturgie, vielleicht gar sonderbare, abgeschmackte, u. höchst unzweckmäßige Gebräuche einführen; deswegen sagt auch das Conc. Trid. Sess. 7. c. 13. „Si q. d. receptos et approbatos Eccl.ae cathol. ritus, in solemni Sacramentor. administratione adhiberi consuetos, aut contemni, aut sine peccato a ministris omitti, aut in novos alios, per quemcunque Ecclae pastorem mutare posse, anathema sit."

§. 11.

Forderungen dieser Pflicht.

Die Pflicht, die hl. Gebräuche so zu verrichten, wie sie vorgeschrieben ist, macht an den Liturgen folgende Forderungen: 1.) Er soll nicht nach Belieben von den vorgeschriebenen Gebräuchen etwas weglassen, sondern alle Actionen wie sie d. Missale, Brevier, Kirchenagende, Directorium, Gottesdienstordnung u. andere bischöfl. Erlasse vorschreiben, abhalten.

2.) Er soll nicht eigenmächtig ohne höhere Erlaubniß neue liturg. Funktionen u. besondere Andachten einführen, also nicht die hl. Gebräuche vermehren, sondern alles aber nur das, was in den Ritualien vorgeschrieben u. noch nicht abgeschafft od. verboten ist, abhalten.

Sollte unter dem Volke ein besonderes Bedürfniß entstehen, welches die Abhaltung einer besondern u. ungewöhnlichen Andacht erheischte, so soll der Priester dieses Bedürfniß seinem Ordinariate anzeigen, u. sich zur Abhaltung einer solchen Andacht dessen Erlaubniß erbitten.

Würden die Pfarrkinder aus eigenem Antriebe um eine besondere Andacht ansuchen, worunter aber nicht gewisse Gebete u. Gesänge, die vor u. nach dem Gottesdienste in der Kirche gehalten werden, sondern eigene neue Andachten von besonderer Art, wie z. B. Prozession zu einem Bilde, zu einer Statue, Messe in Kapellen, wo noch keine war, Litaney u. Segen an Werktagen, Abhaltung des 40stündigen Gebetes etc. verstanden werden, so sehe der Priester: a) ob die geforderte Andacht an u. für sich

erlaubt, d. h. kein kirchl. u. polit. Gesetz verboten ist. Ist sie erlaubt, so untersuche er,
ob ein hinreichender vernünft. Grund, ein gegründetes Bedürfniß diese Andacht zu verlangen,
vorhanden sey u. nicht; denn ob nicht diese Andacht zu allerhand Schwärmereyen, Aberglauben
u. [illegible] gar zu Ausschweifungen Veranlassung geben könnte. Wäre kein hinreichender
u. kein echt moral. Grund zur Einführung vorhanden u. [illegible] nachtheilige Folgen
zu befürchten, so suche der Seels. den Leuten eine solche Andacht auszureden,
indem er nachweiset, daß kein Bedürfniß [illegible] vorhanden, daß der Grund für diese
Andacht nicht moral. gut u. diese u. jene schädlichen Folgen daraus zu befürchten
seyen. Wäre ein hinreichender Grund vorhanden, auch nichts Nachtheiliges zu befürchten,
so weise der Seels. die Leute an die Ordnung [illegible] hin u. belehre sie, wie
sie dieselbe einrichten sollen.

b) Wäre die geforderte Andacht unerlaubt, also den
Gesetzen zuwider, so muß der Seels. auf eine bescheidene Art sie ihrer Forderung abzu-
bringen suchen; er stelle ihnen daher vor: daß so eine Andacht verboten sey,
daß er gegen kirchl. u. landesfürstl. Verordnungen handeln u. sich gewissen Strafen
[illegible], wenn er diese Andacht hielte, ferner daß es auch Pflicht der Gläubigen sey,
den bestehenden Gesetzen Folge zu leisten, daß Gehorsam gegen die Vorgesetzten eine
größere Tugend u. Gott wohlgefälliger sey, als Opfer; ferner daß sie andere
Andachten in dem gewöhnlichen Gottesdienste haben, durch welche sie sich hinreichend
erbauen können, dann daß durch den Hang zu neuen Ausserordentl. u. Ungewohnten
[illegible] u. eine schädliche Gleichgültigkeit gegen die vorgeschriebenen Gottesdienst-
ordnungen erzeugt werde; endlich versuche der Seels. wenn ein Grund vorhanden ist,
eine erlaubte Andacht statt dieser unerlaubten einzuführen u. [illegible]

3.) Der Seels. soll in der Art u. Weise, die hl. Gebräuche
zu verrichten, keine Änderung vornehmen, weder bey ihrer Verrichtung nicht auf eine andere
Art, als welche vorgeschrieben ist, zu Werke zu gehen, nicht andere Worte den vorgeschriebenen
substituiren, nicht eine andere Sprache einführen, nicht nach eigenen Melodien
die Gesänge richten, nicht andere körperl. Bewegungen machen, als welche vorgeschrieben
sind, sondern er bleibe bey jener Art der Verrichtung, wie sie in den Rubriken ent-
halten ist, u. er kann versichert seyn, daß die Liturgie nach den bestehenden Vorschriften
eingerichtet sicher dem Zwecke, wozu sie eingesetzt ist, entspricht; wo hingegen
die Neuerungen in der Liturgie sehr viel zu wünschen übrig lassen.

Insbesondere behalte er bey den Functionen die Kirchensprache bey u. führe nicht
die Muttersprache ein u. zwar aus folgenden Gründen: 1.) Das Volk erscheint
nicht nur in der Kirche, um belehrt zu werden, sondern es will sich erbauen, die
Erbauung kann aber vor sich gehen, ohne daß gerade die Muttersprache gebraucht
wird, weil der Priester bey den Functionen nicht bloß spricht, sondern auch handelt;
folglich auch durch die Haltung u. Gebärdung der Hände, d. h. die Neigungen des
Körpers [illegible] so manche erbauliche Wahrheiten darstellt. 2.) So manche unter
den Menschen verstehen die latein. Sprache, jene, welche sie nicht verstehen, können
doch den Sinn der hl. Gebräuche der Hauptsache nach u. wo sie den Sinn nicht
kennen, dort kann man es durch Gebeth u. andere Bücher (wie auch durch den Unterricht)
nachhelfen.

3.) Ist die Kirchensprache
ein vortreffliches Mittel, die Einheit in der Kirche zu erhalten, was in dogmatischer
Hinsicht, wo oft so viel auf ein Ausdruck ankömmt, besonders wichtig ist.

4.) Die Einführung einer
lebenden Sprache beim Gottesdienste hätte viel Gefährliches;

a.) Denn jede lebende Sprache ist der Veränderung unterworfen, es müßte somit in den Liturgien eine beständige Veränderung vorgenommen werden.

b.) Könnte durch die Muttersprache das Heiligste profaniert werden, da die Kirchensprache das Heilige mit einem ehrwürdigen Schleyer umhüllt.

c.) Könnte die Einführung der Muttersprache den Neuerungssüchtigen zum Vorwande dienen, um noch andere Veränderungen in der Liturgie zu fordern, wodurch vielleicht auch das Wesentliche der Lehre des Glaubens angetastet würde.

d.) Nicht nur in einem Lande, sondern selbst in einzelnen Curatien herrschen verschiedene Sprachen, in welcher Sprache soll also die Liturgie abgehalten werden.

e.) Gesetzt die Muttersprache würde eingeführt, so wäre dadurch der Zweck noch nicht erreicht, indem es für einen Geistlichen sehr schwer, in vielen Kirchen sogar unmöglich ist, bey jeder Funktion eine so starke Stimme zu entwickeln, daß sie jeder auch in den fernsten Theilen der Kirche vernehmen könnte.

f.) Streitet der Gebrauch der latein. Sprache beim Gottesdienste nicht mit dem Ausspruche des Apostels I Cor. 14. Denn der Apostel rügt im ganzen Capitel jene [illegible], die mit der Gabe der Sprache mehr prangen als nützen wollten, die oft auch beim Unterrichte, bey dem sie nach Art der Propheten nicht selten in [illegible] u. Entzückung übergingen, gleichsam den Übrigen unverständliche Sprachen redeten; beim Unterr. aber sowie auch bey vielen Gebeten, besonders wenn der Geistl. dem Volke vorbetet, wird auch bis jetzt noch die Muttersprache gebraucht.

4.) fordert die Pflicht, die hl. Gebräuche nach der Vorschrift zu verrichten, v. der Liturgien, daß er alle Andachten u. Gebräuche, die in s. Curatie herrschen, [illegible] sichte u. prüfe, ob sie mit den positiven Kirchl. u. polit. sowie auch mit den Vorschriften der reinen Sittlichkeit übereinstimmen, o. ob sie denselben widersprechen, also unerlaubt, verboten, unmoralisch, wahre Mißbräuche sind, u. wenn auch ein Gebrauch nicht an u. für sich verboten wäre, ob sich nicht besondere Mißbräuche dabey eingeschlichen haben. Die erlaubte, den liturg. Vorschriften entsprechende u. das Heil der Menschen befördernde Andachten u. Gewohnheiten sollen beibehalten werden, u. der Seels. darf in diesen nicht beliebige Veränderungen vornehmen; die Mißbräuche aber müssen abgestellt u. entfernt werden. Um aber ein Mißbrauch zu entfernen, um dadurch nicht s. [illegible] bey der Gemeinde zu verlieren u. vielleicht mehr zu schaden als zu nützen, so muß der Seels. mit großter Weisheit zu Werke gehen. Diese fordert, daß er:

a.) sich nicht übereile u. gleichsam tumultuarisch alles, was einem Mißbrauche ähnlich sieht, abschaffe, sondern er muß

b.) erst [illegible] kennen, ob irgend ein Gebrauch wirklich ein Mißbrauch o. nur eine alte vielleicht auch vom Ordinariate gut geheißene, der Tugend nicht nachtheilige Gewohnheit sey. Wäre das letztere der Fall, so lasse er diese Gewohnheit bestehen, u. sorge nur dafür, daß sich keine Mißbräuche einschleichen. c.) Wäre aber eine Andacht wirklich ein Mißbrauch, also kirchl. o. landesfürstl. Verordnungen u. gesunden Religionsbegriffen zuwider, so beabsichtige der Seels. wenn er dieselbe entfernen will, zuerst die besondere Stimmung des Volkes in Hinsicht dieses Gebrauches u. dann den nachtheiligen Einfluß desselben auf Leben u. Tugend. Kann ein Mißbrauch ohne Ärgerniß des Volkes abgeschafft werden, so mag es alsogleich geschehen. Ist aber ein Ärgerniß dabey zu fürchten u. der Einfluß auf Leben u. Tugend nicht sehr nachtheilig, so verschiebe der Seels. die Abschaffung desselben auf eine gelegenere Zeit, bereite die Menschen durch Unterricht darauf vor, u. suche selbst durch kluge Veranstaltung /.

u. benützt mancher Umstände eine günstige Zeit herbeyzuführen. Wäre aber der nachtheilige Einfluß auf Glauben u. Tugend sehr groß, so soll der Dechant keine eigenmächtige Schritte thun, sondern die ganze Sache dem Ordinariat anzeigen, dessen Befehle abwarten u. genau befolgen. Übrigens wird es zweckmäßig seyn, dem Volke einen gründlichen Unterr. über das Wesentliche u. Nichtwesentliche der Religion zu ertheilen, bey der Abschaffung nicht zu rasch zu Werke zu gehen u. etwas Besseres statt des Verworfenen einzuführen.

5.) Zuweilen geschieht es, daß die Anordnung u. Abhaltung einer Andacht v. dem Ordinariate dem freyen Ermessen eines Dechants überlassen wird, so daß es ihm frey steht, wie[?] eine Andacht zu äußern, u. wie er bey der Abhaltung zu Werke gehen soll. Will der Dechant auch bey solchen freyen Andachten die oben ausgesprochene Vorschrift beobachten, so darf er nicht neue bisher unerhörte, mit den bestehenden contrastirende Andachten ersinnen u. abhalten, sondern er soll auch hier nach dem Geiste des Rituals zu Werke gehen, also entw. zwischen bestehenden u. festgesetzten[?] eine ähnliche Andacht ~~[illegible]~~ anordnen. Der Grund hievon ist zugleich dieser, damit nicht Sonderbarkeiten, die sonst der Liturgie gar nicht entsprechen, [illegible] in den hl. Gebräuchen zum Vorschein kommen.

Anmerkung. Um alle bey d. Kirche bestehenden Andachten sowie die ganze Gottesdienstordnung kennen zu lernen, so ist es sehr vortheilhaft, wenn bey jeder Kirche ein eigenes Directorium besteht, in welchem alles auf den Gottesdienst Bezug habende verzeichnet ist. Dieses Directorium könnte füglich aus 3 Theilen bestehen. I Theil. Dieser enthält die Art des vorgeschriebenen gewöhnlichen Gottesdienstes an Sonn-, Fest- u. Feiertagen; also die Stunde des früh- Gottesd. u. Nachmittagsgottesdienstes an Sonn- u. Festtagen, dann die Stunde zur hl. Messe an Werktagen zur Sommer- u. Winterszeit, dann die Bemerkung, an welchen Tagen das Sanctissimum ausgesetzt wird, an welchen Tagen beym Amte u. Litaney Figuralmusik herrscht, wann Messen u. Litaneyen gehalten werden, welche Litaneyen zu verschiedenen Zeiten, wann das Glockenzeichen zum Gottesdienste gegeben wird etc. II Theil. Dieser enthält die Art des vorgeschriebenen außergewöhnlichen Gottesdienstes durch das ganze Jahr; hier könnt nun die Art der sogenannten Roratemesse zur Adventzeit, der Anfang des Gottesdienstes am Festtage, der Anbetungsandacht[?] u. das Opfergang[?], die Art, wie er gehalten wird, Beschreibung der Kerzenweihe, Aschenweihe[?], sammt der Palmweihe statt findenden Procession, die Art der Palmweihe sammt der Procession, die Ceremonien in der Charwoche, die Stunde u. Art der Auferstehungsprocession, Beschreibung der Bittgänge am Markus u. den 3 Bitttagen, die Stationen dabey, wo die Frohnleichnamsprocession angeordnet, zu welchen Altären sie geführt wird etc. III Theil. Dieser umfaßt die besonderen Andachten u. Gebräuche, die nicht vorgeschrieben sind; z. B. ob an unfeyertagen [illegible] zum [illegible] gegeben wird oder nicht, ob in [illegible] an gewissen Tagen ein Segen gehalten, ob eine Octave eines Heiligen feyerlich gehalten wird oder nicht, ob gewisse Processionen üblich sind, welche u. wie oft, welche [illegible] begleitet; ob vor u. nach dem Gottesdienste gewisse Gebete u. Gesänge verrichtet werden oder nicht etc.

Wäre mit einer Pfarrkirche auch eine Filialkirche verbunden, so müßte in dieses Directorium auch das aufgenommen werden, was die Gottesdienstordnung in der Filiale betrifft.

§. 12.

III.) Besondere Verpflichtung des Seelsorgers dem Volke die hl. Gebräuche fleißig zu erklären.

Diese Verpflichtung geht aus jener Eigenschaft der Liturgie hervor, vermöge welcher dieselbe zwar sinnlich ist, aber auch ihre Bedeutung hat, denn wenn auch die hl. Gebräuche gewisse Wahrheiten in die Augen fallend darstellen und wenn man auch leicht auf das kommen kann, was dadurch angedeutet wird, so ist doch vielen Menschen wegen Schwäche ihres Verstandes u. Ungebildetheit nicht im Stande den wahren Sinn derselben zu erkennen; daher geschieht es auch, daß einige den Werth der hl. Gebräuche überschätzen u. nur an dem Äußern hängen bleiben, andere hingegen dieselben gering achten, sie vernachläßigen oder doch ohne wesentlichen Nutzen daran Theil nehmen. Will man die Kirchengebräuche der Liturgie für die Gläubigen recht fruchtbar machen, so muß, wie es auch der ausgesprochene Wunsch der Kirche ist, nicht nur im öffentlichen, sondern auch im Privatunterrichte, ja auch vor, während u. nach der hl. Handlung, wenn es angeht, durch eingestreute Bemerkungen u. Anreden, die wahre u. mystische Bedeutung derselben, sowie auch die Art, wie man daran Theil nehmen soll, auseinandersetzen.

§. 13.

IV.) Besondere Verpflichtung des Seelsorgers seine Funktionen erbaulich, feierlich u. würdevoll zu machen.

Wenn es einmal erwiesen ist, daß der Liturgie, um den Zweck der Erbauung zu realisieren, die Eigenschaften der Feierlichkeit, Erhabenheit, Würde u. Einfachheit zukommen, so kann wohl an der Verpflichtung des Liturgen, seinen Funktionen auch in dem, was seiner Willkühr überlassen ist, jene Eigenschaften zu verschaffen, nicht mehr gezweifelt werden; um so weniger als Sorglosigkeit etc. von Seite des Liturgen in die hl. Funktionen so manches einmengen würde, manches widrige Hinderniß oder die Erbauung stören könnte.

Um nun seine Funktionen für das Volk wahrhaft erbaulich u. ihre feierlich u. erhaben zu machen, müssen bey dem Liturgen als Bedingnisse vorhanden seyn: 1.) Er muß den Geist der Liturgie kennen, also wissen, wie die Kirche die hl. Gebräuche verrichtet wissen will u. was die Rubriken in dieser Beziehung vorschreiben.

2.) Darf es ihm auch am ästhetischen Geschmacke nicht fehlen, um auch in dem, was ihm überlassen ist, also bey der Anwendung verschiedener liturg. Geräthe, Verzierungen u. Bilder, sich nach einem bewährten des feinen Geschmackes u. dem Geiste der Liturgie zu entsprechen.

3.) Muß sein Herz von leichtsinnigen Gebrechen frey seyn.

Diese Bedingnisse erfüllend hat der Liturg im Allgem. folgende 2 Grundregeln zu beobachten: I.) Alles, was die Feyerlichkeit vermehrt, die Andacht hebt, muß herbeigeschafft, veranlaßt u. angeordnet werden.

II.) Alles, was die Erbauung stört, die Andacht mindert, Zerstreuungen verursacht, muß hintangehalten u. entfernt werden.

Als Objekte aber, durch welche die Andacht u. die Erbauung gehoben u. auch niedergedrückt werden kann, bey denen folglich die obengenannten 2 Grundregeln

in Anwendung kommen werden, so muß der Liturg folgende merken: 1.) die Zeit
2.) den Ort
3.) allerley
4.) Endlich auch

liturg. Bücher u. Anstalten.
Personen, die bey den Funktionen beschäftigt sind, daran Theil nehmen.

§. 14.

I.) Berücksichtigung der Zeit.

Die Zeit selbst ist in der Hinsicht für den Liturgen von großer Wichtigkeit, weil sie theils durch die Erinnerung an wichtige Religionsbegebenheiten, theils durch die in dieselbe fallenden Religionsgebräuche u. Andachten an heiligen [illegible] auf das Gemüth der Menschen macht sie besonders zur Andacht stimmt, daher auch für zweite feyerlichsten Handlungen geeignet ist. Es kann auch aber manche Zeit wieder verschieden auf das Gemüth der Menschen einwirken u. ihre Andacht unterbrechen zwar nicht durch sich selbst aber durch die verkehrte Handlungsweise boshafter u. leidenschaftlicher Menschen. Will nun der Liturg nach den 2 obigen Regeln verfahren, so muß er: 1.) die Entsprechende Zeit auch auf eine zweckmäßige Art, durch äußern Glanz, durch so möglich mehrere Priesterschaft u. Diener, durch Glanz in der liturg. Kleidung, Vermehrung der Lichter, Anwendung von besondern Gesängen u. Figuralmusik, durch Glockengeläute etc. zu verherrlichen suchen.

2.) alles entfernen, was störend einwirken, die Feyerlichkeit schwächen könnte. Dahin gehören an Sonn- u. Festtagen die knechtischen Arbeiten, dann alles, was die Feyer entheiligt etc. ungebührliche Sitzungen der Juden u. Protestanten, ferner gewisse vom Staate aus untersagte Dinge, als arbeiten, Aufladen u. Abladen der Frachtwagen, Handeln, die Kaufmannsgewölbe, sowie auch die Handwerksladen sollen während des Gottesdienstes an Sonn- u. Feiertagen geschlossen werden; dann ist auch der Verkauf von Esswaaren, gänzlich zu untersagt, [illegible], in den Schank- u. Kaffeehäusern sollen während des Gottesdienstes keine Spiele geduldet werden, auch alle öffentl. u. abentheuerlichen Schauspiele auf öffentl. Plätzen u. Häusern eingestellt seyn. Die Tanzmusik haben nicht vor 3 auf dem Lande, in den Städten nicht vor 4 Uhr anzufangen. Auch ist die Haltung der Amtstage u. vornehmen der Treib- u. anderer Jagden vor- u. nachmittags während, aufs strengste verboten, sowie auch alle Commissionen u. nicht dringenden Geschäften zu unterbleiben hat. Das Austreiben des Viehes ist gestattet, doch müssen die Hirten wechselweise in die Kirche kommen.

§. 15.

II.) Berücksichtigung des Ortes einer liturg. Funktion.

Wenn man auch nach der Lehre der Schrift Gott an jedem Orte anbeten, also auch an jedem Orte liturg. Funktionen vornehmen kann, so fordert es doch der Zweck der Liturgie, wenigstens welchen dieselbe erbaulich seyn soll, daß man auf den Ort, an welchem eine Funktion zu verrichten ist, berücksichtige u. selbst durch diesen die Feyerlichkeit der Liturgie vermehre. Nach den oben angeführten 2 allgem. Regeln soll der Liturg auch in Hinsicht des Ortes [illegible] sorgen müssen:

1.) daß alles angeordnet u. herbeigeschafft werde, was die Feierlichkeit erheischt, es muß aber an solchen Orten eigens eingerichtet u. d. Liturg. Gefäße wenigstens mäßig verziert seyn. (Kreuz, Bilder, Leuchter)

2.) Es muß alles entfernt werden, was die Erbauung hindert. Diese wäre: Unreinigkeit, Schmutz u. andere Eckel verursachende u. lächerliche Gestalten, geschmacklose Geräthe, Bilder, Statuen etc. Aber sorge der Liturg für Reinlichkeit an solchen Orten u. suche die Erbauung störende Gestalten auf eine gute Art zu entfernen.

In specie nehme er Rücksicht, ob der Ort mehr profan, od. eigens zum Gottesdienste bestimmt ist. Ist der Ort mehr profan, so belehre der Priest. das Volk, wie es an solchen Ort für eine Function vorzubereiten hat, in wichtigen Fällen sehe er selbst nach u. verbessere die Fehler, die bey der Zubereitung dieses Ortes etwa begangen wurden. Die eigens zur Verrichtung Liturg. Functionen bestimmte Orte sind: Kirchen, Kapellen u. Oratorien.

§. 16.

Von dem Kirchengebäude.

Da in der Kirche heilige u. so erhabene Functionen verrichtet werden u. da sich das Volk sonst im Tempel Gottes versammelt, um diesen Functionen beyzuwohnen, so soll auch alles in der Kirche, was nur immer in die Sinne fällt, von der Art seyn, daß es zur Andacht stimmt u. die Erbauung befördert. Schon das Äußere der Kirche, die innere Einrichtung derselben, die Verzierungen, Statuen etc. alles soll dem hohen Sinne, den es bey dem Gläubigen zu wecken hat, entsprechen, u. nichts soll da seyn, was auf die Andacht störend einwirken könnte. Deswegen muß auch der Priest.:

1.) wenn ein neues Kirchengebäude aufgeführt werden soll, dafür sorgen, daß es in edlen, erhabenen Style, für das Pfarrvolk hinreichend geräumig, von soliden Materiale, fest u. dauerhaft gebaut werde, u. eine anständige, geschmackvolle, nicht an Armuth grenzende, aber auch nicht mit Zierathen überladene Einrichtung erhalte.

2.) Ist die Kirche schon gebaut, so soll der Liturg Sorge tragen, daß sie dem Innern u. Äußern nach in guten Stande erhalten werde, also weder daß der Einfluß der Witterung, noch daß der Muthwillen der Menschen Schaden leide; deshalb soll er d. Kirchgebäude öfter besichtigen u. kleine Beschädigungen alsogleich repariren lassen.

3.) Besonders wende er s. Aufmerksamkeit dem Innern der Kirche zu u. sorge für: a) für Reinlichkeit; Unreinigkeit u. Schmutz beleidigt überall u. schon am meisten im Hause Gottes, es drückt d. Gefühl des Erhabenen u. Majestätischen herab, verursacht Eckel, u. veranlaßt d. Zweifel, ob der Geistl. der doch der Vorsteher dieser Kirche ist, auch an die Gegenwart Christi im Allerh. Altarssacramente, als an die Geheimnisse der Religion glaube; deswegen soll der Priest. dafür sorgen, daß die ganze Kirche jährlich wenigstens einmal, die Altäre, Bilder etc. öfter abgestaubt, daß die Mahlereyen, wo sie schon u. schon beschädigt sind, ausgebessert, die schmutzig gewordenen Wände neu nicht gemalten

Kirche beiträgt, ist, daß das Pavimentum u. die Kirchenstühle jährlich wenigstens einmal gewaschen u. dann auch sonst möglich rein gehalten, oder doch die Stühle öfter ausgekehrt werden. 1) Für eine gute Ordnung sowohl in Hinsicht der zum Gottesdienste gehörigen Geräthe als auch in Hinsicht des beim Gottesdienste erscheinenden Volkes; denn Unordnung, sie mag in welcher Beziehung immer sichtbar werden, wirkt jederzeit störend auf das andächtige Gemüth ein; deswegen hat der Seelsorger jedem Geräthe in der Kirche sein Ort anweisen u. dafür sorgen, daß es auch an diesem Orte bleibe u. zwar so bleibe, wie es der Seelsorger angeordnet hat. Dann muß er auch den Pfarrkindern in der Kirche ihre Plätze anweisen, also sie nach Geschlecht, Alter in der Kirche abtheilen u. dafür sorgen, daß sie die ihnen angewiesenen Plätze immer einnehmen u. aufsuchen, wie dieß sehr zu loben ist. 2) Für einfache, geschmackvolle Verzierung der Kirche; je mehr äußere Pracht u. Schmuck in einer Kirche herrscht, desto mehr wird die Gemeinde Gottes erinnert, u. es zeigt sich auch, daß sich der Tempel des Herrn auch durch äußeres auszeichne; jedoch sollen der Seelsorger nicht in die andern Extreme u. bringe gar zu viele u. vielleicht noch dazu geschmacklose Verzierungen an, die keinen einfache u. kunstreiche od. immer mehr Effekt hervorbringen, als überladener Kram. 3) Entferne er auch Possen und verschiedene Weise alles, was dem guten Geschmacke entgegen ist, zu irrigen Meinungen Veranlassung gibt u. vielleicht gar Ärgerniß verursacht, wobey aber viele Klugheit u. Vorsicht anzuwenden ist.

4.) Sollte ein Kirchengebäude seinem Zwecke nicht mehr entsprechen, also zu klein od. baufällig seyn, so thue der Seelsorger was in seinen Kräften steht, um es zu erweitern od. neu aufbauen zu lassen.

§. 17.

Von den Einrichtungsstücken der Kirche insbesondere.

Insbesondere nehme der Seelsorger auch auf die einzelnen Einrichtungsstücke der Kirche u. auf die einzelnen Theile derselben Rücksicht.

Die Einrichtungsstücke der Kirche sind theils nothwendige theils zufällige u. zur Zierde dienende. Zu den nothwendigen wesentlichen Bestandtheilen gehören: Altäre, worunter Einer mit einem Tabernakel, eine Lampe für das ewige Licht, eine Kanzel, Taufbrunnen, Beichtstühle, Weihbrunnkessel bei den Kirchthüren, Kirchbänke u. eine Orgel. Außer der Kirche: Glocken u. eine Geräthschaftskammer. Zu den nicht nothwendigen od. zufälligen Einrichtungsstücken gehören: Bilder, Statuen, Reliquien, Fahnen etc.

§. 18.

Von den nothwendigen Einrichtungsstücken.

Bey diesen sind die allgem. Regeln zu beobachten: also bey jedem einzelnen Stücke das anzuordnen, was die Feierlichkeit der Liturgie hebt, die Erbauung befördert, aber auch das zu entfernen, was der Erbauung entgegensteht.

Was insbesondere die Altäre betrifft, so wirkt eine gar zu große Anzahl von Altären u. denn sonderbare geschmacklose Zierungen einzelner Altäre störend auf die Andacht ein; daher sorge der

Litaney beim etwaigen Bau einer neuen Kirche sehr, daß nicht gar zuviele
Altäre angebracht, also daß die normalmäßige Zahl 3 nicht gewaltig über-
schritten werde. Die bestehenden Altäre abzusehen (?) jedoch nach der Rubriken
eingerichtet, nach Thunlichkeit der Seite nach, einiger verziert seyn u
rein gehalten werden. Man vermeide aber die Aufstellung gar zuvieler
Bilder, Blumen, Kränze u geschmackloser kindischer Zierathen.

Der Hochaltar, auf dem sich gewöhnlich der Tabernakel befindet, soll eine hinrei-
chende Erhöhung von der Erde haben, damit den zelebrierenden Priester von allen
in der Kirche Anwesenden gesehen werden könne u wo möglich soll eine Communi-
onbank von der übrigen Kirche abgesondert seyn. Der Tabernakel soll für
die Monstranz u das Ciborium hinlänglich geräumig, von aussen geschmack-
voll gearbeitet, von innen reinlich geschmückt, oben mit einer Vorrichtung zum
Aufsetzen des Kreuzes u zugleich mit einem Schlosse versehen seyn. Bey der
Lampe für das ewige Licht muß der Lichtung (?) wegen sehr, daß sie fleißig vom
Schmutze gereinigt werde u daß auch immer bey Tag u bei Nacht ein Licht
in derselben brenne. Die Kanzel sey zweckmäßig nicht zu tief u nicht zu hoch
angebracht, das Pult (?) reiche nicht weit über die Hüften des Predigers hinaus,
der Deckel sey hoch u breit, auch befinde sich auf der Kanzel ein Bettschemel.
Die schönsten Zierungen der Kanzel sind Gemälde oder geschmackvolle Verzierungen
aus der bibl. Geschichte oder auch Inschriften, die sich auf die Anhörung des
Wortes Gottes beziehen. Der Taufstein kann sich in der Kirche selbst oder
in einer mit der Kirche verbundenen Kapelle befinden; angemessener ist
es, wenn er an einem Fenster oder solchem Orte angebracht ist, wo das Volk
nicht sieht, was der Priester mit dem Täuflinge vornimmt. Die Beicht-
stühle sollen nicht in der Sacristey zusammengedrängt, sondern in der
Kirche zweckmäßig vertheilt; ferner wo möglich geschlossen, auf beiden
Seiten zum Beichthören eingerichtet u zugänglich, mit Gittern versehen,
ohne Vorhänge, u wenn es finster ist, auch gehörig beleuchtet seyn.
Bei den Weihbrunnkesseln bey den Kirchthüren soll für besagtes Weih-
wasser aber auch für Reinlichkeit gesorgt werden, damit nicht d. Schmutz d.
Weihwasser u mit demselben nicht der ältesten Kirche nahe (?). Die Weihe
des Wassers zum Ärgerniß werde. Die Kirchbänke sollen gehörig nach
einer gewissen Symmetrie vertheilt u in gutem Stande gehalten werden.
Man dulde nicht, daß sich Menschen selbst Sitze machen u sie nach Belieben
in der Kirche aufstellen lassen, was immer zu unnöthigen Veranlassungen
gibt, u. zwar die einzelnen Stühle nicht, außer ein Nothfaller u sehr (?)
die gewöhnlich, die Sitze für ein gewisses Geldquantum überlassen zu
lassen, nicht ein, wenn sie nicht an einem Orte schon besteht. Bey der Orgel
sehe der Pfarrer darauf, daß sie soviel möglich von Innen u v. Außen
rein, aber auch in gutem Stande erhalten werde, u nicht daß dem Muth-
willen mancher Menschen Schaden leide. Das Sacrarium ist das am
Kirchboden gewöhnlich unter dem Hochaltare angebrachte verschlossene
/.

behältniß, in welchem solche zum h. Gebrauche verwendeten Sachen hinterlegt werden, die zu fernerem Gebrauche nützlich verwendet sd, es soll in jeder Kirche bestehen u. auch zweckmässig benützt werden.

Außer der Kirche sd nothwd.: die Glocken u. eine Requisitenkammer. Was die Glocken anbetrifft, so fällt ihr Ursprung schon in d. 7t. Jahrhdt, u. sie werden auch vom Bischofe eigens geweiht. Der Pfarr suche die Glocken im gehörigen Stande zu erhalten, unbrauchbare, zersprungene d. neue zu ersetzen, u. verhüthe einiges zu sonderbares, ein gar zu langes, lächerliches, sowie auch d. Geläute bey ein Donnerwetter, welches d. polit. Gesetze untersagt ist.

Ein Requisitenraum für Kirchengeräthschaften ist sehr nothwdg, um nicht die verschiedenen Kirchensachen zum Ärgernisse der Gläubigen in Unordnung herumliegen zu lassen. Es sollen sich innerhalb der Kirche befinden u. wohl verschlossen seyn.

§. 19.

Von den nicht nothwendigen od. zufälligen Einrichtungsstücken der Kirche.

Diese sd: Bilder, Statuen, Reliquien etc. Was die Bilder u. Statuen anbetrifft, so können sie in Kirchen angebracht werden; denn sie ziehen die Aufmerksamkeit d. Menschen auf sich, versinnlichen gewisse Wahrheiten der Relig., merkwürdige Religionsbegebenheiten u. Tugendbeyspiele der Heiligen, u. drücken sie stärker dem Gedächtnisse ein, erwecken auch fromme Gefühle u. Entschließungen, sie dienen somit zur Belehrg u. Erbauung, sind, wie Paulinus sagt, Bücher für jene, die nicht lesen können. Jedoch sd Gemälde der Erbauung zuträglicher als Statuen.

Bey der Wahl u. dem Gebrauche derselben hat der Liturg folgd. Regeln zu beobachten: 1.) Es dürfen nur solche Bilder in der Kirche aufgestellt werden, die ihren Gegenstd aus der bibl. besonders der evangel. Geschichte u. dem Leben der Heiligen hernehmen, denn nur solche, welche mit der Geschichte genau übereinstimmen, welche nichts Falsches, erdichtetes vorstellen, also nicht irrige Vorstellungen von Gottes Dingen veranlassen od. den Aberglauben nähren, ferner keine solchen, die etwas gegen den Anstd, die Ehrbarkeit, gegen die guten Sitten enthalten, folglich d. Sittlichkeitsgefühl verletzen, od. zu unanständigen Bemerkungen Veranlassung geben, dann nur solche, welche den Regeln der Kunst u. des guten Geschmackes entsprechen u. endlich nur solche, welche die Approbation des Bischofs od. an sr. Stelle des Bezirksdechants haben, u. geweiht sd.

2.) M. überlade nicht die Kirche mit Bildern, denn omne nimium vertitur in vitium.

3.) M. stelle nach Vorschrift der Feste auch verschiedene Bilder auf, wenn sich dieß thun läßt, u. vermeide das Aufstellen der Bilder vor u. über dem Tabernakel, sowie auch eine gar zu übertriebene Beleuchtg u. sonderbare lächerliche Verzierungen.

4.) M. gebe auch dem Volke den nöthigen Unterr. über die Verehrg der Bilder, u. stelle die etwa noch vorgefallenen Missbräuche ab.

5.) Sollten Bilder in einer Kirche den obigen Regeln nicht entsprechen od. übel angebracht seyn, so suche sie der Pfarr auf eine kluge Art bey ein schicklichen Gelegenht besonders bey Kirchenreinigungen zu entfernen u. verschaffe an ihre Stelle zweckmässigere.

/.

Was die Reliquien anbetrifft, so ist es erwiesen, daß es derselben mehrere gibt, daß sie aber in der Kirche nicht öffentlich verehrt w. können. Jedoch mache der Seels. von keiner Reliquie Gebrauch, welche nicht als solche oder m. authent. Zeugniß vom Bischoffe [?] erklärt wird, und wende sich eher im Falle er gewisser Reliquien bedürftig wäre, an den Ordinarius, dann belehre er das Volk, wie es dieselben auf eine nützliche und zweckmäßige Art verehren soll und suche alle Mißbräuche fern zu halten und eingeschlichene abzustellen.

Politische Gesetze schreiben über den Gebrauch der Reliquien folgendes vor: Die Reliquien dürfen nicht über das Hochw. hinauf, d. i. in die Mitte des Altars zwischen 2 brennende Kerzen gestellt, sondern lediglich zwischen und hinter die auf dem Altare sich befindlichen größeren Leuchter und ohne alle Beleuchtung ausgesetzt werden. Auch ist das Zukussengeben der Reliquien, das Anrühren der Bilder, Rosenkränze und Kreuze an dieselben, sowie die Verfertigung und Austheilung der Amulette, Skapuliere, Gürtel etc. untersagt. Jedoch werden diese Gesetze in der gegenwärtigen Zeit nicht mehr so strenge gehandhabt; denn das Küssen der Reliquien ist überall üblich, ja da man unter den Augen der Regierung die Verfertigung neuer Medaillen zu Ehren der Mutter Gottes gestattete, so scheint auch das Tragen der Amulette, Medaille etc. zu billigen. Das Anrühren der Bilder, Kreuze etc. an dieselben ist wirklich eine Art Aberglauben und daher nicht vorzunehmen.

Um Reliquien und Kreuzpartikel nicht zu vermehren, so wurde es durch Verordnung v. J. 1827 verbothen, die Überlassung der Reliquien und Kreuzpartikel an Akatholiken und per consequens auch an Juden, der Verkauf derselben in und außer dem Versteigerungswege [?], dann die Beschlagnehmung bey Concurs- und Verlassenschaftsmassen. Die Erbschaft [?] soll wenn es sich thunlich angenommen, die Reliquien, der Kreuzpartikel aber mit einer umständlichen Anzeige an das Ordinariat eingesendet werden.

§. 20.

Von den einzelnen Theilen der Kirche.

Die einzelnen Theile der Kirche, die von Seite des Seels. eine besondere Berücksichtigung verdienen, sind: das Presbyterium, das Schiff der Kirche, angebaute Kapellen, Oratorien, Chöre und die Sakristey.

Das Presbyterium sollte wohl gz. durch ein Gitter o. durch eine Communionbank von dem Schiffe der Kirche abgesondert seyn, um nicht bey Functionen von dem herandrängenden Volke gestört zu werden. Indessen weil dieß wegen der Menge Menschen und dem kleinen Raume im Schiffe der Kirche nicht möglich ist, so halte der [?] sich auf eine andere Art die Menschen vom Hochaltare etwas entfernt.

Im Schiffe der Kirche mache er eine kluge Eintheilung und weise der Jugend einen Platz an, der nicht verborgen, sondern offen und sichtbar ist.

Kapellen sind für die Andacht einzelner Menschen sehr zweckmäßig, dienen aber oft ausgelassenen Menschen zumal der Jugend zum Schlupfwinkel, deswegen dulde der Seels. keine verdächtigen Zusammenkünfte in denselben.

Auf Oratorien gestatte der Seels. nur ordentlichen und erprobten

./.

wegen den Zutritt u. sehe, ist er sich nicht so bequem, als wären er gar nicht in der Kirche.

Zur Aufsicht des Chors, der für die Musiker bestimmt ist, würde der Dechant mit Zuziehung des Schulmanns dafür, daß nicht zuviele Menschen, die bey der Musik nichts zu thun haben, u. vielleicht nur junge Leute erscheinen auf Seitenchöre, die für das Volk bestimmt sind, sorge er für eine gute Aufsicht.

Die Sakristey ist bloß für die Altardiener, deswegen dulde der Dechant Niemanden darin, der bloß des Geschwätzes wegen hinein kömmt u. suche selbst zwischen den Kirchendienern u. den Ministranten des heil. Dienstes häufiges Gerede zu vermeiden.

§. 21.

Von den Kapellen, Oratorien, Statuen, Martersäulen, Kreuzen außer der Kirche.

Außer der Kirche können noch mehrere andere Orte, wo eine Andacht zu halten gestattet sind, die Aufmerksamkeit des Seelsorgers. Hieher gehören: 1.) größere Kapellen u. Oratorien, wo das hl. Meßopfer gefeiert wird soll. 2.) Kleinere Kapellen, Kreuze, Statuen etc.

Ad 1. Was größere Kapellen u. Oratorien anbetrifft, so suche der Dechant einzuführen u. zwar aus den Gründen, weil es die Kirche nicht gern sieht, daß die Messe außer der gewöhnlichen Kirche gelesen werde, weil solche Kapellen gewöhnlich von dem Pfarrgottesdienste ebenso von der Anhörung des Wortes Gottes abhalten, bloß die Bequemlichkeit unterstützen u. zu mancher Ausschweifung Veranlassung geben. Bestehen solche Kapellen schon, sollen ihre Privilegien nicht erweitert werden, sie müssen aber immer in ein gutem, reinlichen, ihrer Bestimmung gemäßem Zustande erhalten werden, also nicht zu einem andern Zwecke bestimmt u. gar vielleicht dem Privatgebrauche überlassen werden.

Ad 2. Was kleinere Kapellen, Kreuze, Martersäulen anbetrifft, so sollen auch diese nicht ohne Noth u. ohne wichtigen Grund errichtet werden. Wenn es aber doch geschieht, so sehe er auf den guten Geschmack der heil. Aufsicht u. sorge für deren Erhaltung. Die alten beschädigten Statuen, Kreuze etc. lasse er, wo es nothwendig ist, renoviren, u. ganz abtragen, die bestehenden nicht vermehrt, und dadurch keine falschen Andachten eingeschoben werden.

§. 22.

III Gewissenhaftigkeit allerley liturg. Gefäße u. Einrichtungen.

Zu den verschiedenen Gefäßen, welche auch die Feierlichkeit der Liturgie gehoben u. gestärkt werden, gehören die verschiedenen zur Liturgie nothwendigen Gefäße als da sind: die Monstranzen, Ciborium, Kelche, Rauchfässer, die Gefäße zu den hl. Öle, Meßkandeln, Tassen etc. dann auch die Kleider des Liturgen u. anderer bey der Liturgie beschäftigten Personen, die Bekleidung der Altäre also Altartücher, Teppiche u.s.f. Bey diesen Gefäßen beobachte der Dechant die allgem. Regel: daß er sehe darauf:

1.) daß sie so beschaffen sind, wie es die Rubriken vorschreiben, daß sie also aus einem nicht verbotenen Stoffe verfertigt, u. dann wo es vorgeschrieben ist, vom Bischoffe consecrirt od. doch benedicirt werden.

./.

2.) Er sehe bey der Anschaffung neuer Kirchensachen auf den guten Geschmack [illegible].
3.) Er sorge dafür, daß sie in gutem Zustande erhalten, alle [illegible] beim Gebrauche geschont u. immer mit Achtung behandelt werden.

4.) Besonders sorge er für Reinlichkeit u. Decenz, reinige also die Wäsche u. die vasa sacra, wo es vorgeschrieben ist, selbst, u. lasse sie reinigen, dulde keinen Schmutz u. keinen Staub auf den Altären, u. gebrauche nicht mehr zu sehr abgenutzte, o. beschädigte, o. unanständige Dinge bey der Liturgie.

Zu den anderweitigen Einrichtungen der Liturgie, die der Liturg ebenfalls in Betrachtung ziehen müssen, gehören die liturg. Gebethe, Gesänge u. die Kirchenmusik.

Was die Gebethe anbetrifft, so kann nicht geläugnet werden, daß das öffentl. u. gemeinschaftliche Gebeth zur Erbauung eines jeden Einzelnen als auch der ganzen Gemeinde sehr viel beiträgt, besonders wenn die Gebethsformeln die nöthigen Eigenschaften haben, daß sie nähml. gedankenreich, erhaben, dabey aber auch einfach u. populär, dann der Zeit u. den Bedürfnissen der Menschen entsprechend also interessant sind, u. wenn sie auch auf eine zweckmäßige Art, weder zu langsam noch zu schnell hergesagt werden.

Insbesondere wird die Andacht befördert gehoben durch einen guten Volksgesang. Wenn nähml. das Volk bey der Liturg. Funktionen einhellig, in der Sprache des [illegible] u. Würde sich auszeichnende, besonders den Geist der hl. Schrift athmende Lieder singt u. zwar in der Melodie, die leicht faßlich u. dabey erhaben ist, in gemäßigtem Tone u. auch in einem gemäßigten Tempo.

Der Volksgesang bey der Liturgie ist uralt u. im N. T. wurde derselbe durch den Heiland selbst nach dem hl. Abendmahle gleichsam geheiligt. Die Kirche hat auch vorgeschrieben, daß das Volk dem Liturgen, welcher dasselbe singend begrüßt u. singend andere Gebete verrichtet, auch singend antwort geben soll; u. so ist dieser Gebrauch immer als eine der schönsten Einrichtungen in der Kirche zu betrachten.

Auch die Kirchenmusik ist für die Andacht vortheilhaft, wenn sie nähml. [illegible], melodisch, dem Inhalte des Kirchengebetes entsprechend ist, u. nicht ausartet auf einer Seite in das weichliche, tändelnde, schmachtende, auf der andern Seite in das übertrieben lärmende, furiose.

Der Seels. beobachte auch hinsichtl. dieser Anordnungen die allgem. Regeln. Er sorge dafür, daß seine Pfarrlinge gute Gebethbücher besitzen, sehe fleißig nach u. weise ihnen zweckmäßige Gebethbücher an, suche auch untaugliche zu entfernen. Dann sorge er dafür, daß die öffentl. Gebethe aus guten Gebethbüchern genommen, also nicht nach dem Belieben eines Einzelnen gewählt werden; endlich daß das Gebeth zweckmäßig von Statten gehe, also nicht überhudelt werde. Besonders lasse er sich den Kirchengesang angelegen seyn u. suche: 1.) in seiner Gemeinde ein zweckmäßiges Gesangbuch ein. 2.) Er mache den Anfang mit dem Singen bey der Schuljugend u. den Mädchenschülern.

/

3.) Er ermuntere die ganze Gemeinde fleißig an dem Gesange Theil zu nehmen 4.) Er sorge für eine zweckmäßige Begleitung des Gesanges mit der Orgel od. mit andern Instrumenten.

Was den musikalischen Gesang vor u. nach der Predigt, bei Prozessionen etc. betrifft, so wird auch diesem der Liturg sie Aufmerksamkeit zuwenden, ihn zu guten Anstalten u. sehe darauf, daß dieser auch nur zweckmäßige Lieder mit der Gemeinde singe. Die Herstellung der Kirchenmusik ist eigentlich Sache des Schulmanns. Der Liturg sehe nur darauf, daß nicht anstößige Messen oder andere Musikstücke etwa aus Opern etc. gegeben, daß dabey mehr auf Gesang als auf andere Instrumente gesehen, daß der Gesang mehr cultivirt, die wilden unbedeutende, übertönende hintangehalten werde. Auch sollen bey Kirchenmusiken nach Belieben Verwendungen keine andern Frauenzimmer zugelassen werden, als welche einige ... dazu brauchen ... ; insbesondere soll zur Adventzeit u. Fastenzeit keine figurirliche Musik Statt finden.

§. 23.

IV. Berücksichtigung der Personen, die an der Liturgie Theil nehmen.

Zu den Personen, die an der Liturgie Theil nehmen gehören, der geistl. selbst als Minister, die ihm dabey dienenden Personen u. das dabey gegenwärtige Volk. Der Liturg muß sowohl auf sich selbst als auch auf die übrigen genannten Personen Rücksicht nehmen, weil sowohl er, als auch die übrigen durch ihr benehmen bey der Liturgie [die] Andacht u. Erbaulichkeit sehr befördern aber auch hindern können.

In Rücksicht seiner selbst hat der Liturg folgendes zu beobachten: 1.) Er soll sich für jede Funktion gehörig vorbereiten, durch Nachlesung der Rubriken besonders bei Funktionen, die seltener vorkommen, dann durch Gebeth, um alles nach der Vorschrift im Geiste der Kirche u. mit Andacht verrichten zu können.

2.) Er soll [d]ie hl. Funktion selbst mit Aufmerksamkeit, mit Ernst u. Würde, mit Anstand [u.] Ehrerbietigkeit aber ohne Affektation, Scheinheiligkeit verrichten. Mit Aufmerksamkeit, um in der hl. Funktion nicht stecken zu bleiben, nicht Fehler [z]u machen, nicht auszulassen, was er thun sollte, nicht zu thun, was [u]nterbleiben soll u. nicht anders zu thun, als es vorgeschrieben ist. Um [mi]t Aufmerksamkeit ganz auf den Geist der Funktion u. dabey erhalten zu können, wird der Liturg alles meiden, was ihn zerstreut machen könnte; also das Profane Gespräch vor der Funktion, das unnöthige viele ... Herumsehen während der Funktion. Es darf aber diese Aufmerksamkeit nicht ausarten in Skrupulosität, bey welcher der Liturg [a]u jeden auch unfreywillig zerstreuenden Gedanken für eine große Sünde hält; denn diese Skrupulosität würde ihn außer Stand setzen, eine Funktion in der Ordnung fortzuverrichten u. zu vollenden. Wird sich aber der Liturg einer unwillkührlichen Zerstreuung bewußt, so sey er nicht ängstlich, verbessere, wenn er etwas gefehlt hätte, das, was verbessert werden muß, wenn es ohne Ärgerniß geschehen kann u. vermeiden

seine Aufmerksamkeit; denn oft entstehen solche Zerstreuungen gegen den Willen des Liturgen dadurch, wenn das Gemüth durch[?] traurige oder freudige Ereignisse angeregt u. in Unruhe versetzt, od. wenn dieselbe Function oft wiederkehrt, od. wenn sich der Liturg während derselben in der größten Eile befindet.

2.) Mit Ernst u. Würde, also darf der Liturg nicht lachen, nicht etwas übereilen, schläfrig u. leichtsinnig behandeln. Mit Anstand u. Ehrbarkeit, dieß fordern, daß er nicht allzu sehr schwanke[?] u. mit den Augen herumschweife, daß er seine Hände gehörig halte, das Knie recht beuge etc. Jedoch soll dieß alles geschehen ohne Affectation, Heucheley; denn wo der Kern faul ist, dort wird sich auch die Schale nicht lange halten. Wer ohne Überzeugung ohne innere Andacht diese nur äußerlich heuchelt, wird nicht lange sein Volk täuschen, u. gewiß endlich seine innere Gesinnung verrathen; ihm wird es, wenn er einmal erkannt ist, die Erbauung ob seiner Affectation mehr hindern als befördern, sie sogar zu Ärgerniß u. zu üblen Vermuthungen[?] Veranlassung geben.

Was die mit dem Geistl. bey der Liturgie beschäftigten Personen betrifft, so kommen hier vorzüglich in Rücksicht: die Meßner, Kirchendiener u. die Ministranten. Bey den Meßnern sehe der Liturg darauf, daß solche von gutem Rufe, erprobter Treue u. wahren Tugendsinne, denn solche, die ein auffallendes körperliches Gebrechen an sich tragen, zu Kirchendiener gewählt werden, dann sorge er dafür, daß sie ihren Dienst auch pünktlich versehen, die Kirche zur gehörigen Zeit öffnen u. sperren, die Kirchensachen wohl in Obhut nehmen u. sich bey allen kirchl. Handlungen mit Anstand u. Würde benehmen.

Die Ministranten bedürfen einer eigenen Aufsicht von Seite des Liturgen, um von ihnen Unachtsamkeit, Geschwätzigkeit u. ein unbescheidenes leichtfertiges Betragen ferne zu halten.

Was das übrige Volk anbetrifft, so muß der Liturg einmal dafür sorgen, daß dasselbe zahlreich bey den Functionen erscheint; u. dann daß es mit Andacht an der hl. Handlung Theil nehme. Um das Erscheinen zu befördern, ist es nothwendig, daß der Liturg bevorstehende Functionen u. Feyerlichkeiten auch gehörig zur Kenntniß[?] bringe, als von der Kanzel vermelde, u. soviel es in seinen Kräften steht, die Hindernisse beseitige. Damit die Gläubigen mit Andacht an den Functionen Theil nehmen, also einander selbst erbauen, so ist dafür zu sorgen, daß sie zur rechten Zeit ihre etwa[?] ... nehmen[?], was die Andacht stören könnte, bey den Feyerlichkeiten erscheinen, daß sie die ihnen angewiesenen Plätze einnehmen u. darin verharren, bis zu Ende der Function. Um dieses bey den Gemeinden[?] zu erreichen, muß der Liturg wieder eine gute Ordnung bey den gottesdienstlichen Verrichtungen[?] einführen, die Zeit, wenn nicht eine Collision[?] begehrt[?], genau bestimmen u. bey dieser Ordnung bleiben; ihr selbst pünktlich erscheinen, aber auch die Hausleute dazu anhalten, daß sie zur bestimmten Zeit sich bey den kirchl. Feyerlichkeiten einfinden. Ferner muß er das Volk besonders die Jugend freundlich belehren, u. zu einem anständigen Betragen

bey den functionen vermuten, oder bey der Jugend Aufsicht bestimmen, damit jede Unanständigkeit hintangehalten werde; ferner muß er seine Functionen, wenn sie öffentlich geschehen, in Gegenwart des Volkes verrichten, damit es alles sehe u. höre, u. sich auf diese Art erbauen könne. Sollten dann doch Unanständigkeiten vorfallen, so soll er mit Klugheit die nöthigen Erinnerungen anbringen, ermahnen, warnen u. nur im höchsten Nothfalle die weltl. Obrigkeit um Abhilfe ansuchen. Nach Umständen muß auch die Anzeige ans Consistor. gemacht werden Verordg v. 18 April 1827. Insbesondere sollen nach Gubernialverordg v. 12 Dezbr 1834 ungesetzliche Handlgen der Herrschaftsbeamten u. Gemeindevorsteher in relig. Bezieh. ungesäumt durch das Dekanalamt dem Consistorio angezeigt werden.

§. 24.

V.) Resultat. Verpflichtg des Liturgen bey der Ausspendg der Sakramente d. Wesentl. zu beobachten, aber d. minder wesentl. zu vernachlässigen.

Da nur dem Wesentl. bey der Ertheilg der hl. Sakramente die gnadenbringende Kraft eigen ist, die die Kirche das Wesentl. immer unverändert erhalten, wohl aber wenn andere minder wesentl. Ceremonien abändern ... [illegible], so wird es der Liturg als seine Pflicht ansehen müssen, d. Wesentl. genau so vorgeschrieben ist, zu beobachten, aber d. minder Wesentliche zu vernachlässigen. Da aber die weitere Entwickelg des Gesagten hier [illegible] u. die Theorie von den h. Sakramenten gehört, so wird sie auch dort als am gehörigen Orte erscheinen.

Specielle Liturgik.

§. 25.

Begriff u. Umfang der speciellen Liturgik.

Die specielle Liturgik ist die systemat. Anleitg, wie die einzelnen functionen verrichtet werden sollen, um ihrem Zwecke zu entsprechen. Diese einzelnen Functionen lassen sich wieder auf 3 Hauptklassen zurückführen. In der I Klasse gehören jene functionen, die man mit dem Namen: ordentlicher öffentlicher Gottesdienst bezeichnet, in der II Klasse jene, welche bey der Ausspendg der hl. Sakramente verrichtet werden, in die III Klasse alle übrigen, die in den 2 ersten Classen nicht vorkommen. Nach diesen 3 Klassen der Functionen wird auch die specielle Liturgik in 3 Hauptstücke eingetheilt. D. erste handelt von dem ordentl. öffentl. Gottesdienste. D. II von der Ausspendg der hl. Sakramente. Das III von den übrigen functionen.

I.) Hauptstück.

Von dem ordentlichen öffentlichen Gottesdienste.

§. 26.

~~Begriff~~ u. Wichtigkeit dieses Gottesdienstes.

Unter dem ordentl. öffentl. Gottesdienste versteht man jene Functionen, die an Sonn- u. Festtagen zu gewissen Stunden abgehalten werden u. bey welchen d. Volk aus Pflicht zu erscheinen hat.

Dieser Gottesdienst ist sehr wichtig u. zwar:

1.) schon seines Alters wegen, indem er in den Zeiten der Apostel entstund u. in der Kirche stets ausgeübt wurde.

2.) Weil durch die rel. moral. Kräfte der Gläubigen auf die zweckmäßigste Art befriediget werden.

3.) Weil er sich seiner Vortrefflichkeit den Privat- u. häuslichen Gottesdienst weit übertrifft, schon die Gläubigen ergötzt u. erbauet, daß sie gerne u. ungeachtet mancher Hindernisse in der Kirche erscheinen, also eine der wichtigsten Pflichten mit Bereitwilligkeit erfüllen.

4.) Endlich werden die Menschen durch den öffentl. Gottesdienst aufgemuntert, auch der häuslichen Andacht mehr obzuliegen.

§. 27.

Der Pfarrgottesdienst.

Besonders wichtig in unserer Kirche ist der Pfarrgottesdienst, u. jener, der von dem bey dieser Kirche angestellten Seels. für die ihm anvertraute Gemeinde gehalten wird. Dieser Gottesdienst ist: 1.) in dem Wesen des Christenthums gegründet, indem von den ältesten Zeiten her die Priester für gewisse Kirchsprengel ordinirt u. jurisdictionirt wurden, um bey gewissen Menschen die erhaltene geistl. Gewalt in Ausübung zu bringen. 2.) Es besteht zwischen dem Pfarrer u. s. Pfarrkindern ein eigenes Verhältniß. Der Pfarrer ist nehml. im wahren Sinne des Wortes der geistl. Vater der Gläubigen, ihr Lehrer, Richter, Gewissensrath, Vorsteher, u. er wird über s. Amtsverwaltung bey s. Gemeinde eine strenge Rechenschaft geben müssen. 3.) Kann man immer annehmen, daß der eigene Pfarrer sein Volk am besten kennt, folglich auch durch s. den Unterricht als besondere Leitung. Einrichtungen am zweckmäßigsten auf dieselben einzuwirken, im Stande seyn wird. 4.) Bringt auch das eigene Gotteshaus den Menschen sehr viele geistl. Wohlthaten, die sie in demselben schon empfangen haben, u. wo sie immer ... in Erinnerung; folglich ist es auch vorzüglich geeignet, religiös u. moral. gestärkt zu werden, u. die Menschen zur Andacht zu stimmen.

Aus diesen Gründen hat es die Kirche den Gläubigen zur Pflicht gemacht, an Sonn- u. Festtagen nicht anderswo als in ihrer Pfarrkirche dem Gottesdienste beyzuwohnen, sondern bey dem Pfarrgottesdienste zu erscheinen. Dieß geht aus den Aussprüchen vieler Concilien besonders jenes von Trient hervor, welches Sess. 22. sagt: "Moneant Episcopi populum, ut frequenter ad suas parochias saltem diebus Dominicis et majoribus festis accedant." Sess. 25. "Moneat Episcopus populum, teneri unumquemque parochiae suae interesse, ubi commode fieri potest, ad audiendum verbum Dei."

§. 28.

Verpflichtung aus den Gesetzen.

Verpflichtung des Seels. den Gottesdienst an Sonn- u. Feyertagen zu bestimmten Stunden abzuhalten u. besonders die Gläubigen zum Besuche des Pfarrgottesdienstes zu bewegen.

Wenn den Gläubigen die Pflicht obliegt, an Sonn- u. Feyertagen dem ordentl. öffentl. Gottesdienste beyzuwohnen, so muß auch dem Seels. die Pflicht obliegen,

an Sonn- u. Festtagen den Gottesdienst zu bestimmten Stunden abzuhalten. An Sonn- u.
Festtagen also nicht auch an dispensirten od. aufgehobenen Festtagen; denn nur
die ersten sind zu feyern bestimmt u. legen dem Volke die Verpflichtung auf, dem Gottes-
dienste zu erscheinen; die zweiten sind aufgehoben also als Werktage zu betrachten, daher
soll der Pfarr. nicht durch einen feyerlichen Gottesdienst die Menschen v. ihren Geschäften abhalten
u. ihnen zum Müssiggange Veranlassung geben, sondern durch sein eigenes Beyspiel [illegible].
dadurch, daß er sich fleissig zu den vorkommenden Arbeiten anhält, zeigen,
wie man diese Tage zubringen soll.
Zu bestimmten Stunden soll der Pfarr. den Gottesdienst abhalten, weil nothwendiger Weise
eine Stunde festgesetzt seyn muss, zu welcher der Gottesdienst anfängt, wenn man Unordnungen
verhüten will; deswegen muss auch sowohl zum vormittägigen als nachmittägigen
Gottesdienste eine gewisse Uhr bestimmt u. genau zu dieser Zeit der Gottesdienst ange-
fangen werden. Bey der Bestimmung der Stunde zum Gottesdienste muss der Pfarr. nicht auf
seine eigene Bequemlichkeit, sondern auf die Bedürfnisse der Gemeinde Rücksicht
nehmen; insbesondere soll zwischen dem Früh- u. Spätgottesdienst keine Zwischenzeit
seyn, daß auch die entfernteren u. selbst Pfarrleute von der zunächst gelegenen
nur mit ein. Pfarr. versehenen Pfarre wechselweise dem Gottesdienste bey-
wohnen können. Wenn 2 Pfarren, deren jede nur mit seinem Pfarr. versehen
ist, an einander gränzen, so haben beide in Ansehung des Gottesdienstes früh u.
spät miteinander zu wechseln; so schreiben es polit. Gesetze vor.
Der Pfarr. soll die Dürftigen zur Erfüllung ihrer gewissenhaftesten Christen-
Gottesdienste beyzuwohnen verhalten u. jene aus den Gründen, welche
oben angeführt worden; ihr Benutze od. Einkommen des Kirchen- u. Patronats-
[illegible] dazu; um den Dürftigen Liebe u. Ehrfurcht vor ihrem eigenen
Gotteshause einzuflössen, wonach in ihnen das Gefühl der Dankbarkeit für
[illegible] in der Kirche ihnen zu Theil gewordenen Wohlthaten, beschreibe
[illegible] gütigen Band, welches sie an ihren Pfarr. knüpfet, u. suche
dieselben zu [illegible]; entferne daher auch die Hindernisse, die welche sich
[illegible] von dem Gottesdienste zurückhalten können, insofern seine
Beseitigung in seiner Macht liegt.

§. 29.

Eintheilung des ordentl. öffentlichen Gottesdienstes.

Der ordentl. öffentl. Gottesdienst wird in den vormittägigen u. nachmittägigen eingetheilt.
Der vormittägige ist wieder unter Früh-, Spätgottesdienst; jenachdem er gleich
den Morgenstunden, od. in den Zeiten vormittagsstunden abgehalten wird; bey beiden
wird die hl. Messe gefeyert u. ein Unterricht enthält, nur mit dem
Unterschiede, daß beim Frühgottesdienste gewöhnlich die Messe nur in der Stille
gelesen, bei dem Spätgottesdienste aber von dem Celebranten gesungen wird,
im letztern Falle heißt sie: Amt, Hochamt, u. ist wieder nach Vorschrift der
Feste mehr od. weniger feyerlich.

§. 30.

Von den einzelnen Theilen des Gottesdienstes u. zwar

I Von der hl. Messe.

/.

Verpflichtung des Priesters die Messe zu lesen.

Diese Verpflichtung geht aus der Praxis der Kirche u. aus positiven Gesetzen hervor. Die Praxis der Kirche weist nach, daß in den ersten Zeiten des Christenthums die Messe gewöhnlich nur an Sonn- u. Festtagen u. nur von einem Bischofe od. Priester gehalten wurde. Im II Jahrhdte fieng man schon an, auch an den Mittwoche u. am Freitage sowie auch an den Gedächtnißtagen der sel. Jungfrau Maria, der Apostel u. Martyrer Messe zu lesen, dabey nahm immer d. Volk an der hl. Communion Antheil. Als der Eifer der Gläubigen in der Folge nachließ, u. sie nicht mehr so oft beym Tische des Herrn erschienen, so entstanden die sogenannten Privatmessen, u. mit ihnen zugleich die Gewohnheit, daß jeder Priester täglich die hl. Messe las. Dieß geschah gegen d. Ende des IV Jahrhdts. Daraus geht hervor, daß es eine uralte Gewohnheit in der kathol. Kirche ist, daß jeder Priester täglich Messe liest; aber eine strenge Verpflichtung für d. tägliche Messelesen gibt es nicht.

Nach positiven Gesetzen u. zwar nach dem Ausspruche des Trid. Sess. 33. ist jeder Priester verpflichtet, an Sonn- u. Festtagen die Messe zu lesen, der Pfarrer aber soll, als es sein Amt, seine Stellung fordert. Da jedoch viele Gläubigen auch an Werktagen der hl. Messe beywohnen wollen, so wäre es eine große Schuld zuschreibende Nachlässigkeit von Seite des Seelsorgers wenn er ihnen die Messe verweigern wollte; deswegen ist auch in unserer Gottesdienstordnung v. 25 Febr. 1783 vorgeschrieben, daß in jeder Pfarr- u. Localkirche täglich zu einer bestimmten Stunde eine hl. Messe gelesen werde.

§. 31.

Wie vielmal soll man Messe lesen.

Nach den Canonen ist es nicht erlaubt, öfter als einmal an einem Tage Messe zu lesen. Eine Ausnahme davon macht der hl. Weihnachtstag, wo 3 Messen vorgeschrieben sind, u. dann folgende 2 vom Pabste Benedikt XIV bestimmte Nothfälle: 1.) quum parochus duas regit parochias, quarum populus ad eandem Missam convenire non potest, nec adest sacerdos, qui in altera parochia offerat, attamen hoc in casu (dicit Sanctissimus pater) interpellandum esse Episcopum, ut is rem cognoscat, videatque, num Missam iterandi necessitas sit."

2.) quum in missionibus ob locorum distantiam Barbarum & Haereticorum metu fideles ad eandem Missam convenire nequeunt.

Ein anderer Nothfall ist gesetzlich nicht bestimmt, würde also ausserdem d. oben genannten ein besonderer Nothfall eintretten, so wende sich der Seelsorger wenn es die Zeit zuläßt, an den Bischof u. bitte um Aushilfe. Sollte es die Zeit nicht zulassen, so wage er es nicht gegen d. Verbot der Kirche, die Messe zweimal zu lesen, sondern er erkläre dem Volke genau die Ursache, warum eine II Messe nicht gehalten w. könne, zeige ihnen, daß sie durch ihren Willen, der Messe beyzuwohnen, dem kirchlichen Gebote geleistet haben, u. halte eine andere dem Geiste der Kirche entsprechende u. die wechselseitige Erbauung befördernde Andacht z.B. coram Sanctissimo ein [illegible], Gebethe, Gesänge &c.

./.

§. 32.

Wann u. wo ist Messe zu lesen.

Was die Zeit anbetrifft, wann Messe gelesen werden darf, so sagt die Rubrike: missa privata saltem post Matutinum & laudes quacunque hora ab aurora usque ad meridiem dici potest. Missa solemnis pro circumstantiis dici potest dicta III, Sexta & Nona.

Was den Ort des hl. Messopfers anbetrifft, so darf die Messe nur in eigens dazu geweihten (benedicirten o. consecrirten) Kirchen u. Capellen gefeyert werden. Soll an einem andern Orte Messe gelesen werden, so ist die ausdrückliche Erlaubniß des Bischoffs nothwendig, u. dann muß der Priest. auch für eine gehörige Dekorirung eines solchen Ortes u. für einen Altar sorgen, der nach der Rubriken zubereitet ist.

§. 33.

Was für Messen sollen gelesen werden?

Jene Messen sollen gelesen werden, die sich das Directorium der Diözese in der Messe [illegible], vorschreiben, die nach der allgem. Kirchensatzungen erlaubt u. nicht verboten sind. Vorgeschrieben ist auf jeden Tag eine Messe, von dieser Vorschrift soll er nicht abgehen, u. wenn es der besondere Zweck der Gläubigen fordert, eine andere Messe zu nehmen, so sehe er zuerst, ob diese auch nach der Rubriken erlaubt ist. Nach unserem Gottesdienst [illegible] bey uns auch die sogenannten Segenmessen d. h. Messen coram Sanctissimo & benedictione [illegible]. [illegible] an jedem Sonntag, Advent- u. Fastenzeit ausgenommen, an Feyertagen [illegible]. Die Frühmesse o. das Hochamt, oder auch in Städten eine eigene Messe coram Sanctissimo gehalten werden. [illegible] Messe [illegible] der Herren der [illegible] u. andere Städte täglich gelesen werden. [illegible] obwohl sie nach dem röm. Rituale nur in [illegible] [illegible] bey wenigen Gelegenheiten vorkommen. Nach dem Geiste der Kirche soll auch das Sanctissimum nicht gar zu häufig ausgesetzt werden. [illegible] bey der [illegible] u. [illegible] Unterschied bemerkbar zwischen der Messe coram u. [illegible] coram Sanctissimo.

Verboten sind die sogenannte missa sicca, nautica, venatoria, die missae bifaciatae, trifaciatae, dann nach dem Trid. alle jene Messen, die in der gewissen Anzahl u. bey der bestimmten Zahl Kerzen gelesen werden sollen.

§. 34.

Von den Intentionen bey den Messen.

Unter der Messintention versteht man das Vornehmen des Priesters, dem er die fructus speciales des hl. Opfers zuwenden u. appliciren will. Es ist diese Intention ganz verschieden von jener actualen o. virtuellen Intention, welche gefordert wird, um das Sakrament zu conficiren. Der Gebrauch, die hl. Messe auf eine gewisse Meinung zu lesen, stammt aus den ersten Zeiten des Christenthums her u. lässt sich aus den apostol. Traditionen ableiten. [illegible]

wird bey jeder Messe der bestehenden Vorschrift gemäß von dem Verpflichteten eine Intention gemacht.

In Hinsicht der Beschaffenheit der Intention ist in Liturg. folgende Rücksicht zu nehmen: 1.) Die Intention muß an und für sich gut seyn d. h. sie darf weder dogmat. noch moral. Grundsätzen widersprechen, denn es wäre höchst lasterhaft, durch die hl. Messe etwas verlangen zu wollen, was dem Glauben u. den Sitten entgegen ist; ihr darf m. die hl. Messe nur für jene Lebendige u. Verstorbene aufopfern, für welche es in dogmat. Hinsicht erlaubt ist, also nicht für solche, bey welchen es die Kirche verboten hat. Bey Lebenden darf directe nicht applicirt werden für die Excommunicirten, sie mögen excommunicati vitandi od. tolerati seyn, öffentlich denunciirte u. auch excommunicati u. vitandi d. h. nicht bloß außerhalb der Gemeinschaft der Kirche stehen, sondern welche sich von der Kirche getrennte unrechtmäßige Gemeinschaft bilden. Auch darf m. keinem Lebenden, der außer dem kirchl. Verbande sich befindet, in Canon commemorirt werden. Indirecte aber kann m. für Lebende, welche mit der Kirche in Gemeinschaft stehen, appliciren, dieß geschieht, so die Messen pro tollendo schismate, contra paganos, pro pace, wobey zugleich um ihre Bekehrung gebethet wird. Bey Verstorbenen darf m. nicht appliciren für die Heiligen im Himmel u. für die Verdammten in der Hölle, dann ist bey Verstorbenen die directe Application unerlaubt für Ketzer, die außer der Gemeinschaft der Kirche gestorben sind, dann für solche welche in der notorisch ... ohne daß sie von ihrem Tode keine Zeichen der Reue gegeben haben. Indirecte kann m. für sie appliciren so die Messe pro omnibus fidelibus defunctis.

In moral. Hinsicht darf keine Intention gemacht werden, die der reinen Sittlichkeit schaden könnte. Um sich aber von der Güte seiner Intention zu überzeugen, so ist der Priester [illegible] eine Vorsicht verpflichtet, ob die geforderte Meinung rechter Natur sey, ob Klugheit erforderlich sich in Acht zu nehmen.

2.) Es darf bey der Messe nur eine Application also nur eine Intention statt finden. M. kann zwar in der Intention mehrere Absichten u. sowohl Lebendige als Verstorbene berücksichtigen, wenn wahrscheinlich mehrere die Application verlangt wird, wird m. aber ersuchen, für solche einzeln u. mehrmahls zu appliciren, so darf der Priester diese Application nicht für alle einmal machen, od. mehrere Intentionen mit einander verbinden, sondern wie viele Intentionen der Zahl nach von ihm verlangt werden, so viele Messen muß er auch für diese Intentionen lesen u. bey jeder einzeln auf die gemachte Meinung appliciren.

3.) Die Intention muß bestimmt u. de praesenti seyn d. h. es darf nicht auf die unsichere Zukunft, etwa auf die Meinung, die jemand erst haben wird, applicirt werden, sondern der Messe lesende Priester muß sich bewußt seyn, welchem er die Früchte des hl. Meßopfers zuwenden will.

§. 35.

Verpflichtung auf gewisse Intentionen zu appliciren.

Es ist zwar nicht jeder Priester verpflichtet, bey jeder Messe auf gewisse von andern Menschen begehrte Intentionen zu appliciren, indem er auch seine Intention Messe lesen kann. Indessen gibt es auch Verpflichtungen, vermöge welchen der Priester bey der Messe nicht seine eigenen sondern die von andern begehrten Intentionen zu berücksichtigen verbunden ist. Diese Verpflichtung geht hervor:

1.) aus kirchl. u. landesfürstl. Gesetzen;
2.) aus besondern Verträgen.

§. 36.

Zu welchen Intentionen verpflichten kirchl. u. polit. Gesetze.

Eine Constitution Benedikts 14. v. 19 August 1754 die den Pabst selbst auf die Trid: et semper [illegible] dom. d. parochias [illegible] aller Sonn- u. Feiertage für ihre Pfarre appliciren sollen, wodurch die Pfarrer diese einzuschärfen. Es ist zwar in der Bulle nicht ausgedrückt, bey welcher Messe diese für die Pfarrkinder geschehen solle, am schicklichsten geschieht es beim Hochamte, es mag es der Pfarrer selbst oder ein anderer halten. Würde ein Pfarrer an einem Sonn- u. Festtage nicht innerhalb der Grenzen seiner Pfarre celebriren u. hätte auch niemanden, der die Pfarrmesse lesen würde, so müßte er für diese Applikation ein Stipendium entrichten, u. die nicht persolvirte Intention an einem Werktage nachtragen. Dieses Nachtragen an einem Werktage ist auch jenen Pfarrern erlaubt, welche die Congrua nicht haben, wenn sie gewöhnl. am Sonntage für ein Stipendium appliciren sollen. Auch [illegible] können Pfarren, wo die ganze Gemeinde an einem Festtage ihre Applikation an ein Stipendium [illegible], die Intentio parochialis [illegible] fallen lassen, ohne sie zu suppliren.

Von dieser Verpflichtung pro parochianis zu appliciren aber sind die in Österreich von Joseph II gestifteten Pfarrer u. Localkapläne frey. Was polit. Verordnungen anbetrifft, so ist nach unseren landesfürstl. [illegible] jenen Weltgeistlichen, die aus dem Religionsfonde Salarium erhalten, eine gewisse Anzahl jährlich zu persolvirender Intentionen zugetheilt. Der [illegible] aus dem Religionsfonde sein Gehalt bezieht, ist verpflichtet, jährlich diese ihm zugewiesenen Messen zu persolviren oder persolviren zu lassen, ohne aber hinsichtlich des Tages der Persolvirung an eine gewisse Zeit gebunden zu seyn. Über die Persolvirung dieser Messen muß er sich bey [illegible] ausweisen.

§. 37.

Verpflichtung zu gewissen Intentionen durch besondere Verträge.

Oft machen einzelne geschlossene Verträge dem Geistl. es zur Pflicht, auf gewisse Meinungen das hl. Meßopfer zu appliciren. Unter diesen Verträgen ist aber wieder der Unterschied, daß einige für immerwährende Zeiten, andere nur für einen gewissen kürzeren Zeitraum geschlossen werden. Die Ersten [illegible] den Geistl.

z. B. legt er an ein Orte existirt, jährlich eine gewisse Anzahl Messen zu, mit der Verpflichtung, sie auf gewisse Meinungen zu appliciren, und genießen dafür zeitliche mitbegünstigte Vortheile. Die zweiten enthalten das Gegentheil, weil da Priester irgend ein Stipendium annimmt, mit der Verpflichtung, auf die Meinung dessen, der das Stipendium darreicht, Eine oder mehrere Messen in der bestimmten, oder ausgesprochenen Zeit zu appliciren; die Messen ersterer Art sind Fundationen, die der 2ten Art Currente oder Manual-Stipendien. Der Seelsorger hat hinsichtlich beider gewisse Regeln zu beobachten.

§. 38.

Von den Fundations-Messen.

Fundirte Messen sind eigentlich nur solche, für welche ein gewisses Capital entweder in Geld oder in einem andern nutzbringenden Gegenstande niedergelegt wurde, damit sie ein Priester für den Fruchtgenuß gewisser Sachen auf gewisse Intentionen applicirt werde. Indessen können diesen Fundations-Messen auch noch andere gleich zu zählen haben:

1.) Jene, welche die Pfarrer für ihre Pfarrkinder zu lesen haben.
2.) Jene, welche der Religionsfond zuweiset.
3.) Jene, welche mit einzelnen Orten mit besondern Verträgen bestehen, weil für eine gewisse Gemeinde, oder auch wenn der Legator ex facti auf die Intention des Pfarrers applicirt.

In Ansicht dieser Messen hat der Priester zu berücksichtigen, daß er dieselben alle innerhalb der vorgeschriebenen Zeit an den etwa hier bezeichneten bestimmten Tagen, und auf die bestimmte bey der Fundation vorgezeichnete Weise persolvire. Denn da diese Messen auf einem Vertrage beruhen, jeder Vertrag aber gehalten werden soll, so kann wohl der Priester an seiner Verpflichtung die Fundationsmessen zu lesen, nicht zweifeln, um so weniger, als er den Mitgenuß jener Capitalien hat, wodurch die Messen fundirt wurden.

Um aber seinen Verpflichtungen genau nachkommen zu können, so muß er sich: 1.) aus den vorhandenen gehörig formirten Meßfundationsbüchern Einsicht verschaffen, und seine Obliegenheiten in dieser Beziehung sich abschreiben. 2.) Muß er eine Tabelle entwerfen, auf welcher die einzelnen Fundationen sammt den dazu gehörigen Verbindlichkeiten in chronologischer Ordnung verzeichnet sind (siehe Helferts Anleitung zum geistl. Geschäftsstyl Tabelle H. H.) 3.) Muß er von Jahr zu Jahr aus dieser Tabelle einen Auszug machen, und sich eine Tabelle verfertigen, auf welcher die auf gewisse Tage, oder Monathe bestimmten Messen vorkommen. Ist bey einer Fundation keine Zeit zur Persolvirung bestimmt, so vertheile er die Messen so, daß auf jeden Monath eine gleiche Anzahl kömmt. 4.) Jede Woche sehe der Geistl. nach, ob, wieviele und welche Messen an den Tagen dieser Woche zu persolviren sind. 5.) Bemerke er in der jährlich zu verfassenden Tabelle auch in eigenen Rubriken die Beifügung des Datums bey jeder Messe, daß er dieselbe richtig persolvirt habe. 6.) Könnte eine Fundationsmesse eingetretener Hindernisse wegen nicht an bestimmten Tagen persolvirt werden, so kann er sie zwar transferiren, darf aber ihre Persolvirung nicht ganz

lange Zeit hinauszuschieben.

Die genaue Beobachtung der zu persolvierenden u. schon persolvierten Fundationsmessen ist zugleich deswegen nothwendig, um bey Ueberschreitungen u. Vorkommnissen sich über die Erfüllung der Pflichten ausweisen u. den Nachfolger in genaue Kenntniß dessen, was noch zu leisten ist, setzen zu können; im entgegengesetzten Falle würde oft große Ungewißheit u. eine schädliche Verwirrung entstehen.

§. 39.

Von den Meßstipendien.

Meßstipendien sind milde Beiträge, die Gläubigen zum standesmäßigen Unterhalte der Geistl. unter der Bedingung geben, daß der Geistl. nach der Intention des Gebers die Messe appliciren möge. Der Geistl. darf zwar Stipendien annehmen, denn sie sind freywillige, milde Gaben der Gläubigen; jedoch soll er nicht den Menschen Stipendien abfodern, oder gleichsam von ihnen erzwingen, denn aller [illegible] der Simonie u. niedrigem Eigennutze ähnlich sieht; folglich sich mit dem begnügen, was die Gläubigen selbst geben u. wenn sie keinen Anspruch machen, was gesetzlich oder gewöhnlich ist.

Mit der Annahme eines Stipendiums verpflichtet sich der Geistl. seiner Meinung das Gebet zu appliciren, als von diesem verlangt worden. Die Applikation geschehe in der bestimmten Zeit u. ehestens, u. wenn keine Zeit bestimmt ist, doch innerhalb 2 Monathen, denn sieht es bey uns [illegible] Consistorialverordnung vorgeschrieben. [illegible] gleich damit der Geistl. die Annahme von Stipendien nicht seinen Gewissen belade, so [illegible] 1) von jeder Art Simonie dabey, also er Einträge nicht [illegible] die Stipendien u. lese nicht für mehrere nur Eine Messe, auch vermindere er, wenn er zu viele Messen hätte, so daß er sie nicht in der bestimmten Zeit persolviren könnte u. an andere Priester überlassen müßte, den Betrag derselben nicht, sondern übergebe dem andern Priester das Stipendium so, wie er es selbst empfangen hat, sonst verfällt er ipso facto in die Strafe der Suspension, u. würde dieß ein Laye thun, der Excommunication. Benedikt XIV sagt [illegible]: „nemo laicus sive clericus quaestum sibi quovis praetextu exerceat, retinendo ex missarum stipendiis partem aliquam et relinquendo partem aliam sacerdoti celebranti." Nicht einmal in dem Falle, wenn sich der persolvierende Priester ausdrücklich mit dem geringeren Betrage zufrieden stellt, ist es erlaubt, sich etwas zurückzuhalten. Nach der Lehre der Kanonisten darf in dem einzigen Falle der persolvierende Geistl. den geringeren Betrag für seine Messe nur bezahlt werden, wenn der Betrag von den Fundationsmessen zur Congrua eines Geistl. gehört, u. seinen ordentlichen Gehalt ausmacht.

2.) Er verwende das ihm durch Meßstipendien zufallende gewonnene Geld auch auf gute Weise, also zu seinem unständigen Unterhalte, u. wenn er dessen nicht bedarf, zu einem frommen u. wohlthätigen Zwecke; denn es ist auch in unserer Diözese vorgeschrieben, daß das Geld von den Meßstipendien abgesondert v. dem übrigen Gelde des Geistl. verwendet werden soll.

§. 40.

Verzeichniß der Meßstipendien u. Stipendienbuch.

Um bey Annahme von Meßstipendien seine Verpflichtungen genau erfüllen zu können,

und sein eigenes Gewissen zu beruhigen u. auch wenn sie Obern sich gehörig untersuchen zu können, ist es nöthig, die eingegangenen Stipendien zu verzeichnen. In unserer Diözes sind zu diesem Behufe 2 Büchlein vorgeschrieben, deren Eines den Titel führt: libellus missarum intentionum u. das andere: libellus quotidianae missae celebrationis. Diese Büchlein sind beide jährlich zu letzt Jänner zu verfassen mit einem starken Faden zu durchziehen, u. dem bezirks Dechante zur Fidirung zu übersenden, welcher sie Nahmen beysetzt, u. die langen Ende des Fadens auf dem Büchlein versiegelt. In das erstgenannte werden die vom vorigen Jahre etwa übriggebliebenen Messen u. alle im Laufe des Jahres einkommenden Meßstipendien auch die eigens gemachten Intentionen eingetragen u. zwar nach den in dem Formular mitgetheilten Rubriken. In der Rubrik Anmerkung wird bemerkt: der Tag, wann eine Messe zu lesen ist, auch der Nahme dessen, welchem man das Stipendium überließ, samt dem ihm übermachten Geldbetrage. In den libellus quotidianae missae celebrationis ist jede persolvirte Messe einzutragen, sie mag eine Fundations- eine Stipendiums- oder auch eine eigener Intention persolvirte Messe seyn.

Anmerkung. Es ist nicht verboten, die zu persolvirenden Messen von der Kanzel zu verkünden, ja bey Fundationsmessen ist es sogar vorgeschrieben, jedoch hüthe man sich bey den Manualstipendien zugleich die Nahmen der Geber zu nennen.

§. 41.

Von den freyen Messen.

Wenn ein Geistl. weder Fundationsmessen zu persolviren obliegen noch auch mit Manual Stipendien versehen ist, so kann er die Messe nach seiner eigenen Intention persolviren, also die Früchte nach Belieben lebenden, verstorbenen, auch dem Thesaurus Ecclesiae zuwenden.

§. 42.

Wie geschieht die Application bey der Messe?

Die Application bey der Messe kann auf eine 3fache Art geschehen u. zwar:

1.) wenn es die Zeit u. das Fest gestattet, so liest er auch die zu persolvirende Intention eine eigene (Votiv) Messe.

2.) Wäre an einem gewissen Tage eine eigene Messe verboten, so nehme man auch die zu persolvirende Meinung eine Collecte.

3.) genügt auch dieß nicht an, so begnüge man sich mit einer Erinnerung bey dem Memento, vorzüglich aber vor der Messe bey der Vorbereitung die Intention zu machen.

In der Regel bleibe man bey der Messe, die im Directorium vorgeschrieben ist, u. wähle nicht jederzeit in festis semiduplicibus auch in feriis missam pro defunctis, vielleicht gar aus der Ursache, um früher fertig zu werden.

§. 43.

Wie ist Messe zu lesen?

Die allgemeinste Regel in dieser Bezug ist: Man lese die Messe genau so wie es die Rubriken vorschreiben. Um aber alles genau nach den Rubriken zu verrichten, so wird erfordert: daß der Priester: 1.) diese Rubriken auch genau kenne u. verstehe, wie sie in der Praxis in Anwendung kommen; deswegen muß

er dieselben öfters nachsehen u. besonders täglich sich aus dem Directorium überzeugen,
was gerade an diesem Tage vorgeschrieben ist.

2.) Um bey der Messe dem Geiste der kirchl. Vorschriften zu entsprechen, um nicht d. Mangel an Disposition o. durch ein ungeordnetes Betragen die fromme Andacht des hl. Opfers zu stören o. seine Wirkung zu vermindern, so muß der Priester vor, bey u. nach der Messe gewisse Regeln beobachten; also: a) sich gehörig vorbereiten. Die Vorbereitung den Leib u. auch die Seele. Von Seite des Körpers wird gefordert: Nüchternheit von 12 Uhr der vorhergehenden Nacht u. eine anständige Kleidung, nehml. Talar. Von Seite der Seele wird gefordert: Reinheit des Gewissens, Andacht des Herzens u. ferner frey von einer verschuldeten dieser sündhaften Pollution. Die Reinheit des Gewissens besteht im Freyseyn von jeder schweren Sünde. Um zur Gewißheit zu gelangen, ob d. Gewissen auch rein sey, muß es der Priester vor der hl. Messe erforschen. Wird er sich bloß läßlicher Sünden bewußt, so erweckt er die vollkommene Reue u. geht zum Altare. Hätte er sich einer schweren, einer Todsünde schuldig gemacht, so muß er beichten, o. wenn dieß durchaus nicht möglich wäre, seine Sünden vollkommen bereuen u. den Entschluß fassen, ungesäumt bey der ersten möglichen Gelegenheit zu beichten. Die Andacht des Herzens fordert, daß im Gemüthe die relig. Gefühle u. unter diesen besonders Glb., Hoffg. Liebe erwache. Diese Anregung der Gefühle wird am besten d. Gebeth bewerkstelligt. Deswegen soll sich der Priester d. Gebeth zur hl. Messe vorzubereiten, u. sich, um jeden Mechanismus zu meiden, mannigfaltige Gebethsformel eigen machen, wie sie zu finden sd in libello libellorum Cantenerii – praep: ante & post missam, manuale precum pro memoriale vitae sacerdotalis. Im Kommunionbuch v. Silbert, u. Himmel von Kunzis.

b.) Soll sich der Priester unter den vorgeschriebenen Gebethen nicht aber unter Lachen u. Scherzen zur Messe ankleiden.

c.) Die Messe in der Sakristey aufsuchen.

d.) Mit gesenkten Augen den Kelch vor der Brust tragend, mit langsamen Schritten zum Altare treten.

e.) Soll er Alles, was in Hinsicht des Anstandes der Ehrerbietigkeit u. Würde bey den hl. Functionen ist bemerkt worden, bey der Messe im höchsten Grade beobachten.

f.) Nach der Messe Gott für die ihm erwiesene Gnade danken, dann sich auch prüfen, ob er nicht Fehler begangen habe, u. wenn d. geschehen wäre, dieselben bereuen u. d. Vorsatz machen, dieselben zu verbessern u. mehr wachsam über sich zu seyn, dann soll er sich mit Leib u. Seele Gott anempfehlen, u. Gott um Stärke bitten, u. endlich auch für jene bethen, die sich ihm empfohlen haben, o. für die Verstorbenen, o. für die er es vorzüglich verpflichtet.

Anmerkg. Um d. Heiligste nicht zu profaniren, so d. vagirende Geistliche nicht leicht zum Altare hinzuzulassen, denn sie müssen sich zuerst mit ihren literis formatis ausweisen.

Doc – credit
Mod – non credit

§. 44.

II Theil des vormittägigen Gottesdienstes: Christl. Unterricht.

Positive Vorschriften.

Kirchl. Verordnungen schreiben weder in Hinsicht der Materie des Unterrichtes ausgenommen die u. liturg. Predigten noch in Hinsicht der Form, noch in Hinsicht der Dauer etwas vor, sondern überlassen alles dieses dem klugen Ermessen des Seels. Nur ist es der Wunsch der Kirche, daß alle Gläubigen das Wort Gottes an Sonn- u. Festtagen hören, u. daß wie es in den alten Zeiten der Gebrauch war, die Predigt während der Messe u. zwar nach dem Evang. abgehalten werden soll. Das Trid. sagt es aus, daß dieser Gebrauch, wo er besteht, beibehalten u. wo er nicht besteht, nach Möglichkeit eingeführt werden soll.

Polit. Gesetze verordnen: Es soll in jeder Pfarrkirche, wo mehrere Seels. sd, an Sonn- u. Feiertagen zur bestimmten Stunde eine Frühlehre u. dann eine Predigt seyn(?), die in der exegetisch prakt. Erklärung der Epistel u. Evangelien besteht, soll auf dem Lande nicht über eine Viertel, die Predigt nicht über 1/2 Stunde dauern. Es sollen aber die Messen nicht von der Anhörung des Wortes Gottes zurückhalten, deswegen sollen an Orten, wo 3 Geistliche sd, die 3te Messe entweder während der Frühmesse v. während des Hochamtes gehalten werden. Die Vorschriften über die Christenlehre wurden bereits angegeben; für die Fasten ist für Stadtpfarrkirchen eine Fastenpredigt nachmittags an Sonntagen vor der Segnung(?), in Hauptstädten auch unter der Woche mehrere, in den Marktpfarren aber nur bey hinlänglicher Anzahl von Geistlichen eine am Sonntag vorgeschrieben. Auch ist die Abhaltung einer Predigt am Charfreitage u. Ostermontage(?) vormittags überall bewilligt; bevor auch zum Vortheil des Armeninstitutes verordnet ist, daß am Christtage u. Osterfesttage Nachmittag am Feste Nom. Mariae aber Vormittag eine auf das Armeninstitut sich beziehende Predigt gehalten werden. Auch ist nach Beendigung der jährlichen Ferien die sogenannte Schulpredigt vorgeschrieben, in der die Eltern zu ermahnen sd, daß sie ihre Kinder fleißig in die Schule senden. Verboten sd die sogenannten Controverspredigten in gemischten Gemeinden u. das Sermon bey Leichen auf den Friedhöfen, welches Letztere aber nicht mehr allgem. beobachtet wird.

Dann soll auch jeder Prediger über seine gehaltenen Predigten ein schriftl. Verzeichniß führen mit Angabe des Sonn- u. Festtages, des Gegenstandes, u. Anführung der etwaigen Quellen, aus welchen er dieselbe geschöpft hat. Dieses Verzeichniß ist bey der Visitation vorzuweisen u. der Dechant hat d. Recht, einige mehrere der verzeichneten Predigten zu fordern(?) u. darüber seine Meinung auszusprechen.

Ob die Predigt, wenn sie nicht während der Messe nach dem Evangelio statt finde(?), vor v. nach der Messe, vor v. nach dem Hochamte gehalten werden soll, darüber läßt sich keine allgem. Regel aufstellen; denn es muß der Seels. selbst, mit Berücksichtigung aller Umstände bey den Seinigen ein

kluge Veranstaltung treffen.
Nach der Predigt kommen gewöhnlich Vermeldungen u. Verkündigungen vor. Geeignet zur Vermeldung ist nur das betreffend, was sich auf den Gottesdienst bezieht, also auf die Stunde desselben, Festtage, Fasttage etc. beziehen. Von den Vermeldungen polit. Verordnungen ist es abgekommen, außer (wenn) es durch einen Verordnungsbefehl eigens beygesetzt, daß sie von der Kanzel zu promulgieren seyen, welches gewöhnlich bey solchen Verordnungen geschieht, die zugleich in das Gebiet der Religion einschlagen. Selbst aber ist es, in Verlust gerathene Sachen von größerem Werthe zu promulgieren u. den Finder zur Restitution aufzumuntern. Diese Vermeldungen müssen in ein eigenes Buch, das von dem Verkündigungsbuche der Brautleute verschieden ist, verzeichnet werden u. das Buch ist bey der canonischen Visitation vorzuzeigen. Von den Verkündigungen der Brautleute wird beim Sakramente der Ehe die Rede seyn; hier nur noch die Anmerkung, daß es ungewöhnlich ist, nach der Predigt gar zu viele Fürbitten mit dem Volke abzubethen.

§. 45.

Von dem nachmittägigen Gottesdienste.

Der nachmitt. Gottesdienst besteht in der Regel in der Abhaltung einer Vesper, oder bloß das Te Deum laudamus oder, der Litaney mit dem darauf folgenden hl. Segen. Das Te Deum wird in den Normalfesten angestimmt. In Hinsicht der Vesper, wann sie zu halten sey, ist keine Zeit bestimmt. In Hinsicht der Litaney schreiben unsere Gesetze vor: daß an Sonntagen in jeder Pfarrkirche Nachmittag nach der Christenlehre coram sanctissimo die Litaney zu Ehren aller Heiligen, mit dem Gebethe für den Landesfürsten u. das allgem. Anliegen der Christenheit gehalten u. dann der Segen gegeben werden soll. Für Pfarreyen in Hpt. u. Kreisstädten ist täglich Litaney u. Segen vorgeschrieben. An Festtagen werden die Litaneyen musikalisch gehalten an Samstagen u. den übrigen Frauentagen wird die Litaney de beata gebethet, wobey aber das Gebeth für den Landesfürsten u. für das allgem. Anliegen nicht zu unterbleiben hat.
In Hinsicht dieses Gottesdienstes ist dem Liturg folgendes zu merken:

1.) Er vernachlässige nicht den nachmitt. Gottesdienst unter dem Vorwande, Sonntagsschule u. Christenlehren halten zu müssen, sondern

2.) Er halte ihn selbst zeitlich, ganz u. andächtig zur Erbauung des Volkes, selbst, also er lasse ihn nicht durch jemand andern etwa durch den Schullehrer od. Kirchendiener halten, zeitlich, damit die Leute besonders auf dem Lande auch noch ausruhen können, ganz, also lasse er nichts weg, was vorgeschrieben ist, andächtig, er eile also nicht beim Lesen u. Bethen, sondern spreche langsam u. deutlich.

3.) Er sey beim nachmitt. Gottesdienste auf Wechsel bedacht, weil jede Einförmigkeit die Gefühle abstumpft, u. einen gewissen Mechanismus, womit Gedankenlosigkeit in Verbindung steht, hervorbringt. Er halte also an hohen Festtagen Vespern, an den Festen Mariens hymnal od. vom Volke gesungene Litaney, an Sonntagen bethe er dieselbe abwechselnd mit dem Volke.

./.

II Hauptstück.

Von der Ausspendung der hl. Sakr.

I Abschnitt.

Von der Ausspendung der hl. Sakramente im Allgemein.

§. 46.

Verpflichtung des Seels. die hl. Sakramente zu administriren.

Diese Verpflichtung geht aus folgenden Gründen hervor: 1.) Der Seels. hat durch die hl. Weihe die Gewalt empfangen, dem Volke die hl. Sakramente zu spenden; diese Gewalt wurde ihm zu keinem andern Zwecke ertheilt, als daß er zum Heile der Gläubigen auch davon Gebrauch mache. 2.) Spricht dafür der ausdrückl. Befehl J. Chr., der Wille der Kirche u. die Vorschriften, also die Bischöfe dem zu Weihenden ertheilen. 3.) Hat das Volk die Verpflichtung, die hl. Sakramente zu empfangen, folglich muß auch dem Priester die Pflicht obliegen, sie zu spenden u. 4.) Sind die hl. Sakramente nur jene Mittel, um bei den Gläubigen Glaube u. Tugend zu befördern.

§. 47.

Praktisches Resultat aus dieser Verpflichtung.

Vermöge dieser Pflicht soll der Seels. in Hinsicht seiner selbst nicht nur immer bereit seyn, mit Hintansetzung der Bequemlichkeit u. anderer Geschäfte, ja sogar mit Aufopferung seines Lebens die hl. Sakramente den Gläubigen auszuspenden, sondern er soll auch jederzeit gehörig disponirt seyn, um das Heilige auch heilig behandeln zu können. Diese Disposition fordert, daß er sich im Stande der heiligmachenden Gnade befinde, also von jeder Todsünde frey sey. Wer es wagt, mit einer Todsünde befleckt, ohne den Geist der Buße in sich zu erwecken u. den Besserungsvorsatz zu machen, die hl. Sakramente zu spenden, der macht sich durch einer neuen u. schweren Sünde schuldig. Würde sich ihm ein Bewußtseyn einer Todsünde bewußt, so müßte er zuerst beichten u. sollte dieß nicht geschehen können, wenigstens die vollkommene Reue erwecken mit dem Vorsatze sobald als möglich die Beicht zu verrichten.

In Hinsicht des Volkes soll der Seels. nicht nur die Gläubigen über die Pflicht belehren, die hl. Sakramente zu empfangen, sondern auch dahin, daß sie bey vorkommenden Fällen sich dem Seels. offenbaren u. ihn zur Spendung der Sakramente herbeyrufen; ferner wie sie sich zu einem würdigen Empfange vorbereiten, wie sie sich beim Empfange selbst verhalten, u. nach dem Empfange desselben benehmen sollen. Insbesondere suche der Seelsorger mit der Belehrung auch zur Individuen einzuwirken, welche im Begriff stehen, ein oder das andere Sakrament zu empfangen u. bey welchen er den Mangel an einer gehörigen Disposition entweder wirklich vorfindet, oder vermuthet.

§. 48.

Spezielle Regeln für den Liturgen unmittelbar vor der Ausspendung der hl. Sakra-
mente. Soll ein Sakrament wirklich gespendet werden, so nehme der Liturg auf alles das Rücksicht,
was zur giltigen u erlaubten Ausspendung desselben gehört u zwar:

I In Hinsicht der Giltigkeit.

Damit ein Sakrament giltig gespendet werde, so werden an den Minister, an die
Subjekte o. Empfänger, an die Materie u Form des Sakramentes mehrere Forderungen gestellt. Der Minister muß die nöthige Gewalt der Weihe u
Jurisdiktion haben, dann auch die gehörige Intention. Das Subjekt muß für den Empfang des Sakramentes fähig u zugleich würdig seyn. Als Materie muß
jene gebraucht werden, die Christus angeordnet hat, u die Form muß unverändert entsprechend wie die Ritualbücher vorschreiben, mit der Materie zugleich angewendet u nicht bloß gedacht, sondern ausgesprochen werden.

Um nun diesen Forderungen zu entsprechen, so beurtheile der Liturg: 1.) in Bezug
auf sich selbst als Minister, ob er: a.) die nöthige Gewalt der Weihe u
Jurisdiktion habe. Mit Ausnahme der Taufe wird zur giltigen Ausspendung
der übrigen Sakramente, die nicht dem Bischofe vorbehalten sind, die Weihe zum
Priester erfordert, u im Nothfalle, der aber beim Sakramente der Ehe
kaum eintreten dürfte, ist auch die Weihe allein hinreichend. Außer
dem Nothfalle wird zur giltigen Ausspendung des Bußsakramentes u der Ehe die
Jurisdiktion erfordert. Die Jurisdiktion ist die von der gesetzmäßigen geistl.
Behörde ertheilte Macht, die durch die Weihe erhaltene geistliche Gewalt bey gewissen
Subjekten in Ausübung zu bringen. Man unterscheidet eine ordentl. u eine dele-
girte Jurisdiktion. Eine ordentl. Jurisdiktion haben alle jene Priester,
die ein Benefizium o. sonst ein mit der Seels. verbundenes Amt inne haben,
als Pfarrer, Pfarradministratoren, Lokalkapläne, Ordensvorsteher
in Bezug auf ihre Ordensbrüder u Untergebene. Eine delegirte Juris-
diktion ist jene, die Priestern ertheilt wird, die kein Benefizium u kein
[illegible] mit der Seels. verbundenes Amt inne haben, als Pfarrer in einer
andern Diözese o. in einem andern Pfarrsprengel, Kapläne, Kooperatoren,
u untergeordnete Ordenspriester. Das Conc. von Trident nennt diese
letztere Jurisdiktion eine subdelegirte, denn nach dem Conc. kömmt
nur den Bischöfen eine ordentl. Jurisdiktion zu, die Pfarrer u
Ordensvorsteher haben jurisdictionem ordinariam sed ab Episcopo dele-
gatam.

Wer nun eine ordentl. Jurisdiktion hat, kann mit vollem Rechte
valide u licite die Sakramente Jenen administriren, auf welche sich
seine Jurisdiktion erstreckt. Wer keine ordentl. Jurisdiktion hat, muß
zur giltigen Ausspendung des Bußsakramentes die Approbation u Jurisdik-
tion vom Bischofe, zur giltigen Ausspendung der Ehe die Erlaubniß des
eigenen Seelsorgers haben.) Die Gründe für die Nothwendigkeit dieser beiden
Erfordernisse werden in der Abhandlung von der Buße u Ehe entwickelt
werden.

/.

b.) Muss der Liturg als Minister die nöthige Intention, die dogmatisch nicht eine innere u. äussere, actuelle u. virtuelle, explicite u. implicite Intention [illegible] seyn, daß die äussere, virtuelle u. implicite Intention nämlich, zu thun, was die Kirche thut, zur Gültigkeit hinreicht. Jedoch suche der Liturg auch die innere, actuelle u. explicite Intention in sich zu erwecken, welches am besten dadurch geschehen wird, daß er vor der Ausspendung eines Sakramentes sein Geist im Gebethe zu Gott erhebt u. ihn um die Gnade flehe, das Sakrament würdig auszuspenden, wobey ihm die vorzunehmende Handlung mit Bewußtseyn kund u. die Intention desto sicherer gemacht wird.

2.) Nehme der Liturg vor Ausspendung des Sakr. Rücksicht auf die Fähigkeit u. Würdigkeit des Subjektes, dem das Sakrament gespendet werden soll. Unfähig zum Empfange eines Sakramentes sind jene Subjekte, welche ohne ihr Verschulden gewisse Mängel an sich tragen, wegen welcher das Sakrament, wenn es ihnen auch gespendet würde, keine Wirkung hervorbringe, also die mit demselben verbundene Gnade nicht ertheilen könnte. Unwürdig sind solche Subjekte, welche sich durch ihre Schuld solche Mängel zugezogen haben. Zur Fähigkeit eines Subjektes für ein Sakram. wird gefordert:
a.) daß dasselbe lebe,
b.) daß es mit Ausnahme der Ehe sich in der Gemeinschaft der Kirche befinde.
c.) daß es gegenwärtig sey wenigstens moralisch
d.) daß es sich in Umständen befinde, für welche das Sakrament eingesetzt ist.

Zur Würdigkeit gehört: a.) daß das Subjekt den Willen habe das Sakrament zu empfangen, daß es wenigstens keinen Willen dagegen habe.
b.) daß es die Bedingungen erfüllt habe, welche zum fruchtbringenden Empfange vorgeschrieben sind.

Auf die Fähigkeit u. Würdigkeit des Subjektes soll der Liturg bey der Ausspendung der hl. Sakramente deßwegen Rücksicht nehmen, weil diese hochheil. Handlungen sind, durch welche Gott uns als nothwendige ordentliche Mittel zur Erreichung unserer Bestimmung wohl seine Gnade ertheilt, welche daher hoch in Ehren gehalten zu werden verdienen: Würde ein Liturg diese Gnadenmittel unfähigen u. unwürdigen Subjekten spenden, so könnte bey ihnen das größte Gut der Gnade gar keine Wirkung hervorbringen, folglich ginge eine Profanation des Heiligen vor sich, wogegen der Heiland warnt, indem er spricht: "Werfet das Heilige nicht den Hunden, die Perlen nicht den Schweinen vor." Dann könnte ein Liturg durch eine solche Administrirung der hl. Sakramente auch zu sehr vielen Irrthümern, praktisch schädlichen Vorurtheilen u. zur gefährlichen Nachlässigkeit in Hinsicht der Vorbereitung u. des Empfanges der hl. Sakramente Veranlassung geben.

Daher beobachte der Liturg folgende Regeln: 1.) Er suche sich die Überzeugung, u. wenigstens die Gewißheit zu verschaffen, daß ein Subjekt fähig u. würdig ist. Er sehe daher: a.) in Hinsicht des Lebens darauf, ob sichere Zeichen des Lebens oder sichere Zeichen des Todes bey dem Subjekte vorhanden sind.

b.) In Hinsicht der Kirchengemeinschaft ob mit Ausnahme der Ehe das Individuum auch ein Mitglied der kath. Kirche ist, daß nicht excommunicirt, interdicirt, ungläubig, Ketzer, Schismatiker, Jude, Heide etc. ist.

c.) In Hinsicht der Gegenwart, ob das Subjekt gegenwärtig ist, daß er mündlich mit demselben conferiren u. es wenigstens sehen kann.

d.) In Hinsicht der Umstände, ob auch bey denselben solche Umstände eingetretten sind, für welche das Sakrament eingesetzt ist.

e.) Was die Würdigkeit anbelangt, ob das Subjekt wirklich den Willen habe, das Sakrament zu empfangen, ob es diesen Willen wirklich äußere, ob man auf keine Weise vermuthen kann, es würde den Willen frey u. gegen das Sakrament äußern, wenn dieß möglich wäre, u. ob es wirklich in Widerwillen gegen das Sakrament erklärt. Endlich

f.) ob es die zum Empfange vorgeschriebenen Bedingungen wirklich schon erfüllt habe, oder ob es bereitwillig sey, dieß zu thun.

2.) Hat sich der Seelsorger nach Möglichkeit die Einsicht über die Fähigkeit u. Würdigkeit des Subjektes verschafft, so spende er allzeit die Sakramente den Fähigen u. Würdigen, wenn sie deren bedürftig sind, u. auch verlangen, wenn sie es begehren. Er spende niemals die Sakramente den Unfähigen. Die Unwürdigen suche er erst würdig zu machen, also er suche durch Motiven hergenommen von der Nothwendigkeit u. Nützlichkeit des Sakramentes, dessen sie bedürftig sind, u. von der Schädlichkeit ihrer Gesinnung, ihren Willen zu bewegen, daß sie sich zum Empfange entschließen, u. dann daß sie auch alle jene Bedingungen erfüllen, welche zum würdigen Empfange erfüllt seyn müssen.

Wollte ein Unwürdiger zwar den Willen haben, ein Sakrament zu empfangen, wollte aber die nothwendigen Bedingungen nicht erfüllen, so unterscheide der Seelsorger, ob der Unwürdige das Sakrament öffentlich u. im Geheimen verlangt. Geschieht dieß im Geheimen, so darf ihm das Sakrament nicht gespendet. Geschieht es öffentlich, so kömmt es wieder darauf an, ob er öffentlich notorisch als Unwürdiger bekannt ist, o. nicht. Wäre das letztere der Fall, also der Unwürdige wäre nicht notorisch unwürdig, vielleicht nur dem Seels. als solcher bekannt, so muß ihm, um seine Ehre zu schonen, ihn nicht ganz zurückzustossen u. ihm jedes fernere Einwirken des Seels. verhaßt zu machen, das Sakrament gespendet werden; wobey aber der Seelsorger alles aufbiethen muß, was in seiner Gewalt steht, um einem solchen unwürdigen Empfange vorzubeugen. Ist aber Jemand notorisch als Unwürdiger bekannt, dann wird ihm das Sakrament nicht gespendet, wenn er es auch öffentlich verlangen sollte. Zu den notorisch Unwürdigen gehören nach unserem Diözesanrituale: Excommunicati, interdicti, manifestaeque infames, ut meretrices, concubinarii, foeneratores, magi, sortilegi, blasphemi, et alii ejus generis peccatores, nisi de eorum emendatione constet et publico scandalo satisfecerint.

3.) Berücksichtige der Seelsorger die Materie zum Sakramente, ob nämlich dieselbe Materie gewählt ist, die Christus vorgeschrieben hat, u. ob sie dem Wesen nach unverändert sey, dieß wird am besten nach den Zeichen beurtheilet können, welche man diese Materie im gewöhnlichen Leben erkennt. Sollte die Materie gar nicht gewählt o. dem Wesen nach verändert seyn, so darf das Sakrament nicht gespendet werden.

./.

4.) Berücksichtige der Liturg die Form des Sakraments, er sehe öfter die Ritualbücher nach, wo sie die Form verzeichnet ist.

Die Gründe, warum der Liturg auf diese wesentl. Erfordernisse von der Ausspendung der hl. Sakramente Rücksicht nehmen soll, sind: 1.) die hl. Sakramente sind von Jesus eingesetzt, sollen sie ihre Wirkung haben, so muß alles nach der Einsetzung Christi u. er darf nichts nach eigener Willkühr verrichtet werden.

2.) Nichtbeobachtung des Wesentlichen würde sträfliche Unwissenheit u. Unkenntniß der Dogmen o. boshaften Ungehorsam verrathen.

Wie aber, wenn bey dem Liturgen in Hinsicht des einen o. andern wesentl. Dinges ein Zweifel entstehen sollte; da gilt für den Liturgen die Regel: im Zustande des Zweifels wähle er d. sichern d.h. dasjenige, bey dessen Beobachtung weniger Zweifel obwaltet, ob das des Sakraments bedürftige Individuum die gött. Gnade auch erlange. Hat der Liturg einen Zweifel über seine Jurisdiction, so suche er sich dieselbe zu verschaffen; bezieht sich der Zweifel auf die Fähigkeit u. Würdigkeit des Subjektes o. auf die Materie des Sakraments, so spende er dasselbe nur im Nothfalle aus. Ein solcher Nothfall tritt ein: 1.) Wenn sich ein Subjekt in der Todesgefahr befindet.

2.) Wenn aus der Nichtspendung des Sakraments für d. Subjekt eine sehr große Entfernung von andern o. ein anderer sehr großer Schaden hervorginge, z.B. welchen dasselbe erbittern, verhärten, der Kirche ungehorsam u. der ganzen Religion abhold werden könnte.

3.) Wenn keine Hoffnung vorhanden ist, daß der Zweifel in Hinsicht der Fähigkeit u. Würdigkeit je gehoben werden wird, u. wo es doch hart erscheint, dem Subjekte die Gnade, deren es doch bedürftig ist, vorzuenthalten.

II.) In Hinsicht der Erlaubtheit der Ausspendung.

Damit die Ausspendung eines hl. Sakraments auch erlaubt sey, so suche der Liturg:

1.) im Nothfalle, Taufe u. Ehe abgerechnet, zur Ausspendung der übrigen hl. Sakramente: Fi., Eucharistie u. Krankenölung, sich die nöthige Erlaubniß von dem zu verschaffen, der einzig ordentl. Jurisdiction zur Spendung eines Sakraments berechtigt ist.

2.) Berücksichtige er die Zeit, Ort u. andere Umstände u. halte sich genau nach jenen Vorschriften, welche die Kirche in dieser Beziehung erlassen hat.

§. 49.

Specielle Regeln bey der Ausspendung der hl. Sakramente.

In dieser Beziehung gilt als Hauptregel: Der Liturg beobachte bey d. Ausspendung der hl. Sakramente d. Wesentliche, ohne d. minder Wesentliche zu vernachläßigen. Im Zustande des Zweifels wähle er wieder d. Sichern, u. verbessere die etwa unterlaufenen Mängel. Das Wesentliche bey der Ausspendung besteht darin, daß die Form mit der Materie zugleich u. genau in der Regel absolut, ohne beygesetzte Bedingung ausgesprochen werde. Das minder Wesentliche besteht in jenen Ceremonien o. andern Dingen, deren Veränderung o. Vernachläßigung die hl. Handlung nicht ungiltig, wohl aber unerlaubt macht. D. minder Wesentliche soll nicht vernachläßigt werden, weil sich sonst der Liturg der Gefahr aussetzt, auch etwas Wesentliches zu übersehen o. willkührlich zu behandeln, u. weil bey dem Volke, welches den Unterschied zwischen dem Wesentl. u. nicht Wesent-

Lebens nicht genau kennt leicht Streite entstehen könnten, ob auch der gemeine gottes Schickung würde, ferner weil es an eine solchen Spendung der hl. Sakramente Ärgerniß nehmen u. die Ehrfurcht zu seinem Sakr. verlieren möchte, ihr kann die Anlassung u. Anwendung des Unwesentl. auch nur der äußerste Nothfall entschuldigen.

Im Zustande des Zweifels wäre der Leitung des Sakram. d. h. wenn er über die Fähigkeit u. Würdigkeit des Subjektes u. über die Materie ungeachtet aller Anstrengung nicht zur Gewißheit kommen kann, so spende er das Sakrament nicht anders als in Nothfällen, dabey suche er aber die Profanation dadurch vorzubeugen, daß er die Form bedingnißweise ausspricht mit dem Beisatze: "si es capax" "si es dignus aut dispositus" "si materia est apta" etc. Daß man aber eine solche Bedingung zur Form hinzusetzen könne, geht aus folgenden Gründen hervor:

1.) Bey vielen Menschen ist die äußerste Noth gegeben, daß ihnen das Sakrament gespendet werde, es ist aber zugleich für den Leitungen unmöglich über ihre Fähigkeit u. Würdigkeit u. über die Beschaffenheit der Materie sich Gewißheit zu verschaffen, in diesem Falle kann einer Profanation des Sakraments nicht anders als durch eine beygesetzte Bedingung vorgebeugt werden.

2.) Den Streite über die Disposition läßt sich oft ein sehr großer Schaden, der aus der Nichtspendung des Sakraments für das Subjekt u. für andere entstehen würde, nicht anders abwenden als durch die bedingnißweise Aussprechung des Sakraments.

3.) Müßten bey den Leitungen, wenn eine solche bedingnißweise Aussprechung nicht erlaubt wäre, oft sehr große Zweifel entstehen, ob, wenn das Sakrament unbedingt gespendet würde, er nicht zu leicht zu Werke gegangen sey, also eine Profanation des Heiligen veranlaßt u. im Falle der Nichtspendung das Subjekt zu streng behandelt, u. ihm die nöthige Gnade entzogen habe.

4.) Wird dem Geben u. der Würde hierdurch nicht geschadet, sondern sie werden vielmehr befördert, indem der Leitung das Subjekt dazu verhalten kann, das Sakrament, wenn der Nothfall vorüber seyn wird, noch einmal zu empfangen, wo er dann wieder auf dasselbe einwirken u. es gehörig disponiren kann. 5.) Wird diese Lehre schon lange in der Kirche vorgetragen u. die Vorsteher der Kirche haben dagegen noch nicht ihre Stimmen erhoben. Jedoch gehe hier der Leitung nicht leichtsinnig zu Werke, sondern er überzeuge sich erst genau, daß wirklich ein Nothfall gegeben ist, dann wende er alle Mühe an, um das minder disponirte Subjekt auch gehörig zu disponiren, ferner er gebe demselben bekannt, daß er ihm nur des Nothfalles wegen u. nur bedingnißweise das Sakrament spende. Endlich verhalte er dasselbe, wenn der Nothfall vorüber seyn wird, aufs Neue das Sakrament zu empfangen.

Die Bedingung selbst darf immer nur de praeterito oder de praesente niemals de futuro seyn. Gleichgültig ist es, die Bedingung laut mit Worten auszusprechen oder sie nur in Gedanken zu machen.

/.

Was die bey Ausspendung etwa unterlaufenen Mängel anbetrifft, so soll diese der Liturg zu verbessern suchen, wenn sie nähml. wirklich schaden u. wenn darüber ein positiver Zweifel entsteht, u. wenn sie etwas wesentliches betreffen, u. zwar etwas unwesentliches, wo aber d. Volk d. die Mängel mehr als d. deren Verbesserung geärgert wird. Ist ein ein wesentl. Stück ein Mangel unterlaufen, u. hat man Gewißheit darüber, so sehe m. ob der Fehler ohne Ärgerniß verbessert werden könne oder nicht. Kann dieß geschehen, so verbessere man ihn sogleich; kann es ohne Ärgerniß nicht geschehen, so geschehe es nur dann, wenn es sich um ein Sacramentum necessitatis handelt, u. wo aus dieser Unterlassung ein großer geistlicher u. leiblicher Schaden für d. Subject hervorginge; jedenfalls suche m. hiebey das Ärgerniß so gering als möglich zu halten.

Ist nur ein Zweifel vorhanden, daß in ein wesentliches Stück ein Fehler unterlaufen sey, so muß m. wieder unterscheiden, ob ein negativer u. positiver Zweifel obwalte, d. i. ob dieser Zweifel bloß aus Mangel des Bewußtseyns, daß man etwas gethan habe, entstanden, oder ob ein Grund dafür, daß man etwas ausgelassen habe, vorhanden sey. Im I Falle ist nichts zu thun; denn der stets alles gehörig verrichtet, von dem setzt man voraus, daß er es auch dießmal gehörig verrichtet habe, sonst wird er ein Scrupulant. Im II Falle verbessere m. den Fehler. Bey unwesentlichen Dingen thue man nichts, sonst würde d. Volk sehr scandalisirt.

§. 50.

Regeln für den Liturgen nach der Ausspendung der hl. Sakramente.

Nach der Ausspendung der hl. Sakramente hat der Liturg nebst der Verrichtung der gottesfürchtigen Danksagung ein kleines Weilchen über die Art, wie er die Sakrament gespendet, nachzudenken, um d. etwa Mangelhafte noch ersetzen, verbessern zu können, u. in diesem Falle, um sich zu demüthigen, sich zur größeren Vorsicht zu ermuntern u. Gott um Nachsicht unserer Schwäche zu bitten. Dann soll der Liturg, wo es vorgeschrieben ist, jeden einzelnen Fall alsogleich nach Verrichtung der hl. Handlung in die mit den gesetzlichen Rubriken versehenen Protokolle oder Matriken eintragen, diesen ein Nominalregister beyfügen u. zur bestimmten Zeit die vorgeschriebenen Matrikenabschriften extracte anzeigen, ausfertigen u. einsenden. Dabey beobachte er folgende Regeln: 1.) bey Einschreibung der Vor- u. Zunamen hat m. die Beisetzung besonderer Prädicate, Titulaturen u. des Ehrenwortes „von" bey nicht Adeligen zu vermeiden, auch nur diejenigen Titel beyzusetzen, welche nach den polit. Gesetzen die Stellen beyfügen müssen; besonders hat der Liturg bey Eintragung von Adeligen viele Genauigkeit u. Behutsamkeit anzuwenden, er soll sich daher ihre Nahmen schriftlich geben lassen, u. in Fällen, wo sich Zweifel über die adelige Eigenschaft aufwerfen, die Anzeige an d. betreffende Kreisamt zu machen. (Consistorialv. 13. vom 10 Jänn 1833.)
D. Würden u., der Titel „Herr" ist beyzulegen allen Adeligen, Militäroffizieren, den Landesfürstlichen u. nach der Analogie auch andern

Beamten, Professoren u. Doktoren, in Städten der Armenväter; dann der Pfarrer, Klostervorsteher, Kapitularen u. der höheren Geistlichkeit.

2.) Der Stand einer Person soll speciell u. durch bekannte Wörter ausgedrückt seyn. Geht jemand mehreren Ämtern vor, so ist das vorzüglichere u. bleibendere anzugeben.

3.) Der Geburts- u. Wohnort wird bezeichnet gemacht durch die Partikel: in, zu, aus, nicht aber von der Mißverständnisse wegen.

4.) Bey Personen, die noch nicht volljährig sind u. bey ehel. Personen des weibl. Geschlechts, dann bey Brautleuten setzt man den Nahmen u. Stand der Eltern bey, bey der Braut u. Mutter ist auch beyzusetzen der Geburtsort, Herrschaft, Haus-Nro. Das Nominalregister steht [illegible] am Ende der Matriken.

II. Abschnitt.

Von der Ausspendung der hl. Sakramente insbesondere.

I. Von der Taufe.

§. 51.

Verhalten des Liturgen vor der Taufe.

Der Liturg richte sich hier nach den allgem. Regeln u. sehe, daß alles das bey der Taufe beobachtet werde, was zur giltigen u. erlaubten Ausspendung derselben gehört. Hier fasse er: 1.) In Hinsicht des Ministers nicht nur wenn er selbst d. Sakrament spenden soll, in keiner Hinsicht irgend ein Mangel unterlaufe, sondern, da im Nothfalle jedermann, dem die Erfordernisse zu einer giltigen Taufe bekannt sind, diese Spendung verrichten kann, u. da vorzüglich die Hebammen oft in den Fall kommen, die Nothtaufe verrichten zu müssen, so achte der Pfarrer auf jede neu anzustellende Hebamme mit Prüfung an, ob sie in allem dem was wesentlich zur Taufe gehört, gehörig unterrichtet sey u. ertheile ihr, wenn es nothwendig wäre, auch die gehörige Belehrung. Nach Consistorv. N. 23 v. J. 1826. darf keine jüdische Hebamme, außer im höchsten Nothfalle, wo keine christliche zu haben ist, einer christl. Frau beystehen. In diesem Falle muß aber zugleich immer eine [illegible] mit zur Geburt beygezogen werden, um im Falle der Noth allsogleich die Spendung vornehmen zu können.

2.) In Hinsicht des Subjektes der Taufe. Als fähige u. würdige Subjekte der Taufe sehe der Liturg an: a.) alle von kathol. u. respective von christl. Müttern geborne Kinder in seinem Pfarrsprengel. Die Taufe eines Judenkindes gegen den Willen seiner Eltern ist streng verboten, ausgenommen den Fall, daß es ausgesetzt, verlassen od. verstoßen wäre, weil man hier mit Grund vermuthen kann, es habe nicht den Willen das Sakrament zu verweigern. Wollte eine jüd. Mutter ihr Kind taufen lassen, so muß sie allen Rechten auf dasselbe entsagen, will sie dieß nicht, so wird dem Kinde ein Vormund bestimmt. Würde ein Judenkind in einem Alter, wo es das Gute vom Bösen unterscheiden kann, also nach dem vollendeten 7 Jahre auf dem Todtenbette aus eigenem Antriebe die Taufe verlangen, so kann

bei ihrem Willen oder auch Judenkinder unter 7 Jahren u. andere über 7 Jahre können getauft werden, wenn der jüd. Vater zur kath. Religion übertritt, u. wenn die über 7 Jahr alten Kinder ihre Einwilligung zur Taufe geben. Derselbe Fall in Hinsicht der Kinder tritt ein, wenn eine Judenmutter katholisch wird, wenn der jüd. Vater dann stirbt, u. nicht ein jüd. Großvater die Erziehung der Kinder übernimmt.

b.) alle frühzeitigen Geburten, auch die Mißgeburten, sogar die embrionen. c.) Alle ausgesetzten Kinder oder Findlinge, wenn auch ein Zettel beyliegt, daß sie die Taufe schon empfangen haben.

d.) alle jene, bey denen die Taufe etwas wesentliches unterlassen wurde. e.) Kinder, welche die Nothtaufe empfangen haben.

f.) Erwachsene, welche in moral. Lebenswandel sich [illegible] u. ihren Willen getauft zu werden, erklären.

3.) In Hinsicht der Materie der Taufe sehe der Seelsorger darauf, daß Nothfälle ausgenommen, immer hinreichend Taufwasser vorhanden sey. Daher weihe er nach dem vorgeschriebenen Ritus zu Ostern u. Pfingsten [illegible] das Wasser, weihe, wenn es sich vermindern sollte, ein anderes reines (geweihtes) Wasser darunter, u. weihe, wenn es ganz ausgehen sollte, ein neues.

4.) In Hinsicht der Zeit gibt es für den Seelsorger keine besonderen Vorschriften, er kann also die Taufe wann immer vornehmen.

5.) In Hinsicht des Ortes soll die Taufe in der Regel in der Kirche beim Taufbrunnen geschehen, nur bey sehr strenger Kälte u. bey großer Schwächlichkeit des Kindes gestatten Kirchengesetze, daß die Taufe im Pfarrhause [illegible] in dem Privathause vorgenommen werden solle.

§ 52.

Verhalten des Seelsorgers bey der Ausspendung der Taufe.

Bey der Ausspendung der Taufe beobachte der Seelsorger wieder das Wesentliche, [illegible] nicht das Unwesentliche u. welche im Zustande des Zweifels zu taufen.
Das Wesentliche bey der Taufe besteht darinn, daß der Täufling mit natürlichem Wasser [illegible] auf dem Kopfe [illegible], an einem andern Theile gewaschen werde, unter deutlicher Aussprechung der Form: ich taufe dich u. s. w. Der Seelsorger beobachte daher dieses genau, also: 1.) er begieße, weil jetzt diese Art zu taufen üblich ist, den Täufling auf dem Scheitel u. auf der Stirne mit Wasser, so daß es gut benetzt wird u. als gewaschen angesehen werden kann. Um aber dabey nicht etwa der Gesundheit des neugebornen Kindes zu schaden, so sorge der Seelsorger dafür, daß in sehr kalten Wintertagen das Taufwasser etwas gewärmt werde; dann lasse er es nicht gerade ~~über~~ die fontanelle, den empfindlichsten Theil bey Kindern, sondern mehr zur Seite über die knöchigen Theile abfließen; dann gebrauche er nicht gar zuviel Wasser u. halte die Schale nicht zu hoch über das Haupt des Kindes.

2.) Er spreche deutlich während des Gießens die Form aus u. zwar absolut, wenn über die Fähigkeit des Täuflings kein Zweifel obwaltet. 3.) Tritt ein solcher Zweifel ein, so [illegible] der Seelsorger das Taufen; also er spreche die [illegible] über die Form bedingungsweise aus u. zwar unter der formel: si es capax. Man kann /.

fontanell

diese Bedingung auch schnell [illegible] wenn man zweifelt, ob ein Kind lebt: si vivis. Wenn man zweifelt, ob schon getauft und ob die Taufe gültig sey, wie z.B. bei Findlingen, bei Nothtaufen etc.: si non es baptisatus. Wenn man bey Mißgeburten zweifelt, ob man wirklich einen Menschen vor sich habe: si es homo. Oder wenn man zweifelt, ob man ein oder mehrere Kinder vor sich habe; hier können mehrere Fälle eintretten entw. es sind 2 Köpfe und 1 Brust, oder 1 Kopf und 2 Brüste, od. 2 Köpfe und 2 Brüste. Im I Falle tauft man jenen Kopf, welcher mit der Brust gerade in Verbindung steht, absolut, den 2. Kopf aber bedingnißweise: si es homo. Im II Falle wird wieder der eine Kopf absolut getauft, die 2te Brust aber mit der Bedingung: si es homo und si non es baptisatus. Im III Falle tauft man ein Kind absolut und das andere bedingnißweise od. aber man tauft beide zugleich unter der Formel: ego vos baptizo. Embryonen, wenn sie auch ganz klein und in Häute eingeschlossen sind, werden ob die Hebamme mit [illegible] Eintauchung ins Wasser getauft unter beigesetzter Bedingung: wenn du fähig bist. Sollten dann die ~~Taufe~~ Häute abgelöst und ein solches Wesen zur Taufe gebracht werden, so ertheilt man ihnen die Taufe unter der Bedingung: si es homo & non baptisatus. Auch noch unvollständig zur Welt gebrachte Kinder, wenn in der Todesgefahr ein Theil der Taufe und zwar vermittelst die Taufe bey ihnen die Hebamme, hat diese den Kopf des Kindes begossen, so wird von ihr die Taufe nicht wiederholt. Wenn aber nur ein anderer Theil getauft werden konnte und das Kind kömt lebendig zur Welt, so wiederholt nochmal entw. die Hebamme od. wenn es geschehen kann, auch der Priester die Taufe bedingnißweise.

Anmerkg. Die Mole hat nach dem Zeugnisse der Ärzte nichts dem Menschen ähnliches und kann demnach nicht getauft werden.

4) Der Liturg soll bey der Ausspendung der Taufe das Unwesentliche nicht vernachlässigen, dieses bezieht sich auf die Ceremonie bei der Taufe, auf die Namen, welche dem Täuflinge gegeben werden und auf die Zeugen od. Pathen. In Hinsicht der Ceremonien halte sich der Liturg genau an das Rituale ohne etwas hinwegzulassen od. abzukürzen. Sollte der Nothfall wegen die Wassertaufe von den übrigen Ceremonien getrennt worden seyn, so werden diese später nachgetragen. In Hinsicht der Namen, die den Täuflingen beygelegt werden, sorge der Liturg dafür, daß man Kindern nicht Nahmen gebe, welche Gott allein zukommen, welche von Engeln und Menschen genommen sind, die nie existirt haben, keine heidnische Nahmen, entferne der Liturg ebenso Aberglauben bey der Wahl von Nahmen z.B. eine gewisse Litaney von Nahmen od. die Meinung, daß einige Nahmen glücklich, andere unglücklich sind. Endlich gestatte der Liturg nicht, daß mehrere Kinder in derselben Familie denselben Nahmen tragen, nicht einmal der Nahme eines schon gestorbenen Kindes soll einem neugebornen wiedergegeben werden, weil dieß zu schwierig ~~[illegible]~~ in späteren Zeiten [illegible] kann.

Zu Gunsten der Täuflinge wirkt der Liturg dahin, daß nur solche zu Pathen gewählt
werden, welche die nöthigen Eigenschaften haben u. denen daß die Pathen ihre
Pflichten auch kennen u. erfüllen. Der Zahl nach soll nach dem Conc. Trid. nur
1 Pathe männl. o. weibl. Geschlechts oder höchstens nur 1 Manns- u. 1
Frauensperson zugegen seyn, niemals dürfen 2 o. mehrere Manns- u. Frauen-
personen zugleich zugelassen werden. Die Eigenschaften, welche die Pathen haben
sollen, sind: sie sollen im mannbaren Alter, gefirmt u. in den Grund-
sätzen des christl. Glaubens wohl unterrichtet seyn. Gegenwärtig dürfen
Ordensleute, Ungläub., Excommunicirte, öffentl. Verbrecher, Unsinnige u. bey
kath. Kindern Protestanten keine Pathen abgeben. Letztere dürfen jedoch als
Zeugen dabey erscheinen. Damit die Pathen ihre Pflichten genau kennen
u. erfüllen, so belehre sie der Liturg freundschaftlich darüber, hebe bes.
das Versprechen hervor, daß sie statt des Kdes gemacht haben, u. ermuntere
sie auch zur Erfüllung ihrer Pflichten besonders wenn die Eltern des Kdes weg-
sterben o. deren relig. moral. Erzieh. vernachlässigen sollten.

Anmerkg. Will der Liturg die Taufe feyerlicher machen, so kehre er im
Gesichte u. Angesichte des Volkes nach möglichst auch des Vaters, halte
Anreden an die Pathen, den Vater, den etwa erwachsenen Täufling u. das
Volk.

§. 53.

Verhalten des Liturgen nach Ausspendung der Taufe.

Nach der Taufe hat der Seelsorger den vorgenommenen Akt in die Taufmatrike,
deren Rubriken gesetzlich bestimmt sind, einzutragen, wobey die größte Genau-
igkeit beobachtet werden muß, indem die Pfarrbücher zu vollgültigen Beweis
dienen.
In die Taufmatrik ist einzutragen: jede von dem Seelsorger o. auch bloß von der
Hebamme o. auch von einem andern Laien im Nothfalle verrichtete Taufe, wenn
auch die Kindesmutter nicht im angezeigt. Pfarrbezirk des Seelsorgers wäre, z. B.
bey Durchreisenden, bey d. militiam vagam gehörigen Militärper-
sonen. Auch die Taufen der Protestanten, wenn sie der Pastor auch an ihren Bogen
dem Kath. Seelsorger übersendet, bloße Geburten, bey welchen die Taufe nicht
gespendet ward, können nicht in die Taufmatrike eingetragen. Bey den Juden
werden ihre Geburten in eigenen Matriken verzeichnet. Die Todtgebornen
werden überhaupt auf einem eigenen Bogen annotirt. Wird die Nothtaufe
von den übrigen Ceremonien getrennt, so ist sie alsogleich einzuschreiben
das übrige aber bey der Verrichtung der Ceremonien nachzutragen.
Was die Art des Einschreibens anbetrifft, so füllt der Seelsorger alle
Rubriken bis auf die Pathen selbst aus. In Bezug seines Nahmens hat er
dieselben sammt ihren Stellvertretern bey jedem Akte speciell anzusetzen,
sowie auch der etwa erhaltenen Vollmacht zu ihrer Einsetzung Bz.;
So ist auch der Tauf- u. Zunahme der Hebamme sammt ihrem Handzeichen bey
jedem Akte speciell anzusetzen. Es sollen aber nur solche Hebammen, welche sich
mit ein Diplome ausweisen können, zur Taufe zugelassen werden. Würde eine
jüd. Hebamme ein Sterbenden beystehen, so muß nebst dem Nahmen der jüd.

Hebamme auch noch den Nahmen jenes Stadtarztes beyzutragen haben, der zur
Hilfe zugezogen wurde. Die Formel ist: N.N. Hausnro N. jud. Hebamme
in Beyseyn des N.N. als zur Geburt herbeygezogenen Stadtarzt. Als
Haus Nro ist die Nummer des Hauses anzumerken, wo das Kind geboren
wurde. Als Kindesnahme wird nur der Taufnahme angesetzt, wobey man
aber die Cognomenta anführen soll z.B. Franz Xaver, Joseph Calasanz etc.
Bekömmt ein Kind mehrere Nahmen, so setze man jenen, nach dem die Eltern
das Kind heißen wollen, zuerst an. In der Rubrike "Religion" ist jene anzu=
merken, in welcher das Kind erzogen werden soll. Um die Rubriken der ehel.
u. unehel. Geburten der Wahrheit gemäß ausfüllen zu können, muß der Seels.
besonders bey unbekannten Ältern mit der größten Vorsicht zu Werke
gehen; denn hier handelt es sich darum, daß die angegebenen Vater u. die
Mutter wirklich Vater u. Mutter seyen, u. daß sie so heißen, wie sie ange=
geben werden. Daß eine Person Mutter eines Kindes ist, wird als wahr angenommen
auf die Angabe der Hebamme oder des Geburtshelfers. Wenn nur eine
solche Person ein einziges Mal eine Unwahrheit sagen sollte, so wird sie bestraft
u. verliert das Recht ihre Kunst zu üben. Ist die Mutter bekannt, oder
wenigstens aus dem Pfarrbezirke, so wird wohl nicht leicht ein Zweifel obwalten können,
daß sie wirklich so heiße, wie sie angegeben wird; ihr trage der Seels. diesen
angegebenen Nahmen ein u. suche sich nur an der Hand von der Richtigkeit von
der Angabe zu überzeugen. Ist eine solche Person unbekannt, da treten
mehrere Fälle ein u. zwar: 1.) wenn das Kind als unehelich angegeben u.
der Eintrag des Vaters nicht verlangt wird, so ist der Nahme der Mutter,
wie er angegeben wird, mit dem Beysatze "angeblich" in das Geburtsbuch
einzutragen. In den Beweis, daß der angegebene Nahme der wahre Nahme
sey, hat man sich nur auf Verlangen der Mutter einzulassen. (Hofd. v. J. 1814.)
Den gefallenen Personen ist das Geheimniß ihres wahren Nahmens nicht
zu entreißen. Wenn später diese Person heurathet, u. ihr wahrer Nahme
zum Vorschein kömt, so ist wohl die rechtmäßige Trauung als auch ihr
wahrer Nahme beyzurücken u. darnach das Zeugniß des Kindes
auszustellen. In der Matrike ist die Legitimation des Kindes einzu=
rücken: legitimirt per subsequens matrimonium. vide Trauungsb.
T. N. oder wenn die Trauung in einem andern Orte vorgenommen wurde,
laut beygebrachten Trauungsscheins de dato n. n. Pfarrer N.N.

2.) Wenn das Kind zwar als unehelich angegeben, aber
die Eintragung des Vaters von der Mutter verlangt, oder auch wenn das Kind als ehelich
angegeben wird, so müssen wenigstens 2 dem Seels. als rechtl. Männer bekannte
Zeugen anwesend seyn, daß sie die Mutter wohl kennen u. genau wissen,
daß der angegebene Nahme ihr wahrer Nahme sey, u. sie müssen
dann auch das Geburtsbuch mitunterfertigen, oder, in Ermanglung
dieser Zeugen wird der Nahme der Mutter mit dem Beysatze
"angeblich" einzutragen u. die Anzeige an die polit. Ortsobrigkeit
gemacht, damit diese die Gewißheit der Angabe erheben werde.
Das Erhobene ist dann beyzusetzen unter der Formel: Bewirkung
Berichte des Amtes de dato n.n. die Zeugen bestättiget oben so.

wie es die unterfertigten Zeugen bestättigen N.N.

3.) Was den Vater anbetrifft. Der von der Mutter angegebene unehel. Vater ist nicht einzutragen, wenn er nicht selbst mit 1 Zeugen vor dem Seelsorger erscheint, sich als Vater des Kindes erklärt u. die Eintragung verlangt. Dieß ist in der Matrikel so anzumerken: Der angegebene N.N. ist gegenwärtig gewesen u. hat sich als Vater des Kindes erklärt u. die Eintragung ins Taufbuch verlangt. Dieß bestättigt N.N. als Zeuge.
Wenn es aber nicht der Fall ist d.h. wenn er keine Zeugen beybrächte, so muß er eine schriftliche, von der Obrigkeit gehörig legalisirte Urkunde beybringen, welche bestättigt, daß er sich als Vater des am [illegible] zu N. von der N.N. außer der Ehe gebornen Kindes bekennt u. die Eintragung seines Nahmens in das Geburtsbuch ausdrücklich verlangt. Die Urkunde ist samt dem Datum zu annotiren.

4.) Wenn aber das Kind als ehelich geboren angegeben wird, so muß in der Regel der Vater persönlich erscheinen, u. wenn er unbekannt ist, den Trauungsschein vorzeigen. Es müssen auch 2 Zeugen gegenwärtig seyn. Wenn nun die 2 Zeugen die Wahrheit seiner Person u. seines Nahmens beweisen u. der Trauungsschein ausweiset, daß er über 6 Monathe mit der Kindesmutter gesetzlich verehelicht ist, so wird sein Nahme in die Rubrike 'Vater' eingetragen u. das Kind als ehelich angemerkt, wenn auch der Vater die ehel. Geburt bestreiten sollte. Würde er aber nicht durch volle 6 Monathe gesetzlich verehelicht seyn, so ist das Kind nur dann als ehelich einzutragen, wenn der Mann das Kind ausdrücklich als das seinige anerkennt.

5.) Bringt er aber den Trauungsschein nicht bey, so müssen die Zeugen aussagen, daß sie diesen Menschen wohl kennen, den angegebenen Nahmen u. seine Verehelichung mit der Kindesmutter wohl wissen; wenn es die Zeugen nicht aussagen können, so macht man wieder die Anzeige an die polit. Ortsobrigkeit.

6.) Wenn der Mann nicht gegenwärtig, der Trauungsschein aber beygebracht ist, so ist das Kind als ehelich u. der Mann als Vater dann einzutragen, wenn die Nahmen im Trauungsscheine gehörig angeschrieben sind u. der Mann durch 6 Monathe gesetzlich verehelicht ist. Wäre er aber noch nicht 6 Monathe verehelicht, so ist der Nahme des Gatten in die Rubrike einzutragen, jedoch das Datum der geschlossenen Ehe beyzusetzen u. bey dem Kinde anzumerken, ob er dasselbe als sein eigenes anerkennen wolle oder nicht. Daß auch hier Zeugen den Inhalt des Trauungsscheines bestättigen müssen, versteht sich von selbst.

7.) Wenn weder der Vater gegenwärtig ist noch der Trauungsschein beygebracht werden kann, so frage man ob die Zeugen, welche hinsichtlich der Mutter gebraucht werden, auch hier das Erforderliche aussagen u. bezeugen können. Können sie es, so ist das Kind als ehelich einzutragen, können sie es nicht, so ist die Angabe der Mutter bloß anzumerken, aber

nicht in den Matriken, sondern auf einem eigenen Bogen u. die Anzeige an die Polit. Obrigkeit zu machen u. wenn diese die Gewißheit der Sache angezeigt hat, ist erst alsdann ins Geburtsbuch einzutragen. Bezeichnet aber die Obrigkeit, sie könne die Wahrheit der Aussage von Seite der Mutter nicht erweisen, so merkt er auf dem Bogen an, daß sich diese Angabe der Mutter nicht bestättigt habe. Der Bogen bleibt in der Matrike.

Oft werden die Nahmen des Vaters u. Mutter nicht recht deutlich angegeben, oder verwechselt die Hebamme, darauf aufmerksam zu tragen. Bey fremden Nahmen u. bey adelichen fordert es das Gesetz, sich die Nahmen des Vaters u. der Mutter auf einem eigenen Zettel geschrieben geben zu lassen. Die Pathen sollen sich eigenhändig unterschreiben, können sie gar nicht schreiben, so schreibt sie der Curat. ein, u. sie bekräftigen es mit einem Zeichen. Schreiben sie ihre Nahmen unleserlich ein, so setzt er dazu: i. e. u. den wahren Nahmen, aber leserlich; jedoch muß der Curat. der die Nahmen der Pathen eingeschrieben u. verbessert hat, auch sein Namen dazusetzen. Manchmal vertritt Jemand die Stelle als Pathe eines Andern, dann unterfertigt er sich so: N. N. bevollmächtigter Stellvertreter des N. N.

§. 54.

Ausstellung der Scheine oder Zeugnisse.

Dem Pfarrer steht das Recht zu, über alle in seiner Matrike verzeichneten Fälle Scheine u. Zeugnisse auszustellen, nur jene ausgenommen, welche von zur Wegen Milit. gehörigen Personen vorgenommen wurden, wenn die Verzeichnisse schon eingesendet sind. Wird nun ein Schein verlangt, so sehe der Curat. ob er ex offo gefordert werde oder nicht. Ist das I. der Fall, so kann er denselben allsogleich auf einem gewöhnlichen Bogen sogar ohne Stempel ausstellen. Würde der Schein nicht ex offo gefordert, so sehe der Pfarr, ob es erlaubt sey, für eine gewisse Person den Schein auszustellen, ob das Individuum zuerst eine Bewilligung nachsuchen muß; für Personen, die sich außer Lande begeben, für Arbeitsunfähige, Armenmittellose, Müßiggänger, u. überhaupt für Militärpflichtige ist die Erlaubniß der [illegible] Behörde zur Erhebung des Scheines nothwendig u. diese Erlaubnißzettel müssen aufbewahrt werden, um sich ausweisen zu können. Dann sehe der Curat. ob u. welcher Stempel zum Scheine nothwendig seyn wird. Wenn von einem fremden Gesandten für einen Ausländer u. für Militärpersonen der Schein gefordert wird, so ist er stempelfrey. Bey den übrigen Personen, wenn sie ehelich geboren sind, richtet sich der Stempel nach der persönl. Eigenschaft des Vaters. Scheine für unehelich geborene Personen haben den Stempel von 6 kr. Was die Form des Scheines anbetrifft, so müssen in denselben alle Rubriken der Matrike ausgefüllt erscheinen. Die Zeit der Geburt u. Taufe ist mit Buchstaben geschrieben auszufüllen, alle [illegible] Titel sind wegzulassen. Das Datum nebst der eigenen Unterschrift des Pfarrers beyzusetzen u. das Pfarrsiegel beyzudrücken. Sollte man Lehrern u. Dozenten ein Schein ausstellen, so müßte beygesetzt werden: Zu

Scheine ohne Unterschied [illegible] auf [illegible] Stempel v. 15 [illegible] gefertigt.

abwesenheit, Schreiben des H. Pfarrers N. N. begründen. Wäre der Scheinführer und Ehe, die in ein andern Lande wohnt, bestimmt, so soll der Schein von der Civilbehörde legalisirt werden. Als Gebühr fordere der Seels. nur soviel, als im Stolpatente verzeichnet ist. Hat ein prot. Pastor ein Schein nicht ex offo auszustellen, so setze der Pfarrer sein Vidi dazu, und lasse sich die Stolgebühr entrichten. Wäre der Schein ex offo ausgestellt worden, so vidire er denselben, und sende ihn selbst an die betreffende Behörde ein.

Die bey der Ausstellung der Scheine zu beobachtenden Regeln gelten auch für die Ausstellung eines Zeugnisses. Ein solches wird nemlich jenen Personen ausgestellet, welche zwar unehelich geboren, aber per subsequens matrimonium legitimirt worden sind. Der Unterschied zwischen beyden besteht nur in dem Titel: Schein, Zeugniß, und dem Umstand, daß in dem Scheine ausdrücklich werden könnt, ehel. od. unehel. Sohn, Tochter, im Zeugnisse aber das Wörtchen „ehelich, unehelich" wegbleibt.

II. Von der Firmung.

§. 55

Verhalten des Seelsorgers in Hinsicht der Austheilung der Firmung.

Da die Firmung den Bischoff zum Minister hat, so wird der Seels. in Hinsicht dieses Sakramentes nicht sowohl sein Augenmerk auf den Minister, die Materie und Form desselben, sondern vielmehr auf die Aufhältlichen Curaten, welche für dieses Sakrament bestimmt und fähig sind, hinrichten, und diese für die Firmung gehörig vorbereiten müssen. Um nun bey diesem Geschäfte zweckmäßig vorgehen zu können, so beaufsichtige der Seels.

1.) die Zeit überhaupt, wann das hl. Sakrament der Firmung ertheilt wird, ob bey einer Generalvisitation, und ob insbes. seine Curatie zur Abnahme von Firmlingen berechtigt ist. (In der Olmützer Diöcese werden die Firmungskandidaten jeder Curatie immer nach 3 Jahren zur Firmung gesendet werden.)

2.) Untersuche er, welche Individuen in seiner Curatie für dieses Sakrament fähig und würdig sind, und schlage ihm die Firmungskandidaten der verflossenen Jahre und die Seelenbeschreibungen nach. In der Regel wird die der Schule entwachsene Jugend zwischen 12 und 16 Jahren zur Firmung geführt. Es können aber allerhand Umstände z. B. Unwissenheit, Körperl. Schwäche, weite Entfernung von dem Orte der Firmung od. auch vorzügliche Geschäftlichkeit etc. von dieser Regel Ausnahmen zulassen, und auch schon ältere noch nicht gefirmte Personen können dieses Sakrament empfangen.

3.) Einige Wochen vor Ertheilung der Firmung gebe der Seels. öffentlich von der Kanzel bekannt, daß um diese Zeit an diesem od. jenem Orte das Sakrament der Firmung ertheilt werden wird, daß sich die Jugend od. auch andere noch nicht gefirmte Gemeindeglieder bey dem Seels. zu melden haben und zwar innerhalb einer

bestimmten Zeit, weil nach Verlauf derselben der Unterricht anfängt u. Niemand
mehr aufgenommen werden kann. Hiebey wird es wohl zweckmässig seyn, Eltern,
Dienstherren &c. zu erinnern, daß sie ihren Kindern u. Untergebenen nicht
nur in Bezug des zu besuchenden Unterrichtes keine Hindernisse in den
Weg legen, sondern dieselben selbst dazu anhalten.

4.) Diejenigen, welche sich melden, notirt der Seelsorger nach ihren
Nahmen u. Alter, u. bestimmt ihnen die Stunden, wann u. den Ort,
wo sie zum Unterrichte erscheinen sollen. Bey der Bestimmung der
Unterrichtsstunden nehme der Seelsorger wieder auch die Beschäftigung der
Leute Rücksicht, besonders benütze er die Sonn- u. Festtage dazu, u.
außer an Werktagen solche Stunden, wo die übrigen Geschäfte
am wenigsten Nachtheil leiden. (Nach [illegible] Consistorial-
soll der Unterricht über die Firmung 3 Wochen vor dem [illegible]
[illegible] in der Kirche od. Schule den gebildeten [illegible] u. den
Firmungs Candidaten insbes. ertheilt werden.

5.) Der Seelsorger ertheile allen zusammen, [illegible] öffentlich,
alten u. [illegible] u. noch nicht gefirmten ihren Privat-
unterricht. Mit dem Unterrichte nehme es der Seelsorger sehr genau u.
bringe der Jugend gründliche Kenntnisse über die Religion besonders über
die Glaubenslehren bey, er gehe daher tiefer in die Begründung der
einzelnen Lehren ein als es in der Schule geschieht, u. suche die [illegible]
[illegible] Unterricht über d. Sakrament der Firmung, u. [illegible]
und die Erklärung der Ceremonien Veranlassung den Willen der
Firmlinge [illegible] zu machen, den Glauben als ein nicht genug
zu schätzendes Gut zu achten, u. d. Leben darnach einzurichten.
[illegible] belehre er die Firmlinge genau darüber, wie sie auf dem
Wege zur Firmung bey dem Empfange selbst u. nach dem Empfange sich
zu betragen haben, nämlich daß sie sich vor allen Ausgelassenheiten
hüten, fleißig dem Gebethe obliegen, beym Empfange sich anständig
u. erbaulich verhalten, und die Gnade des hl. Geistes bitten,
u. nach der Firmung die Gebethe, die ihnen auferlegt werden, wenn
es möglich ist, in einer Weise verrichten sollen. Die Form nach wird
hier die Katechet. Methode zweckmässig seyn.

6.) Ist der Unterricht hinlänglich ertheilt worden, so nehme
der Seelsorger eine Prüfung mit den Firmungs Candidaten vor, welche die
Prüfung gut bestehen, diese werden zum Empfange zugelassen, welche die
einzelnen Nachlässigkeit in Bezug des Unterrichts gezeigt haben, so weise
sie der Seelsorger zurück mit der Bemerkung, daß sie sich erst bessern
vorbereiten müssen.

7.) Nach vorgenommener Prüfung lasse sich der Seelsorger die Firmungsbriefe
angeben u. bestimme die Zeit, wann die Firmlinge bey der Kirche
erscheinen sollen.

8.) Unterdessen stelle er für jeden Einzelnen d. Approbationszeugniß aus. Für diese Approbationszeugnisse sind in der Churer Diözese beim Consistorium gedruckte Formulare zu haben, der Pfarr gebe daher d. d. Decanal Amt bei Zeiten die Anzahl dieser Zeugnisse, deren er bedürftig seyn dürfte, zu wissen. Dann unterfertige er jedes Zeugniß u. drücke d. Kirchensigel bey.

9.) Hernach verfertige er ein Verzeichniß über alle Firmlinge, in welchem der Tauf- u. Zunahme, das Alter, der Firmnahme u. zugleich die Zahl aller Firmlinge anzumerken ist, die Zahl der Firmlinge muß mit der Anzahl der ausgefertigten Approbationszeugnisse genau übereinstimmen. Auch dieses Verzeichniß ist mit der Unterschrift des Pfarr. u. mit dem Kirchensigel zu versehen.

10.) Nun wird ein rechtschaffener, des Lesens kundiger Mann aus der Gemeinde gewählt, u. den Firmlingen zum beständigen Führer u. Begleiter bestimmt, wenn nicht etwa der Pfarr selbst dieselben begleitet. Auch können sich noch mehrere erwachsene Personen an die Firmlinge anschließen, um ihnen bey der Firmung als Pathen zu dienen; weil auch hier Pathen gebraucht werden, jedoch nur einer, der gefirmt u. von dem Pathen des Firmlings verschieden seyn muß. Diesem Führer wird am Vorabende vor dem Abgehen d. Verzeichniß der Firmlinge samt dem Approbationszeugnisse eingehändigt u. ihm die Instruktion gegeben, er habe am Orte der Firmung u. an jenem Tage, welchen d. gn. Decanat zur Firmung bestimmt ist, dieses Verzeichniß einem eigends hiezu bestellten geistlichen Notar zu übergeben u. von ihm die Stunde zu erfahren, wann die von ihm begleitete Jugend zur Firmung zu erscheinen hat. Sollte einer im Verzeichnisse enthaltener Firmling erkranken od. anderer Ursache wegen nicht bey der Firmung erscheinen, so hat es der Führer dem geistl. Notar zu ~~übergeben~~ melden, damit die Zahl der Firmlinge evident erhalten werde; kurz bevor die Firmlinge zum Bischofe eingelassen werden, theilt der Führer die Approbationszeugnisse an die Firmlinge aus mit der Weisung, daß jeder einzelne Firmling sein Zeugniß wohl verwahre u. wenn sich der Bischoff zum Firmen nähern wird, in den Händen halte.

11.) Nach der hl. Firmung wird dem Gefirmten wieder ein Testimonium susceptae confirmationis gegeben. Dieses händigen sie wieder ihrem Führer ein, der sie dann zum Gebete begleitet u. sofort mit ihnen den Rückweg antritt.

12.) Langen die Firmlinge wieder zu Hause an, so übergibt der Führer dem Pfarr. die Testimonia confirmationis, welcher dann alle Neugefirmten in die Firmungsmatrik einträgt (d. Formular zu dieser Matrikel sieh Haltaus Geschäftsstyl). Diese Matrikel ist deswegen besonders nothwendig, um den wiederholten Empfang dieses

Sakraments zu verschieden; dessentwegen schreibe der Seels. die Nahmen der Gefirmten genau auf, er mache auch die nöthige Anmerkung in der Taufbeschreibung, er erinnere die Firmpathen, daß sie ihren Anbefohlenen keine bedeutenden Geschenke machen, dann wirkt er auch auf die Eltern ein, daß sie ihren Kindern, die schon in der frühen Jugend gefirmt wurden, dieses öfter in Erinnerung zu bringen, alle Gefirmten aber ermuntere er, besonders an den Pfingstfeyertagen sich an die erhaltene Firmung zu erinnern u. den hl. Geist um Erhaltung u. Stärkung seiner Gnaden anzuflehen, deren sie durch die Firmung theilhaftig geworden. Will der Liturg die Firmung mehr feyerlich machen, so nehme er die Firmlinge öffentlich vor den Pfarrkindern vor, halte ihnen einige Anreden, veranstalte mit ihnen eine Prozession an den Ort der Firmung, begleite sie selbst u. halte bey ihrer Ankunft im Gotteshaus eine Litaney u. Segen.

III.) Von dem allerheiligsten Altarssakramente.

§. 56.

Geschichtliches, wie welchem und dieses Sakrament betrachtet wird.

Inwiefern die Eucharistie ein Opfer ist, wurde schon bei der Liturgie im 1 Hauptstücke der hl. Liturgie die Schriften angegeben, hier wird die Eucharistie nur als Sakrament betrachtet, inwiefern sie den Gläubigen als Seelenspeise gereicht u. öffentlich zur Anbethung ausgestellt wird.

§. 57.

Obliegenheiten des Liturgen bey Ausspendung der Eucharistie.

Bey Ausspendung dieses Sakraments nehme der Liturg Rücksicht: 1.) auf sich selbst als Minister u. sehe ob er zur Consekration u. Ausspendung der Euch. alle nöthigen Eigenschaften habe. 2.) Auf d. Subjekt den Empfänger der Euch. u. sehe, ob d. Subjekt auch fähig u. würdig ist, wobey er sich nach den allgem. Grundsätzen zu richten hat. Hier nur folgende Anmerkungen: Als Unfähige für dieses Sakrament sind auch jene anzusehen, welche nicht den Gebrauch ihrer Vft haben u. daher auch nicht beurtheilen können, was sie empfangen, als da sind: unmündige Kinder, Erwachsene, welche von Geburt auch von ihrer Vft keinen Gebrauch machen konnten; ferner solche, die sich in einem Zustande der Ohnmacht, in der völligen Bewußtlosigkeit befinden. Hierher sind aber nicht zu rechnen: die Tollsinnigen u. Fieberkranken, welche lichte Augenblicke haben, wo sie ihrer Vft mächtig sind, auch nicht Blöde, welche doch die nothwendigsten Begriffe in der Religion besitzen, auch nicht Taubstumme, welche sich durch Zeichen verständig machen können.
Hinsichtlich der körperl. Beschaffenheit wird die Euch. auch jenen nicht gereicht, bey welchen ein Erbrechen zu fürchten ist. Als Unwürdig werden betrachtet jene, welchen der Wille zum Empfange mangelt, u. welche die Bedingungen zum würdigen Empfange nicht erfüllen, also ihr Gewissen durch die Beichte nicht reinigen wollen, auch jene anzusehen, die obwohl sie den Vftgebrauch haben, in den wichtigsten Religionswahrheiten keinen Unterricht haben u. daher auch nicht dieses Sakraments begreifen, unwissend sind. Die Unwürdigen suche der Seels. durch seine Ermahnung erst würdig zu machen, also er suche den Willen

zum Empfange, dann auch die nöthigen Gefühle der Reue u. der Besserungsvorsätze hervorzubringen, er belehre die Unwissenden über die Absol. überhaupt, über d. Altarssakrament insbes. u. ertheile, bevor er sie zur Komm. zulässt, ihnen das sakrament. Absolution. Würden sie sich kriminalen hartnäckig Verbrechs bewußt sehen; oder sie als unwürdig notorisch bekannt seyn, nicht. Sind sie notorisch unwürdig, so reiche er ihnen die Komm. nicht, wenn sie es auch verlangen sollten; sind sie nicht notorisch unwürdig, so spende er ihnen d. Komm. wenn sie es öffentlich verlangen; er spende es ihnen nicht, wenn sie dieses Ansuchen im Geheim petiren sollten.

Damit aber der Seels. den würdigen Empfang dieses hochh. Sakraments verbreite, suche er durch Unterricht bey der Gemeinde fortwährend dahinzuwirken, daß die für dieses Sakrament fähigen Subjekte auch in der Folge mit der gehörigen Disposition erscheinen. Er werde ihre Kinder aufmerksam auf die Schulgänger u. bereite die Kdr. besonders jene, welche d. Sakrament d. erste Mal empfangen sollen, zu dem würdigen Empfange vor; er bringe ihnen ihre einigermaßen deutliche Vorstellung dessen, was sie empfangen, bey, dann suche er ihnen zu Gemüthe, welch einen großen Vorzug sie d. den Empfang dieses Sakraments theilhaftig werden, dann suche er die Gefühle besonders der Ehrfurcht, Liebe, Dankbarkeit u. d. Vertrauens anzuregen u. die festen Entschluss hervorzubringen, daß sie nach der hl. Communion nicht mehr sündigen, sondern Gott treu dienen wollen. Was d. Alter anbetrifft, in welchem m. die Kdr. d. Sakrament zur Communion zulassen soll, darüber läßt sich keine allgem. Regel aufstellen, dieses muß nach den Fähigkeiten u. Ausbildung d. Kdr. zugelassen werden. M. führe sie nicht gar zu zeitlich zum Tische des Herrn, in ein Alter, wo sie noch gar nicht beurtheilen können, was die Komm. ist, folglich auch die nöthigen Gefühle zu erregen nicht imstande, was vor dem 10. 11. Jahre kaum möglich ist. M. verschiebe aber die hl. Communion nicht weiter gar zu weit hinaus in eine Zeit, wo die Jugend die Schule nicht mehr besucht u. d. anderweitige Beschäftigungen schon zu sehr in Anspruch genommen u. zerstreut wird. Alle Pfarrkinder belehre der Seels. wie sie sich in Hinsicht der Seele u. des Körpers zum würdigen Genusse vorbereiten, mit welchem Gewissensbrauch, Reue u. Demuth u. andern Gefühlen am Tische des Herrn erscheinen, wie sie sich beym Empfange benehmen u. nach dem Empfange des Allerh. verhalten sollen; wobey zu bemerken kömmt, daß sie nicht alsogleich nach dem Empfange der hl. Hostie die Kirche verlassen, sondern erst Gebethe verrichten, u. wo möglich noch eine hl. Messe hören sollen.

Würde aber die Würdigkeit u. Fähigkeit d. Subjektes ein Zweifel obwalten, so werde der Seels. wenn sich der Zweifel auf die Fähigkeit bezieht, d. Sakrament nicht, betreffe der Zweifel die Würdigkeit eines Subjektes, so kömmt es darauf an, ob m. ein solches Subjekt absolviren kann o. nicht. Kann m. es absolviren, so spendet m. ihm auch dann die Komm. Kann m. es nicht absolviren, so zeugt die Aussprechung o. Nichtausspendung davon a

ob d. Sabat öffentlich o. im Geheim abgehalten wird.

Wie oft die Menschen an der hl. Communion Antheil nehmen sollen, dieß muß auch den Kranken entschieden werden, welche bey ihnen die hl. Communion hervorbringt. Würde sich zeigen, daß Jemand bei dem öftern Communiciren lau in guten Werken o. daß sich ein Mechanismus einschleiche, so müßte er ihn anhalten, seltener zu communiciren; würden sich schöne Früchte der Tugend zeigen, so möge er öfter an der Communion theilnehmen. Äußerst selten o. nie wolle der Seels. Menschen zu communiciren, wenn sie nicht zuvor gebeichtet o. wenigstens ihm d. Geständniß gemacht haben, daß sie im Gewissen rein sind, u. deshalb nur Absolution verlangen. Hätte Jemand an einem Tage communicirt, u. er würde schwer erkranken, so kann er ihm an demselben Tage per modum viatici d. Sanctissimum noch 1 Mal reichen.

3.) Nehme der Liturg Rücksicht auf die Materie d. Sakram. In dieser Hinsicht sehe er, daß die Hostien zur Consekration gehörig gebacken u. vorbereitet werden, er consecrire dieselben auf die vorgeschriebene Art, in hinreichender Anzahl, verwahre sie dann wohl, u. ersetze sie, wenn es nöthig ist, d. neue Hostien. Gebacken sollen die Hostien werden aus dem feinsten Weizenmehl, nicht zu dick u. nicht zu fein, nicht zu zähe u. nicht zu spröde, u. in der gehörigen Form mit einem scharfen Messer ausgestochen seyn. Vorbereitet werden sie zur Consekration, indem sie mit Ausscheidung aller Bröklein o. schadhaften Hostien in ein Corporale o. in ein eigenes Gefäße auf den Altar, wo sie der Liturg consekriren will, noch vor Anfg der Messe o. wenigstens noch vor dem Offertorium gebracht werden. Consekriren soll sie der Liturg nur bey der Messe u. nicht außer derselben nach dem vorgeschriebenen Ritus. In gehöriger Anzahl also nicht zu wenige, um Sonntags bey einem größern Andrange der Communikanten auch Alle betheilen zu können; nicht zuviele, damit sie nicht zu lange liegen bleiben u. verderben. Daher sey der Liturg vorsichtig u. berücksichtige die etwaige Anzahl der Communikanten. Die konsekrirten Hostien sollen dann wohl verwahrt werden u. zwar in ein Ciborium, nicht in ein Corporale hinterlegt, d. Ciborium selbst in ein Tabernakel hineingestellt, dieser wohl verschlossen, u. der Schlüssel von dem Liturgen wohl verwahrt werden. Endlich soll der Liturg die schon vertheilten Hostien d. neue ersetzen; ist die Kirche sehr frequent, so lasse er nur eine einzige Partikel im Ciborium u. consekrire vor jeder Communion frische; er reinige aber auch d. Ciborium gehörig, bevor er die neu consekrirten Hostien hineingibt, er lege dann diese unten, die ältern Hostien oben darauf, wenn sie noch nicht konsumirt sind u. sehe öfters nach. Sollten die ältern Hostien konsumirt seyn, so genieße sie der Liturg selbst.

4.) Berücksichtige der Liturg die Zeit der Austheilung d. hl. Abendmahls. Kranken wird dasselbe zu jeder Zeit u. zu jeder Stunde bey Tag u. Nacht gereicht, auch Gesunden wird es in den Vormittagsstunden d. ganzen Jahres hindurch mit Ausnahme des Charfreitags u. Charsamstags gespendet. Sehr zweckmässig ist es, wenn die Austheilung während der hl. Messe u. zwar nach der Communion des Priesters geschieht.

5.) In Hinsicht des Ortes wird d. Euch. Kranken an jedem Orte gespendet, wobey aber für dessen Reinlichkeit u. mässige Verzierung zu sorgen ist. Für Gesunde ist der Ort der Austheilung in der Regel die Kirche u. zwar bey der Communionbank, welche schon in jeder Kirche stehen u. mit einem reinen, weissen leinenen Tuche bedeckt seyn sollte. Wäre der Concurs

der Communicanten gar zu groß, so daß bey der Communionbank ein gar zu großes Gedränge entstehe, so könnte man auch das Volk in Reihen theilen die Kirche durchziehen, od. auch in ein Seitenkapelle, in einem Kreuzgange das Sanctissimum darreichen.

§. 58.

Verhalten des Liturgen bei der Austheilung der Eucharistie.

Bey der Austheilung der Euch. muß der Liturg größte Sorgfalt anwenden, damit ihm nicht eine hl. Hostie entfalle u. profanirt werde, daher sey er vorsichtig bei dem Legen der Hostien auf die Zungen der Menschen u. übereile sich nicht, dann vorsichtig bei dem Herausnehmen einer neuen Hostie, damit nicht andere an den etwas benetzten Fingern hängen bleiben; deswegen ist es zweckmäßig die Finger, wenn sie zu benetzt werden, allsogleich an dem Purificatorium abzutrocknen. Würde ungeachtet aller Sorgfalt (Vorsicht) das Sanctissimum den Händen des Communicirenden Liturgen doch entfallen, so kann es entw. auf die Erde, od. auf die Communionbank od. auf das Tuch, das Kleid eines Communicanten od. in die Brust einer Frauensperson fallen. Fällt es auf die Erde, so hebt man es allsogleich auf u. gibt es ins Ciborium, bezeichnet dann die Stelle auf der Erde mit einem Tüchelchen, ist man mit dem Communiciren fertig, so wäscht man den Ort ab, u. gibt alles in das Sacrarium. Fällt das Sanctissimum auf die Communionbank, so wird es aufgehoben u. das Communiontuch an dieser Stelle gewaschen, fällt es auf ein Tuch oder das Kleid des Communicanten, so wird das Tuch od. Kleid mit einem Tüchelchen abgewischt, fällt es in die Brust einer Frauensperson, so muß es diese selbst oder eine andere Frauensperson herausnehmen u. entw. selbst in den Mund nehmen, od. von dieser sich hinreichen lassen; deswegen sollen solche Personen nicht frech gekleidet, also ihre Brust geziemend bedeckt seyn.
Bey Kranken kann der Fall eintreten, daß das Sanctissimum ausgespien wird unter dem Husten od. Erbrechen, in diesem Falle untersucht man ob das Sanctissimum noch ganz u. kennbar ist oder nicht. Ist es noch kennbar u. kann es die Person ohne Ekel genießen, so geschehe es, kann sie es nicht, so gibt man die Hostie in ein Gefäß mit Essig u. bewahrt es im Tabernakel so lange, bis die Species verzehrt ist. Kann man das Sanctissimum nicht mehr erkennen, so wird alles was der Kranke von sich gegeben hat, verbrannt.

§. 59.

Verhalten des Liturgen nach d. Austheilung der Eucharistie.

Nach Austheilung der Euch. soll der Liturg seine Finger, womit er das Sanctissimum berührte, in einem eigenen Gefäße waschen u. abtrocknen, damit nicht ein Partikelchen an denselben hängen bleibe u. profanirt werde, dann soll er das Gebeth verrichten, welches allenfalls vorgeschrieben ist, u. das Sanctissimum im Tabernakel wohl verwahren.

§. 60.

Von den Segnungen des Hochw. u. von der öffentl. Ausstellung desselben.

In Bezug dieses Gegenst. soll der Liturg nicht seiner blossen Andacht folgen, sondern es sich überhaupt zur Regel machen, mit den Segnungen u. Aussetzungen des Hochw. sparsam zu seyn, nachdem die Praxis der alten Kirche vorzü

ehren. Der Grund dafür ist dieser, damit die Ehrfurcht, welche man dem allerh. Altarssakr. schuldig ist, nicht verloren gehe; denn quotidiana vilescunt. Was zuletzt den Segen mit dem Hochw. anbetrifft, so ist dieser eine öffentl. Darstellung des Sanctissimum zur Adoration oder mit einem Gebethe der Kirche, daß Gott den Menschen seine Gnade [illegible] senden möge. Diesen Segen ertheile

1.) der Liturg den Segen mit dem Hochw. nicht auch dann, wenn Niemand da ist, der denselben erbethen würde.

2.) Selbst beim Vorhandenseyn der Anbethenden ertheile er den Segen nur dann, wenn es vorgeschrieben u. erlaubt ist, u. wenn es eine allgem. dem Bischoffe nicht unbekannte u. von ihm gutgeheißene Gewohnheit mit sich bringt. Wo der Segen vorgeschrieben u. erlaubt ist, dieß lehrt d. Diözesanrituale u. die Gottesdienstordnung. Nach der allgem. Gewohnheit wird der Segen mit dem Sanctissimum nur ertheilt, wenn man außer der Messe communicirt, wo sich aber mehrere Menschen zur Adoration versammeln (?) u. d. Sanctissimum nicht öffentlich auf dem Altare ausgesetzt ist. Dann wenn es zum Kranken getragen wird, in der Kirche, vor der Kirche, im Falle Adoranten gegenwärtig sind, wenn man einem Hauptwache (?) vorbeyführt, wo die Mannschaft ins Gewehr gerufen wird, u. zur Adoration niederkniet, vor dem Hause u. im Zimmer des Kranken, dann am Schluße des Hochamtes an Sonn- u. Festtagen, wenn auch d. Sanctissimum während des Amtes nicht exponirt war.

Auch in Hinsicht der Aussetzung des Hochw. befolge der Priest. d. Gesetz der Sparsamkeit u. vervielfältige dieselben nicht; denn nach den Vorschr. des Conc. zu Cöln im J. 1451 des hl. Carolus Borrom. u. der sacra Congregatio rituum soll d. Sanctissimum auf keine Weise ausgesetzt u. herumgetragen werden, außer in der Fronleichnamsoctave u. bey allgem. vom Bischoffe verordneten Anlässen. Auch unsere polit. Verordnungen in Bezug der Segenmessen u. des Segensprechens [illegible] eine selbst als ein Befehl zu enthalten, daß man nämlich [illegible] dieselben den allzuhäufigen Aussetzungen des Sanctissimum mehr vorbeugen, als dieselben vorschreiben wollte. Daher beobachte der Liturg folgende Regeln:

1.) Er setze d. Sanctissimum aus bey der hl. Messe, wenn dieß erlaubt ist.

2.) außer der hl. Messe, dieses geschieht: a.) beim nachmittägigen Gottesdienste, bey welchem in Städt. u. Kreisstädten täglich eine Litaney coram Sanctissimo mit darauf folgendem hl. Segen statt finden kann; in andern Städten u. auf dem Lande geschieht dieß nur an Sonn- u. Festtagen, wodurch aber die Vesper keineswegs ausgeschlossen wird.

b.) In der Fronleichnamsoctav, in welcher die Procession mit dem Sanctissimum statt findet, u. da die Octav [illegible] dasselbe früh mit [illegible] ausgesetzt.

c.) Beim hl. Grabe, in welches dasselbe am Charfreitage übertragen u. am Freitage u. Samstage aber [illegible] zur öffentl. Andacht ausgesetzt bleibt.

d.) bey dem sogenannten 40stündigen Gebethe. Dieses Gebeth hat sein Ursprung in Italien um d. 15 Jahrhundert herum. Es wurde angestellt, um allgem. Landplagen abzuwenden, u. von Gott besondere Güter zu erbitten. Die Päpste genehmigten diese Andacht, verliehen gewisse Ablässe dazu, u. verordneten, an [illegible]

d. Hochw. Segen aussetzen u. zum Schlusse den kleinen Segen mit dem Hochw. halten. Da das Dritte Gebeth nicht in allen Pfarrkirchen, u. wo es eingeführt ist, nicht überall zu gleicher Zeit gehalten. Wollte es ein Seels. einführen, so müsste er zuerst die Erlaubniß dazu von s. Ordinariat haben.

e.) bey verschiedenen Anlässen, wobey aber immer erst die Erlaubniß des Bischofes einzuholen ist.

3.) Der Seels. mache, um die Andacht u. Ehrerbietigkeit des Volkes gegen d. Hochw. zu heben, einen Unterschied bey den Aussetzungen desselben, also er stelle dasselbe an Werktagen z. an einfachen Sonntagen im Ciborio, an hohen Festtagen u. bey andern Feyerlichkeiten in der Monstranze aus, dann verziere er in der Expositionsaltar aber auch nur in derselben mit einem schönen Blumenkranze, verhülle sie mit einem Schleyer im hl. Grabe u. sorge nach der Größe der Feyerlichkeit auch für einen passenden Altarschmuck u. für eine ordentl. Beleuchtung.

<u>Schlußbemerkung.</u> Will der Liturg den Empfang des allerh. Altarssakraments eine größere Feyerlichkeit geben, was in jeder Hinsicht anzurathen ist, so trachte er besonders zur österl. Zeit mehr allgem. Kommunionen einzuführen, also er theile seine Gemeindeglieder so ein, daß an gewissen Tagen die Hausväter u. Hausmütter, an andern wieder die ledigen Personen u. zwar nach Verschiedenheit des Geschlechtes beim Tische des Herrn erscheinen, dann communiciere er sie womöglich während der Messe u. sorge auch dafür, daß an Werktagen für die späteren Kommunikanten noch eine Messe gelesen werde.

Insbesondere suche der Seels. die ersten Kinderkommunionen recht feyerlich zu machen, daher er: 1.) mit den wohl unterrichteten Kindern an dem Sonntage, der ihrer Commun. vorangeht, öffentlich vor der Gemeinde in der Kirche eine Prüfung vornimmt.

2.) die Kinder nach den verschiedenen Abtheilungen, einzelnen Schulen auf einmal zur Beicht u. Communion bestimmt.

3.) dieselben in guter Ordnung gleichsam processionsweise aus der Schule zur Kirche führt.

4.) die nach verrichteter Beicht bey einer eigenen hl. Messe, bey der sie gemeinschaftlich bethen u. singen, communiciren läßt.

5.) vor u. nach der Communion verschiedene Anreden an sie hält.

Instructio confessarii von Zenner.

IV. Das Sacrament der Buße.

Allgemeine Theorie über d. Sakrament.

<u>§. 61.</u>

Wichtigkeit der sakramental. Bußanstalt.

Die sakramentl. Bußanstalt ist sehr wichtig sowohl für Einzelne als auch für die gz. bürgerl. Gesellschaft insbesondere für die Geistlichen. Für Einzelne, weil sie in dem hl. Bußsakramente d. Mittel finden, die Vergebg ihrer Sünden zu erlangen u. weil die gz. Bußanstalt ihnen die schönste Gelegenheit darbiethet, nach ihren individuellen Bedürfnissen belehrt, gebessert u. beruhigt zu werden. – Für die ganze

./.

menschl. Gesellschaft, weil d. die sakrament. Bußanstalt viele Sitte. Viele,
welche auch auf die äußere Wohlfahrt d. Gesellschaft, die nachtheiligen
Einfluß äußern, gehindert, die Schranken gehoben od. wenigstens gemindert,
die Menschen zu guten Gesinnungen u. Handlungen, welche die äußere Wohlfahrt
befördern, angeleitet, ermuntert u. darin befestigt werden. — Für den
Geistlichen selbst, denn auch diese werden dadurch gebessert, indem sie mit den
Fehlern Andrer auch ihre eigenen kennen lernen, u. indem sie das, was
sie Andern zusprechen, sich selbst zusprechen; sie werden aber auch erbaut u.
gerührt, durch den reinen frommen Sinn mancher Beichtkinder.

Man wendet zwar dagegen ein, daß durch diese Anstalt die Gewissen geängstigt
u. gemartert, u. den Penitenten eine falsche moral. Sicherheit gemacht,
d. Beichtgeschäft u. Bekehrungsgeschäft bey den häufigen Concursen übereilt,
u. wegen Mangel an geschickten u. klugen Beichtvätern die ganze Anstalt
ihrer Früchte beraubt wird. Allein diese Vorwürfe sind theils ungerecht,
od. wenigstens übertrieben, od. sie betreffen nur Mißbräuche u. Vor-
urtheile. Was die Gewissensmarter anbetrifft, so muß m. wohl gestehen,
daß d. Gewissen nicht so stark gemartert wird, wenn der Mensch nur öfter
sein Gewissen erforscht, öfter die hl. Beicht verrichtet, u. mit gehöriger
Ordnung dabey vorgeht. D. Bekenntniß ist freylich auf der an Seite
sehr demüthigend, aber eben deßhalb ist es auch ein großes Hinderniß,
in die vorigen Sünden zurückzufallen wegen der Scham, diese Sünden
dem Beichtvater entdecken zu müssen; auf der andern Seite ist aber dieses
Bekänd. sehr erhebend, denn der Sünder findet an dem Beichtvater ein
vertrauten Freund, dem er sein beängstigtes Herz öffnen kann, u. die
Folge davon ist ein solcher innerer Friede, welchen die Welt nicht geben
kann. Was den Vorwurf von der falschen Sicherheit betrifft, so fällt
diese Beschuldigung fast größtentheils weg; denn d. Volk weiß es, u. es wird
ihm auch bey jeder Gelegenheit eingeschärft, daß mit dem bloßen Beichten
allein nicht Alles abgethan sey. Der Vorwurf der Übereilung ist auch
übertrieben, denn u. wenn dauert der Akt freylich nur kurze Zeit,
aber dieß ist der Fall nur bey solchen, welche fromm leben u. öfter beichten,
hat m. es aber mit ein Sünder zu thun, der schon lange nicht ge-
beichtet hat, der sich erst bekehrt, der vielleicht eine Generalbeicht ab-
legt, so wird es wohl länger bleiben. Denn gehört zu. rechten Beichten
zur Buße auch die Erforschung des Gewissens u. die Genugthuung.
Die Beichtconcurse kommen gewöhnlich nur an Wallfahrtsorten oder
zur österl. Zeit u. an gewissen Festtagen, also nur seltener vor. Zur
Osterzeit kann m. denselben wenigstens zum Theile vorbeugen, daß m.
die Beichtkinder in gewisse Klassen eintheilt, u. sie zu einer gewissen
Zeit zu erscheinen bestimmt. An Wallfahrtsorten kann m. sie nicht
abschaffen, weil sie auch wieder ihr Gutes haben; denn so Mancher,
der sonst gar keine Beicht verrichtet, verrichtet dieselbe an ein Wall-
fahrtsorte bey ein ihm unbekannten Priester. Denn nöthigt der
Concurs keinen Beichtvater zu schnell zu verfahren, geschieht es,
so ist es bloße Schuld der Beichtväter, ein wahrer Mißbrauch,
der abzuschaffen ist, u. der der sakramente Bußanstalt nicht aufzubürden

werden kann. Was den Vorwurf des Mangels an geschickten Beichtvätern betrifft, so ist in der Regel nebst den jüngern Priestern, welche dieser Vorwurf am meisten trifft, auch an ältern u. erfahrnern Beichtvätern fehlen. Aber auch der jüngere ist nicht so ungeschickt, er muß ja von seinem Bischoffe geprüft u. approbirt seyn, auch erhält er die Jurisdiction nicht gleich ebenso wie die Weihe u. auch der alte Mann, der nicht Beichthört, hat in diesem Stücke ebensowenig Erfahrung wie der junge, endlich kömmt es nicht bloß auf Gelehrsamkeit, sondern auch sehr viel auf Frömmigkeit, Zartheit des Gewissens, Demuth, Sanftmuth etc. an.

§.62.

Resultat aus diesen Bemerkungen.

Das Resultat dieser Bemerkungen ist: 1.) daß der Seels. den Leuten den öftern Empfang dieses Sakraments besonders anempfehlen u. sowohl im öffentl. als Privatunterrichte dieses öfters in Erinnerung bringe.

2.) daß er sich mit der größten Bereitwilligkeit dem Beichthören unterziehe, also sich nicht mürrisch zeige, wenn er gerufen wird, sondern daß er die Beichtzeit alle Tage, oder doch [illegible] an Sonn- u. Festtagen abwarten, frühzeitlich u. an hohen Festtagen auch Nachmittags im Beichtstuhle erscheine; ja wenn wegen einer besondern Veranlassung großer Zulauf von Beichtkindern vorauszusehen wäre, daß er mehrere Beichtväter einlade, um den Beichtenden genüge leisten zu können.

3.) Daß er bey der Ausspendung dieses Sakr. mit besonderer Behutsamkeit u. Klugheit zu Werke gehe.

§.63.

Rücksichten, die der Seels. bey Ausspendung dieses Sakr. zu nehmen hat, u. zwar: I.) Auf die Zeit u. den Ort der Sakr. Ausspendung.

In Hinsicht der Zeit kann dieses Sakr. zu jeder Stunde, bey Tag u. Nacht ausgespendet werden, bey Gesunden unterbleibt die Ausspendung gewöhnlich nur am Charfreitage.

Der Ort der Ausspendung ist der mit den nöthigen Requisiten versehene Beichtstuhl. Der Seels. trage daher für vorschriftmässige Beichtstühle Sorge, er nehme die Beicht nur im Beichtstuhle auf, u. es erscheine auch jeder Seels. in seinem gewöhnlichen Beichtstuhle. Nur besondere Umstände, die von Seite des Beichtvaters oder des Beichtkindes eintretten können, machen eine Ausnahme von dieser Regel u. erlauben dem Seels. die Beichten auch in seinem Zimmer aufzunehmen. Solche Umstände von Seite des Beichtvaters sind: hohes Alter, Schwächlichkeit der Gesundheit, Harthörigkeit, strenge Kälte etc. von Seite des Beichtkindes: Alter, Taubheit, Unwissenheit, Generalbeicht etc. Niemals höre man fremde u. unbekannte Frauenspersonen auf seinem Zimmer Beichte. Wenn aber auch die Beicht in der Kirche aufgenommen wird, so geschehe es nicht auf der ersten besten Bank oder auf einem Stuhle, denn dieses ist moralisch u. physisch genommen gefährlich. Daher nehme man seinen Platz im Beichtstuhle.

§.64.

II.) Rücksicht auf sich selbst als Minister.

In Bezug seiner selbst muß sich die Aufmerksamkeit des Seelsorgers auf 2 Ggst.,

geistl. beziehen: 1.) ob er die zur Ausübung der Beicht nöthigen innern u. äussern Eigenschaften besitze.

2.) ob er die nöthige Intention mache.

§. 65.

Von den innern Eigenschaften des Beichtvaters.

Da an einem guten Beichtvater sehr viel gelegen ist, wenn der Zweck der sakramentl. Bußanstalt erreicht werden soll, so wird von ihm mit Recht gefordert:

1.) Eine gespannte Aufmerksamkeit auf alles, was der Pönitent sagt u. der Beichtvater thut, damit er die Pönitenten nach ihr individuellen Zuständen behandle u. nicht in Zerstreutheit Fehler verfalle. Die Zerstreutheit des Geistes ist sehr schädlich; der Beichtvater überhört oft das Wichtigste, behandelt dann den Pönitenten unzweckmässig u. versetzt ihn in Zweifel, ob er absolvirt habe oder nicht. 2.) Eine genaue, umfassende Erkenntniß besonders der Moralgesetze, der christl. Lehre, der verschiedenen Seelenkrankheiten u. ihrer Heilungsmittel, um das Amt des Richters, Lehrers u. Arztes verwalten zu können. Ihr entgegen ist: Unwissenheit in den Dingen des Heiles, u. in den Angelegenheiten des menschl. Herzens; denn wie kann ein der Gesetze nicht Kundiger über Gesetzwidrige Handlungen, wie ein Unwissender belehren, Zweifel heben, wie ein Arzt Kranke heilen.

3.) Eine scharfe, richtige Urtheilskraft, um die Art u. Grösse der Sünde, u. der Sünde verschuldeten Strafe u. die Disposition des Pönitenten zur Sündenvergebung gehörig bemessen zu können. Mangel oder Schwäche einer richtigen Urtheilskraft ist sehr schädlich; denn große Sünden oder Sünden als Kleinigkeiten übergehen u. kleine Fehler zu Lastern erheben, die Absolution nach Willkühr ertheilt, verschoben oder verweigert.

4.) Besondere Klugheit, um weder sich selbst noch dem Pönitenten zu schaden. Besonders ist Klugheit nöthig, bey der Aufnahme des Bekenntnisses unbekannter Personen, um nicht seinen guten Ruf zu verlieren, bey den zustellenden Fragen, um nicht durch überflüssige, unschickliche, vorwitzige Fragen die kostbare Zeit zu verlieren, den Pönitenten zu quälen, seine Phantasie mit unreinen Bildern anzufüllen u. selbst die sinnl. Triebe zu reizen; dann bey den aufzulegenden Bußwerken, um nicht durch übermässige Strenge abzuschrecken, aber auch nicht durch übertriebene Gelindigkeit den Pönitenten in seiner Lauigkeit zu erhalten; daher ist Unvorsichtigkeit, Übereilung, Leichtsinn sehr nachtheilig.

5.) Ein stets reger, unpartheiischer, reiner u. uneigennütziger u. ausharrender Seeleneifer, der da bereit ist, jederzeit allen, die es verlangen, ohne Unterschied des Standes, Ranges u. Geschlechtes auf gleiche Art, mit gleicher Freundlichkeit zu dienen, u. hiebey nichts als die Ehre Gottes, u. das Heil der Menschen beabsichtiget, also nicht nach Gunst u. Belohnung strebt, u. sich durch Kälte, Hitze, Ausdünstung der Menschen, durch das lange Sitzen, durch allerley widrige Dinge, die er im Beichtstuhle erfahren muß, von diesem hl. Geschäfte nicht abhalten läßt. Trägheit, bequemliche Lebensart, Delicatess, Partheylichkeit,

Eigennutz u. Eitelkeit, der mit der Menge der Beichtkinder überhäuft u. seinen nur der Classe der Reichen u. Frauenzimmern gewählt, sind hier die entgegengesetzten Fehler.

6.) Väterliche Liebe, Sanftmuth u. Geduld, welche aller Poenitenten besonders aber Kinder, die furchtsamen u. schamhaftigen mit sehr Freundlichkeit anzieht, mit Zärtlichkeit behandelt, auch mit den größten Sündern Mitleid hat, bey Rückfälligen geduldig ihre Besserung abwartet u. nicht müde wird zu lehren, zu bessern u. zu warnen. Diesen Eigenschaften ist entgegen: d. finstere, rohe, mürrische, ungestüme Betragen des Beichtvaters; die üble Laune, Heftigkeit u. Ungeduld, denn Liebe, Sanftmuth u. Geduld öffnen dem Beichtvater das Herz auch verstockter u. gottesvergessener Sünder.

7.) Ein strenges Halten an d. Gesetz Gottes, an die Vorschriften der Kirche neben mit wahrer Demuth. Was Gott u. die Kirche befiehlt, muß offen u. frey auch Vornehmen gesagt u. von ihnen auch Standhaftigkeit gefordert werden. Der Beichtvater vertritt die Stelle Gottes u. hat Menschen weder zu fürchten noch ihnen zu schmeicheln; aber auch jede Willkühr u. jede hochmüthige Gesinnung als ob er aus eigener Kraft u. nicht als Stellvertreter Gottes die Sünden vergebe, muß weit entfernt seyn. Eigensinn, Menschenfurcht, Menschengefälligkeit, Hochmuth s. grobe Fehler eines Beichtvaters.

8.) Die eigene erprobte Tugend: Reinigkeit des Herzens u. wahre Frömmigkeit, um auch andere zur Tugend u. Frömmigkeit anleiten zu können, jedem schädlichen Eindrucke zu widerstehen u. um keinerley sich in gefährliche (verdächtliche) Unterredungen einzulassen. M. gehe daher nie ohne Gebeth u. ohne die besten Vorsätze in den Beichtstuhl.

§. 66.

Von den äußern Eigenschaften eines Beichtvaters.

Zu den äußern Eigenschaften des Beichtvaters gehören: die Weihe zum Priester, die Approbation u. Jurisdiktion. Diese Eigenschaften s. zur giltigen u. erlaubten Ausspendung des Bußsaktes nothwendig u. zwar unter folgenden Modalitäten: 1.) Im Nothfalle d. h. in der Todesgefahr eines Menschen ist die Gewalt der Weihe allein hinreichend zur giltigen u. erlaubten Ausspendung des Bußsaktes, wenn kein jurisdiktionirter u. approbirter Priester zu haben ist.

2.) außer dem Nothfalle ist zur giltigen u. erlaubten Ausspendung der Buße nothwendig die Approbation u. Jurisdiktion. Die Approbation ist ein authentisches Zeugniß, d. welches der Bischoff erklärt, daß irgend ein Priester die Jurisdiktion zur Ausspendung des Bußsaktes ertheilt werden könne. Die Jurisdiktion ist d. von der geistlichen Behörde ertheilte Recht, die d. die Weihe erhaltene Gewalt, die Sünden nachzulassen u. vorzubehalten, bey gewissen Personen in Ausübung zu bringen.

Die Nothwendigkeit der Approbation gründet sich auch im Decret des Conc. von Trient Sess. 23. de reformatione c. 15 wo es heißt: "Nullum etiam regularem posse confessiones saecularium etiam sacerdotum audire, nec ad id idoneum reputari, nisi aut per parochiale beneficium aut ab Episcopis per examen, si illis videbitur, & esse necessarium, aut alias idoneus judicetur, & approbationem obtineat." Aus diesem Decrete ist ersichtlich, daß wenn auch die weltlichen seculares giltig

u. selbst absolviren will, er von dem Bischoffe auf eine in obigen Decrete bestimmte Weise die Approbation erhalten haben muß. Die regulares aber kann auch ein nicht approbirter wohl aber jurisdictionirter Priester giltig Beicht hören. Die Novizen können als Seculare oder Regulare behandelt werden. Bey Nonnen aber müßen die Nonnen, denn, um die Beichten dieser aufnehmen zu dürfen, wird nach den Bullen Gregors XV. u. Clemens V. eine ganz besondere, für ein gewisses Nonnenkloster ausdrücklich gegebene Approbation des Diözesanbischoffs gefordert, nur in einem Jubeljahre ist es auch den Nonnen erlaubt, bey anderen Beichtvätern ihre Beicht abzulegen.

Die Approbation wird ertheilt von dem Bischoffe, in dessen Diözese d. h. Bußsacrament ausgespendet wird, nur gelten hier als Ausnahmen:

1.) Ein Pfarrer kann auch in einer fremden Diözese ohne approbation des dortigen Bischoffs seine Pfarrkinder Beicht hören u. absolviren.

2.) Priester einer angränzenden fremden Diözes, welche in gewissen Fällen zur Aushilfe in den Beichtstuhl gerufen werden, bedürfen auch nicht nach einer allgem. Gewohnheit einer speciellen approbation des Bischoffs, in dessen Diözese sie Hilfe leisten.

Die Nothwendigkeit der Jurisdiction geht aus folgenden Gründen hervor:

1) spricht dafür ein Vernunftgrund. Die absolution ist ein richterlicher Akt, damit ein richterlicher Akt giltig sey, ist die bloße persönliche Tüchtigkeit des Richters nicht hinreichend, sondern es wird auch die Jurisdiction gefordert, d. h. welche der Richter über Untergebene erhält.

2. Spricht dafür die Tradition, die fortwährende Praxis der Kirche, d. IV Lateran. d. Florent. u. insbesondere d. Conc. Trident. welches sess. 14. sich so ausdrückt: quoniam natura & ratio judicii illud exposcit, ut sententia in subditos duntaxat feratur, persuasum semper in Ecclesia Dei fuit & verissimum esse, synodus haec confirmat, nullius momenti absolutionem eam esse debere, quam sacerdos in eum profert, in quem ordinariam aut subdelegatam non habet potestatem."

In gewissen Fällen wird zum Wohle der Gläubigen die Jurisdiction von der Kirche suppliert. Diese Fälle sd: a.) wenn Jemand aus unverschuldetem Irrthume einem nicht jurisdictionirten Priester gebeichtet hat.

b.) Wenn bey einem Beichtvater ein titulus colloratus obwaltet, als er hätte ein Beneficium erhalten, u. die Weihe wäre wegen eines geheimen Fehlers (Simonie) ungiltig gewesen, oder wenn ein Priester früher die Jurisdiction hatte, welche aber durch den Zeitverlauf aufgehört hat.

Corollarien aus dem Gesagten: 1.) Es wage es ja Niemand ohne Approbation u. kirchl. Jurisdiction Jemanden den Nothfall ausgenommen zu absolviren, sonst macht er sich eines Sacrilegiums schuldig. Sollte aber ein Priester erfahren, daß ein Pönitent einem nicht jurisdictionirten Priester gebeichtet habe, so fordert es die Sicherheit, daß der Pönitent diese Beicht wiederhole.

2.) Es ertheile ein Priester nicht die Jurisdiction, wo er kein Recht dazu hat. Nur diejenigen, die eine ordentliche Jurisdiction haben, können andere zur Aushörung des Bußsacraments delegiren, wer selbst nur eine delegirte Gewalt hat, kann nicht subdelegiren.

3.) Es presumire Niemand die Jurisdiction, denn diese muß wirklich ertheilt seyn ~~wenn~~ auch nicht ausdrücklich, explicite, directe, so doch stillschweigend implicite, indirecte.

./.

§. 67.

Besondere Bemerkungen über die Approbation u. Jurisdiktion.

Um mit Sicherheit bestimmen zu können, ob Jemand die Approbation u. Jurisdiktion habe, so wolle man die gegenwärtige Praxis in der Kirche berücksichtigen. Nach dieser wird: 1.) die Approbation u. Jurisdiktion von dem Bischoffe unter einem Decrete ertheilt. Daß dieses Decret auch die Jurisdiktion enthalte, geht deutlich aus den Worten desselben hervor. Denn es heißt darin ausdrücklich: "facultatem impertimur, ut utriusque sexus fideles a peccatis absolvere possis ac valeas."

2.) Die Jurisdiktion wird in der Regel auf einen gewissen Ort beschränkt, gilt aber nach einer ausdrücklichen Erklärung des ehemaligen Fürst- Erzbischoffs für die ganze Diözese, sowie die Approbation. Wer also an einem Ort jurisdiktionirt ist, hat zugleich die Approbation u. Jurisdiktion für die ganze Diözese u. kann valide überall absolviren. Damit dieß auch licite geschehe, so muß jeder Priester in einem fremden Pfarrsprengel u. jener, der nur eine delegirte Jurisdiktion besitzt, auch am Orte, wo er die delegirte Jurisdiktion auszuüben hat, von dem ordentlichen Beichtvater dazu die Erlaubniß haben.

3.) Hört die Jurisdiktion für einen bestimmten Ort auf, so erlischt auch mit derselben die Approbation, welche so lange dauert, bis wieder eine neue Jurisdiktion erfolgt. Wer also nirgends jurisdiktionirt ist, kann ausgenommen [illegible] valide absolviren.

Die Arten aber, wie die Jurisdiktion u. mit ihr die Approbation aufhört, sind folgende: a.) Wenn sie der Bischoff proprio motu zurücknimmt, um den Priester zu überwachen, zu befördern o) zu suspendiren.

b.) Wenn sie ein jurisdiktionirter Priester resignirt u. die Resignation vom Bischoffe angenommen wird.

c.) Durch eine wesentl. Veränderung mit dem, welcher die Jurisdiktion ertheilt.

d.) Eine wesentl. Veränderung mit dem, der eine gewisse Jurisdiktion genießt.

§. 68.

Einschränkung der Jurisdiktion.

Die Jurisdiction kann eingeschränkt werden in Bezug auf Ort, Zeit, Person u. Fälle. Das Recht, die Jurisdiktion hinsichtl. des Ortes, der Zeit u. der Person einzuschränken, hat jeder, u. nur derjenige, der die Jurisdiktion verleiht. Die Einschränkung der Jurisdiktion hinsichtlich der Fälle scheint ein ausschließliches Recht der Bischöffe zu seyn; denn d. Conc. Trid. spricht in Bezug auf reservirte Fälle nur vom Pabste u. den Bischöffen.

Wenn sie eingeschränkt wird auf den Ort, so darf man mit der früher erhaltenen Delegation nicht Beicht hören in einer fremden Diözese o. in e. fremden Pfarre. In Bezug der Zeit ist die Absolution erlaubt nur so lange, als die Jurisdiktion oder Delegation dauert. In Bezug der Person darf man nicht die Beichten aufnehmen von fremden Diözesanen o. von fremden Pfarrkindern. Bey uns macht eine Ausnahme die allgem. Gewohnheit und

des Bischofs.
Die Jurisdiktion ist auch eingeschränkt in Bezug auf Fälle. Unter reservirten Fällen versteht man solche Sünden, von welchen außer dem Beichtvater nur derjenige absolviren kann, der die Jurisdiktion eingeschränkt hat, oder der von ihm eigens hiezu delegirte Priester. Die Reservationen haben den Zweck:

1.) Den Begriff von der Größe und Schändlichkeit von den Sünden zu erhöhen, und um desto größeren Abscheu zu erregen und so die Oberaufsicht der Absolution zu erhalten, um Menschen von solchen Sünden zurückzuhalten.

2.) Um die Behandlung größerer moral. Verbrechen tüchtigeren Beichtvätern und mehr erfahrenen geistl. Ärzten vorzubehalten.

§. 69.

Welche Eigenschaften muß ein Fall haben, damit er ein reservirter seyn könne? Diese Eigenschaften sind: 1.) Er muß eine schwere Sünde seyn sowohl in Bezug auf den Gegenstand als auch auf Erkenntniß und Freyheit des Willens.

2.) Er muß äußerlich im Werke vollbracht, also nicht bloß vorgenommen, intendirt worden seyn, widrigens wird bey einem Falle eigens angemerkt, daß auch die Intention schon einer Reservation bedürfe.

3.) Ausgeführt und von der beabsichtigten Wirkung begleitet seyn.

4.) Gewiß d. h. der Beichtende weiß genau, daß er dieses oder jenes gethan hat, und daß das, was er gethan hat, eine schwere Sünde sey.

5.) Die Sünde muß dem Thäter unmittelbar zugerechnet werden können d. h. er muß die Sünde selbst und in der That also nicht durch Rathschläge, durch Befehl, durch Beyhilfe durch andere begangen haben.

6.) Der Sünder sey mannbar d. h. die Mädchen über 12, die Knaben über 14 Jahre alt.

§. 70.

Interpretations-Regel der reservirten Fälle.

Um zu beurtheilen, ob ein vorkommender Fall als reservirt anzusehen sey, wird die Regel aufgestellt: reservationis statuta strictissime sunt interpretanda. Nach dieser Regel soll der Beichtvater bey jedem vorkommenden Falle genau untersuchen, ob auch alle, im vorigen §. aufgestellten Erfordernisse zu einem casus reservatus vorhanden seyen oder nicht. Nur wo alle Merkmale eintreffen, dort wird der Fall als reservirt behandelt, gienge auch nur ein einziges Merkmahl ab, so hat man ihn nicht mehr als casus reservatus zu betrachten. Daß man nach dieser Regel verfahren dürfe, geht daraus hervor, weil dieselbe den Oberhirten wohl bekannt ist, und ob man der von ihrer Seite dagegen keine Einsprache gethan. Dann fordert dieß der Zweck des hl. Bußgerichts, der in der Aussöhnung der Sünder mit Gott und in der Beruhigung der Gewissen besteht. Würde man nicht jeden Fall streng interpretiren, so würde sowohl für die Beichtväter als Poenitenten ein weites Feld zu Zweifeln geöffnet, welche zu erregen, gewiß nicht in der Absicht der Kirchenvorsteher bey der Aufstellung reservirter Fälle liegen kann; endlich gilt als eine alte Regel: in rebus odiosis favores sunt ampliandi. Da nun die Einschränkung der Jurisdiktion

bey gewissen Fällen weder für den Beichtvater noch das Beichtkind etwas ange-
nehmes enthält, so wurde zu Gunsten beyder die obige Regel aufgestellt.
Das ganze ist in folgenden Versikeln enthalten:

Complexum, externum, certum, mortale, favores
Auge, restringe odia, a potiori nulla ratio est.
Mas annos habeat bis septem, femina bis sex.
Solos mandantes, quando non dura reservant.

Uebrigens richtet man sich bey den reservirten Fällen nach der Diözese, in der man die Beichte anhört, außer es würde Jemand, um das Gesetz der Reservation zu umgehen, seine Diözese verlassen und in einer anderen Diözese beichten. In der Todesgefahr hört jede Reservation auf.

§. 71.

Päbstliche Reservationen.

Bey päbstl. Reservationen gilt als Grundsatz: nur jene haben Giltigkeit, welche durch den Diözesanbischoff ausdrücklich angeordnet und dem Volke promulgirt worden sind. Angeordnet — denn wenn die päbstl. Constitutionen in Diözesen verbindliche Kraft haben, so müssen sie von den Bischöffen als den eigentl. Regenten ihrer Diözesen angenommen seyn; diese Annahme als res facti muß in der ausdrücklichen Erklärung des Bischoffes bestehen. Promulgirt — soll ein Gesetz überhaupt verbindlich seyn, so muß es auch hinlänglich promulgirt werden. Ein gleiches gilt auch von den päbstl. Reservationen und diese um so mehr, weil die päbstl. Fälle eigentlich wegen dem darin obwaltenden Kirchenbanne reservirt sind; ein Kirchenbann hat aber keine Wirkung gegen denjenigen, dem er nicht bekannt ist; ferner da die dem Pabste reservirten Fälle sehr viel und manche nicht genau bestimmt sind, so könnte leicht dem Gewissen sowohl der Beichtväter als Beichtkinder Fallstricke gelegt werden, was aber gewiß nicht in dem Willen der Kirche liegt.

Welche päbstl. Fälle sind denn in der Olmützer-Diözese reservirt?
In unserer Diözese gibt es nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge nur einen Fall, welcher als dem Pabste reservirt anzusehen ist, dieser heißt Carbonarismus, eine Gesellschaft zum Sturze der weltlichen Regierung, die sich bald den Nahmen des jungen Italiens, des jungen Deutschlands etc. beylegt. Die Bulle, welche den Carbonarismus als einen solchen Fall bezeichnet, ist in unserer Diözese angenommen und gegeben von Pabst Pius VII de dato vom 13. Septbr 1821. Darin sind mit dem Kirchenbanne belegt 1.) Alle, welche in eine solche Gesellschaft treten oder sie wie immer unterstützen.

2.) Alle, welche die Mitglieder dieser Gesellschaft den Bischöffen nicht anzeigen. 3.) Jene, welche die Bücher, Statuten derselben lesen, behalten und nicht ausliefern. Es hat zwar der Fürsterzb. v. Olmütz die Fakultät vom Carbonarismus zu absolviren; jedoch da diese Fakultät nicht den Priestern mitgetheilt wird, so muß man den Carbonarismus als dem Pabste vorbehalten ansehen jedoch so, daß der Erzbischoff davon absolviren kann.

In Bezug der haeresis formalis erhält jeder Beichtvater die Facultät davon zu absolviren, daher ist sie, solange bey uns nicht andere Umstände eintretten, als kein casus reservatus zu betrachten. Die übrigen päbstl. Reservationsfälle sind in unserer Diöcese theils nicht angenommen, theils per contrariam consuetudinem wieder aufgehoben worden; so sind angenommen: die Bullen Benedicts XIV. u. Gregors XV de complicibus u. contra sollicitantes. Die Bulle in coena Domini, welche 20 päbstl. Reservationen enthält, ist aus den Ritualien entfernt worden — maliciosa percussio Clerici, duellum, lectio librorum prohibitorum werden per consuetudinem nicht als dem Pabste reservirt angesehen.

Bischöfliche Reservationen. **§. 72.**

Diese sind solche, von welchen zu absolviren sich der Diöcesanbischof das Recht vorenthalten hat. Die bischöfl. Reservationen werden gewöhnlich den Diöcesan-Ritualien und den Jurisdiktionsdekreten der Geistlichen beygefügt. Nach Consistorialerlaß v. 5. July 1835. sind in unserer Diöcese folgende Fälle dem Bischofe reservirt:

1.) Incendium ex deliberata malitia factum.
2.) Sodomia perfecta seu effusio seminis humani in hominem alterum ejusdem sexus.
3.) Bestialitas seu commixtio carnalis hominis cum bruto.
4.) Procuratio abortus seu media voluntaria destructio hominis concepti ante partum.

Ausserd. folgende Bemerkungen im Allgem.: Nebst den obigen Decreten, die für jeden Reservationsfall gehören, lautet hier noch dazu: ut adjuncta, sub quibus cor. fit confessio, sint hujusmodi, ut adhibita prudentia communi sigilli sacramentalis fractio timeri non debeat. An & quando adsit, e.g. in ... aegrotis &c. ~~immortalis~~, fundatus, timor talis fundatus, confessarius quidem decidendum relinquimus, eorum tamen conscientias sub peccato mortali onerantes, si ob imaginarium tantum diffamationis periculum aut quod absit, majoris tantum commoditatis causa impertirentur in casibus ... absolutionem. In articulo mortis non valere reservationem, alioquin notum est, cui addimus, nos illam quoque absolutionem rati habere velle, quae datur, dum confessarius ex causis rationalibus existimat, adesse articulum mortis, licet reapse non adfuerit.

Was insbesondere den I. reservirten Fall anbetrifft, so tritt er ein, wenn die Brandlegung ex deliberata malitia, also nicht etwa aus Unvorsichtigkeit, sondern aus wohl überlegter Bosheit in der Absicht, um Andere um ihr Eigenthum zu bringen u. ihnen zu schaden, statt findet. Wer also aus Neid oder aus Haßsucht, um bey der Feuersbrunst stehlen zu können, oder aus der Lust an einer Feuersbrunst ein schönes Schauspiel zu haben u. aus Rache, Haß, &c. Feuer anlegt, ist als ein Brandstifter zu betrachten, auf welchen dieser reservirte Fall seine Anwendung findet. Diese böse Absicht muß sich auf d. Eigenthum Anderer erstrecken. Wer sein eigenes Haus anzündet ohne Absicht, daß die Flamme auch d. Eigenthum seines Nachbars oder Anderer ergreife, der ist, wenn andere wirklich verschont bleiben, eigentlich u. strenge kein reservirter Fall, er wird es aber, wenn.

a.) Ob die Anzündung sein Eigenthum auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr ausgesetzt werde.

b.) Wenn auch ein gewisser Mensch gewisse Rechte hatten, so daß ob dessen Anzündung die Rechte Anderer verletzt werden.

c.) Wenn jemand sein Haus in Brand steckt, nur um von der Feuerversicherung desselben besser und schöner aufgebaut zu erhalten.

In Hinsicht des letzten Falles (procuratio abortus) ist die Abtreibung der Leibesfrucht ein Reservationsfall, wenn es absichtlich geschieht ohne Rücksicht durch welche Mittel. Dieser Fall tritt ein: a.) bey geschwängerten Frauenspersonen, welche zur Abtreibung ihrer Leibesfrucht medicin. Mittel anwenden.

b.) Welche die größten Arbeiten übernehmen, die schwersten Lasten aufheben, äußerst schnelle Bewegungen selbst Sprünge machen, ihren Körper in die schwindelartigsten Situationen bringen in der Absicht, um von ihrer Leibesfrucht befreyt zu werden, wenn dieß wirklich geschieht.

Unter diesen Fall sind also nicht aufzunehmen jene, welche [durch] schwere Krankheiten in eine Ohnmacht verfallen, in welcher zugleich die Abortirung geschieht; auch nicht jene, welche in Krankheitszuständen Medicamente zwar unmittelbar der Krankheit wegen gebrauchen, dabey aber den Wunsch haben, wenn auch die Abortirung vor sich ginge, wenn dieß auch dann wirklich erfolgt.

§. 73.

Reservationen der Ordensvorsteher.

Dem [?] Beichtvater sind diese bekannt, der auf ungewöhnliche Fragen deshalb den betreffenden Obern.

§. 74.

Intention des Ministers der Buße.

Was die Intention anbetrifft, so ist auch für dieses Sakrament die implicite und virtuelle Intention hinreichend; jedoch suche besonders außer dem Nothfalle der Beichtvater auch die actuelle Intention zu erwecken, welches am besten dadurch geschehen kann, wenn er vor der Ausspendung dieses Sakraments gewisse Gebethe verrichtet. Der Inhalt dieser Gebethe besteht darin, daß der Beichtvater um seine Gnade Gott anflehe, um die Beichtkinder zweckmässig zu behandeln und sie der Gnade Gottes theilhaftig zu machen, selbst aber von Sünden befreyt zu bleiben. (siehe Schwarzhl [?], Köhler)

§. 75.

III.) Rücksicht auf die Subjekte der Buße.

In Hinsicht des Empfängers richte sich der Beichtvater wieder nach den allgem. Grundsätzen, er spende ohne dieses Sakrament niemals den Unfähigen und Unwürdigen, sondern nur den Fähigen, Würdigen. Im Zweifel des Zweifels wähle er das Sicherere, und suche eher die Subjekte des Sakraments Gnade theilhaftig zu machen. Das Ganze wird ob die einzelnen Fälle, welche weiter unten vorkommen [?] a. folgen, erst recht klar werden.

§. 76.

IV.) Rücksicht auf die Materie der Buße.

Die Materie des S. der Buße ist die Beicht, die Reue und die Genugthuung. In Bezug dieser Materie hat der Beichtvater im allgem. die

2 Hauptregeln zu beobachten: 1.) Er soll sich so viel als möglich genaue Aufschluss über die Vollständigkeit der Materie verschaffen.

2.) Er soll, wenn er in Bezug der Materie irgend einen Defekt vorfindet, denselben durch sein Einwirken zu heben suchen.

Als Mittel, um sich diese Aufschluss zu verschaffen, stehen ihm zu Gebote:

I.) Die Aussagen des Pönitenten selbst,

II.) Gewisse Zeichen, aus welchen er auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der nothwendigen Materie schließen kann.

Was die Aussagen der Pönitenten anbetrifft, so werden in dieser Beziehung 2 Axiomata aufgestellt nämlich 1.) In confessionali credendum & standum est confitentis dicto.

2.) In confessionali quilibet est sui accusator & defensor.

Diese Axiomata können, wenn man nicht den Zweck des hl. Bußsakramentes vereiteln und ethischen Grundsätzen entgegenhandeln will, nicht ohne Beschränkung in Anwendung kommen; wohl aber mit folgender Beschränkung. Man glaubt den Aussagen der Pönitenten, insofern diese Aussagen Thatsachen betreffen. Beziehen sich dieselben aber auf die Sündhaftigkeit einer Handlung, so darf er sich nicht nach den Aussagen der Pönitenten, sondern er muss sich nach anderen Grundsätzen richten. Selbst die Aussagen der Pönitenten werden unsicher, wenn ihnen andere gewisse Zeichen entgegenstehen. Was die Zeichen anbetrifft, so geben einige derselben dem Beichtvater Gewissheit über die Materie des Bußsakramentes, andere aber nur Wahrscheinlichkeit. Dass die ersteren, die zweiten weniger beweiskräftig seien, versteht sich von selbst.

§. 77.

Anwendung der obigen 2 Hauptregeln auf die 3 Gegenstände, welche die Materie der Buße ausmachen, und zwar: I.) auf die Beicht.

Die Beicht ist die vollständige, aufrichtige und demüthige Anklage eines Sünders vor dem Priester über seine begangenen Sünden in der Absicht, um von diesem die Lossprechung zu erhalten. Unter die Sünden, über welche sich ein Sünder anklagen soll, gehören alle schweren und Todsünden, welche nach der Lehre der Theologen materiam necessariam ausmachen. Es können aber auch die läßlichen und die schon durch die Buße getilgten Sünden der Schlüsselgewalt unterworfen werden und diese bilden dann: materia sufficiens. Weil das Beichtbekenntniss eine demüthige und reumüthige Anklage des Sünders ist, so soll auch dieser sich mündlich über seine Sünden anklagen, um schon aus dieser Anklage zu ersehen, ob er mit Scham, Demuth und Reue erfüllt ist. Die Sünden aufzuschreiben und sie vor dem Beichtvater herabzulesen, kann nur jenen, die ein sehr schwaches Gedächtniss haben oder sehr ängstlich sind, gestattet werden. Sein Beichtbekenntniss schriftlich dem Beichtvater übergeben oder sich eines Dollmetschers zu bedienen, kann nur in dem äußersten Nothfalle statt finden.

Ob nun das Beichtbekenntniss eines Pönitenten die nothwendigen Eigenschaften habe, besonders ob es vollständig und aufrichtig ist, darüber muss sich der Beichtvater die möglichst genaue Aufschluss zu verschaffen suchen; daher muss er auch: 1.) das ganze, vollständige Bekenntniss des Pönitenten ruhig anhören, ohne ihn zu unterbrechen, oder doch immer sein ein Zeichen

oder Anlaß ihn zu stören; oder unterhalte sich der Beichtvater während dem Sünden-
bekenntnisse eines Pönitenten ganz ruhig, mache weder in seiner Miene noch Gebärden
eine Änderung, stelle keine Fragen an den Pönitenten, und bringe auch keine
Belehrung und Zurechtweisung an.
Eine Ausnahme von dem Erfordernisse des vollständigen Beichtbekenntnisses macht nur eine
physische u. moral. Unmöglichkeit, die von Seite des Pönitenten oder von Seite
des Beichtvaters eintretten kann, und der Umstand, wenn das Beichtkind fremd-
artige Dinge in sein Bekenntniß aufnimmt oder wenn es schon gebeichtete Sünden
öfter wiederholet. Eine solche Ausnahme ist aber nicht erlaubt wegen einer großen
Bekanntschaft des Gläubigen, oder wenn der Beichtvater ehevor aus einem vorher
gegangenen Gespräche oder aus dem näheren Umgange zu wissen glaubt, was
der Pönitent beichten will; denn ein solches kann keinen Beichtvater
einer Pflicht überheben, die nur das Gebot giltig auszuspenden, erfüllet
werden muß, und die Wissenschaft, die ein Beichtvater über ein Pönitenten
anders woher und nicht aus dessen Bekenntniß geschöpft hat, ist zur giltigen Aus-
spendung der Beichte nicht hinreichend, sondern dazu wird das Bekenntniß des Büßers
selbst gefordert, und nebstdem hat dieses Bekenntniß auch den Vortheil,
daß von Seite des Pönitenten doch eine heilsame Scham verursacht
wird und der Beichtvater auch die nöthige Kenntniß über den moralischen Zu-
stand des Büßers erlange, weswegen auch der Beichtvater den Pönitenten
immer in diesen Fällen zum ganzen und vollständigen Bekenntniße seiner Sünden
verhalten muß.
Ist aber ein hinreichender Ursache, um von der vollständigen Beichtbekenntnisse eine
Ausnahme zu machen, tritt also: a.) eine physische Unmöglichkeit von Seite
des Pönitenten ein, daß nähmlich jeden Augenblick Geistesabwesenheit oder der
Tod zu fürchten ist oder daß es der Pönitent selbst gesteht, er habe noch
so Manches zu beichten, aber er könne nicht mehr, oder daß viele Pönitenten
auf einmal der Absolution bedürfen, wie z.B. bey einer Pest, Feuers-
brunst, Schiffbruch, Schlacht etc. oder daß der Pönitent total taub,
stumm oder beydes zugleich ist oder tritt die physische Unmöglichkeit
von Seite des Beichtvaters ein, daß sich dieser mit dem Pönitenten in gleicher
Todesgefahr befindet, oder daß der Beichtvater durch längeres Verweilen
bey dem Pönitenten selbst in die Todesgefahr kömmt oder

b.) verhinderte eine moral. Unmöglichkeit
das vollständige Bekenntniß, wenn der Pönitent schwere Pflichten z.B.
für seine Ehre zu sorgen, der Beichtvater aber das sigillum sacramen-
tale daß das Bekenntniß seiner eigenen Sünden verletzet würde, wo
aber zugleich die Beicht nicht verschoben werden kann und kein anderer Beichtvater
zu haben ist: so kann sich der Beichtvater auch mit einem unvollständigen
Bekenntnisse begnügen und den oder die Pönitenten absolviren, jedoch
muß er in diesen Fällen die Pönitenten dazu verhalten, daß sie sobald die Un-
möglichkeit aufhören sollte, ein vollständiges Bekenntniß ihrer Sünden ablegen,
gegenwärtig aber alle Sünden in ihr Bekenntniß einschließen und bereuen sollen.
Würde ein Beichtkind fremdartige Dinge in sein Bekenntniß aufnehmen oder
auch schon gebeichtete Sünden öfter wiederholen, so darf es der Beichtvater
unterbrechen mit der Bemerkung daß es sich bey seinem Bekenntnisse auf seine eigenen
Gewissensangelegenheiten zu beschränken, daß es dieses oder jenes schon gebeich-
tet habe.

In dem Falle, daß der Beichtvater zwar gewiß wäre, d. vollständ. Bekenntniß
aufzunehmen, d. Beichtkind es aber verschwiegen u. gar nicht beichten würde,
muß der Beichtvater die Ursache davon zu erforschen suchen. Liegt der
Grund in einer physischen Schwäche, daß der Pönitent gar nicht reden
darf o. kann, so stelle der Beichtvater Fragen an denselben über
jene Sünden, die er begangen haben dürfte, u. er soll d. Zeichen
zu erkennen geben, ob er sich einer o. anderer von d. Beichtvater ihm
vorgehaltenen Sünden schuldig gemacht habe. Es kann aber auch der
Grund in der Scham liegen u. einer und größeren Unwissenheit, Rohheit,
aus dem moral. Stumpfsinne o. auch aus Neglect d. Beichtbekenntniß verfolgt
werden. Im I Falle muß der Beichtvater dem Pönitenten die Sünden vor-
halten, sein Gewissen rege zu machen u. d. vorgelegte Fragen ihm sein
Bekenntniß zu erleichtern suchen. Im II Falle, wenn sich der Pönitent äußert,
er werde keine specielle Beicht ablegen, weil er diese nicht für nothwendig
erachtet, u. d. ganze Beichtanstalt für eine menschl. Erfindung halte, so
suche ihn der Beichtvater eines Besseren zu überzeugen, belehre ihn also
über die göttl. Einsetzung der Ohrenbeicht u. falls er keine Belehrung
annehmen wollte, so behandle ihn der Beichtvater wie einen Unbußfer-
tigen.

2.) Hat der Beichtvater d. ganze Beichtbekenntniß eines Pönitenten ruhig ange-
hört, so richte er alsogleich seine Aufmerksamkeit auf d. ganze Bekenntniß
u. beurtheile, ob dieses Bekenntniß vollständig u. aufrichtig sey o. nicht. Hat er
keine Ursache an der Vollständigkeit des Bekenntnisses zu zweifeln, u. würde er
auf die allenfalls gestellte Frage: ob der Pönitent sich mehr keiner Sünde
auf dem Gewissen habe, d. eine verneinende Antwort in s. Urtheil
noch mehr bestärkt, so gehe er zu den nothwendigen Belehrungen, Ermahnun-
gen u. Zurechtweisungen über. Würde er aber d. Beichtbekenntniß un-
vollständig finden, so muß er dasselbe d. eigene an d. Pönitenten gestellte
Fragen vollständ. u. aufrichtig zu machen suchen.

Die Kennzeichen, nach denen m. beurtheilen, ob ein Beichtbekenntniß voll-
ständig sey oder nicht, sind folgende: 1.) Wenn ein Pönitent sich an-
klagt, alle Sünden begangen zu haben.

2.) Wenn er nur die Beichtformel
u. dann höchstens Eine o. die andere (Sache) deutet vielleicht noch
etwas unbekanntes u. unnöthiges hersagt, dann aber stottert oder
gänzlich schweigt.

3.) Wenn er sich über Sünden an-
klagt, die mit anderen von ihm nicht gebeichteten Sünden in Verbindung
stehen, die also als Ursachen o. Folgen anderer Sünden zu betrachten
sind.

4.) Wenn er von Unterlassungssünden
u. der Uebertretungen der Standespflichten keine Erwähnung macht.

5.) Wenn er bey schweren Sünden
die Gattung, Zahl u. Umstände nicht anführt.

6.) Wenn der Beichtvater aus einer
anderen Quelle weiß, welcher Sünden sich der Pönitent schuldig
gemacht hat, dieser aber in der Beicht davon nichts meldet.

Ist nun hie u. da andere dieser Kennzeichen, welche eine unvollständige Beichtbekänntniß beurkundet, zugegen, so stelle der Beichtvater nach Verschiedenheit der Umstände auch verschiedene Fragen an den Pönitenten, um seine Beichtbekänntniß vollständig zu machen u. zwar:

Ad 1. Klagt sich Jemand an, alle Sünden begangen zu haben, so frage m. ob er denn auch diese u. jene Sünde, deren Begriff er bey ihm nicht vermuthet, begangen habe. z.B. einen Mord, Raub, Brandstiftung etc. Aus der verneinenden Antwort nehme m. Veranlassung, ihm zu zeigen, daß seine Aussage unwahr, falsch u. übertrieben sey u. daß er die wirklich von ihm begangenen Sünden einzeln der Reihe nach bekennen soll. Würde das folgende Bekenntniß dann noch andere Zeichen der Unvollständigkeit an sich tragen, so stelle m. an ihn auch noch andere Fragen u. helfe ihm nach.

Ad 2. Sagt ein Pönitent nur die Beichtformel, eine u. die andere Sünde u. schweigt dann, so rede ihn der Beichtvater ganz sanftmüthig an, u. stelle ihm die Frage: ob er keine Sünden mehr auf dem Gewissen habe. Erfolgt eine verneinende Antwort, so fragt der Beichtvater ferner, ob er auch sein Gewissen gut erforscht habe u. wann dieß geschehen sey; nebstbey stelle er noch einige Fragen über Sünden, die der Pönitent begangen haben dürfte. Die gegebenen Antworten werden dem Beichtvater den Fingerzeig zu seinem weiteren Benehmen geben. Erfolgt aber auf die obige Frage, ob sich der Pönitent keine Sünde mehr vorzuwerfen habe, eine bejahende Antwort, so frage der Beichtvater nach dieser Sünde, dann mache er dem Pönitenten Muth, auch noch seine übrigen etwa begangenen Sünden aufrichtig zu beichten, sage ihm aber daß, wenn er absichtlich eine u. die andere Sünde verschweigen würde, seine Beicht ungiltig wäre, daß er sich dadurch einer sehr großen Sünde schuldig machen, ein Gottesraub begehen würde; er soll sich nicht schämen u. fürchten, seine Sünden zu beichten, m. (der Beichtvater) habe ja schon gar verschiedene Sünden gehört, m. habe innigstes Mitleid mit jedem Beichtkinde, m. müsse über Alles, was m. in der Beicht vernimmt, schweigen, es würde den Beichtvater sehr schmerzen, wenn das Beichtkind durch eine unaufrichtige Beicht sich so unglücklich machen würde. Dann frage der Beichtvater, wenn der Pönitent nichts mehr bekennt, noch einmal, ob er wirklich keine Sünde, nicht diese u. jene begangen habe, u. richte sich mit der übrigen Behandlung nach der erhaltenen Antwort. Schweigt das Beichtkind auf die obige Frage ganz, so schlage der Beichtvater dasselbe Verfahren ein wie erwähnt: er mache ihm durch die oben angeführten Vorstellungen Muth zum Bekenntnisse. Sollte das Beichtkind den Grund seines Schweigens undeutlich angeben nehml. es wisse nicht, was es beichten soll, es fürchte, es schäme sich diese Sünde zu sagen, so erforsche der Beichtvater wieder die Ursache dieser seiner Gemüthsverfassung u. zwar frage er im I Falle, ob es sich zur Beicht auch gehörig vorbereitet habe u. ob es gar nicht wisse, was Sünde ist; halte ihm dann die Sünden vor, u. frage nach den einzelnen Geboten, ob es sich nicht dieser u. jener Sünde schuldig gemacht habe. Im II Falle erkundige sich der Beichtvater nach der Ursache der Furcht. Fürchtet ein Pönitent seine Sünden zu beichten, weil er glaubt, ob wer ihm eine zu große Buße auferlegt, so verspreche der Beichtvater, er werde keine

zu große Buße auferlegen; eine gewisse Strafe aber müsse jeder Sünder auf sich nehmen, u. werde für ihn bethen. Hätte die Furcht ihren Grund darin, daß das Beichtkind glaubt, die Achtung des Beichtvaters zu verlieren, so bemerke dieser, er kenne die menschl. Schwächen sehr genau, er sey bereit, ihm zu verzeihen, es wäre sehr gefehlt, aus Schamhaftigkeit Gott zu beleidigen. Ist die Furcht im Mißtrauen, der Pönitent werde die Sünden nicht meiden können, gegründet, so zeige ihm der Beichtv. daß er mit Gottes Hilfe alle Sünden meiden können, u. werde für ihn bethen etc. Ist Schamhaftigkeit der Grund des Schweigens, so mache der Beichtvater den Pönitenten durch die obigen Vorstellungen Muth zum Bekenntniße u. gehe mit der größten Geduld, Liebe, Sanftmuth u. Schonung zu Werke.

Ad 3. Klagt sich ein Pönitent über Sünden an, mit welchen andere in Verbindung stehen, so frage der Beichtvater nach den Folgen der von dem Pönitenten angegebenen Sünden u. ungefragt nicht weiter nach ihren Urhebern.

Ad 4. Frage der Beichtvater nach den Unterlassungssünden u. den Übertretungen der Standespflichten, weil diese von den Menschen gewöhnlich weniger geachtet werden.

Ad 5. Nach der Gattung, Zahl u. den Umständen der gebeichteten Sünden, welche die Gattung ändern, oder die Sündenschuld erschweren, weil diese gewöhnlich die Menschen nicht vernachlässigen u. weil es, hinsichtlich der zu beurtheilenden Disposition des Pönitenten u. der Auflegung der Buße wurde von Wichtigkeit ist. Jedoch soll er hiebey nicht auf eine schrecklose Art zu Werke gehen, u. durch eine übertriebene Genauigkeit die Büßer quälen u. in Verwirrung bringen. Der Beichtvater hat demnach nur bey schweren Vergehungen die Zahl u. Umstände genau zu erforschen, übrigens diese Erforschung da wo sie leichtsinnig seyn kann, nicht zu vernachlässigen u. wenn der Pönitent selbst die Zahl, Gattung u. Umstände angibt, ihn nicht daran zu hindern, sondern nur im Nothfalle über die zweckmässige Art einer solchen Angabe zu belehren.) Überhaupt soll m. bey diesem Streben durch Fragen die nöthige Kenntniß von dem moral. Zustande des Pönitenten sich zu verschaffen, nicht bloß die Materialien erkunden, als vielmehr die ihr zu Grunde liegende Gesinnung u. den ganzen moral. Charakter des Pönitenten nicht bloß einzelne böse Handlungen, als vielmehr ihre Quellen, die herrschende böse Neigung, Leidenschaft, Lieblingssünde aus dem Bekenntniße herauszufinden sich bemühen.

Ad 6. Wenn der Beichtvater aus einer andern Quelle weiß, was der Pönitent Böses begangen hat, so ist beym Fragen große Vorsicht nothwendig. Einmahl muß m. beachten, ob denn der Beichtende wirklich die Person sey, welche m. meint, ferner muß beachtet werden, woher der Beichtvater so etwas wisse, ob nähml. aus dem Bekenntniße eines andern Pönitenten, ob aus eigener Wahrnehmung o. Beobachtung, oder aus den Aussagen Anderer außer dem Beichtstuhle. In dem I Falle ist nur solches Fragen erlaubt, zu welchem das Bekenntniß des Pönitenten Veranlassung gibt, damit nicht das Beichtsiegel verletzt werde. M. frage nähml. zuerst nach Sünden, die das Beichtkind begangen haben dürfte u. komme dann in den Fragen auch auf jene Sünde, welche m. aus dem Beichtbekenntniße eines andern Pönitenten schon weiß; nun können 3 Fälle eintretten:

a.) Das Beichtkind schweigt ganz.
b.) Es gesteht es ein.
c.) Es verneint es. /.

Anekdote ad 4.
Ein alter Doktor beichtete bey einem jungen Priester, der unter andern nach dem Stand des Pönitenten wissen wollte u. fragte: cons... Das brauchen Sie nicht zu wissen, sagte der Doktor, ich habe mir hinsichtlich meiner Standespflichten nichts vorzuwerfen. Als dieser noch inniglicher drang, ihm den Stand anzugeben, stand der alte Doktor auf u. sagte: "ich bin ein alter Doctor u. sie sind ein junger Laffe."

Wenn der Pönitent ganz schweigt, so mache er ihm die Vorstellungen, die schon angezeigt wurden, (Auch zum Sakramente). Gesteht er diese Sünde ein, so weise er ihn zurecht, warum er sie nicht früher gebeichtet hat. Verneint er die Begehung einer solchen Sünde, so ermuntert er ihn zur Aufrichtigkeit und stellt ihm vor, daß manche Menschen zu ihrem größten Schaden ihre Sünden im Beichtstuhle verschweigen, die sie begangen haben. Bleibt er bey der Verneinung, so muß er ihm glauben und darf ihm bloß dieser Ursache wegen nicht die Absolution vorenthalten.

Weiß aber der Beichtvater etwas aus eigener Erfahrung oder durch den Aussagen Anderer außer dem Beichtstuhle, so stelle er die Frage, ob der Beichtende auch diese u. jene begangen habe; wird auch diese allgem. Frage mit bejahender Antwort gegeben, so bringt er die nöthige Zurechtweisung an, wenn vorher der Pönitent diese Sünde noch nicht gebeichtet hat; wird aber auf diese Frage eine verneinende Antwort gegeben, so ist zu berücksichtigen, ob und inwiefern die Kenntniß des Beichtvaters gewiß sey; ist seine Kenntniß ungewiß, so glaube er dem Pönitenten; sollte aber diese Kenntniß Gewißheit oder einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit haben, so gebe er dem Pönitenten an, woher er so etwas wisse, und wenn der Pönitent noch im Läugnen verharret, so muß sich der Beichtvater bemühen, er darf wenigstens deshalb bloß die Absolution nicht verweigern. Entw. hat er sich selbst denn doch geirrt oder ist übel berichtet worden, oder der Beichtende befindet sich in einer gewissen unüberwindlichen Unwissenheit.

Anmerkung. Wenn ein Beichtkind etwas beichtet, was an sich nicht böse zu seyn scheint, so muß der Beichtvater beachten, ob das Beichtkind nicht vielleicht bloß in unrichtigem, für ihn unanständigen Ausdruck gebraucht habe und dann muß er mittelst Fragen den Gewissenszustand des Beichtkindes zu erforschen suchen.

Worüber hat man nicht zu fragen?

Der Beichtvater frage nicht: 1) nach Dingen, welche zu wissen nicht nothwendig ist, um die angegebenen Zwecke der Vollständigkeit des Beichtbekenntnisses zu realisiren, welche daher nur Neugierde u. Vorwitz von Seite des Beichtvaters verrathen würden; deswegen werde sich der Beichtvater immer des Grundes bewußt, warum er fragt und gebe auch diesen Grund dem Beichtenden manchmal sogar an. 2.) Nicht nach Dingen, welche, wenn sie sich auch auf die Vollständigkeit des Bekenntnisses beziehen, dennoch die Phantasie nachtheilhaft beschäftigt u. vielleicht zu neuen Sünden Gelegenheit darbiethen. Dieß gilt besonders von Sünden gegen das VI. Geboth, über welche der hl. Tomas v. Aquin sagt: "Hujusmodi delectabilia quanto magis in speciali considerantur, eo magis concupiscentiam nata sunt movere, et ideo potest contingere, ut confessor talia quaerens, et sibi et confitenti noceat." Ferner von ihm die Regel: "Circa sextum praeceptum caute, modeste et coram Deo interroga, ne tibi aut confitenti noceas." Der hl. Carol. v. Borom. spricht sich hierüber so aus: "Itaque, cum in iis (peccatis luxuriae) speciem peccati et circumstantias, quae multum praegravant illud, satis intellexerit, ulterius nil studeat inquirere confessarius."

3.) Nicht nach Dingen, über welche sich das Beichtkind ohne eine höhere Pflicht zu verletzen, nicht näher erklären darf; insbesondere nicht unter was immer für einem Vorwande, nach den Mitschuldigen, ihren Nahmen, Wohnungen, u. anderen Umständen, welche sie verrathen; außer wenn der Pönitent die Art seiner Sünde ohne den Mitschuldigen zu nennen nicht ausdrücken kann; sollte der Beichtvater vermuthen, daß das Beichtkind vielleicht selbst die Mitschuldigen anzeigen würde, so ist es ihm zu untersagen.

Eigenschaften der Fragen im Beichtstuhle.

Der Beichtvater stelle die Fragen: 1.) mit der größten Behutsamkeit, um nicht anstatt vor den Sünden zu warnen, dieselben zu lehren u. die Neugierde zu wecken, u. den moral. Sinn abzustumpfen. Dieß gilt besonders bey Sünden gegen das VI Geboth u. hier wieder insbesondere, wenn er Kinder u. junge Frauenspersonen vor sich hat; diese lasse er solche Sünden ihrer Thaten selbst erzählen. 2.) Der Beichtvater verbinde mit der Behutsamkeit auch Humanität, welche fordert, daß er jedem auch den standesmäßigen Titel gebe, sich alles Schmähens, aller Schimpfworte enthalte, den Beichtkindern niemals seine tiefste Unwissenheit vorwerfe, immer das Bessere voraussetze, ihm nicht eine böse Absicht zumuthe, auch nicht dann, wenn etwas erst auf besonderes Fragen des Beichtvaters bekannt geworden ist; denn daß dieser auch bey größtem Vergehen der menschl. Schwachheit gedenke, also nicht zornig u. erbittert werde. 3.) Der Beichtvater beobachte in der Stellung der Fragen eine gewisse Ordnung (Gradation), er frage demnach erstlich allgem. u. dann speciell, gehe stuffenweise zu Werke, von geringeren Fehltritten zu größeren, von den Ursachen der Sünden auch ihren Folgen u. umgekehrt. 4.) Er frage deutlich d. h. so, damit das Beichtkind die Fragen genau verstehen u. sie richtig beantworten könne; der Beichtvater frage demnach lieber nach einzelnen Thatsachen u. enthalte sich unbekannter, allgemeiner u. scientifischer Ausdrücke.

5.) Er frage kurz u. präcis d. h. die Frage soll nur aus kurzen Sätze bestehen u. mit den wenigsten Worten ausgedrückt seyn. 6.) Er frage anständig, bediene sich nicht zu gemeiner, trivialer, ekelhafter Ausdrücke, wenn gleich das Beichtkind solche Ausdrücke gebraucht hätte. Der Ton dabey sey sanft u. liebreich, besonders wenn er es mit schüchternen Personen zu thun hat.

§. 78.

II.) Reue.

Wenn der Beichtvater das vollständige Sündenbekenntniß eines Pönitenten aufgenommen u. dasselbe durch Fragen vervollständigt hat, so soll er sich weiters möglichst genau Gewißheit verschaffen, ob der Sünder seine Sünden auch vom Herzen bereue u. den ernstl. Willen habe sich zu bessern od. nicht.) Zu dieser Gewißheit gelangt der Beichtvater wieder durch die Aussage des Pönitenten, wenn dieser gesteht er bereue aufrichtig seine Sünden u. wolle sich ernstlich bessern. Diese Aussage u. dieses Versprechen erhält ein großes Gewicht u. der Beichtvater kann sicher darauf bauen, wenn beydes: 1.) Mit sicheren Zeichen der Reue in Verbindung steht; diese sicheren Zeichen der Reue sind die Werke der schon vorhergegangenen Besserung quoad phaenomenon, u. sind die Werke der Besserung, die der Pönitent schon vor

vor der Beicht verrichtet hat, wenn er [illegible] Zeit aus reinem Motiv
u. nicht bloß aus Mangel an Gelegenheit d. Versuchungen die alten Sünden nicht
wiederholt, dagegen sich in den entgegengesetzten Tugenden übt, wenn er die alten
Gewohnheiten abzuwerfen zu ersticken, die Liebe zu den entgegengesetzten Tugenden
ins Herzen einzupflanzen sich bemüht, wenn er die Gelegenheiten zur Sünde ent-
fernt, die Mittel zur Übung in den entgegengesetzten Tugenden gebraucht; endlich
wenn er den durch die früheren Sünden dem Nächsten zugefügten Schaden
zu ersetzen wenigstens angefangen hat. Ein od. d. andere Zeichen ist hin-
reichend, um auf wahre Reue schließen zu können; je mehrere solcher
sind, ist die Sicherheit desto größer.

2.) Wenn der Poenitent seine Sünden mit einer großen Gemüths-
Aufrichtigkeit u. Demuth gebeichtet hat, u. mit großer Bereitwilligkeit erklärt, daß
er die nöthigen Besserungsvorschriften od. Bußwerke annehmen wolle.

3.) Einiges aber nicht gar großes Gewicht erhält die Aussage des Poeni-
tenten in Bezug auf seine Reue, wenn diese Aussage mit Thränen, Seufzern,
Schluchzen, Betheuerungen etc. begleitet ist. Jedoch darf in diesen 2 letzten
Fällen kein Umstand vorhanden seyn, der die Aussage u. d. Versprechen des Poeni-
tenten unsicher macht, weil beim Vorhandenseyn eines solchen Umstandes man
leicht vermuthen kann, der Poenitent beichte, verspreche, weine, seufze etc.
nur aus Furcht nicht absolvirt zu werden, od. in Folge eines augenblicklich
auf ihn gemachten guten Eindruckes; aber wird

4.) die Aussage des Poenitenten u. sein Versprechen unsicher, a.) wenn
der Poenitent sich solcher Versündigungen schuldig gemacht hat, welche ein stark
verwildertes u. verdorbenes Gemüth verrathen z.B. Mord, Raub,
Brandlegung, Mißhandlung der Eltern etc.
b.) Wenn der Poenitent vor der Beicht seine Besserung gar nicht gethan hat; ob-
gleich er wußte, was er thun sollte, u. ob zu thun auch Kraft u. Gele-
genheit hatte, u. dieß um so mehr, wenn er schon in den früheren Beichten
darüber belehrt wurde, Besserung versprochen u. sein Versprechen nicht gehalten hat.
Die Aussage d. Versprechen des Büßers auch in besonderen Umständen der
[illegible] schweren Lüste, so der Beichtvater durch seine Zusprache in dem Poenitenten
d. nöthige Gefühl der Reue u. den wahren Besserungsvorsatz hervorbringen
konnte. c.) Wenn
d.) Wenn sich der Büßer in der Beicht selbst einer Lüge schuldig gemacht hat. e.) Wenn er
sich zur gegenwärtigen Beicht wenig od. gar nicht vorbereitet hat, [illegible]
mancher Bekenntniß ablegt; endlich f.) Wenn er
absichtlich eine od. die andere große Sünde verschwiegen, verschwiegen u. sie dann
erst nach d. Fragen des Beichtvaters bekennet.

Die Zeichen der Unbußfertigkeit sind: 1.) die boshafte Verweigerung des vollständigen
Sündenbekenntnisses, indem sich der Poenitent entw. ausdrücklich erklärt: er werde
nicht vollständig beichten od. auch die Fragen des Beichtvaters hartnäckig schweigt.

2.) die Nichtannahme der Besserungsvorschrif-
ten u. der von dem Beichtvater auferlegten nöthigen Bußwerke. Diese geschieht
entw. durch eine ausdrückliche Erklärung od. mittelst gewisser Vorwände od.
wenn der Poenitent gänzlich schweigt od. gewöhnlichste [illegible] Vorwände.

da nun die Reue u. zwar die vollkommene od. wenigstens die unvollkommene zur nothwendigen Materie des Bußsakraments gehört, so muß der Beichtvater die Zeichen, welche d. Vorhandenseyn od. den Mangel an Reue beurkunden, bey dem Pönitenten wohl berücksichtigen; (wenn der Pönitent nicht schon von selbst in s. Bekenntniße die Zeichen s. Besserung angegeben hat, d. Fragen zu erörtern suchen.

1.) Die Zeit, wie lange der Pönitent einer gewissen Sünde ergeben war, ob er sie seit der letzten Beicht unterbrochen, öfter (so oft) od. nicht so oft wie früher begangen habe; falls er sie nicht so oft begangen hätte, ob dieses geschehen sey aus Mangel an Gelegenheit od. anderen Gründen, seit welcher Zeit er die Sünde nicht mehr begangen hat.

2.) Welche Mittel er zu s. Besserung angewendet, insbesonders ob die Sünde folgen) gehabt u. ob er diese gutzumachen bemüht war od. nicht.

Die Aussagen des Pönitenten auf die über diese Punkte gestellte Fragen werden dem Beichtvater andeuten, ob bey dem Pönitenten sichere od. unsichere Zeichen der Besserung od. vielleicht Zeichen der Verhärtung vorhanden.) Nach dieser erlangten Kenntniß muß der Beichtvater d. Gefühle der vorhandenen Reue zu erhöhen u. zu stärken, die zweifelhafte od. mangelhafte Reue im gehörigen Grade zu erwecken u. die Unbußfertigkeit zu brechen trachten, u. dann dahin arbeiten, daß der mit der Reue in Verb. stehende Besserungsvorsatz zur Ausführung komme. (Insbesondere so sichere Anzeichen der Reue da sind, so suche der Beichtvater d. gemüthliche Vorstellungen über die Schändlichkeit u. Schädlichkeit der Sünden in dem Pönitenten d. Gefühl der Reue zu schärfen. Sind die Zeichen der Reue unsicher oder zweifelhaft, so bemühe sich der Beichtvater nach Möglichkeit zuerst bey dem Pönitenten eine genaue Erkenntniß seiner selbst hervorzubringen, suche dann in ihm d. pathetische Schilderungen der Schändlichkeit u. Schädlichkeit der Sünde d. Gefühl der Reue zu erzeugen, bemerke ihm genau, welch eine große Schuld er auf sich geladen habe, welch ein Genugthg er werde leisten müssen u. begnüge sich erst dann, wenn sich der Pönitent wirklich erschüttert zeigt, Zeichen der Reue von sich gibt, Alles, was vorgeschrieben wird, zu beobachten verspricht, u. auf die Frage des Beichtvaters, ob er nun wirklich wahrhaft seine Sünden bereue u. sich bessern wolle, mit ein herzlichen Ja antworten. Sollten sich bey dem Pönitenten Zeichen der Unbußfertigkeit od. Verhärtung vorfinden, so trachte ihn der Beichtvater zuerst zu bekehren u. behandle ihn dann nach s. Bedürfnissen.)

Welche Vorstellungen den Pönitenten nach Verschiedenheit s. Willensbeschaffenheit gemacht werden sollen, ist aus dem Pönitentenunterrichte bekannt. (Hier nur die Anmerkung, daß der Beichtvater jedem Pönitenten, wenn er auch gar keine od. nur läßliche Sünden gebeichtet hätte, gewisse Belehrungen ertheilen, daß er über jede Sünde in Kürze etwas bemerken, keinen Sünder nur [illegible] ganz entschuldigen, besonders aber seine Gewohnheit angemerkt mit jener Sünde hinrichten soll, bey welcher mit der Besserung der Anfang zu machen ist. Übrigens sollen diese Zusprüche u. Ermahnungen kurz u. kräftig, besonders aus der hl. Schrift genommen, dann der Individualität des Beichtkindes als s. Fassungskraft, s. Bedürfnissen, Alter, Stande, u. endlich auch der Zeit als dem Feste, Jahreszeit etc. angemessen seyn.

Dann muß die Aufmerksamkeit des Beichtvaters auch darauf gerichtet seyn, daß der mit der Reue verbundene Besserungsvorsatz in Ausführung komme,

verhältnißmäßige Besserungsmittel vorschreiben zu können, muß sich der Beichtvater wieder durch Fragen Licht verschaffen, in welchen Umständen sich der Pönitent befindet, welche Ursachen, Veranlassungen u. Gelegenheiten zur Sünde er habe, wie er der Sünde ergeben sey. Erst wenn der Beichtvater auch dieses kennt, wird er im Stande seyn, jene allgem. u. speciellen Mitteln vorzuschreiben, durch welche sich der Pönitent vor dem Rückfalle wird verwahren können. Die Angabe der Besserungsmittel muß aber in der Praxis immer mit den Vorstellungen, welche die Schändlichkeit u. Schädlichkeit der Sünde betreffen, verbunden werden, sowie es auch zweckmäßig ist, zuerst an den Pönitenten alle nothwendigen Fragen zu stellen, bevor man ihn über die einzelnen Sünden belehrt, ermahnt u. zurechtweiset.

§. 79.

III. Genugthuung.

s. verstehen

Wenn der Beichtvater über das vollständige Sündenbekenntniß des Pönitenten, über dessen Reue u. Vorsatz zur Besserung sich hinreichendes Licht u. Überzeugung verschafft, als auch alle nothwendigen u. nützlichen Ermahnungen angebracht hat, so ist es dann seine Pflicht, den Pönitenten zur Genugthuung zu verhalten. Unter der Genugthuung versteht man alle jene Werke, die der Büßer thätig od. leidend ausübt, um die für seine Sünden verdiente Strafe abzubüßen, das Gott verursachte Unrecht wieder gutzumachen, um sich von begangenen Sünden zu heilen u. vor zukünftigen sich zu bewahren. Man unterscheidet die Genugthuungswerke nach ihrem Zwecke, Objekte, nach den veranlassenden Ursachen, u. nach dem Grade ihrer Nothwendigkeit. Ihrem Zwecke nach sind die Genugthuungswerke: heilende u. strafende — heilende d. i. solche, welche auf die Besserung des Sünders abzielen, welche die Bedingung sind, ohne welche der Besserungsvorsatz nicht ausgeführt werden könnte. Dahin gehören alle jene Handlungen, durch welche der Sünder seine wahre Bekehrung beurkundet. Strafend sind solche unangenehme Werke, welche der Sünder übernimmt, um die Strafe für seine begangenen Sünden zu dulden, um der göttl. Gerechtigkeit genug zu leisten oder wenigstens um der durch J. Christum geleisteten Genugthuung theilhaftig zu werden. Dem Objekte nach unterscheidet man alle Bußwerke in Gebeth, Fasten, u. Almosengeben. Es werden aber hier diese Begriffe im weitesten Umfange genommen, so daß zum Gebethe jede Art der Beschäftigung mit Gott, jede Meditation, Erforschung des Gewissens, Erweckung der Reue, Erneuerung des guten Vorsatzes, gute Lectüre, Gespräche etc. — zu dem Fasten jede Art von Selbstverläugnung, Bezähmung der Sinne, Mortifikation etc. — zum Almosen jede Art der Nächstenliebe gerechnet wird. Diese Bußwerke sind entgegengesetzt den 3 Hauptwurzeln der menschl. Natur u. den daraus hervorgehenden Hauptquellen der Sünde nämlich: das Gebeth ist entgegengesetzt den Übertretungen der Pflichten gegen Gott, die sich im Stolze vereinigen — das Fasten ist entgegengesetzt den Übertretungen der Pflichten gegen uns selbst, die sich in der Hingabe der sinnl. Lüste (Wollust) vereinigen — das Almosen den Übertretungen der Pflichten gegen den Nächsten, die sich im Mangel an Nächstenliebe (Geitz, Habsucht) vereinigen.

Wenn man die Ursache od. Veranlassung berücksichtiget, so theilt man die Genugthuungswerke in freywillig gewählte od. freywillig übernommene u. in natürliche Bußwerke ein. Die freywillig gewählten u. freywillig übernommenen sind

üben, welche sich der Büßer selbst auferlegt, u. welche zwar der Beichtvater
vorschreibt, denen sich aber der Büßer aus freyer Wahl unterzieht, um
die Sünden an sich zu strafen u. sich zu bessern. Die natürlichen Bußwerke
s. die Leiden dieses Lebens, welche Gott über den Menschen verhängt u.
welche dieser als Strafe für seine Sünden ansieht, geduldig erträgt
u. dazu benützt, um in sich den Besserungsvorsatz zu verstärken, zu nähren
u. zu vervollkommnen. Nach dem Grade der Nothwendigkeit gibt es drin-
gend nothwendige u. minder dringend nothwendige Genugthuungswerke – Die er-
steren sind von der Art, daß, wenn selbe vernachlässigt u. verschoben werden,
nicht [illegible] von ein Anfang der Besserung die Rede seyn kann; dazu
gehören z. B. Werke, die Wiederholung der Sünde zu hindern, dann die
Vermeidung der Gelegenheit zur Sünde, endlich der Schadenersatz. Die
zweiten s. solche, welche zur Vollendung des Besserungsgeschäftes nothwendig s.,
wie welche den Pönitenten in den entgegengesetzten Tugenden üben, die bösen
Begierden mindern, die Liebe zum Guten nähren, die Hilfsmittel
zur Tugend darbiethen.

Wie sollen die dem Pönitenten aufzulegenden Bußwerke beschaffen seyn?

Die Eigenschaften der aufzulegenden Bußwerke vereinigen sich in fol-
gendem Canon: Die Bußwerke sollen seyn heilend, strafend, heilend u.
strafend zugleich, der Natur u. Größe der Sünde u. dem der Indi-
vidualität des Büßers angemessen.

Sie sollen also seyn 1.) heilend d. h. von der Art, daß sich durch Gebrauch
der Besserungsvorsatz genährt u. in Ausführung gebracht werde. M. lege
daher nicht Bußwerke auf, welche zur Besserung des Sünders nichts bey-
tragen, dieselbe gar hindern, Gelegenheit zu neuen Sünden herbey-
führen u., den bösen Begierden noch mehr Nahrung geben würden.
Daß sie heilend seyn sollen, geht aus dem deutl. Ausspruch des Conc.
Trid. hervor, welches da sagt: „Satisfactio sit non tantum ad novae
vitae custodiam, sed ad praeteritorum peccatorum vindictam &
castigationem." 2.) strafend d. h. die aufzulegenden Bußwer-
ke sollen in sich etwas enthalten, was dem Sünder unangenehm u.
lästig ist; denn das Conc. Trid. spricht deutlich von einer Strafe,
Züchtigung, Rache, die der Sünder an sich nehmen soll, aber diese
Ausdrücke würden ihren Sinn verlieren, wenn die Bußwerke
nicht etwas Unangenehmes in sich enthielten.

Z. B. dem Geizigen Fasten
als Buße auflegen.
Dem Müssiggang d. hl. Messe
täglich zu hören auflegen.
(nicht heilend.)

3.) Sollen die Bußwerke heilend u. strafend zugleich
seyn d. h. man soll durch ein u. dasselbe Bußwerk beyde Zwecke sowol der
Heilung als Bestrafung zu erreichen suchen, also d. heilende Bußwerk immer
zugleich strafend machen, u. wenn man ein solches Bußwerk fort u. aufer-
legt, nicht bloß strafende Bußwerke, welche auf die Heilung des
Pönitenten Bezug haben, vorschreiben.

Daß man nicht bloß strafende Bußwerke auferlegen soll, geht aus folgenden
Gründen hervor: a.) Es hat diese Meinung den dogmat. Grund
für sich, denn der oben angeführte Canon des Trid. würde nur
dann verletzt werden, wenn die heilenden Bußwerke nichts un-
angenehmes hätten; dieses aber kann der Fall seyn d. i. es kann
wenn nicht bey den dringend Nothwendigen, doch bey den minder

dringend nöthigen Bußwerken, bey den Leiden des Lebens etwas unangenehmes ertragen. b.) Ist sie deshalb entgegen einer bestimmten Erklärung des Trid. Conc. wo es heißt: "tantam esse divinae munificentiae largitatem, ut non solum poenis, sponte a nobis pro vindicando peccato susceptis aut sacerdotis arbitrio pro mensura delictorum impositis, sed etiam, quod maximum amoris argumentum est, temporalibus flagellis a Deo inflictis & a nobis patienter toleratis apud Deum patrem per J. Xum satisfacere valeamus." Es heißt ferner: "afflicto non est addenda afflictio." Wenn nun das Conc. gesteht, daß nur durch die geduldige Ertragung der Leiden des Lebens, die uns Gott zusendet, Genugthuung für seine Sünden leisten können, warum sollte nicht im Gleichen gelten von den selbst gewählten oder freywillig übernommenen Bußwerken, wenn sie etwas unangenehmes in sich enthalten, warum sollte es hier nur Zugabe nur bloß strafenden Bußwerkes fordern.

c.) Ist diese Meinung entgegen dem Grunde, warum das Conc. fordert, daß die Bußwerke strafend seyn sollen; denn die ganze Lehre des Conc. sollte entgegengesetzt seyn der Lehre der Protestanten, welche da sagten: "die Genugthuung bestehe in dem Glauben an die Genugthuung J. Xsti" "die beste Buße sey ein neues Leben." Nun aber kann dieses neue Leben manchmal so leicht seyn, daß es nichts lästiges an sich habe, deshalb erklärte das Conc. die Bußwerke müssen auch züchtigend u. strafend seyn, also etwas Unangenehmes in sich haben, aber es erklärte nicht, daß, wo die Bußwerke hierzu strafend sey, noch andere strafende beygefügt werden müssen.

d.) Könnte diese Meinung dahin führen, daß man willkührlichen mit der Besserung des Lebens in keiner Verbindung stehenden Übungen das Wesen der Buße zuschriebe.

der Sünder selbst in den entgegengesetzten Tugenden üben.

4.) Sollen die Bußwerke der Natur der Sünde sowohl der schweren oder Lieblingssünde angemessen seyn; denn so sagt das Conc. Trid. "Debent sacerdotes, quantum prudentia suggesserit, pro qualitate criminum satisfactiones imponere." Dieses ist ganz natürlich; denn so wie bey Körperl. Krankheiten nicht durchaus gleiche Arzney vorgeschrieben werden, eben so kann man auch nicht alle Seelenkrankheiten durch dieselben Mittel heilen. Es müssen die Bußwerke in dieser Hinsicht immer gerade der Sünde entgegen seyn, damit diese geheilt werde, deswegen schreibt der hl. Basilius: "Maledixisti – benedicas; circumvenisti proximum in negotio – redde; in ebrietatem incidisti – jejuna; arroganter & superbe egisti – humiliare; invidisti – consolare." Der hl. Gregorius: "Sicut arte medicinae calida frigidis, frigida calidis tollantur, ita Dominus noster contraria opposuit medicamenta peccatis; cum lubricis continentiam, tenacibus largitatem, iracundis mansuetudinem, elatis praecipiens humilitatem."

5.) Auch sollen sie angemessen seyn der Größe der Sünde; denn es heißt im Trid. "ut sacerdotes pro delictorum mensura satisfactiones imponant." Je größer die Schuld des Sünders, desto größer u. anhaltender muß auch die Strafe seyn. Endlich

6.) Sollen sie angemessen seyn der individuellen Beschaffenheit des Büßers, weil das Trid. weiter spricht: debent sacerdotes

pro poenitentium facultate salutares & convenientes satisfactiones in-
ponere." Ihr sollen die Bußwerke entsprechen der Cultur des Geistes,
der Beschaffenheit des Gemüthes, den Eigenschaften des Willens, dann auch
den äußeren Umständen des Pönitenten; denn er ihm so oft die Ursachen
u. Gelegenheiten zu neuen Sünden ohnehin, welche entfernt w. müssen,
dann wird auch aus ihnen ersichtlich, ob nicht gewisse Bußwerke für
die Pönitenten zu hart u. beschwerlich wären, ob sie nicht anderen Pflichten
des Pönitenten z. B. für seine Ehre, für den Unterhalt seiner u. Anderer
Sorge zu tragen, mit einem gewissen Stand zu leben etc. entgegen
sind.

Praktische Regeln für den Beichtvater bey Auferlegung von Bußwerken.

Diese Regeln beziehen sich auf die Wahl, auf die Größe u. Stärke der Buß-
werke, dann auf die Art, wie die Bußwerke auferlegt werden sollen.

I.) Was die Wahl betrifft. Will der Beichtvater dem
Pönitenten zweckmäßige Bußwerke vorschreiben, so sehe er auf die Natur u.
Quelle der Sünde besonders der Lieblingssünde, u. jener, die zuerst ge-
bessert w. sollen, ob u. welche Bußwerke für den Pönitenten dringend
nothwendig sei, um den Zweck der Heilung zu bewerkstelligen; dann untersuche
u. beurtheile der Beichtvater, ob auch diese Bußwerke dem individuellen
Beschaffenheit des Pönitenten angemessen seyn werden. Ist ein Bußwerk
zur Heilung dringend nothwendig u. der Pönitent kann es vermöge
seiner Lage ausüben, so werde es ihm auferlegt u. zwar auf eine
so lange Zeit, innerhalb welcher man ein dasjenigen Vortheile durch dasselbe
die Besserung des Pönitenten bewerkstelligt werden kann besonders bey
Gewohnheits- Gelegenheits- u. rückfälligen Sündern. Sollte dieses
dringend nothwendige Bußwerk für den Pönitenten nichts Unangeneh-
mes enthalten, so lege ihm der Beichtvater nebst dem dringend nothwendigen
Bußwerke auch noch ein minder dringendes nothwendiges auf, oder
er mache das dringend nothwendige Bußwerk dadurch strafend, daß er
demselben gewisse Bestimmungen in Bezug auf Zeit, Ort, Art, Quantität etc.
beyfüge, oder der Beichtvater belehre den Pönitenten, daß er die
Leiden u. Widerwärtigkeiten des Lebens im Geiste der Buße er-
trage u. sie für seine Sünden Gott aufopfere. Würde der Pönitent
vermöge seiner besonderen Lage dieses Bußwerk nicht übernehmen
können, so wähle der Beichtvater ein anderes ähnliches Bußwerk,
u. suche dadurch die Heilung u. Besserung zu bewerkstelligen.

II.) Was die Größe u. Stärke der Bußwerke anbetrifft, so sind
diese nach der Größe der Sünde u. nach der moral. Schuld des Pönitenten
zu bemessen. Daher muß der Beichtvater durch die Beichtkenntniß, durch
gestellte Fragen über die Art u. Weise des Pönitenten bey Begehung
der Sünde, über die Veranlassung, die Motive zu derselben, über die
Zeit, wie lange er in der Sünde verharrte, über die Widerholung
der Sünde sich ein Urtheil bilden, wie groß die Schuld des Pönitenten
sey u. welche Strafe er für dieselbe verdiene. Jn

größer die Schuld, desto größer die Strafe; je länger ein Sünder in der Sünde verharrte, je öfter er dieselbe beging und je mehr Gelegenheit zu neuen Sünden gegeben ist, desto schärfer und auch desto längere Zeit müssen die Bußwerke auferlegt werden. Es soll aber in dieser Beziehung der Beichtvater weder zu lax noch zu rigorös zu Werke gehen — nicht zu lax; weil er den Sünder nicht bessert, und sich selbst fremder Sünden theilhaftig macht — nicht zu rigorös, weil er doch die Menschen muthlos macht und sie vom Beichten abschreckt. Gegen die laxen Beichtväter sagt das Conc. Trid. "Caveant confessarii, ne levissima quaedam opera pro gravissimis delictis injungant, et ita alienorum peccatorum participes se efficiant." Vor dem Übertreiben warnt der hl. Thomas sprechend: "Melius est, quod sacerdos poenitenti indicet, quanta poenitentia sibi pro peccatis injungenda esset, et injungat nihilominus aliquid, quod poenitens tolerabiliter ferat." Zu leicht würde es der Beichtvater nehmen, wenn er vielleicht auch für die gröbsten Sünden nur einige wenige Gebethe, die alsogleich verrichtet werden können, auferlegen möchte. Das Gebeth ist zwar ein sehr heilsames und allgemein anwendbares Bußwerk, indem es uns mächtig an Gott, den Gesetzgeber und Richter erinnert, und das Herz ergreift, deßwegen sollen demnach andern Bußwerken allzeit auch Gebethe beygefügt, und die Bußwerke in das Gebeth eingereiht werden, da es selbst erwartet wird. Allein wenn für jede und alle Sünden nur Gebethe auferlegt werden, so wäre das Bußwerk zu allgemein, und würde man auch für die größten Sünden nur wenige ganz kurze, alsogleich zu verrichtende Gebethe vorschreiben, so wäre die Strafe zu gering; mit dem Gebethe würde sich auch der gute Vorsatz verlieren und keine Besserung erfolgen. Übertreiben würde es der Beichtvater, wenn er jenem, der ohnehin von Leiden gedrückt wird, noch viele andere beschwerliche Bußwerke auflegen, und etwas fordern möchte, dessen Leistung für den Büßer entweder wegen der Umstände, in denen er sich befindet, zu schwer oder gar unmöglich wäre. Wo aber eine langgewurzelte Leidenschaft hartnäckig beschwerliche Bußwerke nothwendig macht, muß der Beichtvater eine gewisse Stufenfolge bey der Auflegung der Bußwerke beobachten; d. i. von den leichtern zu den schwereren Bußwerken übergehen, alsogleich aber auferlegen, was zur Besserung dringend nothwendig ist und dann das, was in ihm den Geist der Bußfertigkeit zu nähren vermag.

III.) Wie hat man die Bußwerke aufzulegen?

Der Beichtvater lege die Bußwerke: 1.) bestimmt auf, ohne die Festsetzung der eigenen Willkür des Poenitenten zu überlassen; dann deutlich und behaltbar für das Gedächtniß, er binde demnach wo möglich die Bußwerke an Zeit und Ort. 2.) Es soll der Beichtvater nicht für jede einzelne Sünde auch besondere Bußwerke auferlegen; denn der Büßer könnte sich kaum alle diese Bußwerke merken, würde

Ein junger Priester fragte seinen Pfarrer, was man denn für Bußwerke einem Poenitenten auflege, der sich gegen das VI praeceptum versündigt habe. Der Pfarrer antwortete: ich pflege einem Poenitenten, der sich einmal gegen das VI Geboth versündigt hat, 5 Vater unser und den Glauben aufzulegen. Damit ging er in den Beichtstuhl, und als ihm ein Poenitent vorkam, der sich über diese Sünde anklagte, fragte ihn der Beichtvater: wie viel mal er sich versündigt hätte. Als der Poenitent darauf entgegnete: er habe sich nur sechsmal versündigt, so wußte sich der junge Pr. keinen Rath, und entließ den Poenitenten mit dem Bescheide: Er solle gehen, noch einmal diese Sünde zu begehen und dann 5 Vater unser und den Glauben zu bethen.

denn leicht augenblicklich oder u. in kurzer Zeit ganz erfüllen, wenn der Beichtvater braucht zugleich allzeit die vorherrschende Leidenschaft, die Lieblingssünde u. jene, mit welcher bey der Besserung der Anfang zu machen ist.

3.) Wenn mehrere Bußwerke auferlegt werden, so ist es besonders bey alten u. gemeinen Leuten nothwendig, die Frage zu stellen, ob sie auch den Beichtvater verstanden u. sich auch die Bußwerke gemerkt haben.

4.) Wenn der Beichtvater ein etwas beschwerlicheres Bußwerk aufzulegen zu müssen glaubt, so frage er den Pönitenten, ob er es auch wird erfüllen können; wenn er schon gleich früher nach den Umständen gefragt u. dieselben erwogen hat. Sagt nun der Pönitent: es sey dieß unmöglich u. sehr schwer, so frage der Beichtvater ihn deßhalb nach den Gründen. Sind diese vom Gewichte, so erleichtert u. verändert der Beichtvater das Bußwerk. Würde ein Pönitent ohne hinreichenden Grund die ihm aufzulegenden Bußwerke besonders die zu seiner Besserung dringend nothwendigen nicht annehmen wollen, so suche ihn der Beichtvater durch eindringliche Vorstellungen dazu zu bewegen u. zeige ihm daher, daß das Bußwerk nicht willkührlich auferlegt werde, sondern zu seiner Besserung, zu seiner Aussöhnung mit Gott äußerst nothwendig sey, daß er ohne ihm mit seiner Besserung nicht ganz rein seyn könne, sonst würde er die geforderte gerne übernehmen, daß er sich in der alten Kirche einer viel strengeren Buße hätte unterziehen müssen, er soll daher nicht so leichtsinnig gegen seine Seligkeit seyn, Gott lasse mit sich nicht scherzen, Niemand beleidigt ihn unbestraft, hier u. dort muß der Sünder seine Strafe ausstehen, und dorten seyen diese Strafen viel größer als in dieser Welt, wer hier das Wenige nicht thun will, wird einst die ganze Macht der göttl. Gerechtigkeit fühlen, u. es bitter bereuen, daß er auf der Welt keine Buße gewirkt hat. X Hierbey erinnere der Beichtvater den Pönitenten in der zukünftigen Beicht ungefragt anzuzeigen, ob er die ihm auferlegten Bußwerke verrichtet habe oder nicht. Sollten auch diese Vorstellungen nicht fruchten, so behandle man den Pönitenten als einen Unbußfertigen.

<u>Anmerkung.</u> Was ist von den Bußcanonen für ein Gebrauch zu machen? Dem Buchstaben nach sind die Bußcanonen nicht in Ausübung zu bringen, denn sie würden in den meisten Fällen für die Pönitenten zu hart. Ihren Geist aber soll man nachahmen, denn man kennt aus ihnen, daß man bey der Auflage der Bußwerke nicht willkührlich, sondern nach Grundsätzen zu Werke gehen soll; dann daß die Bußwerke nicht gar zu leicht, sondern mehr beschwerlich, der Beschaffenheit der Sünde u. dem Grade der Schuld angemessen seyn sollen.

§. 80.

Verhalten des Liturgen bey Ausspendung des Bußsakramentes.

Die Ausspendung des Bußsakramentes geschieht dadurch, daß der Priester über den Pönitenten die Form dieses Sakramentes also die Absolutionsformel

Z.B. dadurch die nächste Gelegenheit meiden (nicht bestimmt), wenn die Magd die sey, mit der sie sich versündigt hat, aus dem Hause weggeben.

ausspricht.

Hier entsteht zuerst die Frage: soll der Beichtvater allen Poenitenten ohne den Unterschied die Absolution ertheilen, oder soll er in Hinsicht der Ertheilung der Absolution gewisse Bedingnisse beabsichtigen? Auf die I Frage antworten wir verneinend, auf die II bejahend. Der Beichtvater soll nicht allen Poenitenten ohne Unterschied die Absolution ertheilen u. zwar aus folgenden Gründen: 1.) Schon die hl. Schrift sagt uns, daß man gewissen Menschen die Sünden vorenthalten könne.

2.) Wenn man ohne Rücksicht allen Poenitenten absolviren würde, so könnte der nächste Zweck der Bußanstalt nämlich die Menschen zu Gott zurückzuführen u. alle in der Tugend zu stärken, nicht erreicht werden, ja man würde diesem Zwecke gerade entgegenarbeiten.

3.) Könnte durch dieses Verfahren auch das Vorurtheil entstehen u. genährt werden, es komme bey der Ertheilung der Absolution nicht auf den Bußeifer, auf das Streben der Besserung von Seite des Poenitenten an, sondern auf den Willen des Beichtvaters u. auf das bloße Hersagen der Formel, u. somit würde das Laster nur begünstigt.

Daher behaupten wir, der Beichtvater soll in Hinsicht der Ertheilung der Absolution gewisse Bedingnisse beabsichtigen, bey deren Verletzung u. Berücksichtigung den oben angeführten Uebelständen vorgebeugt wird. Diese Bedingnisse sind: 1.) das Subjekt des Sakraments der Buße muß für die Absolution bedürftig, fähig u. würdig seyn. Bedürftig der Absolution sind alle Menschen, welche nach der Taufe schwer gesündigt haben insbesondere aber jene, welche sich in einer Todesgefahr befinden. Die Grundsätze, nach denen die Fähigkeit u. Würdigkeit der Poenitenten für die Absolution beurtheilt wird, sind hier dieselben, wie sie in der Abhandlung über die Sakramente im Allgemeinen angeführt wurden, nur ist hier noch zu bemerken, daß bey der Buße die Unwürdigkeit mit der Unfähigkeit zusammenfällt u. in solcher übergehe, indem die Absolution, wenn sie auch einem unwürdigen Subjekte ertheilt würde, ungültig also das Sakrament als gar nicht geschehen zu betrachten wäre. Es werden somit für die Absolution unfähig seyn: 1.) Die Todten. 2.) Die sich nicht in der kirchl. Gemeinschaft befinden. 3.) Die Abwesenden. 4.) Welche in Unschuld, für welche das Sakrament eingesetzt ist, u. dieß sind jene, welche keine Sünden haben, weil sie entweder unfähig sind zu sündigen od. von ihren Sünden schon losgesprochen wurden od. sich von allen Sünden enthalten haben.

Unwürdig sind jene, an denen die Absolution, wenn sie ihnen auch ertheilt würde, aus ihrer eigenen Schuld nicht wirksam seyn kann, die also ihre Besserung der Gesinnung noch nicht einmal begonnen haben u. da die Besserung der Gesinnung nur in einer wahren Reue über ihre begangenen Sünden besteht, welche zur Lebensbesserung u. Erfüllung des Gesetzes vorsatzes hinreichend ist, welche also ihre Sünden gar nicht od. nicht wirksam genug bereuen. Zu dieser Klasse gehören jene, welche nicht den Willen haben, das Sakrament zu empfangen, dann jene, welche die Bedingungen zur würdigen Empfang nicht erfüllt haben solche sind,

welche statt Sünden nur andere Sachen vielleicht dem Beichtvater gar Possen sagen, dann solche, welche in den wichtigsten Religionswahrheiten u. ihrer eigenen Schuld sehr unwissend s., dann jene, welche d. gröbsten Sündenbekenntniß verweigern u. die nothwendigen Besserungsvorschriften nicht annehmen wollen.

Mit Berücksichtigung dieser Erfordernisse von Seite des Beichtkindes beobachte dann der Beichtvater folgende Regeln: 1.) Er ertheile unbedingt die Absolution jenen, welche sicher u. nach ein gründlich geschöpften Urtheile höchst wahrscheinlich fähig u. würdig sind. 2.) Er ertheile niemals, also er verweigere die Absolution jenen, die sicher u. höchst wahrscheinlich unfähig u. unwürdig s. 3.) Bey Zustande des Zweifels über die Fähigkeit u. Würdigkeit des Beichtkindes wähle der Beichtvater d. sicheren Weg, bey dessen Beobachtung mehr Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß d. Beichtkind der sakramental. Gnade theilhaftig werde. Dieser sichere besteht darin, daß der Beichtvater im Zustande des Zweifels, wenn zugleich ein Nothfall eintritt, der die Absolution erwünscht macht, dieselbe bedingnißweise ertheil. mit der Formel: "si es capax, si es dignus vel dispositus" ausspricht, oder daß er, wenn kein solcher Nothfall eintritt, die Ertheilung der Absolution auf eine andere Zeit verschiebe. Ein Nothfall kann aber auf eine 3fache Art zum Vorschein kommen: a.) Wenn sich d. Beichtkind in der Todesgefahr befind. u. wenigstens sehr gefährlich krank ist. b.) Wenn zu befürchten ist, daß aus der Nichtertheilung der Absolution für den Poenitenten die Gefahr einer (nur) Sünde (mendacium) zu entstehen, großen öffentl. Beschämung, eines Ärgernisses u. großen Schadens hervorgehen könnte. c.) Wenn aus den Umständen zu ersehen ist, daß der Zweifel hinsichtlich der Fähigkeit u. Disposition des Poenitenten niemals gehoben werden wird, u. es zugleich zu hart erscheint, demselben die Absolution, deren er doch würdig u. fähig seyn kann, vorzuenthalten. z.B. bey Blöden.

Daß der Beichtvater die Fähigen u. Würdigen ohne Anstand u. unbedingt absolviren, den Unfähigen u. Unwürdigen aber die Absolution verweigern solle, geht deutlich aus den Einsetzungsworten des Bußsakramentes hervor.

Daß der Beichtvater die Absolution verschieben dürfe, geht daraus hervor, weil der Zweck des hl. Bußsakramentes wegen einer besondern Beschaffenheit des Poenitenten manchmal nicht in der Gegenwart, wohl aber nach Veränderung dieser Beschaffenheit in der Zukunft erreicht w. kann.

Ob er aber auch bedingnißweise absolviren dürfe, dieses ist von der Kirche noch nicht entschieden u. die Theologen sind darüber getheilter Meinung, einige vertheidigen die bedingnißweise Absolution, andere verwerfen dieselbe, beyde Theile suchen ihre Meinung d. Gründe zu unterstützen u. zwar:

I.) Diejenigen, welche für die bedingnißweise Absolution s., führen an: 1.) die Analogie der übrigen hl. Sakramente besonders der Th., wenn m. bey den übrigen hl. Sakramenten im Zustande eines begründeten Zweifels die Form bedingnißweise aussprechen kann, warum nicht auch bey der Buße?

Z.B. Brautleute, wenn sie nicht absolvirt werden, gehen dann zur hl. Commun. ungeachtet des Akt der Ehe, und häufen dadurch nur noch größere Sünden, Entehr. begehen, um nur der Schande von andern zu entgehen.

2.) Den allgemein angenommenen Grundsätzen bey der Ausspendung der hl. Sakramente, daß man nehml. im Falle des Zweifels die sicherere wählen, zugleich aber einer Profanation des Sakramentes vorbeugen solle, kann nur durch die bedingnißweise Absolution genüge geleistet werden.

3.) Es kann nicht der Wille des Stifters der hl. Sakramente seyn, daß wegen eines bloßen Zweifels des Ministers im Urtheil der Buße ein bedeutender Schaden an sein Leben oder an seine Tugend oder an seine Ehre leiden soll, und daß das Sakrament zu neuen Sünden die nächste Veranlassung würde.

4.) Diese Lehre von der bedingnißweisen Absolution und die nach dieser Lehre eingerichtete Praxis ist den Kirchenvorstehern nicht unbekannt, und doch haben diese dagegen noch nicht ihre Stimme erhoben.

5.) Stimmt diese Lehre mit den Moralgrundsätzen, was man im Zweifel thun soll, auch überein, im Falle nehml.: "si adest dubium facti, lex manet in possessione" "si adest dubium juris, libertas manet in possessione". Bey dem Beichtkinde ist manchmal ein dubium facti vorhanden, manchmal auch ein dubium juris, in dem ersten Falle gestehen die Meister zu, daß man nach der Analogie der übrigen hl. Sakramente unter der Bedingung: "si capax es" absolviren könne, nun aber stehen bey der Buße dubium facti und dubium juris einander gleich, indem der Unwürdige zugleich unfähig ist, wenn es also in einem Falle erlaubt ist, bedingnißweise zu absolviren, warum sollte es auch in dem andern gleichen Falle nicht erlaubt seyn?

6.) Dient diese Lehre zur Beruhigung der Beichtväter, welche oft ungeachtet aller Bemühung und der nachdrücklichsten Vorstellungen sich keine moral. Gewißheit von der Fähigkeit und Würdigkeit des Pönitenten verschaffen können, dürfen sie nicht bedingnißweise absolviren, so könnten sie erst später in allerhand Zweifeln verfallen, daß sie denen, welchen sie die Absolution verschoben haben, doch hätten absolviren sollen und umgekehrt.

7.) Endlich ist diese bedingnißweise Absolution dem Pönitenten nicht nur nicht schädlich, sondern vielmehr nützlich, indem er durch die Äußerung des Beichtvaters, daß ihn dieser nur bedingnißweise eines gewissen Umstandes wegen absolviren könne, auf die Gefahr seines Zustandes aufmerksam gemacht und zugleich ermuntert wird, das Gefühl der Reue in sich hervorzubringen und in der Folge in einer bessern Disposition bey der Beicht zu erscheinen.

Für die entgegengesetzte Meinung werden folgende Gründe vorgebracht:

1.) Weder Christus der Herr noch die Apostel, noch die hl. Väter, noch die Kirche haben die bedingnißweise Absolution angeordnet und sie für erlaubt erklärt.

2.) Der Gebrauch einer bedingten Form bey den hl. Sakramenten überhaupt sey in der ersten Kirche ganz unbekannt gewesen und erst im VIII Jahrhundert kömmt schon einer bedingten Form bey der Taufe vor

3.) Zugestanden, daß bey der Ehe die bedingte Form schon lange in Gebrauche sey, so folgt daraus nichts für d. Sakrament der Buße, indem es sich bey der Ehe nur um einen gewissen Fall, bey der Buße um ein gewisses Individuum handelt.

4.) Der Akt der Absolution ist ein richterlicher Akt, nun muß aber jeder Richter ohne Bedingung d. Angeklagten entw. von der Schuld frey sprechen oder ihn verurtheilen; also auch der Beichtvater.

5.) Christus hat Menschen zu Ministern der Buße gemacht, u. zwar nicht allwissende, sondern der Beschränktheit unterworfene Menschen; wenn also der Minister nach Möglichkeit von der Fähigkeit u. der Disposition des Pönitenten sich Gewißheit verschafft hat, so soll er nach dieser erlangten Gewißheit handeln u. daher wie es Christus befiehlt, entw. absolviren oder nicht.

6.) Im äußersten Nothfalle soll m. auch d. äußerste versuchen. Ist daher ein solcher Nothfall vorhanden, so soll m. da Christus die Sakramente zum Heile der Gläubigen eingesetzt hat, auch d. Sakrament ohne Bedingung spenden, u. wenn schon hier entw. die Seele des Menschen od. d. Sakrament der Gefahr Preis gegeben werden muß, eher d. Sakrament der Gefahr aussetzen, keine Wirkung hervorzubringen, als der Seele die Gnade d. Sakramentes entziehen.

7.) Endlich könnte diese Lehre manchen Beichtvater verleiten, daß er bey dem Pönitenten nicht alle mögliche Mühe, um ihn für den Empfang würdig zu machen, anwenden würde.

Nach diesen angeführten Gründen entscheide sich der Beichtvater für eine oder die andere Meinung u. beobachte dieselbe in der Praxis.

Will er aber den oben aufgestellten Grundsätzen in Hinsicht der Fähigkeit u. Würdigkeit des Subjektes entsprechen, so muß er sich nach Möglichkeit d. alle ihm zu Gebothe stehenden Mittel Gewißheit oder doch die höchste Wahrscheinlichkeit von der Fähigkeit u. Würdigkeit des Pönitenten zu verschaffen suchen; daher muß er in Hinsicht der Fähigkeit sich zu überzeugen trachten: 1.) ob ein Subjekt lebt o. nicht. Sind keine Lebenszeichen, wohl aber Symptome des gewissen Todes vorhanden, so ist die Absolutionsformel nicht zu gebrauchen. Zweifelt m. ob ein Subjekt lebt oder nicht, so absolvire m. dasselbe bedingnißweise.

2.) Ob d. Subjekt sich in der kirchl. Gemeinschaft befand o. nicht. Weiß es der Beichtvater mit Gewißheit, daß der Pönitent nicht der kathol. Kirche angehöre, so absolvire er denselben nicht; kann er nach der genauesten Untersuchung sich über diesen Punkt keine Gewißheit verschaffen, also zweifelt er, so absolvire er denselben bedingnißweise.

3.) Ob d. Subjekt gegenwärtig o. nicht. Weiß es der Beichtvater, daß der Pönitent so weit von ihm entfernt ist, daß er ihn nicht einmal ansprechen, ja nicht einmal sehen könnte, so ist die Absolutionsformel nicht mehr zu gebrauchen; zweifelt der Beichtvater, ob der Pönitent gegenwärtig o. nur so weit entfernt sey, daß diese Entfernung als moral. Gegenwart angesehen werden könnte, so ist hierin auch die

Nothwendigkeit der Absolution Rücksicht zu nehmen. Ist diese nicht vorhanden, so ist auch die Absolutionsformel nicht zu gebrauchen, ist die Nothwendigkeit vorhanden, so ist der Pönitent bedingnißweise zu absolviren.

4.) Ob sich das Subjekt in Umständen befinde, für welche das Sakrament der Buße eingesetzt ist oder nicht, oder mit andern Worten: ob es Sünden, die ihm nachgelassen werden können, auf sich habe oder nicht. Der Beichtvater sehe daher bey jenen, welche sonst unfähig sind zu sündigen, darauf, ob sich in ihnen der moral. Sinn bereits entwickelt habe oder nicht, ob sie das Gute von dem Bösen unterscheiden können oder nicht. Können sie es, so absolvirt man sie unbedingt, können sie es nicht, so absolvirt man sie gar nicht, zweifelt man daran, so absolvirt man sie im Nothfalle bedingnißweise.

Bey Pönitenten, welche schon absolvirt wurden, kann der Fall eintretten, daß der Beichtvater selbst daran zweifelt, ob er den Pönitenten absolvirt hat oder nicht. Erinnert sich der Beichtvater genau, daß er die Absolutionsformel nicht ausgesprochen habe, so wiederholt er dieselbe ohne Bedingung — erinnert er sich nicht genau, und ist ein positiver Grund dafür vorhanden, daß er die Absolutionsformel nicht ausgesprochen hat, so wiederholt er sie bedingnißweise — ist kein positiver Grund vorhanden, so wiederholt er die Absolutionsformel nicht höchstens in der Todesgefahr. Bey jenen, welche keine Sünde begangen zu haben aussagen, nehme der Beichtvater, so lange er solche Person nicht kennt, eine genaue Gewissenserforschung vor und frage nach Sünden, die sie hätten begehen können. Erkennt nun der Pönitent, daß er sich nur läßlicher Sünden schuldig gemacht habe, so absolvire man ihn unbedingt; wäre es zweifelhaft, oder auch gewiß, daß der Pönitent sich nicht einmal läßlicher Sünden schuldig weiß, so sehe man ob hier eine Nothwendigkeit das Sakrament zu empfangen vorhanden ist oder nicht. Ist eine Nothwendigkeit vorhanden, z.B. in der ~~Osterzeit, an einem Ablaßtage~~ [Todesgefahr] etc. so leite man den Pönitenten an, er solle aus seinem ganzen Leben eine schwere Sünde, wenn er sie auch schon gebeichtet hat, noch einmal beichten, diese samt allen seinen übrigen Sünden bereuen, und darauf wird er unbedingt absolvirt. Wäre keine Nothwendigkeit das Sakrament zu empfangen, vorhanden, so wird er auch nicht absolvirt. Läge ein solcher Pönitent in Todesgefahr, so daß ihm das Bewußtseyn mangelte, so ist er bedingnißweise zu absolviren.

In Hinsicht der Würdigkeit soll sich der Beichtvater entweder Gewißheit oder den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit verschaffen, ob der Pönitent für die Absolution würdig oder unwürdig sey. aber der Beichtvater ist hier, um dieses Urtheil zu bilden, an das Bekenntniß des Pönitenten und zwar an das gegenwärtige oder schon früher abgelegte und auf die Erklärung desselben, ob und was für Zeichen der Reue er von sich gibt, gebunden; es darf daher der Beichtvater sein Urtheil nicht nach einer anderswoher erlangten Notiz über den Pönitenten einrichten; demnach suche sich der Beichtvater: 1.) Notiz zu verschaffen, ob das Subjekt den Willen habe das Sakrament zu empfangen, ob es diesen Willen durch ein abgelegtes Beichtbekenntniß oder wenigstens durch Zeichen zu erkennen

gebe, u. ob der Beichtvater schicklicher Weise vermuthen kann, d. Vorhalt würde d. Sakrament empfangen wollen, wenn es sich seiner Umstände bewusst wäre.

2.) Ob d. Vorhalt aller Bedingungen, die zum würdigen Empfange gefordert werden, erfüllt habe u. zu erfüllen bereitwillig sey, ob er nemlich seine Sünden vollständig gebeichtet, ob er sichere Zeichen der Reue von sich gegeben habe, u. bereitwillig sey, die nothwendige Buße zu verrichten u. nicht, oder ob er alles dieses schicklicher Weise vermuthen könne. Hat nun der Beichtvater über alle diese Stücke sichere Zeichen, nach denen es gewiß u. höchst wahrscheinlich wird, daß der Pönitent der Absolution würdig sey, so absolvire er denselben unbedingt. Hat er sichere Zeichen der Unwürdigkeit, also will der Pönitent gar kein Beichtbekenntniß oder kein vollständiges ablegen, will die nothwendigen Umstände nicht übernehmen, so absolvire ihn der Beichtvater gar nicht, also er verweigere ihm die Absolution, es mag auch immer für ein Nothfall vorhanden seyn. Sind die Zeichen zweifelhaft, also kann der Pönitent weder seinen Wunsch d. Sakrament zu empfangen, noch auch seine Reue u. den Besserungsvorsatz ausdrücken, kann der Beichtvater diesen Wunsch u. die nothwendige Reue nach dem früheren Leben des Pönitenten auch nicht mit Grund voraussetzen u. kann er ungeachtet aller angewandten Mühe doch nicht ins Reine kommen, ob es dem Pönitenten mit seiner Besserung Ernst sey, so verschiebe der Beichtvater außer dem Nothfalle die Absolution, im Nothfalle ertheile er dieselbe bedingnißweise.

§. 81.

Verfahren bey der Ertheilung oder Nichtertheilung der Absolution.

Wenn der Beichtvater die Absolution unbedingt ertheilt, so spreche er über den Pönitenten die Absolutionsformel aus, wie sie vorgeschrieben ist.

Was die bedingnißweise Absolution anbetrifft, so gehe hier der Beichtvater nicht leichtsinnig zu Werke, denn er mache nur Gebrauch wenn er über die Würdigkeit des Pönitenten in Zweifel ist, nicht denn davon Gebrauch wenn kein anderes Mittel mehr übrig bleibt; desswegen biethe er: 1.) Alles auf, um sich wenigstens große Wahrscheinlichkeit zu verschaffen, daß der Pönitent würdig oder unwürdig ist; daher suche er auch durch Fragen u. durch die eindringlichsten Vorstellungen den Pönitenten zum aufrichtigen Geständniß seiner Sünden u. zur Reue zu bewegen.

2.) Lasse er sich nicht d. ein nur muthmaßliches, u. nur flüchtig angegebenes u. nur wahrscheinliches Zeichen der Besserung des Pönitenten etc. zur Ertheilung der bedingten Absolution bewegen, denn der Beichtvater muss Gewißheit haben, daß die Nichtertheilung also die Verschiebung der Absolution in diesem Falle moralisch unmöglich sey.

3.) Trachte er es womöglich mit der Verschiebung abzuthun, u. belehre den Pönitenten, wie er etwa seine Nichterscheinung bey der hl. Communion ohne eine Lüge zu sagen entschuldigen könnte z.B. ich werde mich besser dazu vorbereiten u., darnach hat Niemand zu fragen u., und der Beicht soll er nichts sagen u. er lasse eine solche Frage ganz unbeantwortet u. er gebe eine ganz andere indifferente Antwort.

/.

4.) gebe es der Beichtvater dem Pönitenten an die Hand, daß er ihn nur bedingnißweise also nur wenn derselbe Reue in sich fühlt, absolvire, er möge [illegible] u. die Reue erwecken, sonst sey er nicht absolvirt u. gehe unwürdig zum Tische des Herrn.

5.) Verhalte der Beichtvater den Pönitenten u. lege es ihm zur Buße auf, wenn dieser Nothfall vorübergegangen ist, wieder die Beicht zu verrichten u. in derselben dem Beichtvater von selbst ohne gefragt zu werden, zu eröffnen, daß er früher nur bedingnißweise absolvirt worden sey.

In Hinsicht des Verschiebens der Absolution werde der Beichtvater genau mit sich einig, ob er den Pönitenten absolviren könne oder nicht. Ist er mit sich einig, daß die Ertheilung der Absolution dem Pönitenten nichts nützen, sondern nur schaden würde, so mache er folgenden Syllogismus: Gott fordert von denen, welchen er im h. S. der Buße die Sünden nachlassen will, die Hasse ihrer Sünden, wahre Reue etc. nun aber ist bey dem Pönitenten diese Bedingniße nicht [illegible], so möge er dann selbst urtheilen, ob ihm der Beichtvater die Sünden nachlassen dürfe oder nicht; wo Gott nicht verzeiht, da darf auch der Priester nicht absolviren. Fängt der Pönitent an zu bitten, vielleicht gar zu drohen, so lasse sich der Beichtvater nicht irre machen, sondern suche ihn zu beruhigen dadurch, daß er ihm ~~Zeit~~ zeigt, es sey sein Vortheil zuträglicher, wenn er nicht absolvirt wird, als wenn dieses geschehen, u. daß er ihm bekannt macht, er werde anstatt der Absolution ein Gebeth über ihn aussprechen, so daß die Umstehenden nichts merken werden. Ferner untersage der Beichtvater dem Pönitenten zur hl. Communion zu gehen, dann lehre er ihn an, was er für Bußwerke ausüben u. wie er sich zur nächsten Beicht vorbereiten soll; dann bestimme er ihm die Zeit, wann er wieder bey der Beicht zu erscheinen. In Hinsicht der Zeit gilt die allgem. Regel: Man verschiebe die Absolution so lange, bis man richtiger Weise schließen kann, daß der Büßer seine Bekehrung wird an Tag legen können; dabey sehe er auf die Natur der Sünde, auf die Umstände des Pönitenten u. die Gelegenheit zur Sünde. Hängt die Sünde mehr mit der Sinnlichkeit zusammen, so daß sie bald wieder begangen werden ~~kann~~, so verschiebe er die Absolution nicht auf gar lange Zeit. Dasselbe ist zu thun, wenn die Umstände u. Gelegenheit zur Sünde von der Art sind, daß der Büßer leicht in dieselbe zurückfallen kann. Hängt die Sünde mit der Sinnlichkeit nicht so sehr zusammen u. ist auch die Gelegenheit hiezu mehr entfernt, so muß er die Absolution auf längere Zeit, aber nicht wieder gar zu lange hinaus verschieben. Endlich ermahne der Beichtvater den Pönitenten, daß er nicht leicht zu andern Beichtvater gehen soll, wenn er es aber doch thäte, so sey er verpflichtet, diesem es anzuzeigen, daß die Absolution ihm früher verschoben worden sey.

hat das Nähmliche ist zu beobachten, wenn man die Absolution verwei-
gern muss. Man zeigt nehml. dem Pönitenten, aus welchen Gründen man ihm
die Absolution nicht ertheilen könne u. zwar so lange nicht ertheilen könne,
bis er gewisse Bedingungen wird erfüllt haben. Äußert sich nun der Pönitent,
daß er d. Vorgeschriebene leisten wolle, so absolviere man ihn nicht alsogleich;
denn es ist zu vermuthen, daß sein Versprechen nur aus Furcht kömmt.
Sollte der Pönitent auch hiedurch noch nicht erschüttert werden, so braucht man
sich so Vorwürfe zu machen d. Vorstellungen, welche von der Verblendung
des Pönitenten, von der Nothwendigkeit der Bekehrung u. der wahren
Buße hergenommen werden, u. entläßt ihn endlich mit der Ermahnung,
sich zu bessern u. nicht einen gelindern Beichtvater zu suchen, o. wenigstens
ihm Alles, was geschehen ist, zu eröffnen.

§. 82.

Äußeres Benehmen des Beichtvaters bey der Ertheilung o. Nichtertheilung der Absolution.

In Hinsicht des äußeren Benehmens soll der Beichtvater die Absolutions-
form, wie sie im Rituale vorkömmt, nicht bloß denken, sondern auch
aussprechen, aber auch nicht wieder so laut aussprechen, daß sie von
den Umstehenden verstanden werden könnte. Dann soll der Beichtvater dabey
die Absolution von den Kirchenstrafen niemals auslassen, auch sich nicht
leicht über das mit der Absolution verbundene Gebeth hinwegsetzen.
Wenn die Absolution nicht ertheilt wird, so spricht man über den Pönitenten
ein Gebeth u. macht auch dabey ein Kreuzzeichen. Polassek empfiehlt
folgendes Gebeth: „Respice quaesumus omnipotens sempiterne Deus
super hanc animam, quam creasti & pro qua Dominus noster J. Xtus
non dubitavit manibus tradi nocentium & crucis subire tor-
mentum. In nomine P. & F. & Sp. S." Übrigens soll man auch
bey der Aussprechung dieses Gebets die geistl. Kleidung gebrauchen
u. eine Stola tragen.

§. 83.

Obliegenheiten des Beichtvaters bey der Ausspendung des Bußsakraments.

Soll der Zweck der sacramentalen Bußanstalt, nehml. die Sünder zu
entsündigen u. sie zu bessern, erreicht werden, so muß der Beichtvater diejenigen
Pflichten erkennen, die ihm als Richter, Lehrer u. Arzt obliegen. Als
Richter nimmt er d. vollständige Sündenbekenntniß auf, stellt Fragen, um den
eigen sittl. Zustand des Pönitenten kennen zu lernen, urtheilt dann über dessen
Disposition, legt Bußwerke auf, inwiefern sie strafend sd., u. ertheilt,
verschiebt oder verweigert die Absolution. Als Lehrer unterrichtet u. ver-
vollkommnet der Beichtvater die rel. mor. Ansicht des Pönitenten, sucht
jedem sein Pflicht einzuschärfen, Unwissenden, Zweifelnden, Irrenden,
mit Unterricht, Rath, Ermunterungen u. Warnungen beyzustehen,
Gutgesinnte zu befestigen, u. ihnen zum weitern Fortschreiten in der
Tugend die erforderliche Anweisung zu ertheilen. Als Arzt
erforscht er, was ihm hinsichtlich des Besserungszustandes zu wissen nöthig
ist, gibt heilsame Ermahnungen u. legt Bußwerke auf, inwiefern
sie medicinale o. heilend sd.

In Erfüllung dieser Pflichten soll der Beichtvater weder zu lax noch zu rigo-
rös zu Werke gehen — lax ist der Beichtvater, wenn er die angezeigten
Pflichten vernachlässiget oder, also wenn er den Pönitenten nicht einmal
das Sündenbekenntniß vollständig ablegen läßt, gar nicht nachfragt, keine Er-
mahnungen ertheilt, den blossen Aussagen und Versprechungen des Pöni-
tenten allzeit auch dann traut, wenn wichtige Umstände der Sicherheit
dieser Aussagen und Versprechungen entgegenstehen, wenn er jeden
Pönitenten, der nur mit Worten Reue zeigt und Besserung verspricht,
ohne Unterschied und ohne Bedingung absolviren zu müssen glaubt, und im
Nothfalle selbst solche, die nicht vollständig beichten, und die nothwendigen
Bußwerke nicht annehmen wollen, die Absolution mit Stillschweigen
der Bedingung ertheilt. Der Beichtvater ist allzustrenge, wenn er
sich ekelhafte und sehr genaue Fragen besonders in dem 6ten Geboth, sucht die
Umstände den Büßer quält, wenn er gar zu lange Ermahnungen
ertheilt, immer und in jedem Falle Werke der schon vollführten Bes-
serung fordert, also mit den blossen Aussagen und den Versprechungen des
Pönitenten sich niemals begnügt, und nur jene, welche läßl. Sünden
nur einmal begangen haben, absolvirt. Daß der Beichtvater zwischen
Laxität und Rigorosität den Mittelweg gehen soll, geht daraus hervor,
weil er sonst nur sehr großen Schaden hervorbringt. Die Laxität
schadet dem Pönitenten, denn er wird moralisch sicher gemacht und statt
gebessert, verschlimmert, sie schadet dem laxen Beichtvater selbst,
weil er sich fremder Sünden theilhaftig macht und die Ursachen sei-
ner gemeinde verleitet, sie schadet anderen Beichtvätern, denn diese werden
dann des Rigorismus verdächtig; sie schadet der sakramental.
Bußanstalt, denn diese erscheint nicht nur als nicht nützlich, sondern
als schädlich und somit wird ein nachtheiliger Schein auch die ganze
Religion geworfen, sie schadet auch dem Staate, wegen der genauen
Verbindung der inneren Religiosität und Sittlichkeit mit der äußeren Befolgung
der Gesetze. Der Rigorismus macht die Menschen muthlos und schreckt
sie vom Beichten zurück; daher sagt Pabst Leo XII: "Si ulla in re
servanda est mediocritas, in hac (confessione) potissimum servetur
necesse est, ne vel nimia facilitas absolvendi facilitatem afferat
peccandi, vel nimia difficultas alienet animos a confessione et
in desperationem salutis adducat."

§. 84.

Verhalten des Beichtvaters nach der Ausspendung des Bußsakraments.

Nach der Ausspendung des Bußsakraments soll der Beichtvater: 1.) ein Dankgebeth verrichten, und zugleich Gott bitten, er möge den Pönitenten, die das Sakrament empfangen haben, seinen Segen verleihen. 2.) In seiner sonstigen Andacht besonders bey der hl. Messe der Pönitenten, und insbesondere jener, deren Besserung zweifelhaft und gar nicht sicher ist, oder die sich in einer ungewöhnlichen Gefahr zu sündigen befinden, eingedenk seyn.

3.) Erforschen, ob er auch bey der Behandlung aller Pönitenten mit der gehörigen Klugheit vorgegangen sey.

4.) Die bey der Beicht insbesondere übernommenen Pflichten erfüllen solle bey einem Reservations- u. Restitutionsfalle.

5.) Über alles das, was er bey der Beicht vernommen hat, Stillschweigen beobachten u. d. Beichtsiegel halten.

Unter dem Beichtsiegel versteht man die Pflicht, über alles, was der Beichtvater in der sacramentl. Beicht u. aus Gelegenheit derselben erfahren hat, ein immerwährendes u. unverletzliches Stillschweigen zu beobachten. Das Beichtsiegel ist eine Pflicht u. zwar: 1.) Eine Rechtspflicht gegründet in dem Naturrechte, weil die Menschen nur unter der Bedingung, daß ihre Sünden verschwiegen bleiben, beichten u. gegründet im positiven Rechte u. in den Vorschriften der Kirche. Das Conc. Lateran. IV bestimmt hierüber folgendes: "Caveat confessarius, ne verbo aut alio quovis modo aliquatenus prodat peccatorem, quoniam qui peccatum in poenitentiali judicio sibi detectum praesumpserit revelare, non solum a sacerdotali officio deponendum decernimus, verum etiam ad agendam poenitentiam in arctum monasterium detrudendum." 2.) Eine absolute Pflicht, weil d. Beichtsiegel die Bedingung ist, welche, um die Menschen zu rechtfertigen, nothwendiger Weise erfüllt seyn muß. Die Verletzung des Beichtsiegels würde die ganze Beichtanstalt verhaßt machen u. ungemein viel Ärgerniß geben. Daher leidet diese Pflicht keine Ausnahme, sie bindet zu jeder Zeit auch nach dem Tode des Pönitenten hinsichtlich aller Sünden des Pönitenten selbst, anderer Beichtväter, des Mitschuldigen u. alles was immer für Übel die aus der Öffnung des in der Beicht Vernommenen hervorgehen könnten, vorzuschützen. Es darf also der Beichtvater d. in der Beicht Gehörte weder ganz noch zum Theile, weder auf eine directe Art noch indirect, weder d. Worte noch Handlungen bekannt machen, also den Pönitenten weder direct noch seine Sünden anzeigen, noch sie von ihm herhören, daß es d. Ruhm des Beichtvaters jemand Veranlassung verschafte, etwas über den Pönitenten zu erfahren, was diesem Unehre bringen könnte, was Jemandem ein Ärgerniß gebe, od. über eine ganze Gemeinde einen bösen Ruf verbreiten würde. Er darf auch nicht d. Handlungen geschehen, er darf also deshalb die hl. Arbeit, welche die heiligen Gnade vermehren, nicht verweigern, wenn die Unwürdigkeit des Subjectes nur aus der Beicht bekannt ist. Diese Pflicht erstreckt sich auf alles das, was man in der sacramentl. Beicht d. h. in Fragen, welche der Pönitent ablegt, um d. Rat zu empfangen, od. aus Gelegenheit dieser Beicht vernommen hat. [Würde Jemand außer der Beicht aber unter dem Siegel der Verschwiegenheit dem Beichtv. etwas anvertrauen, so wäre derselbe zwar d. die natürliche Pflicht der Verschwiegenheit, nicht aber d. d. Beichtsiegel gebunden, über das Gehörte zu schweigen; könnte es aber doch, wenn ein schwerer Grund nicht anders als d. Veröffentlichung des ihm anvertrauten Geheimnisses erreicht w. könnte, veröffentlichen. Es muß aber der Beichtvater schweigen über alle Sünden,

Personen u. Sachen, über natürl. Gebrechen u. Umstände, die nur aus der Beicht
bekannt sind, über die Sünden u. Vergehen, Gebrechen Anderer aus der
Beicht erkannter Personen besonders der Mitschuldigen, überhaupt über Alles,
was nur aus der Beicht bekannt ist; daher die Regel: M. schweige
über die Beicht gänzlich, scherze u. lache nicht über die Einfalt der Beicht-
kinder u. fordert es die Nothwendigkeit etwas aus der Beicht zu reden, so
rede man so, daß m. die Person u. ihren Zustand nicht einmal d. Vermuthen er-
rathen könnte; in dringenden Fällen ist es am zweckmässigsten, den Poe-
nitenten selbst anzugehen, aus seiner Beicht etwas zu veröffentlichen,
wobey aber sehr viel Vorsicht u. Klugheit nothwendig ist. Jedoch kann m. die
Notizen aus dem Beichtstuhle benützen, um sie Unterricht der Materie
u. Form nach gehörig einzurichten, kann um m. Schaden, der dem
Beichtvater od. andern Personen droht, zu verhüten, wenn so etwas ohne
Verletzung des Beichtsigills geschehen kann, d. h. wenn Niemand schließen
kann, der Beichtvater habe die nöthige Wissenschaft aus dem Beichtstuhle geschöpft
Personen erhalten. Zugleicher Schweigepflicht sind auch alle jene verbunden, welche
aus der Beicht etwas hören, erfahren, od. die aufgeschriebenen Sünden
bekanntlich finden oder bey der Beicht einen Dolmetscher abgeben.

Specielle Theorie vom Bussakramente.

§. 85.

Umfang dieser Theorie.

In der speciellen Theorie des Bußsakraments wird die Behandlung einzelner Sün-
der u. zwar wieder nach innern u. äußern Momenten untergetheilt, aus-
einandergesetzt.

I.) Abschnitt.

Behandlung der Sünder nach Verschiedenheit ihres Verstandes, Gefühles u. Willens.

§. 86.

Behandlung der unwissenden Sünder.

Bey diesen ist zu unterscheiden: ob ihre Unwissenheit verschuldet ist od. nicht. Wenn
sie verschuldet ist, so wird diese wie jede andere Sünde behandelt, wenn
unverschuldet, so sieht m. auf die Grösse der Unwissenheit. Ist sie unendlich
gross, daß die Poenitenten nicht einmal die ersten ethischen Begriffe besitzen,
wo also keine moral. Imputation möglich ist, so sind die Unwissenden wie
Blöde zu behandeln. Es kommt übrigens darauf an, ob sie fähig sind zu sündigen
oder nicht u. dann wird ihnen die Absolution entw. unbedingt od. im
Nothfalle bedingnissweise ertheilt. Bezieht sich aber die Unwissenheit nur auf
die positive Lehre des Christenthums od. bloss auf d. Bußsakrament, so müssen m.
die Umstände berücksichtigen; ist der Poenitent der Absolution bedürftig z. B.
auf dem Krankenbette, so ertheilt m. ihm die nöthige Lehre u. absolviert
ihn; ist er der Absolution nicht bedürftig, so verschiebt m. dieselbe u. gibt
ihm die Anleitung, wie er sich indeß die nöthige Lehre erwerben könne.

§. 87.

Behandlung der Sünder, welche in Bezug ihrer Sünden verschiedene Zweifel vorbringen.

Was aber die Sünder, die sich oft der Erneuerung des Lasters, auch oft des Gesichts verschiedener Sünden schuldig gemacht haben, weiters noch zu bemerken ist, so soll allsogleich die Behandlung der Sünder nach ihrer Gewissensbeschaffenheit gezeigt werden. Hier stehen oben an jene, welche in Bezug auf ihre Sünden verschiedene Zweifel haben; diese Zweifel können in 3facher Hinsicht statt finden: Zweifelt der Pönitent daran, ob er diese oder die andere schwere Sünde begangen hat, oder ob eine von ihm begangene Sünde eine schwere oder läßliche Sünde sey oder ob er diese oder jene Sünde schon gebeichtet habe. In Hinsicht solcher Zweifel soll der Beichtvater im Allgemeinen untersuchen: ob diese Zweifel von einem Skrupulanten herkommen oder nicht. Ist das Erstere der Fall, so haben sie kein großes Gewicht, ist der Pönitent, der die Zweifel vorbringt, zwar kein Skrupulant, aber sonst ein frommer Christ, dem sehr viel daran liegt, eine ordentliche Beicht zu verrichten, oder der vielleicht schon eine Generalbeicht abgelegt hat, so haben sie auch nicht viel Gewicht. Kommen aber die Zweifel von solchen her, die noch keine Generalbeicht abgelegt haben, und die von Zeit zu Zeit wieder in die Sünden fallen, da muß sie der Beichtvater berücksichtigen und zwar: 1.) Zweifelt der Pönitent daran, ob er eine schwere Sünde begangen hat, so wäre er nicht schuldig, dieselbe zu beichten, jedoch würde es, wenn er es thut, zu seiner Beruhigung viel beytragen.

2.) Zweifelt der Pönitent, ob eine begangene Sünde eine leichte, schwere sey, so beurtheile der Beichtvater dieselbe nach den Grundsätzen der [illegible], belehre und behandle den Pönitenten nach diesem geschöpften Urtheile.

3.) Zweifelt der Pönitent, ob er eine begangene Sünde schon gebeichtet habe so fordert es die Sicherheit, daß er sie beichte, wobey der Beichtvater alle noch übrigen Umstände, die mit einer ungiltig abgelegten Beicht verbunden sind, zu berücksichtigen hat.

§. 88.

Behandlung derjenigen, die ein gemachtes Gelübde etw. schon gebrochen haben, oder dasselbe nicht erfüllen zu können vorgeben.

Hier ist nicht die Rede von feyerl. Gelübden, sondern nur v. den einfachen, die Jemand verändert oder aufgehoben wissen will. Klagt sich ein Pönitent an, ein solches Gelübde gemacht zu haben, daß er schon gebrochen hat, oder nicht mehr erfüllen zu können vorgibt, so untersuche der Beichtvater vor Allem andern: ob es wahrhaft ein Gelübde oder nur ein frommer Vorsatz sey. Ist es wahrhaft ein Gelübde, so sehe er ferner, ob es ganz unmöglich ist dasselbe zu erfüllen oder ob sich nur Schwierigkeiten in den Weg stellen. Ist es physisch u. moralisch für den Pönitenten unmöglich, das Gelübde zu erfüllen, so entbinde der Beichtvater denselben von seiner Haltung so lange, als diese Unmöglichkeit besteht; sollte aber

hiezu, daß die Vorschrift zur Erfüllung des Gelübdes wieder eintritt, wenn die Unmöglichkeit weiter seyn wird. Stellen sich aber nur Schwierigkeiten der Erfüllung entgegen, u. der Beichtvater sieht, daß es für das Heil des Pönitenten zuträglicher wird, wenn er von dem Gelübde dispensirt, oder wenn dasselbe in andere gute Werke verwandelt würde, so begehrt er die Dispens für den Pönitenten oder er verwandle das Gelübde in andere gute Werke. Bey den 5 reservirten Gelübden nehml. votum ingrediendi ordinem religiosum, votum perpetuae & integrae castitatis & votum trium peregrinationum Romam, Compostellam & in terram Sacram, die diese dem Pabst vorbehalten sind, muß der Beichtvater um Dispens ankommen. Er wende sich daher bittlich an den Ordinarius u. führe die Gründe genau an, welche die Dispens nöthig machen, wobey aber ein fingirter Nahme für den Pönitenten gewählt werden kann. Erhält er die Dispens, dann absolvire er den Pönitenten von sei Gelübde, indem er nach der gewöhnlichen Absolutions formel noch hinzusetzt: "insuper auctoritate mihi concessa a Sanctissimo Domino Patre nostro N: dispenso te a voto N. quod emisisti. In noe P. & F. & Sp. S." Für die übrigen reservirten Gelübde hat der Bischoff die Facultät zu dispensiren.

Nur der Papst, Bischof u. Prälat haben die Gewalt von den Gelübden zu dispensiren.

(Da nun wieder in den Jurisdictions Dekreten noch eigends die andern diese Gelübde als dem Bischoffe reservirt vorkommen, so scheinen alle Beichtväter ipso facto die Gewalt daraus zu dispensiren oder vielmehr in andere gute Werke zu verwandeln, zu haben. Kömmt ihm ein solches Gelübde im Beichtstuhl vor, so verwandle der Beichtvater, wenn nehml. ein wichtiger Grund dafür ist, das Gelübde in andere gute Werke. Ebend. es schreibe er den öftern Gebrauch der hl. Sakramente vor.)

§. 89.

Behandlung derjenigen, die von der Erfüllung eines Eides entbunden werden wollen. Hier ist nur die Rede von einem solchen Eide, der ungiltig geleistet wurde, oder der in der Folge ungiltig wird, weil dasjenige, dem er geleistet wurde, sein Recht verlor oder das Geschäft, zu dessen Bestärkung der Eid geleistet wurde, aufgehoben werden mußte. Der Beichtvater überzeugt sich zuerst, ob in dem vorkommenden Falle diese Umstände eintretten, u. wende sich hernach mit Verschweigung des Nahmens des Pönitenten an den Bischoff. (siehe Hofraths Geschäftsstyl pag 201.)

§. 90.

Behandlung der Sünder nach der Natur ihrer begangenen Sünden u. zwar:

I.) Gewohnheitssünder.

Diesen ist die Absolution weder zu ertheilen noch zu verweigern. Wenn dergl. Pönitenten immer dasselbe beichten, so bringt man über ihre Sünden-

die nöthigen Belehrungen an, u. empfiehlt ihnen durch einige Zeit nicht die hl. Communion zu empfangen.

II.) Rückfallssünder.

Weil bey diesen gewöhnlich der Vorsatz sehr unzuverlässig ist, so gibt ihre bloße Aussage, daß sie ihre Sünden bereuen u. sich bessern wollen, dem Beichtvater keine große Sicherheit; er muß ihnen bey solchen auch die Werke der Besserung sehen u. wenn diese nicht erfolgen, die Absolution so lange verschieben, bis sie die Wahrheit u. Aufrichtigkeit ihrer Aussage durch die That bewiesen haben. Alles dieses hat auch seine Gültigkeit, wenn sich solche Sünder nach dem Pastoral anklagen oder auch früher keine spezielle Zurechtweisung von einem Beichtvater erhalten haben; um so mehr gilt dieses, wenn sie solche Sünden schon öfters gebeichtet, u. hierüber zurechtgewiesen worden sind, ja wenn sie auch nur ein einziges Mal so eine Sünde, die ihrem Objekte nach sehr wichtig ist, begangen haben, wenn nicht Werke der angefangenen Besserung erfolgen z. B. Todtschlag, Brandlegung, Leutschänder.

III.) Sünder, denen ihre Sünden eigene Verpflichtungen auflegen als da sind: 1.) Verführer u. Verführte.

Ein Verführer hat die Verpflichtung, seine Person, welche er verführte, vorstellig zu machen, daß seine Schuld von ihr zu bekennen u. sie auf den Weg der Wahrheit u. Tugend zurückzuführen. Dieses kann geschehen entw. mündlich oder falls dieses nicht angeht, durch das Leuchtenlassen seiner guten Werke. Diese Verpflichtung wird ihm zur Buße auferlegt. Hat er schon vor der Beicht in dieser Beziehung etwas gethan, oder war er in dieser Stücke unwissend, so ist er zu absolviren; hat er es nicht gethan, obgleich er es wußte, dazu vermochte u. es thun konnte, so ist ihm die Absolution zu verschieben; will sich der Poenitent dieser Pflicht gar nicht unterziehen, so wd. ihm die Absolution verweigert. Jedoch bestimme der Beichtvater genau, wie der Poenitent dieser Pflicht nachkommen solle, damit nicht d. die Erfüllung dieser Pflicht eine neue Gelegenheit zur Sünde herbeygeführt werde. Dieselbe Pflicht hat auch auf sich eine verführte Person in Bezug ihres Verführers, u. ist daher auf gleiche Weise zu behandeln.

2.) Feindselig gesinnte Menschen.

Diese haben die Pflicht auf sich, daß sie die Feindschaft aufheben, ihrem Feinde vom Herzen verzeihen u. sich aussöhnen. Dieses wird ihnen zur Buße auferlegt. Derjenige, der zur Feindschaft Veranlassung gegeben hat, muß den ersten Schritt zur Aussöhnung thun, also auch Abbitte leisten, der Beleidigte muß sich zur Aussöhnung geneigt zeigen u. diese Geneigtheit auch äußerlich d. sein Benehmen offenbaren. In Hinsicht der Absolution sind solche Menschen ganz wie Verführer u. Verführte zu behandeln.

3.) Restitutionspflichtige.

Diejenigen, welche ihren Nächsten an was immer für einem Gute beschädigten, müssen die nöthige Restitution leisten. Dabey gelten in Hinsicht der Absolution ganz dieselben Regeln, wie sie bey Sündern u. feindselig gesinnten angegeben wurden. Hier nur noch die Bemerkung: 1.) Der Beichtvater nehme es in Hinsicht der Restitution strenge, also er erforsche genau besonders bey Beschädigungen an zeitl. Gütern, wie groß die Restitution wird seyn müssen. 2.) Lasse er sich nicht gleich durch Ausflüchte u. Gegenvorstellungen des Pönitenten irre machen, nur wo eine Unmöglichkeit vorhanden ist, dort absolvire er von der Verpflichtung zu restituiren, wenn derselben bloß Schwierigkeiten im Wege stehen, so ermuthige er den Pönitenten zu deren Überwindung. 3.) Aber auch wenn es gegenwärtig unmöglich ist, die Restitution zu leisten, so bemerke der Beichtvater, daß wenn sich in der Zukunft die Umstände des Pönitenten ändern sollten, die alte Verpflichtung zur Restitution wiedereintrette. 4.) Der Beichtvater belehre den Pönitenten, wie er die Restitution zu leisten habe, ohne andere Pflichten [?] z.B. für seine Ehre zu sorgen, zu verletzen. 5.) Nur im Nothfalle, wenn der Pönitent die Restitution ohne sich zu verrathen, nicht leisten könnte, übernehme der Beichtvater dieses Geschäft u. gehe dabey mit Berücksichtigung aller Umstände auf die möglichst klügste Art zu Werke.

4.) Manifestationspflichtige.

Unter der Manifestation versteht man hier die Anzeige, die ein Pönitent über seine eigenen u. fremden Sünden einem Dritten zu machen hat. Diese Manifestation wird öfters für den Pönitenten Pflicht u. zwar:

1.) Wenn es d. Gesetz ausdrücklich fordert wie z.B. beim Hochverrathe, I Theil bürg. Strafgesetzb. in den §. §. 54, 55, 56 u. 193 oder die Bulle vom Pabst Pius VII gegen den Carbonarismus.

2.) Wenn der eigene u. fremde Schaden nicht anders als durch eine Anzeige an solche Personen, die d. Individuum von seinem Verbrechen zurückziehen, an dessen Ausführung hindern u. deshalb strafen können, verhütet werden kann; jedoch ist es nicht anzurathen, ja nicht einmal erlaubt sein eigenes Verbrechen bey der Behörde, wenn der Erfolg hievon nur Strafe seyn sollte, anzuzeigen; denn der Mensch soll für seine Ehre sorgen, seine Besserung kann auch im Geheim statt finden, u. der öffentl. Gerechtigkeit wird kein Eintrag gemacht, so lange d. Faktum nicht bekannt ist. Eine Ausnahme findet statt, wenn d. Übel nicht anders abgewendet werden kann, u. Hoffnung vorhanden ist, daß der Pönitent Vergebung erhalten werde; dann wenn ein Unschuldiger leidet u. dieser auf keine andere Weise befreyt werden kann.

der Beichtvater beurtheile selbst genau in jedem besondern Falle, ob dem Poenitenten die Manifestation zur Pflicht gemacht werden müsse; oder ob der Erfolg, welchen man von der Anzeige hofft, nicht auf eine andere Art erreicht w. könnte. Wenn die Manifestation pflichtwidrig ist, darf der Beichtvater sie ihm nicht auflegen, sondern er muß den Poenitenten, wenn es dieser thun wollte, sogar davon abhalten. Die Klugheit widerräth öfter, die Manifestation da zur Pflicht zu machen, wo sie sehr beschwerlich ist und wo sie mehr schaden als nützen könnte. Ist nun der Beichtvater mit sich einig, daß die Manifestation eintreten muß, so belehre er den Poenitenten über diese Pflicht, zeige ihm auch die beste Art, wie die Anzeige gemacht w. könne, u. lege ihm dann auch diese Pflicht zur Buße auf. Nur im äußersten Nothfalle u. wenn der Poenitent aus freyem Antriebe darum bittet, darf der Beichtv. die Anzeige selbst machen; jedoch muß der Poenitent in diesem Falle dem Beichtvater die ganze Sache außer dem Beichtstuhle entw. mündlich vor Zeugen oder schriftlich eröffnen; hiebey von der Beicht keine Meldung machen u. ausdrücklich fordern, daß der Beichtvater hievon die nöthige Anzeige mache.

5.) Impedimentum superveniens affinitatis.

Wenn ein Ehegatte sich mit der Verwandten des andern Ehegatten bis zum 2. Grade nach canon. Berechnung fleischlich versündigt, so verliert er in diesem Falle das Recht, von dem 2. Ehetheile die ehel. Pflicht zu fordern. Dieses Recht muß ihm durch eine Dispens vom Ordinariate zurückgestellt werden; daher auch ein Beichtvater mit Verschweigung des Namens des Poenitenten bittlich beym Ordinariate um diese Dispens ansuchen muß, außer es hat der Beichtvater selbst die Facultät einem solchen ehebrecherischen Theile sein Recht zurückzustellen, wie es in der Olmützer Diözese wirklich der Fall ist.

IV.) Sünder, welche reservirte Sünden beichten.

Wird eine Sünde gebeichtet, die ihrem Objekte nach eine reservirte ist, so beurtheile der Beichtvater: 1.) genau, ob in diesem Falle alle Merkmahle eintreffen, die zu einem reservirten Falle gehören.

2.) Ist er mit sich einig, daß hier wirklich ein casus reservatus obwaltet, so erkläre er dem Poenitenten, daß dieß eine solche Sünde sey, von welcher er nicht absolviren dürfe u. bringe dabey eine eindringliche Zurechtweisung an.

3.) Schreibe er die nothwendigen Bußwerke vor.

4.) Bestimme er die Zeit, wenn der Poenitent wieder bey der Beicht erscheinen soll nehml. dann, wenn der Beichtvater muthmaßlicher Weise vermuthen kann, daß bis zu diesem Zeit die Erlaubniß ihn zu absolviren angelangt seyn wird.

Um sich nun die nöthige Erlaubniß zu verschaffen, so sehe der Beichtvater, ob der Fall ein päbstlicher o. bischöflicher Reservations Fall sey. Ist der Fall dem Pabste reservirt, so kömmt es wieder darauf an, ob er öffentl. o. geheim ist d. h. ob die mit dem Falle verbundene Kirchencensur öffentlich über einen solchen verhängt wurde o. nicht. Ist die Censur wirklich über den Poenitenten verhängt worden, so kann ihn der Beichtvater ohne Facultät nur in der Todesgefahr

absolviren; dabey muß sich aber der Poenitent unter einem Eide verbindlich machen, daß er falls diese Gefahr vorübergehend sollte, alles anwenden wird, um von der Censur befreyt zu werden, vernachlässigt er dann dieß zu thun, so verfällt er auch wieder in dieselbe Censur. Außer der Todesgefahr muß der Beichtvater sich für jeden päpstl. Fall er mag öffentlich oder geheim seyn, die Vollmacht zur Absolution verschaffen. Er wendet er sich an den Bischof, u. bittet um Verschweigung des wahren Nahmens des Poenitenten um Vollmacht, diesen von dem päpstl. reservirten Falle absolviren zu dürfen. An den Bischof wendet er sich deswegen, weil vermög des Ausspruches des Trid. Sess. 14. c. 6. die Bischöfe in allen geheimen auch dem apostolischen Stuhle vorbehaltenen Fällen durch sich od. ihre Stellvertreter absolviren dürfen, u. weil wenigstens in der Olmützer Diözese der Erzbischof die Facultät besitzt, auch in öffentlichen päpstl. Fällen also hier vom Carbonarismus absolviren zu dürfen. Ist der vorkommende Fall ein bischöfl. Reservation, so wendet sich der Beichtvater ebenfalls mit einem Bittgesuche um Erlangung der Vollmacht zur Absolution in diesen Fällen an den Bischof. Das Gesuch kann beyläufig so lauten:

Celsissime Princeps, Reverendissime Archiepiscope Dne Dne Gratiosissime!

Infra humillime scriptus excipiens fidelium confessiones ex Cajo poenitente audivit, eum commisisse peccatum N. videlicet eum prolapsum esse in societatem sic dictam Carbonariorum. Quum jam hoc crimen Vestrae Celsitudini vel Sedi apostolicae reservatum, dictus Cajus autem vera uti videtur poenitentia ductus pro absolutione sacramentali dignus censendus sit, infra scriptus humillime supplicat, pro gratiosissime concedenda facultate nominatum Cajum ab hoc peccato absolvendi

N. die 12da 1840

N. N.
Cooperator.

Das Gesuch wird auf einen halben Bogen oder auf einen ganzen Bogen geschrieben, versiegelt, u. auf dem Converte kann man die Anmerkung machen: "in causa conscientiae." Hat der Beichtvater die Vollmacht erhalten, so behandle er den Poenitenten nach sonst üblichen Grundsätzen, u. ertheile oder verschiebe auch nach den Umständen auch noch dann die Absolution. Wenn von einem päpstl. Falle, mit dem die Excommunication verbunden ist, die Absolution ertheilt wird, so ist in der Absolutionsformel nach den Worten: in quantum ego possum & tu indiges der Zusatz zu machen: "Speciatim vero te eadem auctoritate & Reverendissimi Ordinarii mei absolvo a vinculo excommunicationis, quam incurristi propter peccatum N. Ego te absolvo &c."

Anmerkg. Die jetzt angeführte Behandlungsart gilt nur für die Olmützer Diözese, wo jedem Beichtvater die Vollmacht zur Absolution in reservirten Fällen speciell ertheilt wird.

§. 91.

Behandlung der Sünder nach der Art, wie sie der Sünde ergeben sind.

Hier verdienen eine besondere Berücksichtigung die Gelegenheits-, Gewohnheits- u. die rückfälligen Sünder. Was die Gelegenheitssünder anbetrifft, so ist ihnen zur Buße aufzulegen, die nächste Gelegenheit zur Sünde zu meiden, oder wenn dieses physisch o. moralisch unmöglich wäre, aus der nahen eine entfernte zu machen. Wenn ein Pönitent diese Pflicht nicht kannte, nun aber da er hierüber belehrt wird, selbe zu erfüllen verspricht, oder vielleicht aus eigenem Antriebe schon erfüllt hat, so kann er die Absolution erlangen. Hat er diese Pflicht schon gekannt u. nicht erfüllt, so ist ihm die Absolution zu verschieben. Will er diese Pflicht nicht übernehmen, so wird ihm die Absolution verweigert.

Gewohnheitssünder sind schon strenge zu behandeln. Man darf ihren bloßen Aussagen in Bezug ihrer Reue u. des Besserungsvorsatzes nie trauen, die Absolution wird ihnen demnach verschoben, bis sie ihre Besserung im Werke gezeigt haben. Im Nothfalle wird sie ihnen bedingnißweise ertheilt. Eine Ausnahme findet Statt: 1.) Wenn der Sünder zuerst diese Sünde aus Unkenntniß ihrer Abscheulichkeit begeht, u. über die Pflicht, die böse Gewohnheit abzulegen, noch nicht ermahnet wurde. 2.) Wenn der Pönitent die Abscheulichkeit der Sünde zwar kannte, aber noch keine Belehrung über die Bekämpfung der Gewohnheit nicht erhalten hat. 3.) Wenn er schon selbst einige Mittel zu seiner ~~Besserung~~ Steuerung mit Erfolg angewendet hat.

Bey rückfälligen Sündern muß der Beichtvater vor Allem andern darauf Rücksicht nehmen, ob der Rückfall materiell o. formell sey. Zeigt es sich, daß der Pönitent mehr aus Schwäche gefallen sey, indem er die Mittel zu seiner Besserung angewendet, die Gelegenheit zur Sünde nicht freywillig herbeygeführt, den Versuchungen oft mit Kraft widerstanden, den Fall sogleich bereuet u. Bußwerke ausgeübt hat: so tröstet er denselben u. gibt ihm nebst den nothwendigen Ermahnungen die Absolution. Im entgegengesetzten Falle, wenn der Pönitent die Bußwerke kaum oder gar nicht verrichtet, die Gelegenheiten aufgesucht o. nicht vermieden, die Mittel bey einer Versuchung allzuleicht verschmäht hat, wo man also auf einen formellen Rückfall schließen muß, dort ist unter Beyfügung strenger Bußwerke die Absolution zu verschieben, im Nothfalle aber sie bedingnißweise ertheilt.

§. 92.

Behandlung der Sünder nach Verschiedenheit ihres Willens mit Rücksichtnahme auf ihre vorhergegangene Beicht.

Die früher abgelegten Beichten des Pönitenten waren entw. gültig o. ungültig, u. es ist ihnen die Absolution entw. unbedingt o. bedingnißweise ertheilt, verschoben o. verweigert worden.

I.) Wenn eine ungültige Beicht abgelegt wurde.

In der Regel muß der Beichtvater annehmen, daß die früher von den Pönitenten abgelegten Beichten gültig waren. Macht aber ein Pönitent ein Bekenntniß, aus welchem er auf Ungültigkeit der früheren Beichten schließen muß, wenn nehml. der Pönitent aus falscher Scham eine o. mehrere schwere Sünden verschwiegen, wenn er zu seiner Besserung gar nichts gethan, sich nicht einmal

nur Zeitlang von der Sünde enthalten, aber keine Reue gefühlt hat, wenn es bisher am Vorsatze mangelte, die auferlegte Buße zu verrichten, so sehe der Beichtvater, ob bloß die letzteren Beichten ungiltig waren, oder ob dieses bey den früheren vielleicht schon vor mehreren Jahren abgelegten Beichten der Fall war. Waren bloß die letzteren, und die letzte Beicht nur ungiltig, so ist der Pönitent anzuleiten, daß er diese Beichten wiederhole, also sich wenigstens über alle in denselben gebeichteten schweren Sünden anklage, und darauf ertheile er nach Umständen der Beichtvater die Absolution. Ist aber eine schon vor mehreren Jahren abgelegte Beicht ungiltig, so muß der Pönitent zu einer Generalbeicht angeleitet werden. Diese ist eine solche Beicht, in der sich der Pönitent über seinen moral. Zustand, in dem er sich schon seit längerer Zeit befindet, und welchen er in den früheren Beichten dem Beichtvater schon entdeckt hat oder wenigstens hätte entdecken sollen, neuerdings anklagt. Es kann sich die Generalbeicht auf das ganze Leben des Menschen, oder auch nur einen größeren Periode desselben beziehen. Diese Beicht ist allen jenen nothwendig, welche früher ungültig gebeichtet haben. Vielen und zwar den meisten Menschen ist sie sehr nützlich besonders in wichtigeren Perioden ihres Lebens, wo sie z.B. in einen neuen Stand übertreten, ein Amt antreten werden, oder aus einer großen Gefahr gerettet worden. Einigen kann die Generalbeicht auch schädlich seyn nehml. den Scrupulanten, den gar zu ängstlichen und furchtsamen Seelen, wenn sie schon einmal und vielleicht schon mehrmals eine Generalbeicht abgelegt haben.

Damit die Generalbeicht zweckmäßig abgelegt werde, so soll der Beichtvater den Pönitenten: 1.) entw. in der vorhergehenden Beicht oder mittelst Privatunterr. über die Art der Gewissenserforschung belehren, und sorgen darüber, daß er nicht lange und gar zu ängstlich über die Sünden gegen das VI Geboth nachdenken solle.

2.) Wenn der Pönitent erscheint, so lasse ihn der Beichtvater zuerst jene Sünden bekennen, deren er sich seit der letzten Beicht schuldig machte, dann wird er befragt, ob er glaube, einige Beichten ungiltig abgelegt zu haben, und wenn dieß der Fall ist, so muß der Beichtvater es mit dem Bekenntnisse des Pönitenten sehr genau nehmen, also ihn von der letzten gültigen Beicht den ganzen Gewissenszustand auseinandersetzen lassen. Um sich dieses Geschäft zu erleichtern, ist es sehr zweckmäßig, das ganze Leben oder wenigstens den Theil desselben in mehrere Perioden einzutheilen und sich zu erinnern, was in jeder Periode das Böse vorgefallen sey. Hiebey suche der Beichtvater nicht bloß die Materialien des Bekenntnisses zu erfahren, sondern vielmehr den moral. Character des Pönitenten, dessen Entwicklung und den Fortgang in der Tugend, in Lastern zu entdecken.

3.) Wenn die auferlegte Buße nicht verrichtet wurde. Wäre die Beicht zwar gültig, aber ein Pönitent würde sich anklagen, die auferlegte Buße nicht erfüllt zu haben, so erforsche der Beichtvater, was zur Buße auferlegt worden war, und aus welcher Ursache sie nicht erfüllt wurde. Ist ein hinreichender Grund vorhanden, warum die Buße nicht erfüllt wurde, so ändere man das Bußwerk, ist kein hinreichender Grund vorhanden, so bleibt man bey dem alten Bußwerke stehen, und zeigt, daß und wie es der Pönitent in Ausübung bringen könne.

3.) Wenn die Absolution unbedingt u. giltig ertheilt wurde. Hier kommen besonders 2 Fälle zu berücksichtigen: a) Wenn Jemand aus physis. od. moral. Unmöglichkeit nicht ein vollständiges Beichtbekenntniß abgelegt hat, u. absolvirt wurde. Hier bringe der Beichtende nicht ein vollständiges Bek., lasse sich dann bei [illegible] diese Bekenntniß begangenen Sünden angeben u. behandle den Pönitenten nach den allgemeinen Regeln. b) Es geschieht manchmal, daß Pönitenten besonders Kinder u. Ungebildete, wenn sie schon absolvirt sind, zum Beichtstuhle zurückkommen, u. ihre Sünden entdecken, die sie früher aus Vergessenheit o. aus einer anderen Ursache nicht gebeichtet haben. Wenn es auch wahr ist, daß Sünden, welche der Pönitent ohne sein Verschulden nicht beichtet, die er aber doch zu beichten den Willen hat, durch die Absolution mitnachgelassen werden, so fordert es doch die Sicherheit, daß man den Pönitenten von solchen Sünden nicht [illegible] absolvire, besonders wenn sie gröstentheils [illegible]. Würde ein Pönitent ohne sein Verschulden eine Sünde nicht gebeichtet haben u. er kömmt damit nach schon erhaltener Absolution zurück, so verhalte ihn der Beichtvater die früher begangenen Sünden noch einmal zu wiederholen, u. richte sich dann mit der Ertheilung od. Nichtertheilung der Absolution nach dem Zustande des Pönitenten.

4.) Wenn die Absolution bedingnißweise ertheilt wurde. Bringt der Beichtvater in Erfahrung, daß ein Pönitent die Absolution bedingnißweise ertheilt worden sey, so erforsche er: a.) den ganzen moral. Zustand des Pönitenten, wie er bey der letzten Beicht schon war, also er [illegible] sich deutlich über die gebeichteten Sünden, über die Gelegenheiten dazu besonders aber über alle jene Ursachen, warum der frühere Beichtvater nicht unbedingt absolvirte. b.) Erforsche er, welche Heilmittel dem Pönitenten vorgeschrieben wurden. c.) Halte er dagegen den gegenwärtigen Zustand des Pönitenten u. besonders seinen Eifer in der Anwendung der Besserungsmitteln. Findet er nun den Pönitenten wesentlich gebessert, so ertheile er ihm unbedingt die Absolution, sollte keine Besserung eingetreten seyn oder doch darüber ein gegründeter Zweifel obwalten, so schiebe der Beichtvater sie bis nach erfolgter wesentlicher Besserung.

5.) Wenn die Absolution verschoben wurde. Kömmt ein Pönitent zur Beicht, dem die Absolution nicht ertheilt wurde, so frage der Beichtvater, wenn er den Pönitenten nicht kennt, um die Zeit, wann er das letzte Mal gebeichtet hat; dann warum ihn der Beichtvater wieder zur Beicht stellte. Aus der Antwort des Pönitenten muß sich ergeben, ob er erst gerade bey der Beicht war, u. weil er nicht absolvirt wurde, alsogleich einen anderen Beichtvater aufsuchte oder ob er dieses in der von dem früheren Beichtvater bestimmten Zeit thut. Kömmt der Pönitent alsogleich nach der Beicht zu einem andern Beichtvater, so höre dieser sein Bekenntniß an, u. bringe ihn [illegible] darauf, was der frühere Beichtvater vorgeschrieben hat, nur dann, wenn mit dem Pönitenten offenbar zu hart verfahren worden wäre, absolvire er ihn, sage zugleich eine Entschuldigung des früheren

Beichtvaters bey, u. gebe dem Pönitenten zu erkennen, daß sie geschehen hätt vorsetz-
licher gewesen wäre als daß er alsogleich wieder die Beicht verrichtete. Kömmt
der Pönitent in der von dem früheren Beichtvater bestimmten Zeit, forschet er-
[illegible] der Pönitent nicht kennt, seine früher gebeichteten Sünden,
die ihm auferlegte Buße u. wie er dieselbe erfüllet hat, sey aber im Absol-
viren mehr strenge als leicht, wenn sich nicht der Pönitent aus einer billigen
Ursache an einen anderen Beichtvater gewendet hat. Könnte ihn der Beichtvater
aus einer gegründeten Ursache jetzt auch noch nicht absolviren, so gebe er ihm
eine kürzere Frist zur Rückkehr, u. ermahne ihn, nicht leicht einen anderen
Beichtvater zu wählen.

6.) Wenn die Absolution verweigert wird. In diesem Falle muß
der Beichtvater wieder erforschen, was der Pönitent gebeichtet u. was den Beicht-
vater bewogen hat, ihm die Absolution zu verweigern. Hat er dieses ermittelt [?],
dann betrachte er, ob der Pönitent das Geforderte zu leisten im Stande ist, oder nicht,
ob er schon zu seiner Besserung etwas gethan habe oder nicht. Kann der Pönitent das
Geforderte leisten, u. hat er es jetzt bereits zum Theil gethan, so dringe der
Beichtvater auf die Erfüllung des noch Übrigen u. absolvire ihn. Hat der Pönitent
noch gar nichts gethan, verspricht aber gegenwärtig, das Geforderte zu beobachten,
so ertheile er ihm die Absolution. Will er das Geforderte auch jetzt noch
nicht leisten, so suche ihn der Beichtvater dazu zu bewegen, u. auf sein
Versprechen ertheile er ihm die Absolution; wollte er dieses nicht
thun, so müßte ihm die Absolution wieder verweigert werden.

II.) Abschnitt.

Behandlung der Sünder nach ihren äussern Momenten.

§. 93.

Behandlung der Kinder beym Beichtgeschäfte.

Auch Kinder sollen, wenn sie die Unterscheidungsjahre erreicht u. zu sündigen
fähig geworden sind, zur hl. Beicht zugelassen, hiezu ermuntert u. ange-
leitet werden; jedoch sollen sie nur an solchen Tagen, wo nicht viele
Erwachsene ihre [?] Andacht verrichten u. ihrem eigenen Seelsorger
beichten. Die Beichten der Kinder lasse sich der Seelsorger besonders angelegen
seyn; denn wie die ersten 2, 3, Beichten beschaffen sind, so sind
auch die übrigen fast oft das ganze Leben. Daher sorge der Seelsorger dafür,
daß sie gehörig beichten lernen, daß alle zum hl. Bußsakramente wesentli-
chen Stücke beybringen; auch die gewöhnlichen Formeln zu gebrauchen
wissen. Dann behandle der Beichtvater die Kinder mit vieler Klugheit
Liebe u. Sanftmuth, weil er sonst, statt die Kinder zu bessern sie
das Böse lehren würde, u. weil die Kinder scheu, furchtsam u. oft
sorglos [?] sind. Was die Absolution betrifft, so ist nebst der
gehörigen Disposition auch das moral. Urtheil der Kleinen zu kennen.

sichtigen. Können sie d. Gute vom Bösen gehörig unterscheiden, u. ist sonst nichts dagegen, so absolvirt man sie. Ist m. darüber ungewiß, u. ob die Kinder der Sacramente gerade bedürftig wie z.B. in der Todesgefahr, so absolvirt m. sie mit der Bedingung: „si capax es" ist aber keine Gefahr vorhanden, so gibt m. ihnen die nöthigen Ermahnungen u. ertheilt ihnen statt der Absolution eine Benediktion, wobey aber nicht nothwendig ist zu sagen, daß sie nicht absolvirt werden. (Es passt vorzüglich folgendes Gebeth: Domine J. Xe: qui dixisti: Sinite parvulos venire ad me, talium enim est regnum coelorum, super hunc parvulum tuae benedictionis gratiam effunde, ut gratia, sapientia et aetate apud Deum et homines proficiens salutem consequatur aeternam. In nomine P. et F. et Sp. S.")

§. 94.

Behandlung der Tauben, Stummen u. Taubstummen.

Solche Pönitenten mögen ihrem eigenen Beichtv. oder doch am Fenster, daß sie näher u. genauer kommen, beichten, dann sollen sie ihre Beicht womöglich an einem besondern Orte z.B. im Zimmer ablegen.

Was die Tauben anbetrifft, so ertheilt ihnen der Beichtvater entw. durch Zeichen o. schriftlich die nöthigen Fragen, Ermahnungen u. Bußvorschriften.

Die Stummen sollen von dem Beichtvater über ihre begangenen Sünden, über ihre Reue u. den Besserungsvorsatz so befragt werden, daß sie mittelst Zeichen antworten können. Sind sie des Schreibens kundig, so können sie sich auch schriftlich erklären. Hier wird aber vorausgesetzt, daß der Stumme ein gutes Gehör habe.

Bey Taubstummen unterscheide man: ob diese schon einen Grad geistiger Kultur besitzen oder ganz als blöde anzusehen seyen. Im I. Falle ist sie öfter zur Beicht zuzulassen, die ganze Behandlung geschieht dann entw. schriftlich, wenn sie nähml. schreiben können, oder mittelst gewisser Zeichen u. zwar solcher, wie sie in Taubstummen-Instituten üblich oder diesen Pönitenten eigen oder allgemein gebräuchlich sind. Sind sie aber blöde, so werden sie so wie Blöde u. Unwissende überhaupt behandelt.

§. 95.

Behandlung der Sünder, die eine uns unbekannte Sprache reden.

In diesem Falle ist entw. ein Dollmetscher zu haben o. nicht. Ist ein Dollmetsch. zu haben, so befrage m. durch diesen den Pönitenten, ob er eine vollständige Beichte ablegen wolle o. nicht. Will der Pönitent vollständig beichten, so ermahnt m. den Dollmetsch., daß er die Pflicht der Beichtverschwiegenheit über sich nehme, den Pönitenten dagegen, daß er nichts einmische, was der Ehre des Nächsten nachtheilig seyn könnte. Wenn der Pönitent keine vollständige Beicht ablegen will, so ist darauf zu sehen, ob er sich in der Todesgefahr

Stand es nicht. Ist Gefahr dabey, so sucht er ihn zu einer vollständigen Beichte zu bewegen. Ist keine Gefahr dabey, so soll er wenigstens die eine oder die andere Sünde beichten, die übrigen bey sich behalten, dennoch bereuen, den Besserungsvorsatz machen und über alles den Beichtvater verständigen. Der Beichtvater kann ein solchen Pönitenten unbedingt absolviren, muß ihm aber zur Buße auflegen, daß er bey der nächst möglichen Gelegenheit wieder die Beicht verrichte, und alle jene Sünden bekenne, die er jetzt hätte beichten sollen. Ist kein Dollmetsch zu haben, und zugleich Lebensgefahr dabey, so suche sich der Beichtvater von der Reue und dem Wunsche des Pönitenten, die Sündenvergebung zu erlangen, durch Zeichen zu überzeugen. Jenachdem diese Zeichen sicher oder unsicher sind, wird er unbedingt oder bedingnißweise absolvirt.

Z.B. bey Epidemien, wenn Mehrere vor Andern liegen in Spitälern.

Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn Jemand in Gegenwart Anderer beichten soll, es hängt nemlich von dem Willen des Pönitenten ab, ob er ein vollständiges Bekenntniß ablegen will oder nicht, denn werden solche Pönitenten vermöge ihrer Disposition entw. unbedingt oder bedingnißweise absolvirt.

§. 96.

Behandlung der Kranken beym Beichtgeschäfte.

Die Kranken sind gewöhnlich schwach und verwirrt, es muß ihnen daher der Beichtvater zu Hilfe kommen und sie mit vieler Liebe behandeln. Wenn es auch nicht nöthig ist, daß alle Kranken in allen Fällen eine Generalbeicht ablegen, so muß er ihnen dennoch bey der Erforschung des Gewissens an die Hand gehen und nach Sünden, die sie in ihrem Lage, in ihrem Stande, Gewerbe etc. begangen haben dürften, fragen. Besonders wichtig ist es, zu fragen, ob den Kranken nicht eine Sünde aus seinem früheren Leben beunruhige. Wird dieses bejaht, so erkundige sich der Beichtvater, ob der Kranke diese Sünde schon gebeichtet habe. Sollte er sie durch sein Verschulden nicht gebeichtet haben, so wird in diesem Falle eine Generalbeicht nothwendig seyn, wobey sich aber der Beichtvater nur auf die schweren Sünden beschränken muß. Übrigens soll der Beichtvater beym Ausfragen sowie beym Auflegen der Buße nicht gar zu strenge seyn, wohl aber darauf sehen, daß sich die Kranken wahrhaft mit Gott aussöhnen, also auch den Vorsatz machen, die dringend nothwendigen Bußwerke nach Möglichkeit auszuführen. Manchmal ist wenig Zeit dazu, den Kranken recht weitläufig zu behandeln z.B. wenn er schon agonisirt oder sonst sehr schwach ist. In diesem Falle dringe er nicht auf materielle Integrität der Beicht, denn er begnüge sich, wenn nur einige Sünden gebeichtet sind, und sehe vorzüglich auf die Reue und den Besserungsvorsatz. Zur Genugthuung lege er etwas auf, was er in Kürze verrichten kann, und wenn der Pönitent Reue und den Besserungsvorsatz äußert, so absolvirt man ihn. Er kann das Leiden selbst als Strafe für Sünden ansehen u.s.w.

tragen dürfte, welche ganz bewußtlos sind, können dann unbedingt absolvirt werden, wenn sie früher selbst den Verlust haben wissen lassen, wenn sie Zeichen der Reue über ihre Sünden von sich gegeben, und sonst fromm u. christlich gelebt haben. In den übrigen Fällen absolvirt man sie bedingnißweise.

§. 97.

Behandlung der Brautleute im Beichtstuhle.

Weil es nicht selten geschieht, daß der Verlust bey Brautleuten erst ein Ehehinderniß im Beichtstuhle entdeckt, so ist es sehr zweckmässig, dieselben, wie es auch d. Trid. vorschreibt, einige 2 od. 3 Tage vor der Copulation zur Beicht vorzunehmen, damit im Falle ein Ehehinderniß entdeckt würde, noch Zeit wäre die Eingehung der Ehe zu verschieben. Entdeckt nun der Beichtvater ein Ehehinderniß, sey es ein bürg. od. canonisches od. beydes zugleich, so verhalte der Beichtvater den beichtenden Brauttheil dazu, die Eingehung der Ehe entw. gänzlich aufzugeben oder doch zu verschieben. Gänzlich aufgeben müßte er die Eingehung der Ehe, wenn ein Hinderniß vorhanden wäre, von welchem keine Dispens zu hoffen ist. Verschieben die Eingehung bey solchen Ehehindernissen, bey welchen eine Dispens zu hoffen ist. Dabey belehre der Beichtv. den Brauttheil, er solle irgend einen Vorwand nehmen, warum er die Ehe nicht eingehen will, aber nicht sein Gewissen mit einer Lüge beflecken. Wollte sich der Brauttheil ohne einen bedeutenden Gegengrund zu haben, dieser Anordnung nicht fügen, so könnte ihn der Beichtvater nicht absolviren, müßte aber, wenn der Brauttheil die Stufen des Altars u. der Ehe öffentlich verlangt, ihm dieselbe reichen. Würde aber aus der Aufschiebung der Ehe ein sehr großes Ärgerniß oder ein sehr bedeutender geistl. od. leiblicher Schaden für die Brautleute erfolgen, so bleibe der Beichtvater im Falle, wo für das Hinderniß keine Dispens zu hoffen sey, bey dem obigen Verfahren stehen, u. zeige dem Poenitenten, er solle lieber jetzt einen Verlust ertragen als sein ewiges Heil aufs Spiel setzen. Wäre eine Dispens von dem Ehehindernisse zu hoffen, so belehre der Beichtvater den Poenitenten, er solle seine Einwilligung zur Ehe unter der Bedingung geben, wenn ich die Dispens erhalte, [dann aber sich vom ehelichen Beyschlafe enthalten, bis die Dispens eingelangt u. die Convalidation eingetreten seyn wird. Um sich aber von dem Beyschlafe zu enthalten, besonders wenn der andere Theil denselben verlangen sollte, so werden in Bezug dessen, was hier der Beichtvater vorschlagen soll, verschiedene Meinungen angeführt: 1.) Einige sagen, dieser Brauttheil soll mit dem andern nicht in einem u. demselben Hause wohnen.

2.) Andere meinen, er solle eine Reise unternehmen.

3.) Kößler macht den Vorschlag, der Beichtvater soll diesen Brauttheil verhalten auf die Zeit bis die Dispens eingelangt seyn wird, das Gelübde der Keuschheit abzulegen, u. dann, wenn der andere Theil die Leistung der ehel. Pflicht begehren sollte, es ihm bekannt geben, daß er dieses Gelübde gemacht habe u. ihm jetzt noch nicht die ehel. Pflicht leisten dürfe.

[Diese Bedingung, obwohl sie conditio de futuro ist, kann hier genommen werden, quoniam matrimonium sequitur naturam actus.

kömmt bey Brautleuten ein Casus reservatus vor, so ist es dem Beichtvater in der Ermanglung eines Andern erlaubt, davon zu absolviren, um nicht d. Beichtsiegel der Gefahr auszusetzen.

Anspendung der letzten Öhlung.

§. 98.

Verhalten des Seelsorgers vor der Ausspendung des hl. Sakraments.

Auch hier richte sich der Seelsorger nach den allgemeinen Grundsätzen, also: 1.) Er suche sich als Minister, wenn er über ein Subjekt nicht die Jurisdiktion hat, zuerst von dem eigentl. Pfarrer den Nothfall ausgenommen, die nöthige Erlaubniß zu verschaffen.

2.) Er beurtheile die Fähigkeit u. Würdigkeit des Subjekts. Als ein fähiges Subjekt ist zu betrachten: a.) der gefährlich Kranke auch dann, wenn ihm die Öhlung schon einmal ertheilt wurde, wenn er nach der Wiedergenesung neuerdings in eine Todesgefahr geräth.

b.) Alte Personen, die ihrem Ende nahe sind, auch wenn sie in keine besondere Krankheit verfallen.

c.) Auch ganz Sinnlose, des Vernunftgebrauches völlig beraubte Kranke, wenn sie sich sonst als Christen betragen, bey denen man also vermuthen kann, sie würden beim Bewußtseyn ihrer Lage solches d. Sakrament empfangen. Doch soll dieses Sakrament nicht bis auf den letzten Augenblick verschoben, sondern soviel als möglich mit Bewußtseyn empfangen werden.

d.) Auch fordert es die Kirche, daß man Kindern, deren Unterscheidungsjahre bezweifelt werden, wenn sie auch d. hl. Abendmahl noch nicht empfangen haben, dieses Sakrament spendet.

e.) Auch Wahnsinnigen wird dieses Sakrament gespendet, wenn sie es nicht von Geburt aus waren, früher ein christl. Leben bewiesen, oder wenn sie lichte Augenblicke haben.

Als unfähig sind zu betrachten: die Gesunden, wenn auch ihr Lebensende bevorsteht, dann Unmündige, des Vernunftgebrauches ganz beraubte Kinder, endlich Wahnsinnige von Geburt aus oder solche, die keine lichte Augenblicke haben.

Als ~~unwür~~ würdig für dieses Sakrament sind jene anzusehen, welche zuerst von Sünden gereinigt w. sind u. die sakramentalische Absolution erhalten haben. Unwürdig sind daher jene, welche als unbußfertige Sünder, denen man die Lossprechung versagen muß, anzusehen sind. 3.) In Hinsicht der Materie sorge der Seelsorger dafür, daß hinreichend hl. Öhl vorhanden sey, um die Salbung zweckmässig vornehmen zu können. 4.) In Hinsicht der Form halte er sich genau an die Vorschriften des Rituals.

5.) Was Zeit u. Ort anbetrifft, so kann dieses Sakrament zu jeder Zeit u. an jedem Orte gespendet werden.

§. 99.

Verhalten des Seelsorgers bey u. nach der Ausspendung der letzten Öhlung.

Will nun der Seelsorger die hl. Öhlung vornehmen, so erforsche er zuvor, ob es zweckmäßig sey; den Kranken, der Bewußtseyn hat, soll er seine Lage anreden

darauf vorzubereiten. Der Liturg stelle dem Kranken die unendliche Güte Gottes vor, der nicht allein für die Gesunden sondern auch für die Kranken sorgte u. zu ihrem Troste ein eigenes Sakrament einsetzte, u. heißt es die Krankensalbung; durch diese könne der Kranke mehrerer geistl. Güter theilhaftig werden, diese werden nun aufgezählt, dann wolle der Liturg auch dem Kranken dieses hl. Sakrament spenden. Wenn darauf die Vorbereitungsgebethe u. d. mit Händeauflegung verbundene Gebeth verrichtet ist, so erkläre der Liturg, wenn es die Zeit zulässt, kurz den Inhalt des letzten Gebethes u. sage, warum er die Salbung an den einzelnen Gliedern des Körpers vornehmen wird.
Bey der Salbung beobachte der Liturg folgende Regeln: 1.) Wenn ein Kranker ein Glied, an dem vorschriftmäßig die Salbung vorgenommen werden soll, verloren hat, so salbet er die nächsten Theile. 2.) Die Hände der Priester werden von innen, die der Laien von Außen gesalbt.
3.) Ist zu fürchten, daß der Kranke, eher die Handlung vorüber ist, sterben werde, so verrichtet er nur das Gebeth mit der Händeauflegung u. beginnt, ohne die übrigen Gebethe zu sagen, alsogleich mit der Salbung. Sollte auch dazu die Zeit nicht mehr hinreichen, so salbet er den Kranken entw. an einem Theile des Körpers mit der allgem. Formel, die alle Sinne umfasst, oder er salbe um der Sicherheit willen geschwind nur hier Augen, hier Ohren etc. u. spricht dabey nur ein einziges mal die Formel aus. 4.) Wenn gezweifelt wird, ob der Kranke noch lebt, so soll die Bedingung: si vivis zur Form hinzugesetzt werden.
5.) Zur Pestzeit oder bey ungewöhnl. Gefahr der Ansteckung bedient er sich zur Salbung einer in das hl. Öhl getauchten u. am Ende eines Stäbchens befestigten Baumwolle.
Nach der Austheilung der letzten Öhlung ermahne der Liturg mit dem Kranken, wenn er Bewußtseyn hat, ein Gebeth zur Danksagung oder um die Früchte der hl. Öhlung zu erlangen. Hätte der Kranke kein Bewußtseyn, so bethet er mit den Umstehenden für ihn.
Anmerkung. Will der Liturg die letzte Öhlung mehr feyerlich machen, so halte er Anreden an den Kranken u. das Volk, bethe selbst mit dem Kranken u. mit dem Volke, u. ermuntere das letztere, daß es während der Salbung in der Stille oder laut für den Kranken bethe.

§. 100.

Verhalten des Volks in Hinsicht der Priesterweihe
Da dieses Sakrament ganz ins Gebieth der höheren Liturgik einschlägt, so hat das Volk in dieser Hinsicht nichts Anderes zu bemerken, als: 1.) daß es über die in seinem Pfarrbezirke befindlichen Kleriker zur Zeit der Ferien die Aufsicht führen, wenn alsd. ein gewissenhaftes Zeugniß über ihre Aufführung ertheilt u. solche Mängel, welche sie des geistl. Standes unwürdig machen, gehörigen Orts anzeigt. 2.) daß es diese Kleriker durch sein eigenes Beyspiel erbaue, u. so viel es geschehen kann, zu

ihre Bildung beiträgt. 3.) daß er zur Zeit der Ordination die Zöglinge zum Gebete für diejenigen, die die Priesterweihe empfangen, aufmuntere.

VII.) Ausspendung der Ehe.

§. 101.

Verhalten des Seels. vor der Ausspendung der Ehe.

Vor der Ausspendung der Ehe hat der Seels. in Hinsicht seiner selbst als Minister darauf zu sehen, ob er der ordentl. Seels. der Contrahenten der Ehe ist oder nicht. Als ordentl. Seels. kann er sich ansehen bey allen Civilpersonen, die ein wahres, quasi domicilium in seiner Pfarrgemeinde besitzen, auch bey solchen, die einen doppelten Wohnsitz haben, wenn sie sich zur Zeit der Eheschließung in Pfarrgemeinde aufhalten, dann bey Vagabunden, wenn es beyde Theile sind, endlich bey Brautleuten, von denen ein Theil der akathol. Confession angehört. Bey Militärpersonen hat der Seels. eine ordentl. Jurisdiktion: 1.) über jene Personen, die ad militiam stabilem gehören. 2.) Über die Landwehrmannschaft in Friedenszeiten, wenn solche Personen nicht in das Regiment oder Bataillon eingereiht sind. 3.) Über die mit einem echten Passe versehenen unbestimmt Beurlaubten der aufgelösten Regimenter u. Corps.

Hat der Seels. über die Contrahenten nicht die ordentl. Jurisdiktion, so muß er, wenn durch ihn die Trauung geschlossen werden soll, zuerst von dem ordentlichen Seels. der Brautleute mit der gehörigen Delegation versehen seyn, welche in jedem Falle entw. mündlich oder schriftlich ertheilt seyn muß.

Hat der Seels. über die Brautleute eine ordentl. Jurisdiktion, steht ihm insbesondere das Recht der Trauung zu, so muß er u. zwar, wie es seine Consistorialgesetze vorschreiben, selbst in eigener Person u. nur im Verhinderungsfalle durch einen hinlänglich Geschicklichkeit besitzenden Stellvertreter Caplan / Cooperator, mit den Brautleuten eine Prüfung vornehmen. Um diese bewerkstelligen zu können, so müssen sich in der Regel beyde Brauttheile in Person beym Pfarrer erscheinen; wäre dieses von Seite eines Theils unmöglich, so sollen wenigstens die nöthigen Documente eingesendet u. beygebracht werden. Wollte irgend ein Theil nicht erscheinen, so ist nach dem Circulare v. 7 July 1827 die Anzeige an die weltl. Obrigkeit zu machen. Selbst der akathol. Brauttheil ist von dieser Pflicht nicht ausgenommen, obschon er nicht gezwungen werden kann, dem Religionsexamen des kathol. Brauttheils beyzuwohnen.

Diese Prüfung, die der Seels. mit beyden oder manchmal auch nur mit einem Brauttheile vorzunehmen hat, bezieht sich:

I.) auf ihre Religionskenntnisse.

II.) Auf gewisse vorläufige Notizen, die dem Seels. nothwendig sind,

um die Ehe gehörig verkündigen u. dann in d. Trauungsbuch eintragen zu können.

III.) Auf die Fähigkeit

die Hindernisse, die da zum Vorschein kommen können u. die nöthigen Dokumente.

I.) Prüfung der Religionskenntnisse. Es liegt in der Natur der Sache, daß jene, welche pflichtschuldig andere zur Religion führen, sie darinnen belehren u. darin befestigen sollen, zuerst selbst religiöse Kenntnisse besitzen müssen. Dieses soll auch von Brautleuten gelten, indem sie in der Ehe leicht in den Fall kommen können, als Eltern, Dienstherrschaften etc. bey ihren Kindern, Untergebenen etc. die Religion zu befördern; daher muß es schon aus diesem Grunde der Seelsorger für seine Pflicht ansehen, bey den Brautleuten über ihre Religionskenntnisse sich die nöthige Überzeugung zu verschaffen, also mit ihnen eine Prüfung über ihre Religionskenntnisse vorzunehmen. Dazu ist diese Prüfung auch in den Ritualien u. bey uns eigens d. polit. Verordnung v. 4 Jänner 1807 vorgeschrieben. Diese Verordnung setzt aus, daß keine Trauung vorgenommen werde, wenn nicht die Personen, die sich trauen lassen wollen, ein Zeugniß ihres Seelsorgers (d. sogenannte Religionszeugniß), daß sie in ihrer Religion u. deren Lehren vollkommene Kenntniß besitzen, noch vor der gewöhnlichen Verkündigung beygebracht wird. Es hat daher jeder Seelsorger bey dem sich eine s. Jurisdiction unterworfene Person zur Vermählung meldet, wenn ihm auch nicht die Trauung zusteht, mit dieser Person eine Religionsprüfung vorzunehmen, den Fall ausgenommen, daß der Seelsorger schon vorhinein von den hinreichenden Kenntnissen der Brautleute überzeugt ist. Bey dieser Prüfung gehe der Seelsorger nicht gar zu strenge zu Werke d. h. er fordere nicht solche Kenntnisse, die der Studierte, nicht auch ein gemeiner Mann sich eigen machen kann; aber auch nicht zu lax d. h. er begnüge sich nicht mit hier u. zwey vielleicht noch gar unrichtigen Antworten, u. stelle jedem ohne Unterschied d. Religionszeugniß aus, sondern er sehe hier vorzüglich darauf, ob ein Individuum fleißig die Wiederholungsstunden u. die Christenlehren besuchte. Wäre d. letztere der Fall, so nehme er es mit dem Individuum, wenn es auch in einer oder andern Hinsicht nicht den höchsten Grad der Kenntnisse besäße, nicht zu hoch an. Hat dieses Subjekt den früheren Religionsunterricht theilweis aus eigener Schuld oder Nachlässigkeit vernachlässigt, so behandle es der Seelsorger ~~mit~~ etwas strenger

u. gebe dem Aufgebotenen (?) zu erkennen, daß ihm zu einer gründlichen Religionskenntniß sehr viel mangle. Hat nun ein Brautleut die Prüfung nicht vortheilhaft bestanden, so ermahne ihn der Seels. sich die nöthigen Kenntnisse erst zu erwerben, bestelle ihn nach einiger Zeit wieder u. verweigere ihm jedoch mit aller Sanftmuth u. Schonung das Religionszeugniß. Hat aber der Ehecandidat die Prüfung wohl bestanden, so sehe der Seels. ob derselbe das Religionszeugniß bedürfe o. nicht. Nothwendig ist dieses Zeugniß, wenn die polit. Obrigkeit, welche die Meldzettel auszustellen hat, dasselbe verlangt, wenn der Seels. der das Brautexamen vornimmt, nicht zugleich der trauende Priester ist, wenn die Ehe per delegationem an einem dritten Orte geschlossen werden soll, in welchem Falle der fremde Priester von Seite desjenigen, der ihn delegirt, über die Berichtigung aller Requisiten, folglich auch der erforderl. Religionskenntniß die Versicherung erhalten muß, u. endlich wenn die Partheyen bey der Landesstelle o. beym Ordinariate um Dispens vom Aufgebote ansuchen. Übrigens ist dieses Zeugniß ohne Stempel u. ohne eine Gebühr dafür zu verlangen, auszustellen.

II.) Prüfung über gewisse vorläufige Notizen.

Der II Theil des Brautexamens bezieht sich auf gewisse vorläufige Notizen, welche der Seels. nothwendig hat, um die zuschließende Ehe auch gehörig verkünden u. in die Trauungsmatrik eintragen zu können. In dieser Beziehung hat der Seels. zu fragen um die Nahmen der Brautleute u. zwar um ihre Tauf- u. Familiennahmen, dann nach dem Jahr, Monath u. Tag ihrer Geburt, nach dem Alter, nach ihrem Stande, Würde, Charakter, Beschäftigung, nach ihrem Wohnorte, dem wahren oder quasi Domicilium, wie lange sie da wohnen, u. wenn sie noch nicht 6 Wochen im Pfarrbezirke wohnen, wo sie früher über 6 Wochen wohnten, nach dem Dominium o. der polit. Behörde, unter welcher sie stehen, dann ob sie ledig o. schon verheurathet gewesen also verwitwet sei, mit wem verheurathet, u. wie die letzte Ehe aufgelöst wurde, bey der Braut auch seit welcher Zeit. Dann wird gefragt nach ihren Eltern u. zwar was den Vater anbetrifft, um den leiblichen Vater, sein Nahmen, nach sein Stande u. Wohnorte, bey der Mutter nach ihrem Nahmen u. was sie für eine Geborne ist, dann ob beide Eltern noch leben, oder ob ein Theil schon gestorben u. welcher noch am Leben ist. Auch um diese Notizen muß sich jeder Seels. bey dem sich ein in s. Jurisdiction gehöriger (?) Braut-Theil befindet, erkundigen, wenn ihm auch in Bezug der zuschließenden Ehe das Trauungsrecht nicht zusteht.

III.) Prüfung der Fähigkeit der Brautleute zur Schließung der Ehe.

Der III Theil der Prüfung bezieht sich auf die Fähigkeit der Brautleute eine Ehe eingehen zu können, als auch auf die Ehehindernisse u. die beyzubringenden Dokumente. Hiebey beobachte der Seels. im Allgem. folgende Regeln:

1.) Er nehme die Prüfung über die Ehehindernisse selbst vor, frage also die Brautleute, ihre Eltern oder andere Zeugen (?), ob ihnen nicht ein Ehehinderniß bewußt ist, u. verlasse sich nicht darauf, daß er etwa

/.

schon in dem Meldzettel heißt, ob sey kein Hinderniß obwalten.

2.) Es läßt sich überdieß jenem Seels. der die Trauung vornehmen wird, daran gelegen seyn, daß durch ihn keine Ehe mit einem Hindernisse geschlossen werde. Wenn also ein Brauttheil der großen Entfernung seines Wohnortes oder anderer Umstände wegen nicht persönlich zur Prüfung erscheinen könnte, so sorge der Seels. dafür, daß ihm alle nöthigen Dokumente zukommen, aus denen er sich überzeugen kann, daß kein Hinderniß obwalte.

3.) Hat Brautexaminator bey dieser Prüfung nicht bloß die bürgerl. sondern auch die kanonischen Ehehindernisse; denn da die Kirche befugt wie der Staat ist, Ehehindernisse aufzustellen, so ist die Ehe, die mit ein kirchl. Ehehindernisse geschlossen wird, eben so ungiltig als jene, bey deren Schließung ein bürgerl. Ehehinderniß vorhanden war.

4.) Der Seels. nehme bey dieser Prüfung auch auf die Eheverbote so wohl vom Staate u. von der Kirche festgesetzt seyn, Rücksicht und selbe keine Ehe, deren Schließung zwar nicht ungiltig aber unerlaubt wäre.

Insbesondere gehe der Seels. A.) In Hinsicht der Ehehindernisse in den Fällen mit der Prüfung strenge zu Werke, wenn er von einem gewissen Hindernisse gewisse Indicien hat, u. wenn er sonst die Vermuthung macht, daß hier leicht dieses u. jenes Hinderniß obwalten könne. Daher sehe er: 1.) auf die Leibesbildung der Brautleute, ob nicht bey einem u. dem andern d. Hinderniß des Unvermögens u. Blödsinnes vorhanden sey. 2.) Auf d. Alter, um nicht Unmündige u. Minderjährige zur Ehe zuzulassen. Das Alter wird in der Regel durch die Matrikenbücher u. durch den Taufschein vermittelt, welcher letztere auch in jedem Falle, wo die Volljährigkeit nicht augenscheinlich ist, beygebracht werden muß, auch kann nur die Landesstelle von dem Beybringen des Taufscheins dispensiren, nur im Nothfalle ist es auch dem Kreisamte u. in eigenen dringenden Fällen auch der Ortsobrigkeit erlaubt, eine solche Dispens zu ertheilen.

3.) Erforsche der Seels. ob die Brautleute nicht mit einander verwandt u. verschwägert sind; er frage daher, von den Brautleuten aufwärts um ihre Eltern, um ihre väterlichen u. mütterlichen Großältern, dann auch um die Urgroßältern u. sehe, ob diese letztern nicht verschwistert waren, und erst, wenn diese nicht als Geschwister erscheinen, kann der Seels. sicher seyn, daß der zu schließenden Ehe d. Ehehinderniß der Verwandtschaft weder nach kirchl. noch bürgerl. Verordnung im Wege stehe. Besonders gehe hier der Seels. genau zu Werke, wenn beyde Brauttheile gleiche Zunahmen führen u. wenn in dem Stamme des einen Brauttheils ein Name mit dem Nahmen des andern Brauttheils erscheint. Ist ein oder beide Brauttheile verwittwet, so erforsche der Seels. ob bey der neu zuschließenden Ehe nicht d. Hinderniß der Schwägerschaft obwalte, er frage daher, ob der ledige Brauttheil nicht in gerader Linie verwandt oder in den Seitenlinien nicht Bruder u. Schwester, Geschw., 2ten u. 3ten Geschwisterkind zum verstorbenen Ehegatten ist, mit dem der gegenwärtige verwittwete Brauttheil ehemals verehlicht war, oder wenn beide Theile verwittwet sind, ob nicht in der geraden oder in den Seitenlinien d. Hinderniß der Schwägerschaft eintrete.

aber bey der Erforschung dieser 2 Ehehindernisse mit Sicherheit zu Werke zu gehen, so wird es oft nöthig werden, die Matrikenbücher nachzuschlagen u. der leichtern Übersicht wegen einen förmlichen Stammbaum zu verfassen. Er berücksichtige aber bey Erforschung dieser 2 Ehehindernisse der Seels. zugleich: a.) die gesetzliche Verwandtschaft zwischen dem adoptierenden Theil u. dem Adoptivkinde u. den leiblichen Kinde dieser Theil, dann die geistl. Verwandtschaft zwischen dem Täufer dem Taufpathen einerseits u. dem Täuflinge u. dessen Eltern andererseits, dann zwischen dem firmenden Theil u. dem Firmungpathen einerseits u. dem Firmlinge u. dessen Eltern andererseits.

b.) die Schwägerschaft, die aus einer ungültigen (vollzogenen o. nicht vollzogenen) Ehe, dann welche aus einem außerordentlichen Beyschlafe (copula illicita) u. aus einem gültigen Eheverlöbnisse hervorgeht.

unbedingten

4.) Der Seels. verschaffe sich die Überzeugung, daß der zuschließenden Ehe nicht das Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes entgegenstehe, er lasse sich daher bey verwitweten unbekannten Personen den Todtenschein des vorigen Gatten, bey Personen, deren Ehe ungültig erklärt wurde, das Instrument dieser ungültigen Erklärung vorzeigen; bey unbekannt ledigen Personen aber die beygebrachten Dokumente u. die Zeugen die Wahrheit, daß sie ledig sind, bestätigen.

5.) Wenn eine gemischte Ehe geschlossen w. soll, so erforsche der Seels. ob der akath. Brauttheil nicht schon verheurathet gewesen u. seine Ehe getrennt worden sey; denn dann würde das Ehehinderniß des Katholicismus eintretten.

6.) Ueber die Ehehindernisse des Ehebruchs, Gattenmordes, der höheren Weihen, der Religionsverschiedenheit, der Verurtheilung zu schwerem oder schwerstem Kerkerstrafe wird der Seels. kaum öffentlich eine Prüfung vornehmen, kann nur im Geheim bey vorkommenden Indicien darnach fragen können.

7.) Das Ehehinderniß der Entführung kann höchstens bey fremden u. ganz unbekannten Personen obwalten; dann muß bey solchen der Seels. die Sache nicht übereilen, u. bewirken das, wo er einen Verdacht hätte, die vorschnelle Einsegnung der Ehe verhindern.

8.) Ob das Hinderniß des Zwanges u. Furcht obwalte, wird der Seels. nur wieder an gewissen Zeichen erkennen, z.B. wenn das Alter, die Vermögensumstände, der Stand der Brauttheile sehr verschieden ist, oder wenn sich ein Theil äußerst niedergeschlagen zeigt etc. Ist ein solches Zeichen vorhanden, so erforsche der Seels. den betreffenden Brauttheil im Geheim u. erkundige sich nach allen seinen Umständen, um daraus zu ersehen, ob ein Hinderniß vorhanden sey oder nicht.

9.) Ob nicht ein Irrthum in der Person unterlaufen sey, darauf muß der Seels. in dem Falle darauf sehen, wenn eine Ehe durch Procuration geschlossen wird, u. wenn es vermuthet u., sichtbar ist, daß sich eine Braut im Zustande der Schwangerschaft befindet. In diesem letzteren Falle nehme der Seels. mit der Braut im Geheim eine Prüfung vor, u. frage

d. sich bey ihr d. Gerücht bestätige, u. wenn, ob sie d. ihren Bräutigam oder d. einen Dritten geschwängert ist. Tritt d. Letztere ein, so verhalte sie der Pfarr. dazu, daß sie es ihrem Bräutigame aufrichtig gestehe, u. d. seinen Willen überlasse, die Ehe mit ihr einzugehen od. nicht.

10.) Endlich erforsche der Pfarr. auch bey dem Bräutigam, ob er nicht dem Militärstande angehöre.

11.) In Hinsicht der Eheverbote sehe der Pfarr. darauf, ob nicht ein kirchl. od. bürg. Eheverbot der zuschließenden Ehe entgegenstehe, also er berücksichtige: 1.) die Zeit überhaupt, ob nicht tempus feriatum eingetreten sey, insbesond. (nach Olmützer Consist. No 11. v. 1 May 1830.) ob nicht die Trauung Nachmittag od. am Tage der letzten Verkündigung verlangt wird; dann bey einer verwittweten Braut, ob seit dem Tode ihres verstorbenen Gatten schon 6 Monathe verflossen sind.

2.) Ob nicht die Kirche aus besondern Gründen eine solche Ehe verbothen hat (vetitum Eccl.).

3.) Ob nicht ein Brauttheil ein einfaches Gelübde der Keuschheit abgelegt (votum simplex castitatis) od. Sponsalien getroffen habe.

4.) Ob nicht disparitas cultus eintreten sey, also eine gemischte Ehe geschlossen werden soll.

5.) Ob nicht ein Brauttheil eine Bewilligung von seiner Obrigkeit, seinem Magistrate etc. bedürfe.

6.) Ob alle nothwendigen Urkunden wirklich, schriftlich u. in gehöriger Form vorhanden seyn.

§. 102.

Vorsichtsmaßregeln für den Pfarr. in Hinsicht dieser Prüfung.

Da diese Prüfung deshalb vorgenommen wird, damit die zuschließende Ehe gehörig verkündigt, in d. Trauungsbuch eingetragen u. nicht mit einem Hindernisse od. Verbote geschlossen werde, so muß der Pfarr. dabey mit großer Vorsicht zu Werke gehen. Diese fordert: 1.) daß er den bloßen Aussagen der Brautleute niemals gänzlich traue, sondern nur dem, was ihm angegeben wird, nur d. für wahr halte, worüber er selbst Überzeugung erlangt hat, oder was die Pfarrbücher, die in [illegible], oder vorgebrachte Zeugnisse u. Dokumente oder auch in Abgang dieser redliche u. bekannte Zeugen bestätigen.

2.) Daß er die beygebrachten Dokumente eigens in Augenschein nehme, sie prüfe, u. die etwa untergelaufenen Mängel zu verbessern suche. Bey der Prüfung derselben sehe der Pfarr. ob d. Dokument ein Original od. nur eine Abschrift ist, in der Regel sollen die Dokumente im Original vorhanden seyn, mit einer Abschrift kann er sich nur unter der Bedingung begnügen, wenn d. Original nicht mehr zu haben ist, u. wenn in andern Dokumenten auf deutlich

welches geschieht, daß m. d. eigentl. Dokument eingesehen habe. Dann ist darauf zu sehen, ob das Dokument von der kompetenten Behörde ausgestellt u. in gewissen Fällen auch legalisirt sey; dann ob in demselben nichts Wesentliches ausgelassen oder eine Bedingung beygesetzt sey. Findet der Seels. in einem Dokumente Mängel vor, so muß er die Brautleute belehren, wie sie sich ein Dokument beybringen sollen oder ihnen dieses aufschreiben, oder sich selbst schriftlich an die kompetente Behörde wenden. Dabey ist aber sehr viel Klugheit, Vorsicht u. Scharfsinn nothwendig, damit m. nicht die Brautleute quäle u. selbst mit den Beamten in eine Collision gerathe. Daher muß d. Seels. immer nach kluger Berücksichtigung aller Umstände entscheiden, welchen Weg er wird einschlagen müssen, um statt des fehlerhaften ein anderes Dokument zu erhalten.

3.) Um bey dieser Prüfung nichts zu übersehen u. es an manchen nothwendigen Dokumenten fehlen zu lassen, muß der Seels. ein eigenes Buch zur Einschreibung der Brautleute führen. In dieses wird jede neu zu schließende Ehe der chronologischen Ordnung nach eingetragen, jedes beygebrachte Dokument verzeichnet, u. was noch beyzubringen ist, angemerkt, wobey zugleich den Brautleuten bedeutet wird, was für Dokumente noch bey ihnen ausständig sind.

§. 103.

Verhalten d. Seels. nach der Prüfung der Brautleute.

Bey der mit den Brautleuten vorgenommenen Prüfung wird sich ergeben, ob der zuschließenden Ehe ein Hinderniß u. Eheverboth entgegenstehe oder nicht. Tritt kein Hinderniß u. Verboth zum Vorschein, so trägt der Seels. die zuschließende Ehe in d. Verkündigungsbuch ein u. veranstaltet d. Nöthige zum Aufgebote. Zeigt sich aber ein Ehehinderniß u. Eheverboth, so muß dieses u. zwar in der Regel bevor noch d. Aufgebot vorgenommen wird, gehoben werden. Die Art aber, wie solche Hindernisse od. Verbothe gehoben werden, ist doppelt: entw. muß eine Einwilligung zur Ehe erfolgen od. eine Dispens beygebracht werden.

I.) In Bezug der Ehehindernisse.

Durch eine schriftl. Einwilligung eines Dritten werden gehoben: d. Ehehinderniß der Minderjährigkeit u. d. Ehehinderniß des Militärstandes, d. ausdrückliche Einwilligung des Bräutigams wird gehoben: d. sonst bloß geglaubte Hinderniß d. Schwangerschaft der Braut von einem Dritten, oder des Irrthums in der Person überhaupt. In diesen Fällen hat der Seels. nichts anderes zu thun, als die Brautleute zur Beybringung dieser Einwilligung zu verhalten. Wird aber ein Ehehinderniß angezeigt, welches nicht d. eine Einwilligung, sondern nur d. eine Dispens gehoben werden kann, so mache der Seels. die Parteyen auf diesen Umstand aufmerksam u. bemerke, daß zwischen ihnen keine Ehe wo Statt finden

können. Wollten die Parthejen um eine Dispens einschreiten, so widerrathe
es ihnen der Seels. u. zeige sich überhaupt nicht sehr willfährig zu solchen Dispensen,
weil sie den bestehenden Gesetzen immer gleichsam eine Wunde schlagen. Damit
er aber nicht den Anschein habe, als stehe er dem Glücke der Menschen im
Wege, so berücksichtige er: 1.) Was für ein Hinderniß der Ehe im Wege
steht, u. ob von diesem Hindernisse eine Dispens zu hoffen sey od. nicht.
Keine Dispens ist zu hoffen bey den natürlichen Hindernissen, welche
entstehen aus dem Unvermögen zum Zwecke: als Impotenz, Blödsinn,
Wahnsinn, Zwang; dann bey solchen positiven Ehehindernissen, welche sich
die Gesetze der Moral u. des Christenthums bestimmt: z. B. bey der
Blutsverwandtschaft in auf- u. absteigender Linie, auch in der Seiten-
linien im 1ten Grade, bey dem Hindernisse des bestehenden Ehebandes,
Katholicismus, der höheren Weihen, feyerlichen Ordensgelübden etc.
Steht der Ehe ein solches Hinderniß im Wege, so sage der Seels. den Par-
theyen offen, sie mögen sich erst keine Mühe geben, das Hinderniß zu beseitigen,
jeder Versuch sey fruchtlos. 2.) Wäre von dem Hindernisse eine Dispens
zu hoffen, so untersuche der Seels. weiter: ob das Hinderniß notorisch, wenigstens
bey den Brautleuten bekannt od. geheim ist. Wäre das Hinderniß öffentlich od.
beyden Theilen bekannt, so mache sie der Seels. auf die Schwierigkeiten auf-
merksam, die mit dem Einschreiten um Ehedispens verbunden sind, daß gewöhnl.
dieses lange Zeit dauert, ihnen so manche Auslagen verursachen wird,
u. in der Erfolge immer unsicher bleibt. Wollten sie dessenungeachtet
doch zur Erlangung der Dispens einen Versuch machen, so belehre sie darüber der
Seels. bey welcher Stelle sie das Einschreiten machen u. wie sie das Gesuch
selbst verfassen od. verfassen lassen sollen. Sie müssen nähml. bey bloß
bürgerl. Ehehindernissen bey der Landesstelle, bey bloß kirchlichen
bey dem Ordinariate u. bey gemischten bey der Landesstelle u. bey
dem Ordinariate einschreiten. In Hinsicht des Gesuches hat der Seels. folgendes
zu beobachten: a.) Er komme nicht mit Fertigung seines Namens für die
Brautleute ein, denn das Gesuch muß im Namen der Brautleute ausgestellt,
u. von diesen unterfertigt seyn, nur wenn sie ~~fürchten~~ wollten, ihre
Namen bekannt zu geben, können sie es wagen, dieselben zu verschwei-
gen. b.) Im Gesuche muß das obwaltende Ehehinderniß genau
beschrieben u. die Gründe, welche die Bitte um die Dispens unterstützen,
genau angegeben werden. (siehe [illegible] S. 163.)
c.) Der Seels. lege dem Gesuche der Brautleute nicht sein
Gutachten bey, sondern warte ab, bis man von ihm entw. von Seite
des Consistoriums od. allenfalls des Kreisamtes sein Gutachten abfordern
wird. (In der Olmützer Diöcese ist nach Consist. [illegible] 19. vom 15. October
1839. vorgeschrieben: daß die Bezirksdechante von den Curaten eine

gewissenhaften Austrag in Betreff der zuschließenden Ehe abzufordern, außerdem aber die beiden Brautleute abgesondert vorzunehmen u. noch 2 verläßliche Männer aus dem Wohnorte der Bittwerber über die Wahrheit der im Bittgesuche angeführten Gründe zu Protokoll zu nehmen u. auf diese sohin ihr Gutachten abzugeben haben.)

d.) Als Beilage zu dem Bittgesuche folge der Verf. den Brautleuten: ihre Taufscheine, Wohlverhaltungszeugnisse, bey Verwandtschaften u. Schwägerschaften den Stammbaum.

e.) Wird ein Gutachten oder andere Notizen von ihm abgefordert, so stelle er es Alles nach sei. besten Wissen u. Gewissen aus.

Wäre d. Hinderniß geheim u. von der Art, daß es auch geheim bleiben müßte, so wird es immer am zweckmäßigsten seyn, an den Ordinariat sich zu wenden, u. mit Verschweigung des Namens der Brautleute zu bitten, er möge d. zum Theile der Brautleute Nothwendige veranstalten oder unter. selbst dispensiren, u. falls d. Hinderniß auch bürgerlich wäre, auch von der polit. Behörde erwirken, u. nach sei. Gutachten Weiteres verweigern.

[die Dispense

II.) In Bezug der Eheverbote.

Auch die Eheverbote werden theils d. eine gegebene freiwillige Erkl. d. Dispens gehoben. Der Verf. mache daher die Brautleute aufmerksam, wie sie eine freiwillige sie beybringen müssen, bey welcher Behörde u. wie die Dispens anzusuchen sey.

Das Resultat dieses Verfahrens wird seyn: entw. werden alle Eheverbote d. Freiwilligkeit u. d. Dispens gehoben, oder es geschieht dieses nicht. Ist d. Letzte der Fall, so muß der Verf. die Brautleute ermahnen, sie sollen jetzt die Hoffnung sich zu ehelichen aufgeben, sie sollen jeden vertrauten Umgang nun fernerhin meiden, weil ihrer ehel. Verb. ein Hinderniß im Wege steht, u. sie sollen nach Umständen darauf sehen, ob sie sich nicht mit andern Personen verehelichen können. Wollten die Brautleute dieser Ermahnung keine Folge leisten, vielleicht gar zusammenwohnen, was [illegible] einer Ehe überhaupt nicht gestattet werden darf, so muß sie der Verf. nach mehrmaligen fruchtlosen Ermahnungen der polit. Obrigkeit anzeigen, (Verordnung v. 9. July 1807 u. am 2. Dezbr 1808.) damit diese ihr Amt [illegible] zweckmäßig seyn wird, sich die Anzeige bestätigen zu lassen (Consistor. 4. v. J. 1836.) Austreten sollen oder nur rathe der Verf. den Brautleuten an, gegen die versagte Freiwilligkeit den Rekurs zu ergreifen, um nicht zur Uneinigkeit u. zu Streitigkeiten Anlaß zu geben.

Werden aber alle Ehehindernisse u. Eheverbote gehoben, so daß derselben dem äußern Anscheine nach nichts mehr im Wege steht, so nehme der Verf. d. Aufgebot vor.

§. 104.

Von dem Aufgebote.

Unter dem Aufgebote versteht m. die öffentlich vor der Gemeinde

31.

vorgenommene Kundmachung, daß 2 Personen eine Ehe eingehen wollen, wenn derselben kein Hinderniß im Wege steht. Der Zweck des Aufgebotes ist, etwa noch obwaltende unbekannte Ehehindernisse zu entdecken. Die Form des Aufgebothes besteht in der Anführung der Tauf- u. Familiennamen, Stand, Geburts u. Wohnortes der Brautleute sammt der Bemerkung, ob sie ledig od. verwitwet sind, u. der Aufforderung, daß Jedermann dem ein der zu schließenden Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt ist, verpflichtet sey, dasselbe dem Seels. anzuzeigen. Dieses Aufgebot muß an 3 aufeinanderfolgenden Sonn- od. Festtagen, wenn die Gemeinde versammelt ist, vorgenommen werden u. zwar nach Vorschrift der Umstände oft in mehreren Kirchen od. Rathhäusern.

Es sollen aber in der Regel nicht früher als bis alle Dokumente mit Ausnahme des Verkündigungsscheines geschehen sind, statt finden; dann soll es nicht geschehen in der verbothenen Zeit, außer es würde Jemand ausgleich nach Verlauf der verbothenen Zeit eine Ehe eingehen wollen. Das dreimalige Aufgebot ist zur Giltigkeit der Ehe nothwendig, ein in der Sache od. in der Form des Aufgebothes unterlaufener Mangel macht die Ehe nicht ungiltig wohl aber unerlaubt, u. es würden sich die Brautleute ihre Stellvertreter u. die Seels. einer großen Verantwortlichkeit aussetzen, wenn sie ihre Schuld das 3malige Aufgebot vernachlässigen würden.

Will nun der Seels. beym Aufgebote mit Sicherheit zu Werke gehen, so muß er besonders wenn ihm die Trauung zusteht: 1.) darauf sehen, wo überall d. Aufgebot wird vorgenommen werden müssen, u. diese alle betreffende Seels. (am besten schriftlich) in Kenntniß setzen, daß in Bezug der zu schließenden Ehe alles in Ordnung gebracht sey, u. diese an gewissen zu benennenden Sonn- od. Festtagen d. Aufgebot vorgenommen werden könne.

2.) Muß jeder Seels. ein eigenes zu diesem Zwecke gewidmetes Verkündigungsbuch führen, in dasselbe jede zu schließende Ehe der chronolog. Ordnung nach eintragen, zugleich in einer eigenen Rubrik den Sonn- od. Festtag der Verkündigung u. wieder in einer andern Rubrik den Namen dessen, der die Verkündigung vorgenommen hat, anführen.

3.) Der Seels. soll vor der versammelten Gemeinde mit deutlicher u. vernehmlicher Stimme die Verkündigung machen u. die Pfarrkinder zur Anzeige etwa bewußter Ehehindernisse ermuntern.

4.) Melden sich zu einer Ehe Vagabunden, so soll der Seels. nach der Vorschrift des Trid. dieselbe zuerst dem Bischoffe anzeigen u. nach eingeholtem Gutachten desselben das Aufgebot u. die Trauung vornehmen.

5.) Will Jemand ohne Aufgebot od. mit einer geringern Anzahl von Verkündigungen eine Ehe eingehen, so muß er eine Dispens von gänzlichem od. theilweisem Aufgebote beybringen. Sind nähml. wichtige Ursachen vorhanden, so kann in der Provinzialhauptstadt die Landesstelle, an andern Orten aber d. competente Kreisamt die Nachsicht von der III od. auch von der II u. III Verkündigung die Nachsicht ertheilen. In sehr dringenden Umständen

denn die Landesstelle u. d. Kreisamt, u. wenn eine beständige nahe Todesgefahr die
Verzug gestattet, sogar die polit. Obrigkeit des Ortes d. Aufgebot gänzlich nachsehen;
doch müssen die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes
Hinderniß bekannt sey. Gegen Ablegung dieses assertorischen Eides ist die völlige
Nachsicht vom Aufgebote auch dann zu ertheilen, wenn 2 Personen getraut
werden wollen, von denen schon vorhinein allgemein vermuthet wird, daß sie
mit einander verehelicht seyen. In diesem Falle nimmt der Seels. jenen
Brautleuten den Eid ab, wendet sich dann zugleich mit Anzeige der wahren Nahmen
der Brautleute an das Ordinariat, welches d. Landesgubernium die
Nachsicht vom gänzlichen Aufgebote erwirkt. In den übrigen Fällen muß
der Seels. den Partheyen, wenn es nöthig ist, bey der Abfassung u. Belegung
des Gesuches um Dispens vom Aufgebote behilflich seyn. Das Gesuch muß
gestellt werden im Nahmen der Brautleute, dann muß zugleich d. Ledigkeits-
zeugniß von Seite des Pfarrers beygebracht werden u. dem Gesuche von
Seite des Seels. die Anmerkung beygefügt seyn, daß die im Gesuche angeführ-
ten Gründe wahr seyn, u. daß sich die Brautleute mit allen zur Schließung
einer Ehe nöthigen Erfordernissen ausgewiesen haben. Wenn sich
die Brautleute gerade an d. Kreisamt wenden u. dann erst um d.
Ledigkeitszeugniß an den Seels. verwiesen werden, so sey er nicht ungefäl-
lig, säume nicht u. stelle dieses Zeugniß aus. Würde d. Kreisamt dieses
Ledigkeitszeugniß von ihm amtlich fordern, so muß der Seels. dasselbe der
Höflichkeit wegen schriftlich einbegleiten. Die Dispens wird dann sammt der
Nummer u. dem Datum der Ausstellung sowohl in dem Verkünd- als
Trauungsschein u. in der Trauungsmatrike angemerkt.

6.) Wird die Ehe binnen 6 Monathen nicht geschlossen, so muß
d. Aufgebot wiederholt werden.

Das Resultat des Aufgebotes wird seyn, es kömmt d. dasselbe irgend ein
Hinderniß zum Vorschein oder nicht. Kömmt ein Hinderniß zum Vorschein,
so hat der Seels. die Verkündigung einzustellen, u. wenn die Brautleute
in verschiedenen Pfarren gehören, dem andern Pfarrer hievon die
Anzeige zu machen. Nothwendig ist es, wenn man in einem solchen Falle
den interessirten Theil zu sich bescheidet, um nicht d. die Nichtverkündigung
bey ihm einen Argwohn zu erregen. Kann m. ihm d. Hinderniß
bekannt geben, so muß m. es thun; darf m. dieses nicht, so sage der
Geistliche bloß, es sey gegen diese Ehe ein Hinderniß eingelegt worden,
welches erst gehoben seyn muß, ehe m. die Verkündigungen wird fortse-
tzen können; darauf tritt dasselbe Verfahren ein, wie es schon
oben angezeigt wurde. Kömmt kein Hinderniß zum Vorschein, so stellt
jeder Seels. der die Verkündigung vorgenommen, aber nicht d. Trauungs-
recht hat, den Verkündschein aus. Derjenige Seels. aber, dem d. Trauungs-
recht zusteht, bespricht sich mit den Partheyen über die Zeit, wenn sie ge-
traut zu werden wünschen, über die Feyerlichkeiten, die dabey statt finden
sollen, ermahnt sie zur Verrichtung der Beicht u. Kommunion, u. ertheilt,

i.

wenn er die Trauung nicht in eigener Person vornimmt, entw. mündlich oder falls die Ehe an einem III Orte geschlossen werden sollte, schriftlich die nöthige Delegation. In Hinsicht dieser letzteren gehe der Seels. sehr genau zu Werke, also er benenne den Priester, den er delegirt, genau; setze aber, falls von dessen Seite eine Verhinderung eintretten sollte, noch einen oder mehrere Priester hinzu; damit die Trauung nicht verzögert werde. Dann erwähne er in dieser Zuschrift, daß alle Ehehindernisse gehoben, das Aufgebot an diesem u jenem Tage vorgenommen worden, die Brautleute in der Relig. wohl unterrichtet seyn, u übrigens, wenn dem so ist, Alles vorgekehrt haben, was zum würdigen Empfange der Ehe gefordert wird.

§. 105.

Verhalten des Seels. bey der Assistenz der Ehe.

Bey der Assistenz der Ehe muß der Seels. wieder auf die Fähigkeit u Würdigkeit der Brautleute Rücksicht nehmen, die Fähigkeit u Würdigkeit aber sind nach den allgem. Grundsätzen u nach positiven bürgerl. u kirchl. Bestimmungen beurtheilt; daher suche sich der Seels. noch eher er die wechselseitige Einwilligung annimmt, Licht zu verschaffen:

1.) Ob alle Ehehindernisse gehoben sind nicht bloß ob nicht ein Brauttheil seine Wohnung verändert, ob, wenn das Aufgebot an mehreren Orten vorgenommen wurde, die Verkündigungsscheine von allen diesen Orten beigebracht worden, u ob er die nöthige Jurisdiction u Delegation besitze. Zeigt sich in irgend einer Hinsicht noch ein Mangel, so muß der Seels. die Trauung verweigern.

2.) Sehe er darauf, ob die Brautleute den Willen haben, das Sakrament zu empfangen, oder ob sie nur einen bürgerl. Vertrag eingehen wollen. Würden kathol. Brautleute oder auch solche, wo nur ein Theil katholisch ist, vor dem Seels. einen bürgerl. Heirathsvertrag abschließen wollen, so müßte er die Trauung verweigern. Würden aber akathol. Brautleute in Ermanglung eines Pastors vor dem kathol. Pfarrer eine Ehe eingehen wollen, so leistet er ihnen assistentiam passivam, aber nicht in der Kirche u nicht im Rochete u Stola, sondern im Zimmer u im Pfarrhause o. an einem andern decenten Orte.

3.) Der Seels. sehe darauf, ob die Brautleute ausdrücklich direkt o. nur stillschweigend indirekt o. bedingnißweise ihre Einwilligung geben. Würde ein Brauttheil nur stillschweigend indirekt o. unter einer beygesetzten Bedingniß, die aber nicht auf das Sakrament Bezug hat, seine Einwilligung geben, so müßte die Trauung verweigert werden. Unter den Bedingungen bey der Ehe kann er nur die einzige gelten lassen, die sich auf die Erlangung bezieht, u in diesem Falle wird die Ehe nur pro foro externo, um ein Skandal zu vermeiden, geschlossen u die Würde des Sakraments suspendirt, bis

die Bedingung erfüllt seyn wird.

4.) Darauf, ob die Brautleute Alles erfüllt haben, was zum würdigen Empfange des Sakraments gehört; also: ob sie ihr Gewissen durch das Sakrament der Buße gereinigt haben, dann im Zustande des vollen Bewußtseyns sind, um ihren Willen abgeben zu können. Es traue daher der Seels. keine öffentlich unbußfertige u. betrunkene Brautleute.

5.) Darauf, ob 2 Männer als Zeugen zugegen u. zur Zeugenschaft auch fähig sind.

6.) Es bediene sich der Seels. jener Form, welche in dem Diözesan- u. Ritual vorgeschrieben ist, beobachte Anstand u. Würde, rede die Brautleute mit lauter Stimme an, ohne aber zu scherzen u. ermuntere sie, auch laut ihre Einwilligung von sich zu geben.

§. 106.

Verhalten des Seels. nach der Abschließung der Ehe.

Nach der Trauung folgt: 1.) Wie es das olmützer Rituale vorschreibt, die Einsegnung der Braut, wenn sie nähml. keine gefallene Person ist, u. die Einsegnung annimmt. Einer bestehenden Gewohnheit zufolge delegirt auch der Pfarrer des Bräutigams, wenn nähml. nach der Schließung der Ehe die Braut in seine Jurisdiktion übertreten soll, den trauenden Priester zur Ertheilung dieser Benediktion mit den Worten: Sponsis praesentibus praestitit, sponsae si decenter petierit, potest introduci.

2.) Wird der vorgenommene Trauungsakt in die Trauungsmatrikel ~~eingetragen~~, deren Rubriken gesetzlich vorgeschrieben sind (vergl. Gschb. I ~~Thl~~ II Abtheil. §. 80.) dabey gehe der Seels. folgender Massen zu Werke: die Columnen des Bräutigams u. der Braut ~~oder~~ werden v. dem Seels. selbst ausgefüllt; die Zeugen aber müssen sich eigenhändig einschreiben, u. wenn sie des Schreibens unkundig sind, die fremde Hand d. h. ein beygesetztes Zeichen bekräftigen, wobey sich der sich einschreibende ~~Priester~~ als Nahmensfertiger zu unterschreiben hat. Der trauende Priester unterzeichnet sich bey jedem Falle eigenhändig, der Delegirte aber mit dem Beisatze: vermög vom Hr. Ortspfarrer erhaltener Vollmacht N. N. Pfarrer, Cooperator zu N. Soll die Ehe an einem dritten Orte, dem keines der Brautleute eingepfarrt ist, geschlossen werden, so hat der Pfarrer diesen Umstand in der Matrik anzumerken: Vermög ertheilter Vollmacht copulirt in N. vom N. N. Der trauende Priester aber hat die geschlossene Ehe in das Trauungsbuch seiner Pfarre einzutragen mit dem Beisatze: vermög erhaltener Vollmacht de dato N. u. hat diese Abschließung der Ehe demjenigen Pfarrer, der ihm die Brautleute delegirte, binnen 8 Tagen anzuzeigen, u. dieser muß dann wieder

in die Matrikel davon die Anmerkung machen. Dann muß der Pfarrh. alle
die Fähigkeit der Brautleute zur Schließung der Ehe beweisenden Urkunden
in der Matrikel anmerken, mit der Andeutung, wo sie im Pfarrarchive
zu finden sind. Hieher gehören: Heurathsbewilligung, der Verkündigungsschein, Dispens u.
Aufgebote u. Ist ein Brauttheil minderjährig, so ist in der Rubrike desselben
anzumerken, daß der Vater dieses minderjährigen Kindes seine Einwilligung gegeben habe,
und bestätiget durch dessen untergezeichnete Unterschrift.

3.) Wenn es nöthig ist, so stelle der Pfarrh. den Partheyen den sogenannten
Copulationsschein aus, welcher von dem Inhalt aller Rubriken der Matrikel ent-
halten muß.

§. 107.

Wohin, wenn nach Schließung der Ehe Hindernisse zum Vorschein kommen.
Wenn nach geschlossener Ehe ein Hinderniß zum Vorschein kömmt, so gilt der Hgl.
Grundsatz: jede mit einem Ehehindernisse geschlossene Ehe muß convalidirt werden.
Unter der Convalidation versteht man die noch einmal erklärte Einwilligung
zur Ehe bey jenen, die mit einem Hindernisse eine Ehe geschlossen haben. Man
unterscheidet eine öffentl. eine geheime u. eine gesetzliche Convalidation. Die
öffentliche findet statt in jenen Fällen, zu welchen auch den Gemeindegliedern der
Zutritt gestattet wird. Die geheime geschieht bloß unter den Ehegatten durch ausdrückliche
u. stillschweigende Erklärung ihrer Einwilligung. Die gesetzliche hält die Mitte
zwischen beyden u. geschieht vor dem Pfarrh. u. in Gegenwart vertrauter Zeugen.
Die öffentliche Convalidation wird, weil sie viel Aufsehen verursacht, in den
wenigsten Fällen applicabel seyn. In der Regel soll der Pfarrh. auf die gesetzliche
Convalidation dringen; denn da der Satz, daß die Contrahenten ministri
matrimonii sind, noch nicht dogmatisch gewiß entschieden ist, u. die Ehen,
sowohl nach dem Wunsche der Kirche, als auch nach der ausdrücklichen Erklärung
des österr. Gesetzgebers nicht bloß als bürgerl. Verträge, sondern als
Sakramente stehen sollen; überdieß auch nur durch die gesetzliche Convalidation
der Beweis über die Gültigkeit der Ehe hergestellt werden kann, so muß
der Pfarrh. als seine Pflicht ansehen, auch eine Ehe Convalidation,
die doch eigentlich nichts anders, als eine neue Schließung der Ehe ist, zu assistiren.
Um aber dieser Pflicht nachkommen zu können, so muß er große Klugheit
beobachten. Vor Allem wieder sehe er darauf, ob das Ehehinderniß
schon bekannt sey wenigstens den Eheleuten u. ob nicht zu fürchten ist,
daß Anstand der Convalidation einer solchen Ehe im Wege stehen wird.
Ist das Hinderniß wenigstens einem Theile bekannt u. nicht zu fürchten, daß
Anstand der Convalidation der Ehe im Wege stehen wird, so bespricht er
diese Eheleute, daß sie die ehel. Pflicht wieder leisten noch begehren
dürfen, denn daß sie Stillschweigen beobachten sollen, damit die Sache
nicht unnöthiger Weise verbreitet werde. Dann ist wieder zu entscheiden, ob es
sich so ein Hinderniß oder heben lassen u. der Pfarrh. muß in jedem Falle

das Seinige dazu beitragen, daß die Ehe aufrecht bestehe. Hier können wieder mehrere
Fälle eintretten, es hat vielleicht das Hinderniß v. selbst aufgehört oder es kann
nachher Dispens o. d. eine nachfolgende Einwilligung gehoben werden, oder aber es
ist unauflösbar. Wenn das Ehehinderniß v. selbst aufgehört hat, so ist nichts
anderes als eine Convalidation der Ehe mittelst Erneuerung der Einwilligung
nöthig. Jedoch wird es in diesem Falle sicherer seyn, die Dispens vom
Aufgebote zu erwirken; denn das bürg. Gsb. sagt im §. 88 nur, daß, wenn
von Seite bey Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht er-
theilt wird, so muß ohne Wiederhohlung des Aufgebotes die Einwilligung ern-
euert vor dem Seels. u. 2 vertrauten Zeugen erklärt u. die feyerliche
Handlung in dem Trauungsbuch angemerkt zu werden. Aus diesem §. scheint
zu folgen, daß in allen Fällen, wo ein Ehehinderniß nicht d. eine Dispens gehoben
wird, die Dispens vom Aufgebote nachgesucht werden müsse. Wenn das
Hinderniß mittelst einer Dispense gehoben werden kann entw. bloß von der
Landesstelle oder v. dem Bischoffe oder von beyden zugleich, so bringe der
Seels. den Fall jederzeit zur Kenntniß des Bischoffs, alsauch dann, wenn es ihm
scheint, daß keine Dispens ertheilt werden wird u. bitte, daß dieser das zum
Heile der Interessirten Zuträglichste einzuleiten u. auch die nöthigen Vor-
sichtsregeln zu erlassen geruhen möge. Was das Gesuch selbst anbetrifft,
so werden die Nahmen der vermeintlichen Eheleute nur dann angegeben, wenn
das Hinderniß allgemein bekannt ist u. wenn die Eheleute nichts zu fürchten
haben. Dann wird das Hinderniß genau beschrieben u. beygesetzt: ob es dann schon
allgemein bekannt ist o. nicht u. dieß zwar wegen der Convalidation, dann
werden die Motive angeführt, welche vielleicht eine Dispens erwünscht ma-
chen. Von Außen kann m. das Gesuch signiren: in causis matrimonialibus.
Wird die Dispens verweigert, so erhält auch der Seels. die gehörige In-
struktion. Wird die Dispens ertheilt, so wird dann die Ehe convalidirt
u. zwar kann dieses öffentlich geschehen, wenn das Hinderniß notorisch ist, oder
vor dem Seels. u. vertrauten Zeugen, wenn das Hinderniß mehr geheim
ist. Ein Beichtvater, der nicht der eigentliche Seelsorger ist, kann im höchsten
Nothfalle auch ein ihm bekannt gewordenes Ehehinderniß dem Ordinar-
iat berichten, aber nur im höchsten Nothfalle, in der Regel aber sollen
die Eheleute an den eigenen Seels. verweisen, in dessen Händen sich
das Trauungsbuch befindet.> Haben aber die Ehetheile etwas zu fürchten, so
kann es der Beichtvater wagen, sich an das Ordinariat zu wenden, muß
aber dann bitten, daß im Falle Dispens ertheilt werde, die Ehe vor ihm u. 2
Zeugen o. auch ohne Zeugen convalidirt werden könne.
<Nicht allemahl ist eine Dispens nöthig, denn es kann auch das Ehehinderniß gehoben
werden durch eine nachfolgende Einwilligung. Hier behaupten Einige, daß die gesetzliche
Convalidation nur dann nöthig, wenn eine Behörde die Einwilligung zu er-

Theilen hat, zwar ein Dritter, dennoch aber die Sache nicht öffentlich ~~~~ bekannt gemacht ~~hat~~ worden ist gerichtlich anhängig geworden ist. Andere aber behaupten, es solle auch in diesem Falle die gesetzliche Konvalidation eintretten u. daher die Dispens vom Aufgebote verweilt werden, u. man sieht es auch nicht ein, warum der Seelsorger auch hier nicht die sicheren Mittel wählen sollte, um in Bezug des Ehebandes u. des Gewissens allen Zweifel zu entfernen.

Ist das Ehehinderniß ganz geheim u. nicht zu befürchten, daß die Konvalidation entgegengesetzt werde, so hat der Seelsorger den Eheleuten dieses Hinderniß anzuzeigen u. dann entw. alsogleich oder nach eingeholter Dispens, bewilligt die Konvalidation vorzunehmen.

Wenn man aber fürchtet, daß die Gültigkeit der Ehe bestritten werden möchte falls ~~es~~ derjenige erfahren, der das Recht hat, die Gültigkeit der Ehe zu bestreiten, da herrschen über das Benehmen des Seelsorgers wieder verschiedene Ansichten. Powondra meint, man solle in diesem Falle nicht voreilig die Sache bekannt machen, wenn den Eheleuten noch einen Dritten [illegible]; wüßte es ein Ehetheil, so wird diesem Stillschweigen auferlegt, er darf die eheliche Pflicht unter einem schicklichen Vorwande nicht leisten, [illegible] fordern, dann richte sich der Seelsorger ganz nach der erhaltenen Instruktion. Erhält er die Dispens u. eine nachträgliche Einwilligung, so darf er die Einwilligung u. Zustimmung zur Ehe nicht auf eine geheime Art [illegible] erlangen, denn er soll den Eheleuten offen die ganze Sache entdecken u. sie zur Revalidation auffordern. Weigert sich dann ein Theil, so tretten für den Seelsorger jene Vorschriften ein, welche schon in [illegible] bey den Ehestreitigkeiten bemerkt wurden. Andere hingegen meinen, es sey in diesem Falle eine geheime Convalidation unter den Eheleuten selbst hinreichend u. zwar [illegible]. Es soll der schuldige Theil den schuldlosen, der vielleicht eine neue Einwilligung der Ehe verweigern würde, auf eine kluge Art zur Erklärung seiner Einwilligung zu vermögen suchen. Wenn das Ehehinderniß beiden Theilen unbekannt ist, u. der Seelsorger hat das Hinderniß auf eine geheime Art erfahren, so [illegible] Andere der Ansicht, daß man sie in gutem Glauben, miteinander fortleben lassen soll, ohne ihnen auch das Hinderniß bekannt zu geben. Wenn eine Ehe von dem Seelsorger convalidirt wurde, so muß von dieser Convalidation in dem Trauungsbuche die Anmerkung gemacht werden u. zwar an jener Stelle, wo die erst geschlossene Ehe eingetragen ist, aber nur mit wenigen Worten u. in lateinischer Sprache nämlich: hoc matrimonium convalidatum fuit coram me N. & coram testibus N. N. vigore instrumenti N. asservati in Archivo Parochiali. Würde eine Ehe als ungültig erklärt, so muß auch dieses in der Trauungsmatrikel angemerkt werden u. zwar mit der Formel: Vermöge beygebrachter ~~Ehescheid~~ Entscheidung des Ordinariates u. des k. k. Landrechtes ist diese Ehe für ungültig erklärt worden. Siehe Archiv. Fasc. N.

Schlußbemerkung. Will der Seelsorger die Trauung feyerlicher machen, so ~~[illegible]~~ verbinde er 1.) dieselbe mit dem hl. Meßopfer u. auch mit einem Hochamte. 2.) Er ertheile den Brautleuten außer der Messe den im Missale vorkommenden Segen.

3.) Er halte vor u. nach der Trauung Anrede an die Brautleute oder verrichte mit ihnen Gebethe um die Erlangung der Gnade Gottes u. den Segen der Ehe. 4.) Er benedicire feyerlich die allenfalls erhaltenen Trauringe.

Von den Sacramentalien.

(vide Heft 32.)

§. 125.

Von den heiligen Gängen.

Hieher gehören die Processionen u. Wallfahrten. Die Processionen scheinen entstanden zu seyn, von der Gewohnheit, die Leichname der Verstorbenen zum Grabe zu begleiten, u. auch von der Gewohnheit, die Leichname u. die hl. Reliquien der Märtyrer von einem Orte zum andern zu übertragen.

Um sie zweckmäßig erbaulich zu machen, soll der Seels. die Gläubigen zuerst über den Zweck derselben belehren. Dieser besteht darin, daß die Processionen u. die dabey stattfindende Feyerlichkeit die Aufmerksamkeit der Menschen wecken, sie an wichtige Wahrheiten erinnern, u. hl. Gefühle in ihnen hervorbringen, daß sie zur Buße, zum Danke für empfangene Wohlthaten ermuntern u. zum Bittgebethe Veranlassung geben. Dann soll der Seels. zeigen wie sich dieser Zweck der Kirche kund gibt in den üblichen Ceremonien u. Gebethen bey den Processionen; endlich muß der Seels. die Gläubigen ermuntern, wie auch sie durch ihr Betragen ihren Zweck erreichen können, daß sie sich nähml. vor Zerstreuung in Acht nehmen, die Zunge im Zaume halten u. ihren Geist auf den Gegenstand der Procession hinrichten. Um dieses zu bewerkstelligen, muß der Seels. selbst mit Anstand u. Würde der Procession beywohnen, dann dafür sorgen, daß Stille u. Eingezogenheit beobachtet werde, u. Alles, was zur Zerstreuung dient u. den Vorwitz reizt, hintangehalten werde; endlich muß er auch dafür sorgen, daß dabey ordentliche Gesänge u. Gebethe verrichtet werden. Es soll aber der Seels. keine Procession gestatten, welche gesetzlich untersagt ist. Wollte aber das Volk eine außerordentliche Procession abhalten, so hat der Seels. genau jene Vorschriften zu beobachten, die in der allgem. Liturgik aufgestellt sind für den Fall, wenn das Volk eine außerordentliche Andacht begehrt.

§. 126.

Von den Wallfahrten.

Die Wallfahrten sind in der Kirche üblich, sie stammen aus den ältesten Zeiten her, wurden sogar als Bußwerke auferlegt, u. noch heutzutage geschieht, wenn ein Jubiläum gefeyert wird, die Aufforderung an die Gläubigen, nach Rom zu wallfahrten. Auch sind sie tief in der menschl. Natur gegründet u. waren trotz aller Verbothe der weltl. Obrig. Es

u. zwar mit dem größten Eifer d. h. die Schätze der Länder geführt. Gestehen aber muß m. daß sich dabey leicht Mißbräuche einschleichen können. Man kann sie daher nur unter gewissen Beschränkungen für nützlich erklären, wenn sie nehml. dem Geiste der Kirche entsprechen, u. nicht gar zu häufig gehalten werden.

Die Einwendungen, die m. gegen die Wallfahrten vorbringt, beziehen sich auf die Ursachen u. Wirkungen der Wallfahrten. Als Ursachen derselben werden angegeben: 1.) abergläubische Meinungen.
2.) der Reitz zum Verbothenen.
3.) d. Streben nach Mannigfaltigkeit u. Abwechslung.
4.) die Lust sich zu unterhalten.
5.) die Macht der Gewohnheit.

Als Wirkungen der Wallfahrten führt m. an: dergl. Züge bringen dem Glauben gar k. Nutzen, sondern sie sind sogar nachtheilig; denn die innere Andacht gewinnt nichts, denn vielmehr, besonders wenn die Sammlung groß u. d. Gedränge gewaltig ist, die Beichten werden gewöhnlich übereilt u. hiedurch die falsche Sicherheit in dem Menschen genährt, die Menschen werden an Wochentagen von der Arbeit, an Sonn- u. Feiertagen von dem Pfarrgottesdienste abgehalten, es werden abergläubische Meinungen genährt, u. Gelegenheit zu Ausschweifungen gegeben.

Für die Wallfahrten wird wieder als Nutzen vorgebracht:
1.) Die Menschen entgehen den häuslichen Zerstreuungen, sie haben mehr Zeit zur Selbstbetrachtung zu gelangen, ihren Sinn u. ihr Herz dem Ewigen bleibend zuzukehren.
2.) die Gemeinde wird dadurch erbaut u. begeistert,
3.) der hl. Ort selbst erinnert an wichtige Ereignisse, Umstände u. Begebenheiten. ~~Dies~~ belebt d. Interesse für die Lehren u. ermuntert zu heiligen, ~~Lauerschften~~ Entschließungen.
4.) Die Menschen haben Gelegenheit an anderen Priestern zu beichten, vielleicht mit weniger Scheu u. Zurückhaltung, als dem eigenen Seelsorger.
5.) Endlich können auch die äußeren Abtödtungen: d. Fasten, die Ertragung der Beschwerden auf dem Wege in Vereinigung mit bußfertigen Gesinnungen immer als verdienstlich angesehen werden.

Regeln d. Verhaltens für den Seelsorger:

Der Seels. soll: 1) im öffentl. Unterrichte nicht direkte oder gar mit Hitze u. Ungestüm sich gegen die Wallfahrten erklären, aber auch nicht dieselben besonders einzureißen o. gar den Leuten zur Pflicht machen.

2.) Wenn Wallfahrten an gewisse Orte üblich u. entw. ausdrücklich oder per tacitum consensum von der weltl. u. geistl. Behörde geduldet sind, da soll er möglich den Volk die Wallfahrten begleiten u. hiebey d. Volk über die Absicht einer solchen Wallfahrt u. d. Störungen dabey öfters besonders beim Ausgehen belehren, dann ihre Andacht, Gebethe u. Gesänge selbst leiten u. hierbey bei dem Leichtsinn sanft von übertriebener Strenge sich entfernt halten, dann soll er für jede Abtheilung Aufseher bestimmen, damit die Wallfahrter besonders an Nachtlagern gehalten werden Ordnung u. Sittsamkeit beobachten; endlich soll er selbst mit gutem Beyspiele vorgehen u. sich in der Abtödtung u. Selbstverläugnung üben.

3.) Wenn Einzelne den Seels. um Rath fragen, ob sie wallfahrten sollen oder nicht, so muß er ihre eigene Beschaffenheit, die ihnen sonst obliegenden Pflichten, die Entfernung des Ortes, die Menge der Wallfahrter u. dergl. wohl berücksichtigen u. darnach rathen o. abrathen u. zwar mit allem Ernste. Räth er für eine Wallfahrt, so muß er d. Volk zugleich über die Art u. Weise derselben belehren, u. insbes. bey jüngern u. ledigen Personen auf die Nothwendigkeit einer die Aufsicht führenden Person aufmerksam machen.

Wenn aber Wallfahrten durchgehends verboten sind, u. die Pfarrkinder solche dennoch begehen, so treten für den Seels. wieder jene Verhaltungsregeln ein, die er bey dem Begehen einer besondern außerordentl. Andacht zu beobachten hat.

Ist ein Seels. bey einer Wallfahrtskirche angestellt, so hüthe er sich den Zulauf des Volkes d. unerlaubte Mittel zu befördern, z. B. d. Erzählung von erdichteten Wundern, Leichtsinn im Beichtstuhle etc. Wohl aber suche er den Zulauf des Volkes zum Guten anzuwenden, indem er niemals den Unterr. nicht eilfertig abhält u. in demselben solche Wahrheiten behandelt, welche den Bedürfnissen der Wallfahrter entsprechen z. B. wahre Buße zu wirken, von dem Zwecke kathol. Wallfahrten etc. indem er dann im Beichtstuhle auch seine Pflichten erfüllt u. den Leichtsinnigen geradezu sagt, daß sie ohne Besserung u. wahre Bekehrung von ihrer Wallfahrt keinen Nutzen haben werden.

Finis.

Pragmathologie.

§. 1.

Begriff, Nothwendigkeit u. Eintheilung der Pragmathologie.

Die Pragmathologie ist die wissenschaftliche Anweisung, wie das Benehmen des Seels. in den verschiedenen Lebensverhältnissen mit Ausschluß des Unterrichtes u. der liturg. Functionen beschaffen seyn soll.

Die Nothwendigkeit der Pragmathologie geht daraus hervor, weil der Seels. außer dem Unterrichte u. den liturg. Functionen noch in sehr mannigfaltige Verhältnisse eintritt, in welchen er durch ein kluges, zweckmässiges Betragen seine Autorität befestigen, sein Ansehen vermehren u. zum Wohle seiner Gemeinde sehr viel beitragen — im Gegentheile aber durch ein minder zweckmässiges Betragen den Seinigen an ihrem Wohle viel schaden kann. Da aber jeder Einzelne ohne Anleitung kaum im Stande seyn wird, diese Verhältnisse gehörig aufzufassen, zu würdigen, u. sein Verhalten denselben gemäß zweckmässig einzurichten, so ist ihm eine solche Anleitung nothwendig, u. dieß um so mehr, da es in dieser Beziehung so viele gesetzliche kirchl. u. polit. Vorschriften gibt, die der Seels. als Normen seiner Handlungen ansehen muß, zu deren Kenntniß u. der besten Art ihrer Erfüllung er nur durch die Pragmathologie gelangt.

Die Regeln, welche dem Seels. in der Pragmathologie zur Beobachtung vorgelegt werden, gehen aus den verschiedenen Verhältnissen, in denen ein Seels. steht, hervor. Es lassen sich aber diese Verhältnisse wieder auf 2 Hauptverhältnisse reduciren: Er ist nehml. der Seels. außer Lehrer der Seinigen u. außer Liturg, der geistl. Vorsteher seiner Gemeinde u. er ist ein Beneficiat. Jedes dieser Hauptverhältnisse bringt ihn in mehrere untergeordnete Verhältnisse, welche ein eigenes kluges Betragen erheischen; sowie er auch als beydes zugleich nehml. als geistl. Vorsteher u. Beneficiat zugleich in ganz eigene Verhältnisse eintritt, nach diesem zerfällt die Pragmathologie in 3 Hauptstücke. Im I werden die Regeln aufgestellt, nach denen sich der Seels. als geistl. Vorsteher u. Beneficiat zugleich in den entsprechenden Verhältnissen zu benehmen hat. Das II enthält die speciellen Regeln für den Seels. als geistl. Vorsteher betrachtet u. das III die speciellen Regeln für den Seels. als Beneficiat.

1 Hauptstück.

Benehmen des Seels. als geistl. Vorstehers u. Beneficiat zugleich.

§.2.

Übersicht dieses Hptstücks.

Als geistl. Vorsteher u. Beneficiat zugleich tritt der Seels. in Verhältnisse zu verschiedenen weltl. u. geistl. Behörden, dann auch zu verschiedenen einzelnen Personen. Hierher gehören als weltl. Behörden: die oberste Landesregierung samt den untergeordneten Stellen, nehml. der Landesstelle, dem Kreisamte, Oberamte u. Wirthschaftsamte, dem Magistrate; dann die geistl. Behörden nehml. der Diözesanbischoff, dessen Generalvikariat, Consistorium u. das Dekanalamt. Unter die einzelnen Personen, mit welchen der Seels. in obgenannter Beziehung in Verbindung tritt, gehören: der Patron seines Beneficiums, dessen Repräsentant, benachbarte Pfarrer u. Beneficiaten, die Mitarbeiter des Seels. Capläne u. Cooperatoren, endlich die Gemeindekinder des Seels.

§. 3.

Verhalten des Seels. gegen die Landesobrigkeit.

In Hinsicht der höchsten Staatsgewalt soll der Seels. einmal die Pflichten gegen diese Obrigkeit in Unterthanen vortragen u. selbst auch erfüllen. Zu diesen Pflichten gehört: 1.) die hohe Achtung gegen die oberste Staatsgewalt im Herzen genährt u. äußerlich beweisen.

2.) Die Treue u. die genaue u. willige Beobachtung der erlassenen Gesetze, insofern dieses Gehorchen nicht gegen das Gewissen u. Gottes Gebothe ist. Es soll aber der Seels. in Betreff der Treue dem sich etwa zu jeder Zeit der Gefahr sich regenden Geist des Mißmuthes, u. der Insubordination so viel als möglich zu unterdrücken suchen, ihnen vielmehr die wohlthätige Tendenz der höheren Anstalten u. Verordnungen soweit er sie nach seiner Lage beurtheilen kann, begreiflich machen. Übrigens aber alle voreiligen u. unbedachtsamen Urtheile über die Landesobrigkeit vermeiden, u. sich überhaupt ein gewisses Stillschweigen angewöhnen.

Sollte es gar zu öffentl. Unruhen u. einer Revolution kommen, so liegt es zwar der weltl. Obrigkeit ob, dieselbe zu unterdrücken, indessen muß auch der Seels. nach Maßgabe seiner Kräfte zu diesem Zwecke mitwirken,

nur wäre es u. ihr nüthig, wenn er sich unter die vielleicht gar auf
öffentl. Plätzen streitenden Partheyen mengen u. dß. sie dadurch die Gemüther
beruhigen wollte, denn dadurch würde er sich der Gefahr aussetzen, beschimpft
ja gar mißhandelt zu werden; er suche ihre vielmehr: a.) nach Möglichkeit
den Häuptern der Aufwiegler die Schändlichkeit u. Schädlichkeit ihrer
Handlungsweise lebhaft vor Augen zu stellen u. sie durch Gründe der Rel. u.
des Menschenv. von ferneren Schritten abzuhalten. b.) Er wirke auf
die Aeltern u. Gewerbsherren ein, daß sie an solchen Auftritten
keinen Antheil nehmen. c.) Er behandle in
seinen öffentl. Vorträgen solche Themata, welche indirekt dem Übel
entgegenwirken z.B. von der Friedfertigkeit, von dem der Obrigkeit schuldigen
Gehorsame etc. wobey es jedoch nicht rathsam seyn wird, auf die gegenwärtigen
Umstände hinzuweisen u. zu bemerken, daß diese den Vortrag solcher
Lehren nothwendig machen. d.) Er ergreife immer
die Parthey der rechtmässigen Regierung.

In Hinsicht des Gehorsams gilt für den Geistl. die Hauptregel: Alle polit.
Verordnungen willig anzunehmen, in das vorgeschriebene Protokoll u. Bücher
einzutragen, gehörig zu befolgen u. darüber zur gehörigen Zeit Berichte
zu erstatten.

Damit jeder Geistliche von den erlassenen Verordnungen genaue Kenntniß habe,
so ist verordnet, dß Kapläne u. Cooperatoren durch ihre Unterschrift bestätigen,
es seyen ihnen diese Verordnungen mitgetheilt worden.

Was die zu erstattenden Berichte anbetrifft, so gehören hieher vorzüglich
die Kirchenrechnungen in extenso u. mit allen Beilagen von
allen Wallfahrts Kirchen u. allen jenen, die unter dem landes-
fürstlichen Patronate stehen; dann gehören hieher die sogenannten
Matrikelextrakttabellen. In diesen Tabellen richtet man sich bey ge-
mischten Ehen nach der Religion des Mannes, die vom Militär geschlossenen
Ehen werden ausgelassen, ebenso die Ehen, welche per delegationem
an einem dritten Orte geschlossen wurden, auch soll die Zahl
der vom Civilklerus getrauten, getauften u. begrabenen Mili-
tärpersonen in der Regel nicht cumulativ mit den Trauungen, Ge-
burten u. Sterbfällen der Civilpersonen, sondern abgesondert
von diesen am Schluße des Ausweises nachgewiesen werden.

3.) Die genaue u. willige Leistung der Steuer u. anderen
Abgaben. 4.) Die willige Übernahme u. treue Ausführung verschiedener
das Wohl des Staates fördernder Geschäfte. Endlich
5.) Das Gebeth für den Monarchen, die Commemoration
für denselben im Canon, auch dß eine eigene Collecta.
Weil von dem Landesfürsten gesetzt wurde, gilt auch in gewisser
Beziehung von den untergeordneten Stellen: der Landesstelle u. dem
Kreisamte.

§. 4.

Verhalten des Verws. gegen andere obrigkeitl. Ämter u. gegen die Beamten.

Nebst der obrigkeitl. Stellen, denen der Verws. untersteht, gibt es noch andere obrigkeitl. Ämter, mit denen er nicht in ein subordinirtes sondern coordinirtes Verhältniß tritt, solche sind: der Magistrat, d. Oberamt, d. Wirthschaftsamt etc. In Hinsicht dieser Ämter hat der Verws. darauf zu sehen, daß er: 1.) Wenn ein Amt entw. in höherm Auftrage od. für Amtshandlungen wegen gewisse Notizen verlangt, diese ungesäumt u. der Wahrheit gemäß ausstellen u. einsenden.

2.) In s. Zuschriften an d. Amt die nöthige Höflichkeit beobachte.

3.) Bey etwaigen für die Wirthschaft wohlthätigen Anstalten eifrig mit dem Amte zur Hilfe der Wirthschaft mitwirken.

4.) Zur Aufrechthaltung der Gesetze u. seines eigenen Ansehens, wenn kein anderes v. ihm angewendetes Mittel mehr fruchtet, von dem Amte die nöthige Assistenz sich erbitten. Dabey aber muß der Verws. wieder die Klugheit beobachten. Daß er das zu [illegible] Verhalt auf seine gute Absicht aufmerksam mache, also ihm bedeutet: daß er d. die Klage nur das wahre Heil der Gemeinde befördern will; ferner muß er alle Leidenschaftlichkeit vermeiden, der Wahrheit genau getreu bleiben, nicht grob werden, nur d. fordern, was recht u. billig ist, u. den [illegible] unter nur d. rechtmäßige Mittel für die gute Sache zu gewinnen suchen.

5.) Soll er übrigens d. [illegible] Mißgriffe von Seite seines Amtes sich in der Ausübung seiner Rechte u. in der Verfolgung seines Amtsgeschäftes nicht stören lassen.

Was die Beamten selbst betrifft, die dem Amte vorstehen, so muß sich der Verws. bemühen, mit denselben in Eintracht u. Harmonie zu leben, und sich ihre Geneigtheit u. Freundschaft zu erwerben; denn durch gewinnt beyde Theile sowohl was den Lebensgenuß als die Zufriedenheit betrifft, der Verws. gewinnt; denn in der Regel s. d. Beamten gebildete Menschen u. wenn sie nur nicht äußerst sittenlos sind, so wird der Geistliche oder er sie bildg. noch Tugend noch Ehre verlieren, gewinnen; denn auch der Verws. ist ein gebildeter Mann. Ferner erleichtert, stehen die Beamten mit einander in Freundschaft u. Harmonie, die Amtsgeschäfte, weil diese dann viel zweckmäßiger betrieben werden, auch hat diese Eintracht den besten Einfluß auf d. Moralität u. die gute Ordnung in der Gemeinde.

Das vorzüglichste u. beste Mittel diese Eintracht zu erhalten, ist von Seite des Geistlichen, er soll keine [illegible] geben, sein Fach verstehen, u. ein

verschaft tugendhaften Mann seyn. Die speciellen Regeln beziehen sich:

1.) Auf den Umgang.

2.) Auf die Erfüllung der Amtspflichten.

1.) Was den Umgang anbetrifft. Der Geistliche soll die Beamten im gesellschaftlichen Umgange höflich u. freundschaftlich behandeln, also nicht Stolz verrathen, aber auch sich nicht wegwerfen oder mit ihnen gar zu vertraut werden. Ferner soll er durch Gefälligkeitsbezeugungen aller Art ihnen seine Werthschätzung u. Liebe zu erkennen geben; endlich soll er jeder Gelegenheit zu Mißverständnissen u. Uneinigkeiten zugleich durch Klätschereyen der Hausgenossen auszuweichen suchen.

2.) In Bezug auf Erfüllung der Amtspflichten. Diese sind von der Art, daß sie bloß in die Wirkungssphäre des Beamten gehören, also dem Seels. ganz fremd sind, sie beziehen sich auf Gegenstände, die sowohl in den Wirkungskreis des Beamten als auch des Geistl. gehören, oder es sind solche Geschäfte, wo sich der Beamte u. der Seels. wechselweise unterstützen. In denen dem Seels. ganz fremden Geschäften soll sich dieser nichts anmaßen; denn der Apostel verbiethet dieß ausdrücklich [illegible]: „der Mann Gottes menge sich nicht in weltl. Geschäfte, die ihn nichts angehen" denn verräth so etwas eine Eifersucht auf seine Rechte u. an üblen Ruf. Der Seels. soll es sich zur Regel machen, von den Amtshandlungen des Beamten etwas nur dann zu reden, wenn er sie billigen kann. Werden sie aber in seiner Gegenwart von den Menschen getadelt, so sehe er, ob der Tadel einen Grund habe oder nicht; hat er einen Grund, so wird der Seels. die Amtshandlungen des Beamten zu entschuldigen suchen u. das Gespräch auf andere Gegenstände wenden; hat der Tadel keinen Grund, so wird der Seels. das Verfahren des Beamten standhaft vertheidigen. Bey gemeinschaftlichen Amtsverrichtungen wird der Seels. alles einseitige Verfahren u. jede eigensinnige Rechthaberey vermeiden; deshalb wird er nie solches Geschäft nicht in Abwesenheit des Beamten u. ohne denselben früher verständiget u. auch seine Meinung vernommen zu haben, unternehmen. Er wird stets bedenken, ob er dem Beamten widersprechen müsse, u. zwar sogleich Meinung, [illegible] Anst[illegible], nur einen Theil desselben, u. er wird auch in diesem Falle beym Widersprechen der Sanftmuth u. der Humanität nicht vergessen. In Geschäften, wo sich der Beamte u. der Seels. wechselweise unterstützen, soll es der Seels. an seiner Unterstützung nicht mangeln lassen, also er fordere die Unterthanen zur Ehrfurcht, zum Gehorsame u. Leistung der herrschaftlichen Gebühren auf; er mache aber auf der andern Seite keine unbilligen u. heftigen Forderungen [illegible] amtlichen Unterstützung, u. zeige sich nicht, wenn jene nicht erfüllt werden,

ungehalten u. gekränkt.
Führt der Beamte selbst Anlässe zum Unfrieden herbey, so sey der Verf. in ei-
solchen Falle nachgiebig, insofern nicht darunter die Amtspflicht leidet;
dann trachte er die gestörte Eintracht wiederherzustellen, er überlege dabey
ob sich nicht ein Ausweg finden lasse u. berathschlage sich mit anderen gesetz-
verständigen Männern. Erkennt aber der Verf. daß durch die Schritte des
Beamten seine Amtspflicht leidet, daß Nachgiebigkeit also Pflichtwidrigkeit wäre,
so suche er den Streit in Güte beyzulegen u. mache deshalb dem Beamten
freundschaftliche Vorstellungen. Frage: sollen diese mündlich, schriftlich ge-
macht werden? Werden dergl. Vorstellungen mündlich gemacht, so ist dabey
der Vortheil, daß schon die persönliche Gegenwart des Verf. die längere vielseitige
Gespräch, die Humanität im Betragen, zur Aufhellung des Mißverständ-
nisses viel beitragen können; übrigens kann man absichtlich einen
minder gut gewählten Ausdruck, welcher etwa dem Munde entschlüpft ist,
umwechseln. Zu befürchten ist aber, daß auch das Gespräch in ein Gezänk
ausartet u. die Sache noch ärger wird. Werden diese Vorstellungen schrift-
lich gemacht, so ist dabey der Vortheil, daß man seine Sache besser über-
legen, genauer ausdrücken, mehr begründen kann, u. der Gefahr
des Gezänkes eher entgeht. Es tritt aber hier wieder der Nachtheil
ein, daß man das geschriebene genauer prüft, u. wenn man darin ein
unpassendes Wort o., einen nicht genau begründeten Beweis vorfindet,
das Dokument in eine Waffe gegen seinen Gegner umwandelt;
ferner können leidenschaftliche Männer bey schriftlichen Verhandlungen
sehr leicht gereizt werden. Welcher Weg in einem solchen Falle einzu-
schlagen sey, bleibt der Klugheit des Verf. überlassen, der beson-
ders das Temperament des Beamten u. sein eigenes be-
rücksichtigen muß. Sind diese freundschaftlichen Ermahnungen aber
fruchtlos, so wendet sich der Verf. an eine höhere Stelle; dabey be-
achte er wieder die Vorschriften der christl. Liebe, Bescheidenheit u.
Mäßigung; er zeige es dem Beamten früher an, daß er sich an eine
höhere Behörde wenden werde. In dem Aufsatze selbst muß der Verf.
der Wahrheit und d. Gewissen treu bleiben, nichts übertreiben, alle
Nebenumstände, welche der Hauptsache nichts nützen u. nur zur Erbitterung
dienen, übergehen, dem Gegner keine bösen Absichten beschuldigen
u. auf solche Ausdrücke hindeuten, die zur Wiederversöhnung u. Ver-
mittlung der ganzen Sache dienen könnten.

§. 5.

Verhalten des Verf. gegen die geistl. Vorgesetzten.

Der Verf. steht auch als Diener der Kirche unter der geistl. Obrigkeit,
vorzüglich unter dem Diöcesanbischoffe als dem Hirten u. Oberhaupte des ganzen
Kirchensprengels. Diesem ist er:

Jetzt folget Heft 33.

III.) Hauptstück.

Von den übrigen Funktionen, die nicht zu dem ordentlichen öffentl. Gottesdienste u. zur Ausspendung der hl. Sakramente gehören.

(32.)

§. 108.

Übersicht dieser Funktionen.

Zu den noch übrigen Funktionen, welche die Aufmerksamkeit des Seelsorgers verdienen, u. ein besonderes Benehmen von seiner Seite erfordern, gehören: I.) die Sakramentalien,
II.) die Gottesdienststiftung,
III.) die Ablässe.

I.) Von den Sacramentalien im Allgem.

§. 109.

Begriff der Sakramentalien.

Unter Sakramentalien versteht man alle jene für sich bestehenden äußeren, den Sakramenten ähnliche Gebräuche, welche die Kirche eingeführt, um ihren Kindern in mancherley Nöthen die göttl. Hilfe zu erflehen, oder die Ehre u. Verherrlichung Gottes durch dieselben zu befördern.

Die Merkmale dieses Begriffes sind:

a) für sich bestehende Gebräuche, zum Unterschied von jenen, welche in den Ritus anderer hl. Handlungen eingemengt sind, u. Ceremonien heißen, z.B. Salbung bey der Taufe, Segnung des Wassers bey der Messe, Consecration.

b.) äußere Gebräuche, die nicht bloß in Worten, sondern in gewissen Cerem. bestehen zum Unterschied vom Kirchengebeth.

c.) den Sakramenten ähnliche Gebräuche, welche Materie, Form, Subjekt, Minister u. Wirkung haben.

d.) von der Kirche zur Erflehung verschiedener Güter od. zur Verherrlichung Gottes eingesetzt zum Unterschied von jenen Gebräuchen, die zwar für sich bestehen, aber nur der Erbauung wegen verrichtet werden z.B. die Fußwaschung.

Nota. Sowie d. Wort Sacramentum einen ganz positiven Begriff hat, so auch Sacramentale. Wann es aber zuerst zur Bezeichnung der obengenannten Gebräuche gebraucht wurde, ist nicht entschieden; von Anfang her nannte man sie d. Wort: Benedictio.

§. 110.

Unterschied zwischen Sakramenten u. Sakramentalien.

Zwischen beyden finden folgende Unterschiede statt:

1) In Bezug auf die Einsetzung. Die Sakramente sind von Christo selbst u. unter seiner Auktorität, also durch göttl. Einsetzung — die Sakramentalien sind menschl. wahrsch. von den Kirchenvorstehern.

2.) Bey den Sakramenten darf weder Materie noch Form geändert werden, bey letzteren ja.

3.) Bey ersteren ist d. Inhalt der Wirkung unmittelbar, bei letzteren zuweilen nur mittelbar, u. kann auch todt seyn u. nicht gegenwärtig seyn.

4.) Der Minister ist der Priester, doch scheint die Jurisdiktion mehr beschränkt zu seyn. Bey den Sakramentalien auch Laien.

5.) Die Sakramente ertheilen die göttl. Gnade wesentl. d. heiligmachende u. Vermehrung der Heiligung [?] oder mit einer besondern Gnade. Die Sakramentalien ertheilen nicht die Gnade Gottes in strenger Bedeutung des Wortes, sondern sie verschaffen dieselbe durch andere göttl. Güter, die m. nur im weitern Sinne Gnade nennen kann. Z.B. den Segen der Feldfrüchte, der Speisen, des Weihwassers, d. Kranken.

6.) Die Sakramente bewirken die Gnade ~~Gottes~~ ex opere operato. Die Sakramentalien wirken nur insofern ex opere operato, inwiefern eine geweihte Sache immer geweiht bleibt, u. inwiefern man von Kirchengebethe sagen kann, es wirke, wenn auch bey dem [illegible] jedes keine Hinzufügung [?] geschehen ist, doch etwas Erspriessl. Da nun aber bey dem Gebethe viel auf die Disposition dessen ankommt, der es verrichtet, u. auch die Würdigkeit dessen, für den es verrichtet wird, so kommt bey den Sakramentalien die Disposition sowohl des Ministers als auch des empfangenden Subjektes sehr in Anschlag u. m. muss gestehen, dass hier zur Erlangung der göttl. Hülfe d. opus operantis viel beytrage.

§. 111.

Ursprung der Sakramentalien.

Sie verpflanzten sich v. Judenthume auf d. Christenthum. Im Mosaischen Gesetze war schon vorgeschrieben, dass die Priester mit Ausstreckung der Hände d. Volk segnen sollen. Die Formel lautet also: „benedicat te Deus & custodiat te. Ostendat Dominus faciem suam tibi & misereatur tui." „Convertat D.nus vultum suum ad te & det tibi pacem."

Was Moses vorschrieb, lehrte auch Christus im N. T. In quamcumque domum intraveritis, dicite primum: Pax huic domui. Wie sich die verschiedenen Benedictionen in der Kirche ausbildeten, läßt sich geschichtlich nicht genau nachweisen. Doch ist aber gewiss, dass eine

Sakramentalien gleich in den ersten Zeiten des Christenthums im Gebrauche waren, wie z.B. d. Weihwasser, die Weihungen der hl. Geräthe, der Gebrauch des Chrisma bey diesen Weihen; Exorcismen der Kirchen waren schon im II Jahrhunderte. Viele entstanden in der spätern Zeit vorzüglich im IV, V, u. VI Jahrhunderte, wie es die Sacramentalia Leonis, Gelasii etc. beweisen.

§. 112.

Ursachen der Einführung.

Die Hauptursache ihrer Einführung war die Liebe u. Sorgfalt der Kirche, den Bedürfnissen ihrer Kinder in verschiedenen Nöthen zu Hilfe zu kommen. Diese Bedürfnisse geben sich vorzüglich auf eine dreyfache Art kund, nämlich:

a.) der Mensch soll seiner Bestimmung gemäß sich an richtigen Begriffen [illegible] von der größten Erhabenheit, Majestät Gottes. Zu diesem Begriffe aber erschwingt sich der sinnl. Mensch nur mit der größten Mühe, wenn nicht auf seine Sinne eingewirkt u. wenn ihm nicht die Majestät Gottes sinnlich dargestellt wird.) Kann er aber die Ehre u. Verherrlichung Gottes mit eigenen Augen sehen, so bildet er sich viel leichter den Begriff von der Erhabenheit Gottes u. es entsteht viel leichter das Gefühl der Ehrfurcht, Andacht, Anbethung etc. Diese Bedürfnisse berücksichtigend führten die Kirchenvorsteher jene Sakramentalien ein, welche sich auf die Verherrlichung Gottes beziehen, als da sind: Weihung der Kirche, der hl. Geräthe, der Kirchenparamente etc.

b.) Oft kommen Menschen in eine Lage, in welcher sie verschiedene oft auch sehr schwer zu erfüllende Pflichten übernehmen müssen, u. in welcher sie vermöge ihres äussern Standes in der Kirche u. bürg. Welt von der übrigen Menschheit eine besondere Achtung genießen sollen. (Ist gerade für solche Fälle ein hl. Sakrament eingesetzt worden.) Ihre Lage ist es Bedürfniß, daß: α.) dem sinnl. Menschen die zu übernehmenden Pflichten auch auf eine besondere Art sinnlich dargestellt, daß er zu ihrer Erfüllung ermuntert u. Gott um seinen Beistand angefleht werde. β.) daß der auch an gewissen Standes Erhobene auch äusserlich durch etwas nach der sinnl. Erscheinung [illegible] Menschheit vorgestellt werde, um ihm durch die ihm gebührende Achtung das nöthige Ansehen zu verschaffen.

Die Berücksichtigung dieser Bedürfnisse bestimmte die Kirchenvorsteher zur Einführung jener Sakramentalien, in welchen für gewisse Menschen die göttl. Hilfe erfleht wird, als da sind: Krönung des Pabstes, eines Kaisers, Königs etc. Benediction eines Abtes, [illegible] über [illegible], Lectoren etc.

c.) Der Mensch kann bey seinem physischen Leben auf der Welt der zeitl. Güter unmöglich ganz entbehren, die Sorge für dieselben ist für ihn sogar Pflicht. Nur soll er dieselben cum gratiarum actione u. mit Vorsicht genießen, u. [illegible]

auf Gott den Geber alles Guten vergessen. Da aber der himl. Mensch zu leicht-
sinnig ist, als daß er beim Genuße auf Gott reflektiren sollte, da er von
den himl. Gütern nicht immer an Gott wohlgefälligen Gebrauch macht;
da es ferner keine Chimäre ist, daß der Satan, jener Urfeind des
Menschengeschlechts, verschiedene irdische Dinge als Mittel (Mißbrauchen könne,
um den Menschen durch die irdischen Dinge zur Sünde zu verleiten, oder zu
bewirken, daß Mancher wegen Mangel an irdischen Gütern verzagt u.
kleinmüthig wird, ein Anderer aber im Überfluße ausartet u. auf
Gott vergißt, so ist es deshalb für uns, daß wir auf eine himl. Art
von dem Gebrauche der zeitl. Güter überzeugt, daß wir beim Gebrauchen
sogar derselben an Gott den Geber erinnert werden; ferner daß der
Einfluß, den etwa der böse Feind durch die zeitl. Güter auf unser Heil
nehmen wollte, daß dieser Einfluß zerstört u. dem Satan, daß diese
Dinge unter die Macht Gottes gestellt werden, seine Macht auf zu
schaden, benommen werde. Dieses deshalb unentbehrlich verwendeten
die Kirche den Segen der Feldfrüchte, den Wettersegen, Bla-
siussegen, den Segen über Speisen, Getränke u. Waaren wo-
mit Geistern; so wären Sakramentalien für uns überflüssig, so lange
wir aber himl. Menschen sind, oder sie für uns immer an Werth
haben.

§. 113.

Wirkungen der Sakramentalien.

Hier handelt es sich um 3 Stücke: I.) Welche Wirkungen bringen sie hervor, II.) Wie lange dauern diese Wirkungen, III.) Mit welcher Sicherheit wirken sie.

I.) Welche Wirkungen?

Die Sakramentalien bewirken (negativ)

1.) keine Veränderung an jener Materie, der ein Sakramentale applicirt war. 2.) Sie ertheilen dem Subjekte keine heiligmachende Gnade. (positiv)

3.) Die Nachlassung der läßlichen Sünden.

4.) Die Ertheilung der unterstützenden u. vorhergehenden Gnade.

5.) Die Unterdrückung der Gewalt des bösen Feindes.

6.) Erlangung der Gesundheit u. anderer zeitl. Güter.

7.) Stellen sie gewisse Personen u. Sachen zur Ehre Gottes.

II.) Wie lange dauern diese Wirkungen?

Dabey muß m. die Wirkungen, welche das Sakramentale durch sich, von jenen, welche es durch Mitwirkung des Subjektes hervorbringt, unterscheiden.
Die I. anbetreffend lehren die Ritualisten allgemein, daß die Wir-

der Sakramentalien so lange dauert, wie lange benedizirte Sache ihre äußere Form noch ungeändert bleibt, und wie lange mit einer benedizirten Sache keine wesentliche Veränderung vorgeht z.B. keine Asche, wenn Asche. Bey den Wirkungen der II Art, weil eben dieselben von der Disposition des Subjektes abhängt, läßt sich hier darüber nichts bestimmtes bestimmen.

III.) Mit welcher Sicherheit wirken sie?

Die Sicherheit der Wirkungen der Sakramentalien ist eben so groß, wie die Sicherheit der Wirkung eines Kirchengebethes. Wenn das öffentliche Kirchengebeth einen größeren Werth hat, als das Gebeth eines Einzelnen; wenn man auch niemals apodiktisch die Erhörung selbst eines Kirchengebethes vorhersagen kann, so gilt dieses auch von den Sakramentalien. Die kirchl. Benediktion wirkt mehr als die Privatbenediktion, sie wirkt aber nicht sicher, [illegible] Erfüllung auch nicht den geringsten Zweifel setzen dürfte.

§. 114.

Eintheilung der Sakramentalien.

Die kirchl. Benediktionen sind entw. 1.) constitutiv o. invocativ.
Constitutiv sind jene, durch welche gewisse Sachen Gott durch einen eigenen Ritus gewidmet werden, od. gewisse Personen in ein Amt eingeführet werden; z.B. Glockenweihe – Kirchen – Kapellen, Benediktion eines Abtes, und Äbtissin etc.
Invocativ sind jene, durch welche für gewisse Personen zeitl. u. ewige Güter erfleht werden z.B. über Sachen): Segen des Brodes, der Feldfrüchte, eines Hauses, der Kerzen und anderer Speisen. Über Personen: Segen der Kranken, Sterbenden, Reisenden, einer Braut, einer Wöchnerinn.
Die constitutiv Benediktionen nennt m. auch Weihungen, die Invocativ – Segnungen. Beide werden dann wieder entweder an Personen oder Sachen vorgenommen.

2.) Nach dem Minister werden sie eingetheilt in bischöfl. u. priesterliche Benediktionen; jenachdem der Bischoff oder der Priester sie zu spenden das Recht hat.

§. 115.

Ceremonien der Sakramentalien.

Die bey den meisten Sakramentalien vorkommenden Ceremonien sind:
a.) das Kreuzzeichen. Der Sinn desselben ist die Veranschaulichung der großen Wahrheit: J. Christus, der Gottmensch, ist durch sein Leiden am Kreuze das einzige Heil der Welt. Wenn es ohne ihn keine Sakramente gäbe, so auch keine Segnungen. Weihwasser u. Samit.
b.) Die Nennung der 3 göttl. Personen, so ähnlich es die Gebete der Kirche, daß Christus der Herr der Mittelpunkt ist, durch den der dreieinige Gott uns alles gewähret, indem ohne Christo, dem Geheiligten, der Vater an uns kein Wohlgefallen hätte, der hl. Geist in uns nicht wirken möchte.
c.) Die Anrufung des göttl. Beistandes beim Beginnen der Benediktion.

ritus mit den Worten: adjutorium nostrum &c.

d.) die Richtung des Gebethes an Gott den Vater, damit er die Fürbitten der Wünsche der Kirche erhören möge.

e.) die Besprengung der gesegneten Sachen, Orte mit Wasser. Dieses symbolisirt a.) den Wunsch, daß der Thau der göttl. Gnade sich über die Sachen herniedersenken möge, welche unter dieser gesegnet wird, und einem gesegneten Sache sich bedient.

f.) Wird d. Weyr. angezündet, daß diese Sache so wohlriechend steigen der Kraft der göttl. Gnade freundlich entgegen kommen mög.

f.) das Brennen der Lichter während der Weihung der Benediction erinnert an das einzige wahre Licht, an Christum, und daran daß die Sachen erleuchtet werden möge.

g.) Anzündung von Weihrauch bey feierlichen Benedictionen. Sie stellt theils die Anbethung Gottes dar, theils die Bitte, daß Gebeth der Kirche möge wohlriechend wie Weihrauchduft zum Himmel emporsteigen.

h.) die Salbung mit dem hl. Öhle bey einigen Benedictionen, die man dann Consecrationen nennt. Sie symbolisirt die Stärke des Eindruckes, den sein Geist auf unser Herz machen soll.

i.) die Feyer des hl. Meßopfers zur größeren Feyerlichkeit der Benediction.

k.) Aussprechung des Exorcismus, jedoch nur bey einigen Benedictionen über Sachen. Der Sinn ist folgender: Der Exorcismus ist eine feyerliche Aufforderung an den bösen Feind, die zu segnende Sache zu fliehen. Der Exorcism. wird mit Recht bey gewissen Dingen angewendet; denn: 1.) so die unvernünftigen Geschöpfe insofern dem Satan unterworfen, als sie von den Menschen zur Sündengemeinschaft gebraucht werden können. Während sie nach den Absichten Gottes die Ehre des Allerhöchsten zu befördern hätten, dienen sie in einem solchen Falle dem Fürsten der Finsterniß, wenn auch ohne Willen. Ist dies ein Übelstand bei den Geschöpfen, um so mehr bey denen zu heiligen Zwecken bestimmten Sachen. Wird nun der Exorcism. über eine Sache ausgesprochen, so wird sie dadurch gleichsam dem Reiche des Satans entrückt, zur Verehrung Gottes gestellt, und der Mensch ermuntert, von derselben ein nur Gott wohlgefälligen Gebrauch zu machen. 2.) Läßt es sich bey den Anfechtungen des Satans gar nicht verkennen, daß nicht selten die unvernünftigen Geschöpfe und Sachen es sind, bey deren Betrachtung, Gebrauch, Genuße &c. uns der Satan zu Sünden zu verleiten sucht, und sie gleichsam auch in dieser Hinsicht mißbraucht. Man braucht nicht anzunehmen, daß der Satan gleichsam lebendig in den Dingen gegenwärtig ist. Daß er aber die geschöpflichen Dinge mißbrauchen könne, dafür haben wir selbst dogmat. Gründe. Gott sprach nach der Sünde zu dem ersten Menschen: maledicta sit terra in opere tuo." Wie kann m. dieses Fluchwort erklären? Der Fluch kam der Sünde wegen; früher war die Erde gut und vollkom-

ihrer Art. Die Ursache der Sünde war der böse Feind. Sowie die Menschen durch die Sünde in die Gewalt des Teufels kamen, so daß er jetzt desto leichter seine boshaften Absichten durchsetzen konnte als früher, so mit ihnen auch die Erde. Daß dieß wirklich der Fall war, lehrt deutlich der Apostel Rom. 8. „vanitati subjecta est creatura, non volens, sed propter eum, qui subjecit eam; omnis creatura ingemiscit, & expectat revelationem filiorum Dei." Nach der Auslegung vieler Schriftsteller wurde sie deswegen der Vergänglichkeit unterworfen, weil sie dem Satan als Werkzeug gedient hatte. Einst wird sie desto reiner geläutert werden, eine neue Erde und zum Vorschein kommen, am Tage der Auferstehung.

Schreibt also die Kirche über eine zu segnende Sache den Exorcism. aus, so thut sie es nur aus einem dieser Gründe. Es sind ihre Exorcismen nur feyerliche Aufforderungen an den bösen Feind, von nun an sich seines Einflusses zu enthalten, daß die einzelnen Sachen von den Menschen zur Sünde gemißbraucht werden u. die Menschen in Versuchung führen. Die Exorcismen so aufgefaßt, [illegible] über allen Tadel, so Fr. Xaver Schmid 3 B.

Von den Sakramentalien in specie.

§. 116

A.) Weihungen.

Die Weihungen werden entw. an Personen u. Sachen vorgenommen, u. zwar entw. von dem Bischoffe o. von dem Priester.

I.) Unter die bischöfl. Weihungen über Personen gehören a.) Krönung des Papstes b.) Krönung eines Kaisers, Königs etc. c.) Benediktion eines Abtes d.) einer Äbtissinn e.) Konsekration eines Mönches f.) d. gottgeweihten Jungfrauen.

II.) Von den bischöfl. Weihungen über Sachen insbesondere müssen einige unmittelbar vom Bischoffe vorgenommen werden, es findet dabey keine Delegation Statt; andere können mit Delegation auch von andern Priestern ausgespendet werden.

1.) Keine Delegation findet bey jenen Weihen statt, welche mit d. Salbung verbunden sind; hieher gehören: a.) die Konsekrationen der Kirchen.
b.) die Glockenweihe, auch Glockentaufe genannt.
Viele tadeln die Kirche dieses Gebrauches wegen aber mit Unrecht; denn vielfach ist der Gebrauch der Glocken. Die Inschrift: Laudo Deum verum, plebem voco, congrego clerum, defunctos ploro, nimbum fugo, festaque honoro.
c.) Weihe der Portatilien.
d.) Kelche, Patenen, Melchisedech.
e.) Die hl. Öhle. Sie geschieht am grünen Donnerstage. Der Dechant sorge dafür, daß die Gefäße für d. hl. Öhle auch rein gehalten werden, u. reinige sie wenigstens einmal im Jahre. Sollte jemand unter dem Jahre d. hl. Öhl ausgehen, so sende er zum Dechant um frisches. Sollte am Charfreitage etwas übrig bleiben, so wird es coram Sanctissimo verbrannt. Die mit Öhl bestrichene Wolle ist ebenfalls am Ostersamstage in dem neuen Feuer zu verbrennen.

2.) Mit Delegation (welche in unserer Diözese den Dechanten u. auch andern Priestern ertheilt wird) können folgd. bischöfl. Weihen über Sachen ausgesprochen werden: die Weihen der Kirchen, Kapellen, Oratorien, Friedhöfe, Kreuze, Statuen, Bilder, Altäre, Meßkleider, [illegible] u. Fahnen.

II.) Priesterliche Weihungen. Hieher gehören a.) die Weihe des Taufwassers
b.) des sogenannten Weihwassers (aquae lustralis)
c.) Dreikönigswassers,
d.) eines neu gebauten Hauses,
e.) eines Brautgemaches,
f.) eines Schiffes.
g.) der Kerzen unter dem Feste purificationis.
h.) jener Dinge, welche nach dem Missale in der Ordnung des Gottesdienstes vorkommen, als: Asche, Kerzen, Palmen, grana etc.

§. 117.

B.) Segnungen u. zwar:

I.) Ueber Personen.

a.) Hieher gehört der sogenannte päbstl. Segen, welchen der hl. Vater selbst u. mit Delegation auch die Bischöfe ertheilen u. zwar gewöhnlich zu Weihnachten u. am Osterfeste, u. auch sonst bey wichtigen Veranlassungen. Es wird vor der Ertheilung desselben: das päbstl. Breve abgelesen, hierauf das Confiteor gesungen u. endlich von dem Bischoffe die Segensformel ausgesprochen. Es ist mit diesem Segen ein vollkommener Ablaß verbunden.

b.) der bischöfl. Segen, der bey verschiedenen Anlässen ertheilt wird.

c.) der priesterl. Segen. Zu diesem gehört der Segen α.) eines neu geweihten u. eines jubilierten Priesters, beide der besondern Disposition wegen merkwürdig.
β.) der gewöhnl. Segen eines Priesters u. der gegen Gemeinde nach der Predigt.
γ.) der Segen einer Braut,
δ.) einer Wöchnerin,
ε.) der Kranken, dieß ist die sogenannte Generalabsolution u. wird er [illegible] ertheilt. Er verschafft dem Kranken ein Ablaß.
ζ.) eines Sterbenden secundum recommendationem animae,
η.) eines Reisenden,
θ.) Asperges me.
ι.) Einsegnung einer Jubel[illegible]
κ.) Einsegnung der Todten.
(vide infra die kirchl. Begräbniß

II. Ueber Sachen.

Hieher gehören vorzüglich: a) die Segnungen der Nahrungsmittel am Ostertage.
b.) die Segnungen der Feldfrüchte an den Bittagen.

§. 118.

Verbotene Weihungen u. Segnungen.

Verboten sind: Segenswünsche an gewissen Tagen über Brod u. Wein, Brod u. Wasser, Kerzen, Brunnen, Vincenti- u. Blasius Segen, Wettersegen, Weihung des Johannis-Weines, die Generalabsolution der aufgehobenen Bruderschaften, die Ausräucherung der Häuser am Vorabende vor Weihnachten, neuen Jahre, Dreykönig, Weihe des Dreikönigwassers u. der Hände mit gewissen u. für gewisse ausgegebenen Dingen, Bildern, Kreuzen etc. Nur jene sind erlaubt, die im Röm. Ritual vorgeschrieben sind.

§. 119.

Verhalten für den Dech.

1) Der Dech. soll nur solche Weihen u. Benediktionen vornehmen, die in s. Jurisdiktion liegen, u. weder d. Apostol. noch Diözesan-Verordnungen verboten sind.

2.) d. Volk darüber belehren, daß die Sakramentalien nicht etwas Mirakulöses an sich haben, daß sie aber von der Kirche aus weisen Absichten eingeführet wurden, u. mit welchem Geiste u. Herzens-Disposition man ihren Gebrauch begehen soll.

3.) Warne er vor Aberglauben, der sich etwa bey dem Gebrauche geweihter Dinge einschleichen könnte.

§. 120.

d. kirchliche Begräbniß.

In Hinsicht des Begräbnisses der Verstorbenen hat der Dech. noch so manche speciellen Regeln zu beobachten, u. zwar:

1.) Wird ihm ein Todesfall, der sich in s. Pfarrsprengel ergeben hat, und die Beerdigung verlangt, so sehe der Dech. ob der Verstorbene mit Recht auf ein kirchl. Begräbniß Anspruch machen kann, o. nicht. Keinen Anspruch auf ein kirchl. Begräbniß haben: die Selbstmörder, die im Zweikampfe gefallenen, die hingerichteten Verbrecher, u. die außer der kirchl. Gemeinschaft Lebenden als Ketzer, Schismatiker, Excommunicirte, notorisch Unbußfertige.

2.) Kann der Verstorbene auf ein kirchl. Begräbniß Anspruch machen, so sehe der Dech. ob ihm in Bezug dieses Aktes das Begräbnißrecht zustehe, nehml. ob derselbe unter die Zahl derjenigen gehöre, denen der Pfarrer bei Lebzeiten die Sakramente zu administriren hatte, o. wäre er ein Fremder, ob er nicht leicht in s. Pfarre überbracht werden kann.

3.) Erkundige sich der Dech. ob die ordentliche Todtenbeschau vorgenommen wurde, u. wenn nicht, so veranlasse er, daß sie geschehe.

4.) Frage er, was für ein Begräbniß statt finde, u. welche Feyerlichkeiten veranstaltet w. sollen.

5.) Bestimme er die Zeit, wann d. Begräbniß seyn wird, wobey er darauf zu sehen hat, daß die Leiche vor Verlauf von 48 Stunden nach dem Tode nicht leicht zu frühe bestattet werde.

6.) Verrichte er die Begräbniß-Ceremonien nach dem Rituale.

7.) Sorge er dafür, daß die Gräber auf dem gehörig eingezäunten u. mit ein Kreuze versehenen Friedhofe, nach der Vorschrift gemacht, daß vom Friedhofe alles Unziemende entfernt gehalten, keine unschicklichen Monumente der Verstorbenen gesetzt, u. alle lächerlichen, aberwitzige o. gar unmoral. Aufschriften hintangehalten werden.

werden. Übrigens lasse er sich auch jede Aufschrift, die auf ein Monument kommen soll, zuerst vorlegen.

8.) Er trage jeden in seiner Pfarre Verstorbenen in die mit den gesetzlichen Rubriken versehene Sterbmatrikel ein, u. beobachte dabey, wie überall beim Eintragen, die größte Genauigkeit.

Leopoldinenstiftung.

§. 121.

~~Zweck~~ Derselben.

Diese ist eine Gesellschaft im österr. Kaiserthume zur Unterstützg der kath. Missionen in Amerika (Welche Se. Maj. K. Franz I genehmigte sie im J. 1829. Consistor. Currende v. 18. May 1829 dto No 14 v. 9. Juny 1829 u. Consistor. Currende v. 12 July 1830) Der Zweck ist: die Missionen in Nordamerika theils durch Beiträge an Geld u. d. Gebethe zu unterstützen)

Die Art die Beiträge zu sammeln. Diese geschieht d. Sammler, welche immer 10 Personen unter sich haben. Jedoch ist dieß nicht so strenge zu nehmen. Der Geistliche ist der geeignetste Sammler u. schickt die Beiträge jedes $\frac{1}{4}$ Jahr nach dem [illegible] durch d. Dekanalamt an d. Consistor. ab.

Pflichten der Mitglieder. Diese sollen: a.) nach Vermögen wöchentlich 1 Kreuzer in C.Mze zur Stiftg beitragen. Wäre dieß für ihre Umstände zuviel, od. doch sehr beschwerlich, so sollen sie thun, was sie thun können. b.) beichten u. Communiciren an dem Tage, wo sie in die Stiftg eingetretten sind. c.) beichten u. Com. [illegible] am Leopoldi-feste, [illegible] od. am Maria Empfängnißtage u. in jedem Monathe, in welchem sie die Ablässe gewinnen wollen. d.) Gebeth u. zwar täglich 1 Vater Unser, Ave u. Hl. Leopold bitt für uns, in dem Monathe, wo man den Ablaß gewinnen will, u. dem Gebethe in einer Kirche um die Einigkeit der christl. Fürsten, Ausrottg aller Ketzereyen, Ausbreitg der wahren Kirche &c.

§. 122.

Nutzen dieser Stiftung.

Abgerechnet den Vortheil der Bekehrg der Ungläubigen u. Ketzer gewährt diese Stiftung auch Ablässe den Theilnehmern, u. zwar:

a.) Einen vollkommenen Ablaß denjenigen, die am Tage des Eintritts in die Gesellschaft beichten, Communiciren, u. Gebethe verrichten.

b.) Einen vollkommenen Ablaß jenen, welche am Feste Leopold, od. am Maria Empfgß od. in irgend einem Monathe nach der Meinung der Stiftg beichten u. Communiciren, wenn sie in diesem Monathe täglich 1. Pater, Ave u. S. Leopolde ora pro nobis, bethen, wenn sie zugleich die übrigen Gebethe verrichten.

c.) Ein vollkommener Ablaß für jene, welche d. Gesellschaft [illegible]

nach ihrer Kraft eine Art unterstützen, als d. Gebethe, andere gute Werke, oder auch nur geringe Beiträge.

§. 123.

Pflichten des Vorst. in Bezug dieser Stiftung.

Im Allgem. soll der Vorst. diese Stiftg nach Möglichkeit unterstützen, u. zwar deßwegen, weil der Zweck derselben sehr erhaben u. heilsam ist, weil in unseren Ländern die Bruderschaften, d. welche die Menschen verschiedene relig. Übungen mit sich nahmen, aufgehoben sind, weil aber sowie unsere Vorfahren u. noch mehr gewisse Aufmunterungen zum Gebethe, zum öfteren Beichten so bedürfen u. endlich auch bey der Erfüllung der Bedingnisse dieser Gesellschaft Ablässe erlangen können.

Insbesondere soll der Vorst. diese Stiftg dadurch befördern, daß er:

1) die Gläubigen über den erhabenen Zweck dieser Stiftg, über die Nützlichkeit derselben u. die dabey zu erfüllenden Pflichten gehörig belehrt.

2.) daß er die Gläubigen zu einem regen Theilnahme ermuntert, also diejenigen, welche vermöge ihrer Umstände den geringen Geldbetrag leisten können, freundschaftlich zu diesem Vereine ermuntert, ohne sie jedoch zu nöthigen, u. d. zu öftere Erinnerungen zu belästigen; jene aber, die ihrer Armuth wegen keine Geldbeiträge machen können, von dem Vereine nicht ausschließt, denn sie belehrt, d. Gebeth den Geldbetrag zu ersetzen.

3.) daß er dem Volke die schon hervorgebrachten Wirkungen, u. den großen Dank, den Bischöfe u. Völker dem Vereine zollen, entw. mündlich od. d. die vom Vereine herausgegebenen Büchlein zur Kenntniß bringt.

4) daß er mit s. eigenem guten Beyspiele vorgeht, also den Geldbetrag aus s. Eigenem auch abliefert, u. d. Vater Unser allenfalls auch öffentlich in der Kirche bethet.

5.) daß er mit Bereitwilligkeit die Beichten der Vereinsmitglieder an gewissen Tagen anhört.

6.) Endlich die gesammelten Geldbeiträge gewissenhaft verzeichnet, u. zur bestimmten Zeit d. d. Dekanalamt dem Consistor. übersende.

§. 124.

Von den Ablässen.

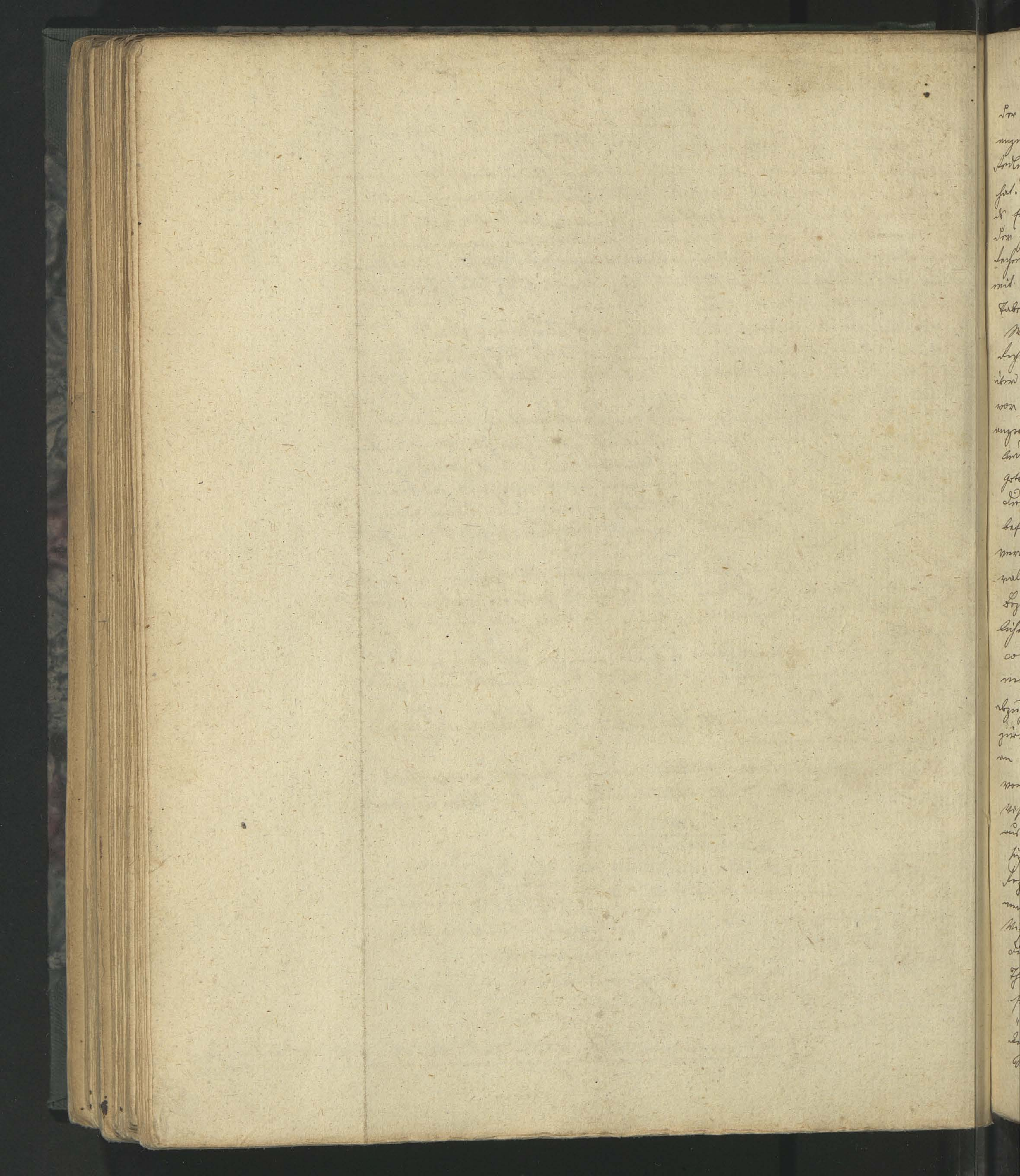
In Bezug der Ablässe hat der Vorst. die Verpflichtg:

a) die zu gewinnenden Ablässe dem Volke gehörig zu verkünden.

b.) die Gläubigen genau über die Bedingungen zu unterweisen, welche zur Gewinnung derselben vorgeschrieben sind.

c.) Mit Bereitwilligkeit die Beichten jener aufzunehmen, die der Ablässe theilhaftig werden wollen.

(: Die übrigen §.§. 125 – 126 – 127 etc. siehe im 3t Hefte :)



1.) Ehrerbiethg, Liebe, Gehorsam schuldig. Der Gehorsam fordert, daß der Dech. sowie die Landesfürstl. als auch die Consistorialvg. willig anzunehmen, in die vorgeschriebenen Verordgsbücher einzutragen u. mit der Ordnung seines Namens, dann s. Amtsgehülfen am Fuße beyzusetzen zu hat. 2.) Weil der Bischof bey der allgem. Aufsicht seiner Diözese d. Einzelne nicht leicht übersehen kann, so kömmt es den besondern Vorstehern der Gemeinden zu, ihm von d. relig. u. moral. Zustde. ihrer Pfarrämter Aufschluß zu geben, u. nach den bestehenden Gesetzen zur rechten Zeit die mit der größten Genauigkeit verfassten amtlichen Anzeigen, Berichte u. Tabellen dh. d. Dekanalamt an d. Consistor. gelangen zu lassen.
Was die zugehörende Aufsicht anbetrifft, so kann hier nur von einer Aufsicht über die äußere Geschäftsführg. d. Dech. die Rede seyn; denn über die innere Verwaltg. des Dech. über d. forum internum ist der Dech. von Gott allein verantwortlich, u. muß sich desto mehr dieses Aufsicht angetrieben fühlen, alle seine auch d. Innern des Herzens sich bergenden Handlungen um so genauer zu verrichten, da er von dem gerechten Gott für Nachlässigkeit gewiß sehr hart bestraft werden wird, als ein Diener, der den Willen seines Herrn wohl kannte, aber doch nicht befolgte. Ueber die äußern Geschäftsführg aber wird von ihm Aufsicht verlangt u. zwar dh. den Ordinarius selbst bey einer sogenannten Generalvisitation, oder dh. den Stellvertreter des Ordinarius, dem Bezirksdechant o. an andern Delegirten bey der vorgeschriebenen jährlichen kanonischen Visitation. Wenn eine Generalvisitation gehalten werden soll, so wird dem Dech. gewöhnlich eine eigene Instruktion mitgetheilt, nach der sie sich zu richten haben. In Hinsicht der jährlich abzuhaltenden canonischen Visitation soll der Dech. a.) die vom Bezirksdechante ihm angezeigte Visitation einige Tage vor derselben an ein Sonn- u. Festtage öffentlich von der Kanzel promulgiren u. von Seite der Gemeinden die Schulkinder u. andere, die bey der Visitation etwas vorzubringen haben, vorladen. b.) Einen Curaten aus der Nachbarschaft als Concommissarius für diesen Tag für sich zu sich bitten. c.) den Patronats-Repräsentanten die abzuhaltende Visitation anzeigen u. ihn zugleich und dazu einladen. d.) alles Nöthige zur Visitation vorbereiten; hierher gehört d. Visitationsprotokoll in äußerm Theil, Diözese nach ein eigenen Formulare, dessen äußern Theil, worinnen ob sich nur von ihm zu beantwortende Fragen enthält, der Dech. zum selbst auszufüllen; dann jene Gegenstände, welche im Archiv unter dem Titel "Urkunden" vorkommen; ferner das Gestionsprotokoll, die Amtsschriften u. zwar der Tf. u. Trauungsmatrikel in duplo, der Matri-Sterbregister einfach, das "Vermahnungs" u. d. "Verkündigungs" Buch;

den Ausweis über die auf Reparatur des Gebäudes im Jahre sich gemachten Auslagen, der Ausweis über persolvirte Fundationen u Meßstipendien, die gehaltenen Predigten u Christenlehren o, doch d. Verzeichniß derselben. Die Cooperatoren haben in Bereitschaft zu setzen: ihre Predigten, Katechesen oder wenigstens d. Verzeichniß derselben, d. Meßstipendienbüchlein u ein Verzeichniß ihrer Einkünfte. Die Schulleute des Orts müssen vorweisen ihr Dienstschulbüchlein. Daß auch in der Kirche u Sakristey Alles zum Empfang des Visitators bereit seyn soll, bedarf keiner Erinnerung.

e) Am Tage der Visitation empfange der Pfarrer den Visitator auf die geziemende Art, gebe über Alles, was gefordert wird, seine Gründe und Auskunft, höre mit Bereitwilligkeit die allenfallsigen Anordnungen des Visitators an u trachte sie ins Werk zu setzen.

Was die amtlichen Eingaben, Berichte u Tabellen anbetrifft, so soll der Pfarrer diese nach den bestehenden Anordnungen u Formularien gehörig abfassen u zur vorgeschriebenen Zeit einsenden. Manche dieser Eingaben kommen jährlich öfter vor, andere nur einmal. Öfter u zwar vierteljährig ist nach dem Militärjahre einzusenden: die Tabellen über die Abgänge o, falls keine vorfielen, die negative Anzeige davon. Nach dem Civiljahre der Bericht über die Kultur der Zigeuner u die Beiträge zur Regulierungsstiftung. Halbjährig nach dem Militärjahre ist einzusenden der Bericht über die Findel-Stiftskinder auf dem Lande nach ein eigenen Formulare — nach dem Civiljahre die Tabelle über den Fortgang der Regulierung, im July u Dezember der Bericht über die für die Keuner Elisabethinerinnen veranstaltete Almosensammlung. Einmal im Jahre u zwar im Jänner ist einzusenden die bestimmte Archidiakonalgebühr, das Alumnaticum an den Seminariumsdirektor, dann die Tabellen der nicht dotirten Fundstiftungen nach einem eigenen Formular u darauf erfolgter Erklärung (Consistorn. 12. u. 30. Jänner 1836). Im Februar die Tabelle über die gestorbenen Gemeindeglieder u deren Waisen an d. Wirthschaftsamt. ~~Im März die Religionsfondssteuer~~ — im September die Erbsteuer, dann der Bericht über die im Diözesankatalog enthaltenen Druckfehler — im October der Kirchenschulbericht mit den Nebenberichten u die Militär-Matrikenauszüge. Im November die Todtenscheine über die von der Kuratgeistlichkeit im Gebiete der Feldcaplane beerdigten Ungarischen Militärpersonen, dann die Pränumeration auf die Direktorien u Diözesankataloge. Im Dezember die tabellas status animarum in welcher die Confirmati & non Confirmati nicht nach der ganzen Seelenzahl, sondern nach der Summe der Sacramentorum capaces zu zählen sind, dann die tabella laborum apostolicorum, in welche alle

die im Laufe des Jahres ein geistl. Geschäft vorgenommen haben, eingetragen werden; dann die Kirchenrechnungs-Extracte, die Armeninstitutsrechnungen sammt dem Inventarium. Endlich gibt es auch noch Berichte, welche nicht jedes Jahr wiederkehren, deren besondere Muster weniger nothwendig wären.
Aus dem oben Gesagten wird sich leicht entnehmen lassen, wie d. Verhalten des Dech. gegen d. Consistor. gegen den Generalvikar, dem Erzpriester u. Bezirksdechant wird beschaffen seyn müssen.

Anmerkg. Um über s. Geschäftsführung im Klaren zu seyn, um nichts zu übersehen u. sich die Überzeugung zu verschaffen, daß alle Geschäfte in der Ordnung abgethan worden, ist es für jeden Dech. nothwendig, ein ordentliches Gestionsprotokoll zu führen, wie es auch bey uns d. Consistorialv. 36. v. J. 1835 vorgeschrieben ist. Dieses ist ein Buch, in welches alle amtlich einlaufenden u. ausgefertigten Stücke verzeichnet werden, es hat folgende Rubriken: 1.) Geschäftszahl 2.) Präsentationstag 3.) Gegenst. des Eingereichten u. Verabfolgten Stückes 4.) Veranlassung darüber 5.) Tag der Erledigung 6.) Ist zu finden in der Registratur.

§. 6.

Verhalten gegen den Patron.

Da der Patron ein großer Wohlthäter der Kirche, des Dech. u. der Pfarrgemeinde ist, so wird der Dech. sowohl hierüber d. Volk belehren, als auch selbst dem Patrone Ehrfurcht u. Dankbarkeit bezeigen. Die Ehrfurcht fordert, daß der Dech. dem Patrone, wenn er zur Kirche kömmt, d. Aspergil reiche, u. ihm den ersten Platz nach dem Priester bey allen öffentl. Processionen einnehmen lasse. Die Dankbarkeit fordert, daß der Dech. für ihn bethe u. seiner besonders bey dem hl. Meßopfer gedenke.

2.) Da der Patron für die Erhaltung der Kirche, der Pfarr- u. Schulgebäude sorgt, so wird der Dech. denselben bey nothwendig befundenen Reparaturen zur Tragung der nöthigen Kösten durch die Darstellung des daraus für den Patron selbst fließenden Vortheils zu vermögen suchen, nie aber aus Rücksicht gegen den Patron gegen seine Pflicht handeln, oder etwas für den Kirchenvermögenstand Nachtheiliges durch den Patron, o. seinen Repräsentanten geschehen lassen, indem der Dech. in diesem Aufsichtsrechte mit dem weltlichen Vogtey gleiche Rechte hat.

§. 7.

Verhalten des Dech. gegen benachbarte Pfarrer.

In dieser Beziehung sollen die benachbarten Pfarrer vor allem andern in Eintracht u. Frieden miteinander leben, einerseits ob ihrer Amtspflichten selbst; deshalb ist es nöthig: 1) daß sie einander als Brüder ansehen u. lieben, daß sie sich vor einander demüthigen, auf Rang u. Titel keine besondern Ansprüche machen, nie einander eine gewisse Überlegenheit in Wissenschaft o. andern Dingen fühlen lassen.

2.) daß sie öfter zusammenkommen, einander ihre Erfahrungen, Bemerkungen, gute Bücher mittheilen, hinsichtlich der gleichförmigen Amtsführung sich wechselseitig besprechen u. berathen, vorgebrachte Zweifel lösen, einander im Unglücke trösten, zur genauen Ausübung ihrer Pflichten ermuntern, u. dabey ihr Gemüth erheitern, vor langer Weile, Misantropie, und anderen dergl. Lügen einander bewahren; deshalb soll auch einer den andern liebreich aufnehmen, ihn mit Rath u. That unterstützen u. frugal bewirthen, ohne daß sie dabey ihrer Würde vergessen, ihrem Vermögen schaden, die Sorge für die Armen vernachläßigen. Sehr überflüssig ja sogar schädlich sind oftmalige üppige Tafeln, förmliche Eß- u. Trinkgelage.

§. 8.

Verhalten der geistl. Kollegen gegen einander.

Wo mehrere Geistl. beysammen sind, ist es sehr wichtig, daß sie alle Ein Sinn, der Geist der Liebe, der Verträglichkeit, des Wohlwollens beseele; denn die Eintracht u. Freundschaft unter den Kollegen hat den meisten Einfluß: 1.) auf ihr Amt.
2.) auf sich selbst.
3.) auf die Gemeinde.

1.) Was das Amt betrifft. Der Zweck des seelsorgl. Amtes, die Förderung des geistl. Wohles der Anvertrauten, muß um so eher gewonnen, je weniger die Geschäfte des Amtes vernachläßigt, je ~~verträglicher~~ [einiger] u. gleichförmiger sie betrieben werden. Dieses wird aber geschehen, wenn die miteinander arbeitenden Geistlichen in Liebe u. Freundschaft miteinander leben; denn die Liebe ist gefällig, sie übernimmt gern die Geschäfte des Kranken oder Abwesenden, sie unterstützt den Schwachen, u. sucht jedem Versäumnisse vorzubeugen. Ferner wo Einheit der Gesinnungen u. Liebe ist, dort findet sich auch ein edler Wetteifer, Einer sucht den Andern zur standhaften Pflichterfüllung aufzumuntern, in guten Vorsätzen zu stärken, bey widrigen Ereignissen zu trösten, keiner will zurückbleiben. Wo Einheit der Gesinnung ist, da ist auch Einheit der Handlung; sie besprechen sich wechselseitig über die mannigfaltigen Verfahren im Amte u. äußern mitunter die beste u. zweckmässigste. Wo aber keine Freundschaft u. Liebe ist, da findet sich auch wenig Dienstfertigkeit u. Gefälligkeit, aber desto mehr Mißgunst, Eifersucht u. Neid, man ~~macht~~ gefällt sich nur in grellen Kontrasten, man sieht mit scheelen Augen auf die Arbeit u. die Verdienste seines Mitbruders hin, Jeder sucht nur sich, seine Ehre, seinen Nutzen, "omnes quae sua sunt, quaerunt, non quae sunt J. Chri."

2.) Was die Geistl. selbst anbetrifft, so gewinnen sie durch Eintracht untereinander sehr viel sowohl in Hinsicht auf Lebensgenuß als auch Ausbildung. Es wird ihnen das Leben angenehm; denn 2, 3 oder mehrere gleichgesinnte u. zu demselben Zwecke vereinigte Menschen können sich weit besser unterhalten, als einer oder mehrere gegen einander feindseliggesinnte; sie finden mehr Ansprache bey u. außer dem Tische, sie dürfen nicht Gesellschaft außer dem Hause suchen, jeder benützt sein Talent, s. Kunstfertigkeit zur Freude u. Erheiterung der Andern, sie würzen einander durch 1000 Gefälligkeiten das Leben, u. eben der öftere Ideenwechsel, die Mittheilung der gesammelten Lectüre u. Erfahrung, die Theilnahme an dem jeden treffenden Schicksale, die liebevolle Ertragung wechselseitiger Schwächen, der Anblick wechselseitiger Tugenden trägt auch sehr viel bey zur Bildung ihres Geistes u. Herzens.

3.) Was die Gemeinde anbetrifft, so wird diese durch das schöne Beyspiel der Eintracht, Verträglichkeit, Freundschaft, Liebe u. Gefälligkeit u. anderer Tugenden ihrer Geistlichen erbaut u. zu deren Nachahmung kräftig angetrieben.

Wenn es sich darum fragt, wie die Eintracht u. Liebe zu bewahren sey, so gilt als Hauptregel: Man meide jede Veranlassung zu Zwistigkeiten u. Uneinigkeiten, daher auch gewisse Fehler, welche die Eintracht stören können. Solche Fehler sind: 1.) Stolz u. dessen Folgen, nemlich Anmaßung, Rechthaberey, Eigensinn, ein grobes u. unhöfliches Betragen.) Der Stolz hat nemlich eine zu hohe Meinung von seinen Eigenschaften u. Vorzügen u. achtet Andere, er ~~hält~~ dünkt sich allein, und zu geringe von den übrigen, eifrig, verdienstvoll zu seyn; er hält sich für die einzige Sonne, die in der Gemeinde Licht u. Wärme verbreitet, er verachtet seine Mitbrüder als Ignoranten, Finsterlinge, seichte u. schwache Köpfe, als laue, träge, ungeachtete Menschen. Der Stolze will auch über seine Kollegen eine gewisse Superiorität ausüben, will überall u. in s. Geschäften, Reden, Handlungen recht haben, seine Meinung überall durchsetzen, er fordert Ehrenbeweise von Hochachtung von Allen, die er aber nur mit Unaufmerksamkeit, Kälte u. völliger Grobheit erwiedert. Es fällt in die Augen, daß so ein Betragen nicht geeignet ist, Eintracht u. Liebe unter den Kollegen zu erhalten; denn Jeder hat sein eigenes Selbstvertrauen, Jeder auch Gefühl für Ehre, keiner sieht sich völlig übersehen, u. gar zurückgesetzt am wenigsten von seinen Kollegen. Am ärgsten ist es aber, wenn ein junger Mann sich gegen seine ältern Kollegen stolz benimmt. M. sey daher von Herzen demüthig, verkenne nicht die Verdienste s. Mitbrüder, man sey bescheiden in s. Urtheil über Andere u. in s. ganzen Benehmen, in gleichgültigen Dingen nachgiebig, allzeit höflich, artig u. dienstfertig.

(2.) Ein II Fehler ist der Neid, die niederträchtige Eifersucht u. deren Gefolge: als Mißgunst(?), Unverträglichkeit, Verläumdungssucht.) Der Neidische betrübt sich des Guten wegen, das er an s. Mitbrüdern bemerkt u. an ihm(?)

rühmen hört, er wird ihm das selbe abgewöhnen, kann sie dieselbe nicht vertragen, nur gerne seine Lob oder, sucht vielmehr sie Mängel zu verringern, ihre beste Absicht zu unterscheiden; sie als Splitterrichterey u. Verläumdung verdächtig u. verhaßt zu machen. M. sey vielmehr liebevoll, freue sich der Vorzüge, Talente u. Tugenden seiner Mitbrüder, des Guten, das durch sie gewirkt wird, u. bethe für sie; es ist ja nicht um unsere eitle Ehre, sondern um die Ehre J. Xsti zu thun. M. nehme sich auch der Ehre s. Mitkollegen an, wenn sie angegriffen wird, schütze sie gegen grundlosen Tadel, entschuldige sie wenigstens u. suche sie Kollegen, wenn sie mit Grund getadelt werden, der evangelischen Vorschrift gemäß durch geheime, wenn es nöthig ist, oft wiederholte brüderliche Ermahnungen, Belehrungen, Warnungen u. Drohungen, auch durch selbst förml. Anzeigen bey der höhern Behörde zu bessern.

3.) M. meide auch den Eigennutz; denn wer nur sich selbst lebt, wie kann der Andern auch gerne etwas gönnen. M. sey vielmehr nicht habsüchtig, nicht geldgierig u. gönne s. Mitbrüdern auch etwas.

4.) M. gebe schadenfrohen friedestörenden Leuten, Gehör u. handle bey den geringsten Mißverständnissen offen u. redlich gegen seine Mitbrüder. ~~Ein~~ Heimliches Nachtragen der vermeintlichen, wirklichen Beleidigung gibt nur dem Geist der Zwietracht Nahrung. Die besten Freunde wurden oft bloß deswegen Feinde, weil sie ein heimliches Mißtrauen gegeneinander nährten, wobey Kälte u. Gleichgültigkeit unvermeidlich ist.

5.) M. mache keine übertriebenen Ansprüche auf die Dienstfertigkeit u. Gefälligkeit seiner Mitbrüder.

6.) M. suche auch den gegen sich unchristlich gesinnten durch ausdauernde Dienstleisten zu gewinnen.

Wenn aber dieses alles nichts fruchtet u. der Beleidigte sich gar vielleicht öffentlich feindselige Handlungen erlaubt, so schweige er so lange, als es höhere Pflichten gestatten, u. suche nie auf irgend eine Art die Gemeinde in sein Interesse zu ziehen. Es sollen in der Gemeinde keine Partheien seyn, nicht nur darf dieser, der andere einem Andern Volk anhängen. Wären aber durch das feindselige Benehmen des Kollegen für das Hirtenamt selbst nachtheilige Folgen zu befürchten, u. alle freundschaftlichen Vorstellungen unwirksam, so hat er seinen Obern um Schutz u. anderweitige Verfügungen zu bitten.

§. 9.

Wechselseitiges Benehmen der Pfarrer u. Kooperatoren.

Dieses geht genau aus dem unter ihnen bestehenden Verhältnisse hervor. Das Verhältniß zwischen beiden ist: 1.) Ein gemeinsames Verhältniß. Der Pfarrer u. seine Kooperatoren sind Priester u. Seelsorger haben daher eine gleiche Würde. Diese fordert sie auf, einander wechselseitig zu achten,

geschieht dieß nicht, so achten sie auch ihre Würde nicht u. es leidet ihr Ansehen.

2.) Beyde haben auch ein gemeinschaftl. Zweck. Dieser fordert sie auf, friedsam u. in Eintracht miteinander zu leben, indem sie sonst auch in ihrer Amtsführung kaum übereinstimmen, die Wirksamkeit derselben hemmen, der Gemeinde Ärgerniß geben, sie zu Partheilichkeit, ungerechtfertigten Reden veranlassen, u. ihre eigene Gemüthsruhe, welche zur fruchtbaren Erfüllung der Berufspflichten so nothwendig ist, zerstören.

3.) Es besteht zwischen Pfarrer u. Cooperator auch ein unterscheidendes Verhältniß: in der Regel ist der Pfarrer ein älterer u. mehr erfahrener Priester, der Cooperator in der Regel der jüngere u. minder erfahrene; dem Alter u. der Erfahrung gebührt Vorzug; ferner ist der Pfarrer der eigentl. Hirt, der eigentl. Vorst. welcher über das Wohl seiner Anvertrauten wacht, für dasselbe sorgt, u. deshalb auch von ihnen in der Regel das Brod empfängt; der Cooperator ist ihm nur beygegeben, daß er ein Theil seiner Lasten u. Sorgen über sich nehme, ihm Aushülfe leiste, u. steht somit was den Zweck des seelsorgl. Amtes u. die auf dieses so sehr einwirkendes Verhalten betrifft, unter der Aufsicht u. Leitung des Pfarrers, hat aber auch in weniger Ausnahmen das Recht von ihm sein Brod zu erhalten; endlich ist der Pfarrer auch der Hausvater, der Cooperator in der Regel die erste u. wichtigste Person nach dem Pfarrer.

Aus diesen Verhältnissen ergeben sich folgende spezielle Verhaltungsregeln des Pfarrers zu seinem Cooperator.

a.) Was die gemeinschftl. ~~Würde~~ Würde betrifft, da der Cooperator eine gleiche Würde mit dem Pfarrer hat, sein Mitbruder u. sein Hausfreund ist, so soll auch der Pfarrer den Cooperator achten, u. darauf sehen, daß dieser auch von Andern besonders von den „Haus“ u. „Dienst“ Leuten geachtet werde. Der Pfarrer soll demnach s. Cooperator seiner Jugend u. Unerfahrenheit wegen nicht verachten er soll nicht mit Stolz auf ihn herab blicken, nicht mit einer Art von Hitze ihn anfahren, ihm jedes vielleicht unvorsichtige Wort sich beleidigt fühlen, oder von s. Cooperator gemeine Bedientendienste fordern; ferner soll der Pfarrer dafür sorgen, daß auch die Dienstboten den Cooperator achten u. ihm diese Achtung auch äußerlich bezeugen, deshalb wird der Pfarrer selbst auch äußerlich seine Achtung gegen den Cooperator zu erkennen geben, ihn anständig betiteln, ihm den gebührenden Sitz am Tische anweisen u. gegen ihn durchaus human u. liebevoll sich benehmen.

b.) Was das Amt betrifft. Da der Cooperator unter der Aufsicht u. Leitung des Pfarrers steht, so muß dieser auch für seine gesellschaftl. u. moralische Bildung u. für seine allseitige wissenschaftl. Vervollkommnung in der Amtsgewandtheit Sorge tragen. Er wird ihn seinem Cooperator bey den Conversationen mitführen, u. in gestattete Gesellschaft mitnehmen, er wird ihn mit Schreibarbeiten nicht überladen, damit dieser Zeit zum

Studium, aber ja nicht zu den Geschäften überhebe; damit er die nöthige Übung
habe, der Pfarr wird ihm Bücher darleihen, mit ihm über schiedene Gegen-
stände über die Geschäfte der Seels. sich besprechen, ihm seine eigene Er-
fahrungen und Grundsätze in schwierigen Fällen bekannt geben u. sich auch be-
reitwillig zeigen, ihm über Lust u. seinen Rath u. Aufschluß zu ertheilen,
er wd ihm auch die Amtsberichte, Tabellen etc. machen lassen, die polit.
u. Consistorialv. ihm gehörig mittheilen, dieselbe unterschreiben lassen u.
sich mit ihm über deren Inhalt besprechen. Der Pfarr wd über das
sittl. Verfahren seines Cooperators wachen, ihn bey wichtigen Fällen mit
Liebe u. Sanftmuth also ohne Hochmuth, ohne Härte, nicht mit aufbrausender
Hitze ihn ermahnen, warnen u. zurechtweisen. Der Pfarr wird aber
auch deshalb seinem Cooperator in allem ein gutes Beyspiel geben, ihn
nie vom Studium abhalten, zum Spiel, Trunke, Tanze etc., noch gar
andern Dingen verführen.

c) Da der Cooperator den Pfarr in der Seels. Hilfe leistet, ihn
allenthalben unterstützet, so wird auch der Pfarr für die leiblichen
Bedürfnisse seines Cooperators, für dessen Gesundheit, standesmäßiges
Auskommen u. ordentliche Verpflegung Sorge tragen. Der Pfarr wd ihm
deshalb ein gesundes, reinliches, lichtes u. soviel möglich geräumiges Zimmer
einräumen, er wird ihm den anständigen Tisch u. gehörige Bedienung,
dann den vorgeschriebenen etc. nicht den Einkünften der Pfründe u.
den Arbeiten des Cooperators entsprechenden Gehalt geben; ferner wd
der Pfarr nicht dulden, daß der Last der Geschäfte an dem Cooperator während
er an der Gesundheit schaden, u. sollte er seine Gesundheit dem doch ver-
lieren sollte, für die Wiederherstellung derselben väterlich u. brüderlich
sorgen, überall sich aber von dem Gegentheil bewahren. Die Folge
hievon wird seyn die völlige Zufriedenheit des Cooperators.

Gesetzlich soll der Pfarr 52 fl. Kostg. dem Cooperator geben.

d) Verhalten des Cooperators gegen den Pfarrer.

1.) Was ihre Würde anbetrifft. Da der Pfarr gewöhnlich ein älterer
u. mehr erfahrener Priester, in jedem Falle aber der Vorgesetzte des
Cooperators ist, so soll dieser seinen Pfarr mit Achtung u. Ehrfurcht begeg-
nen, jede Unterlassung der dem Pfarrer gebührenden Ehrfurchtsbe-
zeugungen würde von Seite des Coop. Stolz verrathen u. den Pfarrer
kränken. Der Cooperator wd also seinem Pfarrer, Pfarradministra-
tor, Localkaplan den gebührenden Titel geben, ihn stets mit zuvor-
kommender Freundlichkeit grüßen, ihm überall den Vorrang u. die Ehre
lassen, die Unterredung mit ihm nicht vermeiden, im Gespräche, selbst im
Ausdrucke keine Miene u. Geberde, welche den Pfarrer beleidigen könnte
sich erlauben, seine etwa abweichenden Meinungen u. Überzeugungen

zu nicht in einem absprechenden, belehrenden Tone vortragen, damit nicht Großthun u. mit Hitze verfechten.

2.) Was den Amtsgang betrifft. Der Pfarrer ist der eigentl. Seels. u. der Vorgesetzte seines Coop. Dieser hat die Allein nur eine delegirte Gewalt, ist dem Pfarrer zur Aushilfe beygegeben; deshalb soll er auch dem Pfarrer bey seiner Amtsführung nach Kräften u. nach vorläufigem wechselseitigem freundschaftlichem Übereinkommen unterstützen, er soll seinen Dienst mit Genauigkeit u. Eifer verrichten, dabey es aber an der schuldigen Subordination nicht fehlen lassen. (In Hinsicht dieser soll der Coop. mit dem Pfarrer sich über Alles früher verständigen, er soll nicht eigenmächtig, ohne Wissen u. Willen des Pfarrers in der Kirche u. in der Schule Veränderungen u. Neuerungen vornehmen, in zweifelhaften Dingen soll sich der Coop. nach dem Urtheile des Pfarrers richten u. nur da, wo etwas gegen kirchl. u. polit. Gesetze geschehen soll, hat der Cooperator seinen Pfarrer jedoch mit der gehörigen Klugheit darauf aufmerksam zu machen.) Übrigens wenn er es in Etwas, was den Gang des Amtes, den Glauben u. die guten Sitten anbetrifft, versehen haben sollte, gerne den Rath, die Ermahnung, Warnung, oder die Zurechtweisung seines Pfarrers anzunehmen.

3.) Wegen der dem Pfarrer geleisteten Unterstützung hat zwar der Coop. das gegründete Recht auf ordentl. standesmäßigen Lebensunterhalt, aber er soll keine übertriebenen Prätensionen machen u. auch die Rechtmäßigen mit Anstand u. Höflichkeit fordern. Übrigens wenn auch hie u. da z. B. in der Art Bedienung, Wäsche, Kost manchmal etwas fehlen sollte, darf er nicht alsogleich in Hitze gerathen, u. über beleidigtes Ansehen klagen; denn dies würde nur ein kleinliches Gemüth verrathen.

4.) Was das Verhältniß des Pfarrers zur Gemeinde betrifft, so hat der Cooperator das gute Einvernehmen des Pfarrers mit der Gemeinde vielmehr zu befördern als zu stören u. in Collisionsfällen sich seiner nach Möglichkeit anzunehmen.

5.) In Hinsicht des Hauswesens soll der Cooperator alles Einmengen in die häuslichen Angelegenheiten meiden, wenn er nicht hiezu eigens gerufen wird. Die Dienstleute behandle er auf der einen Seite zwar liebreich u. freundlich, sey nicht stolz u. übermüthig gegen dieselben, anderseits aber werde er nicht mit ihnen gemein, um seine Würde zu behaupten u. nicht in Verdacht eines besondern Einverständnisses zu kommen; endlich soll er nie ohne Entschuldigung die im Hause eingeführte Ordnung verlassen.

Wünscht er aber, was oft nicht wohl geschehen soll, eine andere Anstellung zu erhalten, so prüfe er die Gründe, ob sie triftig sind oder nicht, u. trage sie dann offen dem Pfarrer vor. Hernach mache er das vorschriftsmäßige Gesuch an das Consistor. u. entferne sich nicht früher, bis vom Consistor. die Resolution erfolgt ist, u.

wenn er sich entfernt, so empfehle er sich beim Patron u. dessen Repräsentanten u. scheide vom Pfarr mit der Abbitte der ihr etwa zugefügten Beleidig[ung]

§. 10.

Verhalten des Seels. gegen sein Hausgesinde.

In Hinsicht des Hausgesindes hat ein Seels. sehr viel Vorsicht nothwendig; denn dieses Betragen von ihnen hat sowohl auf seinen guten Ruf, als auch auf sein Hauswesen ein bedeutenden Einfluß. Es sehen nehml. diese Leute den Geistl. jeden Augenblick, auch da wo ihn Niemand anderer beobachten kann, sie erzählen sowohl das Gute als Böse, was sie bemerkt haben, weiter; u. es wird ihnen als Augenzeugen geglaubt, weshalb man schließt auch von den Dienstbothen auf den Seels. selbst; daher beobachte der Se[els.] sowohl in Hinsicht der Wahl als Behandlung derselben folgende Regeln:

1.) Was die Wahl betrifft, so soll der Seels. nur religiöse, sittsame, ehrliche, treue, u. fleissige Dienstbothen wählen, davon kann er sich früher überzeugen durch das Zeugniß des vorigen Dienstherren, durch eigene Beobachtung u. durch den Ruf, in welchem ein Dienstbothe steht.

2.) Was die Behandlung anbetrifft, so muß der Seels. die Pflichten eines braven Hausvaters erfüllen, also für das geistige u. leibl. Wohl seiner Dienstbothen sorgen, dann muß er sie in dem gehörigen Verhältniße zu erhalten wissen zu einander, zu sich selbst u. zu den Gemeindegliedern.

Was den Seels. als Hausvater anbetrifft, so soll er für ihre leibl. u. geistigen Bedürfnisse sorgen; daher sich daran gelegen seyn lassen, daß seine Dienstboten durch Frömmigkeit u. gute Sitten sich auszeichnen u. so den Übrigen ein gutes Beyspiel geben. Nie wird er es dulden daß sein Hausgesinde den öffentl. Gottesdienst, besonders die Predigten, die häuslichen Andachten, die Lesung guter Bücher, den Empfang der hl. Sakramente vernachlässige; ferner nie es dulden, daß d. Hausgesinde sich in unzulässige Bekanntschaften einlasse oder diese unterhalte, andern Leuten Schaden zufüge, daß Zanken u. öffentl. Ausgelassenheit Niemanden ärgere; der Pfarr soll nicht der Letzte seyn, qui novit vitia suae domus, sondern er wird darüber wachen, daß der religiöse Sinn bey s. Hauspersonale geweckt, gestärkt u. die Sitten in ihrer Reinheit erhalten werden. Um dieses zu bewerkstelligen, soll der Seels. in s. Hause eine zweckmäßige Ordnung einführen u. jeden Dienstbothen gleich beim Antritte des Dienstes mit dieser bekanntmachen u. dieselbe beobachten lassen; die dagegen Fehlenden soll er mit Güte ermahnen, u. unnachsichtig warnen, wenn sie sich aber nicht bessern wollen, ohne Nachsicht aus seinem Dienste entlassen.

Was die leibl. Bedürfnisse der Dienstboten anbetrifft, so wird der Seels. ihnen was Gerechtigkeit u. Billigkeit fordern. Er wird sie mit Arbeiten nicht überladen u. ihnen auch die nöthige Ruhe gönnen, er wird sie in Kost-

Lohn nicht schlechter halten, als es bey den Honoratioren geschieht, ihnen aber den bestimmten Lohn jederzeit genau u. richtig auszahlen, u. in d. Dienstbothenbüchlein eintragen, dann u. wann ihnen auch kleine Geschenke machen u. wenn sie erkranken sollten, mit christl. Liebe für sie Sorge tragen.

Was d. Verhältniß anbetrifft, in welches solche stehen sollten, so soll sie der Seels. im gehörigen Verhältniß zu einander, zu sich selbst u. zu den Gemeindegliedern zu erhalten wissen. Zu einander — Hier soll er dafür sorgen, daß die Dienstpersonen miteinander in Friede u. Einigkeit leben, insofern es die Geschäfte zuläßt, deshalb soll der Seels. nicht ein Dienstbothen dem andern auffallend vorziehen u. sich nicht voreilig in ihre Zwistigkeiten einmengen.

In Hinsicht seiner selbst. Damit sie der Seels. im gehörigen Verhältniß zu sich selbst erhalte, so wird er bey ihrer Behandlung immer Freundlichkeit mit Güte, Ernst u. weise Zurückhaltung verbinden, also nicht mit ihnen gemein werden, sich zu viel unter ihnen aufhalten, mit ihnen scherzen, dann wird er nie mit ihnen vertraulich über einzelne Familienglieder od. über Familiengeschäfte sprechen, u. sich mit ihnen gleichsam berathschlagen. Ferner wird er, wenn er in ihrer Gegenwart seine u. von ihren Diensten annehmen muß, so Aufmerksamkeit auf sich ziehen, er wird nie etwas, was auch nur den Schein des Bösen hätte, in ihrer Gegenwart reden od. thun, nie etwas Unrechtes ihnen zumuthen, oder dergl. Zuthulichkeiten der Dienstbothen willfahren.

In Hinsicht d. Verhältnisses zu den Eingepfarrten wird der Seels. seinen Dienstbothen kein unfreundliches, hochmüthiges Betragen gegen die Eingepfarrten gestatten, sie vor Klatscherei warnen u. sich alle Zuträgereien verbitten.

Alles dieß gilt auch von den weibl. Dienstbothen u. unter diesen insbesondere von der Haushälterinn od. Köchinn. Der Seels. sey daher vorsichtig in der Wahl einer Haushälterinn, u. nehme nur eine solche Person, welche fromm aber keine Betschwester, von unbescholtenen Sitten, arbeitsam, treu, reinlich aber nicht eitel, still u. gelassen, also nicht zornig u. hochmüthig, sparsam aber nicht karg u. geizig, u. dann schon etwas in Jahren vorgerückt, also nicht gar zu jung ist. Was die Behandlung anbetrifft, so sey der Seels. gegen seine Haushälterinn freundlich, er gebe ihr den Vorzug vor den übrigen Dienstbothen u. trage ihr die Aufsicht über dieselben auf; sie soll nähml. die gute Hauszucht handhaben, über d. Betragen der Dienstbothen wachen, selbst aber mit gutem Beyspiele vorgehen, sie soll nicht die Dienstbothen, am wenigsten andere Leute besonders die Hausgeistlichen herrisch u. grob behandeln, ihnen die Kost schmälern, sie vom Gottesdienste abhalten, am wenigsten sie zum Bösen verleiten od. sie zu ihren bösen Thaten Vorschub leisten. Darum sey der Seels. auf seiner Huth, daß er sich nie von einer solchen Person abhängig mache, ihr zuviel Gewalt über sich, sein Einkommen u. Vermögen gestatte, ihr etwas zumuthe, was gegen den Wohlstand u. ein gutes Gewissen

40 Jahre

wäre u. etwas dergl. ihr in Bezug auf ihre eigene Person u. in Bezug auf Andere
gestatte, sie nie etwas thue, was zum bösen Verdacht, Veranlassung geben
könnte. Zu einem solchen Verdachte kann Anlaß geben: 1) Wenn Seelsorger
gar zu junge, dabey wohlgestaltete, freche, in schlechtem Rufe stehende,
schamlose Weibspersonen in Dienst aufnehmen u. behalten. 2.) Wenn die Seel-
sorger mit ihren Haushälterinnen zu familiär umgehen, sie an ihrem Tische
speisen, ganze Abende lang auf ihrem Zimmer verweilen lassen, sie überall
mitnehmen z. B. zu Gastmählern, sogar zu Tanzunterhaltungen, mit ihnen
auf ihrem Wagen auf Jahrmärkte, Besuche etc. herumfahren.

zuviel Gewalt über sich einräumen, ihnen, wenn sie sich auch widersetzen, 3.) Wenn Geistliche
Vorrecht geben, alles, was sie gethan, billigen, sie frey schalten u. walten
lassen.
in Kaufläden u. bey andern Gelegenheiten sich unschickliche 4.) Endlich wenn Geistliche
solche Person verrichten lassen. Daher die Vorsichtsmaßregel: Man sey
mit einer solchen Person nicht allein in seinem Zimmer u. im Hause, man lasse
sie gewisse Geschäfte im Zimmer u. seiner Abwesenheit verrichten, hat man
ein längeres Geschäft mit ihr abzuthun, so thue man es an einem Orte, wo
Jemand gegenwärtig ist, u. leicht gegenwärtig seyn kann, man gestatte ihr
nie ohne Noth etwas zur Nachtzeit den Eintritt ins Zimmer, endlich
lasse man gewisse Dienste, welche für eine Frauensperson wider den Anstand
sind, durch eine Mannsperson verrichten.

§. 11.

Verhalten des Seels. bey Angriffen u. Verfolgungen feindseligsgesinnter Menschen.

Der Seels. soll, so viel es sich nur immer mit seiner Pflicht verträgt,
jede Ursache u. Gelegenheit zu Feindseligkeiten mit Menschen entfernen. Solche
Ursachen zu Feindseligkeiten sind: Nachlässigkeit im Berufe, Übertretung der
Allerhöchsten Verordnungen u., auch auf der andern Seite ein übel verstandener
falscher Amtseifer, ferner ein skandalöser Lebenswandel, Eigennutz
u. Habsucht, dann Familiarität im Benehmen, endlich auch die An-
hörung der Zuträger. Aber auch der rechtschaffenste u. eifrigste
Seels. wird kaum den Feindseligkeiten gänzlich entgehen. Wird er nun
von übelgesinnten Menschen schuldlos angefeindet, so soll er sich nicht gekränkt
zeigen, um so weniger aber von der Kanzel herab öffentlich klagen,
sondern er soll sich mit dem Zeugnisse seines Gewissens, mit dem Auf-
blicke zu Gott beruhigen, u. seine Vertheidigung Gott, andern gutge-
sinnten u. seiner anerkannten Tugend überlassen. Nur dann, wenn
durch dergl. falsche Gerüchte das Ansehen des Seels. sehr stark
leiden würde, ist er verpflichtet, seine Ehre zu retten; denn schon
im A. T. heißt es: "bonum nomen magis permanebit quam

i.

thesauri argenti & auri." Der Gute wollte lieber sterben als seine
Ehre verlieren; u. der hl. Basilius sagt: "Ad calumnias tacendum
non est, ut contradicendo nos ulciscamur, sed ne mendacio in
offensum progressum permittamus, aut eos qui seducti sunt, damno
inhaerere sinamus." Als Mittel, um seine Ehre zu retten, ist
vorzuschlagen, auf dem Innern des geistl. in Gegenwart einiger Zeugen
einem solchen Menschen sein Unrecht eindringlich vorzustellen u. ihn zum
Widerrufe des Gesagten zu bewegen. Erkennt er sein Unrecht u.
bittet er ab, so begnügt m. sich; thut er es nicht, so leitet m.
die Klage bey der Obrigkeit ein; könnt man aber unterdessen doch einen
Vergleich zu bilden, so nimmt m. seine Klage zurück, um zu zeigen, daß
man versöhnlich ist. Dann soll der Seels. in einem solchen Falle in der
Anwendung der geistl. Vorschriften über die Feindesliebe den Seinigen
zum Vorbilde dienen, den Gegner durch Wohlthaten u. Dienstleistungen
zu gewinnen u. ihm den Weg zur Wiedervereinigung zu erleichtern
suchen. Wird der Seels. zu ein Kranken gerufen, der sich früher gegen
ihn Feindseligkeiten erlaubt hat, so untersuche man, ob sich die frühere
Abneigung noch äußere oder nicht. Wenn sie sich nicht mehr äußert,
so macht m. keine Erwähnung von den zugefügten Unrechten, damit
die alte Wunde nicht wieder aufgerissen werde. Bemerkt m.
noch diese Abneigung, so sucht m. dieselbe gleich Anfangs zu
entfernen u. behandelt überhaupt die ganze Sache ganz kurz.
Würde ein Seels. mit der ganzen Gemeinde o. gar mit der Herrschaft
in Streit gerathen, so suche er einen seinem Amte u. den Rechten
seiner Pfründe entsprechenden Vergleich zu Stande zu bringen.
Würde dieses mißlingen, so überlasse er die ganze Sache einem
rechtschaffenen Advokaten, trenne die Sache genau von Personen,
u. bleibe immer der freundliche, gute u. eifrige Seelsorger
seiner Gemeinde.

II Hauptstück.

Specielle Regeln für den Seels. als geistl. Vorsteher der einzelnen Gemeinde.

§. 12.

Uebersicht dieses Hptstückes.

Wenn jeder Vorsteher als solcher das Wohl der ihm Untergeordneten zu befördern
hat, so wird es auch der Seels. als geistl. Vorsteher als seine Pflicht ansehen
müssen, d. Wohl seiner Anvertrauten auf jede mögliche Weise zu
befördern. Um aber dieser Pflicht nachkommen zu können, so muß er suchen
die geistl. u. leibl. Bedürfnisse der Seinigen zu befriedigen, die geistlichen

letztere beziehen sich wieder auf die Bildung des Verstandes und Herzens, also auf die wahre Aufklärung und auf das Tugendstreben der Menschen. Die Beförderung beyder muß der Seels. selbst durch eigene Vermittlung zu veranstalten suchen. Was die Aufklärung anbetrifft, so kann er nebst dem Unterr. den er als Prediger und Liturg ertheilt, als Mittel zu deren Verbreitung betrachten, die Beförderung des Unterr. in der Schule und in den Wiederholungsstunden bey der Jugend, welche Beförderung mit dem zweckmässigen Verhalten gegen den Schulmann und mit der Aufsicht über den Privatunterr. verbunden seyn muß. Bey Erwachsenen bewirkt der Seels. ihre Aufklärung durch Verbreitung guter und durch Hintanhaltung unzweckmässiger Bücher und durch die Katholiken eines guten Katech., wenn er darum angegangen wird. Das Tugendstreben befördert der Seels. durch Verhinderung und Tilgung der Ärgernisse und durch Übung guter Beyspiele. Insbesondere trägt zur relig. und moral. Aufklärung bey die Er[illegible] der Unglbgen und Nichtrechtglbgen die kathol. Rlgion anzunehmen, die Berücksichtigung der Akatholiken in Hinsicht der Toleranzgesetze, ein zweckmässiges Verhalten gegen den akathol. Seels. und gegen die im Pfarrbezirke lebenden Juden. Was das äußere, das leibliche Wohl seiner Gemeinde anbetrifft, so hat hier der Seels. zugleich den Vermögens- und Gesundheitszustand der Seinigen zu berücksichtigen. In Hinsicht des Vermögens muß er wieder seine Aufmerksamkeit hinlenken auf das Vermögen seiner Kirche und dessen Verwaltung durch die sogenannten Kirchenväter, dann auf die Armen, endlich auf jene Klasse von Menschen, die zum Erwerbe ihres Lebensunterhaltes den Beystand des Geistlichen nicht entbehren können. In Hinsicht des Gesundheitszustandes muß der Seels. für die Gesundheit in der Gemeinde im Allgem. sorgen, insbesondere aber dafür daß die in Hinsicht der Arzneymischung o., einer Epidemie oder der Spitäler erlassenen Vorschriften beobachtet werden.

§. 13.

Beförderung der Aufklärung in der Gemeinde.

Aufklärung physisch genommen heißt, etwas das dunkel war, klar machen, wo finster ist, Licht verbreiten. Finsterniß im moral. Sinne bedeutet Unwissenheit, dunkle irrige Begr., Vorurtheile, Irrthümer etc. Licht bedeutet ein richtiges, klares, gründliches Wissen. Eine Gemeinde aufklären würde demnach heißen: die Menschen belehren, sie zur Erkenntniß der Wahrheit führen, diese durch einleuchtende Gründe unterstützen und dadurch gesucht einer Gemeinde wahre, richtige, klare und gründliche Begriffe beybringen.

Da die Begriffe aber ihrer Natur nach sehr verschieden sind, so muß der Seels.

264

unter ihnen eine kluge Auswahl treffen, u. unter den Übrigen nur jene
verbreiten, deren sie ihrer Bestimmung als Menschen u. Christen auf der andern u. als
Staatsbürger auf der andern Seite bedürfen, u. deren sie vermöge ihrer Individ-
ualität empfänglich sind. Als Mensch u. Christ hat Jeder die Bestimmung sich d. Glbn
u. Tugend der ewigen Seligkeit würdig zu machen, er muss daher jene Wahrheiten
kennen, die zum Glbn u. zur Tugend gehören. Als Staatsbürger hat Jeder
die Bestimmung in s. ehrbaren Stande die eigene u. gemeinschaftl. zeitliche Wohlfahrt
zu befördern; er bedarf also solcher Kenntnisse, die ihn der menschl. Gesellschaft
brauchbar nützlich machen u. welche sich insbesondere auf s. Stand, Amt, Gewerbe etc.
beziehen. Da aber das Menschen Bestimmung für die Ewigkeit höher u. wichtiger ist,
als die für d. zeitl. Leben, da man über den Staatsbürger den Menschen
u. Christen niemals vergessen darf, so sollen auch jene Kenntnisse, welche sich auf
die Erreichung der Menschenbestimmung beziehen, vor allen übrigen dem Menschen
beigebracht werden. Der Gesichtspunkt des Menschen ist demnach auch der Gesichtspunkt
der ihm von Seite des Volks zukommenden Aufklärung.
Rücksichtlich auf die Bedürfnisse muss m. bey der zukommenden Aufklärung
auch auf die Fähigkeit u. die subjektive Empfänglichkeit der Übrigen Rücksicht
nehmen u. ihm nur solche Kenntnisse beybringen, welche sie fassen u. auch auf ihr
wirkliches Leben anwenden können. Da nun diese Fassungskraft bey zuneh-
mender Übung mit Jahren zunimmt, so ist es einleuchtend, dass m. auch bey der
Aufklärung stufenweise vorwärts schreiten könne.

Aus dem Gesagten ist ersichtlich, welche Aufklärungsarten des Volks als fehlerhaft
vermieden werden müssen, nämlich 1) jene Aufklärung, welche auf d. Bedürfnisse u. die
Fassungskraft der zu belehrenden Subjekte keine Rücksicht nimmt, sondern Alles unter
u. d. einander beyzubringen sucht, nur die eitle Wissbegierde befriedigt,
nur den Fürwitz reitzt u. überladet, m. nennt sie auch die umherirrende
u. hastige. Diese kann nicht gebilliget werden; denn durch werden die Geisteskräfte
nur geschwächt, d. deutliche, gründliche Wissen wird gehindert, nur ober-
flächliche Kenntnisse bewirkt, die bald wieder in Vergessenheit gehen, u. werden
durch nur eingebildete, dünkelhafte, naseweise geschwätzige Vielwisser, [illegible]
wenig aber redliche Menschen u. gründliche Denker gebildet.

2) Eine Aufklärung, welche nicht nach dem Gesichtspunkte
betrieben wird, also mehr intellektuell ist; denn was nützen dem Menschen
noch so viele deutliche u. gründliche Kenntnisse, wenn sie nicht dazu beytragen,
den Menschen weiser u. besser zu machen. D. Missverhältnis zwischen s.
Religiösen u. s. moralischen u. s. anderweitigen Einsichten vermag
seinen Glbn u. seine gute Sitten zum [illegible]. Ein Mensch, der viel Verstand u. Kenntnis, aber
keinen Glbn u. keine gute Sitten hat, kann nur [illegible] Böses stiften.

3.) Selbst die relig. moral. Aufklärung kann schädlich seyn, wenn sie mehr negativ als positiv betrieben wird d. h. wenn sich der Volkslehrer mehr mit Wegschaffung des Aberglaubens, der Vorurtheile, der Irrthümer etc. als mit Begründung der echten, wahren christl. Glaubens- u. Sittenlehren beschäftigt, denn wenn einmal alles Positive in Zweifel gezogen, lächerlich gemacht, als Irrthum Abergl., Vorurtheile verschrieen wird, dann nichts edles, kein Rechtes mehr bleiben u. der Zustand der Anarchie geistiger, kirchl. u. polit. ist unvermeidlich. Die wahre Aufklärung muß immer von der sittl. Reform des Menschen ausgehen, u. auf Glauben u. sittl. Handeln hinzielen. Alle Menschen sollen die Wahrheiten hochschätzen u. liebgewinnen, u. der Wahrheit u. Wohlthätigkeit sie zu Leben überzeugt, zur Tugend u. treuen Erfüllung ihrer Pflichten vorbereitet, für ihre Angehörigen u. für die Gesellschaft gut u. brauchbar gemacht werden, das ist wahre Aufklärung.

§. 14.

Mittel zur Beförderung der Aufklärung u. zwar:

1.) Das ehrende Vertrauen der Regierung zu rechtfertigen, welche die Leitung der Schulen dem Geistl. anvertraut hat.

2.) Um den vielfältigen Anklagen u. Ermahnungen der kirchl. Oberhirten nachzukommen.

3.) Um durch den obersten Zweck des geistl. Hirtenamtes zu fördern u. somit eine gutgesittete Gemeinde heranzuziehen, u. so dem Unglauben u. der Sittenlosigkeit kräftig entgegenzuwirken; denn dieß ist ganz richtig u. auch die tägliche Erfahrung bestätigt, daß unser Ansuchen am leichtesten bey der Jugend realisirt werden könne, theils deshalb, weil die Jugend den Sorgen, den Arbeiten u. dem zeitl. Unterhalte noch nicht Preis gegeben, Zeit hat an dem nöthigen Unterrichte theil zu nehmen, theils deshalb, weil sich in der Jugend die Fähigkeiten, Kräfte, u. Anlagen des Menschen am leichtesten entwickeln, u. weil Verstand u. Wille der Kinder durch Vorurtheile u. Leidenschaften noch nicht geblendet, u. irre geleitet ist, u. ist ein guter Grund in der Jugend gelegt, so läßt sich leicht auf denselben fortbauen. Wird die Kleinen in der Schule an Aufmerksamkeit u. stilles Betragen gewöhnt, ihre Geistes Kräfte besonders Verstand u. Gedächtniß gehörig fortgeübt werden, so kann man mit Zuversicht erwarten, daß diese aus der Schule entwachsen vielleicht durch die ganze Zeit ihres Lebens mit gleichem Eifer zum öffentl. Unterrichte u. Predigten u. Katechesen eilen, diese mit Aufmerksamkeit anhören, beherzigen u. im Gedächtnisse behalten werden, wo hingegen in der Jugend vernachlässigte, wie es die Erfahrung lehrt, nur ungern, u. doch ohne wirklichen

Nutzen von dem öffentl. Unterrichte [illegible] u. auch im Privatunterr.
sie bey der gl. Zeit sehr wenige Fortschritte machen.
Ja man kann d. Kdr auf indirektem Wege sogar auf die intellektuelle u.
moral. Bildg der in ihrer Umgebg sich befindenden Erwachsenen, Eltern,
Brüdern, Schwestern, Verwandten mit Vortheil einwirken. Diese bekommen
nemlich d. d. Ausfragen der Kdr, d. ihr offenes Erzählen, d. ihr Unterricht
bey ihren Spielen gelegt, so Manches, was sie schon längst vergessen o. gering
geachtet haben, wiederzuhören, die schöne Früchte des in der Schule vorge-
tragenen Lehren, in dem frommen sittsamen Betragen ihrer Kdr zu sehen,
sie fühlen sich ermuntert mit vereinten Kräften an der Erzieh. der Kdr
zu arbeiten, ihnen in Allem mit gutem Beyspiele voranzugehen, alles Unsittliche
in Worten u. Thaten zu meiden, um nicht den Kdrn ein Ärgerniß zu geben.
Hierdurch Religion u. Tugend in der Gemeinde verbreitet u. begründet so,
desto weniger können Unglaube u. Sittenlosigkeit einreißen.

4.) Ist der fleißige Schulbesuch ein Mittel die Gemeinde kennen zu lernen.

5.) Verschafft er dem Seels. Achtg u. Vertrauen.

6.) Er ist auch mitzeitl. Vortheil für den Seels. Ihr soll der Seels. nie besonders, was die Schule an Wochentagen betrifft, bemüht seyn:

a) daß die schulpflichtigen Kdr vom 6 bis 12 zu der vorgeschriebenen Zeit, reinlich u. gehörig gekleidet u. mit den nöthigen Büchern u. Erfordernissen in die Schule kommen, also nicht ausbleiben, entweder d. ganze Jahr, o. doch d. längere Zeit, ohne hinreichenden Grund z. B. Krankh. schlechte Kleidg, schlechtes Wetter. Deshalb soll der Seels. gleich im Anfange eines jeden Schuljahres die sogenannte Schulzählung abhalten, also Eltern u. Kdrn den Schulbesuch recht ans Herz legen; ferner wird er bey jedem Besuche der Schule den Fleißkatalog einsehen, u. nach den Ursachen, weshalb ein Kind ausgeblieben ist, sich erkundigen, zugleich bey Kdrn und gewissen thun, weil diese vollkommen unterrichtet werden sollen. Ferner jenen Eltern, welche ohne hinreichenden Grund aus bloßer Nachlässigkeit, u. Widerspänstigkeit die Kdr zur Schule nicht schicken wollen, nach mehrmals wiederholten Ermahnungen u. Drohungen der weltl. Obrigkeit anzeigen. Die Kdr sollen reinlich erscheinen, deshalb soll der Seels. wenn es nicht geschieht, sie ermahnen, belehren u. dann die Kdr, welche ein ansteckendes Ausschlag haben, mit gehöriger Klugheit von den Übrigen absondern u. solange von der Schule verweisen bis sie ganz rein sind. Dann sollen die Kdr gehörig gekleidet kommen, u. sucht d. der Armen zu unterstützen entw. selbst (aus dem Armeninstitute) o. d. Fürsprache bei Andern Reichen. Endlich sollen sie mit den nöthigen Büchern u. Erfordernissen versehen seyn.

arme Kinder bekommen die Bücher gratis, es muß aber das nöthige Verzeichniß des Bedarfes an gratis-Büchern an den Schuldistrictsaufseher d. Kreises und Consistor. mit dem Finalberichte einsenden u. zwar in Duplo.

№ 6

b.) der Vorst. muß bemüht seyn, daß die Kinder in einem eigends dazu bestimmten geräumigen, hohen, lichten, trockenen u. im Winter geheizten Lehrzimmer in den bestimmten Stunden d. gehörig angestellte Lehrer u. Gehülfen, den jeder Klasse angemessenen vorschriftsmäßigen Unterricht erhalten u. liebvoll weise u. liebreich behandelt werden; deshalb wird der Vorst. für Errichtung der Schulen, Anstellung tüchtiger Lehrer, Beischaffung des Bedarfs sorgen, er wird die Schule öfter besuchen, während dem Unterr. ertheilt wird, gegenwärtig seyn, die Methode des Lehrers u. die Behandlung der Kinder beobachten, mit ihm nöthigen falls sich besprechen, guten Rath ertheilen, Bücher leihen u. selbst über diesen v. jenen Gegenst. Unterricht ertheilen.

c.) daß die Kinder die gewünschten Fortschritte machen, also den Unterr. unausgesetzt anhören u. behalten, auch die nöthige Übung vornehmen, deshalb wird er d. eigene Gegenwart die Aufmerksamkeit der Kinder spannen, sie zum Fleiße ermuntern, selbst Prüfungen anstellen, die fleißigen belohnen, die Nachlässigen mit Liebe zurechtweisen.

d.) Insbesondere daß die Kinder (besonders jene, welche akath. Schulen besuchen) in relig. moral. Hinsicht gebildet, demnach in der Religion u. Moral nach der zweckmäßigsten Katechet. Methode unterrichtet, dann in guter Zucht erhalten d. h. daß die äußern bösen Gewohnheiten abgestellt, u. die guten derselben befördert werden, u. deshalb den Katechet. Unterr. entw. selbst, od. den Gehülfen u. Cooperatoren ertheilen u. d. die Schullehrer wiederholen lasse. Nur müssen die Lehren u. Vorschriften des Christenthums nicht blos dem Gedächtniß, sondern auch dem Geiste beigebracht werden u. denn dem Wissen wenig geholfen ist, von ihrer interessanten prakt. Seite dargestellt, dem Herzen schätzbar u. liebenswürdig gemacht, sie müssen fleißig auf d. gemeine Leben angewendet u. mit vielen Lagen dieselben in Übung gebracht werden, damit sie sich angewöhnen u. in diesen Lagen ihre Wirkung thun (deshalb werden die den Kindern gleich im Anfange des Jahres u. nach Monaten auch öfters die Schulgesetze vorgelesen u. erklärt, dann auch die nöthigen Erinnerungen angebracht, Belehrungen u. Warnungen, jedoch mit aller Klugheit angewendet.

Nota. Wenn akath. Kinder kath. Schulen besuchen, so können sie von dem Religionsunterr. u. den gewöhnlichen Gebethen wegbleiben, müssen aber von dem protest. Prediger in der Religion unterrichtet werden, u. sich über den Fortgang u. Sitten halbjährig mit Zeugnissen ausweisen, daher muß d. d. Pfarrer gleich Anfangs des Jahres dem kath. Vorst. ein Verzeichniß solcher

Kinder überhäuft werden. Die Schuldistriktsaufseher sollen darüber wachen.
Die jüdischen Kinder werden, wenn sie christl. Schulen besuchen, in der Religion
privat nach dem Buche בְּנֵי צִיּוֹן (: bne zion) unterrichtet, worüber
auch der kath. Seels. Aufsicht haben soll.

e.) Der Seels. wird d. Ernst u. Würde aber auch d. Freundlichkeit,
Sanftmuth u. Milde sich d. Vertrauen der Kinder zu erwerben u. ihre
Achtg sichern.

f.) Für Sorge tragen, daß aus der Gemeinde eines Ortes ein Orts-
Schulaufseher gewählt werde, u. auch seinen Pflichten nachkomme.
(Polit. Schulv. §. 153, 154, 155, 156, 92 u. 404.)

In Hinsicht der Sonntags- u. Wiederholgsstdn.

Damit die in der Schule erlangte Fertigkeit im Lesen, Schreiben u. Rechnen etc.
nicht verloren gehe, sollen Jünglinge u. Mädchen, welche nur in den Volksschulen
gebildet werden, also nicht Knaben u. Mädchen höherer Stände, die
noch zu Hause unterrichtet werden, besonders aber die Lehrlinge unter
15 Jahren, über welche ein Verzeichnis geführt werden soll, u. jene, welche
nach einem für richtig die Schule nicht besuchen, vom Anfang
ab 13 bis vollendetem 16 Jahre verpflichtet, die nach Umständen Sonntags
Abends, an Sonn- u. Feiertagen Vor- u. Nachmittags abzu-
haltenden Wiederholgsstdn zu besuchen, u. die Lehrjungen dürfen
ohne ein Zeugniß, daß sie diese Lehrstunden besucht haben, unter
einer Strafe von 50 Reichsthaler nicht freygesprochen werden, auch
Mädchen, die verheurathet werden wollen, müssen dieses Zeugniß beybrin-
gen. Diese Einrichtg ist sehr zweckmässig, u. der Seels. muß sich auch
der zweckmässigen Fortbildg derselben recht angelegen seyn lassen, also:

1.) Ihrem Gemüthe diesen zum Besuche der Wiederholgsstdn
Muth u. Lust einflößen.

2.) Sie im Lesen, Rechnen, Schreiben fortüben lassen.

3.) Auch für ihre weitere relig. sittl. Bildg Sorge tragen, den
früher in der Schule erhaltenen Religionsunterr. wiederholen, er-
weitern, auf specielle Lebensverhältnisse der Schüler anwenden, die bibl.
Geschichte erzählen, eine prakt. Anleitg zum zweckmässigen Lesen
der für d. Volk ausgewählten Bruchstücke der hl. Schrift geben,
nach dem, was sie aus der Predigt sich gemerkt haben, fragen.

4.) Die Nachlässigen Halsstarrigen der Obrigkeit anzeigen.

§. 15.

Verhalten des Seels. gegen den Schulmann.

Dieses Verhalten kann am besten aus dem Verhältniß, in welchem der

Vorst. u. der Schulmann gegen einander stehen; nämlich ~~wodurch~~ der Vorst. ist der unmittelb. Vorgesetzte des Schulmannes, dieser ist aber auch ge-wissermassen ein Mitarbeiter desselben; oft ein armer Mann u. vielleicht der einzige Gesellschafter des Geistl. auf dem Lande. Deshalb soll der Vorst. I.) die Aufsicht führen über die Verwaltg. des Schulamtes u. seine moral. Betragens ~~auch~~ u. in ersterer Hinsicht beobachten, ob er die nöthigen Kenntnisse der vorgeschriebenen Gegenstände sowohl, als auch die zweckmässigste Methode besitze, u. diese auch anzuwenden verstehe; dann ob er auch ohne Leidenschaftlichkeit mit Ernst u. Sanftmuth die Kinder behandle, ob er denn in seinem Amte eifrig u. unermüdet sey, überh. ob er die Schulverordnungen mitwirke u. befolge. In der 2ten Hinsicht, ob er nicht den Lehrern u. der Gemeinde Ärgerniß gebe, auch sonst vielleicht den allerh. Gesetzen entgegen handle, sich nicht in geheimen Verbindungen einlasse u. in den Schänken spiele u. trinke. Dann er soll gute Rathschläge, Mittheilg der Bücher, liebevolle Erinnerungen zur Vervollkommnung u. Besserg des Schulmanns beitragen, so scharf er es, jedoch mit gehöriger Klugheit.

II.) hat der Vorst. Sorge zu tragen, für die dem Schulmanne gebührende Achtg u. dessen anständige Subsistenz.
Was das 1te betrifft, hat er demnach selbst die Achtg zu bezeugen, ohne gerade mit ihm vertraut zu werden; also sich kein gebieterisches Ansehen gegen ihn erlauben, nicht erniedrigende Dienste v. ihm verlangen, die nöthigen Erinnerungen nie in Gegenwart der Kinder u. eines Gemeindegliedes anzubringen, ferner muß er darauf sehen, daß der Schulmann auch v. Seite der Gemeinde, den Erwachsenen als überh. der Kinder mit Achtg begegnet werde, u. diese letztern ihm den schuldigen Gehorsam leisten. Hinsichtlich des 2ten soll der Vorst. für die anständige Subsistenz des Schullehrers sorgen. Er soll demnach die Rechte desselben schützen u. v. seiner Seite bemüht seyn, daß ihm die gesetzmässigen Einkommen nicht geschmälert werde, u. wenn es möglich auch selbst Wohlthaten u. Gefälligkeiten erweisen.

III.) der Vorst. soll möglichst mit dem Schulmanne in Eintracht leben, wenigstens v. seiner Seite alle Veranlassungen zu Streitigkeiten vermeiden.

IV.) die geschickten, braven u. fleissigen Schullehrer mittelst eines eigenen mit dem Decanalberichte einzusendenden Nebenberichts der höheren Behörde namhaft machen und auch zu einer Remuneration vorschlagen.

Die Untauglichen, nachlässigen, sittenlosen, unverbesserlichen Schul

sinnliche Verleitung sicherer Mittel zu entfernen, wobey jedoch schonende Klugheit erforderlich ist. Bey neuer Besetzung der Schulen ist darauf zu sehen, daß der Schuldienst ein Subject erhalte, das die nöthigen Lehr- u. Fähigkeiten besitzt, fleißig ist, eine gegründete Mittheilungsgabe hat, der untadelhaft, männlich, thätig, geduldig gegen Jedermann freundlich, leutselig u. verträglich ist.

§. 16.

Aufsicht des Dech. über den Privatunterricht.

Nicht allzeit wird der Unterr. öffentlich in der Schule ertheilt, sondern auch zu Hause d. Privatlehrer, Hofmeister, Gouvernanten. Auch dieser Unterr. ist unter der Aufsicht des Dech. gestellt u. sie haben darauf zu sehen, ob der Privatlehrer ein Lehrfähigkeitzeugniß hat, dann ob er den Religionsunterr. nach den vorgeschriebenen Lehrbüchern u. eben so viele Stunden, als es in den öffentl. Schulen geschehen soll, u. auf die vorgeschriebene Art ertheile.

Nach §. 131 polit. Schulv. sollen alle Eltern, die mit Pensionen u. Stiftsgenüssen versehen sind, ihre Kinder zwischen 6–18 Jahren alle halben Jahre bey dem Dech. zur Prüfung vorstellen, u. sich mit Zeugnissen über den Religionsunterr. ausweisen.

Was die israelit. Hofmeister anbetrifft, so dürfen dieselben Jüdische wohl, aber nicht christl. Kinder weder in den profanen Wissenschaften unterrichten. Der Dech. hat darauf zu sehen, ob sie den relig. Unterr. nach dem vorgeschriebenen Lehrb. Ben=Zion vortragen. Die jüd. Schulen stehen auch unter der Aufsicht der Schul-districtsaufseher, u. werden von ihm visitirt.

Ueber Studirende führt der Dech. nur außer der Ferienzeit die Aufsicht u. stellt ihnen, wenn es gefordert wird, gewissenhafte Sitten-zeugnisse aus.

Von dem ganzen Einwirken des Dech. auf den Schulunterr. hat sich der Schuldistrictsaufseher bey der Schulvisitation zu überzeugen, welche nach §. 193 zu geschehen hat.

§. 17.

II. Mittel zur Aufklärung: Verbreitung guter Bücher u. Zeit-unterhaltungsschriften.

Allerdings wird auf die Bildung des Volkes mit dem besten Erfolge d. den mündl. Unterr. eingewirkt, denn der mündliche Unterr. fordert v. Seite des Lehrlings weniger Anstrengung u. wirkt

lebendiger auf den Verst., Herz u. Gedächtniß des Zuhörers, als der schriftliche
davon überzeugt haben die Ketzer. Deshalb hat auch Jesus mündlich
gelehrt u. s. Aposteln den Auftrag gegeben, in die ganze Welt zu gehen
u. zu predigen; indessen kann auch d. Bücher das Gute befördert werden
u. man darf deshalb dieses Mittel nicht vernachlässigen, obgleich die größte
Vorsicht anzuwenden ist, damit nicht d. [illegible] schlechter [illegible]
werden. Allzugrell. mystische Bücher, Kraftstücke u. nur zerstreuende
Lectüre mehr geschadet als genützt wird.

(Welche Bücher dürfen verbreitet werden?)

Jene, die ihrem Inhalte u. der Form nach ~~erbaulich~~ lehrreich
u. dennoch nützlich, der Fassungskraft u. den Bedürfnissen des gemeinen
Mannes angemessen, also in welchen gute Grundsätze, nützliche Wahrheiten
kurz u. genau u. deutlich dargelegt werden. Wir unterscheiden demnach
heil. u. profane Bücher. Zu den hl. gehören:

1.) die hl. Schrift od., vielmehr ein Auszug aus derselben, nämlich
die bibl. Geschichte, die Sonn- u. festtäglichen Episteln u. Evangelien
mit Erklärung, also Postillen u. Handbücher, auch Predigten.

2.) Ein Leitfaden der christl. Lehren od. Katechismus, ebenso
Bücher, die den Katechismus ganz od. theilweise u. welche die
Erklärung der Ceremonien in sich fassen. Der Katechismus der
christl. Lehren (Zeis Handbuch zum Unterr. der Glaubens-
u. Sittenlehre für Eltern.)

3.) Ausgearbeitete Gebeth- u. Gesangbücher. (Gittschütz Kurze Be-
trachtungen für jeden Tag des Jahres – Gerig, der im Geiste
Jesu betende Christ; Sailer: Der Weg zu Gott – [illegible]
Meßbuch od. die Wiedererhebung des gefallenen Menschen – Veit
Emm. Jesus meine Liebe – Vater unser. Ein Erbauungs-
buch. Köhler – Kath. Erbauungsbuch für die Dienstboten.
Buchfelner: der Geist des Lebens für Leidende, Gefallene
u. Kranke etc.)

(4.) Lebensbeschreibungen Jesu, Mariä u. der Heiligen.

5.) Ascetische Bücher: Thomas v. Kempen. Fr. v. Sales
Ludw. v. Granada. Bekenntniß des hl. Augustin. Anleitung
zur christl. Vollkommenheit nach dem hl. Muster Jesu u. Mariä
Christl. Übungen v. hl. Ignatz Loyola. – Rittershausen: Jesu

der göttl. Gnade.

Von den profanen Büchern können nur solche verbreitet werden, welche Vorschriften zur Erhaltung der Gesundheit, der natürlichen Gesetze — Regeln über die Landwirthschaft, u. Kindererziehung enthalten.

In Hinsicht nachtheiliger Bücher soll der Kath. Seelsorger, welche ihrer Materie o. Form nach den Leidenschaften u. Schwächen der Menschen nicht entsprechen u. Ungeschicht zu bringen u. zu entfernen. Der Materie nach sind Bücher schädlich, welche abergl. Dinge enthalten u. solche, welche den Mysticismus nähren, zum Pietismus u. Quietism. führen, welche Dogmat. Irrthümer enthalten, u. welche der Moralität mittelbar o. unmittelbar schaden. Daß solche Bücher großen Schaden verursachen, ist außer allem Zweifel, sie sind meistens freilich u. sehr lebendig geschrieben, beschäftigen sich meistens der Phantasie, u. so bringen sie den Menschen meistens zum Wanken dann zum Zweifel. Will aber der Kath. Seels. solche Bücher hintanhalten, so muß er dabey sehr klug verfahren u. zwar vor allem andern unterscheiden:

1.) ob dergl. Bücher ganz unbekannt
bekannt.
2.) ob sie nur Wenigen
3.) ob sie schon unter den meisten verbreitet sind.

Voltair, Lambert, Roussau

Im I Falle, so lange dergl. Bücher Niemanden bekannt sind, wäre es äußerst unvorsichtig, sie Warnung vor denselben zu warnen; denn dadurch würden die Leute erst aufmerksam u. neugierig gemacht dergl. Werke zu sehen, zu lesen u. prüfen.

Im 2. aber auch dann, wenn wirklich Exemplare davon sich in den Händen Einiger befinden, würde eine öffentl. Warnung von der Kanzel herab großen Nachtheil haben. In einem solchen Falle muß der Kath. Seelsorger, welche noch nichts davon wissen, zu verwahren suchen u. zugleich die Wohl Besitzer, suchen. Er sehe daher, wer der Besitzer sey: ob ein relig. u. moral. Mann oder das Gegentheil u. im ersten Falle, ob er mehr gebildet u. ungebildet ist. Ist er gebildet, so kann er vielleicht aus solchen Büchern Nutzen schöpfen, er. spricht sich dann über den Werth solcher Bücher u. ersucht ihn, sie nicht weiter zu verbreiten.

Sind die Besitzer mehr gemeine, schlecht unterrichtete Menschen so wäre es gefehlt, mit aller Gewalt das Haus zu visitieren u. die Bücher wegzunehmen, sondern er. sucht es gelegenheitlich u. wirkt indessen mittelbar auf dieselben ein, indem er sie in öffentl. Unterr. belehrt zur Wahrheit bekannt, welche in solchen Büchern angefochten werden,

u. dann tauscht er die schlechten Bücher gegen gute aus. Nur jene
Bücher, welche von einer Londoner Gesellschaft Editores Catholici
collectionis variorum scriptorum herauskamen, sollen von dem
Seels. weggenommen u. Sr. Majestät selbst eingesendet werden. Sind
die Besitzer solcher Bücher leichtsinnige irrelig. Menschen, so soll der Seels.
zuerst sanfte Ermahnungen, dann strenge Rügen anbringen; sollten
diese nichts mehr fruchten u. d. Besitzer solcher Schriften andere zu verfüh-
ren suchen werden, so ist die Anzeige an die Obrigkeit zu machen u.
zugleich d. Consistor. zu benachrichtigen, d. Schriften aber u. Ge-
spräche der Ansteckg. entgegenzuwirken.

Ad 3. Sollte die verderbliche Lectüre herrschend zu werden anfangen
so dürfte eine sanfte u. wiederholte Erklärg. des Seels. v. der Kanzel
daß gewisse schädliche Schriften in der Gemeinde herumgehen, vor
denen er warnen müsse, größtentheils hinreichend seyn.

Nach Consistorv. 17. n. J. 1835. sollen die Seels. die herumziehen-
den Bilder- u. Gebethb. händler überall besonders aber an Sonn- u.
u. Wallfahrtsorten strenge überwachen, ihre zum Verkauf angebothe-
nen Schriften rücksichtl. ihres Inhaltes strenge untersuchen u. wenn sie etwas
gegen die Relig. enthalten, ungesäumt, mit allenfallsiger Zuziehung
einer Assistenz der polit. Obrigkeit in Gegenwart des Eigenthümers
versiegeln u. an d. Consistor. einsenden.

Anmerkg. Wenn etwa bey Bücherrevisionen sich irrelig. Bücher
vorfinden, so wird der Seels. d. Klügste thun, sie selbst zu kaufen
u. zu vertilgen.

III Mittel zur Beförderg. der Aufklärg.: Ertheilg. eines guten
Rathes.

Da es sehr häufig geschieht, daß m. den Geistl. um e. guten
Rath bittet, so darf sich auch dieser als Rathgeber den Seinigen
entziehen; denn: 1.) d. Amt des Rathgebers ist schon in dem des
Lehrers enthalten, indem d. Rathgeben nur ein Act der Urtheil-
kraft ist, welche den einzelnen Fall unter die allgem. Regeln
subsumirt. 2.) Wird auch hiedurch der Amtszweck befördert,
indem d. e. guten Rath viel Böses verhindert, so manches
Gute befördert werden kann.

3.) Endlich gewinnt er sich durch dieß Achtg. u. d.
Vertrauen der Gemeinde.

Der Seels. soll daher: 1.) zwar bereit seyn, Jedem zu
dienen, aber er soll sich Niemandem aufdringen, nur in dem
Falle, wenn er sieht, es sey Jemand eines guten Rathes bedürftig

(: schlage den ½ Bogen nach um :)

ad §. 18.

Was die Ärgernisse anbetrifft, so soll der Vorst. weil sie d. moral. Gefühl der Menschen schwächen u. zur Nachahmung des Bösen mächtig anreizen, denselben theils vorzubeugen, theils wirklich gegebene Ärgernisse aus dem Wege zu schaffen suchen. Vorbeugen kann er ihnen d. den Vortrag der Lehren: man soll kein Ärgerniß geben u. auch keines nehmen, dann d. sein eigenes, d. Regularität sich auszeichnendes Betragen, welches die Menschen zurückschreckt, daß sie aus Achtung vor ihrem Vorst. sich öffentlich jeder bösen Handlung enthalten. Sollten aber wirklich Ärgernisse vorfallen, so muß der Vorst. bey ihrer Hinwegräumung folgende Klugheitsmaßregeln anwenden nehml. 1.) Wenn sich gegen Jemanden ein übler Ruf in der Gemeinde verbreitet, daß er dieses o. jenes Ärgerniß gegeben habe, so stelle der Vorst. selbst eine geheime Untersuchung an, bey dieser wird es sich zeigen, ob der üble Ruf ungegründet o. aber gegründet ist. Ist er dieser Ruf ungegründet, so nehme er sich eines solchen Menschen an, sage ihm: dieser Ruf ist nicht wahr, er solle Kränkung verschmerzen. Hätte aber ein solcher Mensch d. sein unvorsichtiges Betragen zu einem so üblen Rufe Veranlassung gegeben, so ermahne ihn der Vorst. für die Zukunft in seinem Benehmen vorsichtiger zu seyn. Ist aber dieser Ruf gegründet, so suche

2.) der Vorst. diesem Menschen auf eine kluge Art beyzukommen. Er stelle ihm dann eindringlich sein Unrecht vor, schildere ihm die Schändlichkeit seiner Handlungsweise, zeige ihm die Folgen, welche für ihn u. für Andere aus diesem Ärgernisse hervorgehen können u. ermuntere ihn d. gegebene Ärgerniß d. ein tugendhaftes Lebenswandel wiedergutzumachen.

3.) Nimt dieser Mensch zum Läugnen seine Zuflucht, so gebe ihm der Vorst. seine abmahnende Absicht zu erkennen, mahne ihn u. warne ihn im sanften Tone von der Wiederholung des Ärgernisses u. drohe, wenn er im Läugnen verharrt, mit der Anzeige an die polit. Obrigkeit.

4.) Leistet er den Worten des Vorst. kein Gehör, so hat der Vorst. dann wirklich die Anzeige an die Obrigkeit zu machen.

Ärgerliche Handlungen der Vorgesetzten u. Beamten beym Gottesdienste sind nach [illegible] Consistorialv. d. d. Dekanalamt dem Consistorium anzuzeigen.

Was die Wirkung guter Beyspiele anbetrifft, so soll der Vorst. selbst in allem mit gutem Beyspiele vorangehen, dann soll er jene Menschen, welche gute Beyspiele geben, vor andern auch auszeichnen.

also gerne mit ihnen umgehen, auch ihr Wort im gewissen Sinne u. ihnen dann gewisse Ämter bey der Kirche u. bey der Schule anvertrauen.

§. 20

Verhalten des Seels. gegen fremde Glaubensverwandte.

Der kath. Seels. muß es als seine Pflicht ansehen, alle nicht Katholiken zur Annahme des kath. Glaub. einzuladen u. aufzumuntern. Diese Pflicht gründet: 1.) sich auf den ausdrückl. Befehl des Heilands: Gehet in die ganze Welt etc. Gehet auf die Gassen u. Strassen u. nöthiget sie hereinzukommen etc. Ich habe noch andere Schafe etc.

2.) Ist diese Pflicht in dem Wesen des Katholicismus gegründet; denn da es der kath. Priester weiß, daß alle Menschen zum ewigen Leben berufen sind, daß sie aber nur durch J. Christum in der wahren v. ihm gestifteten u. unter seinem Beystande stehenden kathol. Kirche selig werden können, so kann es ihm unmöglich gleichgültig seyn, wenn er Menschen um sich sieht, seine Brüder, welche die wahre Lehre Jesu nicht haben, an den v. ihm angeordneten Heilsmitteln keinen Theil nehmen u. den wahren Weg zur Seligkeit nicht wandeln; er muß wünschen, daß auch diese irrenden Schafe in den Schafstall des Herrn kommen u. seiner Verheißungen theilhaftig werden, dieses ist ein Wunsch der christl. Liebe. Da aber auch der Seels. als Diener der Kirche im Amte ist, die Menschen unter dem Beystande der Gnade Gottes der wahren Kirche einzuverleiben, sie vom Irrthume zur Wahrheit, von der Sittenlosigkeit zur wahren Sittlichkeit zu führen u. aus ihnen treue Nachfolger Christi zu bilden, so muß er es wohl als seine Pflicht ansehen, sich der Un- u. Irrgläubigen anzunehmen, u. sie mit der Kirche Christi zu vereinigen. (Jedoch darf der Seels. wie irgend so auch hier diesen Zweck zu erreichen suchen durch unerlaubte Mittel u. auf eine voreilige, auffallende Weise. Nicht durch unerlaubte Mittel — denn: a.) J. Chr. selbst wollte seine Lehre Niemandem aufdringen, schrieb vielmehr Schonung seinen Jüngern vor u. tadelte die Gebräuche u. Lehren der Schriftgelehrten u. Pharisäer, welche zu Land u. Wasser umherzogen, um Proselyten zu gewinnen u. sie dann zum Kinde der Hölle machten,

Schaden mehr als sie es selbst wären.

b.) In Bezug auf Religion hat jeder
das Recht, seiner eigenen Überzeugung zu folgen. Dieses Recht soll er nicht
[illegible].

c.) Die Folgen eines solchen Benehmens
sind traurig für die Kirche überall; denn er [illegible] eine
Religion, welche sich durch solche Mittel Anhänger zu verschaffen sucht u denen
Fällen unter solche mit Gewalt oder List bekehrte Menschen werden ab-
u sie kehren zu solchem Lebenswandel, wie ihn die Lehren jener vor-
schreibt. Nicht auf eine auffallende voreilige Weise d. h. der
Seelsorger soll nicht von Haus zu Haus gehen, um Proseliten zu machen,
auch nicht Einzelne mit einer gewissen Hast u Voreiligkeit der kathol.
Kirche einverleiben; denn durch wird selten etwas Gutes gewonnen,
ein solcher Proselit könnte sich dann leicht ganz glaubenslos u unglücklich
fühlen, und ein materiellen ein formeller Ketzer werden u die
Anzahl der Feinde unserer Kirche wird dadurch nur noch vergrößert.

Der Seelsorger soll demnach den Katholicismus dadurch empfehlen,
daß er die Lehren desselben eifrig von der Kanzel vorträgt,
u dieselben, wenn sie im Privatunterr. angegriffen werden,
vertheidigt, daß er über Religionsgegenstände befragt, überhaupt bey schicklicher
Gelegenheit die Wahrheit des Katholicismus u seine Vorzüge,
dann aber auch die Irrthümer anderer Confessionen darstellt
u die letzteren widerlegt, zugleich durch, daß er durch seinen
evangelischen Lebenswandel die Lehren der kathol. Religion be-
stätige; übrigens aber überall, wo er Neigung zur kath. Religion
bemerkt, diese Neigung unterstütze u bereitwillig seine Hand dar-
biethe, um die Irrenden zur Wahrheit zurückzuführen. [illegible]
ob ihm nur Proseliten zu machen, so gehe er vorsichtig zu Werke
u nehme sie nicht ohne Unterricht u gewisse Prüfungen in die Kirche
auf. Gegen Personen aber, welche thatsächlich eine nichtkathol. Gemeinschaft
bilden, beobachte er die Vorschriften der Toleranz.

§. 21.

Toleranzmäßiges Betragen des Seelsorgers gegen Akatholiken.

M. unterscheidet bürgl. u kirchl. Toleranz. Die kirchl. Toleranz, wenn
sie bestünde, wäre die von der Kirche selbst Jedem zugestandene

[illegible]

Freiheit zu denken u. zu glauben, was er will, ohne daß er in Gefahr käme, sein ewiges Heil zu verlieren. Dieß ist nicht zulässig, weil sonst der Zweck der Kirche als Bewahrerin der geoffenbarten Wahrheit aufgehoben würde. Die bürgerl. Toleranz ist entw. öffentliche o. privat. Die öffentl. ist d. Zugeständniß von allen oder gewissen Rechten u. Freiheiten eines Staatsbürgers, den Bekennern entw. aller o. nur gewisser Religionen u. Sekten. Die privat bürg. Duldung ist die auf die Nächstenliebe gegründ. daß jeder Mensch ohne Unterschied der Religion unser Nächster sey, gegründete Bereitwilligkeit gegen Jeden die Pflichten der Gerechtigkeit u. Liebe zu erfüllen. Diese privat-natürliche o. christl. Duldung ist Pflicht für Jedermann. Denn Jesus lehrte, daß wir alle Menschen ohne Unterschied der Religion als unsere Nächsten selbst die Feinde nicht ausgenommen lieben sollen. Er selbst bewies auch allen Menschen Liebe u. ließ eine ungläubige Stadt auf d. Verlangen s. Jünger nicht mit Feuer vertilgen – ergab auch keinen Befehl d. gewaltsame Mittel seine Lehre zu verbreiten.

2.) Ohne diese natürl. u. christl. Toleranz müssen auch die Lebensverhältnisse zwischen Katholiken u. andern Confessionen äußerst schwierig werden. Was die öffentl. bürgerl. Toleranz anbetrifft, so kömmt es auf den Regenten eines Staates an, welche Rechte u. unter welchen Beschränkungen er die verschiedenen Confessionen zukommen lassen will. Eigentlich hat jeder Staatsbürger d. Recht, die Religion nach s. Überzeugung zu wählen, so lange die öffentl. Ruhe, Ordnung u. Sicherheit nicht beeinträchtigt u. somit der Staatszweck nicht gefährdet wird.

Daß einem Kath. der Seelsorger ganz entschieden s. toleranzgemäße Gesinnungs- u. Handlungsweise zeige. Er unterrichte daher:

a.) die Seinigen gründlich in der kathol. Glaubenslehre, entferne Mißverständnisse u. lehre die Einwürfe, allein er thue dieß im Geiste der Sanftmuth u. enthalte sich aller Schmähungen, Lästerungen, besonders auf der sogenannten Controverspredigten

b.) Er ermahne die Seinigen zur Verträglichkeit, Ruhe u. Einigkeit mit ihren andersdenkenden Brüdern u. zur Erfüllung aller Pflichten der Gerechtigkeit u. Liebe.

c.) Er äußere auch selbst den Geist der Friedfertigkeit u. Liebe bey jeder Gelegenheit.

d.) Er verhalte sich zu ihren Gunsten in Betreff des Gotteshauses, des Pastorats, der Schule, des Unterrichts, der Begräbnisse etc. verlassen

u. eine gewisse Scheu hält ihn von dem Predig. zurück, so kann
er bey Gelegenheit auch unaufgefordert diesen Rath ertheilen.

2.) der Predig. thue so etwas stets mit guter Absicht u. berück-
sichtige d. Wohl der Ehe, er mißbrauche aber nicht sein Ansehen
zur Erreichung eigennütziger Absichten od. gar zur Befriedigung unor-
dentl. Leidenschaften.

3.) muß er mit d. größten Vorsicht dabey zu Werke gehen, dies
fordert, daß er sich zur Mitwirkung suche, er untersuche genau,
ob die Sache ihn als Predig. angehe, ob er darüber an guten
Rath ertheilen könne u. dürfe. Bey Processsachen kann er wohl
kaum klüger handeln, als wenn er auch dann beyzuwirken suche,
dem sich nicht auf die Theilg einer Erbschaft einläßt, dergl. Dinge
zu von sich abwehren, u. zum Frieden, zur Nachgiebigkeit u. zu einem
billigen Vergleiche ermahnen. Dann bitte er sich in wichtigen
Fällen Bedenkzeit aus, auch gebe er den Individuen die Gründe
an, warum er gerade so diesen u. k. anderen Rath ertheile,
endlich beobachte er über Alles, was ihm in [illegible] Umständen
entdeckt wird, das größte Stillschweigen.

§. 18

Beförderung der Tugend in der Gemeinde.

D. Tugendstreben kann der Predig. in s. Gemeinde bes. d.
2 Mittel befördern: 1.) d. Hinderung u. Tilgung der Ärgernisse
2.) d. Verbreitung guter Beispiele. [: siehe den vorgeschlagenen Vo-
gen.)

Vorschriften.

c.) Er wache auch darüber, daß die Beschränkungen ihrer Rechte nicht außer Acht gesetzt u. keine toleranzwidrigen Handlgn vorgenommen werden. Zu den toleranzwidrigen Handlgn gehören: a.) Jede Art von Störung, sie sey direkt o. indirekt. b.) Jede Beschimpfung der kathol. Religionsparthey, ihrer Lehren, Sakramente, Gebräuche, Kirchendiener etc. d. Reden u. Handlgn. c.) Übertretung jeder zu Gunsten der kathol. Religion erlassenen Vorschriften.

Daß der kath. Seels. über solche toleranzwidrige Handlgn wachen soll, dazu verpflichtet ihn sein Amt u. auch positive Gesetze. Sein Amt — denn es liegt ihm als Seelenhirten die Pflicht ob, die ihm Anvertrauten zum ewigen Heile zu führen u. Alles zu entfernen, was die Erreichung desselben hindern könnte; nun aber könnten die Glbgen d. den Anblick toleranzwidriger Hdlgen der Akatholiken wirklich in ihrem Glbn irre gemacht, geschwächt, u. vielleicht gar zum Abfalle verführt werden; daher muß der Seels. d. seine Wachsamkeit diesem Schaden vorbeugen. Positive Gesetze — wie sie verzeichnet sd in dem für die deutschen Staaten vorgeschriebenen Toleranzpatente.

Insbesondere hat der Seels. zu wachen, ob der Pastor in Hinsicht der Matrikenführung s. Verpflichtgen nachkömmt, ob er sich bey Ertheilg des Excurrendo-Unterrichtes bey dem kathol. Ortsvorstande o. bey dem zur Überwachg dieses Unterr. angestellten Individuum anmeldet, ob nicht auch Katholiken bey diesem Unterr. geduldet werden, ob die Kdr aus gemischten Ehen auch gehörig erzogen u. unterrichtet werden. In dieser Beziehg ist in unserer Diözese Schulverordng v. J. 1837 N. 3. verordnet daß jeder Seels. in dessen Curatie Protestanten wohnen, mit Anfge jedes Schuljahres dem betreffenden Schuldistriktsaufseher ein genaues Verzeichniß der akathol. Eltern habenden Kdr von 6 — 18 Jahren einzureichen haben, damit sich dieser bey der Schulvisitation die Überzeugg verschaffen kann, daß solche Kdr sowohl in Betreff der Schule als auch der Wiederholgsstdn u. Christenlehren ihren Verpflichtgen nachkommen. Ferner muß der Seels. darüber wachen, ob nicht kath. Kdr akathol. Schulen besuchen; denn es ist eigens der Wille Sr. Majestät, daß wo die Gemeinde gemischt ist u. noch keine kathol. Schule errichtet sd, zu deren Errichtg Alles angewendet werde; wenn aber das nicht möglich wäre, so soll der Unterricht d. einen Ex-currendo kathol. Schulgehilfen den kath. Kdrn ertheilt werden,

wo auch dß nicht geschehen könnte, so werden sie ob dem kath. Pfarr.
zum besseren Unterrichte anweisen, wenn er die kath. Kinder
nebst der Religion auch in andern Gegenständen unterrichtet, kann auch
dieses nicht geschehen, so ist die Anzeige an das Ordinariats zu
machen. Dieser stellt ein Zettel aus, u. erst mit diesem versehen,
können kathol. Kinder eine akathol. Schule besuchen; ferner hat
er vermög Circularv. vom [illegible] Appellationsgerichts
darauf zu sehen, ob die obervormundschaftl. Behörden bey kathol.
Pupillen, welche unter der Obsorge akath. Vormünder stehen,
auf die relig. Erziehung dieser Pupillen aufmerksam sind u. jede
diesfällige Saumseligkeit ohne Aufschub dß dß Dekanalamt und dß
Consistor. anzuzeigen. Wird der Pfarr. aufgefordert, eine
akathol. Leiche zur Erde zu bestatten, so kann er die Leiche
begleiten, aber nicht im Chorrocke u. Stole, sondern nur im Talare.
Er hat auch weder im Hause noch beym Grabe ein Gebeth zu ver-
richten, auch den Sarg nicht einzusegnen. Wenn nachdem er
Erde auf den Sarg geworfen, sich wegzuwenden u. beym
Kreuze auf dem Friedhofe dß "de profundis" pro omnibus
fidelibus defunctis zu bethen.

i.) Mit gr. Wachsamkeit wache der Pfarr.
die Belehrung u. Ermahnung der Seinigen, daß sie durch ihre Reden
u. Handlungen den Protestanten keine Veranlassung zu belei-
digen Klagen geben u. bringe, falls dieses geschehen wäre, bey
denselben kräftige Rügen; insbesondere untersage er ihnen Gespräche
u. Disputationen über relig. Gegenstände an öffentl. Orten u. bey
gesellschaftlichen Zusammenkünften.

k.) Sollten demungeachtet belei-
digende Klagen vorfallen, so suche der Pfarr. zuerst den
Weg der gütigen Ausgleichung u. schreibe an den Pastor et lege
ihm die beleidigende Klage samt der Angabe der Personen zur
gr. Ahndung auf, wenn dieses nichts fruchtet u. sich solche
Klagen öfters wiederholen, so ist die Sache dß dß Dekanalamt
dem Kreisamte anzuzeigen.

Was den Pastor anbetrifft, so vermeide der Pfarr. alle Unterredungen
desselben, versage aber auch nicht zu dessen Gunsten die Rechte der
Achtung u. sr. Freunde, dringe sich nicht, weil es Ärgerniß geben könnte,
in sr. Gesellschaft ein; weise aber auch, wenn der Pastor ihn, als anderer
Mensch ihn besuchen wollte, dessen Besuch nicht zurück.

§ 22.

Verhalten des Seels. gegen die in seiner Gemeinde domicilierenden Juden.

In Hinsicht der Juden hat der Seels. darauf zu sehen, daß sie von seinen Christen nicht beschimpft, verspottet u. geplündert werden, ferner daß sie der Gemeinde weder durch ihren Wandel u. Handel Ärgerniß geben, folgl. daß sie sich bey öffentl. Processionen u. Versehgängen entw. zu entfernen, oder eine nicht ehrerbietige Stellung annehmen; endlich daß sie an Sonn- u. Festtagen die in Bezug der Schließung der Wirthshäuser u. Krambuden erlassenen allerh. Vorschriften beobachten, ohne aber daß der Seels. selbst eine polizeiliche Macht bey ihnen ausübe.

§ 23.

Aufsicht über den äußern Zustand der Gemeinde.

Da der äußere Zustand der Menschen besonders ihre Gesundheits- u. Vermögensumstände auf den inneren nehml. auf die relig. u. moral. Ausbildung laut Erfahrung einen sehr großen Einfluß äußern, so muß der Seels. diesen äußern Zustand auch seiner Aufmerksamkeit würdigen u. nach Kräften dahin arbeiten, daß der äußere Zustand der Gemeinde ihre höhere Bildung nicht nur nicht hindere sondern befördere. Jedoch soll er sich hier auch nur wieder auf die ihm zu Gebote stehenden Mittel: Unterricht, Rath, eigenes Beyspiel beschränken u. sich nur in jenen Fällen wirksamer eingreifend, wo er entw. besondere Aufträge hiezu von seinen Vorgesetzten empfangen hat, oder wo es das augenscheinliche Bedürfniß, der entschiedene Nutzen seiner Pfarrkinder erheischt u. wo andere vielleicht ihre Pflichten in dieser Beziehung nicht erfüllt werden. Besonders kömmt hier in Rücksicht der Gesundheits- u. Vermögenszustand der Gemeinde.

§ 24.

Aufsicht über den Gesundheitszustand.

In Bezug der Gesundheit hat der Seels. im Allgem. dafür zu sorgen, daß die Gesundheit in seiner Gemeinde erhalten werde ohne selbst den eigentl. practischen Arzt abzugeben. Dieses Letztere soll deßwegen nicht geschehen, weil es: 1.) bey den vielfältigen Pflichten des Seels. u. dem weiten Gebiethe der Theologie sowohl als Arzneykunde für den Seels. nicht leicht möglich ist, sich gründliche medicinische Kenntniß zu erwerben; ohne diese aber würde er weit mehr schaden als nützen u. sich nur überhaupt üble Nachreden zuziehen.

2.) Die Heilung des Körpers ist ohnehin an eigenen Classe v. Menschen anvertraut, mit diesen könnte der Seels. der zugleich den practischen Arzt abgibt, sehr leicht in Collision kommen.

3.) Die unbefugte Ausübung der Arzneykunst ist nach unseren polit. Gesetzen verboten, ist eine schwere Polizeyübertretung. Inzwischen ist aber zu wünschen, daß der Volksl. wenigstens soviel medicin. Wissen besitze, als nothwendig ist, um seine eigene Gesundheit zu erhalten, Krankheiten vorzubeugen, sie beiläufig zu erkennen, nöthigen Falls dem Arzte an Bericht zu erstatten u. in jenen Fällen, wo Kranken an zweckmäßiger Rath ertheilen zu können, damit bis zur Ankunft des Arztes nichts versäumet o. verdorben werde. Die allgem. Grundsätze der sogenannten Volksmedicin sowie auch die Behandlung der Scheintodten sollen dem Volksl. nicht unbekannt seyn.

Insbesondere soll die Sorge des geistl. Volksl. gehen: 1.) daß v. den Kranken ärztliche Hilfe gesucht werde u. zwar zur rechten Zeit u. bey rechtlich zur Ausübung der Arzney befugten Männern, also nicht bey Afterärzten, Quacksalbern, Weibern &c. daß die Vorschriften des Arztes beobachtet u. daß der glückliche Erfolg der ärztlichen Behandlung etwa durch Vernachlässigung der Diät, durch Unreinlichkeit &c. nicht gehindert werde; (wobey auch v. ihm gewisse Hindernisse o. Vorurtheile zu entfernen sind.

2.) daß die hinsichtl. der Kuhpockenimpfung ergangenen allerh. Verordnungen genau beobachtet werden. Der Volksl. soll deshalb: a.) die Ältern über die Zweckmäßigkeit der Impfanstalt sowohl öffentl. (nach der Vorschrift 2 mal im Jahre) als auch privat bey mancher Gelegenheit z.B. bey der Leiche eines Kindes o. wenn Jemand an Blattern gestorben ist, belehren, u. ihnen diese Anstalt als eine sehr große Wohlthat darstellen.

b.) Er soll die Ausweise der Gebornen für den Impfarzt jedes Jahr im Monathe März ausfertigen u. an die polit. Obrigkeit einsenden. In diesen Ausweis kommen eingetragen: alle Gebornen v. dem Tage der letzten Impfung, dann alle Kinder, welche bey der letzten Impfung aus was immer für Ursachen nicht geimpft wurden o. bey denen die Impfungen nicht gut von Statten giengen; deswegen wird auch der Volksl. ein eigenes Verzeichniß über die geimpften Kinder führen u. bey Jedem, wo die Impfung nicht von Statten gieng, die Anmerkung machen. Der obige Ausweis enthält sonach ferner: den Ort, die Zeit der Geburt, die Hausnummer, den Nahmen des Kindes, Nahmen u. Std der Eltern, u. Anmerkungen.

c.) Er soll persönlich den Fortgang der Impfung befördern, nur in ~~nichts~~ manchen Fällen kann er sich durch seinen Cooperator o. einen andern Mann vertreten lassen.

d.) Er soll die zur Impfung v. den Ärzten verordneten Tage öffentl. zur Vormerkung, zur eigentl. Impfung u. zur Nachsicht sowie auch die v. den Ärzten zurückgelegten Meilendistanz mit aller Strenge u. Gewissenhaftigkeit bestättigen.

e.) Endlich die halbjährigen Berichte über die Kuhpockenimpfung mit Ende Juny u. December nach dem vorgeschriebenen

Formular ans Consistor. einsenden.

3.) daß entstehende Krankheiten, Seuchen, Epidemien etc. den Sanitäts Behörden an die Gemeinde gehörig angezeigt werden.

4.) daß die Kranken in dem für sie Curatie beste- henden Krankenspital ihr Unterkommen finden, selbe gehörig verpflegt und mit Arzneyen versehen werden; die ihnen verabfolgten Arzneyen hat er durch seine Unterschrift zu bestättigen.

5.) Soll er jenen Personen, welche als arme in ein öffentl. Civil. Spital unentgeltlich aufgenommen werden wollen, gewissenhaft das ihnen v. der polit. Obrigkeit ausgestellte Armuthszeugniß unter- fertigen.

§. 25.

Aufsicht über den Zustand des Vermögens.

Was den Vermögenszustand anbetrifft, so muß der Seels. im Allgem. dafür Sorge tragen, daß der Wohlstand in der Gemeinde erhalten und befördert werde; daher muß er den Gemeindegliedern mit guten Rathschlägen an die Hand gehen, ihnen seine eigenen etwa erprobten Kenntnisse in der Führung der Oekonomie mittheilen, auf andere nützl. Erwerbszweige sie aufmerksam machen, besonders sie belehren, wie sie dem Schaden ihres Wohlstandes durch Feuer, Wasser, Vernachlässigung der Obstbäume etc. vorbeugen können, wo dieses alles verordnungsmässig geboten ist. Insbesondere hat er sein Augenmerk hinzurichten auf das Vermögen seiner Kirche und die Verwaltung desselben durch die Kirchenväter; dann auf die Armen und jene Personen, welche zur Erlangung ihres Lebensunterhaltes des [illegible] Beistandes nicht ent- behren können, als da sind: die Pensionisten, die mit einer Provision oder mit ein Gratiale versehenen Individuen, Invaliden etc.

§. 26.

Verhalten des Seels. in Hinsicht der Armen.

In Hinsicht der Armen liegt dem Seels. die Pflicht ob, nach Möglichkeit sie zu versorgen. Diese Pflicht geht hervor: 1.) aus dem Beyspiele Jesu, der Apostel, der ersten Christen, aus dem Geiste der ganzen Kirche und Kirchenversammlungen. Der Heiland selbst nahm sich sehr mitleidig der Armen an, die Apostel selbst sammelten und bestellten einige Männer, welche für die Armen Sorge tragen sollten. Paul. ermahnt oft die Christen, ihren armen Mitbrüdern in Palästina einige Almosen zu senden; unter den ersten Christen war kein Armer, die Reichen verkauften ihre Häuser und Äcker und legten den Preis davon zu den Füssen der Apostel nieder.

2.) Der Seels. ist Lehrer der Religion, also auch Lehrer der Pflicht, die Armen als Mitglieder in Christo anzusehen und für ihren Unterhalt Sorge zu tragen. Es ist seine Pflicht, auch über die Werke der christl. Barmherzigkeit das Volk zu belehren, die Neigung zum Wohlthun in den Herzen der Reichen stets rege zu erhalten und durch das eigene Beyspiel sein Wort zu bekräftigen; ferner ist er zugleich der moral. Freund der Seinigen und muß ihr sittl. Wohl befördern, er

soll daraus Alles entfernen, was Liebe hindert, Alles gebrauchen, was
sie fördern kann; die Armuth aber ist ein sehr großes Hinderniß der Tugend.
Es muß daher der Seelsorger zu heben suchen; endlich ist er der Mann, welcher oft
aus eigenen Mitteln oder bey dem Ansehen, das er genießt, durch Fürsprache
bey Andern für die Armuth Manches thun kann. Wer Gutes thun kann,
und thut es nicht, dem ist es nach dem Ausspruche des Apostels Sünde.
Es handelt sich aber vornehml. um 3 Klassen von Armen:

I.) Um jene, welche der Erziehung u. Verpflegung zugleich bedürfen u. dieß sind
die elternlosen, verwaisten oder auch die Findelkinder u. andere Personen,
die denen gleichgehalten werden.

II.) Um zeitweilige Unterstützung solcher Menschen, die durch besondere Umstände,
Unglücksfälle u. Mangel an Verdienst in Noth gerathen sind.

III.) Um völlige Versorgung solcher, welche zur Arbeit unfähig geworden sind.

Ad I. Was elternlose u. verwaiste Kinder anbetrifft, so muß der Seelsorger vor Allem
darauf sehen, daß diese Kinder gehörig verpflegt, gut erzogen u. ihr Vermögen
gesichert, somit daß zur Erhaltung dieser Rechte ihnen von Seite des Gerichtes
ein Vormund bestimmt werde. In diesem Anbetrachte muß der Seelsorger dafür
Sorge tragen: a.) daß wenn Menschen in der Gemeinde existiren, welche sich
dieser Last des Vormunds entziehen, er ihnen die Vormundschaft als ein
großes Liebeswerk darstellen.

b.) Unterließen daß es die nächsten Verwandten des verwaisten Kindes zu
unterlassen die Anzeige bey Gericht zu machen, daß dieses u. jenes Kind eines
Vormundes bedürfe, so muß es der Seelsorger selbst thun.

c.) Soll er dafür sorgen, daß die Vormünder auch ihre Pflichten
genau kennen u. ihnen nachkommen, demnach für die nöthige Verpflegung ihres
Mündels, dessen standesmäßige Erziehung, für dessen Bildung zu frommen Menschen u.
guten Christen, für dessen Brauchbarkeit zum bürg. Leben Sorge tragen, ihn
vor- u. außer dem Gerichte vertretten u. dessen Vermögen getreu u.
emsig verwalten.

d.) Da mit dem von den Wirthschaftsämtern einzusendenden
Pupillar-Tabellen auch die pfarrherrlichen Anzeige aus den Sterbematri-
ken dem hohen Appellationsgerichte vorzulegen sind, so ist auch der Pfarrer
diese Anzeige auszufertigen u. jedes Jahr bis zum 20ten Jänner an das
Wirthschaftsamt einsenden. Diese Anzeige aus der Sterbematrik soll
ein namentl. Verzeichniß aller Verstorbenen seyn u. es ist anzuführen,
der Nahme des Verstorbenen, sein Charakter, Alter, Sterbetag u. Anmer-
kungen. In den Anmerkungen wird bemerkt, ob Jemand minderjährige
Kinder hinterlassen hat u. wie viele, dann ob er nicht v. andern Kindern
Vormund od. Curator gewesen ist.

Anmerkung. Ein ähnliches Verzeichniß der Verstorbenen aber ohne
Anmerkungen ist auch mit Ende Juny u. Dezember zum Behufe der
Vermächtnisse an den Invaliden- Schulfond etc. an das Wirthschafts-
Amt einzusenden.

Den verwaisten Kindern werden assimilirt gewisse Personen, welche von ihrem
Verstande keinen Gebrauch machen können, als da sind: Blöde, Wahnsinnige u. s. w.

solchen Ihnen ein gewöhnlicher Curator bestellt, geschieht dieß nicht, so ist gleich auf die Anzeige der nächsten Anverwandten, so muß der Seels. die Anzeige machen.

2.) Hinsichtlich der Kinder aus den Findel- u. Waisenhäusern ist zu beobachten: a.) Da die polit. Behörden vorzüglich jenen Partheien Kinder zur Verpflegung anvertrauet werden, welche sich mit einer Empfehlung von Seite ihres Seels. melden, so soll der Seels. eine gute Wahl dieser Leute treffen u. nur redlich tugendhafte Männer dafür empfehlen, das ihnen zu ertheilende Zeugniß ist ihnen unentgeltlich u. stempelfrey auszustellen u. hat dann die Kraft einer öffentl. Urkunde.

b.) Armen Schwangeren Ihnen, die unentgeltlich in d. Gebärhaus aufgenommen werden wollen, kann der Seels. u. die polit. Obrigkeit d. Armuthszeugniß ausstellen.

c.) Da es dem Waisenvater u. Findelinstitutsdirektor wegen d. Entfernung u. dem zerstreuten Aufenthalte dieser Kostkinder selten nur möglich ist, ihnen nachzusehen, so soll der Seels. selbst dieses Geschäft übernehmen, also von Zeit zu Zeit nachsehen, ob diese Kinder v. ihren Zieheltern gehörig verpflegt u. erzogen werden. Insbesondere nachsehen, ob sie gesund sind, erkrankt ein Findling, so ist der Arzt herbeyzurufen u. der Seels. bestättigt durch seine Unterschrift die zu seiner Herstellung verwendeten Arzneyen; dann ob sie in dem Schulunterrichte Fortschritte machen u. Dienstbothenbücher erhalten, ob sie ein Handwerk lernen, u. welches, dann welche Zieheltern sich besonders verdient gemacht haben. Ueber alles dieses muß nach jedem halben Militärjahre also mit Ende April u. Oktober nach einem eigenen Formulare an d. Consistor. die erforderliche Auskunft erstattet werden.

d.) Soll der Seels. auch den durch d. Kreisamt ihm übermittelten Betrag der Verpflegs- u. Kleidungsgelder gehörig [illegible] Stempel abquittiren, dann auch die Quittungen der Partheyen durch seine Nahmensfertigung legalisiren.

e.) Der Seels. soll dann monatlich die Verpflegs- u. Kleidungsgelder wie sie ihm der übermachte Ausweis anzeigt, an die Zieheltern austheilen u. mit Ende d. Militärjahres an den Findelinstituts-Direktor die gehörige Rechnung legen. Nach Gubernialdekret v. 29. August 1829 sind die Verpflegsgelder folgender Massen bemessen: Im I Jahre erhält ein Findelkind monatlich 3 fl 20 kr Conv. M. Im II Jahre 2 fl 40 kr vom III bis inclusive VI. VII bis inclusive X. 1 fl 20 kr vom X Jahre an werden keine Verpflegsgelder mehr ausbezahlt. Vom II Jahre an angefangen aber jährlich 1 fl 26 kr Kleidungsgeldern.

f.) Wird der Seels. solche Kinder so viel als möglich aus Eigenem zu unterstützen trachten.

II.) In Hinsicht derer, wo die Armuth nur zeitweilig ist. Bey vielen ist die Armuth blos momentan u. zeitweilig, d. h. Folge eines Unglücksfalles oder des Mangels an Verdienst etc. In ein solchen Falle gewähre der Vorst. diesen Armen auch eine zeitweilige Unterstützung durch Geldvorschuß, Darleihungen, oder auch Schenkungen an Geld, Getreide, Vieh, Kleidungsstücken, Nahrungsmitteln etc. damit sie sich das Nöthige anschaffen u. ihren Erwerb weiter fortsetzen können. Ferners sorge er dafür, daß sie auch Arbeit u. Verdienst bekommen dadurch, daß er ihnen ihre Waaren zu billigen Preisen ihnen abnimmt, oder solche Armen selbst in seine Dienst oder Taglohn aufnimmt.

III.) Mitwirkung des Vorst. zu öffentl. Armenanstalten.

Das Armeninstitut ist e. Anstalt, in welcher die für die Armen bestimmten Gaben an Geld u. Naturalien zu bestimmten Zeiten u. in gewissen Portionen den Armen mitgetheilt werden. Der Vorst. soll zur Hervorbringung u. Aufrechthaltung des Armeninstitutes das Möglichste beitragen, indem nur durch zweckmässige Armenanstalten dem verderbl. Gassenbettlen gesteuert, der Unsittlichkeit begegnet, u. der Noth wahrhaft dürftiger Armer abgeholfen werden kann. Deshalb soll er dafür Sorge tragen:

1.) daß alle in der Gemeinde befindlichen u. auf Versorg. u. Unterstützung Anspruch machenden Armen ausfindig gemacht, daß ihre Dürftigkeit mit aller Gewissenhaftigkeit beurtheilt u. darnach der ihnen zukommende Betrag aus dem Institute ausgemittelt werde. Um dieses zu bewerkstelligen, muß der Vorst. wieder dahin trachten, daß in der Gemeinde Armenväter existiren, welche dieses Geschäft übernehmen u. dann daß die sogenannten Versorgungs-Listen zweckmässig verfaßt u. geführt werden.

2.) daß die zur Versorg. der Armen nöthigen Mittel herbeygeschafft werden. Dieß geschieht durch Subscriptionen, durch Sammlungen mit der Armenbüchse, Einnahmen mittelst Opfergängen, dann können hiezu noch freywillige Gaben, Strafbeyträge, die Gaben in dem Opferstocke, dann die Gebühren von abgehaltenen Tanzmusiken u. vom längeren Offenhalten der Schenkhäuser.

Das Institut kann aber auch s. Capitalien haben u. die entfallenden Interessen als eine jährliche Einnahme betrachten. Damit nun diese Einnahmen hinreichend seyn, so soll der Vorst. wo möglich die Subscribtionen u. Sammlungen selbst vornehmen, dann die Armeninstitutsrechnungen mit Eifer halten u. die Verhältnisse des Armeninstitutes bey jeder Gelegenheit ins helle Licht setzen.

3.) daß die Beiträge nach gewissen kurzen Zeiträumen durch die Ar-
menväter gehörig eingehoben u. das Verzeichniß über Empfang u. Ausgabe
geführet werde.

4.) Endlich daß jährlich zu Ende Decembers die Armeninstituts-
rechnung nach Vorschrift gelegt, unterfertigt u. eingesendet werde.

Anmerkung. In Mähren u. Schlesien sind jährlich 2 Sammlungen für d. Eli-
sabetinerinnenkloster in Altbrünn angeordnet, u. zwar d. Erstemal
im May u. Juny – d. 2te Mal im October u. Novbr entweder durch
den Curator selbst oder andere verläßliche Männer. Soll auch bevor
diese Samlg veranstaltet wird, eine diesem wohlthätigen Zwecke ent-
sprechende Predigt gehalten werden u. über den Erfolg dieser Samlg
ist nach einem eigens vorgeschriebenen Formulare zu Anfang Julj u. Decbr
der Bericht samt den eingegangenen Beträgen ans Consistorium
einzusenden.

§. 27.

Pflichten des Seels. gegen andere Personen, die zur Erwerbg ihres Unterhaltes
seiner Beihilfe bedürfen.

Unter diese Klasse v. Mschen gehören jene, welche einer gewissen Aus-
sicht wegen eines förmlichen Armuthszeugnisses oder einer bloßen
Bestättigg u. Unterfertigg von Seite des Seels. bedürfen.

Eines Armuthszeugnisses haben nöthig: Studierende, die um ein Stipen-
dium o. um eine Befreyung v. Unterrichtsgelde einschreiten, dann
solche, welche um ein Gratiale o. Gnadengehalt bittlich einkommen wollen,
dann noch andere Mschen in Prozeßangelegenheiten, wenn sie nachweisen
daß sie von der betreffenden Gerichtsbehörde mit ein ex offo bestellten Ver-
treter betheilt sind. Die Armuthszeugnisse zu ertheilen steht den Be-
zirksobrigkeiten u. den organisirten Stadtmagistraten zu, es müssen aber
diese Zeugnisse allemal v. dem Ortspfarrer eigenhändig unterfertigt
werden, wobey der Seels. nach seinem besten Wissen u. Gewissen zu
verfahren hat.

Einer Bestättigg ihres Lebens u. Wohnung bedürfen alle jene, welche
Pensionen, Provisionen, Gnadengaben, Quiescentengehalte, Erzie-
hungsgehalte u. dergl. entw. aus dem Aerarium, aus ein öffentl.
Fonde oder auch v. einer Privatherrschaft, wenn sie es alzeit, genießen.
In dieser Hinsicht ist der Pfarr verpflichtet, den in s. Pfarr-
sprengel sich aufhaltenden, mit ein u. obigen gedachten Bezüg betheilten
Parthey auf ihren monatl. o. vierteljährigen Quittungen die Bestättigg

daß sie am Leben sey, und zugleich bey Witwen, daß sie noch unverehelichet, bey Waisen, daß sie noch unversorgt sey mit Beysatz des Datums und Pfarrsiegels und seiner Unterschrift zu ertheilen und zwar unter eigener Verantwortung, wenn ihm ein Mangel an gehöriger Vorsicht zur Last fälle. Die Form ist folgende: Daß obengenannte Parthey noch am Leben, und (unverehelichet, unversorgt) noch im hiesigen Pfarrbezirke wohne, wird hiemit bestättiget. N. N. den ... N. N. Pfarrer

Kirchen-Zögl

Es dürfen aber diese Quittungen bey jenen, die monathlich den Gnadengenuß beziehen, nicht vor dem 25ten des verlebten Monaths, bey vierteljähriger Behebung nicht vor dem 15ten des letzten Monaths und jeder Zeit nur dann ertheilt werden, wenn diese Partheyen zur Zeit der auszustellenden Quittung sich noch im Pfarrbezirke aufhalten. Der Seelsorger geht in dieser Lebensbestättigung vorsichtig zu Werke und überzeuge sich so lange er die Person nicht kennt, von deren Identität. Am besten geschieht dieß dadurch, daß sie selbst mit der Quittung beim Seelsorger erscheinen. Sind die Partheyen vom Militär: pensionirte Offiziere, Offizierswitwen, Waisen, so muß ihre Quittung von denen, wo ein Platz- Stab- Festungs- oder Werbbezirks- Commando oder wo ein dergl. Commando mangelt, von dem an dem Orte stationirten Militärcommandant oder Militärverpflegsbeamten coramisirt und dann erst von dem Ortsseelsorger auf die oben angezeigte Art unterfertiget werden. Wo weder ein Offizier noch ein anderer Militärbeamter ist, dort bestättiget der Pfarrer solche Quittungen allein.

Auf dieselbe Art sind auch die Katechetenremunerationsquittungen und die Quittungen der Witwen, die aus eigenem ein Witwenfonde eine Pension beziehen, zu bestättigen.

Bey sich ergebenden Veränderungen solcher Personen, die eine Pension, Provision etc. beziehen, ist in manchen Fällen eine eigene Anzeige nothwendig und zwar: wenn eine Witwe (sie mag mit Wissen des Pfarrers eine Pension, Provision, Gnadengehalt beziehen oder nicht und wenn sie sich auch für keine Pensionistinn ausgibt) oder wenn eine Witwe, eine weibliche Waise eines Civil- oder Militärbeamten oder Offiziers sich verehelichet,

so hat der Curat. nach vollzogener Trauung unverzüglich davon die Anzeige an die polit. Behörde zu machen u. bey der Witwe den Nahmen, u. Ort u. Charakter ihres gestorbenen Mannes, u. dem Manne, Ort u. Wohnort ihres neuen Gatten anzugeben. Ereignet sich mit einer solchen Parthey in dem Pfarrsprengel ein Todesfall, so ist auch dieser der polit. Obrigkeit alsogleich anzuzeigen. Beim Tode eines Patentalinvaliden muß der Curat. sich die Patentalurkunde im Originale vorlegen lassen, sie mit Tinte durchstreichen, auf dieselbe gleich an die letzte Ausbezahlung den Todestag des Invaliden aufschreiben u. sie sodann sammt dem offiziösen Todtenscheine an die Ortsobrigkeit zur weitern Eingabe an das nächste k. k. Feldkriegs Commissariat einsenden.

§. 28.

Verhalten gegen die Kirchenväter.

Kirchväter oder auch Zechpröbste sind solche Personen, welche unter der Leitung der geistl. u. weltlichen (Macht) Aufsicht die Kirchenrechnungen führen.

1.) Was die Wahl solcher Personen betrifft, so sorge man dafür, daß zu diesem Amte nur taugl., sittl. relig. redliche u. wohlhabende Personen gewählt werden.

2.) Hinsichtlich des Kirchenvermögens sehe man darauf: a.) daß das baare Geld, welches für die angelegten Kirchencapitalien für verpachtete u. verzinste Kirchengüter, für die Ablösung der Kirchstühle, für das Glockengeläute, für Kerzen u. im Klingelbeutel einkommt, mit Ausnahme des zu den vorfallenden Zahlungen erforderlichen Vorschusses nicht über 8 Tage in den Händen des Rechnungsführers bleibe, sondern in der Kirchencasse hinterlegt werde.

b.) die Ausgaben, welche den Betrag über 10 fl. W. W. übersteigen, sie mögen die Reparaturen des Kirchengebäudes, die Anschaffung der Geräthschaften od. sonst etwas betreffen, nicht ohne Bewilligung der geistl. u. weltlichen Vogtei der Landesstelle geschehen; ebenso daß ohne Vorwissen u. Genehmigung der Landesstelle Capitalien für die Kirche nicht angenommen, also der Passivstand der Kirche nicht vermehrt, anliegende Capitalien aber auch nicht aufgekündigt, u. so der Activstand der Kirche nicht vermindert werde.

c.) Wenn d. Kirchenvermögen anwächst, muß m. dafür sorgen, daß
es auf Zinsen in öffentl. Fond oder bey Privaten angelegt werde.
Bey Privaten darf der Schuldner nicht der Verwalter des Kirchenver-
mögens selbst seyn; auch muß hinreichende Hypothek gefordert werden, d. h. es
darf die Hypothek des anzuleihenden Capitals u. der demselben vorange-
henden Posten das verpfändete Haus nicht über die Hälfte, d.
verpfändete Landgut nicht über $\frac{2}{3}$ seines Werthes beschweret werden.
<Es muß hiezu die Bewilligung von d. Consistorium oder Landes-
stelle erwirkt werden.

Die Schuldverschreibungsobligation muß auf den Nahmen der Kirche
ausgestellt, u. ihr die Bedingung beygesetzt werden, daß ihr d. Recht
zustehe, das Capital zugleich d. gerichtliche Zwangsmittel
einzutreiben, wenn die Zinsen nicht binnen 6 Wochen nach dem
Verfallzeit gezahlt werden. Auch die Fondobligationen, wenn sie
auf an andere Nahmen lauten, müssen binnen Jahresfrist
auf den Nahmen der Kirche umgeschrieben werden, u. bitte deshalb
um Bewilligung bey der Landesstelle.>

Die Anlegung selbst muß bey der Landtafel vorgemerkt werden,
u. dabey muß die gesetzliche Sicherheit des Capitals gewöhnlich
d. ein obrigkeitliches Grundbuchsextract ausgemittelt werden.

d.) Wird er dafür sorgen, daß die Kirche Zinsen beziehe [?] u.
zwar, wenn mit dem Kirchengeld öffentliche Fondobligationen
eingekauft werden, der zur Zeit des Ankaufes gezogene Gewinn
der Kirche vermehrt werde, wenn öffentl. Fondobligationen
verlöst werden, u. somit den vollen Interessengenuß in Anspruch [?]
werden gewinnen, daß der somit eingegangene Interessenbetrag
vermehrt werde.

Unbewegliche Güter sind auf jene Art zu benützen, daß welche der
Kirche der größte Vortheil zufließt. Vorgesetzte [?] müssen
daher d. öffentliche Licitationen feilgebothen werden.

(e.) Soll auch die Kirchenrechnung gelegt werden: ⊖

Was die Einrichtung der Kirchenrechnungen betrifft, ist dafür ein
eigenes Formulare d. d. Patent v. 3 Oktober 1774 vorgeschrieben,
es wird die Zunahme [?] der vorjährige Rest übertragen, dann
werden die Erzeugnisse der Kirche nachangeführt, sämmtl. u. alle

dreijährigen Ertrags u. Ausgaben zusammengezogen, dasselbe geschieht-
dann mit den Ausgaben, dann wird mittelst Abrechnung der Ausgaben
von der Ertragssumme der mit Ende des Jahres verbleibende Rest
u. dann die Gutmachung des Restes ausgewiesen.

Die Kirchenrechnung muß dann gehörig documentirt werden. Bey den
Interessen von den Capitalien u. bey den Zinsungen der Kirchenreali-
täten ist keine besondere Beilage nothwendig, weil sich ein aus dem
Bestande der Rechnung angeführten Capitalien, u. diese aus dem Ver-
zeichniße protokollen selbst ergeben. Der Betrag an Opfer u. mittelst
des Klingelbeutels wird documentirt durch das von den Pfarr. u. Kirchen-
vätern unterfertigte Original der Kirchenrechnung beygelegte
Buch, in welches jedesmal nach abgehaltenem Gottesdienste der einge-
gangene u. abgezählte Betrag eingetragen wird. Der Betrag
an Vermächtnissen durch Abschriften der Testamente, der Betrag an
Leichengebühren wird documentirt durch das ebenfalls in Original
beygelegte Verzeichnißbuch, in welches bey ~~der der Kirche~~ jedem
vorfallenden Sterbfall und gemeinen klassenmäßigen Begräbniß
der der Kirche zufallende Betrag eingetragen wird.

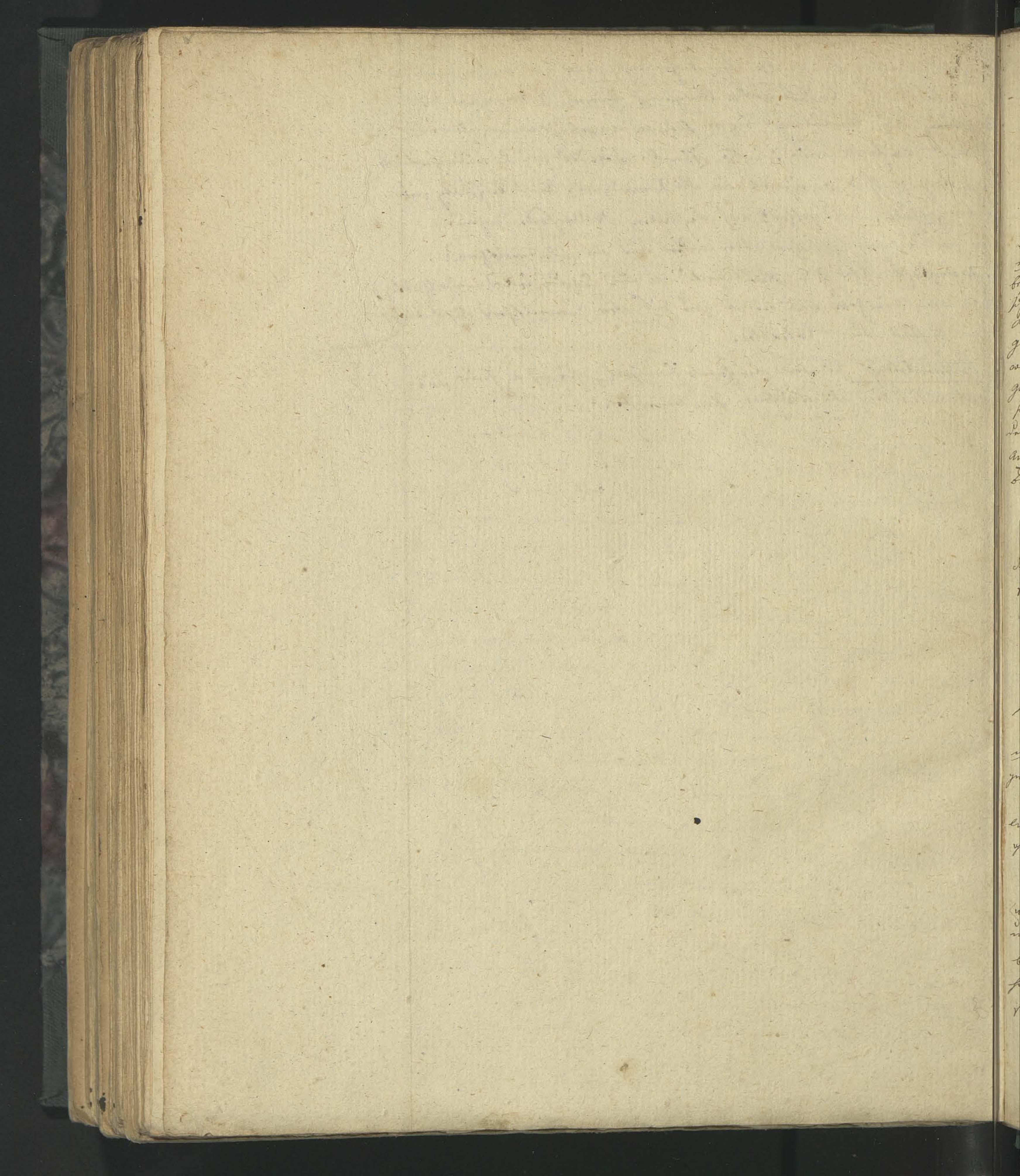
Durch Quittungen sind zu documentiren die Ausgaben auf gestiftete
Jahrestage, h. Messen etc. Die Quittungen stellen aus die Accipien-
ten, beneficirte Messen, sodann auch die Ausgaben auf Kirchen-
erfordernisse, Wachs, Wein, Weihrauch; dann auf Bekleidun-
gen; dann die Ausgaben auf die nothwendigen Reparationen,
angeschaffte Kirchenparamente, wobey auch die hierzu erwirkte
Patronats- u. Ordinariats- Bewilligung in Original beyzulegen
ist. Durch eine Bestättigung vom Kreisamte sind zu documentiren
die Ausgaben auf landesfürstl. Steuern von Kirchenrealitäten

Bey der Kirchenrechnung zu beobachtende Feyerlichkeiten.

Die Rechnung soll nach dem Patente binnen 6 Wochen nach Verlauf
eines jeden Jahres gelegt werden, u. im Beyseyn der Vogte, des
Pfarrers, der Pröbste, u. eines Gemeindeausschusses im Pfarrhofe
aufgenommen, geprüft, u. nach gefundener Richtigkeit sogleich von
Allen unterschrieben werden. Zeigt es sich bey vorgenommener Prüfung,
daß das Einkommen der Kirche zur Deckung der Ausgaben nicht

hinreichend gewesen ist, ob etwa der Rechnungsführer einen Vorschuß geleistet
hat, so muß nach Consistorial=Currende längstens binnen 3 Monathen die
Vergütung der Ueberlage beym Patron angesucht werden. Denn
bey den Kirchen= landesfürstl. Patronats sendet es die unterfertigte
Rechnung und Th. d. Kreisamt an die Provinzial=Staatsbuchhaltung zur
Censur geschickt, dieß geschieht auch bey allen Wallfahrts=Kirchen.
Bey den übrigen Kirchen aber werden nur die summarischen
Rechnungsextrakte d. d. Kreisamt an die Landesstelle eingeschickt,
von allen Kirchen aber nimmt zur Zeit der kanonischen Visitation
der Dechant die Extrakte.

Anmerkung. Zu den Kirchenrechnungen gehören auch die Inventare über die Kirchen=Paramente.



III.) Hauptstück.

36.

Verhalten des Geistl. als Beneficiat.

§. 29.

Vorbemerkung.

Weil Christus einen eigenen für sich bestehenden Priesterstand gründete, u. weil sich dieser Stand ausschließend mit der Besorgung der Kirchengeschäfte beschäftigen muß, folglich nicht im Stande ist, sich durch anderweitige Beschäftigung sich seinen Lebensunterhalt zu verschaffen, so wurde auch in der christl. Kirche von der Zeit der Apostel her immer für den Lebensunterhalt der Geistlichen gesorgt. Damit dieser Lebensunterhalt (einer genau erfüllt werden könnte) ganz sicher gestellt, als auch die Kirchenämter bey einer Gemeinde immer genau erfüllt werden könnten, so entstanden nun die sogenannten Beneficien, worunter man [illegible] versteht, aus den Einkünften der Kirche Lebensunterhalt zu beziehen des Kirchenamtes wegen, das mit den Einkünften verbunden ist. Derjenige, der ein Beneficium inne hat, heißt auch Beneficiat.

§. 30.

Eintheilung der Pflichten des Beneficianten.

Die Pflichten eines Beneficianten lassen sich auf 2 Hauptklassen zurückführen:
1.) die Pflichten, die er als Competent für ein Benefiz
2.) die Pflichten, die er nach Erlangung des Benefiz zu erfüllen hat.

§. 31.

Verhalten des Geistl. wenn er um ein Benefiz aspirirt.

Wer um ein Benefiz aspirirt, muß sich:

1.) Im Allgem. für jedes Benefiz gehörig qualifiziren, also in wissenschaftl. u. mor. Hinsicht die nöthigen Fortschritte machen, u. sich alle die Kenntnisse erwerben, was ihn zur Führung eines eigenen Geistl. [illegible] tauglich macht.

2.) Um in wissenschaftl. Hinsicht den Beweis s. Qualification zu liefern, so muß er sich dem Pfarrconkurse unterziehen, u. dabey gewissenhaft ohne fremde Hilfe zu suchen, s. eigenen Ansichten u. Absichten niederlegen.

3.) Bei der Vakanz eines gewissen Benefiz. muß er sich genau prüfen, ob er nach gewissenhafter Erwägung aller Umstände u. Pflichten dieses Beneficiums, auch gerade für dieses die nöthigen Eigenschaften besitze, ob er gerade unter einer gewissen Klasse von Menschen in deren Verhältnissen fruchtbringend wirken arbeiten können, dann ob er nur reine Absicht habe, ob er aus gewissenhaftig des Wohles der Menschheit u. nicht aus eigennützigen Gründen ebenso des größeren Einkommens wegen eine Pfründe petiren wolle.

4.) Er meide jede Art von Simonie, sie mag simonia mentalis v. conventionalis, diese wieder pura, mixta, realis v. confidentialis; u. d. munus mag a manu, a lingua, v. ab obsequio seyn.

Die Schändlichkeit der Simonie geht aus folgenden Gründen hervor:

a.) Die hl. Schrift verdammt sie ausdrücklich. So sprach Petrus zu Simon, dem Zauberer: Act. 20, 21. „Pecunia tua tecum sit in perditionem, quoniam donum Dei existimasti pecunia possideri; Non est tibi pars neque sors in sermone isto, cor enim tuum non est rectum coram Deo."

b.) Die Kirchenväter u. Concilien haben von den ältesten Zeiten her gegen die Simonie geeifert, sie eine Pest, ein geistl. Aussatz, ein höchst verdammliches Laster, eine Ketzerey u. eine Quelle aller Verbrechen genannt.

c.) Die Simonie ist an u. für sich eine Entweihung, Herabwürdigung, eine Profanation der Religion u. ihrer Anstalten. Man erniedrigt ihren erhabenen Zweck, setzt sie unter die Klasse irrd. Dinge herab, macht sie zu einer verkäuflichen Waare u. zu einem Mittel, Geld zu gewinnen.

d.) Sie ist schändlich schon in ihrer Quelle; denn diese ist gewöhnlich Habsucht, Geiz, Unwissenheit, Mangel an Achtung u. Wertschätzung der Relig., ein verächtliches dem Zeitlichen gänzlich ergebenes Gemüth.

e.) Sie ist schändlich der traurigen Folgen wegen, die sie nach sich zieht; u. zwar es leidet durch die Simonie d. zeitl. Wohl einer ganzen Gemeinde, weil der Simoniacus gewöhnlich s. Amtspflichten vernachlässigt u. nur seine [illegible] die zeitl. Nutzen zu suchen, also kein wahrer Hirt, sondern nur ein Miethling ist; es leidet durch dieselbe der ganze geistl. Stand, weil durch die Simonie die Disziplin, die guten Sitten desselben zu Grunde gehen, u. zugleich Geringschätzung u. Verachtung desselben von Seite jener eintritt, die zur Kenntniß der geschehenen Simonie gelangen; es leidet d. geistl. u. zeitl. Wohl dessen, der die Simonie begeht, indem er sich einer großen Sünde, die zu vielen andern Sünden Veranlassung gibt, schuldig macht, sich die Gemüthsruhe, ja den Segen, die Ehre raubt, die Früchte s. Beneficiums ungerechter Weise genießt, sie restituiren soll, u. überdieß fürchten muß, daß die von der Kirche über die Simonie verhängten Strafen auch dem Äußern nach an ihm vollzogen werden.

Es beherzige daher jeder Geistliche die Schändlichkeit der Simonie u. lasse sich auch durch die gewöhnl. Ausflüchte, die dabey gemacht werden, nicht bestimmen ein Beneficium durch Simonie an sich zu bringen. Die gewöhnlichen Ausflüchte sind: Man gebe sein Geschenk nicht des geistl. u. kirchl. Amtes wegen, sondern nur um der zeitl. Güter wegen, die mit dem Amte verbunden sind; u. m. will nicht das Geistliche mit dem Geschenke erkaufen, sondern dieses sey nur ein Motiv, um den Andern zur Pflicht der Freunde zu bewegen, u. ihn nicht zum Feinde zu haben; u. m. wolle durch so ein Geschenk nur seine Erkenntlichkeit bezeugen; u. m. thue nur d., was Andere auch thun, u. m. müßte ewiger Cooperator bleiben. Daß diese Ausflüchte die Simonie nicht entschuldigen können, liegt am Tage. Lieber kein Beneficz. als eins durch Simonie erlangtes.

5.) Er suche wahre Freunde u. [illegible], nicht Scheinfreunde u. Schmeichler [illegible] an, u. befolge seine Aussagen in Billigkeit mit Beweisen.

6.) Er suche sich nicht mit Fehlern Anderer zu erheben; er schone ihrer daher nicht an ihrer Ehre u. an ihrem Rufe durch Verläumdung u. Ehrabschneidung.

§. 32.

Verhalten im Besitze u. Genusse des Beneficiums.

Hat ein Geistl. ein Benefiz. erlangt, u. seine Anstellg v. d. Bischofe erhalten, so trachte er: 1.) Mit s. neuen Gemeinde die Verabredungen wegen den ihm zusendenden Fuhren, u. der Zeit, wann er d. Benefiz. in Besitz zu nehmen gedenke. 2.) Schreibe er nicht selbst ein besonderes Gepränge bey s. Ankunft vor, sondern begnüge sich mit dem, was ihm zu Ehren geschieht.

3.) Bey der Übernahme d. Benefiz. gehe er vorsichtig zu Werke, also er sehe, jedoch ohne es zu übertreiben, in d. Gebäudeinventarium genau nach, ob der fundus instructus vollständig u. in welchem Zustande er übergeben sey. 4.) Verschaffe er sich aus der Dotationsurkunde u. dem Fassion genau Licht über die Rechte s. Benefiz. u. über die darauf haftenden Verbindlichkeiten. 5.) Die Rechte s. Pfründe suche er zu erhalten, zu schützen, u. falls sie d. unbefugten Eingriff geschmälert worden wären, sie wieder zu gewinnen, ohne aber zu heftig zu Werke zu gehen, Prozeßsucht zu verrathen, sich vielleicht gar in die Gemeindeangelegenheiten zu mischen, u. d. Volk zu einem förml. Aufstande zu provociren; s. Verbindlichkeiten aber suche er in jeder Hinsicht auf d. genaueste nachzukommen.

6.) Er erschöpfe nicht selbst d. Benefiz. d. seine Nachlässigkeit oder seine Nachgiebigkeit, also er lasse die Beneficiumsgebäude nicht zu Grunde, den Garten nicht eingehen, die Felder verwildern, den etwa vorhandenen Wald gz aushauen; sondern er verwende jährlich, wie es die Gesetze vorschreiben, ein gewisses Quantum auf die Reparaturen seines Benefiz. u. suche alles im guten Stande zu erhalten, wenn er es auch selbst nicht mehr genießen sollte.

7.) In Hinsicht s. gesetzmässigen Einkünfte verfahre er [illegible] nicht zu strenge, aber auch nicht zu leicht. Nicht zu strenge, also er übertreibe seine Forderungen nicht, nehme keine höhere Stola als im Stolaregister vorgeschrieben ist, verlange keine anderen Gaben, als welche bestimmt ist, u. sey auch in s. gerechten Forderungen billig, also er sehe den Armen nach, die zum Zahlen unfähig s., benehme sich bey der Eintreibg d. Stola u. d. Zehends nicht unhöflich, zanke u. lästere nicht. Nicht zu leicht, also er lasse seine gerechten Einkünfte nicht gz außer Acht, schenke nicht zuviel von dem, was ihm zukommen soll, u. belange diejenigen, welche mit Entrichtung der Gebühren nicht abfahren wollen, selbst bey der polit. Obrigkeit.

8.) Wollten einige Gemeindeglieder dem Beneficiaten freiwillige Geschenke machen, u. Wohlthaten erweisen, so kann er zwar, da sie als Zeichen der Dankbarkeit u. Werthschätzung anzusehen sd., dieselben annehmen, u. sehe immer auf die Absicht u. die Person des Gebers. Wollte eine solche Gabe den Zweck einer Bestechung haben, wo dann der Geistl. in eine gewisse Abhängigkeit geriethe, u. nicht mit Ehre s. Amt handeln könnte, so darf er eine solche Gabe nicht annehmen; auch fordert es die Billigkeit, daß der Geistl. die Geschenke

von Ihnen ernähret, die arm sind, und denen es gestattet war, wenn sie auch die beste Absicht hätten. Ihr bedenket es immer, daß geben seliger ist als nehmen, und daß derjenige, der hier seine guten Werke den Lohn schon auf dieser Welt empfängt, im anderen Leben nichts mehr mehr zu hoffen hat.

9.) Was den Genuß des Beneficialeinkommens anbetrifft, so macht der Verf. von denselben nur solchen Gebrauch, wie es dem Zwecke dieser Stiftungen entspricht. Das Kircheneinkommen war nehml. ursprünglich zum Lebensunterhalt des Clerus, zur Erhaltung der Kirchengeräthschaften u. für die Armen bestimmt. Später wurde das Einkommen der Bischöfe von jenem des übrigen Clerus getrennt, u. das, was den Armen zukommen sollte, unter beide getheilt. Ihr müßt es sowohl der Bischoff, als jeder Priester als seine Pflicht ansehen, den Theil desselben, was ihm sein geistl. Amt abwirft, den Armen zu spenden. Es hat so ist kein Beneficiat ein absolutes Recht, alle Einkünfte seiner Pfründe für sich zu verwenden, außer sie wären so gering, daß er davon zum standesmäßigen Lebensunterhalte nicht entbehren könnte, denn er hat die Pflicht auf sich das, was ihm v. standesmäßigen Unterhalte übrig bleibt, den Armen mitzutheilen. Dieß verordnet schon das Conc. v. Nantes im J. 800. „Sacerdotes admonendi sunt possessores beneficiorum eccl. quatenus noverint dona, decimas et oblationes, quas a fidelibus accipiunt, pauperum, hospitum et peregrinorum esse stipendia, et illos eis, non quasi suis, sed quasi commendatitiis uti, de quo ... sciant, se rationem positures in conspectu Dei, et nisi ea fidelium pauperibus et iis, quibus praestita sunt, administraverint, damnum passuros." Das Conc. Trid. sess. 15. sagt: „Omnino vero iis (Episcopis) interdicit synodus, ne ex reditibus Ecclesiae consanguineos, familiaresque suos augere studeant, cum apostolorum Canones prohibeant, ne res eccl. quae Dei sunt, consanguineis donent, sed si pauperes sint, iis ut pauperibus distribuant." Die Canones sagen die Güter: „vota fidelium, pretia peccatorum, patrimonium pauperum." Der hl. Bernhard sagt: „Sane patrimonia pauperum facultates eccl. Res pauperum non pauperibus dare, par sacrilegii crimen esse dignoscitur." Wenn ein Verf. diesen erklärten Willen der Kirche berücksichtigt, dagegen noch erwägt, daß die hl. Functionen sowohl ihren Werth als Einsetzung ... nach nicht bezahlt werden können, u. daß dem Willen der frommen Stifter, die nicht intendirten, den Clerus nur bereichern, sondern zu geben, für die heiligsten Werke ... nichts anderes genügt geleistet w. kann, als wenn der Clerus seine überflüssigen Güter ad pios usus verwendet, so wird er gewiß einsehen, daß er diese Begriffe hl. Verpflichtungen auf sich hatte u. zwar:

(a.) Der Verf. hatte sich vor Allem zu enthalten, was Eigennutz Habsucht u. Geiz verräth. Er betreibe also seine Hauswirthschaft, sey

von ihr Nutzen zu ziehen; aber nicht des Gebens u. Besitzes wegen, sondern um seine Subsistenz zu sichern, die Ehre Gottes zu befördern, u. die Wohlthätigkeit zu üben. Insbesondere vergesse er nicht die Pflicht der Hospitalität zu üben. Unter Hospitalität versteht man jene Art der Nächstenliebe, welche Fremde d. i. nicht unter Hausgenossen gehörige Personen, willig aufnimmt, sie ohne Entgelt bewirthet, u. wieder liebreich entläßt. Daß Hospitalität wirklich unter die Tugenden eines Seels. gehört, geht daraus hervor:

α.) der Apostel Paulus zählt unter den Eigenschaften eines Bischofs auch die Hospitalität auf: Episcopum oportet esse hospitalem.

β.) die angeführten Worte des Conc. von Nantes zählen ausdrücklich die Fremden u. Gäste unter jene, für welche die Gaben der Gläubigen verwendet werden sollen.

γ.) die Hospitalität, wenn sie nur in den gehörigen Gränzen bleibt, u. nicht in Verschwendung u. Üppigkeit ausartet, bringt dem Seels. auch Ehre u. Achtung von der Gemeinde.

Der Seels. wird aber auf zweifache Art dieser Pflicht genüge leisten können, entw. daß er selbst Gäste ladet od. daß er ungeladene gerne aufnimmt. Jedoch beobachte er bey der Ausübung dieser Tugend folgende Regeln:

1.) Er berücksichtige dabey sein eigenes Vermögen, besonders seinen Priesterstand u. sey nicht auch dorten [illegible] Hospital.

2.) Er lade stets Fremde u. helfe dem Nothdürftigen ab.

3.) Die Würde seines Standes, daß er sich nicht dadurch herabsetze, u. sein Haus zu einem Gasthofe umstalte.

4.) Andere Pflichten besonders die Sorge für die Armen, daß er nicht des mit Gästen vergesse, was er den Armen mittheilen sollte; ihre Bedienung u. Mäßigkeit müssen als Eigenschaften der Hospitalität angesehen seyn.

5.) Er sey aber auch gleichweit v. Verschwendung, u. ein übertriebenen Luxus, der sich nicht sehr viele Gäste beziehen kann, entfernt.

6.) Er verwende auch s. anständigen Unterhalt u. Nöthige, das Ueberflüssige ad pias Causas u. dieß zwar bei Lebzeiten u. nicht erst nach dem Tode, weil er sonst die Tugend der Selbstverläugnung vernachlässigt, ein böses Beyspiel gibt, in den Verdacht des Geizes kommt, u. das Vertrauen der Seinigen verliert. Dieß ist aber nicht so gemeint, als wenn ein Seels. für ein Nothfall nicht auch ein Nothpfennig zurücklegen dürfte; nur soll dieses nicht eine zu beträchtliche Summe ausmachen, u. auf eine Art erspart werden, daß andere Zwecke des Kirchenvermögens gefährdet werden. Die frommen Zwecke, auf welche ein Beneficiat sein Ueberfluß verwenden soll, bestehen darin, daß er für das Gotteshaus sorge, als Paramente, Verzierungen etc. aus eigenem herbeyschaffe, daß er keine Unkosten scheue, wenn es die Seels. erfordert, daß er für die Schule so manches thue, u. auch auf die Bildungsanstalten des Clerus, als auch das Seminarium etwas verwende; dann daß er die Armen unterstütze. Unter diesen nehmen die Eltern u. Verwandten des Geistl. wenn sie arm sind, den ersten Platz ein; den 2ten die in der Curatie

verstorbenen armen Kranken, den 3ten die übrigen Armen der Kuratie, seyen sie schon im Armeninstitute betheilt od. nicht, also auch die Hausarmen u. die zeitweilig Verunglückten; endlich den letzten fremde Arme u. Durchreisende.

d.) Ist d. Geistlichen erlaubt, ein Testament zu machen, so kann er auch der Verl. gehe aber selbst hier mit Gewissenhaftigkeit zu Werke, bethl. mit s. Vermögen nur jene, die dessen nicht bedürftig sind, u. vergesse auch hier nicht der Armen, u. wenn es geschehen kann, fromme Stiftungen für sich u. für andere Lebende u. Verstorbene.

Appendix zur Pastoraltheologie.

Von dem Pfarrarchive.

Begriff u. Nothwendigkeit des Pfarrarchives.

§. 33.

Unter einem Archive überhaupt versteht m. eine wohl eingerichtete Sammlung von Urkunden u. Aktenstücken. Unter einem Pfarrarchive versteht m. die Samml. von Urkunden u. Aktenstücken, die sich auf die Einrichtung u. den Zustand einer Pfarre beziehen. Archiv u. Registratur unterscheiden sich voneinander dadurch, daß in d. Archiv nur die wichtigsten, alten u. neuen Urkunden, worauf Rechte u. Verbindlichkeit begründet werden, in die Registratur aber alle übrigen auch minder wichtigen Urkunden hinterlegt werden.

Die Nothwendigkeit eines Pfarrarchives geht daraus hervor, weil der Verl. ohne ein ordentliches Archiv zu besitzen, weder sich selbst über den Zustand s. Pfarrgemeinde, über die Gottesdienstordnung, Kirchenvermögen, über s. Rechte u. Verbindlichkeiten als Beneficiat die nöthige Kenntniß verschaffen, noch auch s. Obern die nöthigen Aufschlüsse ertheilen, u. über s. Amtsführung die geforderte Rechenschaft legen kann.

§. 34.

Eigenschaften eines zweckmäßigen Archives.

Das Archiv soll: 1.) vollständig seyn, d. h. es sollen alle in dasselbe gehörenden Urkunden in Original od. doch in beglaubigten Abschriften vorhanden seyn. Abschriften erhält m. gewöhnlich beim Gubernium, bei dem Consistor. od. der Ortsherrschaft. Bemerkt also der Pfarrer, daß ihm eine wichtige Urkunde abgehe, so sucht er sich dieselbe zu verschaffen. Nach Consistorialv. v. 16. Dezember 1835. ist derjenige, durch dessen Verschulden eine Urkunde od. ein Buch der Pfarrbibliothek abhanden gekommen, zur Verantwortung zu ziehen u. zum Ersatze zu verhalten.

2.) D. Archiv sey gereinigt, d. h. es soll nichts im Archive aufbewahrt werden, was nicht in dasselbe gehört, u. zwar nach obiger Consistorialv. unter einer Strafe von 5 fl. Conv. Münze an d. Armeninstitut z. B. eigene Schriften, Obligationen, Geld etc.

In d. Archiv gehören, wie es die Verordnung aussagt, folgende Gegenstände:

A.) Im kirchlich-pfarrlichen Amte:

I.) Urkunden.

1.) Taufmatriken sammt Repertorien in chronologischer Ordng.
2.) Die Trauungsmatriken.
3.) Die Sterbmatriken.
4.) Die Firmmatrik.
5.) Das Kirchenrechnungsbuch, in welchem die jährlich abgefasste Kirchenrechnung wörtlich eingetragen ist.
6.) Das Kirchenkapitalienvormerkbuch, in welchem die der Kirche eigenthümlichen Kapitalien sammt den entfallenen Interessen verzeichnet erscheinen.
7.) Das Stiftungsbuch, in welchem die Stiftbriefe wörtlich eingetragen sind.
8.) Die Stiftungs-Regulations-Tabellen:
   a.) die in Folge des Finanzpatentes v. J. 1811 verfassten,
   b.) die über früher reduzirten u. nach dem Verluste reintegrirten Stiftungen.
9.) Das Armeninstituts-Rechnungsbuch.
10.) Das Armeninstituts-Kapitalienvormerkbuch.
11.) Das Inventarium der bey der Kirche sich befindlichen Effekten.
12.) Der Katalog der Pfarrbibliothek.
13.) Die Verordnungsbücher, nehmlich: a.) über Kirchen- u. Gubernial-Verordnungen in publico-ecclesiasticis, wenn sie auch durch das Consistor. bekannt werden.
   b.) Ueber die Ordinariats- u. bischöfl. Macht erlassenen,
   c.) Kreisamtl. Verordnungen.
14.) Ausweise über die übliche Stolataxe v. Decanats-Adjunkt.

II.) Belege u. Vormerke zu diesen Urkunden.

1.) Belege zur Taufmatrik.
2.) Belege zur Trauungsmatrik.
3.) Belege zur Sterbmatrik.
4.) Repertorium über die ausgestellten Tauf-, Trauungs- u. Sterbscheine.
5.) Belege zum Kirchenvermögen, als:
   a.) Concepte für die Kirchenrechnungen.
   b.) Kirchenausgabenmanuale journalmäßig geführt.
   c.) Interessenbuch der K. mit Angabe des Zahlungstermins u. Einziehung der verfallenen Zahlg.
   d.) Klingelbeutel-, Opferstock- u. Kirchenstolaregister der vorigen Jahre.
   e.) Gubernial-, Ordinariats- u. Patronatsbewilligungen zu den 100 fl übersteigenden Ausgaben.
   f.) Quittungen über die aus dem Kirchenvermögen bestrittenen Auslagen.
   g.) Verhandlungsakten über noch nicht realisirte Stiftungen u. Legate.
6.) Belege zum Armeninstitutsvermögen gerade in jenen v. a–g oben angeführten Beziehungen.

7.) Stipendienbuch der Catechistenschule sammt der jährlich verfassten Prüfungs-tabellen für die verflossenen Jahre.

8.) Ausweis über die in der Curatie eingeführte Gottesdienstordnung, die ordentl. sowohl als außerordentl. Gottesdienst umfassend.

9.) Vormerk über die im Pfarrbezirke sich befindlichen Kreuze, Statuen, Feldkapellen u. Martersäulen mit Angabe ihres Zustands.

10.) Vormerke über abgehaltene Predigten, Katechesen etc.

11.) D. Buch der Seelenbeschreibung.

12.) Die fortgesetzte Tabella laborum apostolicorum für jeden einzelnen Priester der Curatie.

III.) Correspondenz.

1.) Mit dem Consistor, a.) in Seelsorgssachen, b.) in Kirchenbau u. Ein-richtungssachen, c.) in publico-eccl. zB. milden Beisteuern, Kirchenfonden, Findelkinder etc. d.) in Hinsicht der Seelsorgshilfen e.) in Hinsicht der Schulangelegenheiten.

2.) Mit dem Decanalamte a–e

3.) Mit Civilämtern u. Privatpersonen: a–e

B.) In Hinsicht des Beneficiums.

I.) Urkunden.

1.) D. vorgeschriebene Inventar v. J. 1806, dort ein Verzeichniß aller zum Beneficium gehörigen Gebäude, Gärten, Felder, überhaupt des ganzen fundus instructus ist.

2.) Abschriften der in der Kirchenkasse aufzubewahrenden Errichtungs- u. Widmungsurkunden, u. anderer die Pfarradministration betreffender Dokumente.

3.) Pfarrfassion o. eine Consignation des Pfarrers, nach Abschlag aller Steuern u. der übrigen zur Erhaltung u. Bewirthschaftung des Beneficiums nöthig. Auslagen.

4.) Hauptprotokoll o. Gedenkbuch über die Ereignisse, welche d. pfarrliche Benefiz. im Laufe der Zt betroffen haben u. ferner betreffen.

Dieses ist eigentlich eine Pfarrgeschichte o. Chronik einer Pfarre. So eine Geschichte sollte bey jeder Pfarre existieren, denn sie gewährt die Einsicht in die Veränderungen, welche mit der Zeit d. Benefiz. erlitten hat, u. setzt d. jedesmaligen Pfarrer in den Stand, bey Streitsachen sich in der Vorzeit Raths zu erholen, u. oft die Gerechtsame s. Benef. desto zweckmässiger zu vertheidigen. Will m. eine solche Geschichte verfassen so muß m. aus andern Urkunden sich Licht über die Facta verschaffen. Die Fortsetzung geschieht am zweckmässigsten dadurch, daß der Seels. chronologisch jede neue u. wichtige Begebenheiten in dieses Gedenkbuch einträgt. Es gehört aber in diese Chronik nicht allein das, was sich auf d. Benefiz. bezieht, sondern auch Seelsorgsangelegenheiten, neue Einrichtungen in einzelnen Gemeinden, welche die Seels.

fördern u. hindern, Unglücksfälle, welche einzelne Gemeinden treffen &c.

5.) Alle übrigen noch auf d. Beneficium Bezug habende Urkunden.

II.) Belege u. Vormerke.

1.) Stolabuch,
2.) Zehentregister,
3.) Anlaits, Fassungs- u. Abschätz- Register d. Benefiz.
4.) Beschreibg der zum Benefiz gehörigen Gebäude u. ihres Zustandes,
5.) Vormerkbuch über die v. dem Beneficiaten aus Eigenem geleisteten Bauauslagen.

III. Correspondenz.

1.) Ueber die Rechte u. Integrität des Benefiz. a.) mit dem Consistor. b.) mit dem Patronatsamte, c.) mit dem Kreisamte u. der Landesstelle.
2.) Ueber den Zustand der Beneficialgebäude a, b c. wie oben.
Dieß sind die Gegenstände, welche in d. Archiv gehören. Andere wichtige Urkunden z.B. Stiftbriefe, Obligationen &c. sind nicht im Archiv, sondern in der Kirchencasse aufzubewahren.
3.) Um d. ganze Archiv leicht übersehen u. die einzelnen hinterlegten Stücke leicht auffinden zu können, so soll dasselbe zweckmäßig in Fächer eingetheilt, jedes Fach wohl geordnet, u. über d. Ganze ein doppeltes Repertorium, ein Fach- u. ein Alphabet. Repertorium verfaßt werden. Um diese Eintheilung bewerkstelligen zu können, muß ein hinreichend geräumiger Kasten mit so großen Fächern, daß die Stücke in folio liegen können, allenfalls, mit einer Thüre versehen, u. zum Verschließen eingerichtet seyn. Jedes Fach bekommt dann eine Zahl u. eine Aufschrift, die den Hauptinhalt bezeichnet. Damit in jedem einzelnen Fache Ordnung herrsche, so wird jedes zu hinterlegende Stück mit einer Aufschrift, was es enthält, u. mit einem Buchstaben bezeichnet, u. in d. betreffende Fach eingelegt. Sind mehrere Stücke zu selben Fach gehörig eingegangen, so werden sie mit einem Umschlage, am besten aus Pappendeckel allenfalls versehen, u. so wird ein Fascikel gemacht. Dieser enthält wieder eine Aufschrift über den Gesammtinhalt der darin vorkommenden Stücke u. wird in d. Fache mit einer röm. Ziffer, die einzelnen Stücke aber mit Buchstaben bezeichnet hat, eine arab. Ziffer z.B. Fasc. 1. Rechnungsakten v. J. 1839. Fasc. 2. Rechnungsakten v. J. 1840. die einzelnen Stücke werden nach der chronolog. Ordnung in den Fascikel hinterlegt.
4.) Dann wird ein doppeltes, ein Fach- u. ein alphab. Repertor. verfaßt. Das Fachrepert. ist eine Beschreibg des Inhaltes des ganzen Archivs. vom I – XX Fache z.B. Fach I enthält: a.) Taufmatriken v. J. 1680 – 1780 tom. I.
1780 – 1830 tom. II
1830 – tom III &c.
b.) Trauungsmatriken v. J.
c.) Sterbmatrik v. J.
In dem alphab. Repertorium werden die ganzen Materialien eingetheilt nach dem Alphabete u. bey jedem Stücke die Numero des Faches,

des Faszikels u. der Buchstaben des Stückes angemerkt z.B. Altar – XI Fasc. 2. lit. d., Andachten Concurse X Nro 2. lit. b.
Baubrief zur Herstellung des Pfarrgebäudes XVIII Fasc. 3. lit. a.
Heirathsbewilligung für N.N. VII Fasc. 3. lit. f.
Daß hier die Zahl des Faches u. des Faszikels, u. der Buchstabe des Stückes immer mit dem Gestionsprotokoll übereinstimmen muß, versteht sich v. selbst, sowie es auch keiner Erwähnung bedarf, daß man nach jedem Buchstaben des Alphabetes einen leeren Raum lassen muß, um neu eingehende Stücke einreihen zu können.

5.) Endlich muß das Archiv an einem reinen, trockenen, feuersicheren Orte aufbewahrt, öfters nachgesehen u. vom Staube gereinigt werden.

Pfarrarchiv.

A			B
Urkunden Taufmatriken I 1	Belege zu Taufmatriken VI 1	Correspondenz mit Consistorium XI 1 a, b, c, d, e.	Urkunden XVI 1, 2, 3, 4, 5.
Firmungsmatriken Trauungsmatrik II 2	Trauungsmatrik VII 2	Decanalamt XII 2 a, b, c, d, e.	Belege XVII 1, 2, 3, 4. 5.
Sterbmatriken III 3	Sterbmatriken VIII 3	Civilamt u. Priv. XIII 3 a, b, c, d, e.	Correspondenz XVIII 1. 2. a, b, c. a, b, c.
Kirchenvermögen IV 5, 6, 7, 8, 11, 12.	Kirchenvermögen IX 5. a, b, c, d, e, f, g.	Armeninstituts. XIV. 9. 10. – b. a – g	Alte Akten. XIX
Verordnungsbücher V 13, 14.	Verschiedenes X 7, 8, 9.	Verschiedenes XV. 10, 11, 12.	Alte Acten XX

Finis
am 11 July 1840.

